

Verhandlungen

der 1. (ordentlichen) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis zum 17. November 2016

Impressum

Produktion

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Arbeitsbereich Kommunikation
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld
www.evangelisch-in-westfalen.de

Inhalt

Impressum	2
Eröffnungsgottesdienst	6
14. November 2016, Zionskirche Bethel	
Erste Sitzung	8
Montag, 14. November 2016, vormittags	
Feststellung der Zusammensetzung der Synode	8
Konstituierung der Landessynode	8
Synodalgelöbnis	9
Verstorbene Synodale	10
Begrüßung der Gäste	10
Grußwort	11
Mündlicher Bericht der Präses	12
Zweite Sitzung	19
Montag, 14. November 2016, nachmittags	
Feststellung der Anwesenheit	19
Grußwort	20
Aussprache über die Präsesberichte	21
Bericht zur Synode der EKD	23
Vorlage 4.1	24
Vorlage 4.3	24
Einbringung	24
Vorlage 4.4	26
Vorlage 6.1	26
Einbringung	26
Dritte Sitzung	27
Montag, 14. November 2016, abends	
Grußwort	27
Vorlage 4.2	28
Einbringung	28
Vierte Sitzung	34
Dienstag, 15. November 2016, vormittags	
Grußwort	34
Vorlagen 7.1–7.6	35
Einbringung	36
Vorstellung	39
Vorstellung	41
Vorlagen 7.1 bis 7.6	42
Vorlagen 5.1 bis 5.5	43
Einbringung	44
Vorlagen 3.1 bis 3.3	51
Fünfte Sitzung	52
Dienstag, 15. November 2016, nachmittags	
Grußwort	52
Vortrag	53

Sechste Sitzung62

Mittwoch, 16. November 2016, nachmittags

Vorlagen 3.1, 3.1.1 und 3.1.2	.62
Einbringung	.62
Einbringung	.63
Vorlage 3.1.2	.64
Vorlage 3.1.1	.64

Siebte Sitzung66

Donnerstag, 17. November 2016, vormittags

Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss	.66
Vorlagen 7.1 und 7.1.1	.66
Einbringung	.66
Einbringung zu Vorlagen 7.2.1, 7.3.1, 7.4.1, 7.5.1 und 7.6.1	.68
Vorlage 3.1 und 3.1.1	.77
Vorlage 3.1.2	.78
Vorlagen 3.2 und 3.2.1	.79
Einbringung	.79
Vorlage 3.3 und 3.3.1	.80
Einbringung	.80
Bekanntgabe der Wahlergebnisse	.81
Bericht aus dem Theologischen Tagungsausschuss	.82
Einbringung	.82
Beteiligung an der EIKON GmbH	.85
Ergebnisse aus dem Tagungs-Finanzausschuss	.85
Einbringung	.85
Vorlage 5.1 und 5.1.1	.89
Vorlage 5.2 und 5.2.1	.90
Vorlage 5.3 und 5.3.1	.90
Vorlage 5.5. und 5.5.1	.91

Achte Sitzung103

Donnerstag, 17. November 2016, nachmittags

Vorlage 5.4.1	.105
Einbringung	.105
Vorlage 7.7.1	.107
Einbringung	.107
Vorlage 7.8.1	.107
Einbringung	.107
Einbringung	.108
Vorlage 1.2.1	.109
Vorlage 1.2.2	.110
Vorlage 1.1.1	.111
Vorlage 1.2.3	.111
Vorlage 1.1.2	.112
Vorlage 1.1.3	.112
Vorlage 6.2.1	.113
Dank der Präses im Rückblick auf den Verlauf der Synode	.113
Reiseseegen	.114

Anlagen

Anlage 1 – Einberufung	116
Anlage 2 – Erstes Anschreiben	117
Anlage 3 – Zweites Anschreiben	119
Anlage 4 – Zeitplan	121
Anlage 5 – Verhandlungsgegenstände	122
Anlage 6 – Mitgliederliste	123

Vorlagen

Vorlage 0.3 – Ersatz für Auslagen	130
Vorlage 1.1 – Schriftlicher Bericht der Präses	132
Vorlage 3.1 – 61. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Altersgrenze für Presbyterinnen und Presbyter – Verlängerung der Mitgliedschaft) und Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenwahlgesetzes	177
Vorlage 3.2 – 4. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode	215
Vorlage 3.3 – Dienstbezeichnung der leitenden geistlichen Amtsträgerin/des leitenden geistlichen Amtsträgers der Evangelischen Kirche von Westfalen	218
Vorlage 4.1 – Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2015	251
Vorlage 4.2 – Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche	269
Vorlage 4.3 – Jahresbericht der Vereinigten Evangelischen Mission	299
Vorlage 4.4 – Ausführung zum Beschluss Nr. 39 – Antrag der Kreissynode Gütersloh: "Umgang mit Möwe-Mitteln und Transparenz beim landeskirchlichen Haushalt".	302
Vorlage 5.1 – Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2017 (Kirchensteuerbeschluss – KiStB)	421
Vorlage 5.2.1 – Anlage zur Haushaltsrede	422
Vorlage 5.3 – Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2016 und 2017	438
Vorlage 5.4 – Bericht und Beschlussvorlage des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2015 der Landeskirche und des Jahresabschlusses 2015 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2015 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle	442
Vorlage 6.1 – Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit Verhandlungsgegenständen stehen	453
Vorlage 7.1 – Wahlen von zwei hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung	456
Vorlage 7.2 – Neuwahl Lutherische Spruchkammer, Reformierte Spruchkammer und Unierte Spruchkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen	460
Vorlage 7.3 – Neuwahl Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen	465
Vorlage 7.4 – Wahl von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes	468
Vorlage 7.5 – Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz	470
Vorlage 7.6 – Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode	472

Sonderanlagen

Sonderanlage 1 – Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2017	481
Sonderanlage 2 – Statistischer Jahresbericht	619

Eröffnungsgottesdienst

14. November 2016, Zionskirche Bethel

Markus 13, 31–31

*Gnade sei mit euch und Friede von dem,
der da ist und der da war und der da kommt.
Amen.*

Liebe Gemeinde. Als Predigttext lese ich uns
einen Abschnitt aus dem Markus-Evangelium, Kapitel 13:

*Jesus sprach zu seinen Jüngern: Himmel und
Erde werden vergehen; meine Worte aber werden
nicht vergehen. Von dem Tage aber und der
Stunde weiß niemand, auch die Engel im Himmel
nicht, auch der Sohn nicht, sondern allein
der Vater.*

*Seht euch vor, wachet! Denn ihr wisst nicht,
wann die Zeit da ist. Wie bei einem Menschen,
der über Land zog und verließ sein Haus und gab
seinen Knechten Vollmacht, einem jeden seine
Arbeit, und gebot dem Türhüter, er solle wachen:
So wach nun; denn ihr wisst nicht, wann der
Herr des Hauses kommt, ob am Abend oder zu
Mitternacht oder um den Hahnenschrei oder
am Morgen, damit er euch nicht schlafend finde,
wenn er plötzlich kommt. Was ich aber euch sage,
das sage ich allen: Wachet!*

Herr, dein Wort ist unseres Fußes Leuchte
und ein Licht auf unseren Wegen.
Amen.

1) „Die Märkte reagieren, als ob die vier Reiter der Apokalypse gerade aus dem Trump Tower geritten kommen.“

Liebe Gemeinde. Das sagte ein Anlagestratege der Westpac Bank (Sean Callow), als am Mittwochmorgen klar wurde, dass nicht Hillary Clinton, sondern Donald Trump zum neuen Präsidenten der USA gewählt worden war. Andere Börsenexperten legten gleich nach: Die aktuellen Turbulenzen seien nur der Anfang: In Sachen Kursausschlägen werde es mindestens zehn Tage lang „Brexit hoch fünf“ geben.

In den ersten Stunden nach der Wahl herrschte bei vielen Menschen eine eigenartige Mischung aus Schockstarre und blankem Entsetzen. Vom „Erdbeben“ war die Rede. Auch andere apokalyptische Bilder vom Weltende waren in den Medien zu hören und zu lesen. Und die Wochenzeitung „Die Zeit“ erschien am Donnerstag mit der Titelschlagzeile: „OH MY GOD! Was auf die Welt zukommt“.

Inzwischen haben sich die Emotionen ein wenig beruhigt. Man kehrt allmählich zum Tagesgeschäft zurück, beobachtet aber ganz genau, was Donald Trump sagt und tut. Man analysiert seine Wahlaussagen und spekuliert darüber, ob bzw. in welcher Form er diese in die Tat umsetzen werde.

2) Nach wie vor ist den meisten Bundesbürgern unverstündlich, dass ein Milliardär, der Frauen, Latinos, Muslime und Andersdenkende beschimpft hat, der Menschen anderer Herkunft oder Orientierung ausgrenzen will, von so vielen Amerikanern gerade der weißen Unter- und Mittelschicht gewählt worden ist.

Bereits vor sechs Wochen hatte der Politikwissenschaftler Prof. Herfried Münkler von der Humboldt-Universität Berlin in einem Stern-Interview (Stern, Ausgabe vom 29. September 2016, Seite 40–42) die Popularität Trumps in den USA wie folgt erklärt. Ich zitiere:

„Trump steht für eine Stimmung, die man auch in Polen oder Ungarn, bei Marine Le Pen in Frankreich oder bei der AfD findet. Ich würde das die Sehnsucht nennen, wieder kleinräumig zu denken. Wenn Sie sich das Ende des römischen Imperiums ansehen, dann spielten damals nicht bloß die heranrückenden Germanen eine Rolle, sondern auch die Unlust der Bürger, weiter für die Kosten dieser globalen Ordnung aufzukommen... So ähnlich ist heute die Sicht von US-Bürgern, die ihr Land aus internationalen Konflikten heraushalten wollen. Aber auch von Europäern, die finden, wir haben mit den Krisen des Nahen Ostens nichts zu tun... Da kommen tatsächlich viele Dinge zusammen. Die Sehnsucht nach Geborgenheit oder der Wunsch, mit seinen Bedürfnissen ernst genommen zu werden. Je größer die Gemeinschaft, zu der jemand gehört, umso schwerer lässt sich für den Einzelnen der Nutzen im Vergleich zu den Kosten erkennen. Wir wollen keine Steuern für eine gescheiterte Afghanistan-Politik oder für Schulen in Syrien zahlen, sondern stecken das Geld lieber in unsere Schule... Das Pendel zwischen Gemeinwohl-Orientierung und Eigennutz schlägt wieder zum Eigennutz aus. Das ist das zentrale Argument von Donald Trump, wenn er sagt: Let's make America great again. Und den Chinesen mit Zöllen droht oder den anderen Nato-Staaten die Kooperation aufkündigen will, wenn sie nicht willens sind, mehr Kosten zu tragen...

...die Attraktivität von Trump besteht ja eben nicht darin, dass er fertige Konzepte hat. Er artikuliert die Wut der vielen, die glauben, zu kurz gekommen zu sein. ...Eine wachsende Zahl von Leuten hat offensichtlich das Gefühl: Wir hatten mal eine Stimme, haben aber keine mehr... [Populisten ist es] gelungen, komplexe Themen auf einfache Antworten zu reduzieren und so ihr Land zu verändern. So etwas verspricht auch Donald Trump. Man muss keine wirtschaftspolitischen Daten im Kopf haben, sondern sich nur auf einen Mann verlassen, dessen Reichtum der Beweis dafür ist, dass er weiß, was richtig ist...

Wenn man es leid ist, sich zu informieren, sich in komplizierten Prozessen mit Argumenten auseinanderzusetzen, dann braucht man einen, an den man alles delegiert: einen starken Führer, der sagt, wo es langgeht.“

Predigt
Superintendent
Dr. Uwe Gryczan,
Lübbecke

3) Liebe Gemeinde, liebe Schwestern und Brüder. Man kann sich fragen: Was ist da schiefgelaufen? Haben die anderen Politiker die Angst vieler Menschen vor der Globalisierung und ihren Folgen nicht ernst genug genommen? Waren sie nicht aufmerksam genug, die Sehnsucht der Menschen nach Sicherheit und Geborgenheit zu erkennen?

Diese Fragen beziehen sich nicht nur auf die Situation in den USA, sondern auch bei uns in Europa, bei uns in der Bundesrepublik Deutschland.

Aber ich denke: Es wäre zu einfach und zu selbstgerecht, den schwarzen Peter nur der Politik in die Schuhe schieben zu wollen.

Sollten wir angesichts des wachsenden Populismus und Fremdenhasses auch in unserem Land uns nicht an die eigene Nase fassen? Haben wir als Christen, haben wir als Kirche, die Ängste und Sehnsüchte zahlreicher Menschen wirklich gesehen und wahrgenommen? Haben wir ihnen aus unserem Glauben heraus Antworten geben können auf ihre Fragen und Ängste?

Wachet! Seid wachsam! lautet die Botschaft unseres Predigttextes. Seid wachsam, haltet die Augen offen, nehmt aufmerksam wahr, was um euch herum geschieht. Verschläft nicht, das zu tun, was aktuell notwendig ist. Verschließt nicht die Augen vor Problemen und bevorstehenden Herausforderungen.

Liebe Gemeinde. Damit Sie mich nicht falsch verstehen: Ja, es gibt viele positive Beispiele dafür, dass wir als Christen und Kirche wachsam sind, dass wir Unrecht beim Namen nennen und Stellung beziehen, dass wir uns für Menschen engagieren und sie tatkräftig unterstützen. Es gibt nicht nur klare Worte und deutliche Verlautbarungen, sondern auch viel aktive Hilfe. Gerade in der Flüchtlingsfrage sind es die Kirchengemeinden, die mit gutem Beispiel vorangehen und mit großem Engagement sich einsetzen für die Menschen, die ihre Heimatländer aus Angst um ihr Leben und ihre Zukunft verlassen haben und nun zu uns gekommen sind. Der Aufruf Jesu zur Wachsamkeit möchte uns dazu ermutigen, nicht aufzuhören, genau hinzuschauen und aufmerksam zu sein in einer Gesellschaft, in der Fremdenfeindlichkeit und Hass deutlichen Zuwachs verzeichnen, in einer Welt, in der wirtschaftliche Gesichtspunkte häufig Vorrang haben vor sozialen, ökologischen und ethischen Fragen.

4) In unserem Predigttext ist die Mahnung zur Wachsamkeit verbunden mit dem Hinweis auf die Wiederkunft Christi:

*„Seht euch vor, wachet!
Denn ihr wisst nicht, wann die Zeit da ist.“
(V. 33)*

Dann wird als Beispiel von einem Menschen erzählt, der eine längere Reise unternimmt. Sein Haus mit den anfallenden Arbeiten vertraut er seinen Verwaltern an. Niemand von ihnen weiß, wann der Hausbesitzer zurückkommt. Alles muss weiterlaufen. Die Verwalter können die notwendigen Arbeiten nicht einfach aufschieben und ihre Hände in den Schoß legen. Sie müssen dranbleiben; sonst könnte es eine unangenehme Überraschung geben, wenn der Hausherr plötzlich wiederkommt.

„Seid wachsam!“ Wie im Bibeltext die Verwalter nicht wissen, wann der Chef wiederkommt, so sind auch uns weder Tag noch Stunde bekannt, wann unser Herr erscheinen wird. Und für die Zeit bis dahin tragen wir die Verantwortung.

„Seid wachsam. Nutzt die euch gegebene Zeit im Sinne Gottes. Lebt hier und jetzt so verantwortungsvoll, als sei der heutige Tag der allerwichtigste und vielleicht sogar der letzte.“

5) Liebe Gemeinde, liebe Schwestern und Brüder. Wenn ich ehrlich bin: Gerade der letzte Gedanke bedrängt mich ein wenig: der Gedanke an das Ende. Dass Jesus Christus wie angekündigt in der Zukunft kommen wird zum Jüngsten Gericht – das gilt für mich als Christen als Selbstverständlichkeit. Aber rechne ich wirklich jederzeit mit seinem Kommen, bin ich jederzeit darauf gefasst, ihm entgegenzutreten? Sonntag für Sonntag sprechen wir Christen zwar im Gottesdienst den Satz des Glaubensbekenntnisses: „Er sitzt zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters; von dort wird er kommen, zu richten die Lebenden und die Toten.“ Und im Vaterunser bitten wir: „Dein Reich komme!“

Aber wie gehen wir mit dem Gedanken der Wiederkunft Jesu Christi um? Warten wir in unserem Leben wirklich noch auf den kommenden Herrn? Spielt für mich persönlich, für mein Leben und meine Lebensplanungen die Parusie Christi überhaupt eine Rolle? Oder habe ich mich so sehr in dieser Welt eingerichtet, dass ich den Gedanken an das Kommen unseres Herrn eher als störend empfinde?

Der berühmte Physiker und Philosoph Carl Friedrich von Weizsäcker hat einmal gesagt: „Eine Kirche, die nicht auf die Wiederkunft des Herrn wartet, hat den Kern ihres Wesens, ihrer Kraft aufgegeben.“

Haben wir, liebe Gemeinde, liebe Schwestern und Brüder, vielleicht den Ängsten und Nöten unserer Zeit manchmal deshalb so wenig entgegensetzen, weil uns diese lebendige Hoffnung abhandengekommen ist?

Das Gefühl von Angst und Ohnmacht angesichts einer ungewissen Zukunft ist weit verbreitet. Wo wir mit Christi Kommen nicht mehr rechnen, sind wir hilflos der meist wenig ermutigenden „Realität“ ausgeliefert. Die Verkündigung dieser Verheißung ist darum dringlich und Notwendig, weil sie das Vertrauen schenkt, dass unsere Zukunft nicht in Menschenhand, sondern in Gottes Hand liegt. Der Hinweis, jederzeit auf das Kommen des Herrn gefasst zu sein, ist ja nicht negativ gemeint, sondern positiv zu sehen: Wir, liebe Schwestern und Brüder, dürfen auf Jesus Christus warten wie auf einen langersehnten Gast. Denn wir haben die Zusage, dass der wiederkommende Herr nicht ein strenger, strafender Richter sein wird, sondern der Jesus Christus, der uns Menschen freundlich zugewandt ist. Auch wenn Himmel und Erde vergehen werden, werden seine Worte nicht vergehen, sondern Bestand haben. Und damit werden auch solche Zusagen Jesu ihre Gültigkeit behalten wie: „Fürchtet euch nicht“ und „Kommt her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid; ich will euch erquicken“ oder „Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“.

Liebe Gemeinde, liebe Schwestern und Brüder. Wir dürfen darauf vertrauen, dass unser Herr uns Menschen nicht im Stich lässt, dass ihm unsere Zukunft nicht egal ist. Jesu Verheißung, dass er bei uns bleiben will, macht uns auch Mut, wachsam zu bleiben in unserem Leben und uns den Herausforderungen zu stellen, die vor uns liegen. Amen.

*Und der Friede Gottes, welcher höher ist
als alle Vernunft, bewahre eure Herzen
und Sinne in Christus Jesus. Amen.*

Superintendent Dr. Uwe Gryczan, Lübbecke

Erste Sitzung

Montag, 14. November 2016, vormittags

Schriftführende
Die Synodalen
Salamon und Degen

Eröffnung

Die Vorsitzende eröffnet die 1. Tagung der 18. Westfälischen Landessynode um 11.25 Uhr.

Leitung
Präses Kurschus

Begrüßung

Die Vorsitzende begrüßt die Synodalen und dankt allen, die an der Gestaltung des Eröffnungsgottesdienstes mitgewirkt haben, besonders den Synodalen des Evangelischen Kirchenkreises Lübbecke sowie Superintendent Gryczan für die Predigt.

Die Vorsitzende gratuliert dem Synodalen Ingo Spitzer zu seinem heutigen Geburtstag.

Die Synode singt das Lied EG 295, 1–4.

Feststellung der Zusammensetzung der Synode

Es wird festgestellt, dass die Synode gemäß Artikel 128 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Geschäftsordnung rechtzeitig mit Schreiben vom 1. September 2016 zu dieser Tagung einberufen worden ist.

Die Synode setzt sich gemäß Artikel 123 ff. der Kirchenordnung in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Geschäftsordnung aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) 17 Mitgliedern der Kirchenleitung,
- b) 28 Superintendentinnen und Superintendenten bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern,
- c) 107 Abgeordneten der Kirchenkreise, und zwar 29 Pfarrerinnen und Pfarrern sowie 78 nicht-theologischen Mitgliedern,
- d) je einem Vertreter der Fachbereiche für Evangelische Theologie an den Universitäten Münster und Bochum sowie einem Vertreter der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel,
- e) 18 von der Kirchenleitung berufenen Mitgliedern.

Die Synode hat insgesamt 173 stimmberechtigte Mitglieder und 27 Mitglieder mit beratender Stimme.

Konstituierung der Landessynode

Die Synode erklärt sich damit einverstanden, dass der namentliche Aufruf der Synodalen zu Beginn der Nachmittags-sitzung erfolgen kann. Die Vorsitzende stellt fest, dass zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend sind. Die Synode ist somit beschlussfähig.

Beschluss Nr. 1

Die Legitimation der Mitglieder der Synode ist gemäß § 12 Absatz 2 der Geschäftsordnung vorgeprüft. Die Synode beschließt entsprechend (einstimmig).

Synodalgelöbnis

Die Vorsitzende bittet die Synodalen, die zum ersten Mal an der Synode teilnehmen, das Synodalgelöbnis abzulegen. „Ich frage euch: ‚Gelobt ihr vor Gott, dass ihr eure Verantwortung als Mitglieder der Landessynode im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu wahrnehmen und danach trachten wollt,

dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?‘ So antwortet gemeinsam: ‚Ich gelobe es vor Gott.‘“

Die Synodalen antworten: „Ich gelobe es vor Gott.“

Beschluss Nr. 2

Die Synode beschließt den „Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)“ entsprechend der Vorlage 0.3. (einstimmig).

Beschluss Nr. 3

Die Synode beschließt die Berufung der Synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2016 gemäß der Vorlage 0.4. (einstimmig).

Beschluss Nr. 4

Die Landessynode beschließt, dass alle Plenarsitzungen aufgezeichnet und im Internet live übertragen werden (einstimmig).

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass Personen, die der Liveübertragung ihrer jeweiligen Wortbeiträge nicht zustimmen möchten, dies unmittelbar vor ihrem Redebeitrag sagen müssen. Die Liveübertragung wird dann entsprechend abgeschaltet.

Beschluss Nr. 5

Die Landessynode beschließt, dass sachverständigen Gästen ein Rederecht erteilt wird (einstimmig).

Die Landessynode beschließt, dass alle zur Synode eingeladenen Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse teilnehmen können (einstimmig).

Unter Bezugnahme auf § 11 Absatz 1 der Geschäftsordnung werden die Synodalen Henz und Kupke mit der Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte dieser Synodaltagung beauftragt.

Verstorbene Synodale

Die Vorsitzende bittet die Synode, sich im Gedenken an die verstorbenen Synodalen zu erheben.
Seit der letzten Tagung der Landessynode sind gestorben die ehemaligen Mitglieder der Landessynode

Dr. Hans Berthold	Gerhard Müller
Dr. Ulrich Beyer	Harald Rohr
Hans-Jürgen Debus	Albert Stutte
Helmut Disselbeck	Rudolf Weihsbach
Alfred Keßler	

Der Apostel Paulus sagt: „Leben wir, so leben wir dem Herrn, sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn. Denn dazu ist Christus gestorben und auferstanden, dass er über Tote und Lebende Herr sei.“

Die Synode singt Lied EG 99.

Die Vorsitzende dankt der Synode, dass sie sich zum Gedenken an die Verstorbenen erhoben hat.

Begrüßung der Gäste

Die Vorsitzende begrüßt Landessuperintendent Dietmar Arends von der Lippischen Landeskirche.

Sie weist darauf hin, dass Christina Kampmann, Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, zum Abend der Begegnung am Dienstag im Ringlokschuppen ein Grußwort sprechen wird.

Sie begrüßt die weiteren Gäste:

- Michael Uhlich, Vertreter der Bezirksregierung Detmold
- Karin Schrader, stellvertretende Bürgermeisterin der Stadt Bielefeld
- Bischof Dr. Felix Genn, Katholische Kirche (kurzfristig verhindert; wird zu Beginn der Nachmittagssitzung am Donnerstag ein Grußwort sprechen)
- Superintendent Dr. Rainer Bath, Evangelisch-Methodistische Kirche
- Dimitrios Tsompras, Griechisch-Orthodoxe Kirche

Die Vorsitzende begrüßt die ökumenischen Gäste:

- Bischof Dr. Abednego Keshomshahara, Evangelisch-Lutherische Kirche Tansania
 - Präsident Asiri P. Perera, Methodistische Kirche Sri Lanka
 - Präsident Dr. Kakule Molo, Baptistische Kirche Zentralafrika
 - Direktor Dr. Grzegorz Giemza, Polnischer Ökumenischer Rat
 - Kirchenpräsident Dr. Pascal Bataringaya, Presbyterianische Kirche Ruanda
- Die Vorsitzende begrüßt die Altpräses Dr. Hans-Martin Linnemann und Dr. Alfred Buß.

Altpräses Manfred Sorg hat herzliche Grüße übermitteln lassen.

Die Vorsitzende begrüßt die Vertreterinnen und Vertreter der Presse und alle, die als Zuhörende zur Eröffnung der Synode gekommen sind.

Die Vorsitzende dankt, dass einige Grußworte schriftlich eingereicht wurden und weist darauf hin, dass diese in die Verhandlungsniederschrift der Landessynode aufgenommen werden.

„Sehr geehrte Präses Kurschus, hohe Synode, sehr geehrte Gäste aus der Nähe und der Weite der Ökumene, liebe Schwestern und Brüder,

gerne bringe ich Ihnen heute Morgen die Grüße Ihrer Nachbarkirchen in Nordrhein-Westfalen. Wir wünschen Ihnen als Lippische Landeskirche und als Evangelische Kirche im Rheinland von Herzen Gottes guten Geist für die 1. ordentliche Tagung Ihrer Synode in dieser Wahlperiode und daher für die Amtszeit dieser Synode insgesamt. Möge dieser Geist Gottes Sie inspirieren und leiten. Möge er Wege und Horizonte öffnen. Ausdrücklich, so hat er mir gesagt, darf ich persönlich Grüße ausrichten auch von Präses Manfred Rekowski. Ich danke Ihnen sehr herzlich für die Einladung zu Ihrer Landessynode, das gemeinsame Feiern des Gottesdienstes und die Möglichkeit, nun einen kurzen Gruß an Sie zu richten.

Wir kommen als Landeskirchen in NRW in diesem Jahr – so habe ich es erlebt – von einer sehr schönen gemeinsamen Erfahrung her – von der Erfahrung nämlich, dass „Weite wirkt“. Diese Weite haben wir gemeinsam in den Blick genommen in diesem letzten Themenjahr der Reformationsdekade ‚Reformation und die Eine Welt‘. Das hat uns zusammengebracht zu dieser gemeinsamen Kampagne ‚Weite wirkt‘, die wir zugleich jeweils mit ganz eigenen Akzenten versehen haben und dabei auf verschiedene Weise gemerkt haben – ja, Weite wirkt. Unsere vielen ökumenischen Gäste, die ökumenischen Partner vor Ort, die vielen Akteure hier bei uns, die unterschiedlichen Kulturen vor unserer eigenen Haustür haben uns den Horizont weiter gemacht. Sie haben uns ein Stück weitergebracht auf unserem ökumenischen Lernweg.

Gemeinsam – und doch auf unterschiedliche Weise als Nachbarn, so haben wir diese Kampagne gestaltet. Vielleicht ist die Weise, wie unsere beiden Landeskirchen jeweils ihre große Hauptveranstaltung gefeiert haben, ein schönes Bild für das Gemeinsame und darin doch je Unterschiedliche. Die einen feiern im Gerry-Weber-Stadion; die anderen auf dem Land – auf Schloss Wendlinghausen. Das Schöne war dabei, wir haben uns einander wahrgenommen, uns als gute Nachbarn gegenseitig eingeladen und besucht und uns in unserer unterschiedlichen Weise einander wertgeschätzt. Das finde ich doch eine gute Weise miteinander umzugehen als Nachbarkirchen, die dann doch zugleich auch viel mehr als Nachbarn sind.

Und für dieses Mehr haben wir zu danken, für alles Miteinander, für alles, was gemeinsam möglich ist in Nordrhein-Westfalen; was möglich ist vor allen Dingen für die Menschen, die hier leben und für die wir vom Evangelium herkommend uns engagieren. Für die, die schon lange hier sind, und für die, die in der jüngsten Zeit dazugekommen sind. Dieses Engagement verbindet uns und das ist gut so.

Einen besonderen Dank möchte ich an dieser Stelle auch sagen für die Orte, an denen wir auch strukturell in guter Weise zusammenarbeiten und Dinge gemeinsam ins Werk setzen: Im gemeinsamen Pastorkolleg, im Seminar für Pastorale Ausbildung, im Evangelischen Büro, unsere beiden Kirchen seit einem Jahr auch in der Ausbildung von Prädikantinnen und Prädikanten – und manches andere mehr.

Nun gehen wir in dieses besondere Jahr des Reformationsjubiläums. Auch da werden wir manches gemeinsam gestalten, an anderem lassen wir uns als gute Nachbarn gegenseitig teilhaben. Mit dem Motto für dieses Jahr liegen unsere Kirchen ja nicht weit auseinander, indem wir den Gedanken der geschenkten Freiheit betonen. Eine Freiheit, die uns aber eben zugleich unmittelbar an den Nächsten weist. Wie hat Luther in seiner Freiheitsschrift geschrieben, die auch auf Ihrer Synodentagung Titel eines Vortrags ist: *„Und obgleich er [Mensch] nun ganz frei ist, soll er sich wiederum williglich zu einem Diener machen, seinem Nächsten zu helfen [...] Sieh, so fließt aus dem Glauben die Liebe und Lust zu Gott, und aus der Liebe ein freies, bereitwilliges, fröhliches Leben, dem Nächsten umsonst zu dienen.“* [Von der Freiheit eines Christenmenschen, These 27]

Unsere beiden Landeskirchen haben sich ja zu diesem Gedanken der Freiheit jeweils ein Motto gesucht, das recht dicht beieinander liegt. Die einen sind ‚einfach frei‘ und die anderen ‚gemeinsam frei‘. Da könnten wir nun geradezu Wortspiele miteinander versuchen, ob nicht zumindest diese Mottos auch hätten zusammengeführt werden können: ‚einfach gemeinsam frei‘ oder ‚gemeinsam einfach frei‘.

Aber es ist wohl wieder so wie bei ‚Weite wirkt‘ – und ich denke, das ist das, was unserem Miteinander in guter Weise entspricht: Wir tun etwas miteinander – doch mit je eigenen Akzenten, nehmen uns einander wahr und schätzen einander Wert. Darauf freuen wir uns auch im Jahr des Reformationsjubiläums und sagen jetzt schon Dank dafür.

Abschließend möchte ich Sie gerne ganz kurz teilhaben lassen an dem, was unsere Kirche, neben dem Genannten, in besonderer Weise gerade bewegt. Sie werden auf dieser Synode einen Zwischenbericht zur Kenntnis nehmen ‚Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche‘. Auch wir befinden uns in einem intensiven Diskussionsprozess zur Gestaltung des Pfarramtes. Anfang dieses Jahres haben wir durch das Sozialwissenschaftliche Institut unsere Pfarrerrinnen und Pfarrer zu ihrem Dienst befragen lassen. Nun sind wir dabei, uns mit den Ergebnissen zu befassen und nach Konsequenzen zu fragen. Zugleich ist dies Teil eines größeren Diskussionsprozesses zur Zukunft unserer Landeskirche. Hier haben wir im letzten Jahr eine Akzentverschiebung vorgenommen. Im Mittelpunkt soll nicht mehr die Frage nach der Selbstständigkeit der Lippischen Landeskirche stehen, sondern die Frage danach, wie wir unsere Aufgaben als Landeskirche auch in Zukunft in guter Weise wahrnehmen können. Diese Diskussion haben wir gerade mit drei Auftaktveranstaltungen begonnen, unter reger Beteiligung unserer Gemeindeglieder, zum ersten Mal auch mit einem Livestream und der Möglichkeit, sich von außen daran zu beteiligen. Dies lässt uns hoffnungsvoll in die Diskussion der nächsten einhalb Jahre gehen.

Dies als zwei ganz kurze Schlaglichter. Nun wünsche ich Ihnen noch einmal von Herzen Gottes Segen für die Tagung Ihrer Synode. Ich grüße Sie im Sinne der Weite von ‚Weite wirkt‘ und der geschenkten Freiheit von ‚einfach frei‘ mit Psalm 31: ‚Du stellst meine Füße auf weiten Raum‘ – diese Erfahrung wünsche ich Ihnen und Ihrer Synode immer wieder neu. Vielen Dank.“

Dank

Die Vorsitzende bedankt sich für das Grußwort von Landessuperintendent Arends.

Gemäß Artikel 129 Absatz 5 der Kirchenordnung übergibt die Vorsitzende die Leitung der Sitzung an den Synodalen Majoress, den dienstältesten, nicht zur Kirchenleitung gehörenden Superintendenten.

Bitte um Bericht

Der Synodale Majoress bittet die Präses um den mündlichen Bericht.

Die Präses weist darauf hin, dass der diesjährige mündliche Bericht ganz bewusst kein Bericht im klassischen Sinn eines Rückblickes auf das vergangene Jahr sein wird; dieser Teil findet sich im schriftlichen Bericht wieder. Sie erklärt, dass es ihr im mündlichen Bericht um eine Zeitanzeige und eine theologische Vergewisserung in Bezug auf das Klima in der Kirche und Gesellschaft geht.

Sie bittet die Synodalen, im Anschluss an den mündlichen Bericht zu überlegen, ob sich diese Form des Berichtes für die Zukunft bewähren könnte.

Leitung

Synodaler Majoress

Mündlicher Bericht der Präses

„In der Welt habt ihr Angst, aber seid getrost, ich habe die Welt überwunden.“¹:

„[Das] ist ein über die Maßen schöner Text, der gleichen sich kaum im Evangelium (findet). [...] Schreibe diese Worte mit goldenen Buchstaben in (dein) Herz, daß er uns heißt Frieden zu haben

und guten Mutes zu sein, weil er die Welt überwunden hat. Da zieht er uns aus unseren Werken, Frieden, Trost und hängt uns an sich [...] Das ist der christliche Glaube, der sich aus sich selber in Christus schwingen kann.“²

1 – Johannes 16,33.

2 – Wochenpredigten über Johannes 16–20, 11.7.1528 (WA 28, 43–479), zitiert nach Gerhard Friedrich (Hrsg.), Auslegungen der Reformatoren (NTD.E 3), Göttingen 1984, Seite 215.

Referentin

Präses Kurschus

I. Die Reformation als entängstigende Bewegung

Hohe Synode, liebe Brüder und Schwestern,

im Sommer dieses Jahres schrieben die Zeitungen: „2016 ist das Jahr der Ängste“. Eine Umfrage ergab, dass „die Ängste der Deutschen“ innerhalb eines Jahres so stark gestiegen seien wie nie zuvor.

Was ist das für ein Phänomen? Und wie begegnen wir diesem Phänomen im 500. Jubiläumsjahr der Reformation, in das wir vor wenigen Tagen eingetreten sind? Die Reformation war in angstbeherrschten Zeiten eine zutiefst *entängstigende* und darin dem Wesen nach weltoffene Bewegung.

Dies kommt auf unvergleichliche Weise zum Ausdruck in Luthers berühmtem Selbstzeugnis von 1545, in dem er seine bahnbrechende reformatorische Erkenntnis folgendermaßen beschreibt: „...*da habe ich angefangen, die Gerechtigkeit Gottes als die zu begreifen, durch die der Gerechte als durch Gottes Geschenk lebt, nämlich aus Glauben [...] Nun fühlte ich mich ganz und gar neu geboren und durch offene Pforten in das Paradies selbst eingetreten.*“³

Martin Luther hat inmitten tiefer Lebensangst und übermächtiger Gottesangst die Kraft des Evangeliums neu erfahren: Als eine wunderbare Befreiung aus innerer Bedrängnis und Enge. Und in dieser Erfahrung wurde ihm klar: Das Evangelium öffnet uns über uns selbst hinaus für die Welt.

Dreierlei ist mir dabei angesichts der gegenwärtig grassierenden modernen und antimodernen Ängste wichtig – nicht zuletzt im Blick auf die Orientierung, die von uns erwartet wird, und die wir zuallererst selber brauchen.

Zunächst: Die Reformation war trotz der Tatsache, dass Luthers reformatorische Erkenntnis und Sprachkraft gerade zu Beginn eine zentrale Rolle spielten, eine in sich plurale Bewegung. Sie hat Städter und Bauern, Gelehrte und Fürsten, Männer und Frauen dazu aufgerufen und befähigt, sich einen eigenen Reim auf die Güte Gottes zu machen.

Gerade so – nicht etwa durch einen von oben herab konstruierten Einheitsgedanken oder eine Uniformierung von Lebens- und Glaubensweisen, Frömmigkeits- und Gottesdienstkulturen – hat die Reformation die Welt bewegt und verändert. Und gerade so ist sie bis in unsere Gegenwart ein sprechendes Beispiel dafür, dass Gemeinschaft Pluralität nicht nur verträgt, sondern nötig braucht.

3 – Vorrede zu Band 1 der Gesamtausgabe von Luthers lateinischen Werken (WA 54, 185,12–187,5, 186), zitiert nach Volker Leppin (Hrsg.), Kirchen- und Theologiegeschichte in Quellen: Reformation: Kirchen- und Theologiegeschichte in Quellen Band III, Taschenbuch, Neukirchen-Vluyn 2005, Seite 22f.

Zum anderen: Luther nennt das Evangelium der Gerechtigkeit Gottes das entscheidende *Lebensmittel*. Es ist eine unerschütterliche Kraftquelle in Knappheitsempfindungen und Konkurrenzgefühlen, eine mächtige Gegenstimme gegen das Diktat der Angst. Eine Ressource, aus der heraus wir in den Angstdebatten gelassen und mutig unsere Stimme erheben können – und müssen.

Schließlich: Für Luther und die anderen Reformatoren war die Erfahrung grundlegend, dass dieses Lebensmittel des Evangeliums – das das Leben, Gott und die Nächsten nicht zuerst als Bedrohung, sondern als Geschenk wahrnimmt – selbst als Gabe empfangen wird. Mehr noch: Es will immer neu als Gabe – als fremdes Wort – gesucht und erfahren sein, gerade von uns Kirchenleuten.

Von daher passt tatsächlich kein noch so dünnes Blatt zwischen Frömmigkeit und gesellschaftliches Engagement.

Ich bin überzeugt, dass wir gerade in Zeiten, in denen unser öffentliches und gesellschaftspolitisches Zeugnis ausdrücklich gefordert ist, verstärkt nach den Quellen unseres christlichen Glaubens zu fragen haben. Das werden wir (nicht nur) im bevorstehenden Reformationsjubiläumsjahr tun.

Die Pfarrerinnen und Pfarrer unserer Kirche werden eigens zur Auskunftsfähigkeit über den christlichen Glauben ausgebildet. Dafür brauchen wir ihren Dienst – in Gemeinschaft mit den vielen anderen Menschen, die hauptamtlich und ehrenamtlich dem kirchlichen Auftrag nachkommen – in besonderer Weise. Der synodale Prozess zur Rollenklärung innerhalb dieser kirchlichen Dienstgemeinschaft ist derzeit bei uns in vollem Gange. Und das ist gut so.

Vor wenigen Tagen ist die jüngst revidierte Luther-Übersetzung der Bibel erschienen. Rechtzeitig zu Beginn des Reformationsjubiläumsjahrs.

Meine Hoffnung und geheime Erwartung ist, dass diese Übersetzung die Lust an der Bibel und am Bibellesen neu entzünden und befördern wird. Luthers Sprache verbindet auf unvergleichliche Weise Theologie und Poesie, philologische Sorgfalt und fantasievolle Kreativität, eingängige Bilder und rhythmischen Klang. Deshalb freue ich mich über den neuen Text und bin gespannt auf manche sprachliche Entdeckung. Die Hoffnungs- und Glaubensräume, die beim Blick in unsere tägliche Gegenwart bisweilen so spärlich und jämmerlich erscheinen, mögen beim Blick in die Bibel umso heller aufleuchten: Vom Auszug der Kinder Israels aus Ägypten bis hin zum Lehren, Leiden und Leben Jesu. Ja, ich wünsche mir, dass Menschen neu aufmerksam und neugierig werden auf die Geschichten Gottes, der Menschen aus der Enge in die Weite führt.

II. Angst als Verengung von Wahrnehmung und Wirklichkeit

Das deutsche Wort Angst hat es von seiner indogermanischen Wurzel her mit Enge zu tun. Auch im biblischen Hebräischen bezeichnet der Begriff für Angst ursprünglich die Enge etwa eines Brunnenschachtes oder zweier eng aneinander liegender Steine. Grimms Wörterbuch definiert dementsprechend, die Angst sei nicht „*blosz mutlosigkeit, sondern quälende sorge, zweifelnder, beengender zustand überhaupt*“.⁴

Die Hirnforschung verankert die neurophysische Reaktion der Angst in einem kleinen, mandelförmigen Areal, das tief im Innern des Gehirns liegt und sich schwer abgrenzen lässt. Innerhalb von zwölf Millisekunden nach der als bedrohlich eingestuften Wahrnehmung erhöht es Muskeltonus und Herzfrequenz und versetzt den Körper in eine spontane Flucht- und Abwehrreaktion.⁵

Man muss nur sich selbst und die Mitreisenden in einem Flughafen oder auf einem Bahnsteig beobachten, wenn die Ansage durch den Lautsprecher tönt: „Wir bitten Sie, gut auf Ihr Gepäck zu achten und kein Gepäckstück unbeaufsichtigt zu lassen!“ Im selben Moment werden die Blicke und Gedanken eng; auf einmal scheint eine potenzielle Gefahrensituation in der Luft zu liegen, und – schlimmer noch – aus dem offenen Blickwechsel zwischen Menschen wird unwillkürlich ein abschätzendes Taxieren: „Warum guckt der junge Mann mit dem südlichen Teint und dem großen Rucksack so betont abwesend? Und sieht er nicht eigentlich gefährlich aus?“

Offenbar ist bei der Angst nicht nur der Körper, sondern immer auch ein Gemisch aus den unterschiedlichsten erlernten Erfahrungen, Erwartungen und Haltungen mit im Spiel.

Spätestens seit den Ereignissen der Kölner Silvesternacht 2015/2016 lässt sich solche Verengung von Wahrnehmung und Wirklichkeit nicht mehr nur in Flughäfen und auf Bahnsteigen beobachten. Verengte Empfindungen haben massiv Einzug gehalten in Talkshows, in die öffentlichen Debatten und Diskurse, in die Leitartikel renommierter Zeitungen – ja, auch in die Gespräche im eigenen Bekannten- und Freundeskreis. Weite Teile des gesellschaftlichen Klimas sind davon gezeichnet.

So widersinnig es klingt: Enge macht sich breit. Wobei dieses paradoxe Wortspiel eine präzise und besorgniserregende Pointe hat, denn das Ansteckungspotenzial von Angst und Enge ist durchaus hoch.

Enge macht sich breit in der Weltpolitik, wo sich Krisen, die teilweise seit vielen Jahren schwelen – sei es im Osten Europas oder in der Türkei –, zu blutigen und immer blutiger werdenden Konflikten entwickelt haben.

Enge macht sich breit in der EU, wo sich nationale Egoismen zu Verhärtungen und wechselseitigen Blockaden verdichten.

4 – Jacob und Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch, Band 1 (A–Biermolke), Leipzig 1854, Spalte 358.

5 – Jan Palmer, Geschichte und Gefühl. Grundlagen der Emotionsgeschichte, München 2012, Seite 9.

Enge macht sich breit in den Köpfen, in Leserbriefspalten, in Internetforen und im politischen Diskurs, wo Zerrbilder und Wahrnehmungsschablonen wabern, die alles, was fremd ist, stereotyp und pauschal als Bedrohung definieren. Zuweilen herrscht hier eine Stimmung vor, in der – so hat es die diesjährige Friedenspreisträgerin Carolin Emcke formuliert – diejenigen, „die ein offenes, humanes Miteinander wollen, sich verteidigen [müssen]“ und nicht etwa „die, die es unterwandern“.⁶

Das ungebrochene und unermüdliche Engagement, die Leistungen und Erfolge von vielen tausenden Ehrenamtlichen werden in solchem Klima leichthin für irrelevant erklärt, bisweilen sogar verunglimpft.

Enge macht sich breit auch auf den Straßen und in der Öffentlichkeit, wie es vor Kurzem – am Tag der deutschen Einheit – die Repräsentantinnen und Repräsentanten von Staat und Gesellschaft erleben mussten und wie es tagtäglich viele andere erleben, die nicht im Fokus der Öffentlichkeit stehen, wohl aber im Fokus von verbaler und zunehmend auch körperlicher Gewalt.

6 – Carolin Emcke, Gegen den Hass. Frankfurt am Main 2016, Seite 18.

III. Weite wirkt weiter

Ausgerechnet dieses in mancher Hinsicht so beengt und beengend wirkende Jahr 2016 hat im Spannungsbogen der Reformationsdekade einen gänzlich anderen Akzent: Nämlich den der Weite. „Reformation und die Eine Welt“: In diesem Jahr stehen die weltweiten Wirkungen der Reformation und damit auch deren innere Weite und Vielfalt im Mittelpunkt unserer Aufmerksamkeit und unseres Feierns.

Dass die Reformation nicht nur deutsch war und auch nicht auf Europa begrenzt blieb, sondern sehr bald eine buchstäblich globale Bewegung wurde, ist dabei alles andere als zufällig.

Dem geographischen Aspekt der Ausbreitung reformatorischer Kirche – der sich übrigens nicht selten auch als Flucht- bzw. als Migrationsbewegung vollzog – entsprechen ein starker innerer Weltbezug und eine intensive Zuwendung zur Welt, die im reformatorischen Glauben verwurzelt sind.

Dieser Glaube sieht die Welt nicht als Sprossenleiter gestufter Heiligkeiten, auch nicht als Wettkampfarena im Ringen um himmlische Anerkennung – sondern die Welt ist ihm freie und gute Gabe Gottes, ein buchstäblich weiter Bewährungsraum für handfeste Verantwortung und Nächstenliebe.

Dieser Glaube weiß, dass er seinen Halt nicht in sich selber hat, sondern in einem anderen: Jesus Christus. Daraus erwächst seine Offenheit für die Welt, und darum taugt er nicht dazu, sich in sich selbst abzukapseln und sich in enge Identitätspolitiken einzuigeln. Er sprengt jedes selbstgenügsame Kirchturmdenken und ist gänzlich unbrauchbar für die selbst ernannten Scharfschützen des „christlichen Abendlandes“.

Enge macht sich schließlich auch im Parteiensystem und in den Parlamenten breit, wo rechtspopulistische Parteien zwar schamlos die Spielräume des Denkbaren und Sagbaren dehnen, aber eben damit offenbar die Räume für mutiges und wahrhaftiges politisches Handeln dramatisch einschränken.

Ein eindrückliches Gegenbeispiel konnte ich bereits im vergangenen Jahr in der Evangelischen Kirchengemeinde in Altena erleben. Unbekannte hatten in der Lutherkirche mitten in der Nacht ein Feuer gelegt; der erst kurz zuvor kostspielig renovierte Kirchenraum war unbenutzbar, die Orgel schwer beschädigt. Bei meinem Besuch anlässlich dieses Geschehens war ich tief beeindruckt, mit welcher für mich überraschenden Weite der Herzen und Gedanken die Pfarrerin der Gemeinde, das Presbyterium und die Mitarbeitenden, mit denen ich sprach, nach dem ersten Schock der misslichen Situation begegneten. Kein Wort des Verdachts gegen die überdurchschnittlich vielen Fremden in dieser kleinen Stadt, keine Spekulationen über mutmaßliche Täter, keine feindselige oder resignierte Reaktion. Stattdessen eine pragmatische Analyse der Lage, ein zuversichtlicher Blick nach vorn, eine Nachbarkirche bot spontan „Asyl“, die Verantwortlichen rückten näher zusammen und spürten in dieser Gemeinsamkeit unerwartet neue Kraft.

Dieser Weltbezug des Glaubens wird in unserer Kirche an unzähligen Orten selbstverständlich gelebt. Dafür bin ich dankbar. Er ist Alltag in diakonischen Einrichtungen, er ist die Triebfeder gesellschaftspolitischer Initiativen. Nicht zuletzt ist er das Fundament der intensiv gepflegten ökumenischen Partnerschaften, die das Leben in unseren Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und auf landeskirchlicher Ebene bereichern.

Auf eine für mich unerwartet beglückende Weise hat sich der Weltbezug unseres Glaubens gebündelt im vergangenen Mai (6. bis 8. Mai 2016), während des „Weite wirkt“-Festivals im westfälischen Halle.

Im Vorfeld gab es durchaus ängstliche Befürchtungen, wir könnten uns mit den ungewohnten Dimensionen dieser Veranstaltung im Gerry-Weber-Stadion womöglich übernommen haben. Umso beflügelnder und ermutigender war die Erfahrung, wie Enge und Kleinmut unserer anfänglichen Befürchtungen aufgebrochen wurden durch das, was dann schließlich möglich wurde. Partnerinnen und Partner aus der weltweiten Ökumene waren drei Tage lang unsere Gäste und fühlten sich sichtlich wohl; wir haben gemeinsam Gottesdienst gefeiert, gebetet und Bibelarbeiten gehalten. Wir haben uns in Foren und Workshops, bei Podiumsdiskussionen und in Fachgesprächen unserer gemeinsamen Verantwortung für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung gestellt. Wir haben miteinander gegessen und getrunken, das bunte Leben auf dem Markt der Möglichkeiten genossen, fulminante Konzerte erlebt. Dass ökumenische Weite ein elementarer Wesenszug unseres Kircheseins ist, war bei dem Festival auf berührende Weise zu spüren.

Diese drei Tage haben viel Anstrengung und viel Geld gekostet – und sie haben uns gut getan. Ich bin dankbar für den Einsatz der Vielen, die zu ihrer Gestaltung und ihrem Gelingen beigetragen haben. Solche Erfahrungen

und Haltungen der Weite, wie sie dem Glauben geschenkt und zugemutet sind, werden weiter wirken als die Diskurse der Angst und der Enge. Dessen bin ich gewiss.

IV. „In der Welt habt ihr Angst.“

Fragt man nach der biblischen Sicht auf die Angst, so fällt zunächst auf, wie ehrlich und nüchtern hier von ihr die Rede ist.

Überdies ist der Angst ein klar begrenzter Platz zugewiesen. Ein Platz vor Gott.

Ich denke etwa an die Klagepsalmen, überaus berührende Zeugnisse von Enge und Angst. Sie schreien ihre Not in Gottes Ohren, bringen ihre Bedrängnis vor Gottes Augen und seufzen ihre in die Enge getriebene Seele in Gottes Herz – und eben darin weisen sie mitten in der Angst zugleich Wege aus ihr hinaus.

Ich denke an das beinahe strenge „Fürchte dich nicht!“, das nahezu immer der erste Satz ist, wenn Gottes Boten plötzlich in die Wirklichkeit einzelner Menschen treten. „Fürchte dich nicht!“. Das erklingt, wo die Geburt des Gottes- und Menschensohnes Jesus von Nazareth angekündigt wird. Es erklingt, wo die Botschaft von seiner Auferstehung sich Bahn bricht in die Welt. Offenbar rechnet dieses „Fürchte dich nicht!“ sehr nüchtern damit, dass es sogar beim Freudigsten und Heilvollsten nicht ohne die Realität der Angst abgeht.

Ich denke an den geheimnisvollen und durchweg positiv konnotierten Begriff der „Gottesfurcht“, der übrigens in der Bibel sehr bewusst erstmals und zuallererst den Angehörigen eines fremden Volkes zugeschrieben wird.⁷

Und schließlich denke ich an den Satz Jesu, mit dem ich diese Zeitansage eröffnet habe. Am Schluss einer seiner Abschiedsreden im Johannesevangelium sagt Jesus seinen Jüngern kurz, bündig, ebenso lakonisch wie nahezu schroff auf den Kopf zu: „In der Welt habt ihr Angst.“ Um dann – nicht weniger bündig und vollmächtig – hinzuzufügen: „Aber seid getrost, ich habe die Welt überwunden.“⁸

Mich fasziniert, wie offen hier die Angst ausgesprochen wird als eine Wirklichkeit, die zum Leben in der Welt dazugehört. Als solche wird sie weder absolut gesetzt noch mit

sich allein gelassen. Sie wird schlicht ernst genommen. Buchstäblich festgestellt – und somit daran gehindert, sich breitzumachen.

Übrigens bricht die Angst, von der im Johannesevangelium die Rede ist, keineswegs von außen über die Jünger herein. Sie entsteht vielmehr unter ihnen selbst, keimt auf in ihrer Mitte, in der Situation des Abschieds und des Verlassenwerdens, also in einer Erfahrung von Verlust. Jesus geht zu seinem Vater, so dass die Jünger seine vertraute körperliche Anwesenheit und Nähe künftig missen müssen. Das gewohnte Zusammensein mit ihm wird von jetzt an nicht mehr möglich sein.

Erfahrungen des Verlustes, des Abschieds von Vertrautem und Gewohntem machen wir auch in unseren Kirchengemeinden, wo sich manche bewährten Formen und Traditionen, die wir aus gutem Grund liebgewonnen haben, nicht mehr weiterführen lassen. Das schmerzt. Das schafft Unmut. Und auch da sind immer wieder tiefe Verunsicherung, Angst und Enge auf dem Plan.

Jesus formuliert seinen kurzen Satz bemerkenswert präzise. Er sagt nicht: „Vor der Welt habt ihr Angst.“ Er sagt nicht: „Vor der Welt müsst ihr Angst haben.“ Und schließlich sagt er auch nicht: „Ihr habt die Welt zu überwinden.“

Dabei ist „die Welt“ gerade im Johannesevangelium durchaus ein Raum, der Gott und seinem Sohn mit Unverständnis, ja Feindschaft gegenübersteht. Zugleich aber und umso mehr ist es nun eben jene Welt, die Gott „also geliebt“ hat, „dass er seinen eingeborenen Sohn gab“.⁹ Darin liegt das Geheimnis dessen, was mit „Überwindung“ der Welt gemeint ist. Es wäre schlecht um unseren christlichen Glauben bestellt, wenn er sich als Haltung der Weltflucht oder der Abschottung vor der Welt verstünde und sich vor den Karren eines dumpfen „Wir gegen die anderen“ spannen ließe.

7 – Genesis 20,11.

8 – Johannes 16,33.

9 – Johannes 3,16.

V. Ängste ernst nehmen? Menschen ernst nehmen!

Immer wieder heißt es, in den gesellschaftlichen Verwerfungen unserer Tage komme es vor allem darauf an, die Sorgen und Ängste der Menschen ernst zu nehmen.

An dieser Empfehlung ist mindestens dies richtig, dass Aggressionen nicht kleiner werden und Vertrauen nicht wächst, wenn Menschen den Eindruck gewinnen, niemand höre ihnen zu. Und wenn sie argwöhnen müssen, sie seien mit ihren Überzeugungen minderwertig und dürften deshalb nichts beitragen zum Miteinander in einem Ort, einer Region, einem Land und zu einem gelingenden Gemeinwesen.

So weit, so richtig. Aber daraus kann man – bei allem Verständnis und Verstehenwollen – nicht folgern, auch irrationale Ängste hätten plötzlich als handfeste Realitäten durchzugehen oder dürften gar zu ernsthaften Argumenten erklärt werden.

Gewiss, Ängste haben ihre eigene Logik; sie müssen nicht vernünftig sein. Ein Kind etwa, das davon überzeugt ist, unter seinem Bett sitze ein Monster, wird sich kaum beruhigen lassen von der Auskunft, Monster gebe es doch gar nicht.

Verantwortlichen Eltern wird – statt mit kurzfristig wirkenden Tricks dem Kind die Angst zu *nehmen* – auf lange Sicht daran gelegen sein, dass ihr Kind *mit* Ängsten und *mit* Unsicherheiten umzugehen lernt.

Allerdings: Ein gesellschaftlicher Diskurs ist kein Kinderzimmer. Und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an gesellschaftlichen Debatten haben das Recht, als Erwachsene wahrgenommen und behandelt zu werden. So – und nur so! – werden sie tatsächlich ernst genommen. Nicht ernst genommen werden sie dagegen, wenn man ihnen in immer kürzeren Abständen Scheinlösungen anbietet und wenn sich Teile der Medien und der etablierten Parteien der Logik von Gespensterjägern unterwerfen.

Ich bin überzeugt: Menschen ernst zu nehmen heißt gerade *nicht* zu erlauben, dass Ängste und Sorgen die gesellschaftliche Stimmungslage beherrschen.

Menschen ernst nehmen heißt *differenzieren* statt vereinfachen.

Menschen ernst nehmen heißt *genau hinschauen* und *präzise formulieren*; Menschen ernst nehmen nötigt uns, zu unterscheiden zwischen Ursachen und Gegenständen von Angst.

Menschen ernst nehmen heißt: Nichts zum Tabu erklären, nichts schönfärben oder kleinreden; es heißt, Ängste so anzusprechen, dass die Enge sich nicht immer weiter ausbreitet, sondern Weite sich auftun kann.

Menschen ernst nehmen heißt: Einander die Wahrheit zuzumuten.

Auch manche Wahrheit, die ängstigt.

VI. Globalität und Humanität gehören zusammen

Eben hier liegt meines Erachtens die eigentliche gesellschaftliche und darin auch kirchliche Herausforderung, die sich mit der so genannten Flüchtlingskrise und ihren zahlreichen politischen Brechungen stellt.

Nach den ersten Wochen medialer Euphorie und Selbstbestätigung im Zusammenhang der viel beschworenen, an unzähligen Orten eindrücklich gelebten und dann plötzlich kritisch verunglimpften Willkommenskultur ließ sich beobachten, wie die Ankunft so vieler geflüchteter Menschen bei uns die hausgemachten Probleme, Versäumnisse und blinden Flecken von Jahrzehnten offenbar machte.

Wenn es stimmt, dass die so genannte Flüchtlingskrise, wie es Wolfgang Schäuble grimmig und zugleich euphemistisch formuliert hat, für Deutschland so etwas wie ein „*Rendezvous mit der Globalisierung*“¹⁰ gewesen sei – der Publizist und Philosoph Wolfram Eilenberger¹¹ spricht weitaus drastischer vom Ende einer Lebenslüge, die darin bestand zu meinen, man könne sich vom Elend und den Konflikten der Welt abschirmen –, dann konfrontieren uns die Migrantinnen und Migranten mit einer durchaus unangenehmen Wahrheit. Diese Wahrheit war uns zwar immer schon bewusst, aber nun hat sie konkrete Gesichter erhalten. Ganz in unserer Nähe, hautnah wahrzunehmen.

Sie besteht in der himmelschreienden Ungleichheit und Ungerechtigkeit in der Verteilung von Lebenschancen. Sie besteht darüber hinaus in der Erkenntnis, dass es kein wirklich tragfähiges Argument gibt, mit dem sich diese Ungleichheit und Ungerechtigkeit rechtfertigen ließen. Hier sind wir mit unserer Menschlichkeit gefragt. Hier steht unser Lebensstil zur Debatte; es geht um unser Wirtschaften, unser Kommunizieren und unseren Überfluss. Wir wissen sehr genau, dass wir nicht so leben könnten, wie wir leben, wenn alle Menschen dieser Erde unseren Lebensstil für sich beanspruchen würden.

Genau wie die geflüchteten Menschen macht auch unsere christliche Verantwortung nicht an den Außengrenzen Deutschlands oder Europas halt. Der Zusammenhang zwischen Globalität und Humanität bleibt bestehen, auch wenn derzeit in Europa und leider auch in Deutschland auf das Scheitern der gemeinsamen Abschottung mit dem Versuch je eigener Abschottung reagiert wird, man also die Festung Europa in viele kleine Unter- und Außenfestungen umzubauen versucht. Der Zusammenhang bleibt bestehen, weil Verantwortung und Menschlichkeit sich nicht durch Obergrenzen deckeln oder delegieren lassen. Der politische Horizont eines Landes und einer Gesellschaft, die weltweit wirtschaften, Urlaub machen und konsumieren, kann nicht am Bosphorus oder vor der Küste Libyens und schon gar nicht am Grenzübergang Füssen-Reutte enden.

10 – Passauer Neue Presse, 4. Februar 2016.

11 – Zitiert nach Aleida Assmann, Was wir aus Flucht und Vertreibung des 20. Jahrhunderts lernen können. Der europäische Traum, Herder Korrespondenz 70. Jahrgang (2016), Heft 9, Seite 13–16, 15.

Der Zusammenhang von Globalität und Humanität bleibt auch deshalb bestehen, weil seine Kehrseite die Unmenschlichkeit wäre – und zum Teil leider schon ist. Eine Inhumanität, die man den Fremden zuschreibt, wenn man sich weigert, sie zuerst als Menschen und Hilfebedürftige wahrzunehmen, und sie stattdessen stereotyp zu Problemträgern erklärt, ja gar zu Frauen-, zu Demokratie-, zu Freiheits- und Menschenfeinden. So scheint es dann nicht nur möglich und erlaubt, sondern geradezu erforderlich, sie zu hassen. Dieser Mechanismus des Hassens beginnt bereits lange bevor es zu handgreiflicher Gewalt kommt. Er beginnt bei oberflächlichen Blicken, undifferenzierten Argumenten und pauschalen Urteilen. Und er beschämt und beschädigt – was oft vergessen wird – keineswegs nur die Geflüchteten, sondern auch unsere eigene Humanität und die humanen und zivilen Grundlagen unseres Zusammenlebens.

In diesen Kontext gehört schließlich noch eine weitere unangenehme und beängstigende Wahrheit.

Sie zeigt sich in der erhellenden – und tragikomischerweise erheiternden – Kombination von Ängsten, die der polnische Außenminister Witold Waszczykowski Anfang dieses Jahres in einem viel zitierten Interview mit der Bildzeitung¹² heraufbeschwor. Ich greife dieses Interview heraus als Beispiel für einen Rechtspopulismus, wie er leider auch in Deutschland anzutreffen ist. Waszczykowski benannte, vielleicht erinnern Sie sich, einen „*Mix von Kulturen und Rassen, eine Welt aus Radfahrern und Vegetariern, die nur noch auf erneuerbare Energien setzen und gegen jede Form der Religion kämpfen*“ – die Feministinnen und Homosexuellen hatte er wohl vergessen –, die man dem traditionsliebenden Polen aufzwingen wolle.

Es geht mir nicht darum, ob und wie diese Äußerung – die auch in Polen wohl eher Unverständnis und Kopfschütteln ausgelöst hat – eine echte Überzeugung darstellt oder ein eher ungeschickter Versuch politischer Stimmungsmache war. Schon gar nicht maße ich mir an, die polnische Politik

12 – 4. Januar 2016.

VII. Mit Gewissheit Kirche sein

Martin Luther wusste zeitlebens aus eigener Erfahrung, was Angst ist. Mehr noch: Sein oft starres Freund-Feind-Denken und seine erschütternden Äußerungen über das Judentum und jüdische Menschen zeigen erschreckend deutlich, wie stark Ängste die Wahrnehmung und die Wirklichkeit verengen. Und wie solche Verengung schließlich zu Gewalt führen kann. Dies gilt es offen und nüchtern einzuräumen.

Trotz – oder womöglich gerade wegen – seiner eigenen Angstbesetzung war Luther ein besonders sensibler, seelsorglicher und theologisch kluger Analytiker der Angst.

zu kritisieren. Was jene exemplarische Äußerung erhellend und erwähnenswert macht, ist die – in sich abstruse, aber eben darin womöglich durchaus präzise – Kombination von Ängsten, die in ihr steckt. Sie appelliert an die Mitglieder einer einheimischen, weißen, heterosexuellen, traditionell-religiösen und männlich dominierten Kultur, die einmal die Einheits- und Mehrheitskultur war und die sich zumindest in Teilen mit der Erfahrung schwertut, dass es neuerdings auch „normal“ sein soll, anders „normal“ zu sein als man selber „normal“ ist. Da werden dann kurioserweise sogar Vegetarier und Fahrradfahrerinnen als bedrohlich wahrgenommen.

Von solchen Ängsten und solchen Haltungen sind wir – dafür sprechen mehrere Studien – leider auch innerhalb unserer Kirche und in unseren Kerngemeinden nicht frei.¹³

Dass geflüchtete und zugewanderte – also „anders normale“ – Menschen bei uns in Deutschland sesshaft und heimisch werden, gehört zu unserer gesellschaftlichen Realität. Diese Realität wird auch unsere Kirche auf Dauer verändern. Das fordert einiges von uns – und es birgt große Chancen. Uns wird dadurch neues Lernen zugemutet und manches Umdenken abverlangt – und uns wird dadurch vermutlich Unerwartetes ermöglicht und geschenkt. Jedenfalls wird unsere Kirche dadurch anders. Anders als so, wie wir es bisher für „normal“ hielten.

Für das Jahr 2018 planen wir in unserer Landeskirche die Erstellung einer Hauptvorlage, deren vorläufiger Arbeitstitel lautet: „*Kirche in der Migrationsgesellschaft*“. Mit geflüchteten und zugewanderten Menschen gemeinsam Kirche zu sein halte ich für eine der großen – und verheißungsvollen! – Herausforderungen in der näheren Zukunft.

13 – Welche Wahrnehmungen, welche Kränkungen und welches Konfliktpotenzial hier liegen, wird mir deutlich, wenn ich in Leserbriefen und Zuschriften – von denen die allermeisten übrigens Höflichkeit und Form wahren – die Frage lese, wie es denn sein könne, dass „die Kirche“ zwar offenbar viel Geld für Flüchtlinge, Klimawandel und Frauenfragen übrig habe, aber angeblich keinerlei Finanzierungsmöglichkeiten für das eigene Gemeindehaus. Oder wenn ich wahrnehme, wie auch in Kirchengemeinden, in Presbyterien und Kreissynoden, mitunter dieselben Muster der Klage und Vorwürfe gegen „die da oben“ bemüht werden, wie sie – um einige Tonlagen rauer – auch gegen „die Politik“ kursieren.

Davon zeugt seine auf den ersten Blick scheinbar haarspalterische, tatsächlich jedoch so überaus wichtige und hilfreiche Unterscheidung von Gewissheit und Sicherheit, von *certitudo* und *securitas*.

Gewissheit, *certitudo* – so Luther – lebt von einer tragenden Beziehung. Sie verlässt sich darauf, dass Gott mir trotz meiner Untreue treu bleibt. Dass Gott mich liebt, obwohl ich ihn oft nicht liebe. Und dass ich im Raum seiner Liebe leben und lieben lernen soll – und kann. So versteht Luther den Glauben: Als ein Leben in solcher Gewissheit.

Von der Beziehungs-Gewissheit streng unterschieden, ja sogar klar getrennt ist das, was Luther mit dem Begriff *securitas* bezeichnet. *Sicherheit als der* nicht auf Beziehung angewiesene, in keiner Beziehung stehende und keiner Beziehung verantwortliche Versuch, sich durch und durch selbst zu sichern. *securitas* will Sicherheit durch innere oder äußere Eigenschaften oder Besitzstände, durch technische oder instrumentelle Mittel herstellen. Dieses Ansinnen, so kann Luther sinngemäß formulieren, wird schlimmstenfalls ins glatte Gegenteil umschlagen: „*Je mehr ich sicher, securus, bin, desto weniger bin ich gewiss certus.*“¹⁴

Luther formuliert diesen Gedankengang als einen streng theologischen. Aber er wird uns sofort einleuchten, wenn wir ihn etwa auf unsere menschlichen Liebesbeziehungen übertragen. Die werden gerade dort verletzlich, zerbrechlich und unsicher, wo wir sie in die Logik der Sicherheit überführen und beweisbar machen wollen.

Auch im öffentlichen und gesellschaftlichen Raum wächst offenbar das Gefühl von Unsicherheit, wo die Beziehungsdimensionen fehlen. Ängste voreinander und vor dem Fremden sind dort am größten, wo es keine Begegnung, keine Verlässlichkeit, kein Zusammenleben gibt.

Umgekehrt nehmen Ängste – das erfahren Menschen an ungezählten Orten in unserer Kirche, und das gilt exemplarisch für Begegnungen zwischen Ehrenamtlichen und Geflüchteten – überall dort ab, wo Leben geteilt und Beziehung ermöglicht wird.

Hier liegt eine wesentliche Stärke von Kirchengemeinden.

Schließlich läßt Luthers Unterscheidung von *certitudo* und *securitas* zu einer durchaus kirchen- und damit selbstkritischen Überlegung ein. Denn auch die Kirche – insbesondere, wenn zu ihr eine ausgeprägte Institutionengestalt gehört wie zu unserer westfälischen Landeskirche – könnte in die Versuchung geraten, sich durch die eigenen Traditionen und die eigene überkommene Organisationsgestalt sichern zu wollen statt Gewissheit in dem zu suchen,

wofür jede Tradition und jede Organisationsform allenfalls dienende, ermöglichende und unterstützende Funktion hat: In einer lebendigen Gottesbeziehung.

In einer seiner Predigten beschreibt¹⁵ Luther die Angst als Folge realistischer Wahrnehmungen und existenzieller Einsichten: Die eigene Endlichkeit rückt auf den Leib, die eigene Fehlerhaftigkeit. Eigenes Unvermögen wird deutlich – und die Erkenntnis, hinter den eigenen Erwartungen und Lebenszielen meilenweit zurückgeblieben zu sein. Auch wenn dies zunächst sehr persönliche und individuelle Wahrnehmungen sind, lassen sich deren Grundzüge auf die Kirche und auf unser gesellschaftliches Zusammenleben übertragen.

Buchstäblich teuflisch – so Luther – werden solche Wahrnehmungen realer Defizite und Einsichten in unvermeidliche Gefährdungen, wo sie sich absolut setzen und dadurch übermächtig werden. Sie kommen dann mit dem Anspruch daher, als sei mit ihnen alles über uns entschieden und alles über uns gesagt – und als habe Gott in Jesus Christus nicht genau in dieser Sache bereits sein mächtiges Widerwort gesprochen.

Christen sind – weiß Gott – keine angstfreien Wesen. Der Kirche ist vieles versprochen, aber nicht die Freiheit von Angst. Uns ist verheißen und zugemutet, dass wir uns im Vertrauen auf Gottes Güte und Gerechtigkeit lösen können aus der Fixierung auf uns selbst.

Dass wir hinauskommen können über unsere je persönlichen und gemeinsamen Identitätssorgen und Verlustängste.

Im Hören auf die machtvolle Gegenstimme Gottes, die uns frei macht zu uns selbst und die uns in die Beziehung ruft zu den nahen und fernen Nächsten, lässt sich gewiss Kirche sein und mit Gewissheit Kirche leben.

Um es mit Martin Luther zu sagen: „*Suche dich nur in Christus und nicht in dir, so wirst du dich ewiglich in ihm finden.*“¹⁶

15 – Ein Sermon von der Bereitung zum Sterben [1519] (WA 2, 685–697).

Vgl. Bernd Hamm, *Der frühe Luther. Etappen reformatorischer Neuorientierung*, Tübingen 2010, 115–164.

16 – „Suche dich nur in Christo und nit in dir Bo wirstu dich ewiglich yhn [=in] yhm finden“, zitiert nach Bernd Hamm, a. a. O., 146.

14 – Zitiert nach Julius Schniewind, *Gewißheit nicht Sicherheit. Zur reformatorischen Unterscheidung von certitudo und securitas*, *Die Furche* 21 (1935), 467–480, Seite 472.

Dank

Der Synodale Majorss dankt der Präses für ihren Bericht und übergibt ihr die Leitung der Sitzung.

Abschluss

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass sich die Kirchenleitung um 14.15 Uhr im Konfirmandensaal trifft.

Sie weist darauf hin, dass im Foyer des landeskirchlichen Archivs die Ausstellungen „Kirchengebäude und ihre Zukunft“ und „Leben nach Luther“ stattfinden.

Die Synode singt Lied EG 457, 1–3 und 10–12.

Die Sitzung wird um 12.50 Uhr geschlossen.

Leitung
Präses Kurschus

Zweite Sitzung

Montag, 14. November 2016, nachmittags

Schriftführende
Die Synodalen
Borries und Stober

Eröffnung

Die Sitzung wird um 15.00 Uhr eröffnet.

Die Höhe der Kollekte des Eröffnungsgottesdienstes beträgt 1.318,87 Euro. Die Kollekte ist bestimmt für die schulische Betreuung syrischer Flüchtlingskinder durch die deutsche evangelische Gemeinde in Beirut.

Die Vorsitzende bittet die Synodale Damke, durch Verlesen der Namen die Anwesenheit der Synodalen festzustellen.

Leitung
Präses Kurschus

Feststellung der Anwesenheit

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

44 – 44 das ist die Zahl des Tages. Denn, wenn jetzt der Namensaufruf der ersten ordentlichen Tagung der neuen 18. westfälischen Landessynode erfolgt, dann sind 44 darunter, die in dieser sich neu konstituierenden Synode im Assapheum bisher noch nicht genannt wurden. Morgen bei dem Abend der Begegnung werden Sie Gelegenheit haben, zu den Ihnen noch nicht vertrauten Namen die dazugehörige Person auszumachen und vielleicht auch näher kennenzulernen.

Denn für die biblische Tradition ist der Name ja durchaus von Bedeutung. Nicht nur, dass wir alle bei unserer Taufe vergewissert wurden, von Gott bei unserem Namen gerufen

worden zu sein – daher unverlierbar zu ihm zu gehören – nein, mehr noch, uns ist auch verheißen, dass unsere Namen eingeschrieben sind in das Buch des Lebens. Auch wenn die Namensliste der Landessynode nun diesem Buch des Lebens gewiss nicht gleich zu achten ist, so steht doch unser Reden und unser Raten, unser Entscheiden und auch unser Wählen auf dieser Synode in diesem großen Verheißungshorizont und dem sollte auch Rechnung getragen werden. Daher nun der Namensaufruf.“

Die Synodale Damke ruft die Synodalen auf. Anschließend übergibt sie Präses Kurschus die Leitung der Sitzung.

Leitung
Synodale Damke

Dank

Die Vorsitzende dankt der Synodalen Damke für den Aufruf der Synodalen und stellt fest, dass die Synode beschlussfähig ist.

Leitung
Präses Kurschus

Begrüßung

Die Vorsitzende begrüßt den Präsidenten der Methodistischen Kirche von Sri Lanka Asiri Perera und bittet ihn um sein Grußwort.

Grußwort

„Liebe Geschwister in Christus,

es freut mich sehr, Sie heute persönlich auf der Landesynode der EKvW im Namen der Methodistischen Kirche von Sri Lanka begrüßen zu dürfen. Die Partnerschaft zwischen unseren beiden Kirchen begann, als der verstorbene Pfarrer P. Basil Rajasingham (Präsident unserer Kirche 1975–1980) während seiner Amtszeit den ersten Kontakt mit Ihnen herstellte. Seitdem ist unsere Verbundenheit im Dienst gewachsen, und wir sind Ihnen dankbar für die wunderbare Unterstützung, die wir von Ihnen erhalten haben. Sie haben uns immer ermutigt, unserer von Gott gegebenen Berufung treu zu bleiben – trotz der vielen Herausforderungen und Schwierigkeiten, die wir als Nation und Kirche durchgemacht haben.

Unser Land befindet sich jetzt in einer Nachkriegssituation. Seit sieben Jahren ist die Kirche in der Arbeit für Wiederaufbau und Rehabilitation, Frieden und Versöhnung sehr engagiert. So konnten wir Kriegswitwen und kriegsbetroffenen Kindern helfen. Unsere Kirche hat Projekte zur Existenzsicherung dieser Kriegswitwen ermöglicht und Schulen für die Kinder eingerichtet.

Wir haben ebenfalls unsere Evangelisierungsarbeit gestärkt und weiterentwickelt, was das Hauptziel der Kirche ist. Gerade haben wir ein Programm für Christusnachfolge für unsere Gemeindemitglieder aufgelegt. Die Evangelisierung war und ist nicht leicht. Wir erleben Widerstand von radikalen Buddhistenkreisen, die die neuen Gläubigen sogar verfolgt haben. Das Bauen neuer Kirchen für neue Gläubige wird jetzt schwierig: Buddhistische Mönche halten anti-christliche Demonstrationen ab und verhindern solche Bauprojekte.

Jetzt möchte ich eine besondere Erfahrung unserer Kirche betonen, die auch Sie während dieser Synode beschäftigt. Seit 1990 diskutieren wir auf unseren Kirchenkonferenzen darüber, wie das Oberhaupt der Methodistischen Kirche von Sri Lanka heißen soll. Soll er Präsident oder Bischof

sein? Während des Krieges brachte der Titel ‚Präsident‘ Nachteile. Staatliche Behörden und Polizei hatten ihm nicht die erwartete Anerkennung entgegengebracht. Aber sobald wir den Titel ‚Bischof‘ benutzt haben, zeigten die Sicherheitskräfte Respekt für den leitenden Geistlichen der Methodistischen Kirche als religiösen Würdenträger. Dieser wurde dann zum akzeptierten Titel in den vom Krieg heimgesuchten Landesteilen, während im traditionelleren Süden des Landes die Methodisten weiterhin den Titel ‚Präsident‘ verwendeten. Das Thema wurde zehn bis fünfzehn Jahre lang kontrovers und emotional diskutiert. Endlich haben wir auf unserer Konferenz im Jahre 2006 folgendes beschlossen: Der Präsident (die Präsidentin) der Methodistischen Kirche kann wegen der nationalen Situation auch Bischof genannt werden. Sogar nach dieser Entscheidung mussten meine beiden Vorgänger sehr vorsichtig damit umgehen. Es ist klar nachgewiesen, dass der Titel ‚Bischof‘ damals nur im Norden und Osten benutzt wurde, während man im Süden weiterhin vom Präsidenten sprach. Als ich mein Amt übernahm, erklärte ich, dass wir den ursprünglichen Titel ‚Präsident‘ behalten und ihn neben dem Titel ‚Bischof‘ benutzen werden. Somit hat das Oberhaupt der Methodistischen Kirche Sri Lanka einen Doppeltitel: Präsident/Bischof. Hilft das Ihnen hier als Synode weiter?

Jetzt möchte ich Ihnen sehr herzlich für Ihre Bemühungen danken, die Partnerschaft zwischen unseren beiden Kirchen lebendig zu halten – durch Gebet, wunderbare Freundschaften und die Bereitschaft, eine christliche Antwort auf die Herausforderungen und Veränderungen, die wir in Sri Lanka erleben, zu finden. Mögen Sie auf dieser Landessynode die Gegenwart Gottes bei Ihren Beratungen zum Dienst Ihrer Kirche und ihrem zukünftigen Weg in diesem schönen Land spüren.“

Präsident Asiri Perera überreicht der Vorsitzenden ein Buchgeschenk.

Redner

Asiri Perera,
Präsident der
Methodistischen
Kirche von
Sri Lanka

Dank

Die Vorsitzende dankt Präsident Asiri Perera für sein Grußwort und das Geschenk.

Übergabe

Die Vorsitzende übergibt dem Synodalen Majorress die Leitung der Sitzung.

Der Vorsitzende erläutert das Verfahren zur Aussprache über die Berichte der Präses.

An der Aussprache zum mündlichen Präsesbericht beteiligen sich die Synodalen Anicker, Dzieran, Dr. Gemba, Michael Hoffmann, Göckenjan, Koppe-Bäumer, Krey und Rösener.

An der Aussprache zum schriftlichen Präsesbericht beteiligen sich die Synodalen Bornefeld, Burg, Edwards, Frieling, Göckenjan, Prof. Dr. Grethlein, Michael Hoffmann, Jeck, Koppe-Bäumer, Michler, Dr. Nauerth, Radke, Rimkus, Thorwesten, Tometten, Wefers und Wirsching.

Die Präses und die Synodalen Bock, Dr. von Bülow, Damke, Dr. Kupke und Tiggemann antworten auf die gestellten Rückfragen.

Anträge

Im Laufe der Aussprache über beide Präsesberichte werden folgende Anträge gestellt:

Zu 1.1 VII. und 1.2 VI. – schriftlicher Bericht und mündlicher Bericht der Präses (Flüchtlings- und Integrationspolitik):

Antrag des Synodalen Dr. Gemba: „Die Forderung, die Geflüchteten und Zugewanderten mögen ‚sich‘ integrieren, greift zu kurz. Es bedarf eines Aufbruchs in eine inklusive Gesellschaft, die soziale Zugangsbarrieren abbaut und allen, die am Rande stehen, Wege zu Teilhabe und gutem Leben ermöglicht. Die Synode wird gebeten, den Beschluss der EKD ‚Integration als Motor der sozialen Erneuerung‘ aufzugreifen und sich bezogen auf NRW zu eigen machen.“

Zu 1.1 VII. Ziffer 1 – schriftlicher Bericht der Präses (Flüchtlings- und Integrationspolitik):

Antrag der Synodalen Wirsching: „Die geplante Dublin IV-Verordnung würde Kirchenasyl die zeitliche Perspektive nehmen. ‚Selbsteintritt‘ von EU-Staaten soll nur noch bei familiären Beziehungen, nicht mehr aus humanitären Gründen möglich sein. Die Landessynode wird gebeten, sich mit einem Beschluss an die EKD zu wenden und sich für die Streichung dieser Neuregelung und für eine europäische Flüchtlingspolitik mit hohen Standards auf Menschenrechtsbasis in allen EU-Ländern einzusetzen.“

Zu 1.1 VII. Ziffer 1 – schriftlicher Bericht der Präses (Flüchtlings- und Integrationspolitik):

Antrag des Synodalen Jeck: „Daher bitte ich die Synode, sie möge an den Beschluss zur Familienzusammenführung der letztjährigen Landessynode erinnern und in einem neuen Beschluss die Aufhebung der Sperre von zwei Jahren für subsidiär Geschützte sowie die Beendigung der massenhaften Abstufung des Flüchtlingsschutzes für syrische und andere Flüchtlinge fordern.“

Zu 1.1 VII. Ziffer 6 – schriftlicher Bericht der Präses (Frauen und Männer):

Antrag der Synodalen Göckenjan: „Die Landessynode möge sich den Forderungen des Aufrufs ‚Keine Ausreden mehr: Armut von Kindern und Jugendlichen endlich bekämpfen‘ der nationalen Armutskonferenz anschließen.“

Zu 1.2 VI. – mündlicher Bericht der Präses (Geflüchtete Menschen):

Antrag der Synodalen Göckenjan: „Die Landessynode möge ein klares Signal setzen, dass der Schutz von Menschen vor Verfolgung und Not und die individuelle Prüfung des Einzelfalls auf Abschiebehindernisse Vorrang vor schnellen Abschiebungen in hoher Zahl bekommt. Abschiebungen nach Afghanistan sollen ausgesetzt werden.“

Zu 1.1 VIII. Ziffer 4 – schriftlicher Bericht der Präses (Theologiestudium):

Antrag des Synodalen Prof. Dr. Grethlein: „Die sogenannte ‚Vierer-Regelung‘ im Zusammenhang mit der Ersten Theologischen Prüfung hat bei Studierenden für erhebliche Unruhe gesorgt. Ich beantrage deshalb, dass die Kirchenleitung diese Regelung einer kritischen Überprüfung unterzieht und das Ergebnis auf der nächsten Synodentagung vorstellt. An dieser Evaluation sollen Studierende, Prüfende, Superintendentinnen und Superintendenten sowie das Prüfungsamt und das Personaldezernat beteiligt werden.“

Beschlüsse

Die Synode beschließt über die Anträge zu den Präsesberichten wie folgt:

Beschluss Nr. 7

Der Antrag des Synodalen Dr. Gemba wird mit einer Enthaltung an den Berichtsausschuss überwiesen.

Beschluss Nr. 8

Der Antrag der Synodalen Wirsching wird einstimmig an den Berichtsausschuss überwiesen.

Beschluss Nr. 9

Der Antrag des Synodalen Jeck wird einstimmig an den Berichtsausschuss überwiesen.

Beschluss Nr. 10

Der Antrag der Synodalen Göckenjan wird einstimmig an den Berichtsausschuss überwiesen.

Beschluss Nr. 11

Der Antrag der Synodalen Göckenjan wird einstimmig an den Berichtsausschuss überwiesen.

Beschluss Nr. 12

Der Antrag des Synodalen Prof. Dr. Grethlein wird mit einer Enthaltung an die Kirchenleitung überwiesen.

Übergabe

Der Vorsitzende übergibt Präses Kurschus die Leitung der Sitzung.

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Majoress für die Leitung der Sitzung zu Aussprache und Überweisung.

Leitung
Präses Kurschus

Unterbrechung

Die Vorsitzende unterbricht die Sitzung von 17.10 Uhr bis 17.45 Uhr.

Die Vorsitzende bittet den Synodalen Henz um einen kurzen Bericht zur Synode der EKD.

Bericht zur Synode der EKD

Referent
Synodaler Henz

„Liebe Schwestern und Brüder,

an dieser Stelle soll ein kurzer Bericht von der Tagung der Synode der EKD während der letzten Woche stehen. Vielleicht haben Sie im Fernsehen den Eröffnungsgottesdienst im Magdeburger Dom verfolgt – ein würdiger, dichter Gottesdienst in einem geschichtsträchtigen Raum, der vom Land unterhalten und finanziert wird. Es war im Übrigen an mehreren Stellen deutlich, wie die evangelische Kirche als Minderheit in dieser Region selbstbewusst und anerkannt agiert und konstruktive Wege findet, in diesem Umfeld Kirche zu sein.

Synode ist auch ein Ort der Begegnung zwischen den Landeskirchen, zwischen Synode, Rat und Kirchenkonferenz, aber auch Gästen aus der Ökumene und nicht zuletzt politischen Gesprächspartnern, auch der Bundesregierung. Highlight war diesmal der Besuch von Bundesfinanzminister Schäuble, der seine Erwartungen an uns mit der Unterscheidung von Barmherzigkeit und Gerechtigkeit formulierte, wobei für die Barmherzigkeit Einzelpersonen und die Kirche da seien, Aufgabe des Staates sei demgegenüber nicht die Barmherzigkeit, sondern die Herstellung von Gerechtigkeit. Nun ja!

Nach der Wahl des Rates im Frühjahr zeigte sich, dass verjüngter Schwung bis in die musikalische Begleitung durch eine Synodenband, eine höchst engagierte und kompetente Beteiligung der Jugenddelegierten (denen das Recht Anträge zu stellen zugebilligt wurde), zwei hoffnungstarke Vorsitzende des Rates, die große Würdigung und Wahrnehmung des Reformationsjubiläums, die an alle Synodalen verteilte neue Lutherbibel (die gibt es auch noch ein Jahr lang als kostenfreie App), aber auch eine unproblematische Haushaltslage gute Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte Synode abgaben.

Dicht war auch die Arbeitsatmosphäre, die von intensiver theologischer Arbeit geprägt war. Dies zeigte sich vor allem in der Auseinandersetzung mit der sogenannten Judenmission. Ein intensiver Studientag, ein anspruchsvoller Reader zum Thema und schließlich die Ausschusssitzungen und Plenardebatten gingen in die Tiefe biblischer Aussagen, vor allem von Römer 9–11, hielten unterschiedliche Frömmigkeitstraditionen und Erfahrungen aus, hörten gut aufeinander und fassten – was noch am Vorabend nicht zu erwarten war – einstimmig einen Beschluss zum Thema. Darin sind die beiden Pole des Zeugnisses, zu dem Christinnen und Christen gerufen sind, als auch die Erkenntnis, dass die bleibende Erwählung Israels zu berücksichtigen ist, ausgewogen aufgenommen. Ausdrücklich abgelehnt werden Bemühungen, von christlicher Seite Israel den Weg des Heils weisen zu wollen und Bestrebungen, die auf einen Religionswechsel von Juden ausgerichtet sind.

Das zweite, ebenfalls gut vorbereitete Thema war eine Kundgebung zu Europa. In einer Zeit, in der die Krise Europas deutlich ist, wurde biblisch mit der Erfahrung des Gleichnisses vom barmherzigen Samariter auf die Situation derer geblickt, die eine „Grabenerfahrung“ machen, nicht zuletzt auf unsere eigenen Erfahrungen dieser Art. Der Prior von Taizé Frère Alois, die schwedische Erzbischöfin Jekélen und Staatssekretär Roth vom Auswärtigen Amt erschlossen in einer Bibelarbeit und Podiumsdiskussion (unter der kompetenten Moderation von Präses Schwaetzer) die Krise Europas in der fehlenden sozialen Gestaltung, in der Flüchtlingsfrage und, natürlich, im Umgang mit rechtspopulistischen Strömungen. Gegenstrategien und Erfahrungen aus dem jeweiligen Umfeld wurden ebenfalls zur Sprache gebracht. Fehlende soziale Gerechtigkeit, Uneinigkeit in der Flüchtlingsfrage führen zum Ruf nach vereinfachten und rückwärts gewandten Konzepten derer, die sich abgehängt fühlen und die Veränderungen auch gewohnter Normen nicht nachvollziehen können. (In diesem Zusammenhang tat sich die Synode schwer mit dem Ausgang der US-amerikanischen Wahl und gab auch zu ihr eine Stellungnahme ab.) Die Uneinigkeit der Kirchen in Europa wurde als ein weiteres Problem benannt. Dementsprechend erging schließlich in der Kundgebung die Forderung nach einem solidarischen Europa, einem Europa des Friedens, der Aussöhnung und der Gerechtigkeit. (Alle Texte können gut im Internet nachgelesen werden.)

An weiteren Themen und Entschliefungen war kein Mangel. Sie reichen von den Haushaltsbeschlüssen, der schon erwähnten Änderung der Geschäftsordnung zu den uns ebenfalls vorliegenden arbeitsrechtlichen Änderungen, einer neuen Geschäftsaufteilung im Kirchenamt als Folge des vertieften Verbindungsmodells, Aussagen zur Flucht und deren Ursachen, zur Klimasituation, der Finanzierung von Kindertagesstätten und der religionspädagogischen Qualifizierung der Erzieherinnen, der Pflegeausbildung...

Der Blick wurde natürlich auch auf die zukünftige Arbeit der EKD gerichtet. Im Blick auf das Reformationsjubiläum gibt es starke Erwartungen an einen Fortschritt in der Ökumene.

Die Auswertung des Reformprozesses „Kirche der Freiheit“ hat zahlreiche, insbesondere strukturelle Impulse gesetzt, vier Qualitätszentren etabliert, die Diskussion um den Pfarrberuf aufgerufen – alles Themen, an denen in den Landeskirchen weitergearbeitet wird.

Die Weiterarbeit soll vor allem den inhaltlichen Fragen in Folge der Erkenntnisse der fünfte EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft gewidmet werden und zwar so, dass die EKD Vernetzungen der landeskirchlichen Arbeit ermöglicht und daraus Impulse zur Verfügung stellt.

Unter dem Titel ‚Zukunft auf gutem Grund‘ wird die nächste Synode in Bonn vorbereitet. Noch zu benennende Scouts aus Kirche und Gesellschaft sollen die Erfahrungen des Jubiläumsjahres, Impulse aus der Auswertung des Reformprozesses sowie dem Agendasetting des Rates, Überlegungen des Zukunftsausschusses und der Jugenddelegierten bündeln und daraus Bausteine für ein Konzept zukünftiger Ausrichtung in die Diskussion der Synode bringen. Man darf gespannt sein.

Zuletzt: Der Synode ging die Vollversammlung der UEK voraus. Sie konnte von Erfolgen im Blick auf die kirchlichen Immobilien (Reformationsstätten) in Wittenberg berichten und von den Überlegungen zu 200 Jahren Union im Jahre 2018.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Henz für den Bericht.

Vorlage 4.1

Die Vorsitzende ruft die Vorlage 4.1 „Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2015“ auf.

Beschluss Nr. 13

Die Vorlage 4.1 wird ohne Wortmeldung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Vorlage 4.3

Die Vorsitzende bittet den Synodalen Dally um die Einbringung der Vorlage 4.3 „Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission“.

Einbringung

Redner
Synodaler Dally

„Sehr geehrte Frau Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

aus der Generalversammlung der Vereinten Evangelischen Mission zurückgekehrt, aus Ruanda, erhielt ich einen Anruf der Synodalkanzlei, unseres Synodalebüros, ob man mir denn gesagt hätte, dass ich einen schriftlichen Bericht einzureichen hätte. Dem war nicht so. Dann habe ich gefragt, wie dieser Bericht aussieht. Dann war die grundsätzliche Anmerkung: ‚Kurz‘.

Deshalb haben Sie jetzt einen sehr kurzen Bericht, der einhergeht mit einem erfreulichen Problem, das Sie aber leider betrifft, weil der Jahresbericht in diesem Jahr erstmals anders gestaltet ist als in den vergangenen Jahren. Weil wir gesagt haben, wir möchten einen leserfreundlichen Bericht verfassen, mit dem Menschen auch etwas anfangen können. Der ist so gut angekommen, dass ich leider keine Exemplare mehr für die Synode habe. Aber ich werde die drei Exemplare, die ich noch habe, hier kursieren lassen. Wenn Sie Interesse haben, schicken Sie uns bitte eine Mail, weil wir darüber beraten haben, ob wir aufgrund der positiven Resonanz Exemplare nachdrucken. Viele Kirchenkreise haben gesagt, mit diesem Bericht können wir die Arbeit der VEM in der Öffentlichkeit gut darstellen.

Das Wesentliche, das es zu berichten gibt, ist, dass es in der Vollversammlung der Vereinten Evangelischen Mission einen neuen Rat gibt. In diesem Rat sind von der westfälischen Kirche Dr. Ulrich Möller vertreten und Annette Salomo. Das finden Sie in dem kurzen gedruckten Bericht. Zwei weitere Ratsmitglieder sind heute auch hier unter uns: der Präsident Bischof Perera und aus Tansania Bischof Dr. Abednego Keshomshahara, der zugleich auch der Vizemoderator für die Regierung Afrika ist und Dr. Möller, der Vizemoderator für die Region Deutschland. Insgesamt gibt es einen großen neuen Rat, das heißt die meisten der Mitglieder sind neu, und ich bin froh, dass ich einen erfahrenen alten ‚Hasen‘ dabei habe in der Person von Dr. Ulrich Möller. Er verrät mir manchmal mit einem Augenzwinkern: ‚Was passiert gerade und worauf gilt es zu achten?‘.

Es gibt einen neuen Moderator aus der HKBP aus Asien Willem Simarmata, nachdem in den letzten Jahren Regine Buschmann Moderatorin der Vereinten Evangelischen Mission gewesen ist, und sie mit einer großen Souveränität durch die Jahre der Internationalisierung getragen hat. Wir blicken zuversichtlich in die Zeit nach Regine Buschmann und wissen zugleich, es wird anders sein. Das Thema der vergangenen zwei Jahre und der kommenden beiden Jahre der Vereinten Evangelischen Mission wird sein, die gute Nachricht zu teilen, Gnade und Glaube in Tat.

Es ist immer schwierig, Begriffe, die im Englischen formuliert wurden, ins Deutsche zu übersetzen – so auch ‚Weite wirkt‘ als ‚Wider Outlook Works‘ im Englischen nicht richtig funktioniert. Aber so ist es eben: Es geht hier um die Zusammenhänge von Reden und Tun.

Ich bin sehr dankbar für den Bericht der Frau Präses, weil ein wesentlicher Punkt in meinem Bericht ist die Frage der Angst – der zunehmenden sich einschleichenden Angst aufgrund der Erlebnisse der Menschen in den Mitgliedskirchen der Vereinten Evangelischen Mission und die Angst – Sie haben es beschrieben – mit einer Verengung. Ich würde hier gerne das Wort Misstrauen nutzen, denn diese Angst führt dazu, dass viele Menschen ein Misstrauen entwickeln im Zusammenleben, das vorher gut funktioniert hat. Selbst ich muss gestehen, ich bin manchmal ein Opfer davon. Ich frage mich, ob ich in der Vergangenheit mit der starken Betonung des Dialogs im Glauben übertrieben habe. Genau das aber möchten diese Kräfte erreichen, und ich sage deshalb: ‚Nein, ich habe nicht übertrieben, sondern wir müssen das Gegenteil beweisen, indem wir weiter das tun, wozu wir berufen sind – nämlich zur Arbeit als eine Christenheit, die Versöhnung predigt.‘

Versöhnung ist eines der großen Themen in der internationalen VEM. Unsere Mitgliedskirchen in Asien und Afrika, aber auch in Deutschland haben alle ihre Geschichte mit der Versöhnung. Dort können wir miteinander lernen und ganz unterschiedliche Wege entdecken: In Ruanda der Völkermord, in Indonesien die ständige Auseinandersetzung mit den radikalen Kräften auf verschiedenen Seiten. Es sind eben nicht nur Muslime, die radikal sind, sondern auch Christen und, im Grußwort von Präsident Perera haben wir es gehört, Buddhisten.

Ein weiterer Schwerpunkt unserer Arbeit ist die Anerkennung, dass Migration ein Fakt ist. Eine Tatsache, die wir als Chance begreifen wollen, wie es im Missionsstatement des Weltkirchenrates formuliert wurde, das in Busan im Jahr 2013 durch die Vollversammlung bestätigt

wurde. Migration ist nicht als Problem zu benennen, sondern als eine Chance für die Kirchen in der Welt. Unter diesem Gedanken bekämpfen wir in der VEM auch nicht Flucht-Ursachen, sondern wir bekämpfen Armut, wir bekämpfen Ungerechtigkeit, wir bekämpfen das nach wie vor ungerechte Wirtschaftssystem. Wir bekämpfen nicht Fluchtursachen, weil wir verhindern wollen, dass Menschen sich auf den Weg in eine bessere Zukunft machen. Es ist ein entscheidender Unterschied gegenüber vielen anderen, die ein Engagement betreiben, weil sie verhindern wollen, dass Menschen zu uns kommen. Wir sind glücklich über die enge Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der westfälischen Kirche im Bereich der Begegnung mit Migrantinnen und Migranten.

Ein vierter Punkt der Arbeit in den kommenden Jahren wird zunehmend die Frage einer Neudefinierung von Armuts- und Habgiergrenzen sein. Wir reden seit Jahrzehnten über Armuts- und Habgiergrenzen. Konrad Raiser hat in einer Arbeitsgruppe des Weltkirchenrates zur Diskussion gestellt, ob wir nicht über eine Habgiergrenze reden müssen. Die Frage, ab wann Reichtum so unanständig wird, dass man guten Gewissens nicht mehr nehmen kann, als da ist.

Ich möchte das an einem kleinen Beispiel aus meiner letzten Synode illustrieren: In der Haushaltsdebatte war eine Position heftig diskutiert worden, in der es um einen fünfstelligen Betrag der Überziehung der Haushaltsstelle ging. In seinem Grußwort sagte der lettische Gast, dass die Überziehung dieser Haushaltsstelle mehr sei als der gesamte Kirchenhaushalt. Das führt zum Nachdenken. Die Frage ist, wie wir unsere Mittel einsetzen.

In dem kurzen Bericht, der Ihnen vorliegt, ist speziell herausgenommen die ADVOCY-Arbeit als einer der Schwerpunkte, weil sich in diesem Jahr der Beginn der Menschenrechtsarbeit der VEM zum 20. Mal jährt. Natürlich werden auch die anderen vier Säulen der Arbeit der VEM weiter gehegt und gepflegt.

Wir danken der Evangelischen Kirche von Westfalen, dass in unserer Wahrnehmung diese Kirche im wahrsten Sinne des Wortes verstanden hat und praktiziert, was es heißt, Mitglied in einer Missionsgesellschaft zu sein und nicht nur einen finanziellen Beitrag zu leisten. So erfreuen wir uns eines regen Kontaktes mit einzelnen Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und freuen uns auch auf die Kooperation in den weiteren Jahren.

Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Dally für seine Einbringung.

Beschluss Nr. 14

Die Vorlage 4.3 „Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission“ wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Vorlage 4.4

Die Vorsitzende ruft die Vorlage 4.4 „Umgang mit MÖWe-Mitteln und Transparenz beim landeskirchlichen Haushalt“ auf. Der Synodale Dr. Möller beantwortet Fragen der Synodalen Frank Schneider und Dröpfer.

Beschluss Nr. 15

Die Vorlage 4.4 „Umgang mit MÖWe-Mitteln und Transparenz beim landeskirchlichen Haushalt“ wird bei einer Enthaltung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Vorlage 6.1

Die Vorsitzende bittet den Synodalen Henz um die Einbringung der Vorlage 6.1 „Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit Verhandlungsgegenständen stehen“.

Einbringung

Redner
Synodaler Henz

Beschluss Nr. 16

Antrag Nummer 1 der Kreissynode Iserlohn „Kurs für Prädikantinnen und Prädikanten“ wird ohne Einbringung und Aussprache an die Kirchenleitung überwiesen.

Beschluss Nr. 19

Antrag Nummer 4 der Kreissynode Hattingen-Witten „Israel-Palästina“ wird ohne Einbringung und Aussprache an die Kirchenleitung überwiesen.

Beschluss Nr. 17

Antrag Nummer 2 der Kreissynode Gütersloh „Änderung des Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz“ wird ohne Einbringung und Aussprache an die Kirchenleitung überwiesen.

Beschluss Nr. 20

Antrag Nr. 5 der Kreissynode Hattingen-Witten „Flüchtlingsarbeit und Flüchtlingspolitik“ wird ohne Einbringung und Aussprache an die Kirchenleitung überwiesen.

Beschluss Nr. 18

Antrag Nummer 3 der Kreissynode Gütersloh „Erhöhung des Dienstumfangs bei Pfarrstellenvakanzen“ wird ohne Einbringung und Aussprache an die Kirchenleitung überwiesen.

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Henz für seine Einbringung.

Abschluss

Die Sitzung wird um 18.30 Uhr mit Hinweisen auf die Abendsitzung und einem gemeinsamen Lied geschlossen.

Dritte Sitzung

Montag, 14. November 2016, abends

Schriftführende
Die Synodalen
Anicker und Ettliger

Eröffnung

Die Sitzung wird um 19.50 Uhr eröffnet.

Leitung
Präses Kurschus

Begrüßung

Die Vorsitzende begrüßt den Direktor des Polnischen Ökumenischen Rates, Dr. Grzegorz Giemza, und bittet um sein Grußwort.

Grußwort

„Sehr geehrte Damen und Herren, hohe Synode,

ich habe heute ein besonderes Privileg, herzliche Grüße zu vermitteln. Zuerst grüße ich Sie im Namen des Polnischen Ökumenischen Rates und seines neuen Präsidenten Jerzy Samiec, Bischof der Evangelischen Augsburgischen Kirche in Polen. Am 31. August dieses Jahres hat die Vollversammlung des PÖR stattgefunden. Ihr bisheriger Präsident, der orthodoxe Erzbischof Jeremiasz, konnte aus gesundheitlichen Gründen nicht weiter im Amt bleiben. Im PÖR hat zugleich auch ein Wechsel bei der Stelle des Direktors stattgefunden. Am 1. April hat der bisherige Direktor Dr. Ireneusz Lukas seinen Dienst als Europasekretär des Lutherischen Weltbundes in Genf aufgenommen und ich habe die Stelle als neuer Direktor des PÖR angetreten. Deshalb ist es eine besondere Ehre für mich, dieses Grußwort als neuer Direktor zu sprechen.

Die Kontakte und die Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem PÖR haben eine lange und sehr gute Tradition. Das habe ich in den ersten Monaten meiner Amtszeit im PÖR schon erfahren können.

Ich sehe drei Perioden unseres gesamten Weges.

Die ersten Anfänge der Beziehungen zwischen Polen und Westfalen lagen noch vor den Runden Tischen in Polen und vor dem Fall der Berliner Mauer. Diese Periode kann man als Patenschaft bezeichnen. Damals war es sehr wichtig, dass wir Hilfe von Ihnen bekommen konnten. Aber es ging nicht nur um materielle Hilfe – die war wichtig und nötig. Eine bedeutungsvolle Art von Hilfe war auch der Austausch und die Chance zu lernen, wie man in einer freien Welt agieren kann. Eigentlich kann man sagen: Das war das Wichtigste! Unsere Kontakte waren wie eine Brücke für Ideen und Hoffnung. Erzbischof Jeremiasz hat immer betont, dass eine wichtige Rolle der theologische Austausch spielte. Euer Überfluss hat unserem Mangel abgeholfen.

Eine zweite Periode unserer Beziehungen endet sicherlich mit der Aufnahme Polens in die Europäische Union. Dies war ein Meilenstein für die Entwicklung Polens. In Zeiten der zweiten Periode unserer Kontakte haben wichtige Transformationsprozesse Polen begleitet. Diese Prozesse politischer und gesellschaftlicher Veränderungen sind ziemlich bekannt.

Aber parallel zu diesen entwickelte sich auch eine Transformation der Kirchen und des PÖR und auch unserer Kontakte. Es kann dieser Prozess bezeichnet werden als die Umwandlung von einer Patenschaft in eine Partnerschaft. Bei solchen Prozessen braucht man immer Zeit und Geduld – vielleicht von beiden Seiten. Damals war eine der wichtigsten Fragen: Wie können wir unsere Kontakte entwickeln in neuen Zeiten? Denn der alte Zweck der materiellen Unterstützung war überholt und ein neuer musste gefunden werden.

Jetzt aber befinden wir uns in einer dritten Phase unserer Zusammenarbeit, die ich als 'Europäisches Zusammen sein' bezeichnen möchte. Und wieder befinden wir uns in einer Zeit des Austausches, jetzt aber in einer europäischen Perspektive. Ein wichtiges Zeichen war die Umbenennung unserer Seminare von Westfälische – so haben wir unsere Seminare in Polen genannt – in Europäische Seminare.

Es bleibt auch hier immer die gleiche Frage: Wie können wir unsere Kontakte entwickeln in neuen Zeiten? Der alte Zweck ist vorbei, neue Ziele müssen gefunden werden. Aber man kann fragen: Um welche Ziele und um welchen Sinn geht es? Eines ist klar: In unserer Zusammenarbeit hat die theologische Arbeit immer eine wichtige Rolle gespielt – oder, um es mit anderen Worten zu sagen – die spirituelle Dimension. Denn was uns antreibt, das ist Christus.

Redner
Dr. Grzegorz Giemza,
Direktor des Polnischen
Ökumenischen Rates

Ich wünsche uns, dass wir auf unserem gemeinsamen Weg im Miteinander das erfahren können, was Paulus im 2. Korinther-Brief schreibt: ‚Jetzt helfe euer Überfluss ihrem Mangel ab, damit danach auch ihr Überfluss eurem Mangel abhelfe und so ein Ausgleich geschehe‘. Aber um welchen Mangel geht es? Es geht um einen Mangel eines gemeinsamen Europas. Als Christen beobachten wir, wir können das Evangelium für den Alltag Europas gebrauchen, wir können es als Europäer neu entdecken. Wir hoffen, das könnte unsere gemeinsame Aufgabe sein.

Und ich hoffe, diese Idee können wir schon in der nächsten Woche während unseres gemeinsamen europäischen Symposions in Wroclaw (Breslau) in Gang bringen, dessen Thema lautet: ‚Der Umgang mit Fremden in Europa. Wie ist die Wirklichkeit in den Partnerländern?‘

Und schon bald planen wir das nächste europäische Seminar, das in zwei Jahren in Westfalen stattfinden wird. Wir treffen uns ja alle zwei Jahre abwechselnd in Polen und in Deutschland. Dann könnten wir uns über unser Kirchen-sein, über die Folgen von Säkularisierung und über unseren Bedeutungsverlust in der Gesellschaft austauschen – das ist auch in Polen so geschehen.

Denn, obwohl unsere Kontexte manchmal unterschiedlich sind, sind sie doch auch ziemlich oft ähnlich.

Und zum Schluss: Ich versichere Ihnen unsere Gebete für Sie und bitte um Gebete für uns.

Gott segne Ihre Synode.“

Dank

Die Vorsitzende dankt Dr. Giemza für sein Grußwort.

Vorlage 4.2

Die Vorsitzende bittet die Synodalen Wallmann und Fricke um die Einbringung der Vorlage 4.2 – Zwischenbericht „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“.

Einbringung

Referentin
Synodale Wallmann

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder!

Für die Kirchenleitung bringen wir den Zwischenbericht über den aktuellen Stand des Beratungsprozesses ‚Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche‘ ein.

Die Synodalen, die bei der letzten Tagung der Landes-synode dabei waren, erinnern sich: Wir haben hier im Assapheum nach einem Impuls der Präses zum Thema in einer Art Großgruppenveranstaltung einen Aufschlag gemacht. Das war eine ungewöhnliche Arbeitsform für eine Landessynode. Es wurden Themen identifiziert, die weiter zu bearbeiten sind, es wurden Kriterien benannt, die als maßgeblich gelten sollen. In einem sogenannten Experten-hearing am 30. Januar 2016 mit sehr unterschiedlichen Personen aus allen Bereichen des Pfarrdienstes und auch aus anderen kirchlichen Berufen sowie mit Auszubildenden, Studierenden, Vikarinnen und Vikaren wurden die Themen gesichtet und gewichtet. Daraus wurde ein Verfahrensvorschlag erarbeitet, den die Kirchenleitung diskutiert und beschlossen hat. Wie im schriftlichen Bericht dokumentiert, wird der Prozess auf drei unterschiedlichen Verfahrenswegen und Formaten weitergeführt:

1. In Form von moderierten Großgruppenveranstaltungen, in deren Verlauf die Präses und Mitglieder der Kirchenleitung mit allen Pfarrerrinnen und Pfarrern in den Gestaltungsräumen ins Gespräch kommen, um genauer wahrzunehmen: Was sind die Themen in der Pfarrerschaft, wie können wir alle in den Prozess der Verständigung mit einbeziehen?
2. In Form eines wissenschaftlichen Symposions, in dem die Expertise der wissenschaftlichen Theologie zur Klärung offener Fragen abgerufen wird – dies hatten wir vorher noch nicht mit berücksichtigt.
3. In Form von Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen.

Die Ziele und Anliegen der jeweiligen Formate finden Sie im schriftlichen Bericht. Koordiniert und zusammengebunden werden die unterschiedlichen Prozesse, in engem Kontakt mit der Präses, durch eine kleine Lenkungsgruppe. Ihr gehören neben der Geschäftsführerin Frau Pfarrerin Fricke und mir: LKR Dr. Beese, OKR'in Damke, LKR Dr. von Bülow an. Der Kirchenleitung wird fortlaufend berichtet. Die Mitglieder der Lenkungsgruppe sind hier vorn und können ggf. Ihre Fragen beantworten.

Der Zwischenbericht zeigt: Wir sind mittendrin. Erste Ergebnisse liegen vor. Im kommenden Jahr wird intensiv weitergearbeitet. Es ist geplant, auf der nächsten Landessynode die Ergebnisse gebündelt vorzulegen.

In dieser Tagung sind Sie als Landessynode gebeten, sich in den Prozess mit Rat und Anregung einzubringen. Deswegen ist beantragt, den Bericht dem Theologischen Tagungsausschuss zur Beratung zuzuweisen. Der Charakter des laufenden Prozesses bringt es mit sich, dass seit Abfassung des schriftlichen Berichts einiges Aktuelles hinzuzufügen ist. Das soll jetzt kurz geschehen:“

Moderierte Großgruppenveranstaltungen

„Wie bringt man seine Tochter unter allen Umständen davon ab, Theologie mit dem Ziel Pfarramt zu studieren? ‚Wir haben alles versucht – ohne Erfolg.‘ So lautet, sehr verkürzt, das Fazit des humorvoll entlarvenden Anspiels bei der ersten der Großveranstaltungen in den Gestaltungsräumen. Der Gestaltungsraum VII (Bielefeld, Gütersloh, Halle, Paderborn) hat am 26. Oktober 2016 im wunderbar dafür geeigneten Bibeldorf in Rietberg den Auftakt gemacht.

„Wir haben alles versucht – ohne Erfolg.‘ Gott sei Dank! – füge ich im Nachhinein hinzu. Denn: ‚Nach wie vor kann ich mir keinen schöneren und schwereren Beruf vorstellen.‘ So hat es Präses Annette Kurschus in ihrer Einladung zu diesem Tag formuliert.

In ihrem geistlichen Impuls, im bereits erwähnten humorvollen Einstieg und in den Arbeitsgruppen kam beides zur Sprache, das Schöne und das Schwere:

Vier Themenbereichen widmeten sich die etwa 180 Pfarrerrinnen und Pfarrer:

1. Pfarramt 2030 – Szenarien der Zukunft wurden entworfen.
2. Leitung und Management in der Gemeinde – eine Gemeinschaftsleistung von wem?
3. Das Pfarramt im demografischen Wandel.
4. Pfarramt und die öffentlichen Anforderungen von Politik und Gesellschaft an Kirche und Pfarramt. Wie bleiben Pfarrerinnen und Pfarrer und das Pfarramt in der zunehmenden Marginalisierung des christlichen Glaubens sichtbar?

„Es war ein gelungener Auftakt, der Maßstäbe gesetzt hat.‘ So fasste Präses Kurschus zusammen, was wir an diesem intensiven Tag erlebt haben. Ungefiltert wahrnehmen, in echten Austausch kommen und konkrete Aspekte für die Weiterarbeit mitnehmen – das ist gelungen und darauf gilt es nun noch weitere zehn Male gespannt zu sein und sich zu freuen. Mit der Unterstützung von Pfarrerin Christa A. Thiel und dem Arbeitsbereich Kommunikation im Landeskirchenamt verfolgen wir das ehrgeizige Ziel, die Publikation der Veranstaltungen der Landessynode 2017, nicht einmal zwei Monate nach der 11. Veranstaltung in Dortmund, vorlegen zu können.

„Im Prozess sein‘ – Sie hören die Formulierung in dieser Einbringung öfter. Sie trifft auch für die Veranstaltungen zu. In der Übersicht (Anlage 1), die dem Zwischenbericht beigelegt ist, hat sich bereits einiges geändert: Die nächste Veranstaltung im Gestaltungsraum V (Hamm, Unna) wird nicht am 18. Januar, sondern eine Woche später, am 25. Januar 2017 stattfinden. Auch Veranstaltungsorte haben sich zum Teil geändert, die Themen sind in Bearbeitung.

Dieser Umstand gibt mir die willkommene Gelegenheit, an dieser Stelle auf die Internetseite hinzuweisen, die nun auch an den Start geht: Unter www.pfarrdienst-mit-zukunft.de finden Sie eine Beschreibung des Prozesses, jeweils aktuelle Artikel und Dokumente zum Download.“

Rednerin

Synodale Fricke

Wissenschaftliches Symposium

„Das wissenschaftliche Symposium unter der Federführung von Dr. Beese hat mit einer vielversprechenden Auftakttagung Anfang Oktober begonnen. Über zwanzig Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler haben sich an der Diskussion über unsere Personalpolitik mit eigenen Beiträgen beteiligt. Fünf Kernthemen wurden dabei identifiziert:

- Was sind die Maßstäbe für eine gute Personalpolitik?
- Wer macht mit – Personalauswahl?
- Dienstgemeinschaft, wovon reden wir?
- Wie hängen Personalentwicklung und gesamtkirchliche Entwicklung zusammen?
- Wie sind Abgrenzung und Kooperation zwischen Pfarramt und den anderen Ämtern und Diensten zu beschreiben und zu organisieren?

Die erste Tagung des Symposiums hat deutlich gemacht, dass es sehr sinnvoll ist, während der nun anstehenden Entwicklung einer gut abgestimmten Personalentwicklung in unserer Kirche den begleitenden Dialog mit der Wissenschaft zu suchen.“

Rednerin

Synodale Wallmann

„Das dritte Format besteht aus sieben Themen, die sich unterschiedlich komplex darstellen und darum durch Arbeitsgruppen in verschiedener Weise bearbeitet werden.“

3.1 Theologischer Grundlagentext

Beginnen wir mit der ‚Ausarbeitung einer theologisch fundierten Grundbestimmung des Pfarramtes mit seinen unverzichtbaren Kernaufgaben unter den gegenwärtigen Bedingungen‘. Zu diesem mehr oder weniger schönen, aber langen Titel hätte man auch ein fünfbandiges Handbuch schreiben können und wäre damit noch immer nicht am Ende gewesen. Der Ständige Theologische Ausschuss hat es kürzer gemacht und einen Text erstellt, der sich als ein Teil des gesamten Prozesses versteht. Aber eben als einen nicht unwichtigen Teil. Denn so wichtig die konkreten Maßnahmen sind, die am Ende des Prozesses stehen werden – sie müssen mit den theologischen Überzeugungen zusammenpassen, die uns als Evangelische Kirche von Westfalen grundieren. Der vorliegende Text fasst zusammen, wie die Kernaufgaben des Pfarramtes in den westfälischen Rechtstexten beschrieben werden. Und der Ständige Theologische Ausschuss sagt: Dort sind sie zutreffend beschrieben.

Änderungen sind hier nicht notwendig. Es geht mehr um die Wahrnehmung der gegenwärtigen Bedingungen des Pfarramtes. Einige wichtige gegenwärtige Bedingungen werden entsprechend benannt: Das Familienbild zum Beispiel, die gesellschaftliche Akzeptanz, die Migrationsgesellschaft und die veränderte Altersstruktur. Zu viel diskutierten Thesen macht der Ausschuss grundlegende Aussagen: In seinem Text hält er am Öffentlichkeitsbezug des Pfarramtes fest und betont ein differenziertes Leitungsverständnis als Kernaufgabe von Pfarrerrinnen und Pfarrern. Das kann und soll diskutiert werden – und dieser Text ist eine gute Grundlage für die Diskussion dazu, wie in dem sich verändernden Rahmen Pfarrerrinnen und Pfarrer dem Amt und ihrer Person angemessen den Dienst gestalten können.

3.2 Profile der anderen kirchlichen Ämter und Dienste und 3.3 Fort- und Weiterbildung, berufsbegleitende Angebote

Zu den nächsten beiden Themenkomplexen können wir heute noch kein Zwischenergebnis vorlegen – und das mit gutem Grund:

Ausgehend von der Vergewisserung über die Kernaufgaben im Pfarramt lassen sich nun auch die anderen kirchlichen Ämter und Dienste in ihrem Profil beschreiben. Das ist die Überzeugung, die dem gesamten Prozess zugrunde liegt. Klärung stärkt das Miteinander. Deshalb beziehen sich die unter 3.2 formulierten Ziele auf beides: auf die Beschreibung des Pfarramtes und auf die anderen kirchlichen Ämter und Dienste (die ‚Ziele‘ sind versehentlich erst unter die Nummer 3.2 gerutscht).

Klärung stärkt das Miteinander und führt dazu, die Fort- und Weiterbildung und die berufsbegleitenden Angebote für Pfarrerrinnen und Pfarrer daraufhin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Dies kann nur im Nacheinander sinnvoll geschehen. Deswegen wird die Arbeit in diesen beiden Bereichen im kommenden Jahr beginnen.“

3.4 Erarbeitung von konkreten Maßnahmen

„Die Arbeitsgruppe Maßnahmen hat sich, wie der Titel bereits erahnen lässt, das Ziel gesetzt, einige in vielen Gesprächen als notwendig erachtete Unterstützungen für den konkreten Dienst im Pfarramt zu überlegen und hoffentlich auch umzusetzen. Dabei handelt es sich zunächst um die Einführung eines Orientierungsrasters zur Berechnung des Arbeitsvolumens einer Gemeindepfarrstelle in zeitlicher Hinsicht. Damit soll die Freiheit des Pfarramtes nicht eingeschränkt, sondern neu gewonnen werden.“

Pfarrer Michael Westerhoff ist bereit, in Pfarrkonventen in das System einzuführen. Nicht jeder Pfarrer und jede Pfarrerin muss nun die eigene Arbeitszeit ständig erfassen. Aber wenn es um Neuzuschneide von Stellen geht, Arbeitsverteilung in Teams oder Erstellung von Dienstanweisungen, dann soll diese Orientierung zugrunde gelegt werden. Wenn das Zeitplansystem plausibel ist und im Alltag gut anwendbar, wird es sich vermutlich von selbst durchsetzen.

Diese Orientierungshilfe liegt im Entwurf vor, sie soll mit Superintendentinnen und Superintendenden noch weiter besprochen werden und von der Kirchenleitung beschlossen werden. In den kommenden Monaten wird sie an die Presbyterien als Ergänzungslieferung zum Handbuch ‚Gemeinde leiten‘ verschickt. Eine EDV-Anwendung soll die Nutzung des Zeitplansystems unterstützen und erleichtern.

In Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für die Emeriti, Pfarrer Rode, hat sich die AG jetzt die Frage verbindlicher Vertretungsregelungen auf die Agenda gesetzt.

3.5 Modellprojekte

Das Gespräch über die Möglichkeiten, Grenzen und förderlichen Bedingungen interprofessioneller Modellprojekte ist in vollem Gange. Es zeigt sich, dass wir gut beraten waren, uns zwei Jahre Zeit zur Bearbeitung dieses Themas zu nehmen. Es ist in der Tat ein ‚work in progress‘, ein Format, das langsam, Schritt für Schritt, Gestalt annimmt. Eine

gute Voraussetzung dafür ist nicht zuletzt, dass im Bereich der gemeindenahen Dienste nach der Pensionierung des ehemaligen Beauftragten Lothar Schäfer nun mit Diakon Frank Fischer ein neuer Ansprechpartner zur Verfügung steht, der mit Pfarrer Michael Westerhoff dieses Arbeitsthema begleitet.“

3.6 Pfarramt in Relation zum Ehrenamt

„Die Arbeitsgruppe zum Thema Pfarramt in Relation zum Ehrenamt befasst sich insbesondere mit den Aspekten des kirchlichen Auftrags, die sowohl von Pfarrerinnen und Pfarrern als auch von ehrenamtlich in der Kirche Tätigen wahrgenommen werden können und sollen: Leitung, Verkündigung und Seelsorge. Dazu ist ein Grundlagentext erarbeitet worden, der sich in Anlage 3 findet. Anregungen und Impulse dieser Ausarbeitung werden nun weiterverfolgt:

Für den Bereich Leitung ist ein Fortbildungsangebot für Personen zu entwickeln, denen der Vorsitz im Presbyterium übertragen wurde. Bisher gibt es dazu ein Angebot im Rahmen der Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA) für Ordinierte. Es ist geboten, auch für Presbyterinnen und Presbyter und für Pfarrerinnen und Pfarrer in höheren Amtsjahren, die dieses Amt zu gestalten haben, entsprechende Fortbildungen anzubieten. Das Pastoralkolleg und das Amt für missionarische Dienste werden gebeten, dazu abgestimmte Angebote zu entwickeln. Ob dabei einem landeskirchlich zentralen Angebot der Vorzug zu geben ist oder sich ein zu buchendes Modul für einen Gestaltungsraum oder einen Kirchenkreis als praktikabler erweist, ist ebenfalls zu prüfen.

In Bezug auf das Amt der Verkündigung findet ebenfalls sehr konkret ein Nachdenken über das Miteinander von Pfarrdienst, Prädikantendienst und den anderen Ämtern und Diensten statt. Erste Gespräche über die Gestaltung des Prädikantendienstes haben im Kollegium, in der

Superintendentenkonferenz, im Prädikantenkonvent und in anderen Gremien stattgefunden, die auch für diesen Bereich zu einer notwendigen Klärung des Gemeinsamen und Unterschiedlichen führen sollen.

Für die Aufgabe der Seelsorge hat sich die Frage nach der Qualifizierung und Begleitung von Ehrenamtlichen in der seelsorglichen Tätigkeit als eine der drängendsten herausgestellt. Dieses wurde auch im Rahmen des Fachtages ‚Besondere Seelsorgliche Dienste‘, auf den ich gleich dezidiert zu sprechen komme, als Allererstes festgehalten. Hinweisen möchte ich an dieser Stelle noch einmal darauf, dass sich heute in einer Woche über 30 Personen, die in unterschiedlicher Weise mit der Ausbildung und Begleitung Ehrenamtlicher in der Seelsorge befasst sind, diesem Thema intensiv widmen werden. Dabei wird es weniger um eine umfassende Bestandsaufnahme gehen als vielmehr weiterführend darum, zu Themen und Methoden in der Ausbildung und zum Kontext der Ausbildung zu arbeiten. Dieser Fachtag ist der erste wichtige Schritt zur Entwicklung einer Gesamtkonzeption für den ehrenamtlichen Dienst in der Seelsorge in unserer Landeskirche. Maßgeblich verantwortet wird dieser Teil des Gesamtprozesses vom Fachbereich Seelsorge in Villigst.

Sie haben dazu auf Ihren Plätzen heute auch die Mappe gefunden, die die Aufgaben und Kompetenzen des Fachbereichs Seelsorge aktuell beschreibt, insbesondere zum nächsten und letzten Themenbereich, den der Zwischenbericht benennt, die

3.7 Erarbeitung eines Modells, wie zukünftig gemeindliche und besondere seelsorgliche Dienste einander zugeordnet sein sollen, insbesondere im Pfarramt, ggf. auch zwischen Pfarramt und anderen kirchlichen Ämtern und Diensten.

Der Titel dieses Themenbereiches ist noch viel weniger komplex als sein Inhalt, so viel steht fest. Als der Text Anfang September für den Zwischenbericht formuliert werden musste, hatte der bereits genannte Fachtag ‚Besondere Seelsorgliche Dienste‘ am 16. September noch nicht stattgefunden. Inzwischen liegen die Ergebnisse aber vor. Verabredungen sind getroffen, die das weitere Handeln stützen und konkret weiterführen: Mit der 2013 verabschiedeten ‚Standortbestimmung. Perspektiven der Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen‘ ist die Entwicklung einer Gesamtkonzeption begonnen worden. Diese ist weiterzuentwickeln. Dabei ist zu klären, auf welcher kirchlichen Ebene jeder einzelne der besonderen Seelsorgebereiche zu verantworten, zu steuern und zu finanzieren ist. Wenn in Zukunft bestimmte Bereiche auf

landeskirchlicher Ebene verortet sein sollen, braucht es nach wie vor die Einbeziehung der Situation und Erfordernisse vor Ort. Und es braucht die landeskirchliche Unterstützung für die in den Kirchenkreisen verantworteten Bereiche. Dieser Zusammenhang in beide Richtungen wurde in besonderer Weise betont. Beratungsprozesse finden in vielen Kirchenkreisen bereits statt. Auch zu diesem Angebot finden Sie in der Mappe des Fachbereiches Seelsorge aktuelle Informationen.

Im Bewusstsein, dass Seelsorge in Zukunft, wie gegenwärtig ja auch, immer exemplarisch geschieht, ist es gleichwohl – da waren sich alle Teilnehmenden einig – gemeinsam erklärtes Ziel, dass Seelsorge in unserer Kirche auch weiterhin als eine der Kernaufgaben wahrgenommen wird.

Rednerin

Synodale Fricke

Schluss

Landeskirchlicher Prozess, synodaler Arbeitsprozess – das bedeutet: Wir sind mit Vielen und auf vielerlei Weisen mittendrin im Prozess. Wir sind sozusagen an der Arbeit. Und wir geben Ihnen heute einen Einblick in den aktuellen Stand. Kommende Woche werden wir schon einen Schritt weiter sein.

Wir geben dieser Landessynode einen Zwischenbericht. Und wir bitten um mehr, als diesen einfach zur Kenntnis zu nehmen.

Ist der eingeschlagene Weg geeignet, den Herausforderungen des Pfarramtes in der Dienstgemeinschaft zu begegnen? Bewahrt er das grundlegend Unverzichtbare und verändert er das Notwendige? Entsprechen die Themen und Fragestellungen den Kriterien, die die Landessynode im vergangenen Jahr festgelegt hat? Sind die Texte hilfreich und die Maßnahmen zielführend?

Es wird Sie, liebe Synodale, nicht verwundern, dass wir uns als in unterschiedlicher Funktion und Weise Mitarbeitende in diesem Prozess ein deutliches 'Ja' als Antwort auf diese Fragen erhoffen. Mehr noch allerdings ein 'Ja, und...!'

Und es bedarf Anregungen aus dieser Synode, die wir als Stärkung für den Prozess verstehen:

- Hinweise darauf, was im weiteren Verlauf in besonderer Weise zu beachten ist.
- Priorisierungen, die vorgenommen werden sollten.
- Ergänzende Aspekte, gegebenenfalls Korrekturen im Blick auf das Ziel: Vergewisserung über den Auftrag des Pfarramtes und Stärkung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Wahrnehmung ihres Dienstes.

In diesem Sinne bitten wir Sie, dem Überweisungsvorschlag auf dem Deckblatt der Vorlage 4.2 zu folgen und den Zwischenbericht dem Theologischen Tagungsausschuss zur Beratung zu geben.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!"

Dank

Die Vorsitzende dankt den Synodalen Wallmann und Fricke für ihre Einbringung.

Ergänzung

Der Synodale Dr. Böhlemann weist zu Punkt 3.6 des Zwischenberichts darauf hin, dass entgegen des Vortrags der Synodalen Fricke Fortbildungen im Bereich „Vorsitz im Presbyterium“ angeboten werden, die Ehrenamtlichen und Ordinierten offenstehen.

Beschluss Nr. 21

Die Vorlage 4.2 „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ wird an den Theologischen Tagungsausschuss überwiesen. – einstimmig –

Ankündigung

Die Vorsitzende gibt organisatorische Hinweise zu Dienstagvormittag.

Abschluss

Präses Kurschus: „Gestern wurde in der Gemeinde Samarinda in Kalimantan/Indonesien eine Kirche der Toba Batak Kirche bombardiert. Dabei wurde ein zweijähriges Mädchen getötet, weitere kleine Kinder wurden schwer verletzt und kämpfen um ihr Leben. Diese Nachricht erreichte uns vor einigen Stunden über die VEM. In Indonesien gewinnen radikale muslimische Gruppen immer mehr Raum – und die Regierung tut wenig dagegen. Wir stehen in Solidarität mit unseren Schwestern und Brüdern in Indonesien und nehmen Anteil an der Trauer, dem Schrecken und den Schmerzen der betroffenen Kinder und ihren Familien.

Lasst uns gemeinsam beten.

Wir beten zu Dir, Gott, der Du das Leben liebst.

Wir schreien zu Dir, Gott, weil Leben zerstört wurde.

Sei Du bei der Familie in Samarinda, die ihre kleine Tochter verloren hat.

Stelle ihnen Menschen an die Seite, die ihren Schmerz mittragen.

Wir beten für die verletzten Kinder, dass sie wieder gesund werden, an Leib und Seele.

Wir beten für Indonesien, dass die Menschen unterschiedlichen Glaubens dort friedlich zusammenleben.

Stärke Du alle Bemühungen der Zivilgesellschaft und der Politik, die gegen Hass und Terrorismus in all seinen Formen kämpfen.

*Gib uns Kraft, Mut und Ausdauer, uns gegen die Bedrohung und Zerstörung des Lebens einzusetzen, wo auch immer in unserer Welt.
Amen!“*

Die Synode singt Lied EG 487.

Die Sitzung wird mit dem Segen um 20.50 Uhr geschlossen.

Vierte Sitzung

Dienstag, 15. November 2016, vormittags

Schriftführende
Die Synodalen
Oevermann und
Dr. Schwarze

Andacht

Andacht
Synodale

Begrüßung

Die Vorsitzende dankt der Synodalen Riddermann für die Andacht. Sie begrüßt Präsident Dr. Kakule Molo aus Goma, Demokratische Republik Kongo, Baptistische Kirche in Zentral-Afrika (CBCA), und bittet um sein Grußwort.

Leitung
Präses Kurschus

Grußwort

„Sehr geehrte Frau Präses Kurschus, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

Redner
Präsident
Dr. Kakule Molo

es ist mir eine große Ehre, auf Ihrer Landessynode das Wort ergreifen zu dürfen. Mehr noch ist es ein lebendiges Zeichen Ihrer Solidarität mit unserem Land, der Demokratischen Republik Kongo, in der es seit zwei Jahrzehnten keinen dauerhaften Frieden gibt. In den neunziger Jahren kamen durch den Krieg und Genozid in Ruanda innerhalb einer Woche über drei Millionen Flüchtlinge ins Land. Aufgrund Ihrer eigenen Erfahrungen mit achthunderttausend Flüchtlingen in Deutschland können Sie sich sicher die schlimmen Folgen dieser Fluchtbewegung vorstellen. Bis heute halten sich bewaffnete Gruppen aus Ruanda im Osten des Kongo auf. Sie überfallen Menschen, nehmen Geiseln und verlangen Lösegeld oder rauben der Bevölkerung mit Gewalt ihre Ernte. All dies geschieht in Gebieten, in denen sowohl Soldaten der nationalen Armee als auch Truppen der UN stationiert sind.

Seit Oktober 2014 hat sich zudem die Sicherheitslage im Gebiet von Beni an der Grenze zu Uganda zugespitzt. Bis vor einer Woche ist die Zahl der Todesopfer auf fast 1000 gestiegen. In dieser Region massakrieren ugandische Rebellen in der Art von Boko Haram Menschen in den Dörfern und auf den Feldern mit Waffen, Macheten und Hacken. Die ugandischen Rebellen arbeiten mit der Organisation Al-Shabab zusammen, die verantwortlich ist für mehrere Anschläge in Kenia. Es gibt aber auch Gerüchte, dass manche Persönlichkeiten des Kongo von der Situation profitieren und im Dienst ausländischer Mächte stehen.

Diese sich wiederholende Tragödie hat zu einem tiefen Misstrauen der Bevölkerung gegenüber der Regierung und den UN-Truppen geführt. In der Tat ist der Kongo reich an Mineralien und Bodenschätzen, die illegal ausgebeutet und über die Nachbarländer exportiert werden. Man fragt sich, warum es den gut ausgerüsteten UN-Truppen nicht gelingt, die Rebellen sowie einheimische bewaffnete Gruppen zu neutralisieren.

Als im August dieses Jahres die Synode unserer Kirche tagte, wurden über 50 Menschen in der beschriebenen Weise getötet, darunter auch zahlreiche Mitglieder unserer Kirche. Vor einer Woche sind wieder sechs Menschen getötet und weitere verletzt worden. Viele Gemeindeglieder sind aus Unsicherheit auf der Flucht. Daher hat sich die Synode

unserer Kirche an den Präsidenten der Kirche Christi im Kongo mit der Bitte gewandt, die Regierung auf diese dramatische Situation aufmerksam zu machen. Zugleich hat die Synode ihre ökumenischen Partner gebeten, sich mit folgender Aufforderung an ihre jeweiligen Regierungen, die Mitglieder der Vereinten Nationen sind, zu richten:

1. Das Mandat der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO) sollte dringend erneuert werden, um sicherzustellen, dass sie sich den gegenwärtigen Herausforderungen im Gebiet von Beni stellt und die Bevölkerung vor den verschiedenen bewaffneten Gruppen schützt.
2. Die Vereinten Nationen sollten die MONUSCO auffordern, ihre Zusammenarbeit mit der Nationalen Armee fortzusetzen, um gemäß der im Februar 2016 unterzeichneten Vereinbarung gemeinsam alle bewaffneten Gruppen zu bekämpfen.
3. Die Internationale Gemeinschaft sollte die kongolesische Regierung auffordern, die Präsenz der MONUSCO in Anspruch zu nehmen, um die Auswirkungen des Armee-Embargos auf die Demokratische Republik Kongo zu minimieren.
4. Neben der internen Erforschung ist eine internationale Untersuchung erforderlich, um herauszufinden, wer hinter dem Massaker von Beni steckt.
5. Die internationale Gemeinschaft sollte die Nachbarländer der Demokratischen Republik Kongo auffordern, bei der Bekämpfung des illegalen Handels von Mineralien zusammenzuarbeiten, da dieser eine wichtige Quelle für die Finanzierung krimineller Aktivitäten bewaffneter Gruppen im Kongo ist.

Eine weitere aktuelle Krise in unserem Land betrifft die Präsidentschaftswahlen, die Ende dieses Jahres stattfinden sollten. Der gegenwärtige Präsident darf nach der Verfassung nicht für eine weitere Amtszeit kandidieren, versucht aber, durch eine Wahlverschiebung oder eine Verfassungsänderung an der Macht zu bleiben. Das hat nicht nur zu Streit zwischen der Regierung und der Opposition geführt, sondern auch zu gewalttätigen Demonstrationen in Kinshasa mit über 70 Todesopfern.

Liebe Schwestern und Brüder, wir sind Ihnen sehr dankbar für Ihre beständige Solidarität mit uns. Wir danken Ihrer Kirchenleitung, vor allem Herrn Dr. Möller, und der VEM, die wegen der Situation in Beni umgehend den Kontakt mit der Bundesregierung aufgenommen haben. Viele Gemeindeglieder, Jugendliche, Frauen und sogar Pastoren haben Gewalt erfahren und sind dadurch traumatisiert. Viele Straßenkinder und vergewaltigte Frauen warten auf Hilfe. Im Moment betreut unsere Kirche über 3000 Vergewaltigungsopfer. Dank der Nothilfe Ihrer Kirche konnten wir und werden wir weiterhin vertriebene Menschen mit Hilfsgütern versorgen.

Daher bitten wir Sie, uns weiterhin zur Seite zu stehen und uns in Ihrer Fürbitte zu tragen, dass Gott uns immer wieder die Kraft gibt, in jeder Situation seine Gegenwart zu bezeugen. Ich bedanke mich noch einmal im Namen meiner Kirche und wünsche Ihnen Gottes Führung bei Ihren Beratungen in Ihrer Landeskirche.“

Dank

Die Vorsitzende dankt Präsident Dr. Molo für sein Grußwort.

Vorlagen 7.1–7.6

Die Vorsitzende ruft die Vorlagen 7.1. bis 7.6 aus dem Ständigen Nominierungsausschuss auf und bittet dessen Vorsitzenden, den Synodalen Dittrich, um die Einbringung.

Wahlvorschläge des Ständigen Nominierungsausschusses

Vorlage 7.1

Wahlen von zwei hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung

Vorlage 7.5

Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz

Vorlage 7.2

Neuwahl Lutherische Spruchkammer, Reformierte Spruchkammer und Unierte Spruchkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vorlage 7.6

Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode

- Theologischer Ausschuss
- Kirchenordnungsausschuss
- Ausschuss für politische Verantwortung
- Finanzausschuss
- Nominierungsausschuss
- Landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung

Vorlage 7.3

Neuwahl Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vorlage 7.4

Wahl von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes

„Sehr geehrte Frau Präses, hohe Synode,

der aus 19 Personen bestehende Ständige Nominierungsausschuss (8 Frauen und 11 Männer) hat seit der letzten Landessynode im November 2015 in diesem Jahr vier Mal getagt.

Hinzuweisen ist darauf, dass der Nominierungsausschuss in jeder Sitzung nahezu vollzählig anwesend war.

7.1 Wahlen von zwei hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung

1. Theologische Oberkirchenrätin/Theologischer Oberkirchenrat

Gleich zu Beginn des Jahres hat sich der Nominierungsausschuss mit der Wahl zur Theologischen Oberkirchenrätin/zum Theologischen Oberkirchenrat beschäftigt. Dabei hat der Ausschuss die Arbeit von Oberkirchenrätin

Wallmann in den zurückliegenden Jahren positiv herausgehoben und gewürdigt und ist einstimmig zu dem Ergebnis gekommen, der Landessynode die Wiederwahl von Frau Oberkirchenrätin Petra Wallmann vorzuschlagen.

2. Juristische Oberkirchenrätin/Juristischer Oberkirchenrat

Ebenfalls in der ersten Sitzung des Nominierungsausschusses zum Beginn des Jahres hat der Ausschuss den jetzigen juristischen Vizepräsidenten Herrn Dr. Kupke in die Sitzung eingeladen, um von ihm aus berufenem Munde zu hören, wie das erforderliche Profil der zu besetzenden Stelle aussehen soll.

Herr Dr. Kupke hat dem Ausschuss eine Gliederung über das Aufgabenspektrum des Amtes des juristischen Oberkirchenrates und eine Übersicht über die Dezernatsstruktur des Landeskirchenamtes gegeben. Gesucht wird auf der Grundlage des Artikels 146 der Kirchenordnung ein weiteres ‚rechtskundiges Mitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter der juristischen Vizepräsidentin oder des juristischen Vizepräsidenten‘.

Die Mitglieder des Nominierungsausschusses tauschten sich über das Format der zu besetzenden Stelle aus und skizzierten das Profil, auch vor dem Hintergrund der bisher bestehenden Arbeitsweise im Landeskirchenamt.

In der internen Beratung tauschten sich die Mitglieder über die Frage aus, ob gegebenenfalls noch Kandidatinnen und Kandidaten aus vorherigen Bewerbungsverfahren anzusprechen seien.

Da die EKvW bereits im Jahr 2015 geeignete Juristinnen und Juristen angesprochen hatte, schien dies dem Ausschuss aus naheliegenden Gründen schwierig. Daher folgte der Ausschuss dem Vorschlag des Vorsitzenden, auf eine Stellenausschreibung zuzugehen.

Eine Ausschreibung hat den Vorteil, dass über die bekannten Wege der kirchlichen Kommunikation (insbesondere persönliche Ansprache im kirchlichen Bereich) hinaus ein größerer Adressatenkreis angesprochen wird und auch solche Kandidatinnen und Kandidaten in den Blick kommen können, auf die wir im kirchlichen Kontext nicht ‚automatisch‘ gekommen wären und jeder, der die Eignung mitbringt, die Möglichkeit hat, sich zu bewerben. Andererseits birgt eine Ausschreibung auch die Gefahr, dass sich viele berufen fühlen und das Bewerbungsverfahren komplex werden kann.

Dies abwägend hat, nach Abschluss einer intensiven Diskussion, der Ständige Nominierungsausschuss einstimmig beschlossen:

Die Stelle des juristischen Mitglieds der Kirchenleitung wird offiziell ausgeschrieben.

Der Vorsitzende bereitet einen Ausschreibungstext vor, der nach Abstimmung mit dem Landeskirchenamt und dem stellvertretenden Vorsitzenden den Mitgliedern des Ständigen Nominierungsausschusses zugeleitet wird

Die Veröffentlichung sollte bereits im März 2016 in geeigneten Medien erfolgen.

Bewerbungen sollten beim nächsten Termin des Ausschusses im Mai bereits vorliegen und überblickartig zusammengestellt sein. All dies ist dann auf den Weg gebracht worden.

3. Zur Stellenausschreibung

Der Text der Stellenausschreibung ist nach Vorgaben und Kriterien des Nominierungsausschusses in Absprache mit dem Landeskirchenamt und hier insbesondere in Rücksprache mit Frau Präses Kurschus sowie Herrn Vizepräsident Dr. Kupke erstellt worden.

Insbesondere, so lautete die Textausschreibung, suchen wir für dieses Amt eine ‚profilierter evangelische Persönlichkeit‘, natürlich mit angemessenen Examina und mit der Befähigung zum Richteramt.

Darüber hinaus hat der Ausschuss folgende Kriterien benannt, die in diesem Amt hilfreich eingesetzt und damit Voraussetzung sein sollten:

- vielfältige Leitungserfahrung,
- Gremienerfahrung,
- Kommunikationskompetenz,
- Gestaltungskraft in rechtlichen und wirtschaftlichen Prozessen,
- Nähe zum Verwaltungs- und Verfassungsrecht,
- Offenheit für Veränderungsprozesse in behördlichen Strukturen,
- Leidenschaft für die evangelische Kirche.

Die Präses hatte sich bereit erklärt, bei näheren Informationen zur EKvW den Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung zu stehen, während die Bewerbungen direkt an den Vorsitzenden des Nominierungsausschusses gerichtet werden sollten.

Die Stellenausschreibung ist in unterschiedlichen Medien („Neue Juristische Wochenschrift“, print und online, sowie in „Die Zeit“ und „Zeit online“) veröffentlicht worden. Natürlich ist die Ausschreibung der EKD und darüber hinaus den Landeskirchen zur Verfügung gestellt worden mit der Bitte um Unterstützung. Die Bewerbungsfrist war datiert auf den 30. April 2016.

4. Zur Qualifikation der eingegangenen Bewerbungen

Festzustellen ist: Zehn Bewerbungen (eine Frau und neun Männer) sind fristgerecht eingegangen.

Eine Bewerbung lag erheblich außerhalb der Frist und wurde nicht berücksichtigt, da sie über die bereits eingegangenen Bewerbungen qualitativ nicht hinausragte.

Wo kamen die Bewerbungen her?

Sechs Bewerbungen kamen aus Nordrhein-Westfalen, eine aus Mecklenburg-Vorpommern, eine aus Bremen und eine aus Österreich.

Ergänzen will ich an dieser Stelle, dass wir uns geeignet erscheinende Bewerberinnen und Bewerber, die uns im Bereich der Landeskirchen der EKD bekannt waren, zusätzlich auf die zu besetzende Stelle aufmerksam gemacht haben.

Hier kam allerdings keine positive Rückmeldung, was auch ursächlich daran gelegen haben mag, dass im letzten Jahr wie auch in diesem Jahr vergleichbare Positionen in anderen Landeskirchen zu besetzen (gewesen) sind.

In der Sitzung des Nominierungsausschusses am 26. April 2016 – also vier Tage vor Ablauf der Bewerbungsfrist – konnte der Vorsitzende berichten, dass nach erfolgter Ausschreibung sechs Bewerbungen (eine Frau und fünf Männer) eingegangen sind. Zu einem weiteren Bewerber bestand ein Telefonkontakt.

In dieser Sitzung verteilte der Vorsitzende die Lebensläufe der Bewerberin und der Bewerber, einen Beurteilungsbogen, auf dem erste Eindrücke festgehalten werden konnten, sowie die Stellenausschreibung und eine Zeitleiste für die Abwicklung des Bewerbungsverfahrens bis zur Landesynode 2016.

Anhand der vorliegenden Unterlagen diskutierte der Ausschuss ausführlich die eingegangenen Bewerbungen und glich die vorliegenden Qualifikationen mit dem Stellenprofil ab. Außerdem beriet der Ausschuss eingehend das weitere Vorgehen und die Zeitschiene des Bewerbungsverfahrens.

Anschließend entschied der Ausschuss einstimmig, drei Bewerberinnen/Bewerber für ein erstes Gespräch im Rahmen der Klausur des Nominierungsausschusses am 21.05.2016 einzuladen.

Kurz vor Schluss der Bewerbungsfrist gingen tatsächlich noch zu den sechs eingegangenen Bewerbungen zwei weitere fristgerecht eingereichte Bewerbungen ein.

Eine weitere Bewerbung erreichte uns aus Linz/Österreich, die postalisch fristgerecht abgestempelt war, uns allerdings erst am 9. Mai 2016 erreichte.

Und schließlich: Eine letzte Bewerbung erreichte uns deutlich nach der Fristsetzung der Ausschreibung und wurde vom Vorsitzenden formal abgelehnt.

Im Fazit ist also festzuhalten, dass wir mit allen Möglichkeiten und auf ‚allen Kanälen‘ Kandidatinnen und Kandidaten gesucht haben.

Aus den genannten Gründen haben wir uns dann für eine öffentliche Stellenausschreibung in unterschiedlichen Medien entschieden.

Sämtliche Bewerberinnen und Bewerber waren neben den formalen Kriterien auch kirchlich engagiert, was uns freute. Bei vielen war unser Kriterium ‚Leidenschaft für die evangelische Kirche‘ deutlich zu spüren.

Bei Beachtung der festgelegten Kriterien und unter dem Gesichtspunkt, dass ‚Erfahrungen im Bereich der kirchlichen Verwaltung oder wirtschaftlicher Einrichtungen‘ wünschenswert seien, hat der Nominierungsausschuss drei Personen in den Ausschuss zur Vorstellung eingeladen: eine Kandidatin und zwei Kandidaten.

Zielvorstellung ist hierbei gewesen, dass wir am Ende der Vorstellungsrunde möglichst zwei Bewerbungen – möglichst eine Frau und einen Mann – präsentieren können.

Diese Hoffnung erfüllte sich jedoch nicht.

Leider hat sehr kurzfristig die einzige Kandidatin aus persönlichen, durchaus nachvollziehbaren Gründen, ihre Bewerbung zurückgezogen, was wir sehr bedauert haben.

Somit haben wir zwei Bewerber im Gespräch erlebt, von denen wir einen Kandidaten für die gesetzte Aufgabe in allen Belangen als sehr geeignet ansehen.

Im direkten Vergleich in Bezug auf die festgelegten Kriterien ist der Ständige Nominierungsausschuss der Überzeugung, diesen einen Kandidaten der Landessynode zur Wahl vorzuschlagen.

Der am 21. Mai 2016 gefasste Beschluss lautet:

„Der Ausschuss beschließt, der Landessynode Herrn Dr. Hans-Tjabert Conring als einzigen Kandidaten zur Wahl eines rechtskundigen Mitglieds der Kirchenleitung gemäß Artikel 146 Absatz 1 Buchstabe e KO vorzuschlagen“ (einstimmig bei einer Enthaltung).

Dieses Ergebnis und diesen Beschluss habe ich als Vorsitzender des Ausschusses der Kirchenleitung am 31. August 2016 vorgetragen.

Herr Dr. Conring hat den Ausschuss in allen Punkten überzeugt und dem Ausschuss ausführlich Rede und Antwort gestanden.

Der Ausschuss ist einstimmig zu diesem Votum gekommen:

In punkto Kontinuität einerseits und Impulse setzend mit reichlichen Erfahrungen in kirchlichen und diakonischen Gremien und hinreichenden Kenntnissen im Verwaltungs- und Verfassungsrecht sowie einer Leidenschaft für die evangelische Kirche (und ihre Diakonie) andererseits ist Herr Dr. Hans-Tjabert Conring der Kandidat, der alle Voraussetzungen für dieses Amt mitbringt. So sei abschließend die Überzeugung des Ständigen Nominierungsausschusses zusammengefasst.

Im Nachfolgenden beziehe ich mich auf die zu wählenden Gremien und konzentriere mich jeweils auf einige allgemeine Hinweise, ohne alle zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen. Die entsprechenden Namensvorschläge liegen Ihnen mit den Unterlagen zu TOP 7.2 bis 7.6 vor.

7.2 Neuwahl Lutherische Spruchkammer, Reformierte Spruchkammer und Unierte Spruchkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen

Der Ständige Nominierungsausschuss schlägt der Landessynode gemäß Artikel 121 KO in Verbindung mit §6 Absatz 2 Geschäftsordnung den beiliegenden Vorschlag für die Neuwahl der Spruchkammern vor. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

7.3 Neuwahl Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen

Ich verweise auf die entsprechende Vorlage und die ausführliche Begründung der Rechtsgrundlage.

Es wird darauf hingewiesen, dass unter dem Aspekt, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein rechtskundiges Mitglied ausscheidet oder auch in einem Verfahren von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen werden kann, es erforderlich ist, bei dem beisitzenden rechtskundigen Mitglied drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorzuhalten. Formal ist deshalb auch festzulegen, dass das beisitzende rechtskundige Mitglied als Vertretung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verwaltungskammer fungiert.

7.4 Wahl von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes

Der Landessynode wird gemäß Artikel 121 KO in Verbindung mit §6 Absatz 2 Geschäftsordnung der beiliegende Vorschlag für die Wahlen zum Theologischen Prüfungsamt gemacht. Auch hier gilt: Die Kandidatinnen und Kandidaten sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

7.5 Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz

Die sechsjährige Amtszeit der zurzeit bestehenden Schlichtungsstelle läuft zum 31. Dezember 2020 aus. Aufgrund des Wechsels von Herrn Dr. Rolf Becker, vormals Superintendent im Evangelischen Kirchenkreis Lübbecke, in den Dienst der EKD, ist eine Nachwahl für die Position des Stellvertreters des 1. Beisitzers für den Rest der Amtszeit bis zum 31. Dezember 2020 erforderlich. Weitere Informationen sind der Vorlage 7.5 zu entnehmen.

7.6 Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode

Unter diesem TOP finden sich die Wahlvorschläge für die Ständigen Ausschüsse der Landessynode:

- Theologischer Ausschuss,
- Kirchenordnungsausschuss,
- Ausschuss für politische Verantwortung,
- Finanzausschuss,
- Nominierungsausschuss,
- Landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss,
- Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung.

Hier erlaube ich mir folgenden Hinweis:

Da bei der Bildung des Ständigen Nominierungsausschusses u. a. den verschiedenen Gebieten und Arbeitsbereichen in der EKvW gemäß § 35 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Landessynode Rechnung zu tragen ist, berücksichtigt der Vorschlag der Kirchenleitung für die Zusammensetzung dieses Ausschusses die Nominierungsvorschläge der Gestaltungsräume in den verschiedenen Regionen und der Vertreterinnen und Vertreter der Ämter und Werke.

Und ein letzter Hinweis: Die Anzahl der Mitglieder in den Ausschüssen ist begrenzt, um auch eine sinnvolle Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Darauf hat sich die Landessynode in den letzten Jahren verständigt. Dort, wo sich Hinweise auf die Kirchenleitung beziehen, wird die Kirchenleitung Berufungen in die Ausschüsse vornehmen, damit Mitglieder der Kirchenleitung teilnehmen können.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Dittrich für seine Einbringung und bittet Herrn Dr. Conring um seine Vorstellungsrede.

Vorstellung

Redner

Dr. Hans-Tjabert Conring

„Hohe Synode, sehr geehrte Präses, liebe Geschwister,

hier zu stehen ist eine Ehre. Einerseits.

Andererseits ist es eine Herausforderung. Nicht nur, weil Wahlen spannend sind – und ich weiß, wovon ich rede –, sondern auch, weil es um einen dienstlichen Auftrag für die kommenden acht Jahre geht.

„Was bringt einen Juristen in die Kirche? Oder: ‚Was hat das schöne Recht in der schönen Kirche Jesu Christi verloren?‘ Nun, ein Blick in die Bibel erweitert den Horizont.

Die Vikarinnen und Vikare kennen das aus der Kirchenrechtswoche. Die ersten sitzen inzwischen hier als Synodale! Frage: ‚Wie erlange ich das ewige Leben?‘ Antwort: ‚Ein Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung.‘ Denn Jesus fragt den Rechtsgelehrten (Lukas 10,26): ‚Was steht im Gesetz, was liest Du?‘ Erhoben wird nicht nur der objektive Textbefund (was steht dort?), sondern auch das subjektive Verstehen des Gesetzes (was findest Du?). Damit hebt Jesus die Welt in die Angeln: ‚Gehe hin und tue dasselbe, so wirst Du leben.‘

Eine meiner liebsten Bibelgeschichten endet genau so, die Erzählung vom barmherzigen Samariter. Sie können sich vorstellen, dass dieser barmherzige Samariter auch meine über 15-jährige Zuständigkeit für die Diakonie geprägt hat – verbandlich wie unternehmerisch.

Mein Elternhaus hat mich selbstverständlich evangelisch geprägt: Taufe, Sonntagsgottesdienst, Tischgebet, Konfirmation. Ich komme aus einer richtiggehenden Kirchenfamilie: Viele Theologen, Kirchenjuristen auch, und auf Familienfesten immer Andacht, Chor, Kirchenmusik; traditionsorientiert einerseits, kritisch nachfragend andererseits. Denken und Glauben sind mir nicht als Gegensätze bekannt geworden. Geist und Körper sind nicht völlig verschiedene Welten. In dieser Spannung verstehe ich mich als ein Geschöpf zur Freiheit aufgefordert, mit Verantwortung begabt, auf Vergebung angewiesen. Mit dieser Haltung gehe ich meiner Arbeit im Landeskirchenamt nach.

Als ich ungefähr sieben Jahre alt war – wir lebten damals in Württemberg –, wurde die Leuenberger Konkordie gezeichnet. Die wechselseitigen Verwerfungen der reformatorischen Kirchen sollten nicht mehr gelten. Später – inzwischen in Hannover lebend – erinnere ich mich, wie bei uns zu Hause ökumenische Gäste eintrafen – besonders Menschen aus den Kirchen Südafrikas und Koreas sind mir dabei lebhaft in Erinnerung.

Mich hat all das geprägt und als ein Jurist, der für Kirchenverfassung zuständig ist, bin ich überzeugt, dass eine organisatorische Trennung der vielen protestantischen Kirchen zwar erlaubt ist und manchmal auch praktische Vorzüge hat, aber notwendig ist sie nicht.

Wenn wir Gottesdienste erleben, Seelsorge erfahren, Kirchenmusik hören, dann ist das nicht in erster Linie ‚westfälisch‘, sondern evangelisch; lutherischer oder reformierter Prägung. Natürlich in Witten etwas anders als in Herford oder in Münster oder in Siegen. Aber die Kernbotschaft ist evangelisch oder mit Blick auf die römisch-katholischen Geschwister – christlich. Selbst in Lippe, wo ich mit meiner Frau naturnah auf dem Land wohne, gilt das.

Und wenn ich mal nicht im landeskirchlichen Einsatz bin, streife ich dort gerne durch den Teutoburger Wald, fotografiere einen Käfer auf einer Blüte, versuche die Herbstfarben der Landschaft einzufangen. Das Ganze sehen und das Einzelne nicht aus dem Blick verlieren – das ist wichtig – darum geht es in der Natur und im Kirchenrecht.

In großen, rechtlich geordneten Organisationen mit vielen Ebenen, Organen, Ausschüssen, Regionen und lokalen Einheiten gibt es für das Recht zwei wichtige Pole: Das Recht muss verlässlich sein, es gilt in Tecklenburg nicht anders als im Raum Paderborn. Das ist klar. Und: Das Recht muss wirksam sein, in Dortmund wie in Bielefeld. Das ist schwieriger.

Frage: ‚Wie legt man eine große Organisation lahm?‘ Alle, ob sie im Gemeindebüro, im Landeskirchenamt oder an welcher Stelle auch immer arbeiten, wissen es: Mit Dienst nach Vorschrift! Sind Vorschriften deshalb Unsinn? Nein, aber blinder Gehorsam ist keine gute Pflichterfüllung! Ebenso, die letzten Wochen und Monate haben es gezeigt, ist ruppige Ignoranz des Rechts kein Tugendpfad.

Gutes Recht schafft Verlässlichkeit und ermutigt zur Handlung. Gutes Kirchenrecht ist deshalb Ermöglichungsrecht.

Zentrale Leitungsaufgabe ist es, beratend, begleitend und unterstützend zu wirken. Das schließt Aufsicht mit ein, aber Aufsicht als arbeitsteilige Mitwirkung am gemeinsamen Auftrag.

Im Alltag der Vermögensaufsicht hat sich das für mich in den letzten Monaten so dargestellt: Über die Einzelvorgänge hinaus ist das Einverständnis im Blick auf die Ziele entscheidend. Klar gibt es Genehmigungsvor-

behalte, Verschuldensgrenzen, Finanzsatzungen – aber ohne Verständnis für's Ganze wird das alles zur blanken Bürokratie. Wenn wir arbeitsteilig unter Profis in unserem großen Netzwerk unterwegs sind und wirken, dann unterscheide ich deshalb den konkreten Genehmigungsmodus von dem mitlaufenden Lernmodus. Jeder Einzelfall darf zu einer Verbesserung unserer kirchlichen Ordnung führen.

So wie wir als Geschöpfe Körper und Geist haben, so ist auch eine Kirche eine komplexe Organisationspersönlichkeit. Und ihre Leitung tut gut daran, dies nicht einfach hinzunehmen, sondern es als Gestaltungsaufgabe anzunehmen.

Körper und Geist unserer Organisationspersönlichkeit ist die presbyterial-synodale Ordnung. Sie ist nicht nur etwas Formales, Strukturelles. Sie ist die Ausrichtung der ganzen Landeskirche auf den geistlichen Auftrag hin. Die presbyterial-synodale Ordnung macht uns auftragsbegeistert, ja, aber eben nicht strukturversessen.

Im Alltag als Kirchenjurist entdeckte ich, dass die Kirchenordnung für diese Verschränkung von Kirche Jesu Christi und landeskirchlicher Organisation ein guter Garant ist. Die Verfassung unterscheidet zum Beispiel zwischen Gemeinde und Kirchengemeinde – wieder die Pole Geist und Körper! Deshalb ist die Kirchenordnung für mich unser westfälischer Weisheitsspeicher. Diesen Blick für unsere Kirchenverfassung bringe ich ein in das Gespräch mit Menschen, die in unserer Kirche Leitung ausüben: Presbyterinnen und Presbyter, Synodale und immer auch Pfarrerrinnen und Pfarrer.

Unsere Präses hat einmal gesagt: ‚Wir wissen, dass es anders wird, aber wir wissen noch nicht genau, wie es wird‘ Das ermutigt zu einer Unsicherheit, die Entwicklung möglich, Kreativität sinnvoll und Veränderung naheliegend macht. Das ermutigt, mit Engagement ernst zu machen und kritische Fragen nicht auszuschalten. Wir brauchen deshalb nicht mehr Recht im Kirchenleben, sondern mehr Leben im Kirchenrecht.

Mit dieser Haltung stehe ich für die von Ihnen zu vergebende Aufgabe zur Verfügung. Ich danke Ihnen.“

Dank

Die Vorsitzende dankt Herrn Dr. Conring für seine Vorstellungsrede und gibt der Synode Gelegenheit zu Nachfragen.

Der Kandidat beantwortet Nachfragen der Synodalen Göckenjan und Jeck.

Die Vorsitzende bittet die Synodale Wallmann um ihre Vorstellungsrede.

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

als ich – damals Superintendentin der Hannoverschen Kirche – vor acht Jahren hier von der Synode zur Oberkirchenrätin gewählt wurde, war ich ahnungslos – ahnungslos, was die Evangelische Kirche von Westfalen betrifft. Na klar, ich hatte die Kirchenordnung studiert und versucht, mir in allen möglichen Dokumenten einen Überblick zu verschaffen, hatte auch das Gefühl, so ganz anders kann das hier, jenseits der Weser, auch nicht laufen als in der Lüneburger Heide. Aber im Nachhinein betrachtet, war es ‚terra incognita‘, die ich betrat.

In den vergangenen acht Jahren hatte ich Gelegenheit, meine Kirche kennenzulernen. Ich weiß jetzt, wo Fischbach oder Oppenwehe liegen, dass es zwei Wernes gibt und dass man die Tagungsstätten Nordhelle und Nordwalde nicht verwechseln darf, was mir tatsächlich bei der Anreise zu einer Klausur am Anfang passiert ist. Ich weiß um das reformierte Profil mancher Gemeinden und Kirchenkreise und dass man in Gelsenkirchen nicht schwarz-gelb fühlen sollte. Ich habe auch erfahren, dass man im Ruhrgebiet spricht, wie einem der Schnabel gewachsen ist, dass man die Augenbraue hochzieht, wenn jemand einen Satz beginnt mit: ‚Im Rheinland...‘ und dass ‚bischöflich‘ ein ‚no go‘ ist.

Und ich habe gelernt, dass die Evangelische Kirche von Westfalen wie ein Netzwerk funktioniert – jeder hat bereits mit jedem gesprochen, ehe man selbst einen klaren Gedanken fassen konnte. Die große Unbekannte in Herzform, die Evangelische Kirche von Westfalen, hat mich mit großer Freundlichkeit und Offenheit aufgenommen, presbyterial-synodal natürlich, verlässlich mit den vielen Menschen, die sich in ihren Dienst stellen. Ich sage herzlichen Dank allen, die mich unter die Fittiche genommen haben: Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeitende im Landeskirchenamt, Superintendentinnen und Superintendenten, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Presbyterinnen und Presbyter.

Positiv überrascht hat mich die konstruktiv-kritische Art und Weise, wie die Pfarrvertretung hier in Westfalen durch den Pfarrverein wahrgenommen wird

Damals, 2009, ging es zunächst darum, sich einen Überblick zu verschaffen – wo stehen wir eigentlich im Bereich des Pfarrdienstes? Das ist anhand der Personalberichte geschehen, die nach und nach auch die anderen Berufsgruppen unserer Kirche mit in den Blick genommen haben.

Der aktuelle Personalbericht von 2016 steht übrigens im Netz.

2008 ging in Folge von Kooperationsverhandlungen das Pastoralcolleg in Villigst in gemeinsamer Trägerschaft der EKvW, EKIR, der Evangelisch-reformierten und der Lippischen Kirche an den Start, ebenso das gemeinsame Predigerseminar in Wuppertal. Da gab es einiges zu regeln. Dank der hervorragenden Leitung und hoch motivierter Mitarbeitenden stehen beide Institutionen im Bereich der EKD sehr gut da.

Und überhaupt – unser Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Villigst – was hat sich dort nicht alles entwickelt in den letzten acht Jahren: Der Arbeitsbereich Personalberatung und Personalentwicklung wurde neu etabliert, ebenso der Arbeitsbereich Seelsorge.

Besonders lagen und liegen mir die Vikarinnen und Vikare am Herzen. Sie sollen spüren, dass sie uns willkommen sind, jedwede Unterstützung erhalten und eine qualitätvolle Ausbildung genießen. Deswegen freue ich mich, dass unsere Präses die westfälischen Vikarinnen und Vikare zu Beginn ihrer Ausbildung persönlich in einem Gottesdienst begrüßt. In der Ausbildung ist es meines Erachtens wichtig, der Theologie als handlungsleitende Wissenschaft den ihr gebührenden Raum zu geben. Das bringt mich nach wie vor zu der Überzeugung, dass ein solides theologisches Wissen am Beginn der zweiten Ausbildungsphase vorhanden sein muss, wie es sich auch in der Benotung des Ersten Theologischen Examens abbildet.

Was steht an in den nächsten Jahren? In der Vergangenheit konnten wir aus einer Fülle begabter Menschen schöpfen, die sich in den Dienst unserer Kirche stellten. Dieses Potenzial wird uns in der Zukunft nicht mehr in dieser Größe zur Verfügung stehen. Deswegen bin ich froh über den von der Präses initiierten Prozess ‚Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche‘, der für diese Zukunftsfrage Klärung bringen wird und das im Gespräch mit ganz vielen, die den Dienst in unserer Kirche tun.

Ich glaube, dass unsere Kirche auch mit weniger Hauptamtlichen Bestand haben wird, wenn wir den Blick auf die gemeinsame Erfüllung des einen Auftrags, das Evangelium zu den Menschen zu bringen, richten. Vor einem möchte ich warnen: Aus Angst vor einem Mangel an Theologinnen und Theologen in Panik zu verfallen und Standards oder bewährte Regeln vorschnell über Bord zu werfen. Angst ist ein schlechter Ratgeber. Der Pfarrberuf ist anspruchsvoll. Er setzt persönliche Eignung, theologische Kompetenz und eine Berufung voraus. Sonst kann er unter den schwieriger werdenden Bedingungen nicht zur Zufriedenheit der Person selbst und zum Segen für die Kirche und die Gemeinden ausgeübt werden.

So wird es weiter darum gehen, intensiv für das Theologiestudium zu werben und sich vielleicht stärker als bisher für Seiteneinstiege ins Pfarramt zu öffnen. Und es muss eine Lösung gefunden werden, dass die Spezialseelsorge auch institutionell einen angemessenen Platz in unserer Kirche erhält.

Als Ziel steht mir in meiner Arbeit vor Augen, dass sich die Evangelische Kirche von Westfalen als verlässliche Dienst- und Arbeitgeberin zeigt, die für ihre Leute einsteht und für die notwendige Qualität der Arbeit sorgt. Dazu gehören auch Maßnahmen der Personalentwicklung, Supervision, Salutogenese und ein anspruchsvolles Fortbildungsangebot, die helfen, dass Pfarrerinnen, Pfarrer und Angehörige der anderen kirchlichen Berufe ihren Dienst gern und wohlbehalten versehen.

Sicher, der Pfarrberuf, aber auch die anderen kirchlichen Berufe, finden ihre Erfüllung in der Tätigkeit selbst und in der Resonanz, die sie erfahren. Aber es ist auch gut, wenn die Anstrengungen, die Mühe und das große Engagement von anderen und auch von der Kirchenleitung gesehen und anerkannt werden. Diesbezüglich ist bei uns in Westfalen noch Luft nach oben. Ein erster Schritt ist auch die Einladung der Präses, die Ordinationsjubiläen gemeinsam in Villigst zu feiern.

Kirchliche Personalarbeit vollzieht sich in einer inneren Spannung. Es gilt, die Einzelnen zu unterstützen und zugleich klare Regeln für das Funktionieren des Ganzen zu formulieren, zu begründen und auf ihrer Einhaltung zu bestehen. Manchmal auch gegen den Wunsch von Einzelnen, aber um der Gerechtigkeit und Gleichbehandlung oder um einer Gemeinde willen. Das vollzieht sich stets im Horizont des Glaubens, der mir jeden Menschen als gerechtfertigten Sünder und Geschöpf Gottes vor Augen führt. Und trotzdem fälle ich, fällen wir, auch falsche Entscheidungen. Im Nach-

hinein merke ich: Das war zu hart oder zu nachgiebig, zu vorschnell oder zu spät. Die Konsequenzen haben dann oft andere zu tragen – einzelne Personen oder Gemeinden.

In dieser Spannung und im Bewusstsein, nicht frei von Irrtümern zu handeln, möchte ich gern noch einige Jahre an den Personalfragen in unserer Kirche mitwirken und erbitte dafür Ihr Vertrauen. Ich kann versprechen, dass ich die vollen acht Jahre einer weiteren Amtszeit aus Altersgründen nicht mehr voll ausschöpfen werde.

Zu meiner Ordination wurde mir das Wort aus Jesaja 55,12 mitgegeben: ‚Ihr sollt in Freuden ausziehen und in Frieden geleitet werden.‘

Das erbitte ich auch für den Weg unserer Kirche in die Zukunft.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.“

Dank

Die Vorsitzende dankt der Synodalen Wallmann für ihre Vorstellungsrede und gibt der Synode Gelegenheit zum Nachfragen.

Die Kandidatin beantwortet die Nachfrage des Synodalen Montanus.

Vorlagen 7.1 bis 7.6

- 7.1 Wahlen von zwei hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung
- 7.2 Neuwahl Lutherische Spruchkammer, Reformierte Spruchkammer und Unierte Spruchkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen
- 7.3 Neuwahl Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen
- 7.4 Wahl von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes
- 7.5 Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz
- 7.6 Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode

Beschluss Nr. 22

Die Vorlagen 7.1 bis 7.6 werden ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Nominierungsausschuss überwiesen.

Antrag

Die Vorsitzende bringt folgenden Antrag vor: „Ich schlage vor, dass eine Frist gesetzt wird, innerhalb derer mindestens 20 stimmberechtigte Synodale die Ergänzung der oben genannten Wahlvorschläge gemäß § 6 Absatz 5 Geschäftsordnung der Landessynode beantragen können.

Diese Frist sollte durch Beschluss der Synode auf Mittwoch, 16. November 2016, 8.30 Uhr festgesetzt werden. Ich werde mich zu dem Zeitpunkt im Synodenbüro befinden. Ich weise darauf hin, dass die Vorstellungsreden Mittwochmittag um 12.00 Uhr stattfinden müssen und bitte das bei eventuellen Vorschlägen zu beachten.“

Beschluss Nr. 23

Die Fristsetzung auf Mittwoch, 16. November 2016, 8.30 Uhr wird ohne Aussprache einstimmig von der Synode beschlossen.

Übergabe

Die Vorsitzende übergibt dem Synodalen Henz die Leitung der Sitzung.

Beschluss Nr. 24

Leitung
Synodaler Henz

Bildung der Tagungsausschüsse

Die Synode beschließt einstimmig folgende Tagungsausschüsse:

- Theologischer Ausschuss
- Berichtsausschuss
- Gesetzausschuss
- Finanzausschuss
- Nominierungsausschuss

Zur Besetzung der Ausschüsse werden die Synodalen gebeten, in dem vorbereiteten gelben Blatt verbindlich einzutragen, in welchem Ausschuss sie mitarbeiten möchten. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass man sich für einen bzw. maximal zwei Ausschüsse eintragen könne.

Unterbrechung

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung für eine Pause.

Vorlagen 5.1 bis 5.5

Vorlage 5.1

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2017)

Vorlage 5.2

Haushaltsplan 2017

Vorlage 5.3

Verteilung Kirchensteueraufkommen 2016 und 2017

Vorlage 5.4

Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2015 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

Vorlage 5.5

Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Besoldung und Versorgung in der Evangelischen Kirche von Westfalen und zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen

Vorlage 5.2.1

Die ‚Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2017‘

Der Vorsitzende bittet den Synodalen Dr. Kupke um die Einbringung der Haushaltsrede.

Einbringung

Referent

Synodaler Dr. Kupke

*„Wer Christus hat, der hat einen solchen Haushalter, der aus wenig viel, ja aus nichts alles machen kann.“
(Martin Luther: Predigten durch das Jahr, Am siebenten Sonntag nach Trinitatis zu Markus 8,1–9)*

Frau Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

zur ersten Haushaltsrede eines neuen Finanzdezernenten gehört ein Blick ins Grundsätzliche. Wen anders sollten wir da aktuell befragen als Martin Luther.

Das Thema der Finanzen oder konkreter das Thema des Geldes hat Luther stets beschäftigt und wenn ich es recht sehe, ist das Geld, das da im Kasten klingt, einer der Auslöser der Reformation.

Mit dem oben genannten Zitat ist es dann aber auch für uns Christen geklärt. Wir haben die frohe Botschaft von der Liebe Gottes, die für uns gilt – unabhängig von unserem Tun und Lassen. In dieser Perspektive ist es gleich, wie wir wirtschaften. Wir haben einen Haushalter, der die alltäglichen Gesetze unseres Lebens außer Kraft setzt. Wir haben Christus, der aus wenig viel und aus nichts alles machen kann. Was könnten wir mehr wollen?

So befreiend das ist, so sehr erlaube ich mir zu betonen, dass hier selbstverständlich keine direkte Wechselwirkung zu einer Haushaltsplanung der Evangelischen Kirche von Westfalen besteht.

Die Macht der Zahlen haben wir in der größten Finanzkrise unserer Kirche im Jahr 2005 erfahren. Da sind die Einnahmen eingebrochen und unsere Planungen liefen leer. Damals war ich junger und dynamischer Referent im Landeskirchenamt und habe es hautnah erlebt. Noch heute habe ich viele Bilder und Reden aus dieser Zeit im Kopf. Die eine oder der andere hier werden sich daran erinnern.

Das Reden hilft dann aber wenig. Und so haben wir hier und jetzt in scheinbar kirchensteuerseliger Zeit den Realitäten und Gesetzmäßigkeiten ins Auge zu sehen und nach bestem Wissen und Gewissen geistliche Leitung auszuüben. Oder anders gesagt: Der heute vorliegende Entwurf berücksichtigt die im Vergleich zur frohen Botschaft spürbar nüchternen Regeln der Ökonomie in dieser Welt.

1. Teil Ökonomische Grundlagen des Haushalts

Jeder von uns ist gewohnt zu haushalten und tut das täglich. Wir sind ja auch in der Marktwirtschaft geradezu herausgefordert, auf den Markt zu gehen, uns zu erkundigen und zu entscheiden. Die bevormundende, das Glück scheinbar verordnende Planwirtschaft entspricht nicht unserem christlichen Menschenbild und trägt nicht auf Dauer.

Uns allen sind die Marktgesetze bekannt. Angebot und Nachfrage bestimmen das Geschehen. Wer innovativ ist und das gut darstellt, kann schnell gewinnen. Wer Ladenhüter anbietet, ist bald am Ende. Auch diese Regel hat Auswirkungen in unserer Kirche und lässt sich nicht durch interne Reden und Überzeugungsversuche außer Kraft setzen.

Ein anderes Marktgesetz ist Grundlage der Haushaltsplanung und darum hier entscheidend. Nur der Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben garantiert das Überleben. Das gilt nicht jährlich, aber grundsätzlich. Das kennt jeder, der für den Hausbau einen Kredit aufgenommen hat und nach vielen Jahren am Ende der Laufzeit ökonomisch gewonnen hat.

Welche Idee hatte in diesem Zusammenhang der deutsche Bundestag? Seit dem Jahr vor meiner Geburt, also 1969, wurde jährlich neu beschlossen, diese Regel zu ignorieren.

Auf der EKD-Synode war letzte Woche Bundesfinanzminister Schäuble. Er stammt zwar aus Baden, ist also mitnichten Schwabe, spricht aber gern von der schwäbischen Hausfrau. Schäuble wurde nach seinem Grußwort mit viel mehr als höflichem Applaus bedacht. Ich glaube, das hängt auch damit zusammen, dass er sich nach langem Anlauf wieder den Grundregeln der schwäbischen Hausfrau oder des westfälischen Hausmanns angenähert hat. Man kann nur das Geld ausgeben, das man eingenommen hat.

Unser langjähriger westfälischer Hausmann, Bruder Winterhoff, hat das so gesagt: ‚Auskommen mit dem Einkommen‘ und dem ist die Synode stets gefolgt. Damit haben wir im Vergleich zum Staat ein Problem weniger.

Wir haben in den letzten Jahren die höhere Mathematik des Haushaltens in unser Planen einbezogen. Zahlungsflüsse sind kaufmännisch zu betrachten und langfristige Entwicklungen sind einzupreisen. Unsere größten Zahlungsflüsse sind und bleiben die Gehälter. Wir sind wirtschaftlich gesehen Dienstleister am Menschen durch Menschen. Das bestimmt unseren Haushalt und das legt ihn auf Jahrzehnte fest. Das haben wir aber lange Jahre bewusst ökonomisch ignoriert.

Da lohnt es sich, genauer in Synodenprotokollen zu blättern. Mein Lieblingsband ist der zu den Verhandlungen 1981. Der ist im Regal auffällig, da extrem breit. Das liegt an einer Fülle von Anlagen. Viele haben sich damals Gedanken gemacht, wie der Haushalt unserer Kirche angesichts von enormen Steigerungen der Personalkosten langfristig zu sichern ist. Aus der Jugendarbeit kommt die beste Grafik, die für 20 Jahre die Folgen der Entscheidungen berechnet und erschreckend klar darstellt, dass die Verteilsumme an die Kirchenkreise ohne Gegenmaßnahmen langfristig minimiert wird. Die Synode hat damals diskutiert und nicht weise Beschlüsse gefasst: Erstens der Versorgungskassenbeitrag, schon damals zu niedrig, wurde um ein Viertel gesenkt und zweitens wurde der Leitsatz beschlossen, dass keine Berufsgruppe in der Kirche unter den finanziellen Rahmenbedingungen leiden sollte. Der eine Beschluss war eine ökonomische Katastrophe, die uns EKD-weit abgehängt hat und uns – optimistisch geschätzt – noch 20 Jahre lang beschäftigen wird, der andere hilft nur bei steigenden Einnahmen.

Nun waren die früheren Jahre gerade in Westfalen von unglaublichem wirtschaftlichem Aufschwung geprägt. Die entscheidende Frage war, wie das ‚Mehr‘ zu verteilen ist. Selbst wenn wirtschaftliche Einbrüche kamen, so blieben doch viele unserer Mitglieder – auch dank kalter Progression – potente Steuerzahler. Das war der Horizont der damaligen Entscheidung.

Damit komme ich zu einer weiteren ökonomischen Grundlage, die für unseren Haushalt bestimmend ist. Wir haben eine einzige wesentliche Einnahmequelle, die Kirchensteuer. Damit wird unser Haushalt durch die Zahl der Mitglieder und durch deren Finanzkraft bestimmt. Wer unsere

Mitgliedschaft beleuchtet, sieht aber einen extrem hohen Altersdurchschnitt. Wir werden rasant weniger und werden damit jedes Jahr weniger Kirchensteuerzahler haben. Und mit dem nahenden Renteneintritt der mit einem schönen Wort belegten Gruppe der Babyboomer, von denen ja hier auch einige im Raum sind, wird zusätzlich der Pro-Kopf-Schnitt jährlich sinken. Beides sind mathematische Gewissheiten. Wir stehen also vor vorhersehbaren Einnahmeausfällen.

Nicht vorhersehbar ist die wirtschaftliche Lage. Der deutsche Wirtschaftsmotor brummt bereits außerordentlich lange. Wir können dankbar sein für die Einnahmen, die in den letzten Jahren erheblich höher waren als erwartet. Das ist hier schon häufiger thematisiert worden: Wir haben geschenkte Zeit für den Rück- und Umbau.

Ökonomisches Gesetz bleibt, dass der Phase des Booms die Rezession folgt. Wirtschaften geht immer in Kurven und die offene Frage im Zusammenhang der Wirtschaftskrise ist nur das Wann. Das müssen wir heute anders als früher deutlicher berücksichtigen, denn unsere Grundbedingungen der Kirchensteuer sind in sich selbst bereits auf den Rückgang ausgerichtet.

Und jetzt eine letzte ökonomische Grundlage unseres Haushalts. Eine Niedrigzinsphase zerstört den Sanierungsplan unserer Versorgungskassen. Die Niedrigzinsphase könnte morgen vorbei sein und mein Reden überflüssig. Die ökonomische Wahrscheinlichkeit spricht aber für eine andauernde neue Geldpolitik. Zur Entschuldung der Staaten wird das Geld schleichend entwertet. Gut für den Verschuldeten, schlecht für alle, die sparen. Das liegt nicht an der Person des Herrn Draghi. Es ist erklärter Wille, die verschuldeten Eurostaaten nicht in die Rezession zu treiben, sondern eine quasi kalte Enteignung der Sparer durchzuführen. Wer den ökonomischen Wahnsinn betreibt und eine deutsche Staatsanleihe kauft, bekommt dafür nach zehn Jahren nicht einmal einen einzigen Euro Zinsen, sondern sogar weniger zurück als er gegeben hat. Das hätte vor ein paar Jahren wie ein Märchen aus einer anderen Welt geklungen, ist aber heute Realität. Kein Wunder, dass Herr Schäuble wohlgestimmt ist.

Die Niedrigzinsphase wird die deutschen Banken und Lebensversicherungen ins Mark ihres Geschäftsmodells treffen und dezimieren und alle Versorgungs- und Pensionskassen zu erheblichen Maßnahmen zwingen. Der Ständige Finanzausschuss hat deshalb – ein neuer Vorgang – eine Klausurtagung beschlossen, wo wir die Rahmenbedingungen und die Handlungsoptionen prüfen. Im nächsten Schritt werden sich die Kirchenleitung und verschiedene Gremien damit befassen und im nächsten Jahr sollen dann an dieser Stelle dazu konkrete Beschlussvorlagen stehen.

Vor dem Horizont dieser ökonomischen Ausgangslage darf ich Ihnen jetzt den Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2017 präsentieren.

2. Teil Haushalts- und Finanzplanung für das Jahr 2017

I. Aktuelle Finanzlage, insbesondere Kirchensteuerentwicklung

Seit dem Jahr 2014 gibt es endlich wieder Futter für Kirchenkritiker. Neben dem sagenhaften Reichtum der Kirche, den ich leider in den letzten sechs Monaten noch nicht entdeckt habe, steht seitdem wieder die Schlagzeile zu den ‚Rekord-einnahmen der Kirche‘.

1992 hatten wir unser Allzeithoch mit 477 Mio. Euro. Es dauerte nicht weniger als 22 Jahre, bis 2014 dieses Ergebnis erstmals übertroffen wurde. So wahr und unangreifbar der Vergleich der nominalen Zahlen ist, so sehr führt er in die Irre. Denn früher war das Phänomen Inflation noch ein prägendes und so haben wir real jeden dritten Euro Kirchensteuereinnahme verloren. Denken Sie bitte allein nur an die regelmäßigen Gehaltssteigerungen, die schnell vergessen werden.

Den realen Rückgang spüren wir auf allen Ebenen und jeder, der hier sitzt, könnte Beispiele von erfolgten Einsparungen benennen. Ganz plastisch wird dieser Verlust im Bistum Essen. Im Jahr 2006, also kurz nach der besagten Finanzkrise, beschloss der Bischof – und das kann ihm nicht leichtgefallen sein – die Aufgabe jeder dritten Kirche. Stellen Sie sich bitte eine Landkarte vor und fangen einmal mit dem Streichen an. Das ist die Finanzlage der Kirchen in Deutschland, wenn sie nicht gerade in Süddeutschland liegen.

Viele Kirchengemeinden gehen damit kreativ um und so freue ich mich über einen bundesweiten Preis, den unter anderen auch Westfalen gewonnen hat. Heute in der Ausstellungseröffnung, zu der Sie mit einer schönen Einladungskarte eingeladen sind, wird das im wahrsten Sinne des Wortes zu sehen sein. Ziel waren mutmachende Referenzprojekte, die als wegweisend, innovativ und nachhaltig gelten können. Das ist auch eine Alternative zur Schließung von Kirchen. Die ist ohne kreative Maßnahmen einfache Folge unserer Einnahmesituation. Die Überschrift ‚Drastische Einnahmeverluste der Kirche‘ ist aber kein Verkaufsschlager und deshalb werden wir die nicht finden. Im Gegenteil wird vom ‚Sprudeln der Kirchensteuer‘ berichtet, das tatsächlich mit 518 Mio. Euro im letzten Jahr – nominal – vorliegt.

Die Verteilung erfolgte den Synodenbeschlüssen entsprechend, insbesondere wurden 27 Mio. Euro der Versorgungssicherungsrückstellung zugeführt und ein gleicher Betrag in die reguläre Verteilung gegeben. Dieses

Winterhoffsche Grundmuster des hälftigen Aufteilens von Mehreinnahmen in die Versorgungssicherung einerseits und die Verteilung auf die Kirchenkreise andererseits wird als hilfreiches langfristiges Instrument der Haushalts-sicherung auch weiterhin Teil der Haushaltsplanungen bleiben.

Im Jahr 2016 hat sich die positive Entwicklung des Kirchensteueraufkommens fortgesetzt. Die Planung war weiterhin kaufmännisch konservativ auf 465 Mio. Euro aufgesetzt worden. Mittlerweile hat sich ein Plus von über 3% über dem Aufkommen des Vorjahres etabliert und so können wir möglicherweise mit einem Aufkommen von über 530 Mio. Euro rechnen. Mehr wissen wir am Jahresende.

Das mögliche Mehraufkommen 2016 soll zunächst mit 3 Mio. Euro der Rücklage Stiftung ‚Anerkennung und Hilfe‘ zugeführt werden. Diese Stiftung ist ein Hilfesystem für Menschen, die in den Jahren nach 1949 in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben. Wir kennen hier nur Schätzzahlen, haben aber bewusst eine höhere Summe eingestellt und es besteht die Erwartung, dass sich die Diakonie mit 1/3 an den Zahlungen beteiligt. Wenn in 2021 die Endabrechnung erfolgt, könnten Überschüsse zurück in die Verteilung fließen, was besser wäre als der umgekehrte Fall. Dann sollen 0,5 Mio. Euro zur Finanzierung von Projekten mit regionalem Bezug zur EKvW während des 37. Deutschen Evangelischen Kirchentages (DEKT) in Dortmund 2019 und 0,25 Mio. Euro zur Finanzierung von Sachkosten im Zusammenhang mit dem dann notwendigen regionalen Personal der EKvW verwendet werden. Das haben wir ausführlich im Finanzausschuss diskutiert und festgestellt, dass das Aussprechen einer Einladung an den Kirchentag Folgen hat, die aber begrenzt sein müssen.

Das mögliche Mehraufkommen 2017 soll bereits jetzt festgelegt werden als Vorwegabzug für die Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte. Dies sichert eine weiterhin signifikante Vorsorge bei Mehreinnahmen trotz der erwähnten Erhöhung der Kirchensteuerschätzung.

Das setzt natürlich entsprechende Zahlen voraus und deshalb jetzt:

II. Wirtschafts- und Kirchensteuerentwicklung 2017

Die aktuelle Börsenlage post-Trump hat ja dankenswerterweise schon der Synodale Gryzcan gestern in der Predigt geschildert.

Die europäische Wirtschaft befindet sich davon scheinbar unberührt in einer stabilen Schiefelage. Die Notenbanken tun alles, um es zu keiner Rezession kommen zu lassen. Noch besteht die Hoffnung, dass Strukturmaßnahmen der betroffenen Staaten zu einer Trendwende führen. So ist es ein positives Zeichen, dass der Brexit aus Sicht der Europäischen Union gut verkraftet worden ist.

In diesem Umfeld steht Deutschland relativ stabil da. Die Prognosen zur wirtschaftlichen Entwicklung für das Jahr 2017 gehen von einer zwar abgeschwächten, aber weiterhin positiven Entwicklung in unserem Land aus. Dem folgen die staatlichen Steuerschätzungen, die mit einem abgeschwächt steigenden Steueraufkommen rechnen, an dem wir Kirchen mangels entsprechender Taufquoten immer weniger partizipieren.

Dieses Gesamtbild hat die Kirchenleitung auf Anraten des Ständigen Finanzausschusses zu einer milden Erhöhung der ursprünglichen Schätzung bewogen, die nunmehr von 485 Mio. Euro ausgeht. Damit bleiben wir bei der vorsichtigen Schätzungs politik der vergangenen Jahre und behalten den sogenannten Risikopuffer bei. Dies

beruht auf einem breiten Konsens, der sicher auch auf das beschriebene Erlebnis des Jahres 2005 zurückzuführen ist. Die Sicherstellung einer planmäßigen Abwicklung des Haushaltes und damit insbesondere der Personalausgaben hat eine hohe Priorität.

III. Haushaltsplan 2017

1. Haushalt ‚EKD-Finanzausgleich‘ und Verteilungssumme

Vor der Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche ist nach §2 Absatz 2 Nummer 1 FAG dieser Bedarf vom Netto-Kirchensteueraufkommen bereitzustellen. Für das Jahr 2017 beträgt das Finanzausgleichsvolumen 146 Mio. Euro. Davon hat die EKvW 12 Mio. Euro aufzubringen, was einen Anstieg um 0,3 Mio. Euro bedeutet.

Nach Abzug der Verpflichtungen im Rahmen des EKD-Finanzausgleichs ergibt sich als geplante Verteilungssumme für die Kirchenkreise und die Landeskirche ein Betrag von 473 Mio. Euro. Gegenüber der Soll-Verteilungssumme des laufenden Haushaltsjahres ist das eine erfreuliche Erhöhung um 19 Mio. Euro.

An dieser Stelle möchte ich den neuen Synodalen unter uns sowie eventuell neu interessierten Synodalen einen Hinweis zur Systematik geben. Mein persönliches Hilfsmittel dazu ist stets die Finanzplanung, die Sie als Anlage 6 bei den Unterlagen finden und auf die ich gerne Ihre Aufmerksamkeit lenken möchte. Ich komme auf diese Übersicht im weiteren Vortrag immer wieder zurück.

Die Finanzplanung hat im Gegensatz zu manch anderen Vorlagen einen großen Leserkreis. Formal beschließt die Synode allein die Verteilungsvorlage für das Jahr 2017, die Sie in der blauen Vorlage 5.3 finden. Praktisch braucht aber jeder Haushalter eine Idee, wie die nächsten fünf Jahre aussehen werden, die er den Planungen zu Grunde legen kann. Und das ist Aufgabe des Ständigen Finanzausschusses, der diese Planung jeweils im September beschließt. Ich hörte, bereits der Entwurf dieser Vorlage gehört zur heißen Ware auf dem kirchenpolitischen Markt der Möglichkeiten.

2. Haushalt ‚Allgemeiner Haushalt‘

Der sogenannte ‚Allgemeine Haushalt‘ der Landeskirche erhält eine Zuweisung von 9 % der Verteilungssumme. Wem das viel erscheint, der mag die Haushalte anderer EKD-Kirchen studieren und sehen, dass in Westfalen, anders als im evangelischen Mainstream, der Schwerpunkt der Finanzhoheit bei den Kirchenkreisen und Gemeinden liegt.

Von diesen 9% werden alle landeskirchlichen Aufgaben finanziert – einschließlich der Ämter und Einrichtungen, der Schulen sowie die Förderung der freien Träger kirchlicher Aufgaben (zum Beispiel Diakonisches Werk, Frauenhilfe, Jugendverbände).

Eine Erläuterung der Hintergründe jeder einzelnen Zeile bedürfte einer eigenen Fortbildung, aber Sie alle kennen sicher ein kundiges Mitglied eines kreiskirchlichen oder des landeskirchlichen Finanzausschusses, welches sicher gerne Auskunft gibt.

Für Detailfragen stehen natürlich auch jederzeit die beiden Kollegen aus dem Haushaltsdezernat zur Verfügung, Herr Richter und Herr Steckel, ohne deren sachkundige und tatkräftige Arbeit ich diesen Haushaltsentwurf nicht hätte leisten können. An dieser Stelle einmal allen Mitarbeitenden im Haushaltsdezernat vielen Dank, vor allem Herrn Richter!

Die Hauptuntergliederung der Finanzplanung erfolgt nicht etwa in Einnahmen und Ausgaben, sondern in Einnahmen und Verteilung. Das folgt der Idee unserer Finanzverfassung, dass die Kirchensteuerstelle, deren Leiter ich viele Jahre sein durfte, keinen einzigen Euro ausgeben darf. Sie ist eine reine Einnahme- und Verteilstelle nach den Vorgaben, die diese Synode beschließt. Und diese Vorgaben sind auf der Anlage der Finanzplanung dargestellt und aufsummiert und zusätzlich auf fünf Jahre projiziert.

Wir haben gerade die Punkte II. 1. und 3. der Anlage 6 behandelt und als Zwischensumme die Verteilungssumme festgestellt. Es folgen dann die drei Haushalte (4., 5. und 6.), die von der Verteilungssumme abgezogen werden, um schließlich die für die Kirchenkreise entscheidende Ausschüttung unter 7. zu berechnen.

Das Haushaltsjahr 2015 konnte mit einem Rechnungsüberschuss von 3,2 Mio. Euro abgeschlossen werden. Davon wurden rund 2,6 Mio. Euro der Ausgleichsrücklage (hiervon zweckbestimmt 1 Mio. Euro für die Implementierung der Personalwirtschaftssoftware ‚PETRUS‘ und 0,5 Mio. Euro zur Finanzierung der Einführung von NKF im Landeskirchenamt) und rund 0,6 Mio. Euro der Schulrücklage zugeführt.

Erlauben Sie mir bitte einen Einschub zu einem der großen Projekte der Landeskirche, bei dem wir diesmal im Landeskirchenamt Pilot sind. ‚PETRUS‘ ist ein weiterer Meilenstein der sinnvollen Nutzung moderner IT und ich danke sowohl der IT-Kommission wie auch der tatkräftigen Dezernentin, Schwester Wallmann, und der jetzt berufenen Geschäftsführerin, Schwester Stenzel, sehr für die Innovationsfreude, mit der das Projekt – trotz der typischen Widerstände – vorangebracht wird.

Ich komme zurück zum Allgemeinen Haushalt. Der Bedarf aus rechtlichen und praktischen Gründen im nächsten Jahr der Anpassung.

Mit der Reform unserer Verwaltungsordnung hat die Kirchenleitung dankenswerterweise entschieden, deren Geltung auf alle Ebenen auszuweiten. Wir werden dazu im Tagungs-Finanzausschuss hören. Das hat zur Folge, dass die traditionelle Defizit-Planung dieses Haushaltes zu beenden ist. Das soll aber natürlich nicht abrupt geschehen, sondern im Rahmen eines stetigen Abschmelzens.

Auch aus kaufmännischer Betrachtungsweise schafft eine Defizit-Planung in der Erwartung höherer Einnahmen Probleme. Die treten nämlich auf, wenn einmal die Einnahmen wegbrechen sollten. Dann gibt es nur die Alternativen: sofortiger Eingriff in den Personalbestand oder Verschuldung. Sie können sicher nachvollziehen, dass ich beides gerne vermeiden würde.

Finanzausschuss und Kirchenleitung haben entsprechende Maßnahmen begrüßt und Eckpunkte für die Haushaltsplanungen 2018 festgelegt, wie das grundsätzliche Einfrieren der Haushaltstitel und die Einsetzung eines erneuten Struktur- und Planungsausschusses. Dies ist im Kollegium des Landeskirchenamtes sowie mit den Ämtern und Werken bereits im Sommer erörtert worden, damit die jeweiligen internen Planungen frühzeitig angepasst werden können.

Um den Übergang zu ermöglichen, wurde für das Haushaltsjahr 2017 wieder eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage (HHSt. 9720.00.3110) veranschlagt. Für den

Haushaltsausgleich werden 1,2 Mio. Euro benötigt. Gegenüber dem laufenden Haushaltsjahr ist das eine Steigerung um rund 176.000 Euro.

Dazu kommt eine Entnahme von 106.200 Euro aus der Rücklage für Ämter und Einrichtungen (HHSt. 9780.00.3110) sowie eine weitere Rücklagenentnahme in Höhe von 50.000 Euro (HHSt. 5222.00.3110) im Gefolge des Abschlusses der Baumaßnahmen in Haus Villigst.

Im Übrigen konnte der Haushaltsausgleich nur gelingen, indem Zinseinnahmen in Höhe von 730.000 Euro zur Deckung mit herangezogen wurden (HHSt. 8350.00.1100).

Im ‚Allgemeinen Haushalt‘ wurden – wie in den letzten Jahren – die Ansätze unserer Einrichtungen grundsätzlich nur entsprechend der Tarifentwicklung erhöht.

Hinzuweisen ist auf folgende größere Ausnahmen:

- Bei der Hochschule für Kirchenmusik (HHSt. 0281.00.8410) werden entsprechend der dahingehenden Schwerpunktentscheidung zur Gründung einer ‚Pop-Akademie‘ 100.000 Euro zusätzlich veranschlagt; die EKD bewilligte einen Zuschuss in gleicher Höhe zum Aufbau und zur Etablierung der ‚Pop-Akademie‘ (zunächst befristet für drei Jahre).
- Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel: Die vor Ort notwendige, aber im Rahmen unseres Haushalts unverhältnismäßige Steigerung des Zuschusses an die KiHo Wuppertal/Bethel um 144.000 Euro wurde seitens des Ständigen Finanzausschusses und der Kirchenleitung mit der Maßgabe beschlossen, die Finanzierungsgrundlage der KiHo zu überarbeiten mit dem Ziel, sie zu verbreitern.

3. Haushalt ‚Gesamtkirchliche Aufgaben‘

Über diesen Haushalt, das ist Nummer 5 in der Finanzplanung (Anlage 6), werden diejenigen Aufgaben finanziert, die über die landeskirchlichen Aufgaben im engeren Sinne hinausgehen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Umlagen für die EKD und die UEK, die Finanzierung des Bereichs ‚Weltmission und Ökumene‘, der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle, der einheitlichen EDV und des Meldewesens, der Telefonseelsorge und des Projektes ‚NKF‘.

Der Haushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 36,04 Mio. Euro. Gegenüber dem laufenden Jahr erhöht sich das Haushaltsvolumen um rund 1,9 Mio. Euro oder 5,6 %. Nach § 2 Absatz Nummer 2b FAG erfolgt die Kirchensteuerzuweisung in Höhe des Bedarfs. Veranschlagt sind insoweit 35,01 Mio. Euro.

Im Einzelnen sei besonders hingewiesen auf:

- Die Zuführung zur Sonderkasse ‚Weltmission und Ökumene‘ steigt um 640.250 Euro. Dies folgt aus der erhöhten Verteilungssumme auf der Grundlage des von der Synode beschlossenen Anteils von 3,25 % für diesen Bereich. Nachdem die Kirchenleitung das Mehraufkommen des laufenden Jahres in diesem Bereich für Projekte der Flüchtlingshilfe unserer Partnerkirchen und innerhalb der EKvW zur Verfügung gestellt hat, soll dies auch im kommenden Jahr erfolgen. Unter Heranziehung des Bestandes der Sonderkasse hat die Kirchenleitung in Aussicht genommen, angesichts der Sondersituation

einen Betrag von 1 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen. Sie trägt damit zugleich verschiedenen Anträgen von Kreissynoden Rechnung.

- Einführung NKF: Im letzten Jahr hatten wir den Zeitenwechsel im Projekt hier im Plenum der Synode ausführlich dargestellt. Die Pilotphase geht zu Ende und die sukzessive Einführung in der Fläche beginnt. Dazu ist vieles beraten und vorbereitet worden und ich danke allen haupt- und ehrenamtlichen Mitstreitern aus allen Ebenen unserer Kirche. Wie jedes Jahr werden konkrete Fragen im Tagungs-Finanzausschuss vorgestellt. Schwerpunkte sind die bereits erwähnte neue Verwaltungsordnung und die Frage der Baukassen. Der deutliche Rückgang der Zuführung ist rein buchungsbedingt und beruht auf einer Verschiebung der EDV-Kosten (HHSt. 7658.00.6364) in den in Zukunft federführenden Bereich ‚Einheitliches Meldewesen und IT in der EKvW‘ (HHSt. 7661.00.6360).
- Einheitliches Meldewesen und IT in der EKvW: Hier sind insbesondere die Positionen ‚Software, Hosting und IT-Kommission‘ mit 640.000 Euro (inkl. der vormals bei ‚NKF‘ abgebildeten EDV-Kosten) und ‚Einführung DMS‘ sowie ‚Schnittstelle zur Anbindung von Fachverfahren‘ (= Schnittstellen zum Programm MACH) veranschlagt. Für die Einführung von DMS im Pilotprojekt Kreiskirchenamt Soest/Arnsberg und in weiteren Kirchenkreisen sind 190.000 Euro in Ansatz gebracht (HHSt. 7661.00.6361).

- **Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle (GRPS):**
Die Mehrausgaben bei den Personalkosten gegenüber dem Vorjahr resultieren insbesondere aus der Veranschlagung von zwei noch nicht besetzten Prüfer/innen-Stellen, die befristet für die NKF-Umstellung für einen Zeitraum von fünf Jahren eingerichtet werden sollen.
- **Schließlich steigt die Umlage an die EKD um 480.000 Euro (HHSt. 9210.00.7350).** Sie ist gebunden an die Entwicklung des Kirchensteueraufkommens der Gliedkirchen. Wenn dieses steigt, steigt auch die Umlage. Übrigens ist der jährlich neu berechnete

Umlageschlüssel ein klarer Maßstab für die Finanzkraft der Gliedkirchen der EKD. Im Ständigen Finanzausschuss haben wir regelmäßig zur Kenntnis nehmen müssen, dass unsere vergleichsweise sinkt. Selbst kleinere Landeskirchen, die am Main und südlicher liegen, übertreffen unsere Finanzkraft mittlerweile deutlich. Das ist weniger eine Frage der Mitgliedschaft, sondern der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Unsere Finanzkraft sinkt so wie die Finanzkraft des einst reichen Bundeslandes NRW, die im Vergleich zu anderen Ländern deutlich nachgelassen hat.

4. Haushalt ‚Pfarrbesoldung‘

Dieser Haushalt gliedert sich in drei Teile:

4.1 Haushalt ‚Pfarrbesoldungspauschale‘

Der Teilhaushalt ‚Pfarrbesoldungspauschale‘ umfasst die Abrechnung aller Pfarrstellen mit Ausnahme der refinanzierten Schulpfarrstellen. Zur Deckung der Personalkosten zahlen die Kirchenkreise für jede in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle gemäß § 8 Absatz 1 FAG eine Pfarrstellenpauschale. Sie wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Anzahl der Pfarrstellen geteilt wird. Zum Bedarf gehören insbesondere die Besoldung, die Beihilfen und die regulären personenbezogenen Versorgungsbeiträge (§ 9 FAG). Dieser Bedarf steigt und steigt. Für 2017 errechnet sich eine Steigerung der Pfarrstellenpauschale von 98.000 Euro auf 104.000 Euro.

Es ist nicht erstaunlich, dass diese Steigerung zu vielen Fragen im Verlaufe des Sommers geführt hat. Wir haben dazu ausführlich kommuniziert und veröffentlicht. Diese Steigerung ist kein Einmaleffekt, sondern realistischerweise müssen wir für die weiteren Planungen eine jährliche Steigerung von bis zu 3 % zu Grunde legen. Diese wichtige Finanzgröße finden Sie in der Finanzplanung ganz unten bei 8.

In diesem Zusammenhang muss ich eine schriftliche Forderung des Pfarrvereins an die Kirchenleitung erwähnen. Dieser fordert, die in Notzeiten aufgehobene Durchstufung nach A 14 für den Pfarrdienst wieder einzuführen und wird darin, für mich erstaunlich, vom Verband Kirchlicher Mitarbeiter unterstützt. Dieser Forderung war bereits ein ähnliches Schreiben von 20 Pfarrern und Pfarrerinnen eines Kirchenkreises vorausgegangen. Die Frage ist damit offiziell gestellt.

Die finanzpolitischen Folgen einer derartigen Besoldungserhöhung wären erheblich. Wer bereits heute den wachsenden Anteil der Pfarrbesoldungs- und Versorgungskosten in allen Haushalten sieht, würde dann noch einmal einen erheblichen und dauerhaften Sprung sehen. Von früheren Synoden geforderte Begrenzungen würden deutlich überschritten.

Es gibt hier viele Argumente, Hintergründe und Finanzdaten auszutauschen und die sollen im nächsten Jahr an mehreren Stellen ihren Platz finden. Denn einen Austausch in dieser Frage, die ja vor allem mit dem Hinweis auf andere Landeskirchen verbunden wird, halte ich, angesichts der Deutlichkeit der Forderung, für geboten. Es wird Sie aber nicht überraschen, dass eine Gesetzesinitiative aus meiner haushalterischen Perspektive nicht eingebracht werden wird.

4.2. Haushalt ‚Pfarrbesoldungszuweisung‘

Der Teilhaushalt ‚Pfarrbesoldungszuweisung‘ (Nummer 6 in der Finanzplanung) umfasst alle nicht durch die Pfarrbesoldungspauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung (§ 10 FAG). Das sind insbesondere die Kosten für den Vorbereitungs- und Probedienst, die Schulpfarrstellen, die Beschäftigungsaufträge, die Versorgungsbezüge der Personen im Vorruhestand und – als größter Posten – die Ausgabe für den Versorgungssicherungsbeitrag zur Stärkung der Versorgungskasse.

Der Teilhaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 122 Mio. Euro. Der aus Kirchensteuermitteln aufzubringende Zuschuss steigt von 99 Mio. Euro im laufenden Jahr auf 101 Mio. Euro im nächsten Jahr. Hauptursachen hierfür:

- Erhöhung des Anteils am Versorgungssicherungsbeitrag (Grundlage versicherungsmathematisches Gutachten der Heubeck aus Juni 2016): +1.140.000 Euro;
- Erhöhung der Beihilfekomponente auf 13,5 %: +150.000 Euro;
- (Vorsorgliche) Berücksichtigung Stellenbeiträge Sonderzuwendung Versorgungsempfänger/-innen: +1.500.000 Euro.

4.3 Haushalt ‚Zentrale Beihilfeabrechnung‘

In diesem Teilhaushalt werden die Aufwendungen für die Beihilfeansprüche der aktiven Anspruchsberechtigten veranschlagt. Unter Berücksichtigung des Überschusses von rund 2,9 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2015 kann es auch im nächsten Jahr bei einer Beihilfepauschale von 3.500 Euro bleiben.

Ich verweise auf deutliche Stellungnahmen von Bruder Winterhoff zum Risikothema ‚Beihilfe‘ in den Vorjahren und will Ihnen und mir – heute – das Thema ersparen.

Hohe Synode, zum Schluss noch einmal Luther: ‚Wiewohl auch im Zeitlichen, soviel es den Leib, Geld und Gut betrifft, ein Maß gehalten werden soll.‘ (Martin Luther: Predigten durch ein Jahr, Am 23. Sonntag nach Trinitatis zu Matthäus 22, 15–22)

Das sollte uns Christen auszeichnen, das rechte Maß zu halten. Und jetzt ist es sicherlich unser aller Anliegen, auch in Haushaltsfragen Maß zu halten. Ich danke dem Ständigen Finanzausschuss und der Kirchenleitung für ihre dahingehende konstruktiv-kritische Beratung und Beschlussfassung. Und ich bitte nun Sie um Aneignung des Entwurfs und um Überweisung der Vorlagen 5.1, 5.2, 5.3, 5.4 und 5.5 an den Tagungs-Finanzausschuss.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Dr. Kupke für seine Haushaltsrede und gibt der Synode Gelegenheit zu Nachfragen.

Beschluss Nr. 25

Die Vorlagen 5.1, 5.2, 5.3, 5.4 und 5.5 werden ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.

Übergabe

Der Vorsitzende übergibt Präses Kurschus die Leitung der Sitzung.

Übergabe

Die Vorsitzende übergibt die Leitung an den Synodalen Dr. Kupke.

Vorlagen 3.1 bis 3.3

Leitung
Synodaler Dr. Kupke

Vorlage 3.1

61. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Altersgrenze für Presbyterinnen und Presbyter – Verlängerung der Mitgliedschaft) und Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenwahlgesetzes

Vorlage 3.2

4. Änderung der Geschäftsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vorlage 3.3

Bericht zum Stellungnahmeverfahren ‚Entwurf eines 62. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung‘ (Dienstbezeichnung der leitenden geistlichen Amtsträgerin/des leitenden geistlichen Amtsträgers der Evangelischen Kirche von Westfalen)

Beschluss Nr. 26

Die Vorlagen 3.1, 3.2 und 3.3 werden ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

Übergabe

Der Vorsitzende übergibt Präses Kurschus die Leitung der Sitzung.

Unterbrechung

Die Vorsitzende unterbricht die Sitzung für eine Pause.

Leitung
Präses Kurschus

Abschluss

Nach der Pause gibt die Vorsitzende organisatorische Hinweise zum weiteren Verlauf der Synode.

Die Sitzung wird um 12.00 Uhr geschlossen.

Fünfte Sitzung

Dienstag, 15. November 2016, nachmittags

Schriftführende
Die Synodalen
Kopton und Salomo

Eröffnung

Die Sitzung wird um 15.00 Uhr eröffnet.

Die Präses informiert darüber, welche Räume für die Ausschussarbeit genutzt werden können.

Leitung
Präses Kurschus

Begrüßung

Die Vorsitzende begrüßt Bischof Dr. Abednego Keshomshahara der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania – Nord-West-Diözese – und bittet um sein Grußwort.

Grußwort

„Sehr geehrte Frau Präses Kurschus, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Ich grüße Sie alle im Namen Jesu Christi und freue mich, hier in Bielefeld zu sein, wo ich mit meiner Familie vier Jahren gewohnt und in Theologie promoviert habe. Jeder Besuch in Deutschland hilft mir, meine Deutschkenntnisse zu erhalten und zu verbessern. Auch darum habe ich mich sehr gefreut, von Ihnen eingeladen zu werden.

Während meines Aufenthaltes in Deutschland habe ich viele Kirchenkreise besucht, die Partnerschaften mit meiner Heimatkirche haben. Dabei habe ich auch die diakonische Arbeit kennengelernt, die in diesem Ort und in Ihrer Kirche stark betont wird. Wir freuen uns sehr über die langjährigen Beziehungen, die zwischen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Nord-West-Diözese bestehen. Durch diese Beziehungen haben Sie über die Vereinte Evangelische Mission unsere Kirche unterstützt in Bezug auf Ausbildung, Gesundheitswesen, diakonische Arbeit und Einkommen generierende Projekte. Diese Maßnahmen haben die Lebensbedingungen vieler Menschen verbessert. Wir sind Ihnen sehr dankbar dafür und hoffen, dass diese Beziehungen über die VEM und bilaterale Partnerschaften weiter wachsen und gute Früchte tragen.

Besonders danken wir für die Unterstützung aus Westfalen nach dem großen Erdbeben, das vor zwei Monaten starke Zerstörungen in unserer Region Kagera angerichtet hat. Bei diesem Beben, dessen Epizentrum in unserer Diözese, nördlich von Bukoba lag, sind 17 Menschen ums Leben gekommen und etwa 400 weitere verletzt worden. 4.800 Häuser sind eingestürzt und 12.000 stark beschädigt. Auch mehrere kirchliche Gebäude hat das Erdbeben zerstört: zwei Kirchen müssen völlig neu aufgebaut, 18 weitere umfangreich repariert werden, ebenso wie etliche Häuser für Pastoren, Evangelisten und andere Mitarbeitende. Zwei Kindergärten und die Berufsschule von Kashasa, in der Jugendliche zu Elektrikern und Bauarbeitern ausgebildet werden, sind ebenfalls eingestürzt.

Ihre Kirche war eine der ersten in Deutschland, die uns nach dieser Katastrophe sehr schnell über die VEM unterstützt hat. Das hat uns geholfen, viele betroffene Familien in unserer Region mit Nahrungsmitteln und erster Hilfe zu versorgen. Während die Regierung sich vor allem um die Instandsetzung der Sekundarschulen und öffentlichen Gebäude kümmert, sind die meisten Menschen nach dieser Katastrophe auf sich allein gestellt, da keine Versicherung für die Schäden aufkommt. Mit Ihrer Hilfe haben wir angefangen, die zerstörten Häuser wieder aufzubauen, aber die Arbeit ist größer als die vorhandenen Mittel.

Neben diesem Wiederaufbau stellen uns gegenwärtig die Bekämpfung der Armut sowie der Dialog mit dem Islam und der Charismatischen Bewegung vor besondere Aufgaben.

Um die Armut in unserem Land wirkungsvoll zu bekämpfen, fördert unsere Kirche die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen in Kindergärten, Schulen und Universitäten sowie den Ausbau des Gesundheitswesens durch Krankenhäuser. Bereits seit 10 Jahren betreibt unsere Kirche Mikrokredit-Projekte und hilft damit Menschen, sich eine eigene Existenz aufzubauen und für ihre Familien zu sorgen, Schulgeld und die Kosten für medizinische Versorgung aufzubringen. Diese Projekte haben bislang umgerechnet mehr als 1,8 Millionen Euro erwirtschaftet, ein ansehnlicher Beitrag der Kirche zur Entwicklung unserer Gesellschaft. Derzeit gibt es einen großen Bedarf an Koordinierung dieser Gruppen sowie an Seminaren für die Organisation und Buchhaltung der Kreditgesellschaften. Diese Angebote stehen ohne religiöse Diskriminierung allen Menschen in unserer Gesellschaft offen und sind somit ein gutes Lernfeld für den interreligiösen Dialog.

Redner
Bischof Dr. Abednego
Keshomshahara

Christen und Muslime haben lange Zeit friedlich zusammen in Tansania gelebt. Doch inzwischen gibt es einige radikale Muslime mit einem großen Hass auf Christen und gemäßigte Muslime. So wurde 2014 ein katholischer Priester auf Sansibar von Muslimen getötet, wenig später der Pfarrer einer Pfingstkirche. Dazu wurde in den Moscheen Hass und Gewalt gegen Christen gepredigt. Zu ihrem Schutz haben die christlichen Konfessionen die Regierung aufgefordert, für Frieden zu sorgen. Trotzdem haben einige fanatische Muslime im letzten Jahr 10 Kirchen in unserer Region verbrannt. Die Täter wurden zwar festgenommen und zu lebenslänglichen Freiheitsstrafen verurteilt. Aber dieser Vorfall zeigt, wie wichtig der friedliche Dialog unter den Religionen in Tansania ist. Auch für diese Arbeit brauchen wir Ihr Gebet und Ihre Unterstützung.

Schließlich fordert uns auch die wachsende Charismatische Bewegung heraus. Einige charismatische Gemeinden verbieten beispielsweise ihren Mitgliedern die medizinische Behandlung im Krankenhaus und möchten Krankheiten nur durch Gebet heilen. Wenn das nicht gelingt, beschuldigen sie diese Christen, keinen festen Glauben zu haben. Gegen diese falsche Lehre bieten wir Aufklärung an sowie Informationen aus biblischer Perspektive über Gebet und Wunder, charismatische Gaben und Zungenrede und stellen uns in Seminaren und Diskussionen dieser Herausforderung.

Zum Schluss danke ich Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und lade Sie herzlich ein, uns in Bukoba, Tansania zu besuchen: Herzlichen Dank!“

Dank

Die Vorsitzende dankt Bischof Dr. Abednego Keshomshahara herzlich für sein Grußwort.

Begrüßung

Die Präses begrüßt Frau Prof. Dr. Christiane Tietz vom Institut für Hermeneutik und Religionsphilosophie der Universität Zürich und bittet um ihren Vortrag.

Vortrag

Referentin
Prof. Dr.
Christiane Tietz

„Von der Freiheit und Unfreiheit eines Christenmenschen

Reformation, das bedeutet Freiheit! Freiheit von Sünden und Werken, Freiheit von klerikalen Mittlerinstanzen und Freiheit von der Tradition. „Ein Christenmensch ist ein freier Herr über alle Dinge und niemandem untertan.“¹

Für diese Freiheit steht im kulturellen Gedächtnis unseres Landes das Bild Martin Luthers gut – wie er mit wehendem Gewand an der Schlosskirche zu Wittenberg, wohl zu früher Morgenstunde, seine 95 Thesen kraftvoll an die Türe schlägt. Diese Freiheit veranschaulicht auch Luthers Auftritt auf dem Reichstag zu Worms, bei dem er vor Kaiser und Reich – als Symbolfigur moderner Gewissensfreiheit – bekennt: „Hier stehe ich, ich kann nicht anders!“ Luther an der Wittenberger Schlosskirche und Luther vor dem Wormser Reichstag – diese Momentaufnahmen vom mutigen, gegen einengende Tradition und kirchliche wie politische Autoritäten aufbegehrenden Mann sind geradezu *Ikonen* reformatorischer Freiheit.

Allerdings ist es so einfach nicht. Zunächst sind Zweifel an den historischen Beschreibungen anzumelden.²

Hat Luther oder hat er nicht? Hat er am 31. Oktober 1517 seine 95 Thesen zum Ablass an die Schlosskirche zu Wittenberg angeschlagen? Ja – war lange Zeit die Meinung. Seit Beginn des 17. Jahrhunderts³ wurde Luther ikonographisch gerne in entsprechender Pose dargestellt; und noch der Luther-Film von Eric Till aus dem Jahr 2003 arbeitete damit. „Hier sieht man einen Luther als jungen Mönch, der wild entschlossen und zielstrebigem Schrittes auf die Wittenberger Schlosskirchentür zugeht, um ein riesiges Thesenplakat anzunageln.“⁴ Ein „dramatischer Akt von großer Symbolkraft [...] Luthers Hammerschlag [...] als ein Ereignis von weltgeschichtlicher Bedeutung“⁵!

2 – Das Folgende ist die überarbeitete Fassung von Christiane Tietz, Reformationssonntag, in: „In Deiner Hand meine Zeiten...“ Das Kirchenjahr in reformierter Perspektive mit ökumenischen Akzenten, herausgegeben von Magdalene L. Frettlöh/Frank Mathwig/Matthias Zeindler, Zürich (im Druck).

3 – Vgl. Henrike Holsing, Luthers Thesenanschlag im Bild, in: Luthers Thesenanschlag – Faktum oder Fiktion, herausgegeben von Joachim Ott und Martin Treu, Leipzig 2008, 141–172, 141 ff.

4 – Holsing, Luthers Thesenanschlag im Bild, 141.

5 – So die Umschreibung der landläufig akzeptierten Szene bei Konrad Repgen, Ein profangeschichtlicher Rückblick auf die Iserloh-Debatte, in: Luthers Thesenanschlag – Faktum oder Fiktion, 99–110, 101.

1 – Martin Luther, Von der Freiheit eines Christenmenschen, Deutsch-deutsche Studienausgabe (DDStA), Band 1, herausgegeben von Dietrich Korsch, Leipzig 2012, 281.

Oder hat der katholische Kirchengeschichtler Erwin Iserloh Recht mit seiner 1962 vorgebrachten Behauptung, Luther habe die Thesen *nie* in dieser Form angeheftet? Zwar sei es üblich gewesen, universitäre Disputationsthesen öffentlich anzuschlagen. Aber nicht Luther selbst, sondern ein *Universitätspedell* müsse dies getan haben. Erst Philipp Melanchthon, seinerseits allerdings damals noch nicht in Wittenberg und ergo kein Augenzeuge des Ereignisses, habe nach Luthers Tod das Bild vom eigenhändigen Thesenanschlag Luthers in die Welt gesetzt.⁶ Von Luther persönlich gibt es keine Äußerung, dass er die Thesen persönlich angeschlagen hat.

Jüngst haben einige Historiker Iserlohs Behauptung, Luther habe die Thesen nicht selbst angeschlagen, energisch in Frage gestellt. Denn man hat 2006 eine Notiz von Luthers engem Mitarbeiter Georg Rörer⁷ wiederentdeckt, die den Anschlag behauptet. Auch Rörer war jedoch 1517 noch nicht in Wittenberg. Seine Notiz datiert aber immerhin auf die Jahre 1541–44, das heißt auf einen Zeitpunkt *vor* Luthers Tod.⁸ Ist das ein verlässlicheres Zeugnis als die Aussage Melanchthons *nach* Luthers Tod oder nicht? Die Gelehrten streiten noch. Die Debatte, ob Luther die Thesen selbst angeschlagen hat oder nicht, ist noch nicht entschieden. Unstrittig freilich ist: Luther hat 95 Thesen gegen den Ablass geschrieben, sie am 31. Oktober 1517 an Bischof Hieronymus von Brandenburg und Erzbischof Albrecht von Mainz mit einem Brief geschickt. Es ist der erste Brief, in dem Luther nicht mehr als ‚Luder‘, sondern als ‚Luther‘ unterschreibt, um seinem Selbstverständnis als Eleuthérius, der Freie, Ausdruck zu verleihen.⁹ Unstrittig ist auch: Luther hat die Thesen – wie üblich – zur Disputation veröffentlicht.¹⁰ Strittig ist nur, ob die Thesen an der Wittenberger Schlosskirche angeschlagen wurden und wann und von wem. Hält man diese Strittigkeiten angesichts des Unstrittigen für nicht entscheidend, dann kann man nach wie vor und zu Recht den 31. Oktober 1517 als zentrales Datum der Reformation ansehen¹¹ – und die 95 Thesen mit ihrer Ablasskritik als ersten Aufruf zur Freiheit eines Christenmenschen.

Doch auch an der Szene in Worms gibt es begründete historische Zweifel. Die berühmte Formulierung ‚Hier stehe ich, ich kann nicht anders!‘ ist nämlich in den Deutschen Reichstagsakten, die die Reichstage dokumentieren, nicht belegt.¹² Auch an dieser Stelle liegt also die Vermutung nahe, es handele sich um eine nachträgliche Stilisierung. Interessanter noch als die Frage, ob Luther *diesen* Satz wirklich gesagt hat, ist, was er *sonst noch* gesagt hat, nämlich: ...ich [bin] besiegt durch die von mir angeführten Schriften

und mein Gewissen ist *gefangen*¹³. Das ist nun wirklich irritierend: Die Szene, die landläufig als Grundszene der Gewissens*freiheit* gilt, spricht von einer *Gefangenschaft* des Gewissens.

Nicht nur bei diesen beiden Ikonen reformatorischer Freiheit, sondern auch bei den üblichen inhaltlichen Beschreibungen der Freiheit eines Christenmenschen kann es erhellend sein, etwas genauer hinzusehen. Das will ich im Folgenden tun und die Frage bedenken: Was ist der Inhalt der Freiheit des Christenmenschen? Vielleicht werden Sie sich etwas wundern, wie ich diese Freiheit durchbuchstabieren werde. Der Titel meines Vortrages, der von Freiheit und Unfreiheit redet, verdankt sich einem der grundlegendsten und schönsten Texte Martin Luthers, seinem Traktat von 1520 ‚Von der Freiheit eines Christenmenschen‘, der mit der paradox klingenden Doppelthese beginnt, von der Sie den ersten Teil bereits gehört haben: ‚Ein Christenmensch ist ein freier Herr über alle Dinge und niemandem untertan. Ein Christenmensch ist ein dienstbarer Knecht aller Dinge und jedermann untertan.‘¹⁴ Der Freiheit des Christen korrespondiert seine Knechtschaft. Man könnte auch anders sagen: Der Freiheit des Christen *von etwas* korrespondiert eine Freiheit des Christen *zu etwas*. Der Christ ist also nicht völlig von allem frei; er ist auch gebunden.

Ich werde deshalb im Folgenden nicht nur von der Freiheit des Christenmenschen sprechen, sondern auch von seiner Gefangenschaft und Knechtschaft, nicht nur von seiner Freiheit von sich selbst, von der Kirche und von der Tradition, sondern auch von seiner Freiheit zu sich selbst, zur Kirche und zur Tradition – in der Hoffnung, dass genau dadurch das Spezifische der *Freiheit* des Christenmenschen umso deutlicher zu Tage tritt.

6 – Vgl. Konrad Repgen, Ein profangeschichtlicher Rückblick, 101 f. mit Bezug auf Philipp Melanchthon, Opera quae supersunt omnia, herausgegeben von Carolus Gottlieb Bretschneider, Band 6, Halle 1839, No. 3478, Spalte 156–170, Spalte 162 (1. Juni 1546).

7 – „Am Vorabend des Allerheiligentages im Jahre des Herren 1517 sind von Doktor Martin Luther Thesen über den Ablass an die Türen der Wittenberger Kirchen angeschlagen worden.“ (Zitiert nach Martin Treu, Urkunde und Reflexion. Wiederentdeckung eines Belegs von Luthers Thesenanschlag, in: Luthers Thesenanschlag – Faktum oder Fiktion, 59–67, 59.

8 – Vgl. Treu, Urkunde und Reflexion, 61.

9 – Bernd Moeller, Thesenanschläge, in: Luthers Thesenanschlag – Faktum oder Fiktion, 9–31, 11.

10 – Der Zeitpunkt dieser Veröffentlichung zur Disputation ist strittig. Luther behauptet, er habe erst nach dem Brief die Thesen der Öffentlichkeit übergeben.

11 – Volker Leppin, Die Monumentalisierung Luthers. Warum vom Thesenanschlag erzählt wurde – und was davon zu erzählen ist, in: Luthers Thesenanschlag – Faktum oder Fiktion, 69–92, 79.

12 – Deutsche Reichsakten unter Karl V, Jüngere Reihe, Band 2, Gotha 1962, 555.

13 – Verhandlungen mit Doktor Martin Luther auf dem Reichstage zu Worms 1521, WA 7, 838,6 f.

14 – Luther, Von der Freiheit, DDStA 1, 281.

1. Einfach frei

Im Zentrum der reformatorischen Theologie steht die Überzeugung, der Mensch werde ‚*allein aus Gnade*‘ – *sola gratia* – *gerechtfertigt*. In der Gegenwart wird allerdings oft beklagt, dem heutigen Menschen sei Luthers Suche nach einem gnädigen Gott fremd. Wir hätten keine Angst mehr vor Hölle und Fegefeuer, und deshalb sei auch Luthers Frage, wie man einen gnädigen Gott bekomme, nicht mehr unsere Frage. Und der Begriff der Rechtfertigung sei eh altbacken und unverständlich.

Vordergründig mag es so sein, dass die meisten Menschen die Frage nach einem gnädigen Gott nicht mehr beschäftigt. Aber ich meine beobachten zu können, dass viele Menschen von der Frage umgetrieben sind, wie man einen *gnädigen Mitmenschen* bekommt. Denn wir sind zurzeit erstaunlich ungnädig miteinander. Wir sind ständig dabei, uns gegenseitig zu taxieren und zu beurteilen. Wir geben uns an die neuen Medien hin, denn sie sollen uns unserer eigenen, immerhin digitalen Identität vergewissern; sie sollen durch ihre zählbaren Likes in der Beurteilungsgesellschaft Halt geben. Wir trösten uns damit, dass jeder, auch der vordergründig erfolgreiche Star, eine Leiche im Keller hat, und wenn es ‚nur‘ eine unglückliche Ehe ist. Die Medien aller Couleur frohlocken über das Scheitern von einstmalig hochgelobten Persönlichkeiten.

Hier kommt dann auch die Hölle wieder zu ihrem Recht – denken Sie nur an Jean-Paul Sartres Theaterstück ‚Geschlossene Gesellschaft‘ mit seiner Kernaussage ‚Also dies ist die Hölle. Niemals hätte ich geglaubt [...] Ihr entsinnt euch: Schwefel, Scheiterhaufen, Bratrost [...] Ach, ein Witz! Kein Rost erforderlich, die Hölle, das sind die andern.¹⁵‘

In dieser Gesellschaft der Ungnade bleiben wir aber hartnäckig auf der Suche nach Menschen, nach Orten und Gelegenheiten, bei denen *nicht* über unsere Fehler und Schwächen frohlockt und zu Gericht gesessen wird, sondern bei denen wir so sein können, wie wir sind.

Genau in diesem Kontext hat der reformatorische Begriff der ‚Rechtfertigung‘ seinen Ort.¹⁶ Er hat seine Bedeutung angesichts des Sachverhaltes, dass wir vor Anderen, vor Instanzen leben und uns vor ihnen verantworten müssen oder wollen. In unserer umgangssprachlichen Verwendung des Begriffes kommt dies gut zum Ausdruck. Wenn wir im Alltag davon sprechen, dass wir unser eigenes Verhalten ‚rechtfertigen‘, dann heißt das: Wir versuchen vor anderen oder vor uns selbst Gründe anzugeben, warum wir etwas getan oder nicht getan haben, und also zu zeigen, dass wir mit unserem Tun im Recht sind. Auch das Tun oder Nicht-Tun Anderer kann man rechtfertigen. Immer geht es dabei um die Rechtfertigung gegenüber einer beurteilenden Instanz, zum Beispiel gegenüber einem Gericht oder einer anderen Person oder gegenüber uns selbst.

Wir urteilen aber auch: ‚Das ist ungerechtfertigt!‘ oder: ‚Dein Verhalten ist nicht zu rechtfertigen‘. Dann meinen wir, dass es keine Gründe gibt, die in Frage stehende Sache als richtig anzusehen.

In unserer Alltagswelt kommt der Vorgang der Rechtfertigung nur dann an sein Ziel, wenn es Menschen gelingt, ihr Tun als angemessen und recht aufzuzeigen, oder wenn man sonst irgendwie erkennen kann, dass sie mit ihrem Tun oder Nicht-Tun im Recht sind. Wenn Menschen *nicht* im Recht sind, kann ihre Rechtfertigung nicht gelingen.

Die reformatorische Rechtfertigungslehre durchbricht die Logik, dass nur der gerechtfertigt ist, der im Recht ist. Sie geht davon aus, dass Menschen sich in einer zentralen Hinsicht *nicht* selbst rechtfertigen können und nicht selbst rechtfertigen müssen. Vor Gott können und brauchen sie dies nicht. *Und doch* werden sie von Gott ‚gerechtfertigt‘, nicht weil sie von sich aus im Recht sind, sondern aus Gnade. ‚Gerechtfertigt aus Gnade‘ kann so in unsere Sprache übersetzt werden: geliebt *trotz* allem, was an mir nicht liebenswert ist; angenommen, *obwohl* ich unannehmbar bin.

Die Begriffe ‚geliebt‘, ‚angenommen‘ machen deutlich: Es geht nicht um ein Gütesiegel, das Gott dem Menschen mit der Rechtfertigung verleiht. Es geht um eine von Gott her gestiftete und treu aufrechterhaltene Beziehung. Gott will mit jedem Menschen zusammen sein, ganz gleich wie dieser sich Gott, anderen Menschen oder sich selbst gegenüber verhalten hat.

Die Worte ‚trotz‘, ‚obwohl‘ zeigen an: Mit der Rechtfertigung bestätigt Gott nicht etwas, was der Fall ist; er nimmt den Menschen nicht deshalb an, weil er Annahme verdient hat. Johannes Calvin schreibt: ‚Die Schrift spricht es nämlich allenthalben laut aus, dass Gott im Menschen nichts vorfindet, das ihn anreizen könnte, ihm wohlzutun, sondern dass er ihm aus lauter Gnaden mit seiner Güte zukommt.¹⁷ Gottes Liebe und Annahme ist keine Reaktion auf das Liebenswerte und Annehmbare am Menschen. Sie geht viel tiefer. Sie meint den Menschen als Ganzen. Die Reformatoren haben dazu gesagt: Gott rechtfertigt den Sünder.

Von der ursprünglichen Wortbedeutung her heißt das Wort ‚Gnade‘ ‚sich neigen‘. Gott ist den Menschen gnädig, heißt dann also: Er neigt sich dem Menschen zu. Dabei schwingt im Begriff der Gnade immer mit, dass Gott dies aus Freiheit und Liebe tut. Gnade heißt: Gott muss nicht, aber er will.

Für die Reformatoren ereignet sich dies in Jesus Christus. Deshalb ist an ihn allein zu glauben – *solus Christus*. An ihm zeigt sich in eindeutiger Weise, wie Gott über den Menschen denkt. Ulrich Zwingli mahnt: ‚Was aber ein Gott ist, das wissen wir aus uns ebenso wenig, wie ein Käfer weiß, was der Mensch ist.¹⁸ Aber Jesus Christus ist der ‚Spiegel... des väterlichen Herzens‘¹⁹. An ihm zeigt sich: Gott ist den Menschen in Christus nahe, weil er ihnen nahe sein will.

17 – Johannes Calvin, Unterricht in der christlichen Religion. Institutio Christianae Religionis, übersetzt von Otto Weber, herausgegeben von Matthias Freudenberg, Neukirchen-Vluyn 2009, III, 14, 5, 423.

18 – Ulrich Zwingli, Kommentar über die wahre und falsche Religion, in: derselbe, Schriften, herausgegeben von Thomas Brunnschweiler und Samuel Lutz, Band III, Zürich 1995, 58.

19 – Martin Luther, Der Große Katechismus, in: BSELK 1068, 12 f.

15 – Jean-Paul Sartre, Bei geschlossenen Türen, (Reinbek bei) Hamburg 1965, 42.

16 – Das Folgende ist überarbeitet entnommen aus Rechtfertigung und Freiheit. 500 Jahre Reformation 2017. Ein Grundlagentext des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Gütersloh 2014, 44, an dem ich mitgeschrieben habe.

Die Reformatoren kritisierten mit dem *sola gratia* – ‚allein aus Gnade‘, was sie in ihrer Zeit als ‚Werkgerechtigkeit‘ wahrnahmen, also jeden Versuch von Menschen, durch ihr eigenes Tun Anerkennung von Gott zu erwirken. Wenn der Mensch allein aus Gnade gerechtfertigt wird, dann können seine Werke keine, auch nicht die geringste Rolle spielen.

Die Reformatoren richteten sich damit zum einen gegen die Vorstellung, die Angehörigen des geistlichen Standes, die Priester, Nonnen oder Mönche, könnten sich durch ihr besonderes Leben und die Einhaltung von Gelübden ein besonderes Verdienst bei Gott erwerben. Sie kritisierten damit zum anderen die *Ablässpraxis* der damaligen Zeit, das das Sakrament der Buße ergänzen sollte. Durch das Sakrament der Buße und die Bitte um Vergebung der Sünden konnte man zwar der ewigen Sündenstrafe, der Hölle, entgehen. Doch musste man weiter die von Gott verhängten zeitlichen Sündenstrafen wie Krieg, Krankheit oder Fegefeuer erdulden. Nur so werde der Gerechtigkeit Gottes Genüge getan. Insbesondere durch den Ablass, so war die Vorstellung, könnte der Gläubige die zeitlichen Sündenstrafen verringern oder vermeiden. Dagegen argumentierten die Reformatoren: Gottes Gnade reicht, Gott vergibt dem Menschen, ohne dass dieser etwas dafür tun muss.

Doch die Reformatoren kritisierten die Werkgerechtigkeit nicht nur wegen dieser kirchlichen Fehlentwicklungen. Sie wollten damit auch etwas ganz Grundlegendes über den Menschen sagen. Sie wollten zum Ausdruck bringen, dass es dem Menschen unmöglich ist, sich durch sein eigenes Tun vor Gott zu rechtfertigen. Das liegt an der Grund-

2. Freiheit von sich selbst und zu sich selbst

Der Mensch kann und muss nichts dafür tun, um vor Gott annehmbar zu werden. Er kann es nur glauben. Nur im Glauben – *sola fide* kommt die Rechtfertigung bei ihm an. Zu glauben heißt nichts anderes als diese Annahme durch Gott trotzdem, diese Rechtfertigung allein aus Gnade, für sich gelten zu lassen.

Wer so glaubt, der versucht nicht mehr länger, sich *durch sich selbst* zu konstituieren, sondern lässt sich durch Gott konstituieren. So wird er *frei von sich selbst*. Das bedeutet: Er lässt zu, dass die wesentlichen Aussagen über ihn nicht durch das gegeben sind, was er selbst aus sich zu machen versucht, sondern durch das, was Gott aus ihm in Christus gemacht hast. Der Glaubende lässt zu, dass er nicht wesentlich gutverdienende Bankmanagerin, engagierter Vater, erfolgreiche Sportlerin ist – und auch nicht wesentlich Arbeitsloser, eine Frau mit einer gescheiterten Ehe oder ein Mensch mit einer schweren Kindheit. Der Glaubende lässt zu, dass er wesentlich durch Gottes Beziehung zu ihm bestimmt wird. Er lässt sich, könnte man sagen, durch Gott von seinem Tun, aber auch von seinen Eigenschaften und seiner Geschichte unterscheiden. Nichts davon definiert seinen Wert. So war ja die erste These in Luthers Freiheitschrift gemeint, dass ein Christenmensch ein freier Herr aller Dinge ist und niemandem untertan.

Nun wird aber auch der Mensch, der so im Glauben frei von sich selbst geworden ist, sich selbst nicht los. Er bleibt ja Vater, Arbeitsloser, Sportlerin. Er hat eine Geschichte. Er muss sich mit sich selbst auseinandersetzen.

struktur des Menschen: Er ist im Kern seines Tuns um sich selbst besorgt; ihm geht es bei allem, was er tut, in einer ganz fundamentalen Weise letztlich immer um sich selbst. Und alles Tun, das er dazu verwenden möchte, um von Gott gerechtfertigt zu werden, bleibt Teil dieser selbstbezogenen Grundstruktur, kann ihn also nicht aus seiner Selbstbezogenheit erlösen. Sein Bemühen, Gott gerecht zu werden, ist stets durch egoistische Heilsinteressen kontaminiert. Selbst moralisch gute Dinge geschehen nach Überzeugung der Reformatoren in einer solchen Grundhaltung. Ich kenne das auf jeden Fall von mir selbst: Wenn ich einer alten Dame über die Straße helfe, ist da immer – ganz leicht – ein Gefühl von Selbstbefriedigung nach vollbrachter guter Tat, ein kurzes Aufflackern, was ich doch für ein *guter* und *selbstloser* Mensch bin.

Diese Logik der Selbstbezogenheit – Luther nannte sie die ‚Selbstverkrümmung‘ des Menschen – wird nun aber genau dadurch durchbrochen, dass Gottes Gnade allein und nichts auf der Seite des Menschen der Grund für die Annahme des Menschen durch Gott ist.

Diese Botschaft ist auch heute noch heilsam. In einer Leistungsgesellschaft wie der unseren wird der Mensch so in seiner alltäglichen Geschäftigkeit und Selbstversicherung unterbrochen. Er ist frei davon, Werke zu seiner Selbstrechtfertigung vollbringen zu müssen. So kommt er zur Ruhe. Der Mensch muss nichts leisten, sich und anderen nichts beweisen. Ihre Kampagne ‚einfach frei‘ bringt diesen Sachverhalt kongenial auf den Punkt.

Ich will jetzt zeigen: Dies ist durch die bedingungslose Annahme durch Gott in besonders guter Weise möglich. Der Mensch ist ja als der, der er ist, *mit* seinen Stärken und Schwächen, *mit* seiner Geschichte, seinen Erinnerungen, mit seinen guten wie schwierigen Eigenschaften, seinem Tun und seinem Lassen, seinen Erfolgen und seinem Versagen, in die Gemeinschaft mit Gott hineingenommen. Gott sagt Ja zum Menschen als Glied der Gemeinschaft mit ihm. Weil diese Gemeinschaft ihren Grund allein *in Gott* hat, braucht *nichts am Menschen* aus dieser Gemeinschaft ausgeschlossen zu werden.

Gottes Gemeinschaft mit dem Menschen ist aber nicht differenzlos in Bezug auf den Menschen. Gottes Ja zum Menschen als Glied der Gemeinschaft mit ihm beinhaltet vielmehr *ein Nein*, ein Nein zu allem am Menschen, was diese Gemeinschaft zerstören würde, wenn Gott nicht trotzdem an ihr festhielte. Und sie beinhaltet *ein Ja* zu allem am Menschen, was dieser Gemeinschaft entspricht.

Daraus erschließt sich, was mit Rechtfertigung nicht gemeint sein kann. Dass Gott den Menschen rechtfertigt, bedeutet *nicht*, dass Gott den Menschen, so wie er ist, für „o.k.“²⁰ erklärt. Auch die gerne verwendete Formel: ‚Gott liebt mich, wie ich bin‘ ist äußerst missverständlich. Sie ist zutreffend, wenn damit gemeint ist, dass Gott mit dem Menschen, so wie dieser ist, zusammen sein will und also dem Menschen als Person wohlwollend zugewandt ist. Sie ist aber unzutreffend, wenn damit ein Wohlwollen Gottes gegenüber ‚jede[m]... schillernden Aspekt‘²¹ des Menschen bezeichnet sein soll.

Dadurch, dass Gott mit dem Menschen zusammen sein will, und zwar mit jedem und unabhängig davon, was ein Mensch getan oder nicht getan hat, wie sein Leben sich bisher gestaltet hat, wird der Mensch frei dazu, sich wirklich mit sich selbst auseinanderzusetzen. Er wird *frei zu sich selbst*. Diese Freiheit zu sich selbst ist genauer als ein Dreischritt zu beschreiben (der sich übrigens in vielen psychologischen Methoden wiederfindet), als Wahrnehmen – Annehmen – Unterscheiden.

Sein Angenommensein durch Gott befreit den Menschen erstens dazu, sich selbst *wahrzunehmen*. Der in die Gemeinschaft mit Gott hineingenommene Mensch muss die Augen vor seinen Eigenschaften, Lebensumständen und seiner Geschichte nicht mehr verschließen – aus Angst davor, das, was er sehen könnte, würde die Gemeinschaft mit Gott gefährden.

In einem zweiten Schritt, der eigentlichen *Annahme*, kann der Glaubende dann das, was er an sich wahrgenommen hat, als das Seine (nicht: als das ihn Konstituierende) annehmen. Diese ‚Annahme‘ meint keine Bejahung dieser Dinge als solcher, sondern bedeutet, sie ‚als *uns zugehörig* [zu] bejahen‘.²² Gerade weil der Mensch sich von ihnen unterschieden weiß, braucht er sich nicht mehr wegen dieser Dinge zu verurteilen. Gott urteilt! Der Mensch braucht nicht mehr sein eigener Richter zu sein. Insofern hören bei dem, der sich selbst annimmt, ‚Selbsthass und Selbstverachtung‘²³ auf. Die wahrgenommenen Dinge als uns zugehörig annehmen bedeutet mithin – wie Nietzsche formuliert – ‚es bei sich selber aushalte[n]‘.²⁴ Grund dafür ist allein dies, dass Gott es mit uns aushält, mehr noch: in Jesus Christus eine *durch Liebe* gekennzeichnete Beziehung mit uns eingegangen ist.

Der dritte Schritt schließlich ist die konkrete *Unterscheidung* des derart Angenommenen. Die im zweiten Schritt beschriebene ‚Annahme‘ dessen, was man an sich wahrgenommen hat, bedeutet nicht, der Christ müsse oder dürfe sich pauschal damit abfinden im Sinne eines: So bin ich, und so bleibe ich! Vielmehr ist er frei dazu – weil er weiß, dass ihn diese Dinge nicht definieren –, sich auch für ihre Veränderung, dort wo nötig, einzusetzen. Kriterium dafür ist das eben beschriebene Ja und Nein Gottes innerhalb des großen Ja Gottes.

Insgesamt wollte ich in diesem Abschnitt zeigen: Die reformatorische Freiheit ist nicht nur eine Freiheit von sich selbst, sondern auch eine Freiheit zu sich selbst, weil Gottes Annahme dem Menschen eine Auseinandersetzung mit sich selbst ermöglicht.

20 – Diese Redeweise wird in der Transaktionsanalyse gebraucht.

Vgl. Rüdiger Rogoll, *Nimm dich, wie du bist. Wie man mit sich einig werden kann. Eine Einführung in die Transaktionsanalyse*, Freiburg im Breisgau 1979, 104 ff., besonders 112 f. Der Mensch müsse sich (so Rogoll) „selbst von einer Nicht-o.k.-Haltung zu einer o.k.-Haltung beförder[n]“, indem er „ein ‚Ich taue nichts‘... ersetze... durch ein ‚Ich bin ebensoviel wert wie die andern‘“. Dann brauche er „keine Gefühlsmasken, wie Schuld, Verwirrung, Depression oder Ohnmacht, mehr aufrechtzuerhalten“, sondern könne sie „wesentlich einfacher durch echte positive Lebensgefühle ersetzen, wie zum Beispiel Zufriedenheit, Glück, Freude, oder was immer ... persönlich wichtig ist“.

21 – Letzteres versteht der Humanistische Psychologe Carl R. Rogers als Charakteristikum der psychoanalytischen Beziehung; vgl. Carl R. Rogers, *Entwicklung der Persönlichkeit. Psychotherapie aus der Sicht eines Therapeuten*, Stuttgart 1979, 47.

22 – Johannes Gründel, *Schuld und Versöhnung*, Mainz 1985, 138 (Hervorhebung von mir).

23 – Paul Tillich, *Dennoch bejaht*, in: derselbe, *In der Tiefe ist Wahrheit. Religiöse Reden*, Stuttgart 1952, 169–180, 180.

24 – Friedrich Nietzsche, *Also sprach Zarathustra. Ein Buch für Alle und Keinen* (1883–1885), in: derselbe, *Nietzsches Werke. Kritische Gesamtausgabe*, herausgegeben von Giorgio Colli und Mazzino Montinari, Band VI/1, Berlin 1968, 238.

3. Gewissensfreiheit als Gefangenschaft und Knechtschaft

Zu Beginn bin ich bereits kurz auf Luthers Rede vor dem Wormser Reichstag eingegangen, in der sich ein spannungsreiches Verhältnis zwischen Freiheit und Bindung zeigt. Vollständig lautet das nun gut belegte Zitat: „...Ich bin besiegt durch die von mir angefügten Schriften und mein Gewissen ist gefangen im Wort Gottes; widerrufen aber kann und will ich (daher) nicht, weil gegen das Gewissen zu handeln weder sicher noch redlich ist.“²⁵ Es ist die *Gebundenheit* des Gewissens an eine *andere* Instanz – nämlich Gott und sein Wort –, die erst die reformatorische Gewissensfreiheit als Freiheit von menschlichen Instanzen möglich macht.

Wie ist dies genauer zu verstehen? Zunächst ist daran zu erinnern, dass Luther nicht das Gewissen mit der Stimme Gottes identifizierte. Luther meint ja, der Mensch solle zu seinem Gewissen sagen: „...du lügst, Christus hat recht, nicht du!“²⁶ Das, was das Gewissen sagt, und das, was Christus sagt, sind keineswegs identisch.

Mit seiner Unterscheidung zwischen der Stimme des Gewissens und der Stimme Gottes nahm Luther die kritische Einschätzung *der großen Religionskritiker* gegenüber dem Gewissen in gewisser Weise vorweg. Der Philosoph Arthur Schopenhauer wird etwa 300 Jahre später bissig bemerken, das Gewissen sei bei den meisten Menschen zusammengesetzt „aus 1/5 Menschenfurcht, 1/5 Deisidaimonie [Aberglaube], 1/5 Vorurteil, 1/5 Eitelkeit und 1/5 Gewohnheit“²⁷. Ähnlich unkte Friedrich Nietzsche, das Gewissen sei ‚die Stimme einiger Menschen im Menschen‘²⁸. Und wer einen Gewissensbiss empfinde, lasse seine eigenen Handlungen, zu denen er vorher doch gestanden habe, im Nachhinein feige im Stich.²⁹

Vergleichbar kritisch behauptete bereits Luther vom Gewissen, es sei das ‚blöde, verzagte, erschrockene, furchtsame, schuldige‘³⁰ Gewissen. Es ‚schreit und lärmt. Es ist unruhig, es fürchtet sich, ängstigt sich, es zittert oder bebt, es ist verzweifelt.‘³¹

Das Gewissen hat es mit solchen beklemmenden Affekten zu tun, weil es den Menschen auf seine Selbstverkrümmtheit aufmerksam macht. Das Gewissen beurteilt nicht nur einzelne Taten des Menschen (dies habe ich gut gemacht, jenes aber schlecht). Das Gewissen führt dem Menschen nach Luther vor allem sein grundsätzliches Problem vor Augen: dass er grundsätzlich dem Willen Gottes nicht gerecht wird, weil er selbstbezogen lebt und sich um den anderen Menschen nicht angemessen kümmert. Mit diesem Urteil hat das Gewissen Recht.

Glücklicherweise aber ist diese Verurteilung nicht das Letzte, was nach Luther über das menschliche Gewissen zu sagen ist. Dies liegt daran, dass das Rechtfertigungsgeschehen sich auch auf das Gewissen auswirkt. Während das Gewissen *zunächst* den Menschen anklagt, weil er dem Gesetz nicht genügt, kommt *im Glauben* das Gewissen zur Ruhe. Es wird befriedet, befreit, in Gott geborgen, weil es sich nicht länger um den Tatbestand des Nicht-Genügens *ängstigen* muss. Das Gewissen hält uns nicht mehr mit Vorwürfen wach, es kann, sagt Luther, vielmehr ‚in Christo einschlafen‘³².

In *diesem* Zusammenhang hat Luther den Begriff der ‚Freiheit des Gewissens‘ geprägt. Freilich versteht er diese Freiheit des Gewissens, diese Gewissensfreiheit anders als wir heute. Sie ist ihm ‚nicht ... innere Autonomie und [deshalb] ... Rechtsanspruch‘³³, mit der man Ansprüche des Staates abwehren kann. Sondern: Die ‚christliche oder evangelische Freiheit‘ ist ‚die Freiheit des Gewissens, durch die das Gewissen von den Werken befreit wird, ... dass man nicht darauf vertraut‘³⁴. Gewissensfreiheit ist also die Freiheit des Menschen von der Anklage des Gewissens, in seinem Tun immer hinter dem Geforderten zurückzubleiben. Gewissensfreiheit ist die Freiheit *vom* Gewissen, vom Gewissen als einer über den Menschen anhand seines Tuns oder Nicht-Tuns entscheidenden Instanz.³⁵ Diese Freiheit ist nur möglich, weil der Mensch sich als an Gott, an sein Wort gebunden erlebt.

Dieses befreite Gewissen bleibt nun aber nicht tatenlos. Vielmehr wird es *mutig*. Es ist diese Gebundenheit an Gott und sein Wort, die Luther dazu befreit hat, sich ungerechtfertigten staatlichen Eingriffen entgegenzustellen. Nur durch sie konnte er die Forderung auf dem Wormser Reichstag, er solle seinen reformatorischen Einsichten abschwören, verweigern.

Auch in anderen Zusammenhängen, so ist Luther überzeugt, kann der Mensch – von der Sorge um seine Selbstrechtfertigung befreit – jetzt allein aus Liebe zu Gott und zum Nächsten handeln. Er fragt sich nicht mehr ängstlich, ob das, was er tut, auch ihm selbst nützt, sondern orientiert sich allein an dem, was seine Dankbarkeit gegenüber Gott und die Not des Nächsten ihn zu tun heißt. Wer frei ist von der Anklage des Gewissens, kann die Augen auf den Nächsten richten, ihn wahrnehmen, hinsehen, wo der Andere Hilfe braucht, und ihm beherzt zu Hilfe kommen. Der Mensch braucht dabei nicht ängstlich darauf zu schießen, was seinem eigenen Ruhm und seiner eigenen Ehre förderlich ist. Er kann sich ganz auf das für die Verbesserung der Lage *des Anderen* Nötige konzentrieren.

25 – WA 7, 838, 6–8.

26 – Martin Luther, Predigten des Jahres 1528, Nr. 53, WA 27, 223, 12.

27 – Arthur Schopenhauer, Über die Grundlage der Moral, § 13, in: derselbe, Werke in zwei Bänden, Band 1, herausgegeben von Werner Brede, München-Wien 1977, 641.

28 – Friedrich Nietzsche, Menschliches, Allzumenschliches 2, in: derselbe: Nietzsches Werke IV,3, Berlin 1967, 214.

29 – Friedrich Nietzsche, Götterdämmerung, Sprüche und Pfeile, Satz 10, in: derselbe: Nietzsches Werke VI,3, Berlin 1969, 54.

30 – Zitiert nach Ernst Wolf, Art. Gewissen, in: Religion in Geschichte und Gegenwart, Band 2, Tübingen 1958, 1550–1557, 1553.

31 – Emanuel Hirsch, Lutherstudien, Gesammelte Werke, Band 1, Kamen 1998, 130.

32 – Martin Luther, 2. Galatervorlesung (cap. 1–4) 1531, WA 40/I, 559.

33 – Gerhard Ebeling, Das Gewissen in Luthers Verständnis, in: derselben: Lutherstudien, Band 3, Tübingen 1985, 108–125, 114.

34 – Martin Luther, Vota adversari libertati evangelicae, WA 8, 606.

35 – Vgl. Ebeling, Das Gewissen, 114.

Luther erläutert dies in seiner Schrift von der ‚Freiheit eines Christenmenschen‘ so: Weil der Mensch keines seiner Werke für seine eigene Frömmigkeit und Seligkeit braucht, kann seine Haltung gegenüber allem, was er tut, frei sein und ‚nur daraufhin ausgerichtet ... , dass er anderen Leuten damit diene und nützlich sei. Nichts anderes soll er sich vornehmen, als das, was den anderen nötig ist: Das ist ein wahrhaftiges Christenleben, und da geht der Glaube mit Lust und Liebe zu Werke‘³⁶. In diesem Dasein für den Anderen, im Dienst an ihm, macht man sich zum Knecht des Anderen. Das ist der Sinn von Luthers zweiter These: ‚Ein Christenmensch ist ein dienstbarer Knecht aller Dinge und jedermann untertan.‘

Vielleicht klingt das noch etwas abstrakt. Und deshalb fasse ich es gern konkreter und beziehe es auf die aktuelle Zeit. Sie ist, sehe ich recht, durch tiefgehende Sorge von Menschen darum, zu kurz zu kommen, nicht genug für sich selbst zu haben, bestimmt. Wir haben das in der letzten Woche bei den amerikanischen Wahlen in beängstigender Weise gesehen. Wer formuliert: ‚America first‘, bei dem scheint die Botschaft von der Zuwendung Gottes allein aus Gnade noch nicht angekommen zu sein. Wenn ich das

36 – Luther, Von der Freiheit, DDSa 1, 309.

4. Das Priestertum aller Glaubenden als Freiheit von und Freiheit zur Kirche

Zur reformatorischen Freiheit gehört auch das Priestertum aller Glaubenden. Nicht einzelne Amtsträger sind Priester, sondern *jeder* Christenmensch. So kritisiert Luther: ‚Man hat’s erfunden, dass Papst, Bischof, Priester, Klostervolk wird der geistliche Stand genannt, welches gar eine feine lügnerische Erfindung und Gleißel ist, doch soll niemand darüber schüchtern werden, und das aus dem Grund: Denn alle Christen sind wahrhaftig geistlichen Standes und es ist unter ihnen kein Unterschied. ... Das kommt daher ..., dass wir eine Taufe, ein Evangelium, einen Glauben haben, und sind gleiche Christen, denn die Taufe, Evangelium, und Glauben, die machen allein geistlich und Christenvolk ... Demnach so werden wir allesamt durch die Taufe zu Priestern geweiht.‘³⁷. Calvin formuliert ähnlich: ‚Denn wir sind zwar in uns befleckt; aber in ihm sind wir Priester, bringen wir uns selbst und alles, was wir sind und haben, Gott zum Opfer dar, haben wir freien Zugang zu dem Allerheiligsten im Himmel, so dass all unsere Opfer an Gebet und Lobpreis, die wir zu bringen haben, vor Gott ein guter Geruch sind!‘³⁸

Nun ist es interessant, genauer hinzusehen, wie Luther dieses Priestertum aller Glaubenden³⁹ beschreibt? Der Gedanke besagt *erstens*, dass jeder Mensch in direkter Gemeinschaft mit Gott leben kann: ‚Denn vor Gott und den Menschen gibt es keinen höheren Namen und keine größere Ehre als ein Priester zu sein. Der [Priester] ist eine solche Person und hat ein Amt, das ganz ausdrücklich mit Gott handelt und Gott am nächsten ist und mit eitel göttlichen Sachen umgeht.‘⁴⁰ Priester zu sein bedeutet *zweitens*, in

so deutlich formuliere, dann nicht zur Aburteilung dieser Sorgen. Aber ich will fragen, ob nicht die Kirchen *an dieser Stelle* ansetzen sollten: Nicht den moralischen Finger erheben, aber den Menschen wieder deutlicher zeigen, welche Freiheit von der krampfhaften Sorge um sich selbst in der Zuwendung Gottes liegt. Es ist für diese Menschen offenbar nicht mehr spürbar, dass sie einen Wert haben, dass sie anerkannt sind und bedeutsam.

Natürlich ersetzt die Liebe Gottes nicht den verständlichen Wunsch nach einer Arbeitsstelle oder nach gesellschaftlicher Anerkennung und auch nicht die Sorge um schwindenden Wohlstand. Aber sie bringt die Dinge doch wieder ins rechte Verhältnis, wenn zutreffend ist, dass hinter diesen verständlichen Ängsten eine tiefe *existenzielle* Kränkung, Verunsicherung und Identitätskrise dieser Menschen steht. Meine kühne These lautet: Wer weiß, dass im Zentrum seiner Existenz für ihn gesorgt ist, dass seine Identität in unerschütterlicher Weise bereits gegeben ist durch Gottes Liebe, der wird von einer derart krampfhaften Sorge um sein eigenes Wohlergehen (und das derjenigen, die ihm gleichen) frei. Und er wird frei für die Anliegen und die Not der Mitmenschen, weil auch diesen Gottes Liebe gilt, allein aus Gnade, das heißt unabhängig von Geschlecht oder Hautfarbe oder Herkunft.

Glaubensfragen selbstständig urteilen zu können, das heißt sich nicht einem kirchlichen Lehramt unterordnen zu müssen.⁴¹ Zum Priestertum gehört aber drittens auch ein bestimmter Auftrag, zunächst einmal die Fürbitte: ‚... weil uns das Priestertum würdig macht, vor Gott zu treten und für andere zu bitten. Denn vor Gottes Augen zu stehen und zu bitten, das kommt niemandem als den Priestern zu.‘⁴² Dann aber auch Seelsorge (das heißt binden und lösen) und Evangeliumsverkündigung. *Alle* Christen sind bevollmächtigt und beauftragt, das Evangelium weiterzusagen. Und zum Priesteramt gehört *schließlich*, die Sakramente prinzipiell verwalten zu können.⁴³

An Luthers Beschreibung der Aufgabe der Priester wird sofort deutlich, dass das Priestertum aller Glaubenden keinesfalls ein Privatprojekt ist. Es meint nicht, dass fortan jeder einfach für sich selbst alleine Priester sein kann. Wir haben uns im modernen Protestantismus angewöhnt, das Priestertum auf den Zugang des Einzelnen zu Gott und seine Fähigkeit, in Lehrfragen selbst zu urteilen, zu reduzieren. Doch zum Priestertum aller gehören auch Fürbitte, Seelsorge, Verkündigung, Sakramente – das heißt eminent soziale und auf andere Christen ausgerichtete Tätigkeiten. Das bedeutet: Auch zum evangelischen Christsein gehört das Leben in der Gemeinschaft der Christen wesentlich hinzu.

37 – Martin Luther, An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung, WA 6, 407, 10–23.

38 – Johannes Calvin, Institutio, II, 15, 6, 268.

39 – Vgl. Gudrun Neebe, Allgemeines Priestertum bei Luther und in den lutherischen Bekenntnisschriften, in: Reinhard Rittner (Herausgeber), In Christus berufen. Amt und allgemeines Priestertum in lutherischer Perspektive, Hannover 2001, 57–79, 60 f.

40 – Martin Luther, Predigten des Jahres 1535, Nr. 15: 3. Predigt über den 110. Psalm, WA 41,153,29–154,20.

41 – Vgl. Martin Luther, De instituendis ministris Ecclesiae, WA 12, 180,16–189,16.

42 – Luther, Von der Freiheit, DDSa 1, 295.

43 – Vgl. Luther, De instituendis, WA 12, 182,25 ff.

Gegenwärtig aber begegnen Anfragen an eine solche Betonung der Kirche. Es gebe, so urteilen manche, eine Privatisierung von Kirchesein, die durchaus angemessen ist. Die ‚Individualisierung der religiösen Praxis und die moderne Kultur der Authentizität einschließlich ihrer synkretistischen Privatsynthesen‘, so kann man lesen, seien ‚Radikalisierung auch reformatorischer Impulse‘ und deshalb der evangelischen Glaubenslehre ‚zum kritischen Verstehen aufgegeben.‘⁴⁴ Auch seien Begriffe wie Gemeinschaft der Heiligen oder Leib Christi ‚vorneuzeitlichen Sozialverhältnissen verpflichtet ... und [scheiterten] an der Aufgabe ... , die mit dem Übergang zur modernen Gesellschaft verbundenen Umbrüche im Verhältnis von Kirche und Frömmigkeit theologisch zu begreifen‘⁴⁵. Der Kirche liege ‚die im Glauben erschlossene Freiheit des einzelnen uneinholbar voraus.‘⁴⁶

Reformatorisches Denken versteht den Glauben anders. Gerade weil man von *falscher Autoritätshörigkeit und ritueller Skrupulosität* frei ist, wird der Blick wieder frei für die eigentliche Bedeutung der Kirche, nämlich Gemeinschaft der Glaubenden zu sein. Kirche, das ist der Ort, wo in Menschen dieser Glauben entsteht und am Leben bleibt. Dies geht nur durch andere Glaubenden. Weil der Mensch in sich selbst verkrümmt ist, kann er sich das befreiende

Wort nicht selber sagen, er findet es nicht in sich selbst. Das Evangelium von Gottes Zuwendung⁴⁷ in Jesus Christus muss ihm *gesagt werden*.

Dass Gott mir bedingungslos nahegekommen ist, dass er mich ohne Vorbedingungen annimmt, das heißt mit mir, so wie ich bin, zusammen sein will, das ist nichts, was ich in mir als Lebensweisheit vorfinde. In mir selbst finde ich wohl eher Selbstzweifel, ob ich genüge für Gott, ob ich so bin, dass Gott das Zusammensein mit mir ertragen kann, ob nicht andere viel brauchbarer sind für Gott. Vielleicht findet mancher in sich auch Selbstgewissheit und die Meinung, eigentlich könne Gott sich glücklich schätzen, dass sich so ein begabter, attraktiver, beruflich erfolgreicher Mensch für den Glauben interessiert und einsetzt – aber vielleicht kommt doch manchmal Angst, ob man auch dann noch für Gott zählt, wenn man nicht mehr attraktiv ist, wenn sich beruflich das Blatt wendet, man nicht mehr leistungsfähig ist. Und was ist mit all den Versäumnissen in meinem Leben oder mit dem, was ich anderen angetan habe – in mir selbst finde ich weder Grund noch Mut anzunehmen, dass dies vergeben werden kann und ich trotz alledem in Gemeinschaft mit Gott leben darf. Es muss mir von außen zugesagt werden. Schön hat dies Dietrich Bonhoeffer formuliert: ... der Christ [braucht] den Christen, der ihm Gottes Wort sagt, er braucht ihn immer wieder, wenn er ungewiss und verzagt wird ... Der Christus im eigenen Herzen ist schwächer als der Christus im Worte des Bruders⁴⁸.

44 – Arnulf von Scheliha, Theorie der Religionen und moderner Synkretismus, in: Christian Danz/Ulrich H. J. Körtner (Herausgeber), Theologie der Religionen. Positionen und Perspektiven evangelischer Theologie, Neukirchen-Vluyn 2005, 43–56, 53.

45 – Martin Laube, Kirche, in: Christian Albrecht (Herausgeber), Kirche (Themen der Theologie; 1), Tübingen 2011, 131–170, 152.

46 – Laube, Kirche, 162.

47 – Das Folgende ist eine überarbeitete Fassung von Christiane Tietz, Da wird auch deine Kirche sein. Welche Schätze birgt der Glauben?, in: ... da wird auch dein Herz sein, 33. Deutscher Evangelischer Kirchentag Dresden 1.–5. Juni 2011, Gütersloh 2011, 24–44, 29 f.

48 – Dietrich Bonhoeffer, Gemeinsames Leben, in: derselbe, Dietrich Bonhoeffer Werke (DBW), Band 5, herausgegeben von Gerhard Ludwig Müller und Albrecht Schönherr, München 1987, 19 f.

5. Das sola scriptura als Freiheit von und Freiheit zur Tradition

Die letzte Freiheit, auf die ich zu sprechen kommen will, ist die im *sola scriptura* liegende Freiheit von der Tradition, die heute aber auch als eine wohlverstandene Freiheit zur Tradition wieder in den Blick kommen sollte.

Für Luther war wichtig, dass der Christenmensch allein an die Schrift gebunden ist. Auch die Theologie vor der Reformation setzte sich mit biblischen Texten auseinander. Aber sie lasen sie durch ein Gewebe von mündlicher Überlieferung, Meinungen von Kirchenvätern sowie kirchlichen Konzilsentscheidungen hindurch, die ihrerseits als Autoritäten galten. Die ‚Tradition‘ formte so theologische Aussagen mit. Für die meisten mittelalterlichen Denker stand sie in einer selbstverständlichen Harmonie mit der Heiligen Schrift. Nur gelegentlich blitzte in Auseinandersetzungen auf, dass diese Voraussetzung irrig sein könnte. Erst die Reformatoren aber konnten, durch die humanistische Bildung geschult, die Differenz zwischen Schrift und Tradition klar benennen.

Indem sie die Schrift als alleinige Richtschnur zum Maßstab der kirchlichen Lehre machten und so gegen solche Traditionen stellten, die mit ihr nicht vereinbar sind, wollten sie den christlichen Glauben von den Einflüssen durch menschengemachte theologische Lehren und Frömmigkeitstraditionen befreien. Das *sola scriptura* richtet sich also gegen einen mit der Schrift in Konkurrenz stehenden Autoritätsanspruch der Kirche. Alle kirchlichen

Lehren, die mit den biblischen Texten nicht vereinbar sind, wie zum Beispiel die Vorstellung von einem Kirchenschatz, werden von ihnen deshalb abgelehnt. Auch die damals übliche Argumentation über Kirchenväter hat bei ihnen [den Reformatoren] keine letzte Autorität. Entscheidend ist allein, ob eine Aussage den biblischen Texten entspricht. So wird die Schrift zum kritischen Gegenüber der Kirche. An ihr ist kirchliche Lehre und kirchliche Praxis immer wieder neu zu messen.⁴⁹ In diesem Sinne beschreibt das *sola scriptura* eine Freiheit von der Tradition.

Nun ist aber das reformatorische Schriftprinzip seit einiger Zeit in der Krise. Durch die historisch-kritische Exegese kann man nicht mehr so einfach wie die Reformatoren die Schrift als ‚Wort Gottes‘ verstehen. Dass die Texte durch Menschen geschrieben und von ihnen je unterschiedlichen theologischen Anliegen bestimmt sind, ist uns Heutigen nur zu bewusst.

49 – Vgl. für diese beiden Absätze Rechtfertigung und Freiheit, 78 f.

Die reformatorische Forderung, die Texte aus sich selbst heraus und nicht mit einem durch Tradition oder andere Vorurteile geprägten ‚Eigensinn‘ (im Sinne von Eigensinnigkeit) zu interpretieren, findet heute ihre Grenze an der Einsicht in die – insbesondere von der feministischen Theologie herausgearbeiteten – Voraussetzungshaftigkeit, mit der jeder und jede die biblischen Texte liest. Ohne ‚Eigensinn‘ geht es nicht. Höchstens ist auf eine hermeneutische Spirale zu hoffen, in der die Leserin in ihrem Eigensinn durch den Text wieder und wieder korrigiert wird.

Weiter ist deutlich geworden, dass sowohl die *Entstehung* der einzelnen Texte als auch die Entstehung des Kanons dieser Schriften ein historischer Vorgang ist. Der biblische Kanon ist eben ‚insofern [selbst] als *Teil* der Tradition zu verstehen ..., als er in und aus einem Überlieferungs- bzw. Traditionsprozess entstanden ist‘⁵⁰. Die Bibel und ihre einzelnen Texte sind in einem Prozess entstanden, in dem interpretiert, bewertet, ausgewählt und korrigiert wurde.

Sie werden gleichzeitig in einem Traditionsprozess *weitergegeben*, der Lektüre empfohlen und gewichtet. Die alte reformatorische Entgegensetzung von *sola scriptura* hier und Schrift und Tradition dort lässt sich nicht mehr halten. Eine pauschale Freiheit von der Tradition (in diesem weiten Sinne) würde – nüchtern betrachtet – auch eine Freiheit von der Bibel bedeuten.

50 – Wilfried Härle, Spurensuche nach Gott. Studien zur Fundamentaltheologie und Gotteslehre, Berlin 2008, 162.

Und so scheint es sich ja gegenwärtig auch zu verhalten. Mir geht es nicht um einen unkritischen Biblizismus, überhaupt nicht. Aber ich meine beobachten zu müssen, dass in den letzten Jahrzehnten allzu freizügig traditionelle christliche Überzeugungen verabschiedet werden, dass man ‚notwendige Abschiede‘ meint feiern zu müssen und immer häufiger Schleiermacher, Troeltsch und ‚die Moderne‘ statt den biblischen Texten oder den ihnen verpflichteten Reformatoren als Referenzpunkte ansieht. Das evangelische Christentum lebt aber vom – je unterschiedlichen! – Bezug auf die Bibel und die Reformatoren. Es lebt davon, im Strom dieser Tradition zu stehen, nicht unkritisch, aber doch so, dass er sich hineingestellt weiß in die Gemeinschaft derer, die sich von diesen Texten her verstehen.

Gerade das Reformationsjubiläum bietet Gelegenheit dafür, diese wieder in den Blick zu bekommen und Menschen dazu zu ermutigen, einen eigenen Zugang dazu zu finden: zu den traditionellen biblischen Texten und den traditionellen evangelischen Einsichten.

Gelingt dies, dann wird man 2017 nicht nur das feiern, was unser Land politisch, gesellschaftlich und kulturell geprägt hat. Gelingt dies, dann könnte sich vielleicht, so Gott will, bei dem einen oder anderen Menschen auch die Freiheit eines Christenmenschen neu einstellen.“

Dank

Nach ausführlicher Diskussion unter Beteiligung der Synodalen Wefers, Prof. Dr. Jähnichen, Wallmann, Dr. von Bülow, Espelöer, Berk, Tometten, Stuberger, Prof. Dr. Grethlein, Koppe-Bäumer, Hempelmann, Dr. Schwarze, Muhr-Nelson, Burg und Anicker dankt die Vorsitzende Prof. Dr. Christiane Tietz für ihren Vortrag und übergibt ein Buchgeschenk.

Hinweise

Herr Arning gibt organisatorische Hinweise zum Abendprogramm.

Abschluss

Die Sitzung wird um 17.00 Uhr geschlossen.

Sechste Sitzung

Mittwoch, 16. November 2016, nachmittags

Schriftführende
Die Synodalen
Schulte und Bieniek

Eröffnung

Die Präses eröffnet die Sitzung um 17.00 Uhr und übergibt die Leitung an den Synodalen Dr. Kupke.

Leitung
Präses Kurschus

Vorlagen 3.1, 3.1.1 und 3.1.2

Der Vorsitzende erläutert das Abstimmungsverfahren und ruft die Vorlagen 3.1, 3.1.1 und 3.1.2 „61. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Altersgrenze für Presbyterinnen und Presbyter – Verlängerung der Mitgliedschaft)“ und „5. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenwahlgesetzes“ zur ersten Lesung auf. Er bittet um einen Bericht über die Ausschussarbeit und die Einbringung der Vorlagen.

Leitung
Synodaler Dr. Kupke

Einbringung

„Sehr geehrte Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

bereits heute müssen wir uns mit einem Punkt aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss beschäftigen, nämlich der Frage der Altersgrenze für Presbyterinnen und Presbyter: Hier sind eine Änderung der Kirchenordnung und eine Gesetzesänderung notwendig, so dass die Befassung der Synode an zwei Tagen erforderlich ist.

Darum lassen Sie mich auch schon heute eine kurze Einführung in die Arbeit des Ausschusses insgesamt geben, der auf dieser Synodentagung nur drei Punkte auf seiner Agenda gehabt hat und darum auch schon am Mittwochvormittag seine Arbeit beenden konnte.

Mit den Vorlagen 3.1, 3.2 und 3.3 haben folgende Themenbereiche zur Bearbeitung vorgelegen:

- unter 3.1 die Altersgrenze für Presbyterinnen und Presbyter,
- unter 3.2 eine Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode zum Berichtswesen,
- unter 3.3 die Dienstbezeichnung der leitenden geistlichen Amtsträgerin/des leitenden geistlichen Amtsträgers der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Zu den Punkten 3.1 und 3.3 hat es ein ausführliches landeskirchliches Stellungnahme-Verfahren gegeben; diese Ergebnisse sind in den Synodenvorlagen jeweils dokumentiert. Die Punkte 3.2 und 3.3. werden wir morgen in den Blick nehmen, deshalb an dieser Stelle auch noch keine weiteren Aussagen dazu.

Heute befassen wir uns als Synode mit der Altersgrenze für Presbyterinnen und Presbyter, konkret mit dem 61. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und – daraus resultierend – dem 5. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Die Einbringung dazu wird der Synodale Ulf Schlüter vornehmen.“

Referent
Synodaler Dr. Grote

„Hohe Synode, Frau Präses,

69,66 Jahre, das, verehrte Synodale, war die durchschnittliche Lebenserwartung anno 1953, in jenem Jahr, als man der EKvW – noch in den Kinderschuhen – eine Kirchenordnung gab. 63 Jahre seitdem sind vergangen– doch ich will nun nicht unken, ob uns womöglich nun sieben Jahre nur verbleiben. Bis vielleicht die Lipper uns schlucken.

Nein, 69,99 Jahre Lebenserwartung hatte zu jener Zeit ein durchschnittlicher Bundesbürger bei seiner Geburt, damals, kurz nach dem Krieg, als man die Kirchenordnung schrieb.

Keine sieben Jahrzehnte zu erwarten– so war das.

Was zugleich hieß: Wer damals Mitte 70 war, der galt zu recht als Greisin oder Greis – und sah oft auch so aus. Kittel, Knoten, kaum noch Zähne...

Diese Menschen, liebe Synodale, trifft man heute in Heerscharen auf Karibik-Kreuzfahrtschiffen, im Fitnessstudio, in Florida oder in der Fielmann-Werbung. Von wegen Greis.

Kein Zweifel: Es hat sich gründlich was geändert.

83 Jahre fast hat heute, ausweislich der Statistik von 2015, ein Neugeborener in Deutschland zu erwarten. Deutlich dreizehn Jahre mehr! Und parallel dazu ist das Bild, das Image des Alters ein völlig anderes geworden. Sagen Sie heute mal Greis. Und hochbetagt, das ist man frühestens ab 80.

Es wundert also nicht, dass die 1953 festgesetzte Altersgrenze für Presbyterinnen und Presbyter seit Jahren immer einmal wieder in Frage und zur Diskussion gestellt wurde. Mehrere Kreissynoden (Bielefeld, Halle, Soest) haben vor Längerem schon Anträge auf Überprüfung dieser Norm gestellt. Mit Blick auf die bewährte Praxis ist die Landessynode in der Vergangenheit diesem Ansinnen regelmäßig nicht gefolgt.

Dass das Thema Altersgrenze eines ist, belegen indes eine gutachterliche Stellungnahme der EKD von 2009 sowie eine Kurhessen-Waldeckische Kirchengerichtsentscheidung von 2013. Beide beschäftigt unter anderem mit der Frage, ob möglicherweise staatliche gesetzliche Vorgaben wie die Antidiskriminierungsrichtlinien oder die Grundrechtecharta der Europäischen Union oder der Gleichheitssatz in Artikel 3 GG eine im kirchlichen Recht vorgesehene Altersgrenze für die Wählbarkeit in kirchliche Leitungsgremien grundsätzlich in Frage stellen.

Ist dies nach Ansicht und Auskunft der EKD rechtlich klar zu verneinen, bleibt es also eine kirchenpolitische Entscheidung, eine solche Altersgrenze vorzusehen oder eben nicht.

Dass eine solche klare, mit einer festen Jahreszahl verbundene Begrenzung für bestimmte kirchliche Ämter sinnvoll sei, darüber bestand und besteht in Westfalen im Wesentlichen Einvernehmen. Kein Mensch will eine INDIVIDUELLE Prüfung der Leitungsgremientauglichkeit; ein Alters-TÜV für Presbyter – das wäre kein wirklich guter Plan.

Zugleich ist deutlich: Um einer schleichenden Überalterung der Leitungsgremien zu wehren und Jüngeren die Chance zur Mitwirkung zu öffnen, bedarf es einer Altersgrenze. Dass in den Presbyterien am Ende tatsächlich nur noch die Ältesten der Gemeinde sitzen, das kann niemand wollen.

Innerhalb dieses Einvernehmens nun erwies sich die bisherige Regelung nach Artikel 42 Absatz 3 KO („Spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahrs endet die Mitgliedschaft im Presbyterium.“) in der Praxis oft als einerseits umständlich, andererseits als unbarmherzig. Mit dem Glückwunsch zum 75. verbindet sich bis dato automatisch und unmittelbar die Entlassung aus dem Amt. Herzlichen Glückwunsch!

Vor diesem Hintergrund haben sechs Kirchenkreise unserer Landeskirche, nämlich Arnsberg, Bochum, Halle, Lübbecke, Soest und Tecklenburg, der Landessynode 2015 Anträge zukommen lassen, die ein gemeinsames Ziel verfolgen: Presbyterinnen und Presbytern, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, soll der Verbleib im Presbyterium bis zum Ablauf der jeweils laufenden Wahlperiode ermöglicht werden.

Im Vorfeld dieser Anträge hatte im Übrigen die Ev. Kirche im Rheinland Anfang letzten Jahres ihrerseits eine entsprechende Änderung ihrer Kirchenordnung beschlossen.

Der Ständige Kirchenordnungsausschuss, die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt haben die Anträge im Herbst 2015 beraten und den Kirchenkreisen und Gemeinden mit Schreiben vom 1. Oktober 2015 die Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung und des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter zur Stellungnahme zugeleitet. Dadurch war einerseits ausreichend Zeit zur Beratung gegeben, andererseits konnten bereits zur letzten Kirchenwahl im Februar 2016 Kandidatinnen und Kandidaten in den Blick kommen, die von der geplanten Ausnahmeregelung möglicherweise profitieren könnten.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss schlägt der Landessynode vor, das 61. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirchenordnung von Westfalen im vorgeschlagenen Wortlaut zu beschließen.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss schlägt der Landessynode vor, das fünfte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Ev. Kirche von Westfalen im vorgeschlagenen Wortlaut zu beschließen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt den Berichterstatlern.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Reimers, Rimkus und Dr. Conring.

Vorlage 3.1.2

Der Vorsitzende ruft die Vorlage 3.1.2 „5. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenwahlgesetzes“ in erster Lesung zur Abstimmung auf:

Beschluss Nr. 27

Artikel I wird bei 5 Gegenstimmen und 1 Enthaltung beschlossen.

Beschluss Nr. 28

Artikel II wird bei 5 Gegenstimmen ohne Enthaltungen beschlossen.

Beschluss Nr. 29

Die Vorlage 3.1.2 „5. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenwahlgesetzes“ wird bei 5 Gegenstimmen und 1 Enthaltung beschlossen. – **Erste Lesung** –

Vorlage 3.1.1

Der Vorsitzende ruft die Vorlage 3.1.1 „61. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Altersgrenze für Presbyterinnen und Presbyter – Verlängerung der Mitgliedschaft)“ in erster Lesung zur Abstimmung auf:

Beschluss Nr. 30

Artikel I wird bei 5 Gegenstimmen und 1 Enthaltung beschlossen.

Beschluss Nr. 31

Artikel II wird bei 5 Gegenstimmen ohne Enthaltungen beschlossen.

Beschluss Nr. 32

Die Vorlage 3.1.1 „61. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Altersgrenze für Presbyterinnen und Presbyter – Verlängerung der Mitgliedschaft)“ wird bei 6 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen beschlossen. – **Erste Lesung** –

Übergabe

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an die Präses.

Abschluss

Leitung
Präses Kurschus

Die Präses teilt mit, dass folgender, von 20 Synodalen unterschriebener Antrag eingereicht worden sei:

„In Reaktion auf die Ausführungen von Kirchenpräsident Dr. Kakule Molo vor der Landessynode über zunehmende Gewalt und nicht abreißende Massaker gegen die Zivilbevölkerung im Osten der DR Kongo wird beantragt, dass über den Berichtsausschuss ein öffentliches Wort der Landessynode zur Aktuellen Situation in der DR Kongo zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden soll.“

Die Präses informiert über den geplanten Ablauf der Synode am Donnerstagvormittag und gibt weitere Hinweise.

Sie schließt die Sitzung um 17.25 Uhr.

Siebte Sitzung

Donnerstag, 17. November 2016, vormittags

Schriftführende
Die Synodalen
Moselewski und Gravert

Eröffnung

Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.

Leitung
Präses Kurschus

Andacht

Die Synode singt die Lieder EG 445 1,2 und 5 sowie EG 504 und liest den Psalm 705.

Andacht
Synodale
Wilmsmeier

Begrüßung

Die Vorsitzende begrüßt den Verwaltungslehrgang II mit Herrn Dr. Arno Schilberg von der Lippischen Landeskirche.

Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss

Vorlagen 7.1 und 7.1.1

„Wahlen von zwei hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung“

Einbringung

„Sehr geehrte Frau Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

es sind zwei wichtige Ämter der Kirchenleitung, die zu besetzen sind: das Amt der theologischen Oberkirchenrätin/des theologischen Oberkirchenrates wie auch das Amt der juristischen Oberkirchenrätin/des juristischen Oberkirchenrates. In einem Fall handelt es sich um den Vorschlag zur Wiederwahl, im anderen geht es um eine Neuwahl.

Der Tagungs-Nominierungsausschuss bedauert zwar, dass es keine Alternativvorschläge im Bereich der juristischen Stelle gibt, kann aber die in der Einbringungsrede genannten Argumente gut nachvollziehen und bestätigt den Vorschlag des Ständigen Nominierungsausschusses und schlägt daher folgende Wahlvorschläge vor:

Gemäß Artikel 121 KO in Verbindung mit §6 Absatz 2 Geschäftsordnung der Landessynode macht sich der Tagungs-Nominierungsausschuss den Vorschlag des

Ständigen Nominierungsausschusses zu eigen und unterbreitet für die Wahlen von hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung gemäß Artikel 146 Absatz 1 KO folgenden Vorschlag:

Juristische Oberkirchenrätin/
Juristischer Oberkirchenrat
Dr. Hans-Tjabert Conring

Theologische Oberkirchenrätin/
Theologischer Oberkirchenrat
Petra Wallmann

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.“

Referent
Synodaler Dittrich

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Einbringer.

Vorlagen 7.1 und 7.1.1

Die Vorsitzende erläutert das Wahlverfahren und weist darauf hin, dass gemäß § 29 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode (GO) gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Die Stimmzettel für die Wahl der beiden hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung (theologische/r/juristische/r Oberkirchenrat/rätin) werden an die stimmberechtigten Synodalen verteilt und nach der Stimmabgabe wieder eingesammelt und ausgezählt.

Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt nach der Einbringung der Vorlagen 7.2.1, 7.3.1, 7.4.1, 7.5.1 und 7.6.1 und den Wahlen zu diesen Vorlagen.

Die Vorsitzende bittet den Synodalen Dittrich, alle weiteren Vorlagen unter Ziffer 7.2.1 bis 7.6.1 einzubringen; die Abstimmung zu allen Vorlagen erfolgt im Anschluss daran im Block.

Vorlage 7.2.1

„Neuwahl der lutherischen Spruchkammer, der reformierten Spruchkammer und der unierten Spruchkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen“

Vorlage 7.3.1

„Neuwahl der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen“

Vorlage 7.4.1

„Wahl von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes“

Vorlage 7.5.1

„Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz“

Vorlage 7.6.1

„Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode

- Theologischer Ausschuss
- Kirchenordnungsausschuss
- Ausschuss für politische Verantwortung
- Finanzausschuss
- Nominierungsausschuss
- Landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung“

Wahlen zu Vorlagen 7.2.1, 7.3.1, 7.4.1, 7.5.1

„Hierbei handelt es sich um die Vorlagen zu den Neuwahlen der lutherischen Spruchkammer, der reformierten Spruchkammer und der unierten Spruchkammer, der Verwaltungskammer sowie der Wahl von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes und der Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz.

Hier hat sich jeweils der Tagungs-Nominierungsausschuss ebenfalls die Vorschläge des Ständigen Nominierungsausschusses zu eigen gemacht, wie es in der einzelnen Vorlage festgehalten ist.

Über die Vorlage der Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode hat der Tagungs-Nominierungsausschuss jeden Ausschuss beraten.

Der Tagungs-Nominierungsausschuss regt dabei allgemein an, dass künftig bei Wahlen von Ausschüssen die Kriterien der Zusammensetzung dieser Ständigen Ausschüsse deutlich benannt und damit Synodalen bekannt gemacht werden. Kriterien wie zum Beispiel hauptamtlich/ehrenamtlich, Männer/Frauen, Regionen/Gestaltungsräume, Mitglied der Landessynode, Vertreter Ämter und Werke, bestimmte fachliche Qualifikation etwa sind die Gesichtspunkte, nach denen Ausschüsse zusammengesetzt werden.

In einzelnen Ständigen Ausschüssen sind die Kriterien noch enger und spezieller gefasst oder stehen in bestimmten Traditionen in der Berücksichtigung konfessioneller Besonderheiten oder kirchlicher Gruppen. Aber diese

Aspekte und die Auswahl bestimmenden Kriterien sind nicht hinreichend kommuniziert, so dass die Zusammensetzung der feinjustierten Ständigen Ausschüsse nicht transparent ist. Und dies gilt nicht nur für die neuen Mitglieder der Landessynode. Hier liegt eine strukturelle und kommunikative Aufgabe vor uns.

Eine weitere ‚Unbekannte‘ besteht in dem Kürzel ‚N.N.‘. Wie bekannt, werden bestimmte Sitze in einzelnen Ausschüssen durch die Kirchenleitung (KL) besetzt. Andererseits sind aber auch N.N.-Vermerke (Platzhalter) vorhanden, wo gegebenenfalls noch Berufungen vorgenommen werden könnten, zum Beispiel beim Ständigen Finanzausschuss oder beim Ständigen Nominierungsausschuss.

Hier regt der Tagungs-Nominierungsausschuss an, dass über den Ständigen Nominierungsausschuss Besetzungsvorschläge geprüft werden und möglicherweise Nachberufungen in der nächsten Synodaltagung 2017 vorgenommen werden.

Im Übrigen macht sich der Tagungs-Nominierungsausschuss die Vorschläge der mit der Kirchenleitung abgestimmten Wahlvorschläge zu eigen. Die entsprechenden Wahlvorlagen liegen Ihnen vor. Ich verzichte auf die Vorlesung der einzelnen Namen und verweise auf die entsprechenden Teile der Vorlage 7.6.1. In dieser Vorlage sind die Wahlvorschläge zu den einzelnen Ständigen Ausschüssen aufgelistet.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Einbringer.

Vorlage 7.2.1

„Neuwahl der lutherischen Spruchkammer, der reformierten Spruchkammer und der unierten Spruchkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen“

Beschluss Nr. 33

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig die Vorlage mit folgendem Wortlaut:
„In die Spruchkammern der Evangelischen Kirche von Westfalen werden gewählt...“

Lutherische Spruchkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen Neuwahl für die Amtszeit November 2016 bis November 2020

Position

Besetzungsvorschlag

I. Theologische Mitglieder

1. Theologisches Mitglied (Vorsitz)

Neserke, Ingo
Superintendent, Evangelischer Kirchenkreis Hattingen-Witten

2. Theologisches Mitglied
(erste Stellvertretung im Vorsitz)

Gano, Thomas
Pfarrer, Evangelische Kirchengemeinde Maria zur Höhe Soest

3. Theologisches Mitglied

Rasch, Christian Willm
Pfarrer, Evangelischer Kirchenkreis Herford

4. Theologisches Mitglied

de Wilde, Claudia
Pfarrerin, Evangelische Kirchengemeinde Gronau

1. Stellvertretung
der theologischen Mitglieder

Freitag, Markus
Pfarrer, Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Lohe

2. Stellvertretung
der theologischen Mitglieder

Stasing, Jürgen
Pfarrer, Evangelische Kirchengemeinde Stiepel

3. Stellvertretung
der theologischen Mitglieder

Ruffer, Christoph
Pfarrer, Evangelisch-Lutherische St.-Martini-Kirchengemeinde Minden

4. Stellvertretung
der theologischen Mitglieder

Beer, Johannes
Pfarrer, Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Herford-Mitte

II. Gemeindeglieder mit Presbyteramtsfähigkeit

1. Gemeindeglied
(zweite Stellvertretung im Vorsitz)

Kahre, Bernd
Direktor des Amtsgerichts Herford, Bad Oeynhausen

2. Gemeindeglied

Rußkamp, Wolfgang
Gemeindepädagoge und Leiter des Amtes für Jugendarbeit
des Evangelischer Kirchenkreises Herford, Herford

1. Stellvertretung der Gemeindeglieder

Lafin, Martina
Bankkauffrau, Unna

2. Stellvertretung der Gemeindeglieder

Dr. Brockmann, Friederike
Rechtsanwältin und Notarin, Bad Oeynhausen

III. Professorin/Professor

Professor

Dr. Grethlein, Christian
Professor, Evangelisch-Theologische Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Stellvertreterin des Professors

Dr. Karle, Isolde
Professorin, Evangelisch-Theologische Fakultät
der Ruhr-Universität Bochum

Die Landessynode stellt gemäß § 7 EG LBO für die Amtsperiode bindend fest, dass die Voraussetzungen für die Besetzung der lutherischen Spruchkammer gemäß § 6 EG LBO erfüllt sind.

Reformierte Spruchkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen
Neuwahl für die Amtszeit November 2016 bis November 2020

Position	Besetzungsvorschlag
I. Theologische Mitglieder	
1. Theologisches Mitglied (Vorsitz)	Montanus, Heiner Superintendent, Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid
2. Theologisches Mitglied (erste Stellvertretung im Vorsitz)	Grünert, Kerstin Pfarrerin, Evangelische Kirchengemeinde Erndtebrück
3. Theologisches Mitglied	Kopton, Kay-Uwe Pfarrer, Evangelische Kirchengemeinde Mettingen
4. Theologisches Mitglied	Elkmann, Stefanie Pfarrerin, Evangelische Elias-Kirchengemeinde Dortmund
1. Stellvertretung der theologischen Mitglieder	Möhring, Britta Pfarrerin, Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid
2. Stellvertretung der theologischen Mitglieder	Vogel, Gudrun Pfarrerin, Evangelischer Kirchenkreis Iserlohn
3. Stellvertretung der theologischen Mitglieder	Junk, Michael Pfarrer, Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Oberfischbach
4. Stellvertretung der theologischen Mitglieder	Kiquio, Jutta Pfarrerin, Evangelische Kirchengemeinde Wersen
II. Gemeindeglieder mit Presbyteramtsfähigkeit	
1. Gemeindeglied (zweite Stellvertretung im Vorsitz)	Juhl, Katrin Rechtsanwältin, Herford
2. Gemeindeglied	Schormann, Johann Felix Bestattermeister und Diplom-Kaufmann, Bielefeld
1. Stellvertretung der Gemeindeglieder	Diekmann, Jürgen Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, Minden
2. Stellvertretung der Gemeindeglieder	Dr. Mengel, Berthold Oberstudienrat i.R., Mundersbach
III. Professorin/Professor	
Professor	Dr. Plasger, Georg Professor, Seminar für Evangelische Theologie der Universität Siegen
Stellvertreterin des Professors	Dr. Wick, Peter Professor, Evangelisch-Theologische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum
Die Landessynode stellt gemäß § 7 EG LBO für die Amtsperiode bindend fest, dass die Voraussetzungen für die Besetzung der lutherischen Spruchkammer gemäß § 6 EG LBO erfüllt sind.	

Position	Besetzungsvorschlag
I. Theologische Mitglieder	
1. Theologisches Mitglied (Vorsitz)	Swiadek, Heike Pfarrerin, Evangelischer Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg
2. Theologisches Mitglied (erste Stellvertretung im Vorsitz)	Anicker, Joachim Superintendent, Evangelischer Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken
3. Theologisches Mitglied	Thiel, Björn Pfarrer, Evangelische Kirchengemeinde Tecklenburg
4. Theologisches Mitglied	Maties, Christoph Pfarrer, Evangelische Friedens-Kirchengemeinde in Bergkamen
1. Stellvertretung der theologischen Mitglieder	Krause, Michael Superintendent, Evangelischer Kirchenkreis Herford
2. Stellvertretung der theologischen Mitglieder	Kandzi, Heinrich Pfarrer, Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Münster
3. Stellvertretung der theologischen Mitglieder	Schwerdtfeger, Elke Pfarrerin, Evangelisch-Lutherische Paulus-Kirchengemeinde Hagen und Krankenhauseseelsorge
4. Stellvertretung der theologischen Mitglieder	Dr. Böhlemann, Peter, Pfarrer und Leiter des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen, Schwerte
II. Gemeindeglieder mit Presbyteramtsfähigkeit	
1. Gemeindeglied (zweite Stellvertretung im Vorsitz)	Heinrichs, Jörg Präsident des Amtsgerichts, Dortmund
2. Gemeindeglied	Kollmeier, Marianne Lehrerin i.R., Porta Westfalica
1. Stellvertretung der Gemeindeglieder	Bernshausen, Ulrich Verwaltungsangestellter, Siegen
2. Stellvertretung der Gemeindeglieder	Hogenkamp, Susanne Juristin und Unternehmerin, Bielefeld
III. Professorin/Professor	
Professor	Dr. Maurer, Ernstpeter Professor, Fakultät „Humanwissenschaften und Theologie“ der Technischen Universität Dortmund
Stellvertreterin des Professors	Dr. Zschoch, Hellmut Professor, Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel
Die Landessynode stellt gemäß § 7 EG LBO für die Amtsperiode bindend fest, dass die Voraussetzungen für die Besetzung der lutherischen Spruchkammer gemäß § 6 EG LBO erfüllt sind.	

Vorlage 7.3.1

„Neuwahl der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen“

Beschluss Nr. 34

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig die Vorlage mit folgendem Wortlaut:
„In die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen werden gewählt...“

Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen Neuwahl für die Amtszeit 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022	
Position	Besetzungsvorschlag
Rechtskundiger Vorsitzender	Dr. Sarnighausen, Wolf Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht NRW, Münster
Erstes beisitzendes Mitglied und Stellvertretung im Vorsitz	Herfort, Karsten Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen, Essen
1. Stellvertretung	Rübsam, Antje Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Minden, Bielefeld
2. Stellvertretung	Nagel, Gisela Vizepräsidentin des Landgerichts Bielefeld, Bielefeld
3. Stellvertretung	Seibel, Wolfgang Vorsitzender Richter am Finanzgericht Münster, Sprockhövel
Zweites beisitzendes Mitglied	Münz, Hendrik Pfarrer, Evangelische Kirchengemeinde Hörde
1. Stellvertretung	Tiemann, Jürgen Superintendent, Minden
2. Stellvertretung	Rimkus, Reiner Superintendent, Herne

Vorlage 7.4.1

„Wahl von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes“

Beschluss Nr. 35

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung die Vorlage mit folgendem Wortlaut:

„Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes...“

- | | |
|--|---|
| 1. Auras-Reiffen, Andrea
Pfarrerin, Hessische Straße 141, 44339 Dortmund | 13. Krause, Michael
Superintendent, HansasträÙe 60, 32049 Herford |
| 2. Böhleemann, Dr. Peter
Pfarrer, Haus Villigst, Iserlohner Straße 25,
58239 Schwerte | 14. Möhring, Britta
Pfarrerin, Wittekindstraße 8, 45879 Gelsenkirchen |
| 3. Dechow, Dr. Jens
Pfarrer, Angelstraße 26, 48167 Münster | 15. Pesch, Monika
Studiendirektorin i.K., Am Vappeler Freistuhl 25,
59556 Lippstadt |
| 4. Döhling, Dr. Jan-Dirk
Pfarrer, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5,
33602 Bielefeld | 16. Peters, Dr. Christian
Professor, Gronauweg 39 a, 48161 Münster |
| 5. Düker, Dr. Eckhard
Pfarrer, Am Abdinghof 9, 33098 Paderborn | 17. Rottschäfer, Ulrich
Pfarrer, Neuer Weg 5, 32120 Hiddenhausen |
| 6. Franken, Volker
Direktor, Kerkerfeld 27, 46514 Schermbeck | 18. Schiewek, Werner
Landespfarrer, Melchersstraße 57, 48149 Münster |
| 7. Geck, Dr. Albrecht
Professor (apl.), Wielandstraße 4, 45657 Recklinghausen | 19. Schiffner, Dr. Kerstin
Pfarrerin, TrippestraÙe 16, 44149 Dortmund |
| 8. Gryczan, Dr. Uwe
Superintendent, Geistwall 32, 32312 Lübbecke | 20. Starnitzke, Dr. Dierk
Professor (apl.) , Diakonische Stiftung Wittekindshof,
Zur Kirche 2, 32549 Bad Oeynhausen |
| 9. Hagmann, Dr. Gerald
Superintendent, Westring 26a, 44787 Bochum | 21. Timmer, Rainer
Pfarrer, Haus Villigst, Iserlohner Straße 25,
58239 Schwerte |
| 10. Karsch, Dr. Manfred
Pfarrer, Storchenweg 18, 32120 Hiddenhausen | 22. Wilkening, Dirk
Studiendirektor i.K., Hans-Ehrenberg-Schule,
Elbeallee 75, 33689 Bielefeld-Sennestadt |
| 11. Keßner, Dr. Iris
Pfarrerin, FichtestraÙe 20, 59071 Hamm | 23. Zippert, Dr. Thomas
Professor, Fachhochschule der Diakonie,
Grete-Reich-Weg 9, 33617 Bielefeld |
| 12. Klötzer, Rita
Oberstudiendirektorin, Hebbelweg 6, 32584 Löhne | |

Vorlage 7.5.1

„Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz“

Beschluss Nr. 36

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung die Vorlage mit folgendem Wortlaut:

1. Kammer der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz:

Stellvertreter des 1. Beisitzers	Schneider, Frank Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh
----------------------------------	---

Vorlage 7.6.1

„Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode“

- Theologischer Ausschuss
- Kirchenordnungsausschuss
- Ausschuss für politische Verantwortung
- Finanzausschuss
- Nominierungsausschuss
- Landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung

Beschluss Nr. 37

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig bei fünf Enthaltungen die Vorlage mit folgendem Wortlaut:

Ständiger Theologischer Ausschuss 2016 – 2020

- | | | |
|---|---|--|
| 1. Böhlemann, Dr. Peter
Pfarrer
Iserlohner Straße 25
58239 Schwerte | 7. Esch, Dr. Tabea
Pfarrerin
Wesselbachstraße 22
58119 Hagen-Hohenlimburg | 14. Roth-Tyburnski, Bettina
Pfarrerin
Am Josefshaus 3
48599 Gronau |
| 2. von Bülow, Dr. Vicco
Landeskirchenrat
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld | 8. Hagmann, Dr. Gerald
Superintendent
Westring 26a
44787 Bochum | 15. Schmuhl,
Prof. (apl.) Dr. Hans-Walter
Storchsbreite 2
33613 Bielefeld |
| 3. Burg, Regine
Superintendentin
Markgrafenstraße 7
33602 Bielefeld | 9. Hasenberg, Birgit
Gemeinschaftspredigerin
Schwalbenstraße 11
58285 Gevelsberg | 16. Wick, Prof. Dr. Peter
Ruhr-Universität Bochum
44780 Bochum |
| 4. Damke, Doris
Oberkirchenrätin
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld | 10. Jähnichen, Prof. Dr. Traugott
Am Tiemen 18
58452 Witten | 17. Winkemann, Peter
Geschäftsführer
Prinzstraße 1
58840 Plettenberg |
| 5. Döhling, Dr. Jan-Dirk
Pfarrer
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld | 11. Krause, Michael, Superintendent,
Hansastraße 60, 32049 Herford
(Vorsitzender) | 18. Wirsching, Bettina
Pfarrerin
Westricher Straße 9
44388 Dortmund |
| 6. Ebach, Ulrike
Lehrerin a.D.
Am Hohwege 41 b
44879 Bochum | 12. Naumann, Prof. Dr. Thomas
Liebigstraße 7a
57250 Netphen | 19. N.N. (KL) |
| | 13. Petrick, Annette
Kreiskantorin
Lüningweg 2
33803 Steinhagen | 20. N.N. (KL) |

Ständige Gäste:

- | | |
|--|---|
| Fricke, Daniela
Pfarrerin
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld | Mellies, Horst-Dieter
Pfarrer (Lippische Landeskirche)
Kroßmannstraße 29
32657 Lemgo |
|--|---|

Ständiger Kirchenordnungsausschuss 2016 – 2020

- | | | |
|---|---|--|
| 1. Bachmann-Breves, Sylvia
Juristin, Frauenreferat
Iserlohner Straße 25
58239 Schwerte | 2. von Bülow, Dr. Vicco
Landeskirchenrat
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld | 3. Conring, Dr. Hans-Tjabert
Landeskirchenrat
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld |
|---|---|--|

- | | | |
|--|--|--|
| 4. Goebert, Bernd
Verwaltungsleiter
Puppenstraße 3–5
59494 Soest | 10. Ost, André
Superintendent
Schulstraße 71
49525 Lengerich | 16. Schwierien, Dr. Günter
Präsident des Landgerichts i. R.
Geisthofskönig 12
59071 Hamm (Vorsitzender) |
| 5. Grote, Dr. Christof
Pfarrer
Westwall 58
57439 Attendorn | 11. Roos-Pfeiffer, Wolfgang
Diakon
Weißdornweg 7
33617 Bielefeld | 17. Vogt, Marianne
Pfarrerin,
stellv. Synodalassessorin
Am Beisenkamp 30
44866 Bochum |
| 6. Hogenkamp, Susanne
Unternehmerin und Juristin
Orchideenstraße 21 c
33739 Bielefeld | 12. Rüssel, Dr. Ulrike
Rechtsanwältin
Eilper Straße 71–75
58091 Hagen | 18. Wentzel, Dr. Klaus
Rechtsanwalt & Notar a. D.
Oststraße 6
58452 Witten |
| 7. Kupke, Dr. Arne
Vizepräsident
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld | 13. Schlüter, Ulf
Superintendent
Jägerstraße 5
44145 Dortmund | 19. Wißmann, Prof. Dr. Hinnerk
Wilmergasse 28
48143 Münster |
| 8. Moselewski, Winfried
Pfarrer
Preußenstraße 168
44532 Lünen | 14. Schmidt, Verena
Superintendentin
Dödterstraße 10
58095 Hagen | 20. N.N. (KL) |
| 9. Nordmeyer, Dr. Jan Christoph
Rechtsanwalt
Niedernwall 43
33602 Bielefeld | 15. Schmidt, Marion
Rechtsanwältin
Marktstraße 7
33602 Bielefeld | |

Ständiger Ausschuss für politische Verantwortung 2016–2020

- | | | |
|--|--|---|
| 1. Beer, Sigrid
Mdl
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf | 8. Heinrich, Dr. Thomas
Landeskirchenrat
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld | 15. Paul, Stephen
FDP-Fraktionsvorsitzender LWL
Altensenner Weg 104
32052 Herford |
| 2. Benz, Prof. Dr. Benjamin
Immanuel-Kant-Straße 18–20
44803 Bochum | 9. Henz, Albert
Theologischer Vizepräsident
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld | 16. Pieper, Dr. Markus
MdEP, Europäisches
Parlament Brüssel
ASP 15 E 217
Rue Wierk 60
B–1047 Brüssel |
| 3. Birkhahn, Astrid
Mdl, Direktorin am
Studienseminar
Kolpingstraße 23
48351 Everswinkel | 10. Herter, Marc
Mdl
Brüderstraße 26
59065 Hamm | 17. Römer, Norbert
MDL, Fraktionsvorsitz SPD/NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf |
| 4. Brand, Simone
Mdl
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf | 11. Kamieth, Jens
Mdl, Rechtsanwalt
Weststraße 1
57072 Siegen | 18. Schneckenburger, Daniela
Stadträtin
Kirschbaumweg 94
44143 Dortmund |
| 5. Breyer, Klaus
Pfarrer, Institutsleiter
Iserlohner Straße 25
58239 Schwerte | 12. Lück, Angela
Mdl, Krankenschwester
Fasanenweg 6
32584 Löhne | 19. N.N. |
| 6. Gödecke, Carina
Mdl, Landtagspräsidentin NRW
Kolonie Vollmond 28
44803 Bochum | 13. Müller, Friedhelm
Geschäftsführer
Heisterkamp 65
44652 Herne | 20. N.N. (KL) |
| 7. Heine-Göttelmann, Christian
Pfarrer, Vorstand
Friesenring 32/34
48147 Münster | 14. Ost, André
Superintendent
Schulstraße 71
49525 Lengerich (Vorsitzender) | |

Ständiger Gast

Weckelmann, Dr. Thomas
Ev. Büro NRW
Rathausufer 23
40221 Düsseldorf

Ständiger Finanzausschuss 2016–2020

- | | | |
|--|---|--|
| 1. Berg, Oliver
Verwaltungsleiter
Burgstraße 21
57072 Siegen | 6. Komitsch, Dirk
Bankdirektor
Roncallistraße 33
59269 Beckum | 12. Nowicki, Jutta
Verwaltungsleiterin
Wideystraße 26
58452 Witten |
| 2. Bußmann, Udo
Landesjugendpfarrer
Iserlohner Straße 25
58239 Schwerte | 7. Koopmann, Wilfried
Dipl.-Kaufmann
Uhlandstraße 3
49509 Recke | 13. Preuß, Dr. Ulrike
Chemikerin
Kampstraße 102
45772 Marl |
| 3. Göckenjan, Katrin
Superintendentin
Limperstraße 15
45657 Recklinghausen | 8. Kupke, Dr. Arne
Vizepräsident
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld | 14. Tast, Matthias
Dipl.-Finanzwirt
Am Dümpel 10
59909 Bestwig |
| 4. Jennert, Klaus
Diplom-Kaufmann,
Vorstand KD-Bank i.R.
Sachsenstraße 7
48268 Greven (Vorsitzender) | 9. Majoress, Klaus
Superintendent
Hohfuhrstraße 34
58509 Lüdenscheid | 15. Weihsbach-Wohlfahrt, Henning
Verwaltungsdirektor
Jägerstraße 5
44145 Dortmund |
| 5. Kastrup, Benedikt
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Elsa-Brändström-Straße 7
33602 Bielefeld | 10. Nauerth, Dr. Werner
Dipl.-Sozialpädagoge
Rosenstraße 10
32549 Bad Oeynhausen | 16. N.N. |
| | 11. Nickol, Klaus
Rechtsanwalt
Feldgarten 14
59063 Hamm | 17. N.N. |
| | | 18. N.N. |

Ständiger Nominierungsausschuss 2016–2020

- | | | |
|--|--|---|
| 1. Anicker, Joachim
Superintendent
Bohlenstiege 34
48565 Steinfurt | 6. Hoffmann, Helga
Dipl.-Sozialpädagogin
Haardtstraße 45
57076 Siegen | 11. Rimkus, Reiner
Superintendent
Overwegstraße 31
44625 Herne |
| 2. Dittrich, Jürgen
Pfarrer
Hartmannstraße 24
58300 Wetter (Vorsitzender) | 7. Klippel, Hannelore
Chemo-Technikerin i.R.
Thomasstraße 17
45661 Recklinghausen | 12. Schlüter, Dr. Martin
Rechtsanwalt und Notar a.D.
An der Barbaraklinik 5
59073 Hamm |
| 3. Dröpper, Wolfgang
Studiendirektor i.E.
Am Riedesel 3
57439 Attendorn | 8. Klöpffer, Diana
Pfarrerin
Iserlohner Straße 25
58239 Schwerte | 13. Schlüter, Ulf
Superintendent
Jägerstraße 5
44145 Dortmund |
| 4. Elberg, Ruth
Lehrerin
Rüwenhorst 12
32130 Enger | 9. Kollmeier, Marianne
Lehrerin i.R.
Bokshorn 27
32457 Porta Westfalica | 14. Wentzel, Dr. Klaus
Rechtsanwalt & Notar a.D.
Oststraße 6
58452 Witten |
| 5. Hammer, Alfred
Superintendent
Kastanienweg 4
59872 Meschede | 10. Meyer-Stork, Elisabeth
selbstständig
Westkampweg 56
33659 Bielefeld | 15. Wilmsmeier, Ute
Oberstudiendirektorin i.K.
Dinkel 5
32584 Löhne |

16. N.N.

18. N.N.

20. N.N. (KL)

17. N.N.

19. N.N. (KL)

Ständiger Landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss 2016 – 2020

1. Hempelmann, Walter
Superintendent
Martin-Luther-Straße 11
33790 Halle (Vorsitzender)

3. Hurraß, Matthias
Verwaltungsleiter
Pastoratstraße 8 – 10
45879 Gelsenkirchen

5. Sauerwein, Thomas
Verwaltungsleiter
Mozartstraße 18 – 20
59423 Unna

2. Hölzig, Conny
Verwaltungsleiterin
Limperstraße 15
45657 Recklinghausen

4. Reinmuth, Dr. Olaf
Pfarrer
Schmiedestraße 2
32051 Herford

Übergabe

Die Präses übergibt die Leitung an den Synodalen Kupke.

Vorlage 3.1 und 3.1.1

Leitung
Synodaler Kupke

„61. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Altersgrenze für Presbyterinnen und Presbyter – Verlängerung der Mitgliedschaft)“ – **Zweite Lesung** –

Beschluss Nr. 38

Artikel 1 wird bei sechs Gegenstimmen und einer Enthaltung beschlossen.

Beschluss Nr. 39

Artikel 2 wird bei sechs Gegenstimmen und zwei Enthaltungen beschlossen.

Das Kirchengesetz als Ganzes wird bei sieben Gegenstimmen und zwei Enthaltungen mit folgendem Wortlaut in zweiter Lesung beschlossen:

61. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. November 2016

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I – Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 Seite 1), zuletzt geändert durch das 60. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 22. November 2013 (KABl. 2013 Seite 266), wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel 36 Absatz 1 wird das letzte Wort ‚und‘ durch ein Komma ersetzt und der Satz wie folgt weiter gefasst: ‚mindestens 18 Jahre alt sind und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.‘
2. Artikel 42 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: ‚¹Die Mitgliedschaft im Presbyterium endet nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit der nächsten turnusmäßigen Einführung des Presbyteriums. ²Die Mitgliedschaft in anderen Leitungsorganen endet nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit dem nächsten turnusmäßigen Wahltag der Presbyterien.‘

Artikel II – Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.“

Vorlage 3.1.2

„Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenwahlgesetzes“ Zweite Lesung

Das Kirchengesetz wird als Ganzes bei fünf Gegenstimmen und zwei Enthaltungen mit folgendem Wortlaut in zweiter Lesung beschlossen:

Artikel I – Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994, Seite 203, 1995, Seite 26), zuletzt geändert durch das Vierte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 19. November 2015 (KABl. 2015 Seite 274), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten ‚und das 18.‘ die Worte ‚und noch nicht das 75.‘ eingefügt.

Artikel II – Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.“

Vorlagen 3.2 und 3.2.1

„4. Änderung der Geschäftsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“

Einbringung

„Sehr geehrte Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

nachdem wir uns bereits gestern mit Ergebnissen des Tagungs-Gesetzesausschusses zu der Vorlage 3.1 befasst haben, bitte ich Sie nun, die Vorlage 3.2 zur Hand zu nehmen.

Hier geht es um eine Änderung – genauer gesagt die vierte Änderung – der Geschäftsordnung unserer Landessynode: In unserer Kirchenordnung, Artikel 131 heißt es: ‚Der Landessynode wird bei jeder ordentlichen Tagung durch die Präses oder den Präses über die Tätigkeit der Kirchenleitung sowie über die für die Kirche bedeutsamen Ereignisse berichtet.‘ In Artikel 156 ist ferner festgeschrieben, dass die Ämter und Einrichtungen unserer Landeskirche ihrerseits der Kirchenleitung Bericht erstatten und diese Ergebnisse dann in den Bericht der oder des Präses einfließen.

Diese Berichterstattung wird in keinsten Weise in Frage gestellt; zur Diskussion steht lediglich die Frage, wie das in Zukunft geschehen soll. In der Geschäftsordnung der

Landessynode, § 20 Absatz 3, wird klargestellt: ‚Der Bericht über die Tätigkeit der Kirchenleitung, der Ämter und Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen wird der Landessynode jeweils zu Beginn der vierjährigen Amtszeit mit den Verhandlungsunterlagen vorgelegt.‘

Diese Art von Bericht, der sogenannte Rote Band, den es in der Vergangenheit auch immer gegeben hat, hat sich in der Praxis als wenig hilfreich erwiesen: sehr arbeitsintensiv in der Erstellung einerseits, wenig gelesen andererseits.

Von daher ist von der Kirchenleitung der Vorschlag gekommen, diese Bestimmung der Geschäftsordnung der Landessynode zu streichen. Nach kurzer Beratung hat sich der Tagungs-Gesetzesausschuss einstimmig diesen Vorschlag zu eigen gemacht und schlägt der Landessynode folgenden Beschluss vor, den Sie unter der Nr. 3.2.1 finden.

Redner
Synodaler Grote

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Einbringer.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Anicker und Henz.

Beschluss Nr. 42

Die Vorlage 3.2.1 wird bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Vierte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. November 2016

Die Landessynode beschließt, die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (KABl. 1999, Seite 221), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. November 2010 (KABl. 2010, Seite 346), wie folgt zu ändern:

§ 1 – Änderung der Geschäftsordnung

§ 20 Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 2 – Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.“

Vorlage 3.3 und 3.3.1

„Bericht zum Stellungnahmeverfahren Entwurf eines 62. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (Dienstbezeichnung der leitenden geistlichen Amtsträgerin/des leitenden geistlichen Amtsträgers der Evangelischen Kirche von Westfalen).“

Einbringung

„Wenn wir nun zu der Vorlage 3.3 und dem dazugehörigen Beschluss-Vorschlag unter der Nr. 3.3.1 kommen, sind wir bei einem Punkt, der im Rahmen des landeskirchlichen Stellungnahmeverfahrens zu zum Teil emotionsgeladenen Diskussionen geführt hat und der auch in unserer gestrigen Ausschuss-Sitzung den meisten Raum eingenommen hat: Es geht um die Frage der Dienstbezeichnung der leitenden geistlichen Amtsträgerin/des leitenden geistlichen Amtsträgers der Evangelischen Kirche von Westfalen, kurz gesagt der Frage: ‚Präses‘ oder ‚Bischof/Bischöfin‘.

Dabei stand am Anfang dieser Debatte eine Beobachtung: dass nämlich die Bezeichnung ‚Präses‘ für eine angemessene öffentliche und das heißt vor allem auch mediale Wahrnehmung der leitenden Geistlichen unserer Landeskirche vielfach hinderlich ist. Es ging also – um es ganz einfach zu sagen – um die Frage, wie die Amtsbezeichnung so verändert werden kann, dass sie auch in eine nicht binnenkirchliche Öffentlichkeit hinein besser vermittelbar ist. Bei der letzten Synodaltagung im Herbst 2015 ist deshalb der Vorschlag gemacht worden, die Bezeichnung ‚Bischof/Bischöfin‘ einzuführen.

Dieser Vorschlag ist – in guter westfälischer Tradition – im Rahmen eines Stellungnahmeverfahrens umfassend diskutiert worden. Dabei ist der Vorschlag ‚Bischof‘ bzw. ‚Bischöfin‘ – diese Amtsbezeichnung, zum Teil mit der Variation ‚Landesbischof‘ bzw. ‚Landesbischöfin‘ gibt es in den meisten Landeskirchen – auf viele Vorbehalte gestoßen: zu wenig reformiert, zu katholisch; dazu kommt auch der

Einwand, die landeskirchliche Diskussion sei mit der Festlegung auf eine einzige Möglichkeit von Beginn an zu sehr eingeengt worden.

Neben den hier vorgetragenen Bedenken ist noch ein zweiter Bereich in den Fokus gerückt worden: die grundsätzliche Frage nach der Verbindung der geistlichen Leitung der Kirche mit dem Vorsitz der Kirchenleitung, der Leitung des Landeskirchenamtes und der Leitung der Synode. Auch die hier gegebenen Anregungen – das zeichnet sich als Ergebnis des Stellungnahmeverfahrens ab – sind im Rahmen einer generellen Bearbeitung der Kirchenordnung im Blick zu behalten.

Ich will hier gar nicht die Diskussion im Einzelnen noch einmal aufnehmen, geschweige denn in ihrer Komplexität wiedergeben. Vielmehr soll es hier bei diesen wenigen Beobachtungen aus der Debatte des vergangenen Jahres bleiben; unseren Blick möchte ich heute vor allem darauf lenken, was wir aus diesem kollektiven Lernprozess mitnehmen können und wie es mit der Thematik weitergehen kann, denn – darin war sich der Ausschuss einig – das Ausgangsproblem ist mit der Ablehnung des Bischofstitels durch eine Mehrheit der Kreissynoden keineswegs gelöst.

Die Kirchenleitung hat nach Abschluss des Stellungnahmeverfahrens für diese Synodaltagung einen neuen Beschlussvorschlag erarbeitet, der genau diese Thematik aufnimmt und ergebnisoffen weiterträgt. Der Tagungs-Gesetzesausschuss hat in seiner Beratung diesen Beschlussvorschlag noch einmal modifiziert und empfiehlt einstimmig den Ihnen unter der Nr. 3.3.1 vorliegenden Beschlusstext.“

Redner
Synodaler Grote

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Grote für seine Einbringung.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Burg, Grote, Kurschus, Montanus und Nesperke.

Die Vorlage 3.3.1 wird bei zwei Gegenstimmen und vier Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Der Bericht über den Ausgang des Stellungnahmeverfahrens zu dem Entwurf eines 62. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung ‚Dienstbezeichnung der leitenden geistlichen Amtsträgerin/des leitenden geistlichen Amtsträgers der Evangelischen Kirche von Westfalen‘ wird zur Kenntnis genommen.

Die Kirchenleitung wird gebeten zu prüfen, wie durch die Amtsbezeichnung der geistliche Charakter des Amtes und die Rolle der oder des Präses in der Kommunikation nach innen und außen verständlicher gemacht werden kann, wobei die Vorschläge aus dem Stellungnahmeverfahren mit einfließen. Die Kirchenleitung wird um Berichterstattung auf der nächsten Tagung der Synode gebeten.

Darüber hinaus werden die Anträge zur Kirchenordnung aus dem Stellungnahmeverfahren im Zusammenhang mit einer zukünftigen generellen Überarbeitung der Kirchenordnung geprüft und beraten.“

Übergabe

Der Synodale Kupke übergibt die Leitung an Präses Kurschus.

Bekanntgabe der Wahlergebnisse

Die Präses gibt die Ergebnisse der Wahlen bekannt: Die Vorsitzende gibt das Abstimmungsergebnis zur Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung (juristische/r Oberkirchenrat/rätin) bekannt.

Leitung
Synodaler Kupke

Beschluss Nr. 44

Abgegebene Stimmen: 160
Ungültige Stimmen: 0
Enthaltungen: 11

Ja-Stimmen: 142
Nein-Stimmen: 7
Damit ist Dr. Hans-Tjabert Conring gewählt.

Der Synodale Dr. Conring nimmt die Wahl an und bedankt sich für das Vertrauen.

Die Vorsitzende gibt das Abstimmungsergebnis zur Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung (theologische/r Oberkirchenrat/rätin) bekannt:

Beschluss Nr. 45

Abgegebene Stimmen: 162
Ungültige Stimmen: 1
Enthaltungen: 19

Ja-Stimmen: 130
Nein-Stimmen: 12
Damit ist Petra Wallmann wiedergewählt.

Die Synodale Wallmann nimmt die Wahl an und dankt für das Vertrauen.

Unterbrechung

Pause von 10.10 Uhr bis 10.45 Uhr

Die Synode singt Lied EG 495,1 – 3.

Vorlagen 4.2 und 4.2.1

„Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche – Zwischenbericht“

Einbringung

Referent
Synodaler Krause

„Verehrte Synodale, liebe Schwestern und Brüder,

„früher war vieles besser“, sagen wir mitunter. Und wenn es unbedingt will, andererseits in die frühmorgendliche nicht unbedingt besser war, dann scheint es aber zumindest klarer gewesen zu sein. Die Rolle, die Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Vergangenheit angesonnen worden ist und die zu füllen sie bereit waren, scheint in der Rückschau in früheren Zeiten klarer konturiert gewesen zu sein. Die Ausstellung nebenan im Archiv zur Kulturgeschichte des evangelischen Pfarrhauses zeigt uns solche Konturen. Wir entdecken Prägungen, die weit über den Bereich des jeweiligen Pfarrhauses hinaus in die Welt hinein gewirkt haben.

Relikte solcher Rollenklarheit lassen sich noch heute erkennen. Man entdeckt sie selbst dort, wo man gar nicht mit ihnen rechnet. So bin ich kürzlich über das Buch des Poplitteraten Benjamin von Stuckrad-Barre gestolpert mit dem Titel ‚Panikherz‘. Es geht eigentlich um die Verehrung des Autors für Udo Lindenberg, nebenbei erfährt man aber einiges über eine Kindheit in einem norddeutschen Pfarrhaus. Der Vater, ökologisch, links und birkenstockbeschuht. Die Mutter, Pfarrfrau, die offenbar jeden in der Nähe befindlichen Chor dirigiert, die Kinder, die allesamt ein Instrument zu erlernen haben. In den Weihnachtspäckchen für die DDR-Freunde ist Nutella drin, zu Hause gibt es nur Hefeextrakt-Brotaufstrich. Das klingt – wie ich finde – neben vielen anderen Dingen auch nach Rollenklarheit des Vaters, der gewiss kein Pfarrherr sein wollte, aus der Ferne betrachtet aber irgendwie doch so wirkt. Nur eben grün angestrichen.

Bevor ich über die Arbeit im Ausschuss berichte, möchte ich Ihnen einen Abschnitt aus dem Buch vorlesen. Der Autor schreibt, wie ihn als Udo-Fan immer wieder Lindbergs Sonderzug nach Pankow beschäftigt. ‚Ey, Honey, ich sing‘ für wenig Money, im Republik-Palast, wenn ihr mich lasst.‘ Und dann fällt eines Tages die Mauer. Und von Stuckrad-Barre schreibt:

„Wir saßen morgens beim Müsli, und die Nachricht von der Grenzöffnung in der Nacht zuvor wurde uns übermittelt, noch ehe mein Vater gravitatisch die von uns Kindern allmorgendlich als Showstopper und Extrem-downer gefürchteten Losungen vorlas, einen völlig aus dem Zusammenhang gerissenen Bibelvers, einerseits bibeltypisch immer irgendwie passend, wenn man denn

Gedankenwelt eines Pubertierenden... niemals passend. Diese Losungen zogen einen wirklich ziemlich runter morgens. Der Herr aber sagt; ihr aber; Jesus aber sprach; und ob ich schon wanderte im finsternen Tal – immer düster, immer beladen, immer erst mal ‚Aber!‘ Was ist denn das für eine Haltung? Ganz selten steht in den Korintherbriefen, in den Römerbriefen (!) oder in der Bergpredigt: Have fun, take it easy, enjoy, go with the flow. Man pennt noch halb... vor der ersten Stunde wird man noch von irgendwem Mathe abschreiben müssen, und vielleicht wählt einen die Klassenschönheit ja heute mal beim Volleyball in ihr Team, übrigens, die Mauer ist offen – und nun: Jesaja sagt dies, Paulus schreibt jenes, Psalm soundso. Ziemlich viel auf einmal.‘

(Panikherz, S. 51.)

Liebe Schwestern und Brüder: Die Rolle des Vaters war klar. Da mögen Mauern fallen und Kinder pubertieren – ein Pfarrer muss tun, was ein Pfarrer tun muss. Und die Schrift scheint in ihrem Verständnis auch noch irgendwie passend und deutlich zu sein. Glückliche Zeiten für die Theologie. Glückliche Zeiten für die Pfarrrolle. Nicht so glückliche Zeiten für das heranwachsende Kind.

Wir haben es gegenwärtig eher mit Unsicherheiten in der Pfarrrolle zu tun. Wie überhaupt der Weg unserer Kirche ein eher unsicherer zu sein scheint. Diese Dinge hängen miteinander zusammen, wie wir merken. Eine unklare Lage der Kirche lässt auch die Lage derer, die in ihr arbeiten, unklar werden. Und andersherum: Mitarbeitende, die sich in ihrer Rolle nicht sicher sind, strahlen dies auf das Gesamte aus.

Unklarheit nach außen und Unsicherheit nach innen sind miteinander verbunden. Was geschehen kann, wenn die äußere Diffusion nach innen dringt, haben wir im Luther-Oratorium ‚Gaff nicht in den Himmel‘ hören können, in dem Lied ‚Ich Zeitgenosse, autonomer Mensch‘, wo dieser Zeitgenosse aus tiefer Not ruft: ‚Und ich sitze ausgebrannt/im Planbüro des Lebens./ich schlafe schlecht, schlafe schlecht/und nichts an meinem Tag ist echt! Nichts ist echt./Ich wirble rum, ich wirble rum. Das meiste ist vergebens.‘

Die Situation fordert uns heraus, nach neuer Klarheit zu suchen, zu Klärungen zu kommen. Insbesondere für den Bereich des Pfarrdienstes. Die jüngste Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung hat gezeigt, dass die Pfarrerinnen und Pfarrer die höchsten Kontaktwerte im Netzwerk Gemeinde haben. In der praktisch-theologischen Literatur wird an vielen Stellen gesagt, dass ihnen eine Schlüsselstellung zukomme. Pfarrerinnen und Pfarrer stehen, wie wir uns im Tagungsausschuss vergegenwärtigt haben, in gewisser Weise für die Institution. Das kann positive wie negative Effekte haben. Wenn Pfarrerinnen und Pfarrer ihrer Verantwortung nicht nachkommen können, hat das – so wird man vermuten können – Auswirkungen auf die anderen Mitarbeitenden in der Kirche und auch auf die Kirchenbindung der distanzierteren Kirchenmitglieder. Die Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung zeigt, dass distanziertere Mitglieder in einem hohen Maß die Kirche über die öffentliche Rolle des Pfarrers oder der Pfarrerin wahrnehmen. In unserem Ausschuss hat jemand die Wendung geprägt: ‚Je ferner, desto Pfarrer.‘ Man kann Debatten über den Weg unserer Kirche gewiss auf andere Weise führen, als wir es jetzt gerade mit der Konzentration auf das Pfarramt im Zusammenhang der anderen Dienste tun, aber der hier eingeschlagene Weg hat doch einige Plausibilität.

Zum zweiten Mal nun ist die Landessynode an dem groß angelegten Prozess ‚Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche‘ beteiligt. Im letzten Jahre haben wir nach dem Impuls der Präses hier die Auftaktdiskussion führen können. Mittlerweile haben sich das Expertenhearing, eine wissenschaftliche Tagung, der Ständige Theologische Ausschuss, Arbeitsgruppen, ein regionaler Pfarrkonvent und andere mit diesem Prozess befasst. Erste Erkenntnisse haben sich ergeben, erste Weggabelungen sind erkennbar. Die Kirchenleitung hat nach den Diskussionsrunden auf der Synodaltagung des letzten Jahres und nach der Anhörung im Januar noch einmal das Ziel des Prozesses unterstrichen: Es geht um die Vergewisserung des Auftrages des Pfarramtes und die Stärkung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Wahrnehmung ihres Dienstes. Um dies möglich zu machen, sind klar umrissene Verfahrenswege verabredet worden.

Es ist also viel passiert seit dem letzten Mal und im Sinne eines ‚Was-bisher-geschah‘ vergegenwärtigen wir uns dies auf dieser Tagung der Synode. Der Theologische Tagungsausschuss hatte die Aufgabe, für das Plenum den vorgelegten Zwischenbericht durchzusehen und eine Empfehlung auszusprechen.

Mit knapp 70 Mitgliedern war der Ausschuss recht groß. Eine Teilung in Gruppen war nicht angezeigt, war es doch wichtig, dass wir uns den Zwischenbericht in seiner Gesamtheit vor Augen führen. Der Ausschuss war so zusammengesetzt, dass verschiedene Perspektiven zusammenkamen. Es waren Pfarrerinnen und Pfarrer vertreten, Hochschullehrer, Mitarbeitende aus verschiedenen beruflichen Feldern der Kirche, Ehrenamtliche aus unterschiedlichen Zusammenhängen.

Die Diskussion ist phasenweise durchaus spannungsreich gewesen – gerade wegen der Vielzahl der Perspektiven.

Wir sind im Ausschuss den Bericht Stück um Stück durchgegangen, haben uns aber auch in einer Draufsicht mit der Gesamtanlage des Prozesses befasst. Viele der Beiträge im Ausschuss lassen sich unter den Oberbegriffen Transparenz,

Kommunikation und Partizipation zusammenfassen. Für Entscheidungsfindungen in unserer Kirche sind das Grundprinzipien. Da wir uns aber – wie ich hoffe – keine *societas perfecta* anzustreben bemühen, wird es uns eher um Näherungen zu tun sein: möglichst transparent, möglichst kommunikativ und möglichst partizipativ.

Die Homepage bietet eine gute Möglichkeit, Dinge nachvollziehen zu können. Darüber hinaus könnte ein Newsletter, der auf je neue Entwicklungen hinweist – zum Beispiel im Zusammenhang der Modellprojekte ‚interprofessionelle Kooperationen‘ – hilfreich sein, so wurde im Ausschuss angeregt.

Einzelne Punkte aus dem Ausschuss möchte ich hervorheben: Das Wort ‚Dienstgemeinschaft‘ wird aus verschiedenen Gründen immer wieder auch als sperrig empfunden. Im Ausschuss wurde an seine Herkunft aus propagandistischen Zusammenhängen des Dritten Reiches erinnert. In der Diskussion haben wir die Wendung ‚Gemeinschaft der Dienste in unserer Kirche‘ bevorzugt gebraucht. Allerdings muss auch diese Wendung gefüllt werden. Dem Prozess täte es gut – so war die Auffassung im Ausschuss –, wenn das Gemeinsame der Dienste stärker herausgestrichen und im Sinne einer Präambel dem Prozess vorangestellt werden könnte. Es müsste deutlich plakatiert werden, dass die verschiedenen Dienste um eines gemeinsamen Zieles willen unterwegs sind.

Dienste, die um eines gemeinsamen Zieles willen unterwegs sind, sind unmittelbar aufeinander angewiesen. Das eine hängt mit dem anderen zusammen. Insofern ist es wichtig, den Pfarrdienst nicht als eine für sich stehende Säule zu betrachten, sondern bei dem, was wir bezogen auf den Pfarrdienst entwickeln, immer auch die anderen Ämter und Dienste mit zu bedenken. Für den Prozess bedeutet dies, Ämter und Dienste auch in den Diskussionen zu beteiligen. Um des Gesamterfolges des Prozesses willen scheint dies geboten zu sein. Bei diesem Gedanken haben wir nicht nur an andere Berufsgruppen gedacht, sondern zum Beispiel auch an Presbyterinnen und Presbyter. Eine Anregung war, ob nicht im Sinne einer Beteiligung beim Presbytertag der Prozess thematisch werden könnte.

Vielleicht klingt das insgesamt zu abstrakt und zu technisch. Man kann es auch anders sagen: Gestern haben wir unter anderem die fünfte Strophe des Liedes ‚Nun lob, mein Seel, den Herren‘ gesungen. Die fünfte Strophe schließt mit der Wendung ‚Gott loben, das ist unser Amt‘.

Ich träume davon, dass diese Perspektive des gemeinsamen Gotteslobes uns in unseren Gedanken um die Gemeinschaft der Dienste in unserer Kirche aufhelfen kann. Das wär doch was.

Der Tagungsausschuss hat sich eingehend mit der Anlage 2 des Zwischenberichtes befasst. Die vom Ständigen Theologischen Ausschuss vorgelegte Grundbestimmung des Pfarramtes mit seinen unverzichtbaren Kernaufgaben unter den gegenwärtigen Bedingungen kann als das innere Gerüst des Prozesses verstanden werden. Wie der Faden bei einem Mobile, an dem die einzelnen Teile hängen, auch wenn sie womöglich noch nicht ihre endgültige Position erreicht haben. Wo manches noch schwebt, die Aufhängungen aber klar sind.

Diesen Text haben wir nicht in seinem Wortlaut festgestellt. Im Ausschuss sind einige Anregungen zur Präzisierung und Weiterarbeit gegeben worden. Diese können vom Ständigen Theologischen Ausschuss aufgenommen werden. Auf einige wenige Punkte möchte ich hinweisen:

Im Zusammenhang der Bestimmung der Kernaufgaben haben wir den Satz: ‚Es ist deshalb aus der Sicht des Ständigen Theologischen Ausschusses nicht notwendig, die westfälischen Rechtstexte an dieser Stelle zu ergänzen und zu korrigieren‘, um ein ‚derzeit‘ ergänzt, um eine zukünftige Änderung nicht als ausgeschlossen erscheinen zu lassen. ‚Es ist derzeit nicht notwendig.‘

Im Abschnitt ‚Öffentliche Repräsentanz‘ soll der Öffentlichkeitsbegriff auch im Blick auf die gegenwärtige Medienentwicklung hin bestimmt werden. Professor Grethlein hat den Hinweis gegeben, dass das ‚öffentliche Lehren‘ aus CA 7 unter den gegenwärtigen Bedingungen neu konzeptioniert werden müsse.

Im Abschnitt ‚Leitung und Geistliches Amt‘ muss der Gebrauch des Wortes Leitung präzisiert werden. Er erschien in der Lektüre unklar.

Dies nur kurze Hinweise, die Ihnen unsere Befassung mit dem Text anzeigen sollen. Die Empfehlung ist, sich auf diesen Text, der noch im Einzelnen verbessert werden wird, im weiteren Verlauf des Prozesses zu beziehen.

Aus den weiteren Teilen des Zwischenberichtes hat Anlage 3 größere Aufmerksamkeit gefunden. An der Frage, ob im Rahmen des notwendigen Rollenklärungsprozesses die Regelungen zum Prädikantendienst einer Revision zu unterziehen seien, entzündete sich eine durchaus kontroverse Diskussion. Es wurden Befürchtungen zum Ausdruck gebracht, dass es im Zuge der Debatte um den Pfarrdienst zu einer Abwertung des Prädikantendienstes kommen könnte, wenn nämlich besonders auf den Abstand zwischen beidem geachtet würde. In der Diskussion wurde hervorgehoben, dass das Spezifische des Pfarrdienstes nicht aus der Ab-

grenzung gegenüber anderen Diensten beschrieben werden solle. Gleichwohl müsse, auch das wurde unterstrichen, das Spezifische des Pfarrdienstes im weiteren Prozess deutlich benannt werden.

Mit Blick auf das nächste Jahr sind wir im Ausschuss davon ausgegangen, dass wir auf der Tagung der Synode im November 2017 mit einem Abschlussbericht rechnen können. Manches wird sich schon auf dem Wege in der nächsten Zeit klären, zum Beispiel der Umgang mit dem sogenannten Terminstundenmodell, anderes wird uns über die Synode 2017 hinaus beschäftigen. So wird es einen zweiten Teil der wissenschaftlichen Tagung geben, in welchem die unterdessen gewonnenen Erkenntnisse und getroffenen Festlegungen einer Prüfung unterzogen werden.

Wir haben uns heute mit dem Zwischenbericht zu befassen. Die Einbringerinnen haben um Zustimmung zum bisherigen Prozess und seiner Richtung und um mögliche Ergänzungen gebeten. Dieser Bitte folgt der Theologische Tagungsausschuss mit seinem Beschlussvorschlag. Wir legen Ihnen den Vorschlag mit großer Mehrheit bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung vor.

Ich danke Frau Wallmann, Herrn Dr. von Bülow, Frau Fricke, Herrn Dr. Beese, Herrn Westerhoff, sowie Frau Damerow und Frau Flöthmann für die Begleitung unseres Ausschusses.

Durch ihre Beiträge und Begleitung sind wir nun in der Lage, unser ‚Ja‘ und ‚Und‘ in Bezug auf den Zwischenbericht zu sagen, wie es die Synodale Daniela Fricke bei der Einbringung formuliert hat.

Wir sehen, dass auf den eingeschlagenen Wegen die Rollenklärungen auf eine gute Weise erfolgen können. Und hoffen, dass gegenüber den empfundenen Unsicherheiten die Gewissheit im Amt gestärkt werden kann.

‘Have fun, take it easy, enjoy, go with the flow’.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Beschluss Nr. 46

Die Vorlage 4.2.1 wird ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode dankt für den Zwischenbericht zum Synodalen Arbeitsprozess ‚Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche‘. Sie sieht in der Ausarbeitung des Ständigen Theologischen Ausschusses ‚Theologisch fundierte Grundbestimmung des Pfarramtes mit seinen unverzichtbaren Kernaufgaben unter den gegenwärtigen Bedingungen‘ einen grundlegenden Bezugsrahmen für die Weiterarbeit auf den verschiedenen Verfahrenswegen im Prozess.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, den eingeschlagenen Weg insgesamt transparent fortzusetzen und zur Synodaltagung 2017 Ergebnisse vorzulegen.

Ein Grundverständnis der Gemeinschaft der Dienste in unserer Kirche ist zu entwickeln. Das Pfarramt ist innerhalb dieser Gemeinschaft zu verstehen und zu beschreiben. Es ist sicherzustellen, dass die anderen Ämter und Dienste sowie das Ehrenamt im Blick behalten und beteiligt werden.“

Beteiligung an der EIKON GmbH

Leitung
Synodaler Henz

Der Synodale Henz stellt die Beteiligung der EKvW an Eikon-Filmgesellschaft sowie deren Themenvielfalt dar. Der Geschäftsführer der Eikon-Filmgesellschaft, Herr Dr. Ganzert, führt in die folgende Filmvorführung ein.

Ergebnisse aus dem Tagungs-Finanzausschuss

Einbringung

Redner
Synodaler Majoress

„Sehr geehrte Frau Präses, liebe Mitglieder der Synode!

„Wer kein Geld hat, dem hilft nicht, dass er fromm ist.“
(Martin Luther) Ich beginne mit diesem Zitat von Martin Luther, dessen Quelle ich nicht ausfindig machen konnte.

Fromm sein ist das Kerngeschäft unserer Kirche und dass wir noch Geld haben und zu verteilen haben, ist gut für gelebte Frömmigkeit in unserer Kirche, sonst wäre auch das schwieriger. Dass wir sogar noch mehr Geld zur Verfügung haben, als wir vor zehn Jahren zu hoffen gewagt hätten, gibt sogar noch Grund für besondere Dankbarkeit, auch wenn ich die Worte des Vizepräsidenten im Ohr habe, dass wir sehr sorgsam mit den anvertrauten Pfunden umzugehen haben und uns auf andere Zeiten einzustellen haben.

Im Zusammenhang mit der Frage des Geldes, das uns zur Verfügung steht, standen im gestrigen Tagungs-Finanzausschuss drei Themenkreise auf der Tagesordnung:

1. Das wie in jedem Jahr vorkommende Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2017 in der Vorlage 5.1.
2. Der Entwurf des Haushaltsplans 2017 mit der Verteilung der Kirchensteuer 2017 und des Kirchensteuerermehraufkommens 2016 in den Vorlagen 5.2 und 5.3.
3. Die Ergebnisse des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß Vorlage 5.4, über die dessen Vorsitzender, der Synodale Hempelmann, Bericht erstatten wird.
4. Und die Vorlage 5.5 – Das Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Besoldung und Versorgung in der Evangelischen Kirche von Westfalen und zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen.

Zudem hat sich der Tagungs-Finanzausschuss mit der Frage der Festsetzung der Gemeindegliederzahlen und den EDV-technischen Problemen der Gemeindegliedererfassung befasst und sehr ausführlich und grundsätzlich den aktuellen Stand von NKF-Westfalen erneut diskutiert.

Zu den Vorlagen 5.1 – 5.3:

Angesichts der noch anhaltenden sogenannten Seitwärtsbewegung beim Kirchensteueraufkommen – wie der vorherige Vizepräsident das immer nannte – gehen wir von einem geschätzten Kirchensteueraufkommen für 2017 von 485 Mio. € gegenüber 465 Mio. € für 2016 aus. Und deshalb überrascht es sicherlich nicht, dass der Haushaltsplanentwurf 2017 sehr einvernehmlich im Tagungs-Finanzausschuss behandelt und verabschiedet wurde. Eine ausführliche Debatte mit vielen Fragen und Anregungen befasste sich mit der Frage nach einer Gesamtübersicht aller durch unsere Kirche zu leistenden Versorgungsleistungen und Versorgungssicherungsleistungen, wie auch mit der Frage der Solidaritätsbeiträge zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse. Vizepräsident Dr. Kupke hat zugesagt, im kommenden Jahr eine transparente Darstellung zu diesen Fragen vorzubereiten.

Ebenso wurde eine Übersicht erbeten über die Finanzkraft unserer Landeskirche im Verhältnis zu den anderen Landeskirchen in der EKD, da in der Gesamtübersicht über die EKD-Umlage erkennbar war, dass es gravierende Unterschiede zwischen den Landeskirchen gibt.

Die Ergebnisse der Rechnungsprüfungsangelegenheiten haben keine wesentlichen Überraschungen mit sich gebracht, während die Vorlage des Kirchengesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und Versorgungsrechts ausgiebig beraten wurde und zu einem weitergehenden Antrag an die Landessynode führte. Darauf gehe ich nachher bei der Einbringung der Vorlage 5.5 ein.

Ich komme zu Vorlage 5.1 – Kirchensteuerhebesatz. Hier muss ich nicht viel sagen. Der Kirchensteuerhebesatz wird – wie seit vielen Jahren – auf 9 vom Hundert festgesetzt. Die anderen Regelungen beziehen sich auf die ermäßigte Kirchensteuer bei pauschalisierter Lohnsteuer und das besondere Kirchgeld.

Zu Vorlage 5.2 – Haushaltsplan 2017. Der gesamte Haushaltsplan unter der Vorlage 5.2 geht von den Kirchensteuerzuweisungen nach den Verteilkriterien des Finanzausgleichsgesetzes Paragraph 2, Absatz 2 der EKvW aus. Unter Römisch II und III werden die Veränderungen im Allgemeinen Haushalt (Landeskirchlichen Haushalt)

dargestellt. Dieser schließt mit einer Rücklagenentnahme von 1.222.250 € und einer Übernahme aus den Zinsen angelegter Gelder von 730.000 € in Einnahme und Ausgabe mit 51.406.450 € ab. Die einzelnen Positionen des Allgemeinen Haushaltes finden Sie auf den weißen – oder eher naturbelassenen – Seiten 1–63, Aufwendungen für die Aufgabenbereiche der Landeskirche einschließlich der landeskirchlichen Ämter, Einrichtungen und Schulen. (Hier hat sich auf Seite vier, Hochschule für Kirchenmusik, ein rechnerischer Fehler eingeschlichen, der ausgemerzt wurde, aber im Resultat für Zuweisungen der Kirchensteuermittel keine Veränderung bedeutet).

Es folgt, in einem leicht türkis-grün gehaltenen Teil, der Haushalt für den EKD-Finanzausgleich, der mit 12 Mio. € abschließt. Und in kräftigem gelb schließt sich der Haushalt der gesamtkirchlichen Aufgaben an mit einer Erhöhung gegenüber 2016 von 5,57% oder 1.902.200 €. Das sind Aufwendungen, die von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen gemeinsam zu finanzieren sind, so Telefonseelsorge, die Mittel für Weltmission und Ökumene, die die Synode auf 3,25% der Kirchensteuerverteilung festgelegt hat, Presseverband, NKF-Westfalen, die Agentur für Personalberatung, Meldewesen und Informationstechnologie und die Rechnungsprüfung, um einige Beispiele zu nennen.

Auf den in rosa gehaltenen Seiten finden Sie die Darstellung des Haushalts der Pfarrbesoldungspauschalen, an dem Sie die Berechnung der stark gestiegenen Pauschale für 2017 nachvollziehen können.

Im Folgenden, in ocker-oranger gehalten, ist die Pfarrbesoldungszuweisung dargestellt, die den Pfarrdienst der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst und im Wartestand, früher im Entsendungsdienst und Beschäftigungsauftrag, die Vikarinnen und Vikare einschließlich aller sich daraus ergebenden Haushaltsansätze enthält.

In kräftigem pink gehalten stellt sich der Haushalt der Zentralen Beihilfeabrechnung dar.

So dass sich gemäß Anlage 1 – wir sind wieder auf in naturfarbenem weiß gehaltenen Blättern – die Beschlussempfehlung für die Landessynode wiederfindet, die Ihnen der Tagungs-Finanzausschuss zur Beschlussfassung empfiehlt mit einer Einnahme und Ausgabe für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 339.736.350 €.

Sie finden dahinter noch Anlagen: Anlage 2 stellt die Stellenpläne des Landeskirchenamtes, der Gehaltsabrechnungsstelle und des Landeskirchlichen Archivs dar und Anlage 3 ist die Übersicht über die Rücklagen und Rückstellungen, Anlage 4 die Schulden der landeskirchlichen Schulen und Anlage 5 die Bilanz des Sondervermögens landeskirchlicher Immobilien der EKvW zum 31. Dezember 2015.

Es gab im Tagungs-Finanzausschuss keine wesentlichen Diskussionen zu der Vorlage des Haushaltsplans, lediglich einige Diskussionspunkte, die ich schon erwähnt habe.

Zur Vorlage 5.3 Kirchensteuerverteilung 2016 und 2017:

Ausgehend von der Kirchensteuerverteilung von 485 Mio. € entfallen auf die EKD-Finanzausgleichszuweisung 12 Mio. €, so dass eine Verteilungssumme von 473 Mio. € zur Verfügung steht. Die weitere Verteilung erfolgt gemäß dem Finanzausgleichsgesetz der EKvW. Ich spare es mir, Ihnen die Zahlen im Einzelnen vorzulesen. (Davon entfallen auf den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche 42.570.000 €, auf den Bedarfshaushalt für gesamtkirchliche Aufgaben 53.013.300 €, auf den Bedarfshaushalt für die Pfarrbesoldung 101.132.500 € und auf die Zuweisung für die Kirchenkreise 294.284.200 €, alles gemäß Finanzausgleichsgesetz der EKvW.) Sie finden die Verteilübersicht unter der Vorlage 5.3.

Diese beinhaltet auch (auf der linken Seite) den Vorschlag der Kirchenleitung, den der Tagungs-Finanzausschuss einstimmig übernommen hat zur Verteilung des Kirchensteuermehraufkommens für das laufende Kalenderjahr 2016. Danach werden die den Haushaltsansatz von 2016 übersteigenden Mittel zu 3 Mio. € einer Rücklage für die Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ zugeführt, 0,5 Mio. € werden zur Finanzierung von Projekten mit regionalem Bezug und 0,25 Mio. € für Sachkosten im Zusammenhang mit dem regionalen Personal für den Kirchentag 2019 in Dortmund verwendet. Das übrige Mehraufkommen wird zu gleichen Teilen der Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse und der Verteilung gemäß § 2 Absatz 2 der Finanzausgleichskasse zugeführt.

Zur Information: Es lässt sich davon ausgehen, dass mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit das Jahresergebnis von 2016 bei ca. 530 Mio. € gegenüber 518,5 Mio. € 2015 liegen wird. So dass es sich bei der Verteilung des Mehraufkommens bei einem Ansatz für 2016 von 465 Mio. € um einen zu verteilenden Betrag von eventuell 65 Mio. € handeln wird, von dem 3,75 Mio. € für die genannten Zwecke abgeführt werden und 61,25 Mio. € zur Hälfte der Versorgungssicherung zufließen und der Rest nach den Verteilungskriterien aufgeteilt wird.

Soweit zu den Vorlagen 5.1 – 5.3. Alle drei Vorlagen wurden weitgehend einstimmig der Synode zur Beschlussfassung vom Tagungs-Finanzausschuss empfohlen.

Zu Vorlage 5.5:

Nun noch eine etwas umfangreiche Angelegenheit. Ich darf Sie bitten, die Vorlage 5.5 zur Hand zu nehmen. Ich darf Ihnen vorweg sagen, dass das jetzt nicht ganz kurz ist.

Die Vorlage 5.5 ist der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung des Rechts der Besoldung und Versorgung in der Evangelischen Kirche von Westfalen und zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen. Die Kirchenleitung legt der Synode diesen Gesetzesentwurf vor mit der Bitte, ihn als Kirchengesetz zu verabschieden.

Worum geht es? Es geht darum, das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD, das von dieser am 12. November 2014 verabschiedet wurde, für die westfälische Kirche zu übernehmen und entsprechende Änderungen dienstrechtlicher Ausführungsbestimmungen für die westfälische Kirche zu beschließen. Falls Sie diese gelesen haben, ist aufgefallen, dass auch Bestimmungen für die rheinische und lippische Kirche zu finden sind.

Das ist das Besondere, es sollen einheitliche, abgestimmte Ausführungsbestimmungen für alle drei Landeskirchen sein, die von den beiden anderen Kirchen noch bei deren Synoden zu verabschieden sind.

Sie finden den Text der beiden Kirchengesetze, die wir zu beschließen haben, nach der Seite 8 der Vorlage. Zunächst die Ausführungsbestimmungen für die westfälische Kirche: ‚Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Besoldung und Versorgung in der Evangelischen Kirche von Westfalen und zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen‘ mit den Artikeln 1–7. Unter Artikel 3 ist in Paragraphenform der Wortlaut der Ausführungsbestimmungen für die westfälische, die rheinische und die lippische Kirche zu finden. Anschließend ist, mit BVG-EKD oben rechts gekennzeichnet, der Wortlaut des ‚Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche von Deutschland‘ zu finden.

Ziel ist es, eine gemeinsame gesetzliche Grundlage für das Besoldungs- und Versorgungsrecht auf Ebene der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche von Deutschland zu haben. Das Besondere, oder der Paradigmenwechsel, ist eine Anlehnung an das Besoldungs- und Versorgungsrecht des Bundes im Rahmen der Föderalismusreform. Bisher erfolgte das Besoldungs- und Versorgungsrecht weitgehend in Anlehnung an das Landesrecht in den einzelnen Gliedkirchen der EKD. Die Auseinanderentwicklung im Besoldungs- und Versorgungsrecht der Gliedkirchen soll ein Stück weit mit der einheitlichen EKD-Regelung aufgefangen werden.

Da einigen Paragraphen des EKD-Gesetzes Öffnungsklauseln beinhalten, die eine jeweils eigene Regelung für die Landeskirchen ermöglichen, sind die für Westfalen, Rheinland und Lippe gedachten Ausführungsbestimmungen eine entsprechende Konsequenz.

Sowohl der Pfarrverein der westfälischen Kirche als auch der Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Dortmund haben ihre Stellungnahme dazu abgegeben. Sie finden die Stellungnahmen im Anhang der Vorlage. Die Übernahme wurde durch beide nicht infrage gestellt, kritische Anmerkungen beziehen sich auf die Frage der Vereinheitlichung auf EKD-Ebene und der Rückführung der Besoldung in die Gehaltsgruppe A 14 für Pfarrerinnen und Pfarrer. Die Frage nach der Anrechnung von Zeiten vor dem 17. Lebensjahr, die das Recht ursprünglich ausschloss, ist inzwischen revidiert worden. Das kann bei einer Beamtenlaufbahn greifen. Die Frage nach dem Altersgeld, das greift, wenn Beamte vorzeitig aus ihrem Dienst ausscheiden und rentenversicherungspflichtig werden greift nicht in Nordrhein-Westfalen.

Die Frage nach dem Umgang mit der Rückführung der Pfarrerinnen und Pfarrer in die Gehaltsgruppe A 14 wird im Laufe des kommenden Jahres vom Landeskirchenamt geprüft und berechnet und wird Synodenthema zu einem späteren Zeitpunkt sein, so der Vizepräsident.

Die wesentlichen Änderungen, die sich aus dem EKD-Gesetz und den westfälischen Ausführungsbestimmungen ergeben, können Sie auf Seite 4 und 5 lesen. Das sind:

1. Die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst

Das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD sieht vor, dass diese einheitlich nach A 13 bezahlt werden. Da eine gehaltsmäßige Absenkung um bis zu 10% möglich ist nach dem EKD-Gesetz, liegt die Neuberechnung der Tarife damit bei A 13 ungefähr da, wo sie bei A 12 bisher lagen, wobei in den unteren Erfahrungsstufen eine minimale Anhebung der Tarife erfolgt. Diese Umstellung ist damit fast kostenneutral.

2. Automatische Übernahme der Landestabellen

Besoldungsanpassungen werden nach den Ausführungsbestimmungen künftig automatisch in Anlehnung an die Regelungen des Landes NRW übernommen und bedürfen keines eigenen Beschlusses mehr, auch eigene Besoldungstabellen sind damit nicht mehr notwendig. Allerdings ermöglicht das EKD-Gesetz auch die Aussetzung dieser Anpassung bis zu sechs Monate, was gegebenenfalls notwendig ist, wenn Tarifveränderungen vom Land kurzfristig beschlossen werden und diese erst im Einzelnen auf die Auswirkungen unserer Finanzlage zu überprüfen sind.

3. Wartestandbesoldung

Eine Veränderung gibt es bei der Wartestandbesoldung. Diese wird nicht mehr wie bisher 75% umfassen, sondern nur 71,75%, so das EKD-Gesetz. In der westfälischen Kirche ist es allerdings so, dass in den ersten sechs Monaten des Wartestandes noch die volle Besoldung gewährt wird, danach erfolgt eine Anpassung an die Regelung des EKD-Gesetzes.

4. Volle Ruhegehaltsfähigkeit von Zeiten des Wartestandes

Allerdings – und das ist die entscheidende Veränderung – die Zeiten des Wartestandes sind im Gegensatz zum jetzigen Recht als volle Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten anzurechnen. Das heißt bei Menschen, die im eingeschränkten Dienst im Wartestand arbeiten, mit 50% zum Beispiel, sind volle Ruhegehaltsfähige Versorgungsbeiträge zu zahlen. Eine eigene westfälische Regelung ist in diesem Fall nicht zulässig, deshalb ist hier eine Anpassung notwendig, die nach der Berechnung der derzeitigen Situation der Menschen im Wartestand ca. 300.000 € Mehrkosten für die Versorgungssicherung verursachen wird.

5. Einarbeitung der Sonderzahlungen in das Grundgehalt

Gravierend ist die Neuregelung in den Ausführungsbestimmungen im Blick auf die Anpassung an die Tarife des Landes NRW. Das Land plant eine Veränderung bei den Sonderzahlungen, früher nannte man das mal ‚Weihnachtsgeld‘. Hier gibt es eine geplante Änderung. Die Sonderzahlung soll in die Grundgehaltstabellen eingearbeitet werden. Das heißt es wird keine Sonderzahlung mehr geben, aber das Grundgehalt wird um diesen Betrag auf 12 Kalendermonate umgelegt. Die Sonderzahlung würde damit auch Ruhegehaltsfähig und sich auf die Pensionen auswirken. Deshalb sieht das Gesetz unter 6 vor, dass in Übernahme der entsprechenden Tabellen des Landes NRW Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend anteilig davon profitieren und ihre Pensionen steigen. Ein Anstieg des Grundgehaltes würde also zu einem Anstieg der Pensionen führen. Das hätte zur Folge, dass die Gesamtsumme der Versorgungsleistungen deutlich steigen würde, für Westfalen ungefähr in Höhe von 1,3 Mio. € nach derzeitigem Stand der zu zahlenden Versorgungsleistungen, die zusätzlich von der Versorgungskasse künftig aufgebracht werden müssen.

Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt nach sehr langer und ausgiebiger Diskussion diesen Punkt 6 auf Seite 5, der eine Umsetzung der Ausführungsbestimmungen ist, aus der Beschlussfassung herauszunehmen und die Kirchenleitung mit der Prüfung zu beauftragen, ob es möglich ist, die Tabellen des Landes NRW hier nicht zu übernehmen, sondern eine Regelung zu finden, die diese Erhöhung nicht mit sich bringt.

Die Gründe für eine solche Regelung sind unverändert gegenüber denen, die im Jahr 2013 bei der Einführung der Sonderzahlung bestanden. So steht neben der Entlastung der Versorgungskasse an vorderer Stelle die Frage der Generationengerechtigkeit.

Es ist weiterhin so, dass von den Maßnahmen zur Senkung der Personalkosten (Reduzierung der Bezüge im Probendienst auf A 12, Abschaffung der Regeldurchstufung nach A 14, Begrenzung des Zugangs zum Pfarrdienst, Absenkung der Stellenbewertungen für Kirchenbeamte) überwiegend die Bediensteten im aktiven Dienst betroffen sind.

Die Ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge der überwiegenden Zahl der Versorgungsempfänger, und damit auch das Ruhegehalt hingegen, beruhen auf Besoldungszahlungen, die über denen der Generation der aktiven öffentlich-rechtlich Bediensteten liegt, während sie gleichzeitig von der Stabilisierung der Versorgungskassen profitierten. Aus Gründen des Bestandsschutzes waren Versorgungsempfänger von diesen Kostensenkungsmaßnahmen nicht betroffen. Es erscheint daher weiterhin als angemessener Beitrag, wenn der Personenkreis der Versorgungsempfänger auch nach der Integration der Sonderzahlung in die Grundgehaltstabellen von diesen Zahlungen ausgeschlossen bleibt.

Der Tagungs-Finanzausschuss hat mit deutlicher Mehrheit diese Entscheidung getroffen, die zunächst ein Prüfungsauftrag ist, da zum einen nicht so kurzfristig zu prüfen war, ob das verfassungsrechtlich so überhaupt haltbar ist und zum anderen die Abstimmung mit den beiden anderen Landeskirchen Rheinland und Lippe zu erfolgen hat.

Da es sich hierbei nur um die Umsetzung der Aussagen in den Ausführungsbestimmungen zur Übernahme der Tabellen des Landes NRW handelt und der Wortlaut der Ausführungsbestimmungen von dieser Entscheidung unberührt bleibt, können beide Kirchengesetze, das zu den Ausführungsbestimmungen der EKvW und das EKD-Besoldungs- und Versorgungsgesetz, in der vorliegenden Form verabschiedet werden. Deshalb empfiehlt der Tagungs-Finanzausschuss der Synode die Annahme dieser Gesetze.

Ich spare mir, auf die Einzelheiten beider Gesetze im Einzelnen noch einzugehen.

Eine letzte kurze Berichterstattung noch im Blick auf die desolante Lage der Gemeindegliedererfassung, die wir als Grundlage für die Finanzverteilung für 2018 benötigen: Herr Bock hat dem Tagungs-Finanzausschuss berichtet, dass der Vorschlag des Landeskirchenamtes dahin geht, dass zur Berechnung der Schnitt des Gemeindegliederückgangs der letzten drei Jahre zugrunde gelegt werden soll und die KSV's in diese Berechnung eingebunden werden sollen. Das heißt wenn ich dreimal in Folge 1,7% Rückgang hatte, dann ist der mathematische Schnitt für den Stichtag 1. Januar 2017 $3 \times 1,7$ geteilt durch 3, also 1,7%.

Ich danke Ihnen für das geduldige Zuhören bei dieser nicht so einfachen Materie.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Vorlage 5.1 und 5.1.1

„Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2017)“

Der Synodale Henz schlägt vor, die erste und zweite Lesung über das gesamte Gesetz vorzunehmen.

Beschluss Nr. 47

Die Synode beschließt dieses einstimmig.

Beschluss Nr. 48

Die Vorlage 5.1.1 wird ohne Aussprache mit folgendem Wortlaut einstimmig beschlossen:

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB –) vom 17. November 2016

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung (KiStO) vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000, Seite 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000, Seite 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VoBl. LLK 2000, Band 12, Seite 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014, Seite 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014, Seite 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014, Band 15, Seite 359), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2017 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a der Kirchensteuerordnung (KiStO) in Höhe von 9 vom Hundert festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a, 37b Einkommensteuergesetz
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a, 40b Einkommensteuergesetz von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007 I, Seite 76), vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012 I, Seite 1083) sowie vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 I, Seite 773) Gebrauch macht.

§ 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung (KiStO) vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. EKvW 2000, Seite 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014, Seite 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014, Seite 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014, Band 15, Seite 359), wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2017 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gem. § 6 Absatz 2 S. 2 KiStO	Besonderes Kirchgeld
1	30.000 – 37.499 €	96 €
2	37.500 – 49.999 €	156 €
3	50.000 – 62.499 €	276 €
4	62.500 – 74.999 €	396 €
5	75.000 – 87.499 €	540 €
6	87.500 – 99.999 €	696 €
7	100.000 – 124.999 €	840 €
8	125.000 – 149.999 €	1.200 €
9	150.000 – 174.999 €	1.560 €
10	175.000 – 199.999 €	1.860 €
11	200.000 – 249.999 €	2.220 €
12	250.000 – 299.999 €	2.940 €
13	ab 300.000 €	3.600 €

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bielefeld, den 17. November 2016

Vorlage 5.2 und 5.2.1

„Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2017“

Beschluss Nr. 49

Die Vorlage 5.2.1 wird ohne Aussprache mit folgendem Wortlaut einstimmig beschlossen:

1. Der Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2017 wird in Einnahme und Ausgabe auf **339.736.350 €** festgesetzt.
2. Zur Deckung des Fehlbedarfes im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 190.715.800 € werden gemäß § 2 Absatz 2 FAG folgende Zuweisungen bereitgestellt:
 - a) eine Zuweisung zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt EKD-Finanzausgleich in Höhe von 12.000.000 € vom Netto-Kirchensteueraufkommen,
 - b) eine Zuweisung in Höhe von 9% der Verteilungssumme = 42.570.000 € für den Allgemeinen Haushalt,
 - c) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben von 35.013.300 €,
 - d) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung von 101.132.500 €.
3. Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungspauschale wird gemäß §§ 8 und 9 FAG eine Pfarrbesoldungspauschale in Höhe von 104.000 € festgesetzt = 106.288.000 €.
4. Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Zentrale Beihilfeabrechnung wird gemäß §§ 9 und 13 FAG eine Beihilfepauschale in Höhe von 3.500 € festgesetzt = 6.905.500 €.
5. Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2017 den Betrag von 485,0 Mio. € um mindestens 5,0 Mio. €, so soll das Mehraufkommen in Höhe von 5,0 Mio. € im Wege des Vorwegabzugs der Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zugeführt werden. Über die Verwendung von Mehreinnahmen und eventuellen Überschüssen durch Minderausgaben entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode.

Vorlage 5.3 und 5.3.1

„Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2016 und 2017“

Beschluss Nr. 50

Die Vorlage 5.3.1 wird ohne Aussprache mit folgendem Wortlaut einstimmig beschlossen:

1. Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2016 465 Mio. €, wird das Mehraufkommen in Höhe von 3,0 Mio. € einer Rücklage für die Stiftung ‚Anerkennung und Hilfe‘ zugeführt, in Höhe von 0,5 Mio. € zur Finanzierung von Projekten mit regionalem Bezug zur Evangelischen Kirche von Westfalen während des 37. Deutschen Evangelischen Kirchentags (DEKT) in Dortmund 2019 und in Höhe von 0,25 Mio. € zur Finanzierung von Sachkosten im Zusammenhang mit dem regionalen Personal der Evangelischen Kirche von Westfalen für den 37. DEKT in Dortmund 2019 verwendet werden.
Das übrige Mehraufkommen wird jeweils zu gleichen Teilen der Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte und der Verteilung gem. § 2 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz zugeführt.
2. Die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2017 gemäß § 2 des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt entsprechend der Verteilungsübersicht 2017 (Anlagen 1 und 2).

Vorlage 5.5. und 5.5.1

„Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Besoldung und Versorgung in der Evangelischen Kirche von Westfalen und zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen“ – *Erste Lesung* –

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Hunecke, Dr. Kupke, Beyer und Dr. Grote.

Beschluss Nr. 51

Artikel 1 wird ohne Gegenstimmen beschlossen.

Beschluss Nr. 59

Artikel 9 wird ohne Gegenstimmen beschlossen.

Beschluss Nr. 67

Artikel 17 wird ohne Gegenstimmen beschlossen.

Beschluss Nr. 52

Artikel 2 wird ohne Gegenstimmen beschlossen.

Beschluss Nr. 60

Artikel 10 wird ohne Gegenstimmen beschlossen.

Beschluss Nr. 68

Artikel 18 wird ohne Gegenstimmen beschlossen.

Beschluss Nr. 53

Artikel 3 wird ohne Gegenstimmen beschlossen.

Beschluss Nr. 61

Artikel 11 wird ohne Gegenstimmen beschlossen.

Beschluss Nr. 69

Artikel 19 wird ohne Gegenstimmen beschlossen.

Beschluss Nr. 54

Artikel 4 wird ohne Gegenstimmen beschlossen.

Beschluss Nr. 62

Artikel 12 wird ohne Gegenstimmen beschlossen.

Beschluss Nr. 70

Artikel 20 wird ohne Gegenstimmen beschlossen.

Beschluss Nr. 55

Artikel 5 wird ohne Gegenstimmen beschlossen.

Beschluss Nr. 63

Artikel 13 wird ohne Gegenstimmen beschlossen.

Beschluss Nr. 71

Artikel 21 wird ohne Gegenstimmen beschlossen.

Beschluss Nr. 56

Artikel 6 wird ohne Gegenstimmen beschlossen.

Beschluss Nr. 64

Artikel 14 wird ohne Gegenstimmen beschlossen.

Beschluss Nr. 72

Artikel 22 wird ohne Gegenstimmen beschlossen.

Beschluss Nr. 57

Artikel 7 wird ohne Gegenstimmen beschlossen.

Beschluss Nr. 65

Artikel 15 wird ohne Gegenstimmen beschlossen.

Beschluss Nr. 73

Artikel 23 wird ohne Gegenstimmen beschlossen.

Beschluss Nr. 58

Artikel 8 wird ohne Gegenstimmen beschlossen.

Beschluss Nr. 66

Artikel 16 wird ohne Gegenstimmen beschlossen.

Beschluss Nr. 74

Artikel 24 wird ohne Gegenstimmen beschlossen.

Artikel 25 wird ohne Gegenstimmen beschlossen.

Die Vorlage 5.5.1 „Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Besoldung und Versorgung in der Evangelischen Kirche von Westfalen und zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen“ wird ohne Gegenstimmen beschlossen. – **Erste Lesung** –

–

Der Synodale Henz schlägt vor, die zweite Lesung über das gesamte Gesetz vorzunehmen.

Die Synode beschließt dieses einstimmig.

Die Vorlage 5.5.1 „Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Besoldung und Versorgung in der Evangelischen Kirche von Westfalen und zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen“ wird ohne Gegenstimmen mit folgendem Wortlaut beschlossen: – **Zweite Lesung** –

Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Besoldung und Versorgung in der Evangelischen Kirche von Westfalen und zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen vom 17. November 2016

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zum Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD)

Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird. Sie erstreckt sich ebenfalls nicht auf die Beamtinnen und Beamten der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, deren Besoldung und Versorgung entsprechend den Regeln der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird.

(1) Dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD) vom 12. November 2014 wird zugestimmt. Die Zustimmung erstreckt sich gemäß § 58 BVG-EKD nicht auf die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten als Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wird gebeten, das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD) vom 12. November 2014 für die Evangelische Kirche von Westfalen zum 1. Juli 2017 in Kraft zu setzen.

Artikel 2

Aufhebung der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung) und der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Fassung der Bekanntmachung (Kirchenbeamten- und -versorgungsordnung).

der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 werden aufgehoben.

Die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung PFBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 und die Ordnung über die Besoldung und Versorgung

**Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD
(Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)**

§ 1 Geltungsbereich (zu §§ 1, 2, 8 und § 58 Absatz 2 BVG-EKD)

Allgemeine Bestimmungen

(1) Dieses Gesetz dient der Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD) vom 12. November 2014 in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.

(2) Auf Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird, findet das BVG-EKD keine Anwendung. Ihre Besoldung und die Versorgung richten sich nach den Bestimmungen für die vergleichbaren Lehrkräfte des Landes, in dem die kirchliche Schule liegt. Es findet ebenfalls keine Anwendung auf die Beamtinnen und Beamten der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, deren Besoldung und Versorgung entsprechend den Regeln der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird.

(3) Für die Besoldung, Versorgung und die sonstigen dienstlichen Bezüge gilt das jeweilige Recht der Beamtinnen und Beamten des Bundes sinngemäß, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt. Die Kirchenleitungen beziehungsweise der Landeskirchenrat können durch Beschluss neue Vorschriften des Bundes oder des Landes zur Besoldung und Versorgung im kirchlichen Interesse innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung längstens für sechs Monate nach Veröffentlichung vorläufig von der Anwendung ausschließen.

(4) Die Kirchenleitungen bzw. der Landeskirchenrat können je für ihren Bereich Regelungen zu Aufwandsentschädigungen im Vertretungsfall treffen.

(5) Widersprüche und Klagen gegen Festsetzungen und Bewilligungen auf der Grundlage des BVG-EKD oder dieses Gesetzes oder entsprechend anzuwendender staatlicher Bestimmungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Der Anspruch auf Dienstbezüge und die sonstigen Bezüge nach dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD und diesem Gesetz besteht für Pfarrerinnen und Pfarrer gegenüber der Landeskirche, für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, soweit nichts anderes bestimmt ist, gegen die Anstellungskörperschaft. Der Anspruch der Kirchenbeamtinnen und -beamten auf Wartestandsbesoldung richtet sich gegen die Landeskirche.

(7) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren Stellen der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossen sind, trägt die Landeskirche die Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Bezüge für den Sterbemonat und des Sterbegeldes beim Tod im aktiven Dienst sowie der Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes und der Leistungen beim Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes eingetretenen Dienstunfall entstanden sind.

(8) Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, den für sie zuständigen Stellen nach den Absätzen 6 und 7 alle Ereignisse, die sich auf die Zahlung ihrer Bezüge auswirken könnten, unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Dazu gehören insbesondere alle Änderungen des Familienstandes und der Verhältnisse, die die Zahlung des Familienzuschlages beeinflussen, sowie die Änderung von Wohnsitz und Konten. Sofern die Landeskirche die zuständige Stelle ist, sind die Auskünfte gegenüber dem Landeskirchenrat zu erteilen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vikarinnen und Vikare entsprechend.

(9) Scheiden Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte, deren Stelle der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossen ist, aus dem Dienst aus, ohne dass für sie Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung aufgrund des Kirchenbeamtenverhältnisses gezahlt wird, so übernimmt die Landeskirche die zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge.

§ 2 (zu § 9 Absatz 1 BVG-EKD)

Höhe der Bezüge

(1) Die Besoldungshöhe, die Zahl der Stufen sowie die vor einem Stufenaufstieg zurückzulegenden Zeiten, die bei der Stufenfestsetzung als Erfahrungszeiten anzuerkennenden Zeiten, die Anpassung der Bezüge, die Minderung im Sinne von § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und der Abzug im Sinne von § 50f. des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) richten sich nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen, sofern dieses Gesetz oder eine andere kirchliche Bestimmung keine abweichende Regelung trifft.

(2) Bei Pfarrerinnen und Pfarrern wird die Erfahrungsstufe bei der erstmaligen Berufung festgesetzt. Beim Wechsel des Dienstherrn zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche behält die Pfarrerin oder der Pfarrer die nach diesen Bestimmungen vorschriftsmäßig festgesetzte Erfahrungsstufe. Pfarrerinnen und Pfarrer im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland werden bei erstmaliger Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe, im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche bei Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis um eine Erfahrungsstufe oberhalb der Erfahrungsstufe eingestuft, in die sie in Anwendung von § 29 Absatz 2 Satz 1 Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW) einzustufen wären. Satz 3 gilt in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche nicht, soweit eine Pfarrerin oder ein Pfarrer ein Dienstverhältnis durch Versetzung begründet und im Wege der Versetzung eine Erfahrungsstufe zu berücksichtigen ist, die sich nach dem Besoldungsdienstalter bestimmt oder infolge der Überleitung von Dienstaltersstufen in Erfahrungsstufen bestimmt.

(3) § 30 Absatz 1 LBesG NRW findet bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle der Laufbahnbefähigung die Anstellungsfähigkeit und anstelle von Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Anstellungsfähigkeit sind, treten. § 30 Absatz 1 Satz 3 LBesG NRW findet bei Pfarrerinnen und Pfarrern keine Anwendung.

(4) § 29 Absatz 1 Satz 2 LBesG NRW findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe nur nach der dienstlichen Erfahrung erfolgt. § 29 Absatz 4 und 5 LBesG NRW finden keine Anwendung.

(5) Zusätzlich zu den in § 30 Absatz 2 LBesG NRW genannten Zeiten wird bei Pfarrerinnen und Pfarrern der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes, zu dem die Pfarrerin oder der Pfarrer aus dienstlichen Gründen beurlaubt wurde oder nach § 21 des früheren Pfarrdienstgesetzes in den Wartestand versetzt oder als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst beurlaubt war,
2. Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes nach § 94 Absatz 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD,
3. Zeiten der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit ist als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen.

(6) § 29 Absatz 6 LBesG NRW findet auch in den Fällen Anwendung, in denen eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren oder einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist.

(7) Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Teildienst verwendet werden, erhalten im gleichen Verhältnis verringerte Dienstbezüge. Die Gewährung der Dienstwohnung bleibt unberührt.

(8) Die Besoldung, die Pfarrerinnen und Pfarrern nach Beendigung einer befristet übertragenen Stelle oder eines befristet übertragenen Auftrages im Sinne des § 25 PfdG EKD zusteht, wird um die Einkünfte vermindert, die sie aus einer Beschäftigung erhalten.

§ 3 (zu § 9 Absatz 2 BVG-EKD)

Anpassung der Versorgungsbezüge

Anstelle von § 70 BeamtVG findet § 84 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamVG NRW) Anwendung.

§ 4 (zu § 9 Absatz 3 BVG-EKD)

Vikarinnen und Vikare

(1) Vikarinnen und Vikare erhalten Vikariatsbezüge für die Zeit vom Tage ihrer Berufung zur Vikarin oder zum Vikar bis zum Ende des Dienstverhältnisses als Vikarin oder Vikar.

(2) Vikarinnen und Vikare erhalten einen Grundbetrag entsprechend den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes über die Anwärterbezüge in der für die Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen mit einem späteren Eingangsamt nach der Besoldungsgruppe A 13 mit Zulage geltenden Fassung. Der Grundbetrag wird monatlich im Voraus gezahlt.

(3) Für den Familienzuschlag gilt § 13 BVG-EKD entsprechend.

(4) Zu den Bestandteilen und zur Höhe der Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter gilt das Recht des Landes Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme von § 79 LBesG NRW.

§ 5 (zu § 10 Nr. 1 BVG-EKD)

Vermögenswirksame Leistungen

Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten eine vermögenswirksame Leistung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Vikarinnen und Vikare erhalten eine vermögenswirksame Leistung in entsprechender Anwendung der für die Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

§ 6 (zu § 10 Nr. 3 und Nr. 6 BVG-EKD)

Altersteildienst und Zuschläge bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) Die Zuschläge für den Altersteildienst richten sich nach der Altersteildienst-Ordnung (ATDO).

(2) Hinsichtlich der nicht ruhegehaltfähigen Zuschläge bei begrenzter Dienstfähigkeit gelten die Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 7 (zu § 12 BVG-EKD)

Zuständigkeit

(1) Für Entscheidungen nach dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD und diesem Gesetz ist, sofern nichts anderes bestimmt ist, das Landeskirchenamt als oberste Dienstbehörde zuständig.

(2) Für die Festsetzungen und Bewilligungen sowie für die Entscheidungen aufgrund von Kann-Bestimmungen ist bei Pfarrerinnen und Pfarrern das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht in diesem Gesetz oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Für die Festsetzungen und Bewilligungen sowie für die Entscheidungen über Kann-Bestimmungen ist bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die Anstellungskörperschaft zuständig, soweit nicht in diesem Gesetz oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist. Soweit diese Maßnahmen Mitglieder des Landeskirchenamtes betreffen, ist die Kirchenleitung zuständig.

(4) Die nach § 1 Absatz 6 und Absatz 7 von der Landeskirche zu tragenden Versorgungsbezüge werden von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte festgesetzt und gezahlt, soweit in der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte nichts anderes bestimmt ist. Die Anzeigepflicht nach § 62 BeamtVG besteht gegenüber der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte.

(5) In Angelegenheiten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchenkreise, Kirchengemeinden und aus solchen Körperschaften gebildeten Verbände ist in folgenden Fällen die Genehmigung des Landeskirchenamtes erforderlich, sofern die Entscheidung nicht von diesem selbst getroffen wird:

1. rückwirkende Einweisung in eine Planstelle,
2. erste Stufenfestsetzung,
3. Bewilligung von Zulagen, sofern sie nicht in den Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes geregelt sind.

Genehmigungsvorbehalte aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

S 8 (zu §§ 17, 18, 6 Absatz 2, 23 Absatz 3, 56 Absatz 2 BVG-EKD)

Zuordnung der Ämter

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit erhalten ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland und in der Evangelischen Kirche von Westfalen erhalten von ihrer ersten Berufung in den Probedienst an ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A, jedoch mindestens 90 Prozent des Gehaltes, das ihnen bei einem Grundgehalt nach Absatz 1 zustehen würde. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst der Lippischen Landeskirche erhalten ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, denen eine unbefristete Pfarrstelle mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen) übertragen wurde oder die nach Ablauf des Probedienstes noch nicht in eine Pfarrstelle gewählt worden sind und einen Auftrag nach § 25 Absatz 1 PfdG.EKD wahrnehmen, erhalten eine Besoldung nach Absatz 2 vom ersten Tag der Berufung in das Pfarramt an.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst der Evangelischen Kirche von Westfalen, die zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD oder § 4 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD weiter im Hilfsdienst oder Probedienst geblieben sind, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieses Dienstes eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer Besoldung und der Besoldung, die ihnen zustünde, wenn sie als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit den Dienst wahrnehmen würden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung die Ruhegehaltsfähigkeit feststellen.

(5) In der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst, die mit der vollen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind (Pfarrverweserinnen und Pfarrverweser), für die Dauer der Beauftragung eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Differenzbetrages zu der Besoldung, die ihnen bei einem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A zustehen würde. Dasselbe gilt in der Evangelischen Kirche im Rheinland für Pfarrerinnen und Pfarrer gemäß Absatz 3, die mit der vollen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind.

(6) Superintendentinnen und Superintendenten sowie in der Evangelischen Kirche im Rheinland und in der Evangelischen Kirche von Westfalen die Assessorinnen und Assessoren erhalten während der Dauer ihres Amtes eine das Grundgehalt ergänzende Ephoralzulage, deren Höhe sich aus Abschnitt I der Anlage ergibt. Absatz 7 Satz 3 gilt entsprechend. Zulagen nach Satz 1 gehören zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, in der Evangelischen Kirche im Rheinland jedoch nur bis zur Höhe der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe.

(7) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die Inhaberinnen oder Inhaber einer Pfarrstelle mit besonders hervorgehobener Funktion sind oder denen zusätzlich ein besonderer Aufgabenbereich von den Leitungsorganen der Landeskirche oder des Kirchenkreises übertragen worden ist, kann für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion oder dieses Aufgabenbereiches

1. das Grundgehalt nach einer höheren Besoldungsgruppe bemessen werden oder
2. eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Zulage vorgesehen werden.

Die Zulage nach Satz 1 Nr. 2 muss

1. nach der Funktionszulage nach Absatz 6 oder
2. nach dem Unterschied zwischen dem Grundgehalt der Pfarrerinnen und Pfarrer und dem Grundgehalt, das sie bei Zuordnung zu einer höheren Besoldungsgruppe erhalten würden, oder
3. nach einer Zulage, die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen im gleichen oder vergleichbaren Aufgabenbereich zusteht, bemessen werden. Das Grundgehalt nach der höheren Besoldungsgruppe oder die Zulage wird für die Zeit vom Beginn des Monats bis zum Ende des Monats gezahlt, in denen die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, längstens bis zum Ende des Anspruchs auf Besoldung.

(8) In der Evangelischen Kirche im Rheinland bedürfen Maßnahmen nach Absatz 7 der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines Konzeptes, aus dem hervorgeht, dass Tätigkeiten wahrgenommen werden, die erheblich über das Anforderungsprofil einer gemeindlichen oder kreiskirchlichen Pfarrstelle hinausgehen. In der Evangelischen Kirche von Westfalen regelt die Kirchenleitung das Nähere durch Verordnung, soweit eine Regelung nicht durch Kirchengesetz erfolgt; die Möglichkeit der Zuerkennung einer Zulage für hervorgehobene Stellen und Ämter und Einrichtungen der Landeskirche durch die Kirchenleitung im Einzelfall bleibt dadurch unberührt.

(9) Den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten stehen die Ansprüche auf Besoldung und Versorgung im gleichen Umfang zu wie den Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen in entsprechender Stellung, soweit nicht das kirchliche Recht etwas anderes bestimmt. Die Kirchenleitungen bzw. der Landeskirchenrat können für die Einordnung der Ämter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen, die Amtsbezeichnungen und die Zahlung von Amts- und Stellenzulagen von den Bestimmungen des Landes- und des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende und ergänzende Regelungen treffen, soweit dies der kirchliche Dienst erforderlich macht.

(10) Für Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen und die Gewährung von Zulagen für die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung können die Landeskirchen je für ihren Bereich besondere Regelungen erlassen.

§ 9 (zu § 21 BVG-EKD)

Mutterschutz und Elternzeit

Eine zugewiesene Dienstwohnung bleibt auch während der Elternzeit belassen.

§ 10 (zu § 22 Absatz 5 BVG-EKD)

Wartestandsbesoldung

Auf die Wartestandsbesoldung werden Einkünfte aus Übergangsgeld nach § 47 BeamtVG und aus Erwerbs- und Erwerbssatzeinkommen im Sinne von § 53 BeamtVG angerechnet. Die Wartestandsbesoldung entspricht in den ersten sechs Monaten des Wartestandes den bisherigen Dienstbezügen.

§ 11 (zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)

Erfahrungszulage

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland, deren Grundgehalt in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht, erhalten nach einer 12-jährigen hauptberuflichen Dienstzeit als Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit eine nicht ruhegehaltfähige Erfahrungszulage, deren Höhe sich aus Abschnitt II der Anlage ergibt.

(2) Auf die Dienstzeit nach Absatz 1 sind anzurechnen:

1. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes in der bis zum 30. Juni 2012 geltenden Fassung weiter im Hilfsdienst oder Probedienst (Entsendungsdienst) geblieben ist,
2. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pfarrstellenverwalterin oder Pfarrstellenverwalter nach dem Kirchengesetz über das Amt der Predigerin oder des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder als Gemeindemissionarin oder Gemeindemissionar in der Evangelischen Kirche im Rheinland ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten hat,

3. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst oder als Pfarrerin oder Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit während einer Freistellung aus dienstlichen Gründen einen hauptberuflichen (mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassenden) Pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat,

4. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer einen hauptberuflich mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassenden Pfarramtlichen Dienst als Inhaber einer Pfarrstelle in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche im Rheinland wahrgenommen hat.

(3) Nicht als Dienstzeiten im Sinne von Absatz 1 gelten Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, einer Freistellung, eines Wartestandes, eines Ruhestandes sowie Zeiten eines hauptberuflichen Pfarramtlichen Dienstes in einer unbefristet übertragenen landeskirchlichen Pfarrstelle mit besonderem Auftrag. Abweichend von Satz 1 sind anzurechnen:

1. Zeiten eines hauptberuflichen Pfarramtlichen Dienstes während einer Freistellung aus dienstlichen Gründen,
2. Zeiten eines hauptberuflichen Pfarramtlichen Dienstes nach § 85 Absatz 2 oder § 94 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD,
3. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zur Dauer von einem Jahr für jedes vor dem 1. April 1995 geborene Kind, von einem Jahr und sechs Monaten für jedes nach dem 31. März 1995 geborene Kind.

Das Landeskirchenamt kann weitere Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(4) Elternzeiten während eines Dienstes nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 2 sind über die Zeit nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 hinaus auf die Dienstzeit nach Absatz 1 anzurechnen, soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer während der Elternzeit einen hauptamtlichen Pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat.

(5) Der Anspruch auf Zuerkennung der Zulage ruht, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dienstzeit zur Zuerkennung der Zulage nicht angerechnet,

1. wenn das Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst führt,
2. wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Amtsenthebungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,
3. wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.

(6) Die Zulage wird vom Ersten des Monats an gewährt, in den der Tag nach Ablauf der Dienstzeit gemäß Absatz 1 fällt.

(7) Der Anspruch auf die Gewährung der Erfahrungszulage entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Anspruch auf Zahlung einer anderen, das Grundgehalt ergänzenden Zulage zusteht. Dies gilt nicht für die Strukturzulage gemäß § 47 LBesG NRW.

§ 12 (zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)

Strukturzulage

Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem Grundgehalt nach den Besoldungsgruppen 12 oder 13 nach der Besoldungsordnung A erhalten eine Strukturzulage entsprechend § 47 Buchstabe C LBesG NRW. Dies gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst erst vom Ersten des Monats an, in dem die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wirksam wird.

§ 13 (zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)

Sonstige Zulagen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der Evangelischen Kirche im Rheinland, deren Beförderung vom Leitungsorgan beschlossen, aber wegen Beförderungstopps vom Landeskirchenamt nicht genehmigt wird, erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der höheren und der bisherigen Besoldungsgruppe.

(2) § 61 LBesG findet entsprechend Anwendung.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten Pfarrerinnen und Pfarrer eine Zulage nach § 51 LBesG.

§ 14 (zu §§ 24 f. BVG-EKD)

Dienstwohnung

(1) Sofern Pfarrerinnen und Pfarrer von der Anstellungskörperschaft eine Dienstwohnung zugewiesen ist, gelten die folgenden Regelungen.

(2) Steht neben der Pfarrerin auch ihr Ehegatte oder neben dem Pfarrer auch seine Ehegattin in einem Dienstverhältnis als Pfarrer oder Pfarrerin oder als Prediger oder Predigerin nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen, erhält nur einer der Eheleute eine Dienstwohnung. In besonderen Fällen kann mit Einwilligung des Landeskirchenamtes

1. beiden Ehegatten gemeinsam oder

2. jedem der Eheleute

eine Dienstwohnung zugewiesen werden. In Fällen des Satzes 3 Nr. 1 gilt die Dienstwohnung als jedem der Eheleute zur Hälfte zugewiesen.

(3) Bei der Gewährung einer Dienstwohnung wird die Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstbezüge angerechnet. Daneben kann bestimmt werden, dass von der Pfarrerin oder dem Pfarrer Nebenkosten, eine Vergütung für die Garage und ein Anteil an den Kosten für Schönheitsreparaturen zu tragen sind.

(4) Art und Umfang der von der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu tragenden Kosten für die Nutzung der Dienstwohnung und die weiteren Dienstwohnungsregelungen bestimmt die Kirchenleitung durch Verordnung.

§ 15 (zu § 26 BVG-EKD)

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind mit den Faktoren entsprechend § 5 Absatz 1 LBeamtVG NRW zu vervielfältigen.

(2) Bei Anwendung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG ist für Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus einer Freistellung oder aus einer Beurlaubung ohne Besoldung oder einem Wartestand ohne Wartestandsbesoldung in den Ruhestand treten oder versetzt werden, das Grundgehalt maßgebend, das sie nach ihrer Erfahrungsstufe erhalten würden, wenn sie an dem Tage, an dem der Ruhestand beginnt, erneut Anspruch auf Besoldung hätten.

(3) Tritt der Versorgungsfall nicht in unmittelbarem Anschluss an die Zahlung einer Zulage oder einer höheren Besoldungsgruppe, die aufgrund der Wahrnehmung des Amtes oder der besonders herausgehobenen Funktion nach § 8 Absatz 6 oder 7 zustand, ein, gehört der Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen, die die Pfarrerin oder der Pfarrer unter Berücksichtigung des höheren Grundgehaltes oder der Zulage erhalten hat, und den Dienstbezügen, die sie oder er nach § 8 Absatz 1 erhalten hätte, für jedes volle Jahr, für das der Pfarrerin oder dem Pfarrer das erhöhte Grundgehalt oder die Zulage gezahlt worden ist, mit einem Achtel bis zu ihrem vollen Betrag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (§ 5 Absatz 1 Nr. 3 BeamtVG). Dabei bleibt die Zeit unberücksichtigt, für die die höhere Besoldung oder die Zulage während der Freistellungszeit eines Altersteildienstes gezahlt und für den Altersteildienstzuschlag berücksichtigt worden ist. Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer verschiedene Zahlungen nach § 8 Absatz 6 oder 7 erhalten, ist maximal der volle Betrag des höchsten Unterschiedsbetrages oder der höchsten Zulage ruhegehaltfähig.

(4) Bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages oder der Zulage finden ausschließlich die für die Landeskirche geltenden Besoldungstabellen Anwendung.

(5) Enthält das staatliche Besoldungsrecht für eine Zulage nach § 8 Absatz 7 Satz 2 Nr. 3 eine besondere Regelung der ruhegehaltfähigkeit dieser Zulage, findet statt des Absatzes 3 diese Regelung entsprechend Anwendung.

(6) Haben Pfarrerinnen oder Pfarrer früher als Militär-, Gefängnis- oder Krankenhauspfarrerinnen oder -pfarrer im sonstigen öffentlichen Dienst Dienstbezüge mit einem Grundgehalt oberhalb der Besoldungsgruppe, die ihnen nach landeskirchlichem Recht zusteht, erhalten, so gilt Absatz 3 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zugrunde zu legen sind, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem früheren Amt als Beamtin oder Beamter im sonstigen öffentlichen Dienst zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls zugrunde zu legen wären.

(7) Haben Pfarrerinnen oder Pfarrer aus einem Dienst nach § 24 Absatz 1 höhere Dienstbezüge als aus dem Pfarramt erhalten, so gilt Absatz 3 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zugrunde zu legen sind, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Dienst nach § 24 Absatz 1 zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls zugrunde zu legen wären. Dies gilt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte entsprechend.

(8) Bei Anwendung des § 5 Absatz 2 BeamtVG ist für wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte oder im Amt verstorbene Pfarrerinnen oder Pfarrer, die bei Eintritt des Versorgungsfalles ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten haben, diese Besoldungsgruppe maßgebend.

§ 16 (zu § 28, 56 Absatz 3 Nr. 1 BVG-EKD)

ruhegehaltfähige Dienstzeiten

(1) Bei Anwendung des § 6 Absatz 1 Satz 1 BeamtVG steht bei Pfarrerinnen und Pfarrern der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis die erste Berufung in das Dienstverhältnis als Vikarin oder Vikar, als Pfarrerin oder Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst), als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit, als Predigerin oder Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder in eine diesen Dienstverhältnissen entsprechende Tätigkeit gleich.

(2) Bei Anwendung des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 BeamtVG stehen bei Pfarrerinnen und Pfarrern die Freistellung ohne Besoldung nach dem Pfarrdienstgesetz und der Wartestand ohne Wartegeld nach dem früheren Pfarrerdienstgesetz einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich. Satz 1 gilt entsprechend für Kirchenbeamtinnen als frühere Pfarrerinnen und Kirchenbeamte als frühere Pfarrer.

(3) Die Anrechnung von Ausbildungszeiten gem. § 12 des BeamtVG erfolgt von Amts wegen. Bei Verzögerung des Hochschulstudiums durch abzulegende Sprachprüfungen können bei Pfarrerinnen und Pfarrern für jede erfolgreich abgelegte Sprachprüfung bis zu sechs Monate berücksichtigt werden. Andere Ausbildungszeiten, die bei der Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer als Ersatz für die vorgeschriebene Hochschulausbildung anerkannt worden sind, können ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Wird für die Berufung einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten eine theologische Ausbildung vorausgesetzt, so werden bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten die gleichen Ausbildungszeiten wie bei einer Pfarrerin oder einem Pfarrer berücksichtigt.

(4) Für die Anwendung des § 85 Absatz 1 und 4 BeamtVG gilt als Ausbildungszeit die Zeit des Hochschulstudiums der evangelischen Theologie bis zu vier Jahren und die Prüfungszeit bis zu sechs Monaten. Hat sich das Studium durch abzulegende Sprachprüfungen über die Zeit nach Satz 1 verzögert, so sollen als Studienzeit berücksichtigt werden sechs sprachfreie Studiensemester und je zwei Studiensemester für Latein und Griechisch und ein Studiensemester für Hebräisch sowie bis zu sechs Monate

Prüfungszeit. Die Berücksichtigung des Hochschulstudiums einschließlich der Prüfungszeit darf insgesamt sechs Jahre nicht übersteigen.

§ 17 (zu §§ 28, 56 BVG-EKD)

Ausländische Dienstzeiten

Im Ausland verbrachte Dienstzeiten, die nach § 11 BeamtVG oder nach § 28 Absatz 2 BVG-EKD als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden können, dürfen nur berücksichtigt werden, wenn und soweit sich durch ihre Berücksichtigung keine höhere Gesamtversorgung ergeben würde als die in § 55 Absatz 2 BeamtVG bezeichnete Höchstgrenze.

§ 18 (zu § 29 Absatz 2 BVG-EKD)

Minderung des Ruhegehaltes

(1) § 14 Absatz 3 BeamtVG findet nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 Anwendung.

(2) § 14 Absatz 3 BeamtVG findet keine Anwendung

1. auf Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Altersteildienst von mindestens vier Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 88 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes bzw. § 61 Absatz 1 Nr. KBG.EKD die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, bei Pfarrerinnen und Pfarrern in einer Schulpfarrstelle mit Ablauf des Schuljahres oder Schulhalbjahres, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, beantragt haben,
2. auf Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren für mindestens vier Jahre beantragter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet,
3. auf Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die bis zum 16. November 1951 geboren und mindestens seit dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX sind sowie nach § 88 Absatz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes oder § 67 Absatz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 von Hundert auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer, die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung darf 10,8 von Hundert nicht übersteigen.

(4) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 von Hundert auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer, die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, in unmittelbarem Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 von Hundert nicht übersteigen.

(5) Von dem für die Berechnung der Minderung maßgeblichen Zeitraum wird die Zeit abgesetzt, um die bei Eintritt des Ruhestandes die ruhegehaltfähige Dienstzeit ohne Anwendung von § 85 BeamtVG 40 Jahre überschreitet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für künftige Hinterbliebene der jeweiligen Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechend.

§ 19 (zu § 32 BVG-EKD)

Versorgungszuschläge

Abweichend von §§ 50a bis 50e BeamtVG finden die §§ 59 bis 62 LBeamtVG NRW entsprechend Anwendung.

§ 20 (zu §§ 35 bis 39 BVG-EKD)

Anrechnung von Renten

(1) Die Anwendung der §§ 35 und 38 BVG-EKD wird ausgeschlossen.

(2) Auf die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes errechneten Versorgungsbezüge werden die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ausschließlich auf Beitragszahlungen der Kirche beruhen, unbeschadet der Regelung des § 55 des BeamtVG über das Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Renten in voller Höhe angerechnet.

(3) Der Kinderzuschuss nach § 270 und der Waisenrentenzuschlag nach § 78 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches zählen nicht zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des Absatzes 2.

§ 21 (zu § 46 BVG-EKD)

Übergangsbestimmungen

(1) Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch auf Zahlung von Familienzuschlag gem. § 10 Absatz 8 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung oder gemäß § 4 Absatz 3 Satz 4 der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung jeweils in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung oder nach § 40 Absatz 1 Nr. 4 Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW) in der am 30. Juni 2016 geltenden Fassung bestanden hat, finden diese Vorschriften auf den bestehenden Anspruch auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter Anwendung.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland, denen am 29. Februar 2008 nach der bis dahin geltenden Rechtslage ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 14 zustand, erhalten dieses weiter.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, denen am 31. Dezember 2006 nach der bis dahin geltenden Rechtslage ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 14 zustand, erhalten dieses weiter. Der Aufstieg in den Erfahrungsstufen endet mit Erreichen der 10. Stufe. Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer bereits die 11. oder 12. Stufe der Besoldungsgruppe A 14 erreicht haben, erhalten sie diese Besoldung weiter.

(4) Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte vor der Berufung in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis sich insgesamt länger als drei Monate in einem Gewahrsam (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der bis zum 28. Dezember 1991 geltenden Fassung) befunden haben, sofern sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im kirchlichen Dienst waren.

(5) Für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind die in einem außerkirchlichen inländischen, öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis hauptberuflich verbrachten Zeiten ruhegehaltfähig. Dies gilt auch, wenn keine Versorgungslastenteilung vereinbart wurde.

(6) Soweit nach den §§ 69 bis 91 des Beamtenversorgungsgesetzes für die am 1. Januar 1977 und die am 1. Januar 1992 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie für die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamtinnen und Beamten Bestimmungen des bisherigen Rechts weiterhin anzuwenden sind, finden diese für die unter dieses Gesetz fallenden vergleichbaren Personen mit der Maßgabe Anwendung, dass auch die zu diesen Bestimmungen ergangenen Vorschriften der PfBVO bzw. der KBVO in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden sind. Soweit in den Übergangsbestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Dauer eines über den 31. Dezember 1998 oder den 1. Januar 1999 hinaus bestehenden Beschäftigungsverhältnisses abgestellt wird, tritt an die Stelle dieses Datums der 31. März 1999 oder der 1. April 1999.

(7) Beim Zusammentreffen eines Ruhegehaltes mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzekommen im Sinne des § 53 BeamtVG bemisst sich die Höchstgrenze für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach § 10a des AG PFDG.EKD der Evangelischen Kirche von Westfalen oder vergleichbarer Folgevorschriften nach dem 28. Februar 2009 in den Ruhestand versetzt wurden, nach § 53 Absatz 2 Nr. 3 BeamtVG. Dies gilt entsprechend für Pfarrerinnen und Pfarrer nach Satz 1, die vor dem 1. März 2009 in den Ruhestand versetzt worden sind, wenn sie nach dem 28. Februar 2009 eine Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen haben oder aufnehmen.

§ 22 (zu § 48 Absatz 1 BVG-EKD)

Altersgeld

Das Altersgeldgesetz des Bundes, die §§ 48 bis 55 BVG-EKD und sonstige Bestimmungen über das Altersgeld finden keine Anwendung.

§ 23

Waisengeld

Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 61 Absatz 2 BeamtVG von Amtswegen gezahlt.

§ 24

Dienste in Einrichtungen und Werken

(1) Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer oder einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten im Dienst von missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Landeskirche kann die Landeskirche Versorgung nach dem BVG-EKD zusichern, soweit sie von ihr zu tragen ist. Voraussetzung ist, dass zwischen der Landeskirche und dem Anstellungsträger, in dessen Dienst die Person tritt, eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, nach der die Landeskirche die Stelle der Pfarrerin oder des Pfarrers bei der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte anschließt und der Anstellungsträger sich verpflichtet, die an die Versorgungskasse zu entrichtenden Stellenbeiträge zu tragen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Bezüge der Pfarrerin oder des Pfarrers oder der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten entsprechend dem Besoldungsrecht nach diesem Gesetz geregelt werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für Pfarrerninnen oder Pfarrer einer Anstaltskirchengemeinde, denen Leitungsaufgaben der Anstalt übertragen sind, hinsichtlich der über die Dienst-

bezüge als Anstaltskirchengemeindepfarrerin oder -pfarrer hinausgehenden Bezüge entsprechend, wenn die Anstalt sich verpflichtet, die Stellenbeiträge für die höheren Bezüge zu tragen.

(3) Absatz 1 kann in Ausnahmefällen auch für Pfarrerninnen und Pfarrer anderer kirchlicher Werke und Einrichtungen angewendet werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt.

(4) Nimmt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Anschluss an einen Dienst nach Absatz 1, 2 oder 3 einen Pfarramtlichen Dienst in der Landeskirche auf, aus dem ihr oder ihm nur niedrigere Bezüge zustehen als zuletzt aus dem anderen Dienst, findet § 15 Absatz 3 Satz 1, 3 und 5 entsprechend Anwendung.

§ 25

Anpassung von Zulagen

Der Abschnitt II der Anlage wird von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland im Abstand von in der Regel drei Jahren überprüft und angepasst.

Anlage

Abschnitt I – Ephoralzulage (§ 8 Absatz 6 AG.BVG-EKD)

In der Evangelischen Kirche im Rheinland:

Superintendentinnen und Superintendenten erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessoren erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweiligen Stufe.

In der Evangelischen Kirche von Westfalen:

Superintendentinnen und Superintendenten erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessoren erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 in der jeweiligen Stufe. Die ständig stellvertretenden Superintendentinnen und Superintendenten nach § 7 Absatz 1 Buchstabe b Kirchenkreisleitungsgesetz sowie Assessorinnen und Assessoren in Kirchenkreisen mit mehr als 100.000 Gemeindegliedern erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich der Hälfte des Unterschiedsbetrags zur Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe.

In der Lippischen Landeskirche:

Die Zulage für die Superintendentinnen und Superintendenten beträgt monatlich 438,86 €

Abschnitt II

Die Zulage nach § 11 AG.BVG-EKD beträgt monatlich 321,00 €.

Artikel 4 – Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD – AG PfdG.EKD) vom 15. November 2012 (KABl. 2012 S. 309), zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 18. April 2013 (KABl. 2013 S. 78, 270), wird wie folgt geändert:

Nach § 9 wird ein neuer § 9a (zu § 35 Absatz 2) eingefügt. Dieser erhält folgenden Wortlaut:

„Pfarrerinnen und Pfarrern auf Lebenszeit und ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern im Probendienst, die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen Besoldung bis zur Höhe der Dienstbezüge bewilligt werden, die sie bei einer Beschäftigung mit 75% im eingeschränkten Dienst erhalten würden.“

Artikel 5 – Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 16. November 2006 (KABl. 2006 S. 290), zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD vom 16. Mai 2013 (KABl. 2013 S. 102, S. 270), wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1a (zu §§ 27a Absatz 2, 54 Absatz 3 S. 3) eingefügt:

„Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen Besoldung bis zur Höhe der Dienstbezüge bewilligt werden, die sie bei einer Beschäftigung mit 75% im eingeschränkten Dienst erhalten würden.“

Artikel 6 – Änderung der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Prediger

Die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Prediger in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980, zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 23. Oktober 2014 (KABl. 2014 S. 294), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:
Das Grundgehalt entspricht in seiner Höhe dem Grundgehalt von Pfarrerinnen und Pfarrern im Probendienst. Predigerinnen oder Prediger, die eine Pfarrstelle verwalten, erhalten ein Grundgehalt entsprechend Pfarrerinnen und Pfarrern auf Lebenszeit.
3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:
Predigerinnen und Prediger erhalten eine ruhegehaltfähige Zulage entsprechend § 12 des Ausführungsgesetzes zum BVG-EKD (AG.BVG-EKD).
4. § 6 wird wie folgt neu gefasst:
Bei der Festsetzung der Erfahrungsstufe findet § 2 Absatz 2 AG.BVG-EKD keine Anwendung.
5. § 7 wird gestrichen
6. § 8 wird wie folgt geändert:
Die Worte ‚für das Land Nordrhein-Westfalen‘ werden gestrichen.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 werden die Worte ‚für das Land Nordrhein Westfalen‘ gestrichen.
In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte ‚für das Land Nordrhein-Westfalen‘ gestrichen.
In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.
8. § 10 wird gestrichen.
9. Die Anlagen werden gestrichen.

Artikel 7 – Inkrafttreten

Artikel 1 und 7 dieses Kirchengesetzes treten sofort in Kraft. Die Artikel 2 bis 6 treten an dem Tag in Kraft, den der Rat der EKD für das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes für die Evangelische Kirche von Westfalen bestimmt.“

„Ergänzend dazu bittet die Synode die Kirchenleitung, zu prüfen, ob bei der Einarbeitung der Sonderzahlung in die Grundgehaltstabellen eine rechtssichere Regelung getroffen werden kann, die es ermöglicht, Auswirkungen auf die Ruhegehaltsbezüge der Versorgungsempfänger zu vermeiden.

Kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine solche Lösung besteht, wird die Kirchenleitung gebeten, das durch den Beschluss zu 1. beschlossene AG.BVG-EKD mittels einer gesetzesvertretenden Verordnung entsprechend zu ändern.

Es wird der Kirchenleitung vorgeschlagen, bis zum Abschluss der Prüfung eine Regelung zu treffen, die dazu führt, dass § 5 Absatz 1 LBeamtVG NRW in der Form angewendet wird, dass statt der in § 5 Absatz 1 S. 3 LBeamtVG NRW genannten Faktoren folgende Faktoren Anwendung finden:

- in den Besoldungsgruppen A 2, A 3, A4, A 5 und A 6 der Faktor 0,95238,
- in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 der Faktor 0,96385,
- in den übrigen Besoldungsgruppen der Faktor 0,9756.

Abschluss

Leitung
Präses Kurschus

Die Vorsitzende gibt organisatorische Hinweise auf den Donnerstagnachmittag.

Die Synode singt Lied EG 461.

Die Vorsitzende schließt die Sitzung um 12.35 Uhr.

Achte Sitzung

Donnerstag, 17. November 2016, nachmittags

Schriftführende
Die Synodalen
Wirsching und Müller

Eröffnung

Die Sitzung wird um 14.30 Uhr eröffnet.

Leitung
Präses Kurschus

Begrüßung

Die Vorsitzende begrüßt Bischof Dr. Felix Genn und bittet um sein Grußwort.

Grußwort

Redner
Bischof Dr. Felix Genn

„Sehr geehrte Frau Präses, liebe Schwester Kurschus, hohe Synode, verehrte Gäste, liebe Schwestern und Brüder,

ich bin gerne Ihrer Einladung gefolgt, in diesem Jahr für die katholischen Partnerbistümer Münster, Paderborn und Essen ein Grußwort zu sprechen. Ich sehe in dieser Einladung ein schönes Zeichen für die gewachsene, gute ökumenische Verbundenheit zwischen unseren Kirchen. Und ich hoffe, dass diese ökumenische Geschwisterlichkeit durch das am 31. Oktober dieses Jahres bereits eröffnete ‚Reformationsjubiläum 2017‘ noch weiter vertieft wird.

Mich hat der ausgesprochen ökumenische Charakter der Eröffnungsfeiern am Reformationstag in Lund und Berlin – und sicherlich auch noch anderenorts – sehr gefreut und berührt. Erstmals in der 500-jährigen Geschichte feierten die leitenden Geistlichen des Lutherischen Weltbundes zusammen mit dem Papst einen ‚Ökumenischen Gottesdienst zum gemeinsamen Reformationsgedenken 2017‘, wie es in der Überschrift des Gottesdienstformulars wörtlich heißt. Und im Rahmen des Berliner Eröffnungsgottesdienstes erhielt als erster Katholik der langjährige Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Karl Kardinal Lehmann, die Luther-Medaille für sein unermüdetes ökumenisches Engagement verliehen. Das sind starke, ökumenisch hoffnungsvolle Zeichen! Dass ein über Jahrhunderte hinweg durch gegenseitige Polemik und konfessionelle Abgrenzung bestimmtes Reformationsfest im Jahr 2017 ökumenisch begangen wird, das hätte vor 50 Jahren wohl niemand für möglich gehalten. Es bedeutet ganz ohne Frage einen weiteren Meilenstein auf unserem Weg zueinander.

Denn zu gegensätzlich waren und sind auch heute noch die konfessionellen Deutungen und Erinnerungskulturen auf evangelischer und katholischer Seite. Evangelische Christen feiern ihren Reformationstag als großes Jubiläum, mit dem sie sich freudig der Bedeutung des Evangeliums, das durch die Reformation neu entdeckt wurde, für den Weg der Kirche vergewissern, während für katholische Christen der Schmerz über die zwar nicht gewollte, aber faktisch eingetretene Kirchenspaltung mit ihren leidvollen Auswirkungen vor Augen steht. Für beide Seiten möglich wurde diese ökumenische Ausrichtung des Reformationsfestes 2017 erst, als in Gesprächen miteinander auf den

verschiedenen Ebenen von evangelischer Seite deutlich gemacht wurde, was 2017 im Kern inhaltlich gefeiert werden soll und wozu folglich die Katholiken zur Mitfeier eingeladen werden sollten.

In diesem Klärungsprozess nahmen Sie als Evangelische Kirche von Westfalen zusammen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Kirche eine wichtige Vorreiterrolle ein, für die ich rückblickend sehr dankbar bin. Denn lange bevor der Ratsvorsitzende der EKD, Heinrich Bedford-Strohm, im Briefwechsel mit dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Reinhard Kardinal Marx, im Sommer 2015 dazu eingeladen hat, 2017 ökumenisch als ‚Christusfest‘ zu feiern, haben Sie bereits im Januar 2014 in einem Schreiben an die Bistümer in Nordrhein-Westfalen und die regionalen ACKs zu einem solchen ‚Christusfest‘ eingeladen und in einem beigefügten theologischen Grundlagenpapier den Inhalt dessen fundiert und konkretisiert. Es heißt darin: ‚Die Feierlichkeiten des Reformationsfestes stellen das Verständnis von Reformation als Umkehr zu Jesus Christus und der Erneuerung durch sein Evangelium in den Mittelpunkt. Darum wird das ‚Christusfest 2017‘ nicht gegen die anderen Kirchen, sondern mit ihnen vorbereitet und durchgeführt. Das Reformationsjubiläum ist sowohl ein Fest der Freude als auch eine Gelegenheit, daran zu erinnern, wo die Konfessionen aneinander schuldig geworden sind. Nach fünf Jahrhunderten teilen die Kirchen die Freude am Christusglauben, Bibel und Rechtfertigung, aber es gibt auch Schmerz und Erinnerungen, die auf Heilung warten (Healing of Memories). Für beides soll im Jahr 2017 Zeit und Raum sein‘. Und weiter heißt es: ‚Der Glaube an die Rechtfertigung des Menschen allein durch Christi Gnade verlangt nach dem Eintreten der Kirchen für Gerechtigkeit. Die von Gott geschenkte Gnade befreit Christinnen und Christen dazu, sich in ökumenischer Gemeinschaft für Menschenrechte, nachhaltige Entwicklung und eine lebensdienliche Wirtschaftsordnung einzusetzen. Reformation zielt auf Erneuerung im umfassenden Sinn, im Blick auf die Einzelnen wie auf Kirche und Gesellschaft weltweit‘.

Wenn wie hier in diesem Grundlagenpapier das gemeinsame Reformationsgedenken 2017 durch diese drei Dimensionen ‚Freude und Dank‘, ‚Heilung der Erinnerungen‘ und ‚Jesus Christus bezeugen‘ bestimmt wird, dann können und wollen wir uns als katholische Kirche gerne daran beteiligen.

Freude und Dank

Wir haben 2017 allen Grund, um gemeinsam Dank zu sagen für das in fünf Jahrzehnten erreichte hohe Maß an ökumenischer Verständigung und gewachsener Gemeinschaft: für die wiederentdeckte gemeinsame Mitte unseres Glaubens, Jesus Christus und sein heilbringendes Evangelium. Die ‚Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre‘ (1999) hat dies eindrücklich aufgezeigt. Wir haben auch als katholische Kirche für wichtige Anliegen und Impulse der Reformation zu danken, die durch das Zweite Vatikanische Konzil in unserer Kirche neu zur Geltung gebracht worden sind:

- ‚Ecclesia semper reformanda‘ – alle Kirchen bedürfen ständig der Umkehr zu Jesus Christus und der Erneuerung durch sein Evangelium;
- die zentrale, normative Bedeutung der Heiligen Schrift für Glauben und Leben der Kirche wie jedes einzelnen Gläubigen;
- die allgemeine Zugänglichkeit der Heiligen Schrift durch die Übersetzung in die Volkssprache;
- die Überzeugung von dem durch Glaube und Taufe begründeten Priestertum aller Christinnen und Christen.

‚Healing of Memories‘ – Buße – Versöhnung

Ein gemeinsames Reformationsgedenken, das auf eine echte Vertiefung unserer Gemeinschaft in versöhnter Verschiedenheit zielt, kann nicht begangen werden, ohne die Erinnerung an die mit der Reformation verbundene schmerzhafteste Kirchenspaltung und die daraus folgende, jahrhundertelange Geschichte von Polemik und Ausgrenzung, von tiefgreifenden Verletzungen und kriegerischen Verfolgungen zwischen den Konfessionen. Diese Verletzungen wirken noch bis heute nach und finden immer wieder in Klischees und Vorurteilen über den Anderen seinen Ausdruck. Indem wir 2017 diese im Laufe der Geschichte einander wechselseitig zugefügten Verletzungen offen und vertrauensvoll aussprechen, vor Gott und vor einander unsere Schuld bekennen und um Vergebung bitten, besteht die Chance zur ‚Heilung dieser Erinnerungen‘ und wachsender Versöhnung zwischen unseren Kirchen.

Ich halte es deshalb für sehr gut und wichtig, dass die Deutsche Bischofskonferenz und die Evangelische Kirche in Deutschland diesem Anliegen der ‚Heilung der Erinnerungen‘ in einem zentralen ‚Ökumenischen Buß- und Versöhnungsgottesdienst‘ am 11. März 2017 in Hildesheim öffentlich Raum geben wird. Und ich finde es für unseren weiteren ökumenischen Weg hoffnungsvoll, dass diese Dimension von Buße und Versöhnung neben Dank und Freude bereits in den zentralen Eröffnungsfeierlichkeiten am 31. Oktober dieses Jahres präsent waren und dass es in Westfalen zahlreiche Planungen für solche ökumenischen Buß- und Versöhnungsgottesdienste auf lokaler und regionaler Ebene gibt.

Jesus Christus bezeugen

Darin dürfte eine der größten Herausforderungen und zugleich Chancen für das gemeinsame Reformationsgedenken 2017 liegen. Denn die Einheit der Jüngergemeinde, um die Christus im Johannesevangelium bittet, ist ja kein Selbstzweck, sondern zielt auf die gemeinsame und so allein glaubwürdige Sendung der ihm Nachfolgenden in die Welt, zielt auf das gemeinsame Zeugnis von der Menschenliebe und Barmherzigkeit Gottes in Jesus Christus in Wort und Tat. ‚Alle sollen eins sein..., damit die Welt glaubt, dass du mich gesandt hast‘ (Johannes 17,21). Wir werden sicherlich 2017 nicht alle trennenden Differenzen, vor allem im Kirchen- und Amtsverständnis, sowie in einigen ethischen Fragen überwinden können, aber uns verbindet schon jetzt so viel miteinander, dass wir das Jahr 2017 gemeinsam nutzen können, um noch beherzter und tatkräftiger unseren gemeinsamen Christusglauben zu bekennen und in der Zuwendung zu den Menschen, besonders zu den am Rande Stehenden in unserer Gesellschaft, konkret werden zu lassen.

Helfen wir einander darin, beispielsweise durch ökumenische Bibel- und Glaubensgespräche, wieder neu im Glauben auskunfts- und sprachfähig zu werden, damit Menschen heute neu die Erfahrung machen können, dass unsere Botschaft sie existenziell betrifft und ein Angebot zu gelingendem Leben ist.

Lassen Sie uns 2017 zum Anlass nehmen, unser gemeinsames gesellschaftliches Engagement fortzusetzen und zu intensivieren. Ich denke dabei konkret an die durch Caritas und Diakonie geleistete vielfältige Arbeit in der Bekämpfung von Armut, an die Flüchtlingsarbeit, die Initiativen für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung sowie den immer wichtiger werdenden interreligiösen Dialog.

Ich möchte abschließend die Chancen des ökumenischen Reformationsgedenkens 2017 mit einer kurzen Passage aus dem gemeinsamen Wort von EKD und Deutscher Bischofskonferenz ‚Erinnerung heilen – Jesus Christus bezeugen‘ zusammenfassen: ‚Wir wollen in aller Freiheit miteinander und vor der Öffentlichkeit davon Rechenschaft ablegen, was wir einander angetan haben und was wir aneinander haben. Wir tun es im Wissen, dass wir zur Versöhnung mit Gott und untereinander berufen sind, damit wir ein glaubwürdiges Zeugnis für Christus ablegen können. Wir tun es in Dankbarkeit gegenüber allen, die sich der Vergangenheit stellen und durch ökumenische Arbeit dem Frieden dienen. Wir wissen, dass wir die Versöhnung nicht erzwingen können, aber dass sie entsteht, wo immer Menschen unter dem Evangelium zusammenkommen.‘ (Erinnerung heilen – Jesus Christus bezeugen. Ein gemeinsames Wort zum Jahr 2017, 16. September 2016, Seite 16) ‚Gemeinsam unter dem Evangelium zusammenkommen‘, damit Versöhnung geschieht und wir selbst zu Friedensstiftern werden..., liebe Schwestern und Brüder, ich freue mich, dass wir dies miteinander am Pfingstmontag 2017 auf dem Domplatz in Münster tun werden, wenn wir dort zu der für Westfalen zentralen ökumenischen Feier des ‚Christusfestes‘ zusammenkommen.

Wie wichtig es für die Ökumene ist, dass wir uns in Gebet und Gottesdienst immer neu zu Jesus Christus kehren und aus den gemeinsamen geistlichen Quellen schöpfen, dies hat sicherlich die ökumenische Pilgerreise ins Heilige Land von Vertretern der EKD und Deutschen Bischofskonferenz im Oktober, an der Sie, verehrte Frau Präses, teilgenommen haben, eindrücklich gezeigt. Ich wünsche und hoffe sehr, dass diese ‚Pilgerreise‘ in unseren vielen ökumenischen Initiativen in 2017 ihre Fortsetzung findet und dass wir, je näher wir so Jesus Christus kommen, auch einander noch näher kommen.

Bevor ich schließe und meine guten Wünsche noch einmal zum Ausdruck bringe, erlaube ich mir, Papst Franziskus zu zitieren, weil er in dieser Prägnanz und Kürze zusammengefasst hat, was wir im Augenblick im Bereich der Ökumene

auf jeden Fall tun können: Sich leiten zu lassen von den beiden Gewissheiten: Jesus ist bei uns und Jesus geht mit uns. Glauben wir wirklich, dass Jesus bei uns ist, und dass ich mit allen gemeinsam gehen, aber auch mit Jesus gehen kann? Ökumene geschieht auf dem Weg mit Jesus, und zwar nicht mit meinem Jesus gegen deinen Jesus, sondern mit unserem Jesus. Der Weg ist einfach: Man geht ihn mit dem Gebet und mit der Hilfe der anderen. Gemeinsam beten... Und dann die Ökumene der Arbeit für die vielen Bedürftigen... Die Nächstenliebe – das ist Ökumene. Das ist bereits Einheit. Einheit auf dem Weg mit Jesus‘.

In diesem Sinne wünsche ich der Synode vom Geist Gottes geleitete Beratungen und einen guten Verlauf. Schenke Gott seinen Segen dazu!“

Dank

Die Vorsitzende dankt Bischof Dr. Genn für sein Grußwort und überreicht ihm die revidierte Lutherbibel. Im weiteren Verlauf verteilen die Mitglieder der Kirchenleitung an alle Gäste und an die Synodalen die revidierte Lutherbibel.

Übergabe

Die Vorsitzende übergibt dem Synodalen Henz die Leitung der Sitzung.

Vorlage 5.4.1

„Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2015 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle.“

Leitung

Synodaler Henz

Einbringung

„Hohe Synode,

bevor ich Ihnen die beiden Berichte, den Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses als auch den Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses vorstelle (siehe Vorlage 5.4), lassen Sie mich einige erläuternde Bemerkungen voranstellen.

Traditionellerweise werden die Angelegenheiten der Rechnungsprüfung im Tagungs-Finanzausschuss behandelt. Deshalb auch die Zuordnung unter 5.4. Wie unschwer zu erkennen ist, sind es zwei Berichte, die dort beraten worden sind und auch einen Teil der Organisation unserer Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen widerspiegeln:

Mit der Neustrukturierung der Rechnungsprüfung 2008 wurden die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle sowie vier Regionale Rechnungsprüfungsausschüsse und der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. In den Regionalen Rechnungsprüfungsausschüssen sind jeweils mehrere Gestaltungsräume zusammengefasst. Diese fünf Rechnungsprüfungsausschüsse sind mit jeweils zwei Mitgliedern im Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss vertreten.

Die Arbeit der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle und der sechs Rechnungsprüfungsausschüsse war im Jahr 2016 zusätzlich zum Prüfungsgeschäft durch folgende Themen geprägt:

- Analyse der Entwicklung der Strukturen und Instrumente der Rechnungsprüfung seit der Neustrukturierung im Jahr 2008 und einen Ausblick auf die vorgesehenen Entwicklungen bis zum Jahr 2020
- Weiterentwicklung des Prüferhandbuchs, in dem Musterberichte, Prüfungs-Checklisten und aktuelle Informationen zu den Prüfungsthemen gepflegt werden, um einen einheitlichen Qualitätsanspruch unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf EKD-Ebene zu etablieren
- Vereinheitlichung der wesentlichen Prozesse in der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle
- Überlegungen zum Einsatz des EKvW-Kirchenportals, um Sitzungsunterlagen den Ausschussmitgliedern zur Verfügung zu stellen
- Umstellung des bisherigen kameraleen Rechnungswesens auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement in den Pilotkirchenkreisen und
- Diskussion von Prüfungserkenntnissen

Referent

Synodaler Hempelmann

Wir gehen davon aus, dass das Jahr 2017 durch die Prüfung der ersten doppeljährigen Jahresabschlüsse geprägt sein wird. Des Weiteren wird mit der Umsetzung der Überlegungen zur Rechnungsprüfung im Jahr 2020 begonnen.

Ich möchte mich an dieser Stelle – wie im Vorjahr – insbesondere bei allen Rechnungsprüfungsausschussmitgliedern, den Mitarbeitenden der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle und bei den geprüften Stellen der verschiedenen Ebenen der Landeskirche für das offene Miteinander bedanken, das sowohl den ‚Geprüften als auch den Prüfenden‘ hilft, die Qualität weiterzuentwickeln.

Nun komme ich zur eigentlichen Prüfung der Jahresrechnungen:

Der Tagungs-Finanzausschuss hat die Prüfungen der Jahresrechnungen 2015 der Landeskirche, des Sondervermögens landeskirchlicher Immobilien und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle entgegengenommen. In ihren Berichten legen die Rechnungsprüfungsausschüsse dar, dass die Prüfungen nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen erfolgt sind.

Die Rechnungsprüfungsausschüsse haben bei ihren Prüfungen festgestellt, dass Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche, des Sondervermögens landeskirchlicher Immobilien und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2015 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und dass die für die Evangelische Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden.

Aufgrund dieser Prüfungsergebnisse empfiehlt nun der Tagungs-Finanzausschuss der Synode, den in der Vorlage 5.4.1 vorgeschlagenen Beschluss zu fassen.

Ich verweise auf den Wortlaut des Beschlussvorschlages:

I. Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche, des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2015 werden gemäß § 8 (4) Nummer 2 und § 7 (3) Nummer 5 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) entlastet.

II. Die Landessynode nimmt gemäß § 8 (4) Nummer 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (RPG) Folgendes zur Kenntnis:

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat seit der letzten Synodaltagung für nachstehende Jahresrechnungen Entlastung erteilt:

1. Aufsichtsprüfungen:

1.1 Jahresrechnungen 2007 – 2014 und der Vorschusskasse
Evangelisches Studierendenpfarramt Bielefeld

1.2 Jahresrechnung 2012
Haus Villigst – Tagungsstätte der Evangelischen Kirche von Westfalen

1.3 Jahresrechnungen 2013 – 2014
Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte Sie, entsprechend der Empfehlung des Tagungs-Finanzausschusses zu beschließen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichtersteller.
Eine Aussprache findet nicht statt.

Beschluss Nr. 80

Die Vorlage 5.4.1 „Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2015 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„I. Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche, des Sondervermögens landeskirchlicher Immobilien und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2015 werden gemäß § 8 (4) Nummer 2 und § 7 (3) Nummer 5 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) entlastet.

II. Die Landessynode nimmt gemäß § 8 (4) Nummer 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (RPG) Folgendes zur Kenntnis:

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat seit der letzten Synodaltagung für nachstehende Jahresrechnungen Entlastung erteilt:

1. Aufsichtsprüfungen:

1.1 Jahresrechnungen 2007 – 2014 und der Vorschusskasse Evangelisches Studierendenpfarramt Bielefeld

1.2 Jahresrechnung 2012 Haus Villigst – Tagungsstätte der Evangelischen Kirche von Westfalen

1.3 Jahresrechnungen 2013 – 2014 Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen“

Übergabe

Der Vorsitzende übergibt Präses Kurschus die Leitung der Sitzung.

Vorlage 7.7.1

„Wahl eines Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD“

Leitung
Präses Kurschus

Einbringung

„Liebe Synodale,

die Wahl von Dr. Conring zum juristischen Oberkirchenrat hat Folgen. Zum Beispiel die, die sich in diesem Beschlussvorschlag ausdrückt. Das juristische Mitglied der Kirchenleitung, der juristische Oberkirchenrat, war bisher auch immer Mitglied der Synode der EKD sowie der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD. Mit der Berufung von Dr. Kupke zum juristischen Vizepräsidenten war diese Stelle frei und ist jetzt wieder zu besetzen.

Andererseits war Dr. Conring bisher zweiter Stellvertreter. Diese Funktion ist nunmehr ihrerseits frei und neu zu besetzen. Für die Aufgaben des zweiten Stellvertreters wird Landeskirchenrat Martin Bock vorgeschlagen. Ich verweise auf die Vorlage 7.7.1. Der Tagungs-Nominierungsausschuss hat die Besetzungsvorschläge beraten. Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.“

Einbringer
Synodaler Dittrich

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.
Eine Aussprache findet nicht statt.

Beschluss Nr. 81

Die Synode beschließt einstimmig die Vorlage „Wahl eines Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD“:

„Als Abgeordneter zur Synode der EKD sowie zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD wird Herr **Oberkirchenrat des. Dr. Hans-Tjabert Conring, Bielefeld** gewählt.

Als neuer zweiter Stellvertreter wird Herr **Landeskirchenrat Martin Bock** gewählt.

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.“

Vorlage 7.8.1

„Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses“

Einbringung

„Der Tagungs-Nominierungsausschuss hat die Wahlvorschläge – wie sie unter 7.8.1 vorliegen – beraten und gemäß § 7 Absatz 1 RPG empfohlen.

Die Nominierten sind mit ihrer Berufung einverstanden.

Ich verweise im Einzelnen auf die Vorlage 7.8.1.“

Einbringer
Synodaler Dittrich

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.
Eine Aussprache findet nicht statt.

Beschluss Nr. 82

Die Synode beschließt mehrheitlich bei einer Enthaltung die Vorlage 7.8.1 „Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses“:

„Als Vorsitzender des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses wird Herr **Superintendent Walter Hempelmann**, Martin-Luther-Straße 11, 33790 Halle, gewählt.

Als Stellvertretender Vorsitzender wird Herr **Pfarrer Dr. Olaf Reinmuth**, Schmiedestraße 2, 32051 Herford, gewählt.“

Einbringung

Einbringer
Synodaler Dr. Gemba

Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss

„Hohe Synode, liebe Frau Präses, liebe Schwestern und Brüder,

Deutschland ist ein Einwanderungsland, unser Bundesland Nordrhein-Westfalen mit seiner Tradition der Arbeitsmigration erst recht. Heute klingt diese Aussage wie eine Binsenweisheit und wird von niemandem bezweifelt, höchstens unterschiedlich bewertet. Vor dem Jahr 2015 mit der großen Zahl an Geflüchteten, die bei uns Zuflucht gesucht haben, wäre dies noch anders gewesen. Nun brechen Fragen auf, die uns als Einwanderungsgesellschaft schon viel eher hätten beschäftigen sollen:

Wie kann der gesellschaftliche Zusammenhalt gewährleistet werden, wenn Menschen in großer Zahl unter uns leben, die keine Teilhabe an unseren Gemeinwesen haben? Wie ist unser Selbstverständnis als Migrationsland? Wie stehen wir zum Grundrecht auf Asyl, wie aber auch zu den Teilhaberechten derer, die schon lange abgehängt sind, mit Migrationshintergrund oder ohne?

Der Berichtsausschuss legt der Landessynode fünf Beschlüsse vor, die im Kern diese Fragen berühren:

- Integration als Motor der sozialen Erneuerung (Vorlage unter der Nummer 1.2.1 Breyer)
- Grundrecht auf individuellen Flüchtlingsschutz und Asyl erhalten – Abschiebe- und Ausreisendruck überwinden (Vorlage unter der Nummer 1.2.2 Bükler-Mamy)
- Die Trennung von Geflüchteten und ihren Familien überwinden – Familiennachzug ermöglichen (Vorlage unter der Nummer 1.1.1 Millrath)
- Keine Abschiebungen nach Afghanistan! (Vorlage unter der Nummer 1.2.3 Sommerfeld)
- Für eine menschenrechtsorientierte Flüchtlingspolitik der EU – gegen Verschärfungen in der geplanten Dublin-IV-Verordnung (Vorlage unter der Nummer 1.1.2 Degen)
- Kinderarmut (Vorlage unter der Nummer 1.1.3 Brücke)
- Kongo (Vorlage unter der Nummer 6.2.1 Berk)

Wir gehen davon aus, dass, wie im Rahmen des Haushaltsentwurfs zugesagt, Sondermittel in Höhe von 1 Mio. € zur Verfügung gestellt wurden, um den Aufbau der Flüchtlingsarbeit und Integrationsarbeit vor Ort bedarfsgerecht fortführen zu können. Soweit zum Ablauf und zur Spannweite der Einbringung.

Gestatten Sie mir eine Bemerkung zu dem meines Erachtens wegweisenden Motto und Titel des ersten Antrags ‚Integration als Motor sozialer Erneuerung‘: Angst und Enge sind keine guten Ratgeberinnen. Angst ist kein Einwanderungsland. Ganz bestimmt nicht für Integration. Integration ist keine Forderung an die ‚Objekte‘ der Integration, sondern ein gesellschaftspolitischer Prozess. Der Anspruch an die Geflüchteten, ‚sich‘ doch bitte zu integrieren, wird zur Bedrohung und wird ‚die Seele auffressen‘.

Integration als Motor sozialer Erneuerung. Ein Weg aus der Enge in die Weite.

‚Eine entängstigende Bewegung‘. Nicht statisch sondern dynamisch. Ein Prozess, in dem die Benachteiligten nicht gegeneinander ausgespielt werden. Integration trägt dabei selbst in sich die lateinische Bedeutung des ‚Erneuerns, Ergänzens und Auffrischens‘, hier jedoch verstanden als Einbezug von Ausgeschlossenen. Ein vieldimensionales Projekt mit weitreichenden Implikationen. Auch der der Inklusion.

Zur Integration gehört ganz bestimmt auch der Antrag zur Bekämpfung der Kinderarmut.

Einen besonderen Platz nimmt in unserem Tableau der Kongo-Beschluss ein. Er ist entstanden als bestürzte und zornige Reaktion auf das Grußwort unseres kongolesischen Gastes Dr. Kakule Molo.

Ich danke allen Synodalen für die Unterstützung dieses Antrags und allen Beteiligten für die Ausarbeitung und Mitarbeit an den Beschlussfassungen.

Die Vorlagen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3, 1.2.1, 1.2.2, 1.2.3, 6.2.1 werden von den Einbringerinnen und Einbringern erläutert und gegebenenfalls verlesen, die Präses dankt jeweils dafür.

Sie sehen bzw. hören vielleicht aus meiner Einbringung, dass für Integration und Weite sowohl ein kühler Kopf als auch ein heißes Herz gehören. Das wünsche ich uns bei den Beratungen unserer Einbringung.“

Vorlage 1.2.1

„Integration als Motor sozialer Erneuerung“

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Schmitt, Mohr, Göckenjan und Brand.
Der Einbringer übernimmt Änderungsvorschläge.

Beschluss Nr. 83

Die Vorlage 1.2.1 „Integration als Motor sozialer Erneuerung“ wird mehrheitlich bei einer Enthaltung und einer Gegenstimme mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Es werden allezeit Arme sein im Lande; darum gebiete ich dir und sage, dass du deine Hand aufstest deinem Bruder, der bedrängt und arm ist in deinem Lande.

5. Mose 15,11

Angesichts der Vielzahl von Geflüchteten und der Integrationsaufgabe, vor der wir stehen, sind soziale und besonders armutsrelevante Probleme, denen sich unsere Gesellschaft schon viel früher hätte stellen müssen, noch sichtbarer geworden. Sie müssen nun konsequent mit einem umfassenden gesellschaftspolitischen Ansatz angegangen werden. Benachteiligte dürfen nicht gegen Benachteiligte ausgespielt werden. Die Armutsgefährdung in Deutschland verharrt – trotz Wirtschaftswachstum und im Durchschnitt sinkender Arbeitslosigkeit – seit Jahren auf zu hohem Niveau: Immer mehr Menschen leben trotz Erwerbsarbeit unterhalb der Armutsschwelle. Der Bildungserfolg wird immer noch stark von der sozialen Herkunft bestimmt. Die Zahl der benachteiligten Quartiere wächst. Bezahlbarer, guter Wohnraum fehlt, weil Investitionen in den sozialen Wohnungsbau versäumt wurden. Als Evangelische Kirche mit unserer Diakonie engagieren wir uns schon lange für Benachteiligte und leisten dabei einen wichtigen Beitrag für eine Gesellschaft, die allen Menschen Teilhabemöglichkeiten eröffnet und Armut und Ausgrenzung bekämpft. Mit Sorge sehen wir, dass Geflüchtete für lange bestehende innergesellschaftliche Probleme verantwortlich gemacht werden. Rechtspopulisten versuchen, Armut gegen Armut, Benachteiligte gegen Benachteiligte auszuspielen und schüren damit Sozialneid und Rassismus.

Dem tritt die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen entschieden entgegen.

Wir treten für eine offene, kulturell und religiös vielfältige Gesellschaft ein, die allen Menschen ein Leben in Würde, Sicherheit, Respekt und Toleranz ermöglicht.

Darum bittet die Synode die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen, sich gegenüber der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden dafür einzusetzen, dass Integration zum Motor der sozialen Erneuerung wird und umfassend zur Armutsbekämpfung und zur Verbesserung der Teilhabe in unserer Gesellschaft beiträgt. Dazu gehören folgende Maßnahmen:

- Die Entwicklung und Umsetzung eines zwischen Bund, Ländern und Kommunen abgestimmten, umfassenden Integrationskonzeptes. Integration braucht ein vernetztes Vorgehen zwischen allen staatlichen Ebenen sowie die aktive Einbeziehung von Zivilgesellschaft und Wohlfahrtsverbänden.
- Die Stärkung der kommunalen Ebene und der Quartiersebene. Im offenen Dialog mit allen Betroffenen können Sorgen und Ängste aufgegriffen, Chancen erkannt und gemeinsam Lösungen erarbeitet werden.
- Die Verknüpfung der Instrumente der Sozial-, Familien-, Arbeitsmarkt-, Bildungs-, Finanz-, Steuer-, Flüchtlingspolitik sowie der Stadtplanung. Dazu gehören unter anderem der massive Ausbau des sozialen Wohnungsbaus und die zukunftsfähige Entwicklung von benachteiligten Quartieren.
- Die Gewährleistung von Chancengleichheit im Bildungssystem
- Die Förderung und der Ausbau eines sozialen Arbeitsmarktes

Die Umsetzung des Integrationsplans NRW, der allen Benachteiligten zugutekommen soll, muss zügig erfolgen.“

Vorlage 1.2.2

„Abschiebe- und Ausreisendruck überwinden“

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. Bertrams und Beer.

Beschluss Nr. 84

Die Vorlage 1.2.2 „Abschiebe- und Ausreisendruck überwinden“ wird mehrheitlich bei neun Enthaltungen, ohne Gegenstimme mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, bei der Landesregierung auf einen veränderten Umgang mit Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus hinzuwirken. Dazu gehören folgende Maßnahmen:

- Rechtliche Stärkung der Kompetenzen der Härtefallkommission des Landes NRW und des Petitionsausschusses,
- Zusicherung von Abschiebungsschutz während der Prüfung von Härtefällen durch die Härtefallkommission und den Petitionsausschuss,
- Beratung der Betroffenen hinsichtlich einer Verfestigung ihres Aufenthaltes durch die Ausländerbehörden sicherstellen,
- Ausbau der regionalen Flüchtlingsberatungsstellen,
- Strukturelle Einbindung der Flüchtlingshilfe in NRW in das ‚integrierte Rückkehrmanagement‘,
- Vorrang der freiwilligen Ausreise vor Abschiebung,
- Verzicht auf nächtliche Abschiebungen,
- Vorrang von abschiebungssichernden Maßnahmen vor Abschiebehaft.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, über die EKD bei der Bundesregierung auf eine Zurücknahme des Verbots der Ankündigung von Abschiebungsterminen hinzuwirken.

Begründung

Im Zuge des ‚integrierten Rückkehrmanagements‘ des Landes NRW kam es in diesem Jahr zu einer drastischen Erhöhung der Ausreisenzahlen durch Abschiebungen und durch Drängen zur sogenannten freiwilligen Ausreise. Diese Zahlen wurden im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt. Die Asylpakete I und II des Bundes haben hierfür die Voraussetzungen und die Vorgaben geschaffen. Mit Sorge sehen wir, dass eine Politik ‚weg von der Willkommenskultur‘ hin zur ‚Ausreiseorientierung‘ verfolgt wird. Vermehrte Forderungen aus Teilen des politischen Raums nach Abschiebungen verstärken diese Tendenz. Wir erleben, dass Ausländerbehörden unter dem Druck dieser Vorgaben mehr auf den Erfolg der Aufenthaltsbeendigung als auf den Schutzbedarf im Einzelfall achten.

Bei der groben Unterscheidung zwischen Flüchtlingen mit ‚guter‘ und solchen mit ‚geringer‘ Bleibeperspektive und beim Ausschluss von Flüchtlingen aus sogenannten sicheren Herkunftsländern besteht die Gefahr, dass das individuelle Schicksal keine Beachtung findet.

Viele Ehrenamtliche entsetzt und entmutigt diese veränderte politische Grundhaltung. Wir nehmen mit großer Besorgnis wahr, dass es immer schwerer wird, für schutzbedürftige und aufgrund ihrer Situation besonders verletzte Personen bei den Behörden vor Ort noch Gehör zu finden. Auch die Härtefallkommission des Landes NRW hat nicht nur mit explodierenden Antragszahlen zu kämpfen, sondern auch damit, dass Ausländerbehörden zum Teil nicht mehr bereit sind, die Härtefallprüfung abzuwarten. Einige weigern sich auch, dem Ersuchen der Härtefallkommission, Bleiberecht zu gewähren, nachzukommen.

Die Abschiebungsbeobachtung der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe am Flughafen in Düsseldorf bekommt die Folgen dieses Abschiebedrucks auf bedrückende Weise vor Augen geführt. Sie berichtet zum Beispiel, dass auch offensichtlich Schwerkranke abgeschoben werden.

Aus dieser Entwicklung resultiert auch ein Anstieg der Anfragen nach Kirchenasyl.“

Vorlage 1.1.1

„Familiennachzug ermöglichen“

Eine Aussprache erfolgt nicht.

Beschluss Nr. 85

Die Vorlage 1.1.1 „Familiennachzug ermöglichen“ wird mehrheitlich bei drei Enthaltungen und einer Gegenstimme mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode bekräftigt ihren Beschluss aus dem Jahr 2015, in dem es heißt: ‚Der Schutz von Kindern und Familien ist uns ein elementares Anliegen. Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen wendet sich entschieden gegen die Aussetzung der generellen Gewährung eines Flüchtlingsschutzes für Syrerinnen und Syrer oder Geflüchtete aus anderen Kriegsgebieten‘.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, über die EKD für die Aufhebung der sogenannten Wartefrist für den Familiennachzug zu subsidiär Geschützten einzutreten.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich bei Landes- und Bundesregierung dafür einzusetzen, dass allen Flüchtlingen der Nachzug ihrer Familien unverzüglich ermöglicht wird.“

Vorlage 1.2.3

„Keine Abschiebung nach Afghanistan“

Eine Aussprache erfolgt nicht.

Beschluss Nr. 86

Die Vorlage 1.2.3 „Keine Abschiebung nach Afghanistan“ wird mehrheitlich bei zwei Enthaltungen, ohne Gegenstimmen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich über die EKD dafür einzusetzen, dass keine Abschiebungen nach Afghanistan durchgeführt werden.

Begründung

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen nimmt mit Bestürzung von den Plänen der EU-Staaten Kenntnis, die Abschiebungen nach Afghanistan zu forcieren.

Dabei zeigen zahlreiche Vorfälle wie die Eroberung von Kundus durch die Taliban und der Überfall auf das deutsche Konsulat in Mazare Scharif, dass Afghanistan nicht sicherer, sondern immer unsicherer geworden ist.

Allein für das Jahr 2015 berichtete die UNO Unterstütsungsmission für Afghanistan von 11.002 zivilen Gewaltopfern, davon 25 Prozent Kindern. Gerade Geflüchteten fällt es nach oft jahrelanger Abwesenheit schwer, für sich eine halbwegs sichere Überlebensperspektive zu finden. Keine Provinz des Landes ist von Kriegshandlungen frei.

Hinzu kommt, dass Pakistan afghanische Flüchtlinge zur Rückkehr zwingt. Allein in diesem Jahr wird mit der erzwungenen Rückkehr von 800.000 Menschen gerechnet, die mitten im Winter eine beispiellose humanitäre Krise auslösen wird. Staatliche Institutionen sind mit der Aufnahme und dem Schutz der Rückkehrenden völlig überfordert; dies gilt insbesondere für besonders Schutzbedürftige wie Frauen und Kinder sowie Angehörige der ethnischen Minderheiten.

Afghanistan ist nicht sicher! Darum dürfen Menschen aus Afghanistan nicht zur Rückkehr gezwungen werden.“

Vorlage 1.1.2

„Dublin IV“

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Dr. Jähnichen.

Beschluss Nr. 87

Die Vorlage 1.1.2 „Dublin IV“ wird mehrheitlich bei zwei Enthaltungen, ohne Gegenstimmen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„1. Die Landessynode nimmt die positive Zusammenarbeit von Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und Evangelischer Kirche von Westfalen in Kirchenasylfällen der Kirchengemeinden dankbar zur Kenntnis und bittet die Kirchenleitung, sich über die EKD für ein Beibehalten dieses Verfahrens einzusetzen.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung dafür Sorge zu tragen, dass die kommunalen Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen in geeigneter Form aufgefordert werden, das sowohl von Innenminister und Justizminister des Landes NRW als auch vom BAMF anerkannte Kirchenasyl zu respektieren.

2. Die EKD wird über die Kirchenleitung gebeten, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass sie bei der EU-Kommission bei der Neufassung der Dublin-Verordnung (sogenannte Dublin-IV-VO) darauf hinwirkt, dass den Mitgliedstaaten der EU die Möglichkeit des Selbsteintritts in Asylfällen vollumfänglich erhalten bleibt.“

Vorlage 1.1.3

„Kinderarmut“

An der Aussprache beteiligt sich die Synodale Göckenjan, sie stellt den Antrag, den Absatz 1 der Beschlussvorlage wie folgt zu formulieren:

„Die Synode bittet die Kirchenleitung, diese Problematik der Armut insbesondere von Kindern und Familien in einem Positionspapier der Evangelischen Kirche von Westfalen den Gemeinden nahezubringen und im Vorfeld der Wahlen erneut in die politische Diskussion zu tragen.“

Die Einbringerin übernimmt die erste vorgeschlagene Änderung, nicht jedoch die zweite.

Die Präses stellt den Antrag der Synodalen Göckenjan zur Abstimmung.

Der Antrag der Synodalen Göckenjan wird mehrheitlich abgelehnt.

Beschluss Nr. 88

Die Vorlage 1.1.3 „Kinderarmut“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Synode bittet die Kirchenleitung, diese Problematik insbesondere von Kindern und Familien in einem Positionspapier der Evangelischen Kirche von Westfalen den Gemeinden nahezubringen und erneut in die politische Diskussion zu tragen.

Die Synode bittet alle Kirchengemeinden und Kirchenkreise, diese Armut vor ihrer Haustür wahrzunehmen und ihre Möglichkeiten der Hilfe zu nutzen.“

Vorlage 6.2.1

„Stellungnahme der Synode zur aktuellen Situation im Kongo“

Eine Aussprache erfolgt nicht.

Beschluss Nr. 89

Die Vorlage 6.2.1 „Stellungnahme der Synode zur aktuellen Situation im Kongo“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Der Kirchenpräsident der Baptistischen Kirche in Zentralafrika, Dr. Kakule Molo, berichtete der Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen von der zunehmenden Gewalt gegen die Zivilbevölkerung im Osten der Demokratischen Republik Kongo. Das Massaker mit über 50 Toten in der Gegend um die Stadt Beni am 13. August 2016 reiht sich ein in eine bis heute andauernde Folge von Massakern in dieser Region, denen seit 2014 fast 1.000 Menschen zum Opfer gefallen sind. Die Situation im Land wird verschärft durch die Unsicherheit, ob es zeitnah zu der verfassungsmäßig notwendigen Neuwahl zum Präsidentenamt kommen wird.

Die Synode ist durch den Bericht unserer Partnerkirche bestürzt und teilt ihre Trauer und Sorge. Deshalb macht sie sich die Erklärung des Ökumenischen Netzes Zentralafrika (ÖNZ) vom 15. November 2016 zu eigen. Sie bittet die Kirchenleitung, sich über die EKD beim Auswärtigen Amt vor allem für folgende Anliegen einzusetzen:

- die demokratische Entwicklung im Kongo zu stärken,
- sich für geordnete und friedliche Wahlen einzusetzen,
- das Mandat der UNO-Truppen zur Befriedung vor allem des östlichen Kongos zu stärken
- und Sanktionen gegen Vertreter der Regierung und der Sicherheitsbehörden zu verhängen, die für gewalttätige Repressionen und Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind.

Die Synode bittet ihre Kirchenkreise und Kirchengemeinden, sich weiter aufmerksam mit der politischen Situation in den zentralafrikanischen Ländern, vor allem im Kongo, zu beschäftigen und solidarisch die Not der Menschen in diesen Ländern in der Fürbitte vor Gott zu bringen.“

Dank der Präses im Rückblick auf den Verlauf der Synode

Zum Schluss dieser Synodaltagung danke ich den Schwestern und Brüdern, die die Gottesdienste und Morgenandachten gehalten haben,

- dem dienstältesten Superintendenten, Bruder Majoress, dass er während der Aussprache zum Präsesbericht die Synode geleitet hat und die Predigt beim Eröffnungsgottesdienst sowie den Vizepräsidenten Henz und Dr. Kupke,
- den Schriftführerinnen und Schriftführern und den Protokollführenden des Landeskirchenamtes,
- auch den Ausschüssen für ihre konzentrierte Arbeit und ihren Vorsitzenden,
- Haus Nazareth für die Organisation sowie dem Hausmeister des Assapheums,
- allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Büros der Landessynode, der Pressestelle sowie der technischen Leitung,
- meinem persönlichen Referenten, Dr. Jan-Dirk Döhling, ohne den meine Arbeit in dieser Weise gar nicht möglich wäre,
- stellvertretend für alle spricht sie ihren Dank auch den scheidenden Organisatoren der Synodaltagungen, Herrn Kirchenrat Duncker und Herrn Landeskirchenoberverwaltungsrat Traphöner, aus und überreicht ihnen Geschenke.

Dank

Der Synodale Majoress dankt der Präses für die Leitung der Synode und der Landeskirche sowie für ihre Führung, theologische Klarheit und Zugewandheit. Er überreicht ihr als Dank eine besondere CD und einen Blumenstrauß.

Termin der nächsten Sitzung der Landessynode ist der 20. bis 24. November 2017 (Montag bis Freitag)

Auf Vorschlag der Vorsitzenden fasst die Synode einstimmig folgenden Beschluss:

„Die Feststellung des endgültigen Wortlautes der Verhandlungsniederschrift wird gemäß § 34 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Kirchenleitung übertragen.“

Reisesegen

Die Synodaltagung wird nach dem Reisesegen des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn um 16.45 Uhr geschlossen.

**FESTSTELLUNG DES ENDGÜLTIGEN WORTLAUTS
DER VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT**

Gemäß Beschluss Nr. 90 der Landessynode vom 17. November 2016 hat die Kirchenleitung heute den endgültigen Wortlaut der Verhandlungsniederschrift festgestellt.

Bielefeld, den 15. Dezember 2016

Annette Kurschus

Birgit Worms-Nigmann

Dirk Gellesch

Uwe Wacker

Die Präses

An die

Mitglieder der

18. Westfälischen Landessynode

01.09.2016

**1. ordentliche Tagung der 18. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2016**

Sehr geehrte, liebe Synodale,

gemäß Artikel 128 Abs. 1 der Kirchenordnung berufe ich die diesjährige Landessynode zu ihrer 1. ordentlichen Tagung in der Zeit von

Montag, 14. November bis Donnerstag, 17. November 2016

nach Bielefeld-Bethel ein.

Die Tagung wird am

Montag, dem 14. November, um 9.30 Uhr
mit einem Abendmahlsgottesdienst in der Zionskirche

eröffnet.

Die Verhandlungen beginnen um 11.15 Uhr mit der ersten Plenarsitzung im „Assapheum“. Ich weise darauf hin, dass die Synode am Donnerstagabend mit einem Imbiss enden soll. Ich bitte alle Synodalen, sich so einzurichten, dass Sie bis zum Schluss an der Synode teilnehmen können.

Wegen des organisatorischen Ablaufes ist es notwendig, dass das Synodenbüro rechtzeitig erfährt, wer an der Teilnahme der Landessynode verhindert ist und wer die Vertretung wahrnimmt. Wir bitten um sofortige Benachrichtigung durch die zuständigen Superintendentinnen bzw. Superintendenten an das Synodenbüro.

Zu Ihrer ersten Information sende ich Ihnen den Zeitplan und das Ergebnis der Beratungen des Ständigen Nominierungsausschusses hinsichtlich der Wahlen zur Kirchenleitung zu. Die Vorlagen werden Ihnen fristgerecht vor Beginn der Landessynode übersandt.

Mit geschwisterlichen Grüßen

Ihre



Annette Kurschus

Anlage

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Mitglieder der
18. Westfälischen Landessynode

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		061.30/2016	11.10.2016

Landessynode 2016 vom 14. bis 17. November

Sehr geehrte Synodale,

die 18. Westfälische Landessynode hat in ihrer 1. ordentlichen Sitzung Wahlen gemäß § 6 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode durchzuführen. Fristgerecht übersende ich Ihnen die Wahlvorschläge für die anstehenden Wahlen gemäß Artikel 121 Kirchenordnung und die Wahlvorschläge für die Ständigen Ausschüsse der Landessynode gemäß § 35 Geschäftsordnung der Landessynode:

- Wahlen zur Kirchenleitung
- Wahl der Mitglieder der Spruchkammern nach der Lehrbeanstandungsordnung
- Wahl von Mitgliedern der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen
- Wahl von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes
- Wahl des 1. Beisitzers der 1. Kammer der Schlichtungsstelle nach dem MVG
- Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode
(Ständiger Theologischer Ausschuss, Ständiger Kirchenordnungsausschuss, Ständiger Ausschuss für politische Verantwortung, Ständiger Finanzausschuss, Ständiger Nominierungsausschuss, Ständiger Rechnungsprüfungsausschuss, Ständiger Ausschuss für Weltmission, Ökumene und Kirchliche Weltverantwortung)

Außerdem füge ich bei:

- Vorlage 0.1 Zeitplan
- Liste der Verhandlungsgegenstände der Landessynode 2016
- Speiseplan, mit dem Hinweis der Rückmeldung bezüglich des vegetarischen Essens
- Handbuch für die Mitglieder der Landessynode
- Kirchenordnung der EKvW
- Geschäftsordnung der Landessynode

- 2 -

Alle weiteren Informationen und Vorlagen werden Ihnen mit dem zweiten Versand am **26. Oktober 2016** zugehen.

In diesem Jahr wird es für alle Synodalen die Möglichkeit geben, während der Synode auf eine WLAN-Verbindung im Assapheum zuzugreifen. Hierfür benötigen Sie einen Voucher mit den nötigen Zugangsdaten. Sollten Sie einen solchen Voucher wünschen, melden Sie sich bitte im Synodenbüro.

Sollten Sie die Unterlagen und Vorlagen, die die Synode betreffen, digital verwenden wollen, müssen Sie sich auf dem kircheninternen „Kiwi-Portal“ anmelden. Wir haben eine Gruppe zur Landessynode 2016 eingerichtet, hier wird alles Notwendige zu finden sein. Um in diese Gruppe aufgenommen zu werden, wenden Sie sich bitte per Mail an:

heidi.klemme@lka.ekvw.de oder daniela.schmidt@lka.ekvw.de

Mit geschwisterlichen Grüßen

Ihre

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die

Mitglieder der

18. Westfälischen Landessynode

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		061.30/2016	26.10.2016

Landessynode 2016 vom 14. bis 17. November

Sehr geehrte Synodale,

im Nachgang zum Schreiben vom 12. Oktober 2016 überreichen wir Ihnen nun alle weiteren Vorlagen und Informationen zur 1. ordentlichen Tagung der 18. Westfälischen Landessynode gem. § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode.

Folgendes wird beigelegt:

- **Vorlagen** lt. vorliegender Liste der Verhandlungsgegenstände (außer 0.4 und den mündlich vorgetragenen Berichten 1.2 und 5.2.1 sowie die Ihnen mit o.g. Schreiben bereits zugesandten Vorlagen)
- **Mitgliederliste** der 1. ordentlichen Tagung der 18. Westfälischen Landessynode (in numerischer und alphabetischer Reihenfolge)
- **Anmeldeformular** zum Bläserkreis während der Andachten
- **Statistischer Jahresbericht**
- **Infobroschüre** der Evangelischen Kirche von Westfalen
- **Einladung** zum Abend der Begegnung
- **Einladung** des Landeskirchlichen Archivs
- **Broschüre** der Wüstenrot-Stiftung
- **Quartierschein**
- **Parkausweis**

In der weißen Tickethülle finden Sie den jeweiligen **Quartierschein**. Wir bitten Sie, den Quartierschein bei der Hoteleinbuchung abzugeben. Falls Quartierscheine nicht benötigt werden sollten, bitten wir um kurzfristige Rückgabe. Sollten Sie bereits am Sonntag anreisen wollen, bitten wir Sie, sich direkt mit dem Hotel in Verbindung zu setzen und die Buchung vorzunehmen. Die Kosten für diese Übernachtungen können wir leider nicht übernehmen.

- 2 -

Der Parkausweis wird beim Parken in Bethel benötigt. Im Parkhaus in Bethel wird durch Mitarbeitende kontrolliert, ob Sie berechtigt sind dort zu parken. Deshalb bitten wir Sie, den Ausweis bereits bei der Einfahrt ins Parkhaus gut lesbar hinter die Windschutzscheibe zu legen. Außerhalb des Parkhauses gilt der Parkausweis lediglich für die ausgewiesenen Bethelparkplätze, wir bitten dies zu beachten. Sollten sie auf städtischem Grund parken, muss eine Parkscheibe oder ein Parkschein benutzt werden.

Wir möchten auch dringend noch darauf hinweisen, dass es durch einige Baustellen im Stadtteil „Bethel“ zu Verkehrsbehinderungen und Umleitungen kommen kann. Bitte informieren Sie sich, sofern Sie mit dem Auto anreisen, unter folgendem Link über den aktuellen Stand der Dinge: http://www.bielefeld01.de/geodaten/welcome_baustellen.php

Die Unterkünfte sind mit Frühstück gebucht, das Mittagessen wird in der Neuen Schmiede eingenommen, das Abendessen in Haus Ophir.

Für alle Synodalen, die einen WLAN-Zugang nutzen möchten, werden die Zugangsdaten im Synodenbüro vorgehalten. Bitte melden Sie sich dort.

Die Kirchenleitung wird aufgrund der Tagesordnung die Bildung folgender Tagungsausschüsse vorschlagen:

- **Theologischer Ausschuss**
- **Berichtsausschuss**
- **Finanzausschuss**
- **Gesetzesausschuss**
- **Nominierungsausschuss**

Wir finden uns zu Beginn der Tagung am

**Montag, dem 14. November 2016
um 9.30 Uhr in der Zionskirche**

zu einem Abendmahlsgottesdienst ein. Verhandlungsbeginn ist um 11.15 Uhr im Assapheum. Die vorgeschlagene Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Vorlage 0.1.

Wir wünschen Ihnen eine gute Anreise und verbleiben
mit geschwisterlichen Grüßen
Ihre

Annette Kurschus

Anlagen

– ZEITPLAN –

Montag 14. November	Dienstag 15. November	Mittwoch 16. November	Donnerstag 17. November
9.30 Uhr Eröffnungsgottesdienst mit Abendmahl in der Zionskirche (Predigt: Synodaler Dr. Gryczan)	8.30 Uhr Morgengebet 9.00 Uhr Andacht: Synodale Riddermann	8.30 Uhr Morgengebet 9.00 Uhr Andacht: Synodaler Möhl	8.30 Uhr Morgengebet 9.00 Uhr Andacht: Synodale Wilmsmeier
11.15 Uhr <u>1. Plenarsitzung</u> - Eröffnung u. Konstituierung der Landessynode (1. Teil) - Grußwort - Mündlicher Bericht der Präses	9.15 Uhr <u>4. Plenarsitzung</u> - Grußwort - Einbringung Vorlagen Wahlen - Vorstellungsreden Kirchenleitung - Rückfragen - Einbringung Finanzen - Einbringung Gesetze	9.15 Uhr - Grußwort <u>Ausschusssitzungen</u>	9.15 Uhr <u>7. Plenarsitzung</u> - Wahlen zur Kirchenleitung - Ergebnisse Tagungs-Nom.-A. und weitere Wahlen - Ergebnisse Tagungs-Gesetzes-A. - Ausschnitt Eikon-Produktion „Kathari- na von Bora“
13.00 Uhr Mittag	13.00 Uhr Mittag <i>14.00 Uhr Eröffnung Ausstellung „Kirchengebäude und ihre Zukunft“</i>	13.00 Uhr Mittag <i>14.00 Uhr Möglichkeit zur Führung durch die Ausstellung „Leben nach Luther“</i>	13.00 Uhr Mittag
15.00 Uhr <u>2. Plenarsitzung</u> - Konstituierung (2. Teil) - Grußwort - Aussprache zum Präsesbericht - Überweisung von Anträgen - Überweisung Vorlage 6.1	15.00 Uhr (bis 17.30) <u>5. Plenarsitzung</u> - Grußwort - Vortrag Prof. Dr. Christiane Tietz: „Von der Freiheit und Unfreiheit eines Christenmenschen“ - Einbringung Berichte	15.00 Uhr <u>6. Plenarsitzung</u> - 1. Lesung kirchenordnungsändernde Gesetze - Ggf. Fortsetzung Ausschusssitzungen	14.30 Uhr <u>8. Plenarsitzung</u> - Grußwort - Ergebnisse Tagungs-FinanzA - Ergebnisse Theol. TagungsA - Ergebnisse Berichts-A. - Reisesegen (Synodale Espelöer)
18.30 Uhr Abendessen			Anschließend Imbiss
19.45 Uhr <u>3. Plenarsitzung</u> - Grußwort - „Das Pfarramt in der Dienstgemein- schaft unserer Kirche“- Zwischenbericht	18.00 Uhr Abend der Begegnung der neu konstituierten 18. Westf. Landessynode	18.00 Uhr <u>Buß- und Bettags-Gottesdienst</u> Predigt: Dr. Rolf Becker <i>anschließend Abendessen</i> <u>Ausschusssitzung</u>	

Liste der Verhandlungsgegenstände der Landessynode 2016

- 0.1 Zeitplan
- 0.2 Vorschlag zur Bildung der Tagungsausschüsse gem. § 21 (2) GO
- 0.3 Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)
- 0.4 Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2016 (*Tischvorlage*)

1. Bericht der Präses

- 1.1 Schriftlicher Bericht der Präses
- 1.2 Mündlicher Bericht der Präses

2. Schwerpunktthema/ Hauptvorlage

3. Gesetze, Ordnungen, Entschließungen

- 3.1 61. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Altersgrenze für Presbyterinnen und Presbyter – Verlängerung der Mitgliedschaft) und Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenwahlgesetzes)
- 3.2 4. Änderung der Geschäftsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen
- 3.3 Bericht zum Stellungnahmeverfahren „Entwurf eines 62. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung“ (Dienstbezeichnung der leitenden geistlichen Amtsträgerin / des leitenden geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche von Westfalen)

4. Berichte

- 4.1 Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2015
- 4.2 Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche - Zwischenbericht zum Prozess
- 4.3 Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission
- 4.4 Bericht „Umgang mit Möwe-Mitteln und Transparenz beim landeskirchlichen Haushalt“

5. Finanzen

- 5.1 Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2017)
- 5.2 Haushaltsplan 2017 5.2.1 Haushaltsrede
- 5.3 Verteilung Kirchensteueraufkommen 2016 und 2017
- 5.4 Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2015 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle
- 5.5 Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Besoldung und Versorgung in der Evangelischen Kirche von Westfalen und zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen

6. Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen

- 6.1 Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen

7. Wahlen

- 7.1 Wahlen zur Kirchenleitung (jur. u. theol. Oberkirchenrat/rätin)
- 7.2 Wahl der Mitglieder der Spruchkammern nach der Lehrbeanstandungsordnung
- 7.3 Wahl der Mitglieder der Verwaltungskammer der EKvW
- 7.4 Wahl von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes
- 7.5 Wahl des 1. Beisitzers der 1. Kammer der Schlichtungsstelle nach dem MVG
- 7.6 Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode (Ständiger Theologischer Ausschuss, Ständiger Kirchenordnungsausschuss, Ständiger Ausschuss für politische Verantwortung, Ständiger Finanzausschuss, Ständiger Nominierungsausschuss, Ständiger Rechnungsprüfungsausschuss, Ständiger Ausschuss für Weltmission, Ökumene und Kirchliche Weltverantwortung)

8. Eingaben

MITGLIEDER
der 1. (ordentlichen) Tagung der 18. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2016

A Kirchenleitung gem. Art. 123 (2) KO

- 001 Kurschus, Annette, Präses, [REDACTED]
- 002 Henz, Albert, Theol. Vizepräsident, [REDACTED]
- 003 Kupke, Dr. Arne, Vizepräsident, [REDACTED]
- 004 Damke, Doris, Oberkirchenrätin, [REDACTED]
- 005 N.N., jur. Oberkirchenrätin/rat
- 006 Möller, Dr. Ulrich, Oberkirchenrat, [REDACTED]
- 007 Wallmann, Petra, Oberkirchenrätin, [REDACTED]
- 008 Beer, Sigrid, MdL, [REDACTED]
- 009 Bertrams, Dr. Michael, Präsident i. R., [REDACTED]
- 010 Gellesch, Dirk, Oberstudiendirektor, [REDACTED]
- 011 Huneke, Andreas, Superintendent, [REDACTED]
- 012 Jähnichen, Prof. Dr. Traugott, Evang.-Theol. Fakultät, [REDACTED]
- 013 Kerlen, Ute, Landfrau, [REDACTED]
- 014 Kronshage, Christa, Gemeindepädagogin, [REDACTED]
- 015 Rabenschlag, Anne, Geschäftsführerin, Diakonisches Werk [REDACTED]
[REDACTED] (VERHINDERT)
- 016 Scholle, Dr. Manfred, Vorstandsvorsitzender i. R., [REDACTED]
- 017 Wacker, Uwe, Vizepräsident Sozialgericht Detmold, [REDACTED]
- 018 Worms-Nigmann, Birgit, Pfarrerin, [REDACTED]

B Kirchenkreise

Gestaltungsraum: I

1 KK Münster

- 019 Friedrich, Meike, Superintendentin, [REDACTED] (VERHINDERT)
- 020 Borries, Jan-Christoph, Pfarrer, [REDACTED]
- 021 Degen, Stephan, Geschäftsführer CVJM, [REDACTED]
- 022 Hammermeister, Hans-Heinrich, Programmierer, [REDACTED]
- 023 Stober, Barbara, Pensionärin, [REDACTED]

2 KK Steinfurt-Coesfeld-Borken

- 024 Anicker, Joachim, Superintendent, [REDACTED]
- 025 Oevermann, Gerd, Pfarrer, [REDACTED]
- 026 Ettliger, Waltraut, Dipl. Psych., Hausfrau, [REDACTED]
- 027 Schwarze, Dr. Dieter, Lehrer; Dipl.-Chemiker, [REDACTED]
- 028 van Goer, Heinz, Geschäftsführender Vorstand DW, [REDACTED]

3 KK Tecklenburg

- 029 Ost, André, Superintendent, [REDACTED]
- 030 Kopton, Kay-Uwe, Pfarrer, [REDACTED]
- 031 Koopmann, Wilfried, Dipl.-Kaufmann, [REDACTED]
- 032 Salomo, Annette, Diplom-Sozialarbeiterin, [REDACTED]
- 033 Wahlbrink-Schmitz, Karin, Verwaltungsangestellte, [REDACTED]

Gestaltungsraum: II

4 KK Dortmund

- 034 Schlüter, Ulf, Superintendent, [REDACTED]
- 035 Moselewski, Winfried, Pfarrer, [REDACTED]
- 036 Wirsching, Bettina, Pfarrerin, [REDACTED]
- 037 Bieniek, Sabine, Ökotrophologin, [REDACTED]
- 038 Gravert, Dagmar, Hausfrau, [REDACTED]
- 039 Müller, Thomas, Dipl.-Informatiker, [REDACTED]
- 040 Salamon, Jürgen, Angestellter, [REDACTED]
- 041 Schulte, Anke, Studienrätin, [REDACTED]
- 042 Weihsbach-Wohlfahrt, Henning, Verwaltungsdirektor, [REDACTED]

Gestaltungsraum: III

5 KK Iserlohn

- 043 Espelöer, Martina, Superintendentin, [REDACTED]
- 044 Esch, Dr. Tabea, Pfarrerin, [REDACTED]
- 045 Brucke, Heidrun, Kindergartenleiterin, [REDACTED]
- 046 Krey, Peter, Kaufm. Angestellter i. R., [REDACTED]
- 047 Winks-Schwarze, Birgit, Hausfrau, [REDACTED]

6 KK Lüdenscheid-Plettenberg

- 048 Majoress, Klaus, Superintendent, [REDACTED]
- 049 Grote, Dr. Christof, Pfarrer, [REDACTED]
- 050 Däumer, Britta, Gemeindepädagogin, Jugendreferentin, [REDACTED]
- 051 Dröpper, Wolfgang, Studiendirektor i.E., [REDACTED]
- 052 Osterkamp, Hans-Peter, Heimleiter a.D., Diakon, [REDACTED]

Gestaltungsraum: IV

7 KK Hagen

- 053 Schmidt, Verena, Superintendentin, [REDACTED]
- 054 Schwerdtfeger, Elke, Pfarrerin, [REDACTED]
- 055 Emami, Thomas, Dipl.-Informatiker, [REDACTED]
- 056 Nowicki, Jutta, Verwaltungsleiterin, [REDACTED]

8 KK Hattingen-Witten

- 057 Nesperke, Ingo, Superintendent, [REDACTED]
- 058 Wendel, Dr. Ute, Pfarrerin, [REDACTED]
- 059 Hoffmann, Dr. Frank, Rentner, [REDACTED]
- 060 Wentzel, Dr. Klaus, Rechtsanwalt & Notar, [REDACTED]

9 KK Schwelm

- 061 Schmitt, Hans, Superintendent, [REDACTED]
- 062 Martin, Anja, Pfarrerin, [REDACTED]
- 063 Bertermann, Harald, Öffentlichkeitsreferent, [REDACTED]
- 064 Seckelmann, Dr. Astrid, Dipl.-Geographin, [REDACTED]

Gestaltungsraum: V

10 KK Hamm

- 065 Millrath, Frank, Superintendent, [REDACTED]
- 066 Möhl, Markus, Pfarrer, [REDACTED]
- 067 Disselhoff, Friedrich, Verwaltungsleiter, [REDACTED]
- 068 Nickol, Klaus, Rechtsanwalt, [REDACTED]
- 069 Schlüter, Dr. Martin, Rechtsanwalt und Notar, [REDACTED]

11 KK Unna

- 070 Böcker, Hans-Martin, Superintendent, [REDACTED]
- 071 Jeck, Volker, Pfarrer, [REDACTED]
- 072 Baumert, Susanne, Stv. Verwaltungsleiterin, [REDACTED]
- 073 Großpietsch, Rosemarie, Verwaltungsangestellte i.R., [REDACTED]
- 074 Richwin-Krause, Annelie, Lehrerin i.R., [REDACTED]

Gestaltungsraum: VI

12 KK Arnsberg

- 075 Hammer, Alfred, Superintendent, [REDACTED]
- 076 Koppe-Bäumer, Katharina-Elisabeth, Pfarrerin, [REDACTED]
- 077 Schumacher, Stefanie, Dipl.-Verwaltungswirtin, [REDACTED]
- 078 Tast, Matthias, Dipl.-Finanzwirt, [REDACTED]

13 KK Soest

- 079 Tometten, Dieter, Superintendent, [REDACTED]
- 080 Frieling, Ralph, Pfarrer, [REDACTED]
- 081 Riddermann, Sabine, Mitarbeiterin des Perthes-Werkes, [REDACTED]
- 082 Sommerfeld, Albert, Rechtsanwalt & Notar, [REDACTED]

Gestaltungsraum: VII

14 KK Bielefeld

- 083 Burg, Regine, Superintendentin, [REDACTED]
- 084 Wandersleb, Thomas, Pfarrer, [REDACTED]
- 085 Kroeger, Dr. Hans, Akad. Direktor, [REDACTED]
- 086 Metzler, Dr. Luise, prom. Theologin, [REDACTED]
- 087 Ruwe, Dr. Wolfgang, Rechtsanwalt & Notar, [REDACTED]

15 KK Gütersloh

- 088 Schneider, Frank, Superintendent, [REDACTED]
- 089 Fricke, Dietrich, Pfarrer, [REDACTED]
- 090 Meyer-Stork, Elisabeth, selbstständig, [REDACTED]
- 091 Reichert, Friedhelm, Studiendirektor i.R., [REDACTED]
- 092 Reimers, Dr. Udo, selbstständiger Unternehmensberater, [REDACTED]

16 KK Halle

- 093 Hempelmann, Walter, Superintendent, [REDACTED]
094 Eulenstein, Jörg, Pfarrer, [REDACTED]
095 Froböse, Sabine, Hausfrau, [REDACTED]
096 Schengbier, Heinrich, Bankkaufmann, [REDACTED]

17 KK Paderborn

- 097 Neuhoff, Volker, Superintendent, [REDACTED]
098 Richter, Ulrich, Pfarrer, [REDACTED]
099 Appelt, Dirk, Rechtsanwalt, [REDACTED]
100 Bornefeld, Susanne, Lehrerin, [REDACTED]
101 Dzieran, Wolfgang, Selbständiger, [REDACTED]

Gestaltungsraum: VIII

18 KK Herford

- 102 Krause, Michael, Superintendent, [REDACTED]
103 Reinmuth, Dr. Olaf, Pfarrer, [REDACTED]
104 Elberg, Ruth, Lehrerin, [REDACTED]
105 Meier, Karl-Hermann, Rentner, [REDACTED]
106 Wimmer, Bernd, Gemeindepädagoge, [REDACTED]

19 KK Lübbecke

- 107 Gryczan, Dr. Uwe, Superintendent, [REDACTED]
108 Nolte-Bläcker, Martina, Pfarrerin, [REDACTED]
109 Blöbaum, Eyke, Verwaltungsbeamter, [REDACTED]
110 Hasse, Dorothea, Lehrerin, [REDACTED]

20 KK Minden

- 111 Tiemann, Jürgen, Superintendent, [REDACTED]
112 Speller, Bernhard, Pfarrer, [REDACTED]
113 Brandt, Ernst-Friedrich, Oberstudiendirektor i. K., [REDACTED]
114 Schlappa, Heidi, Ltg. Geschäftsst. Bez.-verb. Frauenhilfe, [REDACTED]
115 Thielking, Annemarie, Pflegeberaterin, [REDACTED]

21 KK Vlotho

- 116 Kunkel, Lars, Assessor, [REDACTED]
117 Wefers, Renate, Pfarrerin, [REDACTED]
118 Kollmeier, Marianne, Lehrerin, [REDACTED]
119 Nauerth, Dr. Werner, Dipl.-Sozialpädagoge, [REDACTED]

Gestaltungsraum: IX

22 KK Bochum

- 120 Hagmann, Dr. Gerald, Superintendent, [REDACTED]
121 Schulze, Michael, Pfarrer, [REDACTED]
122 Ebach, Ulrike, Lehrerin a.D., [REDACTED]
123 Erdmann, Mona, Stud. Juristin, [REDACTED]
124 Frielinghaus, Ulrike, Lehrerin, [REDACTED]

23 KK Gelsenkirchen und Wattenscheid

- 125 Montanus, Heiner, Superintendent, [REDACTED]
- 126 Disselhoff, Henning, Pfarrer, [REDACTED]
- 127 Berghane, Sabine, Schilder- u. Lichtreklameherstellerin, [REDACTED]
- 128 Lorenz, Heike, Dipl.-Sozialpädagogin, [REDACTED]
- 129 Mohr, Helmut, Jugendreferent, [REDACTED]

24 KK Herne

- 130 Rimkus, Reiner, Superintendent, [REDACTED]
- 131 Domke, Martin, Pfarrer, Eine Welt Zentrum, [REDACTED]
- 132 Karge, Iris, Ass. d. Vertriebsleitung, [REDACTED]
- 133 Spitzer, Ingo, Lehrer, [REDACTED]

Gestaltungsraum: X

25 KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten

- 134 Chudaska, Dietmar, Superintendent, [REDACTED]
- 135 Büker-Mamy, Anke-Maria, Pfarrerin, [REDACTED]
- 136 Bärenfänger, Udo, [REDACTED]
- 137 Winkel, Gudrun, Hausmeisterin/Erzieherin, [REDACTED]

26 KK Recklinghausen

- 138 Göckenjan, Katrin, Superintendentin, [REDACTED]
- 139 Giesler, Martin, Pfarrer, [REDACTED]
- 140 Klippel, Hannelore, Chemo-Technikerin i.R., [REDACTED]
- 141 Schindler, Annegret, Diakonin, [REDACTED]
- 142 Waschhof, Heinz-Joachim, Pädagoge M.A., [REDACTED]

Gestaltungsraum: XI

27 KK Siegen

- 143 Stuberg, Peter-Thomas, Superintendent, [REDACTED]
- 144 Winkel, Tim, Pfarrer, [REDACTED]
- 145 Dreute-Krämer, Cornelia, Erzieherin, [REDACTED]
- 146 Knetsch, Matthias, Ingenieur, [REDACTED]
- 147 Reuter-Becker, Hannelene, Bankkauffrau i.R., [REDACTED]

28 KK Wittgenstein

- 148 Berk, Stefan, Superintendent, [REDACTED]
- 149 Liedtke, Christine, Pfarrerin, [REDACTED]
- 150 Benfer, Monika, Betreuungskraft Offene Ganztagschule, [REDACTED]
- 151 Pollinger, Dr. Wolfgang, Arzt / Psychologe, [REDACTED]

C Entsandte Professorinnen/Professoren der ev.-theol. Fakultäten gem.

Art. 125 KO

- 152 Büscher, Prof. Dr. Martin, KiHo Wuppertal/Bethel, [REDACTED]
- 153 Grethlein, Prof. Dr. Christian, Ev.-Theol. Fakultät Münster, [REDACTED]
- 154 Wick, Prof. Dr. Peter, Ruhr-Uni Bochum, [REDACTED]

D Von der Kirchenleitung berufene Mitglieder gem. Art. 126 (1) KO

- 155 Birkhahn, Astrid, MdL, Direktorin am Studienseminar, [REDACTED]
156 Buschmann, Regine, Diakonin, [REDACTED] (VERHINDERT)
157 Dittrich, Jürgen, Pfarrer, [REDACTED]
158 Fabritz, Christian, Studiendirektor, Bund ev. ReligionslehrerInnen, [REDACTED]
159 Gemba, Dr. Holger, Studiendirektor, [REDACTED]
160 Hirtzbruch, Ulrich, Landeskirchenmusikdirektor, [REDACTED]
161 Jennert, Klaus, Diplom-Kaufmann, Vorstand KD-Bank i.R., [REDACTED]
(VERHINDERT)
162 Krause, Hans-Ulrich, Vorsitzender WLK, [REDACTED]
163 La Gro, Johan, Pfarrer, [REDACTED]
164 Michler, Jana, [REDACTED]
165 Pohl, Ulrich, Pfarrer, [REDACTED]
166 Römer, Norbert, MDL, Fraktionsvorsitz SPD / NRW, [REDACTED]
167 Scheuermann, Dirk, Pfarrer, [REDACTED]
168 Schneider, Dietrich, Diakon, [REDACTED]
169 Schnittker, Inge, Dipl.-Arzthelferin, [REDACTED]
170 Thorwesten, Bjarne, [REDACTED]
171 Wichert, Udo, Geschäftsführer, [REDACTED]
172 Wißmann, Prof. Dr. Hinnerk, [REDACTED]
173 N.N.

E Beratende Mitglieder (Landeskirchenamt) gem. Art. 123 (3) KO

- 174 Beese, Prof. Dr. Dieter, Landeskirchenrat, [REDACTED]
175 von Bülow, Dr. Vicco, Landeskirchenrat, [REDACTED]
176 Bock, Martin, Landeskirchenrat, [REDACTED],
177 Conring, Dr. Hans-Tjabert, Landeskirchenrat, [REDACTED]
178 Heinrich, Dr. Thomas, Landeskirchenrat, [REDACTED]
179 Juhl, Henning, Landeskirchenrat, [REDACTED]
180 von Moritz, Dr. Wolfram, Landeskirchenrat, [REDACTED]
181 Prüßner, Werner, Landeskirchenrat, [REDACTED]
182 Sobiech, Fred, Landeskirchenrat, [REDACTED]

F Beratende Mitglieder (Ämter, Einrichtungen und Werke) gem. Art. 126 (2) KO

- 183 Bachmann-Breves, Sylvia, Juristin, Frauenreferat, [REDACTED]
184 Becker, Bernd, Direktor, [REDACTED]
185 Böhlemann, Dr. Peter, Pfarrer, [REDACTED]
186 Breyer, Klaus, Pfarrer, Institutsleiter, [REDACTED]
187 Bußmann, Udo, Landesjugendpfarrer, [REDACTED]
188 Fischer, Frank, Sozialpädagoge/Diakon, [REDACTED]
189 Heine-Göttelmann, Christian, Pfarrer, Vorstand, [REDACTED]
190 Klöpfer, Diana, Pfarrerin, [REDACTED]
191 Muhr-Nelson, Annette, Ämterleiterin, Pfarrerin, [REDACTED]
192 Naumann, Prof. Hartmut, Kirchenmusikdirektor, [REDACTED]
193 Reinstädler, Achim, Direktor, [REDACTED] (VERHINDERT)
194 Roos-Pfeiffer, Wolfgang, Diakon, Diak. Gemeinschaft Nazareth, [REDACTED]
195 Rösener, Antje, Pfarrerin, Geschäftsführerin, [REDACTED]

- 196 Schäfer, Prof. Dr. Gerhard K., Rektor, Ev. Fachhochschule Bochum [REDACTED]
[REDACTED]
197 Sorg, Markus, Pfarrer, [REDACTED]
198 Timmer, Rainer, Pfarrer und Institutsleiter, [REDACTED]
199 Weigt-Blätgen, Angelika, Leitende Pfarrerin, [REDACTED]
100 Wilmsmeier, Ute, Oberstudiendirektorin i.K., [REDACTED]
201 N.N.

G Sachverständige Gäste gem. § 4 (6) GO der Landessynode

- 001 Conrad, Ulrich, Pfarrer i.R., [REDACTED]
002 Dally, Volker Martin, Pfarrer, Generalsekretär, [REDACTED]
003 Edwards, Steven, Theologiestudent, [REDACTED]
004 Gorski, Reinhard, Militärdekan, Ev. Militärpfarramt Düsseldorf
[REDACTED]
005 Hoffmann, Michael, [REDACTED]
006 Kamps, Jörg, [REDACTED]
007 Radke, Ulrich, Pfarrer, Matthias-Claudius-Zentrum, [REDACTED]
008 Schulze, Petra, Pfarrerin, [REDACTED]
009 Spannel, Cornel, [REDACTED]
010 Spornhauer, Dr. Dirk, Pfarrer, [REDACTED]
011 Tepel, Rüdiger, Küster, [REDACTED] (VERHINDERT)
012 Weckelmann, Dr. Thomas, Kirchenrat, Ev. Büro NRW, [REDACTED]
013 Winkemann, Peter, Dipl.-Wirtsch.-Ing., [REDACTED]

Landessynode 2016

1. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2016

Ersatz für Auslagen

Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall,
Tagegeld, Unterkunft und
Verpflegung

Hinsichtlich der Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung schlägt die Kirchenleitung der Landessynode folgende Regelung vor:

Fahrtkostenerstattung

- Dienstreisen sind vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchzuführen.
- Bei Bahnbenutzung werden die Fahrtkosten der 2. Klasse, ggf. anfallende Kosten für Zuschläge, erstattet.
- Bei Benutzung des privateigenen PKW wird ein Kilometergeld von 0,30 Euro je Kilometer gezahlt:
 - für die Fahrt zu Beginn und nach Beendigung der Landessynode, sowie für die täglichen Fahrten von der Unterkunft zur Synode und zurück, wenn eine Unterkunft gewährt wird,
 - für die tägliche Hin- und Rückfahrt zur Landessynode, soweit keine Unterkunft gewährt wird.
- Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln für die Fahrt von der Unterkunft zur Synode und zurück.
- Umwege aufgrund von Fahrgemeinschaften oder Umleitungen bitten wir gesondert anzugeben.
- Taxikosten können nur bei Vorliegen von dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen erstattet werden.

Lohnausfall

Für den Lohn- und Verdienstausschlag wird auf Antrag eine Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, jedoch höchstens 24 Euro pro Stunde beträgt (zur Höhe der Vergütung vgl. §§ 15-18 JVEG Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz).

Die Entschädigung wird für höchstens 8 Stunden je Tag gezahlt (Reisezeiten eingeschlossen).

Tagegeld

Ein Tagegeld wird nicht gezahlt.

Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft und Verpflegung werden für die Synodentage von Amts wegen gewährt, außerdem für den Sonntag vor der Landessynode, sofern aus zwingenden Gründen die Anreise bereits an diesem Tag erforderlich ist.



Landessynode 2016

1. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2016

Schriftlicher Bericht der Präses

Über die Tätigkeit der Kirchenlei-
tung sowie über die für die Kirche
bedeutsamen Ereignisse

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Weite wirkt weiter: Halle – Wittenberg – Dortmund ...	7
1. Weite wirkt-Festival	7
2. Reformationsjubiläum 2017	8
3. Vorbereitung auf den Deutschen Evangelischen Kirchentag 2019 in Dortmund	9
II. Theologie, Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur	
1. Theologie	10
1.1 Ständiger Theologischer Ausschuss	10
1.2 Jüdisch-christlicher Dialog	10
1.3 Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)	11
2. Gottesdienst	11
2.1 Perikopenrevision	11
2.2 Gottesdienst mit Geflüchteten	11
2.3 Kirche mit Kindern	12
2.4 Gottesdienst-Coaching in der EKvW	12
2.5 Gottesdienstreihe 2017	12
3. Kirchenmusik	13
3.1 Personelle Situation	13
3.2 Magazin „Kirchenmusik in Westfalen“	13
3.3 Evangelische Pop-Akademie und Hochschule für Kirchenmusik	13
3.4 Kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung	14
3.5 Kirchenmusikalische Großveranstaltungen	14
3.6 Alte und neue Lieder	14

4.	Kultur	14
4.1	Kulturbeauftragte	15
4.2	Publikationen und Veranstaltungen	15
III.	Pfarrdienst und kirchliche Berufe	
1.	Gesund im Pfarramt	15
2.	Fortbildung	16
3.	Kirchliche Berufe in Verkündigung, Seelsorge und Bildung (VSBMO)	16
4.	Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche	17
IV.	Seelsorge und Beratung	
1.	Seelsorge und Beratung	17
V.	Diakonie	
1.	Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe - Verschmelzung	17
2.	Nacht der offenen Kirchen	18
3.	Sekten- und Weltanschauungsfragen	18
4.	Ehrenamt	19
VI.	Ökumene und Weltverantwortung	
1.	Ökumenischer Pilgerweg für Klimagerechtigkeit in Westfalen	21
2.	„Weite wirkt. Reformation und die Eine Welt“	21
3.	Bündnis für nachhaltige Textilien	22
4.	Nachhaltige Entwicklungsziele	22
5.	Gemeinsam Kirche sein mit Geflüchteten und Migranten	22
6.	„Gemeinsam Kirche sein – Internationale Gemeinde werden“	23

7.	Brot für die Welt	23
8.	Humanitäre Korridore gegen das Sterben im Mittelmeer	24
VII. Gesellschaftliche Verantwortung		
1.	Flüchtlings- und Integrationspolitik	25
2.	Klima- und Energiepolitik / Energiewende	
2.1	Politische Rahmenbedingungen und gesellschaftliche Verantwortung der Kirche	26
2.2	Klimarelevantes Handeln der Kirche als Institution	27
3.	Wirtschaft und Arbeitswelt	27
4.	Friedensethisches Engagement	27
5.	Bioethische Fragen	28
6.	Frauen und Männer	28
7.	Kirche und Land	28
8.	Ausschüsse	28
VIII. Bildung und Erziehung		
1.	Pädagogisches Institut	29
1.1	Veränderungen im Bereich der Fortbildungen	29
1.2	Konfessionelle Kooperation	30
1.3	Projekt ‚Mit Konfis neu anfangen‘	30
1.4	Projekt ‚Unterwegs in Gottes Welt‘	31
2.	Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e. V. (EBW)	31
2.1	Ev. Erwachsenenbildung und Migration	31
2.1.1	Sprach- und Integrationskurse für Geflüchtete	32

2.1.2	Fortbildung für Haupt- und Ehrenamtliche	32
2.1.3	Politische Bildung – Demokratie stärken und Teilhabe ermöglichen	32
2.1.4	Inklusive Angebote für die Zugewanderten und die Mehrheitsgesellschaft	32
2.2	Bildungspolitik in NRW – Aussicht auf Stärkung und Weiterbildungsstrukturen	33
2.3	Weitere Aktivitäten	
2.3.1	Vorbereitung für das Reformationsjubiläum 2017	33
2.3.2	Bildung für nachhaltige Entwicklung	33
2.3.3	Evangelische Bildung im Quartier	33
2.3.4	Qualitätsentwicklung im Werk	34
2.3.5	40-jähriges Jubiläum des EBW	34
3.	Evangelische Schulen	34
4.	Theologiestudium	
4.1	Kirchliche Hochschule Wuppertal-Bethel	35
4.2	Förderung des theologischen Nachwuchses	36
4.3	Theologisches Prüfungsamt	36
5.	Jugendarbeit	37
6.	Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten	37
IX. Presse-, Internet - und Öffentlichkeitsarbeit		
1.	Arbeitsbereich Kommunikation	38
2.	Epd-West	38
3.	Evangelischer Presseverband für Westfalen und Lippe (EPWL)	38
4.	Lutherverlag	39
5.	Evangelisches Rundfunkreferat NRW	39

X.	Verwaltung und Rechtsfragen – Dienst- und Arbeitsrecht	
1.	Dienstrecht	40
2.	Arbeitsrecht	
2.1.	Arbeitsrechtliche Kommission und Arbeitsrechtliche Schieds- kommission	40
2.2	Kirchlicher Dienst und Streikrecht	41
3.	Kirchliches Verfassungsrecht, Kirchenrecht, Staatskirchenrecht	41
4.	Vermögensaufsicht EKvW	42
5.	Friedhofswesen	43
6.	Aus-, Fort- und Weiterbildung der Verwaltungsmitarbeitenden	43
7.	Statistisches – Die EKvW in Zahlen	44

Schriftlicher Bericht der Präses
vor der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Westfalen 2016

Weite wirkt weiter: Halle – Wittenberg – Dortmund ...

Das Reformationsjubiläum wirft seine Schatten voraus.

Die vergangenen zwölf Monate waren für viele Menschen in unseren Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Ämtern und Werken und auf sämtlichen Ebenen unserer Kirche mit geprägt durch das unmittelbar bevorstehende Jubiläumsjahr. Zahlreiche Vorbereitungen, Aktivitäten, Ereignisse und Erfahrungen waren inhaltlich auf das Reformationsjubiläum hin orientiert und weisen – von ihm herkommend – bereits jetzt darüber hinaus.

Beispielhaft haben wir das erlebt beim Festival „*Weite wirkt*“ – und wir erfahren es schon heute bei den beginnenden Vorbereitungen für den Deutschen Evangelischen Kirchentag, der nach Wittenberg und Berlin im Jahr 2019 bei uns in der westfälischen Kirche, in Dortmund, zu Gast sein wird.

1. Weite wirkt-Festival

Beim westfälischen „*Weite wirkt*“- Festival Anfang Mai im GERRY WEBER STADION in Halle kamen rund 500 ökumenische Gäste aus aller Welt miteinander und mit vielen der über 24.000 Besucherinnen und Besucher aus Kirche und Gesellschaft in Kontakt. Mit dieser Großveranstaltung bot die EKvW den Aktiven aus Gemeinden, Kirchenkreisen, Eine-Welt-, Ökumene- und Partnerschaftsarbeit ein Forum, sich zu präsentieren und öffentlichkeitswirksam erfahrbar zu machen: Als westfälische Kirche sind wir Teil einer protestantischen Weltkirche, in der die Weite des befreienden Evangeliums auch heute vielfältig wirkt. Besonders die acht ostwestfälischen Kirchenkreise brachten sich in beeindruckender Weise in Vorbereitung und Durchführung des Festivals ein und waren großartige Gastgeber ihrer Region. Nur so konnte das Festival als Fest der gesamten Landeskirche gelingen.

Immer wieder erlebten die Teilnehmenden die weltweit verbindende Kraft der Musik: Das Festival entpuppte sich als quirliger westfälischer Kirchentag in spürbarer Verbundenheit mit unseren ökumenischen Partnern.

Beides gehört untrennbar zusammen: Vor Gott gemeinsam unseren christlichen Glauben zu feiern und in Verantwortung für die brennenden Herausforderungen in der Einen Welt gemeinsam zu handeln. In Bibelarbeiten, bei prominent besetzten Themenforen, in Workshops und durch persönliche Begegnungen auf dem Markt der Möglichkeiten konnten die Besucherinnen und Besucher eintauchen in die Vielfalt weltweit gelebten Glaubens heute und ihren je eigenen Glaubensweg im Horizont der Einen Welt Gottes inspirieren lassen.

Hierbei wurde deutlich: Die jahrzehntelange Partnerschaftsarbeit in Gemeinden und Kirchenkreisen ist die solide Basis unserer landeskirchlichen ökumenischen Beziehungen. Das Festival war ein Wagnis. Es hat Kräfte gekostet. Und schließlich hat es auch wieder Kräfte und Inspirationen freigesetzt, die weit über das Ereignis hinausreichen. Damit dies von denen, die in Halle dabei waren, und auch von denen, die nicht dabei sein konnten, (noch

einmal) nachvollzogen werden kann, wurde ein YouTube-Kanal mit über 40 Filmen eingerichtet, die dieses besondere Ereignis nacherleben lassen.¹

2. Reformationsjubiläum 2017

Die Vorbereitungen und Planungen für das Reformationsjubiläum 2017 haben in unserer Landeskirche und in der gesamten EKD Fahrt aufgenommen.

„Einfach frei“: Das in einem landeskirchlich breit angelegten Prozess abgestimmte Motto der Öffentlichkeitskampagne verknüpft den bundesweit einmalig für das Jahr 2017 als Feiertag festgelegten 31. Oktober mit der für die Reformation grundlegenden Botschaft der Freiheit, die auf dem Angenommensein allein aus Gnade um Christi willen gründet (CA IV). Wir sind befreit aus bedrückender individueller Fehlerhaftigkeit, frei gegenüber vielfach gnadenlosen Leistungsanforderungen, mit denen viele Menschen an so vielen Orten in der Welt konfrontiert sind, und dadurch frei für den Nächsten und die Nächste.

Gottes Gabe der Freiheit und das Gebot der Gerechtigkeit halten die Erinnerung wach, dass Gott sich nicht mit Missbrauch von Macht und Geld, nicht mit Gewalt und Hass abfindet, durch die Menschen bedrängt und in die Flucht getrieben werden. Vielmehr will Gott solche Fesseln im Leben einzelner und der Völker lösen.

Diese Botschaft wird in vielfältigen Formaten unter dem Motto „Einfach frei“ aufgenommen und soll in die Gesellschaft ausstrahlen.

Mit dem „Basispaket 2017“ wurde bereits allen Gemeinden, Kirchenkreisen, Ämtern und Werken ein Folder mit theologischen Informationen zur „Botschaft der Freiheit“ sowie mit Anregungen und Materialien zugesandt. Er möchte Lust wecken, die Botschaft „einfach frei“ aktuell vor Ort umzusetzen.

Je deutlicher sich Gemeinden, Ämter und Werke das Motto und den Inhalt der Kampagne zu eigen machen, etwa indem sie das mitversandte Banner „Einfach frei“ öffentlich sichtbar aufhängen oder das Kampagnen-Motto in ihren Veröffentlichungen wie Gemeindebriefen oder Plakaten nutzen, desto eher kann das Anliegen der Reformation – auch über das Jubiläumsjahr hinaus – erkennbar werden und bleiben.

Der erste große theologische Schwerpunkt in der Feier des Reformationsjubiläums wird auf der diesjährigen Landessynode mit dem Vortrag von Prof. Dr. Christiane Tietz (Universität Zürich) gesetzt.

Ein wichtiger Teil der Kampagne „Einfach frei“ wird die in unserer Landeskirche erstmalig geplante Mitgliederpost im kommenden Frühjahr sein. Mit einem persönlichen Brief an alle Mitglieder unserer Kirche werde ich auf das Reformationsjubiläum aufmerksam machen. Wir hoffen, dass diese Post zugleich die Verbundenheit unserer Mitglieder mit ihrer Kirche stärken wird.

Veranstaltungen für das Jubiläumsjahr werden überaus sorgfältig und kreativ geplant. Ein Beispiel dafür sind etwa die 115 Projekte, für die eine finanzielle Förderung aus den von der Landessynode bewilligten Sondermitteln beantragt wurde. Darüber hinaus sind viele weitere Vorhaben in Planung. Exemplarisch seien aus dieser Vielfalt die folgenden genannt:

¹ Zugänglich direkt via www.youtube.com oder die weiter bestehende Website „Weite-wirkt-Festival.de“.

Einen Vorgeschmack darauf gibt der Weite wirkt Festival – USB-Stick, den alle Landessynodalen während dieser Synode erhalten. Er enthält zwei Filme: Das Fazit – Was hat gewirkt? (10 Min) und die zusammenfassende Dokumentation (30 Min). Der rückseitige VR-Code führt auf die Festival-Website ...

Von Oktober 2016 bis November 2017 ist die Sonderausstellung „Luther. 1917 bis heute“ im Kloster Dalheim zu sehen, bei deren Vorbereitung sich unsere Landeskirche als Kooperationspartner eingebracht hat.

Am 26. November macht der Europäische Stationenweg der EKD zum Reformationsjubiläum Halt in Minden. Über die Niederlande bis nach Ungarn und Rumänien, von Irland bis zum Baltikum, nach Italien und Slowenien führt dieser Weg. Das Motto unserer westfälischen Station lautet: „*Nicht ohne dich*“.

Im Januar beginnt eine landeskirchenweite Gottesdienstreihe. Jeden Monat wird in einem der Gestaltungsräume ein besonders gestalteter überregionaler Gottesdienst gefeiert.

Die ökumenische Dimension des Reformationsjubiläums soll mit einem ökumenischen Gottesdienst am Pfingstmontag 2017 auf dem Domplatz in Münster markiert werden.

Nach dem Kirchentag in Berlin und Wittenberg beginnt in der Lutherstadt eine Weltausstellung unter dem Thema „*Tore der Freiheit*“. Unsere Landeskirche beteiligt sich gemeinsam mit der Lippischen und mit der Rheinischen Landeskirche, u. a. in Form der Wanderausstellung „Gelebte Reformation – Barmer Theologische Erklärung“. Darüber hinaus bringen wir uns in Aktionswochen mit „Westfälischen Spuren der Reformation“ ein.

Viele Kirchenkreise bereiten ein eigenes Jubiläumsfest vor, manche von ihnen feiern es gemeinsam mit ihren Nachbarn und „open-air“. Kirchenmusikalisch wird mit neuen und alten Kompositionen die Botschaft der Freiheit hörbar gemacht. Poetry Slams unter dem Motto „Mach’s Maul auf“ an verschiedenen Orten sprechen gerade auch die jüngere Generation an. Wissenschaftliche Vorträge und Foren laden zu vertiefender Auseinandersetzung ein. Mit ungewöhnlichen Aktionen wie „erleuchtet“ und „Thesenanschlag“ mitten in den Städten Westfalens kann anschaulich werden, dass die Botschaft unseres Glaubens nicht nur auf den Raum einer Kirche begrenzt bleibt, sondern Menschen in der ganzen Stadt ansprechen möchte.

Am Reformationsfeiertag 2017 lädt die westfälische Landeskirche gemeinsam mit ihren rheinischen und lippischen Nachbarn zum Festgottesdienst in der Wiesenkirche in Soest ein. Dieser Gottesdienst wird live im WDR-Fernsehen übertragen. Bereits ab dem Reformationstag 2016 stehen Beiträge zu Themen der Reformation als Gesprächsimpulse für Gemeindegruppen und für den Unterricht als Download auf der Homepage des Rundfunkreferates bereit.

3. Vorbereitung auf den Deutschen Evangelischen Kirchentag 2019 in Dortmund

Die Landeskirche und der Landesausschuss Westfalen haben sich in verschiedenen Gremien des Deutschen Evangelischen Kirchentags (DEKT) und in zahlreichen Gesprächen mit Akteuren der Stadt Dortmund und des Landes NRW intensiv und erfolgreich dafür eingesetzt, dass der 37. DEKT vom 19. – 23. Juni 2019 in Dortmund stattfinden wird. Als gastgebende Kirche hat die EKvW inzwischen offiziell nach Dortmund eingeladen und entsprechende Finanzmittel bereitgestellt. Designierter Präsident dieses Kirchentages ist Bundesaußenminister Dr. Frank-Walter Steinmeier. Nach der Entscheidung für Dortmund als Kirchentagsstadt 2019 wurden Ideen für die Präsenz der EKvW auf dem 36. DEKT in Berlin-Wittenberg entwickelt und erste Schritte des Prozesses für den Kirchentag 2019 eingeleitet. Dazu gehören die Etablierung einer vorbereitenden Geschäftsstelle, auch mit „westfälischem Personal“, die Konkretisierung der Finanzaufwendungen und der inhaltlichen Aufgaben.

II. Theologie, Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur

1. Theologie

„Unsere Theologie ... gründet uns auf das, was außerhalb von uns ist“². In diesem Sinne ist die Evangelische Kirche von Westfalen „gegründet auf das Evangelium von Jesus Christus, dem Fleisch gewordenen Worte Gottes“ (aus Grundartikel I der Kirchenordnung der EKvW). Darüber nachzudenken, was dies bei konkreten Fragestellungen in der Kirche bedeutet, ist Aufgabe der Theologie.

1.1 *Ständiger Theologischer Ausschuss*

Der Ständige Theologische Ausschuss hat sich mit einer Vielzahl von theologischen Themen beschäftigt, die in der Landeskirche debattiert wurden und werden. Die Gespräche mit der Neuapostolischen Kirche wurden ebenso fortgesetzt wie die Folgethemen der Hauptvorlage „Familien heute“, z. B. zur sozialetischen Bedeutung des Institutionenbegriffs für ein angemessenes Verständnis von Familien. Der Ausschuss hat sich auch mit dem Themenbereich Trauung/gottesdienstliche Feier anlässlich einer Eheschließung/Segnungsgottesdienst eines Paares in eingetragener Lebenspartnerschaft beschäftigt. Er hat eine kritische Stellungnahme zum gemeinsamen Wort der SELK und der UEK zum Gedenken an zwei Jahrhunderte Unionskirchen und selbständige evangelisch-lutherische Kirchen 1817-2017 verfasst. In die Überlegungen zu einer möglichen Änderung der Amtsbezeichnung der Präses war der Ausschuss einbezogen; im synodalen Arbeitsprozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ hat sich der Ausschuss auf Bitten der Kirchenleitung Gedanken über eine „theologisch fundierte Grundbestimmung des Pfarramtes mit seinen unverzichtbaren Kernaufgaben unter den gegenwärtigen Bedingungen“ gemacht. Eine Stellungnahme zum Lehrgespräch „Kirchengemeinschaft“ der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) wird vorbereitet; dabei wird auch das jüngst erschienene Votum des Theologischen Ausschusses der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) mit dem Titel „Kirchengemeinschaft leben und gestalten“ in die Überlegungen mit einbezogen.

1.2 *Jüdisch-christlicher Dialog*

Für die Evangelische Kirche von Westfalen ist die theologische Grundeinsicht der letzten Jahrzehnte von großer Bedeutung, dass das Christentum ohne das Judentum nicht zu verstehen ist und die beiden Schwesterreligionen sich theologisch bis heute beeinflussen. Im Verlaufe des letzten Jahres haben sich – z. T. in Kooperation mit der EKIR – verstärkte Kontakte zu den jüdischen Gemeindeverbänden in NRW ergeben, die u. a. zu einer Veranstaltung zur Frage der Menschenrechte führten, die gemeinsam mit jüdischen Verbänden geplant ist und bei der sowohl Referierende wie auch Teilnehmende aus beiden Religionen zu Wort kommen werden.

Die Synodalbeauftragten für den christlich-jüdischen Dialog beteiligen sich an der Debatte über das gegenwärtige Verhältnis von Israel und Palästina und legen dabei Wert darauf, dass die Erkenntnisse und Ergebnisse der Hauptvorlage „Gott hat sein Volk nicht verstoßen“ (Röm 11,2) von 1999 nicht vernachlässigt werden.

² D. Martin Luthers sämtliche Werke. Vorlesung über den Galaterbrief (Band 40.I), Weimar 1911, 589.

Beachtung gefunden hat die Erklärung „Den Willen unseres Vaters im Himmel tun“ („*To Do the Will of Our Father in Heaven*“) vom 3. Dezember 2015, die von orthodoxen Rabbinern aus allen Teilen der Welt verfasst wurde. Darin wird auch die jüdisch-theologische These diskutiert, dass das Christentum Teil des göttlichen Heilsplans sei und beide Religionen den Herausforderungen einer säkularen Welt nur gemeinsam begegnen könnten. Ein Blick voraus: Im Jahr 2017 wird die Buber-Rosenzweig-Medaille erfreulicherweise an die Konferenz Landeskirchlicher Arbeitskreise Christen und Juden (KLAK) verliehen.

1.3 *Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)*

Die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa hat neben dem Lehrgesprächstext „Kirchengemeinschaft“ zwei Studientexte verfasst: „Protestantische Perspektiven zur religiösen Pluralität in Europa“ und „Fortbildung für das ordinationsgebundene Amt in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa“. Die GEKE ist in Regionalgruppen aufgeteilt; die EKvW gehört zur Nordwestgruppe. Nachdem deren Tagungen zuletzt in Belgien und Oldenburg stattfanden, wird die EKvW im März 2017 Gastgeberin sein; die Tagung wird sich mit Implikationen dessen befassen, was ein holländischer Teilnehmer mit der Formel „eine post-christliche Kirche in einer post-christlichen Gesellschaft“ benannte.

2. Gottesdienst

„Dass unser lieber Herr selbst mit uns rede durch sein heiliges Wort und wir wiederum mit ihm reden durch Gebet und Lobgesang“³ war Martin Luthers Definition des Gottesdienstes. Fast 500 Jahre später trifft diese Definition weiterhin zu. Über den wöchentlichen Sonntagsgottesdienst hinaus gibt es längst eine Vielzahl unterschiedlichster gottesdienstlicher Angebote zu anderen Zeiten, in anderen Räumen, mit anderer Musik, zu besonderen Themen und für spezielle Zielgruppen. Mit neuen Gottesdienstformaten reagieren die Gemeinden in kreativer Weise auf die veränderten Lebensgewohnheiten in unserer Gesellschaft. Auch in Westfalen wird deutlich: Evangelischen Gottesdienst gibt es nur im Plural, aber er hat ein gemeinsames Zentrum: die Begegnung mit Gott, der sich uns in Christus zugewandt hat.

2.1 *Perikopenrevision*

Die westfälische Beteiligung an der Erprobung des Perikopenrevisionsentwurfs war aktiv, die Beteiligung an deren Auswertung war zurückhaltend. Tendenziell hat sich unsere Landeskirche als reformfreudig erwiesen, insbesondere bei den Wochenliedern. Gerade bei den Liedern gibt es bei der Weiterarbeit den meisten Abstimmungsbedarf innerhalb der EKD. Eine Einführung der revidierten Lese- und Predigtordnung für unsere Gottesdienste ist für den 1. Advent 2018 vorgesehen.

2.2 *Gottesdienste mit Geflüchteten*

Dieses Thema bewegt zurzeit viele Landeskirchen. Die Liturgische Konferenz hat Materialien dazu veröffentlicht; in Westfalen erschien zu Pfingsten 2016 die Broschüre „Gemein-

³D. Martin Luthers Werke (Bd. 49). Predigten 1540-1545, Weimar 1913, 588.

sam Kirche sein. Gottesdienst feiern mit internationaler Beteiligung“, die in Kooperation von MÖWe, IKG, VEM und IAFW erstellt wurde.⁴ Der Kirchenleitungs-Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik erarbeitet in Vorbereitung auf die Hauptvorlage 2018 gottesdienstliche Materialien für die Kirche in der Migrationsgesellschaft.

2.3 Kirche mit Kindern

Bei aller Ausdifferenzierung und Veränderung im Bereich „Kirche mit Kindern“ sind die Fortbildungs- und Beratungsanfragen und -angebote eine stabile Größe. Am 19. Juni 2016 fand in Unna der 33. Westfälischer Kindergottesdiensttag für Mitarbeitende statt, eine vom Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik (IAFW) und Kindergottesdienstverband organisierte Großveranstaltung mit 900 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Der Tag verlief in fröhlicher Atmosphäre, mit guter Musik und inspirierenden Workshops.

2.4 Gottesdienst-Coaching in der EKvW

Die Mitarbeit von Gottesdienst-Coaches in der Prädikantenaus- und -fortbildung wird von allen Beteiligten sehr positiv wahrgenommen. Seit 2015 besteht eine Kooperation mit der Betheler Diakonenausbildung. Neben Diakoninnen und Diakonen und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen kommen auch weitere Zielgruppen für das Coaching in den Blick: Lehrerinnen und Lehrer, Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer, Mitwirkende bei Schul- und Fernsehgottesdiensten, Emeriti, Lektorinnen und Lektoren sowie Ehrenamtliche.

Die Kreissynode Soest hat im Herbst 2015 beschlossen, alle Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Prädikantinnen und Prädikanten des Kirchenkreises coachen zu lassen (ca. 70 Personen), ein EKD-weites Novum. Der Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik im IAFW vermittelt die Gottesdienstcoaches, die mit den Coachees Kontakt aufnehmen, einen ihrer Gottesdienste besuchen und im Anschluss ein Coaching mit Übungen im Gottesdienstraum vor Ort durchführen. Das Projekt ist auf vier Jahre angelegt. Die Rückmeldungen aus den ersten Coachings sind durchweg positiv.

Das Coaching-Modell setzt sich auch in anderen Landeskirchen durch. Im Frühjahr findet in Hildesheim die erste EKD-weite Tagung für Gottesdienst-Coaches statt. Der Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik ist an Planung und Durchführung beteiligt.

2.5 Gottesdienstreihe 2017

Im Jahr des Reformationsjubiläums verbindet eine Reihe von zwölf Gottesdiensten unter dem Motto „Einfach frei“ symbolisch die Gestaltungsräume der Ev. Kirche von Westfalen. Die Reihe gibt exemplarisch Einblick in die Vielfalt der westfälischen Gottesdienstlandschaft: in der Stadt oder auf dem Land, sonntags oder werktags, in der Kirche oder im Freien, mit Jung und Alt.

⁴ abrufbar unter: <http://www.evangelisch-in-westfalen.de/service/downloads> - abgerufen am 22.08.2016.

3. Kirchenmusik

„So hat Gott das Evangelium auch durch die Musik gepredigt.“⁵ Deshalb ermutigen Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen auch in der EKvW Menschen dazu, „laut werden zu lassen, was im Innern schon da ist, und Echo zu sein für den Klang des Evangeliums. Kirchenmusik ist Antwort auf Gottes Wort. Als solche wird sie selbst Verkündigung und ruft zum Glauben.“⁶

3.1 Personelle Situation

Die Gemeinden wissen um die Bedeutung qualifizierter kirchenmusikalischer Arbeit für Gemeindeentwicklung und Gemeindeaufbau. Die Kirchenkreise übernehmen verstärkt die Anstellungsträgerschaft von Kreiskantoratsstellen; in 75% der Kirchenkreise erfolgte die Berufung zur Kreiskantorin oder zum Kreiskantor zu Beginn der neuen Synodalperiode unbefristet.

3.2 Magazin „Kirchenmusik in Westfalen“

Seit Dezember 2014 sind sechs Ausgaben des Magazins „Kirchenmusik in Westfalen“ erschienen; unter Beteiligung der kirchenmusikalischen Verbände und der Hochschule für Kirchenmusik bieten sie Berichte aus allen kirchenmusikalischen Arbeitsbereichen. So leistet das Magazin einen Beitrag zur gegenseitigen Kenntnisnahme und wechselseitigen Abstimmung im Rahmen eines westfälischen „Netzwerks Kirchenmusik“, das sich zu einer „Marke“ entwickeln könnte.

3.3 Evangelische Pop-Akademie und Hochschule für Kirchenmusik

Mit der Gründung der *Evangelischen Pop-Akademie* mit ihren beiden Bereichen Ausbildung (Bachelor Kirchenmusik popular an der Hochschule für Kirchenmusik) und Fortbildung (im Zusammenhang mit der Creativen Kirche) hat die EKvW ein innovatives und EKD-weit einzigartiges Projekt umgesetzt. Prorektor Hartmut Naumann und Dieter Falk als Stiftungsprofessor stehen hier als bundesweit renommierte Namen für Qualität der Ausbildung. Die ersten Fortbildungen werden bereits angeboten, der Studiengang hat im Oktober 2016 begonnen.

Die *Hochschule für Kirchenmusik* in Herford, ohnehin schon eine der größten und besten evangelischen Ausbildungsstätten für Kirchenmusik in Deutschland, hat sich damit noch einmal besonders profiliert.

Die Hochschule ist auch aktiv im Arbeitsfeld Kinderchorleitung im Studium, wie auch generell – auch in Vernetzung mit den kirchenmusikalischen Verbänden und der Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kirchenmusik – die *Musik mit Kindern* eine immer größere Rolle spielt. Das zeigt auch der vom IAFW und Chorverband geplante landesweite Kinder- und Jugendchortag in der EKvW am 07.10.2017 in Dortmund. Dort soll das Luther-Musical „Wenn einer fragt“ erarbeitet werden. Erstmals sind dazu auch Schulchöre eingeladen.

⁵ Dr. Martin Luthers sämtliche Schriften, hrsg. v. J.G. Walch, Bd. 22, Groß Oesingen 1987, Sp. 427.

⁶ Kirche klingt, Ein Beitrag der Ständigen Konferenz für Kirchenmusik in der evangelischen Kirche von Deutschland zur Bedeutung der Kirchenmusik in Kirche und Gesellschaft, Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Text 99), Hannover 2009, 23.

3.4 Kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung

Zur Stärkung der *D- und C-Ausbildung* werden derzeit die bestehenden Ordnungen überarbeitet. Das Interesse am *Seiteneinstieg* in die Ausbildung und Tätigkeit in der Kirchenmusik wächst. Diesbezüglich bewähren sich Öffnungsklauseln in den Ordnungen für Ausbildung und Anstellung.

Der erste *C-Pop-Kurs* (in Kooperation mit der EKIR) ging im März 2016 mit den Abschlussprüfungen zu Ende. 19 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben das C-Prüfungszeugnis für Populärmusik erhalten. Der nächste C-Pop-Kurs startet im Oktober 2016 unter westfälischer Leitung.

Der landeskirchlich angebotene Fortbildungsbereich wurde im Berichtszeitraum relativ häufig angefragt: Workshops zu den Themen *Pop-Piano*, *Pop auf der Orgel* und *kirchliche Bandarbeit* wurden in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen durchgeführt.

Der EKvW-Gitarrentag findet in diesem Jahr zum dritten Mal in den Herforder Räumen der Hochschule für Kirchenmusik statt. Dieses Veranstaltungsformat hat sich bewährt und wird mittlerweile von mehreren kirchlichen Berufsgruppen wahrgenommen, die mit Musik im Gottesdienst zu tun haben.

3.5 Kirchenmusikalische Großveranstaltungen

Im November 2016 wurde in der Dortmunder Westfalenhalle das Pop-Oratorium „Luther“ uraufgeführt. Die Creative Kirche Witten hat das Projekt gemeinsam mit dem Team Dieter Falk / Michael Kunze ins Leben gerufen und mit großem Erfolg durchgeführt.

In gewisser Analogie hierzu gab es im Rahmen des Weite-Wirkt-Festivals im Mai in Halle die Gelegenheit, ein großes Oratorium in relativ klassischer Tonsprache mitzusingen: Das Werk *The Peacemakers* von Carl Jenkins erklang im Gerry Weber Stadion mit fast 1.000 Sängerinnen und Sängern aus westfälischen Chören.

3.6 Alte und neue Lieder

Im Rahmen der Perikopenrevision (vgl. II 2.1) wird auch der *Wochenliedplan* überarbeitet, wobei wir dafür eintreten, dass mehr Lieder aufgenommen werden, die gut singbar sind. In diesem Zusammenhang ist auch die Idee einer westfälischen *Kernliederliste* aufgekommen. Diese Kernliederliste wird derzeit im Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik ange-dacht.

Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung plant die Ausschreibung eines Wettbewerbs für neue Taufliedertexte, die die Themenvielfalt rund um die Taufe in den Blick nehmen, bislang weniger beachtete Taufaspekte beleuchten und Menschen unterschiedlicher Milieus ansprechen. Damit diese Lieder auch von eher Kirchenfernen oder sängerisch Ungeübten gesungen werden, sollen alle Texte auf bekannte Melodien aus geistlichem oder weltlichem Kontext singbar sein.

4. Kultur

Kunst und Kultur sind Räume, sie sind Schwestern des Glaubens und der Religion, die den Menschen innerlich befreien. Da die EKvW den Menschen in seinem gesamten, zeitlich

gebundenen Sein ansprechen will, schätzt, fördert und ermöglicht sie Kunst und Kultur in ihrer ganzen Bandbreite.

4.1 Kulturbeauftragte

Die Kulturarbeit der EKvW hat eine gute Basis, die getragen wird von profilierten, vielfältigen Kulturprogrammen der synodalen Kulturbeauftragten. Besonders hervorzuheben sind die Arbeit der Beauftragten aus Minden, Herford, Bad Oeynhausen und Bochum sowie das weit über die Region hinausweisende *Kirchliche Filmfestival* in Recklinghausen, das 2016 zum siebten Mal stattfand. Ausstellungen, Konzerte, Lesungen, kulturelle Bildungsreisen und Diskussionsveranstaltungen bestimmen diese Arbeit.

Regelmäßige Treffen der Kulturbeauftragten der EKvW allein und mit allen im Bereich der EKvW an Kultur Interessierten bilden einen weiteren, kontinuierlichen Baustein der Kultur in Westfalen.

4.2 Publikationen und Veranstaltungen

Über die Gemeinden und Kreise hinaus wirkt die Handreichungsreihe *Kultur in Kirchen*, die in diesem Jahr mit den Themen Theater und Tanz fortgesetzt wird sowie die ökumenische, mehrere Bundesländer umfassende Filmreihe *Kirche + Kino*.

Dazu gehört auch der *Spirituelle Sommer* in Südwestfalen, ein Kooperationsprojekt von Tourismus sowie Evangelischer und Katholischer Kirche, welches gemeinsam von der Kur und Freizeit GmbH Schmallenberg, dem Dekanat Hochsauerland Mitte und dem Ev. Kirchenkreis Wittgenstein in der Region und für die Region entwickelt wurde.

Inhaltlich stand bei den landeskirchlichen Veranstaltungen das Thema *Kirche und öffentlicher Raum* im Zentrum. Es war Thema beim (inzwischen 25.) Forum Kunst und Kultur in Bochum, es wird ebenfalls Thema sein bei der Westfälischen Kulturkonferenz des LWL zum „kulturellen Erbe“, bei der die EKvW vertreten ist. Für 2017 ist eine 2-tägige Kulturkonferenz zur Positionsbestimmung der kulturpolitischen Leitlinien der EKvW im Juni in Villigst geplant.

Die landeskirchliche Kulturbeauftragte ist in die Planung der Kulturkirchen-Foren beim DEKT 2017 in Berlin eingebunden; bereits jetzt wirft der für 2019 in Dortmund geplante Kirchentag mit einem großen regionalen Kulturprogramm seine Schatten voraus.

III. Pfarrdienst und kirchliche Berufe

1. Gesund im Pfarramt

Die EKvW hat sich zum Ziel gesetzt, die Gesundheit ihrer Mitarbeitenden zu fördern. Einige Kirchenkreise haben Gesundheitskonzepte für alle Mitarbeitenden entwickelt, der Arbeitsbereich für „Personalberatung und Personalentwicklung“ am Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Villigst bietet ein individuelles Gesundheitscoaching an. Seit dem 01.01.2015 werden von der Landeskirche besondere *Maßnahmen zur Gesunderhaltung/Salutogenese* für Pfarrerinnen und Pfarrer angeboten.

Im Jahr 2015 wurden die Angebote „Atem holen“ im Geistlichen Zentrum Schwanberg

oder Einzelexerziten und Oasentage in unterschiedlichen Klöstern und Einkehrhäusern von neun Personen in Anspruch genommen. Vier Personen haben die Kosten von Gesundheitskursen abgerechnet.

Acht Pfarrerinnen und Pfarrer haben an einem 6-wöchigen Aufenthalt im Haus „Inspiratio“ teilgenommen. Damit wurden die Plätze, die der EKvW dort zur Verfügung stehen, voll ausgeschöpft. Das Haus „Inspiratio“ im Kloster Barsinghausen, das gemeinsam mit der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und der Ev. Kirche in Hessen und Nassau getragen wird, besteht jetzt seit eineinhalb Jahren. Das Konzept bewährt sich. Die Zufriedenheit mit den Kursen ist bei den Teilnehmenden allgemein hoch, auch berufliche Relevanz wird als sehr hoch bewertet. Als entlastend und hilfreich werden der Abstand von belastenden familiären und beruflichen Umfeldern, die Mischung aus Einzel- und Gruppenangebote mit den ganz unterschiedlichen Zugängen (Gespräch, Körperarbeit, Gestaltung, Gebet), die Gruppenerfahrung und die feste Tagesstruktur mit regelmäßigen Gebetszeiten empfunden. Innerhalb des nächsten Jahres soll die Arbeit evaluiert werden. Im Moment spricht alles dafür, das Angebot des Hauses „Inspiratio“ auf Dauer zu stellen, zumal weitere Landeskirchen Interesse angemeldet haben.

2. Fortbildung

Im Jahr 2015 haben 19 Pfarrerinnen und Pfarrer ein *Kontaktstudium* absolviert. Die Berichte über das Studium sind durchweg positiv. Als besonders gewinnbringend wird auch hier von vielen der Abstand vom persönlichen und pfarramtlichen Alltag beurteilt. Die Unterbrechung des „Eingespanntseins“ und die Erfahrung freier Zeit zum Lesen und Lernen, aber auch für sportliche und kulturelle Aktivitäten, werden als äußerst heilsam empfunden. Fast verschüttete Interessen und Leidenschaften für die Theologie werden im Kontaktstudium wieder entdeckt, manche Themen, wie z. B. die Beschäftigung mit dem Islam oder dem interreligiösen Dialog, die in den früheren Jahren an den Fakultäten kaum angeboten wurden, werden neu erschlossen und für die tägliche Praxis fruchtbar.

Veränderungen der gesellschaftlichen und religiösen Situation bringen neue Herausforderungen für Pfarrerinnen und Pfarrer mit sich, auf die durch qualifizierte Fort- und Weiterbildung reagiert werden kann. Dabei geht es immer auch um eine vertiefte theologische Reflexion. In der EKvW ist generell eine hohe Fortbildungsbereitschaft unter Pfarrerinnen und Pfarrern festzustellen.

Die Teilnahmezahlen an den Fortbildungen, die vom Gemeinsamen Pastorkolleg am Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung angeboten werden, sind stetig gestiegen. Über 1.000 Pfarrerinnen und Pfarrer aller Altersgruppen aus der EKvW haben im Jahr 2015 an einem der Kollegs oder Studientage teilgenommen; 2011 lag die Zahl der Teilnehmenden lediglich bei 847.

3. Kirchliche Berufe in Verkündigung, Seelsorge und Bildung (VSBMO)

Zum 1. August 2016 hat es einen Wechsel im Amt des Beauftragten für die Gruppe der Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildung gegeben.

Zu den Aufgaben des Beauftragten zählen die Beratung und Begleitung gemeindepädagogisch und sozialdiakonisch tätiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinden, Kirchenkreise, Werke und Verbände in persönlichen und fachlichen Fragen zu den Bereichen Ausbildung, theologische Ergänzungsausbildung, Aufbauausbildung, Fort- und Weiterbildung sowie die Beratung von Gemeinden und anderen Anstellungsträgern zu Ausbildungsfragen. Der Beauftragte wird sich künftig auch in den synodalen Arbeitsprozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ einbringen.

4. Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche

Hierzu liegt der Synode ein ausführlicher Zwischenbericht vor (vgl. Vorlage 4.2).

IV. Seelsorge- und Beratung

Die aktuellen Entwicklungen im Bereich Seelsorge und Beratung vollziehen sich im Rahmen des synodalen Arbeitsprozesses „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“. Hierzu liegt der Synode ein ausführlicher Zwischenbericht vor (vgl. Vorlage 4.2).

V. Diakonie

1. Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe – Verschmelzung

Am 22. Juni 2016 wurde die Verschmelzung der diakonischen Spitzenverbände der drei Landeskirchen RWL, also der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, von der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes beschlossen. Mittlerweile ist sie auch in die Vereinsregister eingetragen. Damit bündeln die drei Landeskirchen ihre diakonischen Ressourcen und bringen einen Prozess zum Abschluss, zu dem bereits vor 10 Jahren erste Schritte unternommen wurden. Ziel war es damals zunächst, die politische Präsenz und den politischen Einfluss von Diakonie und Kirche zu erhöhen, aber auch Synergieeffekte zu erzielen und eine Vergemeinschaftung der Verbandsarbeit sowie der -struktur zu erreichen.

Diese Überlegungen mündeten im Jahr 2007 in die Gründung der Diakonie RWL e.V., die die drei landeskirchlichen Diakonischen Werke zusammenschloss. Fast alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der drei landeskirchlichen Diakonischen Werke sind bereits Ende 2007 auf die Diakonie RWL übergegangen. Die landeskirchlichen Diakonischen Werke mit ihren landeskirchlichen Besonderheiten sind bestehen geblieben. Ein gemeinsames Diakonisches Werk vereinfacht die Wahrnehmung der Aufgaben, entlastet die Strukturen, sichert die Funktionen und stärkt damit die Aufgabenorientierung. Die Funktionen und Aufgaben (vgl. Diakoniesgesetz), die das Diakonische Werk der EKvW bisher für unsere Landeskirche wahrgenommen hat, bleiben erhalten. Hierzu gehört auch die Unterstützung der wichtigen Verbindung zu den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen durch die regionalen Diakonischen Werke.

Die drei Landeskirchen haben durch Kirchenvertrag am 2. Juli 2015 die Rahmendaten für ein gemeinsames Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe festgelegt. Insbesondere ist darin verabredet, wie die Mitgliedschaft geregelt wird, wie die Finanzierung zukünftig erfolgt und wie Rahmenbedingungen zur Rechtssetzung geschaffen werden.

Die Landessynode der EKvW hat über die geplante Verschmelzung und die damit zusammenhängenden gesetzlichen Änderungen beraten und am 19. November 2015 entsprechend beschlossen. Auch die Evangelische Kirche im Rheinland hat diesen Prozess in der Landessynode beraten und eine nahezu identische kirchengesetzliche Grundlage für die diakonische Arbeit der Landeskirche beschlossen.

Dieser beschlossene Weg ist durch die Verschmelzung der Diakonischen Werke „Diakonisches Werk Westfalen-Lippe e.V.“ und „Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V.“ auf das gemeinsame Diakonische Werk „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“ umgesetzt worden.

In einem feierlichen Gottesdienst wird die Verschmelzung am 15. März 2017 begangen.

2. Nacht der offenen Kirchen

In diesem Jahr hat zum 7. Mal die landeskirchenweite Nacht der offenen Kirchen stattgefunden. Seit 2004 laden alle zwei Jahre in der Nacht von Pfingstsonntag auf Pfingstmontag etwa 130 Gemeinden in Westfalen ein, Kirche anders zu erleben. In der Nacht nehmen Menschen Licht und Geräusche anders wahr. Deshalb hat es auch in diesem Jahr viele Veranstaltungen mit Musik und Kultur, mit Lesung und Gebet gegeben. In vielen Kirchen wurde durch Kerzen und Lichtinstallationen ein neues Raumgefühl erzeugt. Gut 25.000 Menschen haben sich einladen lassen und sind Gast in den Kirchgebäuden unserer Gemeinden gewesen. Aber wir müssen auch zur Kenntnis nehmen, dass die Besucherzahlen wie auch die Zahl der ausrichtenden Kirchengemeinden rückläufig ist. Deshalb muss es hier Veränderungen geben. Auch wenn diejenigen, die sich immer wieder beteiligen, einen Mehrwert für ihre Kirche und ihr Gemeindeleben erkennen und sich vermutlich auch in zwei Jahren wieder mit Ideen und großem Einsatz beteiligen würden, überlegen wir derzeit, die landeskirchliche Initiative neu auszurichten, womöglich sogar zu beenden. Alles hat seine Zeit.

3. Sekten- und Weltanschauungsfragen

Das Referat Sekten- und Weltanschauungsfragen nimmt das weite und unübersichtliche Feld des *religiösen und weltanschaulichen Pluralismus* in den Blick. Damit begibt sich Kirche gleichsam an die Ränder der üblichen kirchlichen Arbeit. Theologische Einschätzungen und kirchliche Praxis stellen einen Bezug zur weltanschaulichen Gegenwartslage her. Die Beschäftigung mit diesen Rändern setzt eine gute Kenntnis der säkularen Hauptkultur, soweit es eine solche gibt, und ihres Umgangs mit Religion voraus. Denn was „Ränder“ sind, bestimmt sich immer von der Mitte her. Darüber hinaus wird auch die Identität einer Glaubensgemeinschaft von dem geprägt, was in der Mitte der Gesellschaft gilt. So schärft die Beschäftigung mit Sekten- und Weltanschauungsfragen auch die Wahrnehmung unserer eigenen Kirche und der säkularisierten Religiosität insgesamt.

Dabei stellt man nicht selten fest: Die Landeskirche wird gerade bei denen als die für Religion ‚zuständige‘ zentrale Instanz wahrgenommen, die mit diesen Rändern zu tun haben: Betroffene und Angehörige, Jugendämter, Richter, Institutionen oder Journalisten. Wo wir unsere Aufmerksamkeit auf die zahlenmäßig eher wenigen ‚Fremden und Exotischen‘ richten, sind wir zugleich ganz nahe bei den vielen ‚Normalen‘ und zeigen, dass christlicher Glaube der Hauptkultur etwas zu sagen hat. Insofern gehört die Weltanschauungsarbeit in Westfalen – was innerhalb der EKD einzigartig ist – *zum Amt für missionarische Dienste*. Denn aus ihrer dort vergleichsweise exotischen Position heraus fragt sie danach, wie christlicher Glaube kommuniziert werden und Gestalt gewinnen kann angesichts heutiger Pluralität und positioniert sich als evangelisch-kirchlicher Arbeitsbereich.

Die konkreten *Aufgaben* bestehen in der Beobachtung religiöser und weltanschaulicher Phänomene und Gruppen, der Sammlung und Dokumentation der gewonnenen Informationen, der Beratungsarbeit und Auskunftstätigkeit sowie der Formulierung von Expertisen, Einschätzungen und Empfehlungen, außerdem in Vortragstätigkeit und der Organisation von thematischen Veranstaltungen sowie dem langfristigen Aufbau eines Netzwerks im Bereich der EKvW.

Eine zentrale *Herausforderung* stellen die zunehmende Unübersichtlichkeit und die Komplexität der weltanschaulichen Situation dar. Sie systematisch zu ordnen schafft die Möglichkeit einer theologischen Einschätzung. Eigene Recherchen, persönliche Begegnungen und Feldforschung sowie Quellen- und Literaturstudium und fachlicher Austausch sind dazu unabdingbar. In der Beratungs- und Auskunftstätigkeit muss nicht nur zügig reagiert, sondern es müssen in einer zunehmend entkirchlichten Gesellschaft theologische – und hierbei vor allem anthropologische und ekklesiologische – Perspektiven mit psychologischen und soziologischen Hinsichten verbunden werden.

Zu den *aktuellen Aufgaben* gehören die Überarbeitung des Sekten- und Weltanschauungsbereichs der AmD-Homepage (nach dem Relaunch der gesamten AmD-Homepage), die fortgesetzte Kontaktaufnahme innerhalb der EKvW durch den Besuch von Pfarrkonferenzen, die Zusammenarbeit mit dem Dezernat Bildung und Erziehung im Blick auf die Vokation freikirchlicher Lehrkräfte in Schulen, das Thema „Religiöse Vielfalt“ für Vokationstagungen und den Schulversuch „Mennonitischer RU“, die Vorbereitung des landeskirchlichen Tages für Presbyterinnen und Presbyter sowie eines Standes beim DEKT in Berlin 2017.

Als *weltanschaulicher Trend*, wie sie sich auch in den Anfragen niederschlagen, zeigt sich, dass die klassischen „Sekten“ (Zeugen Jehovas, Scientology) zu stagnieren scheinen und nur noch wegen ihrer Größe immer wieder zum Thema werden und weniger gesamtgesellschaftlich, wohl aber für Einzelne ein Problem darstellen. Demgegenüber waren zu folgenden Bereichen schwerpunktmäßig Expertisen gefragt: neucharismatisch bzw. wortfundamentalistisch geprägte neue Freikirchen, die gegenwärtige Entwicklung der Neuapostolischen Kirche, moderne Gebrauchsesoterik (Astrologie, Kinesiologie), Coaching-Anbieter (Selbstoptimierung), jugendlicher Salafismus, rechte Esoterik, Verschwörungstheorien und Neuheidentum. Die Anfragen hierzu kamen gleichermaßen aus dem kirchlichen wie dem säkularen Bereich.

4. Ehrenamt

In diesem Jahr wurden in den 501 westfälischen Kirchengemeinden neue Presbyterien gewählt. Wieder waren viele Frauen und Männer bereit, ehrenamtlich Verantwortung in unse-

rer Kirche und für unsere Gemeinden zu übernehmen. Dies ist angesichts von demografischen Entwicklungen, finanziellen Engpässen und damit einhergehenden personellen Problemen, die nicht selten die Situation prägen, keine Selbstverständlichkeit.

In allen Bereichen des kirchlichen Lebens engagieren sich Menschen auf freiwilliger Basis und leben so Gemeinschaft und Gemeinde. Die neueste Großstudie zum freiwilligen Engagement in der Bundesrepublik (Freiwilligensurvey 2014) hat wieder einmal gezeigt, dass es besonders die Mitglieder der Kirchen und hier insbesondere die der Evangelischen Kirchen (49,4 % der Mitglieder) sind, die sich häufiger als andere ehrenamtlich einbringen. Und dies nicht nur in den Kirchengemeinden, sondern auch in allen anderen Bereichen der Gesellschaft, sei es Sport, Politik oder Diakonie. Ehrenamtliches Handeln will erlernt sein, und neben den Familien sind es unsere Gemeinden, wo solches Lernen stattfindet und gelingt. Darüber hinaus bringen kirchlich gebundene Menschen deutlich mehr Zeit für oft mehrere Ehrenämter auf. So ist die Kirche weiterhin eine starke zivilgesellschaftliche Akteurin und Ansprechpartnerin.

In Zeiten schwächer werdender hauptamtlicher Strukturen ist dabei besonders darauf zu achten, dass ehrenamtliches Engagement nicht als ‚lückenbüßen‘ empfunden oder gar ausgenutzt wird.

Das Ehrenamt prägt die Kirche in hohem Maße mit. Die Kirche ist angewiesen auf Menschen, die sich auf allen Ebenen einbringen. Die Bereitschaft dazu basiert auf Vertrauen und auf sozialen Netzwerken, in denen sich Ehrenamtliche als wertvoll erfahren und Anerkennung erleben. Dies gelingt an vielen Orten der Westfälischen Kirche und hängt auch von der Haltung ab, mit der die Hauptamtlichen ihre Arbeit tun.

Die Erfahrung, gemeinsam zu handeln und gemeinsam etwas zu bewirken, verbindet die Menschen in den Gemeinden unserer Kirche. Diese Gemeinschaft ist vielen wichtig und gibt Halt.

Besonders in der Herausforderung der Unterstützung von Geflüchteten hat sich dabei gezeigt, was die Kirchengemeinden vor Ort zu leisten vermögen. Viele Gemeinden haben sich selbst engagiert, und zahlreiche Gemeindeglieder haben sich dabei in bewundernswerter Weise, mit höchster Energie und teils bis an den Rand der Erschöpfung eingesetzt. In diesem Einsatz wurden die Gemeinden von hilfsbereiten Menschen, die keine Kirchenmitglieder sind, tatkräftig unterstützt. Wo Gemeindehäuser und Kirchen für Sprachkurse, Spielgruppen, Integrationskurse und vieles mehr geöffnet wurden oder wo man kirchliche Räume für die große Anzahl an Sachspenden bereitstellte, haben erstaunlich viele Menschen mitgeholfen, die sonst der Kirche eher fernstehen.

Diese Erfahrung macht – auch über die konkrete Arbeit mit Geflüchteten hinaus – Mut, denjenigen, die sich engagieren wollen, Gelegenheit dazu zu geben; egal ob Kirchenmitglied oder nicht. So wird für Einzelne bewusste Teilhabe an der Gesellschaft möglich, und so rückt auch die Kirche wieder mehr in das allgemeine Bewusstsein. Wir sind und bleiben sichtbar und können viel zur Integration beitragen. Zum einen für die Menschen, die fremd und neu in unserem Land sind, zum anderen auch für diejenigen, die innerhalb unserer Gesellschaft an den Rand gedrückt werden.

Die Kirche ist auch da vor Ort, wo die sozialen Probleme immer größer werden. Engagiert sind in unseren Gemeinden oft die Angehörigen höherer Bildungsschichten mit einem ausreichenden Einkommen. Eine Aufgabe für die Zukunft ist es, auch denen, die sich abgehängt fühlen, die Möglichkeit zum Mittun und Mitgestalten zu geben. Wo dies gelingt, ist es ein Gewinn für alle.

VI. Ökumene und Weltverantwortung

1. Ökumenischer Pilgerweg für Klimagerechtigkeit in Westfalen

Auf dem am 13.10.2015 begonnenen westfälischen Abschnitt der Pilgerstrecke von Flensburg zum Klimagipfel nach Paris waren auf jeder der 12 Teilstrecken 50-350 Pilger und Pilgerinnen unterwegs. An „Schmerzorten“ auf dem Weg wurde engagiert diskutiert und wurden Forderungen formuliert. Am Flughafen Münster-Osnabrück beispielsweise forderten die Pilger eine deutliche Reduktion des Flugverkehrs oder am Kohlekraftwerk Trianel in Lünen eine Stilllegung klimaschädlicher Kohlekraftwerke. An vielen kleinen und großen „Kraftorten“, wie am Bio-Energiepark in Saerbeck oder bei der Verleihung selbstgefertigter „Klimahelden-Orden“ durch Kindergartenkinder in Lengerich, wurden die Pilger fröhlich begrüßt und motiviert.

Weltweite Beachtung fand der ökumenische Klimapilgerweg bei den Delegierten der Konferenz europäischer Kirchen (KEK), die eine Strecke mitpilgerten. Der EKD-Ratsvorsitzende Heinrich Bedford-Strohm und der Generalsekretär des Ökumenischen Rates der Kirchen Olaf Fykse Tveit stellten in Lengerich unmissverständlich fest: „Der Klimawandel ist das Ergebnis einer Geisteshaltung, die einen ständig steigenden Konsum in unseren Haushalten und individuellen Leben fordert.“ Dabei nahmen sie auch Bezug auf die päpstliche Enzyklika „Laudato si“. Mir selbst war wichtig zu betonen, dass die Kirche ihre „Hausaufgaben“ in Sachen Klimaschutz machen muss. Ich konnte dabei u. a. auf die Klimaschutzagentur der EKvW und auf unser kirchliches Umweltmanagementsystem „Der Grüne Hahn“ verweisen.

Kaum eine andere kirchliche Aktion hat eine derart breite Resonanz in der Öffentlichkeit gefunden. Politiker und Politikerinnen aus Europaparlament, Bundestag und Landtag pilgerten mit oder stellten sich den Diskussionen. Über 200 Presseartikel, Rundfunk- und Fernsehberichte, die vor und während der 12 Pilgertage entstanden sind, zeigen, dass die Gesellschaft offenbar auf ein solches deutliches Zeichen der Kirchen zum Umweltschutz gewartet hat.

2. „Weite wirkt. Reformation und die Eine Welt“

Die Evangelische Kirche ist weltweit vernetzt, die Reformation durch Mission und Migration längst zur Weltbürgerin geworden. Im Jahr vor dem großen Reformationsjubiläum weitete sich unser Blick daher in einer ambitionierten Aktion über Westfalen und Deutschland hinaus auf die ganze Welt. Dies wurde besonders beim „Weite wirkt“-Festival (vgl. I.1) sinnfällig; aber nicht nur dort.

Die Kampagne „*Weite wirkt. Reformation und die Eine Welt*“ wurde von den drei nordrhein-westfälischen Landeskirchen gemeinsam getragen. Das umfangreiche westfälische Programmheft zeigt, wie vielfältig engagiert unsere Kirchenkreise und -gemeinden das Themenjahr vor Ort gestaltet haben. Zusammen mit der Landeskirche haben sie ihre ökumenischen Partner eingeladen, um mit ihnen die weltweiten Wirkungen der Reformation und die daraus erwachsenden Aufgaben für Kirche und Gesellschaft zu diskutieren und fröhlich zu feiern.

Bei der Auswertung des gesamten Themenjahres mit den Akteuren in Kirchenkreisen und Gemeinden wurden die „*Weite wirkt*“-Erfahrungen benannt und festgehalten, die auch über 2016 hinaus die Menschen in unseren Gemeinden beflügeln können in ihrem nachhaltigen Engagement für Frieden, Gerechtigkeit und Klimaschutz. Sie werden uns helfen, zusammen

mit unseren Partnerkirchen gemeinsam Kirche zu sein mit geflüchteten und zugewanderten Menschen.

3. Bündnis für nachhaltige Textilien

Die Evangelische Kirche von Westfalen setzt sich für eine „Wirtschaft im Dienst des Lebens“ ein. Deshalb ist sie durch das Amt für MÖWe Mitglied im Bündnis für nachhaltige Textilien. Hintergrund dieses Bündnisses sind die Arbeitsbedingungen in den Textilfabriken in den Billiglohnländern: Löhne weit unter dem Existenzminimum, überlange Arbeitszeiten, keine freie gewerkschaftliche Betätigung. Die Arbeitssicherheit ist oft unzureichend. So kommt es immer wieder zu Katastrophen, wie z. B. am 24. April 2013, als in Bangladesh die Textilfabrik „Rana Plaza“ einstürzte und 1.134 Menschen starben. Der Ruf „Nie wieder Rana Plaza!“ steht für die dringende Notwendigkeit, menschenwürdige Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Verantwortung hierfür tragen nicht zuletzt die Unternehmen, die von den günstigen Produktionsbedingungen profitieren. So betonen die „UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“, dass Unternehmen eine Sorgfaltspflicht gegenüber den Menschen haben, die ihre Produkte herstellen, auch im Ausland. Die Regierungen stehen ebenfalls in der Pflicht, sie müssen einen Ordnungsrahmen schaffen, der die Einhaltung von Arbeits- und Menschenrechten gewährleistet. Schließlich sind es die Verbraucherinnen und Verbraucher, die durch ihr Kaufverhalten Einfluss nehmen können.

Ziel des Bündnisses ist es, die soziale, ökologische und ökonomische Nachhaltigkeit entlang der gesamten Textilkette kontinuierlich zu verbessern. Gemeinsam mit anderen Vertretern der Zivilgesellschaft setzt sich die EKvW für verbindliche Verpflichtungen z. B. im Blick auf die Zahlung existenzsichernder Löhne ein. Unternehmen müssen Verbraucher und Verbraucherinnen transparent darüber informieren, welche konkreten Schritte sie für eine sozial und ökologisch verantwortliche Produktion unternehmen.

4. Nachhaltige Entwicklungsziele

Nach den Millenniumszielen der Agenda 2015, in deren Mittelpunkt die Armutsbekämpfung stand, haben die Vereinten Nationen sich für die nächsten 15 Jahre auf „Sustainable development goals“(SDG) – Ziele nachhaltiger Entwicklung – geeinigt. Die so genannten SDG's waren Mittelpunkt einer von MÖWe und IKG durchgeführten Tagung, für zivilgesellschaftliche Akteure Nordrhein-Westfalens. Ziel der Tagung war es, die 17 SDG's und ihre Umsetzung auf Landes- und Bundesebene in den Blick zu nehmen. Die Tagung war die erste öffentliche Auseinandersetzung dieser Art mit den Nachhaltigkeitszielen in NRW. Im Mittelpunkt standen Fragen des Klimaschutzes, des Kohleausstiegs, der Bildung für Nachhaltigkeit und des „guten Lebens“ (buen vivir). Einmal mehr wurde deutlich, dass Politik und Zivilgesellschaft gefordert sind, einen einfacheren und lebensdienlicheren Lebensstil zu entwickeln und einzüben. Weitere Tagungen sollen folgen, um die Zwischenschritte zur Agenda 2030 kritisch und konstruktiv zu begleiten.

5. Gemeinsam Kirche sein mit Geflüchteten und Migranten

Als im April dieses Jahres das Amt für MÖWe zu einem Vernetzungstreffen unter dieser Überschrift einlud, reagierte es damit auf Anfragen aus Gemeinden in Westfalen: „Bei uns gibt es viele Taufanfragen von Asylbewerbern. Wie gehen wir damit um?“ oder „Uns feh-

len Impulse für die Einbeziehung von Flüchtlingen in unser Gemeindeleben.“ Schon während des ersten Treffens konnten Erfahrungen ausgetauscht und praktische Schritte erörtert werden, umfangreiche Literatur- und Materialhinweise ergänzten das Informationsangebot. Inzwischen trifft sich regelmäßig eine pastorale Arbeitsgruppe zur kollegialen Beratung rund um die interkulturelle Öffnung von Kirchengemeinden, eine Facebook-Gruppe diskutiert aktuelle Fragestellungen. Die MÖWe-Studentagung „Gemeinsam Kirche sein“ im September hat exemplarische Beispiele interkultureller Öffnung aus westfälischen Gemeinden vorgestellt. Aktuell steht die Begleitung von geflüchteten Menschen mit Taufanliegen im Mittelpunkt. Dazu gehört auch die Entwicklung von mehrsprachigen Tauf- und Glaubenskursen.

Vielerorts verändert sich zur Zeit die Gottesdienstgemeinde. Neben den bekannten Gemeindegliedern trifft man Menschen, die als Flüchtlinge oder Migranten im Stadtteil leben. Sie sind auf der Suche nach einer geistlichen Beheimatung. Unter der Überschrift „Gottesdienste feiern mit internationaler Beteiligung“ bietet das im April erschienene Heft „Materialien für den Dienst 2016“ Hilfestellung und Material für diese neue Situation. Einzelne Elemente des Gottesdienstes werden im Blick auf internationale Mitwirkungsmöglichkeiten untersucht. Wie sieht die Willkommenskultur an der Kirchentür aus? Wie geht man mit dem Interesse nichtchristlicher Gottesdienstbesucher am Abendmahl um? Wie können Bibeltexte und Gebete in vielen Sprachen im Gottesdienst präsent sein?

6. „Gemeinsam Kirche sein – Internationale Gemeinde werden“

Ein umfängliches Konzept gibt Auskunft über ein Pilotprojekt, das in diesem Jahr durch den Evangelischen Kirchenkreis Dortmund in der Lydia-Kirchengemeinde in der Dortmunder Nordstadt initiiert wurde. Für einen Zeitraum von zunächst drei Jahren buchstabiert die Gemeinde durch, was es bedeutet, die eigene Internationalität wahrzunehmen, Menschen mit unterschiedlichem Migrationshintergrund zu integrieren und eine neue Zusammenarbeit mit den bereits vorhandenen Gemeinden anderer Sprache und Herkunft zu gestalten. Dabei werden nicht nur die Gottesdienste in den Blick genommen; auch die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Erwachsenenbildung, die Seelsorge und viele weitere Aspekte des Gemeindelebens werden auf ihr interkulturelles Potential hin beleuchtet. Schon jetzt machen Gemeindeglieder verblüffende Erfahrungen, zum Beispiel in einem internationalen Bibelkreis: Die Bibel mit den Augen der anderen zu lesen, öffnet neue Perspektiven. Es fordert heraus, Auskunft zu geben über das eigene Verständnis biblischer Texte und christlichen Lebens. Ein überregional zusammengesetztes Gremium begleitet das Projekt, wird es dokumentieren, evaluieren und die Ergebnisse Interessierten zugänglich machen.

7. Brot für die Welt

Fluchtursachen und das Engagement für deren Bekämpfung, d. h. für Menschenwürde und Gerechtigkeit, standen im Mittelpunkt der Arbeit von „Brot für die Welt“. Sehr intensiv wurde das Infoportal von Brot für die Welt für Kirchengemeinden zu „Flucht und Fluchtursachen“ genutzt, die Materialien und Informationen nachgefragt, z. B. zu Krieg und Konflikten, Landraub, Klimagerechtigkeit. Die entwicklungspolitische Dimension von Flucht und Migration wurde vertieft, als aus Anlass des „Weite-wirkt“-Festivals 24 ökumenische Begegnungsreisen stattfanden, auch mit Unterstützung der Fachstelle Eine Welt/Brot für die Welt im Amt für MÖWe. Ca. 200 Partner aus dem Globalen Süden besuchten im Mai die Partner in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden der EKvW. Bei ihren Begegnun-

gen und auch im Verlauf des Festivals bearbeiteten die Partner gemeinsam Themen wie z. B. den Umgang mit Flucht und Migration, das Engagement gegen Landraub, für Bildungsgerechtigkeit, Klimagerechtigkeit, Frauenrechte, nachhaltige Landwirtschaft und Ernährung, Wasser, Inklusion. Ein intensives gemeinsames Lernen wurde so ermöglicht.

Die westfälische Eröffnung der 57. Spendenaktion von Brot für die Welt fand am 29.11.2015 in der Christuskirche in Schwelm statt. Unter dem Motto „Satt ist nicht genug“ wurde diskutiert, wie die Vielfalt alter Kulturpflanzen in Ländern wie Äthiopien, aber auch in Deutschland erhalten werden kann. Im Amt für MÖWe wurden Materialien für Kitas zur Aktion „Satt ist nicht genug“ erstellt, die nun bundesweit genutzt werden.

8. Humanitäre Korridore gegen das Sterben im Mittelmeer

Getragen vom Bund der evangelischen Kirchen in Italien (FCEI) und unterstützt von der westfälischen Landeskirche konnte im zurückliegenden Jahr „Mediterranean Hope“ die erste Pilotprojektphase der humanitären Korridore von 500 humanitären Visa für 2016 durchführen. Bis September sind bereits über 400 Menschen, hauptsächlich Syrer, vom Libanon aus über eine Luftbrücke sicher nach Rom gebracht worden, von wo aus sie weiter vermittelt und begleitet werden.

Nachdem die EU-Staaten die Grenzen der Balkanroute für Menschen auf der Flucht aus den Kriegs- und Bürgerkriegsgebieten unpassierbar gemacht haben, sterben noch mehr Menschen auf der lebensgefährlichen Route über das Mittelmeer nach Europa. 2015 sind dabei 3.770 Menschen ertrunken, darunter 700 Kinder. Im ersten Halbjahr 2016 starben bereits 2.861 Menschen auf der Flucht im Mittelmeer. Besonders gefährdet sind kranke, verletzte und behinderte Menschen, allein reisende Frauen und Minderjährige.

Die Landessynode 2015 hatte das von unseren ökumenischen Partnern in Italien in intensiven Verhandlungen mit der italienischen Regierung entwickelte und von der EKvW mit getragene Pilotprojekt der „Humanitären Korridore“ unterstützt mit dem Ziel, besonders gefährdeten afrikanischen und syrischen Flüchtlingen über „humanitäre Visa“ eine legale, sichere Einreise nach Europa zu ermöglichen. Heute können wir auf fast ein Jahr erfolgreicher Arbeit dieses Pilotprojektes zurückblicken. 2015 hatte Mediterranean Hope auf Grundlage der Vereinbarungen mit der italienischen Regierung zunächst formale institutionelle Beziehungen mit den italienischen Botschaften vor Ort in Nordafrika etabliert, Arbeitsbeziehungen mit den zuständigen UNHCR-Vertretungen vor Ort aufgenommen und zur Implementierung des Programms ein Netzwerk örtlicher Partner mit inklusiven und humanitären Programmen im direkten Kontakt mit den Flüchtlingen entwickelt. Schließlich wurden rechtlich abgesicherte Verfahren entwickelt, die gewährleisten, dass das in einem ersten Schritt für 1.000 Flüchtlinge ausgelegte Pilotprojekt wirklich die Flüchtlinge mit offensichtlichem Erfordernis internationalen Schutzes nach den Kriterien des UNHCR erreicht, wie etwa alleinstehende Frauen mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Menschen mit Behinderungen oder schwerwiegenden Krankheiten.

Dabei sind die Rollen der kirchlichen Partner und der staatlichen Organen in diesem Humanitären Programm klar getrennt: Die kirchlichen Partner informieren, unterstützen und bereiten die betroffenen Flüchtlinge auf die rechtlichen Verfahren vor. Diese und die Entscheidung darüber, ob den Bewerbern ein humanitäres Einreisevisum gewährt wird, liegen vollständig in der Verantwortung der italienischen Behörden.

Wenn 2017 die Gesamtzahl von 1.000 Humanitären Visa erreicht ist, soll nach einer Evaluierung durch die kirchlichen und staatlichen Projektpartner geprüft werden, wie dieses humanitäre Programm weiterentwickelt und ausgeweitet werden kann. Im Falle einer positiven Bestandsaufnahme würde dies auch über Italien hinaus eine verheißungsvolle Perspektive humanitärer Flüchtlingspolitik in der sich immer stärker abschottenden Europäischen Union eröffnen. Deshalb konzentriert die EKvW auch 2016/2017 ihre internationale Flüchtlingshilfe in besonderer Weise auf die Verwirklichung dieses wegweisenden Programmes, das gerade den verletzlichsten Menschen eine Leben rettende Hoffnungsbrücke baut.

Die EKvW sondiert inzwischen gemeinsam mit den Fachleuten aus Kirche und Politik, ob und wie der Ansatz der Humanitären Korridore auch bei uns realisiert werden kann

VII. Gesellschaftliche Verantwortung

1. Flüchtlings- und Integrationspolitik

Die Zahl der ankommenden Flüchtlinge ist zwar deutlich rückläufig, liegt aber immer noch auf einem hohen Niveau. Mit dem Bund kehrt leider auch NRW z. T. zu einer restriktiven Flüchtlingspolitik zurück. Es hat mit dem „Aktionsplan Westbalkan“ die Politik der Schnellverfahren in Verbindung mit der Kasernierung der betroffenen Flüchtlinge sogar in einer Art Vorreiterrolle umgesetzt.

Das Innenministerium NRW baut die Abschiebehaftanstalt Büren konsequent weiter aus. Eine „Zentrale Rückkehrkoordination“ soll die Zahl der Abschiebungen und Ausreisen erhöhen. Es wäre zu begrüßen, wenn das Land der freiwilligen Ausreise den Vorzug geben würde.

Im großen Kontrast zu dieser Politik steht die hervorragende Zusammenarbeit des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW mit den freien Trägern und Kirchen bei der Entwicklung und Umsetzung der „Eckpunkte zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen in Regeleinrichtungen des Landes NRW“ sowie am „Integrationsplan NRW“.

Darin wurde ein „Paradigmenwechsel“ mit dem Ziel der individuellen Betreuung und Unterstützung der Menschen festgeschrieben. Im Mittelpunkt der Erstaufnahme stehen die Asylsuchenden mit ihren elementaren Interessen und Bedürfnissen und dem selbstverständlichen Anspruch auf menschenwürdige und ihren Bedürfnissen entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung.

Das mit den Eckpunkten festgelegte dialogische Vorgehen ist ein Alleinstellungsmerkmal NRWs und sehr positiv zu bewerten. Es stellt sich die Frage, ob dieser Ansatz mit den Prinzipien der Vorsortierung und Schnellverfahren im Asylpaket II und beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vereinbar ist.

Bei den Verhandlungen mit dem BAMF über die konkrete Ausgestaltung der Erstaufnahme in NRW müssen die Eckpunkte konsequent berücksichtigt werden. Alle Standards müssen in NRW für alle Flüchtlingsgruppen bei der Erstaufnahme gelten.

In politischen Gesprächen auf Landes- und Bundesebene macht die EKvW ihre Haltung zur Flüchtlings- und Integrationspolitik deutlich. Gegen zunehmende rechtsradikale Tendenzen engagiert sie sich zusammen mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche und Rechtsextremismus.

Die Arbeit des Instituts für Kirche und Gesellschaft (IKG) wurde in einer neuen *Arbeitsgruppe* „*Flucht, Migration und Integration*“ erweitert. Sie berät und unterstützt vor Ort und bietet Fachtagungen, Workshops und Schulungen an. Sie begleitet die Konferenz der Synodalbeauftragten für Flüchtlingsarbeit und sorgt für Vernetzung unter den Ämtern und Werken der EKvW. Zielgruppen- und themenspezifische Fortbildungen werden trägerübergreifend ins Leben gerufen und gestärkt. Darüber hinaus arbeitet die Arbeitsgruppe zusammen mit der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe an der Bewilligung der Anträge auf Sondermittel für Flüchtlingsarbeit der EKvW und berät Antragstellende fachlich.

Im November beginnt das Projekt „Engagiert in Vielfalt – Wahrnehmung und Stärkung ehrenamtlicher Arbeit mit Geflüchteten in Stadt und Land“. Analysiert wird die ehrenamtliche Arbeit mit Flüchtlingen in NRW. Besondere Berücksichtigung finden interkulturelle Differenzen und die Unterschiede im ländlichen Raum im Vergleich zu den Großstädten. Schulungsprogramme sollen die örtlichen Initiativen ehrenamtlicher Flüchtlingsarbeit unterstützen sowie die interkulturelle Öffnung der Institutionen, die sie tragen, stärken. Das auf drei Jahre angelegte Projekt wird vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales zunächst bis Ende 2017 gefördert. Eine Weiterförderung wird angestrebt.

Die Zahl der *Kirchenasyle* bleibt derzeit konstant bei durchschnittlich acht. Das mit dem BAMF im vergangenen Jahr abgestimmte Verfahren sollte aus Sicht der Kirchen fortgeführt werden, wird jedoch zur Zeit durch das BAMF in seiner Ausgestaltung in Frage gestellt.

2. Klima- und Energiepolitik / Energiewende

2.1. Politische Rahmenbedingungen und gesellschaftliche Verantwortung der Kirche

Die Staatengemeinschaft hat auf dem *Weltklimagipfel in Paris* ein hoffnungsvolles Zeichen globaler Verantwortung gesetzt. Das völkerrechtlich verbindliche Ziel, die durchschnittliche Erderwärmung auf unter 2°C zu begrenzen, ist mit einer ambitionierten Klima- und Energiepolitik (noch!) erreichbar.

Klimaschutz ist ohne Strukturwandel nicht zu haben. Fast alle Studien gehen davon aus, dass die gültigen Klimaschutz(zwischen-)ziele für Deutschland nur durch einen Komplettausstieg aus der Kohle-Energie bis spätestens 2040 erreicht werden können.

Kirchlicherseits dringen wir darauf, dass Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft alle notwendigen Schritte für das Erreichen des 1,5°C- bis max. 2°C-Ziels einleiten und konsequent umsetzen.

In NRW sind das Klimaschutzgesetz und der mit breiter zivilgesellschaftlicher Beteiligung aufgestellte Klimaschutzplan eine gute Grundlage für die notwendigen weiteren Entwicklungsschritte.

Die Arbeit der Initiative „Klimadiskurs NRW“ gewinnt dabei an Bedeutung. Es geht zentral darum, blockierende Interessensgegensätze in NRW in Möglichkeiten eines gemeinsamen Vorgehens beim Klimaschutz umzuwandeln.

Am 21.06.2016 einigten sich die Fraktionen der Großen Koalition auf ein Gesetzespaket, das ein Verbot von *Fracking* konkretisiert und verschärft. In Nordrhein-Westfalen wird es vermutlich vor 2021 nicht zu *Fracking*-Vorhaben kommen. Im Entwurf des Landesentwicklungsplans für NRW sieht die Landesregierung ein vollständiges *Fracking*verbot vor.

2.2. Klimarelevantes Handeln der Kirche als Institution

Über 500 Kirchengemeinden in Westfalen, Kindergärten, Schulen, Verwaltungen, Ämter und Werke setzen *Klimaschutzmaßnahmen* praktisch um. Das IKG bietet Beratungen, Schulungs- und Informationsveranstaltungen dazu an. In der Diakonie erfüllen größere diakonische Einrichtungen mit der Einführung und Zertifizierung des *Grünen Hahns* u. a. die Anforderungen des neuen Energiedienstleistungsgesetzes.

Die Qualität des *Bildungshandelns* des IKG im Bereich Nachhaltigkeit wurde in einem externen Zertifizierungsverfahren im Auftrag des Landes NRW evaluiert und für vorbildlich befunden. Die Zertifikatsübergabe fand am 02.09.2016 statt.

Das IKG setzt seit Ende 2015 mit Partnern aus Kommunen und Wissenschaft das Projekt „*Nachhaltigkeit nimmt Quartier*“ in Bochum und Herne um. Ideen zu einer nachhaltigen Entwicklung der Wohnquartiere wie auch der individuellen Lebensgewohnheiten der Bewohnerinnen und Bewohner sollen angestoßen und gefördert werden. Die Orte der Umsetzung sind benachteiligte Stadtteile, die durch hohe Arbeitslosigkeit, geringe Wohnattraktivität und -qualität sowie hohe Belastungen durch Lärm und Verkehr gekennzeichnet sind. Die Verbesserung des Lebensumfeldes soll partizipativ erreicht werden. Kirche ist im Projekt Anwältin des Stadtteils und Akteurin im Stadtteil. Das Projekt ist zunächst bis 2018 befristet.

3. Wirtschaft und Arbeitswelt

TTIP wird von einer Mehrheit der Bevölkerung in Deutschland abgelehnt, viele Entscheidungsträger in Wirtschaft und Politik erwarten keinen erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen mehr.

Dem Beschluss der Landessynode 2014 sind Kirchengemeinden, Kirchenkreise und andere kirchliche Einrichtungen in vielfältiger Weise gefolgt. Durch Veranstaltungen, Bündnisse auf lokaler und regionaler Ebene sowie veröffentlichte Meinungsbeiträge ist die EKvW unter den Kritikern heute deutlich zu vernehmen.

Das IKG beteiligt sich an dem Projekt „*Glückauf Zukunft*“ der RAG Stiftung. Werte und Spuren des 2018 auslaufenden Bergbaus im Ruhrgebiet sollen u. a. bei Veranstaltungen zu den Themenfeldern Quartiersentwicklung, Integration, Flächennutzung und nachhaltige Entwicklung, unternehmerische Motivation bei Existenzgründungen sowie zur gemeinsamen Geschichte von Kirchengemeinden und Bergbau sichtbar gemacht werden. Das sind wichtige Impulse für eine positive Zukunft der Region.

4. Friedensethisches Engagement

Die Ev. Akademie im IKG ist überregional in das Diskursprojekt „... dem Frieden der Welt zu dienen“ eingebunden. Mehr Prävention, die Förderung ziviler Konfliktlösungsstrategien und der Entwicklungsarbeit, mehr Dialog – auch zwischen den Religionen –, mehr Bildung und bessere Ausbildungs- und Berufschancen vor allem für Kinder aus Migrantenfamilien sind die Lösung, nicht noch mehr militärische Gewalt. Strengere Gesetze für die Waffenexporte sind notwendig.

5. Bioethische Fragen

Gemeinsam mit der Ruhr-Universität Bochum beteiligt sich das IKG am Europäischen Stammzelltag. 2016 nahmen acht Länder, 27.000 Schülerinnen und Schüler sowie 73 Universitäten und Forschungszentren daran teil. In Bochum befassten sich unter dem Motto „Stammzellen – Alleskönner oder Teufelszeug?“ 55 Jugendliche der Jahrgangsstufen elf und zwölf mit den zellbiologischen und molekularen Grundlagen der *Stammzellforschung* sowie den damit verbundenen ethischen und gesellschaftlichen Fragen.

6. Frauen und Männer

Die Empfehlungen zu *familienfreundlichen Arbeitsbedingungen in Kirche und Diakonie* stoßen vor Ort auf große Akzeptanz. Die Projektgruppe entwickelte basierend auf Erfahrungen aus dem Bereich der Diakonie in Bayern eigene Module, die im kommenden Jahr mit Pilotpartnern umgesetzt und ausgewertet werden sollen.

Im September 2016 beginnt in der EKvW das *Fernstudium* „Theologie. Aktuell. Kontextuell. Geschlechterbewusst.“ als Angebot für Frauen und Männer. Der Studiengang ist eine Weiterentwicklung des ‚Fernstudiums feministische Theologie‘.

Das Frauenreferat, der Fachbereich „Männer, Familie, Ehrenamt“ und die Ev. Frauenhilfe Westfalen bringen in Zusammenarbeit mit *UK-Unsere Kirche* künftig dreimal jährlich *Sonderseiten zu genderpolitischen Themen* heraus.

Für die EKvW beteiligt sich das Frauenreferat an der EKD-Studie „Vielfalt stärken in der Evangelischen Kirche. Eine Kulturanalyse zu Leitungspositionen auf mittlerer Ebene“.

7. Kirche und Land

Beim zweiten Werkstatttag des *Netzwerkes „Kirche im ländlichen Raum“* wurde ein Überblick über die Entwicklung in den ländlichen Räumen in den Gliedkirchen der EKD geboten. Westfälische Kirchengemeinden und Kirchenkreise konnten ihre Initiativen zur Stärkung des ländlichen Raumes vorstellen und diskutieren.

Neue Wege der Integration von Menschen fremder Herkunft waren Schwerpunkt einer Tagung mit der Landwirtschaftskammer NRW, dem Landwirtschaftsministerium NRW sowie der Fachhochschule Südwestfalen. Die Förderung der Vielfalt im ländlichen Raum sowie das Plädoyer für eine neue Willkommenskultur standen im Vordergrund.

8. Ausschüsse

Der *Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung* hat mit der Arbeit an den Schwerpunkten Friedensethik, Kirche im ländlichen Raum und Landwirtschaft, Quartiers- und Gemeinwesenarbeit sowie Divestment Themen aus der Arbeit des IKG aufgenommen und eigene Impulse gesetzt. Fragestellungen des Ausschusses flossen in die Planung der Tagung zu den UN-Nachhaltigkeitszielen ein.

Im *Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung* tauschten sich Mitglieder aus Kirche und Politik zur politischen Dimension des Reformationsjubiläums und zum Integrations-

plan des Landes NRW aus. Die diesjährige Begegnungstagung für Verantwortungsträger aus Landespolitik und Kirche diskutierte Strategien gegen Armut in NRW. 2017 werden die drei Landeskirchen in NRW mit dem Hauptreferenten Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio Impulse des Reformationsjubiläums für die Entwicklung von Staat und Gesellschaft thematisieren.

VIII. Bildung und Erziehung

1. Pädagogisches Institut

Das Pädagogische Institut der EKvW (PI) hat im Berichtszeitraum Vokationstagungen, Fort- und Weiterbildungen für Religionslehrerinnen und -lehrer aller Schulformen sowie gemeindepädagogische Angebote durchgeführt. Der leichte Rückgang der Teilnehmertage im Bereich Lehrerfortbildung zeigt, dass es für Lehrerinnen und Lehrer zunehmend schwieriger wird, sich aus schulischen Verpflichtungen befreien zu lassen. Die derzeitigen bildungspolitischen Vorgaben erzeugen in den Schulen zusätzlichen Druck: Umstellung auf inklusive Systeme, Einführung von Ganztagsunterricht, kompetenzorientierte Lehrpläne etc. erfordern in den Schulen erhöhten Einsatz.

1.1 Veränderungen im Bereich der Fortbildungen

Gespräche mit Religionslehrerinnen und -lehrern zeigen, dass eine signifikante *Abnahme der religiösen Sozialisation in der Schülerschaft* sowie entsprechend in den folgenden Alterskohorten zu beobachten ist. Diese Entwicklung führt zu der Frage, wie Religion unterrichtet werden kann, wenn grundlegende Erfahrungen mit der religiösen Sicht auf die Wirklichkeit nicht vorhanden sind, zumal die religiöse Perspektive kein rein kognitiver Vorgang ist, sondern eine Herz und Gefühl ansprechende tiefergehende Empfindung von Welt, Mitmensch und Gott betrifft. So gewinnt die religionspädagogische Konzeption der performanzorientierten Didaktik zunehmend an Bedeutung: Wie ist es möglich, für Schülerinnen und Schüler Erfahrungsräume zu konstruieren, in denen probeweise religiöse Erfahrungen möglich werden und anschließend auf der kognitiven Ebene weiter bearbeitet werden können?

Da die nachlassende religiöse Sozialisation inzwischen auch bei den *Lehramtsstudierenden* zu beobachten ist, wurden mit einigen Universitätsstandorten regelmäßige Kooperationsveranstaltungen entwickelt, die bereits Studierenden den Zugang zu unseren Angeboten ermöglichen und Hilfestellungen zur Entwicklung der eigenen religiösen Identität bieten. Aufgrund der unverändert hohen Zahlen von Lehramtsstudierenden mit dem Berufsziel Religionslehrerin bzw. -lehrer (ca. 2.500 in Westfalen) bestehen hier Herausforderungen, die nur in einem integrierten Gesamtkonzept bewältigt werden können.

Darüber hinaus werden besonders Fortbildungen im Bereich *Seelsorge und Krisenintervention* nachgefragt. Zu den thematischen Studientagen haben sich jeweils über 150 Lehrerinnen und Lehrer angemeldet. Im PI haben wir das Forum für Seelsorge und Beratung in der Schule gegründet, um auf die erhebliche Nachfrage angemessen reagieren zu können.

1.2 *Konfessionelle Kooperation*

Nach positiv zu bewertenden Modellversuchen im Ev. Kirchenkreis Münster sowie an Gesamtschulen im Regierungsbezirk Detmold finden seit Anfang 2016 Gespräche zwischen den katholischen (Erz-)Bistümern NRW sowie den drei evangelischen Landeskirchen mit dem Ziel einer *Vereinbarung über die konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht* statt. Leitend ist die gemeinsame Absicht, die Zukunftsfähigkeit des konfessionellen Religionsunterrichts zu gewährleisten und damit Schülerinnen und Schülern auch weiterhin die Möglichkeit der Begegnung mit lebendiger Religion zu ermöglichen. Wenig zielführend, sondern eher kontraproduktiv, ist in diesem Zusammenhang ein auf fünf Jahre angelegter Modellversuch an einigen Grundschulen zur Einführung eines Religionsunterrichts für Schülerinnen und Schülern aus Mennonitischen Brüdergemeinden, zumal die rechtliche Anerkennung dieser nur in sehr lockerem Verband bestehenden Gemeinden als Religionsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes bisher nicht nachvollziehbar ist. Die im Ev. Lehrplan konzentrierten Grundsätze der Ev. Kirche werden von den Mennonitischen Brüdergemeinden abgelehnt – gleichwohl nutzen sie auf Anraten des Ministeriums den Lehrplan für Ev. Religionsunterricht. Die EKvW sieht dies wie die beiden anderen Evangelischen Landeskirchen in NRW mit Verwunderung.

Weiterführend sind hingegen *Modelle des interreligiösen Dialogs* wie zum Beispiel an der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, die in der Einführungsphase der Oberstufe ein sehr profiliertes Modell des Dialogs der Religionen unter Einbeziehung des Philosophieunterrichts erprobt. Die ersten Zwischenergebnisse sind Mut machend und beispielhaft für die Entwicklung von Pluralitätsfähigkeit in der Schülerschaft einerseits und für die Möglichkeit des in der religiösen Differenz erfahrung liegenden Identitätsgewinns für die Schülerinnen und Schüler andererseits.

1.3 *Projekt ‚Mit Konfis neu anfangen‘*

Mit einer Auftaktveranstaltung hat das PI in Kooperation mit dem Amt für Jugendarbeit sowie Vertreterinnen der Jugend- und Konfirmandenarbeit in den Kirchenkreisen der EKvW das Projekt *‚Mit Konfis neu anfangen‘* initiiert. Die Auftaktveranstaltung mit Prof. Dr. Friedrich Schweitzer lieferte zugleich die Begründung der Notwendigkeit eines verstärkten Engagements im Bereich der Konfirmandenarbeit (KA). Sie repräsentiert den wohl wichtigsten Bereich gemeindepädagogischen Engagements. Bundesweite Studien zur Konfirmandenarbeit belegen dies eindrücklich. Über 90 % der Jugendlichen nehmen an diesem gemeindlichen Angebot teil – Westfalen liegt in den Beteiligungsquoten im oberen Bereich der Vergleichszahlen. Die Untersuchungen zeigen allerdings auch sehr deutlich die Probleme im Bereich der Konfirmandenarbeit. So steigt etwa die Unzufriedenheit der Konfirmandinnen und Konfirmanden mit dem Gottesdienst während der Konfirmandenzeit noch an. Die Differenz in der Gewichtung der Unterrichtsthemen zwischen Unterrichtenden und den Konfirmandinnen und Konfirmanden legt eine stärkere lebensweltliche Orientierung der Konfirmandenarbeit nahe. Das Projekt zielt darauf ab, diesen wichtigen Arbeitsbereich zu stärken und zu Schwerpunktsetzungen im Bereich der Gemeindegarbeit zu ermutigen. Gelingende Modelle der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden, konstruktive Verknüpfungen mit der Jugendarbeit, Modelle der Konfirmandenarbeit im dritten Schuljahr (KA 3), Gottesdienstmodelle, die die Jugendlichen beteiligen, werden verstärkt in den Blick genommen und bekannt gemacht.

1.4 Projekt ‚Unterwegs in Gottes Welt‘

Zu Beginn des letzten Schuljahres wurde den Grundschulen in NRW Material für den Einschulungsgottesdienst und die Anfangsphase des Religionsunterrichts angeboten. Ein Lehrpaket: Das Buch „Halte zu mir, guter Gott“, eine CD mit Liedern für Kinder, Arbeitshilfen für den Einschulungsgottesdienst, Arbeitshilfen für den Religionsunterricht, eine Elternbroschüre.

Das Projekt wird von der EKIR, der Lippischen Landeskirche und der EKvW in Kooperation durchgeführt. Die Grundschul-Materialien wurden in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Literaturportal (Eliport) erstellt. Die Information an die Lehrkräfte und Schulen erfolgte in Verbindung mit den Schulreferaten. In den kreiskirchlichen Mediotheken gibt es Musterexemplare der Materialien.

Darüber hinaus gab es ein Anschreiben der Präsidien von EKvW und EKIR und des lippischen Landessuperintendenten an alle Grundschul-Lehrkräfte für Ev. Religionslehre, ein Anschreiben an alle Schulen und einen Rechtsflyer zum Evangelischen Religionsunterricht. Für die Schülerschaft konnten weitere Materialien kostenlos bestellt werden: Die Bücher „Halte zu mir, guter Gott“, Ausmalkarten und Elterninformationen zum Verteilen im/nach dem Gottesdienst etc.

Die Nachfrage im letzten Jahr war überwältigend. Alle Materialien konnten verteilt werden. Besonders in Westfalen war die Nachfrage größer als das zuvor verabredete Kontingent: 15.295 Schülerinnen und Schüler, ca. 380 Grundschulen, 440 Lehrerinnen und Lehrer und 286 Gemeinden waren an der Aktion beteiligt.

In diesem Jahr gibt es zum ersten Mal auch Materialien für einen Einschulungsgottesdienst und die Eingangsphase des ev. Religionsunterrichts in der Sekundarstufe. Dieses Material ist in Westfalen schon vor den Sommerferien komplett (d. h. für 15.000 Schülerinnen und Schüler) abgerufen worden.

Das Kostenvolumen betrug im ersten Jahr ca. 30.000,- €; ab diesem Jahr investieren die drei beteiligten Landeskirchen jährlich insgesamt 60.000,- €. Angesichts der Reichweite des Projektes eine gute Investition in die Zukunft religiöser Bildung.

2. Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V. (EBW)

Das EBW ist das größte ev. Bildungswerk im Raum der EKD. Mit seinen 35 Mitgliedseinrichtungen, knapp 85 Hauptamtlichen und ca. 1.200 Ehrenamtlichen, die über das Gebiet der EKvW verteilt arbeiten, erreicht es mehr als 120.000 Teilnehmende pro Jahr. Die Schwerpunkte der Arbeit orientieren sich eng an den Bedarfen der Menschen vor Ort und spiegeln die gesellschaftlichen und kirchlichen Herausforderungen.

2.1 Ev. Erwachsenenbildung und Migration

Migration, Fluchtbewegungen, Krieg, Armut und Terrorismus waren die Themen der Jahre 2015/2016. Eine Analyse der Programme der 35 Mitgliedseinrichtungen des EBW lässt erkennen, dass unmittelbar auf die Entwicklungen reagiert wurde und die Angebote sich in diesem Feld mehr als verdoppelt haben. Die Erwachsenenbildung versteht die aktuelle Her-

ausforderung als gesamtgesellschaftliche Lernaufgabe. Die Angebote im EBW umfassen folgende Bereiche:

2.1.1 Sprach- und Integrationskurse für Geflüchtete

Allein die offiziellen, nach den Kriterien des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchgeführten Integrationskurse (660 - 960 Unterrichtsstunden pro Kurs) haben sich zwischen 2011 und 2015 im Werk verdoppelt. Als anerkannter Sprachkursträger darf das EBW Prüfungen abnehmen und die bundeseinheitlichen Zertifikate ausstellen. Hinzugekommen sind im Jahr 2015 zahlreiche kleinere Sprachlernangebote, die z. B. in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden ins Leben gerufen wurden. Die hauptamtlichen Pädagogen (HPM) vor Ort haben an vielen Stellen inhaltlich und organisatorisch beraten, damit Lehren und Lernen qualitätsorientiert erfolgen kann.

Zusammen mit der Landesarbeitsgemeinschaft für Katholische Erwachsenenbildung in NRW erstellte das EBW im Auftrag des Ministeriums für Schule und Weiterbildung eine Handreichung mit dem Titel: *Wege in eine erfolgreiche Sprachförderung*.

2.1.2 Fortbildungen für Haupt- und Ehrenamtliche

Angesichts der großen Zuwanderung im Jahr 2015 wurden Defizite der vergangenen Jahrzehnte deutlich: Das Leben in Vielfalt, das Aushalten auch von religiöser Diversität, das Aushandeln unterschiedlicher Normen verlangt Reflexionsvermögen, ein selbstkritisches Agieren und eine belastungsfähige Kommunikationskultur auf allen Seiten. Dieser Aufgabe haben wir uns an vielen Stellen in Deutschland und auch in der Kirche noch nicht hinreichend gestellt: Viele haupt- und ehrenamtlich Engagierte haben in den letzten Monaten erfahren, dass guter Wille allein nicht reicht. Die Fortbildungsangebote der Erwachsenenbildungsreferate in den Kirchenkreisen haben sich im Vergleich zu 2014 um ca. 70% erhöht. Themen waren das Asylrecht, Burnout-Prophylaxe, der Islam, Schulungen in transkultureller und interreligiöser Kompetenz, in Konfliktmoderation und gender- und diskriminierungssensiblen Agieren.

2.1.3 Politische Bildung – Demokratie stärken und Teilhabe ermöglichen

Zum Jahresende 2015 wurde immer deutlicher, dass auch die Mehrheitsgesellschaft in ihren Meinungsbildungsprozessen begleitet werden muss, um unsere Demokratie zu stärken, Ängste zu bearbeiten und Teilhabe auf allen Ebenen zu ermöglichen. Die Mitgliedseinrichtungen haben an dieser Stelle ihr Angebot ausgebaut. Eine besondere Herausforderung liegt darin, auch bildungsfernere Schichten mit diesen Themen zu erreichen. Dies macht in der Regel eine stärkere Sozialraumorientierung erforderlich.

2.1.4 Inklusive Angebote für die Zugewanderten und die Mehrheitsgesellschaft

Persönliche Begegnung, das Entdecken gemeinsamer Interessen und das gemeinsame Tun sind nach wie vor die erfolgversprechendsten Strategien gegen Rassismus. Hier ist das An-

gebot ausgeweitet worden, z. B. durch familienbezogene Aktionen wie Familienfreizeiten, die eine sehr gute Anknüpfungsmöglichkeit für ein Miteinander auf Augenhöhe bieten. Der Vorstand des EBW hat im September 2015 beschlossen, eine vorhandene Stelle umzuwidmen, um das Feld „Erwachsenenbildung und Migration“ qualitätsorientiert auszubauen. Im Werk hat sich eine Projektgruppe von ca. 25 Mitarbeitenden gebildet, die das Thema im kollegialen Miteinander weiter entwickeln. In einigen Kirchenkreisen sind in der Ev. Erwachsenenbildung Stellenanteile erhöht worden, um den aktuellen Herausforderungen durch Bildung zu begegnen.

2.2. *Bildungspolitik in NRW – Aussicht auf Stärkung der Weiterbildungsstrukturen*

Der Gesprächskreis der Landesorganisationen für Weiterbildung als Zusammenschluss aller gemeinwohlorientierten Weiterbildungseinrichtungen in NRW startete im Frühjahr 2016 eine Weiterbildungsoffensive. Gefordert wird eine langfristig angelegte Erhöhung der Förderung. Damit sollen unter anderem die Strukturen abgesichert und ausgebaut werden, die 2015 ad hoc geschaffen wurden, um die großen Bedarfe im Feld „Migration“ erfüllen zu können. Die Gespräche mit der Politik verliefen konstruktiv, die Leistungen der Weiterbildung wurden an vielen Stellen gewürdigt. Die Landesregierung hat erklärt, die Ressourcen der Weiterbildung erhöhen zu wollen, um die Herausforderungen der Zuwanderung zu bewältigen.

2.3. *Weitere Aktivitäten*

2.3.1 *Vorbereitungen für das Reformationsjubiläum 2017*

Fast ein Drittel aller Veranstaltungen im EBW entfallen auf den Bereich der religiösen Bildung. Neben unterschiedlichen Angeboten zum interreligiösen Dialog und zum Pilgern gab es in der Lutherdekade zahlreiche Seminare zu den einzelnen Themenjahren. Die Erwachsenenbildungsreferate in den Kirchenkreisen sind vor Ort mit ihren Kompetenzen im Bildungsmanagement stark in die Planung der Aktivitäten für 2017 eingebunden.

2.3.2 *Bildung für nachhaltige Entwicklung*

Am 26. Januar 2016 hat das Kabinett die Landesstrategie „Bildung für nachhaltige Entwicklung – Zukunft lernen NRW (2016–2020)“ verabschiedet. Im Zuge dessen entwickelte das EBW zusammen mit dem Institut für Kirche und Gesellschaft im Auftrag des Ministeriums für Schule und Weiterbildung eine Online-Handreichung mit Good-Practice-Projekten und vielen Anregungen für Bildungsanbieter.⁷

2.3.3 *Evangelische Bildung im Quartier*

Bereits im Herbst 2012 hatte der Vorstand des EBW vorausschauend ein auf drei Jahre angelegtes Modellprojekt beschlossen: „Neues Ehrenamt – Soziale Netzwerkarbeit – Neue Seniorenarbeit“. Drei Projektstandorte konnten sich um die Gelder bewerben und unter

⁷ www.weiterbildung-nachhaltig.de (abgerufen am: 20.09.2016)

fachkundiger Begleitung neue Modelle erproben. Die Projektlaufzeit endete 2016. Eine Evaluation ergab, dass kirchliche Arbeit im Quartier als Möglichkeit für neue Formen der Gemeindefarbeit in vielen Regionen unserer Kirche noch nicht wirklich im Blick ist. Wenn es aber vor Ort gelingt, mit unterschiedlichen Partnern gemeinsame Prozesse zu starten, Ehrenamtliche zu aktivieren und ein Netz von Aktivitäten aufzubauen, ist dies auch für die Kirche eine große Chance.

2.3.4 Qualitätsentwicklung im Werk

Seit etwa zehn Jahren unterliegen die Weiterbildungseinrichtungen in NRW der Pflicht, in regelmäßigen Abständen ihre Qualität von einer externen Agentur prüfen zu lassen. 2015 wurde die vierte Zertifizierung erfolgreich bestanden.

Inzwischen ist das QM-System an vielen Stellen integraler Bestandteil der Arbeit geworden und wird gezielt zur strategischen und operativen Steuerung eingesetzt.

2.3.5 40-jähriges Jubiläum des EBW

Am 11. Dezember 2015 feierte das EBW sein 40-jähriges Bestehen im Dortmunder U. Das Motto lautete: Wandel begleiten – Vielfalt gestalten – Gerechtigkeit fördern. Sowohl durch die Ministerin für Schule und Weiterbildung des Landes NRW als auch seitens der Landeskirche wurde die Arbeit der Ev. Erwachsenenbildung aus diesem Anlass ausdrücklich gewürdigt.

3. Evangelische Schulen

Die neun landeskirchlichen Schulen (davon die beiden Realschulen auslaufend und die beiden Sekundarschulen parallel aufbauend) an sechs Standorten (Bielefeld-Sennestadt, Breckerfeld, Espelkamp, Gelsenkirchen-Bismarck, Meinerzhagen und Lippstadt) werden in diesem Schuljahr von 6.322 Schülerinnen und Schülern besucht. Die Nachfrage nach den Plätzen an den Evangelischen Schulen ist – entgegen der demographischen Entwicklung – unverändert hoch. Trotz der Begrenzung der Plätze an den landeskirchlichen Schulen steigt im Land der Anteil von Schülerinnen und Schülern, die Ersatzschulen besuchen, und zwar vor allem durch die Expansion der evangelikal orientierten Schulen in Ostwestfalen.

Zu den 488 Lehrerinnen und Lehrern an unseren Schulen gehören inzwischen auch neun Sonderpädagoginnen und -pädagogen. Weitere Lehrerinnen sind in der sonderpädagogischen Ausbildung oder haben einen Platz in der Ausbildung beantragt, um in Zukunft an unseren Schulen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichten zu können. Die Haltung des Landes, dass die knappe Ressource an sonderpädagogischen Fachkräften vorrangig den staatlichen Schulen zur Verfügung gestellt werden soll, hat uns gezwungen, selbst diese Fachkräfte zu suchen und an unseren Schulen zu beschäftigen. Das war ein Kraftakt, ist aber inzwischen gelungen. Mit Hilfe der eigenen sonderpädagogischen Fachkräfte sind wir bei den häufigsten Förderbedarfen in der Lage, ohne personelle Unterstützung aus dem staatlichen Pool die bei uns angemeldeten Kinder spezifisch zu fördern. Bei seltenen und nur in geringem Umfang abzudeckenden Förderbedarfen wie z. B. „Sehen“ führt die Haltung des Landes allerdings dazu, dass die Schulaufsicht nicht bereit ist, entsprechende Fachkräfte zur Verfügung zu stellen – und zwar selbst dann nicht, wenn unsere Schulen am Standort eine Versorgungsfunktion übernehmen. Kinder mit solchem Förde-

rungsbedarf müssen dann eine andere, häufig deutlich weiter entfernte Schule besuchen. Das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf (*Inklusion*) ist inzwischen an allen Evangelischen Schulen Standard; in der Form der ziel-differenten Beschulung praktizieren unsere Gesamtschule und die beiden Sekundarschulen Inklusion.

Alle landeskirchlichen Schulen nehmen *geflüchtete Kinder* auf. Die Schulleitungen berichten über das Leben und den Unterricht mit geflüchteten Kindern von Schwierigkeiten, sehr viel mehr aber von Gelingen und wechselseitiger Bereicherung.

Mit der feierlichen Eröffnung der *Mensa* in der St. Jacobus-Schule in Breckerfeld sind nun fast alle landeskirchlichen Schulen mit einer Mensa, die gesundes Essen für die Schülerinnen und Schüler anbietet, ausgestattet. Nur an der Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt konnte noch keine Mensa realisiert werden. Und im Evangelischen Schulzentrum Espelkamp steht noch der zweite Bauabschnitt der Mensa aus. Es gibt aber die begründete Hoffnung, dass schon im nächsten Bericht von der Umsetzung der Planungen an beiden Standorten berichtet werden kann.

In der Vorbereitung auf das *Reformationsjubiläum 2017* entwickeln unsere Schulen an ihrem jeweiligen Standort und im Austausch miteinander insbesondere Veranstaltungsformate, in der die Evangelische Schule im öffentlichen Raum und mit ihren außerschulischen Partnern zusammen 500 Jahre Reformation thematisiert.

4. Theologiestudium

4.1 Kirchliche Hochschule Wuppertal-Bethel

Die Situation der Kirchlichen Hochschule Wuppertal-Bethel hat sich seit Anfang dieses Jahres deutlich stabilisiert. Die Evangelische Kirche im Rheinland hat nicht nur unmissverständlich ihren politischen Willen zum Ausdruck gebracht, der Kirchlichen Hochschule Wuppertal-Bethel eine erfolgreiche Zukunft zu ermöglichen. Sie hat auch erhebliche konkrete Anstrengungen unternommen, um die Hochschule in den Stand zu versetzen, sich als eigenständige Hochschule auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zu entwickeln. Seit den ersten Überlegungen, die kirchlichen Hochschulen in Wuppertal und Bethel – seinerzeit unselbstständige Einrichtungen der Landeskirchen – zu vereinigen, haben sich die Verhältnisse allerdings insbesondere durch den so genannten Bolognaprozess dynamisch verändert. Die gemeinsame Hochschule steht nun vor der Herausforderung, sich im Wettbewerb im Hochschulbereich zu behaupten und das Qualitätsniveau in den Bereichen Leitung, Verwaltung, Forschung und Lehre weiterzuentwickeln. Wie dies für die Zukunft ermöglicht und gewährleistet werden kann, ist derzeit Gegenstand intensiver Gespräche.

Mit der Entwicklung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal-Bethel im Ganzen eng verknüpft ist die Schaffung einer Landeskirchen- und Hochschulbibliothek am Standort Bethel. In einem Bildungscampus werden dort die alte Hochschulbibliothek Bethel und die Bibliothek der von Bodelschwingschen Stiftungen zusammengeführt, dasselbe geschieht mit dem landeskirchlichen Archiv und dem Archiv der von Bodelschwingschen Stiftungen. Dies vollzieht sich in einem koordinierten Prozess unter externer Beratung. Das Institut für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement wird seinen Standort wechseln und künftig seinen Ort im Haus „Groß-Bethel“ finden. Dort wird auch die Fachhochschule der

Diakonie untergebracht sein. Die grundlegenden Beschlüsse sind gefasst, die erforderlichen vertraglichen Grundlagen sind vorbereitet. Gespräche zur Umsetzung haben begonnen.

4.2 Förderung des theologischen Nachwuchses

Die Zahl der Theologiestudierenden, die sich auf die westfälische Liste mit dem erklärten Ziel aufnehmen lassen, Pfarrerin oder Pfarrer in Westfalen zu werden, nimmt nach wie vor zu. Diese Liste umfasst inzwischen rund 180 Personen.

Auffällig sind die Neuzugänge von jeweils rund 40 Personen in 2014 und 2015. Dieser Trend scheint sich fortzusetzen: Auch in 2016 lagen bis zur Jahresmitte rund 20 Neuaufnahmen vor. 100 Neuzugänge in zweieinhalb Jahren lassen hoffen. Es bleibt abzuwarten, ob damit ein stabiler Trend eingeleitet ist. Mit der Eintragung in die Liste ist ein differenziertes Förderprogramm für den theologischen Nachwuchs verbunden. Dieses Angebot wird gut nachgefragt. Auch nimmt die Zahl der Studienanfänger zu, die sich aufnehmen lassen, während früher eine Tendenz zu beobachten war, erst später die Aufnahme auf die Liste zu beantragen.

Aus den Motivationsschreiben und den Kennenlerngesprächen mit den Studierenden lässt sich entnehmen, dass eine ansprechende Gemeindearbeit vor Ort die beste Form der Nachwuchswerbung ist: Kindergottesdienst, Konfirmandenarbeit, Kinder- und Jugendarbeit in allen ihren Formen, Freizeiten und Praktika, auch der Religionsunterricht in der Schule sind nach wie vor diejenigen Arbeitsfelder, die junge Menschen zur Mitarbeit in der Kirche und auch für ein Theologiestudium begeistern. Auf entsprechende Erfahrungen greifen auch ältere Studierende zurück, die zunächst in anderen Studiengängen und Berufen unterwegs waren und später die Entscheidung treffen, zur Theologie und ins Pfarramt zu wechseln.

4.3 Theologisches Prüfungsamt

Aufgrund zahlreicher Pensionierungen ist das Theologische Prüfungsamt im Umbruch. Ich verweise hier, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Vorschläge des Ständigen Nominierungsausschusses für die anstehenden Wahlen.

Außer der Besetzung des Theologischen Prüfungsamtes gilt die Aufmerksamkeit der Verantwortlichen derzeit der Bearbeitung der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung. Hier geht es zum einen um eine Harmonisierung im Bereich der EKD und zwischen den Landeskirchen in RWL sowie um die Einbeziehung von praktischen Proben in das Prüfungsgeschehen.

Nach wie vor ist die Zahl derer, die Theologische Examina absolvieren und anschließend in den Vorbereitungsdienst und Probendienst gehen, deutlich geringer als die Zahl der Studierenden auf der Liste. So haben im Frühjahr 2016 nur zwei Studierende das 1. Examen abgeschlossen und 10 Vikarinnen und Vikare das 2. Examen abgelegt. Hier wirken sich die extrem niedrigen Studierendenzahlen der früheren Jahre aus. Mit den inzwischen wieder wachsenden Studierendenzahlen werden aber – so ist zu erwarten – auch die Zahlen für die Examenskandidatinnen und -kandidaten zunehmen. Zum 1. Examen im Herbst 2016 haben sich 12 Personen gemeldet, zum 2. Examen 7.

Der Übergang vom Theologiestudium in den Vorbereitungs- und Probendienst wird in Zukunft eine gewisse Aufmerksamkeit erfordern, damit die erfreuliche Entwicklung im Bereich der Liste der Theologiestudierenden mit dem Studienziel Pfarramt sich letztlich auch im praktischen Pfarrdienst niederschlägt.

5. Jugendarbeit

Die Jugendkammer hat unter dem Arbeitstitel „Jugendarbeit 2025“ einen Beratungsprozess über die zukünftige Gestalt evangelischer Kinder- und Jugendarbeit gestartet. Das Amt für Jugendarbeit hat dazu einen erfolgreichen Fachtag veranstaltet. Christian Schuldt vom Zukunftsinstitut beschreibt die Jugend der Zukunft unter dem Titel „Transformational Natives – Jugend 2025 und ihre Kommunikation“ als eine flexible, vernetzte, hochgradig mobile Generation in einer alternden Gesellschaft, die selbst viel Wert auf Jugendlichkeit legt und die geprägt ist von der Globalisierung mit unbegrenzten Austauschprozessen, politischen und wirtschaftlichen Abhängigkeiten, zunehmender Erlebnis- und Konsumorientierung sowie dem Verlust von Eindeutigkeit und Orientierung.

Gerade Letzteres lässt für Kinder und Jugendliche zukünftig vermehrt Lebensräume notwendig werden, in denen sie erfahren dürfen, dass sie willkommen und angenommen sind. Und zwar bedingungslos, um ihrer selbst willen. Wir sehen es als Aufgabe evangelischer Kinder- und Jugendarbeit, solche Räume mit ihnen zu gestalten, wo sie sich und ihren Glauben geschützt ausprobieren können. Dort können sie die christliche Botschaft in der eigenen Sprache hören und unterschiedliche Formen christlicher Spiritualität erleben. Wir gehen davon aus, dass hierfür vielfältige Formen nötig sein werden. Für dieses anspruchsvolle Unterfangen braucht es in ausreichendem Maße hauptamtliche Mitarbeitende, die für das Handlungsfeld gut ausgebildet sind. Die Zukunftsfähigkeit der Kirche hängt in hohem Maße an ihrem Zugang zu Kindern und Jugendlichen.

6. Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten

Der Prädikantendienst ist als eigener Dienst der Verkündigung und Sakramentsverwaltung in der Kirchenordnung verankert (KO Art. 34). Durch ihn wird das sogenannte „Laienelement“ unserer Kirche im Gottesdienst auf besondere Weise sichtbar. Dieser Dienst wird ausschließlich ehrenamtlich wahrgenommen, lässt sich aber dennoch nicht einfach unter „ehrenamtliche Mitarbeit“ subsumieren.

Die Zahl lässt aufhorchen: Rund 750 Personen sind in der EKvW als Prädikantinnen und Prädikanten beauftragt. Offensichtlich ist dieser Dienst für Männer besonders attraktiv. Rund 60 % Männer stehen 40 % Frauen gegenüber. Sie kommen aus sämtlichen Altersgruppen.

Auch der Prädikantendienst ist in den synodalen Arbeitsprozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ einbezogen (vgl. Vorlage 4.2).

IX. Presse-, Internet- und Öffentlichkeitsarbeit

1. Arbeitsbereich Kommunikation

Die Vorbereitungen der Kommunikations-Kampagne zum Reformationsjubiläum 2017 standen im Mittelpunkt der Arbeit im Berichtszeitraum.

Ein weiteres umfangreiches Projekt war die Erarbeitung einer Informationsbroschüre. Sie gibt wichtige Einblicke in das Leben und die Struktur unserer Landeskirche. Gedacht ist diese Broschüre zunächst für die neu gewählten Mitglieder der Landessynode; auch darüber hinaus wird sie für Menschen hilfreich sein, die einen ersten Überblick über die EKvW gewinnen wollen.

„Strategische Überlegungen zur Kommunikation in der EKvW“ wurden erarbeitet, diskutiert und von der Kirchenleitung verabschiedet. Sie bilden eine Grundlage für die systematische Weiterentwicklung des Arbeitsbereiches Kommunikation. Die *Homepage-Baukästen und Microsites* haben neben einem Upgrade der Technik ein Facelifting erhalten.

Das *Arbeitsfeld „Print, Marketing und Kampagnen“*, das bis Mitte Mai 2016 von einem Pfarrer wahrgenommen wurde, ist inzwischen mit einer vollen Stelle im Stellenplan verankert, die durch einen Mediengestalter neu besetzt ist. Die Brutto-Personalkosten konnten dabei um rund ein Drittel reduziert werden.

2. epd-West

Der Evangelische Pressedienst (epd) hat seine Position gefestigt und auf einen neuen Höchststand ausgebaut: epd erreicht 84 Prozent der deutschen Tageszeitungsauflage, das sind täglich über 36 Millionen potenzielle Leserinnen und Leser. Die Online-Nutzung ist auf über 20 Millionen User pro Monat gestiegen. Weiterhin versorgt epd Kundinnen und Kunden aus Rundfunk, Kirchenpresse, Online-Portalen, Politik und Institutionen. epd-West erreicht in seinem Gebiet fast 90 Prozent der Tageszeitungen. Er hat mit seinem Meldungsaufkommen 2015 den bundesweit höchsten Output aller epd-Landesdienste.

Zurückgewonnen wurde die Funke Mediengruppe (Gesamtauflage über 1,2 Millionen Zeitungsexemplare). Neuer Kunde ist auch der Bonner General-Anzeiger, der zuvor jahrzehntelang ohne kirchliche Agenturen gearbeitet hat. Für Webseiten und mobile Digital-Produkte bietet epd neu das maßgeschneiderte Produkt „epd kompakt“ an. Zu den innovativen Rubriken gehört „Die gute Nachricht“. Erfolgreich verlaufen ist auch die diesjährige Konferenz aller epd-Redakteurinnen und Redakteure bundesweit, für die epd-West im Mai in Bielefeld Gastgeber war.

3. Evangelischer Presseverband für Westfalen und Lippe (EPWL)

Unsere Kirche (UK) hat einen *neuen Internetauftritt* gestartet. Täglich aktuelle Nachrichten aus Kirche und Gesellschaft werden ergänzt durch Andachten, Cartoons und einzelne Artikel aus der gedruckten Ausgabe. Monatlich greifen rund 120.000 Internetnutzerinnen und -nutzer auf dieses Angebot zu. Einige Hundert nutzen die *UK-App* auf digitalen Endgeräten wie Tablet-PCs oder Smartphones. UK war im Berichtsjahr zudem wieder auf etlichen kirchlichen Veranstaltungen präsent und erreicht über soziale Netzwerke viele Interessierte (auf Facebook bis zu 30.000 Internetnutzerinnen und -nutzer).

Weiterhin stabil bleibt das Interesse am zweimal pro Jahr erscheinenden *Kita-Elternmagazin zehn14*.

Kooperationen mit der EKIR haben sich hier wie auch im Bereich Werbedienst (Marke ete os), Pädagogisches Institut (Bonn) und Notfallseelsorge sowie Polizeiseelsorge entwickelt. Innerhalb der EKvW haben sich ebenfalls *neue Wege der Zusammenarbeit* ergeben, z. B. mit dem Frauenreferat, der Männerarbeit, der Frauenhilfe und dem Pädagogischen Institut. UK hat in diesem Jahr *70. Geburtstag*. Am 30. Juni 1946 erschien die erste Ausgabe der Zeitung, damals noch unter dem Titel „Neue Kirche“. Sie war damit eine der ersten Zeitungen im Nachkriegsdeutschland, die von den Alliierten die Erlaubnis zur Publikation bekam. In diesem Jahr erreichten die Redaktion viele Zuschriften mit Geschichten und Erlebnissen, die Menschen mit unserer Zeitung hatten. Dies ermutigt zu vielen weiteren Jahren Engagement für die „Zeitung mit der guten Nachricht“.

4. Lutherverlag

Neben wissenschaftlichen Reihen, Festschriften u. a. bietet der Lutherverlag seit gut einem Jahr *populärere Titel* an. Erstmals wurde ein Kinderbuch veröffentlicht. Auch humorvolle Bücher, ein Zitate- sowie ein Ausmalbuch finden sich im aktuellen Verlagsprogramm. Großer Beliebtheit erfreuen sich weiterhin die Kalender und Mappen mit Monatsprüchen. Eine *Buchreihe über Martin Luther* und die Reformation wird bis Oktober 2017 zwanzig Bände umfassen. Der Lutherverlag wird in den kommenden zwei Jahren stark mit der Erstellung des *neuen Lektionars* befasst sein. Hier werden Lutherverlag und Lutherisches Verlagshaus wie voraussichtlich auch beim neuen Perikopenbuch zusammenarbeiten.

5. Evangelisches Rundfunkreferat NRW

Die Sendungen von Evangelische Kirche im WDR und Redaktion PEP (Privatfunk) mit zielgruppenorientierten Andachtsformaten sowie die Rundfunk- und Fernsehgottesdienste erzielen weiterhin gute Quoten.

In besonderen „Lagen“ – wie etwa im Zusammenhang der Attentate von Paris – haben die Redaktionen aktuelle Beiträge zugeliefert und standen mit seelsorglicher Kompetenz Rede und Antwort. Die vom WDR angefragte ARD-Übertragung der ökumenischen Trauerfeier für Bundesaußenminister a. D. Dr. Guido Westerwelle wurde von beiden Kirchen gemeinsam übernommen. Zur Zeit wird auf der Basis einer Handreichung des Zentrums für Qualitätsentwicklung im Gottesdienst der EKD⁸ eine Empfehlung für Kirchengemeinden erarbeitet, wie bei solchen Anlässen der Tatsache Rechnung getragen werden kann, dass nicht alle Einwohner und Betroffenen einer der großen christlichen Kirchen angehören.

Zur Kampagne *„Weite wirkt – Reformation und die Eine Welt“* gab es verschiedene Sendungen. Unter anderem stellte *„Himmel & Erde“* in einer Sende-Reihe fremdsprachige Kirchengemeinden aus NRW vor. Eine Sonder-Sendewoche auf WDR 3, 4 und 5 – gestaltet von Akteuren aller drei Landeskirchen – war in zeitlicher Nähe zu den Großveranstaltungen platziert.

Die Spendenaktion *„Lichtblicke“* schloss 2015/16 mit einem weiteren Rekordergebnis von 3,56 Mio. Euro ab.

⁸ Öffentliche Trauerfeiern für Menschen unterschiedlicher Religionszugehörigkeit – Eine Handreichung, Veröffentlichungen des Zentrums für Qualitätsentwicklung im Gottesdienst, Hildesheim 2016

X. Verwaltung und Rechtsfragen – Dienst- und Arbeitsrecht

1. Dienstrecht

Im Bereich des Dienstrechts stand die Neuordnung des Besoldungs- und Versorgungsrechts (siehe Vorlage 5.5) im Vordergrund. Künftig soll das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD für den Bereich der EKvW in Kraft gesetzt werden. Dies wirkt einer weiteren Auseinanderentwicklung des Besoldungs- und Versorgungsrechts im Bereich der EKD entgegen.

Gemeinsam mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche wurde der Entwurf eines Ausführungsgesetzes erarbeitet, der Eigenheiten des Bundes- und Landesrechts aufnimmt, sie an kirchliche Verhältnisse anpasst und auch die Auswirkungen des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2016 berücksichtigt.

2. Arbeitsrecht

2.1 *Arbeitsrechtliche Kommission und Arbeitsrechtliche Schiedskommission*

Mit ihrer kontinuierlichen Tätigkeit hat die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe das kirchliche und diakonische Arbeitsrecht in den drei beteiligten Landeskirchen und im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe fortentwickelt. Bezogen auf einzelne Berufsgruppen sind im Berichtszeitraum folgende Regelungen hervorzuheben:

Mit Beschluss vom 16. Dezember 2015 wurden die strukturellen Veränderungen der Eingruppierung der Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten und im Sozial- und Erziehungsdienst übernommen, die zuvor im nichtkirchlichen Öffentlichen Dienst nach umfangreichen Arbeitskämpfmaßnahmen vereinbart waren. Die Übernahme erfolgte jedoch nicht zeitgleich, sondern mit einer dreimonatigen Versetzung zum 01.10.2015. Mit der Übernahme war eine Höhergruppierung der Mitarbeitenden in neugeschaffene Entgeltgruppen bzw. eine Anhebung der Tabellenwerte verbunden, die im Gesamtvolumen eine Steigerung von rund 3,3 % ausmachten.

Ebenfalls mit Beschluss vom 16. Dezember 2015 wurde nach längerem Vorlauf für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen der Weiterbildung ein eigener Berufsgruppenplan verabschiedet.

Am 10. Mai 2016 beschloss die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe, die Küsterordnung zu ändern. Mit der neugeschaffenen Anlage 1 zur Küsterordnung wurde die Ermittlung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für diese Berufsgruppe festgelegt.

Unabhängig von den Regelungen für einzelne Berufsgruppen wurde eine lineare Anhebung der Entgelte vereinbart. Für die nichtärztlichen Mitarbeitenden wurden eine Erhöhung um 2,4 % zum 1. Juli 2016 und eine weitere Erhöhung um 2,35 % zum 1. Dezember 2016 in der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission am 10. Mai 2016 beschlossen. Für die Ärzte war bereits im Jahr 2015 eine Anhebung der Tabellenwerte zum 1. Juli 2015 um 1,6 % und zum 1. Juli 2016 um weitere 2,3 % vereinbart worden.

Im Jahr 2015 wurde in der Arbeitsrechtlichen Kommission über die weitere Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AVR-DD) in über 100 Einrichtungen der Diakonie entschieden. Für sechs Einrichtungen konnte eine Einigung nicht er-

zielt werden. Diese verbliebenen strittigen Fälle wurden der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe zur Entscheidung vorgelegt (vgl. den Schriftlichen Bericht der Präses zur Landessynode 2015). Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission konnte bisher keine Entscheidung treffen. Zum anberaumten Termin am 25. April 2016 sind die Vertreter der Dienstnehmerseite nicht erschienen, so dass wegen Beschlussunfähigkeit der Schiedskommission Verhandlungen nicht stattfanden. In einem Gespräch zwischen Vertretern aller entsendenden Stellen – dies sind nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz auf Dienstnehmerseite die Berufsverbände und die Gewerkschaften, auf Dienstgeberseite die Landeskirchen und die Diakonie – wurden die Hintergründe und die möglichen weiteren Perspektiven erörtert.

2.2 *Kirchlicher Dienst und Streikrecht*

Die Gewerkschaft ver.di hatte gegen das Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom November 2012 Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben. Das Bundesarbeitsgericht hatte in seiner Urteilsbegründung die Voraussetzungen beschrieben, unter denen auf dem sogenannten Dritten Weg Streik- und Aussperrung in Kirche und Diakonie ausgeschlossen bleiben. Zwischenzeitlich hat das Bundesverfassungsgericht die Beschwerde der Gewerkschaft ver.di als unzulässig verworfen. Der Gewerkschaft fehle es an der erforderlichen Beschwerdebefugnis. Sie sei weder durch den Urteilstenor der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes noch ausnahmsweise aus den Urteilsgründen des Bundesarbeitsgerichtes beschwert und damit nicht gegenwärtig und unmittelbar in ihren Grundrechten betroffen.

3. *Kirchliches Verfassungsrecht, Kirchenrecht, Staatskirchenrecht*

Das Staatskirchenrecht und das Kirchenrecht befassen sich mit der Organisationsgestalt der Kirche. Das Staatskirchenrecht ist staatliches Recht und regelt das Verhältnis des Staates zu Religionsgesellschaften, insbesondere den Kirchen. Das Kirchenrecht ist kirchliches Recht und füllt den staatlich gewährten Freiraum nach eigenem Selbstverständnis und ökumenisch anschlussfähig aus.

Die Kirchenordnung legt die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Kirchenorganisation fest und erlaubt darin z. B. Satzungsrecht der einzelnen kirchlichen Körperschaften. Satzungen werden von Presbyterien und Kreissynoden erlassen, müssen aber innerhalb der Normenhierarchie widerspruchsfrei funktionieren und unterliegen auch deshalb dem landeskirchlichen Genehmigungsvorbehalt.

Im Bereich des Kirchenrechts wird laufend zur Anwendung und Umsetzung beraten, Normveränderungen werden fachlich begleitet. Dazu zählen auch die Stellungnahmeverfahren insbesondere bei Kirchenordnungsänderungen; im Jahr 2016 zur Dienstbezeichnung der oder des Präses und der Altersgrenze für Presbyterinnen und Presbyter.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Veröffentlichung des Rechts im Kirchlichen Amtsblatt sowie im Fachinformationssystem (FIS) Kirchenrecht. Die Webseite FIS-Kirchenrecht (www.kirchenrecht-westfalen.de) wurde gründlich überarbeitet. Die fachliche Projektleitung des EKD-weiten FIS-Kirchenrechts liegt bei der EKvW.

Es ist – auch aus Kostengründen – vorteilhaft, dass die Rechtsdatenbanken von EKD, UEK und fast allen Landeskirchen (ausgenommen Bayern, Sachsen, Anhalt und Schaumburg-Lippe) auf der gleichen technischen Basis laufen. Schulungen können gemeinsam erfolgen, und es gibt keine Schnittstellenprobleme. Sogar die Ev. Kirche in Österreich ist auf das

FIS-Kirchenrecht aufmerksam geworden und hat eine Beteiligung in Aussicht genommen. Vordringliche Aufgabe ist zur Zeit die Barrierefreiheit der Amtsblätter, um insbesondere sehbehinderten Menschen den Zugang zu erleichtern.

Vor einigen Jahren wurde damit begonnen, die Satzungen der Kirchengemeinden konzeptionell zu sichten, zu bereinigen und nachhaltig zu beraten. Sämtliche vorhandenen Satzungen wurden zielgerichtet durchgesehen; etliche wurden aufgehoben, andere aktualisiert.

Ziel ist nicht zuletzt, das Rechtsverständnis für die Anwendung der Satzungen zu stärken und das Erfordernis des Instrumentes der Satzung klarer zu definieren, einzuordnen und zu kommunizieren. Oft sind die Bedürfnisse vor Ort auch mit anderen Instrumenten, z. B. der Gemeindekonzeption, zu bedienen. Wir gehen davon aus, dass Satzungen nur dort eingesetzt werden sollten, wo es notwendig ist. Deshalb arbeiten wir weiter daran, den Bestand an Satzungen zu reduzieren.

In der Geschäftsstelle der Kirchengenichte geht es darum, deren Unabhängigkeit zu sichern. Dazu dienen eine angemessene Ausstattung sowie die laufende Personalfindung. Die kirchliche Rechtsprechung wird ehrenamtlich von Richterinnen und Richtern geleistet, die beruflich meist an staatlichen Gerichten aktiv sind. Neben diesen Juristinnen und Juristen fungieren in den Kirchengenichten auch Theologinnen und Theologen sowie – je nach Kirchengenicht – Gemeindeglieder als ehrenamtliche Richterinnen und Richter.

Ein wichtiges Themenfeld ist der Datenschutz, der im Zeitalter der Digitalisierung erhebliches technisches Know-how erfordert. Unter der Federführung der EKD läuft unter großem Zeitdruck die Novellierung des kirchlichen Datenschutzgesetzes, da sich der Inhalt der EU-Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und insbesondere die „Gesetzessprache der EU“ sehr umfassend von den bisherigen Regelungen unterscheiden. Nur wenn die Überarbeitung fristgerecht gelingt, gelten die kirchlichen Datenschutzregelungen weiter. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, auch die im Recht der EKvW verankerten „Erlaubnisse“ zu überprüfen und den Vorgaben der DS-GVO anzupassen.

4. Vermögensaufsicht EKvW

Wie kann vor dem Hintergrund der Mitglieder- und der Finanzentwicklung in Zukunft der Auftrag der Kirche angemessen und attraktiv erfüllt werden?

Diese Frage nach der Zukunftsfähigkeit der Evangelischen Kirche von Westfalen muss auf allen kirchlichen Ebenen gestellt werden. Die Vermögensaufsicht in der EKvW ist in einem eigenen Dezernat organisiert und in der Verwaltungsordnung normiert.

Tatsächlich gelingt Vermögensaufsicht nur im Zusammenspiel sämtlicher westfälischer kirchlicher Körperschaften (Kirchengemeinden, Kirchenkreise, kirchliche Verbände und Landeskirche).

Die Ziele der Vermögensaufsicht werden in § 2 VwO umrissen:

- Mindestens Erhaltung und besser noch Steigerung des Vermögens-Bestandes und seiner Erträge.
- Ordnungsgemäße Buchführung zwecks nachvollziehbarer Rechnungslegung,
- sowie (stetig verbesserte) Planung und Überblick zum Ressourcen-Einsatz (Personal, Vermögen, IT, usw.) und seiner Wirkung.

Mittel und Instrumente der Vermögensaufsicht sind Genehmigungsvorbehalte, Berichte, geordnete Gesprächszusammenhänge – vom Finanzgespräch bis zur Visitation –, Muster-

vorlagen und nicht zuletzt Normen. Nachgelagert und unabhängig hinzu tritt die Rechnungsprüfung. Ergänzend finden regelmäßig Informationsveranstaltungen für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens statt.

Aktuelle Themenschwerpunkte sind die Vereinigung von kreiskirchlichen Verwaltungen und die verbindlichen Vorgaben für die Personal- und Sachmittel-Ausstattung von Kreiskirchenämtern (PSA-Gutachten) sowie die Überarbeitung der Verwaltungsordnung (die neue VwO.doppik und eine überarbeitete VwO.kameral mit neu geordneten Anlagen). Dabei hat sich die Kooperation mit unterschiedlichen Arbeits- und Projektgruppen, in denen Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter und weitere Anwender mitwirken, bewährt.

5. Friedhofswesen

Im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen verwalten 252 Kirchengemeinden und zwei Friedhofsverbände 322 Friedhöfe.

Die Präambel der Friedhofswesenverordnung erklärt den Auftrag und die Bedeutung kirchlicher Friedhöfe:

1. Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre Toten zur letzten Ruhe bettet.
2. Sie verkündigt dabei die biblische Botschaft, dass „Christus Jesus dem Tode die Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat durch das Evangelium“ (2. Timotheus 1, 10).
3. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an.
4. Den Lebenden bezeugt sie ihre Hoffnung auf die Auferstehung und die Verheißung des ewigen Lebens.
5. Gestaltung und Benutzung des Friedhofs sind Ausdruck der christlichen Verkündigung.

Die sich verändernde Friedhofs- und Bestattungskultur stellt die Kirchengemeinden vor wachsende Anforderungen und konfrontiert sie mit finanziellen Risiken. Die Landeskirche hat die Friedhofsträgerinnen in ihren Anstrengungen und Bemühungen unterstützt, mit den sich wandelnden Umständen umzugehen. Sie beriet die kirchlichen Körperschaften insbesondere bei der Satzungsgestaltung und beförderte eine stärkere Mitgliederorientierung, auch im Friedhofswesen. Hierzu bot das Landeskirchenamt gemeinsam mit der Evangelischen Kirche im Rheinland zwei Friedhofstagungen an, die Ehrenamtliche und Hauptamtliche mit den Themen *„Liebe Deinen Kunden. Ein Perspektivwechsel für das Friedhofswesen“* sowie *„Der Evangelische Friedhof als Marke – Möglichkeiten aktiver Markenbildung“* interessierten.

Das Friedhofswesen auch in Zukunft zu unterstützen, bleibt eine wichtige Aufgabe. Für viele Menschen sind Friedhöfe als religiöse und kirchliche Orte auch ‚Aushängeschilder‘ für Kirche. Friedhöfe sind und bleiben in der Öffentlichkeit besonders präsent und sind deshalb im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bestmöglich zu pflegen und als Orte so zu verwalten und zu gestalten, dass unser Glaube sichtbar und erlebbar wird. Dass dies in vielen Kirchengemeinden bereits jetzt gelingt, verdanken wir dem großen ehrenamtlichen Engagement unserer Gemeindeglieder.

6. Aus-, Fort- u. Weiterbildung der Verwaltungsmitarbeitenden

Die 2014 eingeführte neue gemeinsame Verwaltungsausbildung – Fachrichtung Kirchenverwaltung RWL – wurde von den Kirchenkreisen gut angenommen, so dass im August 2016 bereits der dritte Jahrgang seine Ausbildung beginnen konnte. Der erste Ausbildungs-

jahrgang wird seine Abschlussprüfung im Sommer 2017 ablegen. Mit der Einführung der neuen Verwaltungsausbildung ist das Landeskirchenamt entgegen der früheren kommunalen Verwaltungsausbildung wieder als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz für die ordnungsgemäße Durchführung der Verwaltungsausbildung verantwortlich. Dies beinhaltet u. a. die Überwachung der Eignung der Ausbildungsstätten sowie der Ausbilderinnen und Ausbilder. Zu deren Qualifizierung wurde daher – in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt Düsseldorf – ein Seminar zur Erlangung der Ausbildungseignungsprüfung organisiert.

Die Verwaltungslehrgänge I und II werden zur Zeit aktualisiert, um den zukünftigen Anforderungen des Neuen Kirchlichen Finanzmanagements gerecht zu werden, aber auch um sowohl in den rechtlichen Fächern wie auch in den Themenbereichen der Methodik und Handlungs- u. Sozialkompetenz mit den entsprechenden kommunalen Fortbildungslehrgängen vergleichbar zu bleiben. Weiterhin wird zur Zeit ein komprimierter Einführungskurs für neue Mitarbeitende mit nicht kirchlichen (Verwaltungs-)Qualifikationen konzipiert, der erstmalig im Februar 2017 stattfinden soll.

7. Statistisches – Die EKvW in Zahlen

Die EKvW war im Jahr 2015 die viertgrößte Landeskirche innerhalb der EKD mit 2,31 (Vorjahr: 2,39) Mio. Mitgliedern. Sie stellte damit 10% von insgesamt 22,3 (Vorjahr: 22,6) Mio. evangelischen Christen in Deutschland. Damit setzt sich der moderate Rückwärtstrend mit -1,6% Mitgliederrückgang der letzten Jahre im EKD-Schnitt fort. Positiv lässt sich in Bezug auf Kirchenaustritte hervorheben, dass die Anzahl der Austritte von 20.096 in 2014 auf 15.755 in 2015 gesunken ist. Sie bildet jedoch immer noch einen wesentlichen Anteil am Rückgang der Gemeindegliederzahl von insgesamt 37.128. Entgegen der Mitgliederentwicklung verbesserte sich das Netto-Kirchensteueraufkommen von 490 Mio. EUR auf 519 Mio. EUR (+5,8%).

Besonderer Erwähnung bedarf die Kirchenwahl im 1. Halbjahr 2016, die als einer der Gradmesser für das Engagement von Ehrenamtlichen dient. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Insgesamt mussten in 501 Kirchengemeinden ca. 5.030 (Vorwahl 2012: ca. 5201) Presbyterstellen neu besetzt werden;
- Unbesetzt blieben 4,36% (Vorwahl 2012: 2,77%) der Presbyterstellen;
- Der Anteil der gewählten Frauen betrug 53% (Vorwahl 2012: 50%);
- Der Anteil der erstmals gewählten Personen lag bei 26% (Vorwahl 2012: 27%);
- In 95 von 501 Kirchengemeinden wurde in mindestens einem Wahlbezirk mittels Wahlhandlung gewählt (18,96%; Vorwahl 2012: 22,92%);
- Der Anteil der Wahlberechtigten in Wahlbezirken mit Wahlhandlung lag bei 363.622, die Wahlbeteiligung bei 6,81% (Vorwahl 2012: 6%);
- 7,56% der erstmals zur aktiven Wahlhandlung zugelassenen 14- bis 15-Jährigen nahmen an der Wahl teil;
- Der Anteil der per Briefwahl abgegebenen gültigen Stimmen wuchs von 19,29% auf 25,19%.

Die Zunahme der unbesetzten Stellen macht deutlich, dass Kirchengemeinden und ihre Presbyterien weiterhin aktiv und frühzeitig um Ehrenamtliche werben sollten. Nur dann besteht begründete Aussicht, alle Stellen in einem Presbyterium besetzen zu können und als

Kirchengemeinde voll handlungsfähig zu bleiben. Ob die nach wie vor geringe Wahlbeteiligung weitere Änderungen im Wahlverfahren nach sich ziehen muss, kann sich erst nach der noch abzuschließenden Auswertung der Kirchenwahl 2016 ergeben.

Im Dreiklang Mitgliederentwicklung-Ehrenamtlichkeit-Finanzentwicklung zeigen die Ergebnisse der Kirchenwahl, dass trotz der in absoluten Zahlen gemessenen Kirchensteuerkordeinnahmen Kirche ohne Menschen nicht zu machen ist. Die Mitgliederorientierung bleibt insofern der wichtige Baustein für Gemeindeaufbau und Kirchenpolitik.⁹

⁹ Weitere statistische Informationen ergeben sich aus dem statistischen Jahresbericht 2016 zur Landessynode 2016.

Landessynode 2016

1. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2016

61. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Altersgrenze für Presbyterinnen und Presbyter - Verlängerung der Mitgliedschaft) und Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenwahlgesetzes

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt die Entwürfe eines 61. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Altersgrenze für Presbyterinnen und Presbyter – Verlängerung der Mitgliedschaft) sowie eines Fünften Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenwahlgesetzes mit der Bitte vor, die Entwürfe als Kirchengesetze zu verabschieden.

Der Landessynode 2015 lagen Anträge aus sechs Kirchenkreisen vor, die alle zum Ziel hatten, die in Artikel 42 Absatz 3 KO aufgeführte Altersgrenze der Presbyterinnen und Presbyter von 75 Jahren so zu ändern, dass Presbyterinnen und Presbyter bis zum Ende der laufenden Wahlperiode, auch über das 75. Lebensjahr hinaus, im Amt bleiben können.

Die Kirchenleitung hatte in ihrer Sitzung am 24. September 2015 beschlossen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten (Scheiben des Landeskirchenamtes vom 1. Oktober 2015). Dadurch hatten die Presbyterien und Kreissynoden ausreichend Beratungszeit und die Option, für die Wahlen zum Presbyterium am 14. Februar 2016 auch solche Kandidatinnen und Kandidaten in den Blick zu nehmen, die von der vorgesehenen Ausnahmeregelung im Artikel 42 Absatz 3 KO profitieren könnten.

Die Auswertung der Stellungnahmen der Kreissynoden führt zu dem klaren Ergebnis, dass zwei Kreissynoden die vorgelegten Kirchengesetze ablehnen und 26 Kirchenkreise den Änderungen der Kirchenordnung und des Kirchenwahlgesetzes zustimmen.

Die Kreissynoden Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg haben jeweils Änderungsvorschläge betreffend den Artikel 42 Absatz 3 KO eingereicht.

1. Es wird vorgeschlagen, im Artikel 42 Absatz 3 KO den Satz umzustellen und das Höchstalter voranzustellen. Diese Formulierung führt nicht zu einer vorteilhafteren Regelung oder zu einer Klarstellung. Es sollte daher bei der von den Kreissynoden beratenden Entwurfsfassung bleiben.
2. Die Bedingung für das Ende der altersbedingten Amtszeit kann mit dem Tag Kirchenwahlen oder mit der Einführung der neu gewählten Mitglieder im Amt verknüpft werden. Die ursprüngliche Entwurfsfassung sah vor, dass das altersbedingte Ausscheiden am Wahltag erfolgen sollte. Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg hatte für die Mitgliedschaft in Presbyterien vorgeschlagen, als Datum des altersbedingten Ausscheidens den Tag der Einführung der neu gewählten Mitglieder zugrunde zu legen. Diesem Vorschlag hatte die Kirchenleitung, nach Beratung im Ständigen Kirchenordnungsausschuss der Landessynode, zugestimmt.

Eine Übernahme dieser Regelung für die anderen Leitungsämter ist problematisch. Es müsste ggf. für die Sitzungsplanung dieser Leitungsorgane festgestellt werden, wann die Mitgliedschaft Einzelner tatsächlich enden würde. Es wird zwar ein Termin für die Einführung seitens der Landeskirche vorgegeben, allerdings ist die Einführung auch an einem der beiden folgenden Sonntage möglich, wenn zwingende Gründe gegen eine Amtseinführung an dem vorgegebenen Sonntag vorliegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Termine kurzfristig zu ermitteln wären. Die Nominierungsausschüsse und Wahlgremien auf Ebene der Kirchenkreise oder der Landeskirche hätten unterschiedliche Einführungstermine zu berücksichtigen. Für die Leitungsorgane der Kirchenkreise und der Landessynode ist ein klar bestimmbarer Zeitpunkt in Form des Wahltages praktikabler und rechtlich eindeutig. An diesem Tag würde das betroffene Presbyteriumsmitglied aus dem jeweiligen Amt ausscheiden. Bei dem „altersbedingten Ausscheiden“ aus dem Kreissynodalvorstand könnte die Vertreterin oder der Vertreter nachrücken oder die Synode könnte eine präventive Nachwahl vornehmen.

Beide Gesetzesentwürfe wurden einschließlich der abgegebenen Anregungen und Änderungen vom Ständigen Kirchenordnungsausschuss der Landessynode und der Kirchenleitung beraten. Die Kirchenleitung hat auf Empfehlung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses in ihrer Sitzung am 29. September 2016 beschlossen, der Landessynode die Gesetzesentwürfe zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1:

Übersicht der Stellungnahmen zum Entwurf eines 61. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung

Anlage 2:

Entwurf eines 61. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung

Anlage 3:

Synopse mit Änderungsvorschlägen zum 61. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung

Anlage 4:

Entwurf eines Fünften Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenwahlgesetzes

Anlage 5:

Synopse zum Fünften Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenwahlgesetzes

Anlage 6:

Schreiben vom 1. Oktober 2015 über die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Kirchenordnung (61. KO-Änderungsgesetz – Altersgrenze für Presbyterinnen und Presbyter (Verlängerung der Mitgliedschaft) und Entwurf eines Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Presbyterwahlgesetzes

Übersicht der Stellungnahmen

61. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und 5. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenwahlgesetzes (Altersgrenze für Presbyterinnen und Presbyter - Verlängerung der Mitgliedschaft)

Stand: 10.08.2016

	Kirchenkreis	Zustimmung	Ablehnung	Änderungsvorschläge KO	Begründung
1	Arnsberg	X			
2	Bielefeld		X		Die bisherigen Regelungen einer klaren und eindeutigen Altersgrenze von 75 Jahren soll beibehalten werden. Der Entwurfsfassung von Art. 36 Abs. 1 wird zugestimmt, die Regelung des Art. 42 Abs. 3 abgelehnt.
3	Bochum	X			
4	Dortmund	X			
5	Gelsenkirchen u. Wattenscheid	X			
6	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	X			
7	Gütersloh	X			
8	Hagen	X			
9	Halle	X			
10	Hamm	X			
11	Hattingen-Witten	X			
12	Herford	X			
13	Herne		X		
14	Iserlohn	X			
15	Lübbecke	X			
16	Lüdenscheid-Plettenberg	X			
17	Minden	X			

	Kirchenkreis	Zustimmung	Ablehnung	Änderungsvorschläge KO	Begründung
18	Münster	X			
19	Paderborn	X			
20	Recklinghausen	X			
21	Schwelm	X			
22	Siegen	X			
23	Soest	X			
24	Steinfurt-Coesfeld-Borken	X		Art. 42 Abs. 3 sollte wie folgt beginnen: „Nach Vollendung des 75. Lebensjahres endet die Mitgliedschaft im Presbyterium ...“	
25	Tecklenburg	X		Art. 42 Abs. 3 sollte dahingehend geändert werden, dass der Termin des Ausscheidens an die „Einführung der neu gewählten Mitglieder, die dem nächsten turnusmäßigen Wahltag des Presbyteriums folgt“ geknüpft wird.	In der Entwurfsfassung wird der Wahltag des neuen Presbyteriums als Datum für das Amtszeitende von altersbedingt ausscheidenden Mitgliedern des Presbyteriums festgesetzt. Dies führt im Vollzug zu zwei unterschiedlichen Terminen des Ausscheidens von Mitgliedern des Presbyteriums. Die Amtszeit der altersbedingt Ausscheidenden würde am Wahltag des neuen Presbyteriums enden. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder, die aus dem Presbyterium ausscheiden, würde aber erst mit der Einführung des neuen Presbyteriums zu Ende gehen. Das erscheint in der Praxis wenig sinnvoll. Zwischen dem Wahltag und der Einführung des Presbyteriums liegen in der Regel ca. drei Wochen. Es sollte auf ein einheitliches Datum für das Ausscheiden von Mitgliedern des Presbyteriums hingewirkt werden, damit keine Lücke in der Rechtssicherheit der Gemeindeleitung entstehen kann.
26	Unna	X			
27	Vlotho	X			
28	Wittgenstein	X			
	Gesamt	26	2		

**61. Kirchengesetz zur Änderung
der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom November 2016**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 60. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 22. November 2013 (KABl. 2013 S. 266), wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel 36 Absatz 1 wird das letzte Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und der Satz wie folgt weiter gefasst:
„mindestens 18 Jahre alt sind und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

2. Artikel 42 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Mitgliedschaft im Presbyterium endet nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit der nächsten turnusmäßigen Einführung des Presbyteriums. 2Die Mitgliedschaft in anderen Leitungsorganen endet nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit dem nächsten turnusmäßigen Wahltag der Presbyterien.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bielefeld, ... November 2016

Evangelische Kirche von Westfalen

Az.: 001.11/61

Die Kirchenleitung

L:\DATEN\winword\Sy1_Synode

2016\1_VORLAGEN\3_Gesetze_Ordnungen_EntschlieÙungen\3_1_KO_Aenderung_61_Kirchengesetz_Altersgrenze_fuer_Presbyter_Anlage_2.docx

Geltende Fassung der Kirchenordnung	Entwurf eines 61. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	Begründung zum Gesetzentwurf
Artikel 36	Artikel 36	
<p>(1) Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann nur solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die durch Besuch des Gottesdienstes und durch Teilnahme am heiligen Abendmahl sowie durch gewissenhafte Erfüllung der übrigen Pflichten eines evangelischen Gemeindegliedes sich als treue Glieder der Gemeinschaft bewährt haben, einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen und mindestens 18 Jahre alt sind.</p>	<p>(1) Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann nur solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die durch Besuch des Gottesdienstes und durch Teilnahme am heiligen Abendmahl sowie durch gewissenhafte Erfüllung der übrigen Pflichten eines evangelischen Gemeindegliedes sich als treue Glieder der Gemeinschaft bewährt haben, einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen, mindestens 18 Jahre alt sind und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p>	<p>Abs. 1 betrifft die sogenannte „Presbyteramtsfähigkeit“. Überall dort, wo der kirchliche Gesetzgeber die Mitgliedschaft in einem Leitungsorgan von der „Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters“ abhängig macht, müssen alle in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Dies gilt für den Zeitpunkt der Wahl oder der Berufung (Eintrittsvoraussetzung). Auch über den Eintritt in das Amt hinaus, also für die Dauer der Wahrnehmung des Amtes, müssen die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sein (Dauervoraussetzung). Dies lässt sich auch aus der Textfassung des Art. 42 Abs. 1 Satz 1 KO herleiten.</p> <p>Neu aufgenommen wird die obere Altersgrenze von 75 Jahren. Damit wird der Katalog der Voraussetzungen für die Presbyteramtsfähigkeit um eine obere Altersgrenze erweitert und klargestellt, dass nach Vollendung des 75. Lebensjahres eine Wahl oder eine Berufung in das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters nicht mehr möglich ist.</p> <p>Die Einführung einer oberen Altersgrenze würde grundsätzlich dazu führen, dass mit Vollendung des 75. Lebensjahres die Presbyterin oder der Presbyter aus dem Presbyterium ausscheiden müsste. Die unterschiedlichen Regelungen des Ausscheidens aus dem Amt enthält Art. 42. Die Neufassung von Art. 42 Abs. 3 KO lässt es jetzt zu, dass die Wahrnehmung des Amtes bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Presbyterien verlängert wird. Diese Regelung hat den Vorteil, dass die Kirchengemeinde auf Kandidatinnen und Kandidaten zugehen kann, die in absehbarer Zeit 75 Jahre alt werden. Diese Personen waren in der Vergangenheit teilweise nicht bereit, sich zur Wahl zu stellen, da sie nach den geltenden Regelungen nur noch einen Teil der Wahlperiode ihr Amt als Presbyterin oder Presbyter ausüben konnten. Auch im Blick auf die Heraufsetzung des Rentenalters und die steigende Lebenserwartung erscheint die Verlängerung der Mitgliedschaft im Presbyterium und anderen Leitungsorganen sinnvoll.</p>

Synopse mit Änderungsvorschlägen zum 61. Kirchengesetz zur Änderung der KO

<p>(2) ¹Presbyterinnen und Presbyter legen bei ihrer Einführung folgendes Gelöbnis ab:</p> <p>²„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir übertragene Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß dem Bekenntnisstand dieser Gemeinde und nach den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu auszuüben. ³Ich gelobe, über Lehre und Ordnung in dieser Gemeinde zu wachen, die mir anvertrauten Aufgaben und Dienste zu übernehmen und dazu beizutragen, dass in der Gemeinde Glaube und Liebe wachse.“</p>	<p>(2) ¹Presbyterinnen und Presbyter legen bei ihrer Einführung folgendes Gelöbnis ab:</p> <p>²„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir übertragene Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß dem Bekenntnisstand dieser Gemeinde und nach den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu auszuüben. ³Ich gelobe, über Lehre und Ordnung in dieser Gemeinde zu wachen, die mir anvertrauten Aufgaben und Dienste zu übernehmen und dazu beizutragen, dass in der Gemeinde Glaube und Liebe wachse.“</p>	<p>Keine Änderungen.</p>
<p>(3) Sie müssen die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als eine schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums anerkennen.</p>	<p>(3) Sie müssen die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als eine schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums anerkennen.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>

Geltende Fassung der Kirchenordnung	Entwurf eines 61. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	Begründung zum Gesetzentwurf
Artikel 42	Artikel 42	
<p>(1) ¹Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters erlischt vor Ablauf der Amtszeit, wenn die Voraussetzungen für die Übertragung nach Artikel 36 nicht mehr gegeben sind. ²Dies wird durch das Presbyterium festgestellt. ³Gegen die Feststellung ist binnen zwei Wochen Einspruch beim Kreissynodalvorstand zulässig. ⁴Er entscheidet endgültig.</p>	<p>(1) ¹Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters erlischt vor Ablauf der Amtszeit, wenn die Voraussetzungen für die Übertragung nach Artikel 36 nicht mehr gegeben sind. ²Dies wird durch das Presbyterium festgestellt. ³Gegen die Feststellung ist binnen zwei Wochen Einspruch beim Kreissynodalvorstand zulässig. ⁴Er entscheidet endgültig.</p>	<p>Keine Änderungen.</p> <p>Abs. 1 ließe das Amt auch vor Ablauf der kalendarischen Amtszeit enden, wenn eine der Voraussetzungen des Art. 36 KO nicht mehr vorliegen würde. Dazu gehören auch die Altersgrenzen. Diese grundsätzliche Regelung wird durch die im Abs. 3 beschriebene „Ausnahme“ durchbrochen. Abs. 3 lässt die Mitgliedschaft im Presbyterium nach Vollendung des 75. Lebensjahres erst mit den nächsten turnusmäßigen Wahlen enden.</p>
<p>(2) ¹Die Niederlegung des Amtes vor Ablauf der Amtszeit ist dem Presbyterium gegenüber schriftlich zu erklären. ²Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden wirksam. ³Sie kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden. ⁴Mit dem Wirksamwerden der Erklärung erlischt die Mitgliedschaft im Presbyterium.</p>	<p>(2) ¹Die Niederlegung des Amtes vor Ablauf der Amtszeit ist dem Presbyterium gegenüber schriftlich zu erklären. ²Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden wirksam. ³Sie kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden. ⁴Mit dem Wirksamwerden der Erklärung erlischt die Mitgliedschaft im Presbyterium.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>
<p>(3) Spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres endet die Mitgliedschaft im Presbyterium.</p>	<p>(3) ¹Die Mitgliedschaft im Presbyterium endet nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit der nächsten turnusmäßigen Einführung des Presbyteriums. ²Die Mitgliedschaft in anderen Leitungsorganen endet nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit dem nächsten turnusmäßigen Wahltag der Presbyterien.</p>	<p>Nach dem geltenden Recht würde die Mitgliedschaft im Presbyterium mit Vollendung des 75. Lebensjahres enden. Die obere Altersgrenze wird jetzt als weitere Voraussetzung in Art. 36 Abs. 1 aufgenommen. Im neu gefassten Art. 42 Abs. 3 wird anstelle des Ausscheidens aus dem Presbyterium die Verlängerung der Amtszeit beschrieben.</p> <p>Das „persönliche Amtszeitende“ betrifft alle Organe und Ausschüsse im kirchlichen Verfassungsgefüge, deren Mitglieder die „Presbyteramtsfähigkeit“ haben müssen. Dies wird durch die Worte „und anderen Leitungsorganen“ verdeutlicht. Damit sind vorrangig die Leitungsorgane des Kirchenkreises (Kreissynodalvorstand und Kreissynode) sowie der Landeskirche (Kirchenleitung und Landessynode) angesprochen. Ebenso umfasst sind weitere Gremien, deren Mitglieder ausdrücklich die „Befähigung zum Amt</p>

Synopse mit Änderungsvorschlägen zum 61. Kirchengesetz zur Änderung der KO

		<p>einer Presbyterin oder eines Presbyters“ zur Voraussetzung haben. Dies sind Ausschüsse, deren Errichtung die Kirchenordnung an den Erlass einer Satzung koppelt, insbesondere Bezirks- und Fachausschüsse sowie geschäftsführende Ausschüsse nach Artikel 74 KO, ständige kreissynodale Ausschüsse nach Artikel 102 Absatz 1 KO und ständige landessynodale Ausschüsse nach Artikel 140 Absatz 1 KO. Auch in anderen Rechtsnormen ist die Mitgliedschaft im Leitungsorgan an die Presbyteramtsfähigkeit gekoppelt (siehe z. B. § 7 Verbandsgesetz).</p> <p>Bei <u>Presbyterien</u> fällt der Zeitpunkt des persönlichen, altersbedingten Amtszeitendes (nach der Vollendung des 75. Lebensjahres) auf die nächste turnusmäßige Einführung des Presbyteriums. Gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag, der den Wahltag als Zeitpunkt für das Ausscheiden festlegte, bleiben die über 75-Jährigen bis zur Einführung der Mitglieder des neu gewählten Presbyteriums im Amt. Mit der Neuformulierung wird eine Vakanz in der Besetzung für den Zeitraum der Wahl bis zur Einführung ausgeschlossen.</p> <p>Bei <u>anderen Leitungsorganen</u> fällt der Zeitpunkt des persönlichen, altersbedingten Amtszeitendes auf den nächsten turnusmäßigen Wahltag der Presbyterien. Damit ist ein klar bestimmbarer Zeitpunkt benannt, so dass die entsprechende Nachwahl planbar ist. Mit dem Wahltag würde das betroffene Presbyteriumsmitglied aus dem jeweiligen Amt ausscheiden. Die Vakanz bis zur Einführung der neu Gewählten ist verhältnismäßig kurz und erscheint vertretbar. Eine Regelung, wonach das Amt mit der Einführung der neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums enden würde, wirft ein Problem bezogen auf die Leitungsämtler des Kirchenkreises und der Landessynode auf. Die Nominierungsausschüsse und Wahlgremien hätten unterschiedliche Einföhrungstermine zu berücksichtigen [z. B. 2016 wären 3 Sonntage möglich], die oft auch erst kurzfristig ermittelbar wären oder in sonstiger Weise bekannt würden. Ein eindeutiger Termin bringt für das Verfahren die notwendige Klarheit. So ist es möglich, im Vorfeld die erforderlichen Wahlen durchzuführen, damit keine Vakanz in der Besetzung eintritt. Auf Ebene des Kreissynodalvorstandes könnten alternativ die Vertretungsregelungen greifen.</p> <p>Die Formulierungen „... endet ... mit der nächsten turnusmäßigen Einführung des Presbyteriums“ bzw. „... endet ... mit dem nächs-</p>
--	--	---

Synopse mit Änderungsvorschlägen zum 61. Kirchengesetz zur Änderung der KO

		<p>ten turnusmäßigen Wahltag der Presbyterien“ beschreiben die beiden Regelfälle. Unberührt von dem Vorschlag bleiben die Fälle, in denen das Amt vorher enden kann (z. B. Auflösung des Presbyteriums, Bestellung von Bevollmächtigten, Neubildung einer Kirchengemeinde, Vereinigung von Kirchenkreisen).</p>
	<p>Steinfurt-Coesfeld-Borken Art. 42 Abs. 3 Der Passus sollte – dem bisherigen Satzbau der KO folgend – beginnen mit: „Nach Vollendung des 75. Lebensjahres...“</p> <p>Tecklenburg Art. 42 Abs. 3 Dahingehend zu ändern, dass als Datum des Ausscheidens nicht der nächste turnusmäßige Wahltag des Presbyteriums, sondern entsprechend Art. 41 Abs. 1 die Einführung der neu gewählten Mitglieder, die dem nächsten turnusmäßigen Wahltag des Presbyteriums folgt, gilt.</p>	<p>Diese Formulierung führt nicht zu einer vorteilhafteren Regelung oder zu einer Klarstellung. Es sollte daher bei der von den Kreissynoden beratenden Entwurfsfassung bleiben.</p> <p>Der Vorschlag der Kreissynode würde eine Vakanz in der Besetzung des Presbyteriums vermeiden. Die Umsetzung des Vorschlags ist durch eine Neuformulierung von Art. 42 Abs. 3 KO erfolgt (siehe oben).</p>

**Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes
betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter
in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom November 2016

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

**Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der
Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203, 1995 S. 26), zuletzt geändert durch das Vierte Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 19. November 2015 (KABl. 2015 S. 274), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „und das 18.“ die Worte „und noch nicht das 75.“ eingefügt.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bielefeld, ... November 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Az.: 011.111

Geltende Fassung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenwahlgesetz – KWG)	Entwurf eines Fünften Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen	Begründung zum Gesetzentwurf
§ 2 Wählbarkeit	§ 2 Wählbarkeit	
<p>(1) ¹Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann solchen Gemeindegliedern übertragen werden, welche nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zu diesem Amt befähigt und zugelassen sind.</p> <p>²Wählbar ist, wer am Wahltag wahlberechtigtes Gemeindeglied nach § 1 ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.</p>	<p>(1) ¹Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann solchen Gemeindegliedern übertragen werden, welche nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zu diesem Amt befähigt und zugelassen sind.</p> <p>²Wählbar ist, wer am Wahltag wahlberechtigtes Gemeindeglied nach § 1 ist und das 18. und noch nicht das 75. Lebensjahr vollendet hat.</p>	<p>Zur Klarstellung soll die obere Altersgrenze „Vollendung des 75. Lebensjahres“ als weitere passive Wahlvoraussetzung aufgenommen werden.</p> <p>Anpassung des Kirchenwahlgesetzes im Zuge der Gesetzesänderung der Art. 36 Abs. 1, 42 Abs. 3 KO; siehe auch Entwurf eines 61. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW.</p>
<p>(2) ¹Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann ordinierten Gemeindegliedern nicht übertragen werden. ²Das gleiche gilt für Gemeindeglieder, die im kirchlichen Vorbereitungs- oder Probendienst stehen. ³Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.</p>	<p>(2) ¹Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann ordinierten Gemeindegliedern nicht übertragen werden. ²Das gleiche gilt für Gemeindeglieder, die im kirchlichen Vorbereitungs- oder Probendienst stehen. ³Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.</p>	<p>unverändert</p>

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Kirchengemeinden und Kirchenkreise
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

001.11/61

01.10.2015

Änderung der Kirchenordnung und des Presbyterwahlgesetzes Altersgrenze für Presbyterinnen und Presbyter (Verlängerung der Mitgliedschaft) **Achtung: Bitte Verfahrenshinweise auf Seite 4 beachten**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über das Ergebnis der Beratungen zur Altersgrenze für Presbyterinnen und Presbyter (61. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung – KO - und 4. Kirchengesetz zur Änderung des Presbyterwahlgesetzes - PWG). Wir bitten hierzu um Stellungnahme, die der **Landessynode 2016** zur Beratung vorgelegt werden soll.

Ausgangslage:

Der Landessynode 2015 liegen Anträge aus sechs Kirchenkreisen vor, die alle zum Ziel haben, die in Artikel 42 Absatz 3 KO aufgeführte Altersgrenze der Presbyterinnen und Presbyter von 75 Jahren so zu ändern, dass Presbyterinnen und Presbyter bis zum Ende der laufenden Wahlperiode, auch über das 75. Lebensjahr hinaus, im Amt bleiben können.

Bereits die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 enthielt eine Altersgrenze, wonach „der Presbyter spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres aus seinem Amt scheidet.“

In den letzten Jahren hatten mehrere Kreissynoden Anträge an die Landessynode gestellt, die Regelung zur Altersgrenze zu überprüfen. Dem ist die Landessynode nicht gefolgt. Ausschlaggebend war dabei, dass sich die Altersgrenze in der Praxis bewährt habe und die bisherigen Erfahrungen aus den Anträgen gezeigt hätten, dass vorwiegend Einzelfälle, in denen Presbyterinnen und Presbyter die Altersgrenze von

– 2 –

75 Jahren erreicht hatten und aus dem Presbyterium ausscheiden mussten, zur Antragstellung der Kreissynoden führten.

Das staatliche Recht kennt verschiedene sinnvolle Altersgrenzen, zum Beispiel am oberen Ende der Altersskala die Ruhestandsregelungen in den unterschiedlichen Berufsgruppen. Der Aspekt der Altersdiskriminierung aus dem staatlichen Recht ist auf die im kirchlichen Recht verankerte Altersbegrenzung nicht anwendbar.

Die EKD kommt in einer gutachterlichen Stellungnahme vom 15. Dezember 2009 zum Thema der Altersgrenzen der Wählbarkeit in kirchengemeindliche Leitungämter zu dem Ergebnis, dass es kirchenpolitisch zu entscheiden bleibt, ob eine solche Altersgrenze in der jeweiligen Kirchenverfassung vorgesehen ist und inwieweit sie erhalten bleibt.

Es gibt gute Gründe, eine klare, mit fester Jahreszahl bezeichnete Begrenzung für bestimmte kirchliche Ämter zu haben. Eine variable Grenze oder die Aufhebung der Altersbegrenzung könnte dazu führen, dass die jeweils kandidierende oder das Amt ausführende Person bei Auffälligkeiten verstärkt auf ihre Eignung und Leistungsfähigkeit hin überprüft werden müsste. Dies kann für alle Beteiligten als sehr belastend empfunden werden, zumal dafür ggf. noch klare Kriterien zu entwickeln wären. Auch unter dem Aspekt der „Überalterung von Leitungsgremien“ ist eine Altersgrenze sinnvoll, damit jüngere Kandidatinnen und Kandidaten eher gesucht und gefunden werden können, die mit ihren Ideen und Anregungen das Gemeindeleben bereichern können.

Personen, die wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem Presbyterium ausscheiden mussten, können unabhängig von jeder Altersgrenze in den Gemeindebeirat nach Artikel 72 KO oder in beratende Ausschüsse nach Artikel 73 KO berufen werden. Vielfältige ehrenamtliche Aufgaben in der Kirchengemeinde könnten von diesem Personenkreis wahrgenommen werden (z. B. Mitarbeit in Gemeindegruppen, Organisation von Freizeiten, Mitwirkung beim Besuchsdienst usw.)

Veränderungen bei der Altersgrenze in der EKIR, Rechtslage in den anderen Kirchen

Ursächlich für die vielen Anträge an die Landessynode dürften auch die von der Landessynode der EKIR beschlossenen Veränderungen bei der Altersgrenze sein.

Die EKIR hat durch Änderung der Kirchenordnung den Artikel 44 Absatz 1 dahingehend geändert, dass „zum Presbyteramt befähigt ist, wer ... mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht älter als 75 Jahre ist. Wer vor Ende der Amtszeit des Presbyteriums sein 75. Lebensjahr vollendet, verliert erst mit deren Ende die Befähigung zum Presbyteramt“.

In der Lippischen Landeskirche endet die Mitgliedschaft im Leitungsorgan der Kirchengemeinde mit Vollendung des 75. Lebensjahres.

Neben der EKIR, der Lippischen Landeskirche und der EKvW haben die Ev. Landeskirche Anhalts (75 Jahre) sowie die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (68 Jahre) eine Altersgrenze festgelegt. Die Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck hat die Alters-

grenze für die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand (70 Jahre) im November 2014 aufgehoben.

Vorschläge für die Änderung der Altersgrenze in der EKvW (KO und PWG)

Der durch die Anträge an die Landessynode 2015 neu aufgerollte Diskussionsprozess sieht weder die Beibehaltung der jetzigen Altersgrenze von 75 Jahren noch deren Abschaffung vor.

Stattdessen schlagen die Kreissynoden - wie bei der EKIR - eine Verschiebung der Altersgrenze in der Form vor, dass amtierende Presbyterinnen und Presbyter nicht mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Presbyterium ausscheiden, sondern bis zum Ende der Amtsperiode im Amt verbleiben können.

Der als Anlage 2 beigefügte Vorschlag sieht vor, im Artikel 36 Absatz 1 KO das Höchst Eintrittsalter von 75 Jahren festzuschreiben. Das die im Artikel 36 Absatz 1 KO genannten Bedingungen als Dauervoraussetzungen gelten, ergibt sich aus Artikel 42 KO.

Das persönliche Amtszeitende nach Vollendung des 75. Lebensjahres regelt der neu gefasste Artikel 42 Absatz 3 KO. Danach würde **„die Mitgliedschaft im Presbyterium und anderen Leitungsorganen nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit dem nächsten turnusmäßigen Wahltag des Presbyteriums enden.“**

Das Ende der persönlichen Amtszeit gilt sowohl für das Presbyterium als auch für „andere Leitungsorgane“. Damit sind die Leitungsorgane des Kirchenkreises (Kreissynodalvorstand und Kreissynode) sowie der Landeskirche (Kirchenleitung und Landessynode) angesprochen. Ebenso umfasst sind die Gremien, deren Mitglieder ausdrücklich die „Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters“ zur Voraussetzung haben.

Der Zeitpunkt des persönlichen, altersbedingten Amtszeitendes fällt auf den turnusmäßigen Wahltag zum Presbyterium nach der Vollendung des 75. Lebensjahres. Damit ist ein klar bestimmbarer Zeitpunkt benannt, sodass die entsprechende Nachwahl planbar ist.

Die Wählbarkeit wird im § 2 des derzeitigen Presbyterwahlgesetzes geregelt. Zur Klarstellung wird vorgeschlagen, die obere Altersgrenze „Vollendung des 75. Lebensjahres“ als weitere passive Wahlvoraussetzung im § 2 PWG aufzunehmen.

Der Ständige Kirchenordnungsausschuss, das Landeskirchenamt und die Kirchenleitung haben die Änderungsvorschläge beraten. Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 24. September 2015 beschlossen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten. Dadurch haben Sie ausreichend Beratungszeit in den Presbyterien. Andererseits können Sie bei der Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten ggf. auch Personen in den Blick nehmen zu, die von der vorgesehenen Ausnahmeregelung im Artikel 42 Absatz 3 KO profitieren können. Dies setzt einen zustimmenden Beschluss der Landessynode 2016 voraus und dass die Personen erst am 1. Januar 2017 (Inkrafttreten des Änderungsgesetzes) oder später das 75. Lebensjahr vollenden.

Verfahrenshinweise

Wir bitten, die Vorlage in den Presbyterien zu beraten und in den Kreissynoden zu beschließen. Dem Landeskirchenamt bitten wir das Ergebnis bis zum

15. Juli 2016

mitzuteilen. Umfangreiche Stellungnahmen bitten wir uns zusätzlich per E-Mail Reinhold.Huget@lka.ekvw.de zuzuleiten, da uns dadurch die Auswertung der Stellungnahmen deutlich erleichtert wird.

Für jede Kirchengemeinde ist ein Exemplar dieses Anschreibens mit allen Anlagen beigefügt. Die Verteilung erfolgt über den Kirchenkreis. Wir bitten bei weiterem Bedarf das Schreiben vor Ort zu vervielfältigen. Das Anschreiben kann mit allen Anlagen als PDF über das Fachinformationssystem Kirchenrecht herunter geladen werden (siehe www.kirchenrecht-westfalen.de dort unter Begründung - 2016). Bei Bedarf können Sie bei Frau Saath (E-Mail Nicole.Saath@lka.ekvw.de) auch weitere Exemplare anfordern.

Für Rückfragen – möglichst per E-Mail – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Dr. Hans-Tjabert Conring

Übersicht über die Anlagen

Anlage 1

Allgemeine Begründung zur Änderung der Kirchenordnung (KO) und des Presbyterwahlgesetzes (PWG)

Anlage 2

Entwurf eines 61. Kirchengesetzes zur Änderung der KO

Anlage 3

Synopse zum 61. Kirchengesetz zur Änderung der KO mit Einzelbegründungen

Anlage 4

Entwurf eines 5. Kirchengesetzes zur Änderung des PWG

Anlage 5

Synopse zum 5. Kirchengesetz zur Änderung des PWG (Einzelbegründungen)

**Allgemeine Begründung zum
61. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und
Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Presbyterwahlgesetzes
(Altersgrenze für Presbyterinnen und Presbyter
Verlängerung der Mitgliedschaft)**

1. Anträge an die Landessynode 2015

Der Landessynode 2015 liegen folgende Anträge vor:

1. Antrag des Ev. Kirchenkreises Arnberg:
Die in Artikel 42 Absatz 3 Kirchenordnung (KO) aufgeführte Altersgrenze der Presbyterinnen und Presbyter von 75 Jahren soll so geändert werden, dass Presbyterinnen und Presbyter bis zum Ende der laufenden Wahlperiode, auch über das 75. Lebensjahr hinaus im Amt bleiben können.
2. Antrag des Ev. Kirchenkreises Bochum:
Artikel 42 Absatz 3 KO soll so geändert werden, dass Mitglied im Presbyterium bleiben kann, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
3. Antrag des Ev. Kirchenkreises Halle:
Presbyter, die vor dem 75. Geburtstag gewählt oder berufen werden, behalten das Amt der Presbyterin oder des Presbyters bis zum Ende der laufenden Wahlperiode, auch über das 75. Lebensjahr hinaus.
4. Antrag des Ev. Kirchenkreises Lübbecke:
Die Kreissynode bittet die Kirchenleitung über eine Initiative zur Heraufsetzung der Altersbegrenzung gemäß Artikel 42 Absatz 3 KO zu beraten.
5. Antrag des Ev. Kirchenkreises Soest:
Die Altersgrenze im Artikel 42 Absatz 3 KO soll dahin gehend geändert werden, dass Presbyterinnen und Presbyter, die vor dem 75. Geburtstag

gewählt oder berufen werden, ihr Amt als Presbyterin oder Presbyter bis zum Ende der laufenden Wahlperiode inne behalten.

6. Antrag des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg:

Die Kirchenordnung und das Presbyterwahlgesetz (PWG) sollen dahin gehend geändert werden, dass amtierende Presbyterinnen und Presbyter nicht nach Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Presbyterium ausscheiden müssen, sondern bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl im Amt verbleiben können.

In diesem Zusammenhang ist seitens des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken vor kurzem angefragt worden, ob die Altersgrenze von 75 Jahren ausschließlich für die Wahl zum Presbyterium gilt. Als Begründung wird angeführt, dass der Text von Artikel 42 Absatz 3 KO der Interpretation bedarf, da die Mitgliedschaft im Presbyterium mit Vollendung des 75. Lebensjahres endet und nicht ausdrücklich die „Befähigung zum Presbyteramt“ angesprochen wird. Im Wege der Auslegung wurde und wird dazu von der Landeskirche die Auffassung vertreten, dass die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters sich aus Artikel 36 KO in Verbindung mit Artikel 42 Absatz 3 KO ergibt, und die Altersgrenze von 75 Jahren auch beim Kreissynodalvorstand, der Kirchenleitung sowie den ständigen Ausschüssen zur Anwendung kommt.

Im Rahmen der Prüfung der an die Landessynode gerichteten Anträge wäre die Regelung zur Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters mit in den Blick zu nehmen.

2. Historie der Altersgrenze und bisherige Argumentation

Die Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 sah im damaligen Artikel 36 KO (KO 1953) vor, dass „das Presbyteramt nur solchen Gemeindegliedern übertragen werden kann, die durch fleißigen Besuch des Gottesdienstes und durch Teilnahme am heiligen Abendmahl sowie durch gewissenhafte Erfüllung der übrigen Pflichten eines evangelischen Gemeindegliedes sich als treue Glieder der

Gemeinde bewährt haben, einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen und mindestens 28 Jahre¹ alt sind.“

Artikel 39 Absatz 3 KO (KO 1953) enthielt bereits eine Altersgrenze, wonach „der Presbyter spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres aus seinem Amt scheidet.“

Die Altersgrenze von 75 Jahren ist in den vergangenen Jahrzehnten nicht verändert worden. Erst in der jüngeren Vergangenheit erreichten das Landeskirchenamt Anfragen von Einzelnen, die für eine Lockerung oder Aufhebung der Altersgrenze plädierten.

In den letzten Jahren wurden von der Landessynode in etwa gleichlautende Anträge des Ev. Kirchenkreises Bielefeld [Landessynode 2011], des Ev. Kirchenkreises Halle [Landessynode 2013] und des Ev. Kirchenkreises Soest [Landessynode 2014] beraten. Die Landessynode hatte in allen Fällen entschieden, die Altersbegrenzung im Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters nach dem derzeit geltenden Artikel 42 Absatz 3 KO nicht zu ändern.

Ausschlaggebend war dabei, dass sich die Altersgrenze in der Praxis bewährt habe und die bisherigen Erfahrungen aus den Anträgen gezeigt hätten, dass vorwiegend Einzelfälle, in denen Presbyterinnen und Presbyter die Altersgrenze von 75 Jahren erreicht hatten und aus dem Presbyterium ausscheiden mussten, zur Antragstellung der Kreissynoden führten.

In diesem Zusammenhang ist geprüft worden, ob unter Berücksichtigung des Aspektes der Altersdiskriminierung eine Altersbegrenzung überhaupt noch rechtlich zulässig sei. Dabei wird in erster Linie auf die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf Bezug genommen. Hierzu hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Hamburg mit Beschluss vom 15. Mai 2012 (Az.: 1 Bs 44/12) im Anschluss an das zuvor entscheidende Verwaltungsgericht Hamburg (Beschluss vom 24. Januar 2012, Az.: 4 E 174/12) festgestellt, dass die Richtlinie für das Ehrenamt nicht anwendbar ist, weil diese ausschließlich die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf behandelt.

¹ Die Altersgrenze von 28 Jahren wurde durch das Zweite Kirchengesetz zur Änderung der KO vom 23. Oktober 1964 (KABl. 1964 S. 121) auf 25 Jahre, durch das 23. Kirchengesetz zur Änderung der KO vom 14. November 1986 (KABl. 1986 S. 219) auf 21 Jahre und durch das 34. Kirchengesetz zur Änderung der KO vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 201) auf 18 Jahre reduziert.

Ebenso wenig sind die Bestimmungen der Artikel 21 und 25 Grundrechtecharta der Europäischen Union anwendbar. Sie binden zwar die Mitgliedsstaaten, aber nur bei der Durchführung von Unionsrecht. Für innerdeutsches kirchliches Recht entfalten diese Vorschriften wegen Artikel 140 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Weimarer Reichsverfassung jedoch keine Rechtswirkung.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland richtet sich lediglich an die hauptberuflich Tätigen und lässt sich auf die ehrenamtlich Tätigen nicht anwenden.

Ebenso wenig kommt der „Gleichheitssatz“ des Artikels 3 Absatz 3 GG zum Tragen. Die Grundrechtsvorschriften richteten sich in erster Linie gegen den Staat. Deshalb können sie keine unmittelbare Wirkung im kirchlichen Bereich entfalten.

Im staatlichen Recht gibt es verschiedene sinnvolle Altersgrenzen, zum Beispiel am oberen Ende der Altersskala die Ruhestandsregelungen in den unterschiedlichen Berufsgruppen.

Die EKD kommt in einer gutachterlichen Stellungnahme vom 15. Dezember 2009 zum Thema der Altersgrenzen der Wählbarkeit in kirchengemeindliche Leitungämter zu dem Ergebnis, dass es keine staatlich gesetzlichen Vorgaben (siehe oben) gibt, die gegen die Einhaltung einer Altersbegrenzung beim passiven Wahlrecht für das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters sprechen. Es bleibt kirchenpolitisch zu entscheiden, ob eine solche Altersgrenze in der jeweiligen Kirchenverfassung vorgesehen ist und inwieweit sie erhalten bleibt.

Ergänzend wird auf eine Entscheidung des Landeskirchengerichts der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck hingewiesen. Das Gericht hat in seiner Entscheidung vom 23. Oktober 2013 festgestellt, dass die Höchstaltersgrenze von 70 Jahren für die Wählbarkeit von Kirchenvorständen der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Es gibt gute Gründe, eine klare, mit fester Jahreszahl bezeichnete Begrenzung für bestimmte kirchliche Ämter zu haben. Eine variable Grenze, die sich an die Wahlfähigkeit

für ein Amt oder an die persönliche Eignung anlehnt, ist in der Praxis nur schwer zu handhaben. Zwar können die vom kirchlichen Gesetzgeber festgelegten Grenzen im Einzelfall persönlich fraglich sein. Die in den jeweiligen rechtlichen Normen verankerten Altersgrenzen entlasten von der Notwendigkeit, jeden Einzelfall gesondert bewerten und beurteilen zu müssen. Die Einzelfallprüfung würde bedeuten, dass die jeweils kandidierende oder das Amt ausführende Person bei Auffälligkeiten verstärkt auf ihre Eignung hin überprüft werden müsste. Die Schwierigkeiten, dies in der Praxis umzusetzen und das rechtliche Instrumentarium dafür zu konkretisieren, stellen eine entsprechende Hürde dar. Aus Sicht der individuell Betroffenen wäre dies sehr belastend. Eine Altersgrenze hat für die Betroffenen den Vorteil, dass sie sich nicht einem ständigen „Eignungsdruck“ ausgesetzt sehen müssen, der möglicherweise noch durch regelmäßige Prüfgespräche erhöht wird. Ein solches Prüfgespräch würde sich der Frage widmen, ob denn die betroffene Person trotz ihres fortgeschrittenen Alters noch in der Lage sei, ihre Tätigkeit verantwortlich zu verrichten. Ein kontinuierliches Gespräch darüber, ob oder wie weit die oder der betreffende Ehrenamtliche die notwendige Leistungskapazität (etwa in den Kategorien soziale Intelligenz, körperliche Leistungsfähigkeit, mentale Elastizität, Kreativität usw.) noch aufbringt, kann kaum als respektvolle Alternative zur sogenannten klaren Altersgrenze gewollt sein.

Eine Altersgrenze hat rechtliche Auswirkungen auf die kirchlichen Leitungsgremien, in denen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters vorausgesetzt wird. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass auch wer mit Vollendung des 75. Lebensjahres nach der derzeitigen Regelung des Artikels 42 Absatz 3 KO aus dem Presbyterium ausscheiden muss, noch Möglichkeiten der Mitwirkung in kirchengemeindlichen Gremien hat. So lässt es die Kirchenordnung zu, dass das Presbyterium Personen unabhängig von jeder Altersgrenze in den Gemeindebeirat nach Artikel 72 KO oder in beratende Ausschüsse nach Artikel 73 KO beruft. Vielfältige ehrenamtliche Aufgaben in der Kirchengemeinde könnten von diesem Personenkreis wahrgenommen werden (z. B. Mitarbeit in Gemeindegruppen, Organisation von Freizeiten, Mitwirkung beim Besuchsdienst usw.).

Auch unter dem Aspekt der „Überalterung von Leitungsgremien“ kann eine Altersgrenze sinnvoll sein, damit jüngere Kandidatinnen und Kandidaten eher gesucht und gefunden werden können, die mit ihren Ideen und Anregungen das Gemeindeleben bereichern können.

3. Rechtslage in anderen Landeskirchen:

Von 20 Landeskirchen haben 15 Kirchen keine Altersbegrenzung für die Mitgliedschaft im Leitungsorgan der Kirchengemeinde festgelegt. Altersgrenzen bestehen lediglich in folgenden Kirchen:

- Ev. Landeskirche Anhalts,
- Lippische Landeskirche,
- Ev. Kirche im Rheinland,
- Ev. Kirche von Westfalen.

In diesen vier Landeskirchen endet die Mitgliedschaft im Leitungsorgan der Kirchengemeinde mit Vollendung des 75. Lebensjahres.

Bei der Ev. –Luth. Landeskirche Sachsens besteht die Wählbarkeit bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres bei einer Wahlperiode von vier Jahren (§ 5 Kirchenvorstandsbildungsordnung).

Bei der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck bestand bis vor kurzem die Wählbarkeit bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres bei einer Wahlperiode von sechs Jahren. Durch das Kirchengesetz zur Aufhebung der Altersgrenze für die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand (33. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 25. November 2014 wurde die Altersgrenze aufgehoben.

4. Veränderung bei der Altersgrenze in der Ev. Kirche im Rheinland

Die bisherige [alte] Rechtslage der Ev. Kirche im Rheinland (EKiR) war inhaltlich größtenteils mit der westfälischen Regelung identisch. Artikel 44 KO der EKiR lautete bis Anfang des Jahres 2015:

„(1) Das Presbyteramt kann nur Mitgliedern der Kirchengemeinde übertragen werden. Sie müssen zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde geeignet sein. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sowie konfirmiert oder Konfirmierten gleichgestellt sein. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

(2) ...

(3) ...

(4) Presbyterinnen und Presbyter scheiden spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Amt aus.“

Die Altersgrenze „75. Lebensjahr“ wird nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Betrachtet man die Anträge der Kreissynoden an die Landessynode der EKiR, so ist festzustellen, dass alle Anträge jeweils lediglich eine Verschiebung der Altersgrenze enthalten. Auch wenn in den Anträgen vorrangig auf das Amt der Presbyterin oder des Presbyters abgestellt wird, hat die EKiR in ihren Beratungen auch die achtjährigen Amtszeiten, zum Beispiel beim Kreissynodalvorstand, berücksichtigt. Ohne eine Regelung zum Verlust der Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters wäre etwa die Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand auch über das Ende der Wahlperiode des Presbyteriums hinaus denkbar, also über das Alter von 79 Jahren hinaus. Eine derartige Anhebung der Altersgrenze wäre jedoch über die von den Kreissynoden beantragte Änderung hinausgegangen. Daher hatte die Landessynode der EKiR auch über eine Regelung zu beraten, die die zuvor aufgeführte Lücke schließt.

Durch das „Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 32, 44, 99, 109 und 135 der Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland“ vom 16. Januar 2015 wurde der Artikel 44 wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Zum Presbyteramt befähigt ist, wer Mitglied der Kirchengemeinde, zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde geeignet, konfirmiert oder Konfirmierten gleichgestellt ist, mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat

und nicht älter als 75 Jahre ist. 2Wer vor Ende der Amtszeit des Presbyteriums sein 75. Lebensjahr vollendet, verliert erst mit deren Ende die Befähigung zum Presbyteramt. 3Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

In der Begründung heißt es, dass für alle Mitglieder der Kirchengemeinde auf das Ende der Wahlperiode des Presbyteriums abgestellt wird, unabhängig davon, ob eine Wahl in das Presbyteramt erfolgt ist oder nicht. Danach wird auch für Mitglieder von Fachausschüssen, Abgeordnete der Kirchengemeinden zur Kreissynode, Berufene zur Kreissynode sowie für Synodalbeauftragte und Mitglieder der Kirchenleitung die Altersgrenze angehoben. Es erfolgt kein unterschiedliches altersbedingtes Ausscheiden aus den Gremien im Laufe der Amtszeit des Presbyteriums. Satz 2 regelt den Ausnahmefall, dass jemand das 75. Lebensjahr innerhalb der Amtszeit des Presbyteriums vollendet. Die Änderung von Artikel 44 Absatz 1 KO der EKIR sieht keine über die Wahlperiode des Presbyteriums hinausgehende Kontinuität der Amtszeit im Kreissynodalvorstand oder der Kirchenleitung vor. Mit Beendigung der Befähigung zum Presbyteramt, spätestens wenn die Wahlperiode des Presbyteriums beendet ist, endet auch die Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand und der Kirchenleitung. Beim Kreissynodalvorstand wäre für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vorzunehmen. Gleiches gilt für die Kirchenleitung.

Die EKIR hat durch Bekanntmachung vom 24. April 2015 ergänzende „Hinweise zur Änderung von Artikel 44 der Kirchenordnung“ herausgegeben (KABl. EKIR 2015 S. 125). Die im Artikel 44 KO der EKIR verankerte Höchstaltersgrenze bedeutet, dass Personen in das Presbyteriumsamt wählbar sind, wenn sie das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, also nicht älter als 75 Jahre sind. Wenn Personen in der Zeit zwischen der Wahl und dem Amtsbeginn des Presbyteriums das 75. Lebensjahr vollenden, sind sie wählbar, können in das Presbyteriumsamt eingeführt werden und bis zum Ende der Amtsperiode ihr Amt ausüben. Konkret heißt dies, dass jemand, der am 15. Februar 2016, also einen Tag nach dem Wahltag, seinen 75. Geburtstag feiert und damit sein 75. Lebensjahr vollendet, wählbar ist und in das Presbyteriumsamt eingeführt werden kann. Wer am Wahltag des 14. Februar 2016 sein 75. Lebensjahr vollendet, ist nicht wählbar.

5. Vorschlag für die Änderung der Altersgrenze in der EKvW

Der durch die Anträge an die Landessynode 2015 neu aufgerollte Diskussionsprozess sieht weder die Beibehaltung der jetzigen Altersgrenze von 75 Jahren noch deren Abschaffung vor. Stattdessen schlagen die Kreissynoden - wie bei der EKIR - eine Verschiebung der Altersgrenze in der Form vor, dass amtierende Presbyterinnen und Presbyter nicht mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Presbyterium ausscheiden, sondern bis zum Ende der Amtsperiode im Amt verbleiben können.

Die Änderung der Kirchenordnung der EKvW steht daher unter folgenden Vorgaben:

1. Die Amtszeitbeschränkung soll durch eine obere Altersgrenze von 75 Lebensjahren grundsätzlich erhalten bleiben. Der Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt soll aber nicht mehr mit dem Geburtstag der Presbyterin oder des Presbyters zusammenfallen (Vollendung des 75. Lebensjahres), sondern die begonnene vierjährige Amtsperiode im Presbyterium soll noch „ausnahmsweise“ abgeschlossen werden dürfen.
2. Für die altersbedingte Mitgliedschaft über das 75. Lebensjahr hinaus soll es im Kreissynodalvorstand oder der Kirchenleitung keine Sonderregelung geben. Spätestens mit Beendigung der vierjährigen Wahlperiode des Presbyteriums endet auch die Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand und der Kirchenleitung, auch wenn die achtjährige Amtszeit noch nicht abgelaufen ist. Beim Kreissynodalvorstand wäre für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vorzunehmen. Gleiches gilt für die Kirchenleitung.
3. Ziel des Änderungsvorschlages sollte es sein, mit möglichst geringem Eingriff in den bewährten Verfassungstext die bis zu vierjährige Auslaufzeit im Amt nach Vollendung des 75. Lebensjahres klar und unmissverständlich zu regeln.

Artikel 36 Absatz 1 KO lautet derzeit:

„Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann nur solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die durch Besuch des Gottesdienstes und durch Teilnahme am heiligen Abendmahl sowie durch gewissenhafte Erfüllung der

übrigen Pflichten eines evangelischen Gemeindegliedes sich als treue Glieder der Gemeinde bewährt haben, einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen und mindestens 18 Jahre alt sind.“

Es wird vorgeschlagen, dass nach den Worten „mindestens 18“ die Worte „und nicht älter als 75“ eingefügt werden. Artikel 36 Absatz 1 KO würde folgende Fassung erhalten:

*„ ... einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen, **mindestens 18 Jahre alt sind und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.**“*

Die Änderung im Absatz 1 betrifft die sogenannte „Presbyteramtsfähigkeit“. Überall dort, wo der kirchliche Gesetzgeber die Mitgliedschaft in einem Leitungsorgan von der „Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters“ abhängig macht, müssen alle in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Dies gilt für den Zeitpunkt der Wahl oder der Berufung (Eintrittsvoraussetzung). Auch über den Eintritt in das Amt hinaus, also für die Dauer der Wahrnehmung des Amtes müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sein (Dauervoraussetzung). Dies lässt sich auch aus der Textfassung des Artikel 42 Absatz 1 Satz 1 KO herleiten.

Neu aufgenommen wird die obere Altersgrenze von 75 Jahren. Damit wird der Katalog der Voraussetzungen für die Presbyteramtsfähigkeit um eine obere Altersgrenze erweitert und klargestellt, dass nach Vollendung des 75. Lebensjahres eine Wahl oder eine Berufung in das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters nicht mehr möglich ist.

Die Einführung einer oberen Altersgrenze würde grundsätzlich dazu führen, dass mit Vollendung des 75. Lebensjahres die Presbyterin oder der Presbyter aus dem Presbyterium ausscheiden müsste. Die unterschiedlichen Regelungen des Ausscheidens aus dem Amt enthält Artikel 42. Es ist daher erforderlich, Artikel 42 Absatz 3 KO dahingehend zu verändern, dass die Wahrnehmung des Amtes bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl verlängert wird.

Es wird vorgeschlagen, Artikel 42 Absatz 3 KO neu zu fassen.

„Die Mitgliedschaft im Presbyterium und anderen Leitungsorganen endet nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit dem nächsten turnusmäßigen Wahltag des Presbyteriums.“

Das „persönliche Amtszeitende“ betrifft alle Organe und Ausschüsse im kirchlichen Verfassungsgefüge, deren Mitglieder die „Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters“ haben müssen. Diese sogenannte „Presbyteramtsfähigkeit“ wird im Artikel 36 Absatz 1 KO als Eintritts- und Dauervoraussetzung normiert und ergänzend insbesondere durch Artikel 42 KO geregelt. Artikel 42 Absatz 1 KO ließe das Amt auch vor Ablauf der kalendarischen Amtszeit enden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 36 KO nicht mehr vorliegen. Mit diesem Vorschlag würden sich auch die Diskussion, ob die Altersgrenze zur Presbyteramtsfähigkeit gehört und auf die Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand anwendbar wäre [da Artikel 42 Abs. 3 KO nur das Ausscheiden aus dem Presbyterium regelt], erledigen.

Das persönliche Amtszeitende nach Vollendung des 75. Lebensjahres regelt der neu gefasste Artikel 42 Absatz 3 KO. Das Ende der persönlichen Amtszeit gilt sowohl für das Presbyterium als auch für „andere Leitungsorgane“. Damit sind die Leitungsorgane des Kirchenkreises (Kreissynodalvorstand und Kreissynode) sowie der Landeskirche (Kirchenleitung und Landessynode) angesprochen. Ebenso umfasst sind die Gremien, deren Mitglieder ausdrücklich die „Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters“ zur Voraussetzung haben. Dies sind insbesondere Ausschüsse, deren Errichtung die Kirchenordnung an den Erlass einer Satzung oder Geschäftsordnung koppelt, namentlich

- Bezirks- und Fachausschüsse sowie geschäftsführende Ausschüsse nach Artikel 74 KO,
- ständige kreissynodale Ausschüsse nach Artikel 102 Absatz 1 KO,
- ständige landessynodale Ausschüsse nach Artikel 140 Absatz 1 KO.

Der Zeitpunkt des persönlichen, altersbedingten Amtszeitendes fällt auf den turnusmäßigen Wahltag zum Presbyterium nach der Vollendung des 75. Lebensjahres. Damit ist ein klar bestimmbarer Zeitpunkt benannt, so dass die entsprechende Nachwahl planbar ist. Mit dem

Wahltag würde das betroffene Presbyteriumsmitglied aus dem jeweiligen Amt ausscheiden. Die Vakanz bis zur Einführung der neu Gewählten ist verhältnismäßig kurz und erscheint vertretbar. Hierzu ein aktuelles Beispiel: 2016 ist der Wahlsonntag der 14. Februar 2016. Die gewählten Presbyterinnen und Presbyter werden am 6. März 2016 in ihre Ämter eingeführt. Sprechen zwingende Gründe gegen eine Amtseinführung an diesem Sonntag, ist die Einführung auch an einem der beiden folgenden Sonntage möglich. Die Zeit der Vakanz beträgt somit im Regelfall drei Wochen und kann sich auf maximal fünf Wochen verlängern.

Eine Regelung, wonach das Amt mit der Einführung der neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums enden würde, wirft ein Problem bezogen auf die Leitungsämter des Kirchenkreises und der Landessynode auf. Die Nominierungsausschüsse und Wahlgremien hätten unterschiedliche Einföhrungstermine zu berücksichtigen, die oft auch erst kurzfristig ermittelbar wären oder in sonstiger Weise bekannt würden.

6. Vorschlag für die Änderung des Presbyterwahlgesetzes

Die Wählbarkeit wird im § 2 des derzeitigen Presbyterwahlgesetzes (zukünftig Kirchenwahlgesetz – entsprechende Beschlussfassung der Landessynode vorausgesetzt) geregelt. Zur Klarstellung wird vorgeschlagen, die obere Altersgrenze „Vollendung des 75. Lebensjahres“ als weitere passive Wahlvoraussetzung im § 2 PWG aufzunehmen.

§ 2 Absatz 1 Satz 2 PWG sollte neu gefasst werden:

*„Wählbar ist, wer am Wahltag wahlberechtigtes Gemeindeglied nach § 1 ist und das 18. **und noch nicht das 75.** Lebensjahr vollendet hat.“*

**61. Kirchengesetz zur Änderung
der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom November 2016**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 60. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 22. November 2013 (KABl. 2013 S. 266), wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel 36 Absatz 1 wird das letzte Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und der Satz wie folgt weiter gefasst:
„mindestens 18 Jahre alt sind und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

2. Artikel 42 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Mitgliedschaft im Presbyterium und anderen Leitungsorganen endet nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit dem nächsten turnusmäßigen Wahltag des Presbyteriums.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bielefeld, ... November 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Az.: 001.11/61

Geltende Fassung der Kirchenordnung	Entwurf eines 61. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	Begründung zum Gesetzentwurf
Artikel 36	Artikel 36	
<p>(1) Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann nur solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die durch Besuch des Gottesdienstes und durch Teilnahme am heiligen Abendmahl sowie durch gewissenhafte Erfüllung der übrigen Pflichten eines evangelischen Gemeindegliedes sich als treue Glieder der Gemeinschaft bewährt haben, einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen und mindestens 18 Jahre alt sind.</p>	<p>(1) Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann nur solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die durch Besuch des Gottesdienstes und durch Teilnahme am heiligen Abendmahl sowie durch gewissenhafte Erfüllung der übrigen Pflichten eines evangelischen Gemeindegliedes sich als treue Glieder der Gemeinschaft bewährt haben, einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen, mindestens 18 Jahre alt sind und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p>	<p>Abs. 1 betrifft die sogenannte „Presbyteramtsfähigkeit“. Überall dort, wo der kirchliche Gesetzgeber die Mitgliedschaft in einem Leitungsorgan von der „Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters“ abhängig macht, müssen alle in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Dies gilt für den Zeitpunkt der Wahl oder der Berufung (Eintrittsvoraussetzung). Auch über den Eintritt in das Amt hinaus, also für die Dauer der Wahrnehmung des Amtes, müssen die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sein (Dauervoraussetzung). Dies lässt sich auch aus der Textfassung des Art. 42 Abs. 1 Satz 1 KO herleiten.</p> <p>Neu aufgenommen wird die obere Altersgrenze von 75 Jahren. Damit wird der Katalog der Voraussetzungen für die Presbyteramtsfähigkeit um eine obere Altersgrenze erweitert und klargestellt, dass nach Vollendung des 75. Lebensjahres eine Wahl oder eine Berufung in das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters nicht mehr möglich ist.</p> <p>Die Einführung einer oberen Altersgrenze würde grundsätzlich dazu führen, dass mit Vollendung des 75. Lebensjahres die Presbyterin oder der Presbyter aus dem Presbyterium ausscheiden müsste. Die unterschiedlichen Regelungen des Ausscheidens aus dem Amt enthält Art. 42. Die Neufassung von Art. 42 Abs. 3 KO lässt es jetzt zu, dass die Wahrnehmung des Amtes bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl verlängert wird. Diese Regelung hat den Vorteil, dass die Kirchengemeinde auf Kandidatinnen und Kandidaten zugehen kann, die in absehbarer Zeit 75 Jahre alt werden. Diese Personen waren in der Vergangenheit teilweise nicht bereit, sich zur Wahl zu stellen, da sie nach den geltenden Regelungen nur noch einen Teil der Wahlperiode ihr Amt als Presbyterin oder Presbyter ausüben konnten. Auch im Blick auf die Heraufsetzung des Rentenalters und die steigende Lebenserwartung erscheint die Verlängerung der Mitgliedschaft im Presbyterium und anderen Leitungsorganen sinnvoll.</p>

<p>(2) ¹Presbyterinnen und Presbyter legen bei ihrer Einführung folgendes Gelöbnis ab:</p> <p>²„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir übertragene Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß dem Bekenntnisstand dieser Gemeinde und nach den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu auszuüben. ³Ich gelobe, über Lehre und Ordnung in dieser Gemeinde zu wachen, die mir anvertrauten Aufgaben und Dienste zu übernehmen und dazu beizutragen, dass in der Gemeinde Glaube und Liebe wachse.“</p>	<p>(2) ¹Presbyterinnen und Presbyter legen bei ihrer Einführung folgendes Gelöbnis ab:</p> <p>²„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir übertragene Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß dem Bekenntnisstand dieser Gemeinde und nach den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu auszuüben. ³Ich gelobe, über Lehre und Ordnung in dieser Gemeinde zu wachen, die mir anvertrauten Aufgaben und Dienste zu übernehmen und dazu beizutragen, dass in der Gemeinde Glaube und Liebe wachse.“</p>	<p>Keine Änderungen.</p>
<p>(3) Sie müssen die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als eine schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums anerkennen.</p>	<p>(3) Sie müssen die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als eine schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums anerkennen.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>

Geltende Fassung der Kirchenordnung	Entwurf eines 61. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	Begründung zum Gesetzentwurf
Artikel 42	Artikel 42	
<p>(1) ¹Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters erlischt vor Ablauf der Amtszeit, wenn die Voraussetzungen für die Übertragung nach Artikel 36 nicht mehr gegeben sind. ²Dies wird durch das Presbyterium festgestellt. ³Gegen die Feststellung ist binnen zwei Wochen Einspruch beim Kreissynodalvorstand zulässig. ⁴Er entscheidet endgültig.</p>	<p>(1) ¹Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters erlischt vor Ablauf der Amtszeit, wenn die Voraussetzungen für die Übertragung nach Artikel 36 nicht mehr gegeben sind. ²Dies wird durch das Presbyterium festgestellt. ³Gegen die Feststellung ist binnen zwei Wochen Einspruch beim Kreissynodalvorstand zulässig. ⁴Er entscheidet endgültig.</p>	<p>Keine Änderungen.</p> <p>Abs. 1 ließe das Amt auch vor Ablauf der kalendarischen Amtszeit enden, wenn eine der Voraussetzungen des Art. 36 KO nicht mehr vorliegen würde. Dazu gehören auch die Altersgrenzen. Diese grundsätzliche Regelung wird durch die im Abs. 3 beschriebene „Ausnahme“ durchbrochen. Abs. 3 lässt die Mitgliedschaft im Presbyterium nach Vollendung des 75. Lebensjahres erst mit den nächsten turnusmäßigen Wahlen enden.</p>
<p>(2) ¹Die Niederlegung des Amtes vor Ablauf der Amtszeit ist dem Presbyterium gegenüber schriftlich zu erklären. ²Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden wirksam. ³Sie kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden. ⁴Mit dem Wirksamwerden der Erklärung erlischt die Mitgliedschaft im Presbyterium.</p>	<p>(2) ¹Die Niederlegung des Amtes vor Ablauf der Amtszeit ist dem Presbyterium gegenüber schriftlich zu erklären. ²Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden wirksam. ³Sie kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden. ⁴Mit dem Wirksamwerden der Erklärung erlischt die Mitgliedschaft im Presbyterium.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>
<p>(3) Spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres endet die Mitgliedschaft im Presbyterium.</p>	<p>(3) Die Mitgliedschaft im Presbyterium und anderen Leitungsorganen endet nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit dem nächsten turnusmäßigen Wahltag des Presbyteriums.</p>	<p>Nach dem geltenden Recht würde die Mitgliedschaft im Presbyterium mit Vollendung des 75. Lebensjahres enden. Die obere Altersgrenze wird jetzt als weitere Voraussetzung in Art. 36 Abs. 1 aufgenommen. Im neu gefassten Art. 42 Abs. 3 wird anstelle des Ausscheidens aus dem Presbyterium die Verlängerung der Amtszeit beschrieben.</p> <p>Das „persönliche Amtszeitende“ betrifft alle Organe und Ausschüsse im kirchlichen Verfassungsgefüge, deren Mitglieder die „Presbyteramtsfähigkeit“ haben müssen. Dies wird durch die Worte „und anderen Leitungsorganen“ verdeutlicht. Damit sind vorrangig die Leitungsorgane des Kirchenkreises (Kreissynodalvorstand und Kreissynode) sowie der Landeskirche (Kirchenleitung und Landessynode) angesprochen. Ebenso umfasst sind weitere Gremien, deren Mitglieder ausdrücklich die „Befähigung zum Amt</p>

		<p>einer Presbyterin oder eines Presbyters“ zur Voraussetzung haben. Dies sind Ausschüsse, deren Errichtung die Kirchenordnung an den Erlass einer Satzung koppelt, insbesondere Bezirks- und Fachausschüsse sowie geschäftsführende Ausschüsse nach Artikel 74 KO, ständige kreissynodale Ausschüsse nach Artikel 102 Absatz 1 KO und ständige landessynodale Ausschüsse nach Artikel 140 Absatz 1 KO. Auch in anderen Rechtsnormen ist die Mitgliedschaft im Leitungsorgan an die Presbyteramtsfähigkeit gekoppelt (siehe z. B. § 7 Verbandsgesetz).</p> <p>Der Zeitpunkt des persönlichen, altersbedingten Amtszeitendes fällt auf den nächsten turnusmäßigen Wahltag zum Presbyterium nach der Vollendung des 75. Lebensjahres. Damit ist ein klar bestimmbarer Zeitpunkt benannt, so dass die entsprechende Nachwahl planbar ist. Mit dem Wahltag würde das betroffene Presbyteriumsmitglied aus dem jeweiligen Amt ausscheiden. Die Vakanz bis zur Einführung der neu Gewählten ist verhältnismäßig kurz und erscheint vertretbar. Eine Regelung, wonach das Amt mit der Einführung der neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums enden würde, wirft ein Problem bezogen auf die Leitungsämtler des Kirchenkreises und der Landessynode auf. Die Nominierungsausschüsse und Wahlgremien hätten unterschiedliche Einföhrungstermine zu berücksichtigen [z. B. 2016 wären 3 Sonntage möglich], die oft auch erst kurzfristig ermittelbar wären oder in sonstiger Weise bekannt würden. Ein eindeutiger Termin bringt für das Verfahren die notwendige Klarheit.</p> <p>Die Formulierung „... endet ... mit dem nächsten turnusmäßigen Wahltag des Presbyteriums“ beschreibt den Regelfall. Unberührt von dem Vorschlag bleiben die Fälle, in denen das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters vorher enden kann (z. B. Auflösung des Presbyteriums, Bestellung von Bevollmächtigten, Neubildung einer Kirchgemeinde).</p>
--	--	---

**Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes
betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter
in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom November 2016

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

**Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der
Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203, 1995 S. 26), zuletzt geändert durch das Vierte Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom ... November 2015 (KABl. 2015 S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „und das 18.“ die Worte „und noch nicht das 75.“ eingefügt.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bielefeld, ... November 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Az.: 011.111

Synopse zum Fünften Kirchengesetz zur Änderung des Presbyterwahlgesetzes

Geltende Fassung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz – PWG)	Entwurf eines Fünften Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen	Begründung zum Gesetzentwurf
§ 2 Wählbarkeit	§ 2 Wählbarkeit	
<p>(1) ¹Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann solchen Gemeindegliedern übertragen werden, welche nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zu diesem Amt befähigt und zugelassen sind.</p> <p>²Wählbar ist, wer am Wahltag wahlberechtigtes Gemeindeglied nach § 1 ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.</p>	<p>(1) ¹Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann solchen Gemeindegliedern übertragen werden, welche nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zu diesem Amt befähigt und zugelassen sind.</p> <p>²Wählbar ist, wer am Wahltag wahlberechtigtes Gemeindeglied nach § 1 ist und das 18. und noch nicht das 75. Lebensjahr vollendet hat.</p>	<p>Zur Klarstellung soll die obere Altersgrenze „Vollendung des 75. Lebensjahres“ als weitere passive Wahlvoraussetzung aufgenommen werden.</p> <p>Anpassung des Presbyterwahlgesetzes [zukünftig Kirchenwahlgesetz, entsprechende Beschlussfassung der Landessynode 2015 vorausgesetzt] im Zuge der Gesetzesänderung der Art. 36 Abs. 1, 42 Abs. 3 KO; siehe auch Entwurf eines 61. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW.</p>
<p>(2) ¹Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann ordinierten Gemeindegliedern nicht übertragen werden. ²Das gleiche gilt für Gemeindeglieder, die im kirchlichen Vorbereitungs- oder Probendienst stehen. ³Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.</p>	<p>(2) ¹Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann ordinierten Gemeindegliedern nicht übertragen werden. ²Das gleiche gilt für Gemeindeglieder, die im kirchlichen Vorbereitungs- oder Probendienst stehen. ³Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.</p>	<p>unverändert</p>

Landessynode 2016

1. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2016

4. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Berichtswesen (§ 20 Abs. 3)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzes-Ausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf einer „4. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen“ mit der Bitte vor, den Entwurf zu beschließen.

Im Rahmen der Klausurtagung des Landeskirchenamtes in Villigst am 19. April 2016 war vorgeschlagen worden, das Berichtswesen für die Landessynode zu verändern.

Bisher ist alle vier Jahre, jeweils zu Beginn der neuen Legislaturperiode der Landessynode, der Bericht über die Tätigkeit der Kirchenleitung, der Ämter und Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen erschienen (sog. „Roter Band“). Der Berichtszeitraum betraf jeweils die letzten vier Jahre, beispielsweise wurden der Landessynode 2012 der Bericht für die Jahre 2008 bis 2012 vorgelegt.

Der Aufwand diesen Bericht zu erstellen ist verhältnismäßig hoch. Hinzu kommt der eingeschränkte Nutzen, da vorrangig die letzten Jahre als geschichtsträchtiger Rückblick und weniger die Ziele der zukünftigen Arbeit dargestellt werden. Statistische Daten, Adressen und Ansprechpersonen enthielt dieser Bericht nicht. Es ist vorgesehen, eine „Infobroschüre“ zu erstellen, die nicht nur von den Mitgliedern der Landessynode genutzt werden kann. Sie informiert anhand von Beispielen über die Arbeitsfelder der Evangelischen Kirche von Westfalen und der jeweiligen Dezernate, Ämter und Einrichtungen. Ergänzt wird die Broschüre durch Einleger mit statistischem Material und Namen von Ansprechpersonen. Diese Broschüre ist gleichzeitig zur Information externer Institutionen und Personen gedacht. Überarbeitungen erfolgen bei Bedarf, ggf. auch jeweils zur neuen Synodalperiode. Die „Infobroschüre“ kann ggf. auch über das Internet aufgerufen werden.

Die Kirchenordnung enthält an zwei Stellen Bestimmungen zum Berichtswesen. Nach Artikel 131 KO wird der Landessynode durch die Präses oder den Präses jährlich über die Tätigkeit der Kirchenleitung sowie über die für die Kirchen bedeutsamen Ereignisse berichtet. Dieser Bericht schließt die Arbeit der Ämter und Einrichtungen ein, denn die Ämter und Einrichtungen berichten der Kirchenleitung gemäß Artikel 156 Absatz 2 KO regelmäßig über ihre Arbeit. Somit ist gewährleistet, dass die Mitglieder der Landessynode auch aktuelle Informationen über die Arbeit der Ämter und Einrichtungen erhalten.

§ 20 Absatz 3 Geschäftsordnung der Landessynode, der die Vorlage des „Roten Bandes“ festschreibt, ist entbehrlich und kann daher aufgehoben werden. Die rechtliche Verankerung von alternativen Berichten oder Broschüren erscheint nicht notwendig, da die Kirchenleitung der Synode jederzeit Berichte über die Arbeit einzelner Ämter oder Einrichtungen vorlegen kann bzw. die Landessynode Informationen über die ihr wichtigen kirchlichen Arbeitsfelder anfordern kann.

Landessynode 2016

1. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2016

Dienstbezeichnung der leitenden geistlichen Amtsträgerin/des leitenden geistlichen Amtsträ- gers der Evangelischen Kirche von Westfalen

Bericht zum Stellungnahmeverfahren
„Entwurf eines 62. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung“

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Bericht über den Ausgang des Stellungnahmeverfahrens zu dem Entwurf eines 62. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung „Dienstbezeichnung der leitenden geistlichen Amtsträgerin/des leitenden geistlichen Amtsträgers der Evangelischen Kirche von Westfalen“ wird zur Kenntnis genommen.

Die Kirchenleitung wird gebeten zu prüfen, wie der geistliche Charakter des Amtes und die Rolle der Präses in der öffentlichen Kommunikation gestärkt und verständlich gemacht werden kann, wobei die Vorschläge aus dem Stellungnahmeverfahren mit einfließen.

Darüber hinaus werden die Anträge zur Kirchenordnung aus dem Stellungnahmeverfahren im Zusammenhang mit einer zukünftigen generellen Überarbeitung der Kirchenordnung geprüft und beraten.

Die Landessynode 2015 hatte den ausführlich begründeten Antrag zur Dienstbezeichnung der Präses wurde mit großer Mehrheit bei zwölf Gegenstimmen und drei Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen. In Ausführung des Beschlusses

„Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, einen Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Artikels 153 der Kirchenordnung zu erarbeiten. Ohne Änderung der weiteren Bestimmungen zum Präsesamt soll der Entwurf eine Ergänzung vorsehen, der zufolge der oder die Präses für die Dauer der Amtszeit den Titel „Bischof“ oder „Bischöfin“ führt. Die Landessynode 2016 soll im Anschluss an das Stellungnahmeverfahren über den Entwurf beraten und entscheiden.“

hatte die Kirchenleitung einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Änderung von Artikel 153 Kirchenordnung (KO) vorgelegt und die Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit Schreiben vom 9. März 2016 um Stellungnahme gebeten (Entwurf eines 62. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung - 62. KO-Änderungsgesetz).

Die Auswertung der Stellungnahmen der Kreissynoden (siehe Anlage 1) führt zu dem Ergebnis, dass

- 18 Kreissynoden das vorgelegte Kirchengesetz ablehnen,
- 8 Kirchenkreise der Änderung der Dienstbezeichnung auf „Bischöfin/Bischof“ zustimmen und
- 2 Kirchenkreise kein befürwortendes oder ablehnendes Votum abgegeben haben. Als Grund wurde zum einen angegeben, dass zu wenig Presbyterien sich mit der Vorlage befasst hätten, zum anderen wird es für erforderlich gehalten, zuvor die Erkennbarkeit der Evangelischen Kirche nach innen und außen zu klären.

Die konkreten Abstimmungsergebnisse sind in der Anlage 1 aufgeführt.

Argumente für den Titel „Bischöfin/Bischof“ entsprechen im Wesentlichen denen aus der Vorlage zum 62. KO-Änderungsgesetz (siehe Anlage 2).

Argumente für die Ablehnung des Vorschlags sind im Wesentlichen die folgenden:

- der Titel „Präses“ habe eine gute Tradition, die insbesondere die Würde und Bescheidenheit des Amtes berücksichtigt (Ev. Kirchenkreis Gütersloh),
- bischöfliche Aufgaben würden auch auf Ebene der Kirchenkreise und Kirchengemeinden wahrgenommen (Ev. Kirchenkreis Wittgenstein),
- der Titel „Bischöfin/Bischof“ weise auf eine hierarchische Kirchenstruktur hinweist, das mit der presbyterial-synodalen Verfassung nicht vereinbar sei (Ev. Kirchenkreis Dortmund),
- der Titel „Bischöfin/Bischof“ sei durch die katholische Kirche stark geprägt (Ev. Kirchenkreise Minden und Wittgenstein) bzw. die leitenden Geistlichen der EKvW könnte in die Nähe der „skandalgeschädigten“ katholischen Bischöfe gerückt werden (Ev. Kirchenkreis Dortmund),
- die Amtsbezeichnung „Bischöfin/Bischof“ sei durch den Missbrauch der „Glaubensbewegung Deutsche Christen“ während des Kirchenkampfes dauerhaft und nachhaltig diskreditiert (Ev. Kirchenkreis Dortmund).

Neben wenigen ablehnenden Voten von Einzelpersonen wurde von dem landeskirchlichen Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit ein positives Votum abgegeben. Der Ausschuss plädiert einstimmig für die Einführung des Titels „Bischöfin/Bischof“. Gerade in der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit kommt es aber zunehmend darauf an, die nicht-kirchliche Öffentlichkeit zu erreichen. Der Titel „Bischof“ bzw. „Bischöfin“ hilft, die Kommunikation zu vereinfachen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Amt der oder des Präses bereits jetzt alle bischöflichen Funktionen zugeordnet sind (Verkündigung, Seelsorge, Hirtenamt an den Gemeinden).

Artikel 139 Absatz 2 KO verlangt bei Kirchengesetzen zur Änderung der Kirchenordnung die Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode. Das Ergebnis der Beratungen der Kreissynoden spricht nicht dafür, dass die vorgeschriebene qualifizierte Mehrheit der Mitglieder der Landessynode zu dem Vorschlag der Änderung der Dienstbezeichnung „Bischöfin/Bischof“ erreicht wird.

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens sind folgende Vorschläge eingebracht bzw. Anträge gestellt worden:

1. Das Thema um die Amtsbezeichnung der oder des leitenden Geistlichen soll nach dem Reformationsjubiläum erneut aufgegriffen werden (Ev. Kirchenkreis Iserlohn).
2. Es soll grundsätzlich über die Entflechtung des Amtes der oder des Präses (leitendes geistliches Amt, Kirchenleitung, Synodenleitung, Leitung des Landeskirchenamtes) nachgedacht werden (Ev. Kirchenkreise Gelsenkirchen und Wattenscheid, Herford, Lüdenscheid-Plettenberg, Recklinghausen).
3. Eine einheitliche Bezeichnung der leitenden Geistlichen der Landeskirchen Westfalen, Rheinland und Lippe (Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen-Wattenscheid) bzw. eine Harmonisierung der Dienstbezeichnungen innerhalb der Gliedkirchen der EKD (Ev. Kirchenkreise Herford und Iserlohn) wäre wünschenswert.
4. Es ist zu prüfen, wie sich die Amtsbezeichnungen innerhalb der Ev. Kirche von Westfalen (z. B. Assessorin/Assessor wird zum stellvertretenden Superintendentin/stellvertretenden Superintendenten) zueinander verhalten sollen (Ev. Kirchenkreis Recklinghausen).

Die kreiskirchliche Diskussion hat gezeigt, dass das in der Begründung auf der Landessynode 2015 vorgetragene Anliegen, den geistliche Charakter des Amtes und die Rolle der Präses in der öffentlichen Kommunikation zu stärken und unmittelbar verständlich zu formulieren, im Lichte der grundsätzlichen Debatte in den Hintergrund geraten ist. Durch die Form des Anliegens, eine Kirchenordnungsänderung anzustoßen, ist die Fragestellung teilweise als ein möglicher Eingriff in den Organisationscharakter der Westfälischen Kirche verstanden worden und ist dementsprechend votiert worden.

Die Kirchenleitung hatte deshalb in ihrer Sitzung am 1. September 2016 entschieden, den Gesetzentwurf der Landessynode 2016 nicht zur Abstimmung vorzulegen. Die vorgebrachten Anträge und Anregungen zur Kirchenordnung sollen erst im Zusammenhang mit einer zukünftigen generellen Überarbeitung der Kirchenordnung geprüft und beraten. Die Fragestellung, wie der geistliche Charakter des Amtes und die Rolle der Präses in der öffentlichen Kommunikation gestärkt und verständlich gemacht werden kann, soll jetzt weiter bearbeitet werden.

Der Ständige Theologischer Ausschuss und der Ständige Kirchenordnungsausschuss haben den Bericht über die Auswertung der Stellungnahmen und das weitere Vorgehen ebenfalls beraten und unterstützen dieses Vorgehen.

Dem Bericht sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1:

Übersicht der Stellungnahmen zum 62. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung

Anlage 2:

Schreiben vom 9. März 2016 über die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Kirchenordnung (62. KO-Änderungsgesetz – Dienstbezeichnung der leitenden geistlichen Amtsträgerin/des leitenden geistlichen Amtsträgers der EKvW)

Übersicht der Stellungnahmen
62. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
(Dienstbezeichnung der leitenden geistlichen Amtsträgerin/
des leitenden geistlichen Amtsträgers der EKvW)

Stand: 16.08.2016

Zustimmung	Ablehnung	kein Votum
Ev. Kirchenkreis Arnsberg	Ev. Kirchenkreis Bielefeld	Ev. Kirchenkreis Gütersloh
Ev. Kirchenkreis Bochum	Ev. Kirchenkreis Dortmund	Ev. Kirchenkreis Recklinghausen
Ev. Kirchenkreis Hagen	Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid	
Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten	Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten	
Ev. Kirchenkreis Herford	Ev. Kirchenkreis Halle	
Ev. Kirchenkreis Herne	Ev. Kirchenkreis Hamm	
Ev. Kirchenkreis Münster	Ev. Kirchenkreis Iserlohn	
Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken	Ev. Kirchenkreis Lübbecke	
	Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg	
	Ev. Kirchenkreis Minden	
	Ev. Kirchenkreis Paderborn	
	Ev. Kirchenkreis Schwelm	
	Ev. Kirchenkreis Siegen	
	Ev. Kirchenkreis Soest	
	Ev. Kirchenkreis Tecklenburg	
	Ev. Kirchenkreis Unna	
	Ev. Kirchenkreis Vlotho	
	Ev. Kirchenkreis Wittgenstein	

	Ev. Kirchenkreis	Zustimmung	Ablehnung	Stimmenverhältnis Zustimmung/Ablehnung	Stellungnahmen Änderungsvorschläge KO
1	Arnsberg	X		33 / 21	
2	Bielefeld		X	mehrheitlich bei wenigen Gegenstimmen	
3	Bochum	X		mehrheitlich bei 19 Gegenstimmen	
4	Dortmund		X	80 / 87	

	Ev. Kirchenkreis	Zustimmung	Ablehnung	Stimmenverhältnis Zustimmung/Ablehnung	Stellungnahmen Änderungsvorschläge KO
5	Gelsenkirchen u. Wattenscheid		X	21 / 55	Die Landessynode wird gebeten, folgende Punkte zu klären: 1. Bislang umfasst das Amt der oder des Präses der EKvW die drei zentralen Leitungsaufgaben: Leitung des LKA, Vorsitz der Kirchenleitung, Vorsitz der Landessynode. Diese Aufgabenfülle stellt extrem hohe Anforderungen an die oder den Präses. Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid bittet deshalb, bevor die Namensfrage für das Leitungsamt unserer Landeskirche geklärt wird, zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen die Leitungsaufgaben nicht nur von einer Person wahrgenommen werden können, wie das in anderen Landeskirchen der Fall ist. 2. Die Kreissynode bittet die Landessynode, eine einheitliche Bezeichnung für die leitenden Geistlichen der Landeskirchen Westfalen, Rheinland und Lippe zu finden.
6	Gladbeck-Bottrop- Dorsten		X	31 / 31	
7	Gütersloh	kein Votum	kein Votum	mehrheitlich bei wenigen Gegenstimmen	Die Kreissynode gibt nur eine Stellungnahme ab, da das Stimmnahmeverfahren in den Presbyterien kaum Resonanz gefunden hat. Nur 3 Presbyterien haben ein Votum abgegeben, zwei waren dafür und eins dagegen. Die Kreissynode macht sich Aspekte der Stellungnahme der Ev. Kirchengemeinde Friedrichsdorf zu eigen: Die Dienstbezeichnung „Präses“ hat eine gute Tradition und einen guten Klang, der in der besonderen Würde der Bescheidenheit und Zurückhaltung liegt. Auch die historische Bedingtheit ist zu beachten. Da heute die Dienstbezeichnung „Präses“ in der Öffentlichkeit schwer verständlich ist und im Rahmen der Ökumene und auch im eigenen innerkirchlichen Umfeld der EKD vieler Erklärungen bedarf, erscheint aus Gründen der klaren und unmissverständlichen Kommunizierbarkeit der Titel „Bischöfin/Bischof“ sinnvoll.
8	Hagen	X		mehrheitlich bei 21 Gegenstimmen	
9	Halle		X	17 / 26	
10	Hamm		X	Mehrheitlich beschlossen	
11	Hattingen-Witten	X		mehrheitlich bei 15 Gegenstimmen	

	Ev. Kirchenkreis	Zustimmung	Ablehnung	Stimmenverhältnis Zustimmung/Ablehnung	Stellungnahmen Änderungsvorschläge KO
12	Herford	X		61 / 31	Im Rahmen der Diskussion der Kreissynode sind folgende 2 Aspekte bedenkenswert: 1. Die Verschiedenartigkeit hinsichtlich der Dienstbezeichnungen der leitenden Geistlichen in den Landeskirchen wird als beschwerlich empfunden. Gefragt wird, ob nicht eine Harmonisierung innerhalb derEKD angestrebt werden solle. 2. Das Amt der oder des Präses in Westfalen vereinigt in sich die ehemaligen Ämter des Generalsuperintendenten, der Präses der Synode und des Präsidenten des Kosistoriums. Gefragt wird, ob nicht im Sinne einer Gewaltenteilung eine Entflechtung des Amtes angezeigt sei. Zumindest der Vorsitz der Synode könnte aus diesem gefüllten Amt herausgelöst werden.
13	Herne	X		34 / 27	
14	Iserlohn		X	mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen	1. Antrag an die Landessynode, die Diskussion um die Amtsbezeichnung der leitenden Geistlichen nach dem Jahr des Reformationsjubiläums 2017 erneut aufzugreifen (44 Ja-, 33 Nein-Stimmen) 2. Antrag an die Landessynode: Wenn schon Rollenbezeichnungen (Bischof/Präsident statt Präses, Kirchenwahl statt Presbyterwahl, Laienprediger statt Prädikant) geändert werden sollen, wird vorgeschlagen, diese in einem einheitlichen Vorschlag in der EKvW zur Diskussion zu stellen und auf der EKD-Ebene sich deutschlandweit über Empfehlungen für einheitliche Rollenbeschreibungen in den Gliedkirchen der EKD abzustimmen (47 Ja, 37-Nein-Stimmen).
15	Lübbecke		X	35 / 37	
16	Lüdenscheid- Plettenberg		X	30 / 45	Die Kreissynode stellt folgenden Antrag: Die Landessynode wird gebeten – losgelöst von der Debatte zur Einführung des Bischofstitels in der EKvW - grundsätzlich über die Ämterhäufung des oder der Präses (leitendes geistliches Amt, Kirchenleitung, Synodenleitung, Leitung des Landeskirchenamtes) nachzudenken und ein Stellungnahmeverfahren einzuleiten.
17	Minden		X	27 / 44	
18	Münster	X		51 / 32	
19	Paderborn		X	30 / 58	

	Ev. Kirchenkreis	Zustimmung	Ablehnung	Stimmenverhältnis Zustimmung/Ablehnung	Stellungnahmen Änderungsvorschläge KO
20	Recklinghausen	kein Votum	kein Votum		Die Kreissynode bittet zunächst über folgende Fragestellungen zu beraten, bevor die Änderung der Dienstbezeichnung entschieden wird: Die Erkennbarkeit der Evangelischen Kirche nach innen und außen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Welche Amtsbezeichnung bringt möglichst unmissverständlich evangelisches Profil zum Ausdruck? 2. Die inhaltliche Ausgestaltung des leitenden geistlichen Amtes (3 Leitungsfunktionen). 3. Wie verhalten sich Amtsbezeichnungen innerhalb der Ev. Kirche von Westfalen zueinander (z. B. Assessorin/Assessor wird zum stellvertretenden Superintendentin/stellvertretenden Superintendenten?) (46 Ja-, 35 Neinstimmen)
21	Schwelm		X	16 / 18	
22	Siegen		X	nicht bekannt	
23	Soest		X	29 / 32	
24	Steinfurt-Coesfeld-Borken	X		35 / 23	
25	Tecklenburg		X	19 / 57	
26	Unna		X	mehrheitlich bei 5 Gegenstimmen	
27	Vlotho		X	mehrheitlich bei 9 Gegenstimmen	
28	Wittgenstein		X	mehrheitlich bei 9 Gegenstimmen	
	Gesamt	8	18		

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Kirchengemeinden und Kirchenkreise
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		001.11/62	09.03.2016

Stellungnahmeverfahren zur Änderung der Kirchenordnung: „Dienstbezeichnung der leitenden geistlichen Amtsträgerin/des leitenden geistlichen Amtsträgers der Evangelischen Kirche von Westfalen“

Achtung: Bitte Verfahrenshinweise auf Seite 5 beachten

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder!

Bei der letzten Tagung der Landessynode im November 2015 stellte der Synodale Superintendent Ulf Schlüter, Dortmund, in Abstimmung mit den Superintendentinnen und Superintendents folgenden Antrag:

„Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, einen Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Artikels 153 der Kirchenordnung zu erarbeiten. Ohne Änderung der weiteren Bestimmungen zum Präsesamt soll der Entwurf eine Ergänzung vorsehen, der zufolge der oder die Präses für die Dauer der Amtszeit den Titel „Bischof“ oder „Bischöfin“ führt. Die Landessynode 2016 soll im Anschluss an das Stellungnahmeverfahren über den Entwurf beraten und entscheiden.“

Der ausführlich begründete Antrag (Anlage 1) wurde mit großer Mehrheit bei zwölf Gegenstimmen und drei Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen. In Ausführung des Beschlusses legt die Kirchenleitung hiermit einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Änderung von Artikel 153 Kirchenordnung (KO) vor.

- 2 -

Das Amt der Präses oder des Präses wird in der Kirchenordnung in einem eigenen Abschnitt beschrieben:

„III. Das Amt der Präses oder des Präses

Artikel 153

(1) ¹Der Präses oder dem Präses ist das Hirtenamt an den Gemeinden, insbesondere an den Amtsträgerinnen und Amtsträgern der Evangelischen Kirche von Westfalen, anvertraut. ²Das Amt wird in Verantwortung vor dem Herrn der Kirche geführt.

³Die Präses oder der Präses führt den Vorsitz der Landessynode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes.

⁴Der Dienst der Leitung wird in gemeinsamer Verantwortung mit den Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes ausgeübt.

⁵Die vornehmste Aufgabe der Präses oder des Präses ist der Dienst der Verkündigung und der Seelsorge. ⁶Sie oder er besucht die Gemeinden, insbesondere die ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger, um ihnen mit Beratung, Mahnung und Tröstung zu dienen.

⁷Die Präses oder der Präses trägt die besondere Verantwortung für die Ausbildung der Theologinnen und Theologen und die geistliche Vorbereitung der Pfarrnerinnen und Pfarrer. ⁸Sie oder er hat das Recht zur Durchführung der Ordination.

⁹Die Präses oder der Präses hat das Recht, in allen Kirchengemeinden den Dienst an Wort und Sakrament auszurichten.

¹⁰Die Präses oder der Präses führt die Superintendentinnen und Superintenden in ihr Amt ein und versammelt sie regelmäßig zu gemeinsamer Beratung. ¹¹Sie oder er weiht Kirchen und andere gottesdienstliche Stätten ein.

¹²Die Präses oder der Präses vertritt die Evangelische Kirche von Westfalen innerhalb der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Ökumene und in der Öffentlichkeit.

(2) Die Präses oder der Präses wird durch die theologische Vizepräsidentin oder den theologischen Vizepräsidenten, bei deren oder dessen Verhinderung durch ein Mitglied der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes vertreten.“

Der Bestimmung liegt das evangelische Verständnis des bischöflichen Amtes zugrunde. Die „westfälische Kirche kennt dieses Amt, obwohl der Name nicht fällt“ (Werner Danielsmeyer, *Die Evangelische Kirche von Westfalen*, 2. Auflage Bielefeld 1978, S. 309). Seinen klassischen Ausdruck findet das im ersten Satz:

„Der Präses oder dem Präses ist das Hirtenamt an den Gemeinden, insbesondere an den Amtsträgerinnen und Amtsträgern der Evangelischen Kirche von Westfalen, anvertraut. Das Amt wird in Verantwortung vor dem Herrn der Kirche geführt.“

Dazu treten die entsprechenden Aufgaben:

- der Dienst der Verkündigung und der Seelsorge als „vornehmste Aufgabe“, mit Kanzelrecht in allen Gemeinden;
- der Besuch der Gemeinden, insbesondere der ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger, um ihnen mit Beratung, Mahnung und Tröstung zu dienen (zur Visitation vgl. Artikel 228 Satz 2 KO);
- die „besondere Verantwortung für die Ausbildung der Theologinnen und Theologen und die geistliche Vorbereitung der Pfarrerinnen und Pfarrer“ unter Einschluss des Rechtes zur Durchführung der Ordination;
- die Einführung der Superintendentinnen und Superintendenten und die Einweihung der Gottesdienststätten;
- die Vertretung der Landeskirche in Kirche und Öffentlichkeit.

Die episkopalen Aufgaben der Präses oder des Präses werden mit den synodalen Aufgaben zusammengebunden:

- *„Die Präses oder der Präses führt den Vorsitz der Landessynode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes.“*

Artikel 153 KO konzipiert damit in deutlichem Unterschied zur Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland ein „synodales Bischofsamt.“

Anfragen an diese Konzeption beantwortete Präses D. Ernst Wilm so:

„Lassen Sie den Präses das sein, was er nach unserer bisherigen Kirchenordnung sein soll, einen „synodalen Bischof“, der gerade als Träger des leitenden geistlichen Amtes auch die Landessynode leitet und ihr Mitglied ist“

(zitiert bei Jürgen Kampmann, *Von der altpreußischen Provinzial – zur westfälischen Landeskirche 1945-1953*, Bielefeld 1998, S. 428 ff., Fn. 566)

Die Frage nach der angemessenen Dienstbezeichnung war bereits Gegenstand der 1. ordentlichen Tagung der 1. Westfälischen Landessynode vom November 1948. Bei der Debatte des Kirchenleitungsgesetzes, das die nach der alten rheinisch-westfälischen Kirchenordnung getrennten Ämter des Präses der Synode, des Generalsuperintendenten und des Konsistorialpräsidenten zu einem neu gestalteten Präsesamt zusammenfasste, war die Bezeichnung „Präses“ umstritten. In erster Lesung entschied sich die Landessynode mit 87 zu 50 Stimmen bei acht Enthaltungen für den

Bischofstitel. Zur zweiten Lesung lag der Synode folgende *Erklärung zur Frage des Titels „Landesbischof“* vor:

1. *Jedes Amt in der Kirche ist Dienst, nicht Herrschaft (Matth. 20,25-26; Barmen These 4).*
2. *Das evangelische Bischofsamt ist Dienst am Wort in Verkündigung, Seelsorge und Leitung und unterscheidet sich vom Amt des Pastors nur durch den Bereich der Verantwortung. Damit ist das hierarchische Missverständnis ausgeschlossen.*
3. *Der Titel „Bischof“ wird nicht vom Bekenntnis erfordert. Er entspricht aber dem Inhalt des Amtes geistlicher Leitung, wie es schon in der Kundgebung der westfälischen Bekenntnissynode vom 26. März 1934 umschrieben ist.¹*
4. *Der Titel „Bischof“ ist neutestamentlichen Ursprungs² und findet in Kirchen aller Bekenntnisse Anwendung.*
5. *Gegenüber dem Einbruch des Säkularismus ist dieser Titel eine Hilfe zur geistlichen Wertung des Amtes. Er weist seinen Träger in der Öffentlichkeit und vor den staatlichen Stellen aus als Zeugen und Boten aus dem Raum der Kirche.*
6. *Der Titel „Bischof“ ist geeignet, der Stimme der westfälischen Kirche in der Ökumene Gehör zu verschaffen.*

Nachdem jedoch in der weiteren Diskussion keine Einmütigkeit in der Frage erreicht werden konnte, beschloss die Synode schließlich auf Vorschlag von Präses D. Karl Koch:

„Die Synode sieht gegenwärtig davon ab, über die Dienstbezeichnung des leitenden Amtsträgers eine Entscheidung zu treffen. Die Synode bittet, brüderlich um eine einheitliche Lösung dieser Frage zu ringen.“

(Ausführlich dazu: Werner Gerber, Präses oder Bischof? Eine vertagte Entscheidung. Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 73 (1980) S.149-156; siehe Anlage 3)

Die Debatte wird verständlicher vor dem geschichtlichen Hintergrund. Mit dem Ende des landesherrlichen Summepiskopats 1918 ging das Leitungsamt auf die Kirche über. Während andere Landeskirchen ihre leitenden Geistlichen als Bischof bezeichneten, entschied sich die preußische Generalsynode 1927 mit knapper Mehrheit, den Titel „Generalsuperintendent“ beizubehalten.

¹ „In der Kirche der Reformation gilt nur das Amt, das seine Autorität aus dem Worte Gottes nimmt. Es empfängt seinen Auftrag in der Gemeinde, die unter dem Wort lebt. Die Kirche bedarf der geistlichen Leitung, die ihren Auftrag aus der lebendigen Gemeinde empfängt und ihr mit dem Worte dient“ (aus der Kundgebung der westfälischen Bekenntnissynode vom 16.03.1934).

² Vgl. Prof. Dr. Peter Wick, Episkopos – Bischof im Neuen Testament (Anlage 2)

Nach der nationalsozialistischen Machtergreifung wurde der DC-Pfarrer Bruno Adler im Herbst 1933 zum „Bischof des Bistums Münster“ (anstelle der Kirchenprovinz Westfalen) ernannt, amtierte jedoch nur zehn Tage im November 1934. Kurz vor dem Ende der NS-Herrschaft übernahm dann Präses D. Karl Koch am 24. April 1945 „als Inhaber des einzigen noch vorhandenen verfassungs- und kirchenordnungsmäßigen Amtes unserer Provinzialkirche“ die Leitung der Kirchenprovinz Westfalen. Gleichzeitig schrieb er an die westfälischen Kirchengemeinden: „Spätere endgültige Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse bleibt vorbehalten“ (abgedruckt bei Jürgen Kampmann, a.a.O., S. 172).

Die Dienstbezeichnung der leitenden Geistlichen in den Gliedkirchen der EKD ist unterschiedlich (vgl. Anlage 4)

Die Mehrheit der Landeskirchen hat bei unterschiedlicher konfessioneller Prägung und unterschiedlicher kirchenverfassungsrechtlicher Ausgestaltung des Amtes den Titel „Landesbischöfin / Landesbischof“ oder „Bischöfin / Bischof“ festgeschrieben. Mit Ausnahme der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie dem Sonderfall der Bremischen Evangelischen Kirche ist in allen Landeskirchen der Bezug auf ein *kirchliches* Amt erkennbar (Kirchenpräsident/in, Landessuperintendent/in).

Erwähnenswert ist, dass in den reformierten Kirchen in Polen, Ungarn und Rumänien die leitenden Geistlichen ebenfalls den Bischofstitel tragen. Das verdeutlicht, dass dem Bischofstitel keine konfessionelle Bestimmtheit zugrunde liegt.

Was die *kirchliche* Erkennbarkeit der Dienstbezeichnung angeht (vgl. Punkte 4 und 5 der Erklärung zur Frage des Titels „Landesbischof“ von 1948 sowie Werner Gerber a.a.O., S. 157) wird im Übrigen auf die Begründung des Antrags des Synodalen Schlüter verwiesen.

Änderungsvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, in Artikel 153 KO einen neuen Absatz mit folgendem Inhalt aufzunehmen:

„Die Präses oder der Präses führt während der Amtszeit den Titel ‚Bischöfin‘ oder ‚Bischof‘.“

Der Gesetzentwurf ist als Anlage 5 und 6 beigelegt.

Verfahrenshinweise

Wir bitten, die Vorlage in den Presbyterien zu beraten und in den Kreissynoden zu beschließen. Dem Landeskirchenamt bitten wir das Ergebnis bis zum

15. Juli 2016

mitzuteilen. Umfangreiche Stellungnahmen bitten wir uns zusätzlich per E-Mail Reinhold.Huget@lka.ekvw.de zuzuleiten, da uns dadurch die Auswertung der Stellungnahmen deutlich erleichtert wird.

Für jede Kirchengemeinde ist ein Exemplar dieses Anschreibens mit allen Anlagen beigelegt. Die Verteilung erfolgt über den Kirchenkreis. Wir bitten bei weiterem Be-

darf das Schreiben vor Ort zu vervielfältigen. Das Anschreiben kann mit allen Anlagen als PDF über das Fachinformationssystem Kirchenrecht herunter geladen werden (siehe www.kirchenrecht-westfalen.de dort unter Begründung - 2016). Bei Bedarf können Sie bei Frau Saath (E-Mail Nicole.Saath@Ika.ekvw.de) auch weitere Exemplare anfordern.

Für Rückfragen – möglichst per E-Mail – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Dr. Hans-Tjabert Conring

Übersicht über die Anlagen

Anlage 1

Begründung des Antrags – Synodaler Superintendent Ulf Schlüter vom 16. November 2015

Anlage 2

Prof. Dr. Peter Wick, „Episkopos – Bischof im Neuen Testament“

Anlage 3

Werner Gerber, „Präses oder Bischof? Eine vertagte Entscheidung“, Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 73 (1980) S. 149-156

Anlage 4

Übersicht über die Dienstbezeichnungen (Titel) in den Gliedkirchen der EKD

Anlage 5

Entwurf eines 62. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Anlage 6

Synopse zum 62. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung mit Einzelbegründung

Anlage 1

Begründung des Antrags – Synodaler Superintendent Ulf Schlüter vom 16. November 2015

Der Synodale Ulf Schlüter gibt als Sprecher der Superintendentinnen und Superintendenten folgende Erklärung ab:

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

die heute beginnende Tagung der Landessynode hat in den kommenden Tagen zahlreiche dringende Themen zu beraten; auch stehen – etwa mit den Wahlen – gewichtige Entscheidungen auf unserer Agenda. Wir tun gut daran, uns ganz darauf zu konzentrieren.

Dennoch möchte ich im Anschluss an den Bericht der Präses ein Thema ansprechen und mit einem Antrag verbinden, das manchen vielleicht für große und erregte Debatten geeignet schiene. Dies ist durchaus NICHT beabsichtigt, und nach meinem Empfinden taugt dies Thema ohnehin in keiner Weise für künstliche Erregung.

Es braucht vielmehr eine ruhige, gründliche und vor allem nüchterne Beratung. Diese im NÄCHSTEN Jahr zu führen und abzuschließen, darauf läuft mein Antrag hinaus. Den ich im Übrigen nicht nach eigenem Gutdünken und in kühn protestantischer Einsamkeit stelle. Die Konferenz der Superintendentinnen und Superintendenten hat das Thema zweimal für eine Weile bewegt und mich beauftragt, der Synode diesen Vorschlag zu unterbreiten.

Es geht um das Amt der oder des Präses. Oder genauer: Darum wie dieses Amt so zu bezeichnen ist, dass es heute überall verstanden wird.

„Kein Mensch, kein Luftfahrtexperte und Psychologe – auch keine Bischöfin und kein Kardinal - kann eine Brücke schlagen über den Abgrund (...) Gott selbst muss da sein für mich und für die, die ich verloren habe.“

Mit diesen Worten hat die Präses am 17. April dieses Jahres im Kölner Dom die große, abgrundtiefe Ohnmacht benannt, die der Absturz der Germanwings-Maschine am 24. März hinterlassen hatte. In allem, was die Präses in ihrer Predigt damals im Dom formulierte, war sie klar und verständlich, so wie immer, und in allem tat sie eben das, was einerseits unmöglich, zugleich aber eben genau ihres Amtes war. Zu trösten nämlich, als Dienerin am Wort, als Seelsorgerin, als Inhaberin des Hirtenamtes, in dieser Lage mit der Gemeinde nach Trost zu fragen.

Sie hat damit eben das geleistet, was in ihrem schriftlichen Bericht auf S. 11 im Blick auf ‚riskante Liturgien‘ formuliert ist: „Erstaunlich selbstverständlich wird akzeptiert, ja erwartet, dass Kirche anlässlich von Unglücksfällen in der Öffentlichkeit Präsenz zeigt. Dem Gottesdienst wächst die zivilreligiöse Aufgabe öffentlicher Trauer und Deutungsarbeit zu: Das erfahrene Leid wird benannt und gedeutet und erhält dadurch zugleich heilsame Begrenzung.“

Genau darum ging es. Die Präses hat dort für uns alle, für die Kirche Präsenz gezeigt, öffentlich sichtbar und hörbar mit den Menschen getrauert, das Leid und die Trauer benannt und gedeutet und ebenso Trost und Halt vermittelt.

In all dem war sie ganz bei ihrem Amt und sowieso klar und verständlich.

Nur WER SIE eigentlich war, das war – wie so oft und immer wieder – eben nicht unmittelbar klar.

Bei dem neben ihr stehenden Erzbischof und Kardinal gab's keine Frage, das sieht, hört und versteht jeder Fernsehzuschauer im Augenblick. Aber welches Amt die Frau im Talar nun

eigentlich hat, da bedurfte es in der Berichterstattung einmal mehr der üblichen Klimmzüge, der bemühten Appositionen und Relativsätze, der erläuternden Attribute und Beisätze, damit auch normale Menschen, also alle außer den westfälisch oder rheinisch hochverbundenen Protestanten, überhaupt verstehen konnten, wer da gerade sprach. Da brauchte und braucht es immer wieder mindestens ein ‚die leitende Geistliche der Ev. Kirche von Westfalen‘, ‚die leitende westfälische Theologin‘, oder – noch schlimmer, so wie vorgestern auf den WDR-Seiten zu sehen bei den Reaktionen auf Paris: ‚Die Vorsitzende der Ev. Kirche von Westfalen‘.

Was die Präses aber eigentlich ist und tut – das kam am 17. April in diesem Satz nicht zufällig genau auf den Punkt: ‚Kein Mensch – auch keine Bischöfin und kein Kardinal – kann hier eine Brücke schlagen...‘ Man hätte es in diesem Moment anders gar nicht sinnvoll sagen können. Auch keine ‚Vorsitzende‘???

‚Der Präses oder dem Präses ist das Hirtenamt an den Gemeinden, insbesondere an den Amtsträgerinnen und Amtsträgern der Evangelischen Kirche von Westfalen, anvertraut. Das Amt wird in Verantwortung vor dem Herrn der Kirche geführt.‘

So heißt es in Artikel 153 der Kirchenordnung.

Und eben dort ein paar Sätze weiter: ‚Die vornehmste Aufgabe der Präses oder des Präses ist der Dienst der Verkündigung und der Seelsorge. Sie oder er besucht die Gemeinden, insbesondere die ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger, um ihnen mit Beratung, Mahnung und Tröstung zu dienen.‘

Und schließlich:

‚Die Präses oder der Präses vertritt die Evangelische Kirche von Westfalen innerhalb der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Ökumene und in der Öffentlichkeit.‘

Darüber hinaus ist – Sie alle wissen das - von der Leitung der Synode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamts die Rede, von der Verantwortung für Ausbildung und geistliche Vorbereitung von Pfarrerinnen und Pfarrern, vom Recht der Ordination, von der Einweihung gottesdienstlicher Stätten u. a. m.

Mit anderen Worten: Dem Präsesamt sind nach der Ordnung unserer Kirche ALLE wesentlichen episkopalen Funktionen zugeordnet – und eben nicht nur die synodalen Funktionen des Vorsitzes über die Leitungsorgane.

Präses Ernst Wilm hat dies bei der Landessynode 1953 sehr deutlich klargestellt: ‚Ich habe es immer so gesehen, dass in Westfalen der Präses ein synodaler Bischof ist. Synodal und episkopal gehen in Westfalen nicht auseinander.‘

Bevor damals 1953 die Kirchenordnung der EKvW beschlossen wurde, hatte man gerade um diesen Punkt eine längere Debatte geführt, insbesondere bei der Landessynode 1948, als man ein Kirchengesetz über die Leitung der Ev. Kirche von Westfalen beschloss.

Damals, drei Jahre nach dem 2. Weltkrieg, hatte es zunächst eine Mehrheit für den Titel eines Landesbischofs gegeben. Dann vertagte man die Frage schließlich doch, weil einige um die Einheit der Kirche fürchteten. Die Gegner des Bischofstitel beschworen einerseits katholisch-klerikale Missverständnisse und verwiesen andererseits auf die finsternen Versuche der Deutschen Christen, mit dem Bischofstitel das Führerprinzip in der Kirche durchzusetzen. Außerdem warnten vor allem die reformierten Abgeordneten eindringlich, dass ein westfälischer Bischof in den reformierten Gemeinden womöglich keine Anerkennung finden werde.

Die Befürworter führten dagegen die neutestamentliche Gründung des Bischofsamtes an, und eben die Verkürzung, die der Titel Präses im Blick auf das Wesen und die Aufgaben des Amtes bedeutete. ‚Nur der Titel Bischof bringt den Inhalt des Amtes der geistlichen Leitung zum Ausdruck.‘ So wurde damals wörtlich formuliert. Der Synodale Dr. Krueger etwa gab

1948 zu Protokoll: ‚Dieser Titel ist um des Dienstes willen notwendig in der Öffentlichkeit.‘
Und: ‚Wenn ich im Ausland vom Präses spreche, brauche ich eine lange Zeit, um den Begriff deutlich zu machen.‘

Wir heute, hohe Synode, fast 70 Jahre später, befinden uns im Grunde permanent im Ausland. Man versteht uns nicht mehr, auch im eigenen Land nicht, wenn wir nicht wenigstens klar und deutlich mit unseren Begriffen sind – und sie so wählen, dass das Wesentliche auch gleich begriffen wird. Auch von den vielen, die sich irgendwo zwischen den Engagierten und den Indifferenten befinden.

Tradition ist etwas Gutes. Man soll sie pflegen. Kirchenordnungen sind überaus nützlich und hilfreich. Man soll sie achten. Wo aber eine Tradition – oder eine bestimmte Bestimmung einer Kirchenordnung, entstanden in einem bestimmten historisch bedingten Kontext, in der Gegenwart missverständlich wird, wo sie etwas Wesentliches eher zu verbergen als zu klären und zu bezeichnen droht, da gilt es, Tradition und Kirchenordnung neu zu deklinieren. Gerade als Kirche der Reformation können und dürfen wir kein statisches Verständnis unserer Ordnungen pflegen. Wir müssen weiter reformieren.

Dazu gehört aus meiner Sicht und aus Sicht jedenfalls vieler in der Superintendenten-Konferenz, dass wir das leitende geistliche Amt in unserer Kirche so bezeichnen, dass man verstehen und das Wesentliche begreifen kann. Wir haben eine Bischöfin oder einen Bischof. Wenn wir uns und unsere Kirchenordnung ernst nehmen, dann IST das längst so. Wir müssen uns nur trauen, das auch zu sagen. Und dieses Amt nicht verstecken in einem Begriff, der nur bedingt passt, und der genauso gut in der Katholischen Landjugendbewegung, im Kolpingwerk, in der KAB und der KFD Hunderte von Präsidien bezeichnet. Ich war übrigens auch mal Präses, 20 Jahre lang, vom Ev. Männerdienst Asseln. Kein Witz.

Wir sollten den Unterschied benennen.

Zeit und Gelegenheit sind günstig. Zum einen: Eine Präses-Wahl steht auf lange Sicht nicht an. Keine Kandidatur wird mit dieser Debatte belastet. Zum anderen: Wir haben aktuell eine Präses, die nun wirklich völlig frei ist von dem Verdacht, es ginge hier um persönliche Eitelkeiten, um hierarchisches Gehabe oder um geheime Machtambitionen. Man müsste schon ziemlich verbohrt und besessen sein, um gerade bei dieser Präses etwas dieser Art zu wittern.

Zugleich ist uns in der Weise, wie das Amt zurzeit geführt wird, sehr deutlich vor Augen: Hier geht es wirklich um geistliche Leitung, um Wortverkündigung, um Seelsorge, um pastorales Leben und Leiten. Und so soll es sein. Und das geht gut einher auch mit reformierter Tradition – wie man ja sieht.

Ich jedenfalls hätte keinerlei Sorge, dass diese Bischöfin heute in Siegen oder Wittgenstein nicht angenommen würde.

Schließlich: Bevor irgendjemand auf diesen dummen Gedanken kommt, spreche ich ihn selbst aus: Mit den Wahlen der letzten Woche¹ hat dies alles nun wirklich GAR nichts zu tun. Auch das wäre eine absurde Mutmaßung. Die Superintendenten-Konferenz hat im Mai und im September über diese Fragen nachgedacht. Zu meinen, hier solle schnell noch etwas für die große Bundesbühne aufpoliert werden, das ist nun wirklich blanker Unsinn.

Noch einmal: Wir schlagen vor, nicht jetzt, nicht bei dieser Synode und aus dem Stand in der Sache zu debattieren. Bitte nicht!

Lassen Sie uns in Ruhe, gründlich und nüchtern im nächsten Jahr beraten. Und hoffentlich ohne alle übertriebene Aufregung. Hier geht es um KEINE Bekenntnisfrage. Das wusste man

¹ Redaktioneller Hinweis: Es wird Bezug genommen auf die Wahlen des Rates der EKD, die im November 2015 stattgefunden haben. Präses Annette Kurschus wurde zur stellvertretenden Ratsvorsitzenden gewählt.

schon 1948. Hier geht es ebenso wenig um eine Verschiebung von Macht und Kompetenz, um einen Eingriff in die Verfassungssubstanz unserer Kirche. Um all das geht es nicht. Hier geht es nur darum, klar und verständlich zu werden. Zu sagen, was ist und worum es uns geht. Wer das eigentlich ist, eine Präses, ein Präses: eine Bischöfin, ein Bischof.“

Episkopos – Bischof im Neuen Testament

**von Prof. Dr. Peter Wick, Neues Testament; Universität Bochum,
Mitglied des Ständigen Theologischen Ausschusses**

Episkopos (ἐπίσκοπος) bedeutet Aufseher. Das Verb ἐπισκοπέω bedeutet soviel wie hinsehen, achtgeben und zwar im Sinne von „aufeinander achtgeben“ (Hebr 12,15: „achtet aufeinander, dass nicht jemand an der Gnade Gottes Mangel leide“). Es kann in die Nähe einer Hirtentätigkeit gerückt werden. Das Substantiv Episkope (ἐπισκοπή) kann ein Amt bezeichnen, so z. B. das Apostelamt (Apg 1,20), das Judas verloren hat. In 1.Tim 3,1 meint es das Aufsichts- oder Vorsteheramt. Zugleich kann es aber auch die gnadenhafte Heimsuchung bezeichnen (Lk 19,44; 1.Petr 2,12) und ist dann eine Ableitung des verwandten Verbes ἐπισκέπτομαι (hinsehen, besuchen, heimsuchen).

In den unterschiedlichen Bezeichnungen für die Leitung der Gemeinde bei Paulus legt sich eine Entwicklung nahe. Paulus gründet seine Gemeinden mit einem sehr charismatischen Leitungsmodell. Innerhalb der 10 Jahre, die zwischen dem 1 Thessalonicherbrief (um 50 n. Chr.) und dem Phil (um 60 n. Chr.) liegen, scheint Paulus immer institutionellere Führungsaufgaben zu implementieren. In 1.Thess 5,12 fordert er die Gemeindemitglieder auf, die anzuerkennen, die sich unter ihnen abrackern und ihnen im Herrn vorstehen. Leitung wird über die für die Gemeinde geleistete schwere Arbeit und das vorstehen (προΐστημι) definiert. Dieses Wort kann aber auch das „sich bemühen um“ bezeichnen (vgl. Tit 3,8.14). Leitung wird nur als Tätigkeit und weder als Amt noch als Dienst bezeichnet. Die Tätigkeit besteht aus schwerer Arbeit an der Gemeinde und aus einem intensiven Bemühen um ihre Mitglieder. Auch der Römerbrief kennt nur diese Art von „Vorstehen“ als Leitung (Röm 12,8). Im ersten Korintherbrief, der vor dem Römerbrief geschrieben worden ist, findet sich das erste „Leitungs-Substantiv“. Die κυβέρνησις (1.Kor 12,28), die Steuermannskunst steht hier, und zwar im Plural. Interessant ist bei dieser Metapher, dass der Steuermann nicht vorne, sondern hinten steht.

Episkopos kann im Griechischen sehr verschiedenartige Ämter bezeichnen, so etwa einen Beamten für Finanzangelegenheiten. Er kommt im Neuen Testament 5x vor. Die Bezeichnung erscheint zuerst im Philipperbrief, der wahrscheinlich der letzte Gemeindebrief des Paulus ist. Paulus richtet diesen Brief nicht nur an die gesamte Gemeinde, sondern besonders auch an deren Episkopoi und deren Diakonoι (Phil 1,1). Aufseher und Diakone sind solche, die in einer leitenden Dienstverpflichtung gegenüber der Gemeinde stehen und diese Gemeinde leiten. Welche Funktionen genau damit gemeint sind und wie die beiden Dienste voneinander abgegrenzt werden, muss offen bleiben. Die Reihenfolge aber deutet daraufhin, dass die Aufseher eine höhere Verantwortung als die Diakone haben. Offensichtlich gibt es für Paulus um das Jahr 60 herum eigentliche Dienstbezeichnungen für Gemeindeverantwortliche.

In den wohl deutlich späteren Pastoralbriefen werden in 1.Tim 3,2 und in Tit 1,7 die Aufseher genannt. Hier scheint Episkopos schon mehr ein Amt zu bezeichnen. Die Anforderungen sind nicht mehr die Gabe der Leitung, sondern ein untadeliges Leben und die Lehrfähigkeit (1.Tim 3,1-7; Tit 7-9). Aufseher und Älteste scheinen identisch zu sein (Tit 1,5f). Auch in der

Apostelgeschichte, die vielleicht zur selben Zeit wie die Pastoralbriefe entstanden sind, sind die Ältesten mit den Aufsehern identisch (Apg 20,17.28). In der Apostelgeschichte wird deutlich, dass das Aufseheramt mit dem des Hirtenamtes zusammenfällt (20,28). So ist Christus selbst der Aufseher und Hirte der Seelen (1.Petr 2,25).

Schlussfolgerungen:

Das Amt des Episkopos entsteht im Zuge der Institutionalisierung des Charimas im ersten Jahrhundert. Es ist so auch Ausdruck einer Verfestigung, Ordnung und Hierarchisierung der Gemeindeleitung. Der Dienst des Episkopos unterscheidet sich von dem des Diakonos (vgl. 1.Tim 3,8ff). Der Episkopos ist Lehrer und Hirte der Gemeinde.

Präses oder Bischof?

Eine vertagte Entscheidung

Von Werner Gerber, Hagen

„Die Synode sieht gegenwärtig davon ab, über die Dienstbezeichnung des leitenden Amtsträgers eine Entscheidung zu treffen. Synode bittet, brüderlich um eine einheitliche Lösung zu ringen“ (Beschluß 14 der 1. Westfälischen Landessynode 1948).

Die Frage der Dienstbezeichnung des Leitenden Amtsträgers in der Evangelischen Kirche von Westfalen ist auf der Landessynode 1948, die das Kirchenleitungsgesetz vom 12. 11. 1948 beschloß, eingehend beraten worden. Das Leitungsgesetz wurde fast unverändert in die Westfälische Kirchenordnung vom 1. 12. 1953 übernommen. Bei dieser Übernahme unterliefen einige Unebenheiten, die niemand bemerkte. Diese bezogen sich auf das Abstimmungsverfahren, das durch das Kirchengesetz vom 23. 10. 1964 wieder „auf einen Nenner gebracht wurde“ (KABl. S. 121). Vorher hatte es peinliche Schwierigkeiten gegeben (ungültige Beschlüsse von Kreissynoden, Wiederholungen von Superintendentenwahlen u. dgl.).

Dies ist aber nicht das Thema. Es gilt vielmehr, den Hintergrund aufzuzeigen, der 1948 zu dem ausweichenden Beschluß der Landessynode führte. Dies ist deshalb so wichtig, weil die Landessynode auch nach mehr als 30 Jahren auf diesen Beschluß, den Präses D. Koch als einen „Vorschlag zur Geschäftsordnung“ bezeichnet hatte, nicht zurückgekommen ist. Darüber muß so präzise wie möglich berichtet werden¹.

Nachdem das Amt des Generalsuperintendenten mit dem Amt des Präses der Provinzialsynode schon 1946 vereinigt wurde und damit der Vorsitz im Landeskirchenamt, in der Kirchenleitung und in der Provinzialsynode in einer Hand lag, erschien es nicht ungewöhnlich, die Frage zu stellen, ob dieser neue und umfassende Inhalt des *einen* geistlichen Amtes, dem dazu „das Hirtenamt in den Gemeinden, insbesondere an den Amtsträgern der Evangelische Kirche von Westfalen anvertraut ist“ (Art. 148 KO), mit der Bezeichnung „Präses“ richtig erfaßt sei. Der Verfasser hat in jenen viel-

¹ Diese Arbeit hat keinen aktuellen Anlaß. Sie entstand mehr zufällig im Zusammenhang mit dem Beitrag über den Westfälischen Generalsuperintendenten Dr. Graeber im vorigen Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte (Bd. 72 S. 79 ff.). Dieser aus reformierter Tradition stammende Pfarrer aus Gemarke, vor seiner Berufung nach Westfalen Präses der Rheinischen Kirche, war für jede Amtsbezeichnung offen, auch für Bischöfe, wenn die Träger „nur im wahren Sinne der Kirche die rechten Ältesten sind“. Hier lag der Anstoß, die Verhandlungsniederschriften der Landessynode 1948 noch einmal zu Rate zu ziehen. Dies um so mehr, als der Verfasser in der entscheidenden Beratungsphase Schriftführer der Synode war.

stündigen nächtlichen Beratungen das Protokoll der Landessynode geführt; der Verlauf dieser spannenden Debatte ist ihm noch lebhaft im Gedächtnis. Wäre eine Abstimmung erfolgt, hätte die Amtsbezeichnung Bischof oder Landesbischof gelautet, wie durchweg in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Wegen des heftigen Widerspruchs einer Minderheit, insbesondere aus Siegen und Wittgenstein, wurde – wenn man so will – aus geistlichen Gründen auf die Abstimmung verzichtet.

Hauptsprecher der Minderheit waren die Synodalen Halaski und Jung, der eine Synodalassessor aus Wittgenstein, der andere Ältester aus Siegen und selbst „Präses des Westdeutschen Jungmännerbundes“; beide waren geschätzte und wichtige Mitglieder der Synode. Dazu gesellte sich der Dortmunder Superintendent Heuner, ein Recke aus der Zeit des Kirchenkampfes. Er war für *den* Präses, der ihm als das „gefüllteste“ Amt, aus der rheinisch-westfälischen Tradition stammend, erschien. Ihn selbst, den Mann mit großer Ausstrahlung und natürlicher Autorität, nannte man liebevoll-freundlich den „Fürstbischof von Dortmund“.

Die theologischen Sprecher für die Amtsbezeichnung Bischof waren vor allem der damalige Leiter der Theologischen Schule Bethel und spätere Vorsteher des Mutterhauses Sarepta, D. Wilhelm Brandt und der Betheler Pfarrer Friedrich von Bodelschwingh, der spätere Leiter der Gesamtanstalt Bethel (der dritte Namensträger Bodelschwingh, Neffe des 2. Friedrich). In die gleiche Richtung votierte Superintendent Dr. Wilhelm Hahn aus Minden, der 1950 als Professor für praktische Theologie nach Heidelberg ging und 1964 Kultusminister des Landes Baden-Württemberg wurde. Ein weiterer Sprecher für die Amtsbezeichnung Bischof war der damalige Dozent an der Theologischen Schule Bethel, Pfarrer D. Robert Frick, der auch an der von der Synode gewünschten Erklärung zum Bischofstitel („Was der Bischof ist und was er sein soll“) mitgearbeitet hatte (vgl. Dokumentation auf Seite 153).

Sehr eindrucksvoll argumentierte D. Brandt. Er hatte nur theologische Gründe und erläuterte diese – mit dem Neuen Testament in der Hand – in einer eingehenden Exegese. Für ihn setzte die Kirchenordnung das Bischofsamt voraus, das es nicht erst zu schaffen galt, was auch niemand ernstlich bestritt. Dies auch durch die Amtsbezeichnung zum Ausdruck zu bringen, so D. Brandt, sei der gebotene Weg.

Ganz anders hatte der Dortmunder Superintendent Heuner argumentiert, steif und fest, westfälisch unbeirrbar: „Was unser Präses ist, das wissen wir alle, die wir die letzten fünfzehn Jahre miterlebt haben².“

² Die Heunersche Aussage im Zusammenhang (Protokoll 1948, S. 135 ff.): „Machen wir uns frei von dem Wahn, als ob wir einen Titel oder eine Bezeichnung finden könnten, die restlos und eindeutig die Sache bezeichnet, der sie den Begriff gibt. Beispiel: Wenn ich Dampfer sage, weiß

Die Verhandlungen in dieser wichtigen Sache kann man wie folgt zusammenfassen:

1. Der Verfassungsausschuß der Landessynode hatte mit 23 Stimmen für die Amtsbezeichnung „Landesbischof“ und mit 17 Stimmen für die Amtsbezeichnung „Präses“ gestimmt. Dieses Ausschußergebnis wurde der 1. Landessynode 1948 vorgelegt.
2. Die Landessynode stimmte in erster Lesung mit 87 Stimmen für den Bischofstitel; 50 Stimmen waren dagegen, 8 Synodale enthielten sich der Stimme³. Bis zur 2. Lesung sollte eine Erklärung zu den Akten der Synode genommen werden, „was der Bischof ist und was er soll“. Diese Erklärung findet sich in Anlage 4 der Protokolle der Landessynode 1948 und ist nachstehend abgedruckt.
3. Am Schluß der 2. Lesung des Kirchenleitungsgesetzes – nach stundenlanger Beratung – machte Präses D. Koch, der sich zur Sache mit keinem Wort äußerte und im zweiten Teil der Nachtsitzung sein Amt wegen seines Alters zur Verfügung stellte, „einen Vorschlag zur Geschäftsordnung, der weiterhilft“, wie er wörtlich sagte. Sein Vorschlag:
„Die Synode sieht gegenwärtig davon ab, über die Bestimmung § 31 Ziff. 4 (der Präses führt die Dienstbezeichnung ‚Präses‘ oder ‚Landesbischof‘) Beschluß zu fassen. Nach diesem Beschluß kann jederzeit wieder auf die Sache zurückgegriffen werden.“

Mit überwiegender Mehrheit beschließt die Synode danach (Beschluß 14):

„§ 31 Ziff. 4 als Beschluß wird gestrichen. Die Synode sieht gegenwärtig davon ab, über die Dienstbezeichnung des leitenden Amtsträgers eine Entscheidung zu treffen. Synode bittet, brüderlich um eine einheitliche Lösung dieser Frage zu ringen.“

4. Mit dieser Entscheidung aufgrund des Vorschlages „zur Geschäftsordnung“ von Präses D. Koch, der die letzte Synode seines langen Amtsle-
- jeder, was damit gemeint ist, das ist keine Dampfmaschine, das ist kein Raucher – der ja auch ein ‚Dampfer‘ ist. Was unser Präses ist, das wissen wir alle, die wir die letzten 15 Jahre miterlebt haben. Wenn wir dem Präses andere Funktionen gegeben haben, so haben wir nur das getan, was sich in den letzten fünfzehn Jahren – in der Zeit des Kirchenkampfes – unter uns ereignet hat.“

³ Wenn der lutherische Kommentator in seinem Beitrag „Kleines Ämter-ABC“ meint, daß ihm nicht verwehrt werden könne, im „Präses“ immer auch den „Bischof“ zu sehen, so hat er unbedingt recht. Es verwehrt ihm auch niemand; wer dies täte, hätte die Kirchenordnung nicht auf seiner Seite. Diese setzt für die ganze Kirche das bischöfliche Amt voraus, nicht nur für die lutherischen Gemeinden. Wenn der lutherische Kommentator weiter schreibt, das gelte „auch wenn in der Westfälischen Landessynode für diese Titelführung keine Mehrheit zustande gekommen ist“, so ist dies unrichtig oder zum mindesten mißverständlich. Diese Mehrheit war in der 1. Lesung da und wäre auch in der 2. Lesung dagewesen; der Verzicht auf die Abstimmung in der 2. Lesung geschah „um der Brüderlichkeit willen“. (Das „Kleine Ämter-ABC“ findet sich in der neuesten Broschüre über die Evangelische Kirche von Westfalen, in 3. Auflage 1978 vom Presseverband für Westfalen und Lippe herausgegeben. Titel: „Kirche zwischen Ruhr und Weser – das evangelische Westfalen“.)

bens leitete, war die leidenschaftlich umkämpfte Frage „vom Tisch“. Keine Synode ist auf die Frage der Amtsbezeichnung zurückgekommen, wohl aber auf die darin verborgene Grundsatzfrage der Verfassungsstruktur. Die Kirchenordnung wäre aber mißverstanden, „wenn ihr unterstellt würde, nach ihrer Auffassung setze die Synode das bischöfliche Amt. Sie setzt es voraus und überträgt es dem ordinierten Theologen, den die Landessynode zu ihrem Präses erwählt hat.“ So hat Werner Danielsmeyer, vormaliger Vizepräsident und Stellvertreter des westfälischen Präses, die Rechtslage zutreffend beschrieben (Die Evangel. Kirche von Westfalen, Seite 309). Wir haben einen Bischof, nennen ihn aber Präses.

Auch die westfälische Kirche kennt das bischöfliche Amt, „obwohl der Name nicht fällt“ (Danielsmeyer a. a. O. Seite 308). Dieses Amt wurde im Kirchenleitungsgesetz und später gleichlautend in der Kirchenordnung an erster Stelle beschrieben, „wie es ihm zukommt“. Darüber hat es bei niemandem einen Zweifel gegeben. Tatsächlich hätte es sich bei dem Beschluß über § 31 Ziff. 4 auf der Synode 1948 nur um die Frage gehandelt, ob der Name „Bischof“ fallen soll oder nicht. Die Trennung des „bischöflichen“ Amtes vom Amt des Präses der Synode war weder vom Verfassungsaus-schuß noch von der Mehrheit der Synode, die in der ersten Lesung für die Amtsbezeichnung „Bischof“ stimmte, beabsichtigt. So ist es bis heute geblieben. Deshalb konnte Danielsmeyer 1965 – wenn auch vorsichtig – feststellen (a. a. O. Seite 309): „Zu einer Trennung . . . hat sich die Landessynode *bislang* nicht entschließen können.“

Als sehr erschwerend in dieser Sache erwies sich immer wieder die Tatsache, daß das Kirchenleitungsgesetz von 1948 im Gegensatz zu anderen Kirchengesetzen den Presbyterien und Kreissynoden nicht vorgelegen hatte. Es verdient auch festgehalten zu werden, daß die so wichtige Entscheidung der Landessynode in einer Nachtsitzung fiel, die um 20.00 Uhr am Abend begann und nach der ersten Präseswahl (D. Ernst Wilm) 3 Stunden und 50 Minuten nach Mitternacht endete. Der Protokollführer notierte ein neues Datum: 13. 11. 1948.

Hinter der Frage der Amtsbezeichnung steckte – tiefer gesehen – eine Grundsatzfrage, die die Landessynoden noch viele Jahre beschäftigen sollte. Der Beschluß 14, der „um der Liebe willen“ oder „der Brüderlichkeit wegen“ gefaßt wurde (Synodaler Herbers: „Wir tragen eine geistliche Verantwortung; eine Einheit ist uns nicht geschenkt“), hatte diese Kernfrage eben nicht gelöst. Die Tatsache, daß nur der Geschäftsordnungsantrag des erfahrenen Altpreses D. Koch die Synode aus ihrer Verlegenheit herausführte, bleibt nachdenkenswert.

Generalsuperintendent D. Zoellner, der 1930 in den Ruhestand ging, – sein Nachfolger war D. Weirich – hatte das wirkliche Problem, die verfassungsrechtliche Situation in der Leitung der Kirche, einmal so charakteri-

siert: „Wir haben drei Kutscher auf einem Bock!“ Damit meinte er die drei Ämter, die an der Spitze jeder Preußischen Kirchenprovinz standen: Der Generalsuperintendent – der Präses der Provinzialsynode – der Konsistorialpräsident. Jedes der Ämter verankerte für sich ein Element der Kirchenverfassung: das episkopale, das presbyterial-synodale und das konsistoriale. Diese drei Funktionen, eine Art „kirchlicher Gewaltenteilung“, was aber ungenau und unzutreffend ist, fielen nach 1945 zusammen. Damit, so haben es Kirchenrechtler und Theologen ausgedrückt, verwirklichte sich eine Traumvorstellung, die die presbyterial-synodalen Väter der Kirche durch Jahrhunderte begleitet hatte. Der Altpräses D. Koch drückte es schlichter aus: „Meine Brüder, es ist jetzt Berlin weggefallen.“ Damit meinte er nicht die alte Reichshauptstadt, an der ansonsten das Herz des alten Konservativen hing, sondern den Evangelischen Oberkirchenrat und den kirchlichen Zentralismus. Typisch für diese Grundhaltung des Präses D. Koch war eine Situation auf der Landessynode 1946, die es mit vielen Neuordnungsfragen zu tun hatte, wie alle Synoden bis 1953 und noch lange danach. Der Verfasser sieht sie noch vor sich, die Sitzung im Assapeum in Bethel in schrecklicher Enge auf unbequemen Stühlen, und hat die Erklärung des Altpräses D. Koch noch im Ohr: „Verehrte Synodale, der Bischof Dibelius hat mir aus Berlin telegraphiert, man solle bei den Beratungen in Westfalen bedenken, daß viele Verfassungsfragen in der Gesamtkirche noch zu beraten seien⁴.“ Der Sinn des Telegramms war: Man solle in Westfalen nicht „vorpreschen“. D. Koch fuhr fort: „Ich habe Berlin geantwortet.“ Dann ging er zur Tagesordnung über. Aus der Synode meldete sich keine Stimme. Der Verfasser hörte einen Synodalen neben sich raunen: Was muß der mitgemacht haben!

Zurück zum Problem und zur Frage der Amtsbezeichnung. Wenn wir Bischof sagen, so wurde 1948 argumentiert, so bekommen wir zwangsläufig ein „Gegenüber“ von Synode und geistlichem Amt. Dann aber muß die Synode ihre eigene Leitung haben, einen Präses, der *nur* Vorsitzender der Synode ist. Damit ist ein Kernstück der presbyterial-synodalen Tradition in Westfalen und im Rheinland herausgebrochen und das rheinisch-westfälische Sonderrecht verletzt („Die Leitung der Kirche liegt bei der Landessynode“). Die Beratung dieser Grundfragen durch weitere 20 Jahre (eine Kom-

⁴ Bischof D. Dr. Dibelius telegraphierte auch 1948. In der Sitzung des Plenums der Landessynode verlas Präses D. Koch folgendes Telegramm: „Da hier verlautet, daß in diesen Tagen die Provinzen Rheinland und Westfalen ihre Provinzialsynoden abhalten und über eine provinzial-kirchliche Grundordnung beraten, ist es der Kirchenleitung Berlin-Brandenburg ein Bedürfnis, herzliche Segenswünsche auszusprechen und der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß die Beratung auch zur Festigung des alten Bandes innerhalb der altpreußischen Provinzen dienen möge.“ Anzumerken ist, daß sich die Westfalen als 1. Westfälische Landessynode konstituiert und damit die alte Bezeichnung „Provinzialsynode“ abgelegt hatten, ebenso die Rheinländer; Berlin-Brandenburg, Sachsen, Schlesien und Pommern blieben bei den alten Bezeichnungen.

mission löste die andere ab!) zeigte, daß man mit Geschäftsordnungsanträgen ein Problem auf die lange Bank schieben, aber nicht lösen kann.

Aus dem Material, das diese Arbeit ans Licht gebracht hat (Jahrbuch Bd. 72 S. 79ff.) ergibt sich, daß schon 1844 ein in reformierter Tradition stehender Mann, wie der Präses der Rheinischen Provinzialsynode und spätere Westfälische Generalsuperintendent Dr. Graeber, für jede Amtsbezeichnung offen war: (General) Inspektor, (General) Superintendent, Konsistorialräte oder Bischöfe („Es gilt nahezu gleich, wenn sie nur im wahren Sinne der Kirche die rechten Ältesten sind“ – vgl. Gutachten vor der Rheinischen Provinzialsynode 1844). Man kann die Väter nicht immer so vollmündig in Anspruch nehmen, wie dies auf jener Westfälischen Landessynode des Jahres 1948 geschah, besonders von den Vertretern bestimmter „Kernländer“. In Ungarn – um ein ökumenisches Beispiel einzuflechten – gibt es von alters her lutherische und reformierte Bischöfe.

Traditionell war der Präses, insbesondere in den westlichen Kirchenprovinzen, der „Mund der Gemeinden“, ein „Gegenüber“ zum Generalsuperintendenten, durch den sich der Landesherr als Summus Episcopus vertreten ließ. Interessant ist, daß die Außerordentliche Kirchenversammlung, die die Verfassungsurkunde der Altpreußischen Union am 29. 9. 1922 verabschiedete, „um ein Haar“ statt des Titels Generalsuperintendent den Titel „Bischof“ in Altpreußen eingeführt hätte. Zuletzt gab es eine knappe Mehrheit für die *vorläufige Beibehaltung* des „ominösen Titels Generalsuperintendent statt Bischof“ (zu vergl. Die Evangelische Kirche der Altpreußischen Union, Herausgeber Walter Elliger, Luther-Verlag Witten, 1967, S. 132)⁵. Wäre die Entscheidung umgekehrt ausgefallen, hätte die Westfälische Provinzialsynode 1946 vor der Aufgabe gestanden, das Amt des Bischofs mit dem Amt des Präses zu vereinigen. Wie hätte dann der Titel gelautet? Die Frage braucht nicht mehr beantwortet zu werden. Die 1. Westfälische Landessynode 1948 wählte einen noch ‚eleganteren‘ Weg: Sie vertagte die Entscheidung, wie im Hauptartikel beschrieben, und kam nie wieder darauf zurück.

Was für die westfälische Behandlung des Bischofstitels aber von Bedeutung ist, ist etwas ganz anderes. Der Synodale D. Brandt hatte vor der Synode die eindruckvollste und fundierteste Rede gehalten und ließ alle anderen damit weit zurück. Darüber ist einleitend berichtet worden. Da niemand bestritt, daß die Kirchenordnung das Bischofsamt *voraussetzt*, so ar-

⁵ Eine andere Stimme zu diesem Thema stammt von Julius Kaftan (1848–1926), seit 1903 Mitglied und seit 1919 Geistlicher Vizepräsident des Evang. Oberkirchenrats, einem bedeutsamen Theologen, der sich als Dogmatiker, von Ritschl beeinflusst, um eine scharfe Ausprägung der christlichen Erkenntnis bemühte. Kaftan zur Bischofsfrage nach 1918: „Mit der (kirchlichen) Bürokratie fällt hoffentlich bald der langatmige Titel Generalsuperintendent.“ Er fügte hinzu: „Hierarchischen Gelüsten das Wort zu reden liegt mir fern. Da findet zu leicht das Pfaffentum Unterschluß, und Pfaffentum gehört zu den widerwärtigsten Erscheinungen, die es gibt.“

gumentierte D. Brandt, müsse dies auch in der Amtsbezeichnung zum Ausdruck kommen.

Zum Schluß sei dem Verfasser erlaubt, eine fröhliche Geschichte zu erzählen. Er verdankt sie dem vormaligen Amtmann und landeskirchlichen Verwaltungsdirektor Klöver, einstens Inspektor bei Präses Kockelcke in Schwelm, dann langjähriger treuer Gefährte und Intimus des Altpräses D. Koch in Oeynhausen, Münster und Bielefeld. Dieser hatte nach dem Kriege den Auftrag, im Kultusministerium in Düsseldorf die Erledigung eines Antrages anzumahnen, den Präses D. Koch unterzeichnet hatte, worauf Klöver, um die Sache besonders wichtig zu machen, ausdrücklich hinwies. Der Beamte, an den er geriet, ein Mann des gehobenen Dienstes, feierlich-gewichtig Amtsrat geheiß, ein würdiger Titel, damals noch der Ministerialbürokratie vorbehalten, fragte in rheinischem Dialekt zurück: „Koch? – wat is dat für'ne Präses?“ Er kannte, wie sich dann herausstellte, nur KAB- und Kolping-Präses, womit nichts gegen diese gewichtigen Ämter gesagt ist, aber alles für die Behauptung, daß die Präsesbezeichnung für den westfälischen Landesbischof notwendig mißverständlich ist. Aber dies ist, wie die Historie zeigt, ein weites Feld.

Dokumentation: Erklärung zur Frage des Titels „Landesbischof“⁶

1. Jedes Amt in der Kirche ist Dienst, nicht Herrschaft (Matth. 20, 25–26; Barmen These 4).
2. Das evangelische Bischofsamt ist Dienst am Wort in Verkündigung, Seelsorge und Leitung und unterscheidet sich vom Amt des Pastors nur durch den Bereich der Verantwortung. Damit ist das hierarchische Mißverständnis ausgeschlossen.
3. Der Titel „Bischof“ wird nicht vom Bekenntnis erfordert. Er entspricht aber dem Inhalt des Amtes geistlicher Leitung, wie es schon in der Kundgebung der westfälischen Bekenntnissynode vom 26. 3. 1934 umschrieben ist.
4. Der Titel „Bischof“ ist neutestamentlichen Ursprungs und findet in Kirchen aller Bekenntnisse Anwendung.
5. Gegenüber dem Einbruch des Säkularismus ist dieser Titel eine Hilfe zur geistlichen Wertung des Amtes. Er weist seinen Träger in der Öffentlichkeit und vor den staatlichen Stellen aus als Zeugen und Boten aus dem Raum der Kirche.
6. Der Titel „Bischof“ ist geeignet, der Stimme der westfälischen Kirche in der Ökumene Gehör zu verschaffen.

⁶ Aus: Die Verhandlungsniederschriften der 1. (ordentlichen) Tagung der 1. Westfälischen Landessynode vom November 1948, Anlage 4 auf Seite 202.

Hinweis auf Quellen und Literatur

1. Kirchengesetz über die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 24. 10. 1946 (KABl. 1947, S. 15 ff.);
 - Vorläufige Ordnung. Darin Ziff. 7: „Die durch Art. 100–102 der Verfassungsurkunde der APU bestimmten Rechte und Aufgaben der Generalsuperintendenten werden bis zur verfassungsmäßigen Neuordnung von der Leitung der Evang. Kirche von Westfalen, insbesondere durch ihren Vorsitzenden, wahrgenommen.“
2. Kirchengesetz über die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. 11. 1948 (KABl. S. 85);
 - Das Gesetz von 1946 wird aufgehoben.
3. Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. 12. 1953;
 - Das Kirchenleitungsgesetz von 1948 geht in der neuen Kirchenordnung auf – Art. 113–150.
4. Die Verhandlungsniederschriften der Westfälischen Provinzialsynode vom Juli 1946;
 - Beschluß 16 (S. 93–95); Beschluß 38 (S. 110); Anlagen 14, 15, 16 (Texte zum Kirchenleitungsgesetz und Protokoll des Verfassungsausschusses S. 173–184).
5. Die Verhandlungsniederschriften der Westfälischen Provinzialsynode vom Oktober 1946;
 - Änderung des Kirchenleitungsgesetzes: Das Wort „Landeskirchenrat“ wird durch das Wort „Landeskirchenamt“ ersetzt – Beschluß 19, S. 22.
6. Die Verhandlungsniederschriften der 1. (ordentlichen) Tagung der 1. Westfälischen Landessynode vom November 1948;
 - Einbringung des Kirchenleitungsgesetzes durch Lic. Koch S. 61–70;
 - 1. Lesung Kirchenleitungsgesetz S. 112–115;
 - 2. Lesung Kirchenleitungsgesetz S. 128–151;
 - Anlage 6: Verhandlungsniederschrift des Verfassungsausschusses S. 208–227 (alle Grundsatzfragen werden hier berührt).
7. Werner Danielsmeyer, Die Evangelische Kirche von Westfalen, Luther-Verlag Bielefeld 1978;
 - Bekenntnisstand
 - Verfassung
 - Dienst an Wort und Sakrament

Die Verhandlungsniederschriften zu 4–6 sind erst in den Jahren 1970/71 erschienen. „Wir haben die Hoffnung, daß damit eine oft schmerzlich empfundene Lücke geschlossen wird“ schrieb Präses D. Thimme im Vorwort zum 1. Band. Nach 25 Jahren war es mehr als notwendig, sich auf die Intentionen der ersten Synoden zu besinnen.

Übersicht über die Amtsbezeichnungen (Titel) in den Gliedkirchen der EKD

Landeskirche	Titel
Evangelische Landeskirche Anhalts	Kirchenpräsident
Evangelische Landeskirche in Baden	Landesbischof
Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern	Landesbischof
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	Bischof
Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig	Landesbischof
Bremische Evangelische Kirche	Schriftführer
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	Landesbischof
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	Kirchenpräsident
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	Bischof
Lippische Landeskirche	Landessuperintendent
Evangelische Kirche in Mitteldeutschland	Landesbischofin
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)	Landesbischof
Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg	Bischof
Evangelische Kirche der Pfalz	Kirchenpräsident
Evangelisch-reformierte Kirche	Kirchenpräsident
Evangelische Kirche im Rheinland	Präses
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens	Landesbischof
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe	Landesbischof
Evangelische Kirche von Westfalen	Präses
Evangelische Landeskirche in Württemberg	Landesbischof

**62. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom November 2016**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 61. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom ... November 2016 (KABl. 2016 S. ...), wird wie folgt geändert:

Artikel 153 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„Die Präses oder der Präses führt während der Amtszeit den Titel ‚Bischöfin‘ oder ‚Bischof‘.“
2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bielefeld, ... November 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Az.: 001.11/62

Geltende Fassung der Kirchenordnung	Entwurf eines 62. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	Begründung zum Gesetzentwurf
Artikel 153	Artikel 153	
<p>(1) Der Präses oder dem Präses ist das Hirtenamt an den Gemeinden, insbesondere an den Amtsträgerinnen und Amtsträgern der Evangelischen Kirche von Westfalen, anvertraut. Das Amt wird in Verantwortung vor dem Herrn der Kirche geführt.</p> <p>Die Präses oder der Präses führt den Vorsitz der Landessynode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes.</p> <p>Der Dienst der Leitung wird in gemeinsamer Verantwortung mit den Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes ausgeübt.</p> <p>Die vornehmste Aufgabe der Präses oder des Präses ist der Dienst der Verkündigung und der Seelsorge. Sie oder er besucht die Gemeinden, insbesondere die ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger, um ihnen mit Beratung, Mahnung und Tröstung zu dienen.</p> <p>Die Präses oder der Präses trägt die besondere Verantwortung für die Ausbildung der Theologinnen und Theologen und die geistliche Vorbereitung der Pfarrerinnen und Pfarrer. Sie oder er hat das Recht zur Durchführung der Ordination.</p> <p>Die Präses oder der Präses hat das Recht, in allen Kirchengemeinden den Dienst an Wort und Sakrament auszurichten.</p> <p>Die Präses oder der Präses führt die Superinten-</p>	<p>(1) Der Präses oder dem Präses ist das Hirtenamt an den Gemeinden, insbesondere an den Amtsträgerinnen und Amtsträgern der Evangelischen Kirche von Westfalen, anvertraut. Das Amt wird in Verantwortung vor dem Herrn der Kirche geführt.</p> <p>Die Präses oder der Präses führt den Vorsitz der Landessynode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes.</p> <p>Der Dienst der Leitung wird in gemeinsamer Verantwortung mit den Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes ausgeübt.</p> <p>Die vornehmste Aufgabe der Präses oder des Präses ist der Dienst der Verkündigung und der Seelsorge. Sie oder er besucht die Gemeinden, insbesondere die ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger, um ihnen mit Beratung, Mahnung und Tröstung zu dienen.</p> <p>Die Präses oder der Präses trägt die besondere Verantwortung für die Ausbildung der Theologinnen und Theologen und die geistliche Vorbereitung der Pfarrerinnen und Pfarrer. Sie oder er hat das Recht zur Durchführung der Ordination.</p> <p>Die Präses oder der Präses hat das Recht, in allen Kirchengemeinden den Dienst an Wort und Sakrament auszurichten.</p> <p>Die Präses oder der Präses führt die Superinten-</p>	<p>unverändert</p>

<p>dentinnen und Superintendenten in ihr Amt ein und versammelt sie regelmäßig zu gemeinsamer Beratung. Sie oder er weiht Kirchen und andere gottesdienstliche Stätten ein.</p> <p>Die Präses oder der Präses vertritt die Evangelische Kirche von Westfalen innerhalb der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Ökumene und in der Öffentlichkeit.</p>	<p>dentinnen und Superintendenten in ihr Amt ein und versammelt sie regelmäßig zu gemeinsamer Beratung. Sie oder er weiht Kirchen und andere gottesdienstliche Stätten ein.</p> <p>Die Präses oder der Präses vertritt die Evangelische Kirche von Westfalen innerhalb der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Ökumene und in der Öffentlichkeit.</p>	
	<p>(2) Die Präses oder der Präses führt während der Amtszeit den Titel „Bischöfin“ oder „Bischof“.</p>	<p>In der Öffentlichkeit können viele Menschen mit der Bezeichnung „Präses“ wenig anfangen, so dass insbesondere in der Berichterstattung der Medien Irritationen auftreten. Auch viele Gemeindeglieder können den Begriff „Präses“ nicht richtig zuordnen. Die oder der Präses, die oder der das leitende geistliche Amt in der Evangelischen Kirche von Westfalen wahrnimmt, soll daher den Titel „Bischöfin“ bzw. „Bischof“ führen. Der Titel „Bischöfin/Bischof“ wird von vielen Kirchen verwandt und ist einer Vielzahl von Menschen geläufig. Der Titel darf nur für die Dauer der Wahrnehmung des Amtes der oder des Präses geführt werden. Beim Ausscheiden aus dem Amt entfällt die Berechtigung den Titel weiter führen zu dürfen.</p>
<p>(2) Die Präses oder der Präses wird durch die theologische Vizepräsidentin oder den theologischen Vizepräsidenten, bei deren oder dessen Verhinderung durch ein Mitglied der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes vertreten.</p>	<p>(3) Die Präses oder der Präses wird durch die theologische Vizepräsidentin oder den theologischen Vizepräsidenten, bei deren oder dessen Verhinderung durch ein Mitglied der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes vertreten.</p>	<p>neue Absatzbezeichnung, ansonsten unverändert</p>



Landessynode 2016

1. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2016

Bericht

über die Ausführung
von Beschlüssen
der Landessynode 2015

1. Antrag „Änderung Artikel 153 KO ,Präses“ (Nr. 14)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Auf die Vorlage 3.3 „Bericht zum Stellungnahmeverfahren „Entwurf eines 62. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung“ (Dienstbezeichnung der leitenden geistlichen Amtsträgerin / des leitenden geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche von Westfalen)“ wird verwiesen.

2. Antrag „Abendmahl mit Kindern“ (Nr. 20)

Der Antrag (*KS Lübbecke*) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

3. Antrag „Gestaltung der Feier des Abendmahls“ (Nr. 21)

Der Antrag (*KS Steinfurt-Coesfeld-Borken*) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Nr. 20 Abendmahl mit Kindern

Nr. 21 Gestaltung der Feier des Abendmahls

Der Ständige Theologische Ausschuss hat sich in mehreren Sitzungen mit der Abendmahlsthematik beschäftigt und dabei auch Gäste gehört (Prof. Dr. Corinna Dahlgrün, Prof. Dr. Christian Grethlein, Pfrin. Kerstin Othmer-Haake). Wie während der Sitzung des Theologischen Tagungsausschusses der letzten Landessynode angeregt, wurde die Evangelische Kirche in Deutschland kontaktiert mit dem Ziel, in der Frage der Elemente und der Teilnahme von Kindern beim Abendmahl eine möglichst einvernehmliche, u.U. sogar einheitliche Lösung innerhalb der Gemeinschaft der Gliedkirchen der EKD zu erreichen. Nach Eingang der Antwort wird ein Vorschlag zur weiteren Behandlung erstellt und der Landessynode berichtet.

4. Antrag „Amtszeit von Presbyterinnen und Presbytern) (Nr. 22)

Der Antrag (*KS Lüdenscheid-Plettenberg*) wurden an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Wahlen der Presbyterinnen und Presbyter (Kirchenwahl 2016) werden zurzeit ausgewertet. Seitens des Landeskirchenamtes werden alle Themen für mögliche Rechtsänderungen im Hinblick auf die Kirchenwahl 2020 gesammelt und in einer Arbeitsgruppe Kirchenwahlen analysiert und bewertet. Hierzu gehört auch der von der Kreisynode Lüdenscheid-Plettenberg gestellte Antrag, den sogenannten „Halbscheid“ wieder einzuführen, der eine Verlängerung der Amtszeit der Presbyterinnen und Presbyter von vier auf acht Jahre zur Folge hätte. Über das Ergebnis der Beratungen wird in den nächsten zwei Jahren berichtet werden.

5. Anträge „Ausscheiden aus dem Presbyteramt - Altersgrenze“ (Nr. 23 - 28)

Die Anträge (*KS Tecklenburg, Halle, Bochum, Soest, Lübbecke, Arnsberg*) wurden an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Auf die Vorlage 3.1 „61. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Altersgrenze für Presbyterinnen und Presbyter – Ver-

längerung der Mitgliedschaft) und Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenwahlgesetzes)“ wird verwiesen.

6. Antrag „Flexibler Umgang mit der Residenzpflicht“ (Nr. 29)

Der Antrag (*KS Bochum*) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

"Mit dem Rundschreiben 4/2013 hat das Landeskirchenamt die Rechtslage nach dem ab 2013 geltenden neuen Pfarrdienstgesetz der EKD zur Residenzpflicht erläutert. Die Praxishandhabung dieser Rechtslage erfolgt inzwischen in der Art, dass die Ermessensausübung zu einem flexibleren Umgang mit der Residenzpflicht führt. Das gilt insbesondere für die Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich langjährig im Probedienst befinden. Im Rahmen einer Gesamtschau und Abwägung der einzelnen Sachverhaltsaspekte werden beispielsweise Wohneigentum, Kinder in der Schul- bzw. Berufsausbildung oder pflegbedürftige Angehörige stärker berücksichtigt, als früher."

7. Antrag „Pfarrstellenplanung“ (Nr. 30)

Der Antrag (*KS Iserlohn*) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Bearbeitung der Beschlüsse Nr. 30, 31 und 45 erfolgt im Rahmen des synodalen Arbeitsprozesses „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“. Der Landessynode 2016 wird ein Zwischenbericht vorgestellt. Der Abschluss des Arbeitsprozesses ist für die Landessynode 2017 geplant. Auf diesen Arbeitsprozess wird insoweit hiermit verwiesen.

8. Antrag „Erprobungsgesetz“ (Nr. 31)

Der Antrag (*KS Iserlohn*) wurden an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Bearbeitung der Beschlüsse Nr. 30, 31 und 45 erfolgt im Rahmen des synodalen Arbeitsprozesses „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“. Der Landessynode 2016 wird ein Zwischenbericht vorgestellt. Der Abschluss des Arbeitsprozesses ist für die Landessynode 2017 geplant. Auf diesen Arbeitsprozess wird insoweit hiermit verwiesen.

9. Anträge „Seelsorge in LWL-Einrichtungen“ (Nr. 32 - 33)

Die Anträge (*KS Soest und Arnsberg*) wurden an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Bei den in den Anträgen der Evangelischen Kirchenkreise Soest und Arnsberg (Beschlüsse 32 und 33) genannten Einrichtungen des LWL ist zunächst zwischen psychiatrischen und forensischen Kliniken (Kliniken des Maßregelvollzugs, MRV) zu unterscheiden.

Einzubeziehen in weitere Überlegungen ist ferner, dass nicht alle psychiatrischen und forensischen Kliniken im Bereich der EKvW in Trägerschaft des LWL sind und es insgesamt weitaus mehr psychiatrische als forensische Kliniken und vielerorts psychiatrische Abteilungen an Klinikstandorten gibt. Die Psychiatrie ist in anderer Art und Weise als der Maßregelvollzug in die umfassende medizinische Versorgung eingebunden. Innerhalb des LWL wiederum gibt es verschiedene Zuständigkeiten für den Bereich der Psychiatrie und der Forensik und gänzlich unterschiedliche Finanzierungssysteme. Mit der Novellierung des Maßregelvollzugsgesetzes (MRVG) im Jahr 1999 ist die Verantwortung für den MRV mitsamt der Finanzierung auf das Land NRW übergegangen, während die Finanzierung der psychiatrischen Kliniken wie die der somatischen Kliniken von Mittelzuweisungen durch die Krankenkassen (aufgrund von Budgetverhandlungen zwischen Trägern und Kassen) getragen ist.

Im Rahmen des ihnen zur Verfügung stehenden Budgets haben die Kliniken, auch in Trägerschaft des LWL, eine gewisse Eigenverantwortlichkeit. Ob eine von landeskirchlicher Seite mit dem LWL zu vereinbarende einheitliche Regelung auf lange Sicht wirklich sinnvoll und dann auch zu realisieren ist, ist daher noch nicht abschließend zu sagen.

Insgesamt ist die Frage der Seelsorge in psychiatrischen Kliniken, sowohl der in Trägerschaft des LWL als auch weiterer, im Gesamtthemenkomplex des Prozesses zur Zukunft des Pfarramtes in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche weiter zu entwickeln und steht im Zusammenhang mit anderen Bereichen der Spezialseelsorge und deren jeweiliger Verortung.

Dieses entspricht auch der Voraussetzung für den Antrag zur Zukunft der Seelsorge des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen (Beschluss Nr. 34). Die Untergruppe im Prozess: „Erarbeitung eines Modells zur Zuordnung gemeindlicher und besonderer seelsorglicher Dienste“ ist mit den Themen befasst. Am 16.09. fand ein Fachtag „Besondere seelsorgliche Dienste“ in Villigst statt. Der Landessynode 2016 wird ein Zwischenbericht erstattet. Der Landessynode 2017 soll dann nach Möglichkeit ein Entwurf vorliegen.

In Bezug auf die Seelsorge in forensischen Kliniken stellt sich die Situation insofern anders dar, als eine einheitliche Zuständigkeit und Finanzierung durch das Land NRW gegeben ist. Die Möglichkeit zur Religionsausübung (§13 MRVG) muss auch unter den besonderen Umständen des MRV für die Patientinnen und Patienten gewährleistet sein. Sowohl die in NRW vertretenen evangelischen und katholischen Kirchen wie auch die beiden Landschaftsverbände unterstützen das Anliegen der Seelsorge als einer Gemeinschaftsaufgabe von Kirche und Staat.

Um eine Regelung zu erzielen, die sich auch in der Finanzierungsverordnung für den MRV und letztlich in einer Novellierung des MRVG niederschlägt, ist eine gemeinsame Haltung zumindest der beiden großen evangelischen Kirchen in NRW anzustreben. Gespräche diesbezüglich haben bereits stattgefunden bzw. finden statt.

Bereits jetzt steht das Referat Seelsorge und Beratung im LKA mit den Zuständigen im Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) im Gespräch, um darauf hinzuwirken, dass die Seelsorge als gemeinsame Aufgabe beschrieben wird und damit auch, der Aussage von Ministerin Steffens im Sommer 2015 entsprechend, gemeinsam zu finanzieren ist.

Auch hier wird der Landessynode 2016 Bericht erstattet und im Zusammenhang des landeskirchlichen Prozesses die Landessynode 2017 grundsätzlich, und dann auch abhängig von den Ergebnissen der Gespräche, zu entscheiden haben, ob in den zurzeit

sieben, langfristig neun forensischen Kliniken im Bereich der EKvW landeskirchliche Pfarrstellen(anteile) für Seelsorge einzurichten sind.

10. Antrag „Zukunft der Seelsorge“ (Nr. 34)

Der Antrag (*KS Recklinghausen*) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

(siehe Ausführungen Nr. 32-33)

11. Anträge „Gegenwärtige Situation der Flüchtlinge“, „Flüchtlingskatastrophe – Flüchtlingssituation in unserem Kirchenkreis“, „Mittel für die Arbeit mit Flüchtlingen“, „Im Schutz der Flüchtlinge nicht nachlassen“ (Nr. 35 - 38)

Die Anträge (*KS Recklinghausen, Soest, Arnsberg, Gütersloh*) wurden an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Für das Jahr 2016 wurden insgesamt Sondermittel für Arbeit mit Geflüchteten in Höhe von 1.000.000 € bereitgestellt, je zur Hälfte für die Arbeit an den EU-Außengrenzen und im Bereich der EKvW. Durch diese Mittel konnte die fachliche Begleitung der Arbeit von Menschen, die sich in den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und der Diakonie für Flüchtlinge engagieren, sowie für die kirchlichen Beratungsstellen und andere Initiativen weiterhin unterstützt werden. Ein besonderer Förderschwerpunkt wurde im ehrenamtlichen Bereich gesetzt.

Die Kirchenleitung hat zugesagt, bei anhaltender Notwendigkeit mittelfristig weiterhin Sondermittel bereit zu stellen.

12. Antrag „Umgang mit Möwe-Mitteln und Transparenz beim landeskirchlichen Haushalt“ (Nr. 39)

Der Antrag (*KS Gütersloh*) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Zur Verwendung der Mittel der Sonderkasse Weltmission und Ökumene sowie zur Transparenz beim Landeskirchlichen Haushalt lag der Landessynode 2015 der folgende Antrag des Kirchenkreises Gütersloh vor.

Anders als in der missverständlichen Überschrift nahegelegt, geht es bei dem Antrag nicht um die „MÖWe-Mittel“ – darunter sind die Haushaltsmittel des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe) zu verstehen – sondern wie im Antrag selbst auch ausgeführt, um die Mittel der Sonderkasse Weltmission und Ökumene.

Zu den im Antrag aufgeführten Berechnungen nimmt das Landeskirchenamt im Einzelnen Stellung in der Vorlage 4.4. zur Landessynode.

13. Anträge „Sach- und Personalmittelausstattung der Tageseinrichtungen für Kinder“, „Überarbeitung des KiBiz“, „Kinderbildungsgesetz“ „Finanzierungs- und Steuerungssystem des Kinderbildungsgesetzes“ (Nr. 40 – 42 und 120)

Die Anträge (KS Halle, Soest, Gütersloh und Vorlage 1.1.1) wurden an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Seit Sommer 2015 haben Gespräche zwischen dem Evangelischen Büro und allen wichtigen Akteuren im Handlungsfeld Tageseinrichtungen für Kinder stattgefunden. Weitere Gespräche stehen an. In den Gesprächen werden insbesondere

- a) die Umsetzung der Haushaltsbeschlüsse in einem „Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung“ sowie
- b) Eckpunkte für ein neues KiTa-Gesetz thematisiert.

a) „Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung“

Die Regierungsfractionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN hatten bereits im Herbst 2015 ihre Absicht erklärt, die auf NRW entfallenden frei werdenden Betreuungsgeldmittel des Bundes zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung einzusetzen. Von den bis 2018 anfallenden Mitteln in Höhe von 430 Mio. Euro sollen 100 Mio. Euro für eine Investitionsförderung zur Schaffung zusätzlicher Plätze für Kinder über 3 Jahren eingesetzt werden. Die Richtlinien für ein entsprechendes Investitionsprogramm sind bereits verabschiedet worden.

Die restlichen rd. 330 Mio. Euro sollen in den kommenden 3 KiTa-Jahren in Form landesfinanzierter Zuschläge zu den Kindpauschalen nach KiBiz an die Träger der Kindertageseinrichtungen weitergeleitet werden.

Zusätzlich wird nach dem vorliegenden Gesetzentwurf die Dynamisierung der Kind-Pauschalen nach KiBiz – befristet für die kommenden drei KiTa-Jahre – auf 3 % angehoben. An der Finanzierung dieser zusätzlichen Dynamisierung sind neben dem Land entsprechend der KiBiz-Systematik auch die Kommunen, die Eltern und die Träger beteiligt.

Die Evangelischen Landeskirchen in NRW, das Evangelische Büro, die Diakonie RWL und die beiden Fachverbände für evangelische Kindertageseinrichtungen in RWL haben sich zu dem Entwurf „Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung“ mit einer Stellungnahme positioniert.

In der Stellungnahme wird grundsätzliche Anerkennung für die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ausgedrückt. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Mittel eine angemessene Finanzierung der qualitativen Ansprüche an Bildung, Betreuung und Erziehung in KiTas nicht flächendeckend gewährleistet wird. Die für die kommenden drei KiTa-Jahre bereitgestellten zusätzlichen Mittel können eine weitere Verschärfung der finanziellen Probleme möglicherweise abwenden. Der zwischen 2008 und 2015 entstandene Substanzverlust der KiBiz-Pauschalen wird allerdings nicht ausgeglichen und belastet die Träger von Kindertageseinrichtungen in den kommenden drei Jahren weiterhin.

Über die Diakonie RWL sind die – für die evangelischen Träger – wesentlichen Aspekte auch in die Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW eingeflossen.

Beide Stellungnahmen wurden im Rahmen einer öffentlichen Anhörung zu dem o.g. Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht.

Von Seiten des Familienministeriums wurde deutlich hervorgehoben, dass die Bereitschaft der Kommunen zur Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel auch auf die Aktivitäten und Gespräche evangelischer Träger auf kommunaler Ebene zurückgeführt wird. Bislang hatten die Kommunen die Bereitstellung zusätzlicher Mittel immer wieder abgelehnt.

b) Vorbereitung eines neuen KiTa-Gesetzes

In die Gespräche zu einem neuen KiTa-Gesetz, das nach Zielsetzung der Landesregierung bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode in einem Entwurf vorbereitet werden soll, bringen sich die Evangelischen Landeskirchen in NRW, das Evangelische Büro, die Diakonie RWL und die beiden Fachverbände aktiv ein, um die Interessen der evangelischen Träger zu vertreten.

Die innerevangelische Strategieentwicklung und Abstimmung erfolgt insbesondere in der TfK-AG (gemeinsames Gremium der Landeskirchen, des Spitzenverbandes sowie der beiden Fachverbände). Die Abstimmung in der TfK-AG soll gewährleisten, dass die Interessen der evangelischen Träger mit „einer gemeinsamen Stimme“ und einheitlichen Positionen vertreten werden.

Es erfolgt eine stetige Rückkopplung mit der Trägerebene der Kindertageseinrichtungen über die Fachkonferenzen (Geschäftsführungen der Trägerverbände, Verwaltungsleitungen, Fachberatungen) und die Delegiertenversammlung.

Darüber hinaus hat die TfK-AG auf NRW-Ebene (fachverbandsübergreifend) eine innerevangelische „Arbeitsgruppe Neues KiTa-Gesetz“ mit Verwaltungsleitungen, Geschäftsführern und Fachberatung unter dem Vorsitz von Frau Siemens-Weibring, zuständige Geschäftsbereichsleiterin in der Diakonie RWL, eingerichtet. Durch die in der Arbeitsgruppe vertretenen Expertisen sollen die wesentlichen Eckpunkte für ein neues Kita-Gesetz eng orientiert an den Bedarfen und Erfordernissen evangelischer Träger und Kindertageseinrichtungen erörtert und entwickelt werden. Die Erfahrungen aus der Praxis des KiBiz sollen für zielgenaue Verbesserungsvorschläge genutzt werden.

Als Ausgangspunkt für die Beratungen hatte die TfK-AG bereits Anfang dieses Jahres erste wesentliche Eckpunkte zu den Anforderungen an ein neues Kita-Gesetz erarbeitet.

Die grundsätzliche Forderung in diesem Papier lautet: „Ein neues KiTa-Gesetz muss einfach, verständlich und nachhaltig finanziell auskömmlich sein sowie den Verwaltungsaufwand verringern. Es muss den aktuellen wissenschaftlichen und fachlichen Anforderungen genügen und adäquat personell ausgestattet sein, um eine angemessene pädagogische Qualität in den Kindertageseinrichtungen zu gewährleisten“.

Diese Eckpunkte werden in den o.g. Gremien stetig weiterentwickelt und konkretisiert.

Die Aspekte der o.g. Beschlüsse der Landessynode der EKvW sind ebenfalls aufgenommen und fließen konsequent in die Gespräche mit Politik und Ministerium ein.

Die Entwicklungen zu einem neuen Kita-Gesetz befinden sich derzeit in einem offenen Prozess.

Die Evangelischen Landeskirchen in NRW, das Evangelische Büro, die Diakonie RWL und die beiden Fachverbände setzen sich weiterhin vehement für die Interessen der evangelischen Träger ein, mit dem Ziel, adäquate Rahmenbedingungen für den Erhalt der evangelischen Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft durchzusetzen.

14. Antrag „Verkürztes Abitur“ (Nr. 43)

Der Antrag (*KS Wittgenstein*) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Der Pädagogische Ausschuss der EKvW hat sich im Auftrag der Kirchenleitung mit dem Antrag in seiner Sitzung am 19. Mai 2016 befasst und wie folgt Stellung genommen:

Das Land NRW hat nach Einführung von G8 aufgrund der Diskussionen im Land zu dem Fragenkomplex 2014 einen „Runden Tisch G8/G9“ (unter Beteiligung der Schulexperten der Kirchen) zusammengerufen. Im November 2014 haben sich dann in einem breiten Konsens alle Teilnehmenden am Runden Tisch gegen grundsätzliche strukturelle Veränderungen am G8 zum jetzigen Zeitpunkt und für Optimierungen des G8 („10 Empfehlungen“) ausgesprochen.

Diskutiert und bewertet wurden durch den „Runden Tisch“ auch 4 verschiedene Strukturvarianten. Eine davon war die freie Entscheidungsmöglichkeit jedes Gymnasiums zwischen G8 und G9, also genau die Variante, die der KK Wittgenstein mit seinem Antrag an die Landessynode verfolgt. Dies wäre solch ein grundsätzlicher Eingriff. Diese Variante wurde mit der Zustimmung aller Beteiligten einmütig abgelehnt (Begründung ist im Papier des MSW „Empfehlungen des „Runden Tisches zu G8/G9“ an die Landespolitik in NRW“ -

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulpolitik/G8/Empfehlungen_Runder_Tisch_03_11_2014.pdf - nachzulesen.

Das MSW hat die ausgesprochenen Empfehlungen des „Runden Tisches“ sofort rechtlich umgesetzt, so dass die geänderten Vorschriften zum Schuljahr 2015/16 wirksam werden konnten. Das Ziel aller Maßnahmen ist es, vermeidbare Belastungen zu reduzieren, ohne Qualitätsanforderungen zu senken. Es wird eine Evaluation der Umsetzung und Ergebnisse dieser Rechtsänderungen erfolgen.

Es ist seriös, den verabredeten Maßnahmen zunächst die Chance zum Wirksamwerden zu geben und die Ergebnisse der Evaluation abzuwarten, bevor erneut eine Grundsatzdiskussion G8/G9 aufgenommen wird.

Auf Vorschlag des Pädagogischen Ausschusses hat die Kirchenleitung beschlossen:

Der Antrag der Kreissynode des Kirchenkreises Wittgenstein, dem Land NRW gegenüber dahingehend initiativ zu werden, dass die Gymnasien eine Wahlmöglichkeit zwischen G8 und G9 erhalten, wird nicht weiter verfolgt.

15. Antrag „Barrierefreiheit der EKvW“ (Nr. 44)

Der Antrag (*KS Iserlohn*) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Als Leib Christi (1 Kor 12,13;26 / Galater 3,28) ist die Kirche eine Gemeinschaft der Getauften und Glaubenden, der mit dem Heiligen Geist Beschenkten. In ihr soll es keine trennenden Barrieren geben. Das Thema Barrierefreiheit ist in der Evangelischen Kirche von Westfalen auf vielfache Weise präsent, manchmal unter diesem Begriff, manchmal unter dem verwandten Begriff der Inklusion. „*Es ist normal, verschieden zu sein*“ – unter diesem Titel wurde 2014 die Orientierungshilfe des Rates der EKD zur Inklusion in Kirche und Gesellschaft veröffentlicht.

Barrierefreiheit wird wohl zumeist mit der Freiheit von *baulichen Barrieren* assoziiert, hört aber damit nicht auf.

Bei Anfragen der Kirchengemeinden ist der erfreuliche Trend erkennbar, bei der Herstellung von barrierefreien Zugängen von Kirchen verstärkt zu investieren. Älter werdende Gemeindeglieder und die verstärkte Aufmerksamkeit hinsichtlich mobilitätseingeschränkter Menschen sind die Begründung für die unterschiedlichen teilweise mit erheblichem finanziellen Aufwand realisierten Lösungen. Neben barrierefreie Zugänge für ältere Menschen zu den Kirchen und Gemeindehäusern sind als sinnvolle Maßnahmen zu nennen Handläufe auch an kleineren Stufen, barrierefreie Toilettenanlagen, Induktionsschleifen und der durchgängige Gebrauch des Mikrofons bei Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen, Großdruckgesangbücher, deutliche Farbgebungen in kirchlichen Räumen, gute und blendfreie Beleuchtung, Stühle mit Armlehnen, etc. Erschwernisse gibt es insbesondere bei den historischen Kirchen mit ihren großen monumentalen Treppenanlagen. Hier gibt es oft nur die Möglichkeit Nebeneingänge barrierefrei zu gestalten. In der Bauberatung durch das landeskirchliche Baureferat wird generell auf diese Anforderung bei Baumaßnahmen hingewiesen.

Auch im Leben der Kirchengemeinden gibt es an vielen Stellen Ideen, wie man gegen unnötige Barrieren angehen kann. Das betrifft auch *Gottesdienste und Seelsorge*.

Im Evangelischen Gottesdienstbuch von 1999, also der in der EKvW geltenden Agenda, ist die Vision, dass Gottesdienst barrierefrei gefeiert wird, mehrfach in den „maßgeblichen Kriterien für das Verstehen und Gestalten des Gottesdienstes“ genannt: Der Gottesdienst wird gefeiert unter der „Verantwortung und Beteiligung der ganzen Gemeinde“ in einer „nicht ausgrenzenden Sprache“ und einer „leibhaften und sinnlichen Gestalt.“

Ermutigend sowohl aus gottesdienstlicher als auch aus seelsorglicher Perspektive ist die Entwicklung im Bereich der Gottesdienste *für Menschen mit und ohne Demenz*.

Warum diese Gottesdienstform barrierefrei ist? - Es gibt eine große Hemmschwelle für Angehörige und Bezugspersonen von Menschen mit Demenz, am „normalen“ Gemeindeleben teilzunehmen. Immer noch ist die Erkrankung mit einer Tabuisierung belegt, was nicht nur die Erkrankten, sondern auch ihre Bezugspersonen oftmals in eine Situation zunehmender Vereinsamung drängt. Hier kann die Kirche noch mehr tun, um gegen die Tabuisierung nicht nur durch die besondere Form der Gottesdienste ein Zeichen zu setzen.

Neben diesen öffentlich gefeierten Gottesdiensten für Menschen mit und ohne Demenz gibt es in Kirchengemeinden auch Gottesdienste, die in den Einrichtungen der Altenpflege als spezielle Gottesdienste für Menschen mit Demenz gefeiert werden. Diese Gottesdienstformen sind für die erkrankten Personen ebenso wie für Angehörige und

Pflegekräfte (welche erfahrungsgemäß sogar außerhalb ihrer Dienstzeit die Gottesdienste mitfeiern) eine besondere Form der Stärkung und wirkt im Wortsinn segensreich. So sprechen Gottesdienste für Menschen mit und ohne Demenz sehr gezielt die Sinne der Gottesdienstfeiernden an und erreichen damit auch die Erkrankten. Nun zeigen die Erfahrungen, dass dort, wo diese Gottesdienste als „normale“ Sonntagsgottesdienste gefeiert werden, auch auffallend viele Gemeindeglieder gern gerade diese speziellen Gottesdienste besuchen, die auch an anderen Sonntagen den Kernbestand der Gottesdienstbesucher ausmachen. So sind Gottesdienste für Menschen mit und ohne Demenz im Wortsinn inklusive Formen des Gemeindelebens.

In dieser Weise gibt es das Angebot bislang in den Kirchenkreisen Iserlohn, Soest und Vlotho als regelmäßige und kirchenkreisweit angebotene Formen; im Rahmen der Gottesdienstreihe zum Reformationsjubiläum 2017 unter dem Motto „Einfach frei“ wird es ebenfalls einen solchen Gottesdienst geben. Der Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung (IAFW) hat einen gut besuchten Studientag zum Thema „Musik im Gottesdienst bei Menschen mit Demenz“ angeboten, mit der Diakonin und Musiktherapeutin Inga Schulze-Steinen als Referentin. Auf Anregung der Synodalbeauftragten für Gottesdienst werden weitere Fortbildungen zu diesem Thema folgen.

Der Fachbereich Seelsorge im IAFW ist ebenfalls bestrebt, diese Gottesdienstform auch in weiteren Kirchenkreisen zu implementieren. So wird es Anfang 2017 einen Studientag zum „Vergiss-mein-nicht-Gottesdienst“ geben, den Diakonin Antje Stoffregen erfolgreich in der Kirche St. Nicolai Lüneburg als zweimal jährlich stattfindenden regulären Sonntagsgottesdienst implementiert hat.

Auch inklusive *Konfirmandenarbeit* ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer barrierefreien Kirche. Der Anteil von Jugendlichen mit Behinderungen, die in westfälischen Gemeinden an der Konfirmandenarbeit teilnehmen, liegt bei etwas mehr als 2% (Stand: 2014). Gemessen an rund 7% Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf (NRW; Stand 2013) zeigt dies, dass eine mindestens ebenso große Zahl Angebote in Schulen wahrnimmt oder nicht teilnimmt. Inklusive Konfirmandenarbeit ist offensichtlich an Voraussetzungen gebunden, die nicht in allen Gemeinden gegeben sind, weder räumlich (Barrierefreiheit), noch personell (Arbeit im Team), noch didaktisch-methodisch (differenzierte Lernangebote). Beratung zur inklusiven Konfirmandenarbeit bietet das Pädagogische Institut in seinen Fachbereichen Konfirmandenarbeit und Förderschulen/Inklusion. Diese Beratung wird in Anspruch genommen, wenn sich Jugendliche mit Behinderungen anmelden. Fortbildungen werden zwar gefordert, aber oft nicht in Anspruch genommen.

Inklusion ist in der Evangelischen Kirche von Westfalen nicht nur ein Wort, sondern wird an vielen Punkten gelebt, besonders auch in den Werken und Unternehmen der *Diakonie*. In ihnen ist Barrierefreiheit eine Querschnittsaufgabe. Einige Beispiele seien exemplarisch genannt:

- Im Evangelischen Kirchenkreis Herford begleitet und berät die Fachstelle Inklusion die Mitarbeitenden der evangelischen Kindertageseinrichtungen und der Frühförderstelle des Johannes-Falk-Hauses rund um das Thema Inklusion und unterstützt die Vernetzung von pädagogischen und heilpädagogischen Kompetenzen.
- Die Evangelische Stiftung Volmarstein hat drei Inklusionsprojekte ins Leben gerufen; das Büro für leichte Sprache, das Büro für unterstützende Kommunikation und die inklusive Erwachsenenbildung.

- Die Bundeseinrichtung Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e.V. (BETA) hat die Broschüre „Gemeinsam aufwachsen in evangelischen Kindertageseinrichtungen“ herausgegeben, die das Thema speziell für Kindergärten aufbereitet.

Eine weitere Barriere *im Denken und Wahrnehmen* wird an der Äußerung „es waren wieder nur Grauköpfe im Gottesdienst“ deutlich. Diese und ähnliche Kommentare sind wenig wertschätzend für eine in Bezug auf Engagement und Anzahl wesentliche Gruppe der Gemeindeglieder. Die Gegenwart und die Zukunft von Kirche sind von den Zahlen her deutlich durch die Generation 60+ geprägt, und es ist u.a. dem demografischen Wandel geschuldet, dass immer weniger jüngere Menschen zu unseren Gemeinden gehören. Wie es gelingen kann, Jüngere verstärkt einzuladen und zu binden, ohne die Älteren zu vernachlässigen, ist eine Aufgabe für kirchenleitendes Planen und Handeln auf allen Ebenen der verfassten Kirche.

Schon aus dieser exemplarischen Übersicht wird deutlich, wie vernetzt das Thema Barrierefreiheit in unserer Kirche ist. Dass diese Vernetztheit bis in das *theologische Denken* reicht, hat schon der Vorsitzende des Theologischen Tagungsausschusses, Superintendent Michael Krause, während der Landessynode 2015 festgestellt: „Es könnte – so empfinde ich es seit einiger Zeit – ein genereller Zug bei vielen unserer Beratungen auf der Synode sein, Schwellen niedriger werden zu lassen. Ich vermute, dass dies in dem gegenwärtigen Kontext, in dem wir als Kirche mitgestalten dürfen, in vielen Fällen auch notwendig ist. Die Dinge sollen gewissermaßen ebenerdig werden.“ Der Ständige Theologische Ausschuss hat sich deshalb mit theologischen Implikationen von Barrierefreiheit beschäftigt und das Thema sowohl als Einzelfrage wie auch als Querschnittsaufgabe weiterhin auf der Tagesordnung.

Das Schlusswort der EKD-Orientierungshilfe „Es ist normal, verschieden zu sein“ zeichnet die Debatte über die Barrierefreiheit in den Horizont des evangelischen Glaubensverständnisses ein: Es gilt, das Notwendige beherzt anzupacken zu tun – wohl wissend, dass immer noch etwas offen bleibt, was nicht in menschlicher Macht und Vermögen steht. Daher ist das Thema in der noch nicht erlösten Welt (5. These der Barmer Theologischen Erklärung) nie erledigt.

16. Antrag „Personalbericht“ (Nr. 45)

Der Antrag (*Vorlage Personalbericht*) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Auf die Vorlage 4.4 „Personalbericht für die Evangelische Kirche von Westfalen“ wird verwiesen.

17. Antrag „Abschottung und Ausgrenzung überwinden“ (Nr. 111)

Der Antrag (*Vorlage 1.2.1*) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

18. Antrag „Einwanderung gesetzlich regeln“ (Nr. 112)

Der Antrag (*Vorlage 1.2.2*) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

19. Antrag „Friedensethische Herausforderung im Zusammenhang mit den aktuellen Flüchtlingsbewegungen“ (Nr. 113)

Der Antrag (*Vorlage 1.2.3*) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Beschlüsse Nr. 111, 112 und 113 wurden sowohl dem Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union als auch dem Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung NRW mit der Bitte vorgelegt, sie an die Bundes- bzw. Landesregierung sowie die Fachministerien in Bund und Land weiterzuleiten und in Gesprächen mit Regierungsvertreterinnen und -vertretern die darin enthaltenen Forderungen zu vertreten. Darüber hinaus wurden Anliegen des Flüchtlingsschutzes bei verschiedenen Gelegenheiten in Gesprächen mit politischen Verantwortungsträgern thematisiert. Zudem waren der Beauftragte der EKvW für Zuwanderungsarbeit und weitere Mitglieder des im Institut für Kirche und Gesellschaft neu gebildeten Kompetenzteams Migration und Flucht bei Expertenanhörungen und Stellungnahmeverfahren auf landespolitischer Ebene beteiligt.

Zur Bearbeitung des Themas „Kirche in der Migrationsgesellschaft“ (Beschluss Nr. 112) hat die Kirchenleitung das Landeskirchenamt beauftragt, eine Hauptvorlage zu erarbeiten.

Wegen der hohen Belastung der beteiligten Dezernate durch Aktivitäten in den Jahren 2016 und 2017 zum Reformationsjubiläum (Großveranstaltung „Weite wirkt“, Kampagne „einfach frei“) soll die Vorlage unter Federführung des Dezernats für Weltmission, Ökumene und Weltverantwortung zur Landessynode 2018 erfolgen.

Die Weiterverbreitung der Inhalte des Papiers „Aktuelle friedensethische Herausforderungen“ erfolgte vor allem in Akademieseminaren in Villigst und Berlin sowie durch den Friedensbeauftragten der EKD.

20. Antrag „Stärkung des Ehren- und Hauptamtes in der Arbeit mit Geflüchteten“ (Nr. 116)

Der Antrag (*Vorlage 1.2.4*) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Kirchenleitung hat in ihrer Juni-Sitzung auf Vorschlag des Ständigen Finanzausschusses beschlossen, im Jahr 2016 aus der Sonderkasse für Weltmission und Ökumene Mittel für die Arbeit mit Geflüchteten als abgesonderte Mittel zu separieren, um so flexibel auf die Entwicklung im Verlauf des Jahres 2016 reagieren zu können. Bei Notwendigkeit könnte dieses Verfahren auf Folgejahre ausgedehnt werden. Gemäß Beschluss der Kirchenleitung vom Dezember 2015 wurde aus der Sonderkasse Weltmission und Ökumene ein Betrag i.H.v. 1 Mio. Euro für zweckgebundene Zuweisungen für Projektanträge abgesondert. Davon entfallen 500.000,00 Euro für die Flüchtlingsarbeit in Deutschland und 500.000,00 Euro für die Flüchtlingsarbeit in den Partnerkirchen.

21. Antrag „Israel - Palästina“ (Nr. 118)

Der Antrag (*Vorlage 1.2.6*) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Landessynode 2015 beauftragte die Kirchenleitung „zu prüfen, ob ein neuer Konsultationsprozess in Bezug auf das Thema ‚Israel-Palästina‘ durchzuführen ist“. Dieser Beschluss knüpft an die Materialien für den Dienst 07/2011 „Israel – Palästina. Frieden im Nahen Osten“ an. Dort ist von „kritischer Solidarität“ die Rede, dem das fortlaufen-

de Engagement der EKvW, z.B. in der Schulpartnerschaft mit Talitha Kumi oder dem Studierendenaustausch der Ev. Fachhochschule in Bethlehem, Ausdruck verleiht.

Angesichts der sich zuspitzenden Lage in Israel und Palästina schien der Synode ein intensives Nachdenken über den Nahostkonflikt sowie eine Diskussion über die sich daraus ergebenden theologischen und friedensethischen Fragen geboten.

Das Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V. führte zusammen mit der Ev. Stadtakademie Bochum von Januar bis April 2016 sieben Abendveranstaltungen zum Thema „Der Israel – Palästina – Konflikt und das Schweigen der Kirchen?!“ durch, die von insgesamt ca. 530 Personen besucht wurden.

Am 5. November 2016 fand in Dortmund eine Fachtagung statt, zu der alle westfälischen Gruppierungen eingeladen waren, die im Feld Israel – Palästina, jüdisch-christlicher Dialog und Frieden im Nahen Osten engagiert sind. Diese zunächst interne Tagung diente dem Austausch unterschiedlicher Perspektiven und der Verständigung über weitere Schritte. Ein Bericht über die Tagung wird der Kirchenleitung zur Beratung über weitere Schritte vorgelegt.

22. Antrag „Gemeinsam für Klimagerechtigkeit und menschenwürdige Zukunft“ (Nr. 119)

Der Antrag (*Vorlage 1.2.5*) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Der Beschluss wurde dem Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union mit der Bitte vorgelegt, ihn an die Bundes- bzw. Landesregierung weiterzuleiten.

Der Beschluss wurde mit der Berichterstattung über die Landessynode veröffentlicht.

23. Antrag Hauptvorlage „Familien heute“ (Nr. 83 und 85) Beschlüsse der Landessynode 2014

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die zur Weiterarbeit bezüglich der „Empfehlungen zur familienfreundlichen Gestaltung der Arbeitsbedingungen in Kirche und Diakonie“ eingesetzte Projektgruppe hat zwischen März 2015 und Juli 2016 regelmäßig getagt.

Ein ausführlicher Bericht über die weiteren Ergebnisse ihrer Arbeit kann aus folgenden Gründen erst zur Landessynode 2017 vorgelegt werden:

- Insgesamt ist festzustellen, dass in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Einrichtungen bereits viele Maßnahmen für familienfreundliche Arbeitsbedingungen existieren. Gleichzeitig ist das Interesse groß, Familienfreundlichkeit weiter zu fördern und sich dazu auf Prozesse einzulassen. Dazu braucht es allerdings einen längeren zeitlichen Vorlauf. Bereits laufende Zertifizierungen sollten abgewartet werden, Presbyterien wollten vor den Neuwahlen keine Entscheidungen vorwegnehmen oder anstehende Verwaltungsfusionen sollten erst vollzogen sein.
- Zeitgleich mit dem Beginn der Arbeit der Projektgruppe im Frühjahr 2015 wurde bekannt, dass die EKD ein Gütesiegel „Familienfreundlichkeit“ entwickeln wird. Der Zeitplan der EKD kann von Seiten der EKvW nicht beschleunigt werden, Prozesse sollten jedoch soweit wie möglich zeitlich abgestimmt werden.

Die Projektgruppe nutzt Erfahrungen aus dem Bereich der Diakonie in Bayern, die bereits seit Jahren ein Gütesiegel für familienfreundliche Arbeitsbedingungen vergibt. Die Projektgruppe hat eigene Module entwickelt und bisher zwei Pilotpartner für deren Umsetzung gewonnen: die Kindergartengemeinschaft Herne sowie die Evangelische Gesamtschule Gelsenkirchen. Die Modellprojekte werden bis zum Herbst 2016 (Herne) bzw. bis zum Frühjahr 2017 (Gelsenkirchen) abgeschlossen sein.

Die Landessynode der EKvW hat in der Diskussion der Hauptvorlage „Familien heute“ im Jahr 2013 unter der Nr. 85 folgenden Beschluss gefasst:

3. Familie als Institution

Die Landessynode beauftragt den Ständigen Theologischen Ausschuss, die Bedeutung des in der Diskussion über die Hauptvorlage eingeführten Begriffs ‚Institution‘ im Blick auf die Familie zu vertiefen und kritisch zu entfalten, um folgendes zu beschreiben: Familien benötigen einen verlässlichen Schutzraum sowie eine entlastende Erwartungssicherheit, welche die Einzelnen in ihrem Familienleben vor Überforderungen bewahren. Familie ist eine gegebene Erfahrung jedes Menschen, die als Gottesgeschenk beschrieben werden kann und als Institution der gestaltenden Annahme bedarf. Die Landessynode bittet den Ständigen Theologischen Ausschuss, diese Perspektive auch im Blick auf Ehe und andere Lebenspartnerschaften zu bedenken.

Der Ständige Theologische Ausschuss hatte den Begriff der „Institution“ mit seinem Zwischenbericht zur Landessynode 2013 in die Debatte um die Hauptvorlage eingeführt. Ausgehend von diesem „Zwischenbericht“ hat der Ausschuss folgendes Votum beschlossen:

Familie als Institution – Zur sozialetischen Bedeutung des Institutionenbegriffs für ein angemessenes Verständnis von Familien

Es ist für das Menschsein konstitutiv, generationenübergreifend füreinander Verantwortung zu übernehmen. Der Mensch ist biologisch gesehen eine „Frühgeburt“ und mehr als alle anderen Lebewesen auf Pflege und Schutz angewiesen. Dies gilt häufig auch im Alter oder in anderen Lebensphasen. Dieses Für- und Miteinander-Leben und -Sorgen geschieht in der Institution der Familie, wobei sich die Formen von Familie historisch immer wieder stark gewandelt haben und dies auch weiterhin zu erwarten ist. Unabhängig von solchem Wandel ist die Institution der Familie, in der Menschen generationenübergreifend und -verbindend leben, äußerst stabil. In den meisten Kulturen werden Solidarität und Mitmenschlichkeit in Familienbezügen gelebt und erlernt, es besteht, wie es nicht zuletzt die sog. „Stammbäume“ in der Bibel deutlich machen, ein enger Zusammenhang von Generativität und Solidarität.

1. Zum Verhältnis von Freiheit und Institutionen

Freiheit ist vermutlich *der* Leitbegriff neuzeitlicher Gesellschaften, mit guten – auch guten theologischen – Gründen. Für die Neuzeit kann gezeigt werden, dass die Ermöglichung und der Gebrauch von Freiheit wesentlich durch Institutionen vermittelt sind. Da Institutionen in der Regel vorgegeben sind und zumeist einen rechtlichen Charakter haben, werden sie mit ihren entsprechenden Standardisierungen und Erwartungen unter dem Eindruck der Privatisierung der Lebensführung in der Moderne bisweilen als Aus-

druck einschränkender Zwänge und eines Mangels an Freiheit interpretiert.¹ Manche Einschränkungen und Standardisierungen sind sicherlich nicht von der Hand zu weisen, auf der anderen Seite stabilisieren und entlasten Institutionen jedoch weit mehr die Lebensführung. So schaffen Institutionen gerade durch ihre Standardisierungen ein hohes Maß an Erwartungssicherheit, das ein soziales Miteinander vereinfacht und vielfach erst ermöglicht.

Um diesen Zusammenhang zu verdeutlichen, soll in diesem Text exemplarisch immer wieder zur Veranschaulichung auf die Institution des Sabbaths bzw. des arbeitsfreien Sonntags hingewiesen werden: Der arbeitsfreie Sonntag als wesentliche Institution der Zeitstrukturierung beinhaltet Standardisierungen und auch rechtliche Zwangselemente (weitgehendes Verbot von Ladenöffnungen und vielen anderen wirtschaftlichen Aktivitäten u.a.), auf der anderen Seite stabilisiert er durch einen festen Zeitrahmen die Lebensführung und ist im Blick auf den Rhythmus von Arbeit und Freizeit in hohem Maße entlastend. Ähnliches gilt auch für andere Institutionen, wie die Institution der Ehe, wo ebenfalls bestimmte Einschränkungen mit einem Gewinn der Stabilität der Lebensführung verknüpft sind. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen ist das Verhältnis von Freiheit und Institution neu zu bedenken, da Institutionen einerseits Freiheit aus der Perspektive der Willkürfreiheit eingrenzen, in qualitativer Sicht andererseits Freiheit aber auch ermöglichen. Hier ist an Bonhoeffers Zuordnung von Freiheit und Bindung im Rahmen seiner Ethik der Verantwortung zu erinnern, wo deutlich wird, dass Bindung und Freiheit sich nicht ausschließen, sondern einander bedingen. Dies gilt ebenso für gesellschaftliche Institutionen, indem gerade die Bindung – etwa der Zeiteinteilung oder der Lebensführung im Rahmen einer Ehe – die Möglichkeit freier Entfaltung einer gemeinsamen Lebensführung erst eröffnen können.

In prinzipieller Weise hat Udo di Fabio diesen Zusammenhang formuliert: „Freiheit ist im Grunde nach kulturgebunden, wer Freiheit will, muss auch die tragende Kultur wollen.“² Da Institutionen immer eingebettet sind in eine Kultur, die ein hohes Maß an Normierungen mit sich bringt, werden auf diese Weise einerseits Verhaltensmöglichkeiten eingeschränkt, aber gerade dadurch auch Freiheitsspielräume eröffnet. Komplexe Vorhaben und schwierige Abstimmungsprozesse lassen sich z.B. auf diesem Wege leichter und besser koordinieren als in einem abstrakt freien, allerdings häufig von Willkür bestimmten Rahmen. Verbindlichkeit und Freiheit sind somit gerade keine Widersprüche, sondern gehören eng zusammen. Institutionen sind auf Dauer gestellte Verbindlichkeiten, die Freiheit viel häufiger ermöglichen als unterbinden und die daher wesentlich als entlastend zu verstehen sind.

2. Institutionen als garantierter Schutzraum für Schwächere

Neben der dialektischen Zuordnung von Standardisierung und entlastender Erwartungssicherheit sowie von Freiheit und Bindung sind Institutionen dadurch geprägt, dass sie solidarische Verhaltensweisen auf Dauer stellen und insbesondere die Schwächeren schützen. Der Sonntag als arbeitsfreier Tag schützt in besonderer Weise diejenigen, die nicht ständig zur Arbeit gezwungen oder angehalten werden sollen. Daher wird im AT viel Wert darauf gelegt, dass Schwächere, z.B. Sklaven, Fremde und auch Tiere, ebenfalls den Sabbat halten sollen. Durch eine Ehe wird im Rahmen von Möglichkeiten der Mitversicherung, der wechselseitigen Verpflichtung zur Pflege und Unterstützung im

¹ Vgl. Peter Dabrock, Brauchen wir eine neue evangelische Institutionenethik?, in: Zwischen Autonomie und Angewiesenheit – Die Orientierungshilfe der EKD in der Kontroverse, S. 35-45.

² Udo di Fabio, Die Kultur der Freiheit, München 2005, S. 75.

Alter oder bei Krankheit ganz selbstverständlich eine Solidargemeinschaft der Ehepartner wie auch der Kinder institutionalisiert und rechtlich wie ökonomisch unterstützt. Solche Formen von „Solidarität und (dem) Schutz des Schwächeren“ sind „in einer an Markt und Tausch orientierten Gesellschaft alles andere als selbstverständlich.“³ Solidarität, wechselseitige Verpflichtungen und Schutz des Schwächeren gelten ferner im Blick auf das Erbschaftsrecht und andere Vermögensregelungen. Insgesamt wird etwa durch die Institution der Ehe ein rechtlich wie ökonomisch gesicherter Schutzraum geschaffen, der die Lebensführung in erheblicher Weise zu stabilisieren vermag und dabei insbesondere den jeweils Schwächeren absichert.

3. Der Öffentlichkeitsbezug von Institutionen

Institutionen zeichnen einen öffentlichen Bezug aus, was sich bei der Institution des Sonntags durch die Prägung des öffentlichen Lebens an diesem Tag ohnehin versteht, was aber auch für die Ehe gilt. Die Ehe ist durch ihre öffentliche Darstellung nicht nur und allein auf die individuelle Dimension der Beteiligten bezogen, sondern verdeutlicht die grundlegenden Lebensentscheidungen auch in einer mehr oder minderen Öffentlichkeit. Durch die öffentliche Darstellung der Institution Ehe werden auch gegenüber Dritten bestimmte Entscheidungen, Erwartungen und Verhaltensnormen signalisiert, die schließlich auch gegenüber dem je und je aktuellen Willen der unmittelbar Betroffenen eine eigene Realität zum Ausdruck bringen. So sind das hohe Maß an Solidarität und der Wille zur Verbindlichkeit sowohl Voraussetzungen für die Institution der Ehe wie sie auch gleichzeitig das Verhalten der Beteiligten stabilisieren und in diesem Sinn ein Mehr an Solidarität oder auch an Verbindlichkeit freisetzen können.

Neben der Institution der Ehe gibt es im deutschen Recht die Institution der Lebenspartnerschaft für homosexuelle Menschen. Es handelt sich um zwei verschiedene Institutionen bzw. juristisch um zwei Rechtsgüter, die jedoch weitgehend dieselben Rechtsfolgen implizieren. Die wesentlichen Funktionen und Regelungsmechanismen der Institution Ehe gelten somit in gleicher Weise für die Institution der Lebenspartnerschaft, indem die von der Ehe geprägte „Verlässlichkeit, Sensibilisierung, Anerkennung, Sicherung und Unterstützung“⁴ für die Institution der Lebenspartnerschaft in faktisch derselben Art und Weise gilt. Wenn zwischen den beiden Institutionen Ehe und Lebenspartnerschaft öffentlich, d.h. rechtlich und sozial, eine Differenz besteht, bezieht sich diese auf die vorgegebene Begrifflichkeit, welche sich etwa hinsichtlich des Aspekts der Generativität plausibilisieren lässt. Im Blick auf das Adoptionsrecht werden sich die Rechtsverhältnisse vermutlich vollständig angleichen, nicht nur im Blick auf die Ermöglichung einer sukzessiven Adoption, sondern mit hoher Wahrscheinlichkeit in genereller Weise. Eine Differenz besteht insofern, da die Generationenfolge durch eine Ehe zumindest prinzipiell eröffnet ist. Dieser Aspekt der Generativität markiert eine Differenz beider Institutionen, die nicht nivelliert, aber auch nicht, wie in traditionellen theologischen und kirchlichen Texten, als zentrales Kriterium überbewertet werden darf.

³ Isolde Karle, *Liebe in der Moderne. Körperlichkeit, Sexualität und Ehe*, Gütersloh 2014, S. 215.

⁴ Klaus Tanner, *Stellungnahme zur Orientierungshilfe: Zwischen Autonomie und Angewiesenheit*, 28.9.2013, www.ekd.de

4. Zur theologischen und sozialphilosophischen Interpretation von Institutionen

In theologischer Perspektive ist eine Institution traditionell durch den Rückbezug auf den göttlichen Willen begründet, wie dies etwa für den Sabbat bzw. Sonntag oder für die Ehe gilt. Institutionen stehen in dieser Perspektive nicht zur beliebigen Disposition und sind nicht einer beliebigen Verfügbarkeit und damit einer völligen Gestaltungsfreiheit unterworfen. Gegenüber einer rein kontraktualistischen oder auch einer rechtspositivistischen Deutung von Institutionen kann hier von ihrem Stiftungscharakter gesprochen werden, der in theologischer Perspektive auf Gott als Stifter von Institutionen verweist. Sozialphilosophisch lässt sich dieser Zusammenhang mit dem Gedanken der Verwirklichung einer „Leitidee“ (Hauriou) interpretieren, was ebenfalls bedeutet, dass Institutionen der völligen Verfügbarkeit des Menschen entzogen sind. Angesichts der kaum mehr vermittelbaren Vorstellungen einer „Stiftungsmetaphysik“, nach der Gott unmittelbar Institutionen gesetzt hat, ist es sozialphilosophisch wie theologisch plausibler, Institutionen anthropologisch zu begründen. Sozialphilosophisch lässt sich auf Grund der Kennzeichnung des Menschen als eines kaum durch Instinkte geschütztes „Mängelwesens“, wie es insbesondere die zunächst biologische, sodann die soziale „Unfertigkeit“ des Menschen deutlich machen, die Notwendigkeit von Institutionen zur Bedürfnisbefriedigung und sozialen Integration (Malinowski) begründen. Diese sind dem einzelnen Menschen in seiner Entwicklung vorgegeben, weshalb Institutionen – verstärkt durch den Willen zur Dauer und Beständigkeit – ein gewisser konservativer Grundzug eignet, ohne dass sie jedoch als unwandelbare Gebilde zu denken sind. Das Angewiesen-Sein des Menschen auf Institutionen, seine Institutionalität, ist somit eine wesentliche Grundlage für eine Begründung von Institutionen. Bestenfalls der erwachsene, gesunde und starke Mensch kann seine Lebensführung in relativ unabhängiger Autonomie gestalten, aber auch er ist durch auf Dauer gestellte Regelmäßigkeiten seines Handelns (Herms) bestimmt, ist auf Habitualisierungen, leistungsfähige Organisationen und verlässliche Rechtsstrukturen u.a. angewiesen.

Theologisch lässt sich die Institutionalität des Menschen als Ebenbild Gottes in Verbindung mit dem Stiftungsaspekt von Institutionen reformulieren, wie es Ernst Wolf getan hat. Nach Wolf ist die Angewiesenheit des Menschen auf Gott und auf den Mitmenschen fundamental für das Menschsein, weshalb sich die Institutionen des „Bundes“, wie die Kirche und die Ehe, relativ direkt mit Bezug zu den biblischen Aussagen zum Menschen begründen lassen. Vermittelt gilt dies ebenso für die „abgeleitete“ Bundes-Institution des Staates und Institutionen, welche die menschliche Lebensführung schützen, wie das Eigentum. Grundsätzlich verstand Wolf Institutionen als „soziale Daseinsstrukturen der geschaffenen Welt als Einladung Gottes zu ordnender und gestaltender Tat in der Freiheit des Glaubensgehorsams gegen sein Gebot“, was er in der Formel der „gestaltenden Annahme“⁵ zum Ausdruck gebracht hat. Mit dieser Formel ist somit keine starre Ordnungsethik im Sinn des Neuluthertums gemeint, sondern es sind durchaus Veränderungen der Institutionen und innerhalb des Ordnungsgefüges der Institution denkbar. Konkret heißt dies z.B.: Gewisse Öffnungen des Sonntagsschutzes, um bestimmte Aufgaben moderner Gesellschaften wie Pflege, Krankheitsversorgung oder Polizeieinsätze, zu sichern lassen sich ebenso im Sinn dieser gestaltenden Annahme interpretieren wie die Möglichkeit der Scheidung bei Ehen, wenn aufgrund bestimmter Lebensumstände die Perspektive der Dauerhaftigkeit mehr Leid oder Schaden als Hilfe er-

⁵ Ernst Wolf, Sozialethik, Göttingen 1975. Der lutherische Rechtstheologe Dombois hatte in den 1950er Jahren zunächst von göttlicher „Stiftung“ und menschlicher „Annahme“ gesprochen, was Wolf durch den Aspekt der „gestaltenden Annahme“ dynamisiert hat.

öffnet. Insofern sind Institutionen nicht als starre Ordnungssysteme zu verstehen, sondern als sozialkulturelle Vorgegebenheiten, die der menschlichen Verfasstheit (*conditio humana*) entsprechen und die durch ihre institutionelle Verfasstheit und rechtliche Form eine Stabilisierung und Verhaltenssicherheit im Sinne eines Schutzraumes eröffnen, ohne dass damit eine strikte Reglementierung der Lebensführung vertreten werden soll. Vielmehr sind die unterstützenden und entlastenden Funktionen der Institution in den Mittelpunkt zu stellen. Generell gehört es zur Wirklichkeit von Institutionen in der „noch nicht erlösten Welt“ (Barmen V), dass sie in der Ambivalenz von Entlastung, aber auch von möglicher Entfremdung zu interpretieren sind. Zum Umgang mit Institutionen ist insofern die Deutung des Sabbatgebots durch Jesus maßgebend: „Der Sabbat ist um des Menschen willen gemacht und nicht der Mensch um des Sabbats willen.“ (Mk. 2, 27) Damit werden weder der Sabbat noch Institutionen generell aufgehoben, aber sie sind gestalt- und wandelbar. Dies gilt für die Institution der Familie wie für die neue Institution der Lebenspartnerschaft. Beide müssen sich jeweils im Blick auf ihre Lebensdienlichkeit und die Ermöglichung von Mitmenschlichkeit bewähren.

Landessynode 2016

1. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2016

Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft un- serer Kirche

Zwischenbericht

Überweisungsvorschlag: Theologischer Tagungs-Ausschuss

A) Einleitung:

Dieser Zwischenbericht informiert über den aktuellen Stand eines auf längere Zeit angelegten Beratungsprozesses über das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen. Hauptamtliche aller kirchlichen Berufe und Ehrenamtliche verantworten gemeinsam die kirchlichen Arbeitsfelder, doch in verschiedenen Rollen und Aufgabenzuschreibungen. Eine Klärung und Abgrenzung der Rollen und Aufgaben kommt der Dienstgemeinschaft im Ganzen zugute.

Dieser Bericht dokumentiert den Prozess als „work in progress“, der nicht abgeschlossen ist. Dementsprechend wird in der mündlichen Einbringung eine weitere Aktualisierung erfolgen und die Landessynode ist gebeten, sich mit Rat und Anregung einzubringen. Insbesondere sollte geprüft werden, ob die dargestellten Beratungsprozesse und ersten Ergebnisse den von der Landessynode 2015 vorgegebenen Kriterien (siehe unten) entsprechen. Alle bisher für den Prozess maßgeblichen Statements, (z.B. das Votum der Präses auf der Landessynode 2015 u.a.), Ergebniszusammenfassungen und Dokumente sind unter dem Link: pfarrdienst-mit-zukunft.de zugänglich.

B) Der Vorlauf:

Ausgangspunkt war der Bericht der Präses auf der Landessynode 2014, in dessen Rahmen sie einen Schwerpunkt auf die Rolle des Pfarramtes legte und die Notwendigkeit, als Evangelische Kirche von Westfalen zu einer Verständigung und Orientierung bezüglich der Rolle der Pfarrerinnen und Pfarrer zu gelangen, heraushob. Die Landessynode fasste daraufhin folgenden Beschluss:

Die Landessynode begrüßt den Impuls der Präses, das Pfarramt sowie die weiteren Berufsfelder im kirchlichen Bereich zu stärken und eine Klärung der Rollen zwischen den Professionen sowie dem Ehrenamt voranzubringen. Dabei geht es insbesondere um Nachwuchsgewinnung für das Pfarramt und die künftige Nutzung der Kompetenz aller Berufe. Die Kirchenleitung möge für diesen Diskurs Orte und Räume des Austausches schaffen und fördern. Personen aus unterschiedlichen Phasen der Berufsausübung und Ausbildungen sowie Ehrenamtliche sollen beteiligt werden. Das Thema möge auf einer der nächsten Tagungen der Landessynode behandelt werden.

Die Superintendenten und Superintendenten unter Leitung der Präses und die Leiterinnen und Leiter der Ämter und Werke haben sich auf ihren Klausurtagungen 2015 mit der Thematik befasst.

C) Der Auftakt:

Die Landessynode 2015 bildete den öffentlichen Auftakt für die umfassende Behandlung des Themas: „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“. Der Personalbericht 2015, der erstmalig, allerdings noch nicht vollständig, die verschiedenen Berufe innerhalb der Dienstgemeinschaft der EKvW in den Blick nahm und ein Statement der Präses mit dem Titel „Das Amt der Pfarrerin und des Pfarrers. Anmerkungen (nicht nur) aus kirchenleitender Sicht.“ bildeten den Ausgangspunkt für eine angeregte Diskussion unter Beteiligung aller Mitglieder der Landessynode, in deren Verlauf sich als Kriterien für die zukünftige Gestaltung des Pfarrdienstes herauskristallisierten:

1. Der Dienst wird dem Auftrag der Kirche gerecht.
2. Die Öffentlichkeit des Pfarramts ist sichtbar und gesichert.
3. Die Rollen sind geklärt.
4. Die Aufgaben sind geklärt und geteilt.

5. Die Aufgaben sind gabenorientiert zugeordnet.
6. Die Aufgaben werden in multiprofessionellen Teams (als Dienstgemeinschaft) erfüllt.
7. Partizipation ist ermöglicht.

Die auf der Landessynode erhobenen Themen und ersten Vorschläge zu Konkretisierungen wurden auf einer Großgruppenveranstaltung, einem sog. „Expertenhearing“ am 30. Januar 2016 durch eine nach Diversitätskriterien zusammengesetzte Gruppe (Ältere und Jüngere, Frauen und Männer, Hauptamt-Ehrenamt, Pfarrdienst und andere kirchliche Berufe, parochialer und funktionaler Dienst, synodale Ebenen etc.) gesichtet und diskutiert.

Die Ergebnisse aufgreifend hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 23. Februar 2016 beschlossen, den Prozess auf drei verschiedenen Verfahrenswegen weiterzuführen mit dem Gesamtziel: *Vergewisserung über den Auftrag des Pfarramts und Stärkung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Wahrnehmung ihres Dienstes.*

D) Weiterarbeit auf drei verschiedenen Verfahrenswegen

1. Moderierte Großgruppenveranstaltungen in jedem Gestaltungsraum unter Beteiligung der Präses und Mitgliedern von Landeskirchenamt und Kirchenleitung (Federführung: Pfarrerin Fricke, OKRin Wallmann)

Ziele:

- Genauere Wahrnehmungen der gegenwärtigen Situation im Pfarramt durch die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt
- Einbeziehen der (gesamten) Pfarrschaft in den Diskussionsprozess über ihr Amt
- Anstoßen eines Verständigungsprozesses in der Pfarrschaft über die Aufgaben, die unverzichtbar von Pfarrerinnen und Pfarrern wahrzunehmen sind
- Unterstützung von Pfarrerinnen und Pfarrern zur Entwicklung einer positiven Haltung angesichts der Veränderungen und eigener Lösungsansätze im Kirchenkreis und im unmittelbaren Arbeitsumfeld

Gegenwärtiger Stand und erste Ergebnisse:

Mit Unterstützung externer Beratung wurden die Ziele der Veranstaltungen im Frühjahr 2016 konkretisiert und in ein grundlegendes Format geführt. Maßgebende Erkenntnis für die Weiterentwicklung war, dass die Veranstaltungen in ihren thematischen Schwerpunkten, mit den jeweiligen Ressourcen vor Ort in Bezug auf örtliche Gegebenheiten, mögliche Referentinnen und Referenten und weitere Gestaltungsmöglichkeiten, wie z. B. musikalische oder kabarettistische Begleitung, passgenau für den jeweiligen Gestaltungsraum zu planen und durchzuführen sind. So bekommen die Veranstaltungen für die einzelnen Teilnehmenden eine größere Relevanz und die Veranstaltungsreihe insgesamt ein breiteres, die pfarramtliche Wirklichkeit in all seinen Facetten innerhalb der EKvW abbildendes Spektrum.

Dieses so modifizierte Format fand im Landeskirchenamt, in der Kirchenleitung und in der Konferenz der Superintendentinnen und Superintendenten Zustimmung. Ein dementsprechendes Vorgehen wurde miteinander verabredet.

Am 18. Juli 2016 fand im Landeskirchenamt ein Werkstatttag mit Delegierten aus jedem Gestaltungsraum statt, in dessen Verlauf die Veranstaltungen Konkretion gewannen. Zur-

zeit werden diese detailgenau geplant und zwischen Oktober 2016 und September 2017 durchgeführt.

Die Veranstaltungsreihe wird durch den „Arbeitsbereich Kommunikation“ der Landeskirche in Zusammenarbeit mit den kreiskirchlichen Referaten für Öffentlichkeitsarbeit dokumentiert. Die aus den einzelnen Dokumentationen entstehende Publikation wird ein Teilergebnis des Gesamtprozesses darstellen. Auf der Landessynode 2017 wird nach Abschluss der letzten Veranstaltung ein vorläufiges Fazit gezogen werden können.

(Siehe Anlage 1: Übersicht über die Veranstaltungen in den Gestaltungsräumen)

2. Wissenschaftliches Symposium auf Einladung der Präses

(Federführung: LKR Dr. Beese)

Ziele:

- Abrufen der Expertise wissenschaftlicher Theologie zur Klärung offener Fragen
- Wissenschaftlich-theologischer Blick auf die sich verändernde Wirklichkeit
- Weiterführung des wissenschaftlichen Diskurses zum Pfarramt in der Dienstgemeinschaft
- Versachlichung der Diskussion

Gegenwärtiger Stand und erste Ergebnisse:

Hinter dem Stichwort „Wissenschaftliches Symposium“ verbirgt sich ein auf zwei Jahre angelegter Dialogprozess zwischen Wissenschaft und Kirche. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterschiedlicher Fakultäten und theologischer Disziplinen reagieren mit einem Thesenpapier auf den Personalbericht für die Landessynode 2015. Daraus entsteht ein Reader für eine Begegnungstagung zwischen Wissenschaft und Kirchenleitung (Mitglieder der Kirchenleitung, des Landeskirchenamtes, Superintendentinnen und Superintenden sowie Mitglieder des Ständigen Theologischen Ausschusses der Landessynode).

Im folgenden Jahr werden die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler kontinuierlich über relevante Arbeitsergebnisse des synodalen Prozesses informiert und werden im Vorfeld einer abschließenden zweiten Tagung im Anschluss an die Landessynode 2017 erneut um Thesen gebeten, die wiederum in den interdisziplinären Diskurs und die Nacharbeit des synodalen Arbeitsprozesses eingehen.

Trotz sehr kurzfristiger Anfrage unmittelbar vor der Sommerpause 2016 haben sich rund 20 Professorinnen und Professoren von Universitäten und Hochschulen sowie Fachleute des kirchlichen Personalwesens aus unterschiedlichen Landeskirchen bereitgefunden, aktiv am Dialog zwischen Kirche und Wissenschaft im Blick auf die kirchliche Personalpolitik mitzuwirken. Die wissenschaftliche Sicht auf den westfälischen Arbeitsprozess hilft uns sehr bei einer differenzierten und genauen Problembeschreibung und bei der Herausarbeitung möglicher Handlungsoptionen.

Da der wissenschaftliche Diskurs prinzipiell kritisch und kontrovers geführt wird, sind zwar differenzierte, aber nicht eindeutige Ergebnisse zu erwarten; denn die Grundauffassungen und Kirchenbegriffe sind in der Wissenschaft ebenso plural wie in Kirche und Gesellschaft. Zur Willensbildung und zu tatsächlichen Entscheidungen zu kommen, bleibt auch in Zukunft die Aufgabe der Leitungsorgane und –personen selbst. Die Ergebnisse des Wissenschaftlichen Symposiums sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden, so dass sie in die

konkrete Leitungsberatung und in die Leitungsentscheidungen der Kirche Eingang und Aufnahme finden können.

3. Arbeitsgruppen zu den Themen, die sich aus den Beratungen auf der Landessynode 2015 und aus dem Expertenhearing am 30. Januar 2016 herauskristallisiert haben

3.1. Ausarbeitung einer theologisch fundierten Grundbestimmung des Pfarramtes mit seinen unverzichtbaren Kernaufgaben unter den gegenwärtigen Bedingungen

(Federführung: LKR Dr. von Bülow unter Beteiligung des Ständigen Theologischen Ausschusses)

Gegenwärtiger Stand und erste Ergebnisse:

Der Ständige Theologische Ausschuss hat unter den gegebenen zeitlichen Bedingungen für die Landessynode 2016 einen Zwischenbericht erarbeitet. Dieser Text beansprucht nicht, den gesamten synodalen Arbeitsprozess zusammenzufassen und abzuschließen, sondern ist ein Teil des gesamten Mosaiks. In diesem Rahmen kann er weitere Schritte vorbereiten und zu Konkretisierungen anregen.

Nach einer Einführung in den synodalen Arbeitsprozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ wendet sich der Text den Kernaufgaben des Pfarramts zu, die er in den westfälischen Rechtstexten wie in der praktisch-theologischen Literatur im Großen und Ganzen einheitlich und zutreffend beschrieben sieht. Im Folgeabschnitt werden gegenwärtige Bedingungen des Pfarramts benannt, wie z.B. das gegenwärtige Familienbild, die gesellschaftliche Akzeptanz und den Rückgang der Gemeindegliederzahl, die Migrationsgesellschaft und die veränderte Altersstruktur.

Danach werden die Themenbereiche „Ordination und Repräsentanz“ sowie „Leitung und geistliches Amt“ behandelt, die in einer theologisch fundierten Grundbestimmung des Pfarramtes verschiedentlich diskutiert wurden und werden. Der Öffentlichkeitsbezug des Pfarramts wird festgehalten, ein differenziertes Leitungsverständnis als Kernaufgabe von Pfarrerinnen und Pfarrern wird betont. Jedem theologischen Grundlagenteil folgen Hinweise zur konkretisierenden Weiterarbeit innerhalb des synodalen Arbeitsprozesses. Eine Übersicht kirchlicher Stellungnahmen und exemplarischer Literaturhinweise schließt den Text ab. Er soll im weiteren Verlauf überarbeitet und ergänzt werden.

(Siehe Anlage 2: „Theologisch fundierte Grundbestimmung des Pfarramtes mit seinen unverzichtbaren Kernaufgaben unter den gegenwärtigen Bedingungen“)

3.2 Erstellen von Profilen der anderen kirchlichen Ämter und Dienste in Kurzform (Federführung: LKR Dr. Beese)

Ziele:

- grundlegende Vergewisserung über Rolle und Kernaufgaben von Pfarrerinnen und Pfarrern
- Klärung von Rollen und Aufgaben in der Dienstgemeinschaft
- Orientierung bei der Erstellung von Pfarrstellenprofilen, Dienstanweisungen und bei der Konzeption von Modellprojekten

Gegenwärtiger Stand und erste Ergebnisse:

Nachdem der Ständige Theologische Ausschuss der Landessynode sein Papier nunmehr erstellt hat, kann jetzt die Erstellung der Profile für die anderen kirchlichen Ämter und Dienste mit Bezug auf das Pfarramt folgen. Zahlreiche Vorarbeiten können dabei aufgegriffen werden. Dazu zählen u. a. das Reformpapier „Kirche mit Zukunft, Zielorientierungen für die Evangelische Kirche von Westfalen (2000), die EKD-Schrift „Perspektiven für diakonisch-gemeindepädagogische Ausbildungs- und Berufsprofile, Tätigkeiten – Kompetenzmodell - Studium (2014), die Informationen zur Homepage der EKvW <http://bodenpersonal-gesucht.de/startseite.html>, der Personalbericht für die Landessynode 2015 und dessen Fortschreibung 2016 sowie die Zwischenresultate aus dem Konsultationsprozess zwischen Wissenschaft und Kirche (Ziffer 2).

Die Kommission für die Aufbauausbildung und die Ergänzungsausbildung (nach VSBMO § 10) hat sich bereiterklärt, diese Aufgabe in Angriff zu nehmen. Daran wird der neue Beauftragte für die Berufe in Verkündigung, Seelsorge und Bildung, Diakon Frank Fischer, maßgeblich mitwirken. Das Ergebnis soll zum Abschlussbericht für die Landessynode 2017 vorliegen.

3.3 Überprüfung der Fort- und Weiterbildung, der berufsbegleitenden Angebote wie Supervision und Coaching, ggf. der Ausbildung im Hinblick auf die Unterstützung der erforderlichen Qualität im Pfarramt

(Federführung: OKR'in Wallmann)

Ziele:

- Attraktivität von Studium und Zufriedenheit in Berufspraxis erhöhen
- Freiräume schaffen, die Fortbildung ermöglichen, ggf. zur Fortbildung verpflichten
- Feedbackkultur etablieren
- Angebote als Instrument zur individuellen Personalentwicklung nutzen

Gegenwärtiger Stand und erste Ergebnisse:

Diese Gruppe soll erst im Jahr 2017 ihre Arbeit aufnehmen, wenn Ergebnisse aus den anderen Gruppen vorliegen.

3.4 Erarbeitung von konkreten Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeit im Pfarramt: Vertretungsregelungen, Pfarrstellenprofile mit Aufgabenbeschreibungen, ggf. Zeitplansysteme als Orientierung

Ziele:

- Modelle zur Klärung von Aufgabenumfang und zeitlicher Beanspruchung in jeweiligen Pfarrstellen in enger Abstimmung mit den Superintendentinnen und Superintendenten entwickeln
- Unterstützung von Pfarrerinnen und Pfarrern, eine gute Balance zwischen Amt und Person halten zu können
- Stärkung der mittleren Leitungsebene

Gegenwärtiger Stand und erste Ergebnisse:

Die sachverständige Arbeitsgruppe, in der Studierende, Vikare, Superintendenten, Pfarrerrinnen und Pfarrer im gemeindlichen und funktionalen Dienst, der Pfarrverein in Person seines Vorsitzenden und das Landeskirchenamt vertreten sind, hat einen Vorschlag für eine Handreichung zur Erstellung von Dienstanweisungen für Pfarrerinnen und Pfarrer erarbeitet. Diese soll innerhalb der nächsten Monate von Landeskirchenamt und Kirchenleitung im Zusammenwirken mit den Superintendentinnen und Superintendenten auf den Weg gebracht werden. Ziel ist, den pfarramtlichen Dienst zu entlasten und zu stärken, indem das Arbeitsvolumen einer Pfarrstelle klar beschrieben und begrenzt wird.

Der Pfarrberuf zeichnet sich durch eine große Freiheit in der Ausgestaltung des Dienstes aus, Freiräume und zeitliche Beweglichkeit sind für ihn existenziell. Allerdings besteht in einer Zeit permanenter Strukturanpassung an veränderte Rahmenbedingungen, die Gefahr einer „Entgrenzung“. Es braucht einheitliche und objektivierbare Maßstäbe für die Planungsprozesse bei Pfarrstellenreduzierungen, Wiederbesetzung von Pfarrstellen, Errichtung von pfarramtlichen Verbindungen oder der Erstellung von Dienstanweisungen für Pfarrerrinnen und Pfarrer. Zugrundegelegt wird das sog. „Terminstundenmodell“, das bereits vielfältig erprobt und in einigen Kirchenkreisen vorgestellt wurde.

Als nächstes wird sich die Arbeitsgruppe mit dem Thema „Vertretungsregelungen“ befassen. Aufgrund von Vakanzen, Erziehungs- oder Pflegezeiten, Kontaktstudium oder längerfristigen Erkrankungen gewinnt die Frage nach geregelter Vertretung zunehmend an Bedeutung. In diesen Themenbereich gehören auch der „Pastorale Dienst im Übergang“ nach dem Vorbild des Interimpfarramt, wie es in unserer Partnerkirche, der UCC als Form einer qualifizierten Vakanzvertretung praktiziert wird und die Einbindung derjenigen Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand, die sich die Übernahme von Vertretungsdiensten vorstellen können.

3.5 Modellprojekte für „interprofessionelle Kooperation“ in Kirchengemeinden ermöglichen und unterstützen

(Federführung: LKR Dr. Beese)

Ziel:

- Beitrag zur Dienstgemeinschaft in unterschiedlichen Formen

Gegenwärtiger Stand und erste Ergebnisse:

Die These 4 des Personalberichts für die Landessynode 2015 greift zahlreiche Impulse aus den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Ämtern und Werken der EKvW auf, indem sie formuliert: „Benötigt werden Modelle für den Pfarrdienst und für das Zusammenwirken des Pfarramts mit den anderen kirchlichen Berufen und dem Ehrenamt, in denen geklärt ist, welche Aufgaben unabdingbar beim Pfarramt bleiben, und welche Aufgaben wieder an die (in der Kirchenordnung ausdrücklich benannten und den Aufgaben und Arbeitsschwerpunkten der Gemeinde zugeordneten) anderen kirchlichen Berufe und an Ehrenamtliche zurückgegeben werden.“

Das Landeskirchenamt hat entsprechenden „Empfehlungen für Modellprojekte zur Entwicklung der Zusammenarbeit von Pfarramt und anderen kirchlichen Ämtern und Diensten im Haupt- und Ehrenamt (MEZ)“ zugestimmt. Aus unterschiedlichen Gemeinden und Kirchenkreisen sowie aus der Diakonie wurde Interesse an der möglichen Entwicklung von Modellprojekten geäußert. Durch die Wiederbesetzung der Stelle des Beauftragten für die VSBMO-Berufe und die Erweiterung des entsprechenden Dienstauftrags wurde die Möglichkeit der Begleitung und Beratung möglicher Modelle geschaffen.

Es hat eine Reihe von informierenden Vortragsveranstaltungen, vornehmlich in Pfarrkonferenzen, stattgefunden. Das Kollegium des Landeskirchenamtes befasst sich auch im Rahmen seiner Klausurtagung intensiv mit der Materie. Dabei ist wichtig zu verstehen: Es handelt sich um ein „work in progress“. Von den konkreten Bedarfen der Gemeinden, Kirchenkreise, Ämter und Dienste ausgehend sollen angesichts erforderlicher struktureller Veränderungen Möglichkeiten erkundet werden, die Dienstgemeinschaft des Pfarrdienstes und der anderen kirchlichen Ämter und Dienste zukunftsfähig und nachhaltig auszugestalten. Dabei soll einerseits eine gewisse experimentelle Freiheit möglich sein – zugleich kommt es aber auch darauf an, die gemeinsamen theologischen, rechtlichen, strukturellen und personenbezogenen Auffassungen und Verabredungen zum Verhältnis von Pfarrdienst und anderen Ämtern und Diensten zur Geltung zu bringen und nicht zu umgehen oder zu unterlaufen.

Dabei ist noch im Einzelnen zu prüfen, welche Unterstützung und Anreize von landeskirchlicher Ebene, kreiskirchlicher und gemeindlicher Ebene konkret erfolgen können, wie sich inhaltliche Schwerpunktsetzungen in Personalstellenplanungen und Finanzierungskonzepte übersetzen lassen und wie z. B. die sozialräumliche Zusammenarbeit von Kirche und Diakonie gestärkt werden kann.

3.6 Das Pfarramt in Relation zum Ehrenamt, insbesondere in Leitung, Verkündigung und Seelsorge

(Federführung: OKR'in Damke)

Ziele:

- Profilierung von Pfarramt und Ehrenamt, Klärung des Miteinanders
- Gesamtübersicht über bestehende Möglichkeiten und Qualifizierungsmaßnahmen für Ehrenamtliche gewinnen
- weitere Qualifizierungsmöglichkeiten für Ehrenamtliche schaffen

Gegenwärtiger Stand und erste Ergebnisse:

Die Arbeitsgruppe hat dazu einen Grundlagentext unter dem Titel „Das Pfarramt in Relation zum Ehrenamt“ (*siehe Anlage 3*) erarbeitet.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen ist nach der Ordnung unserer Kirchengleichmaßen Ordinierten und Nichtordinierten anvertraut. Demgemäß wirken sie in der Landessynode, der Kirchenleitung, in Kreissynoden und Presbyterien zusammen und miteinander. Ein besonderes Augenmerk kommt dabei dem Presbyterium zu, in dem nach der Kirchenordnung nicht nur Pfarrerinnen und Pfarrer den Vorsitz innehaben können, sondern auch ein dazu gewähltes nichtordiniertes Mitglied des Presbyteriums. Von daher nimmt der anliegende Text gerade diesen Aspekt besonders in den Blick.

Fußend auf dem evangelischen Grundverständnis, dass aufgrund des Priestertums aller Getauften alle Gläubigen zu Zeugnis und Dienst berufen sind, wird der Verkündigungsauftrag im Ehrenamt durch die besondere Beauftragung zum Dienst an Wort und Sakrament auf der Grundlage des Prädikantengesetzes (PrädG) geordnet. Dazu finden sich im Text entsprechende Ausführungen und noch zu klärende Fragestellungen.

Analoges lässt sich auch für den Bereich der Seelsorge ausmachen. Im Sinne des Priestertums aller Getauften sind alle Gemeindeglieder zur seelsorgerlichen Verantwortung füreinander berufen. Darüber hinaus gibt es Ehrenamtliche, beruflich in der Kirche und Diakonie Tätige, ordinierte und nicht Ordinierte, die je nach Eignung und Ausbildung im Auftrag der Kirche in unterschiedlicher Weise seelsorgerlich tätig sind. Auch dazu führt der Text Entsprechendes aus.

3.7 Erarbeitung eines Modells, wie zukünftig gemeindliche und besondere seelsorgliche Dienste einander zugeordnet sein sollen, im Pfarramt, ggf. auch zwischen Pfarramt und anderen kirchlichen Ämtern und Diensten

(Federführung: Pfarrerin Fricke)

Ziele:

- Klärung der Frage, für welche Dienste und in welchen Formen es Pfarrstellen braucht
- Klärung der Frage, für welche Dienste es Pfarrstellen auf kreiskirchlicher oder landeskirchlicher Ebene braucht
- Kultur des Wechsels zwischen gemeindlichem und funktionalem Dienst fördern
- Miteinander von gemeindlichem und funktionalem Dienst fördern

Gegenwärtiger Stand und erste Ergebnisse:

Im Frühjahr 2016 wurde eine Abfrage in den Kirchenkreisen durchgeführt. Im Ergebnis besteht nun eine detaillierte Kenntnis darüber, wie die verschiedenen Bereiche der Spezialseelsorge mit welchen Stellenanteilen aus Pfarrstellen heraus bzw. von Pfarrerinnen und Pfarrern aus im Probedienst mit Auftrag nach §25 PfdG.EKD wahrgenommen werden.

Am 16. September 2016 fand ein „Fachtag Besondere Seelsorgliche Dienste“ in Villigst zum Thema statt, welcher die spezifischen Situationen und Anforderungen in einen Zusammenhang brachte und konkrete Verabredungen zur Weiterarbeit benannte.

Im weiteren Verlauf wird der gesamte Themenkomplex der besonderen seelsorglichen Dienste in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der einzelnen Bereiche, der Kirchenkreise und des Fachbereichs Seelsorge am Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung weiterbearbeitet. Beratungsprozesse in Kirchenkreisen, Gestaltungsräumen und Regionen, konzeptionelle Weiterentwicklungen in einzelnen Seelsorgebereichen, Gespräche und Verhandlungen in Bezug auf Finanzierungs- und Refinanzierungsmöglichkeiten finden auf unterschiedlichen Ebenen derzeit statt.

Ziel ist, der Landessynode 2017 einen Entwurf vorzulegen, der die „Standortbestimmung. Perspektiven der Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ (Materialien für den Dienst 1/2014) im Hinblick auf eine Gesamtkonzeption fortentwickelt und dabei Vorschläge zur Beantwortung der Fragen macht, welche in den oben genannten Zielen formuliert sind.

E) Ausblick

Die bereits erarbeiteten Texte, die in der Anlage zu finden sind, sollen Ausgangspunkt für weitere Diskussionen sein. Im Laufe des Jahres 2016/2017 haben alle Pfarrerinnen und Pfarrer im Rahmen der Veranstaltungsreihe in den Gestaltungsräumen die Möglichkeit, sich über ihr Amtsverständnis und die mit dem Pfarrdienst verbundenen Fragen mit der Präses, mit Mitgliedern der Kirchenleitung und untereinander auszutauschen und zu beraten. Die Arbeitsgruppen arbeiten an den konkreten Themen weiter. Modellprojekte gehen an den Start, erste Maßnahmen werden umgesetzt. Die Begleitung durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gewährleistet eine genaue Analyse sowie theologische Fundierung und weitet den Blick für neue Lösungsansätze.

Auf der Landessynode 2017 sollen die Ergebnisse gesichtet und gebündelt werden.

Gestaltungsräume (Themen)

Datum	Gestaltungsraum	Kirchenkreise	Thema
26.10.2016 10:00-15:00	VII Ort: Bibeldorf Rietberg	Bielefeld/Gütersloh/Paderborn/ Halle	Arbeitstitel: Die Vielfalt der Stimmen in den Prozess einbringen „Willkommen auf dem Marktplatz“
18.01.2017	V Stadhalle Unna	Hamm/Unna	Bewahren und verändern: Gestaltungsaufgaben im Pfarramt - Milieusensibles Pfarramt (Schweiz) - fresh expressions? - "Der Pfarrer ist immer im Dienst." - wie bleibe ich gesund? Salutogenese
08.02.2017 9:30-16:00	VIII Gemeindehaus Mennighüffen	Herford/Lübbecke/Minden / Vlotho	- Salutogenese - Stadt-Land-Region - Dienstgemeinschaft - Leitung
02.03.2017 10:00-16:30	IV Paulus- Gemeindehaus Hagen	Hagen/Hattingen-Witten/ Schwelm	Platz 1: PFARRAMT 2030 - Zukunftsszenarien? Platz 2: Freiheit des Pfarramts und die administrativen Notwendigkeiten? Kirche als Organisation Platz 3: Bewahren und verändern: Gestaltungsaufgaben im Pfarramt
30.03.2017 9:30-17:00	XI Ort: Haus Nordhelle	Siegen/Wittgenstein	„Der Pfarrdienst in der Kirche von morgen: kirchliche Orte – multiprofessionelle Teams – persönliche Ressourcen“

Datum	Gestaltungsraum	Kirchenkreise	Thema
27.04.2017 9.30:18:00	VI	Arnsberg/Soest	„Leuchtturm + Lichterkette“ Innere + äußere Differenzierung im pastoralen Dienst Darin sind enthalten: - Parochie + andere Orte - Spezialisierung - andere kirchliche Berufe und Dienste - Leitung und Management/ Gemeinschaftsleistung
03.05.2017 10:00-16:00	I Gemeindehaus und Bürgersaal Münster- Kinderhaus	Münster/Steinfurt- Coesfeld- Borken/Tecklenburg	2030 Zukunfts-Szenarien
14.06.2017 9:00-14:30	X	Gladbeck-Bottrop- Dorsten/ Recklinghausen	„Dennoch bleibe ich stets bei dir!“ (Ps 73, 23) "Das Dennoch des Pfarramtes" Thema, weil der andauernde Strukturwandel, speziell im Ruhrgebiet, für PfarrerInnen ausgesprochen kräftezehrend ist. Dennoch gilt es, sich unter diesen Rahmenbedingungen des Rückbaus mit Freude zu engagieren, denn ist es eine lohnende Aufgabe, dennoch.....
12.07.2017 14:00-20:00 (festl. Abend- essen)	III Haus Nordhelle	Iserlohn/Lüdenscheid- Plettenberg	Pfarrexistenz im demographischen Wandel Milieusensibles Pfarramt
31.08.2017 12.00-18:00	IX Kongress-zentrum BOGESTRA Herne	Bochum/Gelsenkirchen- Wattenscheid/Herne	Pfarramt im Team im säkularen Umfeld
20.09.2017	II	Dortmund	Parochie + andere Orte Angestellter - Künstler - Unternehmer

Stand: 6. September 2016

1 „Theologisch fundierte Grundbestimmung des Pfarramtes
2 mit seinen unverzichtbaren Kernaufgaben
3 unter den gegenwärtigen Bedingungen“

4 (Ständiger Theologischer Ausschuss der EKvW, Stand 05.09.2016)

5

6 **Inhaltsverzeichnis:**

7 I. Der synodale Arbeitsprozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ 2

8 II. Die Kernaufgaben des Pfarramts 3

9 III. Gegenwärtige Bedingungen des Pfarramts 5

10 IV. Ordination und Repräsentanz 8

11 V. Leitung und geistliches Amt 11

12 VI. Kirchliche Stellungnahmen und exemplarische Literaturhinweise 13

13

1 I. Der synodale Arbeitsprozess „Das Pfarramt in der Dienstgemein- 2 schaft unserer Kirche“

3

4 Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) hat auf ihrer Tagung im November
5 2015 beschlossen:

6 „Die Landessynode begrüßt den Impuls der Präses, das Pfarramt sowie die weiteren Berufsfelder im
7 kirchlichen Bereich zu stärken und eine Klärung der Rollen zwischen den Professionen sowie dem
8 Ehrenamt voranzubringen. Dabei geht es insbesondere um die Nachwuchsgewinnung für das
9 Pfarramt und die künftige Nutzung der Kompetenz aller Berufe. Die Kirchenleitung möge für diesen
10 Diskurs Orte und Räume des Austauschs schaffen und fördern. Personen aus unterschiedlichen Pha-
11 sen der Berufsausübung und Ausbildungen sowie Ehrenamtliche sollen beteiligt werden. Das Thema
12 möge auf einer der nächsten Tagungen der Landessynode behandelt werden.“¹

13 Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat innerhalb des synodalen Arbeitspro-
14 zesses „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ in der Sitzung im Februar 2016 als
15 Gesamtziel festgelegt: „Vergewisserung über den Auftrag des Pfarramts und Stärkung der Pfarrerin-
16 nen und Pfarrer in der Wahrnehmung ihres Dienstes“. Im Gesamtprozess sind vor allem drei Verfah-
17 ren von der Kirchenleitung beschlossen worden:

- 18 1. Moderierte Großgruppenveranstaltungen in jedem Gestaltungsraum,
- 19 2. Wissenschaftliches Symposium,
- 20 3. Arbeitsgruppen zu den Themen, die sich aus den Beratungen auf der Landessynode 2015 und aus
21 dem Expertenhearing am 30. Januar 2015 herauskristallisiert haben.

22

23 Der Ständige Theologische Ausschuss ist gebeten worden, eine „Ausarbeitung einer theologisch fun-
24 dierten Grundbestimmung des Pfarramts mit seinen unverzichtbaren Kernaufgaben unter den ge-
25 gegenwärtigen Bedingungen“ zu erstellen. Unter den gegebenen zeitlichen Bedingungen heißt dies,
26 dass bis zur Landessynode 2016 ein Zwischenbericht vorgelegt werden kann. Dieser Text beansprucht
27 nicht, den gesamten synodalen Arbeitsprozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kir-
28 che“ zusammenzufassen und abzuschließen, sondern ist ein Teil des gesamten Mosaiks. Im Rahmen
29 dieses synodalen Arbeitsprozesses kann er weitere Schritte vorbereiten und zu Konkretisierungen
30 anregen - sowohl in den geplanten Großgruppenveranstaltungen, dem Wissenschaftlichen Symposi-
31 um und den anderen Arbeitsgruppen (Profile der anderen kirchlichen Ämter und Dienste, Überprü-
32 fung der Fort- und Weiterbildung, Erarbeitung von konkreten Maßnahmen zur Unterstützung der
33 Arbeit im Pfarramt, Modellprojekte für „interprofessionelle Kooperation“, das Pfarramt in Relation
34 zum Ehrenamt, Zuordnung von gemeindlichen und besonderen seelsorglichen Diensten). Er soll im
35 weiteren Verlauf überarbeitet und ergänzt werden.

36

¹ Landessynode der EKvW 2015, Beschluss Nr. 72.

1 II. Die Kernaufgaben des Pfarramts

2 a) Die Kernaufgaben

3 Der Bereich der Kernaufgaben wird von den in der EKvW vorliegenden Texten relativ einmütig definiert:
4

5 Nach Artikel 20 der *westfälischen Kirchenordnung* sind die Aufgaben einer Pfarrerin oder eines Pfarrers:
6

- 7 1. die Verkündigung,
- 8 2. die Verwaltung der Sakramente,
- 9 3. der Unterricht,
- 10 4. die Seelsorge,
- 11 5. die Leitung.

12 Der in Westfalen verwendete *Ordinationsvorhalt der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)* nennt als zentrale Aufgaben zunächst:
13

- 14 1. die öffentliche Verkündigung und
- 15 2. die Verwaltung der Sakramente.

16 Diese geschehen in der Perspektive von:

- 17 3. Gottesdienst, Lehre, Seelsorge und Unterweisung, sowie
- 18 4. Aufbau der Gemeinde, Dienst in der Welt und die Suche nach der Einheit der Christenheit.

19 Im Ordinationsvorhalt der UEK wird der oder dem Ordinierten zugesagt: „Bei deinem Dienst stehst du in der Gemeinschaft aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“ Diese Zusage enthält auch eine Verpflichtung. Die eben genannten Aufgaben sind zwar Kernaufgaben des Pfarramts, aber nicht exklusiv auf sie beschränkt. Auch andere (haupt-, oder ehrenamtliche) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirche haben Aufgaben im Bereich der Verkündigung, der Seelsorge und der Bildung sowie in Leitung, Diakonie und Mission. Dies ist begründet im Priestertum aller Getauften und konkretisiert sich in etablierten Berufsbildern mit rechtlichen Regelungen.
25

26 Der Personalbericht, der der westfälischen Landessynode 2015 vorgelegt wurde, benennt im ersten Punkt seines „Ausblicks“: „Offensichtlich gibt es einen großen Bedarf und auch eine große Notwendigkeit, sich in einem langfristig und nachhaltig angelegten Prozess über die künftige Zusammenarbeit von Pfarrdienst, anderen kirchlichen Berufen und ehrenamtlich Tätigen zu verständigen.“
29

30 In den *EKD-Eckpunkten für die Gestaltung des Zweiten Theologischen Examens* heißt es: „Der Konsens über vier zentrale Grundaufgaben des Pfarrberufs bildet den inhaltlichen Ausgangspunkt der Eckpunkte für die Gestaltungen des Zweiten Theologischen Examens:
32

- 33 1. Gottesdienst, 2. Bildung, 3. Seelsorge, 4. Leitung.“
34

35 Die Sichtung der aktuellen kirchlichen Stellungnahmen zum Pfarrbild und des praktisch-theologischen Materials ergab eine relativ weitgehende Übereinstimmung bei der Benennung der pastoralen Kernaufgaben.² Es ist deshalb aus der Sicht des Ständigen Theologischen Ausschusses nicht notwendig, die westfälischen Rechtstexte an dieser Stelle zu ergänzen oder zu korrigieren.
38

² Bei allen Unterschieden in der generellen Ausrichtung der Argumentation und in vielen Detailfragen kann dennoch festgestellt werden, dass an dieser Stelle ein weitgehender Konsens besteht. Zur Literaturliste s.u. unter VI.

1 ⇒ Verstärkte Aufmerksamkeit sollte daher im synodalen Arbeitsprozess „Das Pfarramt in der
 2 Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ auf die Anwendung, Interpretation und Gestaltung dieser Kern-
 3 aufgaben *unter den gegenwärtigen Bedingungen* gelegt werden. Wie lässt sich die Rolle der Pfarrerin
 4 oder des Pfarrers heute so füllen und begrenzen, dass sie einerseits den Anforderungen von Kirche,
 5 Gemeinde und Gesellschaft gerecht wird und andererseits den persönlichen Bedürfnissen nach be-
 6 ruflicher Erfüllung, Spiritualität, Familienleben und gesunder Lebensführung?

7 *b) Kernaufgaben, Charismen und Dienstbeschreibungen*

8 Verkündigung, Sakramentsverwaltung, Seelsorge, Bildung und Leitung sind konstitutive Aufgaben in
 9 der Kirche, die als *Dienste* der Gemeinde und als *Aufgabenbereiche* Einzelner beschrieben werden
 10 können. Es sind insofern auch *Kernaufgaben*, weil sie mit dem Wesen und Auftrag der Kirche, also
 11 ihrem Kern, zu tun haben. Paulus und auch andere Verfasser des Neuen Testaments beschreiben
 12 diese Dienste als *Charismen*, als Gaben des göttlichen Geistes, die auf unterschiedliche Menschen
 13 verteilt sind.³

14 Die Ausübung der verschiedenen Gaben und Dienste in der Gemeinde hat dann im Verlauf der frü-
 15 hen Geschichte des Christentums zur Herausbildung von kirchlichen Ämtern geführt. Damit die
 16 Kommunikation des Evangeliums in Wort und Sakrament und im diakonischen Dienst am Nächsten
 17 sichergestellt und qualifiziert gewährleistet werden konnte, wurden schon sehr früh dafür besonders
 18 begabte Menschen dazu ausgebildet, berufen und materiell versorgt.

19 Das Pfarramt – so wie wir es heute verstehen und wie oben beschrieben – umfasst mehrere dieser
 20 „Kernkompetenzen“. Deshalb wird kirchlicherseits auf die Ausbildung, Qualifikation, Auswahl und
 21 Begleitung der Pfarrerinnen und Pfarrer großen Wert gelegt.

22 ⇒ Zwischen dem evangelischen Verständnis vom Priestertum aller Getauften, der hohen Spe-
 23 zialisierung einzelner Kernaufgaben im Sonderpfarramt und deren additiven Kumulierung im ge-
 24 meindlichen Pfarramt fällt es häufig schwer, die eigene Rolle im Pfarramt zu klären und abzugrenzen.
 25 Die Ev. Kirche von Westfalen sollte im synodalen Arbeitsprozess „Das Pfarramt in der Dienstgemein-
 26 schaft unserer Kirche“ deshalb Wert legen auf:

- 27 - Förderung der pastoralen Kernkompetenzen und Sonderqualifikationen durch hohe Stan-
 28 dards in der Aus-, Fort- und Weiterbildung;
- 29 - genaue Dienstbeschreibungen qualitativer und quantitativer Art⁴, um Pfarrerinnen und Pfar-
 30 rern zu helfen, eine gesunde Balance zu finden zwischen verbindlichen Diensten und freier
 31 Gestaltung;
- 32 - Begleitung von Pfarrerinnen und Pfarrern im Amt z.B. durch gabenorientierte Personalent-
 33 wicklung, Supervision und Coaching, aber auch Ausbau der vorhanden Unterstützungssyste-
 34 me und der Möglichkeiten zu geistlicher Begleitung zum „geistlichen Auftanken“ sowie ganz-
 35 heitlicher Gesundheitsförderung und -beratung (Salutogenese).

36

³ „Es sind verschiedene Gaben; aber es ist ein Geist. Und es sind verschiedene Ämter; aber es ist ein Herr.“ (1 Kor 12,4f).

⁴ Vgl. Leitfaden - Pfarrberuf mit Zukunft (EKvW 2008) und „Zeit fürs Wesentliche“ (EKiR 2014).

1 III. Gegenwärtige Bedingungen des Pfarramts

2 a) *Veränderungen seit der Reformation*

3 „Ein Blick in die Geschichte des Pfarrberufs lehrt, dass die heutige Situation die Zuspitzung einer sich
4 seit langem anbahnenden Transformationskrise darstellt.“⁵

5 In den Jahrhunderten nach der Reformation entwickelten sich die öffentliche Verkündigung in Got-
6 tesdiensten, der Unterricht der Jugend und die persönliche Verkündigung in der Seelsorge zu drei
7 festen Säulen des Pfarramtes.

8 Ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden die Pfarrer zunehmend staatlichen Beamten
9 gleichgestellt, der bis dahin übliche Verkauf oder die Vererbung von Pfarrstellen wurden untersagt,
10 Residenzpflicht für die Pfarrer und Parochialzwang für die Gemeindeglieder eingeführt.⁶

11 „Mit dem Aufschwung des kirchlichen Vereinswesens entstand zusätzlicher Koordinations- und Or-
12 ganisationsbedarf, auf Gemeindeebene musste ein eigenständiger Verwaltungsapparat aufgebaut
13 werden. Der Bau eines Gemeindehauses neben der Kirche, eines Hauses, in dem sich die Gemeindeg-
14 glieder zu geistlich-geselligen Zwecken, häufig unter Anleitung eines Pfarrers, zusammenfinden konn-
15 ten, symbolisiert die Ausweitung der pfarramtlichen Aufgaben.“⁷

16 Im volkskirchlichen Alltag entwickelte sich bis heute eine Art von „Delegationsspirale“. Aufgaben, die
17 der gesamten Gemeinde aufgetragen sind, werden an das Pfarramt übertragen (Besuchsdienst, Dia-
18 konie, Betreuung von Gemeindegruppen, aber auch Öffentlichkeitsarbeit und die Verwaltung der
19 Gemeindekasse und Gebäude).

20 Vor dem Hintergrund dieser und anderer Entwicklungen wurde bereits zu Beginn des 20. Jahrhun-
21 derts eine Krise des Pfarramts diagnostiziert, die sich vor allem in einer geringer werdenden Akzep-
22 tanz des Pfarrers in der Gesellschaft äußerte.⁸ Insofern ist unsere aktuelle Diskussion über das
23 Pfarramt nicht neu, aber neu zu führen.

24 Dabei ist die Entwicklung zu berücksichtigen, dass sich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts
25 Sonderformen des Pfarramts herausgebildet haben; damit ging in Teilen des Pfarramts eine Speziali-
26 sierung auf funktional bestimmte Aufgaben einher (Bildungsarbeit, Spezialseelsorge, besondere Ziel-
27 gruppen).

28 Aktuell wird die Debatte über das Pfarramt im Kontext einer Säkularisierung der Gesellschaft auch
29 von sinkenden Bewerbungszahlen und prognostiziert sinkenden Einnahmen sowie einem schon jetzt
30 enger werdenden finanziellen Spielraum bestimmt.

31 ⇒ Es ist deshalb eine Aufgabe kirchlicher Personalentwicklung, innerhalb des gegebenen Fi-
32 nanzrahmes das Verhältnis von ortsgemeindlichen und funktionalen Pfarrdiensten neu zu bestim-
33 men.

⁵ ULRIKE WAGNER-RAU, *Wichtiger und unwichtiger zugleich*, S. 170.

⁶ BURGHARD KRAUSE, *Nur gemeinsam sind wir stark*, S. 43.

⁷ MICHAEL KLESSMANN, *Das Pfarramt*, S. 42.

⁸ ULRIKE WAGNER-RAU, *Wichtiger und unwichtiger zugleich*, S. 170, verweist auf MARTIN SCHIAN, *Der evangelische Pfarrer der Gegenwart wie er sein soll*, Leipzig 1914.

1 *b) Familienbild*

2 In der intensiven Beschäftigung der westfälischen Kirche mit den Institutionen Familie, Ehe und Le-
3 benspartnerschaft⁹ ist auch deutlich geworden, dass das alte Familienbild: „berufstätiger Vater, kin-
4 dererziehende Mutter und zwei Kinder“ heute weder als „Normalfall“ noch als Norm angesehen
5 wird. Dies hat auch Konsequenzen für das Pfarrhaus als Institution. Während noch vor einigen Jahren
6 in Gemeinden und von Seiten der Landeskirche erwartet wurde, dass in der Regel die „Pfarrfrau“
7 ihrem Ehemann für Gemeindefarbeit und pastorale Dienste „den Rücken freihielt“, gehen heute beide
8 Teile einer Partnerschaft selbstverständlich davon aus, dass jede und jeder einen eigenen beruflichen
9 Weg wählt. Zeitliche und örtliche Beanspruchungen in Beruf und Familie werden heute gleichberech-
10 tigt zwischen den Familienpartnern ausgehandelt. Unterschiedliche Vorgaben seitens der jeweiligen
11 Arbeitgeber stehen dem deutlich im Weg.

12 ⇒ Residenzpflicht bei Gemeindepfarrstellen, Präsenzvorgaben, aber auch die subjektiv emp-
13 fundene oder auch erwartete „Allzuständigkeit“ erschweren es manchen jungen Menschen, die sich
14 berufen fühlen, Pfarrerin oder Pfarrer zu werden, sich mit dieser Form und Gestaltung des Berufes zu
15 identifizieren. Hier ist es Aufgabe der Landeskirche, die Rahmenbedingungen des Pfarramts so zu
16 gestalten, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer ihren Beruf gerne ausüben und damit auch Attraktivität aus-
17 strahlen für junge Menschen, die sich dafür interessieren.

18 *c) Gesellschaftliche Akzeptanz und Rückgang der Gemeindegliederzahl*

19 Die Ausstrahlungskraft von Kirche hängt an „überzeugungskräftigen, kommunikativ und glaubwürdig
20 auftretenden haupt- und ehrenamtlichen Repräsentantinnen und Repräsentanten“.¹⁰ Die V. Kir-
21 chenmitgliedschaftsuntersuchung der EKD (2014) hat gezeigt, wie sehr Kirchenbindung und Pfarrer-
22 kontakt nach wie vor aufeinander bezogen sind.¹¹ Wenn Kirchenmitglieder Kontakt zum Pfarrer oder
23 zur Pfarrerin haben, fühlen sie sich der Kirche ziemlich oder sogar sehr verbunden. Fast die Hälfte der
24 Mitglieder hat einen solchen persönlichen Kontakt; immerhin ein Drittel kennt die Pfarrerin oder den
25 Pfarrer von ferne (bei Kasualien oder aus dem Heiligabend-Gottesdienst) – und auch bei dieser Grup-
26 pe besteht eine stabile Verbindung zur Kirche. Die Neigung zum Kirchenaustritt ist vor allem bei der
27 Gruppe der Mitglieder hoch, die die Pfarrerin oder den Pfarrer gar nicht kennen. Da diese Gruppe gut
28 ein Fünftel umfasst, ist mit weiteren Austritten zu rechnen.

29 Hinzu kommen demographische Faktoren: Aufgrund der Altersstrukturen ist der Anteil der evangeli-
30 schen Bevölkerung in den letzten Jahren zurückgegangen und wird weiter zurückgehen.¹² Allerdings
31 genießt die Kirche innerhalb unserer Gesellschaft in vielen Bereichen ein hohes Ansehen.¹³

⁹ Vgl. die Hauptvorlage „Familien heute. Impulse zu Fragen der Familie“ zur Landessynode 2012, den Zwischenbericht des Ständigen Theologischen Ausschusses 2013 und dessen Beitrag zur Landessynode 2014: „Die Bibel lesen und Familien begegnen. Evangelisch die Schrift verstehen und auslegen“ (alle online unter <http://www.familien-heute.de>).

¹⁰ MICHAEL KLESSMANN, Das Pfarramt, S. 336f (These 8).

¹¹ Vgl. Engagement und Indifferenz. Kirchenmitgliedschaft als soziale Praxis. V. Erhebung über Kirchenmitgliedschaft, hg. v. d. Evangelischen Kirche in Deutschland, Hannover 2014, S. 13.

¹² Die aktuelle EKD-Statistik verzeichnet 23 Mio. evangelische Kirchenmitglieder, was einem Anteil von 29 % an der Gesamtbevölkerung entspricht; die EKvW hat 2,4 Mio. Mitglieder bei einem Bevölkerungsanteil von 30 %.

¹³ Exemplarisch können die hohe Wertschätzung für die Diakonie, die Notfallseelsorge und kirchliche Bildungsarbeit sowie die Attraktivität kirchenmusikalischer Veranstaltungen genannt werden.

1 ⇒ Die Schlüsselrolle des Pfarramts für die Kirche bestätigt den Ansatz des synodalen Arbeits-
 2 prozesses „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ beim Pfarramt, ohne dass damit
 3 ein kirchlicher Alleinvertretungsanspruch von Pfarrerinnen und Pfarrern impliziert wäre. Gleichzeitig
 4 darf die Rede von der Schlüsselrolle des Pfarramts nicht damit einhergehen, dass Pfarrerinnen und
 5 Pfarrer diese als Überforderung erleben.

6 *d) Multireligiöse und multikulturelle Migrationsgesellschaft*

7 Neben der Säkularisierung ist gegenwärtig die Entwicklung zu einer multireligiösen und multikulturel-
 8 len Migrationsgesellschaft deutlich wahrzunehmen. Das bringt bereits jetzt sichtbare Veränderungen
 9 für das Pfarrbild mit sich. Pfarrerinnen und Pfarrer werden zunehmend „auf der Schwelle“ (Wagner-
 10 Rau) tätig sein. „Sie brauchen verstärkt Sprachfähigkeit im Umgang mit offener, multireligiöser Sinn-
 11 suche.“¹⁴ Innerhalb pluraler werdender Lebensverhältnisse in Kirche und Gesellschaft erfordert dies
 12 eine Verbindung von theologischer Kompetenz und aufmerksamer gesellschaftlicher Wahrnehmung.
 13 Diese Rolle kommt Pfarrerinnen und Pfarrern in besonderer Weise zu.

14 ⇒ Wenn sich die EKvW auf der Landessynode 2018 mit der „Kirche in der Einwanderungsgesell-
 15 schaft“ beschäftigt, wird dabei auch das Pfarramt in den Blick zu nehmen sein.

16 ⇒ Damit Pfarrerinnen und Pfarrern bei der öffentlichen Verkündigung in der Migrationsgesell-
 17 schaft sprachfähig sind, benötigen sie theologische Kompetenz. Diese Kompetenz zu gewährleisten,
 18 ist Aufgabe der Kirche.

19 *e) Altersstruktur*

20 „Aus den Graphiken zur Altersstruktur lassen sich die personalpolitischen Entscheidungen der letzten
 21 Jahrzehnte ablesen. Die hohe Anzahl der Personen, die zwischen 50 und 60 Jahre alt sind, hängt mit
 22 der Entscheidung in den 80er und beginnenden 90er Jahren zusammen, in der EKvW den Zugang zum
 23 Pfarramt nicht zu begrenzen. Der starke Einbruch ab den Geburtsjahrgängen 1971/72 und jünger ist
 24 das Resultat der drastischen Maßnahmen ab Ende der 90er Jahre zur Einschränkung des Zugangs
 25 zum Pfarramt.“¹⁵ So wird es im Personalbericht der EKvW für die Landessynode 2015 formuliert.

26 Über die Zukunft der Kirche wird derzeit in Gremien entschieden, die mehrheitlich mit Menschen
 27 besetzt sind, die diese Zukunft sehr viel weniger betrifft als die jüngere Minderheit.

28 ⇒ Im synodalen Arbeitsprozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ sollten
 29 deshalb weiterhin Menschen aus allen Phasen des Pfarrdienstes und der Ausbildung dazu vertreten
 30 sein.

31 In der steigenden Anzahl von Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand liegen große Chancen, auch
 32 um Potenziale im Sinne einer lebenslangen wechselseitigen Verbundenheit zu nutzen. Die Kompe-
 33 tenzen und Erfahrungen dieser „jungen Alten“ im Pfarramt werden nach wie vor gebraucht. Dazu
 34 sollte die Kirche motivierende Anreize schaffen.

35 ⇒ Die Begleitung und Fortbildung von Ruheständlern sollte im synodalen Arbeitsprozess „Das
 36 Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ als Möglichkeit wahrgenommen und aktiv geför-
 37 dert werden.

¹⁴ MICHAEL KLESSMANN, Das Pfarramt, S. 336f (These 4).

¹⁵ Personalbericht für die Evangelische Kirche von Westfalen. Landessynode 2015, S. 21.

1 IV. Ordination und Repräsentanz

2 a) Ordination

3 In der westfälischen Kirchenordnung wird die Ordination als der von der Kirche erteilte „Auftrag zum
4 öffentlichen Dienst an Wort und Sakrament“¹⁶ verstanden. Entsprechend dem VELKD-Text „Ord-
5 nungsgemäß berufen“¹⁷, der unterhalb der für alle in der Verkündigung tätigen Menschen geltenden
6 ordnungsgemäßen *Berufung* eine terminologische Unterscheidung zwischen umfassender *Ordination*
7 und zeitlich und räumlich begrenzter *Beauftragung* macht, werden in der EkvW nur Pfarrerinnen und
8 Pfarrer zum Dienst an Wort und Sakrament *ordiniert*, andere werden hierzu *beauftragt*.¹⁸

9 Die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) hat jedoch innerhalb ihres Lehrgesprächs
10 „Amt – Ordination – Episkopé“ festgestellt: „Die Frage, ob eine Person ordiniert werde sollte, sollte
11 nicht davon abhängen, ob sie ihren Dienst vollzeitlich, teilzeitlich oder in ehrenamtlicher Tätigkeit
12 ausüben soll (...). Es sollte auch nicht allein auf der Grundlage ihrer Ausbildung entschieden werden.
13 Die entscheidende Frage ist, ob es sich bei ihrem Amt um das Amt der Wortverkündigung und Sak-
14 ramentsverwaltung handelt oder nicht. Wenn es sich darum handelt, soll die zum Dienst bestimmte
15 Person ordiniert werden, unabhängig vom Zeitrahmen und den geographischen Einschränkungen, die
16 für diesen bestimmten Dienst gesetzt sind.“¹⁹

17 ⇒ Mit der Frage nach dem Verhältnis von Ordination und Beauftragung ist die Beziehung von
18 Pfarramt und Ehrenamt innerhalb der Dienstgemeinschaft der Kirche angesprochen. Bei der Gestal-
19 tung dieser Dienstgemeinschaft im synodalen Arbeitsprozess „Das Pfarramt in der Dienstgemein-
20 schaft unserer Kirche“ ist deshalb auch die theologische Klärung von Ordination und Beauftragung zu
21 beachten.

22 b) Berufung und Begrenzung

23 Die persönliche und von der Kirche ausgesprochene Berufung (Ordination) mündet in einem Berufs-
24 ethos der Pfarrerinnen und Pfarrer, die den Dienst am Menschen und am Evangelium in den Mittel-
25 punkt rückt. Es ist eine Profession, die Freude macht und zu einer vergleichsweise hohen Berufszu-
26 friedenheit führt. Neuere Befragungen zeigen ebenso wie internationale Untersuchungen, dass gerade
27 die Möglichkeit, anderen Menschen zu helfen, kreativ zu sein und zu lehren, eine hohe Zufrieden-
28 heit und Lebenserfüllung bedingen.

¹⁶ Art. 219 KO EkvW.

¹⁷ „Ordnungsgemäß berufen“. Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis (VELKD-Texte 136), Hannover 2006.

¹⁸ Vgl. § 1 des Kirchengesetzes über die Ordnung für die Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung durch Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz) vom 19. November 2010: „1 Gemeindeglieder, die die Gabe der Verkündigung haben, können zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berufen und als Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden. 2 Das Gleiche gilt für Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die die Anstellungsfähigkeit zur Gemeindepädagogin oder zum Gemeindepädagogen haben oder die Ausbildung als Diakonin oder Diakon abgeschlossen haben, sowie für Religionslehrerinnen und Religionslehrer.“

¹⁹ Amt – Ordination – Episkopé (Leuenberger Texte 13), hg. v. MICHAEL BÜNKER / MARTIN FRIEDRICH, Leipzig 2014, S. 133.

1 Dennoch oder vielleicht auch gerade deswegen neigt der Dienst im Pfarramt auch zur Grenzenlosigkeit. Denn auch der Auftrag zum Dienst an Wort und Sakrament ist nicht begrenzt. Es gibt immer
2 noch Gutes zu tun und Menschen zu helfen.
3

4 ⇒ Im Rahmen eines Ordinationsverständnisses, das Freiheit und Begrenzung in eine gute Balance bringen möchte, können Modelle entwickelt werden, um die Arbeitszeit von Pfarrerinnen und
5 Pfarrern zu berechnen und zu beschreiben. Spätestens seit der Einrichtung von halben oder dreiviertel
6 Stellen und aufgrund der veränderten gesellschaftlichen und kirchlichen Rahmenbedingungen
7 und der zunehmenden Differenzierung und Professionalisierung der Aufgaben muss beschrieben
8 werden, was an „Dienstleistungen“ von einer ganzen oder halben Pfarrperson sinnvollerweise erwartet
9 und gesund verkraftet werden kann.
10

11 *c) Öffentliche Repräsentanz*

12 Die oben benannte gesellschaftliche Akzeptanz der Kirche hängt mit der öffentlichen Repräsentanz
13 des Pfarramts eng zusammen.

14 Pfarrerinnen und Pfarrer werden von ihren Kirchen alimentiert, damit sie frei und unabhängig der
15 Kommunikation des Evangeliums dienen können. Sie stehen somit als Person und „Amtsträgerin oder
16 Amtsträger“ für die Kirche und repräsentieren diese. Mehr noch, für viele Menschen repräsentieren
17 sie den christlichen Glauben. Natürlich sind hier Projektion, Anspruch und Wirklichkeit zu unterscheiden.
18 Dennoch lassen sich „unter den gegenwärtigen Bedingungen“ pfarramtliche Aufgaben benennen,
19 die in der Kirchengeschichte eher als „bischöfliche“ oder „episkopale“ Dienste beschrieben wurden:
20 Kirche und Gemeinde nach außen zu repräsentieren und Mitarbeitende nach innen zu identifizieren
21 und zu fördern, vielleicht nicht Garant des Glaubens zu sein, aber doch Brücken zu bauen zwischen
22 Theologie und Alltag.

23 Nicht zuletzt bestehen heute wesentliche Herausforderungen des Pfarramtes im Dialog mit Zivilgesellschaft,
24 in der kritischen Reflexion gesellschaftlicher Werte („prophetisches Amt“) und in der Einbringung
25 der theologischen Perspektive in den gemeindlichen und öffentlichen Diskurs.

26 Dies hat auch Präses Kurschus in ihrem Impuls vor der Landessynode 2015 betont: „Pfarrer und Pfarrerinnen
27 haben einen öffentlichen Auftrag. Sie repräsentieren unsere Kirche in besonderer Weise
28 nach innen wie nach außen. Deshalb sollten sie öffentliche Auftritte nicht scheuen. Eine gewisse
29 Freude daran, in der Öffentlichkeit zu stehen, halte ich für eine wichtige Grundvoraussetzung für
30 diesen Dienst. Dazu braucht es professionelles Auftreten (einschließlich des äußeren Erscheinungsbildes!) –
31 in Gottesdiensten und bei Kasualien ebenso wie bei Dorfjubiläen und Stadtteilsten. Übrigens
32 auch bei Gesellschaften zu runden Geburtstagen, wo zwar keine tiefgehenden seelsorglichen
33 Gespräche möglich sind, aber die Nachbarschaft zugegen ist und den Besuch wahrnimmt. Der Pfarrer
34 und die Pfarrerin gehören unter die Leute. Ob sie in der Gemeinde ihren Dienst tun oder im Krankenhaus;
35 in der Schule, im Altenheim oder bei der Polizei: Man muss ihr Gesicht vor Ort kennen. Dabei
36 geht es einerseits um persönliche menschliche Begegnungen und direkte Kontaktpflege. Ebenso
37 wichtig ist es, dass Pfarrerinnen und Pfarrer sich den aktuellen gesellschaftlichen Prozessen und
38 Ereignissen stellen, die die Menschen beschäftigen. Sie müssen fähig und willens sein, diese Prozesse
39 und Ereignisse öffentlich im Licht des Evangeliums zu deuten.“²⁰

²⁰ ANNETTE KURSCHUS, Das Amt der Pfarrerin und des Pfarrers. Anmerkungen (nicht nur) aus kirchenleitender Sicht (Impulsvortrag auf der westfälischen Landessynode 2015).

- 1 ⇒ Im synodalen Arbeitsprozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ ist der
- 2 öffentliche Auftrag von Pfarrerinnen und Pfarrern als besonderes Charakteristikum des Pfarramts
- 3 festzuhalten und im jeweiligen Kontext zu gestalten. Damit Pfarrerinnen und Pfarrer ihren öffentli-
- 4 chen Verkündigungsauftrag wahrnehmen können und wollen, müssen sie die erworbene theologi-
- 5 sche Kompetenz pflegen.

1 V. Leitung und geistliches Amt

2 Die Aufgabe der Gemeindeleitung ist Pfarrerinnen und Pfarrern „in gemeinsamer Verantwortung mit
3 den Presbyterinnen und Presbytern“ (Art. 20, Abs. 2 KO) anvertraut. Die Leitungsverantwortung von
4 Pfarrerinnen und Pfarrern liegt darin begründet, dass das Pfarramt in besonderer Weise mit den we-
5 sentlichen Aufgaben von Kirche betraut ist, nämlich der Verkündigung des Evangeliums und der Ver-
6 waltung der Sakramente. Diese besondere Beteiligung an Leitung ist also aus dem Verkündigungsauf-
7 trag abgeleitet und insofern eine geistliche Leitung.

8 Dafür sprechen auch die biblisch-theologische Beobachtung, dass Leitung eine Aufgabe der ganzen
9 Gemeinde ist, die von unterschiedlichen dazu begabten Menschen ausgeübt werden kann, und der
10 evangelische Konsens, dass „Kirchenleitung in weiterem Sinne durch Synoden und von Synoden ein-
11 gesetzte Gremien (unter Beteiligung von ordinierten und nicht-ordinierten Personen) ausgeübt“
12 wird.²¹

13 Sowohl von Seiten der Presbyterien als auch von Seiten der Pfarrerinnen und Pfarrer wird eine solche
14 Beteiligung an der Leitung gewünscht. Allerdings hat eine Umfrage der bayerischen Landeskirche
15 auch signifikante Unterschiede gezeigt: Während Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen mit
16 großer Mehrheit (90%) die Leitungsaufgabe im Kern der pfarramtlichen Aufgaben sehen, subsumie-
17 ren Pfarrerinnen und Pfarrer selbst die Gemeindeleitung unter der Rubrik „Verwaltung“ und sehen
18 diese mehrheitlich (70%) *nicht* im Zentrum ihres Aufgabenbereichs.²²

19 Von der 3. These der Barmer Theologischen Erklärung²³ her ist theologisch dazu anzumerken: Die
20 Ordnung der Kirche ist nicht von ihrer Botschaft zu trennen, sondern durch diese bestimmt. Deshalb
21 hat auch die pfarramtliche Leitungsaufgabe, für die Ordnung von Strukturen zu sorgen, eine geistli-
22 che Bedeutung und ist nicht unabhängig von der Verkündigungsaufgabe. Dass Pfarrerinnen und Pfar-
23 rern hauptamtlich tätig sind, ist für die Ausübung von Leitung auch pragmatisch hilfreich, weil sie ihre
24 Kompetenzen und ihre Zeit entsprechend einbringen können.

25 Von vielen Pfarrerinnen und Pfarrern wird der wachsende Aufwand für Leitung und Verwaltung be-
26 klagt und es erscheint so, als lasse die Menge der alltäglichen Verwaltungsarbeit keine Zeit mehr für
27 „das Eigentliche“. Deshalb müssen nach der Bestimmung der pfarramtlichen Kernaufgaben auch die
28 Aufgaben benannt werden, die nicht zum Kern gehören und gegebenenfalls abgegeben werden kön-
29 nen. Die dafür geschaffenen oder noch zu schaffenden Unterstützungssysteme sollten dann auch
30 wahrgenommen werden.

²¹ Amt – Ordination – Episkopé (siehe Anm. 19), S. 138.

²² Im bayrischen Diskussionsprozess wurde dies so kommentiert: „Die großen Unterschiede im Blick auf Leitung als Grundaufgabe fallen ins Auge. Kirchenvorstände wünschen sich von ‚ihren‘ Pfarrer/innen deutlich mehr ‚Führungsqualität‘ und ‚Leitungskompetenz‘ als einer Rollenwahrnehmung jenseits von ‚Basta‘-Politik einerseits und ‚Palaver-Club‘ andererseits. [...] Für viele Pfarrer/innen zeigt sich hier die größte Rollenunklarheit und -unsicherheit aller Grundaufgaben; oft wird dieses Feld vor allem als Verwaltung beschrieben“ (STEFAN ARK NITSCHE, Berufsbild: „PfarrerIn, Pfarrer“, S. 8).

²³ BARMEN III: „Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, dass sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte.“

- 1 Dabei ist zwischen strategischer Leitung (Führung) und operativem Management (Leiten) zu unter-
 2 schieden.²⁴ Wenn die pastorale Leitungsaufgabe so verstanden wird, „eine prägnante Inszenierung
 3 des Glaubens zu ermöglichen“, und die pastorale Leitung „ihr Paradigma offenbar in der Leitung des
 4 Gottesdienstes“²⁵ hat, dann kann Leitung nicht einfach so vom „Eigentlichen“ getrennt werden. Dies
 5 erfordert aber ein klares und vor allem theologisches Verständnis von Leitung als geistlicher Leitung.
- 6 ⇒ Die in der EKvW geltende Regelung, nach der im Presbyterium „die Pfarrerinnen und Pfarrer
 7 und die Presbyterinnen und Presbyter den Dienst der Leitung der Kirchengemeinde in gemeinsamer
 8 Verantwortung“²⁶ ausüben, ist vor diesem Hintergrund als theologisch verantwortet anzusehen.
- 9 ⇒ Es bleibt eine wichtige Aufgabe im Pfarramt, eine Balance zu finden zwischen der theologi-
 10 schen und geistlichen Leitungsverantwortung für Kirche und Gemeinde einerseits und der gemein-
 11 sam mit anderen zu organisierenden Verwaltung und dem Management von Kirche und Gemeinde
 12 andererseits. Strategische Leitung und operatives Management müssen im synodalen Arbeitsprozess
 13 „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ differenziert betrachtet werden, damit die
 14 Arbeit im Pfarramt nicht über ein verträgliches Maß hinaus belastet wird. Leitung ist mehr als Ver-
 15 waltung und gehört aufgrund ihrer theologischen Bedeutung für die Kirche zu den Kernaufgaben des
 16 Pfarramtes.

²⁴ „Vereinfacht ausgedrückt: Während es sich bei ‚Führung‘ vorrangig um eine Interaktionsbeziehung handelt, man also quasi stets ‚unter vier, sechs oder acht Augen‘ führt, nimmt ‚Leitung‘ die Gesamtorganisation in den Blick. *Führen* heißt: Im beruflichen Umfeld andere Menschen wertschätzend und zielgerichtet in einer spezifischen Situation dazu bewegen, Aufgaben zu übernehmen und erfolgreich auszuführen. *Leiten* heißt: Die Gesamtorganisation als Objekt von Strategie und Planung begreifen und in einer vorfindlichen Situation geeignete Lenkungsmittel benutzen, um das Überleben zu sichern und die Zukunft zu gestalten. Im Leitungshandeln geht es also um die Steuerung der Gesamtorganisation.“ (ULRICH MÜLLER-WEIBNER, *Chef sein im Haus des Herrn. Führen und leiten in der Kirche – eine Praxishilfe*, Gütersloh 2003, S. 45, 46, 52 u. 71).

²⁵ JAN HERMELINK, *Der evangelische Pfarrberuf*, S. 26. Hermelink fährt fort: „Wird der Pfarrberuf wesentlich als Leitungstätigkeit konzipiert, als personale Verantwortung für die gemeinsame Inszenierung des Glaubens, dann treten mit Gottesdienst, Predigt und Bildungsarbeit vor allem Tätigkeiten in den Blick, die sich in der Öffentlichkeit oder in größeren Gruppen vollziehen“ (S. 30f.).

²⁶ Art. 55 (1) KO EKvW.

1 VI. Kirchliche Stellungnahmen und exemplarische Literaturhinweise

2 a) Kirchliche Stellungnahmen

3 EVANGELISCHE KIRCHE VON WESTFALEN:

- 4 ■ Unser Leben, unser Glaube, unser Handeln, Bielefeld 2004 (2010)
- 5 ■ Diskussionspapier Pfarrberuf mit Zukunft. Überlegungen der Arbeitsgruppe *Pfarrberuf mit Zukunft* i.A. der
- 6 Landessynode 2015 der EKvW, 2007
- 7 ■ Gemeinde auf gutem Grund - Konzeptionen für Kirchengemeinden und Kirchenkreise, in: Gemeinde leiten.
- 8 Handbuch für die Arbeit im Presbyterium, Bielefeld 2008
- 9 ■ Leitfaden Pfarrberuf mit Zukunft (Arbeitshilfe der EKvW), Bielefeld 2009
- 10 ■ Personalbericht für die Evangelische Kirche von Westfalen, vorgelegt zur 4. Tagung der 17. Westfälischen
- 11 Landessynode vom 16. bis 20. November 2015 (<http://www.evangelisch-in-westfalen.de/kirche/unsere->
- 12 [struktur/landeskirche/landessynode/synode-2015/dokumente/](http://www.evangelisch-in-westfalen.de/kirche/unsere-))

13 EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND:

- 14 ■ Eckpunkte für die Gestaltung des Zweiten Theologischen Examens (2008), in: BEINTKER, MICHAEL / WÖLLER,
- 15 MICHAEL (Hg.), Theologische Ausbildung in der EKD. Dokumente und Texte aus der Arbeit der Gemischten
- 16 Kommission für die Reform des Theologiestudiums / Fachkommission I (Pfarramt, Diplom, Magister Theo-
- 17 logiae) 2005-2013, Leipzig 2014, S. 153-155

18 EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND:

- 19 ■ Zeit fürs Wesentliche, Perspektiven auf den Pfarrberuf in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Handrei-
- 20 chung, Düsseldorf 2014
- 21 ■ Ordination, Dienst und Ämter nach Evangelischem Verständnis. Beschluss der Landessynode der Evangeli-
- 22 schen Kirche im Rheinland vom 14. Januar 2004

23 EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN:

- 24 ■ NITSCHKE, STEFAN ARK, Berufsbild: Pfarrerin, Pfarrer. Pfarrer und Pfarrerin sein in verschiedenen Kontexten.
- 25 Die Erträge des Prozesses. Abschlussbericht vorlegt auf der Landessynode im November 2015
- 26 (<http://www.berufsbild-pfr.de/abschlussbericht>)

27 b) Exemplarische Artikel / Aufsätze / Monographien

- 28 BECKER, DIETER / DAUTERMANN, RICHARD (Hg.), Berufszufriedenheit im heutigen Pfarrberuf, Frankfurt 2005
- 29 BEDFORD-STROHM, HEINRICH / JUNG, VOLKER (Hg.), Vernetzte Vielfalt, Kirche angesichts von Individualisierung und
- 30 Säkularisierung. Die fünfte EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft, Gütersloh 2015
- 31 BÖHLEMANN, PETER / HERBST, MICHAEL, Geistlich leiten. Ein Handbuch, Göttingen 2011
- 32 BÖHLEMANN, PETER, Wie die Kirche wachsen kann ... und was sie davon abhält, Göttingen ²2010
- 33 BUKOWSKI, PETER, Theologie in der zweiten Ausbildungsphase, in: Pastoraltheologie 93 (2004), S. 152-166
- 34 EIMTERBÄUMER, ALEXANDRA, Pfarrer/innen: Außen- und Innenansichten, in: HERMELINK, JAN U.A. (Hg.), Kirche empiri-
- 35 sch. Ein Werkbuch, Gütersloh 2008
- 36 GRÖZINGER, ALBRECHT, Das Amt der Erinnerung – Überlegungen zum künftigen Profil des Berufes der Pfarrerinnen
- 37 und Pfarrer, in: DERS., Ist die Kirche noch zu retten? Anstiftungen für das Christentum in postmoderner Ge-
- 38 sellschaft, Gütersloh 1998, S. 134-141
- 39 GRETHLEIN, CHRISTIAN, Theologie und Didaktik, in: ZThK 104 (2007), S. 503-525
- 40 GRETHLEIN, CHRISTIAN, Pfarrer – ein theologischer Beruf, Hannover 2008
- 41 GRETHLEIN, CHRISTIAN, Nachwuchs für den Pfarrberuf. Probleme und Herausforderungen, in: Deutsches Pfarrerb-
- 42 latt 4 (2016), S. 192-197

- 1 DAHM, KARL-WILHELM, Art. Pfarrer / Pfarrerin II. Geschichtlich, in: RGG 4. Aufl., Bd. 6, Tübingen 2003, 1197-1200
- 2 HAUSCHILDT, EBERHARD, Die Kirche ist das Pfarramt. (Nicht nur) theologische Herausforderungen für das Pfarrbild,
3 in: Mehr Fragen als Antworten? Die V. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung und ihre Folgen für das Lei-
4 tungshandeln in der Kirche, i.A. der Führungsakademie für Kirche und Diakonie hg. v. BURKOWSKI, PETER U.A.
5 (Kirche im Aufbruch Bd. 16), Leipzig 2015, S. 69-86
- 6 HERMELINK, JAN, Pfarrer als Manager? Gewinn und Grenzen einer betriebswirtschaftlichen Perspektive auf das
7 Pfarramt, in: ZThK 95 (1998), 536-564
- 8 HERMELINK, JAN, Der evangelische Pfarrberuf: ein kirchliches Leitungsamt im Kontext sozialer und organisatori-
9 scher Pluralität. Eine einleitende pastoraltheologische Skizze, in: DERS., Kirche leiten in Person. Beiträge zu
10 einer evangelischen Pastoraltheologie, Leipzig 2014, S. 9-38
- 11 HÖHMANN, PETER, Professionsbrüche im Pfarrberuf, in: BECKER, DIETER U.A. (Hg.), Berufszufriedenheit im heutigen
12 Pfarrberuf, Frankfurt 2005
- 13 KARLE, ISOLDE, Kirche im Reformstress, Gütersloh 2010
- 14 KARLE, ISOLDE, Der Pfarrberuf als Profession. Eine Berufstheorie im Kontext der modernen Gesellschaft (Prakti-
15 sche Theologie und Kultur Bd. 3), Gütersloh 2001
- 16 KARLE, ISOLDE, Pastorale Kompetenz, in: PT 89/12, 2000, S. 508-532.
- 17 KLESSMANN, MICHAEL, Das Pfarramt. Einführung in die Grundfragen der Pastoraltheologie, Neukirchen-Vluyn
18 2012
- 19 KRAUSE, BURGHARD, Nur gemeinsam sind wir stark, in: Atem und Herzschlag der Kirche: Missionarische Gemein-
20 dearbeit in der Praxis, hg. v. WINTERHOFF, BIRGIT U.A., Neukirchen-Vluyn 2008, S. 179-186
- 21 MOGGE-GROTJAHN, HILDEGARD, Pastoraler Auftrag – ein Dienst in der Gesellschaft. Vortrag beim Symposium „Der
22 Pfarrberuf in der Vielfalt der Milieus“ am 29.1.2011 in Düsseldorf, Landeskirchenamt
- 23 MUHR-NELSON, ANNETTE, Der Pfarrberuf wandelt sich – aber wohin? Respons zu: HAUSCHILDT, EBERHARD, Die Kirche
24 ist das Pfarramt. (Nicht nur) theologische Herausforderungen für das Pfarrbild, in: Mehr Fragen als Antwor-
25 ten? Die V. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung und ihre Folgen für das Leitungshandeln in der Kirche, i.A.
26 der Führungsakademie für Kirche und Diakonie hg. v. BURKOWSKI, PETER U.A. (Kirche im Aufbruch Bd. 16),
27 Leipzig 2015, S. 87-94
- 28 PENBEL, RENATE, Lutherisches Amtsverständnis, und JUDITH BECKER, Reformiertes Amtsverständnis, in Reformation
29 und Bekenntnisschriften, in: Hannoveraner Initiative Evangelisches Kirchenrecht (HIEK), Workingpaper 1/09,
30 <http://www.kirchenrechtliches-institut.de>
- 31 SCHNEIDER, NIKOLAUS / LEHNERT, VOLKER A., Berufen – wozu? Zur gegenwärtigen Diskussion um das Pfarrbild in der
32 Evangelischen Kirche, Neukirchen-Vluyn 2009
- 33 WAGNER-RAU, ULRIKE, Wichtiger und unwichtiger zugleich: Pfarrberuf und religiöser Wandel, in: Pastoraltheolo-
34 gie 105 (2016), S. 169-184
- 35 ULRIKE WAGNER-RAU, Auf der Schwelle. Das Pfarramt im Prozess des kirchlichen Wandels, Stuttgart 2009.

Das Pfarramt in Relation zum Ehrenamt¹ -

Der Auftrag, das Evangelium in vielfacher Gestalt zu kommunizieren und unter die Leute zu bringen, obliegt allen Getauften (Priestertum aller Getauften / aller Glaubenden). (Art. 18 KO) (Barmen VI: Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk.)

Alle zur Kirche Gehörenden sollen ihm nach dem ihnen gegebenen Maß und Vermögen nachkommen.

Das Pfarramt, die anderen Ämter und Dienste, haupt- und nebenberuflich, und das vielgestaltige Ehrenamt haben unterschiedliche Funktionen in diesem Auftrag.

Diese so aufeinander zu beziehen, dass ein gedeihliches Zusammenwirken dem Aufbau der Gemeinde und damit der Kirche Jesu förderlich ist, hat sich die Landessynode 2005 zum Thema gemacht. Sie verabschiedete das Positionspapier „**In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten**“.

In ihm wurden unter anderem Kooperation, Kommunikation und Interaktion, Beteiligungsformen und -möglichkeiten sowie die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen thematisiert. Dabei fanden auch die schon 2003 von der Landessynode verabschiedeten „**Grundsätze für Leitung, Führung und Zusammenarbeit in der EKvW**“ Aufnahme.

Im Mai 2012 gab die Landeskirche in der Reihe „Materialien für den Dienst“ die Broschüre **E wie Ehrenamt** heraus, in der besonderes Augenmerk auf die unterschiedlichen Sichtweisen und Perspektiven von Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen im Blick auf die jeweiligen Dienste gelegt wurde, um sie gewinnbringend für beide Seiten miteinander ins Gespräch zu bringen.

Die knapp 100.000 Ehrenamtlichen und die etwa 25.000 hauptamtlich /hauptberuflich in der EKvW Tätigen nehmen in verschiedensten Bereichen einen kirchlichen Auftrag wahr oder haben an diesem teil.

- insbesondere in Leitung

Das Kirchenbild der EKvW von 2010 lenkt dabei in besonderer Weise den Blick auf die Gestaltung der Strukturen, die der Erfüllung des Auftrags dienen. (**Kirchenbild der EKvW, Teil 2: Unsere Geschichte. Unser Selbstverständnis**).

Dabei kommt dem ehrenamtlichen Dienst in der Leitung eine besondere Aufmerksamkeit zu, denn „In der EKvW hat sich im Laufe der Geschichte die presbyterial-synodale Ordnung als eine besondere Gestalt der Kirchenverfassung herausgebildet. Sie ist durch drei Grundentscheidungen gekennzeichnet:

- Die Kirche baut sich in ihrer Ordnung von der Gemeinde her auf.
- Die Leitung der Kirche liegt auf der Ebene der Gemeinde bei den gewählten Presbyterien, auf der kreis- und landeskirchlichen Ebene bei der Synoden (Kreissynode. Landessynode).
- In den Leitungsorganen unsere Kirche wirken auf allen Ebenen Ordinierte und Presbyterinnen und Presbyter (d.h. Älteste) gleichberechtigt zusammen.

Diesem gleichberechtigten Zusammenwirken trägt die **Kirchenordnung** Rechnung.

¹ Die Relation des Pfarramts zum Ehrenamt ist vor dem Hintergrund einer doppelten Differenzierung zu verstehen: Die KO unterscheidet zwischen beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden; auch Gemeindeglieder wirken kirchlich. Außerdem wird der allen Gemeindegliedern gegebene Auftrag zu Zeugnis und Dienst in der Welt (Bsp Seelsorge) vom konkreten und begrenzten Auftrag für Ehrenamtliche (Bsp Prädikanten) und dem umfassenden Auftrag der Pfarrerinnen und Pfarrer unterschieden.

(z.B. Art.55 (1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. Im Presbyterium üben die Pfarrerinnen und Pfarrer und Presbyterinnen und Presbyter den Dienst der Leitung der Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung aus.

Art. 63 (1) Das Presbyterium wählt eine Vorsitzenden oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, es sei denn, das Presbyterium beschließt eine längere Amtszeit...

(4) Die Mitglieder des Presbyteriums sind von Amts wegen verpflichtet, den Vorsitz oder die Stellvertretung im Presbyterium zu übernehmen...

(5) Gewählte Mitglieder des Presbyteriums können den Vorsitz oder die Stellvertretung im Vorsitz aus wichtigen Gründen niederlegen....)

Die Leitung des Presbyteriums ist daher nicht ans Pfarramt gebunden, sondern kann auch jedem anderen nicht geborenen Mitglied des Presbyteriums übertragen werden mit seinem Einverständnis. Die geborenen Mitglieder des Presbyteriums müssen ihn jedoch übernehmen, wenn sich keine andere Person zur Verfügung stellt. Sollten sie dies nicht wollen, haben sie eine besondere Begründungspflicht.

Die Frage einer ehrenamtlichen Leitung des Presbyteriums ist daher keine Ordnungsfrage, sondern eine Personalfrage.

Allerdings sind die Bedingungen gemeinsamen Leitens zu betrachten.

Diese betreffen die Vorbereitung von Sitzungen (Informationsfluss), die Durchführungen von Sitzungen (Vorlagen, Wer bringt was ein?), die Zeitökonomie, die Protokollführung.

Neben dem landeskirchenweiten Tag der Presbyterinnen und Presbyter, der ein Jahr nach den Kirchenwahlen stattfindet und in Foren und Arbeitsgruppen verschiedene presbyteriumsrelevante Themen anbietet, gibt es Fortbildungsmodule beim Amt für Missionarische Dienste, die von Kirchenkreisen gebucht werden können.

Auch die Evangelische Frauenhilfe und das Evangelische Erwachsenenbildungswerk bieten Fortbildungen für Presbyterinnen und Presbyter an.

Für Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren gibt es beim Pastoralkolleg ein Angebot zur Leitung eines Presbyteriums.

Da die Kirchenordnung auch die Möglichkeit eines ehrenamtlich wahrgenommen Vorsitzes gleichberechtigt vorsieht, sollte ein analoges Fortbildungsangebot auch für Presbyterinnen und Presbyter entwickelt und angeboten werden.

- insbesondere in Verkündigung

Der besonderen Beauftragung von Ehrenamtlichen für den Dienst an Wort und Sakrament widmet die Kirchenordnung einen eigenen Artikel. Dort heißt es: „*Gemeindeglieder, die die Gabe der Wortverkündigung haben, können auf Antrag des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes nach Anhörung des Presbyteriums mit der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung betraut werden.*“ (KO Erster Teil, Erster Abschnitt, II. Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde, C. Das Amt der Prädikantin und des Prädikanten, Art. 32, Satz 1) Konkretisiert sind die Bestimmungen der Kirchenordnung im Kirchengesetz über die Ordnung für die Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung durch Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz - PrädG), das 2010 verabschiedet wurde. Das Landeskirchenamt und die Superintendentenkonferenz haben sich im Rahmen von Klausurtagungen mit der Frage befasst, wie die bisherigen Erfahrungen mit dem Prädikantengesetz einzuschätzen sind, und ob ggf. neue Gesichtspunkte Berücksichtigung finden müssen. Das Gespräch darüber wird auch mit dem Konvent der Prädikantinnen und Prädikanten geführt.

Konkrete Entscheidungen haben bereits zu einer Stärkung des Prädikantendienstes geführt: In der Landessynode ist ein Platz als Sachverständiger Gast für die Prädikantinnen und Prädikanten vorgesehen (Beschluss der KL vom 29./30.06.2016, Az 061.2). Die Ausbildung wird mittelfristig personell strukturell verstärkt werden (Beschluss des LKA, 30.08.2016, Az.: 671.32/12). Durch die Aufnahme in den Personalbericht ist der Prädikantendienst sichtbarer geworden (Personalbericht für die Landessynode 2015, S.43-46.)

Diskutiert wird darüber hinaus die Art und Weise, wie der Prädikantendienst durch die Gemeinde geordnet werden kann (§ 5 (2) 1 PrädG), ob ein besonderer Prädikantentalar eingeführt werden sollte, wie das Verhältnis von Pfarramt, Prädikantendienst, beruflicher Mitarbeit und ehrenamtlicher Mitarbeit in der Kirche und in diakonischen Unternehmen strukturiert und organisiert werden sollte, inwieweit die Vorbereitung auf die Besondere Beauftragung zum Dienst an Wort und Sakrament Teil der Berufsausbildung im VSBMO-Bereich sein kann, wie sich Ausbildungsbreite und –tiefe zur Amtshandlungspraxis (Trauung und Bestattung) sowie zur Sakramentsverwaltung (Abendmahl und Taufe) verhalten, und nicht zuletzt: Wieviel Regulierung notwendig und wieviel Freiheit für den Prädikantendienst ratsam ist. Es ist davon auszugehen, dass im Abschlussbericht für die Landessynode 2017 konkrete Vorschläge entwickelt worden sind, über die dann diskutiert und entschieden werden kann.

- insbesondere in Seelsorge

Auch die Seelsorge ist eine Gestalt, in der die Kirche ihren Dienst am Wort wahrnimmt (Art. 188 Abs.1 KO). „Alle Gemeindeglieder tragen füreinander seelsorgliche Verantwortung; insbesondere sollen die Pfarrerinnen und Pfarrer, Presbyterinnen und Presbyter und alle anderen zum Dienst in der Kirche Berufenen das seelsorgliche Gespräch mit den Gemeindegliedern und den nicht zur Kirche Gehörenden suchen.“ (Art. 188 Abs.2 KO)

Ist das seelsorgliche Miteinander also allen Gemeindegliedern aufgetragen, gibt es darüber hinaus Ehrenamtliche, beruflich in Kirche und Diakonie Tätige, Ordinierte und nicht Ordinierte, die je nach Eignung und Ausbildung im Auftrag der Kirche seelsorglich tätig sind.

Ehrenamtliche, die im Auftrag der Kirche seelsorglichen Dienst üben, sollten dafür in besonderer Weise geschult sein und in ihrer Praxis begleitet werden. Die Ausbildung und Begleitung wird in der Regel durch Hauptamtliche wahrgenommen und richtet sich in einigen Bereichen nach vergleichbaren Standards, wie z.B. Telefonseelsorge und Notfallseelsorge. In Kirchenkreisen werden Ehrenamtliche z.B. für den Besuchsdienst in Kirchengemeinden, im Hospiz(dienst), in Alten- und Pflegeheimen und in Krankenhäusern zugerüstet und begleitet.

Der Ausbildung und Begleitung Ehrenamtlicher in der Seelsorge widmet sich ein vom Fachbereich Seelsorge im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung verantworteter Fachtag am 21. November 2016. Folgende Fragen stehen zur Bearbeitung an: Welche Qualifikationen brauchen Ehrenamtliche in welchem seelsorglichen Dienst? Durch wen und in welchem Umfang soll die Ausbildung erfolgen? Was geschieht auf Ebene der Kirchenkreise und übergreifend in der Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen bereits? Wo braucht es ggf. übereinstimmende Standards und Unterstützung seitens der Landeskirche (im Zusammenwirken mit dem Fachbereich Seelsorge, den Kirchenkreisen, dem Gemeinsamen Pastoralkolleg, Diakonische Ausbildungsstätten und weiteren). Ziel über den Fachtag hinaus ist die Entwicklung einer Gesamtkonzeption für ehrenamtlichen Dienst in der Seelsorge in der EKvW.

Pfarrerinnen und Pfarrer, Diakoninnen und Diakone und teilweise auch in anderen kirchlichen Berufen Tätige haben qua Studium und Vikariat bzw. Ausbildung bereits eine Grundausbildung für

eine professionelle Seelsorgekompetenz erworben und sind auf dieser Grundlage berechtigt, im Auftrag der Kirche den Dienst der Seelsorge auszuüben.

Durch die Ordination sind Pfarrerinnen und Pfarrer in besonderer Weise zur Seelsorge beauftragt. Wie in allen Bereichen ihres Dienstes haben sie die Möglichkeit zur weiteren Aus- und Fortbildung, zum Teil besteht auch die Notwendigkeit für besonders spezialisierte Seelsorgebereiche und für die Seelsorge in Institutionen (z.B. in psychiatrischen und forensischen Kliniken, in Justizvollzugsanstalten, im Militär...).

Die konzeptionelle Weiterentwicklung der Spezialseelsorge im Rahmen des Prozesses zur Zukunft des Pfarramtes in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche geschieht darum auch unter der Voraussetzung, unterscheiden zu müssen, welche seelsorglichen Dienste notwendigerweise aus dem pastoralen Dienst heraus wahrgenommen werden und welche auch aus dem Ehrenamt heraus wahrgenommen werden können.

Für alle seelsorglich Tätigen gelten die Verschwiegenheitspflicht und die Bindung an das Seelsorgegeheimnis und den Datenschutz, auch nach Beendigung der Tätigkeit.

Ein Zeugnisverweigerungsrecht im Straf- oder Zivilprozess haben grundsätzlich nur Ordinierte und beruflich in Kirche und Diakonie Tätige mit einem bestimmten Auftrag zur Seelsorge, der auf Antrag und Nachweis der hinlänglichen Ausbildung bei der Landeskirche beantragt werden kann.



Landessynode 2016

1. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2016

Jahresbericht

der Vereinigen Evangelischen Mis-
sion

Am 8. Oktober dieses Jahres ging die Vollversammlung der VEM in Kigali/Ruanda zu Ende. Für die neue Legislaturperiode wurde ein neuer Rat gewählt, dessen westfälische Mitglieder Dr. Ulrich Möller und Annette Salomo (Stellvertretung) sind). Als neuer VEM-Moderator wurde Willem Simarmata, ehemaliger Ephorus der Toba-Batak Kirche in Indonesien, eingeführt. Die bisherige Moderatorin, Diakonin Regine Buschmann aus Bethel, wurde verabschiedet. Die reformierte Uniting Reformed Church South Africa (URCSA) wurde als Kooperationspartner aufgenommen.

WECHSEL IN DER LEITUNG

Im Februar wurde Pfarrer Volker Martin Dally als Generalsekretär der VEM eingeführt, der zuvor das Evangelische Missionswerk Leipzig geleitet hatte. Auch in der Geschäftsführung der VEM gab es einen Wechsel: Im Oktober wurde Timo Pauler als Exekutivsekretär für Verwaltung und Finanzen eingeführt.

20 JAHRE INTERNATIONALISIERUNG DER VEM

Die internationale VEM wird in diesem Jahr 20 Jahre alt. Im Rahmen der gerade zu Ende gegangenen Vollversammlung gab es dazu einen Studientag, an dem auch der vormalige Moderator und heutige Staatsminister für Armutsbekämpfung in Namibia, Dr Zephania Kameeta, teilnahm. Eine internationale Tagung „Mission- Still Possible?“ in den Philippinen hatte bereits im Mai dieses Jahres stattgefunden. Dabei wurden gegenwärtige globale und regionale Trends und Entwicklungen zu Mission auf dem Hintergrund des ganzheitlichen Missionsverständnisses der VEM vorgestellt und diskutiert.

Die Internationalisierung der VEM war der richtige Schritt, die Struktur hat sich bewährt und trägt in den vielfältigen Formen der Zusammenarbeit reiche Früchte – das war die Grundüberzeugung in allen Beiträgen beider Tagungen. Für die Zukunft wurde es als notwendig betrachtet, diese bewährte internationale Struktur so umzusetzen, dass noch mehr Möglichkeiten der aktiven Mitarbeit bestehen, und dass thematische Schwerpunkte weiter ausgebaut werden können.

GEMEINSAM KIRCHE SEIN

Die Migrationssituation in Deutschland ist Thema und Herausforderung in allen Kirchen und in der Diakonie. Die VEM kooperiert mit der EKvW, insbesondere dem Amt für MÖ-We, auf vielfältige Weise, zum Beispiel in der Begleitung der Lydiagemeinde in Dortmund, um Ausbildungen für Gemeindeleitende anzubieten oder Beratungsangebote bereitzustellen für Menschen, die durch ihre Fluchterfahrungen traumatisiert wurden. Dieses wichtige Thema wird uns auch in den kommenden Jahren gemeinsam beschäftigen.

ADVOCACY

Klimagerechtigkeit und Umweltschutz sind weiterhin Schwerpunkte in der Arbeit der VEM. Ein Modellprojekt dafür ist der Bau von Energiesparöfen aus Lehm und Sand in der Shyogwe Diözese in Ruanda, das unter dem Namen „Canarumwe“ bekannt ist.

Der Youth Climate Action Day wurde unter Beteiligung von Jugendinitiativen aus Afrika, Asien und Deutschland im Dezember 2016 durchgeführt. Jugendliche initiierten dazu u.a. Aktionen zum Wasser und Waldschutz, oder der Vermeidung von Plastiktüten.

Die VEM hat sich 2016 im Rahmen ihrer Menschenrechtsarbeit für den Schutz von Flüchtlingen eingesetzt. Besondere Aufmerksamkeit war darüber hinaus Menschenrechtsverletzungen in den Philippinen, West Papua und der Demokratischen Republik Kongo gewidmet.

Gemeinsam mit den Mitgliedskirchen in Deutschland wurden die Bemühungen um Visaerteilung für Besucher aus Afrika und Asien fortgeführt – mit Erfolg. Durch Verhandlungen mit dem Außenministerium, gemeinsam mit der EKD und andren kirchlichen Partnern, konnte die Quote erteilter Visa insgesamt verbessert werden.

MITARBEITENDE

Wir freuen uns, an drei Stellen in der EKvW Süd-Nord – Mitarbeitende zu haben: Pfarrerin Elisabeth von Francois, Namibia, arbeitet in Tecklenburg, Pfarrer Robert Byamungu; Congo DRC, in Herne, und Pfarrer Valens Karangwa, Ruanda, in Dortmund.

Dankbar sind wir auch für die gute Zusammenarbeit mit Pfarrer Jean Gottfried Mutombo, Kongo DRC, der in diesen Tagen seinen langjährigen Dienst beim AMD in Dortmund beschliesst.

REFORMATIONSJAHR EINE WELT - WEITE WIRKT

Intensiv war die Zusammenarbeit zwischen EKvW und VEM in diesem Themenjahr der Reformationsdekade, insbesondere beim "Weite Wirkt" Festival im Mai, an dem die VEM mit einem eigenen Zelt, mit vielen Jugend- und Erwachsenenaktionen und durch die Auftritte des Reimai Chores aus Papua beteiligt war.

PARTNERSCHAFTEN

Vielfältig bleibt weiterhin die Zusammenarbeit im Bereich Partnerschaften. Die Kirchenkreise Schwelm und ihr Partnerkirchenkreis Balim Yalimo/West Papua bekamen auf der Vollversammlung der VEM in Ruanda im Oktober den erstmalig vergebenen Partnerschaftspreis für besonders innovative Projekte überreicht. Gemeinsam bauten diese beiden Kirchenkreise ein Bildungsprojekt in Papua auf für Gegenden, in denen es kaum stataatliche Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche gibt.

MÖWe

Eng bleibt die Zusammenarbeit mit der MÖWe, besonders im VEM Bildungszentrum in Bethel, in dem mit Kirsten Potz und Christian Hohmann zwei Kollegen der EKvW mitarbeiten.

Wir freuen uns über die enge Kooperation mit der EKvW und auf die weitere gemeinsame Arbeit auch im kommenden Jahr.

Landessynode 2016

1. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2016

Ausführung zum Be- schluss Nr. 39 Antrag der Kreissynode Gütersloh

„Umgang mit Möwe- Mitteln und Transpa- renz beim landeskirch- lichen Haushalt“

Antrag des Kirchenkreises Gütersloh:

Umgang mit MÖWe-Mitteln und Transparenz beim landeskirchlichen Haushalt

Im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung von Sondermitteln für die Arbeit mit Flüchtlingen soll auch über die Verwendung der Sonderkasse „Weltmission und Ökumene“ schriftlich und im Detail berichtet werden. Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gütersloh unterstützt nachdrücklich die Arbeit in diesem Bereich und hält sie für wichtig, wie z.B. die Unterstützung von Partnerkirchen in aller Welt oder die Soforthilfe bei Naturkatastrophen. Gleichwohl führt der Vorwegabzug z.B. der Mittel für Mission, Ökumene und Weltverantwortung in Höhe von 3,25% dazu, dass der Anteil des Kirchenkreises Gütersloh von 590.721 € im Jahre 2012 auf 638.161 € im Jahre 2015 gestiegen ist. Im Rahmen der Verteilung der Kirchensteuermittel zwischen landeskirchlicher, kreiskirchlicher Ebene und den Gemeinden vor Ort bittet die Synode des Ev. Kirchenkreises Gütersloh darum, diese und die weitere Mittelverteilung im Rahmen des Finanzausgleichgesetzes zu überdenken, weil insgesamt der Ansatz der Haushaltsmittel auf den einzelnen Ebenen bedarfsorientiert erfolgen soll.

Beschluss

Nr. 39 Antrag Nr. 20 der Kreissynode Gütersloh „Umgang mit Möwe-Mitteln und Transparenz beim landeskirchlichen Haushalt“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Verwendung der Mittel der Sonderkasse Weltmission und Ökumene sowie zur Transparenz beim Landeskirchlichen Haushalt lag der Landessynode 2015 der folgende Antrag des Kirchenkreises Gütersloh vor.

Anders als in der missverständlichen Überschrift nahegelegt, geht es bei dem Antrag nicht um die „MÖWe-Mittel“ – darunter sind die Haushaltsmittel des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe) zu verstehen – sondern wie im Antrag selbst auch ausgeführt, um die Mittel der Sonderkasse Weltmission und Ökumene.

Zu den im Antrag aufgeführten Berechnungen nimmt das Landeskirchenamt im Einzelnen Stellung im Rahmen der in der Anlage gegebenen Erläuterungen.

Zum Antrag des Kirchenkreises Gütersloh an die Landessynode 2015

Zur Verwendung der Mittel der Sonderkasse Weltmission und Ökumene sowie zur Transparenz beim Landeskirchlichen Haushalt lag der Landessynode 2015 der folgende Antrag des Kirchenkreises Gütersloh vor.

Antrag:

Umgang mit MÖWe-Mitteln und Transparenz beim landeskirchlichen Haushalt

Im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung von Sondermitteln für die Arbeit mit Flüchtlingen soll auch über die Verwendung der Sonderkasse „Weltmission und Ökumene“ schriftlich und im Detail berichtet werden. Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gütersloh unterstützt nachdrücklich die Arbeit in diesem Bereich und hält sie für wichtig, wie z.B. die Unterstützung von Partnerkirchen in aller Welt oder die Soforthilfe bei Naturkatastrophen. Gleichwohl führt der Vorwegabzug z.B. der Mittel für Mission, Ökumene und Weltverantwortung in Höhe von 3,25% dazu, dass der Anteil des Kirchenkreises Gütersloh von 590.721 € im Jahre 2012 auf 638.161 € im Jahre 2015 gestiegen ist. Im Rahmen der Verteilung der Kirchensteuermittel zwischen landeskirchlicher, kreiskirchlicher Ebene und den Gemeinden vor Ort bittet die Synode des Ev. Kirchenkreises Gütersloh darum, diese und die weitere Mittelverteilung im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes zu überdenken, weil insgesamt der Ansatz der Haushaltsmittel auf den einzelnen Ebenen bedarfsorientiert erfolgen soll.

Beschluss der Landessynode 2015

Nr. 39 Antrag Nr. 20 der Kreissynode Gütersloh „Umgang mit MÖWe-Mitteln und Transparenz beim landeskirchlichen Haushalt“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.

Anders als in der missverständlichen Überschrift nahegelegt, geht es bei dem Antrag nicht um die „MÖWe-Mittel“ – darunter sind die Haushaltsmittel des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe) zu verstehen – sondern wie im Antrag selbst auch ausgeführt, um die Mittel der Sonderkasse Weltmission und Ökumene. Zu den im Antrag aufgeführten Berechnungen nimmt das Landeskirchenamt im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Überblick über die Verwendung der Mittel der Sonderkasse Weltmission und Ökumene

Der ersten Bitte, „über die Verwendung der Sonderkasse Weltmission und Ökumene schriftlich und im Detail zu berichten“ kommt die Kirchenleitung mit dem hier vorgelegten **Überblick über die Verwendung der Mittel der Sonderkasse Weltmission und Ökumene** nach (aktualisierte Fassung des zuletzt 2015 der Konferenz der Superintendentinnen und Superintendenten vorgelegten Überblicks, **vgl. Anlage 2**).

Dieser Bericht soll dem Beschlussantrag entsprechend mit dem Bericht über die „zur Verfügungstellung der Sondermittel für die Arbeit mit Flüchtlingen“ vorgelegt werden.

Dieser Zusammenhang ist insofern sinnvoll, als diese Sondermittel in den zurückliegenden Jahren aus den Mitteln der Sonderkasse Weltmission und Ökumene zur Verfügung gestellt wurden und gemäß dem Beschluss der Kirchenleitung auch in den kommenden Jahren aus der Sonderkasse entnommen werden sollen.

2. Mittel für die SK Weltmission und Ökumene entsprechend dem Kirchensteueraufkommen

Der Kirchenkreis Gütersloh hat in seinem Antrag vom 13.06.2015 darauf hingewiesen, dass durch den Vorwegabzug der Mittel für die Sonderkasse „Weltmission und Ökumene“ in Höhe von 3,25 % der Anteil des Kirchenkreises Gütersloh an der Aufbringung dieser Mittel von 590.721 Euro im Jahr 2012 auf 638.161 Euro im Jahr 2015 gestiegen ist.

Diese Steigerung orientiert sich an der Entwicklung des Gesamthaushaltes der EKvW (positiv wie negativ) und entspricht dem politischen Willen der Landessynode, dass die Höhe des Aufkommens der „Sonderkasse Weltmission und Ökumene“ einem festen und verlässlichen angemessenen Anteil am Gesamtfinanzaufkommen der EKvW entsprechen soll.

Dies entspricht einem in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder bekräftigten Konsens der Landessynode darüber, dass die Bereitstellung eines angemessenen Prozentsatzes der Kirchensteuer der EKvW für den „Sonderhaushalt Weltmission und Ökumene“ Ausdruck des von Gemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirche gemeinsam getragenen dauerhaft verlässlichen Engagements für unsere ökumenischen Partner und für unsere Verantwortung in der Einen Welt sind.

Dies hat schon die Landessynode 1985 mit ihrem Beschluss Nr. 85 mit den Worten bekräftigt:

„die Landessynode stimmt der Auffassung zu, dass der Einsatz von Kirchensteuermitteln für Aufgaben der Weltmission, der Ökumene und der Kirchlichen Entwicklungshilfe auch bei knapper werdenden Mitteln in gleichem Verhältnis zu anderen Aufgaben wie bisher wahrgenommen werden soll.

Die Landessynode bekräftigt deshalb ihre Absicht, dass grundsätzlich auch in Zukunft 5% des geschätzten Kirchensteueraufkommens für Weltmission und Ökumene sowie für Kirchliche Entwicklungshilfe bereitgestellt werden sollen.“

In den folgenden Jahrzehnten hat die Landessynode immer wieder diese politische Grundentscheidung einmütig bekräftigt (**vgl. Anlage 2, S. 4-7**).

Dem entspricht, auch in der gegenwärtigen Situation, die Haushaltsmittel für den Bereich Sonderkasse Weltmission und Ökumene nicht nach „Kassenlage“ jeweils neu zu verhandeln, um mehr Spielraum für den Finanzbedarf in den Kirchenkreisen zu erhalten.

Ab dem Haushaltsjahr 2006 beträgt der festgelegte Schlüssel für die Sonderkasse Weltmission und Ökumene 3,25 % der Verteilungssumme der Kirchensteuereinnahmen.

Über diese Mittel entscheidet im Auftrag der Landessynode die Kirchenleitung, der ein von der Kirchenleitung berufener „Verteilungsausschuss“ zuarbeitet. Die Zusammensetzung dieses Ausschusses spiegelt diesen politischen Willen der Landessynode:

Seine Mitglieder sollen die folgenden Perspektiven repräsentieren:

- Kirchenleitung
- Kirchenkreise (Superintendent/innen), (finanzielle Verantwortung und als Vertreter der Partnerschaftsarbeit in den Kirchenkreisen)
- Fachkompetenz des Ständigen Ausschusses für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung
- Fachkompetenz des Ständigen Finanzausschusses,
- Fachkompetenz der Dezernenten für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung und Finanzen
- als beratendes Mitglied bringt die Leiterin des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung die Fachkompetenz des zuständigen Amtes in die Sitzungen ein.

Gegenwärtig ist es gelungen, durch die Vertretung unterschiedlicher Perspektiven in einer Person den Ausschuss in einer gut arbeitsfähigen Größe zu halten und dabei alle Perspektiven gleichmäßig zu berücksichtigen:

- Kirchenleitung:

Vizepräsident Dr. Arne Kupke (Vorsitz)

OKR Dr. Ulrich Möller (Stellvertr. Vorsitz, zuständiger Dezernent)

Dr. Manfred Scholle

- Kirchenkreise:

Sup. Rüdiger Höcker

Sup. Klaus Majoress

Sup. Katrin Göckenjan

- Ständiger Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung:

OKR Dr. Ulrich Möller

Annette Salomo

Sup. Rüdiger Höcker (inzwischen ausgeschieden)

- Ständiger Finanzausschuss

Vizepräsident Dr. Arne Kupke

Sup. Klaus Majoress

Sup. Katrin Göckenjan

- Fachkompetenz der Dezernenten

Vizepr. Dr. Arne Kupke (Finanzen)

OKR Dr. Ulrich Möller (Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung)

KR Gerhard Duncker (Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung)

3. Zur Frage des Kirchenkreise Gütersloh nach der Entwicklung der Mindereinnahmen des Kirchenkreises im Zusammenhang mit dem Vorwegabzug für die Sonderkasse Weltmission und Ökumene

Im Antrag des Kirchenkreises Gütersloh wird kritisch vermerkt, es führe „der Vorwegabzug z.B. der Mittel für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (3,25 %) dazu, dass der Anteil des KK Gütersloh von 590.721 Euro im Jahr 2012 auf 638.161 Euro im Jahre 2015 gestiegen ist.“

Diese Angabe muss im folgenden Zusammenhang gesehen und interpretiert werden: Die vom KK Gütersloh angegebenen Zahlen entsprechen einer Steigerung von 8 % von 2012 auf 2015.

Wie die beiden folgenden Grafiken zeigen, betrug der Anstieg der Kirchensteuer des KK Gütersloh von 2012 auf 2015 13,8 %.

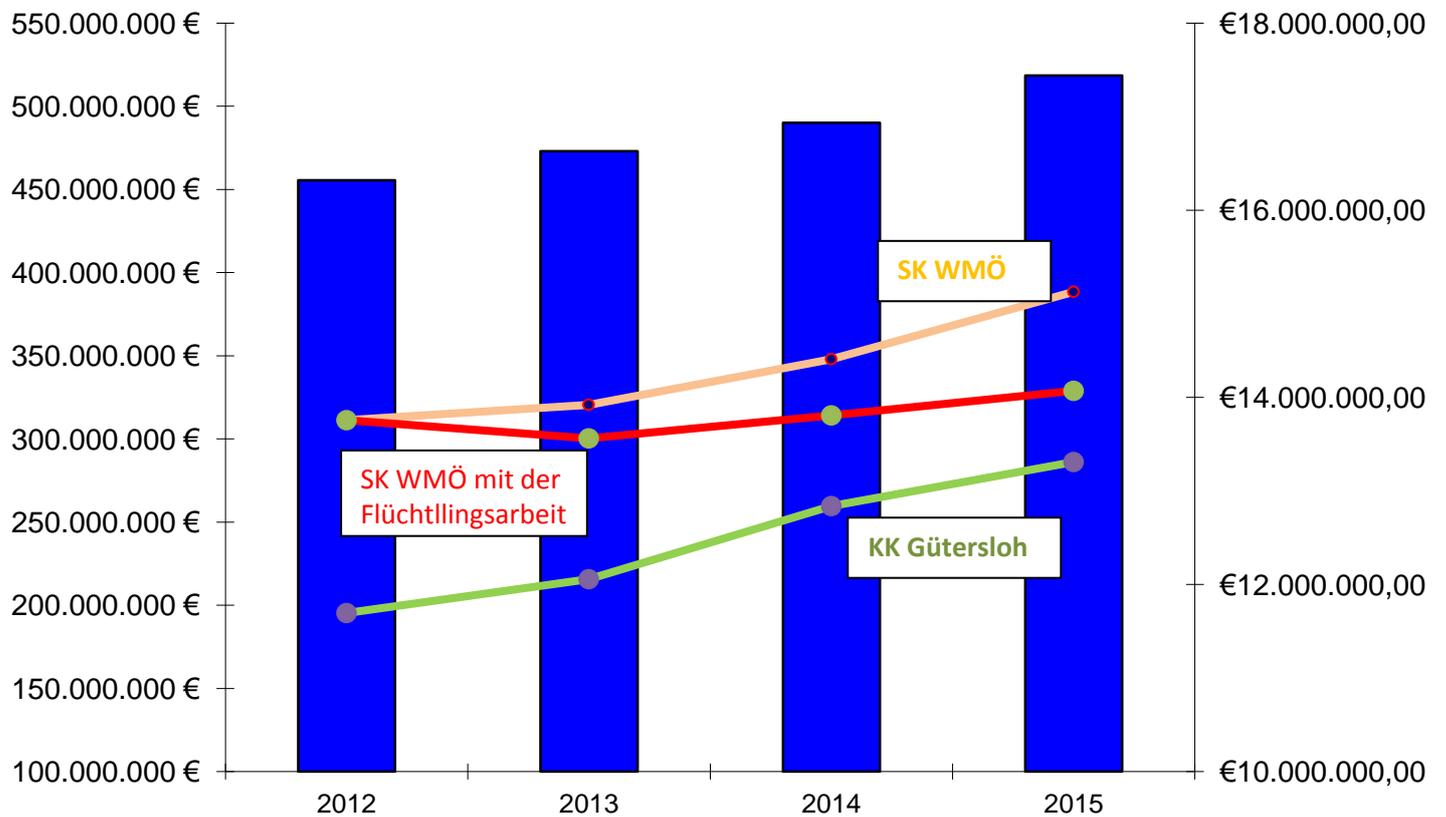
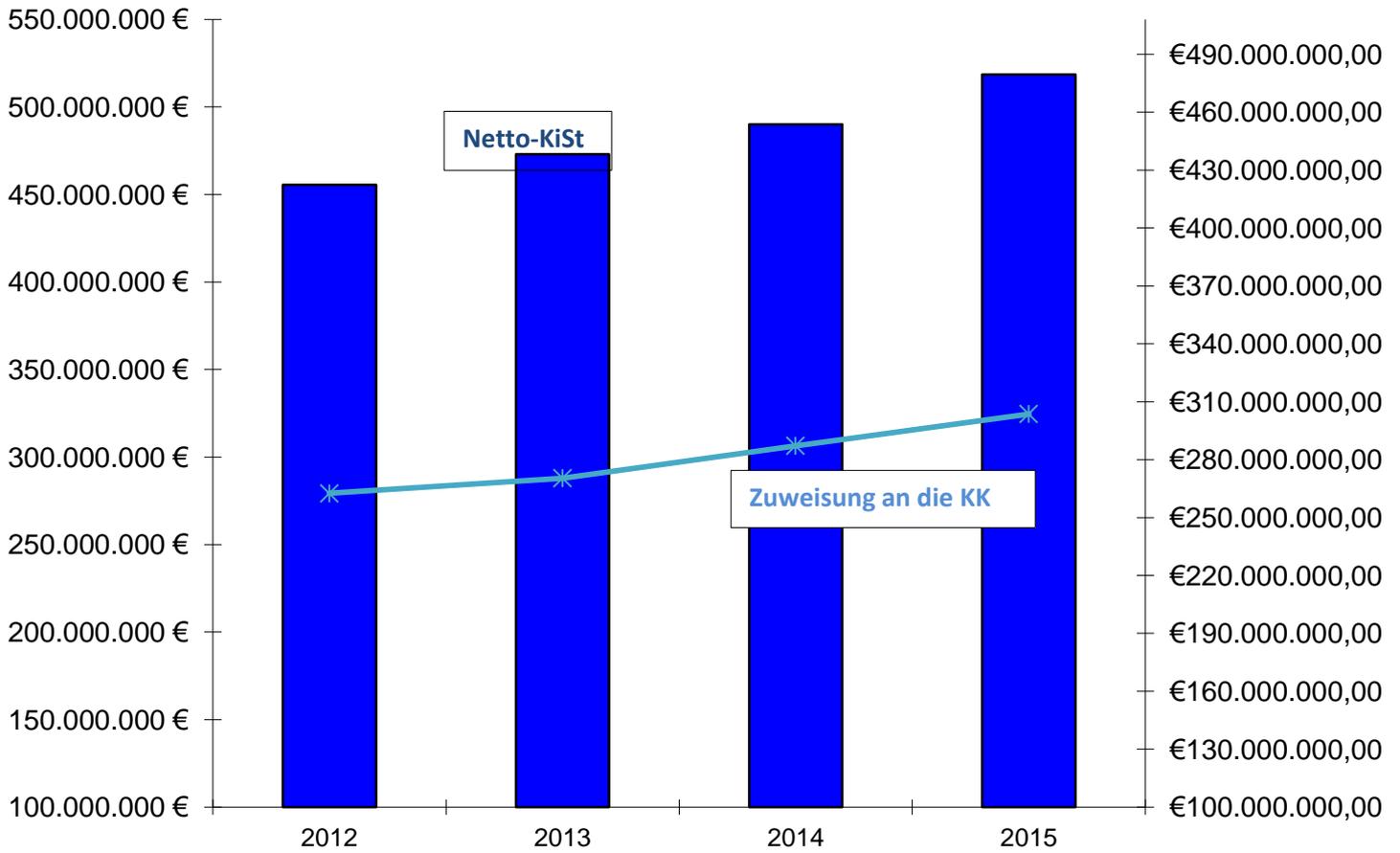
Zum gleichen Zeitraum betrug der Anstieg der Zuführung in die Sonderkasse Weltmission und Ökumene 9,99 %. Die Kirchenleitung beschloss, ab dem Jahr 2013, die Mittel für die Flüchtlingshilfe in Westfalen und mit den internationalen Partnern in Ausführung der Beschlüsse der Landessynode aus der Sonderkasse Weltmission und Ökumene aufzubringen (2013: 358.000 Euro, 2014: 600.000 Euro, 2015: 1.000.000 Euro; Die Summe von 1.000.000 Euro ist auch für 2016 und 2017 vorgesehen).

Ohne diese Beschlusslage würde der Gesamthaushalt der Landeskirche in entsprechender Höhe zusätzlich belastet, was eine entsprechende Verminderung der Zuweisung an die Kirchenkreise zur Folge hätte. Insofern sind für eine transparente Berechnung der Steigerung der Zuführung an die Sonderkasse 2012-2015 die Aufwendungen aus der Sonderkasse für die Flüchtlingsarbeit in Westfalen und mit den internationalen Partnern in Anschlag zu bringen.

Unter Einbeziehung der Flüchtlingshilfe aus der Sonderkasse Weltmission und Ökumene betrug der Gesamtanstieg der Zuführungen in die Sonderkasse von 2012-2015 2,29 %. Ab dem Jahr 2016 wird sich diese Zahl noch verringern, da in diesem wie im kommenden Jahr jeweils 1 Mio Euro aus dem Sonderhaushalt für die nationale und internationale Flüchtlingsarbeit aufgewandt werden.

Es ist davon auszugehen, dass im laufenden Jahr 2016 und im kommenden Jahr 2017 entsprechend die prozentuale Zuführung in die Sonderkasse im Minus-Bereich liegen wird.

Die beiden folgenden Grafiken visualisieren diese Entwicklung und machen deutlich, dass sowohl im Blick auf die Entwicklung im KK Gütersloh als auch im Blick auf die Kirchenkreise der EKVW insgesamt die Entwicklung der Sonderkasse Weltmission und Ökumene bereits ohne die Berücksichtigung der Sonderaufwendungen für die Flüchtlingsarbeit in einem angemessenen Verhältnis zueinander steht - bei Berücksichtigung der Aufwendungen für die Flüchtlingsarbeit die Sonderkasse überproportional in Anspruch genommen wird. Dies ist sachlich angemessen und für einen begrenzten Zeitraum auch finanziell tragbar, würde aber mittelfristig bei Fortschreibung dieser Entwicklung dazu führen, dass die angestrebten Mindestreserven der Sonderkasse bei weitem nicht erreicht werden **(vgl. nachfolgend Punkt 4).**



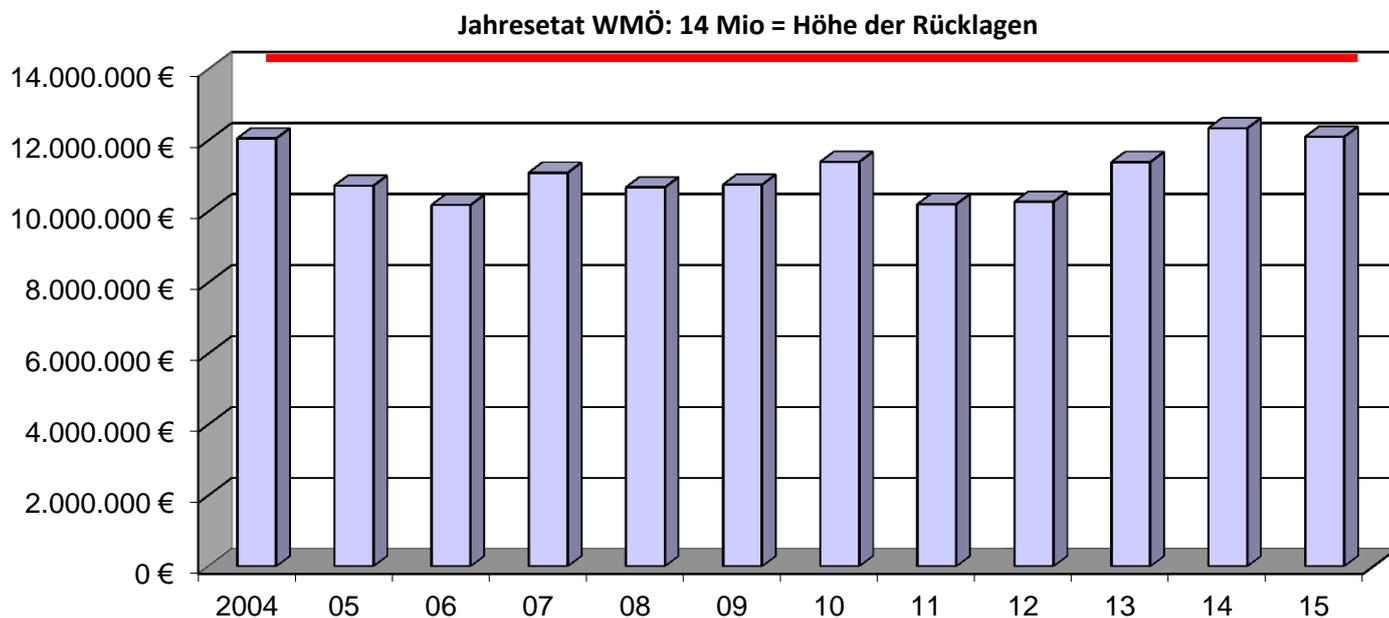
4. Rücklagen der Sonderkasse Weltmission und Ökumene

Als Regel für die Bildung von Rücklagen gilt für die Sonderkasse Weltmission und Ökumene seit jeher, was auch sonst bei verantwortlicher Haushaltserschaft üblicherweise zu Grunde gelegt wird, um bei unvorhersehbaren Entwicklungen und Notsituationen eine gewisse Sicherheit gegenüber regelmäßigen Empfängern und Pflichtempfängern zu gewährleisten:

Die Rücklagen der Sonderkasse sollten in etwa der jährlichen Zuführung aus Kirchensteuerzuweisungen entsprechen. Dies bedeutet bei einer jährlichen Zuführung von ca. 14 Mio. Euro, dass die Rücklagen der Sonderkasse, die jährlich in das kommende Haushaltsjahr übertragen wird, ebenfalls eine Summe in Höhe von bis zu 14 Mio Euro betragen sollte.

Die folgende Grafik zeigt, dass in Orientierung an dieser Leitlinie in den Haushaltsjahren 2004-2015 die Rücklage in etwa zwischen 80 und 90 % der jährlichen Einnahmen entsprochen hat.

Verhältnis von Bestand der Sonderkasse Weltmission und Ökumene 2004-2015 und der Höhe der angestrebten Rücklagen in Höhe eines Jahresetats



**Überblick
über die Verwendung der Mittel der
Sonderkasse Weltmission und Ökumene**

Einleitung

- A.** Entwicklung der Mittel im Bereich Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung

- B. Grundlagen**
 - 1. Richtlinien
 - 1.1. Landessynodenbeschluss 1992
 - 1.2. Grundsätze für die Verteilung der Mittel aus der Sonderkasse
„Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung“
 - 1.3. Richtlinien zur Vergabe von Stipendien
 - 1.4. Grundsätze für die Bewilligung von Zuschüssen für Partnerschaftsreisen

- C. Zuwendungen an Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst**

- D. Zuwendungen an regelmäßig wiederkehrende Empfänger**
 - 1. Förderung von Missionswerken
 - 2. Förderung ökumenischer Partnerkirchen, Hilfsprogramme
 - 3. Ökumenische Zusammenschlüsse, Bünde
 - 4. Ökumenische Arbeit in Ämtern und Werken /in Kirchenkreisen
 - 5. Sonstige Bereiche

- E. Zuwendungen aufgrund von Projektanträgen**
 - 1. Afrika
 - 2. Asien
 - 3. Europa
 - 4. Naher Osten
 - 5. Nord- und Lateinamerika
 - 6. Deutschland und Sonstiges
 - 7. Überregionale Zuschüsse

- F. Anlagen**
 - 1. Liste Wiederkehrender Empfänger – Anlage
 - 2. Überblick über die von der Evangelischen Kirche von Westfalen 2010-2015 unterstützten Projekte der VEM

Einleitung

Bereits vor dem Beschluss der EKD-Synode in Spandau 1968, 5 % des Kirchensteueraufkommens für Mission, Ökumene und kirchlichen Entwicklungsdienst bereitzustellen, haben Gemeinden und Landeskirche der Evangelischen Kirche von Westfalen erhebliche Mittel (bis zu 3 % des jeweiligen Aufkommens) für dieses Arbeitsgebiet aufgebracht. Von 1970 (3,35 %) steigt der zur Verfügung gestellte Betrag bis 1973 kontinuierlich auf 5 % des veranschlagten Kirchensteueraufkommens. Bis 1992 bleibt diese Regelung in Kraft (mit Ausnahme des Jahres 1986 = 4 %). Laut Beschluss der Landessynode 1992 wird für die Ermittlung der bereitgestellten Mittel nicht mehr das veranschlagte sondern das tatsächliche Kirchensteueraufkommen zugrunde gelegt.

Ab dem Haushaltsjahr 1998 bis 2005 gilt ein Anteil in Höhe von 3,5% der Verteilungssumme für die Sonderkasse Weltmission und Ökumene. In dieser Zeit wurden 2004 und 2005 der Anteil der SK Weltmission und Ökumene am Gesamtkirchensteueraufkommen auf 3,0 % gesenkt. Der Ausgleich wurde durch Entnahme aus den Rücklagen hergestellt.

Ab dem Haushaltsjahr 2006 werden aufgrund der Beschlüsse des Ständigen Finanzausschusses vom 27. Juni 2005 und der Kirchenleitung vom 24./25. August 2005 Mittel in Höhe von 3,25 % des nach Abzug der Mittel des Kirchensteueraufkommens für den Bereich Weltmission und Ökumene zu Grunde gelegt.

Die nachfolgenden Ausführungen geben einen Überblick über die Verteilung der Mittel der Sonderkasse Weltmission und Ökumene, wie sie durch die Kirchenleitung aufgrund von Vorschlägen des Verteilungsausschusses für Weltmission und Ökumene vorgenommen worden ist und im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen unter „Haushalt gesamtkirchlicher Aufgaben“ (gelber Teil) dargestellt sind.

Bei den Ausgaben handelt es sich im Wesentlichen um Ausgaben

- die in der Liste Wiederkehrender Empfänger (LIWE) dargestellt sind (vgl. Anlage F.1.). Diese beinhalten sowohl institutionelle Förderungen, wie auch rechtliche Verpflichtungen, wie z.B. die Versorgung von westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrern bei den Missionswerken u.a.
- für Projektförderungen in den Partnerkirchen
- im Rahmen von Katastrophen: Naturkatastrophen sind in den letzten Jahren stärker als früher in den Vordergrund gerückt. Schnell soll ein Zeichen der Solidarität mit den Taifun-Opfern auf den Philippinen (2013), bei der Dürre in Namibia (2013), bei dem andauernden Krieg im Ost-Kongo (2014), bei der Evakuierung der Bevölkerung um den Vulkan Sinabung, Indonesien, GKBP (2015), bei der Hilfe für die Boko-Haram-Verfolgten in Kamerun, EEC (2015) u.v.m. gegeben werden. Die dreimal im Jahr stattfindenden Sitzungen des Verteilungsausschusses können für diese Hilfe nicht abgewartet werden, so dass diese Hilfen ggf. die Kirchenleitung beschließt

- für Jubiläen von Partnerkirchen: Jubiläen rufen bei Partnerschaften eine besondere Aufmerksamkeit hervor. Häufig sind Jubiläen für die Partnerkirchen Anlass für besondere Anstrengungen im Blick auf besondere, lange aufgeschobene Projekte, die anlässlich des Jubiläums realisiert werden sollen. Eine Anschubfinanzierung seitens der westfälischen Landeskirche kann ggf. und nur in Abstimmung mit der Vereinten Evangelischen Mission oder anderen Partnerorganisationen möglich gemacht werden.

Außerdem werden aus diesen Mitteln u.a. Kirchenleitungs- und Dezernentenreisen bezahlt. Besuche richten häufig einen Fokus auf Brennpunkte in den Kirchen. Häufig fehlt es an den notwendigsten Dingen in Bereichen der Kindergarten-, Jugend- oder in der Altenarbeit.

In den letzten Jahren ist schon bei der Antragstellung verstärkt daraufhin gewirkt worden, dass Anträge die Bereiche Bildung sowie Reflexion der bestehenden Arbeit (Evaluation) beinhalten.

**A. 1. Entwicklung der Mittel im Bereich
Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (1994-2015)
5% -Mittel / 3,5% -Mittel / 3,25 % Mittel**

(Die Beträge vor 2002 sind wegen der Vergleichbarkeit in Euro umgerechnet worden)

Bis 1994 wurden für den Bereich „Weltmission und Ökumene“ sowie für den Bereich „Kirchlicher Entwicklungsdienst“ 5% des geschätzten Kirchensteueraufkommens bereitgestellt - bei einer Aufteilung von je 2,5 %:

Die Abrechnung erfolgte nach dem tatsächlichen Kirchensteueraufkommen.

<u>1994</u>	<u>(5%-Mittel)</u>
GesamtKiSt	SK Weltmission, Ökumene, kirchl. Weltverantw.
445.690.948,60 €	22.292.645,26 €

Dabei galt als Leitlinie der Beschluss der Landessynode 1985, Nr. 85, in dem es heißt:

„die Landessynode stimmt der Auffassung zu, dass der Einsatz von Kirchensteuermitteln für Aufgaben der Weltmission, der Ökumene und der Kirchlichen Entwicklungshilfe auch bei knapper werdenden Mitteln in gleichem Verhältnis zu anderen Aufgaben wie bisher wahrgenommen werden soll.

Die Landessynode bekräftigt deshalb ihre Absicht, dass grundsätzlich auch in Zukunft 5% des geschätzten Kirchensteueraufkommens für Weltmission und Ökumene sowie für Kirchliche Entwicklungshilfe bereitgestellt werden sollen.“

Aufgrund der Finanzkrise Mitte der 90er-Jahre wurden in den Jahren 1995-1997 Festbeträge in Höhe von 26,7 Mio **DM** für die beiden Bereiche veranschlagt (jeweils 13.350.000 Mio **DM**):

GesamtKiSt	SK WMÖ
1995 468.620.845,88 €	13.651.493,23 €
1996 441.056.261,02 €	13.651.493,23 €
1997 409.468.945,67 €	13.651.493,23 €

In der Erläuterung zur Buchungsstelle Weltmission und Ökumene im **Haushaltsplan 1996** heißt es:

„Abweichend von der Regelung der Haushaltsjahre 1973-1985 und 1987-1994, in denen für die kirchliche Entwicklungshilfe und die Weltmission und Ökumene je 2,5 % des geschätzten Kirchensteuer-Aufkommens bereitgestellt wurden, sind hier Festbeträge von jeweils 13,35 Mio. DM veranschlagt (1986 wurde ebenfalls ein Festbetrag zur Verfügung gestellt.).

Mit dieser Maßnahme soll für die Zukunft nicht grundsätzlich vom bisherigen Verfahren abgewichen werden. Es ist vielmehr beabsichtigt, so bald wie möglich die Haushaltsansätze wieder nach dem bisherigen Verfahren zu ermitteln. Eine Zurücknahme der Zuwendungen ist vertretbar, da aus angesammelten Mitteln der Sonderkassen Gelder bereitgestellt werden können.“

In der Niederschrift der Verhandlungen der **Landessynode 1997** heißt es (Berichterstat-ter des Tagungs-Finanzausschusses, Synodaler Schunke):

„die Landessynode 1996 hatte mit sehr großer Mehrheit beschlossen:

„Ab 1998 soll bei den Mitteln für Weltmission, Ökumene und Kirchlichen Entwicklungsdienst wieder um einen festen Prozentanteil vom Kirchensteueraufkommen zurückgekehrt werden.“ (Beschluss 273/96). Gedacht war an einen Prozentanteil von **4%** des nach Abzug der Mittel für den EKD-Finanzausgleich zur Verteilung kommenden Kirchensteueraufkommens. (...)

Auch der Ständige Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung hatte bereits im Mai diesen Jahres im Zusammenhang der Haushaltsplanung 1998 den Ständigen Finanzausschuss und die Kirchenleitung gebeten, den 1996 erzielten Kompromiss im Haushaltsjahr 1998 umzusetzen und wieder **4%** der Haushaltsmittel für Mission, Ökumene und kirchlichen Entwicklungsdienst freizustellen.

Denn (...):

„Es darf um unserer selbst willen und um unserer Partner willen **nicht** geschehen, dass die Bereitstellung landeskirchlicher Mittel für Weltmission, Ökumene und Kirchlichen Entwicklungsdienst **überproportional** eingeschränkt wird.“

Der Ständige Finanzausschuss konnte diesem Vorschlag angesichts knapper Kassen (...) nicht folgen und hat seinerseits 3% als festen Prozentanteil für 1998 vorgeschlagen. Die Kirchenleitung hat daraufhin als Kompromiss einen Prozentanteil von 3,5% der Haushaltsmittel beschlossen.“

Der Beschluss der Landessynode 1997 (Nr. 207) lautete (bei 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen):

„Die Landessynode macht sich den Vorschlag der Kirchenleitung zu eigen, im Haushaltsjahr 1998 3,5 % der Haushaltsmittel für Mission, Ökumene und kirchlichen Entwicklungsdienst bereitzustellen.“

Aufgrund des Beschlusses der Landessynode 1996 werden ab 1998 Mittel in Höhe von 3,5% des nach Abzug der Mittel für den EKD-Finanzausgleich zur Verteilung kommenden Kirchensteueraufkommens bereitgestellt.

Im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Finanzausgleichsgesetzes, das für die Kirchenkreise und Gemeinden bei gleichzeitigem Rückgang der Kirchensteuer mit besonderen finanziellen Härten einherging, wurde für das Jahr **2004** der Anteil der SK WMÖ am Gesamtkirchensteueraufkommen **einmalig** auf 3,0 % gesenkt. Der Ausgleich wurde durch Entnahme aus den Rücklagen hergestellt.

Als erneute Haushaltsschwierigkeiten für das Jahr 2005 absehbar wurden, wurde dieses Verfahren noch ein zweites Mal (**letztmalig**) angewandt. Im Protokoll der Sitzung des Verteilungsausschusses für Weltmission und Ökumene vom 21. Juni 2004, beschlossen durch die Kirchenleitung am 14./ 15. Juli 2004, heißt es wie folgt:

„Das Gesamtkirchensteueraufkommen wird 2005 mit 385.000.000,00 € veranschlagt. Dies bedeutet, dass voraussichtlich die Mittel für Weltmission und Ökumene noch einmal (**ein letztes Mal**) von 3,5 % auf 3,0 % gesenkt werden müssen.“

Auch im darauffolgenden Jahr 2005 ist wiederum eine Senkung der *Mittel für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung* diskutiert worden:

Der Ständige Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung hat sich mit einer entsprechenden Beschlussvorlage für den Finanzausschuss und für die Kirchenleitung befasst und am 01.07.2005 wie folgt beschlossen:

Der Ständige Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung stimmt dem Vorschlag des Finanzausschusses zu, ab 2006 Mittel in Höhe von 3,25 % anstelle der vorgesehenen 3,5 % des nach Abzug der Mittel für den EKD-Finanzausgleich und zur Auffüllung der Clearing-Rücklage zur Verteilung kommenden Kirchensteueraufkommens für die Sonderkasse Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung zu veranschlagen.

- Einstimmig bei einer Enthaltung -

Der darauffolgende Beschluss der Kirchenleitung vom 24./ 25. August 2005 lautet:

„Auf Empfehlung des Ständigen Finanzausschusses (Beschluss vom 27.06.2005) beschließt die Kirchenleitung

- von einem geschätzten Kirchensteueraufkommen von 370 Mio. € auszugehen,
- die Umlage für Weltmission und Ökumene auf 3,25 % festzusetzen.“

Ab dem Haushaltsjahr 2006 werden aufgrund der Beschlüsse des Ständigen Finanzausschusses vom 27. Juni 2005 und der Kirchenleitung vom 24./ 25. August 2005 Mittel in Höhe von 3,25 % des nach Abzug der Mittel für Kirchensteueraufkommens für den Bereich Weltmission und Ökumene zu Grunde gelegt.

Die prozentuale Zuweisung der Mittel für den Arbeitsbereich Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung ist immer auch als ein politisches Signal verstanden worden, um nach außen transparent das Engagement der Evangelischen Kirche von Westfalen für diesen Arbeitsbereich darstellen zu können.

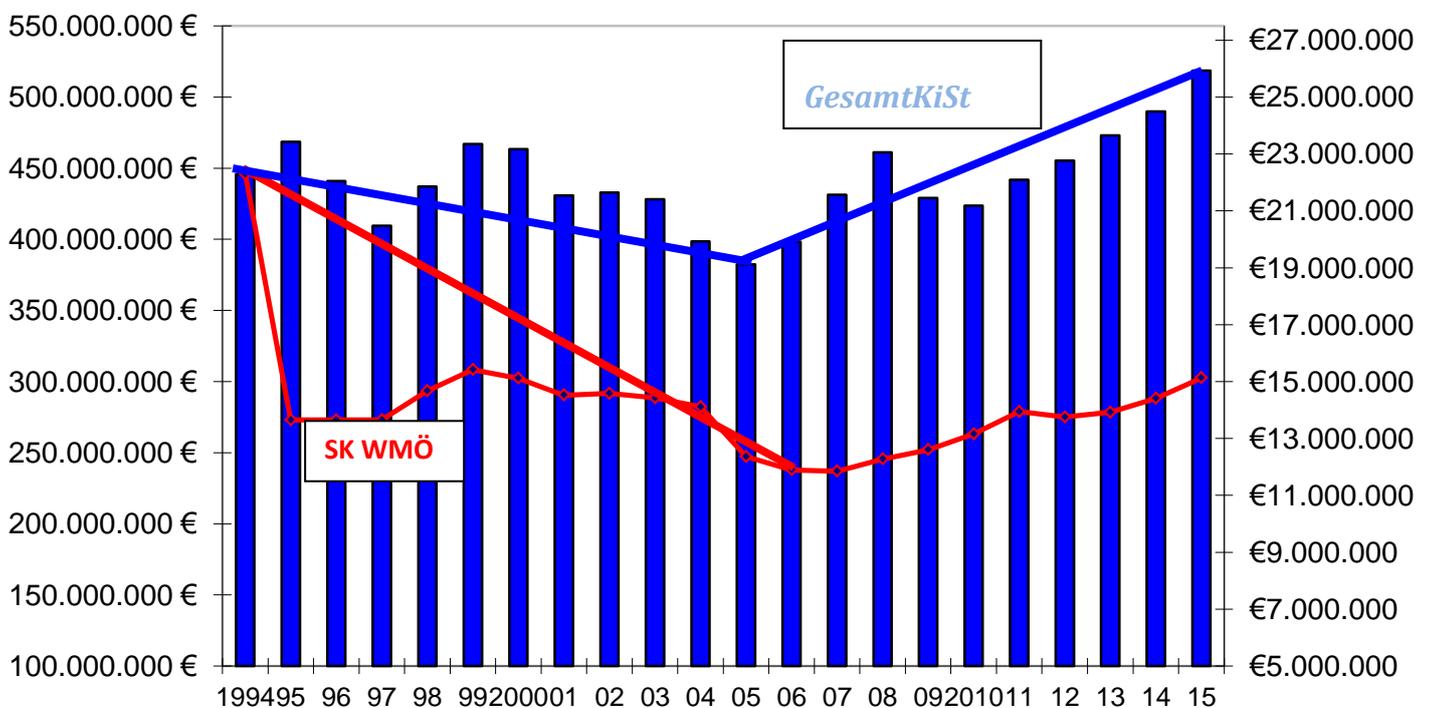
Damit ist die Zuwendung aber auch schon immer unter dem besonderen Augenmerk anderer Arbeitsbereiche gewesen, die auch gerne in den Genuss einer prozentualen Zuwendung gekommen wären. Einzelne Kirchenkreise haben immer wieder mal mehr Transparenz über die Verwendung der Mittel gefordert, dies meistens dann, wenn die neue Synodalperiode gerade begonnen hat und die Transparenz noch nicht gegeben war.

Daher soll mit diesem Beschluss nun die Transparenz für jede Synodalperiode, beginnend 2016, hergestellt und dieser „Überblick über die Verwendung der Mittel der Sonderkasse Weltmission und Ökumene“ der Synode alle vier Jahre zur Verfügung gestellt werden.

Zudem soll dem jährlichen Jahresabschluss die Liste wiederkehrender Empfänger (LIWE) sowie die Liste der geförderten Projekte beigelegt werden.

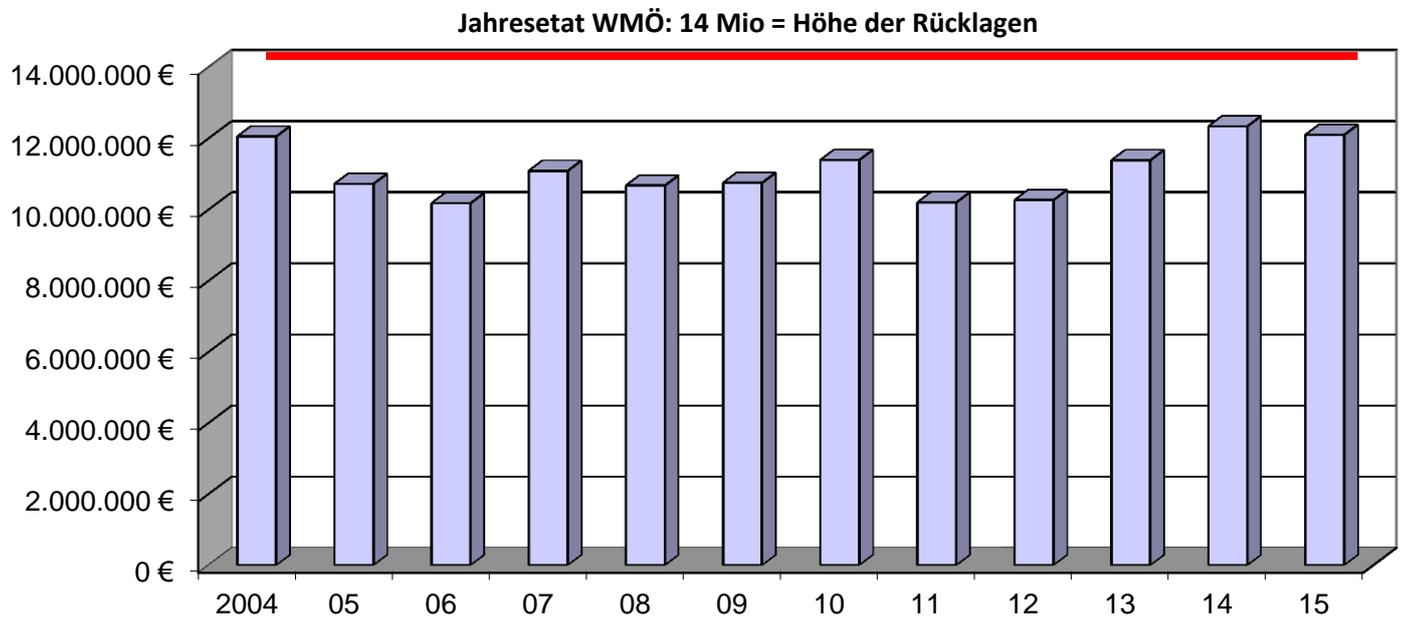
Zu den im Antrag des Kirchenkreises Gütersloh genannten Punkten nimmt das Landeskirchenamt in einer ergänzenden Anlage Stellung (vgl. Anlage 1: Zum Beschluss Nr. 39 zum „Umgang mit Mitteln der Sonderkasse Weltmission und Ökumene und Transparenz im Landeskirchlichen Haushalt.“)

GesamtKiSt im Verhältnis zur SK WMÖ

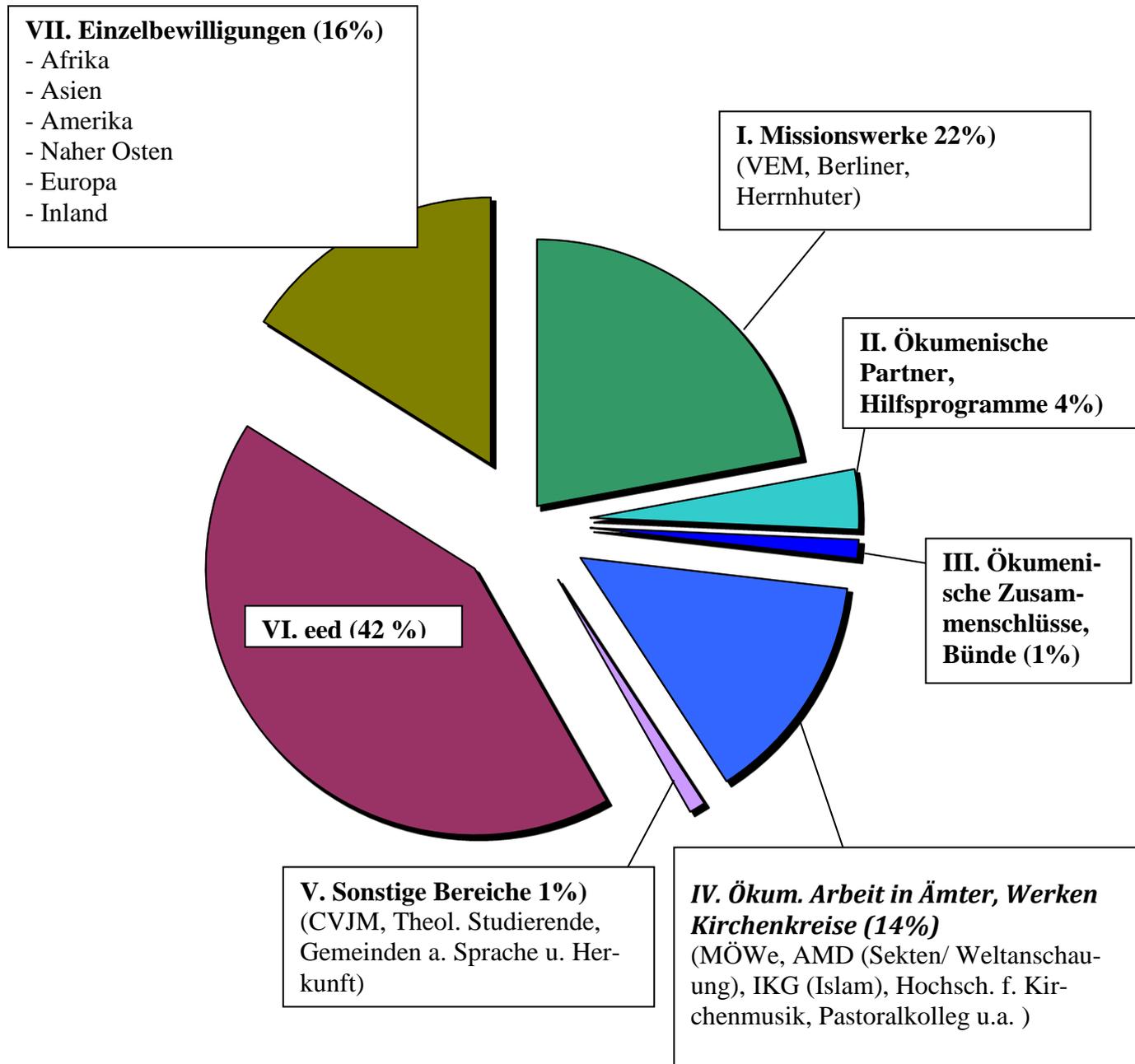


Entwicklung des Bestandes

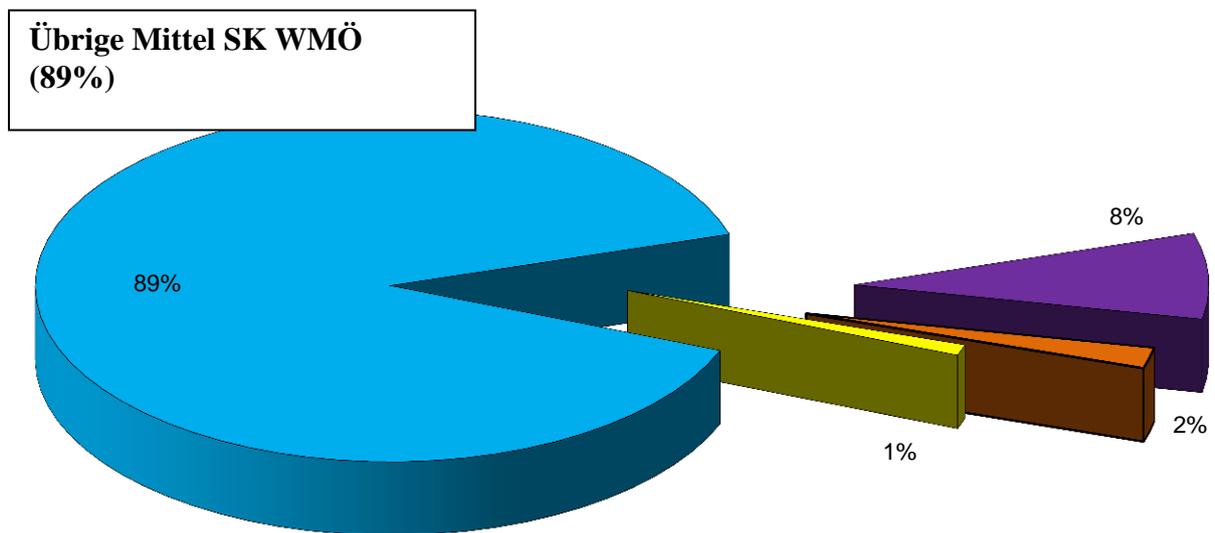
der Sonderkasse Weltmission und Ökumene 2004-2015



Verhältnis der Teile I-VI in der SK WMÖ 2015



Personalkosten 2015 in Westfalen aus SK WMÖ



- Personalkosten MÖWe
- Personalkosten übrige Ämter und Werke
- Stellenbeiträge westf. Pfarrer in ökumenischen Arbeitsfeldern außerhalb Westfalens

B. Grundlagen

1. Richtlinien

1.1. Landessynodenbeschluss 1992

Auszüge aus dem Beschluss der Landessynode 1992 zur Hauptvorlage 'In einem Boot. Ökumene - Mission - Weltverantwortung':

„II. Mission

...

2. Geld in Mission und Partnerschaft

Die Landessynode unterstreicht die Notwendigkeit, das Thema 'Geld in Mission und Partnerschaft' intensiv auf allen Ebenen der EKvW zu bedenken. Dabei ist die Bereitschaft der Partnerkirchen aus Europa und Übersee wichtig, sich in vertrauensvoller Offenheit gegenseitig den Umgang mit bereitgestellten Mitteln verständlich zu machen.

...

Verantwortliche Haushalterschaft bezieht sich nicht nur auf das Teilen von Geld, sondern etwa auch auf das Teilen von Zeit, persönlicher Arbeitskraft und geistlichen Erfahrungen.

...

4. Ökumenische Missionsgemeinschaft 'United in Mission'

Die Landessynode stimmt der geplanten Umwandlung der Vereinigten Evangelischen Mission in eine ökumenische Missionsgesellschaft (United-in-Mission), an der zurzeit 33 Kirchen und eine Diakonische Anstalt beteiligt sind, im Grundsatz zu.

...

III. Weltverantwortung

...

4. Ökumenisches Teilen

Teilen ist zu einem Schlüsselwort in der ökumenischen Bewegung geworden. Wir sind aber erst dabei zu lernen, zu welchen Konsequenzen ernsthaftes Teilen Christinnen und Christen, Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die westfälische Landeskirche führen muss. 'Lass uns teilen, wer wir sind, bevor wir teilen, was wir haben.' (El Escorial).

Einige Konsequenzen ernsthaften Teilens wollen wir nennen in dem Bewusstsein, dass sie allermeist noch auf ihre Verwirklichung im Leben unserer Kirche warten.

- Kirchensteuern und anderes Geld sind uns anvertrautes Gut, für dessen Verwendung wir dem Herrn der Kirche verantwortlich sind. Nicht nur für unsere Gemeindeglieder, sondern auch für unsere ökumenischen Partner muss durchschaubar sein, in welcher Weise wir mit diesem anvertrauten Gut umgehen. Diese Durchschaubarkeit soll mit geeigneten Mitteln gefördert werden.
- Als weitere Schritte des Teilens sollen künftig die im Sonderhaushalt Teil I („*Haushalt gesamtkirchlicher Aufgaben*“) der Landeskirche ausgewiesenen 5 % Kirchensteuermitel für „Kirchlichen Entwicklungsdienst, Weltmission und Ökumene“ am tatsächlichen jährlichen Kirchensteueraufkommen bemessen werden.
- Unabhängig von der Gestaltung des Haushaltsplanes der Landeskirche stellen die Kirchenkreispartnerschaften und andere ökumenische Initiativen eine eigenständige Herausforderung zu weitergehendem Teilen dar. Gerade in diesem Erfahrungsbereich geht es darum, dass wir nicht nur teilen, was wir haben, sondern auch, was wir sind.
- Ökumenisches Teilen setzt Verfahren und Ordnungen voraus, die gleichberechtigte Beteiligung an Diskussionen und Entscheidungen ermöglichen und fördern. Besonders Frauen und junge Menschen sind bei uns und bei unseren ökumenischen Partnern bisher nicht gleichberechtigt an kirchlichen Entscheidungsprozessen beteiligt. Eine Überprüfung der entsprechenden Ordnungen und Gesetze der EKvW und ihrer Gliederungen ist deshalb notwendig.
- Die Beteiligung von Visitorinnen und Visitatoren aus der Ökumene an landeskirchlichen und kreiskirchlichen Visitationen ist eine gute Gelegenheit ökumenischen Lernens. Sie soll deshalb künftig die Regel sein.
- Die Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft EDCS (*heute Oikocredit*) hat sich in den vergangenen Jahren als wichtiges Instrument ökumenischen Teilens bewährt. Vermehrte Einlagen von Christinnen und Christen, Gemeinden, Kirchenkreisen, Werken und Einrichtungen und Landeskirche werden zur Ausweitung der Projekte und Programme von EDCS dringend gebraucht.

Die Kirchenleitung wird beauftragt, die Einlagen der EKvW bei EDCS zu erhöhen.

- Wir erfahren bei ökumenischen Begegnungen, daß die Internationale Schuldenkrise zu lebens- und schöpferbedrohenden Folgen in den Heimatländern unserer Partnerkirchen führt. Wir beauftragen deshalb die Kirchenleitung, Planungen für eine gemeinde-nahe ökumenische Entschuldungskampagne in die Wege zu leiten. Dabei soll neben der Schuldenpolitik im Rahmen der öffentlichen Entwicklungshilfe auch die Schuldenpolitik der privaten Bankwirtschaft in den Blick genommen werden.

Bei alledem vertrauen wir darauf, dass sich beim Einüben ökumenischen Teilens auch für uns das Leben in seiner ganzen Fülle erschließt.

...“

1.2. Grundsätze für die Verteilung der Mittel aus der Sonderkasse „Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung“

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Verteilungsausschusses am 04.07.2001 und der Sitzung der Kirchenleitung am 31.10.2001:

Die Gemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen stellen aufgrund eines Beschlusses der Landessynode seit dem Jahre 1973 für Aufgaben der Weltmission und der ökumenischen Zusammenarbeit sowie für Aufgaben des Kirchlichen Entwicklungsdienstes durch eine besondere Umlage jährlich Geldmittel in Höhe von 5 % des Kirchensteueraufkommens zur Verteilung auf der Ebene der Landeskirche bereit. Seit 1997 werden 3,5 % des tatsächlichen Kirchensteueraufkommens hierfür durch die Landessynode bereitgestellt.

Die Entscheidung über die Verteilung dieser Mittel erfolgt durch die Kirchenleitung aufgrund von Vorschlägen des Verteilungsausschusses für Weltmission und Ökumene. Für die Verteilung sollen folgende Grundsätze gelten:

a) Allgemeine Grundsätze

1. Der Einsatz der Mittel soll vor allem dazu beitragen, dass Kirchen, die mit der Evangelischen Kirche von Westfalen in ökumenischer Gemeinschaft verbunden sind, ihren missionarisch-diakonischen Auftrag nach dem Grundsatz der Einheit von Zeugnis und Dienst wahrnehmen können. Daraus folgt, dass der Einsatz in erster Linie zur Stärkung der Arbeit kirchlicher Träger in der Ökumene dienen soll.
2. Zum verantwortlichen Einsatz der Mittel gehört die Auswertung der Ergebnisse des Einsatzes. Es sollen gemeinsam mit den Partnern dafür Wege gesucht werden, die das gegenseitige Vertrauen zwischen Geber und Empfänger stärken. Im Rahmen der Rechenschaft über die Verwendung der Mittel für bestimmte Vorhaben soll auch über die Ergebnisse der Vorhaben berichtet werden.
3. Sofern es der Förderung ökumenischer Bewusstseinsbildung und dem ökumenischen Lernen dient, können Mittel der Sonderkassen auch innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen eingesetzt werden. Der Einsatz kann jedoch erst nach Ausschöpfen aller anderen Finanzierungsmöglichkeiten erfolgen. Auch hier sind die Ergebnisse des Einsatzes der Mittel auszuwerten.
4. Bei der Vergabe von Mitteln aus den Sonderkassen sollen regionale und sachliche Schwerpunkte in Bezug auf die Kirchen gebildet werden, die mit der Evangelischen Kirche von Westfalen oder mit einzelnen ihrer Kirchengemeinden und Kirchenkreise in der ökumenischen Zusammenarbeit in besonderer Weise verbunden sind.
5. Die Förderung aus den Sonderkassen kann als regelmäßige Förderung von Kirchen sowie von kirchlichen Werken und Einrichtungen oder als Förderung einzelner Projekte erfolgen.

b) Grundsätze für die regelmäßige Förderung von Kirchen sowie den kirchlichen Werken und Einrichtungen

Für eine regelmäßige Förderung aus Mitteln der Sonderkassen kommen in *Betracht (aktualisiert)*:

1. die Vereinigte Evangelische Mission, mit der die Evangelische Kirche von Westfalen in besonderer Weise verbunden ist und

andere Missionswerke und Missionsgesellschaften, die zur Evangelische Kirche von Westfalen oder zu einzelnen ihrer Kirchengemeinden und Kirchenkreise geschichtlich gewachsene Beziehungen haben; hierzu gehören vor allem

- das Berliner Missionswerk, vgl. LIWE I.3
- die Herrnhuter Mission, vgl. LIWE I.5 sowie

2. Kirchen, die zur Evangelischen Kirche von Westfalen oder zu einzelnen ihrer Kirchengemeinden und Kirchenkreise engere ökumenische Beziehungen entwickelt haben, wie

- Kirchen, in Ost- und Südeuropa,
- Kirchen in Afrika und Asien,
- die Evangelische Kirche am La Plata (Südamerika)

und Hilfsprogramme wie:

- Gustav-Adolf-Werk Westfalen, vgl. LIWE II.7
- Kindernothilfe, Duisburg, vgl. LIWE II.8

3. Ökumenische Zusammenschlüsse, Bünde

Regelmäßige Zuwendung

- an den Partnerschaftsfonds der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK); vgl. LIWE III.2
- an die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK); vgl. LIWE III.3
- an den Reformierten Bund; vgl. LIWE III.5

4. Ökumenische Arbeit in Ämtern und Werken sowie in Kirchenkreisen:

Aus dieser Position wird die Arbeit des *Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung* finanziert sowie die ökumenische Arbeit und der interreligiöse Dialog anderer landeskirchlicher Ämter wie

- die Pfarrstelle für Sekten- und Weltanschauungsfragen im *Amt missionarischer Dienste* (AmD); vgl. LIWE IV.3
- Jugendreisen, die durch das *Amt für Jugendarbeit* finanziert werden; vgl. LIWE IV.4
- das Arbeitsfeld Islam im *Institut für Kirche und Gesellschaft* (IKG); vgl. LIWE IV.5
- Stipendien an die *Hochschule für Kirchenmusik* für Musikstudierende aus dem Ausland; vgl. LIWE IV.6

5. Weitere Bereiche wie u. a.

- die Arbeit des *CVJM Weltdienstes* in Kassel, vgl. LIWE V.1
- Ökumensiche Stipendien für westfälische Studierende; vgl. LIWE V.2
- den *Internationalen Kirchenkonvent* (Rheinland-Westfalen); vgl. LIWE V.4

6. Brot für die Welt – Kirchlicher Entwicklungsdienst

Die Förderung kann in den vorgenannten Fällen durch allgemeine Zuweisungen (z.B. Haushaltszuschüsse) oder durch Förderung einzelner Arbeitsbereiche oder einzelner Projekte erfolgen.

c) Grundsätze für die Förderung von Einzelprojekten

Für eine Förderung von Einzelprojekten aufgrund besonderer Anträge kommen in Betracht:

1. ökumenische Initiativen und Kontakte westfälischer Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlicher Dienste sowie in Einzelfällen anderer Träger im Bereich der Ev. Kirche von Westfalen; die Förderung soll in diesen Fällen stets als Zusatz- oder Spitzenfinanzierung und nach Ausschöpfen anderer Finanzierungsmöglichkeiten erfolgen,
2. ökumenische Besuche und Veranstaltungen auf der Ebene der Landeskirche,
3. Projekte der entwicklungsbezogenen Bildungsarbeit und der partnerschaftlichen ökumenischen Anwaltschaft (advocacy) im Bereich der Ev. Kirche von Westfalen,
4. Stipendien zur Ausbildung und Fortbildung, soweit nicht eine Förderung über die VEM oder über andere Fachreferate erfolgt,
5. Austausch von kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Rahmen der ökumenischen Partnerschaften,
6. Unterstützung bei der Beschaffung technischer Geräte und Ausstattungen (z. B. Beschaffung technischer Büroausstattung, Beschaffung von Kraftfahrzeugen),
7. Unterstützung von Investitionen mit den Schwerpunkten:
 - Projekte zur Selbsthilfe,
 - kirchliche Einrichtungen des Bildungs- und Gesundheitswesens,
 - Ausbildungseinrichtungen für kirchliche Mitarbeiter, Tagungsstätten,
 - in besonderen Fällen auch Kirchbau.

Entscheidungen über die Förderung von Projekten im Rahmen dieser Grundsätze für die Förderung von Einzelprojekten können von der Kirchenleitung in bestimmtem Umfang auf den Verteilungsausschuss bzw. auf die für ökumenische Angelegenheiten zuständigen Dezernenten des Landeskirchenamtes übertragen werden.

Bis auf weiteres können Entscheidungen über Finanzhilfen zur Förderung von Projekten im Rahmen des Abschnittes c) der Verteilungsgrundsätze wie folgt getroffen werden:

- a. durch die Dezernenten des Landeskirchenamtes bis zur Höhe von 5.000,00 €,
- b. durch den Verteilungsausschuss bis zur Höhe von 20.000,00 €.

d) Förderung in besonderen Fällen

Die Mittel der Sonderkassen können in den Umständen angemessenem Umfang auch zur Unterstützung von Notprogrammen oder für Maßnahmen der Katastrophenhilfe (insbesondere der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD) eingesetzt werden.

Richtlinien zur Vergabe von Stipendien der Evangelischen Kirche von Westfalen gem. Beschluss der Kirchenleitung vom 20./ 21. Juni 2006

§ 1

Die Evangelische Kirche von Westfalen hält für Ökumenische Partnerkirchen eine begrenzte Anzahl von Stipendienplätzen für Theologiestudierende sowie für Studierende an der Hochschule für Kirchenmusik, Herford, bereit.

§ 2

Anträge auf ein Stipendium sind nur über die entsprechende Kirchenleitung der ökumenischen Partnerkirchen bzw. die Hochschule für Kirchenmusik möglich. Die Bewilligung erfolgt an die beantragenden Stellen. Die Förderung erfolgt erst ab Beginn des Monats der Bekanntgabe der Bankverbindung der Stipendiatin/ des Stipendiaten bzw. mit Beginn des Semesters.

§ 3

Folgende Stipendienplätze stehen zur Verfügung:

Ungarn (Reformierte Kirche)	1 Platz
Ungarn (Lutherische Kirche)	1 Platz
Kirchen in Mittel- und Osteuropa	1 Platz
Hochschule für Kirchenmusik	2 Plätze

Außerdem werden im Rahmen des Stipendienprogramms des

Diakonischen Werkes der EKD sowie	1 Platz
-----------------------------------	---------

im Rahmen des Stipendienprogramms des

Gustav-Adolf-Werkes gefördert	<u>1 Platz</u>
	7 Plätze

§ 4

Das Stipendium umfasst:

Grundbetrag (Bafög-Satz) (<i>aktualisiert</i>)	711,00 €
--	-----------------

Außerdem wird je Semester ein Büchergeld in Höhe von gewährt.	200,00 €
---	-----------------

Insgesamt ca.	9.000,00 € / Jahr
---------------	--------------------------

§ 5

Die Stipendien werden grundsätzlich für ein Studienjahr (2 Semester) bewilligt. Ausnahmsweise kann das Stipendium für Studierende an der Hochschule für Kirchenmusik um bis zu zwei weitere Semester verlängert werden. Ein Stipendium wird somit längstens für die Dauer von vier Semestern gewährt. Weitere Ausnahmen sind nicht möglich.

§ 6

An den Studienorten werden die Stipendiatinnen und Stipendiaten durch die Hochschulen begleitet. Dort erfahren die Studierenden Adressen der zu Beginn aufzusuchenden Behörden und Versicherungen.

1.4. Grundsätze für die Bewilligung von Zuschüssen für Partnerschaftsreisen

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 13./14. Juli 2011 die

„Grundsätze für die Bewilligung von Zuschüssen für Partnerschaftsreisen

neu beschlossen:

a) Gefördert werden Partnerschaftsbesuche der Kirchengemeinden, der Ämter, Einrichtungen und Werke der EKvW. Die Förderung ist nicht auf Erdteile oder Kontinente beschränkt.

b) Die Förderung erfolgt wie folgt:

Reisen zu ökumenischen Partnergemeinden/ -kirchen:

innerhalb Europas: bis 100,00 €, / Person, insgesamt max. 1.200,00 €

nach Übersee: bis 200,00 € / Person, insgesamt max. 2.400,00 €

Aufenthalt von Delegationen von Partnergemeinden/ -kirchen in Westfalen:

aus Europa: bis 150,00 € / Person, insgesamt max. 1.800,00 €

aus Übersee: bis 250,00 € / Person, insgesamt max. 3.000,00 €

oder: bis zur Höhe der Flugkosten: max. 6.000,00 Euro

Die maximale Förderungssumme beträgt 6.000,00 Euro pro Gemeinde oder Institution pro Jahr.

c) Voraussetzung ist eine nachweislich bestehende Partnerschaftsarbeit zwischen Kirchengemeinden / Kirchenkreisen / Ämtern, Einrichtungen, Werken der EKvW und ökumenischen Partnerkirchen.

d) Zusammen mit dem Antrag sind **vor** Beginn der Partnerschaftsreise einzureichen:

- Programm
- Teilnehmendenliste
- Finanzierungsplan

e) Die Eigenmittel sollen gemäß dem Finanzierungsplan mind. 25% der Gesamtkosten betragen.

f) Die Auszahlung des Zuschussbetrages soll zeitnah vor Antritt der Reise bzw. nach Abruf erfolgen.

g) Partnerschaftsreisen mit dem Charakter von (Jugend-)Freizeiten werden nicht gefördert, darüber hinaus ist eine Doppelförderung (Amt für Jugendarbeit, Amt für MÖWe, ABP) auszuschließen.“

C. Zuwendungen an Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst

Die Gliedkirchen der EKD schaffen mit ihren jährlichen Beiträgen aus ihren Haushalten die Grundlage dafür, dass Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst, gemeinsam mit den Hilfswerken, einen wirkungsvollen Beitrag der Evangelischen Kirche in Deutschland bei der Überwindung von Armut, Hunger und katastrophalen Notständen in anderen Kontinenten leisten kann.



Die Leistungen der EKvW für Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst ist in der Liste Wiederkehrender Empfänger (LIWE) mit 6.000.000,00 Euro wiedergegeben.

Gemäß Beschluss der Kirchenkonferenz der EKD vom 3./4. September 2008 ist von den Gliedkirchen der EKD ab 2013 eine KED-Umlage in Höhe von 1,5 % des durchschnittlichen Kirchensteuernettoaufkommens abzüglich der Hälfte der Leistungen der Kirchen an inländische Missionswerke zu entrichten.

Für 2014 ergibt sich eine zu entrichtende Umlage in Höhe von 4.690.456,00 Euro. Die Evangelische Kirche von Westfalen folgt der Bitte der Kirchenkonferenz vom 3./4. September 2009:

„5. Die Kirchenkonferenz appelliert weiterhin an alle Gliedkirchen, nach Möglichkeit einen höheren Beitrag zu leisten, als sich aus der Umlageberechnung jeweils ergibt.“

D. Zuwendungen an regelmäßig wiederkehrende Empfänger

1. Förderung von Missionswerken

1.1. Vereinte Evangelische Mission (VEM)



Die Vereinte Evangelische Mission (VEM) entstand im Jahr 1971 aus dem Zusammenschluss der 1828 gegründeten Rheinischen Mission und der 1886 gegründeten Bethel-Mission. Die Zaire-Mission (Altenkirchen/Westerwald) schloss sich 1979 an.

Die Vereinte Evangelische Mission besteht heute aus 35 Mitgliedskirchen in drei Erdteilen, dazu die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel.

Die Mitglieder der VEM sind miteinander verbunden, um sich den missionarischen Herausforderungen zu stellen. Alle Mitglieder haben konsequent gleiche Rechte und Pflichten. Das meiste Geld kommt nach wie vor aus Deutschland, doch alle Mitglieder bestimmen gleichberechtigt, was damit geschieht.

Alle wichtigen Entscheidungen werden in den internationalen Gremien der VEM getroffen.

Die VEM unterstützt Partnerschaften zwischen Gemeinden und Kirchenkreisen in Afrika, Asien und Deutschland. Dazu gehört die Verbreitung der Frohen Botschaft ebenso wie diakonische Arbeit und Entwicklungsarbeit. Die in der VEM zusammengeschlossenen Kirchen betreiben zum Beispiel Krankenhäuser und Gesundheitsstationen. Sie bekämpfen Armut und Krankheiten wie Aids. Die VEM-Mitglieder engagieren sich auch in Menschenrechts-, Friedens- und Umweltfragen und wenden sich gegen wirtschaftliche Ausbeutung.

Wichtig ist der VEM-Gemeinschaft Männer, Frauen und Jugendliche gleichermaßen zu fördern. Die VEM unterstützt daher Schulen und Universitäten und vergibt Stipendien. Darüber hinaus fördert sie internationale Frauen- und Jugendprogramme.

Zu Fragen rund um Partnerschaften und Partnerschaftsbesuche vermittelt die VEM Kontakte, leistet fachliche und organisatorische Hilfe, berät und unterstützt die Gruppen.

Beispiele der Arbeit der VEM sind:

In Afrika:

- Evangelisations- und Versöhnungsarbeit in Ruanda und der Demokratischen Republik Kongo
- HIV- und Aidsbekämpfung in allen VEM-Mitgliedskirchen
- Spar- und Kreditunionen als Hilfe zur Selbsthilfe in Tansania und Kamerun

In Asien

- Ausbildungsprojekte für Jugendliche in Indonesien
- Menschenrechtsarbeit in West-Papua
- Kinderprojekte auf den Philippinen
- Interreligiöser Dialog

In Deutschland

- Missions- und Bildungsarbeit
- Interkulturelle und missionarische Jugendprojekte
- Lobby- und Kampagnenarbeit für Menschenrechte

Die Vereinte Evangelische Mission erhält Mittel in Höhe von 2.550.000,00 Euro und davon 550.000,00 Euro als jährlichen Zuschuss für zusätzliche Westfälische-Projektmittel (vgl. LIWE I.1.).

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 12./13. März 2008 zwei Beschlüsse gefasst, mit denen sie deutliche Zeichen der finanziellen Unterstützung und Stärkung der VEM auf ihren Weg in die Zukunft auf Grundlage der in 2008 neu beschlossenen VEM-Struktur setzen wollte.

Der eine Beschluss bezieht sich auf die jährlichen Zuwendungen der EKvW an die VEM, der zweite Beschluss bezieht sich auf die Sonderzuweisung der EKvW an die Stiftung der VEM.

Westfälische Sonderzuwendung an die VEM

Der jährliche westfälische Zuschuss in Höhe von 2.000.000,00 Euro wird um 550.000,00 Euro als zusätzliche Projektmittel für Mitgliedskirchen erhöht, die bis 2008 durch zusätzliche Einzelbewilligungen der EKvW über den VEM Haushalt hinaus unterstützt worden sind. Ab 2008 ist die Antragsstellung und Projektabwicklung in die VEM Strukturen integriert worden und es werden der VEM dafür jährlich vorab die entsprechenden Mittel zusätzlich zu den bisherigen Haushaltmitteln zur Verfügung gestellt.

Der Beschluss der Kirchenleitung (12./13. März 2008) lautet (inzwischen durch Beschluss der Kirchenleitung vom 17./18. April 2013 auf 550.000,00 Euro erhöht):

„Die Kirchenleitung beschließt, den regelmäßigen Zuschuss an die VEM um 500.000,00 Euro als zusätzliche Projektmittel für Mitgliedskirchen aufzustocken. Der Zuschuss an die VEM soll somit auf insgesamt 2,5 Mio. Euro erhöht werden. Damit sind im Grundsatz alle Projektförderungen für die Mitgliedskirchen der VEM abgedeckt.“

In der Erläuterung zum Verfahren ist dazu festgehalten worden:

„Über die 500.000,00 Euro ist der Evangelischen Kirche von Westfalen einmal im Jahr zu berichten.“

Damit sind im Grundsatz alle Projektförderungen für die Mitgliedskirchen der VEM abgedeckt. Ausnahmen sind außerordentliche Anlässe wie z.B. Jubiläen und `Ereignisse höherer Gewalt´.

Die VEM soll dem Dezernat über die Umsetzung der Projekte berichten.

Sonderzuwendung an die Stiftung der VEM (Zustiftung)

Gleichzeitig hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 12./13. März 2008 beschlossen, im Zusammenhang mit den Vorschlägen der Neustrukturierung der VEM, einen deutlichen Beitrag zur langfristigen Sicherung der Arbeitsfähigkeit der VEM in Form einer Zustiftung zu leisten. Der Beschluss lautet:

„Die Kirchenleitung beschließt, für die Stiftung der VEM eine Summe in Höhe von 500.000,00 Euro zu bewilligen und noch einmal den gleichen Betrag zur Verfügung zu stellen, wenn von weiteren VEM-Mitgliedskirchen innerhalb von drei Jahren insgesamt eine vergleichbare Summe in die Stiftung gegeben wird.“

Dieser eingeforderte Beitrag der VEM-Mitgliedskirchen konnte Anfang 2011 erbracht werden, so dass die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 16./17. März 2011 beschlossen hat, „für die Stiftung der VEM eine (weitere) Summe in Höhe von 500.000,00 Euro zu bewilligen“.

1.2. Evangelisches Missionswerk (EMW)

Evangelische Kirchen, Missionswerke und Verbände haben 1975 unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit das Evangelische Missionswerk (EMW) als Dachverband gegründet.



Das Missionswerk dient der gemeinsamen Wahrnehmung der missionarischen Verantwortung der Mitglieder und nimmt Aufgaben der Weltmission und Evangelisation wahr, die über den Bereich und die Wirkungsmöglichkeit seiner Mitglieder hinausgehen. Es arbeitet mit Einrichtungen des kirchlichen Entwicklungsdienstes zusammen und ist Mitglied der AG KED.

Das Evangelische Missionswerk wird mit einem Beitrag in Höhe von 486.000,00 Euro (vgl. LIWE I.2.) durch die Evangelische Kirche von Westfalen gefördert.

Die Mittel werden für Projekte der sogenannten „Liste des Bedarfs“- EMW verwendet, zu denen die Landeskirchen der EKD, die Evangelisch-methodistische Kirche, die Ev. Brüder-Unität, der Bund Ev.-Freikirchlicher Gemeinden, die Ev.-altreformierte Kirche sowie die AG Mennonitische Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten Zuwendungen geben.

Diese Liste wurde 1964 als ein Instrument für das ökumenische Miteinanderteilen geschaffen und enthält Positionen, für die am Beispiel des Jahres 2014 u.a. folgende Beträge ausgegeben wurden:

- Ökumenischer Rat der Kirchen, missionsbezogene Aufgaben 715.000,00 €
- Lutherischer Weltbund, missionsbezogene Aufgaben 845.000,00 €
- Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) 120.000,00 €
- Weltbibelhilfe 695.000,00 €
- World Student Christian Federation (WSCF) 200.000,00 €
- Theologische Ausbildung 2.068.500,00 €
- Kontinentale Partner 447.260,00 €
- Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit 190.000,00 €

1.3. Berliner Missionswerk, Nah-Ost-Arbeit



Das Berliner Missionswerk setzt sich zusammen mit seinen Partnerkirchen weltweit für ein lebendiges christliches Zeugnis ein und beteiligt sich am Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden, Überwindung von Gewalt und Bewahrung der Schöpfung. Es unterstützt Kirchen und Entwicklungsprojekte im Nahen Osten, in Afrika, Ostasien, Russland, Kuba, Nordamerika und Europa.

Das Berliner Missionswerk bringt Anliegen seiner Partnerkirchen in Deutschland zur Sprache und gestaltet die ökumenischen Beziehungen seiner beiden Trägerkirchen, der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der Anhaltinischen Landeskirche.

Die Evangelische Kirche von Westfalen fördert über das Berliner Missionswerk seit Jahrzehnten die Nah-Ost-Arbeit. In den letzten Jahren hat sie für diesen Zweck eine Summe in Höhe von 35.000,00 Euro, zur Verfügung gestellt (vgl. LIWE I.3.). Darüber hinaus werden Kollektenmittel an das Berliner Missionswerk für die Nah-Ost-Arbeit überwiesen.

Entsprechend ihrer Zweckbestimmung wurde die Zuwendung für die Nahostarbeit für die Bereiche „Kirchen in Nahost“ und für die „Schule Talitha Kumi“ verwendet.

1.4. Stellenbeiträge für die Versorgungskasse – Pfarrer Jens Nieper

Pfarrer Jens Nieper ist nach §77 Pfarrdienstgesetz ohne Dienstbezüge zur Wahrnehmung der Tätigkeit beim Berliner Missionswerk freigestellt. Die Stellenbeiträge sind jedoch an die Versorgungskasse zu entrichten. Die Position ist daher bis auf weiteres in die Liste Wiederkehrender Empfänger aufgenommen worden (vgl. LIWE I.4.).

1.5. Herrnhuter Missionshilfe (HMH), Bad Boll

Die Herrnhuter Missionshilfe ist die Missionsorganisation der Brüder-Unität (Herrnhuter Brüdergemeine) in Deutschland. Weitere europäische Missionsorganisationen existieren in Dänemark, in den Niederlanden, in der Schweiz und in Schweden.



„Die HMH pflegt Kontakte zu Menschen in vielen Ländern, vor allem in Tansania, Malawi, Südafrika und in den palästinensischen Autonomiegebieten, aber auch in Nicaragua, Surinam, Nordindien, Nepal, Albanien und Lettland. Dabei arbeitet sie mit lokalen Kirchen und Initiativen partnerschaftlich zusammen. Des Weiteren unterstützt sie Gemeinden und Gruppen in Deutschland, die ihrerseits missionarisch aktiv sind. Sie weiß sich eingebunden in ein Netzwerk verschiedener Missions- und Hilfsorganisationen, insbesondere in das Netzwerk der weltweiten Brüder-Unität.

Die HMH sorgt mit einem kleinen Mitarbeitenden-Stab und mit einem großen Freundeskreis sowie mit zahlreichen Ehrenamtlichen dafür, dass die Frohe Botschaft von Jesus Christus in Wort und Tat ausgebreitet wird. Dabei geht es ihr vor allem um den Einzelnen und dessen Eingliederung in die Gemeinschaft sowie um Hilfe zur Selbsthilfe.

Die HMH widmet sich dem Gemeindeaufbau, der Stipendiengewährung, der medizinisch-sozialen Versorgung, der technischen Unterstützung, der schulischen und beruflichen Ausbildung, der Förderung des Theologiestudiums sowie der Nothilfe. Sie vermittelt Jugendliche und Erwachsene zu Freiwilligeneinsätzen und veranstaltet Begegnungsreisen.“

Die Evangelische Kirche von Westfalen unterstützt die Arbeit der Herrnhuter Missionshilfe mit einem jährlichen Betrag in Höhe von 20.000,00 Euro (vgl. LIWE I.5.).

2. Förderung ökumenischer Partnerkirchen, Hilfsprogramme

2.1. Katastrophenhilfen für Partnerkirchen

In den vergangenen Jahren sind immer wieder Soforthilfemaßnahmen in Katastrophenfällen (Wirbelstürme, Überschwemmungen, Erdbeben usw.) an Partnerkirchen im Schulterchluss mit der Vereinten Evangelischen Mission und der Evangelischen Kirche im Rheinland geleistet worden.

Zur Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens wird eine Summe in Höhe von 50.000,00 Euro für Soforthilfemaßnahmen in Katastrophenfällen vorgehalten (LIWE II.1.), um zeitnah gemeinsam mit VEM und EKIR Förderungsmaßnahmen gegenüber Partnerkirchen zusagen zu können.

2.2. Evangelische Kirche A.B. Rumänien



Bis 2003 hat das Landeskonsistorium der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien Lebensmittellieferungen gem. der „Liste Wiederkehrende Empfänger“ (LIWE) in Höhe von ca. 70.000,00 Euro/ Jahr bekommen.

Der Transport der Lebensmittel war in den letzten Jahren der Lieferungen teuer und die Zollabfertigung an der Grenze nach Rumänien schwierig geworden, so dass seitens der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien angefragt worden war, ob die Hilfe nicht in Form von Geld gegeben werden könne, so dass die Empfänger sich die Lebensmittel dort kaufen können.

Die Lebensmittellieferungen wurden daraufhin grundsätzlich eingestellt. Angesichts der Verantwortung der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien gegenüber ihren Mitarbeitenden, sowie der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen, erscheint es auch heute noch sinnvoll, für 81 Mitarbeitende (auch Teilzeit) der Evangelischen Kirche A.B. Rumänien zu Ostern und zu Weihnachten einen Betrag in Höhe von je 165,00 Euro pro Mitarbeitenden zukommen zu lassen. Dies entspricht einer Zuwendung von insgesamt 24.000,00 Euro (vgl. LIWE II.2).

Gleichzeitig hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 17./18. März 2003 beschlossen, für den Unterhalt der *Evangelisch-Theologischen Fakultät in Hermannstadt* eine jährliche Unterstützung in Höhe von 9.000,00 Euro auf Antrag zu bewilligen.

Die Evangelisch-Theologische Fakultät ist seit 1949 ein eigenständiger Zweig des Protestantisch-Theologischen Institutes mit Universitätsgrad in Klausenburg; ungarisch lehren

die reformierte, unitarische und evangelisch-lutherische, deutsch die evangelisch-lutherische Fakultät in Hermannstadt. Lehrende und Studierendenschaft am evangelischen Institut in Hermannstadt sind international und ökumenisch zusammengesetzt.

Die Ausbildung in Hermannstadt erfolgt in deutscher Sprache, wenn auch im weltlichen und kirchlichen Alltag (bei Kasualien) oft rumänisch gesprochen wird und sichert so den Pfarrnachwuchs der Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in ganz Rumänien.

Zusammenleben und Zusammenarbeit im Institut tragen komunitäre Züge bei gleichzeitiger Bereitschaft zu Gastfreundschaft und Offenheit. Viele Studierende leben im integrierten Heim und essen in der hauseigenen Kantine. Die Bibliothek und ihr Lesesaal bieten Zugang zur benötigten Studienliteratur. Dank auswärtiger Hilfe sowohl von Einzelnen und Privaten (zumeist für antiquarische Bücher) als auch von Institutionen wie dem Martin-Luther-Bund, dem Gustav-Adolf-Werk, der westfälischen Landeskirche (zumeist für Neuanschaffungen) ist für Ausbau und Aktualisierung gesorgt.

Außerdem hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 17./18. März 2003 beschlossen, das *Begegnungs- und Kulturzentrum Friedrich Teutsch* jährlich mit einer Summe in Höhe von 10.000,00 Euro auf Antrag zu fördern.

Die Evangelische Kirche A.B. in Rumänien sieht in der Erschließung und Ausstellung der wertvollen kirchlichen Kunst-, Kultur- und Archivgüter eine prioritäre Aufgabe der Gesamtgemeinde Siebenbürgen. Dafür dient das Begegnungs- und Kulturzentrum Friedrich Teutsch.

Zwischenzeitlich sind Gemeindearchive und Bestände aus Bezirksgemeinden sowie die Altregistratur des Landeskonsistoriums in das Zentralarchiv überführt worden. Davon sind die Hälfte der Bestände mittels eines großzügigen Projektes der VW-Stiftung geordnet, erfasst und zugänglich gemacht worden.

Das *Begegnungs- und Kulturzentrum Friedrich Teutsch* dient außerdem als Ort der ökumenischen, interdisziplinären und interethnischen Begegnungen. Es besteht aus einem Konferenzraum, zwei angrenzenden Seminarräumen mit Teeküche, die geschlossene 180 qm große Terrasse (auch für Ausstellungen geeignet) sowie das Foyer im Erdgeschoss. Das Zentrum versteht sich als Drehscheibe für Gruppen verschiedener Konfessionen, Ethnien und Nationalitäten.

Seit 2012 wird auf Wunsch der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien der in Aussicht gestellte Zuschuss für die Evangelisch Theologische Fakultät zugunsten der Förderung der Frauenarbeit der Ev. Kirche A.B. in Rumänien zum Teil verschoben. Somit wird seitdem für das Theologische Institut ein Zuschuss in Höhe von 4.000,00 Euro, für die Projektarbeit der Evangelischen Frauenarbeit 5.000,00 Euro und für die Förderung des Begegnungs- und Kulturzentrums Friedrich Teutsch weiterhin 10.000,00 Euro bewilligt bzw. in Aussicht gestellt.

2.3. Waldenser Kirche, Italien

Das **Liceo Valdese** von Torre Pellice ist ein reguläres Gymnasium, das mit staatlich- und in Europa anerkannten Abitur abgeschlossen werden kann. Weiter werden Fortbildungskurse und andere kulturelle Aktivitäten angeboten.



Außerdem stellt das Collegio seine Räume – sowohl kostenlos als auch gegen eine geringe Unkostenbeteiligung – auch für kulturelle und sportliche Aktivitäten zur Verfügung (Chor, Fußballturnier für Amateure, Tischfußball, u.a.).

Die Evangelische Kirche von Westfalen fördert die Waldenser Kirche in Italien mit regelmäßigen Zuschüssen für die laufende Arbeit des Liceo Valdese in Höhe von 11.000,00 Euro. Das Liceo Valdese verwendet die Mittel für Schulbücher und für Ausgaben des Schulbusses, der Schülerinnen und Schüler, die weit weg wohnen, zur Schule bringt. Die Eltern werden durch diesen Zuschuss für Bücher- und Schulbusgeld entlastet.

Außerdem fördert die Evangelische Kirche von Westfalen mit 6.000,00 Euro die laufende Arbeit der **Facolta Valdese di Teologia** in Rom. Diese gehört zum absoluten Kernbestand Waldensischer Identität, die selbst bei erforderlicher Aufgabe anderer Arbeitsfelder in der Kirche gleichsam um jeden Preis erhalten werden würde.

Facolta Valdese di Teologia ist die einzige protestantische Fakultät in Italien. Ihre Arbeit ist für das Leben der Waldenser Kirche unverzichtbar, Lehre und Leben der Kirche sind engstens verschränkt. Hier studieren neben Theologiestudierenden aus der Waldenser Kirche auch Methodisten, Baptisten, Lutheraner, Pfingstler und Adventisten.

Auch dreijährige Fernstudiengänge als erste Ausbildungsphase für Laienpredigerinnen und Laienprediger werden angeboten. Für all dies ist die 1855 gegründete, hervorragend ausgestattete Theologische Bibliothek der Fakultät eine wichtige Grundlage. Für die finanzielle Absicherung der laufenden Kosten der Fakultät sind die Hoteleinnahmen aus der der Kirche geschenkten Casa Valdese von größter Bedeutung.

Des Weiteren fördert die Evangelische Kirche von Westfalen die Waldenser Kirche regelmäßig in Abstimmung mit dem „Runden Tisch Waldenser Kirche“.

2.4. Hochschule ISEDET, Argentinien



Das ISEDET (Evangelische Hochschule für theologische Studien) ist eine staatlich anerkannte Privatuniversität in der argentinischen Hauptstadt Buenos Aires. Seine Aufgabe besteht in der auf Universitätsniveau durchgeführten theologischen und praktischen Ausbildung und in der damit verbundenen theologischen Forschung.

Das ISEDET hat bisher folgende Studienprogramme mit Hochschulabschluss angeboten:

- Bakkalaurea der Theologie, ein Vordiplom nach einem Grundstudium von vier Jahren bzw. acht Semestern, für Kandidatinnen und Kandidaten für das Pfarramt.
- Lizenzatur der Theologie, komplettes Theologiestudium von sechs Jahren bzw. 12 Semestern, für Kandidatinnen und Kandidaten für das Pfarramt.
- Magisterprogramm: Studium Heiliger Schriften, von etwa zwei Jahren bzw. vier Semestern.
- Theologisches Doktorandenprogramm von etwa drei Jahren bzw. sechs Semestern.

Die Theologische Hochschule ISEDET wurde 1969 gegründet und wurde bisher von folgenden Kirchen getragen:

Evangelische Kirche am La Plata
Kirche der Jünger Christi
Anglikanische Kirche (Argentinische Diözese)
Argentinische Evangelisch-Methodistische Kirche
Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche
Evangelische Waldenserkirche am La Plata
Presbyterianische Saint Andrews Kirche
Lutherische Dänisch-Argentinische Kirche

An dieser Hochschule kommen verschiedene kirchliche, konfessionelle und theologische Traditionen zusammen, die von den aus der Reformation stammenden Trägerkirchen eingebracht werden. Diese Kirchen leben in ökumenischer Offenheit und tragen so zu einer Atmosphäre der gegenseitigen Bereicherung und kritischer Bewertung bei. Die ISEDET-Trägerkirchen vertreten fast alle historischen protestantischen und evangelischen Kirchen in Lateinamerika, die diesen Kontinent durch Missionsarbeit und/oder durch die verschiedenen Einwanderungsströme erreicht haben.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat die Finanzierung einer Professorenstelle der Hochschule ISEDET mit der Bildung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) übernommen. Mit der Entstehung der UEK konnten die ökumenischen Aufgabenfelder der Evangelischen Kirche der Union in der bisherigen Form nicht mehr wahrgenommen werden.

Daher wurde die westfälische Landeskirche gebeten, im Rahmen der Auflösung der EKD eine Professorenstelle der Hochschule ISEDET, Argentinien, weiter zu unterstützen. Dafür werden jährlich Mittel in Höhe von 21.000,00 Euro zur Verfügung gestellt (vgl. LIWE II.4).

Aktuell steht die Hochschule ISEDT vor ihrer Schließung. Die Evangelische Kirche am La Plata arbeitet daran, einen nahtlosen Übergang vom ISEDET in eine in alleiniger Verantwortung geführten Hochschule zu leisten.

Diese neue Theologische Hochschule soll ein Fernstudium Theologie (Internet / Skype-Konferenzen) mit Präsenzseminaren ermöglichen. Die Überlegungen dazu sind bereits konkret. An der Umsetzung wird gearbeitet.

2.5. Ökumenische Stipendien der EKvW

Die Evangelische Kirche von Westfalen hält für Ökumenische Partnerkirchen eine begrenzte Anzahl von Stipendienplätzen für Theologiestudierende sowie für Studierende an der Hochschule für Kirchenmusik, Herford, bereit.

Anträge auf ein Stipendium sind nur über die entsprechende Kirchenleitung der ökumenischen Partnerkirchen bzw. die Hochschule für Kirchenmusik möglich. Die Bewilligung erfolgt an die beantragenden Stellen. Die Förderung erfolgt erst ab Beginn des Monats der Bekanntgabe der Bankverbindung der Stipendiatin/ des Stipendiaten bzw. mit Beginn des Semesters. Studienorte sind Wuppertal, Münster sowie die Hochschule für Kirchenmusik Herford.

Folgende Stipendienplätze stehen zur Verfügung:

Ungarn (Reformierte Kirche)	1 Platz
Ungarn (Lutherische Kirche)	1 Platz
Kirchen in Mittel- und Osteuropa	1 Platz
Hochschule für Kirchenmusik	2 Plätze

Außerdem werden im Rahmen des Stipendienprogramms des

Diakonischen Werkes der EKD sowie 1 Platz

im Rahmen des Stipendienprogramms des

Gustav-Adolf-Werkes gefördert 1 Platz

7 Plätze

Insgesamt werden für Stipendien 65.000,00 Euro zur Verfügung gestellt (vgl. LIWE II.5).

Die Stipendiaten haben in den allermeisten Fällen gute Ergebnisse während ihrer Studienzeit in Deutschland erzielt und auch führende Stellungen in ihren Heimatkirchen erreicht.

2.6. Kirchen helfen Kirchen (KhK)

Das Programm Kirchen helfen Kirchen wurde Mitte der fünfziger Jahre ins Leben gerufen. Die evangelischen Kirchen in Deutschland antworteten damit auf die zahlreichen Hilfen, die sie in der Nachkriegszeit von Partnerkirchen aus dem Ausland – meist über den Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf – erhalten hatten.

KIRCHEN
HELLEN
KIRCHEN

Nach wie vor sind Kirchen weltweit auf zwischenkirchliche Hilfen angewiesen. Nur so können sie sich neuen Herausforderungen im Wandel der Zeiten stellen, ihr Tätigkeitsfeld erweitern oder in schwieriger werdenden Zeiten ihre Kernaufgaben finanzieren.

Kirchen helfen Kirchen ist ein Programm zur Unterstützung bedürftiger Kirchen und ihrer Einrichtungen in aller Welt. Es hilft Kirchen unterschiedlicher Konfession dabei, ihre pastoralen und diakonischen Aufgaben wahrzunehmen und auszubauen. Zudem fördert „Kirchen helfen Kirchen“ Projekte, die die ökumenische Zusammenarbeit vertiefen.

Die Antragsbearbeitung und Projektbegleitung erfolgt innerhalb des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V., Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst in Berlin.

Kirchen helfen Kirchen setzt sich für die Stärken der kirchlichen und diakonischen Träger ein. KhK unterstützt die Gemeindegarbeit und die karitative Arbeit von Kirchen, die keinen anderen Zugang zu Ressourcen haben und sich unter schwierigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen behaupten müssen.

KhK stärkt den Dialog und die Kooperation der Kirchen, indem mit Programmmitteln die Projekte von nationalen Christenräten weltweit ebenso gefördert werden wie Projekte in ökumenischer Trägerschaft. Theologische Programme unterstützt KhK durch gezielte Förderung von theologischen Ausbildungsstätten.

Demokratische Kultur in Kirchen und Verständnis für ihre gesellschaftliche Verantwortung zu wecken, ist ein weiteres Anliegen von „Kirchen helfen Kirchen“. Damit will KhK dazu beitragen, das Ansehen und die Anerkennung protestantischer Minderheitskirchen in andersreligiösen oder-konfessionellen Umfeldern zu stärken.

KhK erhält von der EKvW über die „Liste wiederkehrender Empfänger“ jährlich 267.000,00 Euro (vgl. LIWE II.6).

2.7. Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen

Das GAW hilft evangelischen Kirchen, die sich als Minderheit behaupten müssen. Es fördert den Aufbau evangelischer Gemeinden in der Diaspora (Zerstreuung). Deshalb unterstützt es missionarische und diakonische Projekte in diesen Gemeinden und beteiligt sich an der Ausbildung von qualifizierten Mitarbeitenden, z.B. durch die Finanzierung eines Stipendiumjahres an der Leipziger Universität.



Dazu unterhält das westfälische Gustav-Adolf-Werk durch das GAW der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) Kontakt zu mehr als 40 evangelischen Partnerkirchen, die in über 28 Ländern Europas und Lateinamerikas in zum Teil verschwindend kleiner Minderheit leben.

Ein Motto der Arbeit lautet „Diaspora braucht Dächer“. Denn gerade Menschen, die weit verstreut leben, brauchen eine Anlaufstelle, ein Zuhause, wo sie sich treffen können. Ein Dach über dem Kopf zu haben ist wichtig, um junge Menschen von der Straße zu holen, sei es in Buenos Aires oder in Tallinn. Unter dem Schutz eines Daches können sie in Ruhe eine Mahlzeit einnehmen. Sie können lernen, aufeinander Acht zu geben.

Unter einem Dach finden sie auch Menschen, die auf ihre Fragen hören, auf sie eingehen, treffen sie auf Menschen, die ihren Glauben leben – als Pfarrerin oder Pfarrer, Lehrerin, Rechtsexperte oder als Chorleiterin. Und: „Diaspora braucht Verbindung“. Deshalb ist auch der Motorisierungsfonds eine bedeutende Unterstützungsmaßnahme.

Das nötige Geld kommt zusammen durch Spenden und Konfirmandengaben, durch Mitgliedsbeiträge im Förderverein und Gottesdienstkollekten. Die Evangelische Kirche von Westfalen trägt mit einem Beitrag in Höhe von 24.000,00 Euro diese Arbeit mit (vgl. LIWE II.7).

2.8. Kindernothilfe Duisburg

Die Kindernothilfe wurde 1959 von Christinnen und Christen in Duisburg mit dem Ziel gegründet, Not leidenden indischen Kindern zu helfen. Im Laufe der Jahre ist sie zu einem der größten christlichen Kinderhilfswerke in Europa gewachsen.

Heute fördert und erreicht die Kindernothilfe rund 1,5 Mio. Mädchen und Jungen in 945 Projekten in 29 Ländern in Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa.



Die Förderung, die in erster Linie über die Hilfsform Patenschaft geschieht, ist in der Regel ganzheitlich: Die Projekte berücksichtigen neben schulischer und beruflicher Ausbildung immer die Komponenten Gesundheit und Ernährung. Durch die Spenden wird nicht nur das einzelne Kind unterstützt, sondern auch Familie und Dorfgemeinschaft.

Die Kindernothilfe arbeitet operativ nicht selbst im Ausland, sondern führt die Projekte gemeinsam mit Partnern vor Ort durch. Auf diese Weise stellt sie sicher, dass die Hilfe genau auf kulturelle Eigenheiten und die jeweiligen Lebensbedingungen der Kinder abgestimmt ist. Um die Situation der Kinder weltweit dauerhaft zu verbessern, ist die Verwirklichung der Kinderrechte das zentrale Thema der Kindernothilfe. Mitarbeiter der Geschäftsstelle in Duisburg koordinieren die Arbeit im Ausland. Hier sind ebenfalls die Bereiche Verwaltung, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising untergebracht.

Die Evangelische Kirche von Westfalen fördert die Arbeit der Kindernothilfe mit einem jährlichen Betrag in Höhe von 50.000,00 Euro (vgl. LIWE II.8).

2.9. Ecumenical Church Loan Fund (ECLOF)

ECLOF hat bis 2014 jährlich 56.000,00 Euro seitens der EKvW erhalten (vgl. LIWE II.9).



ECLOF wurde 1946 gegründet, um mit Hilfe von Darlehen Eigenständigkeit und bestandfähige Gemeinschaft zu fördern und zu unterstützen.

Die Darlehen werden vergeben

- zur Förderung des kirchlichen Lebens an bedürftige Kirchen oder Einrichtungen;
- zur Förderung der menschlichen Entwicklung an gesellschaftlich und wirtschaftlich an den Rand gedrängte Gruppen.

Die Grundsätze des ECLOF-Vergabepinzips lauten:

- Die Empfänger von Darlehen sind selbst für den Erfolg ihrer Projekte und letztlich für ihre Entwicklung verantwortlich.
- Arme und Marginalisierte sind dabei nicht Darlehensempfänger, sondern aktive Teilnehmer am gesamten Prozess.
- Prozess und Beziehungen enden nicht mit der Überweisung des Kapitals, vielmehr handelt es sich um ein auf Dauer angelegtes Engagement.
- Die Darlehen sollen gesellschaftlich und wirtschaftlich marginalisierten Menschen helfen, tragfähige Gemeinwesen aufzubauen, die die notwendigen und erwünschten Veränderungen herbeiführen können.

Zurückgezahlte Darlehen werden einem nationalen Umlauffonds zugewiesen, der vom nationalen ECLOF-Komitee verwaltet wird und wieder für neue Darlehen zur Verfügung steht. Die Darlehen werden vom nationalen Komitee in der Landeswährung ausgezahlt. Damit unterscheidet sich ECLOF von Oikocredit.

Nach strukturellen Schwierigkeiten bei ECLOF und einer mehrjährigen Umbauphase hat sich die EKvW entschieden, nach eingängiger Prüfung ECLOF ab 2015 nicht mehr zu fördern. Stattdessen ist das westfälische Engagement bei Oikocredit gestärkt worden.

3. Ökumenische Zusammenschlüsse, Bünde

3.1. Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK)



Der Ökumenische Rat der Kirchen ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Er ist eine Gemeinschaft von Kirchen auf dem Weg zur sichtbaren Einheit in dem einen Glauben und der einen eucharistischen Gemeinschaft, die ihren Ausdruck im Gottesdienst und im gemeinsamen Leben in Christus findet. Er will auf diese Einheit zugehen, „damit die Welt glaube“, wie es im Gebet Jesu für seine Jünger und Jüngerinnen heißt (Joh. 17,21).

Der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK) ist unter den zahlreichen Organisationen der modernen ökumenischen Bewegung, deren Ziel die Einheit der Christen ist, die umfassendste und repräsentativste.

Die Mitgliedschaft des ÖRK umfasst mehr als 500 Millionen Christen in 345 Kirchen, Denominationen und kirchlichen Gemeinschaften aus über 120 Ländern: zu ihnen zählen die Mehrzahl der orthodoxen Kirchen, zahlreiche anglikanische, baptistische, lutherische, methodistische und reformierte Kirchen, sowie viele vereinigte und unabhängige Kirchen. Während die meisten ÖRK-Gründungsmitglieder europäische und nordamerikanische Kirchen waren, setzt sich die heutige Mitgliedschaft vorwiegend aus Kirchen in Afrika, Asien, der Karibik, Lateinamerika, dem Nahen und Mittleren Osten sowie dem pazifischen Raum zusammen.

Für seine Mitgliedskirchen ist der ÖRK ein einzigartiger Begegnungsraum: hier können sie miteinander nachdenken, diskutieren, gemeinsam handeln und Gottesdienst feiern, können einander in Frage stellen und einander unterstützen, miteinander teilen und debattieren. Als Teil dieser Gemeinschaft haben die Mitgliedskirchen des ÖRK die Aufgabe,

- die Kirchen aufzurufen zur Verwirklichung der sichtbaren Einheit in dem einen Glauben und der einen eucharistischen Gemeinschaft,
- ihr gemeinsames Zeugnis in der Erfüllung ihrer missionarischen und evangelistischen Aufgaben zu fördern,
- ihren christlichen Dienst zu erfüllen, indem sie Menschen in Not helfen, Schranken zwischen Menschen niederreißen, sich für Gerechtigkeit und Frieden sowie für die Bewahrung der Schöpfung einsetzen und
- Erneuerung in Einheit, Gottesdienst, Mission und Diakonie anstreben.

Eine allgemeine Förderung des ÖRK erfolgt durch die EKD. Die EKvW ist durch ihre Haushaltszuweisungen an die EKD daran beteiligt.

Außerdem fördert die EKvW den ÖRK durch die teilweise Übernahme der Altersversorgung eines westfälischen Theologen (vgl. LIWE III.1).

3.2. Partnerschaftsfonds der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK)

Der Reformierte Weltbund (RWB) und der Reformierte Ökumenische Rat haben sich im Juni 2010 in Grand Rapids, Michigan, USA, zur Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) zusammengeschlossen.



Sie ist ein internationaler Zusammenschluss von zurzeit 227 evangelisch-reformierten Kirchen mit zusammen etwa 80 Millionen Mitgliedern.

Die WGRK ist ein Netzwerk reformierter, kongregationalistischer, presbyterianischer, waldensischer, unierter und sich vereinigender Kirchen.

Sie koordiniert gemeinsame Kircheninitiativen für wirtschaftliche, ökologische und Gender-Gerechtigkeit. Sie tut dies auf der Grundlage des gemeinsamen Glaubens und der theologischen Basis ihrer Mitgliedskirchen.

Ihr Ziel ist die Stärkung der Einheit unter den Mitgliedskirchen und der Einsatz für größere Gerechtigkeit in der Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt.

Die Mitgliedskirchen der WGRK sind sich bewusst, dass der christliche Glaube seinen Ausdruck in Aktionen findet, die den geistlichen Bedürfnissen sowie den wirtschaftlichen und sozialen Rechten aller Menschen in der Gesellschaft entsprechen, und dass diese Überzeugung notwendigerweise zu einem verantwortlichen Umgang mit den natürlichen Ressourcen führt.

Die WGRK arbeitet verbindlich mit anderen kirchlichen Bewegungen zusammen, die sich mit Fragen gemeinsamer Verantwortung wie Klimawandel, Gender-Gerechtigkeit und theologischen Dialogen befassen.

Der Partnerschaftsfonds der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen, bezuschusst im Wesentlichen hilfsbedürftige Reformierte Kirchen weltweit, z.B. bei Katastrophen wie u.a. Tsunamis, Erdbeben, Hurricans oder Überschwemmungen.

Die Evangelische Kirche von Westfalen beteiligt sich an dem Partnerschaftsfonds mit einem Betrag in Höhe von 26.000,00 Euro jährlich (vgl. LIWE III.2.).

3.3. Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), Genf

Die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) ist eine Gemeinschaft von 126 orthodoxen, protestantischen und alt-katholischen Kirchen sowie 43 assoziierten Organisationen in allen Ländern des europäischen Kontinents. Die KEK wurde 1959 gegründet und hat Büros in Genf, Brüssel und Strassburg.



Christen verschiedener Konfessionen haben sich zum gemeinsamen Leben und Zeugnis in einem Geist der Ökumene, des Miteinanderteilens, des gegenseitigen Verstehens und Achtens verpflichtet. Sie taten das trotz der historischen Spaltungen und der vielen sprachlichen, geographischen und wirtschaftlichen Schranken, die auf dem europäischen Kontinent existieren. Gemeinsam setzen sich die Kirchen für die Förderung der Einheit der Kirche und für ein gemeinsames christliches Zeugnis gegenüber den Menschen und Institutionen in Europa ein. Der gemeinsame Wunsch, in Frieden zu leben und Gerechtigkeit und Versöhnung zu fördern, hat es den Kirchen ermöglicht, seit 45 Jahren ihre Gemeinschaft in der KEK aufrechtzuerhalten.

Im Jahre 2001 haben die KEK und die Europäische Bischofskonferenz (CCEE) gemeinsam die "Charta Oecumenica – Richtlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa" unterzeichnet. Kirchen in ganz Europa sind aufgerufen, die "Charta Oecumenica" in die Tat umzusetzen und sie ihren lokalen Bedürfnissen anzupassen.

Die laufende Arbeit der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) wird mit einem Zuschuss in Höhe von jährlich mit 59.000,00 Euro gefördert (vgl. LIWE III.3.).

3.4. Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)

Die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa ist die Organisation fast aller evangelischen Kirchen in Europa. Ihr Gründungsdokument ist die Leuenberger Konkordie von 1973, mit der die mehr als 450-jährige Epoche der Kirchenspaltung zwischen lutherischen und reformierten Kirchen beendet wurde. Auf der Grundlage des darin dargelegten gemeinsamen Verständnisses des Evangeliums gewähren die Unterzeichnerkirchen einander Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Sie verpflichten sich ferner zu gemeinsamem Zeugnis und Dienst auf lokaler, regionaler und europäischer Ebene sowie zur theologischen Weiterarbeit.

Bis jetzt haben 105 Kirchen die Leuenberger Konkordie unterzeichnet. Es sind neben den klassischen Reformationskirchen auch die vorreformatorischen Kirchen der Waldenser und der Böhmisches Brüder, dazu fünf protestantische Kirchen in Südamerika, die sich aus früheren Einwanderkirchen entwickelt haben. Die sieben methodistischen Kirchen haben durch eine zusätzliche "Gemeinsame Erklärung zur Kirchengemeinschaft" ihren Beitritt erklärt.

Die EKvW fördert die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa durch die Übernahme der Altersversorgung eines westfälischen Theologen, der Geschäftsführer der GEKE ist.

3.5. Reformierter Bund

Der Reformierte Bund (RB) ist der Zusammenschluss von etwa 430 reformierten Kirchen-Gemeinden, Synoden und Kirchen sowie ungefähr 750 Einzelmitgliedern. Er versteht sich als der »Dachverband« der etwa zwei Millionen reformierter Christinnen und Christen unter den etwa 27 Millionen Protestanten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Während die anderen Evangelischen in Deutschland sich im Wesentlichen auf die Reformation Martin Luthers gründen, nennen die Reformierten zwei weitere Reformatoren aus der Schweiz ihre »Gründungsväter«: Johannes Calvin und Ulrich Zwingli.

Der Reformierte Bund hat in den vergangenen Jahren immer wieder Kleinanträge für Projekte, Beteiligung an Tagungskosten u.a. gestellt, die regelmäßig bewilligt werden konnten. Im Durchschnitt sind in den vergangenen Jahren (2003-2006) ca. 15.000,00 Euro/Jahr an den Reformierten Bund bewilligt worden.

Dies waren u.a. Zuschüsse zum:

- Weltsozialforum
- Veranstaltung beim DEKT
- Emmaus Community Center Duduza, SA
- Konsultation mit der Waldenser Kirche
- Church Leaders Conference
- Reformierter-Orthodoxer Dialog
- Donau-Kirchen-Konsultation
- Neubearbeitung (Digitalisierung) von Calvins Institutio

Seit 2008 wird die laufende Arbeit des Reformierten Bundes mit jährlich 15.000,00 Euro durch die Liste wiederkehrender Empfänger gefördert (LIWE III.5.).

2012-2014 wurde dieser Betrag gem. Beschluss der Kirchenleitung vom 29.11.2012 um je 15.000,00 Euro erhöht, so dass in diesen Jahren eine Gesamtzuwendung in Höhe von 30.000,00 Euro/Jahr an den Reformierten Bund erfolgt ist.



4. Ökumenische Arbeit in Ämtern und Werken /in Kirchenkreisen

4.1. Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe)



Mit Beschluss vom 12./13. März 1997 hat die Kirchenleitung die Arbeitsstelle „Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung“ errichtet. Diese hat im Herbst 1997 ihre Arbeit aufgenommen.

Die Aufgaben der Arbeitsstelle wurden mit Beschluss der Kirchenleitung vom 27./28. Mai 1998 definiert:

„Die Arbeitsstelle Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung soll für Gemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche Dienstleistung vor allem für den inneren Kirchenbereich erbringen. Sie soll auf Dauer im Haus Landeskirchlicher Dienste, Dortmund, untergebracht werden. Sie bündelt die ökumenischen Beziehungen unserer Kirche und stellt ein Forum zum Erfahrungsaustausch dar.“

In den Jahren 2002-2003 wurde die gesamte ökumenische Arbeit in der EKvW mit externer Hilfe evaluiert, um das Verhältnis einzelner Arbeitsbereiche zueinander zu klären, Zuständigkeiten neu festzulegen und Synergien zu nutzen. Sowohl die Arbeitsstelle MÖWe und die regionalen Stellen des Gemeindedienstes für Mission und Ökumene (GMÖ) als auch landeskirchliche Einrichtungen wurden einbezogen wie auch die Ökumene-Stellen auf kreiskirchlicher Ebene, ebenso das IZ3W in Herne, die Ökumenische Werkstatt Bethel und die „Ökumenische Diakonie“ im Diakonischen Werk Westfalen.

Nach intensiver Diskussion der Evaluationsergebnisse wurde der Kirchenleitung ein Vorschlag zur Neustrukturierung der ökumenischen Arbeit vorgelegt, den diese am 15./16. Oktober 2003 beschlossen hat:

- Die Regionalstellen des bisherigen Gemeindedienstes werden Teil der Arbeitsstruktur des jetzigen Amtes für MÖWe als MÖWe-Regionalstellen (mit Dienstsitz in der jeweiligen Region).
- Die Arbeitsbereiche der Regionalstellen werden den Gestaltungsräumen angepasst, wie sie von der Landessynode beschlossen wurden.
- Die beiden ostwestfälischen Regionalstellen sind mit jeweils 25 % ihres Arbeitsumfangs Teil des Teams der Ökumenischen Werkstatt Bethel.
- Für den Gestaltungsraum IX (Bochum-Herne-Gelsenkirchen und Wattenscheid) nimmt der Leiter des IZ3W Herne diese Aufgabe wahr.
- Der im Diakonischen Werk Westfalen wahrgenommene Aufgabenbereich „Ökumenische Diakonie“ wird in die MÖWe integriert.
- Für die Regionalen Arbeitskreise (RAK) für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung gilt eine neue RAK-Ordnung, die die neue Struktur berücksichtigt, gleichzeitig aber auch die Beteiligung der Kirchenkreise in diesem Planungs- und Koordinationsgremium stärkt.

Am 19./20. September 2012 ist die Konzeption des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung beschlossen worden. Dabei ging es um die Weiterentwicklung des 2003 gegründeten Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe) im Rahmen der im Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ formulierten Aufgaben und Ziele.

Die Konzeption formuliert das Mandat und die Aufgaben des Amtes.

In Umsetzung der Konzeption ist der Arbeitsbereich Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst in Westfalen vom Diakonischen Werk in das Amt für MÖWe integriert worden.

Im Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung arbeiten 10 Pfarrerinnen und Pfarrer, davon einer mit halbem Dienstumfang, sowie 4 Referentinnen und Referenten, davon zwei mit halbem Dienstumfang. Sie werden unterstützt von 7 Verwaltungskräften, davon mehrere in Teilzeit.

2015 sind Kosten für das Amt für MÖWe in Höhe von 1.492.000,00 Euro veranschlagt.

4.2. Westfälische ABP-Mittel

Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst fördert durch regionale Ausschüsse (Ausschuss für Bildung und Publizistik – ABP) Bildungsmaßnahmen, die sich mit globalen Fragestellungen beschäftigen. Im Vordergrund stehen die Interessen der Not leidenden und um ihre Rechte kämpfenden Menschen, die immer noch mehrheitlich in den Ländern des Südens leben. Er orientiert sich dabei an den Prinzipien des Globalen Lernens:



Ziel ist nicht das Anhäufen von immer mehr Wissen, sondern die Fähigkeit, globale Entwicklungen zu verstehen, sie einzuordnen, mit Komplexität umzugehen und sich der eigenen Werte und Ziele bewusst zu werden. Außerdem sollen Menschen befähigt werden, eigene Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln und Verantwortung im Rahmen der eigenen Möglichkeiten zu übernehmen.

Antragsteller und -stellerinnen sind in der Regel natürliche Personen, Initiativen, eingetragene Vereine, Kirchengemeinden, kirchliche bzw. den Kirchen nahestehende Organisationen und Werke.

Die EKvW fördert die Maßnahmen über die durch *Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst* bereit gestellten Mittel hinaus mit einem Betrag in Höhe von 23.000,00 Euro.

4.3. Pfarrstelle zur Beratung in Sekten- und Weltanschauungsfragen im Amt Missionarischer Dienste

2015 ist die Beratung in Sekten- und Weltanschauungsfragen im Amt Missionarischer Dienste aufgenommen worden. Die Pfarrkostenpauschale und die Sachkosten sind entsprechend veranschlagt (vgl. LIWE IV.3.).



Amt für missionarische Dienste

4.4. Amt für Jugendarbeit

Die westfälische Landeskirche fördert Partnerschaftsreisen der verfassten Kirche gemäß den Richtlinien zur Förderung von Partnerschaftsreisen. Förderungen von Jugendreisen ins Ausland sind nur möglich, wenn sie im Rahmen von partnerschaftlichen Beziehungen z.B. zwischen zwei Kirchengemeinden oder zwei Kirchenkreisen stattfinden. Die Förderung von Jugendverbänden ist ausgeschlossen.



Das für die Jugendarbeit zuständige Dezernat hat 2006 den Antrag gestellt, über diese Richtlinien hinaus, Mittel bereit zu stellen, um Jugendreisen von Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, Jugendverbänden über das Amt für Jugendarbeit zu fördern.

Damit soll dem besonderen Anliegen und der Aufgabe ökumenischer Jugendarbeit Rechnung getragen werden, die darauf zielt, durch Begegnung und gemeinsames Engagement Kenntnis anderer Kirchen, Konfessionen und Kulturen zu vermitteln (vgl. Richtlinien Kirchlicher Jugendplan zur ökumenischen Begegnung).

Auf diesem Wege kann die ökumenische Förderung von kinder- und jugendbezogenen Maßnahmen gewährleistet werden, die dem Profil dieser Arbeit entspricht, die sich von der gemeindlichen und kreiskirchlichen Partnerschaft aufgrund der Zielgruppe deutlich unterscheidet.

In der LIWE werden hierfür Mittel in Höhe von 25.000,00 Euro zur Verfügung gestellt (vgl. LIWE IV.4.).

4.5. Institut für Kirche und Gesellschaft: Arbeitsfeld Islam

Mit Wirkung vom 1. Februar 2011 ist der Dienstsitz des Referenten für Fragen des christlich-islamischen Dialogs der Evangelischen Kirche von Westfalen nicht mehr an das Landeskirchenamt in Bielefeld, sondern an das Institut für Kirche und Gesellschaft angegliedert worden. Der Referent ist verantwortlich für den Arbeitsbereich Islam als Teil der Islamarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) mit einem halben Stellenumfang. Personal- und Sachkosten werden aus dieser LIWE Position beglichen (vgl. LIWE IV.5.).

4.6. Hochschule für Kirchenmusik

Bei der Hochschule für Kirchenmusik in Herford ist ein hoher Anteil an ausländischen Studierenden zu verzeichnen. Die ausländischen Studierenden kommen aus den Ländern Ungarn, Russland, Japan, Korea, Brasilien und Georgien und machen etwa 1/3 der gesamten Studentenschaft aus.



Die ökumenische Ausrichtung, die durch die ausländischen Studierenden in die Arbeit eingebracht wird, ist vom Dezernat für Kirchenmusik und von der Hochschulleitung ausdrücklich gewollt und wird auch unterstützt. Es wird die Chance gesehen, dass Angehörige verschiedenster Kulturen im Bereich der Kirchenmusik zusammenarbeiten und das ökumenische Lernen voranbringen.

Hinsichtlich der Finanzierung der Hochschule ist beschlossen worden, die Plätze der ausländischen Studierenden in regulären Studiengängen (zwei von im Schnitt 12 Plätze pro Semester) aus Ökumenemitteln zu finanzieren.

Hinsichtlich der Kosten pro Studienplatz und Jahr geht die EKD bei der Berechnung ihrer Zuwendung für die Hochschule von etwa 22.000,00 Euro aus. Für zwei Studienplätze sind aufgerundet 50.000,00 Euro in die LIWE eingestellt worden (vgl. LIWE IV.6.).

4.7. Gemeinsames Pastoralkolleg (IAFW)

Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Vereinte Evangelische Mission und die Evangelische Kirche von Westfalen haben sich über die Finanzierung der gemeinsam durchgeführten Pastoralkollegs verständigt:

Die landeskirchliche Bezuschussung von Ökumene-Kollegs, die mit Auslandsfahrten verbunden sind, soll von Seiten der Ökumene-Dezernate durch vorher zu beantragende Festbeträge erfolgen und nicht etwa über ein „Pro-Kopf-Verfahren“ abgerechnet werden.

- Seitens des Gemeinsamen Pastoralkollegs ist auf eine ausgewogene landeskirchliche Besetzung der Kollegs zu achten (ggf. durch eine Quotierung).
- Der Eigenanteil der Pfarrerrinnen und Pfarrer bei Fernreisen sollte im „Marktvergleich“ nicht zu niedrig angesetzt werden. Auf der anderen Seite sollen die Angebote attraktiv bleiben.
- Die Zuschüsse der Landeskirchen sind vom Gemeinsamen Pastoralkolleg zu den konkreten Projekten im Zuge der Planung vorher zu beantragen.
- Die Anbieter von Ökumene-Kollegs werden gebeten, Drittmittel in ihre Kalkulationen einzubeziehen.

Ein „normales“ Durchschnittskolleg im Inland, in einer kirchlichen Tagungsstätte, mit 16 Teilnehmenden und einem „normalen“ Teilnahmebeitrag von 80,00 Euro benötigt eine Bezuschussung seitens des Pastoralkollegs in Höhe von 3.300,00 Euro.

Pastoralkollegs im Ausland sind wesentlich teurer und sollten mit max. 12 Teilnehmenden stattfinden. Nach Gesprächen zwischen dem Pastorkolleg, den Ökumene-Dezernenten der EKvW und EKIR sowie mit Vertretern der VEM wird festgelegt, Ökumenekollegs, die im jeweiligen Interesse der Landeskirchen bzw. der VEM liegen, mit 10.000,00 Euro pro Jahr zu bezuschussen (vgl. LIWE IV.7.).

Jeweils zum Ende des Jahres findet eine „Ökumene-Planungskonferenz“ als Diskussionsforum statt. In diese fließen Vorschläge für Kollegs der Ökumene, Erfahrungen mit dem Anmeldeverhalten durch das GPK und virulente Themen aus der Pfarrrschaft ein. Außerdem werden zwischen den beteiligten Handlungsträgern Ideen für Ökumenekollegs ausgetauscht sowie die Planung von Fernreisekollegs abgestimmt. Die Gesamtplanung und Koordination der angebotenen Kollegs im Bereich „Ökumene, Mission, interreligiöser Dialog“ obliegt dem Gemeinsamen Pastorkolleg.

Für die langfristige Planung in diesem Themenbereich ist die Vielfalt der ökumenischen Aspekte von Bedeutung. Die Auswahl der Kollegs soll nach Möglichkeit folgende Aspekte berücksichtigen:

- Konfessionsökumene,
- konziliare Ökumene,
- europäische Themen der Ökumene und des interreligiösen Dialogs,
- Weltökumene und
- Bezug zu Partnerkirchen der am GPK oder der VEM beteiligten Landeskirchen.

4.8. Eine Welt Zentrum Herne



Das Eine Welt Zentrum Herne besteht seit 1975 und wird vom Kirchenkreis Herne getragen.

Von der Evangelischen Kirche von Westfalen erhält das Zentrum jährlich 29.000 Euro an Zuwendung für Sach- und Projektkosten. Außerdem wird eine halbe Pfarrstellenpauschale finanziert, da der Leiter des Eine Welt Zentrums Herne gleichzeitig Regionalpfarrer des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe) ist (vgl. LIWE IV.8).

Das Zentrum versteht sich als ein Ort des globalen und ökumenischen Lebens und Lernens im Ruhrgebiet und bietet Bildungsangebote zu globalen Themen für Schulen, Gemeinden und Gruppen an. Die Seminare und Veranstaltungen richten sich an verschiedene Zielgruppen, z.B. an Kindergärten, Schulen, Konfirmandengruppen, Jugend- und Erwachsenenkreise.

Vorträge, Seminare, Unterrichtsbesuche, Projekttag und Workshops in Einrichtung oder Gruppen sind durch Mitarbeitende des Zentrums möglich.

Bei dem Angebot geht es um Globales Lernen, interkulturelle Bildung und Menschenrechtserziehung, dies beinhaltet Themen wie Globalisierung, Fairer Handel, Menschenrechte, Flucht/Asyl u.v.m.

4.9. Sozialberatung ausländischer Studierender

Mit den bereitgestellten Ökumenemitteln für die „Sozialberatung ausländischer Studierender“ werden ausschließlich zwei (ursprünglich sechs) Personalstellen in den Studierendenpfarrämtern im Kirchenkreis Siegen/ Wittgenstein und Dortmund (ursprünglich auch in Bielefeld, Bochum, Münster, Paderborn) finanziert.



Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

Die Stellen wurden zunächst im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen eingerichtet. Die ursprünglich 100-prozentige Förderung durch das Arbeitsamt wurde im Laufe der Jahre reduziert. Verbunden mit der Förderung im dritten Jahr war die Verpflichtung des Arbeitgebers, einen Dauerarbeitsplatz einzurichten. Seitdem werden die Mittel aus der Sonderkasse Weltmission und Ökumene beglichen – in 2015 werden für diese Arbeit Mittel in Höhe von 136.000,00 Euro bereitgestellt (vgl. LIWE IV.9.). Beide Stellen sind mit einem KW-Vermerk versehen.

4.10. Förderung ausländischer Studierender (Notfallmittel)

Aus Notfallmitteln werden u.a. Studierende gefördert,

- Die zum Beginn des Erststudiums älter als 30 Jahre waren
- Die die Studiengebühren nicht zahlen können (falls Exmatrikulation droht)



Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

Dafür stellt die Evangelische Kirche von Westfalen jährlich 15.000,00 Euro zur Verfügung (vgl. LIWE IV.10.).

5. Sonstige Bereiche

5.1. CVJM-Weltdienst



Der CVJM- Weltdienst fördert die Jugendarbeit von CVJM in aller Welt, die die Lebenssituation von benachteiligten jungen Menschen nachhaltig verbessert, und unterstützt Maßnahmen zur Stärkung der Jugendverbandsstrukturen. Aus den von der Evangelischen Kirche von Westfalen bewilligten Mitteln in Höhe von 30.000,00 Euro (vgl. LIWE V.1.) für das Jahr 2015 werden folgende Förderungen geleistet:

- Afrika – Begleitung und Beratung der CVJM-Nationalverbände	10.000,00 €
- Ghana – Sierra Leone: Finanzielle Unterstützung für Erweiterung und Renovierung von Schulungseinrichtungen der YMCA Nationalverbände	10.000,00 €
- Belarus – Unterstützung des YMCA auf nationaler Ebene mit seinem Programmangebot	1.000,00 €
- Lateinamerika – Schulung von jungen Erwachsenen für Positionen in Leitungsgremien und Schulung zu Coaching für die Personen auf Leitungsebene der Nationalverbände	9.000,00 €

5.2. Ökumenische Stipendien für westfälische Theologinnen und Theologen

Für die Förderung ökumenischer Stipendien werden jährlich 14.000,00 Euro bewilligt, die durch das Ausbildungsdezernat verwaltet werden.

Mit diesen Mitteln werden Auslandsstudiengänge teilweise in Kooperation mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) oder dem Lutherischen Weltbund (LWB) finanziert. Gefördert werden auch Auslandspraktika von Theologiestudierenden im Rahmen ihres Theologiestudiums in Lateinamerika oder Osteuropa (in Zusammenarbeit mit dem Gustav-Adolf-Werk) oder auch während der Wartezeit auf das Vikariat. Die Zuschüsse für die genannten Maßnahmen werden einzelfallbezogen bewilligt und beziehen sich auf Studiengebühren, Reisekosten, Krankenversicherungskosten und ggf. sonstige Lebenshaltungskosten.

5.3. Zulage/Stellenbeiträge Versorgungskasse – Rüdiger Noll

Herr Pfarrer Rüdiger Noll wird ab dem 01.10.2013 nach § 78 PfdG.EKD der Geschäftsstelle des EAD e.V. Berlin für die Tätigkeit als Referent im „Referat für Ökumene und Europa“ zugewiesen.

Er bekommt die Besoldung und Versorgung nach A 13 plus Beihilfepauschale. Zusätzlich erhält Pfarrer Rüdiger Noll eine Besoldung und Versorgungszulage nach A 15.

Dafür ist die Position V.3. „Zulage/ Stellenbeiträge Versorgungskasse Rüdiger Noll, Geschäftsstelle der Ev. Akademien in Deutschland“ eingerichtet worden.

Wie mit den „Evangelischen Akademien in Deutschland (EAD)“ verabredet, erhält Herr Pfarrer Rüdiger Noll für die Dauer seiner Tätigkeit als „Referent für Europa und Ökumene“ ab dem 1. Oktober 2013 eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbeitrages zwischen der Besoldungsgruppe A 13 und der Besoldungsgruppe A 14 aus westfälischen Ökumenemitteln.

Mit den von der EKD zusätzlich bereit gestellten Mitteln erhält Pfarrer Rüdiger Noll den Unterschiedsbetrag von A 14 nach A 15.

5.4. Internationaler Kirchen-Konvent (Rheinland - Westfalen)

Der Arbeitsbereich „Gemeinden anderer Sprache und Herkunft“ ist in „Internationaler Kirchen-Konvent“ umgewandelt worden.

Im Rahmen der Kooperation der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen ist in den Kooperationsgesprächen das Thema „Zusammenarbeit mit den Gemeinden anderer Sprachen und Herkunft“ beraten worden.

Seit Jahrzehnten haben die Evangelische Kirche von Westfalen und die Evangelische Kirche im Rheinland die Arbeit von koreanischen, chinesischen, indonesischen und ungarischen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen bezuschusst. Im Rahmen der finanziellen Kürzungen ist die Förderung in den vergangenen Jahren ausgelaufen.

Die Vereinte Evangelische Mission stellte vom 01.01.2007 bis 30.09.2008 vorübergehend eine Stelle mit halbem Dienstumfang für die Arbeit mit Gemeinden anderer Sprache und Herkunft zur Verfügung. Im Rahmen des Programms entstanden:

- die sogenannte „Liste der fremdsprachigen Gemeinden“ (Listengemeinden), bezogen auf den NRW-Ballungsraum Oberhausen-Dortmund-Wuppertal-Bonn-Köln-Aachen, Neuwied/Koblenz und das Saarland;
- das Komitee der Listengemeinden mit Vertretern / Vertreterinnen von Gemeinden anderer Sprache und Herkunft (GaSH) und den Landeskirchen EKIR und EKvW,
- das jährliche „Listentreffen“ jener Gemeinden, die sich mit dem Ziel ökumenischer Zusammenarbeit auf die Liste haben eintragen lassen,
- Ausbildungskurs „Kirche im interkulturellen Kontext“ (KiKK).

Die Liste der Gemeinden anderer Sprache und Herkunft ist ein anerkanntes politisches Instrument, auf das die Landeskirchen wie auch staatliche Stellen (Ausländerbehörden) gerne zurückgreifen. Die bestehende umfangreiche Datei (ca. 400 Einträge, davon ca. 80% im Bereich der EKIR) wird kontinuierlich gepflegt.

Im Rahmen der Kooperationsgespräche mit der EKIR ist vereinbart worden, dass die Arbeit „Gemeinden anderer Sprachen und Herkunft“ durch die EKIR wahrgenommen, jedoch durch die westfälische Landeskirche mit 20% der Kosten finanziert werden soll, also zu dem Verhältnis, wie die Gemeinden anderer Sprache und Herkunft in der EKvW beheimatet sind.

Aufgaben und Zielsetzungen für den Arbeitsbereich sind:

- Kontinuierliche Bearbeitung der Übersicht/Datei der GaSH.
- Telefonische Beratung landeskirchlicher und fremdsprachiger Gemeinden, vor Ort Besuche und Beratungen.
- Neugestaltung ökumenischer Beziehungen zu besonders verbundenen GaSH, die bisher finanziell unterstützt wurden (Gemeinden reformatorischer Tradition bzw. koreanische und japanische Gemeindezusammenschlüsse, zu denen besondere Beziehungen bestehen).
- Anbindungsgesetz: intensive Begleitung der interessierten Gemeinden mit Besuchen und Beratungen in ihren Leitungsgremien.
- Pflege des Kontaktes zur EKD und Teilnahme am entsprechenden Beratungsgremium.
- Geregelter Austausch mit regionalen Ansprechpartnerinnen und -partnern im Bereich der EKIR und der EKvW, in Kooperation mit dem Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe).
- Entwicklung einer Struktur für lokale Beauftragte auf Kirchenkreisebene.
- Pflege der Beziehungen zu Einrichtungen, die sich mit Gemeinden anderer Sprache und Herkunft befassen, z.B. VEM, Missionsakademie Hamburg, Gemeindedienst für Mission und Ökumene, Einrichtungen der Nachbarkirchen.
- Vernetzung der GaSH, ggf. im bestehenden Komitee unter Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- Kontaktpflege zu politischen Stellen (Kommunen und Bundesländer).
- Kontakt zur Churches Commission of Migrants in Europe/KEK.
- Weiterentwicklung der Konzeption (work in progress).

Für die EKvW wird aus diesem Aufgabenfeld die Aktualisierung der Liste aufgrund zugelieferter Angaben, die Beteiligung am Komitee (Mitgliedschaft), die Beratung landeskirchlicher und anderer Gemeinden in Absprache mit regionalen ökumenischen Stellen sowie gemeinsame Fortbildungsangebote/ Pastorkollegs geleistet.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 14./15. Juli 2010 beschlossen, die rheinische Geschäftsstelle „Gemeinden anderer Sprache und Herkunft“ mit 20% der Kosten mitzufinanzieren. Dies entspricht zurzeit einem Betrag in Höhe von 22.000,00 Euro in 2015.

Seit Februar 2011 hat Landespfarrer Markus Schaefer seine Arbeit mit den Gemeinden anderer Sprache und Herkunft im Bereich der rheinischen und westfälischen Kirche aufgenommen (vgl. LIWE V.4.).

5.5. Stellenbeiträge für die Versorgungskasse – Pfarrer Michael Wohlrab

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 17./18. Juni 2009 beschlossen, die Mittel für die Stellenbeiträge für die Versorgungskasse für Pfarrer Michael Wohlrab für die Dauer seines Dienstes in Jerusalem, also vom 01.09.2009 bis zum 31.08.2015 zur Verfügung zu stellen (vgl. LIWE V.5).

E. Zuwendungen aufgrund von Projektanträgen

Nach Abzug der Mittel für Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst (vgl. C.) und der Mittel der Liste Wiederkehrender Empfänger (vgl. D.) stehen wie einleitend dargestellt Mittel für Projektförderungen in den Partnerkirchen zur Verfügung – 2015 Mittel in Höhe von 2.298.151,00 Euro.

Diese werden für die Partnerkirchen in Afrika und Asien durch den Verteilungsausschuss bzw. durch die Kirchenleitung nach den entsprechenden Richtlinien (vgl. B.) bewilligt.

Wie unter „D.I.1. Vereinte Evangelische Mission“ erläutert, werden ab 2008 für die Partnerkirchen in Afrika und Asien Mittel in Höhe von 500.000,00 Euro, ab 2014 Mittel in Höhe von 550.000,00 Euro, als zusätzliche Projektmittel für Mitgliedskirchen der VEM zur Verfügung gestellt.

Eine Übersicht dieser durch die VEM bewilligten Mittel gibt „F.2. Bericht über die von der Evangelischen Kirche von Westfalen in 2010-2015 unterstützten Projekte der Vereinten Evangelischen Mission (VEM)“ wieder.

In der nachfolgenden Übersicht sind die durch den Verteilungsausschuss / die Kirchenleitung bewilligten Projektmittel 2010-2015 dargestellt:

Liste der Förderungen 2010 - 2015

1. Afrika	Zweck	KL/VA-Sitzung	Summe
Namibia	Ev.-Luth. Kirche Namibia (ELCRN)	VA 15.02.2011 KL 17.03.2011	94.000,00 €
	ELCRN: Soforthilfe (VEM)	VA 26.11.2013 KL 18.07.2013	10.000,00 €
Südafrika	New World Foundation in Lavender Hill – Youth World Cup of Friendship 2010	VA 08.06.2010	20.000,00 €
	Lutheran Community Outreach Foundation, Hillbrow (Theaterprojekt u. Kinderwochen)	VA 15.02.2011	12.000,00 €
	Studienprozess zur Rolle der deutschen evangelischen Auslandsarbeit im kolonialen Afrika	VA 07.06.2011 KL 14.07.2011	24.000,00 €
Tansania	Behandlung von Pfarrer Matandika, Tansania	VA 15.02.2010 KL 25.02.2010	40.000,00 €
	Bau Hörsaal SEKUCO	VA 07.06.2011 KL 14.07.2011	50.000,00 €
	ELCT-ECD: Diakonisches Berufslehrzentrum Mlandizi	VA 29.10.2012	20.000,00 €
	ELCT-NED: 125. Jubiläum der Nordostdiözese: Erweiterungsbau der Sebastian Kolowa Memorial University (SEKOMU)	VA 21.05.2015 KL 18.06.2015	30.000,00 €
Kongo	Soforthilfe DR Kongo (VEM)	VA 30.05.2012	10.000,00 €
	Flüchtlingshilfe Kivu, Ost-Kongo (VEM)	VA 10.04.2013	20.000,00 €
	CBCA: Flüchtlingshilfe Kongo (VEM)	VA 26.11.2013	10.000,00 €
	Bürgerkriegshilfe Kivu, Ost-Kongo; Facharztausbildung Pädiatrie im kirchl. Krankenhaus in Goma (VEM)	VA 27.05.2014 KL 13.03.2014	35.000,00 €

Kamerun	EEC: Nothilfemittel für Boko-Haram-Verfolgte (VEM)	VA 21.05.2015	30.000,00 €
Ruanda	Nothilfemittel für EAR, VEM-Mitgliedskirche	VA 29.10.2012	10.000,00 €
	Ruhr-Universität Bochum: Tagung „African Theology and the Impact of Reformation“ im Februar 2016 in Ruanda	VA 21.10.2015	20.000,00 €
Sambia	Unterstützung beim Wiederaufbau der Staumauer in Nkandabwe, Sambia (Gossner Mission)	VA 04.11.2010	12.000,00 €
	Unterstützung für die Fortbildung diakonischer Mitarbeiterinnen	VA 30.05.2012	10.000,00 €
	Unterstützung für das Gender-Projekt in Sambia (Gossner Mission)	VA 01.07.2013	20.000,00 €
	KK Dortmund: Erweiterung des CHODORT-Training-Centres der United Church of Zambia in Choma	VA 01.07.2013 KL 18.07.2013	42.000,00 €
	Stromversorgungsprojekt in Sambia (Gossner Mission)	VA 21.10.2015	20.000,00 €

2. Asien	Zweck	KL/VA-Sitzung	Summe
Indonesien	Dienst Tometten Indonesien, Pers.kost. Bet. Meinerzhagen	VA 08.06.2010 KL 15.07.2010	61.000,00 €
	West Papua: Flutkatastrophe in Wasior (VEM)	VA 04.11.2010	10.000,00 €
	Tsunami auf Mentawai-Inseln (VEM)	VA 04.11.2010	10.000,00 €
	Outreach Mission GKBP	VA 07.06.2011 KL 14.07.2011	60.000,00 €
	Ausbau der Kirche der Sion Gemeinde in Melaya	VA 07.06.2011 KL 14.07.2011	15.000,00 €
	HKBP: Sanierung/Renovierung des Tagungszentrums Tornaulis in Parapat, Nord-Sumatra (VEM)	VA 17.10.2011 KL 20.10.2011	50.000,00 €

	West Papua Netzwerk (WPN) (2013 - 2015)	VA 29.10.2012 KL 29.11.2012	27.000,00 €
	GBKP: Soforthilfe Vulkanausbruch (VEM)	VA 26.11.2013	10.000,00 €
	GKJW: Soforthilfe Vulkanausbruch (VEM)	VA 27.05.2014	5.000,00 €
	West Papua Netzwerk (WPN) (2016 - 2018)	VA 16.02.2015 KL 12.03.2015	38.400,00 €
	GBKP: Soforthilfe Vulkanausbruch (VEM)	VA 21.10.2015	10.000,00 €
	BNKP: 150jähriges Jubiläum: Bau von Gemeinschaftsgeschäften zur Unterstützung von Kleinhändlern (Protestantische Kirche in Nias)	VA 21.10.2015	20.000,00 €
	Nothilfe Aceh Singkil (VEM)	VA 21.10.2015	20.000,00 €
	GBKP: Zuschuss Ausbildung Flücht- linge nach Vulkanausbruch (VEM)	VA 21.10.2015 KL 17.12.2015	30.000,00 €
Indien	Gossner Mission: Technical Training Center in Fudi / Jharkhand	VA 08.06.2010	20.000,00 €
	Gossner Mission: Schulprojekt in Diring / Assam	VA 29.10.2012	20.000,00 €
	Gossner Mission: Theologische Aus- bildung der Gossner Kirche, Ranchi, Indien und „Ökumenische Botschaf- ter“	VA 22.10.2014 KL 04.12.2014	40.000,00 €
Philippines	Soforthilfe Philippinen nach Taifun (VEM)	VA 17.10.2011	7.000,00 €
	Fluthilfe Philippinen (VEM)	VA 23.01.2012	10.000,00 €
	UCCP: Soforthilfe Philippinen nach Überschwemmungen (VEM)	VA 29.10.2012	8.000,00 €
	UCCP: Soforthilfe Philippinen nach Taifun (VEM)	VA 26.11.2013	30.000,00 €
Pakistan	Fluthilfe Pakistan (VEM)	VA 24.11.2010	50.000,00 €

Sri Lanka	Soforthilfe Flutkatastrophe (VEM)	VA 08.06.2010	10.000,00 €
	Soforthilfe Überschwemmung (VEM)	VA 15.02.2011	10.000,00 €
	Soforthilfe nach Erdbeben (VEM)	VA 16.02.2015	10.000,00 €

3. Europa	Zweck	KL/VA-Sitzung	Summe
	Flüchtlingsarbeit	Beschluss der LS 2013	250.000,00 €
	Flüchtlingsarbeit „Mediterranean Hope“ (Föderation der Ev. Kirchen in Italien)	VA 22.10.2014 KL 23.10.2014	108.000,00 €
	Internationale ökumenische Flüchtlingsarbeit	Beschluss der LS 2014	300.000,00 €
	Flüchtlingsarbeit (Deutschland)	Beschluss der LS 2014	300.000,00 €
	Flüchtlingsarbeit „Mediterranean Hope“ (Föderation der Ev. Kirchen in Italien)	KL 27.08.2015 VA 21.10.2015	216.000,00 €
Italien	Waldenser Kirche: a) Interkulturelle Fortbildung für Waldensergemeinden und Gemeinden anderer Sprache und Herkunft (6.000 €); b) Nachhaltige energetische Sicherung des Gemeindehauses der Waldenser Kirche in Turin (14.000 €)	VA 08.06.2010	20.000,00 €
	Waldenser Kirche: a) Gemeindeberatung (3.900 €); b) Pastoralprojekt für Einwanderer u. interkulturelle Bildung für Lokalprediger (8.800 €); c) Renovierung des „Waldenser Hauses“ (7.000 €); d) Ultraschallgerät für den Gesundheitsdienst des Servizio Cristiano (50.000 €)	VA 07.06.2011 KL 14.07.2011	69.700,00 €

	Waldenser Kirche: a) Projekt „LINFA – Interkulturelle Ausbildungswerkstatt“; b) Unterstützung für den pastoralen Dienst in afrikanischen Migranten- gemeinden in der Waldenser Kirche	VA 30.05.2012	20.000,00 €
	Waldenser Kirche / „Runder Tisch“: Projekt „Essere Chiesa Insieme – Zusammen Kirche sein“ (2013 - 2015)	VA 01.07.2013 KL 18.07.2013	60.000,00 €
	Waldenser Kirche / „Runder Tisch“: Projekt „Essere Chiesa Insieme – Zusammen Kirche sein“ (2016 - 2018)	VA 21.05.2015 KL 18.06.2015	60.000,00 €
Schottland	Projektkooperation mit der Church of Scotland 2013 / 2014	VA 29.10.2012	17.500,00 €
Ungarn	Ev.-Ref. Kirche in Ungarn: Ref. Kirche Transsylvaniens (Rumä- nien): Aufbau von zwei Kranken- u. Pflegerstationen in Siebenbürgen	VA 30.05.2012	20.000,00 €
	Ev.-Ref. Kirche in Ungarn: Umbau der Ref. Grundschule „Talentum“	VA 26.11.2013 KL 19.12.2013	40.000,00 €
	Heimstätte Dünne, DWW: Hilfe für Roma-Familien in Ungarn	VA 26.11.2013	20.000,00 €
	Ev.-Ref. Kirche in Ungarn: Zeichentrickserie über das Leben und die Theologie Martin Luthers	VA 27.05.2014 KL 12.06.2014	65.000,00 €
	Ev.-Luth. Kirche in Ungarn: Flüchtlingsprogramm	VA 21.10.2015	20.000,00 €
Belarus	Renovierung des Instituts für Theologie (5.000,00 €) Zuschuss für „Kyrill-Method- Lesungen (5.000,00 €	VA 15.02.2010	10.000,00 €
	Orthodoxe Kirche in Weißrussland (BROK): Sommeruni Minsk	VA 15.02.2011	12.000,00 €

	Orthodoxe Kirche in Weißrussland (BROK): Theologisches Institut a) Schüleraustausch b) Konferenz zum Gedenken an den Ausbruch des 1. Weltkrieges vor 100 Jahren	VA 26.11.2013 KL 19.12.2013	33.600,00 €
Tschernobyl	Umsiedlungsprojekt in Weißrussland für Tschernobyl-Familien	VA 08.06.2010 KL 15.07.2010	45.000,00 €
	IBB Dortmund: Ausstellung „25 Jahre Tschernobyl, Menschen, Orte, Solidarität“	VA 04.11.2010	15.000,00 €
	IBB Dortmund: Ausstellung: „Tschernobyl: Menschen, Orte, Solidarität“	VA 23.02.2012	15.000,00 €
	IBB Dortmund: Europäische Aktionswochen für eine Zukunft nach Tschernobyl und Fukushima 2013	VA 10.04.2013	20.000,00 €
	IBB Dortmund: Gedenkstätte Trostenez	VA 26.11.2013	7.500,00 €
	IBB Dortmund: Europäische Aktionswochen für eine Zukunft nach Tschernobyl und Fukushima 2014	VA 26.11.2013	12.500,00 €
	IBB Dortmund: Europäische Aktionswochen für eine Zukunft nach Tschernobyl und Fukushima 2015	VA 16.02.2015 KL 12.03.2015	10.000,00 €
	IBB Dortmund: Unterstützung für die Arbeit der Geschichtswerkstatt Tschernobyl in Charkiw mit Betroffenen des Krieges in der Ostukraine	VA 16.02.2015 KL 12.03.2015	15.000,00 €
	IBB Dortmund: Europäische Aktionswochen für eine Zukunft nach Tschernobyl und Fukushima 2016	VA 21.10.2015	20.000,00 €

Polen	Ev.-Ref. Kirche und Ev.-Augsburg. Kirche in Polen: Gemeinsame Luth.-Ref. Evangelisationswoche 2012	VA 30.05.2012	7.000,00 €
	Europäisches Symposion 2014 (in Westfalen)	VA 27.05.2014	14.500,00 €
Rumänien	Zuschuss Renovierung Bischofs- wohnung Hermannstadt	VA 23.02.2012	10.000,00 €
	Begegnungs- und Kulturzentrum Friedrich Teutsch für 2012 / 2013; Theologisches Institut und Frauen- arbeit der EKR für 2013	VA 10.04.2013 KL 18.04.2013	29.000,00 €
	Soziologische Studie im Prozess „Zukunft Kirche“	VA 26.11.2013	9.000,00 €
	Begegnungs- und Kulturzentrum Friedrich Teutsch; Theologisches Institut und Frauenarbeit der EKR für 2014	VA 11.02.2014	19.000,00 €
	Internationale Fachtagung 2014 „Armutsmigration und Roma- Inklusion als europäische Heraus- forderung“	VA 27.05.2014	11.500,00 €
	Begegnungs- und Kulturzentrum Friedrich Teutsch; Theologisches Institut und Frauenarbeit der EKR für 2015	VA 21.10.2015	19.000,00 €
Tschechien	Ökumenische Akademie Prag 2011; Projekt „Awareness for Fairness“	VA 17.10.2011	14.500,00 €
	Ökumenische Akademie Prag 2013; Projekt „Kaffee rösten – fair und sozial“	VA 26.11.2013	10.000,00 €

4. Naher Osten	Zweck	KL/VA-Sitzung	Summe
Israel	Freiwilligendienst in der Hand-in-Hand-Schule, Jerusalem	VA 15.02.2010	18.000,00 €

	Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V.: Praktika Azubis Israel	VA 17.10.2011	6.600,00 €
	Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V.: Freiwilligenprojekt Israel (2012)	VA 17.10.2011	18.000,00 €
	Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V.: Freiwilligenprojekt Israel (2013)	VA 30.05.2012	18.000,00 €
	JCJCR: Freiwilligenprojekt in Israel und Palästina	VA 10.04.2013	18.000,00 €
	NES AMMIM: a) Dachsanierung „House of Prayer and Study“ (14.000 €); b) Studienarbeit in Nes Ammim (5.000 €)	VA 01.07.2013	19.000,00 €
	Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V.: Freiwilligenprojekt Israel (2014)	VA 26.11.2013	18.000,00 €
	NES AMMIM: Freiwilligenprogramm 2015 „Volunteers´ Concept“	VA 16.02.2015	20.000,00 €
	Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V.: Freiwilligenprojekt Israel (2015)	VA 16.02.2015	18.000,00 €
	Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V.: Freiwilligenprojekt Israel (2016)	VA 21.10.2015	18.000,00 €
Palästina	Brass-for-Peace (Bläserausbildung in Talitha Kumi)	VA 15.02.2010	14.000,00 €
	Dar al-Kalima College (Errichtung der Bibliothek)	VA 08.06.2010	20.000,00 €
	Mission unter Jugendlichen im Heiligen Land (ELCJHL)	VA 04.11.2010 KL 24.11.2010	60.000,00 €
	BMW: Frühmusikalische Erziehung und fremdsprachliche Förderung im Kindergarten und in der Grundschule von Talitha Kumi	VA 17.10.2011	20.000,00 €
	Dar al-Kalima College	VA 30.05.2012	10.000,00 €

	ELCJHL: Innenausstattung Evangelical Lutheran School of Hope	VA 29.10.2012	11.000,00 €
	ELCJHL: Fördermittel für Bildungseinrichtungen	VA 29.10.2012 KL 29.11.2012	35.000,00 €
	BMW: Umbau und Sanierung des Gästehauses Talitha Kumi	VA 29.10.2012	100.000,00 €
	Dar al-Kalima College: Projekt „Unser Palästinensisch-Christliches Erbe“ (Tawfiq Canaan)	VA 01.07.2013	10.000,00 €
	BMW: Umbau des Lehrerzimmers und der Schülerbibliothek Talitha Kumi	VA 21.05.2015 KL 18.06.2015	30.000,00 €
Türkei			
	Österr. St. Georgkrankenhaus Istanbul (Unterstützungshilfe für kranke Flüchtlinge und Migranten)	VA 04.11.2010	7.000,00 €
	Österr. St. Georgkrankenhaus Istanbul (Unterstützungshilfe)	VA 17.10.2011	7.000,00 €
	Österr. St. Georgkrankenhaus Istanbul (Unterstützungshilfe für kranke Flüchtlinge und Migranten)	VA 30.05.2012	7.000,00 €
	Projekt zur Bewahrung und Erhaltung der Köster im Tur Abdin	VA 30.05.2012	10.000,00 €
	Westf. Uni Münster: Gemeinsame Studienveranstaltung von westfälischen Theologiestudierenden und Studierenden islamischer Theologie aus Ankara	VA 30.05.2012	14.500,00 €
	Renovierungsarbeiten im Kloster St. Jakob d´Asrug im Tur Abdin	VA 10.04.2013	20.000,00 €
	Österr. St. Georgkrankenhaus Istanbul (Unterstützungshilfe für kranke Flüchtlinge und Migranten)	VA 10.04.2013	7.000,00 €
	Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in der Türkei: Syrische Flüchtlingschule	VA 26.11.2013	10.000,00 €
	Österr. St. Georgkrankenhaus Istanbul (Unterstützungshilfe für kranke Flüchtlinge und Migranten)	VA 27.05.2014	7.000,00 €

	Westf. Uni Münster: Gemeinsame Studienveranstaltung von westfälischen Theologiestudie- renden und Studierenden islami- scher Theologie aus Ankara	VA 27.05.2014	19.000,00 €
	Bau der Jugendbegegnungsstätte am Kloster Mor Yakob im Tur Abdin	VA 16.02.2015	10.000,00 €
	Österr. St. Georgkrankenhaus Istanbul (Unterstützungshilfe für kranke Flüchtlinge und Migranten)	VA 21.05.2015	20.000,00 €
Zypern			
	Armenian Apostolic Orthodox Church of Cyprus: Renovierung der St. Mary´s Cathedral in Nicosia	VA 21.10.2015	20.000,00 €
Irak			
	Christian Aid Programm (CAPNI) für Christen im Irak - Druckkostenzuschuss für Gesang- bücher und Broschüren - Förderung von Schülerinnen und Schülern im Irak (Schultaschen)	VA 07.06.2011	9.600,00 €
	Soforthilfe für Vertriebene im Nord-Irak	VA 22.10.2014 KL 28.08.2014	50.000,00 €
Syrien			
	Syrienhilfe (über den KK Lüden- scheid-Plettenberg)	VA 01.07.2013	20.000,00 €
	Stipendium für die Geschwister Baly für 2015	VA 16.02.2015	16.800,00 €

5. Nord- und Südamerika	Zweck	KL/VA-Sitzung	Summe
La Plata	Gesundheitsprojekt indigener Völker im Chaco	VA 08.06.2010	18.000,00 €
	Freiwilligendienst IERP	VA 15.02.2010 KL 25.02.2010	32.000,00 €
	Pastoralkolleg 2011	VA 04.11.2010	12.200,00 €

	Projekte EKaLP: Heizkessel Casa San Pablo; KiTa Madres Cuidadoras; KiTa Quilmes; Jugendarbeit	VA 07.06.2011 KL 14.07.2011	15.000,00 €
	Projekte EKaLP: Kinderclub der ref. Gemeinde Mar del Plata	VA 07.06.2011 KL 14.07.2011	54.000,00 €
	Freiwilligendienst IERP in Westfalen (inkl. 2 Nachbewilligungen in 2012)	VA 07.06.2011 KL 14.07.2011	97.000,00 €
	Deutsche Ev. Gemeinde Montevideo (Uruguay): Bau eines Gemeindehauses / Mehrzweckraums	VA 17.10.2011	15.000,00 €
	EKaLP: Tagesstätte für Personen mit Behinderung	VA 23.02.2012	12.000,00 €
	MEDH: Jugendprogramm der Ökum. Menschenrechtsbewegung	VA 30.05.2012	15.000,00 €
	Pastoralkolleg 2013 (Begegnungstagung von Pfarrerinnen und Pfarrern der EKvW mit der EKaLP in Westfalen)	VA 30.05.2012	15.900,00 €
	Projekte EKaLP: Gesundheitsprojekt Chaco; „Verkündigung des Evangeliums unter den Armen“; „Fruchtbares Land“	VA 29.10.2012 KL 29.11.2012	61.000,00 €
	MEDH: Jugendprogramm der Ökum. Menschenrechtsbewegung	VA 10.04.2013	15.000,00 €
	Stipendium für die berufliche Fortbildung von Pfarrer Albrecht	VA 01.07.2013	15.000,00 €
	Freiwilligendienst IERP in Westfalen	VA 01.07.2013 KL 18.07.2013	78.400,00 €
	MEDH: Programm zur Verteidigung von Frauen in Elendsvierteln und Öffentlichkeitsarbeit der Ökum. Menschenrechtsbewegung	VA 11.02.2014	15.000,00 €
	Projekte EKaLP: Erneuerung sanitäre Anlagen des Zentrums für Menschen mit Behinderungen der ev.-ref. Gemeinde Brandsen; „Verkündigung des Evangeliums unter den Armen“; Kinderclub der ref. Gemeinde Mar del Plata (2015/2016)	VA 27.05.2014 KL 12.06.2014	52.500,00 €

	Projekt EKaLP: „Verkündigung des Evangeliums unter den Armen“ (PCAEP) (2015 + 2016)	VA 16.02.2015	20.000,00 €
	Ökum. Mitarbeiter (Pfarrer Stephan) aus Paraguay: Dienst im KK Halle (vom 01.03.2016 bis 28.02.2019)	VA 16.02.2015 KL 12.03.2015	184.500,00 €
	EKaLP / Evangelisch-diakonische Stiftung Hora de Obrar: Projekt Jugendorchester (2015 + 2016)	VA 21.05.2015	20.000,00 €
	Freiwilligendienst IERP in Westfalen	VA 21.05.2015 KL 18.06.2015	101.600,00 €
	MEDH: Jugendprogramm der Ökum. Menschenrechtsbewegung	VA 21.10.2015	15.000,00 €
USA			
	UCC-Forum 2010	VA 08.06.2010	6.300,00 €
	UCC-Forum 2011	VA 07.06.2011	11.300,00 €
	UCC-Forum 2012	VA 23.02.2012	14.700,00 €
	UCC-Forum 2013	Dezernat	4.900,00 €
	UCC-Forum 2014	VA 27.05.2014	5.700,00 €
	UCC-Forum 2015	VA 16.02.2015	5.700,00 €

6. Deutschland und Sonstiges	Zweck	KL/VA-Sitzung	Summe
Brot für die Welt / Wuppertal-Institut für Klima, Umwelt, Energie	Projekt zur Vorbereitung eines global-gerechten Klimaschutz-Beteiligungskonzepts „One1Climate“	VA 22.10.2014 KL 04.12.2014	50.000,00 €

KEK	Darlehn Sanierung des Ökumenischen Zentrums Brüssel	VA 15.02.2010 KL 25.02.2010	100.000,00 €
	Projekte der KEK im Rahmen des 50-jährigen Jubiläums	VA 27.05.2014	10.000,00 €
	Projekt der Kommission der Kirchen für Migranten in Europa (CCME): „Safe Passage“	VA 22.10.2014	16.000,00 €
	Projekt der Kommission der Kirchen für Migranten in Europa (CCME): „Eine Brücke bauen“	VA 25.03.2015	10.000,00 €
	Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens	VA 21.05.2015	15.000,00 €
	CCME: Flüchtlingshilfe Insel Lesbos, Griechenland	VA 21.10.2015	40.000,00 €
	Projekt der Kommission der Kirchen für Migranten in Europa (CCME): „Safe Passage“	VA 21.10.2015	20.000,00 €
Reformierter Bund			
	Reformierter Bund in Deutschland: Förderung lfd. Arbeit 2012 - 2014) (zusätzlich zur jährlichen LIWE-Zahlung)	VA 29.10.2012 KL 29.11.2012	45.000,00 €
	Reformierter Bund in Deutschland: Hauptversammlung 2015	VA 22.10.2014	20.000,00 €
	Projektarbeit des Reformierten Bundes (2015 + 2016)	VA 21.05.2015 KL 18.06.2015	30.000,00 €
WGRK			
	WGRK: Youth Internships - Leader- ship (WCRC Trainee- Programm)	VA 15.02.2011 KL 17.03.2011	45.000,00 €
	WGRK – Soforthilfemaßnahme	KL 15.12.2011 (VA 23.02.2012)	100.000,00 €
	WGRK: Förderung lfd. Arbeit 2013 - 2015	VA 30.05.2012 KL 21.06.2012	150.000,00 €
	WGRK: Bruttopersonalkosten für Geschäftsführer Pfarrer Hanns Lessing (2015 - 2017)	VA 21.05.2015 KL 18.06.2015	222.000,00 €

Christl.-Islam.	Zuschuss für die Veranstaltung „Tag des christlich-islamischen Dialogs in NRW“ der Christlich-Islamischen Gesellschaft (CIG e.V.)	VA 01.07.2013	10.000,00 €
Syr.-Orth. Patriarchat	Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien in Herne e.V.: Sanierung der St. Petrus & Paulus Kirche in Herne	VA 07.06.2011	20.000,00 €
	Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien: Dachsanierung der St. Lukas Kirche in Gütersloh	VA 30.05.2012	20.000,00 €
	Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien in Herne e.V.: Sanierung der St. Petrus & Paulus Kirche in Herne	VA 21.05.2015	20.000,00 €
	Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien: Schaffung von Schlafräumen für Priesterseminaristen und Errichtung einer Bibliothek	VA 21.05.2015	20.000,00 €
	Landeskoordinatorenstelle der Syr.-Orthod. Religionslehre in NRW: Zuschuss für den Druck didaktischer Bücher für den syr.-orthod. Religionsunterricht in NRW	VA 21.05.2015	9.250,00 €

7. über-regionale Zuschüsse	Zweck	KL/VA-Sitzung	Summe
Kreiskirchliche Partnerschaften	Ökum. Mitarbeiter im KK Herne, KK Tecklenburg, VKK Dortmund	VA 17.10.2011 KL 15.12.2011	855.000,00 €
	Einsatz von Pfr. Djiokou als ökum. Mitarb. im KK Soest / Promotionsvorhaben bei Prof. Dr. Jähnichen	KL 30.11.2011 VA 23.02.2012	175.000,00 €
	Einsatz von Pfr. Djiokou als ökum. Mitarb. im KK Soest / Promotionsvorhaben bei Prof. Dr. Jähnichen	KL 27.08.2015 VA 21.10.2015	75.000,00 €

AMD	Lausanner Kongress in Kapstadt 2010	VA 15.02.2010	12.000,00 €
CVJM	CVJM Gesamtverband YMCA Europe "Increased capacities - developed services - better world"	VA 08.06.2010 KL 15.07.2010	25.000,00 €
	CVJM Gesamtverband YMCA Europe "Building Capacity for social Transformation"	VA 23.02.2012 KL 15.03.2012	30.000,00 €
	CVJM Gesamtverband YMCA Europe "Our Europe, our roots, our future"	VA 16.02.2015	10.000,00 €
Amt für Jugendarbeit	Förderung ökum. Maßnahmen der Jugendarbeit 2013	VA 01.07.2013 KL 18.07.2013	15.000,00 €
Südwind	Studie: Finanzmarktkrise drei Jahre danach: Die Lage der Armen in Indonesien, Tansania, Ungarn und Paraguay	VA 04.11.2010 KL 24.11.2010	35.000,00 €
	Projekt: Indonesien: Sozialstandards in der Krise – Was bleibt von Selbst-verpflichtungen im wirtschaftlichen Zusammenbruch	VA 17.10.2011	20.000,00 €
	Projekt: „Gerechte Flächen- und Landnutzung global: Agrarinvestitionen und Spekulationen mit Nahrungsmitteln“	VA 29.10.2012	20.000,00 €
	Projekt: „Neue Zeiten in der Entwicklungszusammenarbeit mit Partnern durch den Konkurrenten China? Kooperation im Dreieck Deutschland/ Afrika/ China“	VA 01.07.2013	20.000,00 €
	Projekt: „Heimarbeit in Indonesien als strukturelles Problem am Beispiel der Schuhproduktion für den Schuhproduzenten Ara Shoes AG“	VA 26.11.2013	20.000,00 €
	Projekt: „Sparbuch für Klima und Entwicklung“	VA 21.05.2015	20.000,00 €

VEM	Sonderzuwendung Stiftung VEM	VA 15.02.2011 KL 17.03.2011	500.000,00 €
erlassjahr.de	Zuschuss "Bündnis erlassjahr.de" 2010	VA 15.02.2010	10.000,00 €
	Zuschuss "Bündnis erlassjahr.de" 2011	VA 15.02.2011	7.000,00 €
	Zuschuss "Bündnis erlassjahr.de" 2012	VA 23.02.2012	7.000,00 €
	Zuschuss "Bündnis erlassjahr.de" 2013	VA 10.04.2013	7.000,00 €
	Zuschuss "Bündnis erlassjahr.de" 2014	VA 26.11.2013	7.000,00 €
	Zuschuss "Bündnis erlassjahr.de" 2015	VA 16.02.2015	7.000,00 €
Wycliff	Zuschuss Erweiterungs-/Neubau- vorhaben der Ausbildungsstätte	VA 22.10.2014	20.000,00 €
KiHo	Zweijähriges Stipendium für den intern. Kurs „Diaconic Leadership“	VA 04.11.2010 KL 24.11.2010	30.000,00 €
	Projekt des Institutes für Interkultu- relle Theologie und Interreligiöse Studien (IITIS)	VA 30.05.2012	9.000,00 €
	Zwei zweijährige Stipendien für den intern. Kurs „Diaconic Management“	VA 10.04.2013 KL 18.04.2013	60.000,00 €

**Überblick über die von der
Evangelischen Kirche von Westfalen
2010-2015
unterstützten Projekte der
Vereinten Evangelischen Mission (VEM)**

**Bericht über die von der
Evangelischen Kirche von Westfalen
2015 unterstützten Projekte
der VEM**

Programmmittel EKvW 2015

	Empfänger	Projekt/Programm	Betrag Euro
1.	ELCB	Landwirtschaftliche Schulung für Jugendliche	5.000
2.	ELCRN	Lehrkraft für das Lutheran Theological Seminary (LTS) Paulinum in Namibia	35.000
3.	ELCT-ECD	Seminar für Multiplikatoren: „Funguka Twende“	2.750
4.	ELCT-ECD	Seminare und Fortbildung für Mitarbeitende in der Jugendarbeit	33.860
5.	ELCT-ECD	Mlandizi Vocational Training Centre	15.000
6.	ELCT-NWD	Kurse für Evangelisten und Evangelistinnen	9.200
7.	ELCT-NWD	Seminar für Multiplikatoren: „Funguka Twende“	2.750
8.	ELCT-NWD	Ndolage Hospital Patientenmanagementsoftware	5.000
9.	ELCT-NWD	"Women be Confident - Trust in God"	2.560
10.	ELCT-NWD	"Partnership in Mission" - Workshop	3.000
11.	ELCT-NWD	Energiesparlampen für das New Safari Hotel der ELCT	6.000
12.	ELCT-NWD	Transport von medizinischer Ausrüstung per Container	4.325
13.	ELCT-NWD	Stipendium für Mr. Jonathan Kyaruzi	8.500
14.	ELCT-KAD	Seminar für Multiplikatoren: „Funguka Twende“	2.300
15.	ELCT-KAD	Imani children facility	30.000
16.	ELCT-KAD	Internationale Konferenz „Traditional Values“	1.880
17.	ELCT-NED	Seminar für Multiplikatoren: „Funguka Twende“	1.050
18.	EAR	Kirchendach für Munazi	5.000
19.	EAR Shyogwe	Einrichtung einer Modellküche zu Schulungszwecken	5.000
20.	EAR Shyogwe	Cafeteria project @ MYTEC	6.064
21.	EAR Shyogwe	Stipendium für Ms. Annonciata Kabega	7.000
22.	EPR	Weiterbildungstraining für Repräsentanten und Pastoren der EPR	5.000
23.	EPR	Fortbildung im Bereich Project Planning & Monitoring	1.000

	Empfänger	Projekt/Programm	Betrag Euro
24.	EPR	EPR Guesthouse Consultancy	5.000
25.	CBCA	Stühle für die Kirche in Kindu	2.846
26.	CBCA	Dach für die Kirche in Musakambo	1.230
27.	CBCA	Training Module in Organizational Leadership	1.500
28.	CBCA	Maison d'écoute im Krankenhaus Katwa	2.500
29.	CBCA	Landrechtsstreit in Bunia	3.500
30.	CBCA	Renovierung der Krankenbehandlungsstation in Buturande	2.500
31.	CBCA	Gynäkologe am Virunga Krankenhaus	1.070
32.	CBCA	Konferenz zum Thema Frieden und Sicherheit im Kongo	1.350
33.	CDCC	Ikongowasa Vorschule in Mbandaka	2.500
34.	CDCC	Projekt gegen Mangelernährung	5.000
35.	CADELU	HIV/Aids Project	9.600
36.	EEC	Baumpflanzungen „One Parish - One Fruit“	4.400
37.	EAR/EPR	Machbarkeitsstudie einer „Church Bank in Rwanda“	5.000
38.	GBKP	Nothilfe für Flüchtlingsgemeinden am Sinabung Vulkan	10.000
39.	HKBP	Workshops der Theologischen Kommission der HKBP	2.500
40.	HKBP	Seminar über Befreiungsdienst in Batam	470
41.	HKBP	Seminarzentrum für Frauen in Medan	2.200
42.	HKBP	„Pastoral Counselor Formation“ Ausbildung an Diakonissenschule	3.600
43.	HKBP	Förderung des Umweltbewusstseins	4.000
44.	HKBP	Errichtung des Raja Pontas Lumbantobing Zentrums	40.000
45.	GKPA	Seminar zur Weiterbildung von Pastoren in Führungspositionen	3.615
46.	GKPA	Herausgabe einer Publikation „ Religiöse Harmonie in Süd-Tapanuli“	1.000
47.	GKPA	Interreligiöser Workshop mit jungen Erwachsenen in Padangsidempuan	4.200
48.	GKJTU	Weiterbildung von Führungskräften	4.960
49.	GKJTU	Unterstützung für Trainingszentrum in Kopeng	15.000

	Empfänger	Projekt/Programm	Betrag Euro
50.	BNKP	Veranstaltungsreihe „Kirche und Tradition auf Nias“	17.890
51.	BNKP	Wiederaufbau des abgebrannten Nähschulungszentrums	16.000
52.	GKI-TP	Finanzielle Unterstützung des Studiums für Ms. Josina Octovina Wospakrik	8.000
53.	GKI-TP	Teilnahme an der ICP Konferenz in Brüssel	2.500
54.	UCCP	Pilgrim Christian College (PCC) installiert Solaranlage	11.680
55.	UCCP	Schulungen zur Entwicklung von geschlechtergerechten Programmen innerhalb der Kirche	2.500
56.	UCCP	Siliman Universität: Exkursion zum Thema „Leben und Glauben indigener Gemeinschaften“	1.650
57.	UCCP	Kampagne zur Rettung von Mary J Veloso	1.000
58.	MC - SL	Gesundheitsprojekt im Osten Sri Lankas	2.500
59.	MC - SL	Humanitäre Unterstützung für Mr. W.V. Thero	2.000
60.	APRED	Jugendaustausch zum Thema Klima Gerechtigkeit und Umweltschutz	5.000
61.	Abdi Sabda	Fortbildung und Dokumentation „Befreiungsdienst“ am Theologischen Seminar Abdi Sabda	4.300
62.	CADELU, ELCRN, EPR, CBCA, EEC, ELCT-ECD und NWD	Projekte „Climate Action Day“	3.030
63.	Asien / Afrika	VEM-Klimaberater	32.200
64.	WCC, CH	Caring for Creation and Climate Justice	5.000
65.	Asien / Afrika	Nord-Süd-Freiwilligen Programm	20.600
66.	Asien / Afrika	Süd-Süd-Freiwilligen-Programm	8.000
67.	CRC, EEC, ELCT-NWD	Süd-Nord-Freiwilligen-Programm	6.000
68.	International	Internationales Stipendienprogramm der VEM-Gemeinschaft	59.870
69.	Afrika	Klimakonsultation: Workshop und Austausch	2.000
70.	CVJM	Hausaufgabenbetreuung im CVJM Adlerbrücke, Wuppertal	1.500
		Gesamt	550.000

Evangelisch-Lutherische Kirche in Botswana (ELCB)

1. ELCB - Landwirtschaftliche Schulung für Jugendliche

EKvW: 5.000 Euro

In Zusammenarbeit mit dem Botswana College of Agriculture startete die Jugendabteilung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Botswana (ELCB) ein Programm zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit. Die Teilnehmenden erhielten Einblicke in Agrartechniken und Schulungen im Bereich Buchhaltung. Ziel war es selbst eigene Gemüsegärten anzulegen und effektiv zu bewirtschaften. Auch wurden Grundlagen der Kleintierhaltung und -zucht vermittelt und Schulungen zur Geschäftsgründung und -führung durchgeführt.

COURSE TITLE	WEEK	MARCH	APRIL	MAY	JUNE	JULY	AUGUST	SEPT
ANIMAL PRODUCTION/MANAGEMENT & FEEDING								
Pig production	1		13-17					
Sustainable Dry season feeding	1				6-10			
How to establish a dairy production unit	1					10-14		
Sheep and Goats Production/Small Stock	1	16-20				24-28		
Indigenous chicken and Guinea fowl production	1				6-10			
Beef Production management systems	1							7-11
Broiler Chicken Production	1					31-04 Sept		9-13
Fish Farming and Management	1		13-17					
Layer Chicken Production	1							21-25
Rabbit Production and Management	1					27-31		
Fodder Production	1	9-13						
Dairy goat production	1				6-10			
AGRI BUSINESS								
Business Proposal	1				15-19			
Farm Records & Accounts	1				22-26			
Marketing of Agricultural products	1					20-24		
Extension Techniques	1						3-7	
CROP PRODUCTION & HORTICULTURE								
Nursery seedling and tree production	1							14-18
Vegetable Production	1	9-13				13-17		
Agro Chemicals management	2				8-19			
Introduction to Fruit Production	1						21-25	
Chainsaw operation and management	1		20-24					

Evangelisch-Lutherische Kirche in der Republik Namibia (ELCRN)

2. ELCRN – Lehrkraft für das Lutheran Theological Seminary (LTS) Paulinum in Namibia

EKvW: 35.000 Euro

Im Paulinum, der theologischen Hochschule der ELCRN in Windhoek werden Pastorinnen und Pastoren ausgebildet. Auch andere Kirchen wie z. B. die Evangelische Lutherische Kirche in Botswana (ELCB) schickt regelmäßig Studierende an das Paulinum. 2015 unterstützte ein von der VEM entsandter Dozent die Hochschule.

Evangelisch-Lutherische Kirche in Tansania – Ost- und Küsten-Diözese der ELCT-ECD

3. ELCT-ECD - Seminar für Multiplikatoren: „Funguka Twende“

EKvW: 2.750 Euro

Das internationale Arbeitsbuch der VEM zum Thema „Evangelium und populärer Kultur“ (auf Deutsch: „Aufmachen. Wie wir heute Kirche von morgen werden“, Neukirchener/Aussaat 2013) wurde durch eine Gruppe aus Tansania und dem Ostkongo adaptiert und ins Kisuaheli übersetzt. Da die Arbeitsformen, die das Buch vorschlägt, im dortigen Kontext eher neu und ungewohnt sind, wurde in der ECD ein Multiplikatoren Seminar mit 100 Pastorinnen und Pastoren sowie Evangelistinnen und Evangelisten durchgeführt. Leiter des Seminars war einer der Autoren, Pfr. Kisuba Kateghe aus der CBCA.



4. ELCT-ECD – Seminare und Fortbildung für Mitarbeitende in der Jugendarbeit

EKvW: 33.860 Euro

Die Abteilung für Frauen und Kinder entwickelt Angebote für Kinder und Jugendliche in den Gemeinden der Diözese und erarbeitet Seminar- und Fortbildungsprogramme für die Kinder- und Jugendmitarbeitenden und für die Mitarbeitenden in den Kindergärten der Gemeinden. Die VEM unterstützt diesen Dienst in der Ost- und Küstendiözese der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Tansania (ELCT-ECD) durch Entsendung eines Mitarbeitenden.

5. ELCT-ECD - Mlandizi Vocational Training Centre

EKvW: 15.000 Euro

Die Ost- und Küsten-Diözese der Evangelisch Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT-ECD) nimmt eine Vorreiterrolle auf diakonischem Gebiet ein.

Auf kircheneigenem Grund in Mlandizi, etwa 50 km außerhalb von Daressalam, entsteht eine handwerkliche Ausbildungsstätte für junge Erwachsene mit diversen körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigungen. Nach erfolgter Schulausbildung erlernen die jungen Leute einen eigenen Beruf. In Tansania gibt es solche Einrichtungen bislang noch nicht.

Caroline Shedafa ist die Projektverantwortliche der ECD und mit ihrem Team in der Umsetzungsphase. Bei einem Projektvolumen von weit über 300.000 € trägt die VEM nur einen vergleichsweise kleinen Anteil des Projekts. Die Gelder für den Bau der Unterrichtsgebäude und später für die laufenden Kosten, wie Gehälter der Auszubildenden werden lokal aufgebracht. Neben Fundraising Aktivitäten stehen aktuell die Begleitung der ersten Bauphase an sowie die Erarbeitung der Curricula.

Evangelisch-Lutherische Kirche in Tansania - Nordwest-Diözese (ELCT-NWD)

6. ELCT-NWD - Kurse für Evangelistinnen und Evangelisten ohne Ausbildung

EKvW: 9.200 Euro

Im ersten von zwei geplanten Drei-Wochen-Kursen wurden im November/Dezember 2015 zwanzig Evangelistinnen und Evangelisten der Nordwest Diözese geschult. Unterrichtsthemen waren unter anderem Altes und Neues Testament, Predigtlehre und Liturgik, Evangelium und Globalisierung (anhand der Kisuaheli-Übersetzung des VEM-Arbeitsbuchs „Aufmachen – Wie wir heute Kirche von morgen werden“), und Kirchenmusik. Ein zweiter Kurs mit 25 Teilnehmenden und dem gleichen Curriculum wird Anfang 2016 stattfinden. Zu den Unterrichtenden zählte auch der frühere Austauschpfarrer im Ruhrgebiet, Pfarrer Edson Lugemeleza.



7. ELCT-NWD - Seminar für Multiplikatoren: „Funguka Twende“

EKvW: 2.750 Euro

Das internationale Arbeitsbuch der VEM zum Thema „Evangelium und populärer Kultur“ (auf Deutsch: „Aufmachen. Wie wir heute Kirche von morgen werden“, Neukirchener/Aussaat 2013) wurde durch eine Gruppe aus Tansania und dem Ostkongo adaptiert und ins Kisuaheli übersetzt. Da die Arbeitsformen, die das Buch vorschlägt, im dortigen Kontext eher neu und ungewohnt sind, wurde in der NWD ein Multiplikatoren Seminar mit 80 Pastorinnen und Pastoren sowie Evangelistinnen und Evangelisten durchgeführt. Leiter des Seminars war einer der Autoren, Pfr. Kisuba Kateghe aus der CBCA.



8. ELCT-NWD - Ndolage Hospital Patientenmanagementsoftware EKvW: 5.000 Euro

Das Ndolage General Hospital liegt in der Nordwest-Diözese der Evangelisch Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT-NWD). 157 Angestellte kümmern sich um die Patienten und den Betrieb. Das Krankenhaus ist ein allgemeinmedizinisches und hat Schwerpunkte u.a. in Pädiatrie und Gynäkologie. Um den Anforderungen an ein modernes Patientenmanagement gerecht werden zu können, hat die Leitung von Ndolage beschlossen, entsprechende Voraussetzungen im Bereich der Hard- und Software zu schaffen. Ein vernetztes Computersystem soll entstehen mittels dessen die Patientenakten besser geführt werden können. Der Zuschuss der VEM trägt zu die-



sem Vorhaben bei.

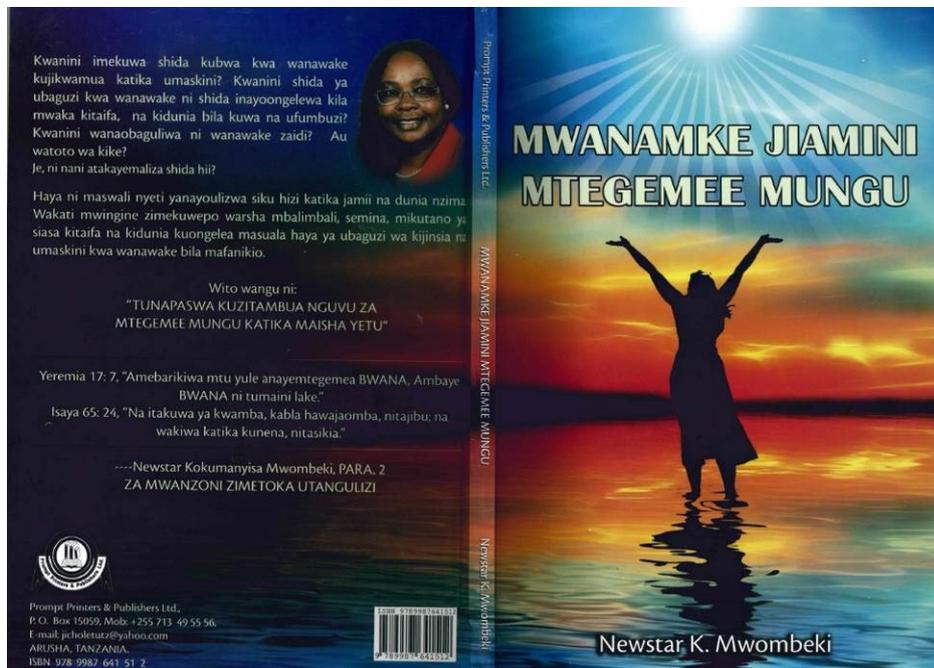
Quelle: http://www.healthcareserve.com/images/keyword_database.jpg



Ndolage Krankenhaus

9. ELCT-NWD - "Women be Confident - Trust in God"
EKvW: 2.560 Euro

Newstar K. Mwombeki, hatte für die Frauenarbeit ihrer Heimatkirche, der Nordwest-Diözese der Evangelisch Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT-NWD), das Buch "Women be Confident - Trust in God" verfasst. Es erschien in der 2. Jahreshälfte 2015 in Kisuaheli. Die VEM leistete einen Druckkostenzuschuss.



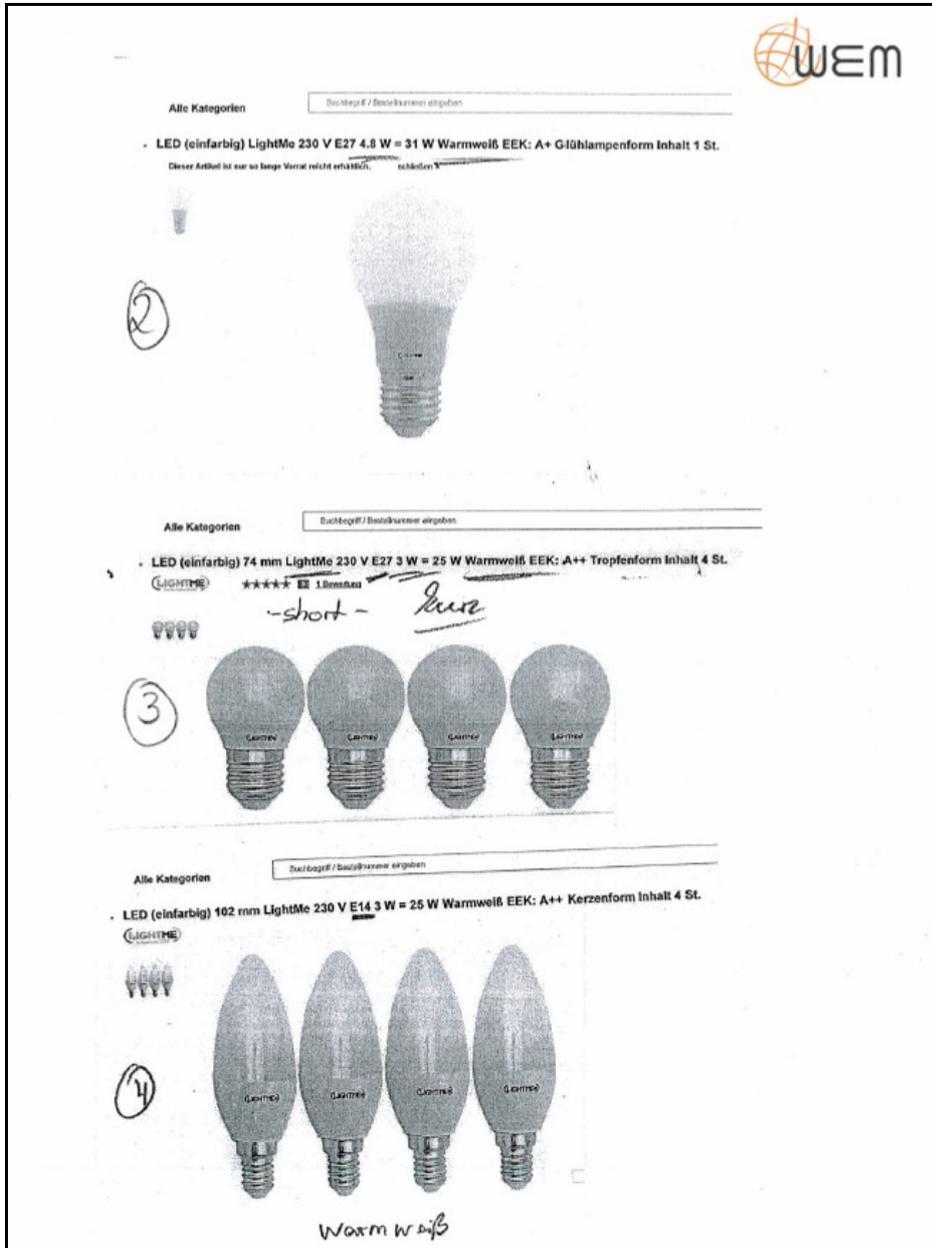
10. ELCT-NWD - "Partnership in Mission" – Workshop
EKvW: 3.000 Euro

Im Oktober 2015 wurde der 5. Bischof der Nordwest-Diözese der Evangelisch Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT-NWD) Dr. Abednego Keshomshahara in Anwesenheit zahlreicher Gäste in sein Amt eingeführt. Die Diözese nutzte die Präsenz der vielen Besucher um im Anschluss an die Feierlichkeiten zu einem ersten Arbeitstreffen zusammen zu kommen. Der Bischof und die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung präsentierten Schwerpunktbereiche ihrer künftigen Arbeit. Themen der Zusammenarbeit mit den ökumenischen Partnern wurden erläutert.



11. ELCT-NWD - Energiesparlampen für das New Safari Hotel der ELCT
EKvW: 6.000 Euro

Der Sitz der Evangelisch Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT) ist in Arusha. Dort befindet sich auch das bekannte Gästehaus, das New Safari Hotel. Die VEM beauftragte nach Antrag der ELCT die WEM (worldwide export management, Tritttau) damit, diverse Glühsparlampen zur Neuausstattung des Hotels zu beschaffen, da die in Tansania erhältlichen Lampen meist schlechterer Qualität sind. Die ELCT erreicht dadurch massive Einsparungen bei den Energiekosten.



Beispiele der benötigten Leuchtmittel.

12. ELCT-NWD - Transport von medizinischer Ausrüstung per Container

EKvW: 4.325 Euro

Wie bereits 2014 wurde in enger Kooperation mit den von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel, erneut in 2015 ein Container mit medizinischer Ausrüstung für das Ndolage General Hospital der Nordwest-Diözese der Evangelisch Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT-NWD) auf den Weg gebracht.



Dr. Kasereka Lolwako, Mitarbeiter der VEM im Süd-Süd-Austausch, präsentiert das gespendete Material.

13. ELCT-NWD - Finanzierung des Studiums für Herrn Jonathan Kyaruzi

EKvW: 8.500 Euro

Herr Kyaruzi nahm mit Semesterbeginn Ende September 2015 sein Doktorat in „Education Planning and Management“ an der Kampala International University auf. Für das erste Studienjahr wurde ein Betrag von 8500 € für Studiengebühren und Lebenshaltungskosten zur Verfügung gestellt.

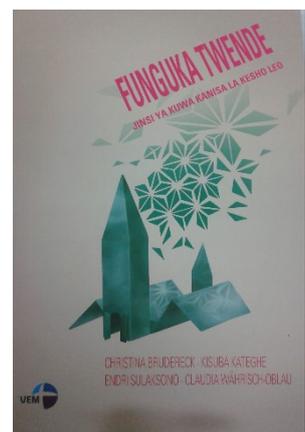
Nach Eingang eines Berichts soll das Studium aus dem normalen Stipendienbudget der VEM finanziert werden. Nach Beendigung des Studiums (voraussichtlich Ende 2018) soll Herr Kyaruzi an der Josiah Kibira University der ELCT-NWD in Bukoba unterrichten.

Evangelisch-Lutherische Kirche in Tansania - Karagwe-Diözese (ELCT-KAD)

14. ELCT-KAD - Seminar für Multiplikatoren: „Funguka Twende“

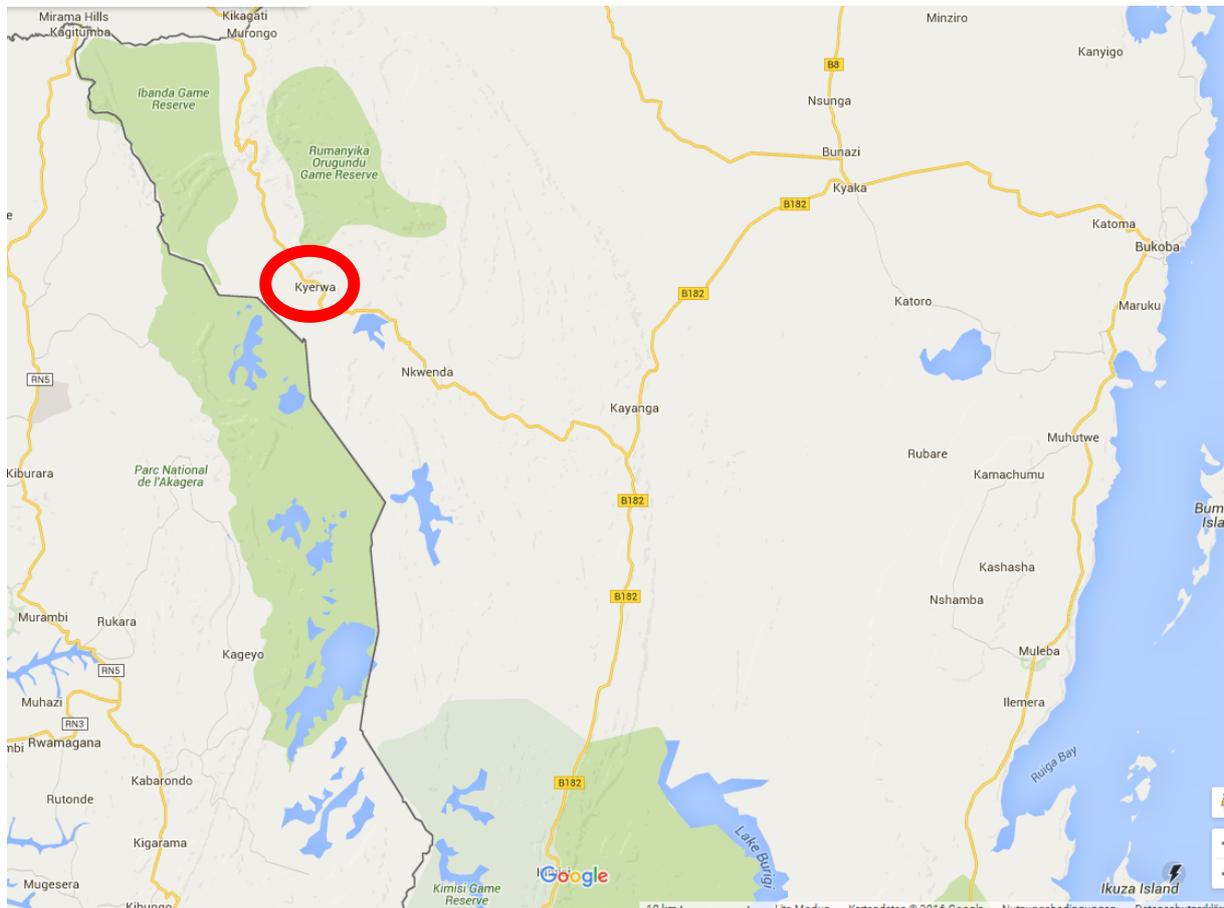
EKvW: 2.300 Euro

Das internationale Arbeitsbuch der VEM zum Thema „Evangelium und populärer Kultur“ (auf Deutsch: „Aufmachen. Wie wir heute Kirche von morgen werden“, Neukirchener/Aussaaf 2013) wurde durch eine Gruppe aus Tansania und dem Ostkongo adaptiert und ins Kiswaheli übersetzt. Da die Arbeitsformen, die das Buch vorschlägt, im dortigen Kontext eher neu und ungewohnt sind, wurde in der KAD ein Multiplikatoren Seminar mit 50 Pastorinnen und Pastoren sowie Evangelistinnen und Evangelisten durchgeführt. Leiter des Seminars war einer der Autoren, Pfr. Kisuba Kateghe aus der CBCA.



15. ELCT-KAD – Übernahme und Ausstattung einer Schule in Kyerwa EKvW: 30.000 Euro

Die Karagwe-Diözese der Evangelisch Lutheranerischen Kirche in Tansania (ELCT-KAD) ist ein erfolgreicher Träger von Schulen. Ihre Absolventen zählen landesweit zu den erfolgreichsten. Die Diözese hat sich nun entschlossen, die Imani children facility zu übernehmen. Diese befindet sich in Rubwera, Kyerwa. In der sehr ländlichen und sehr entlegenen Kagera Region versteht sich die Kirche als Schlüsselakteur im Bildungsbereich im Sinne einer Entwicklung der Gesellschaft.



16. ELCT-KAD – Internationale Konferenz “Traditional Values”

EKvW: 1.880 Euro

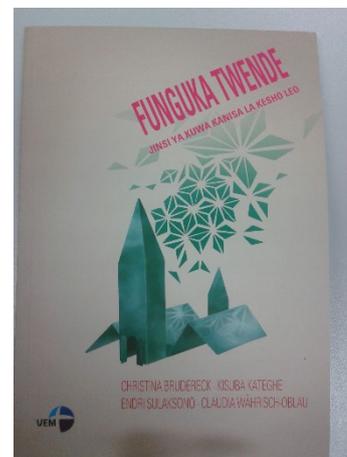
Die Internationale Konferenz „Traditional Values“ in Sambia veranstaltete die deutsche Organisation „Justitia et Pax“. Die VEM-Gemeinschaft ermöglichte durch Übernahme der Flug- und Unterbringungskosten die Teilnahme von Herrn Bischof Bagonza an dieser Konferenz.

Evangelisch-Lutherische Kirche in Tansania - Nordost-Diözese (ELCT-NED)

17. ELCT-NED - Seminar für Multiplikatoren: „Funguka Twende“

EKvW: 1.050 Euro

Das internationale Arbeitsbuch der VEM zum Thema „Evangelium und populärer Kultur“ (auf Deutsch: „Aufmachen. Wie wir heute Kirche von morgen werden“, Neukirchener/Aussaat 2013) wurde durch eine Gruppe aus Tansania und dem Ostkongo adaptiert und ins Kisuaheli übersetzt. Da die Arbeitsformen, die das Buch vorgeschlägt, im dortigen Kontext eher neu und ungewohnt sind, wurde in der NED ein Multiplikatoren Seminar mit 98 Pastorinnen und Pastoren sowie Evangelistinnen und Evangelisten durchgeführt. Leiter des Seminars war einer der Autoren, Pfr. Kisuba Kateghe aus der CBCA.



Anglikanische Kirche in Ruanda (EAR)

18. EAR Shyogwe - Kirchendach für Munazi

EKvW: 5.000 Euro

Die Gemeinde Munazi der Diözese Shyogwe der EAR wurde erst 2009 gegründet. Von Anfang an wurde dort ein ganzheitlicher Gemeindeaufbau betrieben; Evangelisation, eine Kreditgenossenschaft und Versöhnungsarbeit gingen Hand in Hand. In Eigenarbeit hatten die 87 Mitglieder den Bau einer Kirche begonnen; das Dach wurde dann über das Kirchendach-Bauprogramm der VEM finanziert. Das Gebäude spielt nun eine wichtige Rolle nicht nur für Gottesdienste, sondern auch als Treffpunkt für Aktivitäten in dem kleinen Ort



19. EAR Shyogwe – Einrichtung einer Modellküche zu Schulungszwecken

EKvW: 5.000 Euro

Die Shyogwe Diözese der Anglikanischen Kirche in Ruanda (EAR) hat in der Stadt Muhanga ihren Sitz. Neben den Büroräumen der Kirchenverwaltung befindet sich dort auch ein Gäste- und Schulungshaus mit entsprechenden Verpflegungsmöglichkeiten. Die Küche wurde so konzipiert, um für Gäste und Personal energiesparend und kostengünstig kochen zu können. Zusätzlich plante die Entwicklungsabteilung der Kirche, RDIS – Rural Development Interdiocesan Service, die Einrichtung von energiesparenden Canarumwe Öfen. Diese Modellküche soll Seminargästen zeigen, welches Prinzip hinter diesen Energiesparöfen steckt (geringerer Feuerholzverbrauch, bessere Energieeffizienz). Insbesondere sollen spezielle Seminare für die Frauen der Mothers‘ Union stattfinden.



Die Großküche des Tagungshauses im Rohbau, noch ohne energieeffiziente Herdstelle



Beispiel einer Herdstelle mit Canarumwe in einem 4 Personenhaushalt

20. EAR Shyogwe - Cafeteria project @ MYTEC

EKvW: 6.064 Euro

Die Shyogwe Diözese der Anglikanischen Kirche in Ruanda (EAR) unterhält in Muhanga eine Ausbildungsstätte für Jugendliche. Das Muhanga Youth Technology Centre (MYTEC) bildet Jugendliche u.a. zu Schreibern, Möbelbauern und Schlossern aus. Auf dem Gelände der Diözese gab es bisher keine Verpflegung für die Jugendlichen und Angestellten. Die neu eingerichtete Cafeteria soll die Attraktivität der Einrichtung erhöhen und Einkommen für die Diözese generieren.

21. EAR Shyogwe - Ms. Annonciata Kabega

EKvW: 7.000 Euro

Im Alter von 43 Jahren hat Ms. Kabega, Mitarbeiterin der EAR Shyogwe für Kreditwesen, ihr Studium mit Semesterbeginn im Oktober 2015 an der Moshi Co-Operative University (MoCU) aufgenommen, um einen Master in „Cooperative Management and Community Development“ zu erlangen. Nach Beendigung des Studiums (voraussichtlich Ende 2017) wird Frau Kabega für die EAR in kirchlichen Organisationen/Kooperativen für die Kommunale Entwicklung tätig sein.

Presbyterianische Kirche in Ruanda (EPR)

22. EPR - Weiterbildungstraining für Repräsentanten und Pastoren der EPR

EKvW: 5.000 Euro

Nach dem Genozid sind in Ruanda viele neue Kirchen entstanden. Zur EPR gehören heute zusätzlich 300 Kirchen, die Unterstützung bei der Gestaltung von Management- und Führungsaufgaben benötigen. Im August 2015 organisierte die EPR eine Weiterbildung unter dem Motto „The Church becomes a movement than being a monument“. In verschiedenen Workshops und Seminaren lernten die Teilnehmenden, mit den Herausforderungen von Leitung und Management umzugehen und dieses Wissen an andere Kirchenmitglieder weiterzugeben.



Die gesamte Gruppe der Teilnehmer



Die Vorstände der Presbyterien

23. EPR – Fortbildung im Bereich Project Planning & Monitoring

EKvW: 1.000 Euro

Der Leiter der Entwicklungsabteilung der presbyterianischen Kirche in Ruanda (EPR) Innocent Semaringa nahm im Auftrag seiner Kirche an einem internationalen Workshop in Tansania teil. Am etablierten MS Training Centre for Development Cooperation (MS-TCDC) in Arusha absolvierte Herr Semaringa einen fünfwöchigen Kurs, in dessen Verlauf er theoretisches Wissen für seine Arbeit sammeln und eigene Erfahrungen in der Gruppe reflektieren konnte.



Innocent Semaringa (4. v.r., rosa Hemd, weiße Jacke) bei einem Projektbesuch in der Region Bugesera

24. EPR – Guest house consultancy

EKvW: 5.000 Euro

Die Hotels und Gästehäuser der Presbyterianischen Kirche in Ruanda (EPR) sind in der Bethany Investment Group zusammengefasst. Um auch in Zukunft gewinnbringend zum Haushalt der EPR beitragen zu können, müssen die Häuser wettbewerbsfit gemacht werden. Ein Investitionsstau muss abgebaut werden sowie verschiedene andere Maßnahmen ergriffen werden, damit die Gästezahlen wieder steigen. In ihrem „Advisory report“ hat die Arbeitsgruppe der EPR diverse Empfehlungen erarbeitet, die nun schrittweise von den Managern in Ruanda umgesetzt werden.



Advisory report

It is feasible to manage the Kiyovu and Kibuye guesthouses of the Bethany Investment Group in a self-reliant manner, if a number of opportunities are taken and changes are made in several domains.

Hotel Management School Maastricht
Zuyd University of Applied Sciences

Written by

Monique Bruins
Puck van Druuten
Steven van Elswijk
Joep Martens
Rud Rozemond

Client

Unternehmen á la Carte

Supervisors

A. Hoefnagels
T. Jansen

8th of July 2015

Kirche Christi im Kongo (ECC)

Baptistische Kirche im Zentrum Afrikas (CBCA)

25. CBCA - Stühle für die Kirche in Kindu EKvW: 2.846 Euro



Kindu, die Hauptstadt der Provinz Maniema, liegt außerhalb des bisherigen Gebiets der VEM. Doch vor einigen Jahren bildete sich dort eine kleine Gemeinde von Mitgliedern der CBCA. Ihr großer missionarischer Eifer führte dazu, dass die CBCA einen Missionar dorthin entsandte. Daraufhin wuchs die Gemeinde in weniger als zwei Jahren auf etwa zweihundert Mitglieder an. In Eigenarbeit bauten sie sich eine Kirche. Zur Einrichtung des Gebäudes beantragte die Kirche einen Zuschuss, da die Eigenmittel erschöpft waren. 200 Plastikstühle wurden finanziert.

26. CBCA - Dach für die Kirche in Musakambo EKvW: 1.230 Euro



In Musakambo gab es früher nur eine kleine, längst baufällige Holzkirche. Die Gemeinde erstellte im Eigenbau eine neue Ziegelkonstruktion, die EKvW finanzierte dann über die VEM das Dach darüber. Die Gemeinde überlegt nun, auf dem Dach Solarpaneele anzubringen, um die Stromversorgung der Kirche zu gewährleisten.

27. CBCA - Training Module in Organizational Leadership

EKvW: 1.500 Euro

Der Leiter der Diakonie- und Entwicklungsabteilung der Baptistischen Kirche im Zentrum Afrikas (CBCA), Polisi Kivava, nimmt an einer universitären Langzeitfortbildung an der Africa International University in Kenia teil. Die Kirchenleitung beantragte eine finanzielle Unterstützung, damit Herr Kivava seine Fähigkeiten in Organizational Leadership erweitern konnte. Unterstützt wurde die Teilnahme an einem von sechs Modulen.



Polisi Kivava im Gespräch mit einer Sozialarbeiterin der CBCA.

28. CBCA - Maison d'écoute im Krankenhaus Katwa

EKvW: 2.500 Euro

Auf dem Gelände des Krankenhauses in Katwa, einem Stadtteil von Butembo im Nord-Kivu, haben die Frauen in der CBCA (Baptistische Kirche im Zentrum Afrikas) ein kleines Seelsorgeprojekt initialisiert. Das Maison d'écoute, „Zuhörhaus“ soll Patienten und Angehörigen gleichermaßen Anlaufstation sein, um Sorgen und Ängste teilen zu können.



März 2015: Noch im Rohbau - das Maison d'écoute

29. CBCA - Landrechtsstreit in Bunia

EKvW: 3.500 Euro

Die Gemeinden der Baptistischen Kirche im Zentrum Afrikas (CBCA) sind im gesamten Kivu zu finden. In der Stadt Bunia, in der Nähe des Albertsees, drohte das Land, auf dem Gebäude der Kirche stehen, vom Staat enteignet zu werden. Die Kirche musste aufwendig vor Gericht nachweisen, dass ihr das Land gehört. Auch dank einer geringen Unterstützung seitens der VEM, konnte der Prozess erfolgreich geführt werden.



Quelle: <http://wordpress.clarku.edu/id252-southsudan/files/2014/12/Land-Grab.jpg>

30. CBCA - Renovierung der Krankenbehandlungsstation in Buturande

EKvW: 2.500 Euro

Die Baptistische Kirche im Zentrum Afrikas (CBCA) unterhält eine Vielzahl von Krankenstationen im ganzen Kivu-Gebiet. In der Krisenregion von Rutshuru, die lange Zeit von Rebellen dominiert war, musste 2015 der kleine Krankenposten dringend renoviert werden, wie auf dem Bild zu sehen ist. Nach einem tropischen Regensturm war das Dach zusammengebrochen. Buturande ist eine wichtige Geburtsstation in der Umgebung und somit erster Anlaufpunkt für werdende Mütter.



31. CBCA - Gynäkologe am Virunga Krankenhaus

EKvW: 1.700 Euro

In Goma am Virunga Krankenhaus der CBCA (Baptistische Kirche im Zentrum Afrikas) wurde der Einsatz eines Spezialisten angefragt, der im Bereich Gynäkologie einerseits selbst direkt behandeln kann, aber auch Kollegen in diesem Fachgebiet weiter ausbildet. Die VEM unterstützt bereits seit 2013 den Einsatz dieses Arztes. 2013 kam es aufgrund von Rebellenübergriffen zu hohen Flüchtlingsbewegungen und viele Frauen wurden Opfer von sexuellen Übergriffen. Die CBCA leistete Hilfe in den Flüchtlingslagern rund um Goma.



Dr. Raphael Kaseraka Ndaakam,
Gynäkologe am Virunga Krankenhaus, Goma.

32. CBCA - Konferenz zum Thema Frieden und Sicherheit in der DR Kongo

EKvW: 2.200 Euro

Die Konferenz des Ökumenischen Rates der Kirchen in Genf fand zum Thema Frieden und Sicherheit in der DR Kongo statt. Ziel der Konferenz war es, in der DR Kongo eine Struktur bzw. einen Prozess zu schaffen, bestehende Initiativen kirchlicher und kirchennaher Organisationen und Netzwerke zu teilen, zu konsolidieren sowie neue Initiativen ins Auge zu fassen. Die VEM-Gemeinschaft unterstützte die Teilnahme von Herrn Dr. Kakule Molo an dieser Konferenz.

Kirche der Jünger Christi im Kongo (CDCC)

33. CDCC - Ikongowasa Nursery in Mbandaka

EKvW: 2.500 Euro

In dem Stadtteil Ikongowasa, der zu Mbandaka gehört, ist die Kirche der Jünger Christi im Kongo (CDCC) besonders aktiv. Sie unterhält in diesem eher armen Viertel eine eigene Vorschule. Seit dem Schuljahr 2011/12 bietet sie dort auch einen Kantinenservice für die Schülerinnen und Schüler an. 80 von ihnen, deren Eltern sich den Schulbesuch kaum leisten können, bekommen durch die VEM Gelder nun eine besondere Förderung, indem sie eine freie Mahlzeit am Tag sowie einiges Schulmaterial kostenlos erhalten. Die Attraktivität der Einrichtung wurde zudem durch die Anschaffung von Spielsachen und Stühlen verbessert. Die CDCC erhofft sich dadurch, dass einkommensstärkere Familien ihre Kinder vermehrt dorthin schicken, die durch ihre Gebühren die ärmeren mitsubventionieren.



Kinder in Ikongowasa

34. CDCC - Projekt zur Nahrungsmittelsicherung

EKvW: 5.000 Euro

Nach Förderung ähnlicher Projekte in den Vorjahren wurde ein weiteres Projekt zur Nahrungsmittelsicherung in der Äquatorregion der Demokratischen Republik Kongo unterstützt. Christiane Ikete (Leiterin der Frauenabteilung der CDCC) in Zusammenarbeit mit Safari Kanyena (Süd-Süd-Mitarbeiter der VEM/Entwicklungshelfer aus der CBCA) starteten ein Projekt in dem Dorf Bolenge indem 50 Familien im Anbau von Gemüse geschult werden. Besonders wird direkt beim Anbau auf eine Sicherstellung nährstoff- und abwechslungsreicher Ernährung geachtet. Selbst erwirtschaftete Überschüsse aus der Feldarbeit sollen zur Einkommenssicherung der Familien beitragen. Den Familien wurden Samen und Werkzeuge zur Verfügung gestellt.



Lehracker im Kongo.

Kirche der Vereinigten Evangelischen Gemeinden am Lulonga-Fluss (CADELU)

35. CADELU – HIV/Aids Project EKvW: 9.600 Euro

Dieses Projekt der CADELU-Kirche unterstützte Kinder und Jugendliche deren Eltern aufgrund einer HIV/Aids-Infizierung entweder bereits verstorben sind bzw. erkrankt sind und zum Unterhalt ihrer Familie nicht mehr beitragen können, u.a. mit der Finanzierung von Lebensmitteln und Schulgebühren. Safari Kanyena (Süd-Süd-Mitarbeiter der VEM/ Entwicklungshelfer aus der CBCA), betreut das Projekt mit und lehrt die „Kinderfamilien“ eigene Gärten anzulegen um Grundnahrungsmittel anzubauen.



Jugendliche in ihren neuen Schuluniformen.



Witwe Itshumbi bei der Feldarbeit. Sie wurde von Safari Kanyena in der Anwendung effektiver Anbaumethoden geschult.

Evangelische Kirche von Kamerun (EEC)

36. EEC – Baumpflanzungen „One Parish – One Fruit“ EKvW: 4.400 Euro

Angeregt durch den VEM-Klimaberater, Richard Madete, entwickelte die EEC zusammen mit CEREN-Ntolo dieses Projekt. Als Ziel galt es zum Schutz der Umwelt Bäume zu pflanzen. So entstanden eine Baumplantage und ein Garten. Dazu wurden 62 Studenten geschult und ein interner Umweltclub gegründet. Insgesamt wurden in Ntolo 700 Bananenbäume gepflanzt und für den Garten seltene und einheimische Bäume gesammelt und dort eingepflanzt. Viele Gemeinden und Institutionen erhielten Moringa-Setzlinge, einige Pilot-Gemeinden erhielten Moringa und Djansan Setzlinge.



Bananenplantage und Garten in Baham



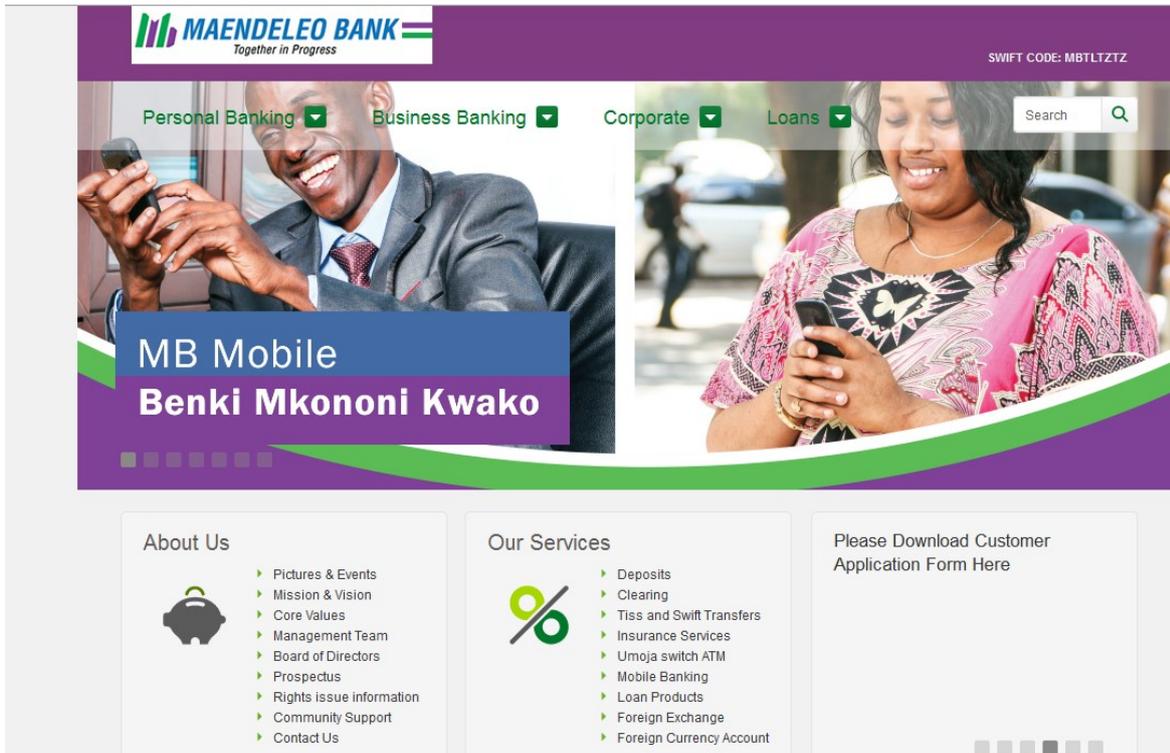
Moringa Workshop in Ntolo

Gemeinsame Programme in Afrika

37. EAR / EPR – Machbarkeitsstudie einer “Church Bank in Rwanda”

EKvW: 5.000 Euro

Die Ost- und Küsten-Diözese in Tansania (ELCT-ECD) und die Evangelische Kirche in Kamerun (EEC) verfügen bereits ihre eigenen Banken, die es u.a. Kleinsparern ermöglichen, ein eigenes Konto zu führen. Nun planen auch die beiden Mitgliedskirchen der VEM in Ruanda, die Anglikaner (EAR) und Presbyterianer (EPR), die Etablierung einer eigenen Bank. Ein erster, konkreter Schritt in die Richtung ist nun die Durchführung einer Machbarkeitsstudie, die ein tansanischer Mitarbeiter der Maendeleo Bank durchführen wird.



Die tansanische, kircheneigene Fortschrittsbank mit ihrer Webpräsenz – ein Modell für Ruanda?

Christlich-Protestantische Karo -Batakkirche (GBKP)

38. GBKP - Nothilfe für Flüchtlingsgemeinden am Sinabung Vulkan

EKvW: 10.000 Euro

Die anhaltenden Ausbrüche des Vulkans Sinabung auf Nordsumatra, Indonesien, haben seit dem Jahr 2013 über 2.000 Menschen in die Flucht getrieben. Mehrere hundert Menschen werden in Notunterkünften der GBKP betreut. Im Juni 2015 wurde die höchste Alarmstufe ausgerufen und die GBKP nahm über 400 zusätzliche Flüchtlinge auf. Nahrungsmittel und Decken wurden zur Verfügung gestellt und der Schultransport der Kinder finanziert.



Christlich-Protestantische Toba-Batakkirche (HKBP)

39. HKBP - Workshops der Theologischen Kommission der HKBP

EKvW: 2.500 Euro

Die HKBP organisierte Workshops zu den Themen: der Geist des Gottesdienstes, die Theologie der Segnung, wirtschaftlicher Wohlstand, sowie Kirche und Gesellschaft in interreligiöser Zusammenarbeit für Gerechtigkeit und Frieden. Die Teilnehmenden setzten sich aus Pastorinnen und Pastoren, Bibelfrauen, Diakonissen, Gemeindemitarbeitenden, Kirchenältesten und weiteren Mitgliedern zusammen. Zwei Drittel der Gesamtkosten wurden von der HKBP übernommen.



40. HKBP - Seminar über Befreiungsdienst in Batam

EKvW: 470 Euro

Die oben genannte Veranstaltung in Abdi Sabda findet inzwischen auch bei Pastorinnen und Pastoren der HKBP (die nicht in Abdi Sabda ausgebildet werden) großes Interesse. Auf Einladung der HKBP Batam hielten mehrere Mitarbeitende des Abdi Sabda Teams dort ein Einführungsseminar.

41. HKBP - Seminarzentrum für Frauen in Medan

EKvW: 2.200 Euro

Die HKBP hat ein Seminarzentrum für die Weiterbildung von Frauen in Medan, Nordsumatra, eröffnet. Speziell für Frauen konzipierte Seminare, Retreats und Gesprächsrunden werden angeboten. Zielgruppen des Bildungsangebotes sind Pfarrerinnen und Laiinnen, Hauptamtliche und Ehrenamtliche der HKBP als auch Frauen anderer Denominationen.



42. HKBP – “Pastoral Counselor Formation” Ausbildung an Diakonissenschule

EKvW: 3.600 Euro

Die HKBP Diakonissenschule in Balige führte im Juni die Ausbildung „Pastoral Counselor Formation“ durch, an der 25 angehende und ausgebildete Diakonissen und Pastorinnen teilnahmen. Teils kamen die Teilnehmerinnen aus dem Kreis der Mitarbeitenden der HKBP Diakonieabteilung, HKBP HIV/ Aidsarbeit, der HKBP Nothilfe sowie aus diakonischen Abteilungen anderer Kirchen.

Es fanden tägliche Vorlesungen und interaktive Einheiten aus den Bereichen der Pastoralen Seelsorge (Geschichte, Grundtechniken, Therapieformen, Ethik etc.) statt. Auch standen Besuche in diakonischen Einrichtungen, z. B. das HKBP Krankenhaus in Balige auf dem Lehrplan, um die pastorale Seelsorge in der Praxis kennenzulernen.



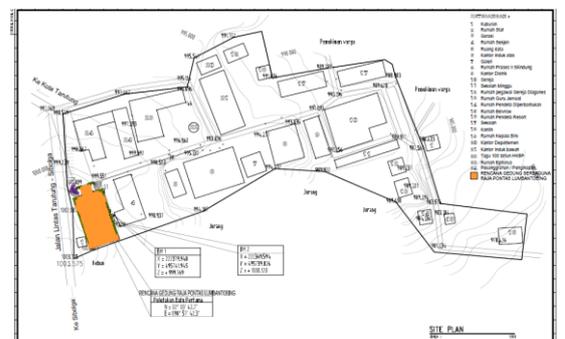
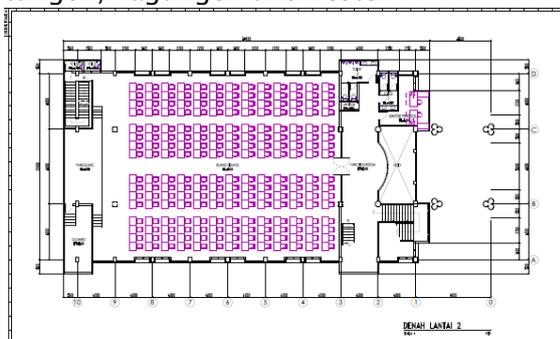
43. HKBP – Förderung des Umweltbewusstseins EKvW: 4.000 Euro

Die HKBP unterrichtete Landwirte jeweils in zweitägigen Seminaren. Die Teilnehmenden erfahren in diesen Seminaren eine Sensibilisierung zum Thema Umweltbewusstsein auf geistiger/theologischer Ebene und erhielten praktische Schulungen zu den Themen biologische Kompostierung und Pflanzenschutz sowie den Anbau von Obst- und Kaffeeplantagen. Dazu wurden u. a. Obstbäume im Kirchengarten gepflanzt.



44. HKBP – Errichtung des Raja Pontas Lumbantobing Zentrums EKvW: 40.000 Euro

Die HKBP errichtete ein neues Mehrzweckgebäude in Tarutung. Hier ist ein großer Teil der Verwaltung mit Büros und Servicebereichen untergebracht. Eine Kirche mit angeschlossener Sonntagsschule bietet den Gemeindegliedern aller Altersstufen Raum für die zahlreichen, gut besuchten Gottesdienste. Die Räumlichkeiten eröffnen der großen, aktiven Kirche zahlreiche Möglichkeiten für Gottesdienste, Sonntagsschule, Konfirmandenunterricht, Weiterbildungsveranstaltungen, Tagungen und Feste.



Christlich-Protestantische Angkola-Kirche (GKPA)

45. GKPA - Seminar zur Weiterbildung von Führungskräften in Medan

EKvW: 3.615 Euro

Dr. Sigit Triyono leitete das Seminar für die Zielgruppe: Pastorinnen und Pastoren in Führungspositionen. Die Inhalte des Seminars waren u. a. die Vermittlung eines ausgewogenen Verhältnisses von Arbeitsprozess und Arbeitsergebnis, die Befähigung, die Arbeit im Namen des Herrn voranzubringen sowie das Zusammenfügen verschiedener Organisationsmuster in der Kirche mit dem Ziel der Beständigkeit, Dynamik und Nachhaltigkeit.



Effektives Training in kleiner Gruppe

46. GKPA - Herausgabe einer Publikation "Religiöse Harmonie in Süd-Tapanuli"

EKvW: 1.000 Euro

Die VEM beteiligte sich an den Druckkosten der GKPA Publikation „Merajut Kerukunan Menuai Kedamaian“, eines Sammelwerkes bestehend aus Beiträgen von 24 Pastorinnen und Pastoren sowie Dozentinnen und Dozenten der Theologie. Die Beiträge beschäftigen sich mit den interreligiösen Beziehungen in Angkola, Nordsumatra, und in Gesamtindonesien.



47. GKPA: Interreligiöser Workshop mit jungen Erwachsenen in Padangsidempuan

EKvW: 4.200 Euro



Zwanzig junge Erwachsene, je zur Hälfte Christen und Muslime, nahmen an dem dreitägigen Workshop teil. Neben Referaten und Diskussionsgruppen gab es einen gemeinsamen Rundgang durch die Stadt zu Kirchen und Moscheen, die jeweils von der Gruppe gemeinsam geputzt wurden, um auf diese Weise ihrer interreligiösen Solidarität Ausdruck zu geben. Am Ende verpflichteten sich die Teilnehmenden in einer öffentlichen Erklärung zu gegenseitiger Toleranz und versprachen, in Zukunft allen Bestrebungen entgegen zu treten, interreligiöse Konflikte zu schüren.

Christliche Kirche in Ost-Java (GKJTU)

48. GKJTU - Weiterbildung von Führungskräften

EKvW: 4.960 Euro

Im Schulungszentrum in Kopeng fand eine Seminareinheit für Führungskräfte der GKJTU statt. Den Teilnehmenden wurden geschult in Teamwork, im Treffen von Entscheidungen, im Selbst-Management, in Motivation und in effektiver Kommunikation. Während einer zweiten Seminareinheit in Salatiga stand der Besuch des Ebenezer Instituts der GKI Salatiga auf dem Programm.



Teilnehmer des 1.Trainings in Kopeng



Teilnehmer des 2.Trainings in Salatiga

49. GKJTU - Kredit für Schulungszentrum in Kopeng

EKvW: 15.000 Euro

Für die Fertigstellung und die letzten Baumaßnahmen des Schulungszentrums in Kopeng, Mitteljava, wurde der GKJTU ein zinsfreier Kredit zur Verfügung gestellt. Das Schulungszentrum richtet sich speziell an Jugendliche und junge Erwachsene und bietet Seminare in den Bereichen Umweltschutz, Frieden, gewaltfreie Konfliktlösung sowie interreligiösen Dialog an. Der „Youth for Peace“ Workshop 2015 der VEM fand bereits in dem Schulungszentrum statt. Der Kredit wird innerhalb der nächsten fünf Jahre zurückgezahlt.



Christlich-Protestantische Kirche auf Nias (BNKP)

50. BNKP - Veranstaltungsreihe „Kirche und Tradition auf Nias“

EKvW: 17.890 Euro

Die BNKP führte auf Nias und in Padang, West Sumatra, eine Veranstaltungsreihe zum Thema „Lokales Wissen kontextualisiert und die Unabhängigkeit der Nias Kirche“ durch. Die Seminare und Kolloquien fanden in Padang, in Telukdalam (Süd-Nias), in Nord-Nias und in Gunungsitoli, der Hauptstadt von Nias, statt. Insgesamt 200 Pastorinnen und Pastoren, Kirchenmitarbeitende und Gemeindeglieder nahmen an den Veranstaltungen zum Verhältnis von Kirche und Tradition teil. Das Verständnis des Evangeliums im eigenen kulturellen Kontext wurde gestärkt und das eigene kulturelle Erbe als Quelle kontextueller Theologie erforscht.



51. BNKP - Wiederaufbau von abgebrannten Ladenlokalen sowie des Nähschulungszentrums

EKvW: 16.000 Euro

Am 7. August brannten sechs Ladenlokale der BNKP in Gunungsitoli aufgrund einer Explosion von Kochherden ab. Die Errichtung von vier Gebäuden wurde unterstützt. Die Ladenlokale wurden an Kleinunternehmer der BNKP vermietet, die wiederum durch ihre Einnahmen das Fundraising der BNKP unterstützen. Neben Geschäften wurde u.a. auch von einer Kleinunternehmerin eine Apotheke eröffnet.



Evangelische Kirche in West Papua (GKI-TP)

52. GKI-TP - Ms. Josina Octovina Wospakrik

EKvW: 8.000 Euro

Als Mitarbeiterin des Theologischen Instituts „I.S.Kinje“ in Jayapura absolviert die 51-jährige Pastorin an der Universität von Neu-Süd-Wales in Sydney, Australien, ihr Doktorat in „Women and Gender Studies“. Das überwiegend staatlich finanzierte Studium in wurde mit einem einmaligen Zuschuss von 8000 € zur Finanzierung eines Studienjahres unterstützt.

Nach Beendigung ihres Doktorats Studiums wird Ms. Josina Octovina Wospakrik als Dozentin am Izaak Samuel Theological College in Jayapura tätig sein.

53. GKI-TP – Teilnahme an der ICP Konferenz in Brüssel

EKvW: 2.500 Euro

Dora Balubun und Alberth Yoku, GKI nahmen an der ICP Konferenz in Brüssel teil, wo ein Austausch mit der Delegation der indonesischen Regierung möglich war. Die VEM-Gemeinschaft ermöglichte die Teilnahme durch Übernahme der Reisekosten.

VEREINIGTE KIRCHE CHRISTI IN DEN PHILIPPINEN (UCCP)

54. UCCP – Pilgrim Christian College (PCC) installiert Solaranlage

EKvW: 11.680 Euro

Das Pilgrim Christian College (PCC) ist eine etablierte, weiterführende christliche Schule auf den Philippinen. Mit Unterstützung der VEM wurde ein Solaranlagensystem installiert. Die Schule war zuvor von täglichen Stromausfällen (bis zu sechs Stunden) konventioneller Energiebetreiber betroffen und gewährleistet mit dieser Solaranlage eine kontinuierliche unabhängige Energieversorgung. Die Energiekosten werden gesenkt und zusätzliche Leistungen für Studierende und Personal erbracht werden. Das PCC setzt sich durch dieses Projekt für Umweltschutz und ein ökologisches Bewusstsein zukünftiger Generationen ein. Studierende werden mit der Nutzung alternativer Energien innerhalb der UCCP von Anfang an vertraut gemacht.



55. UCCP – Schulungen zur Entwicklung von Gender Programmen

EKvW: 2.500 Euro

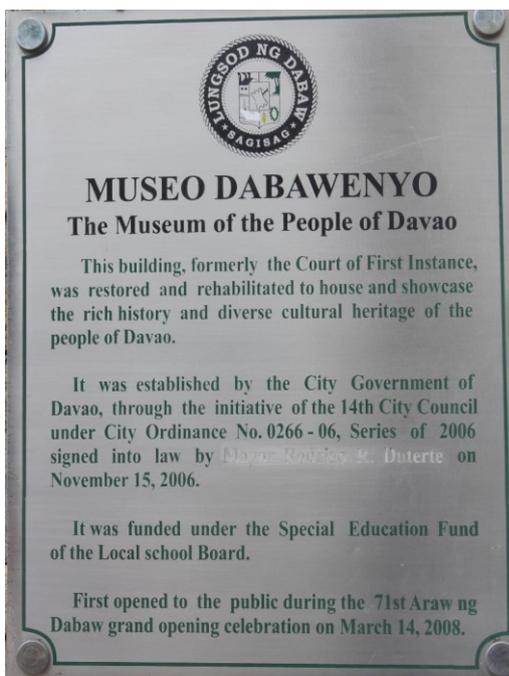
In Quezon City nahmen 27 Jugendliche, junge Erwachsene, Frauen und Kirchenmitarbeitende an einem Gender Workshop der UCCP teil. Der Workshop diente der Evaluierung geschlechtergerechter Strukturen innerhalb der UCCP und dem Aufbau zukünftiger Büros für Genderfragen innerhalb der UCCP. Die Ergebnisse und Empfehlungen des Workshops wurden der UCCP Kirchenleitung zur Entscheidung vorgelegt.



56. UCCP - Siliman Universität: Exkursion zum Thema „Leben und Glauben indigener Gemeinschaften“

EKvW: 1.650 Euro

Zehn Theologiestudierende der Siliman Universität nahmen unter Leitung des VEM-Mitarbeiters Dr. Josephat Rweyemamu vom 9. bis 14. September an einer Studienfahrt nach Davao teil. Die Studierenden der Missionswissenschaften besuchten indigene Gemeinschaften und lernten über deren Glauben und Spiritualität. Der Respekt gegenüber indigenen Religionspraktiken, deren Kulturen und Sprachen wurde gestärkt und die Missionsarbeit der Kirche reflektiert. Die Exkursion leistete einen wertvollen Beitrag, um das akademische Wissen der Studierenden mit Erfahrungen aus der Praxis zu bereichern und im Bereich der Kontextualisierung des christlichen Glaubens für die Realitäten erfahrener zu machen.



57. UCCP – Kampagne zur Rettung von Mary J Veloso

EKvW: 1.000 Euro

Mary J. Veloso (Philippinin) war des Drogenhandels für schuldig befunden und zum Tode verurteilt. Die UCCP konnte erreichen, dass Mary J. Veloso nicht exekutiert wurde.

Lt. Zeitungsbericht im „Rappler“ vom 13.1.16 sagte der Anklagevertreter, „dass noch nicht entschieden sei, wann M.J. Veloso hingerichtet wird, aber man sei jederzeit dafür bereit.“ M.J. Veloso beteuert nach wie vor ihre Unschuld.



Methodistische Kirche von Sri-Lanka (MC-SL)

58. MC-SL - Gesundheitsprojekt im Osten Sri Lankas

EKvW: 2.500 Euro

Die MC-SL führt im Osten ein integriertes Gesundheitsprojekt durch, in dessen Mittelpunkt die Gesundheitsbildung, die medizinische Versorgung und besondere Betreuung von Müttern und Kindern stehen. Das Dorf Kaluwankerny, Standort des Gesundheitsprojektes, ist von Armutsfaktoren betroffen und von staatlicher Gesundheitsversorgung weit (18 Kilometer) entfernt. Die MC-SL hat in diesem Dorf Frauengruppen gebildet und diese in gesundheitsrelevanten Fragen geschult. Besonders für werdende Mütter, den Bereich Hautkrankheiten und die Allgemeinmedizin wurden diese Beratungsstellen eingerichtet. An die 3.000 Menschen erhalten Hilfe durch dieses Projekt.



59. MC-SL – Humanitäre Unterstützung für Mr. W. Thero

EKvW: 2.000 Euro

Die MCSL unterstützt Personen, die aufgrund ihres Einsatz für die Einhaltung der Menschenrechte bedroht werden. Herr Thero setzte sich neben vielen anderen für die Gleichbehandlung von Christen ein. Aus diesem Grund wurde er körperlich angegriffen und erhielt Todesdrohungen, die auch auf seine Anwälte erweitert wurden. Die VEM-Gemeinschaft übernahm einen Teil der Anwaltskosten.

Gemeinsame Programme

60. APRED - Jugendaustausch zum Thema Klima Gerechtigkeit und Umweltschutz

EKvW: 5.000 Euro

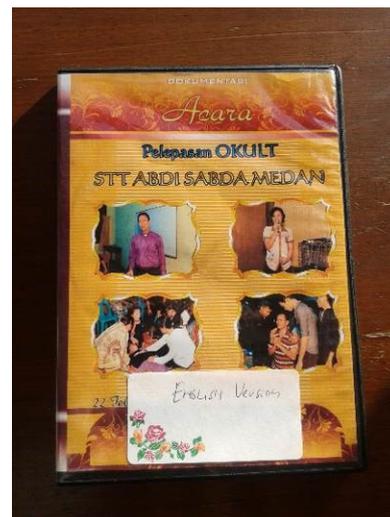
Jugendliche aus Burundi, Rwanda, der DR Kongo und Deutschland unterschiedlicher Religion trafen sich zum Thema Umweltschutz und Klimagerechtigkeit zu praktischen Einsätzen und zum Austausch von Ideen. Auch wurde der ökumenische Geist mit dieser gemeinsamen Aufgabe gestärkt.



61. Theologisches Seminar Abdi Sabda - Fortbildung und Dokumentation „Befreiungsdienst“

EKvW: 4.300 Euro

Seit einigen Jahren findet am Theologischen Seminar Abdi Sabda in Medan einmal jährlich eine große Veranstaltung zum Thema „Befreiungsdienst“ statt. Zu einem Gottesdienst, in dem Dämonenaustreibungen stattfinden, und einem diese Veranstaltung reflektierenden Seminar werden Pastorinnen und Pastoren aus allen VEM-Mitgliedskirchen in Nordsumatra eingeladen. 2015 nahmen über 100 Besucher an diesem Programm teil. Der Befreiungsgottesdienst wird per Video dokumentiert; das Video dient wiederum den Teilnehmenden als Unterrichtsmaterial, um ihrerseits in ihren Gemeinden Menschen im Gebet für Befreiung von Dämonen und Hexerei zu schulen.



62. CADELU, ELCRN, EPR, CBCA, EEC, ELCT-ECD und NWD - Projekte „Climate Action Day“

EKvW: 3.030 Euro

Bäume pflanzen, Fußball spielen, Kleider tauschen: Hunderte Jugendliche in Afrika, Asien und Deutschland haben ihre Ideen zum Klimaschutz beim Internationalen Jugendklimaaktionstag umgesetzt. Bereits zum vierten Mal haben die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW), die Vereinte Evangelische Mission (VEM), das Eine Welt Netz NRW und die Norddeutsche Mission dazu aufgerufen, sich mit kreativen Ideen für den Schutz des Klimas zu engagieren.

63. Asien/Afrika - VEM-Klimaberater

EKvW: 32.200 Euro

Klimawandel und Umweltzerstörung belasten in hohem Maße die Bevölkerung in den Ländern Asiens und Afrikas. Die VEM-Gemeinschaft unterstützt die Kirchen vor Ort durch den Einsatz erfahrener Klimaexperten. Saurin Siagian aus Indonesien und Richard Madete aus Tansania helfen den Kirchen in den Regionen bei der Planung und Durchführung von Projekten zum Klima- und Umweltschutz. Beide Experten verfügen über große Erfahrung besonders in Fragen von Abholzung und Waldschutz. Auch ebnen sie die Wege bei der Einführung alternativer Methoden wenn herkömmliche durch umweltfreundliche, ebenso effektive Techniken ersetzt werden können.

Nicht nur werden Kirchen bei der Umsetzung von Klima- und Umweltprojekten unterstützt, vielmehr werden die bereits gesammelten Erfahrungen Anderen zur Verfügung gestellt. Die besonderen Arbeitsschwerpunkte im Jahr 2015 waren:

Asien:

- Der Kampf gegen Palmölanbau verbunden mit dem Kampf gegen Landraub und Brandrodung
- Der 4. Climate Action Day - mit über 20 kreativen Aktionen zeigten hunderte Jugendliche aus drei Kontinenten am 05.12.2015, dem, dass sie in Fragen des Klimaschutzes vorangehen. So wurden in Indonesien eine interreligiöse Demonstration für Klimagerechtigkeit, eine Fahrraddemo für weniger motorisierten Verkehr, ein Fußballspiel für das Klima, Debatten und Musik zur Klimapolitik und eine Aktion zum Schutz eines Flusses organisiert.

Afrika:

- Gefördert wurde die Verbreitung von energieeffizienten Herden und Wasserfiltern in Ruanda. Durch diese Öfen wird der Holzverbrauch verringert, die Umwelt geschont, und den Familien verbleibt mehr Geld zur Verfügung, z.B. für das Schulgeld ihrer Kinder.

- Auch in Afrika wurden am 05.12.2015, dem 4. Climate Action Day, zeigten Jugendliche mit kreativen Aktionen, dass sie in Fragen des Klimaschutzes vorangehen (s. Projekt 64.). In verschiedenen afrikanischen Staaten wurden Baumpflanzaktionen, Schulgartenprojekte, Workshops zu erneuerbaren Energien und Radio-sendungen zur internationalen Klimapolitik organisiert. Über soziale Medien und Skype tauschten sich die Jugendlichen zu ihrem Engagement aus.



Exposure visit to RDIS's Stove project – Pottery cooperative

64. WCC, CH – Caring for Creation and Climate Justice

EKvW: 5.000 Euro

Die Kooperation zum Thema Bewahrung der Schöpfung und Klimagerechtigkeit zwischen dem Weltkirchenrat und der VEM besteht schon seit mehreren Jahren. Die Klima Arbeitsgruppe traf sich 2015 auf Kreta in der Orthodoxen Akademie. Es nahmen Mitglieder aus u.a. Argentinien, Israel, USA, Schweden, Tansania, Indonesien, Deutschland, Belgien, England, Russland, der Schweiz und Griechenland teil. In 2016 wird ein Buch zum Thema Umweltaktivitäten in Mitgliedskirchen veröffentlicht werden.

65. Asien / Afrika - Nord-Süd-Freiwilligen-Programm

EKvW: 20.600 Euro

Im Rahmen des internationalen Freiwilligenprogramms bietet die VEM jungen Menschen die Möglichkeit, ein Jahr in einer anderen Kultur zu verbringen. Im Nord-Süd-Freiwilligenprogramm stehen 16 Einsatzplätze zur Verfügung. Die Teilnehmenden haben die Gelegenheit an Projekten mitzuwirken und ihr Leben mit Christinnen und Christen anderer Länder zu teilen. Nach der Rückkehr werden die gesammelten Erfahrungen genutzt und weiterentwickelt.

66. Asien / Afrika - Süd-Süd-Freiwilligen-Programm

EKvW: 8.000 Euro

Jährlich werden 2 junge Erwachsene zwischen asiatischen und afrikanischen Mitgliedskirchen für die Dauer eines Jahres entsandt.

67. EEC, EAR - Süd-Nord-Freiwilligen-Programm

EKvW: 6.000 Euro

In 2015 absolvierten insgesamt acht junge Menschen aus den afrikanischen und asiatischen Mitgliedskirchen ihren Süd-Nord Freiwilligendienst in der Region Deutschland. Auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen waren die folgenden drei Süd-Nord Freiwilligen eingesetzt:

Aus Hongkong (CRC) kam die Süd-Nord Freiwillige **Wing Kei Pat**, die im Gemeindezentrum Sandstraße an der Christuskirche der Trinitatis-Gemeinde in Witten gearbeitet hat.

Die Evangelische Tagungsstätte Haus Nordhelle in Meinerzhagen-Valbert bekam Unterstützung durch zwei Süd-Nord Freiwillige: **Arlette Giulia Ngami Tchana** aus Kamerun (EEC) und **Amos Kameli** aus Tansania (ELCT-NWD).

Alle acht Süd-Nord Freiwilligen haben ihren Freiwilligendienst Ende März 2016 erfolgreich beendet und sind in ihre Heimatkirchen zurückgekehrt.

68. Internationales Stipendienprogramm der VEM-Gemeinschaft

EKvW: 59.870 Euro

Es besteht in den asiatischen und afrikanischen Mitgliedskirchen der VEM-Gemeinschaft dringender Bedarf an qualifiziert ausgebildeten Fachkräften. Dafür stellt die VEM-Gemeinschaft einen Betrag von Euro 338.000 zur Verfügung. Besonders benötigt werden theologische Fachkräfte, um leitende Funktionen an theologischen Hochschulen zu übernehmen, gut ausgebildete Kirchenmusiker, pädagogische Fachkräfte für kircheneigene Bildungseinrichtungen sowie Fachkräfte im Verwaltungs- und Finanzmanagement, ebenso wie medizinisches Fachpersonal für die von Kirchen betriebenen Krankenhäuser.

Hierfür werden gezielt geeignete Kandidaten ausgesucht, die sich verpflichten, den Kirchen nach erfolgreicher Beendigung ihres Studiums ihre qualifizierte Arbeitskraft in verantwortungsvollen Positionen zur Verfügung zu stellen. Erfreulich ist, dass weiterhin etwa gleich viele Frauen wie Männer ein Stipendium der VEM erhalten. Auch der Anteil an Stipendiaten aus afrikanischen und asiatischen Mitgliedskirchen im Programm war in den letzten Jahren stets ausgeglichen.

Bei der Auswahl der Hochschulen in Afrika, Asien und Europa spielt auch der Faktor des interkulturellen Lernens eine große Rolle. Die VEM bietet außerdem ein Forum für einen interkulturellen akademischen Austausch in verschiedenen Fachbereichen.

Ein besonderer Schwerpunkt lag in diesem Jahr auf dem Bereich der Diakonie. Neben dem Internationalen Masterstudiengang in Diakoniewirtschaft erhielten in diesem Jahr 3 Doktorandinnen ein Stipendium für ein Doktorat am Institut für Diakoniewissenschaften der Kirchlichen Hochschule Bielefeld-Bethel. Der Austausch von Erfahrungen aus den verschiedenen Mitgliedskirchen im Bereich der Diakonie kommt der VEM-Gemeinschaft im Sinne des gegenseitigen Voneinander-Lernens zu Gute und eröffnet den Mitgliedskirchen neue Perspektiven für diakonisches Handeln.



69. Afrika – Klimakonsultation: Austausch und Workshop

EKvW: 2.000 Euro

Der Klimaberater Afrika, Herr Richard Madete, organisierte einen Workshop in Westen der DR Kongo für die Projektmanager von 5 afrikanischen VEM Mitgliedskirchen (ECC, CDCC, CBCA, Cadelu, EEC). Ziel war die Bewusstseinsbildung für umweltfreundliche Techniken, moderne Methoden der Landwirtschaft und Fortwirtschaft.

70. Hausaufgabenbetreuung im CVJM Adlerbrücke in Wuppertal

EKvW: 1.500 Euro

Der CVJM Adlerbrücke, Wuppertal, bietet Hausaufgaben-Betreuung für Kinder an. Diese Kinder stammen aus unterschiedlichen sozialer Schichten, teils mit Migrationshintergrund, haben verschiedenste Muttersprachen und unterschiedliche Schulerfahrungen. Der CVJM wurde dabei unterstützt das Material der Lesecke zu erweitern (Nachschlagewerke, Lern- u. Arbeitsmaterial, Wissensbücher etc.) und mit einer Multimedia-Ausstattung wurde gewährleistet, dass die Kinder im Rahmen ihrer Hausaufgaben im Internet recherchieren konnten sowie eine Lese-Kontroll-Plattform regelmäßig nutzen konnten.

Fotos VEM, soweit nicht andere Quellen genannt sind.

Wuppertal, 31. März 2016

Timo Pauler
Geschäftsführer

Viktor Grapentin
Teamleiter Projekte & Spenden

Liste der wiederkehrenden Empfänger (LIWE) 2017

Stand: 19.05.2016
Buchungsstellen

I. Förderung von Missionswerken	2012	2013	2014	2015	2016	2017	10.3800.00.7481.
1. Vereinte Evang. Mission (VEM), Wuppertal Az.: 143.2	2.500.000,00 €	2.500.000,00 €	2.550.000,00 €	2.550.000,00 €	2.550.000,00 €	2.550.000,00 €	000101
2. Ev. Missionswerk (EMW) -LdB-, Hamburg Az.: 144.12	486.000,00 €	486.000,00 €	486.000,00 €	486.000,00 €	486.000,00 €	486.000,00 €	000102
3. Berliner Missionswerk (BMW), Nah-Ost-Arbeit Az.: 144.22	32.000,00 €	32.000,00 €	35.000,00 €	35.000,00 €	35.000,00 €	35.000,00 €	000103
4. BMW: Stellenbeiträge Versorgungskasse Pfarrer Nieper, Az.: 144.22 (Az.: 303.116 Nieper)		30.011,64 €	30.160,68 €	33.686,13 €	35.000,00 €	35.000,00 €	000104 Spitzabrechnung
5. Herrnhuter Missionshilfe, Bad Boll Az.: 144.6	18.000,00 €	18.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	000105
6. Gossner Mission: Stellenbeiträge Versorgungsk. Pfarrer Reiser, Az.: 144.32 (Az.: 303.116 Reiser)				14.488,55 €	35.000,00 €	36.000,00 €	000106 Spitzabrechnung
Saldo	3.036.000,00 €	3.066.011,64 €	3.121.160,68 €	3.139.174,68 €	3.161.000,00 €	3.162.000,00 €	

II. Förderung ökumenischer Partnerkirchen, Hilfsprogramme	2012	2013	2014	2015	2016	2017	10.3800.00.7482.
1. Katastrophenhilfen für Partnerkirchen		50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	000201
2. Ev. Kirche A.B. Rumänien Az.: 163.57	21.000,00 €	21.000,00 €	24.000,00 €	24.000,00 €	24.000,00 €	24.000,00 €	000202
3. Waldenser Kirche, Italien Az.: 162.650 + 162.656	15.000,00 €	15.000,00 €	17.000,00 €	17.000,00 €	17.000,00 €	17.000,00 €	000203 Facolta: 6.000 / Liceo: 11.000
4. Hochschule ISEDET, Argentinien Az.: 166.405	18.000,00 €	18.000,00 €	21.000,00 €	21.000,00 €	21.000,00 €	21.000,00 €	000204 in etwa eine Professorenstelle
5. Stipendien für Partnerkirchen Az.: 156.10	65.000,00 €	65.000,00 €	65.000,00 €	65.000,00 €	65.000,00 €	65.000,00 €	000205
6. Kirchen helfen Kirchen, Berlin Az.: 155.5	267.000,00 €	267.000,00 €	267.000,00 €	267.000,00 €	267.000,00 €	267.000,00 €	000206
7. Gustav-Adolf-Werk der EKvW Az.: 146.2	21.000,00 €	21.000,00 €	24.000,00 €	24.000,00 €	24.000,00 €	24.000,00 €	000207
8. Kindernothilfe, Duisburg Az.: 157.1	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	000208
9. Ecumenial Church Loan Fund (ECLOF), Genf Az.: 158.272	56.000,00 €	56.000,00 €	56.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Saldo	513.000,00 €	563.000,00 €	574.000,00 €	518.000,00 €	518.000,00 €	518.000,00 €	

III. Ökum. Zusammenschlüsse, Bünde	2012	2013	2014	2015	2016	2017	10.3800.00.7483.
1. Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK), Genf Stellenbeiträge Versorgungskasse Dr. Robra Az.: 141.3	12.127,92 €	36.691,44 €	28.312,89 €	22.464,51 €	32.000,00 €	33.000,00 €	000301 Spitzabrechnung
2. Partnerschaftsfonds der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) Az.: 105.9	23.000,00 €	23.000,00 €	26.000,00 €	26.000,00 €	26.000,00 €	26.000,00 €	000302
3. Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), Genf Az.: 140.2	53.000,00 €	53.000,00 €	59.000,00 €	59.000,00 €	59.000,00 €	59.000,00 €	000303
4. Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa Stellenbeiträge Versorgungskasse Prof. Dr. Martin Friedrich Az. 106.3	31.081,20 €	31.101,12 €	31.123,80 €	34.648,07 €	36.000,00 €	37.000,00 €	000304 Spitzabrechnung
5. Reformierter Bund Az.: 105.22	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	000305
Saldo	134.209,12 €	158.792,56 €	159.436,69 €	157.112,58 €	168.000,00 €	170.000,00 €	

IV. Ökum. Arbeit in Ämtern und Werken, KK	2012	2013	2014	2015	2016	2017	10.3800.00.7484.
1. Amt für MÖWe, Dortmund Az.: 132.2	1.374.000,00 €	1.412.500,00 €	1.526.000,00 €	1.492.000,00 €	1.636.000,00 €	1.678.900,00 €	000401
2. Westfälische ABP-Mittel Az.: 152.543	23.000,00 €	23.000,00 €	23.000,00 €	23.000,00 €	23.000,00 €	23.000,00 €	000402
3. Pfarrstelle zur Beratung in Sekten- und Weltanschauungsfragen im Amt mission. Dienste (Pers.- u. Sachkosten) Az.: 292.324			0,00 €	109.000,00 €	111.000,00 €	117.000,00 €	000403 Personalk- u. 13T Sachk.pauschale
4. Amt für Jugendarbeit (Jugendreisen) Az.: 131.90	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	000404
5. Institut f. Kirche u. Gesellschaft / Arbeitsfeld Islam Pfarrer Lange-Sonntag Az. 122.22	45.280,23 €	47.872,36 €	48.795,45 €	49.465,61 €	55.000,00 €	55.000,00 €	000405 Spitzabrechnung
6. Hochschule für Kirchenmusik Az.: 424.2_01	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	000406
7. Gemeinsames Pastoralkolleg (IAFW) Az.: 130.07	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	000407
8. Eine Welt Zentrum, Herne, Sach- u. Projektkosten Personalkosten Az.: 157.5_02	29.000,00 € 45.000,00 €	29.000,00 € 46.000,00 €	29.000,00 € 47.000,00 €	29.000,00 € 48.000,00 €	29.000,00 € 49.000,00 €	29.000,00 € 52.000,00 €	000408
9. Sozialberatung ausl. Studierender (KK Dortmund und Siegen) Az.: 154.6	121.151,02 €	126.877,84 €	129.950,19 €	135.040,44 €	140.000,00 €	150.000,00 €	000409 Spitzabrechnung; kw-Vermerk
10. Förderung ausländischer Studierender (Notfonds) Az.: 156.2	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	000410
Saldo	1.737.431,25 €	1.785.250,20 €	1.903.745,64 €	1.985.506,05 €	2.143.000,00 €	2.204.900,00 €	

V. Sonstige Bereiche	2012	2013	2014	2015	2016	2017	10.3800.00.7485.
1. CVJM Weltdienst, Kassel Az.: 273.55	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	000501
2. Ökumenische Stipendien für westfälische Theologiestudierende Az.: 156.4	14.000,00 €	14.000,00 €	14.000,00 €	14.000,00 €	14.000,00 €	14.000,00 €	000502
3. Ökumenische Stipendien für westfälische Lehramtsstudierende Theologie					14.000,00 €	14.000,00 €	000505
4. Zulage / Stellenbeitr. Versorgungsk. Rüdiger Noll, Az.: 303.11 Geschäftsstelle der Ev. Akademien in Deutschland		0,00 €	34.639,92 €	53.305,69 €	55.000,00 €	57.000,00 €	000503 Spitzabrechnung
5. Internationaler Kirchen-Konvent (EKiR-EKvW) EKvW-Beteiligung 20% der Gesamtkosten, Az. 136.22	19.124,02 €	20.000,00 €	20.000,00 €	23.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	000504
6. Stellenbeiträge Versorgungskasse Michael Wohlrab bis 31.08.2015 Az. 164.1	24.324,00 €	24.428,76 €	24.535,80 €	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	Spitzabrechnung
Saldo	87.448,02 €	88.428,76 €	123.175,72 €	140.305,69 €	138.000,00 €	140.000,00 €	

Salden der Teile I bis V

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	
Weltmission und Ökumene							
I. Förderung von Missionswerken	3.036.000,00 €	3.066.011,64 €	3.121.160,68 €	3.139.174,68 €	3.161.000,00 €	3.162.000,00 €	
II. Förderung ökum. Partnerkirchen, Hilfsprogramme	513.000,00 €	563.000,00 €	574.000,00 €	518.000,00 €	518.000,00 €	518.000,00 €	
III. Ökum. Zusammenschlüsse, Bünde	134.209,12 €	158.792,56 €	159.436,69 €	157.112,58 €	168.000,00 €	170.000,00 €	
IV. Ökum. Arbeit in Ämtern u. Werken, Kirchenkreise	1.737.431,25 €	1.785.250,20 €	1.903.745,64 €	1.985.506,05 €	2.143.000,00 €	2.204.900,00 €	
V. Sonstige Bereiche	87.448,02 €	88.428,76 €	123.175,72 €	140.305,69 €	138.000,00 €	140.000,00 €	
Saldo Weltmission und Ökumene	5.508.088,39 €	5.661.483,16 €	5.881.518,73 €	5.940.099,00 €	6.128.000,00 €	6.194.900,00 €	
Mittel für Brot für die Welt - Ev. Entwicklungsdienst Az.: 152.22	6.000.000,00 €	6.000.000,00 €	6.000.000,00 €	6.000.000,00 €	6.000.000,00 €	6.000.000,00 €	10.3800.00.7486.
Ausgaben insgesamt	11.508.088,39 €	11.661.483,16 €	11.881.518,73 €	11.940.099,00 €	12.128.000,00 €	12.194.900,00 €	
Zur Verfügung stehende Mittel (Soll)	13.260.000,00 €	13.429.000,00 €	13.757.250,00 €	14.238.250,00 €	14.732.250,00 €	15.210.000,00 €	
Verbleibender Rest für Einzelbewilligungen	1.751.911,61 €	1.767.516,84 €	1.875.731,27 €	2.298.151,00 €	2.604.250,00 €	3.015.100,00 €	10.3800.00.7487.
Bestand Sonderkasse Weltmission und Ökumene zum 31.12. d.J.	10.271.529,66 €	11.390.297,82 €	12.341.666,58 €	12.101.124,43 €	12.101.124,43 €	12.101.124,43 €	00.3800.11.2430
zur Kenntnis (soll):							
Netto-KiSt	420.000.000,00	430.000.000,00	440.000.000,00	455.000.000,00	465.000.000,00	480.000.000,00	
EKD-Finanzausgleich	12.000.000,00	11.800.000,00	11.700.000,00	11.900.000,00	11.700.000,00	12.000.000,00	
Clearing-Rückstellung	0,00	5.000.000,00	5.000.000,00	5.000.000,00	0,00	0,00	
Verteilungssumme	408.000.000,00	413.200.000,00	423.300.000,00	438.100.000,00	453.300.000,00	468.000.000,00	
davon Weltmission und Ökumene	13.260.000,00	13.429.000,00	13.757.250,00	14.238.250,00	14.732.250,00	15.210.000,00	

Landessynode 2016

1. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2016

Kirchengesetz

über den Kirchensteuerhebesatz
für das Steuerjahr 2017
(Kirchensteuerbeschluss – KiStB –)

vom November 2016

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz
für das Steuerjahr 2017
(Kirchensteuerbeschluss – KiStB –)
Vom . November 2016

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung (KiStO) vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2017 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a der KiStO in Höhe von 9 vom Hundert festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er

wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a, 37b Einkommensteuergesetz,
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a, 40b Einkommensteuergesetz

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007 I S. 76), vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012 I S. 1083) sowie vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 I S. 773) Gebrauch macht.

§ 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2017 das besondere Kirchgeld gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der KiStO nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen ge- mäß § 6 Absatz 2 Satz 2 KiStO	besonderes Kirchgeld
1	30.000 – 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 – 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 – 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 – 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 – 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 – 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 – 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 – 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 – 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 – 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 – 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 – 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

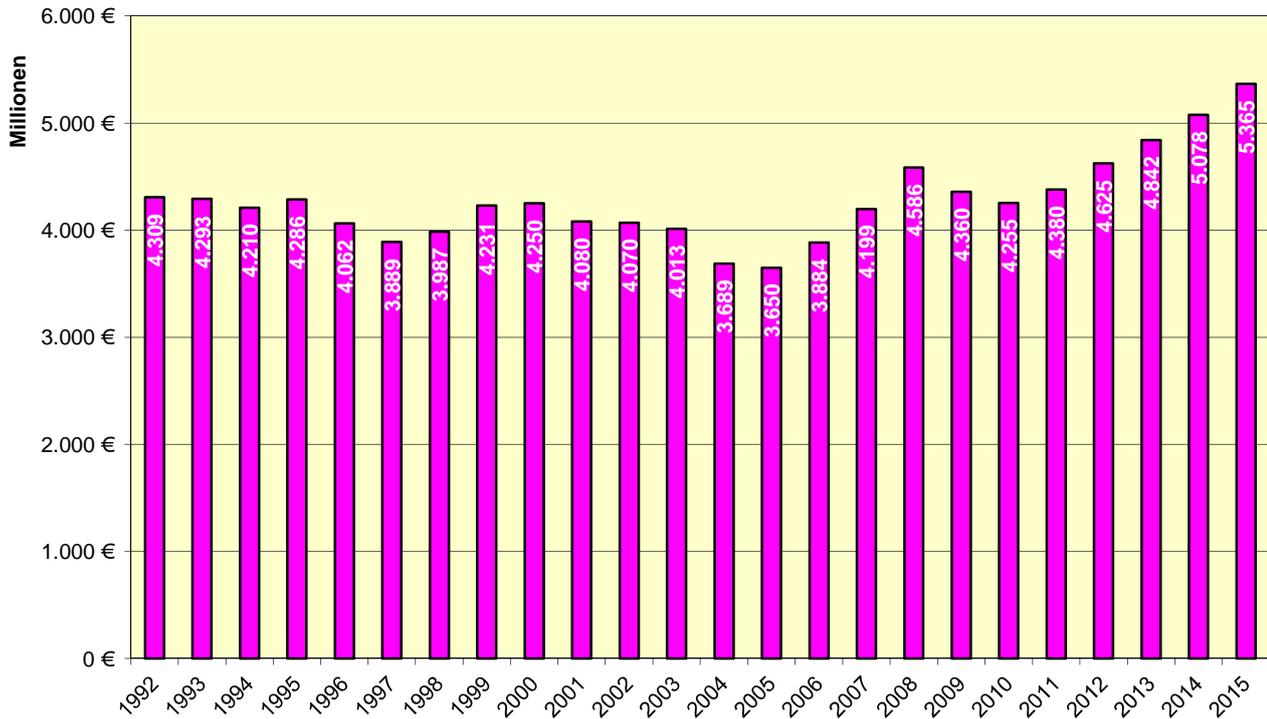
§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

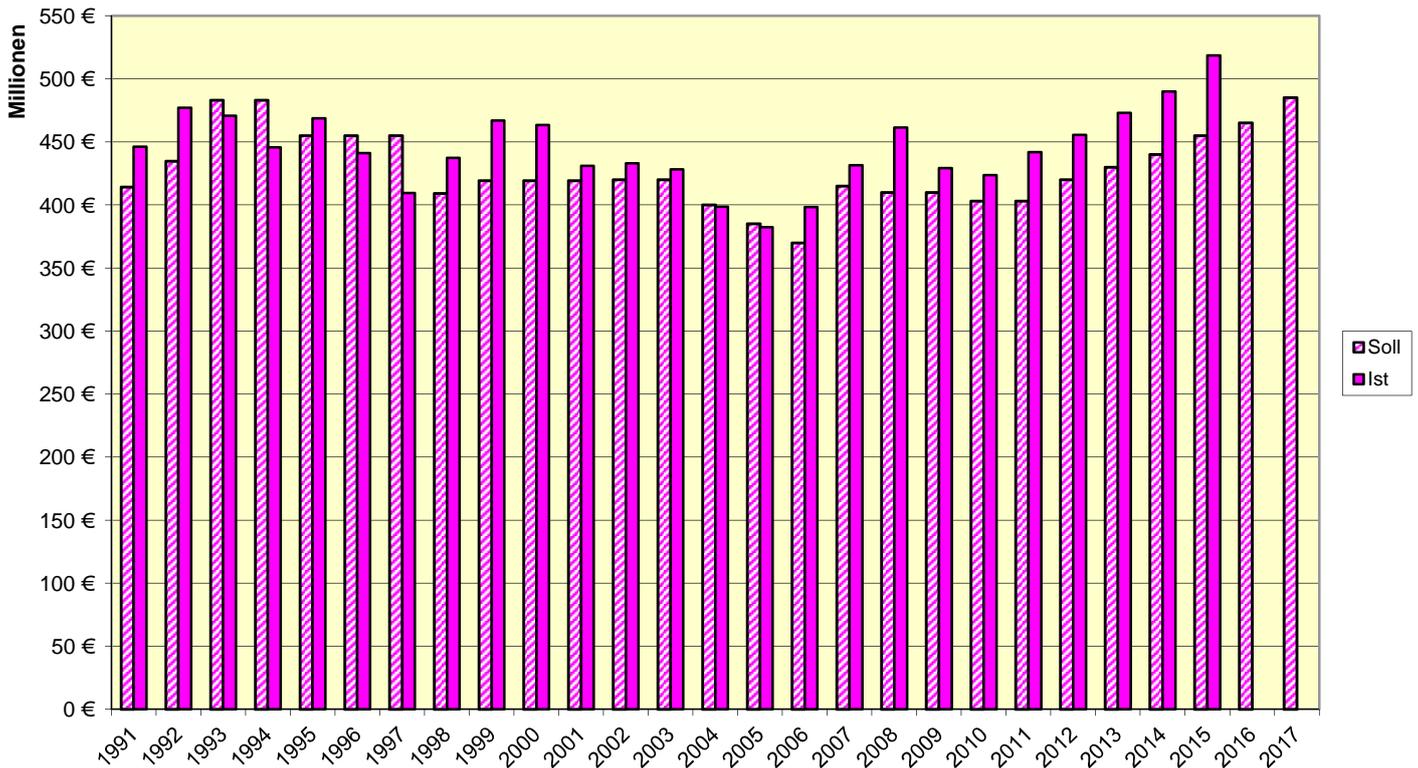
Bielefeld, . November 2016

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

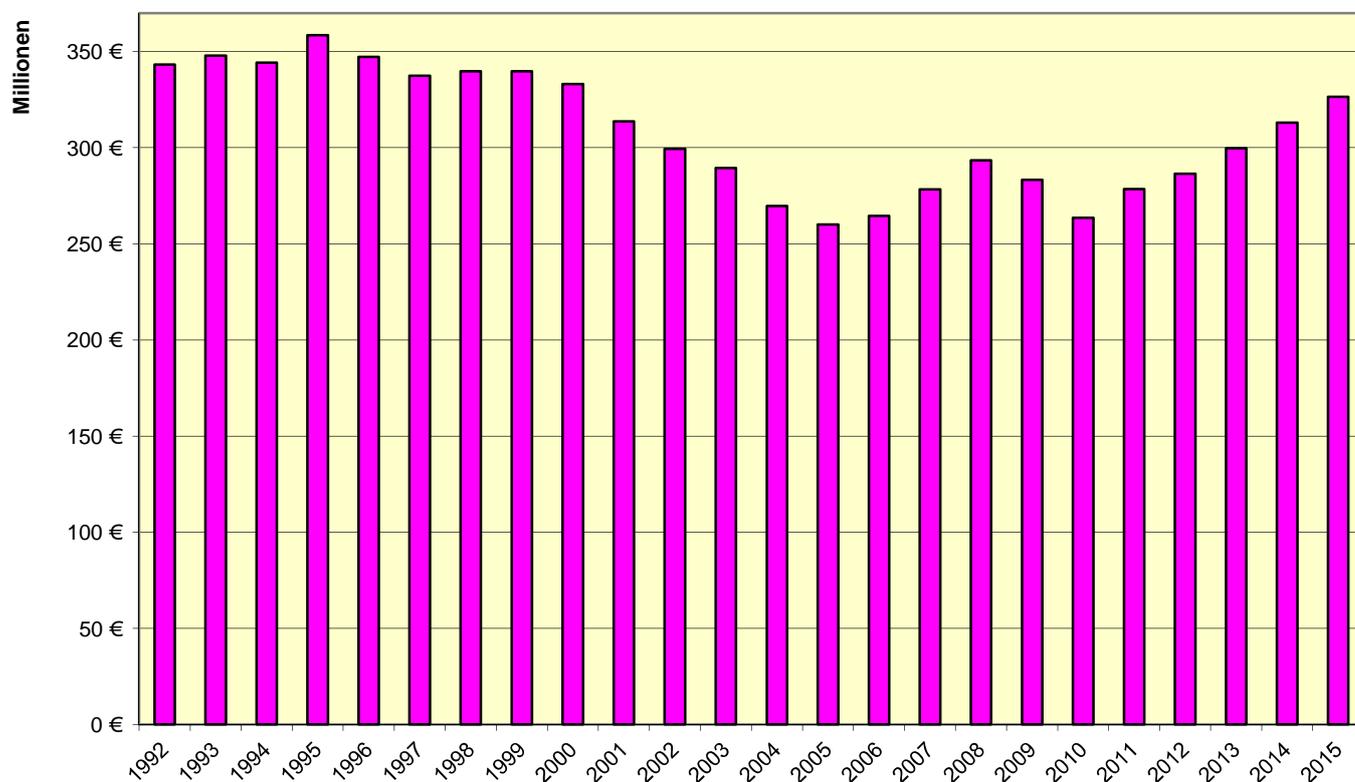
Evangelisches Kirchensteueraufkommen in Deutschland



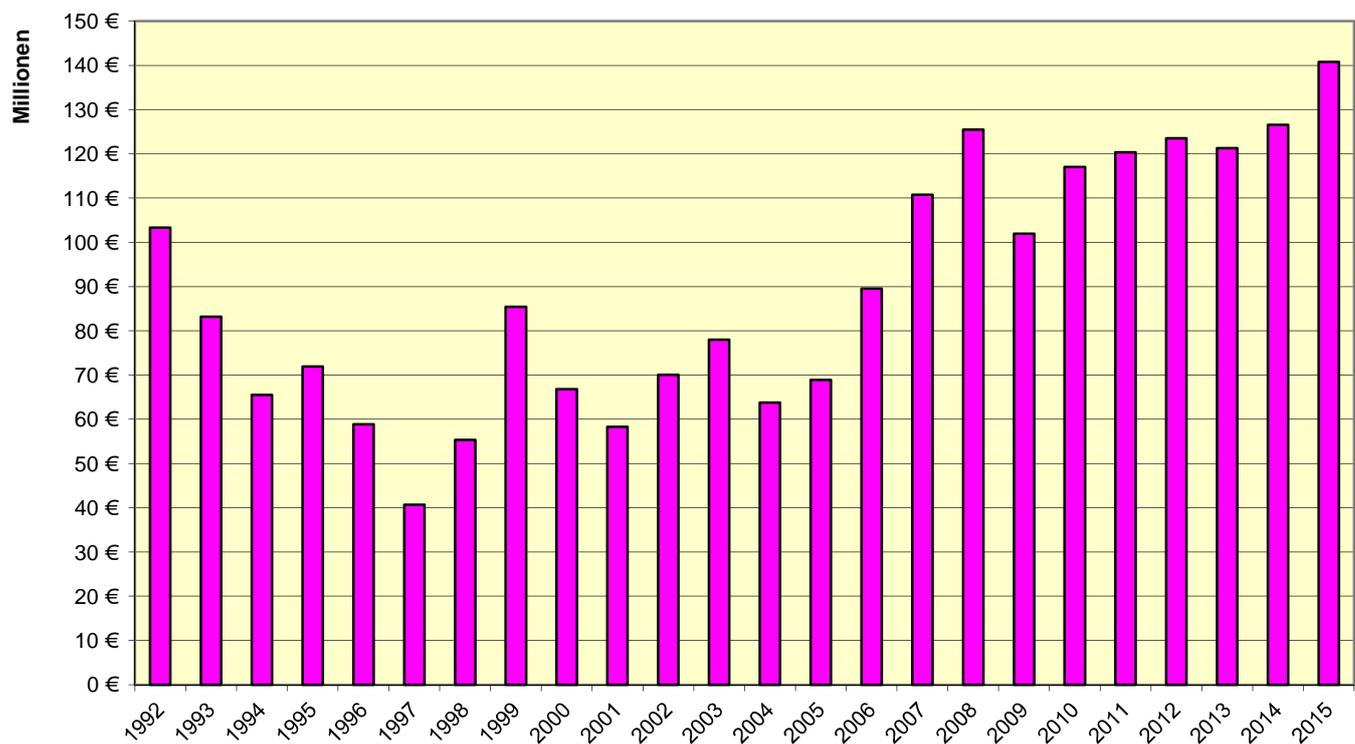
Entwicklung des Netto-Kirchensteueraufkommens in der EKvW



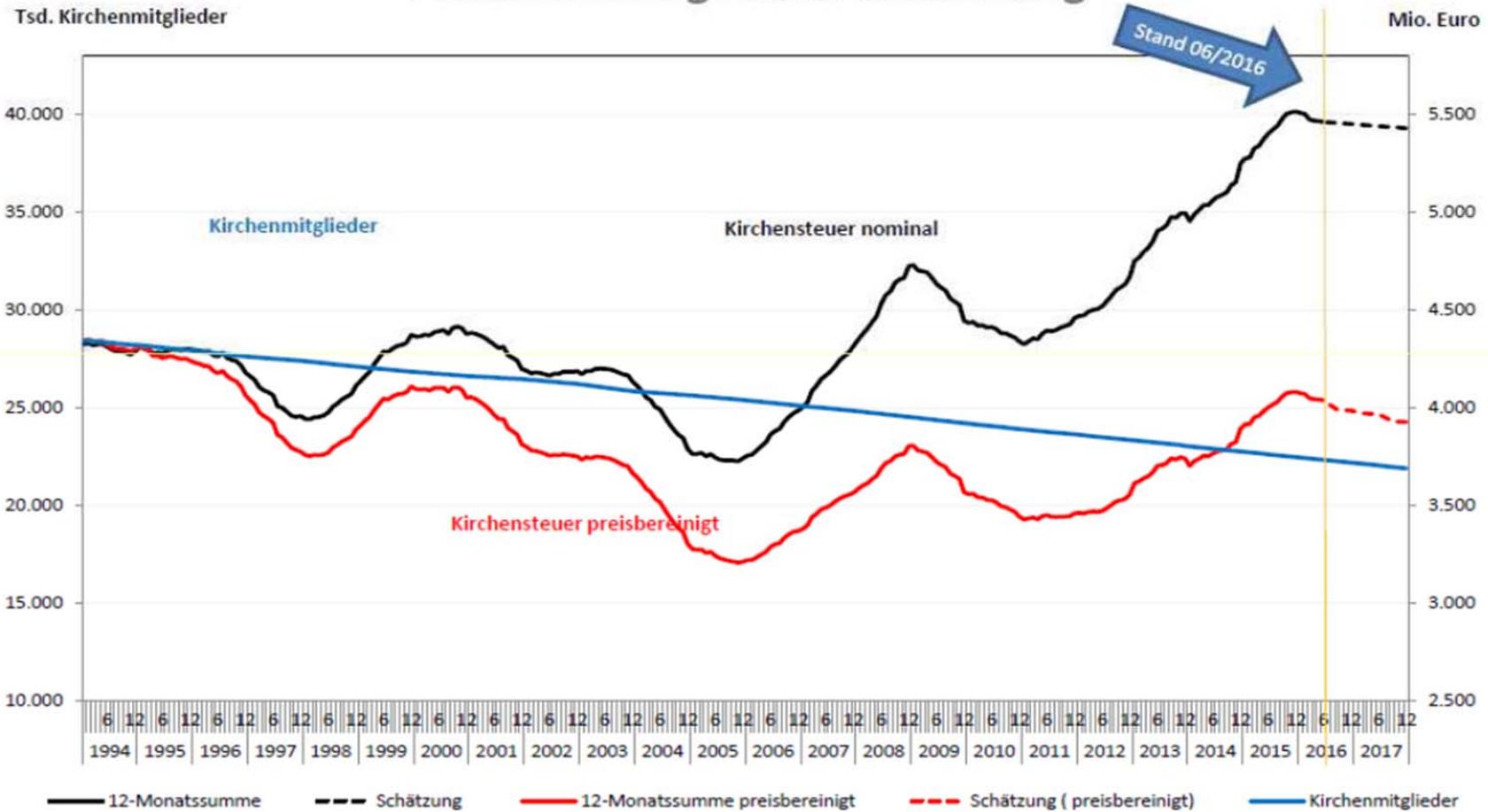
Entwicklung des Aufkommens aus der Kirchenlohnsteuer



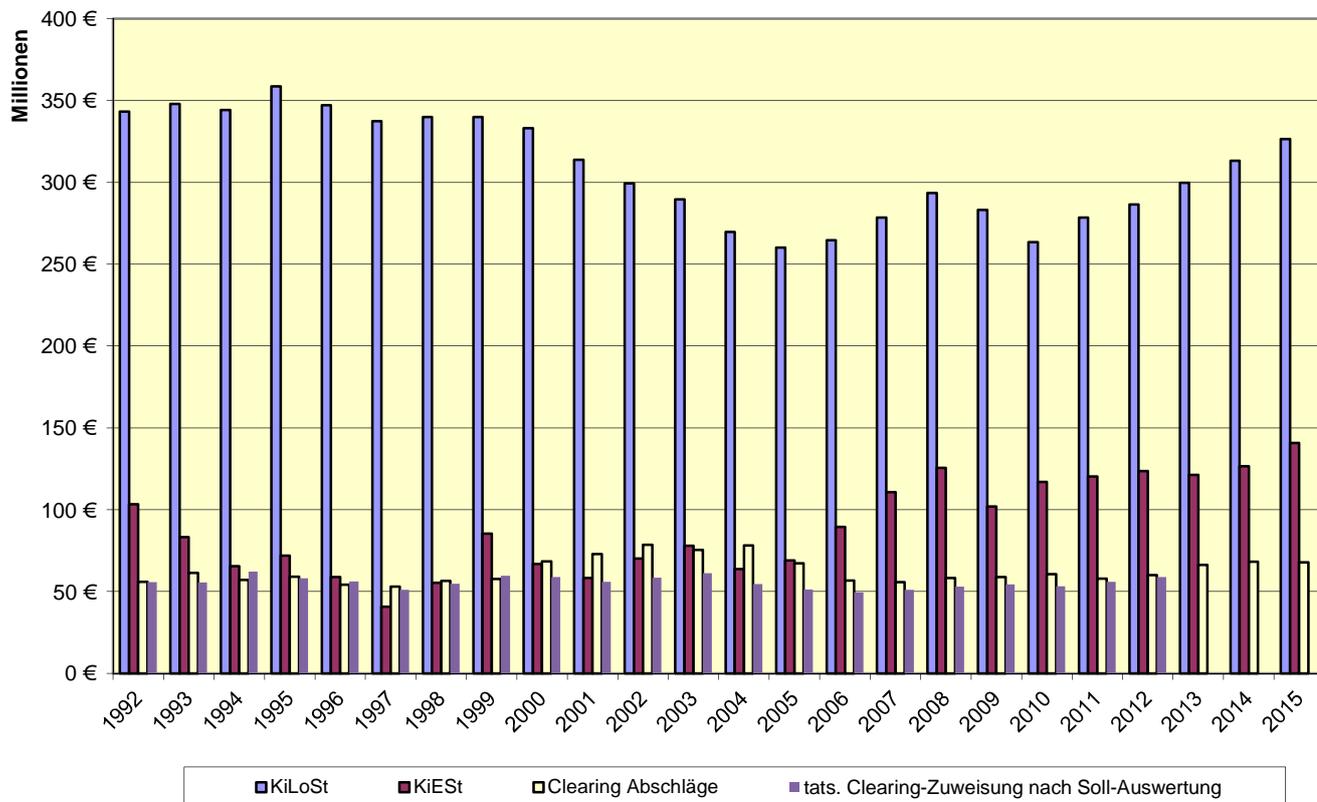
Entwicklung des Aufkommens aus der Kirchengemeinesteuer



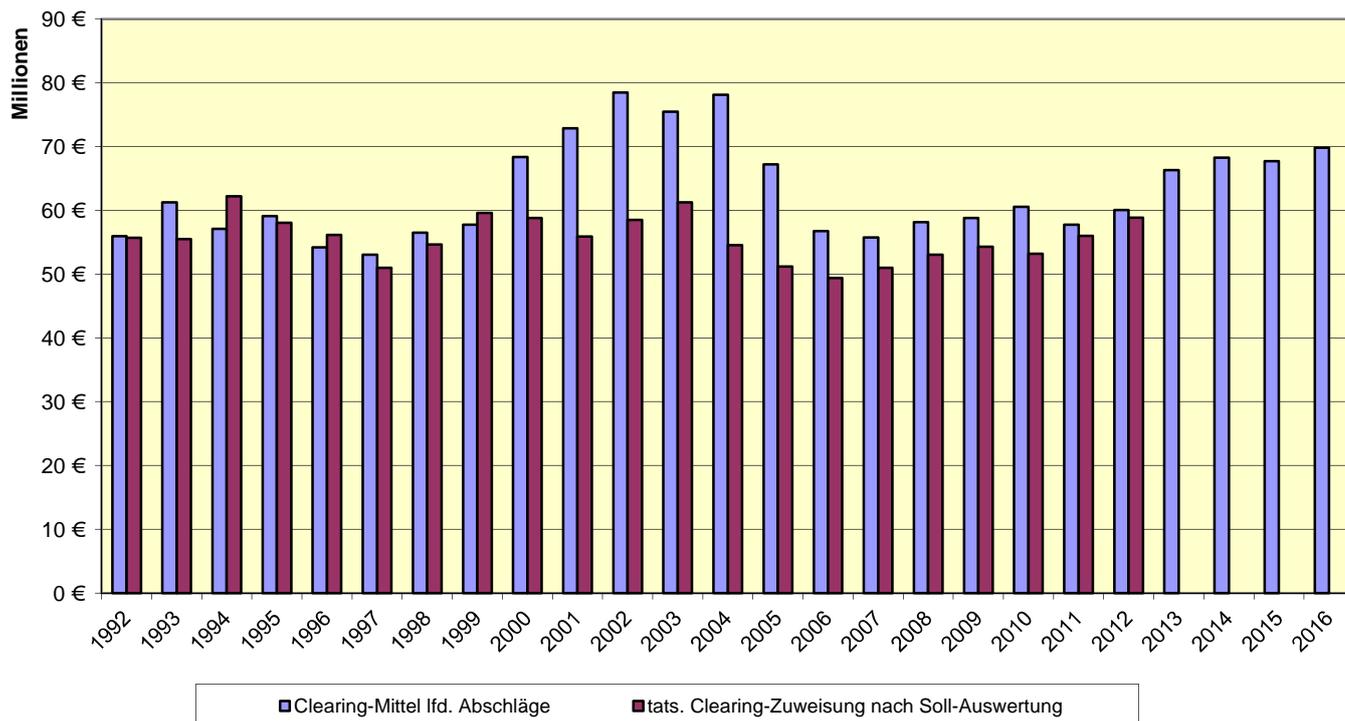
Finanzielle Lage und Entwicklung



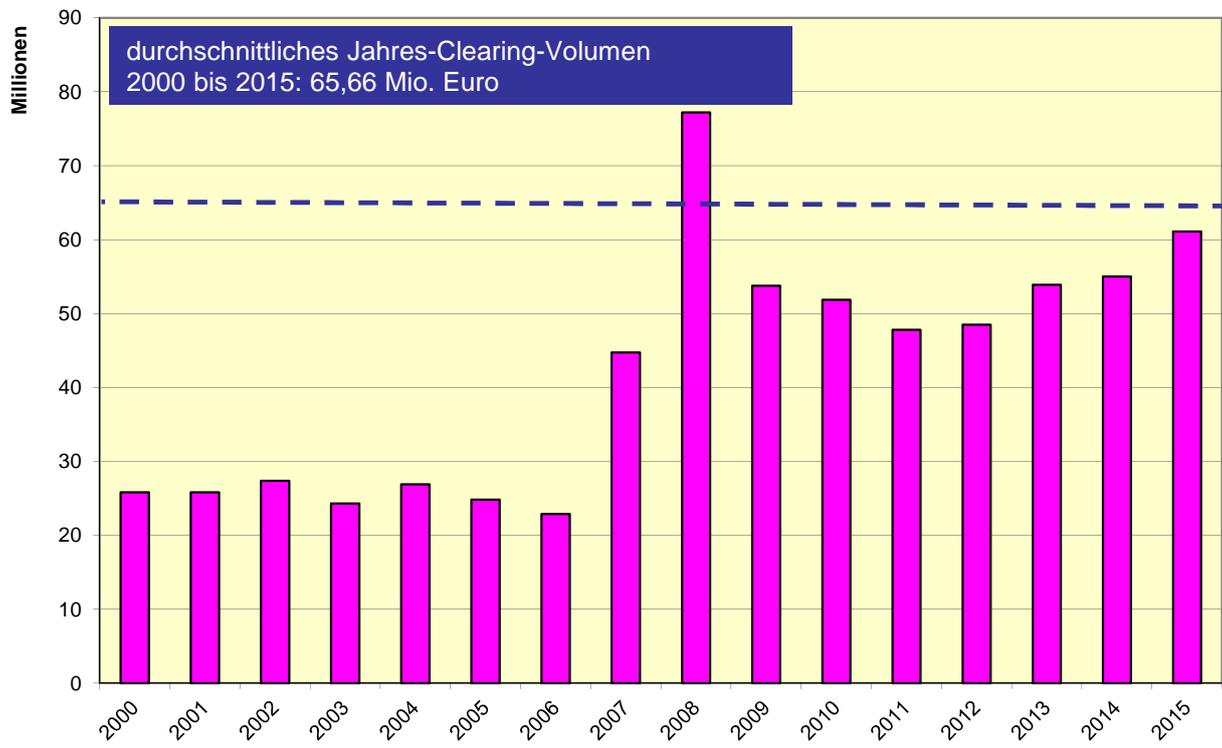
KiLoSt, KiESt, Clearing-Abschläge u. tats. Clearing-Zuweisung



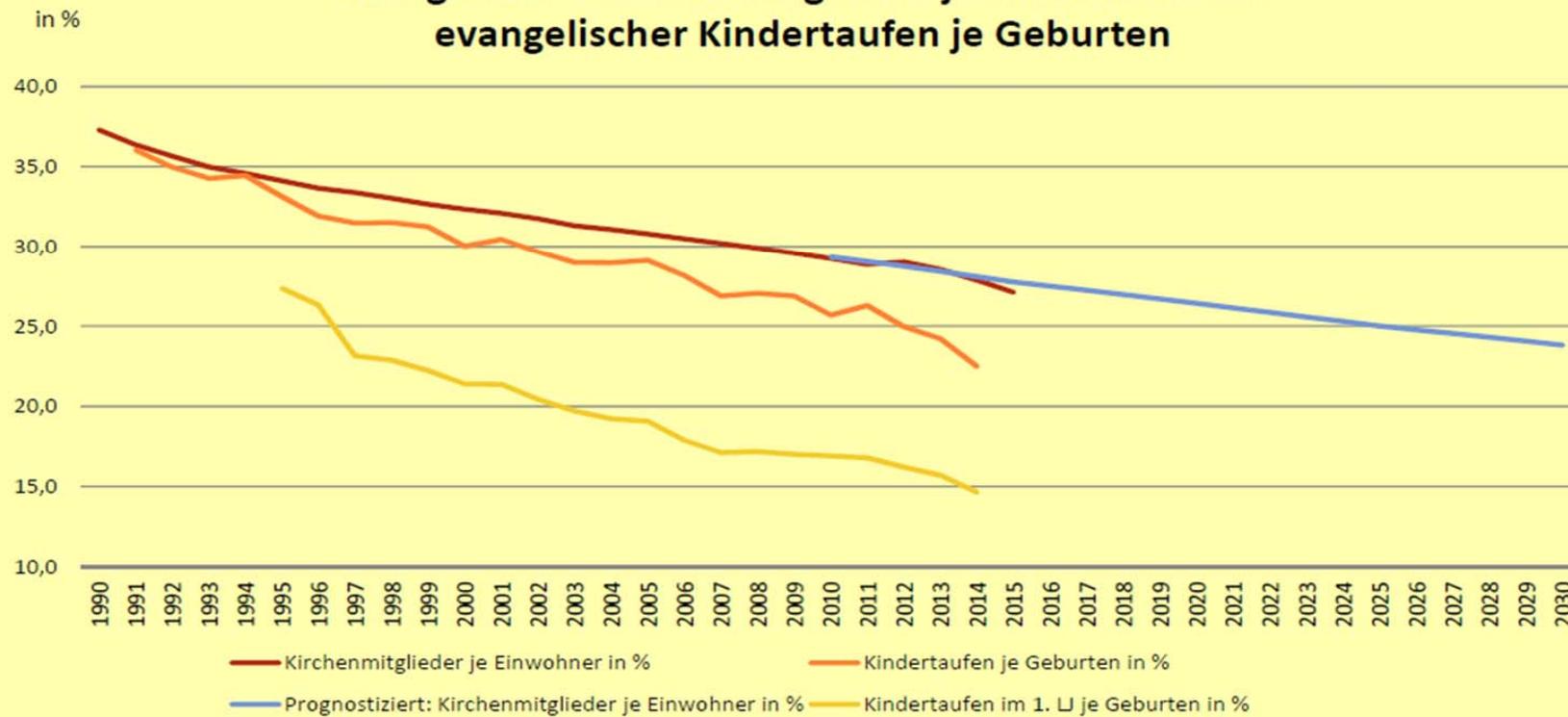
Clearing



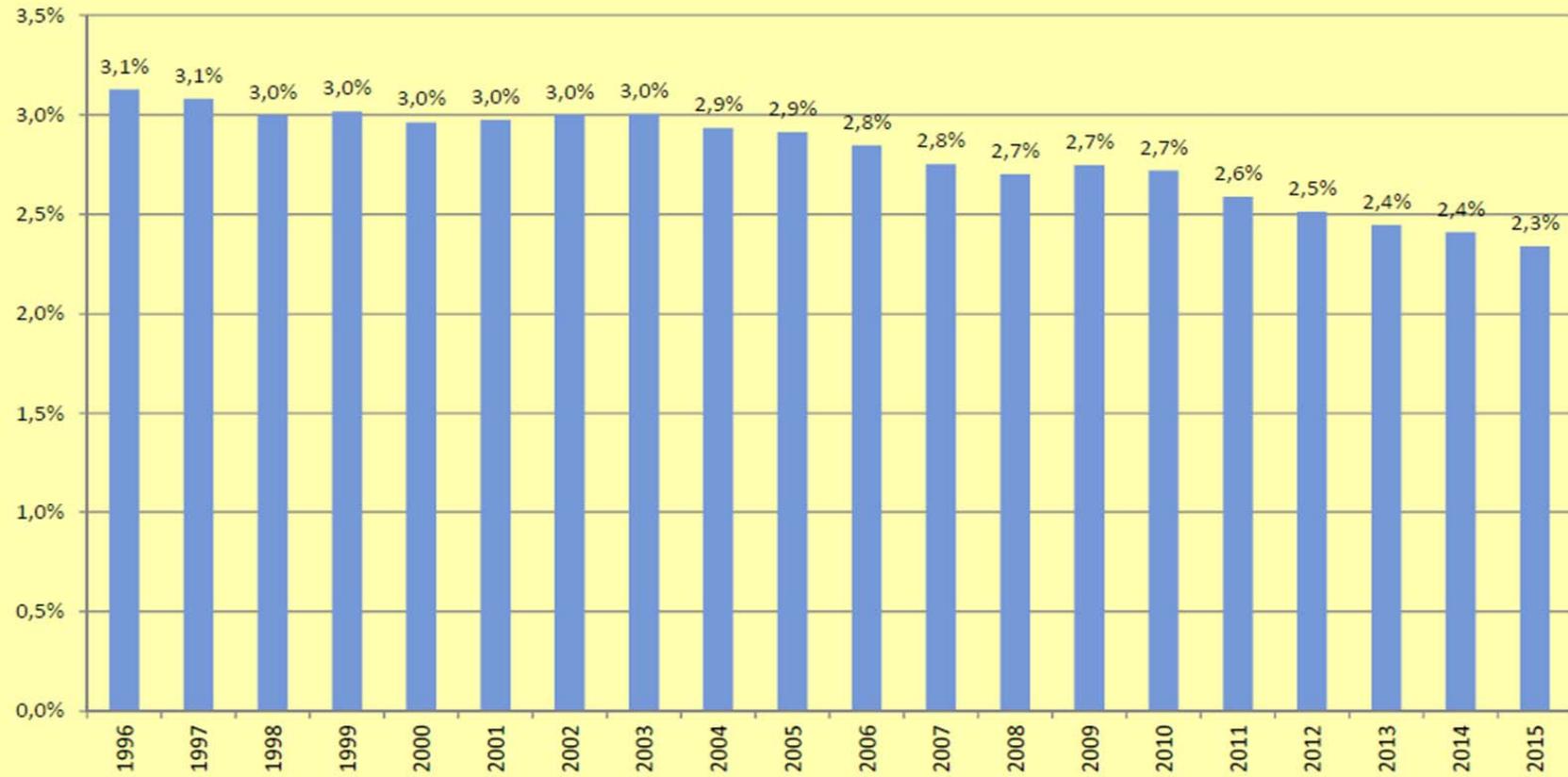
Entwicklung der Clearing-Rückstellung



Entwicklung der Prozentanteile evangelischer Kirchenmitglieder je Einwohner und evangelischer Kindertaufen je Geburten



Anteil der Kirchensteuer an der Lohn- und Einkommensteuer



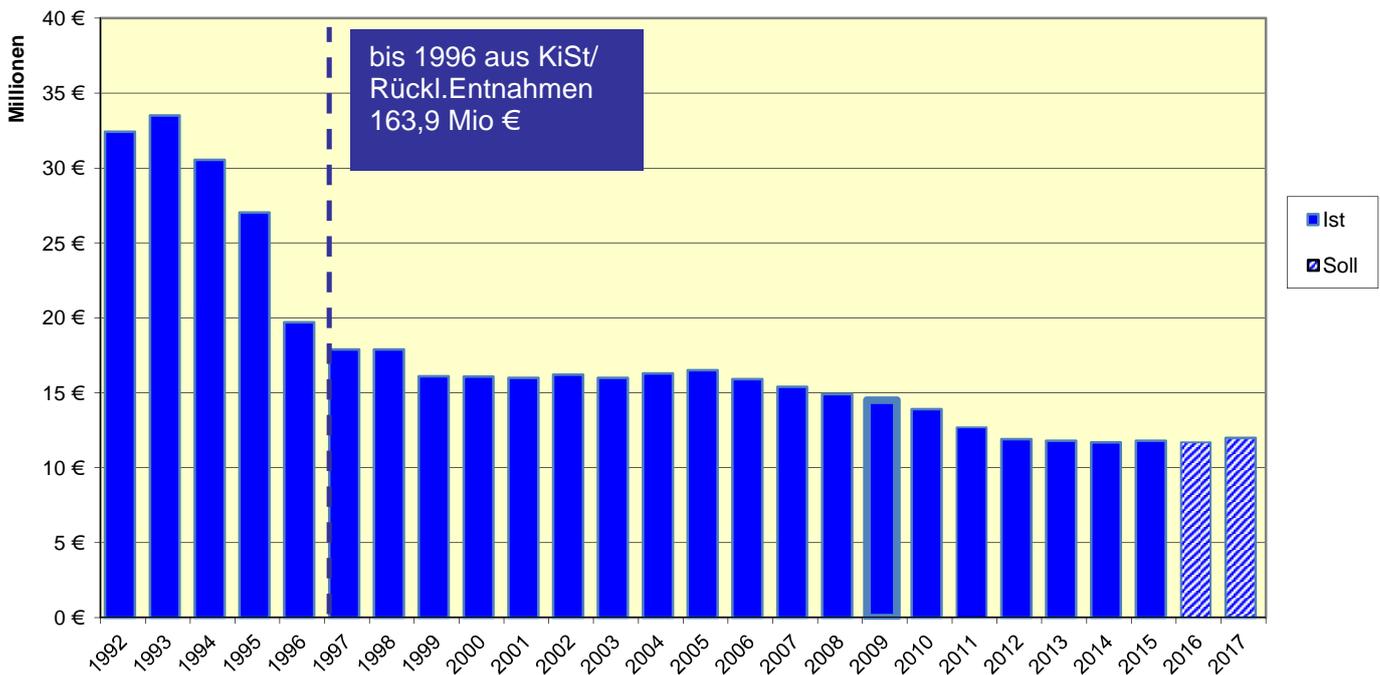
Finanzplanung 2016 - 2020

	IST 2015	2016	2017	2018	2019	2020
I. Einnahmen						
1. Kirchensteuer-FA netto	453,7	399,5	419,5 ¹⁾	415,3 ¹⁾	411,1 ¹⁾	407,0 ¹⁾
2. Pauschsteuer / sonst. Einnahmen	1,8	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
3. Clearing netto	67,7	67,5	67,5 ²⁾	66,2 ²⁾	64,8 ²⁾	63,5 ²⁾
4. Erstattungen insgesamt	-4,7	-4,0	-4,0	-4,0	-3,5	-3,5
5. Netto-Kirchensteuer	518,5	465,0	485,0	479,5	474,4	469,0
II. Verteilung						
Versorgungssicherung	27,3	-	-	-	-	-
Rückstellung Reformationsjubiläum	1,0	-	-	-	-	-
Rückstellung Heimkinderfonds	0,5	-	-	-	-	-
Zuführung Clearing-Rückstellung	7,3					
1. EKD-Finanzausgleich	11,9	11,7	12,0	12,0 ³⁾	12,0 ³⁾	12,0 ³⁾
2. Clearing-Rückstellung	5,0	0,0 ⁴⁾	0,0 ⁴⁾	0,0	0,0	0,0
3. Verteilungssumme	465,5	453,3	473,0	467,5	462,4	457,0
4. Allg. Haushalt Landeskirche	41,9	40,8	42,6	42,1	41,6	41,1
4.1 davon Versorgungssich. Landeskirche	1,8 ⁵⁾	1,8 ⁵⁾	1,9 ⁵⁾	1,9 ⁵⁾	1,9 ⁵⁾	1,9 ⁵⁾
5. Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben	32,1	33,4	35,0	35,7	36,4	37,1
5.1 davon Weltmission / Ökumene	15,1 ⁶⁾	14,7 ⁶⁾	15,3 ⁶⁾	15,2 ⁶⁾	15,0 ⁶⁾	14,8 ⁶⁾
6. Pfarrbesoldungszuweisung	94,5 ^{7a), 7b)}	99,1 ^{7a), 7b)}	101,1 ^{7a), 7b)}	103,1 ^{7a), 7b)}	105,2 ^{7a), 7b)}	107,3 ^{7a), 7b)}
7. Kirchenkreise (Pfarrbesoldungs-Pauschale)	297,0 (98,0) ⁸⁾	280,0 (103,8) ⁸⁾	294,3 (106,3) ⁸⁾	286,6 (105,7) ⁸⁾	279,2 (105,0) ⁸⁾	271,5 (104,1) ⁸⁾
8. Summe 6. und 7.	391,5	379,1	395,4	389,7	384,4	378,8

Annahmen:

- 1) Ab 2018 jährlich minus 1 %.
- 2) Ab 2018 jährlich minus 2 %.
- 3) Ab 2018 Ansatz 2017 fortgeschrieben.
- 4) Zur Auffüllung des Bestandes der Clearing-Rückstellung, erfolgen ab 2016 keine weiteren Zuführungen.
- 5) Aufgrund des versicherungsmathematischen Gutachtens (06/2013) sind für die Versorgungssicherung diese Beträge zu berücksichtigen.
- 6) Seit 2006 3,25 % der Verteilungssumme.
- 7a) Inkl. der Aufwendungen zur Versorgungssicherung für Pfarrerinnen und Pfarrer gem. der versicherungsmathematischen Gutachten.
(2015 = 42,1 Mio. €, 2016 = 41,8 Mio. €, 2017 = 42,9 Mio. €, 2018 = 43,8 Mio. €, 2019 = 44,6 Mio. €, 2020 = 45,5 Mio. €).
Ab 1. Januar 2011 Berücksichtigung einer Belastungsbegrenzung von 22 % des prognostizierten Kirchensteuer-Aufkommens.
Angesichts der positiven Entwicklung des Kirchensteuer-Aufkommens ist ab dem Haushaltsjahr 2016 von einer Steigerung der Aufwendungen zur Versorgungssicherung auszugehen.
- 7b) Ab dem Haushaltsjahr 2014 Berücksichtigung eines Beihilfesicherungsbeitrages i.H.v. 1 % des Netto-Kirchensteuer-Aufkommens.
Für die Haushaltsjahre ab 2016 i.H.v. 2 % des Netto-Kirchensteueraufkommens.
- 8) 2017 Stellenreduzierung um 37 Pfarrstellen; 2018 - 2020 Stellenreduzierung um jährlich 35 Pfarrstellen.
Dynamisierung der Pfarrbesoldungspauschale mit 3 % jährlich.

Entwicklung der Zahlungen für den EKD-Finanzausgleich (bis 1995 Hilfsplan der EKD, Personalunterstützungsfonds)

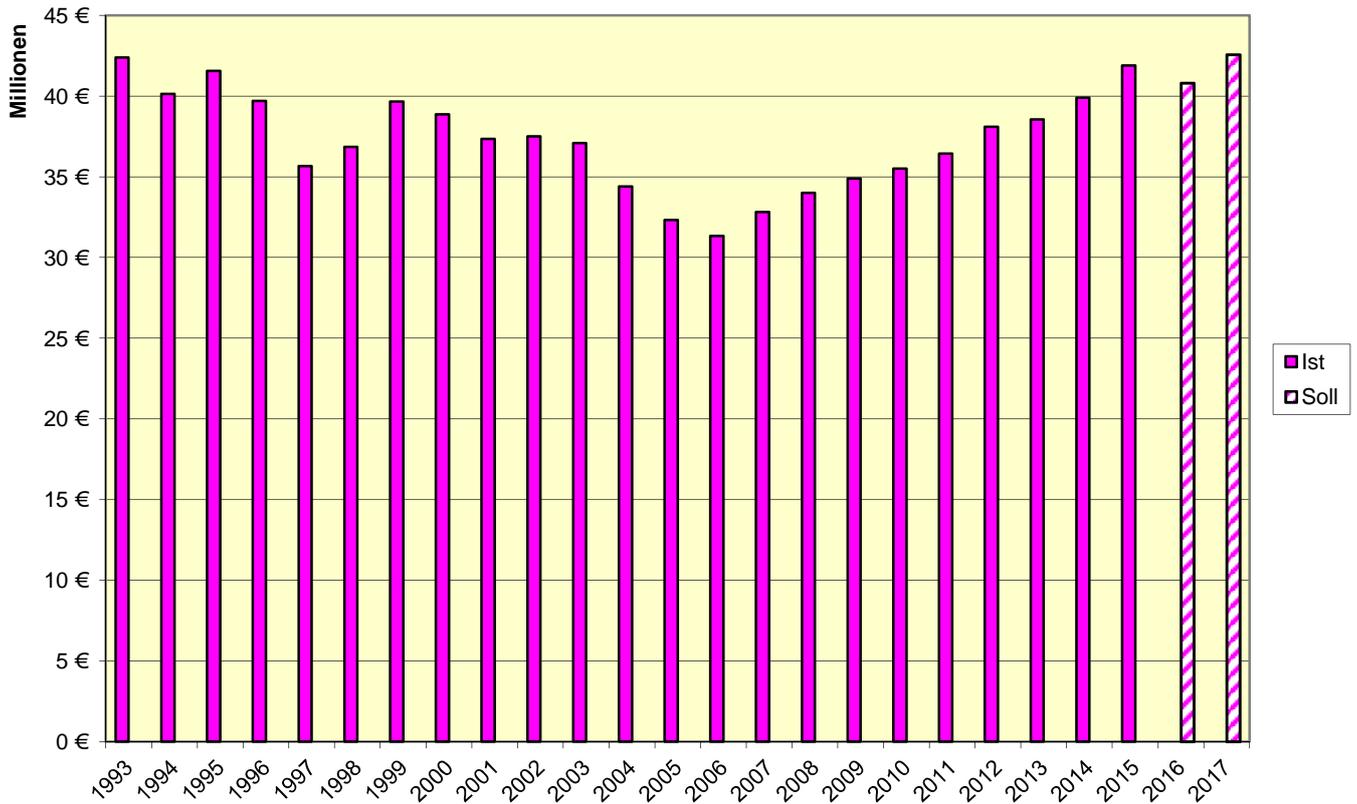


Aufbringung und Verteilung der Mittel im EKD-Finanzausgleich Proberechnung für den EKD-Finanzausgleich 2017 in Mio €

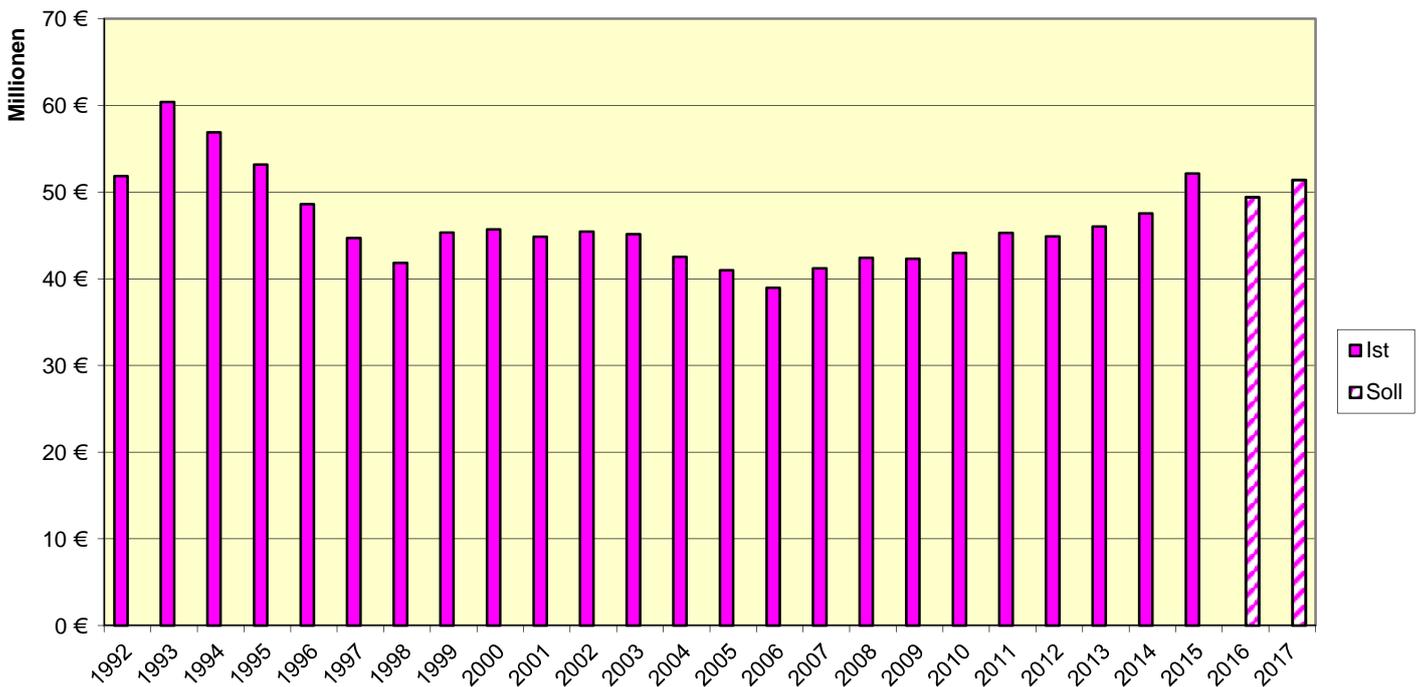
Gliedkirche	Geber	Nehmer
Anhalt		4,3
EKBO		18,6
EKM		50,9
Nordkirche		19,2
Sachsen		53,2
<hr/>		
Baden	11,0	
Bayern	20,2	
Braunschweig	1,7	
Bremen	1,1	
Hannover	10,4	
Hessen u. Nassau	19,9	
Kurhessen-Waldeck	5,5	
Lippe	1,0	
Nordkirche	10,5	
Oldenburg	0,7	
Pfalz	3,9	
Reformierte Kirche	0,9	
Rheinland	21,4	
Schaumburg-Lippe	0,2	
Westfalen	12,0	
Württemberg	25,8	
Gesamt	146,2	146,2

Das Volumen des Finanzausgleichs 2017 ist auf 146,2 Mio. Euro festgesetzt worden. Der aufgrund der Fusion aufgetretene Fusionsnachteil beim Finanzausgleich der Nordkirche wird durch Zahlung eines Vorabtrages i.H.v. 19,2 Mio. Euro aus dem Finanzausgleichsvolumen ausgeglichen.

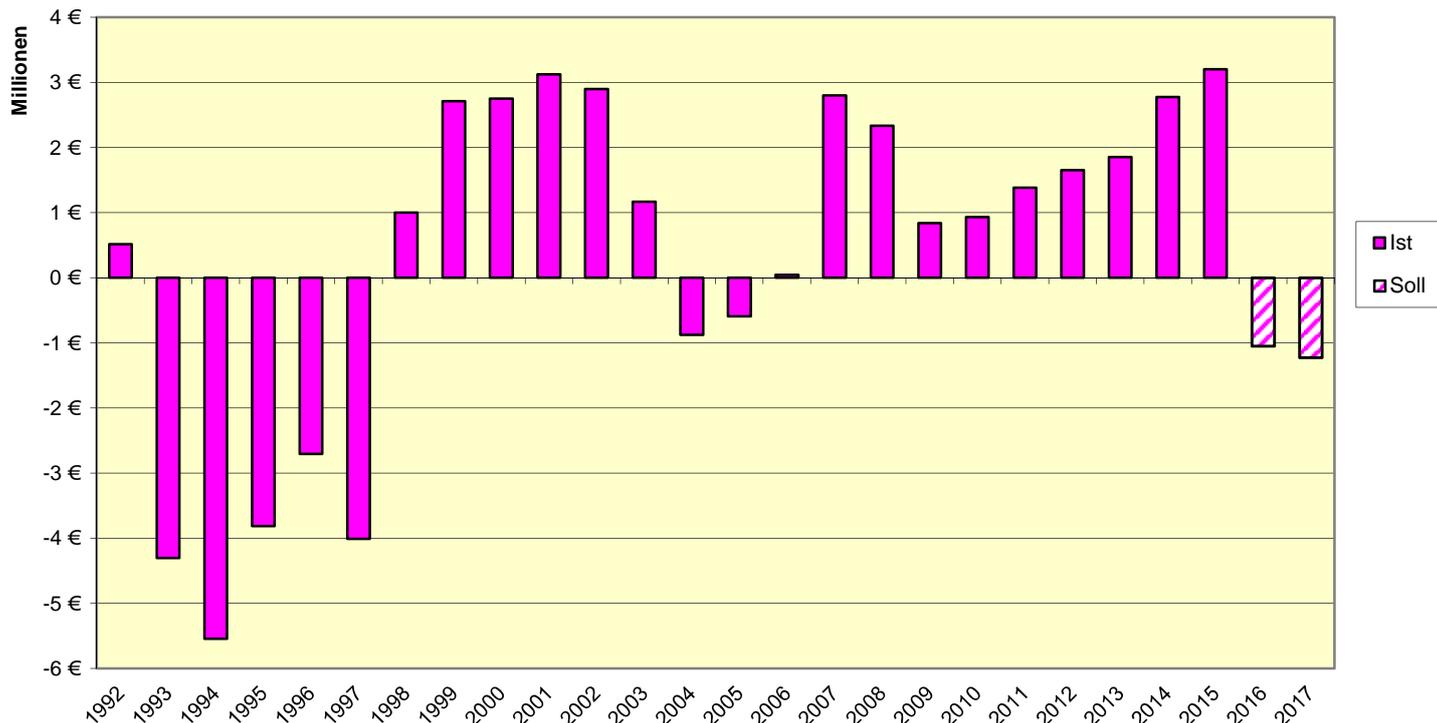
Entwicklung der landeskirchlichen Zuweisung



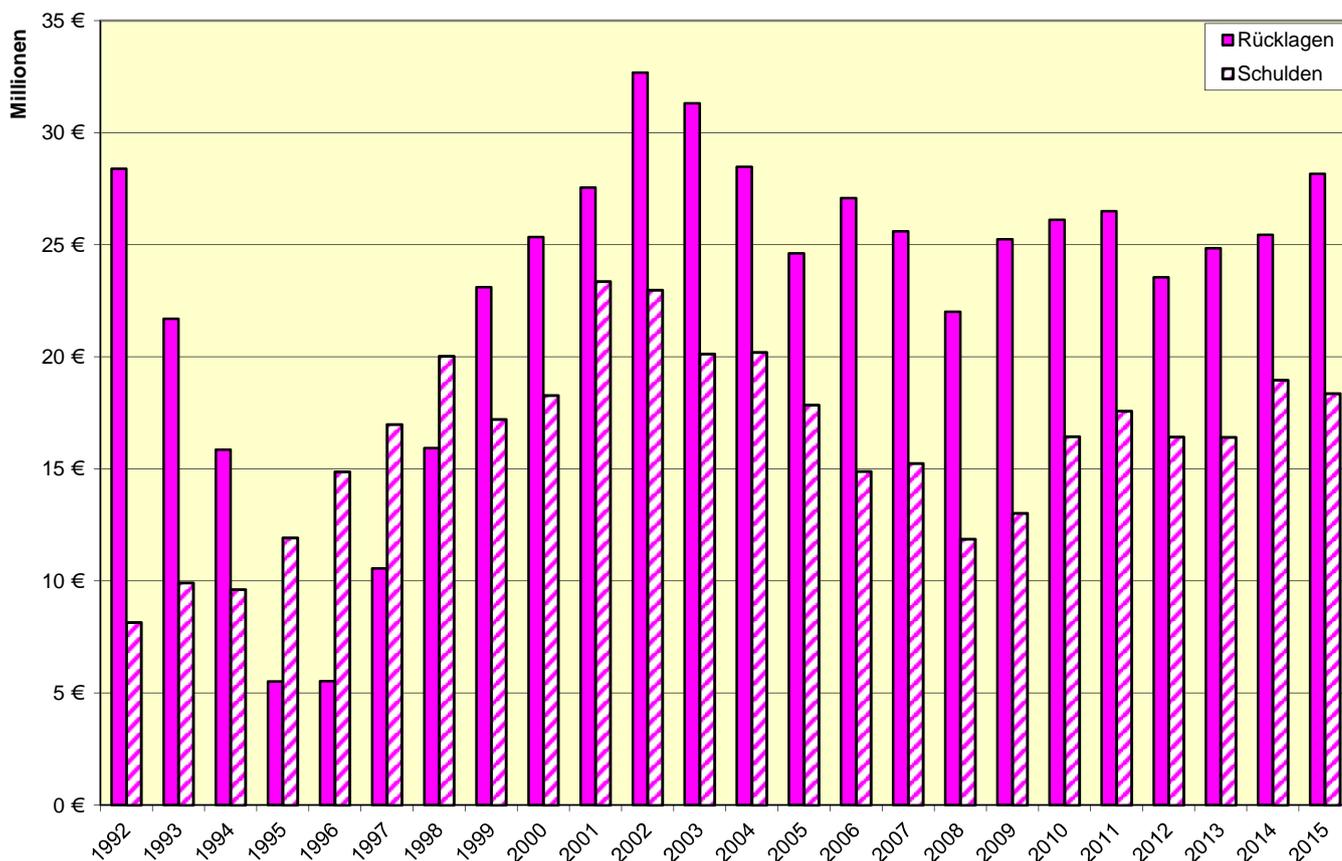
Entwicklung des Haushaltsvolumens des allgemeinen Haushalts



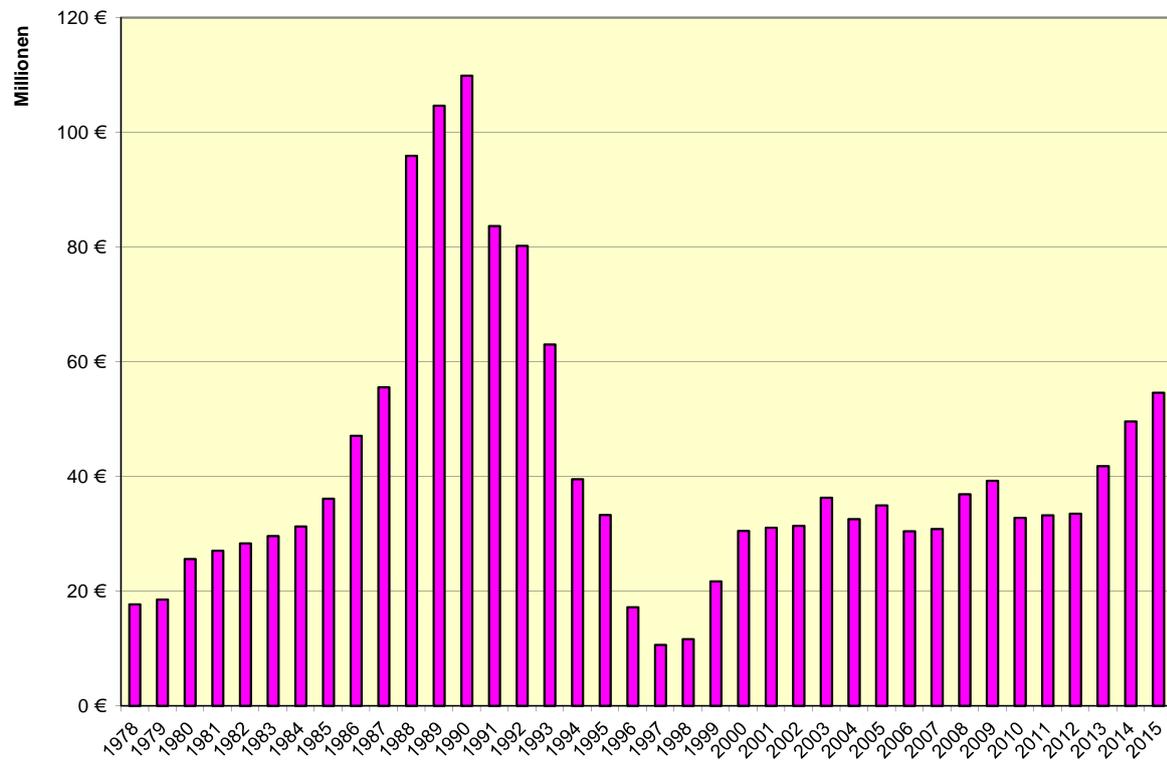
Entwicklung der Jahresüberschüsse/-fehlbeträge des Allgemeinen Haushalts



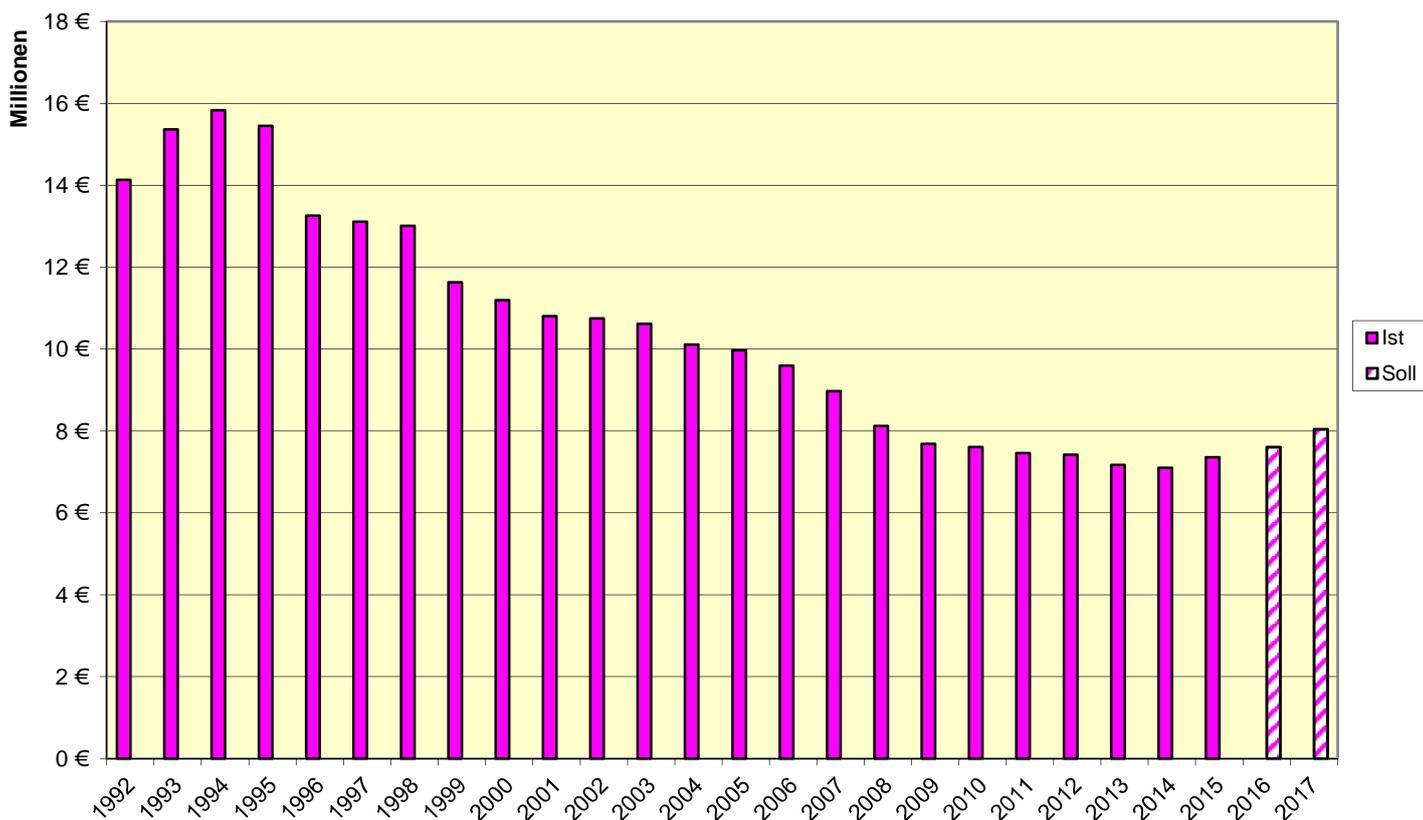
Entwicklung der Rücklagen und Schulden der Landeskirche



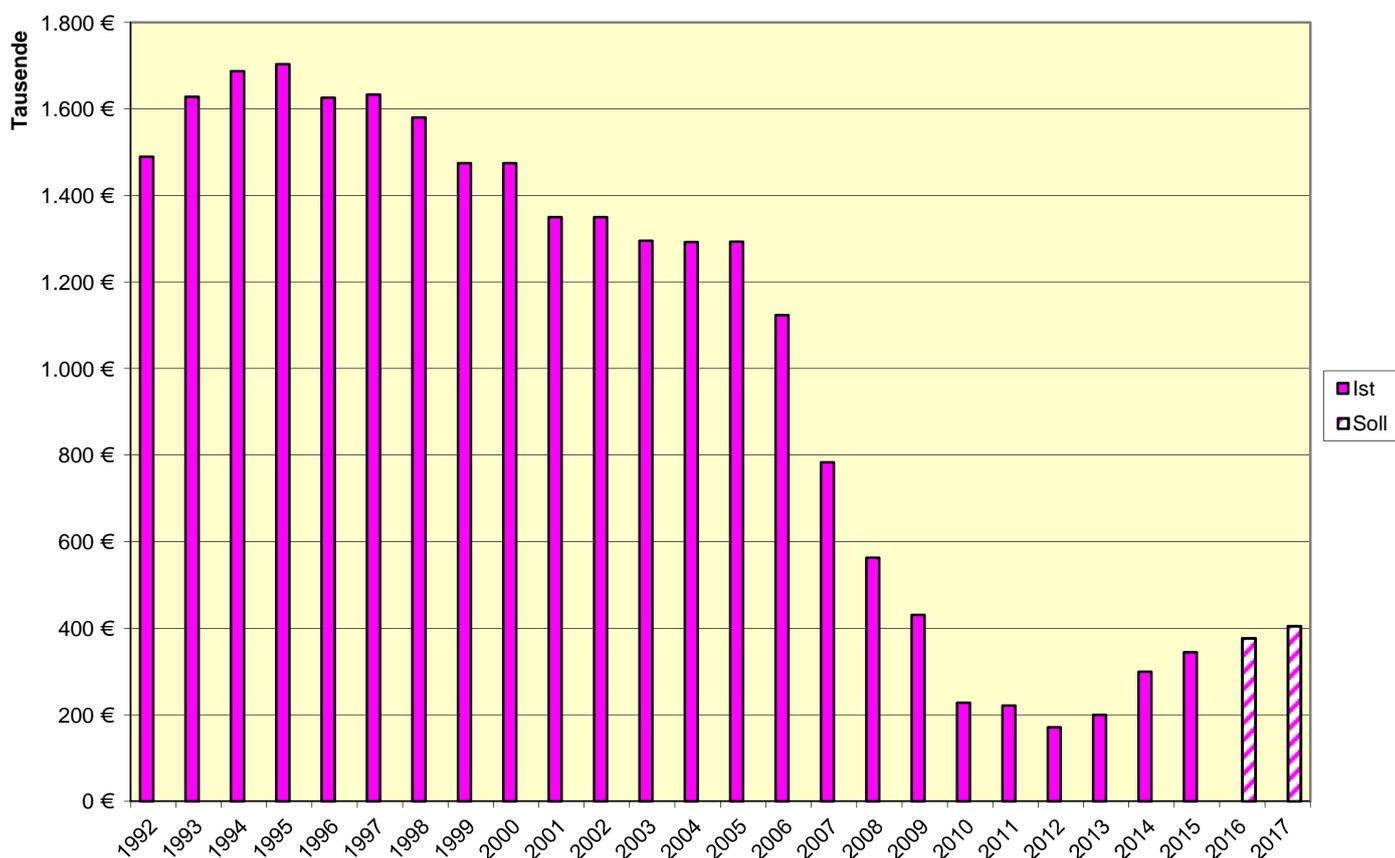
Entwicklung der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise



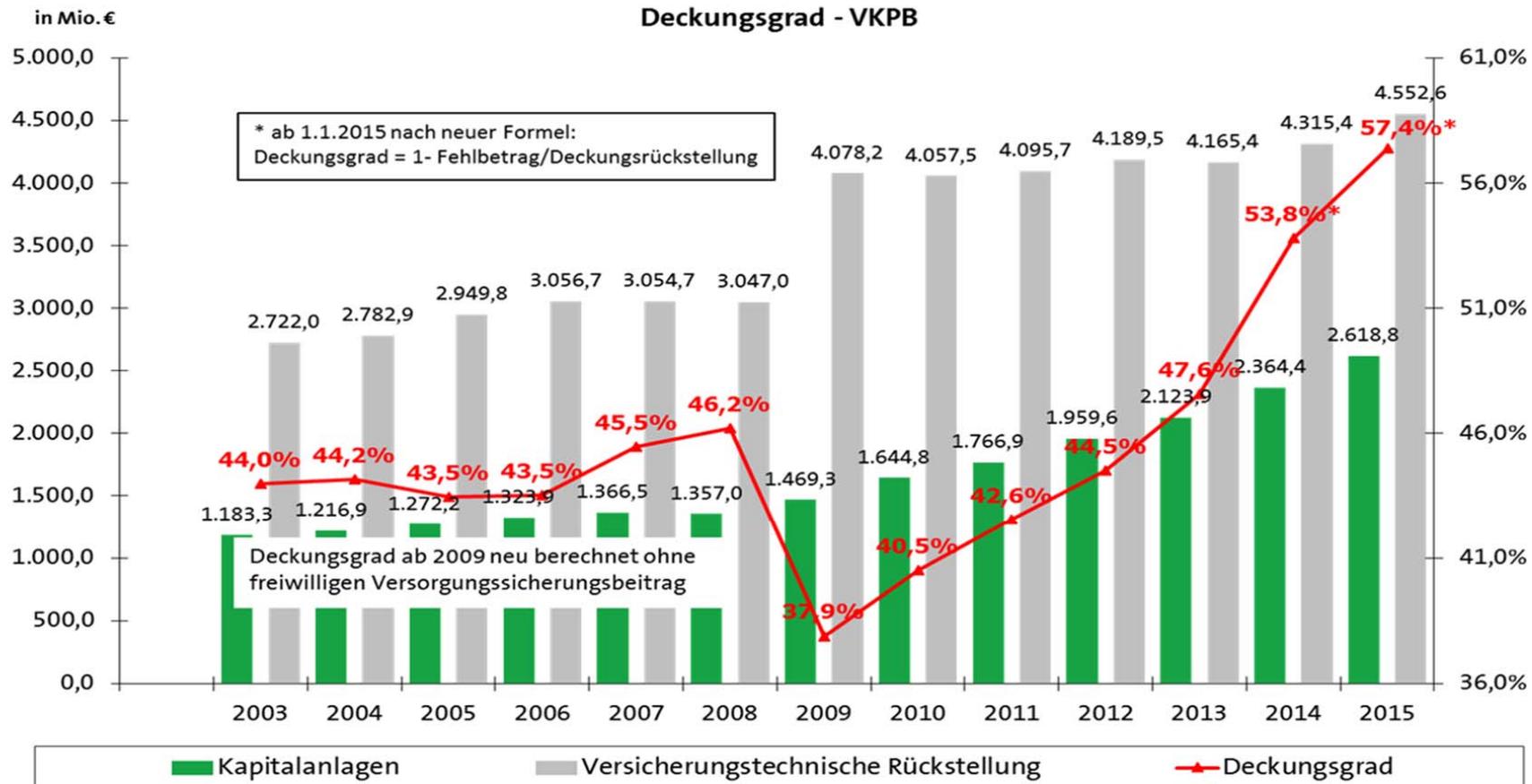
Entwicklung der Umlagen an die EKD inkl. Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. und Ostpfarrerversorgung



Zuwendung an die UEK und Alt-EKU



Aufholung Deckungsgrad seit 2009 auf Basis VSB schneller als erwartet





Landessynode 2016

1. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2016

Entwurf

zur Verteilung der Kirchensteuern
für die Jahre 2016 und 2017

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

Die Kirchenleitung schlägt der Landessynode folgenden Beschluss vor:

- „1. Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2016 465 Mio. €, wird das Mehraufkommen in Höhe von 3,0 Mio. € einer Rücklage für die Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ zugeführt, in Höhe von 0,5 Mio. € zur Finanzierung von Projekten mit regionalem Bezug zur Evangelischen Kirche von Westfalen während des 37. Deutschen Evangelischen Kirchentags (DEKT) in Dortmund 2019 und in Höhe von 0,25 Mio. € zur Finanzierung von Sachkosten im Zusammenhang mit dem regionalen Personal der Evangelischen Kirche von Westfalen für den 37. DEKT in Dortmund 2019 verwendet werden.
Das übrige Mehraufkommen wird jeweils zu gleichen Teilen der Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte und der Verteilung gem. § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz zugeführt.
2. Die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2017 gemäß § 2 des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt entsprechend der Verteilungsübersicht 2017 (Anlagen 1 und 2).“

Begründung:

Die landeskirchliche Finanzplanung ist für das Haushaltsjahr 2016 von einem Netto-Kirchensteueraufkommen von 465 Mio. € ausgegangen.

Bis einschließlich September 2016 liegt das Netto-Kirchensteueraufkommen rd. 3,56 % über dem Vergleichszeitraum des Vorjahres, so dass das Netto-Kirchensteueraufkommen für 2016 bei möglicherweise rd. 530 - 535 Mio. € liegen könnte.

Die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2017 ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2.

Verteilungsübersicht
2017

Gesamtsumme	<u><u>485.000.000 €</u></u>
Zuweisung EKD-Finanzausgleich gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 FAG	12.000.000 €
Zuführung Clearing-Rückstellung gemäß § 2 Abs. 3 FAG	<u>0 €</u>
Verteilungssumme	<u><u>473.000.000 €</u></u>
1.) Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a FAG	42.570.000 €
2.) Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b FAG	35.013.300 €
3.) Zuweisung für die Pfarrbesoldung gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe c FAG	101.132.500 €
4.) Zuweisung an die Kirchenkreise gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG	294.284.200 €
Betrag je Gemeindeglied	
294.284.200 € : 2.312.068 = 127,281810 €	
	<u><u>473.000.000 €</u></u>

Übersicht über die Verteilung der Kirchensteuern bei einem Kirchensteuer-Aufkommen von 485 Mio. €

Lfd. Nr.	Kirchenkreis	Zahl der Gemeindeglieder am 31.12.2015	Grundbetrag je Gemeindeglied 127,281810 € x Spalte 3	Prozentsatz bezogen auf 294.284.200 €
1	2	3	€ 4	% 5
1	Arnsberg	42.300	5.384.021	1,829531
2	Bielefeld	98.049	12.479.854	4,240749
3	Bochum	90.795	11.556.552	3,927004
4	Dortmund	208.500	26.538.257	9,017901
5	Gelsenkirchen u. Wattenscheid	88.473	11.261.004	3,826574
6	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	60.618	7.715.569	2,621809
7	Gütersloh	103.727	13.202.560	4,486330
8	Hagen	71.444	9.093.522	3,090048
9	Halle	46.723	5.946.988	2,020832
10	Hamm	82.817	10.541.098	3,581945
11	Hattingen-Witten	66.052	8.407.218	2,856836
12	Herford	115.942	14.757.308	5,014645
13	Herne	67.496	8.591.013	2,919291
14	Iserlohn	96.649	12.301.660	4,180197
15	Lübbecke	63.165	8.039.756	2,731970
16	Lüdenscheid-Plettenberg	84.995	10.818.317	3,676146
17	Minden	77.908	9.916.271	3,369624
18	Münster	106.531	13.559.459	4,607607
19	Paderborn	80.910	10.298.371	3,499465
20	Recklinghausen	105.215	13.391.956	4,550688
21	Schwelm	41.898	5.332.853	1,812144
22	Siegen	121.221	15.429.228	5,242969
23	Soest	64.893	8.259.698	2,806708
24	Steinfurt-Coesfeld-Borken	84.638	10.772.878	3,660705
25	Tecklenburg	75.642	9.627.851	3,271617
26	Unna	76.022	9.676.218	3,288052
27	Vlotho	56.166	7.148.910	2,429254
28	Wittgenstein	33.279	4.235.811	1,439361
		2.312.068	294.284.200	100,000000
30	Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche		42.570.000	
31	Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben		35.013.300	
32	Zuweisung für die Pfarrbesoldung § 10 Abs. 1 FAG		101.132.500	
33	Zuweisung EKD-Finanzausgleich		12.000.000	
34	Zuführung Clearing-Rückstellung		-	
			485.000.000	

Landessynode 2016

1. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2016

Berichte und Beschlussvorschlag

des landeskirchlichen Rechnungsprüfungs-
ausschusses sowie Entlastung der
Jahresrechnung 2015 der Landeskirche
und des Jahresabschlusses 2015 des Son-
dervermögens landeskirchliche Immo-
bilien

und

des Gemeinsamen Rechnungsprüfungs-
ausschusses sowie Entlastung der Jahres-
rechnung 2015 der Gemeinsamen Rech-
nungsprüfungsstelle

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

Inhaltsverzeichnis

Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2016 sowie Entlastung der Jahresrechnung 2015 der Landeskirche, und des Jahresabschlusses 2015 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien	Seite 3
Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2015 sowie Entlastung der Jahresrechnung 2015 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle	Seite 9
Beschlussvorschlag	Seite 11

Bericht
des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2016
sowie Entlastung der Jahresrechnung 2015 der Landeskirche und des Jahres-
abschlusses 2015 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien

I.

Jahresrechnung 2015 der Landeskirche

1. Entsprechend den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) hat sich der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 16. September 2016 mit der Prüfung der Jahresrechnung der Landeskirche für das Haushaltsjahr 2015 befasst.

2. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hat gemäß § 2 (2) RPG eine stichprobenweise Prüfung der Jahresrechnung 2015 der Landeskirche durchgeführt und einen Prüfungsbericht erstellt.

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche **bestätigt** im Rahmen ihrer Prüfung, dass

- die Jahresrechnung 2015 aus der Buchführung ordnungsgemäß entwickelt wurde und bei der Aufstellung dieser Jahresrechnung die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Rechnungslegung beachtet worden sind;
- die Jahresrechnung 2015 nach dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 und nach den sonstigen Vorgaben aufgestellt worden ist;
- bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel 2015 die entsprechenden Beschlüsse der Landessynode, der Kirchenleitung und des Ständigen Finanzausschusses zugrunde gelegt worden sind; die Haushaltsmittel 2015 veranschlagungsorientiert und verantwortungsvoll bewirtschaftet wurden;
- bei der Ausführung des Haushalts 2015 die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze beachtet worden sind;
- Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2015 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und die für die Ev. Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden;

- der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 der Ev. Kirche von Westfalen in der Sitzung der Kirchenleitung am 17. März 2016 (TOP 5.3) erläutert und auf entsprechenden Vorschlag des Ständigen Finanzausschusses zur Kenntnis genommen worden ist und damit auch den Ansatzüberschreitungen bei den Ausgabehaushaltsstellen zugestimmt wurde;
 - die Buchungsbelege zeitnah erfasst wurden und die Belegablage ordnungsgemäß geschah;
 - das Risikofrüherkennungssystem (u.a. Internes Kontrollsystem) wirksam geregelt ist.
3. Gegenstand der Prüfung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche war unter Einbeziehung der rechtlichen Vorschriften der (vorläufige) Abschluss des Haushalts der Ev. Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2015 in Form der Vorlage für die Sitzung des Ständigen Finanzausschusses der Landessynode am 7. März 2016, TOP 4, und der Kirchenleitung am 17. März 2016, TOP 5.3.

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 wurde von der Kirchenleitung auf Empfehlung des Ständigen Finanzausschusses in ihrer Sitzung am 17. März 2016, TOP 5.3, zur Kenntnis genommen.

4. Der **landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss** hat den Prüfungsbericht im Einzelnen erörtert.

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2015 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und die für die Ev. Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden.

5. **Aufgrund des Prüfungsberichts und nach entsprechender Erörterung empfiehlt der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig gemäß § 8 (4) Nr. 2 RPG**

der Landessynode,

die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2015 zu entlasten.

II.

Sondervermögen landeskirchliche Immobilien

1. Entsprechend den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) hat sich der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 16. September 2016 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien befasst.
2. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hat gemäß § 2 (2) RPG eine stichprobenweise Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien durchgeführt und einen Prüfungsbericht erstellt.

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche **bestätigt** im Rahmen ihrer Prüfung, dass

- der Jahresabschluss 2015 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien aus der Buchführung ordnungsgemäß entwickelt wurde und bei der Aufstellung dieses Jahresabschlusses die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Rechnungslegung beachtet worden sind;
- der Jahresabschluss 2015 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien nach dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 und nach den sonstigen Vorgaben aufgestellt worden ist;
- bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel 2015 die entsprechenden Beschlüsse der Landessynode, der Kirchenleitung und des Ständigen Finanzausschusses zugrunde gelegt worden sind; die Haushaltsmittel 2015 veranschlagungsorientiert und verantwortungsvoll bewirtschaftet wurden;
- bei der Ausführung des Haushalts 2015 die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze beachtet worden sind;
- Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung des Jahresabschlusses 2015 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien im Haushaltsjahr 2015 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und die für die Ev. Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden;
- der Jahresabschluss 2015 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen in der Sitzung der Kirchenleitung am 21. April 2016 (TOP 5.1) erläutert und auf entsprechenden Vorschlag des Ständigen Finanzausschusses zur Kenntnis genommen worden ist;

- die Buchungsbelege zeitnah erfasst wurden und die Belegablage ordnungsgemäß geschah;
- das Risikofrüherkennungssystem (u.a. Internes Kontrollsystem) wirksam geregelt ist.

3. Gegenstand der Prüfung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche war unter Einbeziehung der rechtlichen Vorschriften der Jahresabschluss 2015 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2015 in Form der Vorlage für die Sitzung des Ständigen Finanzausschusses der Landessynode am 6. Juni 2016 und der Kirchenleitung am 21. April 2016 (TOP 5.1).

Der Jahresabschluss 2015 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen des Haushaltsjahres 2015 wurde von der Kirchenleitung auf Empfehlung des Ständigen Finanzausschusses in ihrer Sitzung am 21. April 2016 zur Kenntnis genommen.

4. Der **landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss** hat den Prüfungsbericht im Einzelnen erörtert.

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung des Jahresabschlusses 2015 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien im Haushaltsjahr 2015 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und die für die Ev. Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden.

5. **Aufgrund des Prüfungsberichts und nach entsprechender Erörterung empfiehlt der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig gemäß § 8 (4) Nr. 2 RPG**

der Landessynode,

die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung des Jahresabschlusses 2015 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien im Haushaltsjahr 2015 zu entlasten.

IV.

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss gibt der Landessynode nach § 8 (4) Nr. 1 RPG zur Kenntnis, dass er seit der letzten Synodaltagung für folgende Jahresrechnungen aus dem Bereich der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen Entlastung erteilt hat:

1. Aufsichtsprüfungen:

- 1.1 Jahresrechnungen 2007 – 2014 und der Vorschusskasse
Ev. Studierendenpfarramt Bielefeld
- 1.2 Jahresrechnung 2012
Haus Villigst - Tagungsstätte der Ev. Kirche von Westfalen
- 1.3 Jahresrechnungen 2013 – 2014
Amt für Jugendarbeit der Ev. Kirche von Westfalen

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss gibt der Landessynode nach § 8 (4) Nr. 1 RPG darüber hinaus zur Kenntnis, dass er seit der letzten Synodaltagung von folgenden weiteren Prüfungen der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche Kenntnis genommen hat:

2. Auftragsprüfungen:

- 2.1 Jahresrechnung 2015
von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen e.V.
- 2.2 Jahresabschlüsse 2013 - 2015
Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V.

3. Pflichtprüfungen zur Kenntnisnahme:

- 3.1 Jahresrechnung 2015
Gemeinsame Kirchensteuerstelle

4. Pflichtprüfungen gem. Vereinbarung zur Kenntnisnahme:

- 4.1 Testat 2015 zu dem Verwendungsnachweis Ökumenischer Notfonds für Studierende
- 4.2 Verwendungsnachweis 2015
Zuwendung des Landes NRW Demokratie Leben, Amt für Jugendarbeit
- 4.3 Verwendungsnachweis 2015
STUBE-Programm Westfalen
- 4.4 Testat zu Zuwendungen der Jahre 2015 und 2016 des Landes NRW und des Bundes „Weite wirkt Festival“

4.5 Verwendungsnachweis 2015
Landeszuschuss zur Lehrerfort- und weiterbildung, Pädagogisches Institut

5. Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hatte beschlossen, die Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Ausführung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche bis auf weiteres auszusetzen. Eine erneute Beschlussfassung war für die Folgejahre nicht erforderlich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Visaprüfungen, die auf Wunsch der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes durchgeführt werden.

Für den Fall, dass es nach Überzeugung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche erforderlich werden sollte, für bestimmte Bereiche die Visaprüfung wieder aufzunehmen, wurde die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hierzu ermächtigt. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hat davon im Jahr 2015 keinen Gebrauch gemacht.

Bericht
des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2016
sowie Entlastung des Jahresabschlusses 2015
der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

1. Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss, der aus jeweils zwei Vertretern der vier regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse und des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses gebildet wird, hat sich in seinen Sitzungen in diesem Jahr schwerpunktmäßig mit den folgenden Themen beschäftigt:
- Erfahrungsaustausch über die Prüfungen und Sonderprüfungen aus den vier Prüfungsregionen und dem landeskirchlichen Prüfungsbereich
 - Weiterentwicklung des Prüferhandbuchs, in dem Musterberichte, Prüfungschecklisten und aktuelle Informationen zu den Prüfungsthemen gepflegt werden, um einen einheitlichen Qualitätsanspruch unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf EKD - ebene zu etablieren
 - Entwicklung der Strukturen und Instrumente der Rechnungsprüfung seit der Neustrukturierung im Jahr 2008 und einen Ausblick auf die vorgesehenen Entwicklungen bis zum Jahr 2020
 - Vereinheitlichung der wesentlichen Prozesse in der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle
 - Überlegungen zum Einsatz des EKvW – Kirchenportals, um Sitzungsunterlagen den Ausschussmitgliedern zur Verfügung zu stellen
 - Umstellung des bisherigen kameralen Rechnungswesens auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement in den Pilotkirchenkreisen und Diskussion von Prüfungserkenntnissen
 - Beginn der Prüfung des Schwerpunktprüfungsthemas Internes Kontrollsystem
 - Kenntnisnahme des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle durch die Ev. Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen

Soweit erforderlich sind die Berichte bzw. Ergebnisse zustimmend zur Kenntnis genommen bzw. die entsprechenden Beschlüsse gefasst worden.

2. Der Prüfungsbericht für den Jahresabschluss 2015 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle ist im Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss vorgestellt worden.

Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2015 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und dass die für die Ev. Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden.

3. **Aufgrund seines Prüfungsergebnisses empfiehlt der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig gemäß § 7 (3) Nr. 5 RPG**

der Landessynode,

die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2015 zu entlasten.

Ausblick:

Das nächste Jahr wird insbesondere durch die Vorbereitung und Umstellung des kameralen Rechnungswesens auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement der nächsten Kirchenkreise und der Landeskirche sowie die Fortsetzung der Schwerpunktprüfung der Internen Kontrollsysteme der kirchlichen Verwaltungen geprägt sein.

Bielefeld, den 10. Oktober 2016

(gez. Hempelmann)

Beschlussvorschlag

- I. Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche, des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2015 werden gemäß § 8 (4) Nr. 2 und § 7 (3) Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) entlastet.

- II. Die Landessynode nimmt gemäß § 8 (4) Nr. 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (RPG) Folgendes zur Kenntnis:

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat seit der letzten Synodaltagung für nachstehende Jahresrechnungen Entlastung erteilt:
 - 1. Aufsichtsprüfungen:**
 - 1.1 Jahresrechnungen 2007 – 2014 und der Vorschusskasse
Ev. Studierendenpfarramt Bielefeld
 - 1.2 Jahresrechnung 2012
Haus Villigst - Tagungsstätte der Ev. Kirche von Westfalen
 - 1.3 Jahresrechnungen 2013 – 2014
Amt für Jugendarbeit der Ev. Kirche von Westfalen



Landessynode 2016

1. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2016

Anträge

der Kreissynoden,
die nicht im Zusammenhang
mit Verhandlungsgegenständen
stehen

Überweisungsvorschlag: - siehe umseitig -

- | | | |
|---------------------|---|----------------|
| 1. Iserlohn | <p><u>Kurs für Prädikantinnen und Prädikanten</u></p> <p>Die Kreissynode Iserlohn bittet die Landessynode zu beschließen:
Die Landeskirche führt einen neuen Kurs „Verkündigung im Altenheim und Altenheimseelsorge“ für die Prädikantinnen und Prädikanten ein. Für die Erweiterung der Ausbildungskapazität soll gesorgt werden.</p> | Kirchenleitung |
| 2. Gütersloh | <p><u>Änderung des Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz</u></p> <p>Die Kreissynode Gütersloh beschließt, die Landessynode zu bitten, die Kirchenleitung zu beauftragen, eine Änderung des Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetzes vorzuschlagen und das geänderte Gesetz der Landessynode 2017 zur Beratung vorzulegen.</p> | Kirchenleitung |
| 3. Gütersloh | <p><u>Erhöhung des Dienstumfanges bei Pfarrstellenvakanz</u></p> <p>Die Kreissynode Gütersloh bittet die Landessynode zu beschließen, die Kirchenleitung zu bitten, zu ermöglichen, dass bei Pfarrerinnen und Pfarrern in einer Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstumfang eine Erhöhung des Dienstumfangs möglich ist, wenn eine Kollegin, ein Kollege länger dienstunfähig erkrankt ist. Die Kosten der Erhöhung des Dienstumfangs trägt der Kirchenkreis über die Abrechnung der Pfarrstellenpauschale.</p> | Kirchenleitung |
| 4. Hattingen-Witten | <p><u>Israel-Palästina</u></p> <p>Die Kreissynode Hattingen Witten bittet die Landessynode</p> <ul style="list-style-type: none">- den Diskurs über die Situation in Israel und Palästina auf allen Ebenen unserer Kirche unter Einbeziehung des Kairos-Dokumentes zu fördern und zu intensivieren,- bei künftigen Gesprächen, Diskursen und Verlautbarungen darauf zu achten, dass zwischen dem biblischen Volk Israel und dem Staat Israel un- | Kirchenleitung |

terschieden wird

- sich deutlicher als bisher an die Seite der christlichen Geschwister und Kirchen in Palästina zu stellen,
- sich – auch um des Staates Israel willen – für ein Ende der völkerrechtswidrigen Besatzung und der fortdauernden Verletzung der Menschenrechte einzusetzen,
- sich wie die Evangelische Kirche im Rheinland für eine völkerrechtliche Anerkennung eines Staates Palästina einzusetzen (Beschluss der Landessynode 2016).

5. Hattingen-Witten

Flüchtlingsarbeit und Flüchtlingspolitik

Kirchenleitung

Die Kreissynode Hattingen-Witten bittet die Landeskirche öffentlich deutlich wahrnehmbar die Position der Kirche gegen die bestehende Abschottungspolitik der europäischen Staaten und für ein humanitäres Flüchtlingsrecht zu vertreten.



Landessynode 2016

1. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2016

Wahlen

von zwei hauptamtlichen Mitglie-
dern der Kirchenleitung

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungs-Ausschuss

Gemäß Artikel 121 der KO in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode für die anstehenden

Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung

folgende Wahlvorschläge:

Wahlen von hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung gem. Art. 146 Abs. 1 KO

Juristische Oberkirchenrätin / Juristischer Oberkirchenrat

Conring, Dr. Hans-Tjabert
Landeskirchenrat
Plaßkampweg 30, 32760 Detmold

Theologische Oberkirchenrätin / Theologischer Oberkirchenrat

Wallmann, Petra
Oberkirchenrätin
Victoriastraße 57, 33602 Bielefeld

Anlage

tabellarische Lebensläufe (in alphabetischer Reihenfolge)

> Name > Wohnort > Geburtsdatum > Geburtsort > Familienstand > Bekenntnisstand	Schul- und Berufsausbildung	Prüfungen	Beruflicher Werde- gang	Besondere Funktionen/ Mitgliedschaften u.a.
Conring, Hans-Tjabert Detmold 23. Juli 1966 Genf (Schweiz) verheiratet Uniert	1979-1983 Stresemannschule, Realschule (Hannover) 1983/84 Bismarckgymnasium (Hanno- ver) 1984/85 Carlton High School (Prince Albert, Saskatchewan, Canada) 1985-1987 Bismarckgymnasium (Hanno- ver) 1987/88 Grundwehrdienst 1988-1993 Studium der Rechtswissen- schaften (Freiburg i.Br., Göt- tingen, Heidelberg) 1993-1995 Promotionsstudium (Göttin- gen, Marburg) 1995-1997 Referendariat (Baden- Württemberg)	1983 mittlere Reife 1987 Abitur 1993 Erstes jur. Staats- examen 1997 Zweites jur. Staats- examen 1998 Promotion	1997-1999 Ev. Luth. Landeskirche Sach- sens Stv. Leiter der Kirchenamts- ratsstelle Chemnitz Seit 1999 Landeskirchenamt der Evan- gelischen Kirche von Westfal- en Dezernat Kirchenrecht und Staatskirchenrecht mit Begleitung für die theolo- gischen Dezernate Gottes- dienst und Kirchenmusik so- wie Diakonie, Seelsorge und Mission Seit März 2016 kommissarisch Dezernat Fi- nanz- und Vermögensaufsicht	Besondere Funktionen Ständiger Kirchenordnungsausschuss Theologisches Prüfungsamt Kuratorium Hochschule für Kirchenmu- sik Verwaltungsrat Ev. Popakademie gGmbH Vikarskurs Kirchenrechtswoche und Lehrauftrag Kirchliche Rechtskunde an der Hochschule für Kirchenmusik Aufsichtsgremien Diakonie Verwaltungsrat Diakonisches Werk Verwaltungsrat Ev. Pertheswerk e.V. Stiftungsrat Ev. Stiftung Volmarstein Verwaltungsrat Kindernothilfe Mitgliedschaften Theologischer Arbeitskreis Pfullingen

<ul style="list-style-type: none"> ➤ Name ➤ Wohnort ➤ Geburtsdatum ➤ Geburtsort ➤ Familienstand ➤ Bekenntnisstand 	<p style="text-align: center;">Schul- und Berufsausbildung</p>	<p style="text-align: center;">Prüfungen</p>	<p style="text-align: center;">Beruflicher Werdegang</p>	<p style="text-align: center;">Besondere Funktionen/ Mitgliedschaften u.a.</p>
<p>Petra Wallmann</p> <p>Bielefeld</p> <p>13.01.1956</p> <p>Mackensen, jetzt Das- sel/Solling</p> <p>verheiratet / 2 Kinder</p> <p>lutherisch</p>	<p>1962-1968 Grundschule Mackensen</p> <p>1968-1974 Paul-Gerhardt-Schule Das- sel</p> <p>1974-1975 Ausbildung zur Kranken- pflegehelferin in Northeim</p> <p>1975-1981 Studium Ev. Theologie Göt- tingen/Heidelberg</p> <p>1976-1983 Studium Sozialwissen- schaften Göttingen / Hei- delberg</p> <p>1983-1985 Vikariat in Hannover und Hildesheim</p>	<p>13. Mai 1974 Reifeprüfung (2,7)</p> <p>28. August 1975 Ab- schlussprüfung (sehr gut)</p> <p>23. Februar 1981 Erste Theologische Prüfung (gut)</p> <p>25. Mai 1985 Diplomprü- fung (gut)</p> <p>10. Dezember 1985 Zweite Theologische Prü- fung (sehr gut)</p>	<p>1981-1983 Repetentin am Gerhard- Uhlhorn-Studienkonvikt Göttingen</p> <p>1983-1985 Vikariat Hanno- ver</p> <p>14. Februar 1986 Ordination</p> <p>1986-1993 Gemeindepastorin in Win- sen / Aller</p> <p>1993-1999 Studieninspektorin am Pre- digerseminar Celle</p> <p>1999-2009 Superintendentin des Kir- chenkreises Walsrode</p> <p>Seit 2009 Oberkirchenrätin der Evan- gelischen Kirche von West- falen (Personaldezernat)</p>	<p>1988-1990 Vorstand Konvent evan- gelischer Theologinnen</p> <p>1990-1999 Mitglied Pastorenausschuss (Pfarrervertretung)</p> <p>1991-2000 Prüferin im 1. und 2. Theol. Examen</p> <p>2000-2007 Mitglied der Landessynode der ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Vors. des Aus- bildungsausschusses)</p> <p>2004-2007 Vizepräsidentin der Landes- synode</p> <p>1993-1998 Mitglied d. Verwaltungsrats der Norddeutschen Kirchli- chen Versorgungskasse</p>

Landessynode 2016

1. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2016

Neuwahl

Lutherische Spruchkammer

Reformierte Spruchkammer

Unierte Spruchkammer

der Evangelischen Kirche von
Westfalen

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Die Spruchkammern der Evangelischen Kirche von Westfalen können von der Kirchenleitung zur Entscheidung in Lehrbeanstandungsverfahren angerufen werden. Sie urteilen darüber, ob eine ordinierte Dienerin oder ein ordinerter Diener am Wort durch ihre oder seine Verkündigung und Lehre oder sonst öffentlich durch Wort oder Schrift im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift getreten ist, wie es in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt und in den Grundartikeln der UEK und ihrer Gliedkirchen bekannt geworden ist (vgl. Grundlegung III Satz 3 LBO¹).

Zur Entscheidung im Verfahren der Lehrbeanstandung werden eine lutherische, eine reformierte und eine unierte Spruchkammer gebildet. Die Zuständigkeit der Spruchkammer ergibt sich aus dem Bekenntnisstand der betroffenen Pfarrerin oder des betroffenen Pfarrers.

Die Besetzung der Spruchkammern obliegt der Landessynode durch Wahl (§ 4 EG LBO²). Die Amtszeit beträgt vier Jahre, sie ist identisch mit der Legislaturperiode der Landessynode. Wiederwahl ist zulässig.

Die Spruchkammern setzen sich jeweils wie folgt zusammen (vgl. § 13 LBO):

- vier ordinierte Theologinnen oder Theologen, davon zwei Gemeindepfarrerinnen oder -pfarrer,
- zwei Gemeindeglieder mit Presbyteramtsfähigkeit,
- eine Professorin oder ein Professor einer Ev.-Theol. Fakultät
- und die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Gemäß § 5 EG LBO bestimmt die Landessynode aus den Mitgliedern der jeweiligen Spruchkammer den Vorsitz sowie die erste und zweite Stellvertretung im Vorsitz.

Der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode hat beschlossen, der Landessynode gem. Art. 121 Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode für die Neuwahl der Spruchkammern nachfolgenden Vorschlag zu unterbreiten.

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

¹ Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung ordinerter Diener am Wort (Lehrbeanstandungsordnung) vom 27. Juni/10. Juli 1963 (ABl. EKD 1963 S. 476; KABl. 1963 S. 171)

² Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (Ergänzungsgesetz zur Lehrbeanstandungsordnung) vom 19. November 2015 (KABl. 2015 S. 274)

Lutherische Spruchkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen	
Neuwahl für die Amtszeit November 2016 – November 2020	
Position	Besetzungsvorschlag
I. Theologische Mitglieder	
1. Theologisches Mitglied (Vorsitz)	Neserke, Ingo Superintendent Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten
2. Theologisches Mitglied (erste Stellvertretung im Vorsitz)	Gano, Thomas Pfarrer Ev. Kirchengemeinde Maria zur Höhe Soest
3. Theologisches Mitglied	Rasch, Christian Willm Pfarrer Ev. Kirchenkreis Herford
4. Theologisches Mitglied	de Wilde, Claudia Pfarrer Ev. Kirchengemeinde Gronau
1. Stellvertretung der theologischen Mitglieder	Freitag, Markus Pfarrer Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lohe
2. Stellvertretung der theologischen Mitglieder	Stasing, Jürgen Pfarrer Ev. Kirchengemeinde Stiepel
3. Stellvertretung der theologischen Mitglieder	Ruffer, Christoph Pfarrer Ev.-Luth. St.-Martini-Kirchengemeinde Minden
4. Stellvertretung der theologischen Mitglieder	Beer, Johannes Pfarrer Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herford-Mitte
II. Gemeindeglieder mit Presbyteramtsfähigkeit	
1. Gemeindeglied (zweite Stellvertretung im Vorsitz)	Kahre, Bernd Direktor des Amtsgerichts Herford Bad Oeynhausen
2. Gemeindeglied	Rußkamp, Wolfgang Gemeindepädagoge und Leiter des Amtes für Ju- gendarbeit des Ev. Kirchenkreises Herford Herford
1. Stellvertretung der Gemeindeglieder	Lafin, Martina Bankkauffrau Unna
2. Stellvertretung der Gemeindeglieder	Dr. Brockmann, Friederike Rechtsanwältin und Notarin Bad Oeynhausen
III. Professorin/Professor	
Professor	Dr. Grethlein, Christian Professor Ev.-Theol. Fakultät der Westfälischen Wilhelms- Universität Münster
Stellvertreterin des Professors	Dr. Karle, Isolde Professorin Ev.-Theol. Fakultät der Ruhr-Universität Bochum
Die Landessynode stellt gem. § 7 EG LBO für die Amtsperiode bindend fest, dass die Voraussetzungen für die Besetzung der lutherischen Spruchkammer gem. § 6 EG LBO erfüllt sind.	

Reformierte Spruchkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen	
Neuwahl für die Amtszeit November 2016 – November 2020	
Position	Besetzungsvorschlag
I. Theologische Mitglieder	
1. Theologisches Mitglied (Vorsitz)	Montanus, Heiner Superintendent Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid
2. Theologisches Mitglied (erste Stellvertretung im Vorsitz)	Grünert, Kerstin Pfarrerin Ev. Kirchengemeinde Erndtebrück
3. Theologisches Mitglied	Kopton, Kay-Uwe Pfarrer Ev. Kirchengemeinde Mettingen
4. Theologisches Mitglied	Elkmann, Stefanie Pfarrerin Ev. Elias-Kirchengemeinde Dortmund
1. Stellvertretung der theologischen Mitglieder	Möhring, Britta Pfarrerin Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid
2. Stellvertretung der theologischen Mitglieder	Vogel, Gudrun Pfarrerin Ev. Kirchenkreis Iserlohn
3. Stellvertretung der theologischen Mitglieder	Junk, Michael Pfarrer Ev.-Ref. Kirchengemeinde Oberfischbach
4. Stellvertretung der theologischen Mitglieder	Kiquio, Jutta Pfarrerin Ev. Kirchengemeinde Wersen
II. Gemeindeglieder mit Presbyteramtsfähigkeit	
1. Gemeindeglied (zweite Stellvertretung im Vorsitz)	Juhl, Katrin Rechtsanwältin Herford
2. Gemeindeglied	Schormann, Johann Felix Bestattermeister, Diplom-Kaufmann Bielefeld
1. Stellvertretung der Gemeindeglieder	Diekmann, Jürgen Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Minden
2. Stellvertretung der Gemeindeglieder	Dr. Mengel, Berthold Oberstudienrat i. R. Mudersbach
III. Professorin/Professor	
Professor	Dr. Plasger, Georg Professor Seminar für Ev. Theologie/Universität Siegen
Stellvertreter des Professors	Dr. Wick, Peter Professor Ev.-Theol. Fakultät der Ruhr-Universität Bochum
Die Landessynode stellt gem. § 7 EG LBO für die Amtsperiode bindend fest, dass die Voraussetzungen für die Besetzung der reformierten Spruchkammer gem. § 6 EG LBO erfüllt sind.	

Unierte Spruchkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen	
Neuwahl für die Amtszeit November 2016 – November 2020	
Position	Besetzungsvorschlag
I. Theologische Mitglieder	
1. Theologisches Mitglied	Swiadek, Heike Pfarrerin Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg
2. Theologisches Mitglied (Vorsitz)	Anicker, Joachim Superintendent Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken
3. Theologisches Mitglied	Thiel, Björn Pfarrer Ev. Kirchengemeinde Tecklenburg
4. Theologisches Mitglied	Maties, Christoph Pfarrer Ev. Friedenskirchengemeinde in Bergkamen
1. Stellvertretung der theologischen Mitglieder	Krause, Michael Superintendent Ev. Kirchenkreis Herford
2. Stellvertretung der theologischen Mitglieder	Kandzi, Heinrich Pfarrer Ev. Apostel-Kirchengemeinde Münster
3. Stellvertretung der theologischen Mitglieder	Schwerdtfeger, Elke Pfarrerin Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen und Krankenhausseelsorge
4. Stellvertretung der theologischen Mitglieder	Dr. Böhlemann, Peter Pfarrer; Leiter des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW Schwerte
II. Gemeindeglieder mit Presbyteramtsfähigkeit	
1. Gemeindeglied (erste Stellvertretung im Vorsitz)	Heinrichs, Jörg Präsident des Amtsgerichts Dortmund
2. Gemeindeglied	Kollmeier, Marianne Lehrerin i. R. Porta Westfalica
1. Stellvertretung der Gemeindeglieder (zweite Stellvertretung im Vorsitz)	Bernshausen, Ulrich Verwaltungsangestellter Siegen
2. Stellvertretung der Gemeindeglieder	Hogenkamp, Susanne Juristin und Unternehmerin Bielefeld
III. Professorin/Professor	
Professor	Dr. Maurer, Ernstpeter Professor Fakultät „Humanwissenschaften und Theologie“/Technische Universität Dortmund
Stellvertreter des Professors	Dr. Zschoch, Hellmut Professor Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel
Die Landessynode stellt gem. § 7 EG LBO für die Amtsperiode bindend fest, dass die Voraussetzungen für die Besetzung der unierten Spruchkammer gem. § 6 EG LBO erfüllt sind.	

Landessynode 2016

1. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2016

Neuwahl

Verwaltungskammer

der Evangelischen Kirche von
Westfalen

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen ist das kirchliche Verwaltungsgericht im ersten Rechtszug.

Rechtsgrundlagen sind das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 330; 2011 S. 149) sowie das Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – AGVwGG.EKD) vom 18. November 2010 (KABl. 2010 S. 345).

Der kirchliche Verwaltungsrechtsweg ist gem. § 15 VwGG.EKD eröffnet für

- kirchenrechtliche Streitigkeiten aus dem Recht der kirchlichen Aufsicht über Kirchengemeinden, Kirchenkreise und andere juristische Personen des Kirchenrechts,
- kirchenrechtliche Streitigkeiten aus dem öffentlichen Dienstrecht der Kirche,
- andere kirchenrechtliche Streitigkeiten, für die der kirchliche Verwaltungsrechtsweg durch kirchliches Recht ausdrücklich eröffnet ist.

Das westfälische Ausführungsgesetz sieht zu § 5 VwGG.EKD vor, dass die Mitglieder der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen von der Landessynode nach Artikel 121 Kirchenordnung gewählt werden.

Die Verwaltungskammer besteht aus der oder dem rechtskundigen Vorsitzenden, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden theologischen Mitglied.

Rechtskundige müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben. Theologische Mitglieder müssen ordinierte Theologinnen oder Theologen sein (sh. § 4 VwGG.EKD).

Die Amtszeit beträgt gem. § 5 Abs. 3 VwGG.EKD sechs Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig.

Eine Vertretung der oder des Vorsitzenden durch sogenannte „stellvertretende vorsitzende Mitglieder“ ist nicht vorgesehen, da in einem Verhinderungsfalle in einem laufenden Verfahren die Vertretung durch das beisitzende rechtskundige Mitglied übernommen wird.

Für die beisitzenden Mitglieder sind jeweils mindestens zwei stellvertretende Mitglieder zu berufen.

Unter dem Aspekt, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein rechtskundiges Mitglied vorzeitig ausscheidet oder auch in einem Verfahren von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen werden kann, ist es erforderlich, bei dem beisitzenden rechtskundigen Mitglied drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorzuhalten. Formal ist in diesem Zusammenhang auch festzulegen, dass das beisitzende rechtskundige Mitglied als Vertretung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verwaltungskammer fungiert.

Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte müssen einer Gliedkirche der EKD angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Zu Mitgliedern können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei der Berufung der Mitglieder sollen Männer und Frauen in gleicher Weise berücksichtigt werden.

Mitglieder von Kirchenleitungen und Mitglieder und Mitarbeitende der Leitung der Kirchenverwaltung der EKD, der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses,

für die ein Verwaltungsgericht zuständig ist, können nicht Mitglieder des Verwaltungsgerichtes sein (sh. § 3 VwGG.EKD).

Der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode hat beschlossen, der Landessynode gemäß Artikel 121 Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode für die Neuwahl der Verwaltungskammer nachfolgenden Vorschlag zu unterbreiten.

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

Neuwahl der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit: 01.01.2017 - 31.12.2022)	
Position	Besetzungsvorschlag
<u>Rechtskundiger Vorsitzender</u>	Dr. Sarnighausen, Wolf Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht NRW Münster
<u>Erstes beisitzendes Mitglied und Stellvertretung im Vorsitz</u>	Herfort, Karsten Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen Essen
1. Stellvertretung	Rübsam, Antje Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Minden Bielefeld
2. Stellvertretung	Nagel, Gisela Vizepräsidentin des Landgerichts Bielefeld Bielefeld
3. Stellvertretung	Seibel, Wolfgang Vorsitzender Richter am Finanzgericht Münster Sprockhövel
<u>Zweites beisitzendes Mitglied</u>	Münz, Hendrik Pfarrer Ev. Kirchengemeinde Hörde
1. Stellvertretung	Tiemann, Jürgen Superintendent Minden
2. Stellvertretung	Rimkus, Reiner Superintendent Herne

Landessynode 2016

1. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2016

Wahl

von Mitgliedern des Theologischen
Prüfungsamtes

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Gemäß Artikel 121 KO in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode für die

Wahlen zum Theologischen Prüfungsamt

folgenden Wahlvorschlag:

1. Auras-Reiffen, Andrea, Pfarrerin, Hessische Straße 141, 44339 Dortmund
2. Böhlemann, Dr. Peter, Pfarrer, Haus Villigst - Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
3. Dechow, Dr. Jens, Pfarrer, Angelstraße 26, 48167 Münster
4. Döhling, Dr. Jan-Dirk, Pfarrer, Landeskirchenamt - Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
5. Düker, Dr. Eckhard, Pfarrer, Am Abdinghof 9, 33098 Paderborn
6. Franken, Volker, Direktor, Kerkerfeld 27, 46514 Schermbeck
7. Geck, Professor (apl.) Dr. Albrecht, Wielandstr. 4, 45657 Recklinghausen
8. Gryczan, Dr. Uwe, Superintendent, Geistwall 32, 32312 Lübbecke
9. Hagmann, Dr. Gerald, Superintendent, Westring 26a, 44787 Bochum
10. Karsch, Dr. Manfred, Pfarrer, Storchenweg 18, 32120 Hiddenhausen
11. Keßner, Dr. Iris, Pfarrerin, Fichtestraße 20, 59071 Hamm
12. Klötzer, Rita, Oberstudiendirektorin, Hebbelweg 6, 32584 Löhne
13. Krause, Michael, Superintendent, Hansastraße 60, 32049 Herford
14. Möhring, Britta, Pfarrerin, Wittekindstraße 8, 45879 Gelsenkirchen
15. Pesch, Monika, Studiendirektorin i. K., Am Vappeler Freistuhl 25, 59556 Lipstadt
16. Peters, Professor Dr. Christian, Gronauweg 39 a, 48161 Münster
17. Rottschäfer, Ulrich, Pfarrer, Neuer Weg 5, 32120 Hiddenhausen
18. Schiewek, Werner, Landespfarrer, Melchersstraße 57, 48149 Münster
19. Schiffner, Dr. Kerstin, Pfarrerin, Trippestr. 16, 44149 Dortmund
20. Starnitzke, Professor (apl.) Dr. Dierk, Diakonische Stiftung Wittekindshof - Zur Kirche 2, 32549 Bad Oeynhausen
21. Timmer, Rainer, Pfarrer, Haus Villigst - Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
22. Wilkening, Dirk, Studiendirektor i. K., Hans-Ehrenberg-Schule - Elbeallee 75, 33689 Bielefeld-Sennestadt
23. Zippert, Professor Dr. Thomas, Fachhochschule der Diakonie - Grete-Reich-Weg 9, 33617 Bielefeld

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.



Landessynode 2016

1. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2016

Nachwahl

in die Schlichtungsstelle nach dem
Mitarbeitervertretungsgesetz

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Auf der Landessynode 2014 wurde die Neuwahl der Schlichtungsstelle durchgeführt; die sechsjährige Amtszeit der zurzeit bestehenden Schlichtungsstelle läuft zum 31.12.2020 nach §§ 56 ff. Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG-EKD) aus. Gemäß § 57 MVG-EKD wird für den Bereich einer Gliedkirche und des gliedkirchlichen Diakonischen Werkes gemeinsam eine Schlichtungsstelle gebildet, die aus einer oder mehreren Kammern besteht.

Nach § 8 Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz (AGMVG) zu § 58 Absatz 5 MVG-EKD ist die Schlichtungsstelle zuständig für die Ev. Kirche von Westfalen, die ihr angehörenden kirchlichen Körperschaften, das Diakonische Werk der Ev. Kirche von Westfalen und dessen Mitglieder sowie für andere Körperschaften und Anstalten, die die Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes und die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle beschlossen haben. Die Schlichtungsstelle besteht aus zwei Kammern mit je drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden von der Landessynode gewählt. Einer der beisitzenden Mitglieder muss einer Dienststellenleitung angehören. Das andere beisitzende Mitglied muss nach § 10 MVG-EKD in die Mitarbeitervertretung wählbar sein; für jedes Mitglied der Schlichtungsstelle wird mindestens ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt.

Auf Grund des Wechsels von Herrn Dr. Rolf Becker in den Dienst der EKD, ehemals Superintendent im Ev. Kirchenkreis Lübbecke, ist eine Nachwahl für die Position des Stellvertreters des 1. Beisitzers für den Rest der Amtszeit bis zum 31.12.2020 erforderlich.

Gemäß Artikel 121 KO in Verbindung mit § 6 GO sowie § 58 MVG-EKD und § 8 AGMVG macht der Ständige Nominierungsausschuss in Abstimmung mit der Kirchenleitung und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen der Landessynode folgenden Vorschlag:

1. Kammer der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz:

Stellvertreter des 1. Beisitzers

**Superintendent Frank Schneider,
Ev. Kirchenkreis Gütersloh**

Der Vorgeschlagene ist mit der Nominierung einverstanden.

Landessynode 2016

1. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2016

Wahl

der Ständigen Ausschüsse der
Landessynode

- Theologischer Ausschuss
- Kirchenordnungsausschuss
- Ausschuss für politische Verantwortung
- Finanzausschuss
- Nominierungsausschuss
- Landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungs-Ausschuss

Gemäß Artikel 140 Kirchenordnung in Verbindung mit § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung der Landessynode für die Zusammensetzung der Ständigen Ausschüsse der Landessynode (2012-2016) nachfolgende Wahlvorschläge (**Anlage**).

Da bei der Bildung des Ständigen Nominierungsausschusses u. a. den verschiedenen Gebieten und Arbeitsbereichen in der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode Rechnung zu tragen ist, berücksichtigt der Vorschlag der Kirchenleitung an die Landessynode für die Zusammensetzung dieses Ausschusses die Nominierungsvorschläge der Gestaltungsräume in den verschiedenen Regionen und der Vertreterinnen und Vertreter der Ämter und Werke.

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

Ständiger Theologischer Ausschuss 2016 - 2020

1. Böhlemann, Dr. Peter, Pfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
2. von Bülow, Dr. Vicco, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
3. Burg, Regine, Superintendentin, Markgrafenstraße 7, 33602 Bielefeld
4. Damke, Doris, Oberkirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
5. Döhling, Dr. Jan-Dirk, Pfarrer, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
6. Ebach, Ulrike, Lehrerin a.D., Am Hohwege 41 b, 44879 Bochum
7. Esch, Dr. Tabea, Pfarrerin, Wesselbachstr. 22, 58119 Hagen-Hohenlimburg
8. Hagmann, Dr. Gerald, Superintendent, Westring 26a, 44787 Bochum
9. Hasenberg, Birgit, Gemeinschaftspredigerin, Schwalbenstr. 11, 58285 Gevelsberg
10. Jähnichen, Prof. Dr. Traugott, Am Tiemen 18, 58452 Witten
11. Krause, Michael, Superintendent, Hansastraße 60, 32049 Herford (VORSITZENDER)
12. Naumann, Prof. Dr. Thomas, Liebigstraße 7a, 57250 Netphen
13. Petrick, Annette, Kreiskantorin, Lüningsweg 2, 33803 Steinhagen
14. Roth-Tyburski, Bettina, Pfarrerin, Am Josefshaus 3, 48599 Gronau
15. Schmuhl, apl. Prof. Dr. Hans-Walter, Storchsbrede 2, 33613 Bielefeld
16. Wick, Prof. Dr. Peter, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum
17. Winkemann, Peter, Geschäftsführer, Prinzstr. 1, 58840 Plettenberg
18. Wirsching, Bettina, Pfarrerin, Westricher Straße 9, 44388 Dortmund
19. N.N. (KL)
20. N.N. (KL)

Ständige Gäste:

Fricke, Daniela, Pfarrerin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

Mellies, Horst-Dieter, Pfarrer (Lipp. Landeskirche), Kroßmannstr. 29, 32657 Lemgo

Ständiger Kirchenordnungsausschuss 2016 - 2020

1. Bachmann-Breves, Sylvia, Juristin, Frauenreferat, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte
2. von Bülow, Dr. Vicco, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
3. Conring, Dr. Hans-Tjabert, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
4. Goebert, Bernd, Verwaltungsleiter, Puppenstraße 3-5, 59494 Soest
5. Grote, Dr. Christof, Pfarrer, Westwall 58, 57439 Attendorn
6. Hogenkamp, Susanne, Unternehmerin und Juristin, Orchideenstraße 21 c, 33739 Bielefeld
7. Kupke, Dr. Arne, Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
8. Moselewski, Winfried, Pfarrer, Preußenstr. 168, 44532 Lünen
9. Nordmeyer, Dr. Jan Christoph, Rechtsanwalt, Niedernwall 43, 33602 Bielefeld
10. Ost, André, Superintendent, Schulstraße 71, 49525 Lengerich
11. Roos-Pfeiffer, Wolfgang, Diakon, Weißdornweg 7, 33617 Bielefeld
12. Rüssel, Dr. Ulrike, Rechtsanwältin, Eilper Str. 71-75, 58091 Hagen
13. Schlüter, Ulf, Superintendent, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund
14. Schmidt, Verena, Superintendentin, Dödterstraße 10, 58095 Hagen
15. Schmidt, Marion, Rechtsanwältin, Marktstraße 7, 33602 Bielefeld
16. Schwieren, Dr. Günter, Präsident des Landgerichts i.R., Geithofskönig 12, 59071 Hamm
(VORSITZENDER)
17. Vogt, Marianne, Pfarrerin stellv. Synodalassessorin, Am Beisenkamp 30, 44866 Bochum
18. Wentzel, Dr. Klaus, Rechtsanwalt & Notar, Oststraße 6, 58452 Witten
19. Wißmann, Prof. Dr.Hinnerk, , Wilmergasse 28, 48143 Münster
20. N.N. (KL)

Ständiger Ausschuss für politische Verantwortung 2016 - 2020

1. Beer, Sigrid, MdL, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf
2. Benz, Prof. Dr. Benjamin, Immanuel-Kant-Str. 18-20, 44803 Bochum
3. Birkhahn, Astrid, MdL, Direktorin am Studienseminar, Kolpingstr. 23, 48351 Everswinkel
4. Brand, Simone, MdL, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf
5. Breyer, Klaus, Pfarrer, Institutsleiter, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte
6. Gödecke, Carina, MdL, Landtagspräsidentin NRW, Kolonie Vollmond 28, 44803 Bochum
7. Heine-Göttelmann, Christian, Pfarrer, Vorstand, Friesenring 32/34, 48147 Münster
8. Heinrich, Dr. Thomas, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
9. Henz, Albert, Theol. Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
10. Herter, Marc, MdL, Brüderstraße 26, 59065 Hamm
11. Kamieth, Jens, MdL, Rechtsanwalt, Weststr.1, 57072 Siegen
12. Lück, Angela, MdL, Krankenschwester, Fasanenweg 6, 32584 Löhne
13. Müller, Friedhelm, Geschäftsführer, Heisterkamp 65, 44652 Herne
14. Ost, André, Superintendent, Schulstraße 71, 49525 Lengerich (VORSITZENDER)
15. Paul, Stephen, FDP-Fraktionsvorsitzender LWL, Altensenner Weg 104, 32052 Herford
16. Pieper, Dr. Markus, MdEP, Europäisches Parlament Brüssel, ASP 15 E 217, Rue Wierk 60, B-1047 Brüssel
17. Römer, Norbert, MDL, Fraktionsvorsitz SPD / NRW, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf
18. Schneckenburger, Daniela, Stadträtin, Kirschbaumweg 94, 44143 Dortmund
19. N.N.
20. N.N. (KL)

Ständiger Gast:

Weckelmann, Dr. Thomas, Ev. Büro NRW, Rathausufer 23, 40221 Düsseldorf

Ständiger Finanzausschuss 2016 - 2020

1. Berg, Oliver, Verwaltungsleiter, Burgstraße 21, 57072 Siegen
2. Bußmann, Udo, Landesjugendpfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
3. Göckenjan, Katrin, Superintendentin, Limperstraße 15, 45657 Recklinghausen
4. Jennert, Klaus, Diplom-Kaufmann, Vorstand KD-Bank i.R., Sachsenstraße 7, 48268 Greven
(VORSITZENDER)
5. Kastrup, Benedikt, Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater, Elsa-Brändström-Str. 7, 33602
6. Komitsch, Dirk, Bankdirektor, Roncallistraße 33, 59269 Beckum
7. Koopmann, Wilfried, Dipl.-Kaufmann, Uhlandstraße 3, 49509 Recke
8. Kupke, Dr. Arne, Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
9. Majoress, Klaus, Superintendent, Hohfuhstraße 34, 58509 Lüdenscheid
10. Nauerth, Dr. Werner, Dipl.-Sozialpädagoge, Rosenstr. 10, 32549 Bad Oeynhausen
11. Nickol, Klaus, Rechtsanwalt, Feldgarten 14, 59063 Hamm
12. Nowicki, Jutta, Verwaltungsleiterin, Wideystraße 26, 58452 Witten
13. Preuß, Dr. Ulrike, Chemikerin, Kampstraße 102, 45772 Marl
14. Tast, Matthias, Dipl.-Finanzwirt, Am Dümpel 10, 59909 Bestwig
15. Weihsbach-Wohlfahrt, Henning, Verwaltungsdirektor, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund
16. N.N.
17. N.N.
18. N.N.

Ständiger Nominierungsausschuss 2016 - 2020

1. Anicker, Joachim, Superintendent, Bohlenstiege 34, 48565 Steinfurt
2. Dittrich, Jürgen, Pfarrer, Hartmannstraße 24, 58300 Wetter (VORSITZENDER)
3. Dröpper, Wolfgang, Studiendirektor i.E., Am Riedesel 3, 57439 Attendorn
4. Elberg, Ruth, Lehrerin, Rüwenhorst 12, 32130 Enger
5. Hammer, Alfred, Superintendent, Kastanienweg 4, 59872 Meschede
6. Hoffmann, Helga, Dipl.-Sozialpädagogin, Haardtstr. 45, 57076 Siegen
7. Klippel, Hannelore, Chemo-Technikerin i.R., Thomasstraße 17, 45661 Recklinghausen
8. Klöpper, Diana, Pfarrerin, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
9. Kollmeier, Marianne, Lehrerin, Bokshorn 27, 32457 Porta Westfalica
10. Meyer-Stork, Elisabeth, selbstständig, Westkampweg 56, 33659 Bielefeld
11. Rimkus, Reiner, Superintendent, Overwegstraße 31, 44625 Herne
12. Schlüter, Dr. Martin, Rechtsanwalt und Notar, An der Barbaraklinik 5, 59073 Hamm
13. Schlüter, Ulf, Superintendent, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund
14. Wentzel, Dr. Klaus, Rechtsanwalt & Notar, Oststraße 6, 58452 Witten
15. Wilmsmeier, Ute, Oberstudiendirektorin i.K., Dinkel 5, 32584 Löhne
16. N.N.
17. N.N.
18. N.N.
19. N.N. (KL)
20. N.N. (KL)

Ständiger Landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss 2016 - 2020

1. Hempelmann, Walter, Superintendent, Martin-Luther-Straße 11, 33790 Halle (VORSITZENDER)
2. Hölig, Conny, Verwaltungsleiterin, Limperstraße 15, 45657 Recklinghausen
3. Hurraß, Matthias, Verwaltungsleiter, Pastoratstr. 8-10, 45879 Gelsenkirchen
4. Reinmuth, Dr. Olaf, Pfarrer, Schmiedestr. 2, 32051 Herford
5. Sauerwein, Thomas, Verwaltungsleiter, Mozartstraße 18-20, 59423 Unna

**Ständiger Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche
Weltverantwortung 2016 - 2020**

1. Berk, Stefan, Superintendent, Schloßstr. 25, 57319 Bad Berleburg (VORSITZENDER)
2. Brauckhoff, Beate, Pfarrerin, Hilgenloh 13, 44379 Dortmund
3. Buschmann, Regine, Diakonin, Quellenhofweg 25, 33617 Bielefeld
4. Domke, Martin, Pfarrer, Eine Welt Zentrum, Overwegstr. 31, 44625 Herne
5. Espelöer, Martina, Superintendentin, Piepenstockstr. 21, 58636 Iserlohn
6. Großhans, Prof. Dr. Hans-Peter, Hochschullehrer, Universitätsstraße 13-17, 48143 Münster
7. Imig, Reinald, Rechtsanwalt, Am Haarstrang 13, 59439 Holzwickede
8. Lüders, Stephanie, Pfarrerin, Donar Str. 32, 44359 Dortmund
9. Möller, Dr. Ulrich, Oberkirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
10. Muhr-Nelson, Annette, Amtsleiterin, Pfarrerin, Olpe 35, 44135 Dortmund
11. Salomo, Annette, Diplom-Sozialarbeiterin, Widum 3, 49504 Lotte
12. Spornhauer, Dr. Dirk, Pfarrer, Bonifatiusstraße 4, 57319 Bad Berleburg
13. Stückrath, Dr. Katrin, Pfarrerin, Kümperheide 4, 44532 Lünen
14. Tiemann, Jürgen, Superintendent, Rosentalstraße 6, 32423 Minden
15. Weber, Christel, Pfarrerin, Pirolweg 3, 33178 Borcheln
16. Weinrich, Prof. Dr. Dr. h.c Michael, Kilianstr. 78c, 33098 Paderborn
17. N.N.
18. N.N. (KL)

Ständiger Gast:

Parlindungan, Andar, Ständiger Gast im Ausschuss, Rudolphstr. 137, 42285 Wuppertal



Landessynode 2016

1. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2016

Entwurf des Haushaltsplanes

der Evangelischen Kirche von
Westfalen
für das Jahr 2017

Haushaltsplan

der Evangelischen Kirche von Westfalen

für das Jahr 2017

Landessynode 2016

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkung		I - VI
II.	Allgemeiner Haushalt		1 - 64
	0 Allgemeine kirchl. Dienste	1 - 10	
	1 Besondere kirchl. Dienste	11 - 20	
	2 Kirchl. Sozialarbeit	21 - 22	
	3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	23 - 24	
	4 Öffentlichkeitsarbeit	25 - 28	
	5 Bildungswesen und Wissenschaft	29 - 40	
	7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	41 - 52	
	8 Verwaltung des allgem. Finanzver- mögens, Sondervermögen	53 - 54	
	9 Allgemeine Finanzwirtschaft	55 - 62	
III.	EKD-Finanzausgleich	65 - 68	
IV.	Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben	69 - 88	
V.	Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungspauschale.....	89 - 94	
VI.	Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweisung	95 - 104	
VII.	Haushalt Pfarrbesoldung – Zentrale Beihilfeabrechnung	105 - 108	
VIII.	Gesamtplan	109	
IX.	Anlagen		

Vorbemerkung

1. Der Ständige Finanzausschuss der Landessynode und die Kirchenleitung sind bei der landeskirchlichen Finanzplanung für das Jahr 2017 unter Berücksichtigung der zurzeit erkennbaren wirtschaftlichen Daten von der Annahme ausgegangen, dass das Netto-Kirchensteueraufkommen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen im kommenden Jahr 485,0 Mio. € betragen wird.

Im Jahr 2017 wird das Netto-Kirchensteueraufkommen wie folgt verteilt:

- eine Zuweisung zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt EKD-Finanzausgleich.

Das um die Mittel für den EKD-Finanzausgleich verminderte Netto-Kirchensteueraufkommen (Verteilungssumme) wird wie folgt verteilt:

- eine Zuweisung i. H. v. 9 % für landeskirchliche Aufgaben (Allgemeiner Haushalt),
- eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben,
- eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung,
- Zuweisungen an die Kirchenkreise entsprechend der jeweiligen Gemeindegliederzahl.

Der Haushaltsplan der Landeskirche ist auf der Basis eines Netto-Kirchensteueraufkommens von 485,0 Mio. € aufgestellt.

2. Der Allgemeine Haushalt der Landeskirche, mit dem die Arbeit in den verschiedenen Aufgabenbereichen und Einrichtungen der Landeskirche finanziert wird, erhöht sich im kommenden Jahr gegenüber dem laufenden Haushaltsjahr von 49,4371 Mio. € auf 51,4064 Mio. € d. h. um 1.969.350 € = 3,98 %.

Im Einzelnen ist zu den Einnahmen und Ausgaben zu bemerken:

Einnahmen:

Die Mehreinnahmen gegenüber dem Vorjahr von 1.969.350 € setzen sich zusammen aus:

Mindereinnahmen	
- Kurse C-Kirchenmusik – Schulgeld, Elternbeiträge	- 1.700 €
- Volkeningheim Münster – Entnahme Rücklage	- 63.800 €
- Ev. Tagungsstätte Haus Villigst – Entnahme Rücklage	- 100.000 €
- Landeskirchenamt Sonstiges – Umsatzsteuer 19 %	- 13.000 €
- Allg. Kapitalvermögen – Zinsen usw.	- 270.000 €
- Verwaltete Rücklagen – Zinsen usw.	- 250.000 €
<hr/>	
<i>Zwischensumme Mindereinnahmen</i>	- 698.500 €
Mehreinnahmen	
- Mission, Ökumene und kirchl. Weltverantwortung	+ 42.900 €
- Realschule St. Jacobus Breckerfeld	+ 800 €
- Landeskirchenamt Sonstiges – Zuschuss Land (Staatsdotationen)	+ 100.000 €
- Landeskirchenamt Sonstiges – Verw. Betr. K. Ers. Kirchenkreise	+ 68.300 €
- Landeskirchenamt Sonstiges – Verw. Betr. K. an sonst. kirchl. Ber.	+ 5.100 €
- Landeskirchenamt Sonstiges – Innere Verrechnungen	+ 458.800 €
- Kirchensteuern	+ 1.773.000 €
- Ausgleichsrücklage – Entnahme	+ 176.150 €
- Rücklage Ämter und Einrichtungen – Entnahme	+ 42.800 €
<hr/>	
<i>Zwischensumme Mehreinnahmen</i>	+ 2.667.850 €
 Insgesamt	 + 1.969.350 € =====

Ausgaben:

Aufgrund der Haushaltsanmeldungen der Dezernate betragen die Gesamtausgaben	51.406.450 €.
Die Einnahmen wurden veranschlagt mit	<u>49.454.200 €.</u>
Somit verbleibt ein nicht gedeckter Betrag von	1.952.250 €.

Diese Finanzierungslücke soll dadurch geschlossen werden,
dass

- von den Zinsen aus angelegten Geldern, die bei der HHSt. 8350.00.1100 veranschlagt sind, zur Deckung allgemeiner Ausgaben in Anspruch genommen werden sollen	730.000 €,
- aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden sollen	1.222.250 €.

Auch im Haushalt 2017 kann nicht auf die Inanspruchnahme der Zinsen aus angelegten Geldern (bzw. auf Ausschüttungen durch die Vermögensverwaltungen) zur Deckung der Ausgaben verzichtet werden.

Aufgrund des geschätzten Netto-Kirchensteueraufkommens und der zu erwartenden gesetzlichen und tariflichen Personalausgabensteigerungen ist zum Ausgleich des Haushalts eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage erforderlich.

3. Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 15./16. Dezember 2010 im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode beschlossen, mit Wirkung vom 1. Januar 2011 ein "Sondervermögen Landeskirchlicher Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen" zu bilden. Die Satzung für das "Sondervermögen Landeskirchlicher Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen" ist im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 1 vom 31. Januar 2011 (S. 3) veröffentlicht. Das Sondervermögen wird seit dem Haushaltsjahr 2013 in einem gesonderten Wirtschaftsplan abgebildet.

Die Abführung des Sondervermögens an den Allgemeinen Haushalt beträgt 400.000 €. Zur Aufrechterhaltung des Tagungsbetriebs im Haus Landeskirchlicher Dienste wird dem Sondervermögen ein Betrag von 250.000 € zugeführt.

4. Die Aufwendungen der EKvW für den EKD-Finanzausgleich werden im Haushalt EKD-Finanzausgleich veranschlagt. Der gesamte Finanzausgleich hat ein Volumen von 146,2 Mio. €. Für die Ev. Kirche von Westfalen wird eine Umlage von rd. 12,0 Mio. € erwartet.

5. Der Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben enthält die Ausgaben für verschiedene gesamt-kirchliche Aufgaben (u. a. die Umlagen für die UEK und die EKD, die Telefonseelsorge, die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle, die Einführung eines Neuen Kirchlichen Finanzmanagements sowie die Beiträge für kirchliche Entwicklungshilfe, Weltmission und Ökumene).

Der Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben schließt in Einnahme und Ausgabe mit 36,0376 Mio. € (2016 = 34,1354 Mio. €) ab. Gegenüber 2016 ergibt sich eine Erhöhung von 1.902.200 € = 5,57 %. Folgende Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind besonders zu erwähnen:

1. Telefonseelsorge	+ 23.000 €
2. Kirchl. Entwicklungshilfe, Weltmission, Ökumene	+ 640.250 €
3. Einheitliches Meldewesen und IT in der EKvW	
- insbesondere Zentralisierung EDV	+ 868.000 €
4. Einführung NKF – Darstellung EDV unter Nr. 3	- 349.600 €
5. Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle	+ 191.600 €
6. Umlagen	+ 464.000 €
6. Kirchensteuerzuweisung	+ 1.604.800 €

Für kirchliche Entwicklungshilfe, Weltmission und Ökumene sind Ausgaben in Höhe von 15.372.500 € vorgesehen. Sie werden gedeckt durch die Umlage für Weltmission und Ökumene, die auf 3,25 % festgesetzt ist.

6. Der Haushalt Pfarrbesoldungspauschale, mit dem die Pfarrbesoldung gem. §§ 8 und 9 FAG finanziert wird, erhöht sich im kommenden Jahr gegenüber dem laufenden Haushaltsjahr von 105,5686 Mio. € auf 108,048 Mio. €, d. h. um 2.479.400 € = 2,35 %.

Gegenüber dem Vorjahr verringert sich die Anzahl der zum Stichtag zu berücksichtigenden Pfarrstellen um 37.

Zur deutlichen Anhebung der Pfarrbesoldungspauschale für 2017:

Die Pfarrbesoldungspauschale partizipierte in den letzten Jahren nicht – vollends – an den erfolgten Personalkostensteigerungen im öffentlich-rechtlichen Bereich. Die Anpassungen der Pfarrbesoldungspauschale gingen nicht einher mit erfolgten Besoldungserhöhungen. Insbesondere die seit 2013 wieder aufgenommene Zahlung der Sonderzuwendung fand bei der Anpassung der Pfarrbesoldungspauschale für die Zeit ab 2013 keinen entsprechenden Niederschlag.

Gemäß § 9 Finanzausgleichsgesetz (FAG) wird die Pfarrbesoldungspauschale ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der bei den entsprechenden Körperschaften am 1. April des Vorjahres bestehenden Stellen geteilt wird. Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, werden anteilig berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage wurde für das Haushaltsjahr 2017 ein Bedarf in Höhe von rd. 103,73 Mio. € ermittelt; die Anzahl der zugrunde zu legenden Pfarrstellen für 2017 beträgt 1.022. Hieraus ergibt sich eine – vorläufig – zu errechnende Pfarrbesoldungspauschale von rd. 101.500 €.

Der Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungspauschale schloss im Haushaltsjahr 2015 mit einem Rechnungsfehlbetrag von rd. 2,553 Mio. € ab. Gemäß der Vorgabe des § 11 FAG ist dieser Fehlbetrag im übernächsten Haushaltsjahr – hier also im Haushalt 2017 – zu veranschlagen.

Dieser Fehlbetrag ins Verhältnis zur Pfarrstellenzahl für 2017 (1.022) gesetzt, macht einen zusätzlich zu finanzierenden Betrag von ca. 2.500 € / Stelle aus.

Insgesamt ergibt sich somit für 2017 eine zu berücksichtigende Pfarrbesoldungspauschale von 104.000 € (101.500 € + 2.500 €).

7. Der Bedarf zur Deckung der nicht durch die Pfarrbesoldungspauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung erhöht sich

von 99,1485 Mio. € im Jahre 2016
auf 101,1325 Mio. € im Jahre 2017.

Er erhöht sich damit um 1,984 Mio. € = 2,0 %.

Im Zuweisungsbetrag ist ab dem Haushaltsjahr 2016 ein Beihilfesicherungsbeitrag in Höhe von 2 % des Netto-Kirchensteueraufkommens (2017 = 9,7 Mio. Euro) enthalten.

8. Im Haushalt zentrale Beihilfeabrechnung sind die Mittel zur Durchführung der Beihilfeabrechnung für den Pfarrdienst und für die Kirchenbeamtenstellen veranschlagt.

Die Pauschale beträgt 3.500 €. 2015 ist ein Überschuss von rd. 2,9 Mio. € entstanden, der gemäß § 11 FAG bei der Berechnung im übernächsten Haushaltsjahr bei der Höhe der Beihilfepauschale berücksichtigt wird.

Weitere Einzelheiten können den Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsstellen des Allgemeinen Haushalts, des Haushalts EKD-Finanzausgleich, des Haushalts gesamtkirchliche Aufgaben und des Haushalts Pfarrbesoldung entnommen werden.

Der Ständige Finanzausschuss der Landessynode und die Kirchenleitung empfehlen der Landessynode, dem Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2017 in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Sie empfehlen der Landessynode ferner entsprechend der Anlage 1

- die Zuweisungen für den Allgemeinen Haushalt, für den Haushalt EKD-Finanzausgleich, für den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben und für den Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung festzusetzen,
- die Pfarrbesoldungspauschale zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungspauschale und die Beihilfepauschale zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Zentrale Beihilfeabrechnung festzusetzen,
- die Kirchenleitung und den Ständigen Finanzausschuss der Landessynode zu ermächtigen, über die Verwendung von Mehreinnahmen und eventuellen Überschüssen durch Minderausgaben zu entscheiden.

Allgemeiner Haushalt

**Aufwendungen für die Aufgabenbereiche
der Landeskirche einschließlich der
landeskirchlichen Ämter, Einrichtungen
und Schulen**

SACHBUCHTEIL 00		EINZELPLAN 0	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
		Allg. Kirchl. Dienste			
H H S T			€	€	€
0215.00		LK-Kirchenmusikdirektor			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	49.800	45.000	45.000,00
0215.00	****	Summe Ausgaben	49.800	45.000	45.000,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-49.800	-45.000	-45.000,00
0216.00		Aufgabenbereich Popularmusik			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	47.000	44.650	44.300,00
0216.00	****	Summe Ausgaben	47.000	44.650	44.300,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-47.000	-44.650	-44.300,00
0221.00		Creative Kirche			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	50.000	50.000	50.000,00
0221.00	****	Summe Ausgaben	50.000	50.000	50.000,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-50.000	-50.000	-50.000,00
0231.00		Posaunenwerk			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	52.000	48.500	48.500,00
0231.00	****	Summe Ausgaben	52.000	48.500	48.500,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-52.000	-48.500	-48.500,00
0232.00		Landesposaunenwarte			
AUSGABEN	4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil	161.000	156.800	150.125,73
	6100	Reisekosten	20.000	20.000	10.467,43
0232.00	****	Summe Ausgaben	181.000	176.800	160.593,16
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-181.000	-176.800	-160.593,16

Einzelpläne 0, 1, 3, 5 und 7

Einnahmen der Ämter und Einrichtungen werden in deren Sonderhaushalten veranschlagt, so dass Haushaltsansätze entfallen.

0215.00.7490 **Landeskirchenmusikdirektor**

Ab dem Haushaltsjahr 2005 wird der Personalkostenzuschuss für den Landeskirchenmusikdirektor der Ev. Kirche von Westfalen bei dieser Haushaltsstelle veranschlagt. Der Zuschuss deckt die hälftigen Personalkosten des Landeskirchenmusikdirektors ab.

0216.00.7490 **Aufgabenbereich Popularmusik**

Es wurde eine Stelle für Popularmusik errichtet und an der Hochschule für Kirchenmusik angebunden. Die für den landeskirchlichen Bereich "Beauftragung für Popularmusik" anfallenden Ausgaben werden ab dem Haushaltsjahr 2011 bei dieser Haushaltsstelle veranschlagt.

0221.00.7490 **Creative Kirche**

Die Arbeit der Creativen Kirche im Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten gGmbH geht weit über den Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten hinaus. Der seit 2002 alle zwei Jahre durchgeführte Gospelkirchentag findet gemeinsam mit den Ev. Kirchen deutschlandweit statt. Darüber hinaus werden EKD-weit Pop- und Gospel-festivals veranstaltet.

Für die Arbeit der Creativen Kirche erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2013 die Veranschlagung einer landeskirchlichen Zuweisung.

0231.00.7490 **Posaunenwerk**

Bei dieser Haushaltsstelle wird ausschließlich die Zuweisung zum Haushalt des Posaunenwerkes bereitgestellt. Die Personalausgaben und die Sachausgaben für die Posaunenwarte sind bei dem Unterabschnitt 0232 - Landesposaunenwarte - veranschlagt.

0232.00.4230 **Landesposaunenwarte**
6100

Aufgrund einer Vereinbarung mit dem Posaunenwerk trägt die Landeskirche für die Landesposaunenwarte die Personalausgaben und die Sachausgaben (Dienstwagen, Dienstreisen).

	2017 €	2016 €
Personalausgaben:	161.000	156.800
Sachausgaben:	<u>20.000</u>	<u>20.000</u>
	<u>181.000</u>	<u>176.800</u>

Der Mehrbedarf gegenüber dem Vorjahr resultiert aus den zu erwartenden gesetzlichen und tariflichen Personalausgabensteigerungen.

SACHBUCHTEIL 00		EINZELPLAN 0	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
		Allg. Kirchl. Dienste			
H H S T			€	€	€
0281.00		Hochschule für Kirchenmusik			
EINNAHMEN	0450	Zweckgeb. Zuw. von der EKD	0	0	265.400,00
	3110	Entn. aus Rückl., Fonds	0	0	12.075,42
		Summe Einnahmen	0	0	277.475,42
AUSGABEN	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	1.589.850	1.395.450	1.501.575,42
0281.00	****	Summe Ausgaben	1.589.850	1.395.450	1.501.575,42
		Summe Einnahmen	0	0	277.475,42
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-1.589.850	-1.395.450	-1.224.100,00
0282.00.		Kurse C-Kirchenmusik			
EINNAHMEN	1410	Schulgeld, Elternbeiträge	79.000	80.700	55.035,00
		Summe Einnahmen	79.000	80.700	55.035,00
AUSGABEN	4250	Besch. Entg./Aufw. Nebenamt Honorare	103.700	100.300	53.353,67
	6100	Reisekosten	10.400	9.900	6.915,84
	6410	Unterbr/Verpfleg.Kosten / Aus-, Fort-, Weiterbild.	0	0	18.407,55
0282.00.	****	Summe Ausgaben	114.100	110.200	78.677,06
		Summe Einnahmen	79.000	80.700	55.035,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-35.100	-29.500	-23.642,06
0283.00		Weiterbildung Kirchenmusik			
AUSGABEN	6490	Sonst. f. Aus-, Fort- u. Weiterbildung	9.000	9.000	9.000,00
0283.00	****	Summe Ausgaben	9.000	9.000	9.000,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-9.000	-9.000	-9.000,00
0284.00.		Kirchenmusik. Prüfungen (A-, B- und C-Prüfungen)			
AUSGABEN	4250	Besch.Entg./Aufw.Nebenamt Honorare	9.400	10.500	3.694,00
	6100	Reisekosten	3.000	3.300	227,90
0284.00.	****	Summe Ausgaben	12.400	13.800	3.921,90
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-12.400	-13.800	-3.921,90

0281.00.8410 **Hochschule für Kirchenmusik**

Durch Beschluss der Kirchenleitung vom 13./14. März 1991 wurde der Westfälischen Landeskirchenmusikschule Herford ab 1. Oktober 1991 der Hochschulstatus zuerkannt.

Neben der Haushaltszuführung der Ev. Kirche von Westfalen werden Zuschüsse der EKD in Höhe von 265.400 € und 100.000 € (für den Bereich Populärmusik) sowie wegen der großen Zahl ausländischer Studierender 50.000 € aus den Mitteln für Weltmission und Ökumene gezahlt. Die Zuschüsse werden im Haushaltsplan der Hochschule für Kirchenmusik veranschlagt.

Die Zuführung an den Sonderhaushalt berechnet sich wie folgt:

	2017 €	2016 €
Personalausgaben:	1.458.000	1.230.500
Sachausgaben:	238.700	236.300
Ausgaben kirchl. Populärmusik:	<u>655.000</u>	<u>350.000</u>
Haushaltsvolumen:	2.162.600	1.816.800
./. sonstige Einnahmen:	<u>572.750</u>	<u>421.350</u>
	<u>1.589.850</u>	<u>1.395.450</u>

Neben der an das "Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien der EKvW" zu zahlenden jährlichen Miete in Höhe von 106.000 € umfasst die Zuführung ab dem Haushaltsjahr 2013 auch das Sanierungsgeld; für 2017 in Höhe von 15.600 €.

Ab dem Haushaltsjahr 2015 enthält der Zuführungsbetrag einen Anteil für den Aufbau des Bereichs kirchliche Populärmusik. Für 2017 beläuft sich dieser Anteil auf 500.000 €; zudem werden diesem Bereich 100.000 € aus dem EKD-Zuschuss zugeführt.

0282.00.1410 **Kurse für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker**

4250

6100

Die Einrichtung der Kurse für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker basiert auf einem Beschluss der Kirchenleitung. Seitdem werden im Interesse der kirchenmusikalischen Arbeit in den Kirchengemeinden in jeweils zweijährigen Lehrgängen nebenberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker) ausgebildet.

Der Mehrbedarf gegenüber dem Vorjahr resultiert primär aus zu erwartenden Mehrausgaben im Bereich Honorar- und Reisekosten.

0283.00.6490 **Weiterbildung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker**

Die Kirchenleitung hat festgelegt, dass die Landeskirche die Kosten für die Weiterbildung der haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Ev. Kirche von Westfalen trägt.

0284.00.4250 **Kirchenmusikalische Prüfungen**

6100

Für das Jahr 2017 werden Ausgaben für MA-, BA- und KA-Prüfungen an der Hochschule für Kirchenmusik in Herford, C-Prüfungen in Bielefeld und Siegen sowie für Examenskonzerte veranschlagt.

SACHBUCHTEIL 00		EINZELPLAN 0	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
H H S T		Allg. Kirchl. Dienste	€	€	€
0311.00		Mitarb. in Verkündigung, Seelsorge, Bildungsarbeit			
EINNAHMEN	1540	Tagungskostenbeiträge	2.700	2.700	4.457,50
		Summe Einnahmen	2.700	2.700	4.457,50
AUSGABEN	6400	Aus-, Fort- und Weiterbildung	29.700	29.700	25.190,62
0311.00	****	Summe Ausgaben	29.700	29.700	25.190,62
		Summe Einnahmen	2.700	2.700	4.457,50
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-27.000	-27.000	-20.733,12
0313.00		Seelsorge f. hauptamtl. Mitarb. im Gemeindedienst			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	3.000	2.200	1.612,13
0313.00	****	Summe Ausgaben	3.000	2.200	1.612,13
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-3.000	-2.200	-1.612,13
0410.00		Schülerwettbewerb Ev. Religionsunterricht			
AUSGABEN	7900	Zuwendung an natürliche Personen	0	0	366,21
0410.00	****	Summe Ausgaben	0	0	366,21
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	-366,21
0580.00		Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung			
AUSGABEN	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	1.325.400	1.299.900	1.285.900,00
0580.00	****	Summe Ausgaben	1.325.400	1.299.900	1.285.900,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-1.325.400	-1.299.900	-1.285.900,00
0585.00		Neigungsfach-Ausbildung Ev. Religionslehre			
AUSGABEN	4250	Besch.Entg./Aufw. Nebenamt Honorare	0	1.500	0,00
	6100	Reisekosten	0	600	0,00
0585.00	****	Summe Ausgaben	0	2.100	0,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	-2.100	0,00

0311.00.1540 **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit**
6400

Der Ansatz enthält die Kosten für die Aufbau- und Ergänzungsausbildung.

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) sind die nicht im pfarramtlichen Dienst stehenden kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb der ersten fünf Berufsjahre zur Teilnahme an Aufbauausbildungskursen verpflichtet. Gemäß § 4 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zu der VSBMO trägt die Landeskirche die Kosten der Kurse.

Im Jahr 2017 werden für die Aufbau- und Ergänzungsausbildung nach VSBMO und Einzelmaßnahmen rd. 29.700 € veranschlagt. Die Kurse werden von der Ev. Kirche im Rheinland und der Ev. Kirche von Westfalen gemeinsam angeboten.

Gemäß VSBMO ist die Ergänzungsausbildung oder alternativ ein Abschluss des Theologischen Grundkurses an der Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, Bochum, für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen verpflichtend. Diese Ausbildung ist Anstellungsvoraussetzung und muss innerhalb von drei Jahren absolviert werden. Die Kosten dieser Ausbildung sind ebenfalls von der Landeskirche zu tragen.

0313.00.7490 **Seelsorge für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gemeindedienst**

Mit dem veranschlagten Betrag sollen die Aufwendungen zur Durchführung von Seminartagen und Arbeitstreffen, die der Beauftragte für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit durchführt, finanziert werden.

Der Mehrbedarf gegenüber dem Vorjahr resultiert aus der Veranschlagung von Mitteln für die Teilnahme am DEKT 2017 in Berlin/Wittenberg.

0410.00.7900 **Schülerwettbewerb Ev. Religionsunterricht**

Die verwaltungsmäßige Abwicklung (Regie und Geschäftsführung) des Schülerwettbewerbes "Entdecken und Verstehen im Religionsunterricht" wird ab dem Haushaltsjahr 2016 durch das Pädagogische Institut der Ev. Kirche von Westfalen in Schwerte durchgeführt.

0580.00.8410 **Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung**

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 17./18. September 1997 auf Empfehlung des Struktur- und Planungsausschusses die Errichtung eines Institutes für Aus-, Fort- und Weiterbildung beschlossen.

Dieses Institut wurde gebildet aus der Arbeitsstelle Gottesdienst und Kirchenmusik, dem Pastoralkolleg und dem Predigerseminar Soest.

Die Zuführung an den Sonderhaushalt berechnet sich wie folgt:

	2017*	2016*
	€	€
Pfarrstellenpauschale:	728.000	686.000
sonstige Personalausgaben:	518.900	515.500
Sachausgaben:	<u>1.194.500</u>	<u>1.217.800</u>
Haushaltsvolumen:	2.441.400	2.419.300
./.. sonstige Einnahmen:	<u>1.116.000</u>	<u>1.119.400</u>
	<u>1.325.400</u>	<u>1.299.900</u>

* inklusive der zusätzlichen Ausgaben für das gemeinsame Pastoralkolleg.

Der auf das gemeinsame Pastoralkolleg allein entfallende Zuführungsbetrag beläuft sich auf 607.800 €.

Ab dem Haushaltsjahr 2013 beinhaltet der Zuführungsbetrag auch das Sanierungsgeld; für 2017 in Höhe von 7.800 €.

0585.00.4250 **Neigungsfach-Ausbildung in Ev. Religionslehre**
6100

Auf Grund des Beschlusses der Kirchenleitung werden in der Neigungsfach-Ausbildung staatliche Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung für das Fach Ev. Religionslehre zugerüstet. Für das Schuljahr 2016/2017 sind keine Kurse geplant. Der nächste Kurs soll für das Schuljahr 2017/2018 stattfinden.

SACHBUCHTEIL 00		EINZELPLAN 0	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
H H S T		Allg. Kirchl. Dienste	€	€	€
0589.00		Pfarrdienst Sonstiges			
AUSGABEN	6400	Aus-, Fort- u. Weiterbildung	64.000	62.000	49.236,82
0589.00	****	Summe Ausgaben	64.000	62.000	49.236,82
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-64.000	-62.000	-49.236,82
0621.00		Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	1.089.000	945.000	903.837,00
0621.00	****	Summe Ausgaben	1.089.000	945.000	903.837,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-1.089.000	-945.000	-903.837,00
0623.00		Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	876.400	850.300	738.769,06
0623.00	****	Summe Ausgaben	876.400	850.300	738.769,06
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-876.400	-850.300	-738.769,06
0628		Förderung des Theologiestudiums			
0628.01		Zuführung zum Stipendienfonds			
AUSGABEN	7900	Zuwendung an natürliche Personen	10.000	10.000	5.000,00
0628	****	Summe Ausgaben	10.000	10.000	5.000,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-10.000	-10.000	-5.000,00
0628.02		Ausbildungskosten Stud./Cand.Theol.			
AUSGABEN	7910	Zuwendung zur Aus- und Fortbildung	50.000	40.000	62.612,28
0628.02	****	Summe Ausgaben	50.000	40.000	62.612,28
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-50.000	-40.000	-62.612,28

0589.00.6400 **Pfarrdienst Sonstiges**

Die theologische Fortbildung ist ein wichtiges Instrument der Personalentwicklung, um die Qualität des pastoralen Dienstes zu sichern und zu verbessern. Dazu soll die Fortbildung als wichtiges Instrument der Personalentwicklung in wesentlich stärkerem Umfang als bisher eingesetzt werden. Insbesondere die kontinuierliche Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Bereich Führen und Leiten ist wichtig.

Mit dem veranschlagten Betrag werden Zuschüsse zu den Kosten der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des gemeinsamen Pastoralkollegs gezahlt. Ab dem Jahre 2012 werden auch die Kosten für die Durchführung von Einführungstagungen und Langzeitfortbildungen für die mittlere Leitungsebene eingestellt.

Der Mehrbedarf gegenüber dem Vorjahr resultiert aus der gestiegenen Zahl von Anträgen der mittleren Leitungsebene auf finanzielle Förderung im Bereich Führen und Leiten. Außerdem ist die Zahl der Anträge auf Durchführung eines Kontaktstudiums gestiegen.

0621.00.7490 **Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel**

Am 17. November 2005 wurde von der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen und der Stiftung Anstalt Bethel der Vertrag zur Gründung einer gemeinsamen "Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel - Hochschule für Kirche und Diakonie" unterzeichnet. Die gemeinsame Hochschule wurde zum 1. Januar 2007 gegründet.

Bei dem veranschlagten Betrag handelt es sich um den Anteil der Ev. Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2017.

0623.00.7490 **Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe**

Nach dem Vertrag über die Gewährung eines staatlichen Zuschusses zu den Kosten des Fachbereiches Sozialwesen beträgt der Landeszuschuss 94 %. Gemäß Kirchenvertrag über die Errichtung der Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe sind die nicht durch Zuschüsse des Landes oder andere Einnahmen gedeckten Kosten von der Ev. Kirche im Rheinland und der Ev. Kirche von Westfalen zu je 50 % aufzubringen.

Die Haushaltsanmeldung von 876.400 € errechnet sich wie folgt:

1. Fachbereiche des Sozialwesens		
Einnahmen und Ausgaben insgesamt		10.883.380,00 €
davon Zuführung der Landeskirchen (6,0 %)		653.003,00 €
2. Fachbereich Gemeindepädagogik und Diakonie		
Einnahmen und Ausgaben insgesamt		673.005,00 €
davon Zuführung der Landeskirchen		668.525,00 €
3. Sonderhaushalt		
Einnahmen und Ausgaben insgesamt		4.021.754,00 €
davon Zuführung der Landeskirchen		451.090,00 €
Haushalt insgesamt		15.578.139,00 €
Lippische Landeskirche:	20.000,00 €	
Ev. Kirche im Rheinland:	876.309,00 €	
Ev. Kirche von Westfalen:	876.309,00 €	

0628.01.7900 **Förderung des Theologiestudiums - Stipendienfonds -**

Unter Berücksichtigung der vermehrt eingehenden Anträge auf Studienförderung und des Bestandes des Stipendienfonds wird der veranschlagte Betrag zur Verfügung gestellt.

0628.02.7910 **Ausbildungskosten für Stud. Theol. und Cand. Theol.**

Diese Haushaltsstelle umfasst ab dem Haushaltsjahr 2015 ausschließlich die Zuschüsse für die Konventarbeit, Zeitschriftenabonnements, Praktika, Tagungen und Schulungen für Theologiestudierende, Ausgaben für Werbungsmaßnahmen für den Pfarrberuf und sonst. Ausgaben.

Der Mehrbedarf gegenüber dem Vorjahr resultiert aus deutlich gestiegenen Ausgabeansätzen.

SACHBUCHTEIL 00		EINZELPLAN 0	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
H H S T		Allg. Kirchl. Dienste	€	€	€
0633.00		Seminar für pastorale Ausbildung Wuppertal			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	381.600	350.000	353.579,00
0633.00	****	Summe Ausgaben	381.600	350.000	353.579,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-381.600	-350.000	-353.579,00
0640.00		Dienst der Prädikantinnen u. Prädikanten			
AUSGABEN	6400	Aus-, Fort- u. Weiterbildung	8.000	5.000	0,00
0640.00	****	Summe Ausgaben	8.000	5.000	0,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-8.000	-5.000	0,00
0680.00		Theologische Prüfungen			
AUSGABEN	4250	Besch. Entg./Aufw. Nebenamt Honorare	9.100	9.100	4.897,50
	6100	Reisekosten	6.200	6.200	4.863,71
0680.00	****	Summe Ausgaben	15.300	15.300	9.761,21
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-15.300	-15.300	-9.761,21
0710.00		Küsterlehrgänge und Rüstzeiten			
EINNAHMEN	1540	Tagungskostenbeiträge	6.300	6.300	6.743,70
		Summe Einnahmen	6.300	6.300	6.743,70
AUSGABEN	6400	Aus-, Fort- u. Weiterbildung	42.000	42.000	27.360,73
0710.00	****	Summe Ausgaben	42.000	42.000	27.360,73
		Summe Einnahmen	6.300	6.300	6.743,70
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-35.700	-35.700	-20.617,03
		EINNAHMEN EINZELPLAN 0	88.000	89.700	343.711,62
		AUSGABEN EINZELPLAN 0	5.999.550	5.546.900	5.404.792,60
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-5.911.550	-5.457.200	-5.061.080,98

0633.00.7490 Seminar für pastorale Ausbildung Wuppertal

Die Ev. Kirche im Rheinland, die Ev. Kirche von Westfalen, die Ev.-Reformierte Kirche und die Lippische Landeskirche führen die seminaristische Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer seit dem 1. Oktober 2009 gemeinsam im "Seminar für pastorale Aus- und Fortbildung Wuppertal" durch. Der Vertrag, der im Sommer 2009 unterschrieben wurde, sieht vor, dass die Ev. Kirche im Rheinland und die Ev. Kirche von Westfalen jeweils 45 % der Kosten für das Predigerseminar tragen. Die Ev.-Reformierte Kirche und die Lippische Landeskirche übernehmen jeweils 5 % der Kosten.

Der Mehrbedarf gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus den zu erwartenden gesetzlichen und tariflichen Personalausgabensteigerungen sowie aus höheren Sachausgaben, bedingt u. a. durch Erhöhung der Gebäudekosten.

0640.00.6400 Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten

Im Jahre 2013 wurde das Projekt "Gottesdienstcoaches in der Prädikantenausbildung" neu eingeführt. Seit dem Prädikantengesetz gewinnt dieses Amt zunehmend an Bedeutung. Daher werden ab dem Haushaltsjahr 2016 bei dieser Haushaltsstelle Mittel zur kontinuierlichen Weiterentwicklung veranschlagt. Der Mehrbedarf gegenüber dem Vorjahr ist darin begründet, dass kontinuierliche Informations- und Weiterentwicklungsimpulse gesetzt werden.

0680.00.4250 Theologische Prüfungen

6100

Veranschlagt sind die Ausgaben für Honorare und Reisekosten aus Anlass der Durchführung der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung.

0710.00.1540 Küsterlehrgänge und Rüstzeiten

6400

Gemäß § 8 Küsterordnung sind die Küsterinnen und Küster verpflichtet, innerhalb der ersten fünf Jahre des Dienstes an den Küsterlehrgängen teilzunehmen und auch danach regelmäßig an Rüstzeiten teilzunehmen.

SACHBUCHTEIL 00		EINZELPLAN 1	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
		Besondere Kirchl. Dienste			
H H S T			€	€	€
1121.00		Amt für Jugendarbeit			
AUSGABEN	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	1.485.600	1.374.200	1.254.900,00
1121.00	****	Summe Ausgaben	1.485.600	1.374.200	1.254.900,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-1.485.600	-1.374.200	-1.254.900,00
1125		Einrichtungen für die Jugendarbeit			
1125.01		Beauftragter der Jugendkammern			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	49.000	49.000	30.131,14
1125	****	Summe Ausgaben	49.000	49.000	30.131,14
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-49.000	-49.000	-30.131,14
1125.04		CVJM-Westbund			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	220.000	215.000	212.500,00
1125.04	****	Summe Ausgaben	220.000	215.000	212.500,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-220.000	-215.000	-212.500,00
1125.05		Jugendverband EC, Rheinland-Westfalen			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	24.000	22.500	22.500,00
1125.05	****	Summe Ausgaben	24.000	22.500	22.500,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-24.000	-22.500	-22.500,00
1125.06		Jugendverband EC, OWL			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	24.000	22.500	21.500,00
1125.06	****	Summe Ausgaben	24.000	22.500	21.500,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-24.000	-22.500	-21.500,00

1121.00.8410 **Amt für Jugendarbeit**

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 27./28. Mai 1998 auf Empfehlung des Struktur- und Planungsausschusses die Integration des Diakonischen Jahres in das Amt für Jugendarbeit beschlossen.

Die Zuführung an den Sonderhaushalt errechnet sich wie folgt:

	2017	2016
	€	€
Pfarrstellenpauschale:	104.000	98.000
sonstige Personalausgaben:	2.048.000	1.913.800
Sachausgaben:	<u>4.144.600</u>	<u>4.140.400</u>
Haushaltsvolumen:	6.296.600	6.152.200
./.. sonstige Einnahmen:	<u>4.811.000</u>	<u>4.778.000</u>
	<u>1.485.600</u>	<u>1.374.200</u>

Der Mehrbedarf gegenüber dem Vorjahr resultiert aus den zu erwartenden gesetzlichen und tariflichen Personalausgabensteigerungen.

Ab dem Haushaltsjahr 2013 beinhaltet der Zuführungsbetrag auch das Sanierungsgeld; für 2017 in Höhe von 26.100 €.

1125.01.7490 **Beauftragter der Jugendkammern**

Die Ev. Kirche im Rheinland und die Ev. Kirche von Westfalen haben sich verpflichtet, je zur Hälfte die Summe aufzubringen, die zum Ausgleich des Haushaltsplanes der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Ev. Jugendkammer Rheinland und Westfalen erforderlich ist.

1125.04.7490 **CVJM-Westbund**

Der erhöhte Zuweisungsbetrag berücksichtigt die allgemeinen Kostenentwicklungen im Bereich der Personalkosten.

1125.05.7490 **Jugendverband EC, Rheinland-Westfalen**

Der erhöhte Zuweisungsbetrag berücksichtigt die allgemeinen Kostenentwicklungen im Bereich der Personalkosten.

1125.06.7490 **Jugendverband EC, OWL**

Der erhöhte Zuweisungsbetrag berücksichtigt die allgemeinen Kostenentwicklungen im Bereich der Personalkosten.

SACHBUCHTEIL 00		EINZELPLAN 1	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
		Besondere Kirchl. Dienste			
H H S T			€	€	€
1125.07		Verband Christlicher Pfadfinder/-innen Westf.			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	39.600	38.600	38.600,00
1125.07	****	Summe Ausgaben	39.600	38.600	38.600,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-39.600	-38.600	-38.600,00
1130		Schüler- u. Schulwochen Arbeit			
1130.02		Ev. Schülerarbeit in Westfalen			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	259.300	253.900	253.900,00
1130	****	Summe Ausgaben	259.300	253.900	253.900,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-259.300	-253.900	-253.900,00
1163.00		Deutscher Ev. Kirchentag Landesausschuss Westfalen			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	9.000	9.000	9.000,00
1163.00	****	Summe Ausgaben	9.000	9.000	9.000,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-9.000	-9.000	-9.000,00
1210		Studierendenpfarrämter			
1210.01		Studierendenpfarramt Bielefeld			
EINNAHMEN	3110	Entn. aus Rückl., Fonds	0	0	476,00
		Summe Einnahmen	0	0	476,00
AUSGABEN	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	205.200	192.700	187.776,00
1210.01	****	Summe Ausgaben	205.200	192.700	187.776,00
		Summe Einnahmen	0	0	476,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-205.200	-192.700	-187.300,00

1125.07.7490 **Verband Christlicher Pfadfinder/-innen Westf.**

Der erhöhte Zuweisungsbetrag berücksichtigt die allgemeinen Kostenentwicklungen im Bereich der Personalkosten.

1130.02.7490 **Ev. Schülerarbeit in Westfalen**

Der Ansatz umfasst die Kosten für die Ev. Schülerinnen- und Schülerarbeit in Westfalen und für die Ev. Jugendbildungsstätte Kurt-Gerstein-Haus. Die erhöhte Zuweisung berücksichtigt die allgemeinen Kostenentwicklungen im Bereich der Personalkosten.

1163.00.7490 **Deutscher Ev. Kirchentag Landesausschuss Westfalen**

Der Landesausschuss Westfalen ist ein unselbstständiger Teil des als eingetragener Verein organisierten Deutschen Ev. Kirchentages. Nach Zusammenschluss der früher getrennten Kirchentage in den neuen und alten Bundesländern im Herbst 1991 ist eine Reorganisation erfolgt, die insbesondere eine Verlagerung der Aufgaben auf die Landesausschüsse nach sich gezogen hat. Daraus folgt, dass die Aufgaben nicht mehr ausschließlich von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen werden können.

Durch die vorgesehene Zuweisung wird es dem Landesausschuss Westfalen ermöglicht, einen Teil seiner Aufgaben durch bezahlte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erledigen.

Studierendenpfarrämter

Gegenüber den Haushaltsansätzen 2016 haben sich die Zuführungen an die Sonderhaushalte der Studierendenpfarrämter Bielefeld, Bochum, Dortmund, Münster und Paderborn erhöht. Der Mehrbedarf gegenüber dem Vorjahr resultiert insbesondere aus den zu erwartenden gesetzlichen und tariflichen Personalausgabensteigerungen und einer ab 2017 – erstmalig – zu leistenden Kostenerstattung im Wege des EDV-Umlageverfahrens an die Landeskirche.

1210.01.8410 **Studierendenpfarramt Bielefeld**

Die Zuführung an den Sonderhaushalt errechnet sich wie folgt:

	2017	2016
	€	€
Pfarrstellenpauschale:	104.000	98.000
sonstige Personalausgaben:	56.700	55.500
Sachausgaben:	<u>45.550</u>	<u>40.850</u>
Haushaltsvolumen:	206.250	194.350
./. sonstige Einnahmen:	<u>1.050</u>	<u>1.650</u>
	<u>205.200</u>	<u>192.700</u>

Neben der an das "Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien der EKvW" zu zahlenden jährlichen Miete in Höhe von 14.000 € umfasst die Zuführung ab dem Haushaltsjahr 2013 auch das Sanierungsgeld; für 2017 in Höhe von 600 €.

SACHBUCHTEIL 00		EINZELPLAN 1	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
		Besondere Kirchl. Dienste			
H H S T			€	€	€
1210.02		Studierendenpfarramt Bochum			
AUSGABEN	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	259.850	245.500	241.100,00
1210.02	****	Summe Ausgaben	259.850	245.500	241.100,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-259.850	-245.500	-241.100,00
1210.03		Studierendenpfarramt Dortmund			
AUSGABEN	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	209.400	190.400	184.600,00
1210.03	****	Summe Ausgaben	209.400	190.400	184.600,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-209.400	-190.400	-184.600,00
1210.04		Studierendenpfarramt Münster			
AUSGABEN	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	252.100	235.500	225.900,00
1210.04	****	Summe Ausgaben	252.100	235.500	225.900,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-252.100	-235.500	-225.900,00
1210.05		Studierendenpfarramt Paderborn			
EINNAHMEN	3110	Entn. aus Rückl., Fonds	0	0	5.387,16
		Summe Einnahmen	0	0	5.387,16
AUSGABEN	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	211.250	191.000	194.787,16
1210.05	****	Summe Ausgaben	211.250	191.000	194.787,16
		Summe Einnahmen	0	0	5.387,16
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-211.250	-191.000	-189.400,00
1210.06		Studierendenpfarramt Siegen			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	31.900	30.000	30.000,00
1210.06	****	Summe Ausgaben	31.900	30.000	30.000,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-31.900	-30.000	-30.000,00

1210.02.8410 **Studierendenpfarramt Bochum**

Die Zuführung an den Sonderhaushalt errechnet sich wie folgt:

	2017	2016
	€	€
Pfarrstellenpauschale:	104.000	98.000
sonstige Personalausgaben:	91.650	89.450
Sachausgaben:	<u>65.600</u>	<u>59.450</u>
Haushaltsvolumen:	261.250	246.900
./. sonstige Einnahmen:	<u>1.400</u>	<u>1.400</u>
	<u>259.850</u>	<u>245.500</u>

Ab dem Haushaltsjahr 2013 beinhaltet der Zuführungsbetrag auch das Sanierungsgeld; 2017: 1.000 €.

1210.03.8410 **Studierendenpfarramt Dortmund**

Die Zuführung an den Sonderhaushalt errechnet sich wie folgt:

	2017	2016
	€	€
Pfarrstellenpauschale:	104.000	98.000
sonstige Personalausgaben:	164.950	159.450
Sachausgaben:	<u>72.200</u>	<u>64.050</u>
Haushaltsvolumen:	341.150	321.500
./. sonstige Einnahmen:	<u>131.750</u>	<u>131.100</u>
	<u>209.400</u>	<u>190.400</u>

Ab dem Haushaltsjahr 2013 beinhaltet der Zuführungsbetrag auch das Sanierungsgeld; 2017: 2.300 €.

1210.04.8410 **Studierendenpfarramt Münster**

Die Zuführung an den Sonderhaushalt errechnet sich wie folgt:

	2017	2016
	€	€
Pfarrstellenpauschale:	104.000	98.000
sonstige Personalausgaben:	91.300	91.300
Sachausgaben:	<u>72.600</u>	<u>62.000</u>
Haushaltsvolumen:	267.900	251.300
./. sonstige Einnahmen:	<u>15.800</u>	<u>15.800</u>
	<u>252.100</u>	<u>235.500</u>

Ab dem Haushaltsjahr 2013 beinhaltet der Zuführungsbetrag auch das Sanierungsgeld; 2017: 1.400 €.

1210.05.8410 **Studierendenpfarramt Paderborn**

Die Zuführung an den Sonderhaushalt errechnet sich wie folgt:

	2017	2016
	€	€
Pfarrstellenpauschale:	104.000	98.000
sonstige Personalausgaben:	70.000	62.900
Sachausgaben:	<u>43.800</u>	<u>33.650</u>
Haushaltsvolumen:	217.800	194.550
./. sonstige Einnahmen:	<u>6.550</u>	<u>3.550</u>
	<u>211.250</u>	<u>191.000</u>

Ab dem Haushaltsjahr 2013 beinhaltet der Zuführungsbetrag auch das Sanierungsgeld; 2017: 800 €.

1210.06.7490 **Studierendenpfarramt Siegen**

Ab dem 1. Juli 1997 hat der Kirchenkreis Siegen die Trägerschaft des Ev. Studierendenpfarramtes Siegen übernommen. Die Sachkosten werden vereinbarungsgemäß von der Landeskirche getragen. Der Mehrbedarf gegenüber dem Vorjahr resultiert insbesondere aus den zu erwartenden gesetzlichen und tariflichen Personalausgabensteigerungen.

SACHBUCHTEIL 00		EINZELPLAN 1	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
		Besondere Kirchl. Dienste			
H H S T			€	€	€
1232.00		Volkeningheim Münster			
EINNAHMEN	3110	Entn. aus Rückl., Fonds	0	63.800	0,00
		Summe Einnahmen	0	63.800	0,00
AUSGABEN	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	206.300	258.700	257.500,00
1232.00	****	Summe Ausgaben	206.300	258.700	257.500,00
		Summe Einnahmen	0	63.800	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-206.300	-194.900	-257.500,00
1321.00		Ev. Frauenhilfe in Westfalen e. V.			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	262.000	262.000	262.000,00
1321.00	****	Summe Ausgaben	262.000	262.000	262.000,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-262.000	-262.000	-262.000,00
1421.00		Gehörlosenseelsorge			
AUSGABEN	5430	Fahrzeuge, Neuerwerb	5.600	0	0,00
	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	15.500	15.500	15.000,00
1421.00	****	Summe Ausgaben	21.100	15.500	15.000,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-21.100	-15.500	-15.000,00
1520.00		Kirchlicher Dienst in der Polizei			
AUSGABEN	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	346.000	320.000	291.500,00
1520.00	****	Summe Ausgaben	346.000	320.000	291.500,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-346.000	-320.000	-291.500,00

1232.00.8410 **Volkeningheim Münster**

Gemäß Beschluss der Kirchenleitung vom 9./10. Oktober 2002 ist das Volkeningheim mit Wirkung vom 1. Januar 2003 ein landeskirchliches Amt.

Die Zuführung an den Sonderhaushalt errechnet sich wie folgt:

	2017 €	2016 €
Personalausgaben:	137.000	192.300
Sachausgaben:	<u>188.400</u>	<u>185.500</u>
Haushaltsvolumen:	325.400	377.800
./. sonstige Einnahmen:	<u>119.100</u>	<u>119.100</u>
	<u>206.300</u>	<u>258.700</u>

Der Mehrbedarf im Bereich der Sachausgaben gegenüber dem Vorjahr resultiert insbesondere aus einer ab 2017 – erstmalig – zu leistenden Kostenerstattung im Wege des EDV-Umlageverfahrens an die Landeskirche.

Neben der an das "Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien der EKvW" zu zahlenden jährlichen Miete in Höhe von 94.000 € umfasst die Zuführung ab dem Haushaltsjahr 2013 auch das Sanierungsgeld; für 2017 in Höhe von 3.700 €.

1321.00.7490 **Ev. Frauenhilfe in Westfalen e. V.**

Der Ansatz umfasst den landeskirchlichen Zuschuss für die Arbeit der Ev. Frauenhilfe in Westfalen e. V.

1421.00.7490 **Gehörlosenseelsorge**

Die Seelsorge an Gehörlosen wird in der Ev. Kirche von Westfalen durch einen landeskirchlichen Beauftragten koordiniert. Dieser ist organisatorisch und personell an den Kreiskirchenverband Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho angebunden.

Im Zusammenhang mit dem landeskirchlichen Auftrag entstehen Personalausgaben für eine Sekretärin (1/4-Stelle) sowie Honorarkosten, Aufwendungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Nebenamt und Sachausgaben. Der Mehrbedarf gegenüber dem Vorjahr resultiert aus der Bereitstellung von Sachausgaben zur Unterhaltung eines Leasing-Kfz. (Leasingraten, Steuern).

Die Pfarrstelle des Beauftragten für die Gehörlosenseelsorge ist zur Hälfte als Bedarf der Landeskirche nach § 10 Abs. 2 FAG anerkannt und wird anteilig aus dem "Haushalt Pfarrbesoldung - Pfarrbesoldungszuweisung" finanziert.

1520.00.8410 **Kirchlicher Dienst in der Polizei**

Die Zuführung an den Sonderhaushalt errechnet sich wie folgt:

	2017 €	2016 €
Pfarrstellenpauschale:	286.000	269.500
sonstige Personalausgaben:	68.900	65.800
Sachausgaben:	<u>98.000</u>	<u>90.300</u>
Haushaltsvolumen:	452.900	425.600
./. sonstige Einnahmen:	<u>106.900</u>	<u>105.600</u>
	<u>346.000</u>	<u>320.000</u>

Der Mehrbedarf gegenüber dem Vorjahr resultiert insbesondere aus den zu erwartenden gesetzlichen und tariflichen Personalausgabensteigerungen und einer ab 2017 – erstmalig – zu leistenden Kostenerstattung im Wege des EDV-Umlageverfahrens an die Landeskirche.

Ab dem Haushaltsjahr 2013 beinhaltet der Zuführungsbetrag auch das Sanierungsgeld; für 2017 in Höhe von 800 €.

SACHBUCHTEIL 00		EINZELPLAN 1	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
		Besondere Kirchl. Dienste			
H H S T			€	€	€
1617.00		Amt für missionarische Dienste			
EINNAHMEN	3110	Entn. aus Rückl., Fonds	0	0	3.960,00
		Summe Einnahmen	0	0	3.960,00
AUSGABEN	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	834.600	811.600	779.160,00
1617.00	****	Summe Ausgaben	834.600	811.600	779.160,00
		Summe Einnahmen	0	0	3.960,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-834.600	-811.600	-775.200,00
1618.00		Westfälischer Gemeinschaftsverband e.V.			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	15.800	15.800	15.800,00
1618.00	****	Summe Ausgaben	15.800	15.800	15.800,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-15.800	-15.800	-15.800,00
1730.00		Seelsor. an Sportlerinnen und Sportlern			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	3.000	3.000	3.000,00
1730.00	****	Summe Ausgaben	3.000	3.000	3.000,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-3.000	-3.000	-3.000,00
1740.00		Seelsorge an Bikerinnen u. Bikern			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	3.000	3.000	3.000,00
1740.00	****	Summe Ausgaben	3.000	3.000	3.000,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-3.000	-3.000	-3.000,00
		EINNAHMEN EINZELPLAN 1	0	63.800	9.823,16
		AUSGABEN EINZELPLAN 1	4.972.000	4.759.400	4.534.154,30
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-4.972.000	-4.695.600	-4.524.331,14

1617.00.8410 **Amt für missionarische Dienste**

Das Volksmissionarische Amt Witten und die Gemeindeberatung Hagen sind auf Grund des Beschlusses der Kirchenleitung vom 27./28. Mai 1998 in Dortmund zum "Amt für missionarische Dienste" zusammengelegt worden.

Die Zuführung an den Sonderhaushalt errechnet sich wie folgt:

	2017	2016
	€	€
Pfarrstellenpauschale:	624.000	588.000
sonstige Personalausgaben:	199.650	183.350
Sachausgaben:	<u>243.500</u>	<u>261.300</u>
Haushaltsvolumen:	1.067.150	1.032.650
./.. sonstige Einnahmen:	<u>232.550</u>	<u>221.050</u>
	<u>834.600</u>	<u>811.600</u>

Die Personalausgaben für eine Referentenstelle im Bereich VSBMO werden vollständig refinanziert.

Die Finanzierung des Arbeitsbereiches "Beratung von Sekten- und Weltanschauungsfragen" erfolgt aus den Mitteln für Weltmission und Ökumene.

Ab dem Haushaltsjahr 2013 beinhaltet der Zuführungsbetrag auch das Sanierungsgeld; für 2017 in Höhe von 1.500 €.

1618.00.7490 **Westfälischer Gemeinschaftsverband e. V.**

Für die Arbeit des Westfälischen Gemeinschaftsverbandes e. V. wird regelmäßig eine landeskirchliche Zuweisung in Höhe von 15.800 € veranschlagt.

1730.00.7490 **Seelsorge an Sportlerinnen und Sportlern**

Der Aufgabenbereich "Kirche und Sport" wird von einem Pfarrer nebenamtlich wahrgenommen. Zur Bestreitung der für die Arbeit des landeskirchlichen Sportbeauftragten entstehenden Sachausgaben (Reise- und Tagungskosten, Kosten für Arbeitsmaterial usw.) sind Ausgaben in der veranschlagten Höhe vorgesehen.

1740.00.7490 **Seelsorge an Bikerinnen und Bikern**

Für die landeskirchliche Beauftragung der Seelsorge an Bikerinnen und Bikern, deren Geschäftsführung über das Amt für missionarische Dienste läuft, sind Ausgaben in der veranschlagten Höhe vorgesehen.

SACHBUCHTEIL 00	EINZELPLAN 2		ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
H H S T	Kirchliche Sozialarbeit		€	€	€
2120.00	Diakonisches Werk				
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	1.400.000	1.400.000	1.400.000,00
2120.00	****	Summe Ausgaben	1.400.000	1.400.000	1.400.000,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-1.400.000	-1.400.000	-1.400.000,00
2180.00	Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung				
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	139.400	139.400	139.400,00
2180.00	****	Summe Ausgaben	139.400	139.400	139.400,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-139.400	-139.400	-139.400,00
		EINNAHMEN EINZELPLAN 2	0	0	0,00
		AUSGABEN EINZELPLAN 2	1.539.400	1.539.400	1.539.400,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-1.539.400	-1.539.400	-1.539.400,00

2120.00.7490 **Diakonisches Werk**

Der Haushaltsansatz ist die pauschale Zuweisung zu den Verwaltungskosten des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen, zu der Seelsorge an Blinden und zur Beratungsarbeit.

Ab dem 1. Januar 2009 ist die Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung in das Diakonische Werk integriert.

2180.00.7490 **Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung für Diakonie und Gemeindedienst**

Die Kirchenleitung hat auf Empfehlung des Struktur- und Planungsausschusses im September 1997 beschlossen, ab dem Jahr 2001 nur noch die Diakonenanstalten und gemeindepädagogischen Ausbildungsstätten zu fördern.

SACHBUCHTEIL 00	EINZELPLAN 3	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
H H S T	Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	€	€	€
3800.00	Mission, Ökumene und kirchl. Weltverantwortung			
	Amt f. Mission, Ökumene u. kirchl. Weltverantwortung			
EINNAHMEN	0490 Zweckgebundene Zuweisung	1.678.900	1.636.000	1.492.000,00
	Summe Einnahmen	1.678.900	1.636.000	1.492.000,00
AUSGABEN	8410 Zuführung an Sonderhaushalt	1.678.900	1.636.000	1.492.000,00
3800.00	**** Summe Ausgaben	1.678.900	1.636.000	1.492.000,00
	Summe Einnahmen	1.678.900	1.636.000	1.492.000,00
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	0,00
	EINNAHMEN EINZELPLAN 3	1.678.900	1.636.000	1.492.000,00
	AUSGABEN EINZELPLAN 3	1.678.900	1.636.000	1.492.000,00
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	0,00

3800.00.0490
8410

Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung

Die Arbeitsstelle Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe), der Gemeindedienst für Weltmission und Ökumene und das KED-Referat im Diakonischen Werk Westfalen in Münster sind auf Grund des Beschlusses der Kirchenleitung vom 16. Oktober 2003 zum "Amt für MÖWe" zusammengelegt worden.

2005 ist die westf. Arbeit von Brot für die Welt ebenfalls in das Amt für MÖWe integriert worden.

Die Ausgaben werden in voller Höhe aus der Sonderkasse "Mission und Ökumene" gedeckt.

Ab dem Haushaltsjahr 2013 beinhaltet der Zuführungsbetrag auch das Sanierungsgeld; für 2017 in Höhe von 6.500 €.

SACHBUCHTEIL 00		EINZELPLAN 4	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
H H S T		Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Inform, Werb)	€	€	€
4123.00		Ev. Pressedienst Region West			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	356.400	357.200	357.160,00
4123.00	****	Summe Ausgaben	356.400	357.200	357.160,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-356.400	-357.200	-357.160,00
4124		Öffentlichkeitsarbeit			
4124.01		Öffentlichkeitsarbeit der EKvW			
AUSGABEN	6322	Presbyterhandbuch	15.000	15.000	15.000,00
	6710	Veröffentl. Dokumentation	25.000	25.000	24.077,74
	6711	Elektronischer Pressespiegel	20.000	20.000	18.138,04
4124.01	****	Summe Ausgaben	60.000	60.000	57.215,78
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-60.000	-60.000	-57.215,78
4124.02		Online-Redaktion der EKvW			
AUSGABEN	6710	Veröffentl. Dokumentation	14.500	14.500	8.949,71
	6721	Homepage-Baukasten	12.000	12.000	11.985,10
	6790	Sonst. Verw.-Betr. ausgaben	16.000	16.000	15.933,05
4124.02	****	Summe Ausgaben	42.500	42.500	36.867,86
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-42.500	-42.500	-36.867,86
4125.00		Ev. Presseverband Westfalen-Lippe			
AUSGABEN	6740	Mitgliedsbeiträge	225.700	225.700	225.625,00
	7390	Allg. Zuwendg. an Sonstige	110.000	110.000	106.000,00
4125.00	****	Summe Ausgaben	335.700	335.700	331.625,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-335.700	-335.700	-331.625,00

4123.00.7490 **Ev. Pressedienst Region West**

Die Kosten sind gemäß § 7 der Satzung von den drei Landeskirchen in NRW zu tragen. Für 2017 wird der zu deckende Fehlbedarf wie folgt aufgebracht:

Ev. Kirche im Rheinland:	51,4 %	=	rd.	404.000 €
Ev. Kirche von Westfalen:	45,34 %	=	rd.	356.400 €
Lippische Landeskirche:	3,26 %	=	rd.	25.600 €
	<u>100,00 %</u>	=		<u>786.000 €</u>

4124 **Öffentlichkeitsarbeit**4124.01.6322 **Handbuch "Gemeinde leiten" (Presbyterhandbuch)**

Das Handbuch "Gemeinde leiten" ist im Jahr 2008 in neuem Format (Ringösen-Heftung) erschienen. Dies ermöglicht eine regelmäßige Aktualisierung mittels Ergänzungslieferung. Für Neuauflagen und Überarbeitungen werden ab dem Haushaltsjahr 2013 regelmäßig ein Viertel der zu erwartenden Gesamtausgaben veranschlagt.

4124.01.6710 **Veröffentlichungen und Dokumentationen**

Finanziert werden anfallende Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit des Landeskirchenamtes, Publikationen der Pressestelle sowie Einzelprojekte des Ev. Presseverbandes für Westfalen und Lippe e. V., die im Zusammenhang mit der landeskirchlichen Öffentlichkeitsarbeit stehen.

4124.01.6711 **Elektronischer Pressespiegel**

Die Mittel für die jährlichen Ausgaben für die Produktion des Elektronischen Pressespiegel der Ev. Kirche von Westfalen durch den epd werden bei dieser Haushaltsstelle veranschlagt. Der Ansatz berücksichtigt ab dem Jahr 2015 weitere Ausgaben aufgrund des Übergangs der Öffentlichkeitsarbeit vom Ev. Presseverband für Westfalen und Lippe e. V. zum Landeskirchenamt. Ab März 2015 erscheint der Elektronische Pressespiegel wöchentlich statt 14-tägig.

4124.02.6710 **Veröffentlichung Dokumentation**

Ab dem Haushaltsjahr 2012 werden die laufenden Sachausgaben für die Online-Redaktion bei dieser Haushaltsstelle veranschlagt. Der Ansatz berücksichtigt ab dem Jahr 2015 weitere Ausgaben aufgrund des Übergangs der Öffentlichkeitsarbeit vom Ev. Presseverband für Westfalen und Lippe e. V. zum Landeskirchenamt.

4124.02.6721 **Homepage-Baukasten**

Ab dem Haushaltsjahr 2013 werden hier die für den laufenden Betrieb des Homepage-Baukastens anfallenden Ausgaben veranschlagt. Der Ansatz berücksichtigt ab dem Jahr 2015 weitere Ausgaben aufgrund des Übergangs der Öffentlichkeitsarbeit vom Ev. Presseverband für Westfalen und Lippe e. V. zum Landeskirchenamt.

4124.02.6790 **Sonst. Verwaltungs- / Betriebsausgaben**

Ab dem Haushaltsjahr 2015 werden hier die anfallenden Ausgaben für die Herausgabe der "Materialien für den Dienst in der Ev. Kirche von Westfalen" sowie für den vom Ev. Presseverband für Westfalen und Lippe e. V. zum Landeskirchenamt übergebenen Arbeitsbereich "Print/PR/Kampagnen" veranschlagt.

4125.00.6740 **Ev. Presseverband Westfalen-Lippe**

7390

Bei der Haushaltsstelle 4125.00.6740 wird der Mitgliedsbeitrag der Ev. Kirche von Westfalen für den Ev. Presseverband Westfalen-Lippe veranschlagt.

Für die Arbeitsberechnung gilt derzeit folgender Schlüssel:

Ev. Kirche von Westfalen:	je Kirchenkreis	12.518,55 €
Lippische Landeskirche:	je Klasse	3.384,38 €

Bei der Haushaltsstelle 4125.00.7390 wird der Zuschuss der Ev. Kirche von Westfalen für die "Büchereifachstelle der Ev. Kirche von Westfalen" veranschlagt.

Die Bereiche "Öffentlichkeitsarbeit" und "Ev. Filmzentrale" wurden ab dem Haushaltsjahr 2015 in das Landeskirchenamt bzw. das Pädagogische Institut verlagert.

SACHBUCHTEIL 00	EINZELPLAN 4		ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
H H S T	Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Inform, Werb)		€	€	€
4126.00	Monatszeitschrift "zeitzeichen"				
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	33.500	33.600	31.524,00
4126.00	****	Summe Ausgaben	33.500	33.600	31.524,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-33.500	-33.600	-31.524,00
4127.00	Ru-intern				
AUSGABEN	6710	Veröffentl. Dokumentation	34.600	34.600	37.040,54
4127.00	****	Summe Ausgaben	34.600	34.600	37.040,54
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-34.600	-34.600	-37.040,54
4226.00	Ev. Rundfunkreferat NRW				
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	303.000	284.000	274.503,67
4226.00	****	Summe Ausgaben	303.000	284.000	274.503,67
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-303.000	-284.000	-274.503,67
		EINNAHMEN EINZELPLAN 4	0	0	0,00
		AUSGABEN EINZELPLAN 4	1.165.700	1.147.600	1.125.936,85
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-1.165.700	-1.147.600	-1.125.936,85

4126.00.7490 **Monatszeitschrift "zeitzeichen"**

Der Verein "Ev. Kommentare e. V." ist einer der beiden Träger der "zeitzeichen gGmbH" als Herausgeberin der Zeitschrift "zeitzeichen", der Nachfolgezeitschrift der "Ev. Kommentare".

Die Aufwendungen sind von den Mitgliedern des Trägervereins für diese Zeitschrift nach dem EKD-Schlüssel aufzubringen. Von der Ev. Kirche von Westfalen ist ein jährlicher Gewährleistungsbeitrag zu entrichten. Der nach dem EKD-Verteilungsschlüssel für 2017 kalkulierte Gewährleistungsbeitrag beträgt 33.474 Euro.

4127.00.6710 **Ru-intern**

"Ru-intern" wird kostenlos an Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten versandt. "Ru-intern" erscheint viermal im Jahr in einer Auflagenhöhe von ca. 8.000 Stück je Ausgabe.

4226.00.7490 **Ev. Rundfunkreferat NRW**

Gemäß der zum 1. Juli 2012 in Kraft getretenen neuen Vereinbarung zwischen der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Vereinigung Ev. Freikirchen e. V. werden die Arbeitsbereiche "Gemeinsame Arbeitsstelle für den Privatfunk - Redaktion PEP" und des "Ev. Rundfunkbeauftragten beim WDR" im "Ev. Rundfunkreferat West" zusammengefasst.

Die Veranschlagung für beide Arbeitsbereiche erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2014 gemeinsam bei dieser Haushaltsstelle.

Das "Ev. Rundfunkreferat West" wurde in "Ev. Rundfunkreferat NRW" umbenannt.

Die Finanzierung erfolgt entsprechend der Gemeindegliederzahlen in Nordrhein-Westfalen, wie sie zum Ende des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Kalenderjahres festgestellt worden sind.

Die Vereinigung der Ev. Freikirchen e. V. beteiligt sich mit 1,5 % an den Kosten des "Ev. Rundfunkreferates NRW".

Der Mehrbedarf gegenüber dem Vorjahr resultiert insbesondere aus den zu erwartenden gesetzlichen und tariflichen Personalausgabensteigerungen sowie durch Steigerungen im Sachausgabenbereich in Folge der Auflösung des Medienverbandes der Ev. Kirche im Rheinland und durch Sparmaßnahmen seitens des WDR.

SACHBUCHTEIL 00		EINZELPLAN 5	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
		Bildungswesen und Wissenschaft			
H H S T			€	€	€
5100.00		Landeskirchliche Schulen			
AUSGABEN	4960	Zuschuss zur Aus-/Fortbildung	25.000	25.000	18.891,30
5100.00	****	Summe Ausgaben	25.000	25.000	18.891,30
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-25.000	-25.000	-18.891,30
5120		Realschule			
5120.01		Birger-Forell-Realschule Espelkamp			
AUSGABEN	4330	Sanierungsgeld	2.500	1.300	2.267,68
	5100	Unterhalt. Grundstücke, Gebäude, Anlagen	1.500	2.000	0,00
	6500	Lehr- und Lernmittel	7.000	10.000	3.806,76
	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	56.900	63.700	75.014,96
	8800	Zinsausgaben	111.900	115.300	115.262,13
	9800	Tilgungsausgaben	54.500	51.100	51.038,77
5120.01	****	Summe Ausgaben	234.300	243.400	247.390,30
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-234.300	-243.400	-247.390,30
5120.02		St. Jacobus-Schule Breckerfeld			
EINNAHMEN	0550	Zuschuss v. sonst. öff. Bereich	12.300	12.300	12.396,52
	3750	Zuschuss f. Invest.- sonst. öff. Bereich	35.700	34.900	34.955,19
		Summe Einnahmen	48.000	47.200	47.351,71
AUSGABEN	4330	Sanierungsgeld	2.600	2.600	2.491,05
	5100	Unterhalt. Grundstücke, Gebäude, Anlagen	60.000	60.000	-115.628,26
	6500	Lehr- und Lernmittel	20.000	16.000	3.450,18
	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	145.700	140.900	133.014,10
	8800	Zinsausgaben	12.300	41.100	41.047,50
	9800	Tilgungsausgaben	74.100	72.700	76.259,75
5120.02	****	Summe Ausgaben	314.700	333.300	140.634,32
		Summe Einnahmen	48.000	47.200	47.351,71
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-266.700	-286.100	-93.282,61

Landeskirchliche Schulen

Im Regelfall (sog. Eigentümermodell) werden die anerkannten Kosten des laufenden Betriebs der landeskirchlichen Schulen vom Land NRW zu 94 %, im sog. Mietmodell (Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck) zu 87 %, refinanziert, d. h. die Ev. Kirche von Westfalen hat als Trägerin einen Eigenanteil von 6 % bzw. 13 % der refinanzierbaren Ausgaben aufzubringen, die über die Zuführung zum Sonderhaushalt der einzelnen Schule zur Verfügung gestellt werden.

Nicht refinanziert werden u. a. die Anschaffung von Erstausrüstungen, bauliche Investitionen, die keine Bauunterhaltung sind, Zuschüsse zu Schul- und Klassenfahrten, zusätzliche Lehr- und Lernmittel und Zins- und Tilgungsleistungen. Diese Ausgaben sind über zusätzliche Eigenmittel der Trägerin aufzubringen.

Das Sanierungsgeld für die kirchliche Zusatzversorgungskasse für die nicht refinanzierbaren Personengruppen (Verwaltung und Hausmeister) wird anteilig bei jeder Schule veranschlagt. Die Ausgaben für das Sanierungsgeld des lehrenden Personals wird vom Land NRW in voller Höhe getragen.

Die Gesamtausgaben für die Schulen in Trägerschaft der Ev. Kirche von Westfalen sind im Jahr 2017 auf ca. 47,7 Mio. € veranschlagt. Davon trägt das Land NRW ca. 43,1 Mio. €, die Ev. Kirche von Westfalen ca. 3,2 Mio. €. Die Zuschüsse der Kommunen und des Vereins Ev. Schulen belaufen sich auf insgesamt ca. 1,4 Mio. €.

5100.00.4960 **Zuschuss zur Aus- und Fortbildung**

Gemeinsam mit dem Pädagogischen Institut der Ev. Kirche von Westfalen werden regelmäßig Fortbildungen u. a. für neu eingestellte Lehrkräfte an den landeskirchlichen Schulen durchgeführt. In der Regel sind alle angebotenen Fortbildungsmaßnahmen offen für alle ev. Schulen in Westfalen.

Der pädagogisch-konzeptionelle Austausch zwischen den landeskirchlichen Schulen ist in den letzten Jahren über regelmäßig tagende Gruppen verstärkt und institutionell verankert worden.

Der Ansatz berücksichtigt zusätzliche Fortbildungen im Hinblick auf Umsetzung der Inklusion in den Schulen sowie der Evaluation und Weiterentwicklung des pädagogischen Aufbaus der Sekundarschulen.

5120.01 **Birger-Forell-Realschule Espelkamp**

Die Stadt Espelkamp zahlt einen prozentualen Zuschuss in Höhe von 5,5 % in Bezug auf die von der Bezirksregierung Detmold geprüfte Jahresrechnung für die Birger-Forell-Realschule, der im Ersatzschulhaushalt zu vereinnahmen ist.

Am Standort Espelkamp trägt die Ev. Kirche von Westfalen ab dem 1. August 2013 drei Schulen:

- die Birger-Forell-Realschule (auslaufend, wird zum 31. Juli 2018 aufgelöst),
 - die Birger-Forell-Sekundarschule (aufbauend ab 1. August 2013, Vollausbau ab 1. August 2018)
- und
- das Söderblom-Gymnasium.

In der staatlichen Refinanzierung werden gemäß der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold die Realschule und die Birger-Forell-Sekundarschule als jeweils eigenständige Schule mit jeweils eigenem Haushalt geführt.

Daneben beteiligt sich die Stadt Espelkamp auch an nicht refinanzierungsfähigen Sanierungsmaßnahmen.

5120.02 **St. Jacobus-Schule Breckerfeld**

Am Standort Breckerfeld trägt die Ev. Kirche von Westfalen seit dem 1. August 2012 zwei Schulen:

- die Realschule (auslaufend, wird zum 31. Juli 2017 aufgelöst) und
- die Ev. Sekundarschule (aufbauend ab 1. August 2012, Vollausbau ab 1. August 2017).

In der staatlichen Refinanzierung wird diese Schule als Bündelschule geführt. Im Kooperationsvertrag mit der Stadt Breckerfeld wurde vereinbart, dass die Stadt zukünftig die Mehrkosten für den Betrieb der Sekundarschule trägt und als Zuschuss zur Aufbringung der Trägereigenleistung gewährt. Daneben gelten die bisherigen Vereinbarungen unverändert fort, d. h. die Stadt zahlt einen Zuschuss von insgesamt 130.000 € für die auslaufende Realschule und für die im Aufbau befindliche Sekundarschule zur Aufbringung der Trägereigenleistung (einschl. des Zuschusses zu den Zinsaufwendungen von Darlehen für die Schule). Der Zuschuss ist im Ersatzschulhaushalt zu vereinnahmen.

SACHBUCHTEIL 00		EINZELPLAN 5	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
		Bildungswesen und Wissenschaft			
H H S T			€	€	€
5130		Gymnasium			
5130.01		Söderblom-Gymnasium Espelkamp			
AUSGABEN	4330	Sanierungsgeld	3.100	3.100	2.765,87
	5100	Unterhalt. Grundstücke, Gebäude, Anlagen	8.000	8.000	1.930,31
	6500	Lehr- und Lernmittel	20.000	29.000	7.390,87
	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	514.400	494.800	305.202,29
	9800	Tilgungsausgaben	3.600	3.600	3.579,04
5130.01	****	Summe Ausgaben	549.100	538.500	320.868,38
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-549.100	-538.500	-320.868,38
5130.02		Hans-Ehrenberg-Schule Sennestadt			
AUSGABEN	4330	Sanierungsgeld	5.400	3.000	4.933,46
	5100	Unterhalt. Grundstücke, Gebäude, Anlagen	8.000	8.000	14.368,00
	6500	Lehr- und Lernmittel	20.000	24.000	7.027,34
	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	423.500	404.500	297.964,44
	8800	Zinsausgaben	4.500	5.000	4.983,13
	9800	Tilgungsausgaben	38.900	36.900	54.177,03
5130.02	****	Summe Ausgaben	500.300	481.400	383.453,40
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-500.300	-481.400	-383.453,40
5130.03		Ev. Gymnasium Meinerzhagen			
AUSGABEN	4330	Sanierungsgeld	1.100	2.000	968,07
	5100	Unterhalt. Grundstücke, Gebäude, Anlagen	8.000	8.000	2.500,00
	6500	Lehr- und Lernmittel	24.000	23.000	19.896,96
	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	378.700	362.800	266.673,07
	9800	Tilgungsausgaben	800	800	715,82
5130.03	****	Summe Ausgaben	412.600	396.600	290.753,92
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-412.600	-396.600	-290.753,92

5130.01

Söderblom-Gymnasium Espelkamp

Die Stadt Espelkamp zahlt einen prozentualen Zuschuss in Höhe von 1,6 % in Bezug auf die von der Bezirksregierung Detmold geprüfte Jahresrechnung für das Söderblom-Gymnasium Espelkamp, der im Ersatzschulhaushalt zu vereinnahmen ist.

5130.02

Hans-Ehrenberg-Schule Sennestadt

Die Stadt Bielefeld zahlt einen Zuschuss von 110.000 €, der im Ersatzschulhaushalt zu vereinnahmen ist.

5130.03

Ev. Gymnasium Meinerzhagen

Die Stadt Meinerzhagen zahlt einen Zuschuss in Höhe von 120.000 €, der im Ersatzschulhaushalt zu vereinnahmen ist.

SACHBUCHTEIL 00		EINZELPLAN 5	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
		Bildungswesen und Wissens chaft			
H H S T			€	€	€
5130.05		Ev. Gymnasium Lippstadt			
AUSGABEN	4330	Sanierungsgeld	2.200	2.200	2.032,77
	5100	Unterhalt. Grundstücke, Gebäude, Anlagen	8.000	8.000	100.237,93
	6500	Lehr- und Lernmittel	15.000	22.000	9.613,23
	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	384.700	369.300	265.347,07
5130.05	****	Summe Ausgaben	409.900	401.500	377.231,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-409.900	-401.500	-377.231,00
5140		Ev. Gesamtschule			
5140.01		Gelsenkirchen-Bismarck			
AUSGABEN	4330	Sanierungsgeld	3.000	2.800	2.651,47
	5100	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude, Anlagen	19.000	19.000	0,00
	6500	Lehr- und Lernmittel	26.000	25.400	4.378,29
	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	633.500	612.600	499.845,50
5140.01	****	Summe Ausgaben	681.500	659.800	506.875,26
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-681.500	-659.800	-506.875,26
5150		Sekundarschule			
5150.01		Birger-Forell- Sekundarschule			
AUSGABEN	4330	Sanierungsgeld	400	400	0,00
	5100	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude, Anlagen	6.000	4.000	185,44
	6500	Lehr- und Lernmittel	20.000	15.000	3.012,45
	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	71.000	69.500	58.051,73
5150.01	****	Summe Ausgaben	97.400	88.900	61.249,62
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-97.400	-88.900	-61.249,62

5130.05 Ev. Gymnasium Lippstadt

Die Stadt Lippstadt zahlt einen Zuschuss in Höhe von 60.000 €, der im Ersatzschulhaushalt zu vereinnahmen ist.

5140.01.8410 Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck

Die Finanzierung der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck erfolgt im Rahmen eines besonderen Finanzierungsmodells als Mietmodell mit 87 % Refinanzierung durch das Land NRW. Der Verein Ev. Schule in Westfalen ist Eigentümer der Gebäude und zahlt der Ev. Kirche von Westfalen als Trägerin der Schule einen Zuschuss zur Aufbringung der Eigenleistung in Höhe der Differenz zwischen 6 % und 13 % der aufzubringenden Eigenleistung (rd. 520.000 €). Die Stadt Gelsenkirchen hat die Gründung der Schule durch Bereitstellung der Grundstücke und den Verzicht auf den Erbbauzins und durch umfangreiche organisatorische Unterstützung erheblich gefördert.

5150.01.8410 Birger-Forell-Sekundarschule

Die Stadt Espelkamp zahlt einen prozentualen Zuschuss in Höhe von 5,5 % in Bezug auf die von der Bezirksregierung Detmold geprüfte Jahresrechnung für die Birger-Forell-Sekundarschule, der im Ersatzschulhaushalt zu vereinnahmen ist.

Am Standort Espelkamp trägt die Ev. Kirche von Westfalen ab dem 1. August 2013 drei Schulen:

- die Birger-Forell-Realschule (auslaufend, wird zum 31. Juli 2018 aufgelöst),
- die Birger-Forell-Sekundarschule (aufbauend ab 1. August 2013, Vollausbau ab 1. August 2018) und
- das Söderblom-Gymnasium.

In der staatlichen Refinanzierung werden gemäß der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold die Realschule und die Birger-Forell-Sekundarschule als jeweils eigenständige Schule mit jeweils eigenem Haushalt geführt.

Daneben beteiligt sich die Stadt Espelkamp auch an nicht refinanzierungsfähigen Sanierungsmaßnahmen.

SACHBUCHTEIL 00		EINZELPLAN 5	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
		Bildungswesen und Wissenschaft			
H H S T			€	€	€
5150.02		Ev. Sekundarschule Breckerfeld			
AUSGABEN	5100	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude, Anlagen	0	0	115.628,26
	6500	Lehr- und Lernmittel	0	0	5.960,90
	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	0	0	23.489,73
5150.02	****	Summe Ausgaben	0	0	145.078,89
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	-145.078,89
5222.00		Ev. Tagungsstätte Haus Villigst			
EINNAHMEN	3110	Entn. aus Rückl., Fonds	50.000	150.000	125.768,76
		Summe Einnahmen	50.000	150.000	125.768,76
AUSGABEN	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	1.490.000	1.604.000	1.606.068,76
5222.00	****	Summe Ausgaben	1.490.000	1.604.000	1.606.068,76
		Summe Einnahmen	50.000	150.000	125.768,76
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-1.440.000	-1.454.000	-1.480.300,00
5224.00		Ev. Erwachsenenbildungsw. Westfalen u. Lippe e. V.			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	317.600	310.000	289.200,00
5224.00	****	Summe Ausgaben	317.600	310.000	289.200,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-317.600	-310.000	-289.200,00
5311.00		Bibliothek des LKA			
AUSGABEN	5610	Bücherbeschaffung, -unterhaltung	27.000	27.000	26.842,42
5311.00	****	Summe Ausgaben	27.000	27.000	26.842,42
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-27.000	-27.000	-26.842,42

5222.00.3110 **Ev. Tagungsstätte Haus Villigst**
8410

Das Rechnungswesen der Tagungsstätte Haus Villigst wurde zum 1. Januar 2009 von der Kameralistik auf die Doppik umgestellt.

	2017 €	2016 €
Aufwendungen:	4.026.200	4.363.600
davon Personalaufwand:	1.914.300	1.969.750
Erträge:	4.026.200	4.363.600
davon landeskirchliche Zuführung:	1.440.000	1.454.000

Die Zuführung beinhaltet

- einen "allgemeinen Betriebskostenzuschuss";
- einen "Darlehenszuschuss":
Seit der Umstellung werden die Zins- und Tilgungsausgaben für die Darlehen, die zur Finanzierung des Umbaus der Tagungsstätte aufgenommen wurden, im Wirtschaftsplan der Einrichtung ausgewiesen;
- einen "AfA-Zuschuss":
Die Abschreibungen des Anlagevermögens werden bereits seit 2009 im Haushaltsplan veranschlagt und einer aufzubauenden Substanzerhaltungsrücklage zugeführt;
- einen "Sonderzuschuss LKA Allgemein":
Dieser umfasst die Erstattung der Ausgaben für den zentralen Kfz-Pool am Standort Villigst.

Die personelle als auch die haushaltsrechtliche Abwicklung der EDV in der Tagungsstätte Haus Villigst - und in den weiteren Ämtern und Einrichtungen - werden ab 2017 am Standort Bielefeld zentriert. Die bislang seitens der Ämter und Einrichtungen geleisteten Kostenerstattungen im Rahmen der EDV-Umlage werden mithin nicht mehr von der Tagungsstätte Haus Villigst vereinnahmt; die zu zahlende EDV-Umlage für die Ämter und Einrichtungen an den Standorten Villigst und in Dortmund (Haus Landeskirchlicher Dienste) und für die „übrigen“ Ämter (die ESG'en, das Volkeningheim, den Kirchlichen Dienst in der Polizei) wird künftig Eingang in den landeskirchlichen Haushalt finden; siehe hierzu auch Erläuterungen zu 7651.04.1960.

Ab dem Haushaltsjahr 2013 beinhaltet der Zuführungsbetrag auch das Sanierungsgeld; für 2017 in Höhe von 35.700 €.

Zur Deckung von Baukosten anlässlich und im Zuge des 2. Bauabschnittes, Teil B ist eine Rücklagenentnahme in Höhe von 50.000 Euro vorgesehen.

5224.00.7490 **Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e. V.**

Das Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e. V. hat ab dem Haushaltsjahr 1999 die Aufgaben der Arbeitsstelle für Erwachsenen- und Familienbildung übernommen.

Der erhöhte Zuweisungsbetrag berücksichtigt die allgemeinen Kostenentwicklungen im Bereich der Personal- und Sachkosten.

5311.00.5610 **Bibliothek des Landeskirchenamtes**

Aus dieser Haushaltsstelle werden die Neuanschaffungen der Bibliothek finanziert.

SACHBUCHTEIL 00		EINZELPLAN 5	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
		Bildungswesen und Wissenschaft			
H H S T			€	€	€
5321.00		Landeskirchliches Archiv			
EINNAHMEN	1790	Sonst. weit. Verw.-/Betr. Einn.	5.100	5.100	9.219,00
		Summe Einnahmen	5.100	5.100	9.219,00
AUSGABEN	5200	Bewirtsch. Grundstücke, Gebäude, Anlagen	60.000	60.000	45.517,00
	5310	Mietzins	216.500	216.500	216.500,04
	5613	Restaurierungen kirchl. Archivalien	15.000	15.000	14.835,36
	6750	Dienstleistungen Dritter	13.500	13.500	10.941,21
	6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.	20.000	20.000	19.832,52
5321.00	****	Summe Ausgaben	325.000	325.000	307.626,13
		Summe Einnahmen	5.100	5.100	9.219,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-319.900	-319.900	-298.407,13
5500.00		Theol., kirchenrechtl. u. kirchengesch.Wissenschaft			
AUSGABEN	7963	Druckkostenzuschüsse	3.800	3.800	3.800,00
5500.00	****	Summe Ausgaben	3.800	3.800	3.800,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-3.800	-3.800	-3.800,00
5551.00		Verein für Westfälische Kirchengeschichte			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	3.900	3.900	3.900,00
5551.00	****	Summe Ausgaben	3.900	3.900	3.900,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-3.900	-3.900	-3.900,00
5552.00		Präses-Karl-Koch- Stipendium			
AUSGABEN	7900	Zuwendungen an natürliche Personen	12.000	12.000	12.000,00
5552.00	****	Summe Ausgaben	12.000	12.000	12.000,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-12.000	-12.000	-12.000,00

- 5321.00 **Landeskirchliches Archiv**
- 5321.00.5200 Der Ansatz umfasst die zu erwartenden Betriebskostenvorauszahlungen 2017 für das Sonder- und Teileigentum der Ev. Kirche von Westfalen am Archivneubau in Bethel.
- 5321.00.5310 Der Ansatz umfasst die Mietzahlungen für das landeskirchliche Archiv an das "Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien der EKvW".
- 5321.00.5613 Der Ansatz ist für die Restaurierung gefährdeter Akten sowie die Unterstützung notwendiger Restaurierungen bei den Kirchengemeinden erforderlich.
- 5321.00.6790 Bei dieser Haushaltsstelle werden die erforderlichen Mittel zur Beschaffung der notwendigen Sach- und Betriebsmittel für die Tätigkeit des Archivs veranschlagt.
- 5500.00.7963 **Druckkostenzuschüsse**
- Für die Veröffentlichung theologischer, kirchenrechtlicher und kirchengeschichtlicher Arbeiten werden durch Einzelentscheidungen Zuschüsse zu den Druckkosten gegeben.
- 5551.00.7490 **Verein für Westfälische Kirchengeschichte**
- Zur Förderung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte sind Ausgaben in der veranschlagten Höhe vorgesehen.
- 5552.00.7900 **Präses-Karl-Koch-Stipendium**
- Aus Anlass der hundertsten Wiederkehr des Geburtstages von Präses D. Koch im Jahre 1976 ist dieses Stipendium durch Beschluss der Kirchenleitung zur Erforschung der westfälischen Kirchengeschichte, besonders des 19. und 20. Jahrhunderts, gestiftet worden. Nach der Stiftungserklärung beträgt das Karl-Koch-Stipendium 9/10 des Graduiertenstipendiums der Studienstiftung des Deutschen Volkes. Die Höhe orientiert sich an den Promotionsstipendien der Studienstiftung des deutschen Volkes.

SACHBUCHTEIL 00		EINZELPLAN 5	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
		Bildungswesen und Wissenschaft			
H H S T			€	€	€
5553.00		Westfälische Kirchengeschichte			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	5.900	5.900	5.900,00
5553.00	****	Summe Ausgaben	5.900	5.900	5.900,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-5.900	-5.900	-5.900,00
5611.00		Pädagogisches Institut			
AUSGABEN	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	1.829.800	1.744.000	1.695.000,00
5611.00	****	Summe Ausgaben	1.829.800	1.744.000	1.695.000,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-1.829.800	-1.744.000	-1.695.000,00
5613.00		Gemeinschaft Ev. Erzieher e.V.			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	0	5.000	10.000,00
5613.00	****	Summe Ausgaben	0	5.000	10.000,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	-5.000	-10.000,00
5750.00		Institut für Kirche und Gesellschaft			
AUSGABEN	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	3.013.200	3.135.100	2.931.000,00
5750.00	****	Summe Ausgaben	3.013.200	3.135.100	2.931.000,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-3.013.200	-3.135.100	-2.931.000,00
		EINNAHMEN EINZELPLAN 5	103.100	202.300	182.339,47
		AUSGABEN EINZELPLAN 5	10.253.000	10.344.100	9.383.763,70
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-10.149.900	-10.141.800	-9.201.424,23

5553.00.7490 **Westfälische Kirchengeschichte**

Bei dieser Haushaltsstelle werden die Mittel zur Bezuschussung von Veröffentlichungen im Rahmen der Reihe "Beiträge zur westfälischen Kirchengeschichte" veranschlagt.

5611.00.8410 **Pädagogisches Institut**

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 22./23. April 1998 auf Empfehlung des Struktur- und Planungsausschusses die Integration des Dienstes an den Schulen in das Pädagogische Institut beschlossen.

Die Zuführung an den Sonderhaushalt errechnet sich wie folgt:

	2017 €	2016 €
Pfarrstellenpauschale:	624.000	588.000
sonstige Personalausgaben:	881.500	841.700
Sachausgaben:	<u>958.200</u>	<u>941.800</u>
Haushaltsvolumen:	2.463.700	2.371.500
./.. sonstige Einnahmen:	<u>633.900</u>	<u>627.500</u>
	<u>1.829.800</u>	<u>1.744.000</u>

Ab dem Haushaltsjahr 2013 beinhaltet der Zuführungsbetrag auch das Sanierungsgeld; für 2017 in Höhe von 7.000 €.

5613.00.7490 **Gemeinschaft Ev. Erzieher e. V.**

Die verwaltungsmäßige Abwicklung von Maßnahmen der Gemeinschaft Ev. Erzieher e. V. wird ab dem Haushaltsjahr 2017 durch das Pädagogische Institut der Ev. Kirche von Westfalen in Schwerte durchgeführt. Die Mittel i. H. v. 5.000 € stehen dem Haushalt des Pädagogischen Instituts zur Verfügung.

5750.00.8410 **Institut für Kirche und Gesellschaft**

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 10./11. Dezember 1997 auf Empfehlung des Struktur- und Planungsausschusses die Errichtung eines Institutes für Kirche und Gesellschaft beschlossen.

Dieses Institut wurde gebildet aus der Ländlichen Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit, der Männerarbeit, der friedensethischen Verantwortung, dem Sozialamt, der Ev. Akademie Iserlohn und dem Umweltbeauftragten.

Die Zuführung an den Sonderhaushalt errechnet sich wie folgt:

	2017 €	2016 €
Pfarrstellenpauschale:	598.000	563.500
sonstige Personalausgaben:	2.899.000	2.846.700
Sachausgaben:	<u>2.039.250</u>	<u>2.567.600</u>
Haushaltsvolumen:	5.536.250	5.977.800
./.. sonstige Einnahmen:	<u>2.523.050</u>	<u>2.842.700</u>
	<u>3.013.200</u>	<u>3.135.100</u>

Ab dem Haushaltsjahr 2013 beinhaltet der Zuführungsbetrag auch das Sanierungsgeld; für 2017 in Höhe von 53.000 €.

SACHBUCHTEIL 00		EINZELPLAN 7	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
H H S T		Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz	€	€	€
7140.00		Landessynode			
AUSGABEN	4100	Aufwendungen für ehrenamtl. Tätigkeit	145.000	138.000	148.995,91
	6710	Veröffentl. Dokumentation	35.000	35.000	33.030,32
	6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.	20.000	20.000	20.667,14
7140.00	****	Summe Ausgaben	200.000	193.000	202.693,37
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-200.000	-193.000	-202.693,37
7240.00		Kirchenleitung			
AUSGABEN	4100	Aufwendungen für ehrenamtl. Tätigkeit	19.700	19.700	18.139,34
	4250	Besch. Entg./Aufw. Nebenamt Honorare	3.500	3.500	3.458,00
	6710	Veröffentl. Dokumentation	40.000	40.000	13.577,53
	6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.	52.000	52.000	45.988,33
	6811	Landesk. Veranstaltungen und Ehrungen	74.000	66.500	45.661,70
	6825	Dispositionsfonds Präses	5.000	5.000	1.956,80
7240.00	****	Summe Ausgaben	194.200	186.700	128.781,70
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-194.200	-186.700	-128.781,70
7241.00		Preis der Ev. Kirche von Westfalen			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	0	5.000	0,00
7241.00	****	Summe Ausgaben	0	5.000	0,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	-5.000	0,00
7270.00		Arb.-recht.Komm./Schieds- komm./Schlicht.-ausschuss			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	66.900	65.500	63.665,84
7270.00	****	Summe Ausgaben	66.900	65.500	63.665,84
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-66.900	-65.500	-63.665,84

- 7140.00.4100 **Landessynode**
6710
6790 Ab dem Haushaltsjahr 2010 werden aus der Haushaltsstelle 7140.00.4100 die Kosten für Unterbringung, Verpflegung und Reisekosten der Synodalen veranschlagt.
- Der Mehrbedarf gegenüber dem Vorjahr resultiert insbesondere aus den gestiegenen Übernachtungspreisen der Hotels.
- Bei der Haushaltsstelle 7140.00.6710 werden sämtliche Kosten für Veröffentlichungen veranschlagt.
- Alle sonstigen Kosten der Landessynode werden entsprechend der Haushaltssystematik bei der Haushaltsstelle 7140.00.6790 veranschlagt.
- 7240.00.6790 **Kirchenleitung - Sonstige Verwaltungs- und Betriebskosten**
6811
- Aus der Haushaltsstelle 7240.00.6790 werden die Kosten für die monatlichen Sitzungen der Kirchenleitung, den Klausuren der Kirchenleitung/des Landeskirchenamtes, der Superintendentenkonferenz, der Sitzungen der Ev. Kirche von Westfalen mit der Ev. Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche sowie die notwendigen Materialbeschaffungen für die Sitzungen veranschlagt.
- Bei der Haushaltsstelle 7240.00.6811 werden die Kosten für die landeskirchlichen Veranstaltungen und Ehrungen zusammengefasst. Der Mehrbedarf gegenüber dem Vorjahr ergibt sich aufgrund erhöhter Kosten für die voraussichtliche Einführung einer neuen / eines neuen juristischen Oberkirchenrätin / Oberkirchenrats und neuer Mitglieder der Kirchenleitung sowie der Anpassung der Kosten für die Politikertagung an die landesweite Ausrichtung im Rahmen des Reformationsjubiläums.
- 7241.00.7490 **Preis der Ev. Kirche von Westfalen**
- Die Planungen für einen Preis der Ev. Kirche von Westfalen sind nicht weiter verfolgt worden. Daher wird die Dotierung dieses Preises zunächst ausgesetzt.
- 7270.00.7490 **RWL Arbeitsrechtliche Kommission/Arbeitsrechtliche Schiedskommission/Schlichtungsausschuss**
- Nach dem Arbeitsrechtregelungsgesetz (ARRG) erhalten die in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen Rheinland-Westfalen-Lippe (ARK-RWL) vertretenen Mitarbeitervereinigungen finanzielle Unterstützungen. Des Weiteren können sich die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitervereinigungen, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind, auf Antrag bis zur Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit von ihrem Dienst freistellen lassen.
- Die zu erwartenden gesetzlichen und tariflichen Personalausgabensteigerungen wirken sich bzgl. der Erstattungsleistungen ansatzerhöhend aus.

SACHBUCHTEIL 00		EINZELPLAN 7	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
H H S T		Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz	€	€	€
7420.00		Ausschüsse			
AUSGABEN	4100	Aufwendungen für ehrenamtl. Tätigkeit	60.000	60.000	53.972,68
7420.00	****	Summe Ausgaben	60.000	60.000	53.972,68
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-60.000	-60.000	-53.972,68
7530.00		Visitationen			
AUSGABEN	4100	Aufwendungen für ehrenamtl. Tätigkeit	42.000	40.000	29.060,61
7530.00	****	Summe Ausgaben	42.000	40.000	29.060,61
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-42.000	-40.000	-29.060,61
7651		Landeskirchenamt			
7651.01		Personalausgaben			
AUSGABEN	4220	Bezüge - Beamtinnen und Beamte	4.012.700	3.773.400	3.820.813,11
	4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil	10.054.700	9.178.600	8.297.941,29
	4320	Beitr. Versorg. Kasse für Beamte	4.491.200	4.396.000	4.438.342,87
	4600	Beihilfen, Unterstützung	7.500	0	0,00
	4610	Beihilfen nach Beih. Grds.	1.500	1.500	3.190,27
	4910	Trennungsgeld / Umzugskostenvergütung	10.000	10.000	7.429,48
	4960	Zuschuss zur Aus-/Fortbildung	55.000	55.000	50.140,29
	4990	Sonst. Persbezog. Sachausg.	170.000	155.000	187.243,40
	7430	Zweckgeb. Zuw. an Landeskirche	312.000	196.000	160.000,00
	7431	Zentr. Beihilfeabrechnung	224.000	234.500	234.500,00
7651.01	****	Summe Ausgaben	19.338.600	18.000.000	17.199.600,71
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-19.338.600	-18.000.000	-17.199.600,71

7420.00.4100 **Ausschüsse**

Der Ansatz umfasst die Ausgaben für Reisekosten und sonstige Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten der in landeskirchlichen Ausschüssen mitarbeitenden Personen.

7530.00.4100 **Visitationen**

Im Jahr 2017 findet eine Synodalvisitation der Kirchenleitung im Ev. Kirchenkreis Vlotho statt.

7651.01 **Landeskirchenamt - Personalausgaben**

7651.01.4230 Der Mehrbedarf gegenüber dem Vorjahr resultiert insbesondere aus den zu erwartenden gesetzlichen und tariflichen Personalausgabensteigerungen sowie der Verlagerung von vier Stellen im IT-Bereich (Standort Villigst) in den Angestelltenbereich des Landeskirchenamts und der Verlagerung einer Beamtenstelle im Baureferat in den Angestelltenbereich. Der Ansatz enthält auch die Personalausgaben für die ehemaligen Mitarbeiterinnen der Kassengemeinschaft Haus Villigst. Der Ansatz beinhaltet zudem das Sanierungsgeld für die KZVK.

7651.01.4320 Zur langfristigen Absicherung der Versorgungsleistungen wurde die Satzung der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte in 2009 geändert und auf ein neues Beitragssystem umgestellt. Der Beitrag besteht aus einer versorgungs- und einer beihilfebezogenen Komponente und beträgt insgesamt 62,5 %.

Darüber hinaus beträgt der Anteil für die Versorgungssicherung der im Ruhestand befindlichen Theologinnen und Theologen, Beamtinnen und Beamten des Landeskirchenamtes und der Ämter und Einrichtungen sowie deren Hinterbliebenen rd. 1,9 Mio. €.

7651.01.4600 Die Ev. Kirche von Westfalen ist am Haus „Inspiratio“-Kloster Barsinghausen beteiligt. Dieses dient in erster Linie der Gesunderhaltung (Salutogenese) der Theologinnen und Theologen (Gesund im Pfarramt); siehe auch Erläuterungen im SB-Teil 41 – HH-Stelle 0500.01.4600. Daneben bietet das Haus jährlich einen Kurs für kirchliche Mitarbeitende an.

Der Ansatz weist die Kosten für die Teilnahme einer / eines kirchlichen Mitarbeitenden aus.

7651.01.4610 Ab dem Haushaltsjahr 2005 werden die Ausgaben für Beihilfen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, bei dieser Haushaltsstelle veranschlagt.

7651.01.4960 Neben der Aktualisierung und Aufrechterhaltung des für den jeweiligen Arbeitsbereich notwendigen Fachwissens ist die Schulung von übergreifenden Qualifikationen wie Arbeitsorganisation, Gesprächsführung und Personalführung erforderlich.

7651.01.4990 Aufgrund erhöhter Kosten für Stellenanzeigen sowie Anwaltskosten für arbeitsrechtliche Streitigkeiten erfolgt eine Anpassung des Ansatzes.

7651.01.7430 Für die Stelle der persönlichen Referentin/des persönlichen Referenten im Präsesbüro, für die Stelle der Referentin/des Referenten für Seelsorge und für die Stelle der Fundraiserin/des Fundraisers ist eine Pfarrbesoldungspauschale zu veranschlagen.

7651.01.7431 Ab dem Haushaltsjahr 2005 werden die Ausgaben für Beihilfen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bei dieser Haushaltsstelle veranschlagt. Für die zentrale Beihilfeabrechnung ist eine Beihilfepauschale von 3.500 € pro Person festgelegt worden. Zur Errechnung der Beihilfepauschale wurden 64 Personen zugrunde gelegt.

SACHBUCHTEIL 00		EINZELPLAN 7	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
H H S T		Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz	€	€	€
7651.02		Grundstücke, Gebäude			
AUSGABEN	5100	Unterhalt. Grundstücke, Gebäude, Anlagen	60.000	60.000	36.879,78
	5212	Betriebskosten Niederwall 10	53.000	53.000	41.008,51
	5213	Betriebskosten Niederwall 8	6.500	6.500	6.153,90
	5216	Betriebskosten Altstädter Kirchplatz 3	40.000	40.000	32.178,24
	5217	Betriebskosten Altstädter Kirchplatz 5	130.000	130.000	101.213,77
	5220	Reinigung	9.000	9.000	4.105,26
	5290	Sonst. Bewirtschaft. Grundst.,Gebäude, Anlagen	24.800	24.800	11.069,83
	5291	Weitere Bewirtschaft. Grundst.,Gebäude, Anlagen	9.700	9.700	8.958,80
	5312	Miete Niederwall 10	62.100	62.100	57.077,49
	5313	Miete Niederwall 8	11.400	11.400	11.326,80
	5316	Miete Altstädter Kirchplatz 3	184.000	184.000	177.999,96
	5317	Miete Altstädter Kirchplatz 5	341.000	341.000	340.774,44
	6750	Dienstleistungen Dritter	146.000	146.000	145.386,16
7651.02	****	Summe Ausgaben	1.077.500	1.077.500	974.132,94
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-1.077.500	-1.077.500	-974.132,94
7651.03		Kraftfahrzeuge			
AUSGABEN	5410	Fahrzeuge, Unterhaltung, Betrieb	31.000	31.000	27.091,33
	5420	Fahrzeuge, Steuern, Versicherung	3.000	3.000	1.721,43
	5430	Fahrzeuge, Neuerwerb	45.000	45.000	39.277,33
7651.03	****	Summe Ausgaben	79.000	79.000	68.090,09
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-79.000	-79.000	-68.090,09

- 7651.02 **Landeskirchenamt - Grundstücke, Gebäude**
- 7651.02.5100 Der Ansatz umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die notwendigen Reparaturen und Renovierungsarbeiten für die Dienstgebäude.
- 7651.02.5212 Der Ansatz umfasst die zu erwartenden Betriebskostenvorauszahlungen für die Dienstgebäude Altstädter
5213 Kirchplatz 3 und 5 sowie Niederwall 8 und 10 an das "Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien der
5216 EKvW".
5217
- 7651.02.5290 Der Ansatz umfasst die sonstigen Bewirtschaftungskosten für die Dienstgebäude.
- 7651.02.5312 Der Ansatz umfasst die Mietzahlungen für die Dienstgebäude Altstädter Kirchplatz 3 und 5 sowie
5313 Niederwall 8 und 10 an das "Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien der EKvW".
5316
5317
- 7651.03.5430 **LKA - Kraftfahrzeuge Neuerwerb**
- Der Ansatz umfasst die erforderlichen Mittel für die geleaste Kraftfahrzeuge des Landeskirchenamtes.
Der Ansatz berücksichtigt ab dem Haushaltsjahr 2016 die zusätzlichen Ausgaben für ein Elektrofahrzeug.

SACHBUCHTEIL 00	EINZELPLAN 7	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
H H S T	Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz	€	€	€
7651.04	Sonstiges			
EINNAHMEN	0520 Zuschuss v. Land/Ländern	2.200.000	2.100.000	2.336.382,13
	1790 Sonst. weit. Verw./ Betr. Einn.	2.100	2.100	3.548,89
	1812 Umsatzsteuer 19 %	20.000	33.000	31.257,11
	1920 Verw./Betr. K. Ersatz durch Kirchenkreise	1.125.500	1.057.200	1.099.391,73
	1950 Verw./Betr. K. an sonst. kirchl. Bereich	158.300	153.200	154.183,65
	1960 Innere Verrechnungen	458.800	0	37.365,30
	1993 Fernm. Ersatz v. Sonstigen	2.700	2.700	2.843,76
	Summe Einnahmen	3.967.400	3.348.200	3.664.972,57
AUSGABEN	5510 Technische Geräte	70.000	70.000	61.986,56
	5511 EDV	426.700	280.000	222.922,87
	5520 Ausstattung/ Gebrauchsgegenstände	20.000	20.000	18.668,13
	6110 Reisekosten Mitarbeiter	150.000	150.000	139.932,34
	6190 Reisekosten Sonstige	5.000	6.700	3.573,85
	6210 Fernmeldekosten - Post	29.700	29.700	21.194,15
	6250 EDV-Kommunikationskosten	60.000	40.000	29.673,14
	6260 TK-Anlagen	84.000	84.000	80.149,76
	6310 Geschäftsbedarf	50.500	50.500	46.309,86
	6313 Druck- u. Buchbindearbeit	10.000	10.000	7.067,19
	6325 Loseblattsammlung	34.100	34.100	32.255,44
	6330 Porto	49.000	49.000	35.298,18
	6360 Geschäftsaufwand f. EDV	660.000	626.000	551.796,40
	6391 Bankgebühren	1.000	1.000	425,03
	6750 Dienstleistungen Dritter	10.000	5.000	2.688,54
	6766 Umsatzsteuer - Zahlung FA	20.000	33.000	31.257,11
	6770 Versicherungsprämien	37.000	37.000	33.216,84
	6791 Sonst. weit. Verw./Betr. Ausg. allgemein	33.300	33.300	33.803,66
	6792 Rechtsgutachten, Sonstiges	5.000	5.000	17.971,14
	6950 Verw./Betr. K. Ersatz an sonst. kirchl. Bereich	785.000	723.900	653.571,18
7651.04	**** Summe Ausgaben	2.540.300	2.288.200	2.023.761,37
	Summe Einnahmen	3.967.400	3.348.200	3.664.972,57
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	1.427.100	1.060.000	1.641.211,20
7651.10	Kassengemeinschaft Haus Villigst			
AUSGABEN	8410 Zuführung an Sonderhaushalt	0	0	6.244,62
7651.10	**** Summe Ausgaben	0	0	6.244,62
	Summe Einnahmen	0	0	0,00
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	-6.244,62

- 7651.04 **Sonstiges**
- 7651.04.0520 Für das Haushaltsjahr 2017 sind Staatsdotationen in der veranschlagten Höhe zu erwarten.
- 7651.04.1812 Bei dieser Haushaltsstelle erfolgt die Vereinnahmung der Umsatzsteuerbeträge aus den Fallpreisen der Arbeitgeber, die nicht dem verfassten landeskirchlichen Bereich zuzurechnen sind. Die geringere Ansatzhöhe im Vergleich zum Vorjahr ist mit dem Wegfall einer umsatzsteuerpflichtigen Einrichtung zu begründen.
- 7651.04.1920 Hierbei handelt es sich um Gebühren, die Kirchengemeinden, Kirchenkreise etc. zu zahlen haben, die die Gehaltsabrechnung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gehaltsabrechnungsstelle übertragen haben. Zu Gebühren für die Gehaltsabrechnungen bzgl. des Pfarrdienstes etc. siehe Erläuterungen bei der Haushaltsstelle 7651.04.1950.
Es werden Gebühren für rd. 16.900 Personalfälle je Jahr unter Berücksichtigung der aktuellen monatlichen Fallpreispauschale veranschlagt. Darin sind die an das Rechenzentrum zu zahlenden Kosten für den Maschinenaufwand enthalten. Die Gehaltsabrechnungsstelle rechnet Gehälter und Löhne von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in 21 Kirchenkreisen ab.
Es werden außerdem Aufgaben wahrgenommen, die über die o. g. Abrechnungen hinausgehen und der allgemeinen Verwaltung zuzurechnen sind:
Durch den Referatsleiter:
Mitarbeit in den Projektgruppen und im Kundenbeirat des Bereiches "Personalwesen" der Gesellschaft für innovative Personalwirtschaftssysteme (GiPmbH), Vertretung der Ev. Kirche von Westfalen in der Fachgruppe "Personalwesen", Mitarbeit in der Bundesarbeitsgemeinschaft "ZGASt", Abwicklung der Ostpfarrerversorgung, Mitarbeit bei der Finanzplanung der Landeskirche und Sachbearbeitung für Fragen des Tarifrechts.
Durch die Stellvertreterin des Referatsleiters:
Anforderung der von der Landeskirche getragenen Pfarrbesoldung im Rahmen der mit dem Land abgeschlossenen Gestellungsverträge, Sachbearbeitung für die Fragen des Besoldungsrechts sowie Sachbearbeitung im Bereich Reisekosten, Umzugskosten, Trennungentschädigung und Dienstunfälle.
Durch vier weitere Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter:
Festsetzung und Berechnung der Besoldungen, Vergütungen und Löhne für Pfarrerinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger, Vikarinnen und Vikare sowie für die beamteten und nicht beamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes, der landeskirchl. Ämter und Einrichtungen einschl. der landeskirchlichen Schulen. Sachbearbeitung für Fragen der Sozialversicherung und des Lohnsteuerrechts.
- 7651.04.1950 Hierbei handelt es sich um Gebühren, die der Haushalt "Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweis." für die Gehaltsabrechnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Predigerinnen und Prediger zu erstatten hat.
- 7651.04.1960 Die personelle als auch die haushaltsrechtliche Abwicklung der EDV in der Tagungsstätte Haus Villigst - und in den weiteren Ämtern und Einrichtungen - werden ab 2017 am Standort Bielefeld zentriert. Insofern werden die bislang an die Tagungsstätte Haus Villigst abgeführten Beträge im Rahmen der EDV-Umlage künftig Eingang in den landeskirchlichen Haushalt finden. Die EDV-Umlage setzt sich insbesondere aus Personal- und Sachkosten (inkl. Mietzahlungen) zusammen. Sie wird einerseits für den Bereich der Ämter und Einrichtungen an den Standorten Villigst und in Dortmund (Haus Landeskirchlicher Dienste) und andererseits für die „übrigen“ Ämter (die ESG'en, das Volkeningheim, den Kirchlichen Dienst in der Polizei) berechnet.
Als Grundlage für den auf das jeweilige Amt/die jeweilige Einrichtung entfallenden Kosten-Anteil dient die Zahl der von den EDV-Mitarbeitern zu betreuenden Komponenten. Die von den Ämtern und Einrichtungen aufzubringenden EDV-Kostenanteile werden durch entsprechende landeskirchliche Zuführungen an den jeweiligen Sonderhaushalt finanziert. Die Einnahmen aus der EDV-Umlage werden auf 372.000 € beziffert (246.100 € Umlage von Personal- und Sachkosten; 125.900 € durch "Ansatzauflösungen" der bisher den Ämtern und Einrichtungen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für den Bereich EDV).
Neben den Einnahmen aus der EDV-Umlage beinhaltet der Ansatz Personalkostenerstattungen des Ev. Studienwerkes e. V. für eine auf dem Campus der Tagungsstätte Haus Villigst tätige EDV-Mitarbeiterin (49.800 €) sowie Kostenerstattungen für Buchführungstätigkeiten der Landeskirchenkasse (37.000 €).
- 7651.04.5511 Die Ansatzserhöhung liegt darin begründet, dass ein Betrag von insgesamt 125.900 Euro von den Ämtern und Einrichtungen im Rahmen des (neuen) EDV-Umlageverfahrens an das LKA erstattet wird (s. auch Erläuterungen bei Haushaltsstelle 7651.04.1960). Hierbei handelt es sich um 90 v. H. der den Ämtern und Einrichtungen in den Jahren 2013 -2015 durchschnittlich entstandenen EDV-Kosten; über diese Ansätze für die EDV werden die Ämter u. Einrichtungen ab 2017 nicht mehr verfügen. Nach Abschmelzen der Ansätze für EDV verbleibt ihnen ein Ansatz von 10 v. H. der durchschnittlich entstandenen EDV-Kosten der

SACHBUCHTEIL 00	EINZELPLAN 7		ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
H H S T	Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz		€	€	€
7668	Verwaltungsmitarbeiter				
7668.02	Verwaltungslehrgänge u. Rüstzeiten				
EINNAHMEN	1540	Tagungskostenbeiträge	25.600	25.600	18.303,37
		Summe Einnahmen	25.600	25.600	18.303,37
AUSGABEN	6100	Reisekosten	4.200	4.200	2.485,00
	6410	Unterbring./Verpfl.kosten / Aus-,Fort-, Weiterbild.	140.600	140.600	121.671,84
	6420	Honorare, Unterrichtsgeld f. Aus-,Fort-,Weiterbild.	27.900	27.900	31.798,00
7668.02	****	Summe Ausgaben	172.700	172.700	155.954,84
		Summe Einnahmen	25.600	25.600	18.303,37
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-147.100	-147.100	-137.651,47
7668.03	Weiterbild. Verw.-mitarb. i. d. Kirchenkreisen				
EINNAHMEN	1540	Tagungskostenbeiträge	15.000	15.000	24.242,00
		Summe Einnahmen	15.000	15.000	24.242,00
AUSGABEN	6400	Aus-, Fort- u. Weiterbildung	18.400	18.400	18.170,73
7668.03	****	Summe Ausgaben	18.400	18.400	18.170,73
		Summe Einnahmen	15.000	15.000	24.242,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-3.400	-3.400	6.071,27
7670.00	Gesamtmitarbeiter - Vertretung				
AUSGABEN	4980	Kosten der Gesamtmitarbeitvertret.	8.000	8.000	3.913,39
7670.00	****	Summe Ausgaben	8.000	8.000	3.913,39
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-8.000	-8.000	-3.913,39
7691.00	Ev. Büro Düsseldorf				
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	250.000	250.000	250.000,00
7691.00	****	Summe Ausgaben	250.000	250.000	250.000,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-250.000	-250.000	-250.000,00

letzten drei Jahre (Gruppierung 5511 im jeweiligen Sonderhaushaltsplan) zur Anschaffung von Klein-Material (Maus, Kabel, Batterien etc.). Aus dem Betrag von 125.900 Euro sind EDV-Anschaffungen, Lizenzen, Ausgaben für Wartungsarbeiten etc. zu bestreiten. Des Weiteren sind Kostenerstattungen in Höhe von 20.800 Euro an die Tagungsstätte Haus Villigst zu leisten (Miete, Nebenkosten, Telefon / Internet).

- 7651.04.6250 Aufgrund geplanter IT-Projekte (Petrus, DMS, Netzwerkzusammenführung mit Haus Villigst) ist eine Bandbreitenerhöhung (MPLS) notwendig. Dies erfordert eine entsprechende Ansatz-Anpassung.
- 7651.04.6360 Hierbei handelt es sich um Ausgaben, die für die EDV-Berechnung der Besoldung (einschl. Pfarrbesoldung), Vergütungen und Löhne an das Rechenzentrum zu zahlen sind. Die Kostensteigerung ergibt sich in erster Linie aus der Erhöhung der Abrechnungsfälle, höheren Anwendergebühren und höheren Wartungskosten für die Software und für das Archivierungssystem.
- 7651.04.6750 Die Erhöhung des Ansatzes im Vergleich zum Vorjahr ist damit begründet, dass im Arbeitsbereich Statistik nach Übergang des Kennzahlenprojekts in die Evaluationsphase und in die Betreuung im Regelbetrieb erhöhte Kosten durch Inanspruchnahme externer Dienstleistungen für Weiterentwicklungen und (Schnittstellen-)Programmierungen entstehen.
- 7651.04.6766 Aus dieser Haushaltsstelle erfolgt die Zahlung der Umsatzsteuerbeträge aus den Fallpreisen der Arbeitgeber, die nicht dem kirchlichen Bereich zuzurechnen sind; siehe auch Erläuterungen bei der Haushaltsstelle 7651.04.1812.
- 7651.04.6791 Aus dieser Haushaltsstelle werden Ausgaben geleistet, die im Laufe des Haushaltsjahres anfallen, bei der Aufstellung des Haushaltsplanes jedoch nicht vorhersehbar sind.
- 7651.04.6950 Der Ansatz deckt den Anteil der Landeskirche in Höhe von 25 % an den Gesamtkosten der zum 1. Januar 2008 errichteten Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle gemäß § 10 des Rechnungsprüfungsgesetzes ab.
- 7651.10.8410 **Kassengemeinschaft Haus Villigst**
- Zum 1. Januar 2015 wurden die Kassengemeinschaft Haus Villigst und die Landeskirchenkasse am Standort Bielefeld zusammengeführt.
Die Veranschlagung der Personal- und Sachausgaben der vormals in der Kassengemeinschaft Haus Villigst tätigen Mitarbeiterinnen erfolgt bei den Haushaltstellen 7651.01 und 7651.04.
- 7668.02.1540 **Verwaltungslehrgänge und Rüstzeiten**
6100
6410
6420
- Bei diesen Haushaltsstellen werden die Tagungskostenbeiträge sowie die Unterbringungs- und Verpflegungskosten der Teilnehmenden zu den Verwaltungslehrgängen und die Honorar- und Reisekosten der Dozentinnen und Dozenten veranschlagt.
- 7668.03.1540 **Weiterbildung Verwaltungsmitarbeitende in den Kirchenkreisen**
6400
- Bei diesen Haushaltsstellen werden die Tagungskostenbeiträge sowie die Ausgaben der Verwaltungsmitarbeitenden aus den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu den Fort- und Weiterbildungs-tagungen veranschlagt.
- 7670.00.4980 **Gesamtmitarbeitervertretung**
- Auf Grund des Mitarbeitervertretungsgesetzes hat sich am 14. August 1998 die Gesamtmitarbeitervertretung konstituiert. Anfallende Ausgaben werden aus dieser Haushaltsstelle bezahlt.
- 7691.00.7490 **Ev. Büro Düsseldorf**
- Hierbei handelt es sich um Aufwendungen für die Dienststelle des Beauftragten der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche bei Landtag und Landesregierung von NRW, die gemeinsam von den beteiligten Landeskirchen nach einem festgesetzten Schlüssel getragen werden. Für die Arbeitsberechnung gilt derzeit folgender Schlüssel:
- | | |
|---------------------------|-----------------|
| Ev. Kirche im Rheinland: | 45,81 % |
| Ev. Kirche von Westfalen: | 50,81 % |
| Lippische Landeskirche: | <u>3,38 %</u> |
| | <u>100,00 %</u> |

SACHBUCHTEIL 00	EINZELPLAN 7		ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
H H S T	Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz		€	€	€
7870.00	Verwaltungskammer				
AUSGABEN	4100	Aufwendungen für ehrenamtl. Tätigkeit	5.000	5.000	2.017,57
	6370	Disziplinarverfahren / Verw.-gerichtsverfahren	5.000	5.000	4.214,39
7870.00	****	Summe Ausgaben	10.000	10.000	6.231,96
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-10.000	-10.000	-6.231,96
7881.00	Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter				
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	272.800	185.000	178.036,50
7881.00	****	Summe Ausgaben	272.800	185.000	178.036,50
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-272.800	-185.000	-178.036,50
		EINNAHMEN EINZELPLAN 7	4.008.000	3.388.800	3.707.517,94
		AUSGABEN EINZELPLAN 7	24.330.400	22.639.000	21.362.311,35
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-20.322.400	-19.250.200	-17.654.793,41

7870.00.4100 **Verwaltungskammer**

Aus dieser Haushaltsstelle werden einerseits die Entschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Personen (Richterinnen und Richter sowie Beisitzerinnen und Beisitzer) der Verwaltungskammer und andererseits die Kosten der Geschäftsstelle bestritten.

7881.00.7490 **Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter**

Mit Wirkung vom 1. Mai 2014 wurde die Aufgabe der Datenaufsicht für die Ev. Kirche von Westfalen einschließlich ihrer Diakonie auf das Amt für Datenschutz bei der Ev. Kirche in Deutschland übertragen. Die Gesamtfinanzierung der Datenschutz-Aufgaben wird grundsätzlich jeweils anteilig von den beteiligten Gliedkirchen getragen.

Der Finanzbeirat der Ev. Kirche in Deutschland beschloss im Frühjahr 2016 einen neuen Verteilerschlüssel für die Umlageverteilung des kirchlichen Datenschutzes. Hiernach beträgt der Anteil der Ev. Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2017 voraussichtlich 272.800 Euro (inkl. Beitrag für die Diakonie).

SACHBUCHTEIL 00	EINZELPLAN 8		ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
H H S T	Verwaltung d. allgem. Fin anzverm., Sonderverm.		€	€	€
8130.00	Haus Landeskirchlicher Dienste				
AUSGABEN	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	0	407.200	407.200,00
8130.00	****	Summe Ausgaben	0	407.200	407.200,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	-407.200	-407.200,00
8160.00	Sondervermögen Landesk. Liegenschaften				
EINNAHMEN	2410	Ablieferung des Sonderhaushalts	400.000	400.000	400.000,00
		Summe Einnahmen	400.000	400.000	400.000,00
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	250.000	0	0,00
8160.00	****	Summe Ausgaben	250.000	0	0,00
		Summe Einnahmen	400.000	400.000	400.000,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	150.000	400.000	400.000,00
8350.00	Allg. Kapitalvermögen				
EINNAHMEN	1100	Zinsen usw. aus Geldverm. und Beteiligungen	730.000	1.000.000	788.394,32
		Summe Einnahmen	730.000	1.000.000	788.394,32
8350.00	****	Summe Ausgaben	0	0	0,00
		Summe Einnahmen	730.000	1.000.000	788.394,32
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	730.000	1.000.000	788.394,32
		EINNAHMEN EINZELPLAN 8	1.130.000	1.400.000	1.188.394,32
		AUSGABEN EINZELPLAN 8	250.000	407.200	407.200,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	880.000	992.800	781.194,32

8130.00.8410 Haus Landeskirchlicher Dienste

Das Haus Landeskirchlicher Dienste wird nicht mehr als Amt der Ev. Kirche von Westfalen geführt. Für den Bereich des Hauses Landeskirchlicher Dienste als Objekt in der Buchführung des "Sondervermögens Landeskirchliche Immobilien der EKvW" wird eine Zuwendung bei Haushaltsstelle 8160.00.7490 veranschlagt.

8160.00.2410 Ablieferung des Sonderhaushalts

Der Ansatz berücksichtigt die zu erwartende Abführung des "Sondervermögens Landeskirchliche Immobilien der EKvW" an den Allgemeinen Haushalt.

8160.00.7490 Zweckgeb. Zuwendung an das Sondervermögen

Der Ansatz berücksichtigt die notwendige Zuführung zur Aufrechterhaltung des Tagungsbetriebs des Hauses Landeskirchlicher Dienste (abgebildet im Wirtschaftsplan des "Sondervermögens Landeskirchliche Immobilien der EKvW").

8350.00.1100 Zinsen vom Allgemeinen Kapitalvermögen

Dieser Betrag ist von der Höhe der angelegten Termingelder und Sparkonten sowie von den jeweiligen Zinssätzen abhängig. Nach dem derzeitigen Stand der fest angelegten Beträge und der geltenden Zinssätze kann im Haushaltsjahr 2017 mit dem veranschlagten Betrag gerechnet werden.

Die Zinsen der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise werden bei der Haushaltsstelle 9792.00.1100 veranschlagt.

SACHBUCHTEIL 00		EINZELPLAN 9	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
H H S T		Allgem. Finanzwirtschaft	€	€	€
9220.00		Zuweisung			
EINNAHMEN	0100	Kirchensteuer	42.570.000	40.797.000	41.895.595,28
		Summe Einnahmen	42.570.000	40.797.000	41.895.595,28
9220.00	****	Summe Ausgaben	0	0	0,00
		Summe Einnahmen	42.570.000	40.797.000	41.895.595,28
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	42.570.000	40.797.000	41.895.595,28
9230.00		Finanzhilfen in besonderen Fällen			
AUSGABEN	7400	Zweckgeb. Zuwendungen im kirchlichen Bereich	200.000	200.000	170.198,02
9230.00	****	Summe Ausgaben	200.000	200.000	170.198,02
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-200.000	-200.000	-170.198,02
9410		Sammelversicherungen			
9410.01		Berufsgenossenschaft			
AUSGABEN	4350	Beiträge gesetzl. Berufsgenossenschaft	70.000	50.000	50.000,00
9410	****	Summe Ausgaben	70.000	50.000	50.000,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-70.000	-50.000	-50.000,00
9410.03		Haftpflichtversicherung			
AUSGABEN	6770	Versicherungsprämien	40.000	40.000	36.242,64
9410.03	****	Summe Ausgaben	40.000	40.000	36.242,64
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-40.000	-40.000	-36.242,64

9220.00.0100 Zuweisung - Kirchensteuer

Die Höhe der Zuweisung für den "Allgemeinen Haushalt" ist nach Abzug der Mittel für den EKD-Finanzausgleich mit 9 % der Verteilungssumme von 473,0 Mio. € veranschlagt worden.

9230.00.7400 Finanzhilfen in besonderen Fällen

Auf Empfehlung des Ständigen Finanzausschusses der Landessynode vom 4. September 1995 hat die Kirchenleitung am 13./14. September 1995 zur Verwendung von Mitteln aus dieser Haushaltsstelle folgenden Beschluss gefasst:

Finanzhilfen in besonderen Fällen können gegeben werden:

1. als regelmäßige Mitgliedsbeiträge oder Zuschüsse der Landeskirche für Einrichtungen mit gesamtkirchlicher Bedeutung,
2. als einmalige Zuschüsse für kirchliche Veranstaltungen innerhalb oder außerhalb Westfalens mit gesamtkirchlicher Bedeutung,
3. als Zuschüsse oder Darlehen für die Errichtung oder Unterhaltung von Einrichtungen, deren Träger Kirchengemeinden, Kirchenkreise oder freie Rechtsträger im Bereich der Ev. Kirche von Westfalen sind und an denen ein gesamtkirchliches Interesse besteht.

9410.01.4350 Beiträge zur gesetzlichen Berufsgenossenschaft

Hierbei handelt es sich um Beiträge zur Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes und der landeskirchlichen Einrichtungen und Schulen, wobei die Erstattungsbeträge der Schulen (Ersatzschulfinanzierungsgesetz) wieder abgesetzt sind. Es sind hier auch die Ausgaben für die Ev. Fachstelle für Arbeitssicherheit in Hannover und die Ausgaben für den arbeitsmedizinischen Dienst veranschlagt.

Im Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben (Haushaltsstelle 9410.01.4350) werden die Beiträge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchengemeinden aufgrund eines Pauschalabkommens der EKD mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft und die Beiträge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenkreise und Verbände veranschlagt.

Der Ansatz ist den voraussichtlichen Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung und den Betreuungshonoraren der BAD GmbH angepasst worden.

9410.03.6770 Haftpflichtversicherung

Bei dieser Haushaltsstelle sind die Ausgaben für die gesetzliche Haftpflicht und für die Gewässerschadenhaftpflicht der Ev. Kirche von Westfalen zusammengefasst. Versichert sind bei der Gewässerschadenhaftpflicht Schäden an Gewässern, auch an Grundwasser, und aus hiermit in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehenden Folgen, wenn und soweit diese durch Mineralöl (Heizöl, Dieselöl, Benzol u. ä.) verursacht worden sind.

SACHBUCHTEIL 00		EINZELPLAN 9	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
H H S T		Allgem. Finanzwirtschaft	€	€	€
9410.04		Unfallversicherung			
AUSGABEN	6770	Versicherungsprämien	4.000	4.000	3.536,36
9410.04	****	Summe Ausgaben	4.000	4.000	3.536,36
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-4.000	-4.000	-3.536,36
9410.05		Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung			
AUSGABEN	6770	Versicherungsprämien	22.300	20.100	12.569,97
9410.05	****	Summe Ausgaben	22.300	20.100	12.569,97
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-22.300	-20.100	-12.569,97
9720.00		Ausgleichsrücklage			
EINNAHMEN	3110	Entn. aus Rückl., Fonds	1.222.250	1.046.100	0,00
		Summe Einnahmen	1.222.250	1.046.100	0,00
9720.00	****	Summe Ausgaben	0	0	0,00
		Summe Einnahmen	1.222.250	1.046.100	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	1.222.250	1.046.100	0,00
9780.00		Rücklage für Ämter und Einrichtungen			
EINNAHMEN	3110	Entn. aus Rückl., Fonds	106.200	63.400	0,00
		Summe Einnahmen	106.200	63.400	0,00
AUSGABEN	9700	Abwicklungsausgaben	106.200	63.400	2.774,71
9780.00	****	Summe Ausgaben	106.200	63.400	2.774,71
		Summe Einnahmen	106.200	63.400	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	-2.774,71

9410.04.6770 Unfallversicherung

Für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche wurde eine gemeinsame Unfallversicherung abgeschlossen. Bei dem Ansatz handelt es sich um den landeskirchlichen Anteil an der Gesamtjahresprämie.

Der Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise ist im Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben (Haushaltsstelle 9410.04.6770) veranschlagt.

9410.05.6770 Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche wurde eine gemeinsame Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Bei dem Ansatz handelt es sich um den landeskirchlichen Anteil an der Gesamtjahresprämie.

Der Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise ist im Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben (Haushaltsstelle 9410.05.6770) veranschlagt.

Die Erhöhung des Ansatzes ergibt sich aufgrund der Anpassung der Versicherungsprämien. Darüber hinaus wurden ab dem Haushaltsjahr 2016 weitere Leistungen zur Verbesserung des Versicherungsschutzes eingeschlossen.

9720.00.3110 Ausgleichsrücklage

Zum Ausgleich des Haushalts muss eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage vorgesehen werden.

9780.00.3110 Rücklage Ämter und Einrichtungen
9700

Die Ausgaben für die Abwicklung von Altersteildienst und -zeit in den Ämtern und Einrichtungen werden ab dem Haushaltsjahr 2006 bei dieser Haushaltsstelle veranschlagt. Der Bedarf wird durch eine Rücklagenentnahme in entsprechender Höhe gedeckt.

SACHBUCHTEIL 00		EINZELPLAN 9	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
		Allgem. Finanzwirtschaft			
H H S T			€	€	€
9790		Sonstige Rücklagen			
9790.01		Zinsmehreinnahmen			
AUSGABEN	9110	Zufüherg. an Rückl., Fonds	75.000	90.000	90.751,47
9790	****	Summe Ausgaben	75.000	90.000	90.751,47
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-75.000	-90.000	-90.751,47
9792.00		Verwaltete Rücklagen			
EINNAHMEN	1100	Zinsen usw. aus Geldverm. und Beteiligungen	500.000	750.000	548.992,25
		Summe Einnahmen	500.000	750.000	548.992,25
AUSGABEN	9110	Zufüherg. an Rückl., Fonds	500.000	750.000	548.992,25
9792.00	****	Summe Ausgaben	500.000	750.000	548.992,25
		Summe Einnahmen	500.000	750.000	548.992,25
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	0,00
9800.00		Haushaltsverstärkung			
AUSGABEN	8600	Deckungsreserve	200.000	200.000	0,00
9800.00	****	Summe Ausgaben	200.000	200.000	0,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-200.000	-200.000	0,00
9900.00					
EINNAHMEN	2910	automatisch angelegt bei Jahresabschluss	0	0	2.778.462,17
		Summe Einnahmen	0	0	2.778.462,17
9900.00	****	Summe Ausgaben	0	0	0,00
		Summe Einnahmen	0	0	2.778.462,17
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	2.778.462,17

9790.01.9110 **Sonstige Rücklagen**

Bei dieser Haushaltsstelle werden die Zinsen und Dividenden veranschlagt, die den Rücklagen der Landeskirche, Sonderkassen und Kollekten zugeführt werden.

9800.00.8600 **Deckungsreserve**

Aus der Deckungsreserve werden über- und außerplanmäßige Ausgaben gedeckt.

SACHBUCHTEIL 00	EINZELPLAN 9	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
H H S T	Allgem. Finanzwirtschaft	€	€	€
	EINNAHMEN EINZELPLAN 9	44.398.450	42.656.500	45.223.049,70
	AUSGABEN EINZELPLAN 9	1.217.500	1.417.500	915.065,42
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	43.180.950	41.239.000	44.307.984,28
	EINNAHMEN ALLGEM.HAUSHALT	51.406.450	49.437.100	52.146.836,21
	AUSGABEN ALLGEM.HAUSHALT	51.406.450	49.437.100	46.164.624,22
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	5.982.211,99

EINZELPLANZUSAMMENSTELLUNG ALLGEMEINER HAUSHALT

E I N N A H M E N			A U S G A B E N			
ERGEBNIS 2015	ANSATZ 2016	ANSATZ 2017		ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
€	€	€	EINZELPLAN	€	€	€
343.711,62	89.700	88.000	0	5.999.550	5.546.900	5.404.792,60
9.823,16	63.800	0	1	4.972.000	4.759.400	4.534.154,30
0,00	0	0	2	1.539.400	1.539.400	1.539.400,00
1.492.000,00	1.636.000	1.678.900	3	1.678.900	1.636.000	1.492.000,00
0,00	0	0	4	1.165.700	1.147.600	1.125.936,85
182.339,47	202.300	103.100	5	10.253.000	10.344.100	9.383.763,70
0,00	0	0	6	0	0	0,00
3.707.517,94	3.388.800	4.008.000	7	24.330.400	22.639.000	21.362.311,35
1.188.394,32	1.400.000	1.130.000	8	250.000	407.200	407.200,00
45.223.049,70	42.656.500	44.398.450	9	1.217.500	1.417.500	915.065,42
52.146.836,21	49.437.100	51.406.450	GESAMT	51.406.450	49.437.100	46.164.624,22

0 Allg. Kirchl. Dienste
 1 Besondere Kirchl. Dienste
 2 Kirchliche Sozialarbeit
 3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission
 4 Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Inform, Werb)

5 Bildungswesen und Wissenschaft
 6
 7 Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz
 8 Verwaltung d. allgem. Finanzverm., Sonderverm.
 9 Allgem. Finanzwirtschaft

EKD-Finanzausgleich

**Aufwendungen für den Finanzausgleich
der EKvW mit den Gliedkirchen der EKD,
die von den Kirchengemeinden,
Kirchenkreisen und der Landeskirche
bereitgestellt werden**

SACHBUCHTEIL 20		EINZELPLAN 9	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
H H S T		Allgem. Finanzwirtschaft	€	€	€
9210.00		Umlage			
AUSGABEN	7450	Zweckgeb. Zuw. an die EKD	12.000.000	11.700.000	11.826.278,00
9210.00	****	Summe Ausgaben	12.000.000	11.700.000	11.826.278,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-12.000.000	-11.700.000	-11.826.278,00
9220.00		Zuweisung			
EINNAHMEN	0100	Kirchensteuer	12.000.000	11.700.000	11.826.278,00
		Summe Einnahmen	12.000.000	11.700.000	11.826.278,00
9220.00	****	Summe Ausgaben	0	0	0,00
		Summe Einnahmen	12.000.000	11.700.000	11.826.278,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	12.000.000	11.700.000	11.826.278,00
		EINNAHMEN EINZELPLAN 9	12.000.000	11.700.000	11.826.278,00
		AUSGABEN EINZELPLAN 9	12.000.000	11.700.000	11.826.278,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	0,00
		EINNAHMEN EKD-FINANZAUSGLEICH	12.000.000	11.700.000	11.826.278,00
		AUSGABEN EKD-FINANZAUSGLEICH	12.000.000	11.700.000	11.826.278,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	0,00

9210.00.7450 **EKD-Finanzausgleich**
9220.00.0100

Mit Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes ab 1. Januar 2005 ist gemäß § 2 Abs. 2 der Bedarf für den EKD-Finanzausgleich vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen.

Für das Haushaltsjahr 2017 ist ein Betrag in Höhe von 12,0 Mio. € zu veranschlagen.

EINZELPLANZUSAMMENSTELLUNG EKD-FINANZAUSGLEICH

E I N N A H M E N			A U S G A B E N				
ERGEBNIS 2015	ANSATZ 2016	ANSATZ 2017		ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015	
€	€	€	EINZELPLAN	€	€	€	€
0,00	0	0	0	0	0	0,00	
0,00	0	0	1	0	0	0,00	
0,00	0	0	2	0	0	0,00	
0,00	0	0	3	0	0	0,00	
0,00	0	0	4	0	0	0,00	
0,00	0	0	5	0	0	0,00	
0,00	0	0	6	0	0	0,00	
0,00	0	0	7	0	0	0,00	
0,00	0	0	8	0	0	0,00	
11.826.278,00	11.700.000	12.000.000	9	12.000.000	11.700.000	11.826.278,00	
11.826.278,00	11.700.000	12.000.000	GESAMT	12.000.000	11.700.000	11.826.278,00	

0 Allg. Kirchl. Dienste

1 Besondere Kirchl. Dienste

2 Kirchliche Sozialarbeit

3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission

4 Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Inform, Werb)

5 Bildungswesen und Wissenschaft

6

7 Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz

8 Verwaltung d. allgem. Finanzverm., Sonderverm.

9 Allgem. Finanzwirtschaft

Haushalt

gesamtkirchliche Aufgaben

**Aufwendungen für gesamtkirchliche
Aufgaben, die von den Kirchengemeinden
und Kirchenkreisen gemeinsam zu
finanzieren sind**

SACHBUCHTEIL 10		EINZELPLAN 1	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
		Besondere Kirchl. Dienste			
H H S T			€	€	€
1470.00		Telefonseelsorge Grundsicherung			
AUSGABEN	6920	Verw./Betr. K. Ersatz a. KK	1.542.000	1.519.000	1.411.999,97
1470.00	****	Summe Ausgaben	1.542.000	1.519.000	1.411.999,97
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-1.542.000	-1.519.000	-1.411.999,97
1490.00		Sonstige Seelsorge			
AUSGABEN	6366	Projektausgaben "Arbeitsstelle Seelsorge"	88.400	80.400	82.800,00
1490.00	****	Summe Ausgaben	88.400	80.400	82.800,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-88.400	-80.400	-82.800,00
		EINNAHMEN EINZELPLAN 1	0	0	0,00
		AUSGABEN EINZELPLAN 1	1.630.400	1.599.400	1.494.799,97
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-1.630.400	-1.599.400	-1.494.799,97

1470.00.6920 Telefonseelsorge - Grundsicherung

Eine Arbeitsgruppe von Superintendentinnen und Superintendents hat die Ausstattung der Telefonseelsorgestellen und den Bedarf zu Telefonseelsorge innerhalb der Ev. Kirche von Westfalen ermittelt. Die Landessynode 2006 hat daraufhin beschlossen, die Telefonseelsorge in der Ev. Kirche von Westfalen flächendeckend zu sichern und alle Kirchenkreise anteilig an den Kosten zu beteiligen.

Auf Grund der vorliegenden Unterlagen der Telefonseelsorgestellen wird voraussichtlich ein Betrag in Höhe von 1.542.000 € benötigt.

1490.00.6366 Seelsorge - „Arbeitsstelle Seelsorge“

Die Kirchenleitung hat am 7./8. Februar 2014 die Einrichtung des Bereiches "Arbeitsstelle Seelsorge im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW" beschlossen. Neben der Errichtung dreier landeskirchlicher Pfarrstellen als Fachstellen für die Seelsorgefelder Notfallseelsorge und Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst, Krankenhauseelsorge und Seelsorge im Alter und Einrichtungen der Altenpflege werden ab dem Haushaltsjahr 2015 Personal- und Sachkosten unter dieser Haushaltsstelle veranschlagt.

SACHBUCHTEIL 10		EINZELPLAN 3	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
H H S T		Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	€	€	€
3800.00		Weltmission und Ökumene			
EINNAHMEN	3140	Entnahme aus Sonderkasse	0	0	240.562,15
		Summe Einnahmen	0	0	240.562,15
AUSGABEN	7470	Zweckgeb. Zuweis. an die VEM	0	0	2.550.000,00
	7471	Zweckgeb. Zuweis. an weitere Missionswerke	0	0	103.174,68
	7472	Zweckgeb. Zuweis. an ökum. Hilfsorganisationen	0	0	899.000,00
	7474	Zweckgeb. Zuweis. an DW EKvW für ökum. Arbeit	0	0	15.000,00
	7475	Zweckgeb. Zuweis. an ökumen. Zusammenschl.	0	0	157.112,58
	7476	Zweckgeb. Zuweis. an sonstige Bereiche	0	0	2.087.236,96
	7477	Zweckgeb. Zuweis. für Projektanträge u. sonst.	0	0	3.608.102,89
	7478	Zuweis. Brot f. d. Welt - Ev. Entwicklungsdienst	0	0	6.000.000,00
	7481	Zweckgeb. Zuweis. zur Förde rung von Missionswerken	3.162.000	3.126.000	0,00
	7482	Zweckg. Zuweis. z. Förderung ökum. Partnerk. Hilfsprogr.	518.000	518.000	0,00
	7483	Zweckgeb. Zuweis. für ökum. Zusammenschl., Bünde	170.000	167.000	0,00
	7484	Zweckgeb. Zuweis. für ökum. Arbeit in Ämtern u. Werken	2.184.900	2.069.700	-50.100,00
	7485	Zweckgeb. Zuweis. für Sonstige Bereiche	140.000	124.000	0,00
	7486	Zweckgeb. Zuweis. für Brot f. d. Welt-EED	6.000.000	6.000.000	0,00
	7487	Zweckgeb. Zuweis. für Projektanträge u. sonst.	3.197.600	2.727.550	0,00
3800.00	****	Summe Ausgaben	15.372.500	14.732.250	15.369.527,11
		Summe Einnahmen	0	0	240.562,15
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-15.372.500	-14.732.250	-15.128.964,96
		EINNAHMEN EINZELPLAN 3	0	0	240.562,15
		AUSGABEN EINZELPLAN 3	15.372.500	14.732.250	15.369.527,11
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-15.372.500	-14.732.250	-15.128.964,96

- 3800.00. **Weltmission und Ökumene**
7481
bis 7487 Ab dem Haushaltsjahr 2006 werden auf Grund der Beschlüsse des Ständigen Finanzausschusses vom 27. Juni 2005 und der Kirchenleitung vom 24./25. August 2005 nach Abzug der Mittel für den EKD-Finanzausgleich und zur Auffüllung der Clearing-Rückstellung 3,25 % des zur Verteilung kommenden Kirchensteueraufkommens zu Grunde gelegt.
- 3800.00.7481 **Zweckgebundene Zuweisungen zur Förderung von Missionswerken**
Unterstützt werden insbesondere die Vereinte Evangelische Mission (VEM), aber auch u. a. das Ev. Missionswerk (EMW), das Berliner Missionswerk, die Herrnhuter Missionshilfe und die Gossner Mission.
- 3800.00.7482 **Zweckgebundene Zuweisungen zur Förderung ökumenischer Partnerkirchen, Hilfsprogramme**
Der Ansatz enthält Gelder für die Katastrophenhilfe sowie für Stipendien für Partnerkirchen. Folgende Partnerkirchen erhalten Zuweisungen: die Ev. Kirche A. B. Rumänien, die Waldenser Kirche Italien, die Hochschule ISEDET, Argentinien, Kirchen helfen Kirchen.
- 3800.00.7483 **Zweckgebundene Zuweisungen an ökumenische Zusammenschlüsse, Bünde**
Unterstützt werden der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK), die Weltgemeinschaft Reformierte Kirchen (WGRK), die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), die Gemeinschaft Ev. Kirchen in Europa (GEKE) sowie der Reformierte Bund u. a. durch Stellenbeiträge für die Versorgungskasse westfälischer Pfarrerinnen und Pfarrer.
- 3800.00.7484 **Zweckgebundene Zuweisung für ökumenische Arbeit in Ämtern und Werken, Kirchenkreise**
Mit diesen Mitteln wird ökumenische Arbeit in Ämtern und Werken sowie in Kirchenkreisen gefördert. Darunter fallen die Personal- und Sachkosten für das Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe), für die Pfarrstelle zur Beratung in Sekten- und Weltanschauungsfragen im Amt für missionarische Dienste (AmD) sowie für die halbe Pfarrstelle des Arbeitsfeldes Islam im Institut für Kirche und Gesellschaft.
Außerdem werden ökumenische Jugendreisen über das Amt für Jugendarbeit und ökumenische Pastorkollegs in unseren Partnerkirchen über das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung gefördert. Weitere Positionen sind u. a. die Förderung des Eine-Welt-Zentrums Herne, die Personalkosten der Sozialberatung ausländischer Studierender und die Förderung ausländischer Studierender (Notmittelfonds).
- 3800.00.7485 **Zweckgebundene Zuweisungen für sonstige Bereiche**
Aus dieser Haushaltsstelle erhalten u. a. Zuwendungen: der CVJM Weltdienst, Kassel und der Internationale Kirchenkonvent Rheinland-Westfalen. Außerdem werden aus dieser Haushaltsstelle Ökumenische Stipendien für westfälische Theologiestudierende zur Verfügung gestellt.
- 3800.00.7486 **Zweckgebundene Zuweisungen für Brot für die Welt - Ev. Entwicklungsdienst**
Die Zuweisung an "Brot für die Welt - Ev. Entwicklungsdienst" als Teilwerk des "Ev. Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V." (EWDE) erfolgt im Rahmen der Finanzkraft der Ev. Kirche von Westfalen.
- 3800.00.7487 **Zweckgebundene Zuweisungen für Projektanträge u. Sonstiges**
Nach Abzug der Mittel für alle anderen Zuweisungsempfänger werden die verbleibenden Mittel für Projektanträge verwandt. Die Anträge werden in der Regel in drei Sitzungen des Verteilungsausschusses beraten und ab einer Summe von 20.000 € dem Landeskirchenamt sowie der Kirchenleitung zur Beschlussfassung vorgelegt.

SACHBUCHTEIL 10	EINZELPLAN 4	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
H H S T	Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Inform, Werb)	€	€	€
4125.00	Ev. Presseverband Westfalen-Lippe			
AUSGABEN	6740 Mitgliedsbeiträge	388.100	388.100	388.075,00
4125.00	**** Summe Ausgaben	388.100	388.100	388.075,00
	Summe Einnahmen	0	0	0,00
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-388.100	-388.100	-388.075,00
	EINNAHMEN EINZELPLAN 4	0	0	0,00
	AUSGABEN EINZELPLAN 4	388.100	388.100	388.075,00
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-388.100	-388.100	-388.075,00

4125.00.6740 **Ev. Presseverband Westfalen-Lippe**

Die Mitgliederversammlung des Ev. Presseverbandes für Westfalen und Lippe e. V. hat am 24. Juni 2015 den Mitgliedsbeitrag der Kirchenkreise der Ev. Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von insgesamt 388.075 € beschlossen.

SACHBUCHTEIL 10		EINZELPLAN 7	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
H H S T		Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz	€	€	€
7420.00		Gesamtausschuss			
AUSGABEN	4980	Ausgaben Gesamtausschuss	75.000	75.000	63.969,67
7420.00	****	Summe Ausgaben	75.000	75.000	63.969,67
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-75.000	-75.000	-63.969,67
7658.00		Einführ. Neues Kirchl. Finanzmanagement			
AUSGABEN	4220	Bezüge - Beamtinnen und Beamte	106.800	119.800	108.531,50
	4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil	225.400	134.400	102.038,62
	4320	Beitr. Versorg. Kassen für Beamte	86.300	115.200	122.708,39
	4960	Zuschuss zur Aus-/Fortbildung	3.000	3.000	0,00
	5300	Miete NKF-Büro Dortmund	24.700	0	0,00
	6364	EDV	0	419.900	278.478,61
	6366	Projektausgaben	639.500	639.500	638.828,22
	7431	Zentr. Beihilfeabrechnung	3.500	7.000	7.000,00
7658.00	****	Summe Ausgaben	1.089.200	1.438.800	1.257.585,34
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-1.089.200	-1.438.800	-1.257.585,34
7659.00		Agentur für Personalberatung EKvW			
AUSGABEN	6366	Projektausgaben	89.400	88.200	87.800,00
7659.00	****	Summe Ausgaben	89.400	88.200	87.800,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-89.400	-88.200	-87.800,00
7660.00		Gemeinsame Verwaltungsaufgaben			
AUSGABEN	6362	Kirchenrecht der EKvW	102.100	93.750	81.619,94
	6365	Kirchensteuerelefon	115.000	115.000	85.656,25
	6367	Kirchenwahlen	60.000	60.000	60.000,00
	6368	Fundraising	82.000	82.000	51.397,59
7660.00	****	Summe Ausgaben	359.100	350.750	278.673,78
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-359.100	-350.750	-278.673,78

7420.00.4980 Gesamtausschuss

Die Landessynode 2012 hat mit dem Beschluss zum "Vierten Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretungen in der EKD" die Errichtung der Gesamtausschüsse nach § 54 MVG-EKD beschlossen. Ab dem Haushaltsjahr 2016 werden neben den voraussichtlich anfallenden Ausgaben für die laufende Geschäftsführung auch Personalausgaben für die Freistellung im Umfang einer Vollzeitstelle veranschlagt.

7658.00. Einführung Neues Kirchliches Finanzmanagement

4220
bis 7431

Bedingt durch Personaländerungen treten Umschichtungen in den Ansätzen 4220 – 4320 auf.

Durch den Umzug des NKF-Büros nach Dortmund (Jägerstr. 1) fallen Mietzahlungen in entsprechender Ansatzhöhe an.

Die bisher bei 6364 veranschlagten Kosten für EDV werden ab dem Haushaltsjahr 2017 nicht mehr über das Projekt abgewickelt und sind bei der Haushaltsstelle 7661.00.6360 dotiert.

7659.00.6366 Agentur für Personalberatung EKvW

Die Landessynode 2005 hat die Errichtung einer Agentur für Personalberatung beschlossen, durch die Pfarrerinnen und Pfarrer der Ev. Kirche von Westfalen sowohl beraten als auch in einer beruflichen Umorientierung begleitet werden sollen. Ab dem Haushaltsjahr 2013 werden zusätzlich die Seminare zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst durchgeführt. Der Mehrbedarf gegenüber dem Vorjahr ergibt sich durch die zu erwartenden gesetzlichen und tariflichen Personalausgabensteigerungen.

7660.00.6362 Kirchenrecht der Ev. Kirche von Westfalen

Seit März 2009 ist das Fachinformationssystem Kirchenrecht der Ev. Kirche von Westfalen online freigeschaltet. Auf Vorschlag der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter der Kirchenkreise der Ev. Kirche von Westfalen wird die Online-Version von FIS-Kirchenrecht ab 1. Juli 2009 kostenlos für die Kirchenkreise zur Verfügung gestellt. Für das Haushaltsjahr 2017 werden Sach- und Personalausgaben sowie Lizenzgebühren in Höhe von 102.100 € veranschlagt.

Der Mehrbedarf gegenüber dem Vorjahr ergibt sich insbesondere durch die zu erwartenden gesetzlichen und tariflichen Personalausgabensteigerungen sowie rückläufiger Einnahmen im Printbereich.

7660.00.6365 Kirchensteuertelefon

Für den laufenden Betrieb des Kirchensteuertelefons werden Ausgaben von rd. 115.000 € erwartet.

7660.00.6367 Kirchenwahlen

Gemäß Bitte des Tagungsfinanzausschusses der Landessynode 2003 wird ein Viertel der zu erwartenden Gesamtausgaben für die nächste Wahl der Presbyterinnen und Presbyter im Jahr 2020 veranschlagt.

7660.00.6368 Fundraising

Durch Beschluss der Kirchenleitung vom 21. September 2006 wurde festgelegt, dass für die laufenden Kosten der einheitlichen Software im Bereich Fundraising der Ev. Kirche von Westfalen der veranschlagte Betrag bereitgestellt werden soll. Der Betrag ermittelt sich unter Berücksichtigung der Anwenderzahlen und des damit verbundenen Betreuungsaufwandes.

SACHBUCHTEIL 10		EINZELPLAN 7	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
H H S T		Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz	€	€	€
7661.00		Einheitliches EDV-Melde wesen u. IT i. d. EKvW			
AUSGABEN	6360	Software, Hosting und IT-Kommission	640.000	0	0,00
	6361	Einführung DMS	190.000	0	0,00
	6362	Schnittstelle zur An- bindung von Fachverfahren	10.000	0	0,00
	6363	Liegenschaftswesen	176.000	176.000	134.233,93
	6364	Meldewesen	1.150.000	1.150.000	1.095.591,66
	6365	Intranet KiNet-W	430.000	406.200	174.931,91
	6367	GroupWise	210.000	205.800	156.666,93
	6368	Portal	317.500	317.500	194.812,40
	6369	Digitale Karte	55.800	55.800	51.575,57
7661.00	****	Summe Ausgaben	3.179.300	2.311.300	1.807.812,40
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-3.179.300	-2.311.300	-1.807.812,40
7667.00		FAKD - Qualifikationsmaßnahmen			
AUSGABEN	6400	Aus-, Fort- u. Weiterbildung	16.800	65.400	55.901,00
7667.00	****	Summe Ausgaben	16.800	65.400	55.901,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-16.800	-65.400	-55.901,00
7668.00		Verwaltungsausbildung			
EINNAHMEN	1900	Erst.d.gemeins.Ausbildung kosten d.andere Landesk.	9.500	0	0,00
		Summe Einnahmen	9.500	0	0,00
AUSGABEN	6100	Reisekosten	8.400	3.900	1.662,60
	6410	Unterbr/Verpfleg.Kosten / Aus-, Fort-, Weiterbild.	135.300	125.500	69.313,88
	6420	Honorare, Unterrichtsgeld Aus-, Fort-, Weiterbildg.	10.500	4.400	3.836,00
7668.00	****	Summe Ausgaben	154.200	133.800	74.812,48
		Summe Einnahmen	9.500	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-144.700	-133.800	-74.812,48

- 7661.00.6360 **Software, Hosting und IT-Kommission**
Hier sind die zu erwartenden Ausgaben für die IT-Kommission (120.000 €), für die Softwarepflege MACH (110.000 €), für Oracle (80.000 €) und für das Hosting seitens der ECKD sowie die Beratung durch die ECKD (330.000 €) veranschlagt.
- 7661.00.6361 **Einführung DMS**
Hier sind die zu erwartenden Ausgaben für die Einführung von DMS im Pilotprojekt Kreiskirchenamt Soest/Arnsberg und für die Einführung in weiteren Kirchenkreisen veranschlagt.
- 7661.00.6362 **Schnittstelle zur Anbindung von Fachverfahren**
Für die Einrichtung von „landeskirchlichen Schnittstellen“ zu MACH wird der veranschlagte Betrag benötigt.
- 7661.00.6363 **EDV-Liegenschaftswesen**
Für die Softwarepflege des Programms ARCHIKART sowie für die Dienstleistung der ECKD wird der veranschlagte Betrag benötigt.
- 7661.00.6364 **Einheitliches EDV-Meldewesen in der Ev. Kirche von Westfalen**
Aus dieser Haushaltsstelle erfolgt die Zahlung der Ausgaben für den zentralen Betrieb und der laufenden Verarbeitung der Meldewesendaten.
Der Ansatz berücksichtigt ab den Haushaltsjahr 2016 die zusätzlichen Ausgaben für die Einführung des neuen staatlichen Datenübermittlungsstandards OSCI-XMeld.
- 7661.00.6365 **Intranet KiNet-W**
Hierbei handelt es sich um die Ausgaben für den laufenden zentralen Betrieb der Komponenten von KiNet-W, für den sicheren Zugriff auf die zentral gespeicherten Meldewesendaten und den zentral geschützten Internetzugang für dienstliche PC.
Der neue Standard der MPLS-Anbindung wird ab dem Haushaltsjahr 2016 zentral aus diesem Ansatz finanziert (vormals: Gruppier. 6364). Die Erhöhung des Ansatzes ist erforderlich aufgrund von tendenziell steigenden Kosten MPLS durch Breitbanderhöhungen für immer mehr zentrale Softwareanmeldungen.
- 7661.00.6367 **GroupWise**
Der Ansatz deckt die Ausgaben für die Wartung und den Betrieb des landeskirchlichen E-Mail-Systems in den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und Amtszimmern sowie zusätzlich WebAccess für Pfarrerrinnen und Pfarrer. Eine Erhöhung des Ansatzes ist notwendig aufgrund der steigenden GroupWise-Userzahlen.
- 7661.00.6368 **Portal**
Der Ansatz deckt die Ausgaben für den laufenden Betrieb eines Portals zur Akzeptanzsteigerung der IT auf den Ebenen der kirchlichen Verwaltung innerhalb der Ev. Kirche von Westfalen zur weiteren Planung der Vereinheitlichung der IT.
- 7661.00.6369 **Digitale Karte**
Veranschlagt werden die Ausgaben für den laufenden zentralen Betrieb des Projekts "Digitale Karte für die Ev. Kirche von Westfalen".
- 7667.00.6400 **FAKD - Qualifikationsmaßnahmen**
Die Führungsakademie für Kirche und Diakonie (FAKD) betreibt eine bundesweite Akademie für Führungskräfte u. a. aus dem kirchlichen Bereich.
Ab dem Haushaltsjahr 2014 deckt der Ansatz die anfallenden Ausgaben für Weiterqualifikationsmaßnahmen von Verwaltungsmitarbeitenden aus den Kirchenkreisen der Ev. Kirche von Westfalen ab.
- 7668.00.6100 **Verwaltungsausbildung**
6410
6420
Die Ev. Kirche im Rheinland, die Ev. Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche haben gemeinsam das Modell "Kirchlich erweiterte kommunale Verwaltungsausbildung" erarbeitet, wonach alle Auszubildenden der drei Landeskirchen zum Start des Ausbildungsjahres 2014 gemeinsam zur/zum Verwaltungsfachangestellten - Fachrichtung Kommunalverwaltung - ausgebildet werden.

Bei diesen Haushaltsstellen werden die Unterbringungs- und Verpflegungskosten der Teilnehmenden zu der Verwaltungsausbildung als auch die Honorar- und Reisekosten der Dozentinnen und Dozenten sowie Erstattungen von anderen Landeskirchen veranschlagt.
Eine Erhöhung des Ansatzes ist notwendig aufgrund der steigenden Reisekosten sowie der Preissteigerungen bei Unterkunftskosten und Honoraren.

SACHBUCHTEIL 10		EINZELPLAN 7	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
H H S T		Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz	€	€	€
7700.00		Rechnungsprüfung			
		Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle			
EINNAHMEN	1330	Prüfungsgebühren	2.000	3.000	2.200,00
	1790	Sonst. weit. Verw/ Betr. Einn.	600	0	0,00
	1930	Verw./Betr. K. Ersatz v. Landeskirche	785.000	723.900	653.571,18
		Summe Einnahmen	787.600	726.900	655.771,18
AUSGABEN	4220	Bezüge - Beamtinnen und Beamte	930.600	772.700	669.957,32
	4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil	1.001.900	990.900	954.307,83
	4320	Beitr. Versorg. Kasse für Beamte	875.700	792.700	744.696,08
	4330	Sanierungsgeld KZVK	9.700	9.300	9.681,92
	4960	Zuschuss zur Aus-/Fortbildung	16.000	16.000	12.822,30
	4980	Kosten die gem. MAV	2.500	2.500	490,15
	5300	Mietzins/Pachtzins	85.000	85.000	80.919,96
	5511	EDV	35.000	35.000	22.598,32
	6110	Reisekosten Mitarbeiter	45.500	45.500	38.781,05
	6300	Weiterer Geschäftsaufwand	100.000	100.000	33.229,79
	7431	Zentr. Beihilfeabrechnung	49.000	49.000	49.000,00
7700.00	****	Summe Ausgaben	3.150.900	2.898.600	2.616.484,72
		Summe Einnahmen	787.600	726.900	655.771,18
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-2.363.300	-2.171.700	-1.960.713,54
		EINNAHMEN EINZELPLAN 7	797.100	726.900	655.771,18
		AUSGABEN EINZELPLAN 7	8.113.900	7.361.850	6.243.039,39
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-7.316.800	-6.634.950	-5.587.268,21

- 7700.00 **Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle**
Für die Rechnungsprüfung der kirchlichen Körperschaften der Ev. Kirche von Westfalen ist ab 1. Januar 2008 eine Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle errichtet worden.
- 7700.00.1330 Bei dieser Haushaltsstelle werden Prüfungsgebühren für die Durchführung weiterer Prüfungsaufgaben veranschlagt.
- 7700.00.1790 Hier wird der Kostenersatz für anteilige private Telekommunikationsnutzung veranschlagt.
- 7700.00.1930 Der Ansatz umfasst die Beteiligung der Landeskirche zu einem Viertel an der Deckung des Zuschusses der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle.
- 7700.00.4220 Veranschlagt werden die Bruttobezüge der Beamtinnen und Beamten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle. Die Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahr resultieren insbesondere aus der Veranschlagung von zwei noch nicht besetzten Prüfer/innen-Stellen, die befristet für die NKF-Umstellung für einen Zeitraum von fünf Jahren eingerichtet werden sollen.
- 7700.00.4230 Der Ansatz umfasst die Bruttovergütungen für die im Prüfungsdienst und Sekretariatsdienst der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle tätigen privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden. Die Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahr resultieren aus den zu erwartenden gesetzlichen und tariflichen Personalausgabensteigerungen.
- 7700.00.4320 Veranschlagt werden die Versorgungskassenbeiträge der Beamtinnen und Beamten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle entsprechend der gültigen Satzung.
- 7700.00.4330 Bei dieser Haushaltsstelle wird das anteilige Sanierungsgeld für die Angestellten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zu Gunsten der KZVK veranschlagt.
- 7700.00.4960 Die Mittel dienen der Aktualisierung und Aufrechterhaltung des für den jeweiligen Aufgabenbereich notwendigen Fachwissens.
- 7700.00.4980 Die anteiligen Ausgaben bzgl. der gemeinsamen Mitarbeitervertretung werden ab dem Haushaltsjahr 2011 hier veranschlagt.
- 7700.00.5300 Die Ausgaben für die Anmietung der Büros für die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle werden ab dem Haushaltsjahr 2011 hier veranschlagt.
- 7700.00.5511 Die Ausgaben für EDV werden ab dem Haushaltsjahr 2014 hier veranschlagt.
- 7700.00.6110 Die Ausgaben für die Reisekosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung werden ab dem Haushaltsjahr 2013 hier veranschlagt.
- 7700.00.7431 Für die Zentrale Beihilfeabrechnung der Beamtinnen und Beamten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle ist eine Beihilfepauschale von 3.500 € pro Person festgelegt worden. Zur Errechnung der Beihilfepauschale wurden 14 Personen zu Grunde gelegt.

SACHBUCHTEIL 10		EINZELPLAN 9	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
H H S T		Allgem. Finanzwirtschaft	€	€	€
9210.00		Umlagen			
AUSGABEN	7341	Umlagen an die UEK und Alt-EKU	405.000	376.700	344.270,00
	7350	Allgemeine Umlage an die EKD	7.340.000	6.860.000	6.623.104,42
	7361	Umlage f. d. Ev. Werk f. Diakonie u. Entwicklung	534.900	500.200	486.156,12
	7451	Umlage Ostpfarrerversorgung	168.200	247.200	249.823,29
9210.00	****	Summe Ausgaben	8.448.100	7.984.100	7.703.353,83
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-8.448.100	-7.984.100	-7.703.353,83
9220.00		Zuweisung			
EINNAHMEN	0100	Kirchensteuer	35.013.300	33.408.500	32.125.070,94
		Summe Einnahmen	35.013.300	33.408.500	32.125.070,94
9220.00	****	Summe Ausgaben	0	0	0,00
		Summe Einnahmen	35.013.300	33.408.500	32.125.070,94
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	35.013.300	33.408.500	32.125.070,94
9410		Sammelversicherungen			
9410.01		Berufsgenossenschaft			
AUSGABEN	4350	Beiträge gesetzl. Berufsgenossenschaft	1.070.000	1.150.000	1.063.916,60
9410	****	Summe Ausgaben	1.070.000	1.150.000	1.063.916,60
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-1.070.000	-1.150.000	-1.063.916,60
9410.02		Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz			
EINNAHMEN	1920	Verw-Betr.Kostenersatz du rch Kirchenkreise	227.200	0	75.031,01
		Summe Einnahmen	227.200	0	75.031,01
AUSGABEN	6366	Projektausgaben	273.700	200.000	245.224,41
9410.02	****	Summe Ausgaben	273.700	200.000	245.224,41
		Summe Einnahmen	227.200	0	75.031,01
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-46.500	-200.000	-170.193,40

9210.00.7341 Umlage an die UEK und Alt-EKU

Unter Berücksichtigung der Vorüberlegungen der UEK zum Haushaltsplan 2017 wird der Anteil der Ev. Kirche von Westfalen rd. 405.000 € betragen.

9210.00.7350 Allgemeine Umlage an die EKD

Unter Berücksichtigung der Vorüberlegungen der EKD zum Haushaltsplan 2017 ergibt sich für die Ev. Kirche von Westfalen ein Betrag von rd. 7.340.000 €.

Der Ansatz beinhaltet einen Anteil der Ev. Kirche von Westfalen für die bisherigen Ausgaben des Exilpfarrer-Finanzausgleichs.

Darüber hinaus sind in dem Ansatz 70.000 € enthalten, die durch Umlage als Finanzierungsbeitrag über die EKD für den Ev. Kirchentag 2017 in Berlin erhoben werden.

9210.00.7361 Umlage für das Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Für das Haushaltsjahr 2017 wird die Umlage an das Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. in der veranschlagten Höhe erwartet.

9210.00.7451 Umlage für die Ostpfarrerversorgung

Anteil der Ev. Kirche von Westfalen für die von der EKD für die Ostpfarrerversorgung zu leistenden Aufwendungen. Ein Teilbetrag entfällt auf die bisherige Exilpfarrer-Versorgung.

9220.00.0100 Zuweisung - Kirchensteuer

Für den "Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben" ergibt sich ein Zuweisungsbedarf in Höhe von 35.013.300 €.

9410.01.4350 Beiträge zur gesetzlichen Berufsgenossenschaft

Hier werden die Beiträge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchengemeinden aufgrund eines Pauschalabkommens der EKD mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft und die Beiträge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenkreise und Verbände veranschlagt. Enthalten sind ebenfalls die ehrenamtlich Tätigen. Ab dem Haushaltsjahr 1999 sind auch die Ausgaben für die Ev. Fachstelle für Arbeitssicherheit in Hannover und die Ausgaben für den arbeitsmedizinischen Dienst enthalten. Die Höhe der Beiträge ist abhängig von Entgelten, Gefahrenklasse und Beitragsfuß.

9410.02.1920 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz – Verw./Betr.kostenersatz durch Kirchenkreise

Hier sind die voraussichtlichen Refinanzierungen für den Fachbereich Arbeitsschutz durch die Kirchenkreise veranschlagt.

9410.02.6366 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz - Projektausgaben

Der Ansatz umfasst ab dem Haushaltsjahr 2015 die Ausgaben für den Aufgabenbereich "Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz". Die hierfür erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung erfolgt unter Berücksichtigung der Berechnungen des Kienbaum-Gutachtens. Neben den Personalausgaben für acht Personen (sechs Stellen) sind Sachausgaben sowie je eine halbe Stelle für die Koordinatorin für Arbeitssicherheit und eine Verwaltungsmitarbeiterin zu berücksichtigen.

SACHBUCHTEIL 10		EINZELPLAN 9	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
H H S T		Allgem. Finanzwirtschaft	€	€	€
9410.03		Haftpflichtversicherung			
AUSGABEN	6770	Versicherungsprämien	359.700	358.000	326.183,76
9410.03	****	Summe Ausgaben	359.700	358.000	326.183,76
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-359.700	-358.000	-326.183,76
9410.04		Unfallversicherung			
AUSGABEN	6770	Versicherungsprämien	35.000	35.000	31.827,26
9410.04	****	Summe Ausgaben	35.000	35.000	31.827,26
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-35.000	-35.000	-31.827,26
9410.05		Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung			
AUSGABEN	6770	Versicherungsprämien	166.200	146.700	80.999,73
9410.05	****	Summe Ausgaben	166.200	146.700	80.999,73
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-166.200	-146.700	-80.999,73
9410.06		Künstlersoz.-versicherung			
AUSGABEN	4370	Künstlersozialabgaben	175.000	175.000	149.488,22
9410.06	****	Summe Ausgaben	175.000	175.000	149.488,22
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-175.000	-175.000	-149.488,22
9520.00		Versorgung der Kirchen- beamtinnen und -beamten			
AUSGABEN	4610	Beihilfen nach Beih. Grds.	5.000	5.000	0,00
9520.00	****	Summe Ausgaben	5.000	5.000	0,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-5.000	-5.000	0,00

9410.03.6770 Haftpflichtversicherung

Bei dieser Haushaltsstelle werden die Ausgaben der Kirchengemeinden und sonstigen Einrichtungen im Bereich der Ev. Kirche von Westfalen für die Haftpflicht und für die Gewässerschadenhaftpflicht zusammengefasst.

Gegenstand der Haftpflichtversicherung ist die gesetzliche Haftpflicht der Ev. Kirche von Westfalen aus der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben.

Versichert ist bei der Gewässerschadenhaftpflicht die gesetzliche Haftpflicht gegen Schäden an Gewässern, auch an Grundwasser, und aus hiermit in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehenden Folgen, wenn und soweit diese durch Mineralöl (Heizöl, Dieselöl, Benzol u. ä.) verursacht worden sind.

9410.04.6770 Unfallversicherung

Für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche ist eine gemeinsame Unfallversicherung abgeschlossen worden.

Hier wird der Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise veranschlagt.

9410.05.6770 Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche ist eine gemeinsame Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden.

Hier wird der Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise veranschlagt.

Die Erhöhung des Ansatzes ergibt sich aufgrund der Anpassung der Versicherungsprämien. Darüber hinaus wurde erstmalig die "wissentliche Pflichtverletzung" eingeschlossen. Weiterhin wurde zur Verbesserung des Versicherungsschutzes die "Höherdeckung" angehoben.

9410.06.4370 Künstlersozialversicherung

Ab dem Haushaltsjahr 2000 werden bei dieser Haushaltsstelle die pauschal für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise anfallende Künstlersozialabgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz veranschlagt.

Gegenstand der Künstlersozialabgabe sind die Entgelte, die an selbstständige Künstler und Publizisten in den unterschiedlichen Bereichen (Wort, darstellende Kunst, bildende Kunst, Musik) gezahlt werden.

Die seit 1993 unverändert geltende Bemessungsgrundlage wurde ab dem Jahr 2008 neu festgesetzt.

9520.00.4610 Beihilfen nach den Beihilfegrundsätzen

Für Versorgungsempfänger, für die vor Beginn des Versorgungsfalles keine Versorgungskassenbeiträge an die VKPB gezahlt wurden, sind die Beihilfekosten an die Versorgungskasse zu erstatten.

SACHBUCHTEIL 10	EINZELPLAN 9	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
H H S T	Allgem. Finanzwirtschaft	€	€	€
	EINNAHMEN EINZELPLAN 9	35.240.500	33.408.500	32.200.101,95
	AUSGABEN EINZELPLAN 9	10.532.700	10.053.800	9.600.993,81
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	24.707.800	23.354.700	22.599.108,14
	EINNAHMEN GESAMTKIRCHLICHE AUFGABEN	36.037.600	34.135.400	33.096.435,28
	AUSGABEN GESAMTKIRCHLICHE AUFGABEN	36.037.600	34.135.400	33.096.435,28
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	0,00

EINZELPLANZUSAMMENSTELLUNG GESAMTKIRCHLICHE AUFGABEN

E I N N A H M E N			A U S G A B E N				
ERGEBNIS 2015	ANSATZ 2016	ANSATZ 2017		ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015	
€	€	€	EINZELPLAN	€	€	€	
0,00	0	0	0	0	0	0,00	
0,00	0	0	1	1.630.400	1.599.400	1.494.799,97	
0,00	0	0	2	0	0	0,00	
240.562,15	0	0	3	15.372.500	14.732.250	15.369.527,11	
0,00	0	0	4	388.100	388.100	388.075,00	
0,00	0	0	5	0	0	0,00	
0,00	0	0	6	0	0	0,00	
655.771,18	726.900	797.100	7	8.113.900	7.361.850	6.243.039,39	
0,00	0	0	8	0	0	0,00	
32.200.101,95	33.408.500	35.240.500	9	10.532.700	10.053.800	9.600.993,81	
33.096.435,28	34.135.400	36.037.600	GESAMT	36.037.600	34.135.400	33.096.435,28	

0 Allg. Kirchl. Dienste

1 Besondere Kirchl. Dienste

2 Kirchliche Sozialarbeit

3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission

4 Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Inform, Werb)

5 Bildungswesen und Wissenschaft

6

7 Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz

8 Verwaltung d. allgem. Finanzverm., Sonderverm.

9 Allgem. Finanzwirtschaft

Haushalt

Pfarrbesoldungspauschale

Pfarrbesoldungspauschale

gemäß §§ 8 und 9 FAG

SACHBUCHTEIL 40		EINZELPLAN 0	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
		Allg. Kirchl. Dienste			
H H S T			€	€	€
0500.00		Pfarrdienst			
		Pfarrbesoldungspauschale			
EINNAHMEN	0520	Zuschuss v. Land/Ländern	1.760.000	1.760.000	1.763.956,99
		Summe Einnahmen	1.760.000	1.760.000	1.763.956,99
AUSGABEN	4210	Bezüge - Pfarrerinnen und Pfarrer	66.201.000	66.846.200	64.441.940,92
	4310	Beitr.-Versorgungskasse für Pfarrer	35.300.000	34.672.900	34.389.724,80
	7431	Zentr. Beihilfeabrechnung	3.993.500	4.049.500	4.067.000,00
0500.00	****	Summe Ausgaben	105.494.500	105.568.600	102.898.665,72
		Summe Einnahmen	1.760.000	1.760.000	1.763.956,99
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-103.734.500	-103.808.600	-101.134.708,73
		EINNAHMEN EINZELPLAN 0	1.760.000	1.760.000	1.763.956,99
		AUSGABEN EINZELPLAN 0	105.494.500	105.568.600	102.898.665,72
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-103.734.500	-103.808.600	-101.134.708,73

Allgemeines

Gemäß § 9 Abs. 1 FAG wird die Pfarrbesoldungspauschale ermittelt, in dem der Bedarf durch die Zahl der bei den entsprechenden Körperschaften am 1. April des Vorjahres bestehenden Stellen geteilt wird. Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, werden anteilig berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage wurde für das Haushaltsjahr 2017 ein Bedarf in Höhe von rd. 103,7 Mio. € ermittelt. Die Anzahl der zugrunde zu legenden Pfarrstellen beträgt 1.022. Dabei sind auch die landeskirchlichen Pfarrstellen gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 FAG mit einbezogen.

Die Pfarrbesoldungspauschale partizipierte in den letzten Jahren nicht vollends an den erfolgten Personalkostensteigerungen im öffentlich-rechtlichen Bereich. Die erfolgten Anpassungen der Pfarrbesoldungspauschale (jährlicher Anstieg um 2.000 €, rd. 2,1 %) gingen nicht einher mit erfolgten Besoldungserhöhungen bzw. erreichten nicht die Höhe, die im Rahmen der Bruttopersonalkostenhochrechnungen zugrunde gelegt worden sind. Zum 1. September 2014 wurde die Besoldung für die Besoldungsgruppe ab A 13 um 1,3 % (plus 40 Euro), zum 1. Juni 2015 um 1,9 % angehoben. Eine weitere Besoldungserhöhung um 2,1 % erfolgte zum 1. August 2016. Insbesondere die seit 2013 wieder aufgenommene Zahlung der Sonderzuwendung fand bei der Anpassung der Pfarrbesoldungspauschale für die Zeit ab 2013 keinen entsprechenden Niederschlag. Darüber hinaus ist der Rechnungsfehlbetrag des Haushaltsjahres 2015 in Höhe von rd. 2,55 Mio. Euro gem. FAG-Vorgaben im Haushalt 2017 abzubilden und zu berücksichtigen. (In den Haushaltsjahren 2013 - 2015 erzielte der Haushaltsteil Pfarrbesoldungspauschale Rechnungsüberschüsse zwischen 26.000 und rd. 600.000 €.)

Eingedenk dieser Fakten wird die Pfarrbesoldungspauschale für 2017 im Vergleich zum Vorjahr deutlich angehoben.

Analog der Berechnung der Bezüge für Pfarrerinnen und Pfarrer für 2017 wird die Pfarrbesoldungspauschale je Stelle auf 104.000 € erhöht.

Nach § 10 Abs. 2 wurden 19,5 Stellen bei den Berechnungen nicht berücksichtigt, da sie aus der Pfarrbesoldungszuweisung finanziert werden.

0500.00.0520 Zuschuss vom Land für Versorgungsaufwendungen

Aufgrund der von der Landeskirche nachgewiesenen Beträge für das Haushaltsjahr 2015 erhält die Ev. Kirche von Westfalen von den im Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehenden Mitteln für das Haushaltsjahr 2017 voraussichtlich rd. 1.760.000 €.

0500.00.4210 Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer

Die Bezüge für den Personenkreis, der über eine Pfarrbesoldungspauschale im Sinne der §§ 8 und 9 Finanzausgleichsgesetz refinanziert wird, sind mit 66.201.000 € ermittelt worden. Nachdem die Anzahl der Pfarrstellen mit allen Kirchenkreisen abgestimmt ist, werden ab dem Jahr 2009 die Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer stichtagsbezogen nach der Anzahl der errichteten Pfarrstellen ermittelt (Soll-Berechnung).

0500.00.4310 Versorgungskassenbeiträge

Die Satzung der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte wurde 2009 geändert und auf ein neues Beitragssystem umgestellt. Ziel ist es, langfristig die Versorgung zu sichern.

Der Versorgungskassenbeitrag besteht aus einer versorgungs- und einer beihilfebezogenen Komponente und wird dem Haushaltsjahr 2017 insgesamt 55,5 % betragen. Der Anteil zur Versorgungssicherung ist im Haushalt "Pfarrbesoldung - Pfarrbesoldungszuweisung -" veranschlagt.

0500.00.7431 Zentrale Beihilfeabrechnung - Beihilfepauschalen

Für die zentrale Beihilfeabrechnung ist eine Beihilfepauschale von 3.500 € pro Person festgelegt worden. Zur Errechnung der Beihilfepauschale wurden kalkulatorisch 1.141 Personen zu Grunde gelegt.

SACHBUCHTEIL 40		EINZELPLAN 9	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
		Allgem. Finanzwirtschaft			
H H S T			€	€	€
9350.00		Pfarrbesoldungspauschalen			
EINNAHMEN	1900	Ersatz v. Verw.-/Betr. Ausg.	106.288.000	103.782.000	97.971.603,56
	2910	Überschuss aus Vorjahren	0	26.600	609.636,61
		Summe Einnahmen	106.288.000	103.808.600	98.581.240,17
AUSGABEN	8910	Fehlbetrag aus Vorjahren	2.553.500	0	0,00
9350.00	****	Summe Ausgaben	2.553.500	0	0,00
		Summe Einnahmen	106.288.000	103.808.600	98.581.240,17
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	103.734.500	103.808.600	98.581.240,17
9900.00		Jahresabschluss-Konten			
		automatisch angelegt bei Jahresabschluss			
EINNAHMEN	2910	automatisch angelegt bei Jahresabschluss	0	0	609.636,61
		Summe Einnahmen	0	0	609.636,61
AUSGABEN	8910	automatisch angelegt bei Jahresabschluss	0	0	609.636,61
9900.00	****	Summe Ausgaben	0	0	609.636,61
		Summe Einnahmen	0	0	609.636,61
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	0,00
		EINNAHMEN EINZELPLAN 9	106.288.000	103.808.600	99.190.876,78
		AUSGABEN EINZELPLAN 9	2.553.500	0	609.636,61
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	103.734.500	103.808.600	98.581.240,17
		EINNAHMEN PFARRBESOLDUNGSPAUSCHALEN	108.048.000	105.568.600	100.954.833,77
		AUSGABEN PFARRBESOLDUNGSPAUSCHALEN	108.048.000	105.568.600	103.508.302,33
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	-2.553.468,56

9350.00.1900 **Einnahmen aus Pfarrbesoldungspauschalen**

Die Pfarrbesoldungspauschale für das Haushaltsjahr 2017 ist mit 104.000 € errechnet worden. Bei voraussichtlich 1.022 Abrechnungsfällen ergibt sich eine Einnahme in der veranschlagten Höhe.

9350.00.8910 **Fehlbetrag aus Vorjahren**

Der Fehlbetrag aus dem Jahr 2015 in Höhe von rd. 2.553.500 € wird gemäß § 11 FAG bei der Berechnung im übernächsten Haushaltsjahr bei der Höhe der Pfarrbesoldungspauschale berücksichtigt.

EINZELPLANZUSAMMENSTELLUNG PFARRBESOLDUNGSPAUSCHALEN

E I N N A H M E N			A U S G A B E N			
ERGEBNIS 2015	ANSATZ 2016	ANSATZ 2017		ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
€	€	€	EINZELPLAN	€	€	€
1.763.956,99	1.760.000	1.760.000	0	105.494.500	105.568.600	102.898.665,72
0,00	0	0	1	0	0	0,00
0,00	0	0	2	0	0	0,00
0,00	0	0	3	0	0	0,00
0,00	0	0	4	0	0	0,00
0,00	0	0	5	0	0	0,00
0,00	0	0	6	0	0	0,00
0,00	0	0	7	0	0	0,00
0,00	0	0	8	0	0	0,00
99.190.876,78	103.808.600	106.288.000	9	2.553.500	0	609.636,61
100.954.833,77	105.568.600	108.048.000	GESAMT	108.048.000	105.568.600	103.508.302,33

0 Allg. Kirchl. Dienste
 1 Besondere Kirchl. Dienste
 2 Kirchliche Sozialarbeit
 3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission
 4 Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Inform, Werb)

5 Bildungswesen und Wissenschaft
 6
 7 Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz
 8 Verwaltung d. allgem. Finanzverm., Sonderverm.
 9 Allgem. Finanzwirtschaft

Haushalt

Pfarrbesoldung

Pfarrbesoldungszuweisung

gemäß § 10 FAG

SACHBUCHTEIL 41		EINZELPLAN 0	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
		Allg. Kirchl. Dienste			
H H S T			€	€	€
0500		Pfarrdienst			
0500.01		Pfarrbesoldungszuweisung			
EINNAHMEN	0521	Zuschuss v. Land/Ländern für Personalkosten	10.000	10.000	10.000,00
	0540	Zuschuss v. Komm. Gemeinde	20.000	0	0,00
	1991	Persk. Ersatz v. Sonstigen	20.900.000	20.600.000	19.943.979,99
	2910	Überschuss aus Vorjahren	376.200	0	4.416.766,98
		Summe Einnahmen	21.306.200	20.610.000	24.370.746,97
AUSGABEN	4210	Bezüge - Pfarrerinnen und Pfarrer	34.250.000	35.900.000	34.589.933,59
	4310	Beitr. Versorgungskasse für Pfarrer	68.790.000	65.600.000	66.084.242,54
	4311	Beihilfesicherungs rückstellung	9.700.000	9.300.000	4.550.000,00
	4410	Versorgungsbezüge der P. i. E.	190.000	200.000	139.377,05
	4411	Versorgungsbez. d. Pfarrer im Vorruhestand	4.800.000	4.400.000	4.509.791,71
	4600	Beihilfen, Unterstützung	140.000	100.000	64.800,94
	4611	Beihilfen Vers. Empfänger	525.000	420.000	469.707,49
	4910	Trennungsgeld / Umzugskostenvergütung	80.000	80.000	57.779,55
	6950	Verw./Betr. K. Ersatz an sonst. kirchl. Bereich	339.300	323.200	317.767,62
	7431	Zentr. Beihilfeabrechnung	2.320.500	2.485.000	2.523.330,65
	8910	Fehlbetrag aus Vorjahren	0	8.961.000	0,00
0500.01	****	Summe Ausgaben	121.134.800	127.769.200	113.306.731,14
		Summe Einnahmen	21.306.200	20.610.000	24.370.746,97
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-99.828.600	-107.159.200	-88.935.984,17
0631		Vikariat			
0631.01					
EINNAHMEN	1540	Tagungskostenbeiträge	700	700	856,00
		Summe Einnahmen	700	700	856,00
AUSGABEN	4210	Bezüge Vikarinnen und Vikare	754.500	763.300	618.843,27
	4900	Pers. bezog. Sachausgaben	20.000	12.800	5.719,77
	6100	Reisekosten	23.900	24.100	20.260,26
	6411	Kosten für Unterbringung	5.600	7.400	7.817,90
	6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.	15.900	13.900	9.268,20
	7431	Zentr. Beihilfeabrechnung	108.500	129.500	136.500,00
0631.01	****	Summe Ausgaben	928.400	951.000	798.409,40
		Summe Einnahmen	700	700	856,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-927.700	-950.300	-797.553,40

Allgemeines

Gemäß § 10 Abs. 1 FAG erhält die Landeskirche im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleichs eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs zur Deckung der nicht durch die Pfarrbesoldungspauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung einschl. der Personal- und Sachausgaben für ihre Durchführung.

Es gehören dazu insbesondere die Ausgaben für:

- Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst,
- Predigerinnen und Prediger im Entsendungsdienst,
- Pfarrerinnen und Pfarrer, die von der Vorruhestandsregelung gemäß § 10a des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz Gebrauch machen,
- Pfarrerinnen und Pfarrer in der Freistellungsphase bei Alters-Teildienst im Blockmodell,
- Beschäftigungsaufträge,
- 19,5 Pfarrstellen nach § 10 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz,
- Vikarinnen und Vikare.

Durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes werden ab 1. Januar 2006 die refinanzierten Schulpfarrstellen bei voller Abführung der Refinanzierungsleistungen auch aus dem Haushalt "Pfarrbesoldung - Pfarrbesoldungszuweisung" finanziert. Die Abrechnung erfolgt durch das Landeskirchenamt.

0500.01.0521 Zuschuss vom Land

Der veranschlagte Betrag ergibt sich aus den von den Kirchenkreisen abzuführenden staatlichen Personalkostenzuschüssen für Theologinnen und Theologen.

0500.01.0540 Zuschuss v. Komm. Gemeinde

Hier werden die zu erwartenden Refinanzierungsleistungen der Kreise und Gemeinden für die schwerbehindertengerechte Ausstattung von Arbeitsplätzen der Pfarrerinnen und Pfarrer der Ev. Kirche von Westfalen nach dem SGB IX veranschlagt.

0500.01.1991 Personalkostenersatz von Sonstigen

Vom Land Nordrhein-Westfalen werden im Rahmen der Vereinbarung über die Erteilung des Religionsunterrichts Besoldungspauschalen erstattet. Die Steigerung ergibt sich aus höher veranschlagten Personalausgaben.

0500.01.2910 Überschuss aus Vorjahren

Der Überschuss aus dem Haushaltsjahr 2015 in Höhe von rd. 376.200 Euro wird gemäß § 11 FAG in das übernächste Haushaltsjahr übertragen. In gleicher Höhe erfolgt eine zweckbestimmte Zuführung zur Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise.

0500.01.4210 Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer

Die Bezüge für den über den Haushalt "Pfarrbesoldung - Pfarrbesoldungszuweisung -" abzuwickelnden Personenkreis sind bei dieser Haushaltsstelle zu veranschlagen. Sie sind für das Haushaltsjahr 2017 mit 34.250.000 € ermittelt worden.

0500.01.4310 Versorgungskassenbeiträge

Die Satzung der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte wurde 2009 geändert und auf ein neues Beitragssystem umgestellt. Die Versorgungssicherungsumlage beträgt insgesamt 22 % des Kirchensteuer-Aufkommens der Ev. Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und der Ev. Kirche von Westfalen und besteht aus dem Versorgungskassenbeitrag für Aktive sowie dem Versorgungssicherungsbeitrag. Der Versorgungskassenbeitrag für Pfarrerinnen und Pfarrer beträgt ab dem Haushaltsjahr 2017 55,5 % (= 42 % Versorgung + 13,5 % Beihilfe); der Anteil Versorgungssicherungsbeitrag rd. 42,94 Mio. €. Grundlage ist das versicherungsmathematische Gutachten der Firma Heubeck AG aus Juni 2016.

0500.01.4311 Beihilfesicherungsrückstellung

Zur Finanzierung der künftigen Beihilfekosten wurde ab dem Haushaltsjahr 2014 ein Beihilfesicherungsbeitrag in Höhe von 1 % des Netto-Kirchensteueraufkommens erhoben; ab dem Haushaltsjahr 2016 wird ein Beihilfesicherungsbeitrag von 2 % des Netto-Kirchensteueraufkommens erhoben. Dieser wird in einem bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte einzurichtenden Sondervermögen eingezahlt.

0500.01.4410 Versorgungsbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst

Bei dieser Haushaltsstelle werden Mittel veranschlagt für Nachversicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung der ausgeschiedenen Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst, die nicht auf einer Stelle bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte abgesichert waren.

SACHBUCHTEIL 41	EINZELPLAN 0	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
HHST	Allg. Kirchl. Dienste	€	€	€
	EINNAHMEN EINZELPLAN 0	21.306.900	20.610.700	24.371.602,97
	AUSGABEN EINZELPLAN 0	122.063.200	128.720.200	114.105.140,54
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-100.756.300	-108.109.500	-89.733.537,57

0500.01.4411 Versorgungsbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer im Vorruhestand

Es handelt sich um Versorgungsbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer, die bereits im Rahmen der Vorruhestandsregelung in den Vorruhestand versetzt wurden bzw. voraussichtlich noch hiervon Gebrauch machen werden.

0500.01.4600 Unterstützungen

Aus dieser Haushaltsstelle werden Leistungen gewährt, die von der Versorgungskasse nicht übernommen werden können. Ab dem Haushaltsjahr 2013 erfolgt die zusätzliche Veranschlagung der voraussichtlich für den Aufenthalt im Haus Inspiratio im Kloster Barsinghausen und der Teilnahme an anderen der Gesunderhaltung dienenden Maßnahmen anfallenden Ausgaben.

Weiterhin werden hier ab 2017 finanzielle Leistungen nach dem SGB IX für Pfarrerinnen und Pfarrer verortet. Der im Vergleich zum Vorjahr erhöhte Ansatz beinhaltet Ausstattungen der Arbeitsplätze schwerbehinderter Menschen mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen unter Berücksichtigung des vorliegenden Behinderungsgrades (siehe auch Erläuterungen bei Haushaltsstelle 0500.01.0540).

0500.01.4611 Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, für die vor Beginn des Versorgungsfalles keine Versorgungskassenbeiträge an die VKPB gezahlt wurden und für Pfarrerinnen und Pfarrer, die von den Vorruhestandsregelungen Gebrauch machen werden, sind die Beihilfekosten an die Versorgungskasse zu erstatten.

0500.01.6950 Pfarrdienst - Kosten der Gehaltsabrechnung

Gemäß § 10 Abs. 1 FAG sind die vollständigen Kosten für die Durchführung der Pfarrbesoldung aus dem Sachbuchteil 41 zu zahlen. Der Ansatz umfasst die anteiligen Personalkosten der mit der Durchführung der Pfarrbesoldung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gehaltsabrechnungsstelle, die Sachkosten für diesen Arbeitsbereich, die Kosten für die Versorgungsfestsetzungen und die an das Rechenzentrum abzuführenden Gebühren für die entsprechenden Gehaltsabrechnungen.

0500.01.7431 Zentrale Beihilfeabrechnung - Beihilfepauschalen

Für die Zentrale Beihilfeabrechnung ist eine Beihilfepauschale von 3.500 € pro Person festgelegt worden. Nach dem Stichtag 1. April 2016 wurden 663 Personen ermittelt.

0631.01.4210 Bezüge der Vikarinnen und Vikare

Der voraussichtliche Besoldungsaufwand für Vikarinnen und Vikare ist mit 754.500 € für 2017 ermittelt worden. Es wird davon ausgegangen, dass im Jahresdurchschnitt 38 Vikarinnen und Vikare im Dienst der Ev. Kirche von Westfalen stehen.

0631.01.4900 Vikariat - Sonstige personalbezogene Sachausgaben

Aus dieser Haushaltsstelle werden Umzugskostenbeihilfen, die Kosten für die amtsärztlichen Untersuchungen sowie die Talarbeitshilfe für die neu in den Vorbereitungsdienst aufgenommenen Vikarinnen und Vikare gezahlt.

0631.01.6100 Vikariat – Reisekosten

Veranschlagt werden Fahrtkostenzuschüsse für die Vikarinnen und Vikare insbesondere für Fahrten zum Seminar für pastorale Aus- und Fortbildung in Wuppertal und zum Pädagogischen Institut, Haus Villigst sowie für Fahrten zu den Ausbildungsschulen während des Schulpraktikums. Die Fahrtkostenzuschüsse wurden bis zum Jahr 2012 im Haushalt des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung und des Pädagogischen Instituts in Schwerte - Villigst gebucht.

0631.01.6790 Vikariat - Sonstige weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben

Der Haushaltsansatz dient der Deckung der Ausgaben für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst, Zuschüsse für die Arbeit des Rates der Vikarinnen und Vikare und des Konvents der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst und der Einstellungsgespräche vor Aufnahme in den pfarramtlichen Probendienst.

0631.01.7431 Vikariat - Zentrale Beihilfeabrechnung, Beihilfepauschalen

Für die Zentrale Beihilfeabrechnung ist eine Beihilfepauschale von 3.500 € pro Person festgelegt worden. Nach dem Stand vom 1. April 2016 werden Pauschalen für 31 Vikarinnen und Vikare anfallen.

SACHBUCHTEIL 41		EINZELPLAN 9	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
		Allgem. Finanzwirtschaft			
H H S T			€	€	€
9220.00		Zuweisung			
EINNAHMEN	0100	Kirchensteuer	101.132.500	99.148.500	94.526.600,00
		Summe Einnahmen	101.132.500	99.148.500	94.526.600,00
9220.00	****	Summe Ausgaben	0	0	0,00
		Summe Einnahmen	101.132.500	99.148.500	94.526.600,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	101.132.500	99.148.500	94.526.600,00
9771.00		Bestandsausgleich			
EINNAHMEN	3110	Entn. aus Rückl., Fonds	0	8.961.000	0,00
		Summe Einnahmen	0	8.961.000	0,00
9771.00	****	Summe Ausgaben	0	0	0,00
		Summe Einnahmen	0	8.961.000	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	8.961.000	0,00
9793.00		Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise			
AUSGABEN	9110	Zufühhg. an Rückl., Fonds	376.200	0	4.416.766,98
9793.00	****	Summe Ausgaben	376.200	0	4.416.766,98
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-376.200	0	-4.416.766,98
9900.00					
EINNAHMEN	2910	automatisch angelegt bei Jahresabschluss	0	0	4.416.766,98
		Summe Einnahmen	0	0	4.416.766,98
AUSGABEN	8910	automatisch angelegt bei Jahresabschluss	0	0	13.377.725,06
9900.00	****	Summe Ausgaben	0	0	13.377.725,06
		Summe Einnahmen	0	0	4.416.766,98
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	-8.960.958,08

9220.01.0100 **Zuweisung - Kirchensteuer**

Für den Haushalt "Pfarrbesoldung - Pfarrbesoldungszuweisung" ergibt sich ein Zuweisungsbedarf in Höhe von 101.132.500 €.

SACHBUCHTEIL 41	EINZELPLAN 9	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
	Allgem. Finanzwirtschaft			
H H S T		€	€	€
	EINNAHMEN EINZELPLAN 9	101.132.500	108.109.500	98.943.366,98
	AUSGABEN EINZELPLAN 9	376.200	0	17.794.492,04
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	100.756.300	108.109.500	81.148.874,94
	EINNAHMEN PFARRBESOLD.ZUWEIS.	122.439.400	128.720.200	123.314.969,95
	AUSGABEN PFARRBESOLD.ZUWEIS.	122.439.400	128.720.200	131.899.632,58
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	-8.584.662,63

EINZELPLANZUSAMMENSTELLUNG PFARRBESOLDUNGSZUWEISUNG

E I N N A H M E N			A U S G A B E N			
ERGEBNIS 2015	ANSATZ 2016	ANSATZ 2017		ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
€	€	€	EINZELPLAN	€	€	€
24.371.602,97	20.610.700	21.306.900	0	122.063.200	128.720.200	114.105.140,54
0,00	0	0	1	0	0	0,00
0,00	0	0	2	0	0	0,00
0,00	0	0	3	0	0	0,00
0,00	0	0	4	0	0	0,00
0,00	0	0	5	0	0	0,00
0,00	0	0	6	0	0	0,00
0,00	0	0	7	0	0	0,00
0,00	0	0	8	0	0	0,00
98.943.366,98	108.109.500	101.132.500	9	376.200	0	17.794.492,04
123.314.969,95	128.720.200	122.439.400	GESAMT	122.439.400	128.720.200	131.899.632,58

0 Allg. Kirchl. Dienste

1 Besondere Kirchl. Dienste

2 Kirchliche Sozialarbeit

3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission

4 Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Inform, Werb)

5 Bildungswesen und Wissenschaft

6

7 Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz

8 Verwaltung d. allgem. Finanzverm., Sonderverm.

9 Allgem. Finanzwirtschaft

Haushalt

Pfarrbesoldung

Zentrale Beihilfeabrechnung

gemäß §§ 9, 12 und 13 FAG

SACHBUCHTEIL 42		EINZELPLAN 9	ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
		Allgem. Finanzwirtschaft			
H H S T			€	€	€
9370.00		Zentr. Beihilfeabrechnung			
EINNAHMEN	1900	Ersatz v. Verw.-/Betr. Ausg.	6.905.500	7.101.500	7.186.083,36
	2910	Überschuss aus Vorjahren	2.899.400	1.501.600	1.964.276,72
		Summe Einnahmen	9.804.900	8.603.100	9.150.360,08
AUSGABEN	4610	Beihilfen nach Beih. Grds.	9.804.900	8.603.100	6.250.933,46
9370.00	****	Summe Ausgaben	9.804.900	8.603.100	6.250.933,46
		Summe Einnahmen	9.804.900	8.603.100	9.150.360,08
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	2.899.426,62
9900.00		Jahresabschluss-Konten			
EINNAHMEN	2910	automatisch angelegt bei Jahresabschluss	0	0	1.964.276,72
		Summe Einnahmen	0	0	1.964.276,72
AUSGABEN	8910	automatisch angelegt bei Jahresabschluss	0	0	1.964.276,72
9900.00	****	Summe Ausgaben	0	0	1.964.276,72
		Summe Einnahmen	0	0	1.964.276,72
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	0,00
		EINNAHMEN EINZELPLAN 9	9.804.900	8.603.100	11.114.636,80
		AUSGABEN EINZELPLAN 9	9.804.900	8.603.100	8.215.210,18
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	2.899.426,62
		EINNAHMEN ZENTR.BEIH.ABRECHN.	9.804.900	8.603.100	11.114.636,80
		AUSGABEN ZENTR.BEIH.ABRECHN.	9.804.900	8.603.100	8.215.210,18
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	2.899.426,62

9370.00.1900 **Zentrale Beihilfeabrechnung**
4610

Die Refinanzierung der Kosten der Zentralen Beihilfeabrechnung erfolgt durch die Zahlung von Beihilfepauschalen oder die Erstattung der tatsächlichen Kosten. Nach dem Stichtag 1. April 2016 wurden 1.973 Fälle innerhalb der Ev. Kirche von Westfalen ermittelt, für die eine Beihilfepauschale zu zahlen ist.

Die Beihilfepauschale für das Haushaltsjahr 2017 wird unverändert auf 3.500 € pro Fall festgelegt.

9370.00.2910 **Überschuss aus Vorjahren**

Der Überschuss aus dem Jahr 2015 in Höhe von rd. 2.899.400 € wird gemäß § 11 FAG bei der Berechnung im übernächsten Haushaltsjahr bei der Höhe der Beihilfepauschale berücksichtigt.

EINZELPLANZUSAMMENSTELLUNG ZENTR.BEIH.ABRECHN.

E I N N A H M E N				A U S G A B E N		
ERGEBNIS 2015	ANSATZ 2016	ANSATZ 2017		ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
€	€	€	EINZELPLAN	€	€	€
0,00	0	0	0	0	0	0,00
0,00	0	0	1	0	0	0,00
0,00	0	0	2	0	0	0,00
0,00	0	0	3	0	0	0,00
0,00	0	0	4	0	0	0,00
0,00	0	0	5	0	0	0,00
0,00	0	0	6	0	0	0,00
0,00	0	0	7	0	0	0,00
0,00	0	0	8	0	0	0,00
11.114.636,80	8.603.100	9.804.900	9	9.804.900	8.603.100	8.215.210,18
11.114.636,80	8.603.100	9.804.900	GESAMT	9.804.900	8.603.100	8.215.210,18

0 Allg. Kirchl. Dienste

1 Besondere Kirchl. Dienste

2 Kirchliche Sozialarbeit

3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission

4 Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Inform, Werb)

5 Bildungswesen und Wissenschaft

6

7 Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz

8 Verwaltung d. allgem. Finanzverm., Sonderverm.

9 Allgem. Finanzwirtschaft

SACHBUCHZUSAMMENSTELLUNG ZUM GESAMTPLAN

		ANSATZ 2017	ANSATZ 2016	ERGEBNIS 2015
		€	€	€
ALLGEMEINER HAUSHALT (SACHBUCHTEIL 00)	EINNAHMEN	51.406.450	49.437.100	52.146.836,21
	AUSGABEN	51.406.450	49.437.100	46.164.624,22
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	5.982.211,99
HAUSHALT EKD-FINANZAUSGLEICH (SACHBUCHTEIL 20)	EINNAHMEN	12.000.000	11.700.000	11.826.278,00
	AUSGABEN	12.000.000	11.700.000	11.826.278,00
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	0,00
HAUSHALT GESAMTKIRCHLICHE AUFGABEN (SACHBUCHTEIL 10)	EINNAHMEN	36.037.600	34.135.400	33.096.435,28
	AUSGABEN	36.037.600	34.135.400	33.096.435,28
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	0,00
HAUSHALT PFARR.BES.PAUSCH. (SACHBUCHTEIL 40)	EINNAHMEN	108.048.000	105.568.600	100.954.833,77
	AUSGABEN	108.048.000	105.568.600	103.508.302,33
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	-2.553.468,56
HAUSHALT PFARR.BES.ZUWEIS. (SACHBUCHTEIL 41)	EINNAHMEN	122.439.400	128.720.200	123.314.969,95
	AUSGABEN	122.439.400	128.720.200	131.899.632,58
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	-8.584.662,63
HAUSHALT ZENTR.BEIH.ABRECH. (SACHBUCHTEIL 42)	EINNAHMEN	9.804.900	8.603.100	11.114.636,80
	AUSGABEN	9.804.900	8.603.100	8.215.210,18
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	2.899.426,62
GESAMT - EINNAHME		339.736.350	338.164.400	332.453.990,01
GESAMT - AUSGABE		339.736.350	338.164.400	334.710.482,59
ÜBER-/ZUSCHUSS(-)		0	0	-2.256.492,58

Entwurf

des Beschlusses der Landessynode über den Haushalt
der Evangelischen Kirche von Westfalen und über
die Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2017

1. Der Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2017 wird in Einnahme und Ausgabe auf

339.736.350 €

festgesetzt.
2. Zur Deckung des Fehlbedarfes im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 190.715.800 € werden gemäß § 2 Abs. 2 FAG folgende Zuweisungen bereitgestellt:
 - a) eine Zuweisung zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt EKD-Finanzausgleich in Höhe von 12.000.000 € vom Netto-Kirchensteueraufkommen,
 - b) eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme = 42.570.000 € für den Allgemeinen Haushalt,
 - c) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben von 35.013.300 €.
 - d) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung von 101.132.500 €.
3. Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungspauschale wird gemäß §§ 8 und 9 FAG eine Pfarrbesoldungspauschale in Höhe von 104.000 € festgesetzt = 106.288.000 €.
4. Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Zentrale Beihilfeabrechnung wird gemäß §§ 9 und 13 FAG eine Beihilfepauschale in Höhe von 3.500 € festgesetzt = 6.905.500 €.
5. Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2017 den Betrag von 485,0 Mio. € um mindestens 5,0 Mio. €, soll das Mehraufkommen in Höhe von 5,0 Mio. € im Wege des Vorwegabzugs der Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zugeführt werden.
Über die Verwendung von weiteren Mehreinnahmen und eventuellen Überschüssen durch Minderausgaben entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode.

Übersicht über die nach dem Stand vom 01.04.2016 (gegenüber dem 01.04.2015) beim Landeskirchenamt vorhandenen Beamten- und Pfarrstellen - ohne GAST und Archiv -

Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen		Dienststellung des Stelleninhabers/ der Stelleninhaberin	davon mit weniger als mit der Regelarbeits- zeit	Bruch- teile	Diff. zu(r) vollen Stelle(n)
	01.04.2015	01.04.2016				
B 7 - B 3	7	7	Präses, 2 Vizepräsidenten, 4 Mitglieder KL	-	-	-
Summe	7	7				
B 2 - A 13	9	9	2 jur. LKR B 2, 3 theol., 3 jur. LKR, 1 Pädagoge A 13 – A 16	-	-	-
Summe	9	9				
A 16	1	1	1 LK-Baudirektor	-	-	-
A 15+Zulage	1	1	1 theol. Kirchenrat	-	-	-
A 15	4 * ³	3 * ³	1 Kirchenoberrechtsrat, 1 Kirchenoberrechtsrätin, 1 LK-Verwaltungsdirektor	1	0,61	0,39
A 13 - A 14	7 * ¹	7 * ¹ * ⁵	7 LK-Oberverwaltungsräte	-	-	-
Pf.St.	4	4	Pfarrer im Präsesbüro, Referentenstelle Seelsorge Pfarrstelle Internetarbeit, Theologischer Mitarbeiter	-	-	-
Summe	17 ./ 0,39	16 ./ 0,39		1	0,61	0,39
	16,61	15,61				
A 13	10 * ²	9	LK-Oberamtsräte/innen	1	0,93	0,07
A 12	14 * ⁴	12	LK-Amtsräte/innen	3	2,07	0,93
A 9 - A 11	12 * ⁴	11 * ¹	LK-Amtfrauen	7	4,19	2,81
Summe	35 ./ 4,53	32 ./ 3,81		11	7,19	3,81
	31,47	28,19				
insgesamt	64,08	59,80				

*¹ 2 Stelle Projektbüro Neues Kirchliches Finanzmanagement. Diese Stellen werden aus dem Haushalt "gesamtkirchlichen Aufgaben" finanziert

*² 1 Stelle ist dem "Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien" der EKvW zugeordnet

*³ eine Stelleninhaberin derzeit in Elternzeit mit Teildienst

*⁴ Teildienst im Rahmen von unterhältiger Beschäftigung wegen Kinderbetreuung

*⁵ eine Stelleninhaberin derzeit in Elternzeit

Übersicht über die nach dem Stand vom 01.04.2016 (gegenüber dem 01.04.2015) bei der zentralen Gehaltsabrechnungsstelle vorhandenen Beamtenstellen

Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen		Dienststellung des Stelleninhabers/ der Stelleninhaberin	davon mit weniger als mit der Regelarbeits- zeit	Bruch- teile	Diff. zu(r) vollen Stelle(n)
	01.04.2015	01.04.2016				
A 13 - A 14	0	1	1 LK-Oberverwaltungsrat	-	-	-
Summe	0	1				
A 13	1	1	1 LK-Oberamtsrätin	-	-	-
A 12	1	-	1 LK-Amtsrätin	-	-	-
A 9 - A 11	1	1	1 LK-Amtfrau	1	0,56	0,44
Summe	3 ./ 0,44	3 ./ 0,44	0,56 Stelle wegen Teildienst	1	0,56	0,44
	2,56	2,56				
insgesamt	2,56	2,56				

Übersicht über die nach dem Stand vom 01.04.2016 (gegenüber dem 01.04.2015) beim landeskirchlichen Archiv vorhandenen Beamtenstellen

Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen		Dienststellung des Stelleninhabers/ der Stelleninhaberin	davon mit weniger als mit der Regelarbeits- zeit	Bruch- teile	Diff. zu(r) vollen Stelle(n)
	01.04.2015	01.04.2016				
A 13	1	1	1 LK-Oberamtsrat	-	-	-
A 9 - A 11	1	1	1 LK-Amtfrau	1	0,80	0,20
Summe	2 ./ 0,20	2 ./ 0,20	0,09 Stelle wegen Teildienst	1	0,80	0,20
	1,68	1,80				
insgesamt	1,80	1,80				

Übersicht über die nach dem Stand vom 01.04.2016 (gegenüber dem 01.04.2015)
beim Landeskirchenamt beschäftigten Angestellten

Entgeltgruppe nach BAT-KF	Zahl der Angestellten 01.04.2015	Zahl der Angestellten 01.04.2016	davon mit weniger als 39 Std./Wo.	Bruchteile	Diff. zu(r) vollen Stelle(n)
15	1	1	--	--	--
14	4	4	--	--	--
13	2	2	--	--	--
* 12	7	9	--	--	--
11	13	13	1	0,87	0,13
10	15	14	5	2,74	2,26
9	9	10	3	2,05	0,95
8	37	41	20	13,58	6,42
7	1	6	4	2,38	1,62
** 6	34	39	15	9,69	5,31
5	11	5	3	1,31	1,69
3	3	3	1	0,21	0,79
1	5	5	5	2,26	2,74
Ausbildungs- vergütung	2	1	--	--	--
geringfügig Beschäftigte	1	1	1	0,26	0,74
Summe	148	154	58	35,35	22,65
	./ 18,73	./ 22,65			
	129,27	131,35			

* = 1 Stelle für den Beauftragten für VSBMO-Mitarbeiter/innen

** = 0,50 Stelle für Mitarbeiterin des Beauftragten für VSBMO-Mitarbeiter/innen

In obiger Auflistung für 2016 sind mitgezählt:

- 2 Angestellte sind in Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung
- 9 befristete Beschäftigungsverhältnisse
- 2 Angestellte erhalten Rente wg. voller Erwerbsminderung (befristet)
- 5 Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die aus gesonderten Mitteln bezahlt werden

Übersicht über die nach dem Stand vom 01.04.2016 (gegenüber dem 01.04.2015)
bei der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle beschäftigten Angestellten

Entgeltgruppe nach BAT-KF	Zahl der Angestellten	Zahl der Angestellten	davon mit weniger als 39 Std./Wo.	Bruchteile	Diff. zu(r) vollen Stelle(n)
	01.04.2015	01.04.2016			
14	--	--	--	--	--
13	--	--	--	--	--
12	--	--	--	--	--
11	1	1	--	--	--
10	4	4	--	--	--
9	11	11	6	4,23	1,77
8	11	13	1	0,64	0,36
6	--	1	--	--	--
5	2	1	--	--	--
3	2	2	1	0,15	0,85
1	--	--	--	--	--
geringfügig Beschäftigte	--	--	--	--	--
Summe	31	33	8	5,02	2,98
	./.	./.			
	28,21	30,02			

In obiger Auflistung ist mitgezählt

- eine Angestellte in Sonderurlaub (EG 9)
- vier befristete Beschäftigungsverhältnisse (EG 8)

Übersicht über die nach dem Stand vom 01.04.2016 (gegenüber dem 01.04.2015)
beim landeskirchlichen Archiv beschäftigten Angestellten

Entgeltgruppe nach BAT-KF	Zahl der Angestellten	Zahl der Angestellten	davon mit weniger als 39 Std./Wo.	Bruchteile	Diff. zu(r) vollen Stelle(n)
	01.04.2015	01.04.2016			
14	1	1	--	--	--
13	--	--	--	--	--
12	--	--	--	--	--
11	--	--	--	--	--
10	3	3	--	--	--
9	1	1	--	--	--
8	1	1	--	--	--
6	3	3	--	--	--
5	--	--	--	--	--
3	--	1	1	0,90	0,10
1	--	--	--	--	--
geringfügig Beschäftigte	--	--	--	--	--
Summe	9	10	--	0,90	0,10
	./. 0	./. 0,90			
	9	9,90			

In obiger Auflistung ist mitgezählt

- ein befristetes Beschäftigungsverhältnis, refinanziert vom JobCenter (EG 3)

Übersicht über die Rücklagen/Rückstellungen

Bezeichnung der Rücklage	Stand am Ende des HHJ 2014 €	Zinserträge im HHJ 2015 €	Sonstige Zu- führungen im HHJ 2015 €	Entnahmen im HHJ 2015 €	Stand Ende 2015 €	Ausgeliehen u. bereitge- stellt/52/92 €	Verfügbar €
Gesamtkirchliche Rücklagen/Rückstellung § 2 Abs.3 FAG							
Clearingrückstellung	55.014.147,47	1.092.687,98	12.342.451,02	7.342.451,02	61.106.835,45	0,00	61.106.835,45
Ausgleichsrücklage f.d.Kirchenkreise	49.588.396,85	548.992,25	4.458.384,98	3.491,72	54.592.282,36	207.854,44	54.384.427,92
Summe	104.602.544,32	1.641.680,23	16.800.836,00	7.345.942,74	115.699.117,81	207.854,44	115.491.263,37
Landeskirchliche Rücklagen							
Allgemeine Vermögensrücklage	2.991.223,47	0,00	2.892,56	76.675,00	2.917.441,03	1.927.508,66	989.932,37
Allg.Rücklage f.Zwecke der Kirchengem.u.KiKreise	6.344.208,62	0,00	73.714,17	278.406,57	6.139.516,22	1.915.441,28	4.224.074,94
Rücklage für Ämter und Einrichtungen	4.972.719,71	0,00	825.554,79	147.667,34	5.650.607,16	629.875,13	5.020.732,03
Ausgleichsrücklage Schulen	857.271,54	0,00	3.054.052,56	2.617.165,28	1.294.158,82	1.294.158,82	0,00
Substanzerhaltungsrüchl.	2.531.507,09	0,00	1.177.564,88	1.088.243,46	2.620.828,51	121.483,02	2.499.345,49
Ausgleichsrücklage	13.444.429,76	0,00	1.568.260,83	0,00	15.012.690,59	0,00	15.012.690,59
Rüchl.Westf.Gesangb.Kasse	650.863,89	0,00	19.076,61	2.182,72	667.757,78	0,00	667.757,78
Summe	31.792.224,08	0,00	6.721.116,40	4.210.340,37	34.303.000,11	5.888.466,91	28.414.533,20
nachrichtlich							
SK f. Weltmission u. Ökumene	12.341.666,58	46.305,25	587.615,84	240.562,15	12.735.025,52	6.448.719,58	6.286.305,94
(bereits verfügte Mittel / aber nicht abgeflossen)	2.083.752,28		3.923.571,90	2.955.239,65	3.052.084,53	3.052.084,53	0,00
Abgesonderte Mittel	2.606.580,96	0,00	1.441.747,84	1.638.844,01	2.409.484,79	2.409.484,79	0,00
Deutscher Evangelischer Kirchentag	6.500.000,00	0,00		0,00	6.500.000,00	0,00	6.500.000,00
Luther-Jubiläum	983.018,49	0,00	0,00	299.858,63	683.159,86	0,00	683.159,86
Reformationsjubiläum 2017	0,00	0,00	1.000.000,00	0,00	1.000.000,00	0,00	1.000.000,00
Entschädigungsfonds für Heimkinder	2.246.587,85	0,00	500.000,00	832.744,31	1.913.843,54	0,00	1.913.843,54

Übersicht über die Schulden der Landeskirche

	Stand am Ende des HHJ 2015 EUR	Stand am Ende des HHJ 2014 EUR
<u>- Sachbuchteil 00 -</u>		
Birger-Forell-Realschule, Espelkamp (5120.01.9800)	3.423.934,47	3.474.973,24
Sanct-Jacobus-Schule, Breckerfeld (5120.02.9800)	1.131.157,67	1.207.417,42
Söderblom-Gymnasium, Espelkamp (5130.01.9800)	7.158,13	10.737,17
Hans-Ehrenberg-Schule, Sennestadt (5130.02.9800)	182.837,90	237.014,93
Ev. neuspr. Gymnasium Meinerzhagen (5130.03.9800)	4.182,43	4.898,25
Ev. Tagungsstätte Haus Villigst (5222.00)	0,00 *	0,00
Haus Landeskirchlicher Dienste (8130.00)	0,00 **	0,00
<u>- Wirtschaftsplan Sondervermögen landeskirchliche Immobilien -</u>		
Archivgebäude Bethel	0,00 ***	0,00
Dienstgebäude Niederwall 8	0,00 ****	0,00
Dienstgebäude Niederwall 6	0,00 *****	
Dienstgebäude Niederwall 10	0,00 *****	0,00
Insgesamt:	<u>4.749.270,60</u>	<u>4.935.041,01</u>

* Aufgrund der Umstellung des Rechnungswesens der Tagungsstätte Haus Villigst zum 01.01.2009 werden die Darlehen, die zur Finanzierung des Umbaus der Tagungsstätte aufgenommen wurden, im Wirtschaftsplan der Tagungsstätte ausgewiesen.
(Stand 31.12.2015: 6.912.879,39 €, Stand 31.12.2014: 7.109.363,73 €).

** Aufgrund der Umstellung des Rechnungswesens des Hauses Landeskirchlicher Dienste zum 01.01.2006 wird das Darlehen, das zum Ausbau aufgenommen wurde, im Wirtschaftsplan des des Hauses Landeskirchlicher Dienste/des Sondervermögens Landeskirchlicher Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen ausgewiesen.
(Stand 31.12.2015: 1.197.193,63 €, Stand 31.12.2014: 1.256.108,11 €).

*** Das Darlehen für das Archivgebäude Bethel wird ab dem 01.01.2013 im gesonderten Wirtschaftsplan des Sondervermögens Landeskirchlicher Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen ausgewiesen.
(Stand 31.12.2015: 3.187.407,28 €, Stand 31.12.2014: 3.213.407,28 €).

**** Das Darlehen für das Dienstgebäude Niederwall 8 wird im gesonderten Wirtschaftsplan des Sondervermögens Landeskirchlicher Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen ausgewiesen.
(Stand 31.12.2015: 1.414.872,92 €, Stand 31.12.2014: 1.446.505,31 €).

***** Das Darlehen für das Dienstgebäude Niederwall 6 wird im gesonderten Wirtschaftsplan des Sondervermögens Landeskirchlicher Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen ausgewiesen.
(Stand 31.12.2015: 907.946,71 €, Stand 31.12.2014: 1.000.000,00 €).

***** Das Darlehen für das Dienstgebäude Niederwall 10 wurde im Laufe Jahres 2013 abgelöst.

Für die Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen wurde zugunsten des Vereins "Ev. Schule in Westfalen e. V." als Bauherr der Gesamtschule eine Bürgschaft in Höhe von bis zu 21,6 Mio. € übernommen.
(Schuldenstand 31.12.2015: 13.434.947,32 €, Schuldenstand 31.12.2014: 14.071.986,77 €).

Es bestehen weitere Eventualverbindlichkeiten in Höhe von 604.916,00 Euro.

B I L A N Z

Sondervermögen landeskirchliche Immobilien der EKvW zum 31.12.2015

Stand: Februar 2016

Anlage 5

A k t i v a	P a s s i v a
A. Anlagevermögen	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	
1. EDV-Lizenzen	700,92
II. Sachanlagen	
1. Grundstücke	
1.1 Grundstücke mit Wohnbauten	5.939.239,10
1.2 Grundstücke mit Geschäftsbauten	19.875.710,24
1.3 unbebaute Grundstücke	204.245,00
1.4 Grundstücke in Erbbaurechtsvergabe	1.970.002,00
1.5 Bauten auf Erbbaurechten	2.013.161,40
	<u>30.002.357,74</u>
2. Technische Anlagen und Maschinen	33.057,82
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	
3.1 Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.040,83
3.2 Büromöbel	4.105,88
3.3 EDV-Hardware	6.785,83
3.4 Einrichtung Tagungshaus	2.250,87
	<u>17.183,41</u>
III. Ausleihungen an EKvW	4.197.342,07
B. Umlaufvermögen	
I. Vorräte	
1. Grundstücke ohne Bauten	1.250.000,00
2. noch nicht abgerechnete Betriebskosten	612.100,00
3. andere Vorräte (Heizöl)	7.476,29
	<u>1.869.576,29</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1. Forderungen aus Vermietung	3.604,55
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	69.866,99
3. Forderungen aus Steuern	40.808,42
4. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (HLD)	2.610,57
5. Forderung gegen Ausleihung EKvW	0,00
6. Vorschuss HLD	700,00
	<u>117.590,53</u>
III. Flüssige Mittel	
1. Guthaben bei Kreditinstituten	328.381,27
	<u>2.315.548,09</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	34.250.641,96
D. Rechnungsabgrenzungsposten	4.234,74
A. Eigenkapital	
I. Grundkapital	24.816.552,19
II. Rücklage Bauunterhaltung	3.907.794,86
	<u>429.266,98</u>
III. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	29.153.614,03
B. Rückstellungen	0
C. Verbindlichkeiten	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.520.013,26
2. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern	3.187.407,28
3. Verbindlichkeiten gegenüber der EKvW	0,00
4. Vorauszahlungen Betriebskosten	551.434,74
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	151.882,04
6. Sicherheitsleistung	2.097,54
7. Umsatzsteuer (19 %)	0,00
	<u>7.412.834,86</u>



Sondervermögen landeskirchliche Immobilien
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Winterhoff
Winterhoff

36.570.683,63

36.570.683,63

Hinweis: Die Mietkautionen werden separat auf einem Konto des Sondervermögens geführt.



Statistischer Jahresbericht

der Evangelischen Kirche
von Westfalen

Landessynode 2016

Impressum:

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

E-Mail: statistik@lka.ekvw.de

Internet:

<http://www.evangelisch-in-westfalen.de/fuer-medien/kirche/daten-und-fakten>

Druck: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Bielefeld
Auflage: 500

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung.....	1
1 EkvW im Überblick.....	2
2 Äußerungen des kirchlichen Lebens.....	4
2.1 Gottesdienst und Abendmahl.....	4
2.1.1 Gottesdienstfeiern.....	4
2.1.2 Gottesdienstbesuch.....	4
2.1.3 Abendmahlsfeiern.....	5
2.1.4 Abendmahlsgäste.....	5
2.2 Amtshandlungen.....	6
2.2.1 Amtshandlungen nach Kirchenkreisen.....	6
2.2.2 Entwicklung der Amtshandlungen.....	8
2.2.3 Entwicklung der Kircheneintritte und Kirchenaustritte.....	10
2.3 Gemeindeleben und Veranstaltungen.....	11
2.3.1 Ständige Kreise der Kirchengemeinden.....	11
2.3.2 Veranstaltungen und Seminare der Kirchengemeinden.....	12
2.3.3 Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.....	12
2.4 Kollekten.....	13
2.4.1 Landeskirchliche Kollekten nach Zweckbestimmung.....	13
2.4.2 Landeskirchliche Kollekten nach Monaten und Kirchenkreisen.....	14
2.4.3 Entwicklung der landeskirchlichen Kollekten nach Kirchenkreisen.....	16
2.4.4 Brot für die Welt.....	17
3 Gemeindeglieder.....	18
3.1 Entwicklung der Gemeindegliederzahlen nach Kirchenkreisen.....	18
3.2 Entwicklung der Gemeindegliederzahlen nach Gestaltungsräumen.....	20
3.3 Bevölkerung und Gemeindegliederzahlen.....	22
3.4 Altersstruktur der Gemeindeglieder.....	22
4 Hauptamt und Ehrenamt.....	23
4.1 Pfarrerinnen und Pfarrer.....	23
4.1.1 Pfarrstellen nach Stellenumfang.....	23
4.1.2 Entwicklung der Zahl der Pfarrstellen und der Gemeindeglieder.....	23
4.1.3 Pfarrstellen und deren Besetzung nach Kirchenkreisen.....	24
4.1.4 Theologinnen und Theologen.....	26
4.1.5 Freigestellte Theologinnen und Theologen.....	26
4.1.6 Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst.....	26
4.1.7 Vikarinnen und Vikare.....	27
4.2 Pfarrausbildung.....	27
4.2.1 Liste der westfälischen Theologiestudierenden.....	27
4.2.2 Theologische Prüfungen.....	28
4.2.3 Ordinationen.....	29
4.3 Entgeltlich Beschäftigte.....	30
4.3.1 Entgeltlich Beschäftigte nach Kirchenkreisen.....	30
4.3.2 Entwicklung der Zahl der entgeltlich Beschäftigten.....	31
4.4 Ehrenamtliche Mitarbeit.....	31

5	Studierende und Hochschulen	32
5.1	Studierende der ev. Theologie an Universitäten und kirchlichen Hochschulen.....	32
5.2	Studierende an der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe.....	33
5.3	Studierende der Hochschule für Kirchenmusik der EKvW.....	34
6	Religionszugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler	35
7	Strukturveränderungen	36
7.1	Strukturveränderungen im Einzelnen	36
7.2	Zahl der Kirchengemeinden nach Kirchenkreisen.....	36
7.3	Entwidmung von Gottesdienststätten.....	38
8	Finanzen	39
8.1	Kirchensteuereinnahmen und Verwendung	39
8.2	Entwicklung des Kirchensteueraufkommens in EKD und EKvW.....	39
9	EKD und Gliedkirchen.....	40
9.1	Christen in Deutschland	40
9.2	Kirchenmitglieder und Bevölkerung in Deutschland und Westfalen	40
9.3	Kirchenmitglieder nach Bundesländern.....	40
9.4	Kirchenmitglieder und Bevölkerung nach Gliedkirchen	41
9.5	Kirchliches Leben in den Gliedkirchen	44
9.6	Gottesdienstbesuch in EKD und EKvW.....	45
10	Kirchenwahl 2016.....	46
10.1	Ergebnisse der Kirchenwahl 2012 und 2016.....	46
10.2	Ergebnisse nach Kirchenkreisen	47

Vorbemerkung

Der Statistische Jahresbericht für die Landessynode 2016 entspricht in Inhalt und Form weitgehend dem Vorjahresbericht. Zum einen dient dies der Kontinuität, zum anderen haben uns positive Rückmeldungen zu den Neuerungen im letzten Jahr darin bestärkt, das Format beizubehalten und graduell zu erweitern.

In diesem Jahr hinzugekommen ist der Abschnitt 10 zur Kirchenwahl 2016. Unser Dank gilt in diesem Zusammenhang insbesondere den Kirchengemeinden, die im Anschluss an die Kirchenwahl ohne Ausnahme unseren Online-Erhebungsbogen ausgefüllt haben. Ein umfassender Bericht mit Auswertungen aller dabei erhobenen Merkmale ist in Arbeit und wird separat zur Verfügung gestellt werden.

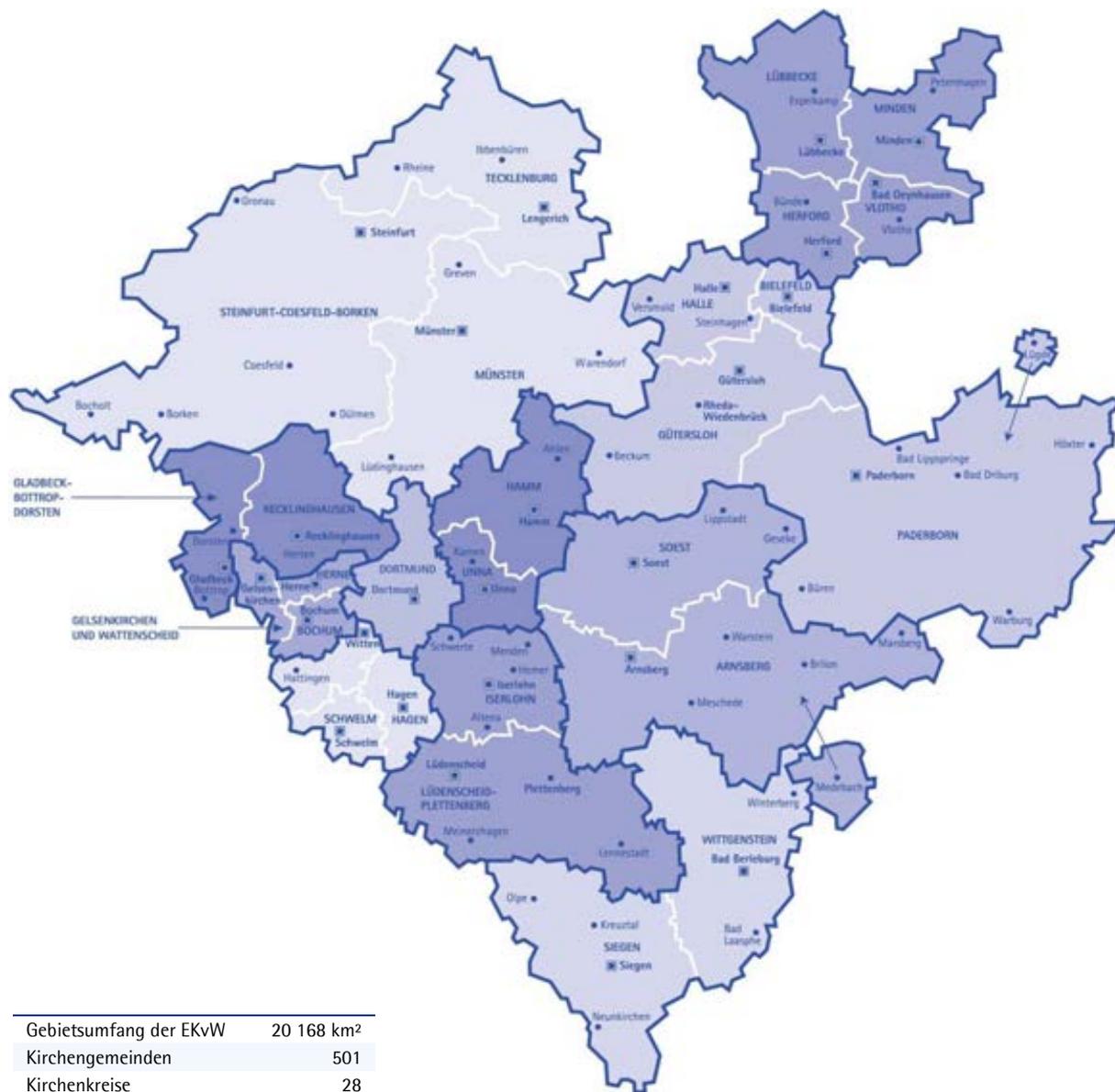
Wir hoffen, der Statistische Jahresbericht 2016 enthält alle für Sie wichtigen Statistiken und freuen uns über Rückmeldungen jeglicher Art.

Für das Team Statistik im Landeskirchenamt



Martin Bock
Landeskirchenrat

1 EKvW im Überblick



Gebietsumfang der EKvW	20 168 km ²
Kirchengemeinden	501
Kirchenkreise	28

Gemeindeglieder in Mio.	
1939	2,26
1955	3,26
1970	3,55
1980	3,36
1990	2,97
1995	2,87
2000	2,76
2005	2,63
2010	2,48
2013	2,39
2014	2,35
2015	2,31

Bevölkerung im Bereich der EKvW ¹	7,92 Mio.
Anteil der ev. Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung im Bereich der EKvW	29,2 %
Anteil der EKvW-Gemeindeglieder an den Kirchenmitgliedern der EKD	10,4 %

Pfarrstellen	Nach Stellenumfang	Nach Anzahl
Gemeindepfarrstellen	924	982
Pfarrstellen in Kirchenkreisen und Landeskirche	416	432
Gesamt	1 340	1 414

Stand: 31.12.2015

¹ Die Bevölkerungszahl bezieht sich auf die Regierungsbezirke Arnsberg, Münster und Detmold (ohne Kreis Lippe). Das Gebiet der EKvW ist nicht vollständig deckungsgleich mit dem Gebiet.

Quellen: EKvW, IT.NRW

	2014	2015	Änderungen in %	Details im Bericht
Gottesdienste und Abendmahl				
Hauptgottesdienste	54 238	53 099	-2,1	S. 4
Durchschnittlicher Gottesdienstbesuch (EKD-Konzept)	65 938	64 360	-2,4	"
Durchschnittlicher Anteil der Gottesdienstbesucher (EKD-Konzept) an den Gemeindegliedern in %	2,81	2,78	-0,8	"
Amtshandlungen				
Taufen	17 079	17 209	0,8	S. 6
Taufen im 1. Lebensjahr	9 849	9 840	-0,1	S. 9
Geburten ¹	67 436	69 836	3,6	"
Verhältnis der Zahl der Taufen im 1. Lebensjahr zur Zahl der Geburten auf dem Gebiet der EKvW	0,146	0,141	-3,5	"
Konfirmationen	20 517	19 500	-5,0	S. 6
Trauungen	3 845	3 905	1,6	"
Bestattungen	29 385	31 001	5,5	"
Kircheneintritte ²	3 988	4 008	0,5	S. 10
Kirchenaustritte	20 096	15 775	-21,5	"
Gemeindeglieder				
EKD	22 629 286	22 271 927	-1,6	S. 40
EKvW	2 349 196	2 312 068	-1,6	S. 18
Bevölkerungszahl ¹	7 822 957	7 918 772	1,2	S. 40
Anteil der Gemeindeglieder an der Bevölkerung in %	30,03	29,20	-2,8	S. 22
Hauptamt und Ehrenamt				
Pfarrstellen				
Kirchenkreise	376	378	0,5	S. 23 ff.
Kirchengemeinden	996	982	-1,4	"
Landeskirche	54	54	0,0	"
Anzahl Gemeindeglieder pro Gemeindepfarrstelle	2 359	2 354	-0,2	"
Entgeltlich Beschäftigte	22 504	22 115	-1,7	S. 30
Ehrenamtlich Tätige	87 880	88 717	1,0	S. 31
Kirchensteuern				
Kirchensteueraufkommen EKD in Mio. €	5 078	5 365	5,7	S. 39
Netto-Kirchensteueraufkommen EKvW in Mio. €	490	519	5,9	"
Kirchensteuer EKD pro Kirchenmitglied	224	241	7,3	"
Netto-Kirchensteueraufkommen EKvW pro Gemeindeglied	209	224	7,6	"

Stand: jeweils zum 31.12.

1 Bevölkerungszahl- und Geburtenzahlen beziehen sich auf die Regierungsbezirke Arnsberg, Münster und Detmold (ohne Kreis Lippe).

2 Zu den Kircheneintritten zählen Aufnahmen und Taufen von Religionsmündigen.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise, IT.NRW

Kirchenwahl 2016	Details im Bericht	
Anzahl der Kirchengemeinden mit Wahlhandlung	95	S. 46
Anzahl der Wahlberechtigten	363 622	"
Anzahl der gültigen Stimmen	24 745	"
Wahlbeteiligung in %	6,8	"
Anzahl der gewählten Presbyterinnen und Presbyter	5 020	"

2 Äußerungen des kirchlichen Lebens

2.1 Gottesdienst und Abendmahl

2.1.1 Gottesdienstfeiern

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Hauptgottesdienste	66 423	64 656	62 306	62 357	58 037	57 471	57 341	54 863	54 238	53 099
darunter										
Familiengottesdienste	6 159	6 257	6 055	6 044	5 664	5 795	6 033	6 802	5 507	6 014
Kindergottesdienste	20 772	19 125	17 224	16 141	14 794	13 997	13 357	12 292	11 948	11 488
Gottesdienste an Heiligabend	2 912	2 811	3 124	2 783	2 659	2 673	2 831	2 647	2 612	2 584
Jahresabschlussgottesdienste	1 176	1 001	979	950	979	1 073	888	881	820	860
Passionsgottesdienste an Werktagen	3 868	3 160	2 869	3 274	3 152	3 037	2 553	2 544	2 306	2 127
Gottesdienste 1. Advent	1 094	1 069	1 001	996	954	956	967	924	901	891
Schul- und Schülertagesgottesdienste an Werktagen	9 236	8 722	8 033	13 836	14 167	14 647	13 834	14 390	14 158	13 936
Andere Gottesdienste an Werktagen	9 983	10 289	9 761	1	1	1	1	1	1	1

1 Ab 2009 wurden Schulgottesdienste und andere Gottesdienste an Werktagen zusammengefasst.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

2.1.2 Gottesdienstbesuch

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
An Zählsonntagen										
Invokavit	73 510	71 469	66 902	65 306	59 619	62 209	69 502	57 155	55 538	52 963
Karfreitag	88 658	87 086	80 924	82 139	76 017	75 769	73 861	68 216	67 912	66 300
Erntedankfest	143 324	130 910	120 374	137 800	131 043	124 769	115 135	118 701	107 075	106 693
1. Advent	114 322	108 592	104 081	104 995	97 985	97 137	91 385	89 722	86 737	87 154
Gesamt	419 814	398 057	372 281	390 240	364 664	359 884	349 883	333 794	317 262	313 110
Kindergottesdienst am Sonntag Invokavit	11 540	15 902	14 633	15 022	10 839	8 258	7 121	6 532	7 251	7 802
Heiligabend	818 343	800 492	793 178	777 779	659 543	735 455	716 697	709 847	702 604	704 716
% der GG ¹	31,4	31,0	31,1	30,9	26,5	29,9	29,6	29,7	29,9	30,5
Durchschnittlicher Gottesdienstbesuch										
An Zählsonntagen	104 954	99 514	93 070	97 560	91 166	89 971	87 471	83 449	79 316	80 228
% der GG	4,0	3,9	3,6	3,9	3,7	3,7	3,6	3,5	3,4	3,5
EKD Konzept ²	87 114	83 843	79 295	78 536	72 408	73 852	76 796	68 011	65 938	64 360
% der GG	3,3	3,2	3,1	3,1	2,9	3,0	3,2	2,8	2,8	2,8

1 GG = Gemeindeglieder

2 Hauptgottesdienste der Sonntage Invokavit und 1. Advent mit der Wertung zwei zu eins.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

2.1.3 Abendmahlsfeiern

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Abendmahlsfeiern	27 968	27 551	26 385	26 034	24 480	25 242	24 722	23 959	23 017	23 343
davon										
Abendmahls- gottesdienst	24 381	24 446	23 530	23 388	21 999	22 844	22 199	21 799	21 017	21 375
Haus- und Kran- kenabendmahl	3 587	3 105	2 855	2 646	2 481	2 398	2 523	2 160	2 000	1 968

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

2.1.4 Abendmahls Gäste

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Teilnehmende	984 193	974 447	941 522	911 914	854 187	849 916	858 512	814 563	814 914	795 608
davon										
bei Feiern in Got- tesdiensten	966 994	958 819	927 649	898 930	840 458	837 100	847 088	804 175	805 331	785 978
bei Haus- und Krankenabend- mahlfeiern	17 199	15 628	13 873	12 984	13 729	12 816	11 424	10 388	9 583	9 630
Durchschnittliche Teilnehmerzahl	37,8	37,7	36,9	36,2	34,4	34,6	35,4	34,1	34,7	34,4

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

2.2 Amtshandlungen

2.2.1 Amtshandlungen nach Kirchenkreisen

Kirchenkreis	Taufen					Konfirmationen	Trauungen	Bestattungen
	Gesamt	davon Kinder bis zum voll- end. 14. Lebensj.	nach Voll- endung des 14. Lebensj.	darunter Kinder bis zum voll- end. 1. Lebensj.	Kinder- taufen anlässlich der Konfir- mation			
Arnsberg	332	291	41	165	7	350	66	563
Bielefeld	677	597	80	360	30	746	155	1 293
Bochum	570	531	39	340	14	664	143	1 303
Dortmund	1 440	1 290	150	800	26	1 458	308	2 781
Gelsenkirchen und Wat- tenscheid	511	455	56	309	17	527	106	1 437
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	454	416	38	250	8	452	82	757
Gütersloh	773	667	106	428	30	939	177	1 442
Hagen	487	430	57	272	29	530	126	1 083
Halle	424	381	43	245	7	522	105	567
Hamm	674	593	81	396	11	696	145	1 053
Hattingen-Witten	507	465	42	301	12	559	141	1 067
Herford	846	764	82	522	39	1 136	226	1 700
Herne	413	374	39	234	8	518	105	1 020
Iserlohn	725	647	78	400	12	916	178	1 461
Lübbecke	499	439	60	318	11	664	141	935
Lüdenscheid-Plettenberg	658	564	94	322	17	717	196	1 321
Minden	565	526	39	376	24	717	140	954
Münster	915	828	87	498	13	798	167	817
Paderborn	677	603	74	372	11	677	124	752
Recklinghausen	712	658	54	412	14	674	139	1 394
Schwelm	275	248	27	149	6	364	60	655
Siegen	901	803	98	505	54	997	224	1 654
Soest	532	473	59	293	17	663	104	757
Steinfurt-Coesfeld-Borken	724	657	67	425	11	840	106	915
Tecklenburg	652	599	53	409	8	785	130	938
Unna	658	593	65	369	18	722	138	1 008
Vlotho	365	332	33	211	15	556	100	917
Wittgenstein	243	231	12	159	5	313	73	457
Gesamt	17 209	15 455	1 754	9 840	474	19 500	3 905	31 001

Stand: 2015

1 Kircheneintritte: Aufnahmen einschließlich Taufen von Religionsmündigen.

2 Taufen plus Aufnahmen minus Austritte minus Bestattungen von Verstorbenen der evangelischen Kirche.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

2 Äußerungen des kirchlichen Lebens

Aufnahmen	Eintritte ¹	Austritte	Eintritte minus Austritte	Änderung der Zahl der GG durch Amtshandlungen ²	Gemeindeglieder am 31.12.2015	Änderung der Zahl der Gemeindeglieder gegenüber 31.12.2014		Kirchenkreis
						Anzahl	in %	
41	82	236	-154	-400	42 300	-399	-0,9	Arnsberg
99	179	891	-712	-1 356	98 049	-2 088	-2,1	Bielefeld
98	137	778	-641	-1 366	90 795	-1 898	-2,0	Bochum
215	365	1 687	-1 322	-2 689	208 500	-4 115	-1,9	Dortmund
75	131	520	-389	-1 335	88 473	-2 209	-2,4	Gelsenkirchen und Wattenscheid
83	121	432	-311	-618	60 618	-735	-1,2	Gladbeck-Bottrop-Dorsten
110	216	733	-517	-1 240	103 727	-1 643	-1,6	Gütersloh
81	138	489	-351	-951	71 444	-1 162	-1,6	Hagen
31	74	276	-202	-368	46 723	-695	-1,5	Halle
83	164	486	-322	-753	82 817	-1 026	-1,2	Hamm
76	118	523	-405	-904	66 052	-1 296	-1,9	Hattingen-Witten
89	171	706	-535	-1 396	115 942	-1 935	-1,6	Herford
66	105	488	-383	-981	67 496	-1 197	-1,7	Herne
91	169	665	-496	-1 160	96 649	-1 621	-1,6	Iserlohn
23	83	287	-204	-689	63 165	-1 096	-1,7	Lübbecke
106	200	581	-381	-1 052	84 995	-1 931	-2,2	Lüdenscheid-Plettenberg
69	108	500	-392	-806	77 908	-1 456	-1,8	Minden
136	223	921	-698	-655	106 531	-682	-0,6	Münster
70	144	521	-377	-504	80 910	-827	-1,0	Paderborn
123	177	727	-550	-1 192	105 215	-1 577	-1,5	Recklinghausen
36	63	322	-259	-662	41 898	-944	-2,2	Schwelm
85	183	696	-513	-1 331	121 221	-1 584	-1,3	Siegen
76	135	296	-161	-411	64 893	-680	-1,0	Soest
78	145	512	-367	-589	84 638	-728	-0,9	Steinfurt-Coesfeld-Borken
50	103	429	-326	-646	75 642	-996	-1,3	Tecklenburg
96	161	557	-396	-762	76 022	-1 290	-1,7	Unna
44	77	364	-287	-796	56 166	-863	-1,5	Vlotho
24	36	132	-96	-306	33 279	-455	-1,3	Wittgenstein
2 254	4 008	15 755	-11 747	-25 918	2 312 068	-37 128	-1,6	Gesamt

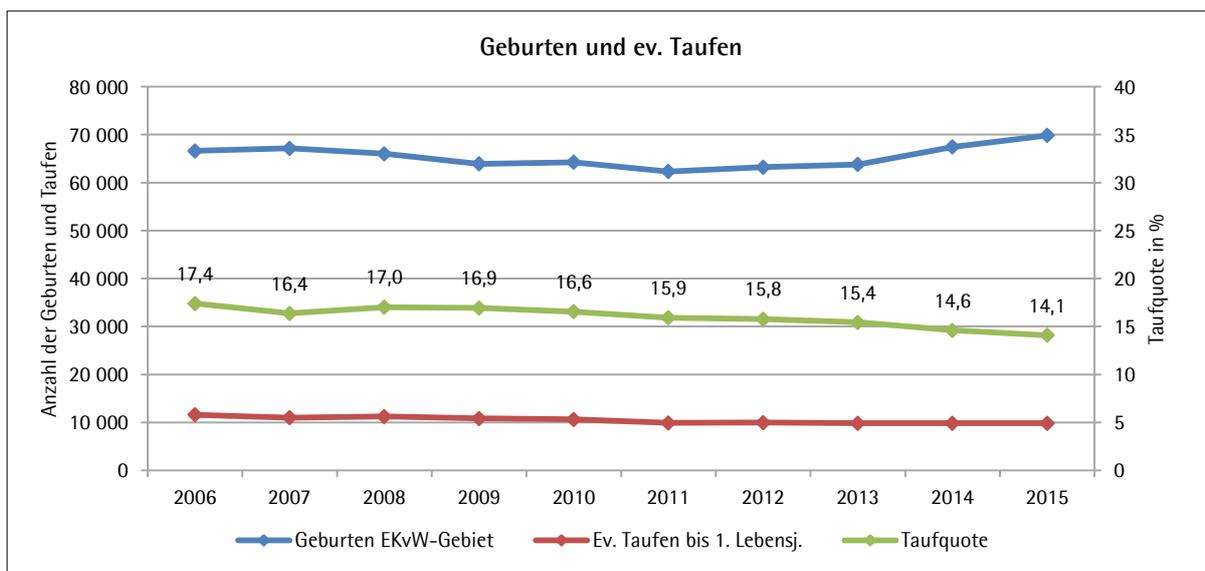
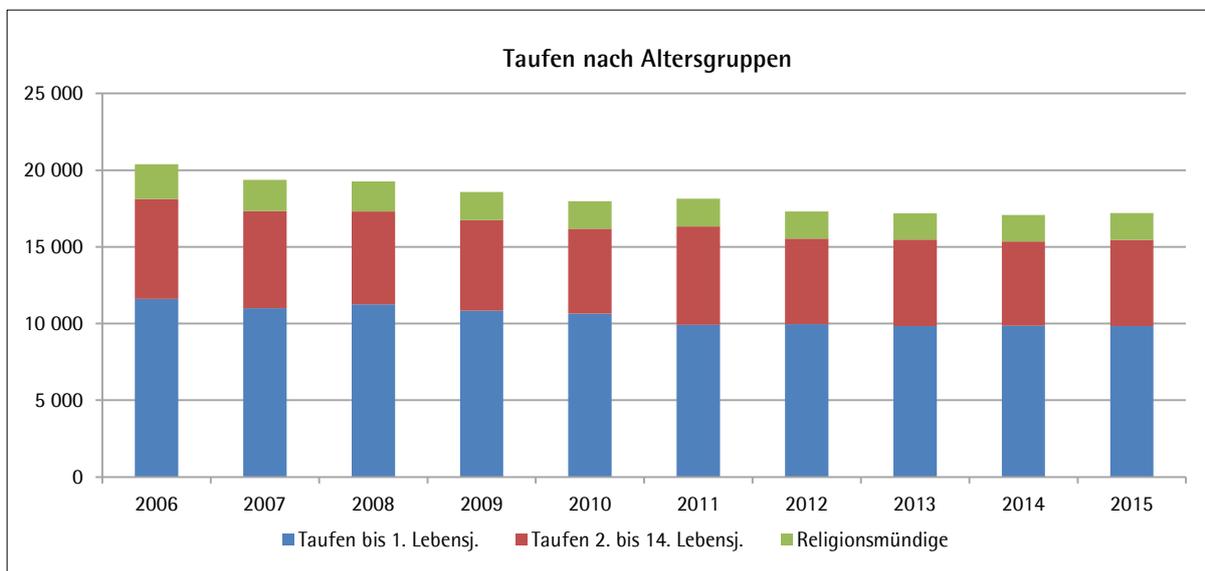
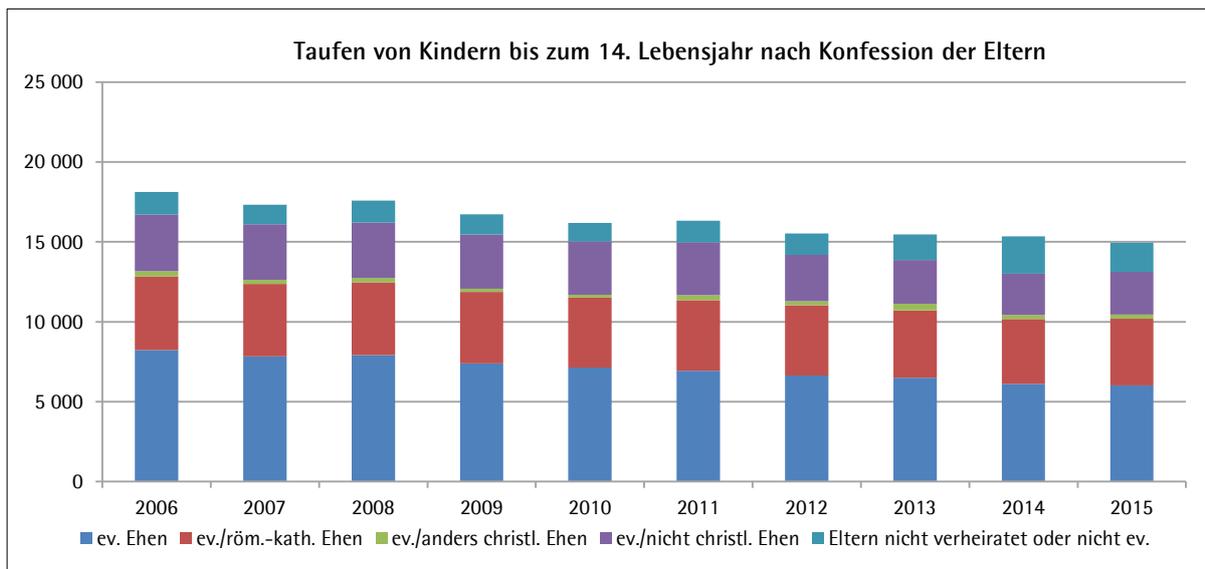
2.2.2 Entwicklung der Amtshandlungen

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Taufen										
Anzahl										
Gesamt	20 381	19 375	19 254	18 615	17 977	18 135	17 309	17 177	17 079	17 209
darunter Taufen von Kindern bis zum 14. Lebensjahr	18 124	17 329	17 596	16 737	16 179	16 323	15 538	15 470	15 356	15 455
dar. von Kindern aus ev. Ehen ¹	8 224	7 824	7 902	7 398	7 127	6 930	6 640	6 486	6 107	6 010
ev./röm.-kath. Ehen	4 608	4 553	4 562	4 479	4 382	4 421	4 396	4 234	4 067	4 180
ev./anders christl. Ehen	341	247	285	196	173	324	251	420	262	267
ev./nicht christl. Ehen	3 536	3 476	3 456	3 401	3 338	3 300	2 905	2 723	2 577	2 674
von unverheirateten oder nicht ev. Eltern	1 415	1 229	1 391	1 263	1 159	1 348	1 346	1 607	2 343	1 822
Erwachsenentaufen	2 257	2 046	1 953	1 878	1 798	1 812	1 771	1 707	1 723	1 745
pro 1000 Gemeindeglieder ²										
Gesamt	7,82	7,50	7,55	7,38	7,24	7,38	7,14	7,19	7,27	7,44
darunter Taufen von Kindern bis zum 14. Lebensjahr	6,95	6,71	6,90	6,64	6,51	6,65	6,41	6,48	6,54	6,68
dar. von Kindern aus ev. Ehen	3,15	3,03	3,10	2,93	2,87	2,82	2,74	2,72	2,60	2,60
ev./röm.-kath. Ehen	1,77	1,76	1,79	1,78	1,76	1,80	1,81	1,77	1,73	1,81
ev./anders christl. Ehen	0,13	0,10	0,11	0,08	0,07	0,13	0,10	0,18	0,11	0,12
ev./nicht christl. Ehen	1,36	1,35	1,35	1,35	1,34	1,34	1,20	1,14	1,10	1,16
von unverheirateten oder nicht ev. Eltern	0,54	0,48	0,55	0,50	0,47	0,55	0,56	0,67	1,00	0,79
Erwachsenentaufen	0,87	0,79	0,77	0,74	0,72	0,74	0,73	0,71	0,73	0,75
Konfirmationen										
Anzahl	27 169	25 729	25 195	23 686	23 204	23 006	22 886	21 758	20 517	19 500
pro 1000 Gemeindeglieder	10,4	10,0	9,9	9,4	9,3	9,4	9,4	9,1	8,7	8,4
Trauungen										
Anzahl										
Gesamt	4 919	4 657	4 847	4 300	4 527	4 050	4 154	3 883	3 845	3905
darunter										
ev. Ehen	2 841	2 703	2 717	2 453	2 511	2 210	2 309	2 127	2 064	2092
ev./röm.-kath. Paare	1 483	1 384	1 572	1 346	1 431	1 343	1 412	1 295	1 350	1328
ev./anders christl. Paare	103	79	80	53	69	103	82	141	86	120
ev./nicht christl. Paare	475	486	466	440	508	388	351	320	342	362
pro 1000 Gemeindeglieder										
Gesamt	1,89	1,80	1,90	1,71	1,82	1,65	1,71	1,63	1,64	1,69
darunter										
ev. Ehen	1,09	1,05	1,06	0,97	1,01	0,90	0,95	0,89	0,88	0,90
ev./röm.-kath. Paare	0,57	0,54	0,62	0,53	0,58	0,55	0,58	0,54	0,57	0,57
ev./anders christl. Paare	0,04	0,03	0,03	0,02	0,03	0,04	0,03	0,06	0,04	0,05
ev./nicht christl. Paare	0,18	0,19	0,18	0,17	0,20	0,16	0,14	0,13	0,15	0,16
Gottesdienstliche Feiern anl. einer Eheschließung	677	476	412	349	356	373	330	157	137	147
Bestattungen										
Anzahl Gesamt	33 212	31 726	32 945	32 983	31 461	29 220	31 381	31 714	29 385	31 001
darunter Verstorbene der EKvW	31 332	30 382	31 641	31 579	30 183	28 101	30 220	30 412	28 197	29 626
pro 1000 Gemeindeglieder	12,7	12,3	12,9	13,1	12,7	11,9	12,9	13,3	12,5	13,4

¹ Ev. steht für Gemeindeglieder einer evangelischen Landeskirche.

² Die Zahl der Amtshandlungen wird bezogen auf die Zahl der Gemeindeglieder zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise



Die Taufquote wird berechnet als Verhältnis der ev. Taufen im 1. Lebensjahr zu den Geburten. Zum Vergleich: der Anteil der ev. Gemeindeglieder an der Gesamtbevölkerung im EKVW-Gebiet liegt bei 29,2%.

Quelle: EKVW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise, IT.NRW

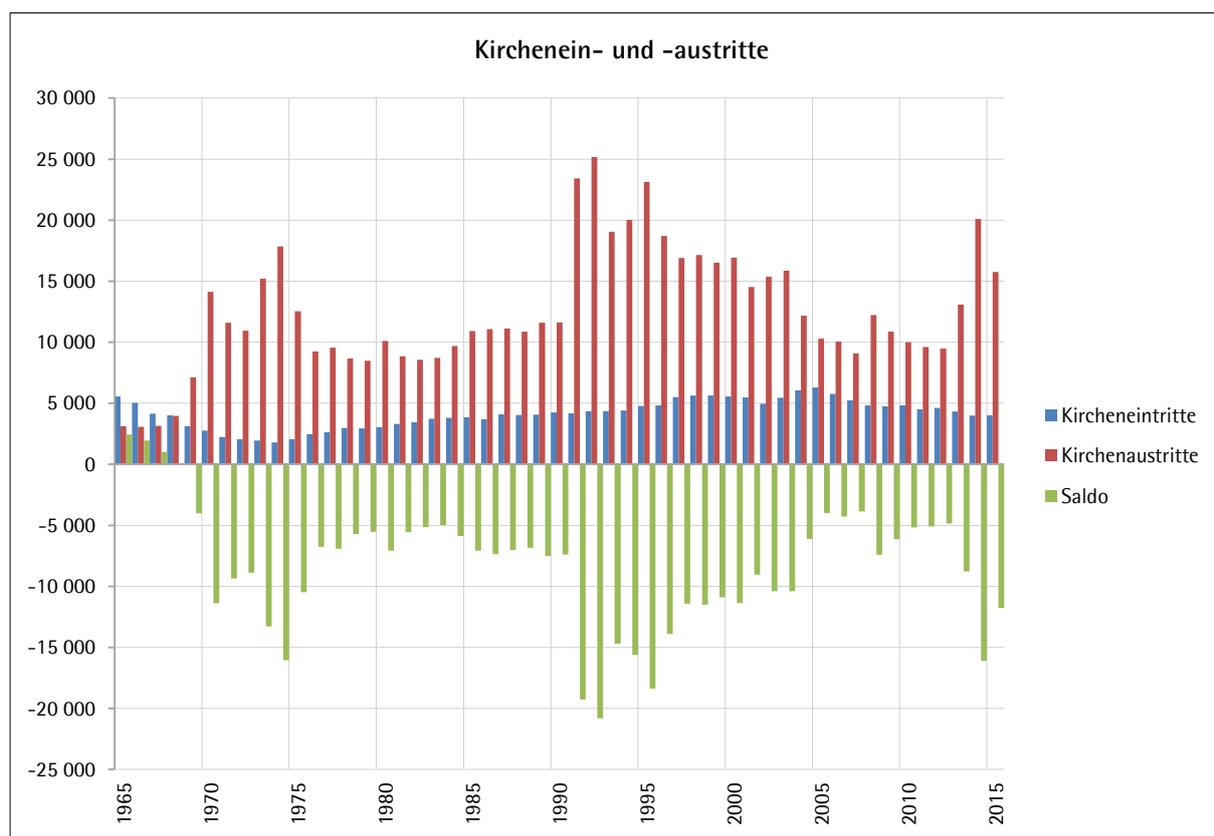
2.2.3 Entwicklung der Kircheneintritte und Kirchengaustritte

Jahr	Kircheneintritte ¹	Kirchengaustritte	Salden
1965	5 562	3 124	2 438
1970	2 748	14 138	-11 390
1975	2 054	12 535	-10 481
1980	3 041	10 112	-7 071
1985	3 851	10 927	-7 076
1990	4 237	11 622	-7 385
1995	4 761	23 126	-18 365
2000	5 543 ²	16 922	-11 379
2005	6 285	10 283	-3 998
2006	5 774	10 064	-4 290
2007	5 238	9 095	-3 857
2008	4 823	12 228	-7 405
2009	4 741	10 864	-6 123
2010	4 830	10 001	-5 171
2011	4 499	9 601	-5 102
2012	4 626	9 480	-4 854
2013	4 315	13 092	-8 777
2014	3 988	20 096	-16 108
2015	4 008	15 755	-11 747

1 Kircheneintritte: Aufnahmen einschließlich Taufen von Religionsmündigen

2 revidierte Zahlen in 2000

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise



Kircheneintritte: Aufnahmen einschließlich Taufen von Religionsmündigen, revidierte Zahlen in 1997 und 2000

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

2.3 Gemeindeleben und Veranstaltungen

2.3.1 Ständige Kreise der Kirchengemeinden

Arbeitsfeld	Zahl der Kreise			Teilnehmer/-innen		
	2011	2013	2015	2011	2013	2015
Thematische Arbeitskreise						
Bibelkreise, theologische Gesprächskreise	1 068	1 134	1 058	7 385	6 927	7 051
andere thematische Arbeitskreise	364	414	377	3 424	4 876	3 654
Frauen-, Männer-, Altenarbeit						
Frauenkreise	1 910	1 870	1 697	23 950	22 928	20 856
Männerkreise	384	403	379	5 700	5 869	5 413
Alten- und Seniorenkreise	903	900	912	15 065	14 737	15 461
Gesprächskreise	597	616	586	5 036	5 067	4 875
Kirchenmusik						
Kirchenchöre (einschl. Singkreise)	903	880	866	19 203	18 754	17 663
Posaunenchöre	501	501	469	7 523	7 643	7 161
Kinder-/Jugendchöre- u. Instrumentalkreise	565	488	454	6 495	5 331	5 351
Andere Instrumentalkreise	335	350	327	2 831	2 846	2 659
Mitarbeiterkreise						
Gottesdienst- und Predigtvorbereitungskreise	383	456	475	2 491	2 876	2 908
Kindergottesdienstvorbereitungskreise	625	597	603	3 581	3 359	4 102
Vorbereitungskreise Kinder- und Jugendarbeit	693	671	680	4 313	4 588	4 369
Besuchsdienstkreise	578	565	550	4 574	4 547	4 561
Weitere Kreise						
Andere ständige Kreise der Gemeinde	425	487	532	5 356	4 483	5 644
Gesamt	10 234	10 332	9 965	116 927	114 831	111 728

Arbeitsfeld	Teilnehmer/-innen pro Kreis			Änderung von 2011 bis 2015 in %		
	2011	2013	2015	Zahl der Kreise	Teilnehmer/-innen	Teilnehmer/-innen pro Kreis
Thematische Arbeitskreise						
Bibelkreise, theologische Gesprächskreise	6,9	6,1	6,7	-0,9	-4,5	-3,6
andere thematische Arbeitskreise	9,4	11,8	9,7	3,6	6,7	3,0
Frauen-, Männer-, Altenarbeit						
Frauenkreise	12,5	12,3	12,3	-11,2	-12,9	-2,0
Männerkreise	14,8	14,6	14,3	-1,3	-5,0	-3,8
Alten- und Seniorenkreise	16,7	16,4	17,0	1,0	2,6	1,6
Gesprächskreise	8,4	8,2	8,3	-1,8	-3,2	-1,4
Kirchenmusik						
Kirchenchöre (einschl. Singkreise)	21,3	21,3	20,4	-4,1	-8,0	-4,1
Posaunenchöre	15,0	15,3	15,3	-6,4	-4,8	1,7
Kinder-/Jugendchöre- u. Instrumentalkreise	11,5	10,9	11,8	-19,6	-17,6	2,5
Andere Instrumentalkreise	8,5	8,1	8,1	-2,4	-6,1	-3,8
Mitarbeiterkreise						
Gottesdienst- und Predigtvorbereitungskreise	6,5	6,3	6,1	24,0	16,7	-5,9
Kindergottesdienstvorbereitungskreise	5,7	5,6	6,8	-3,5	14,5	18,7
Vorbereitungskreise Kinder- und Jugendarbeit	6,2	6,8	6,4	-1,9	1,3	3,2
Besuchsdienstkreise	7,9	8,0	8,3	-4,8	-0,3	4,8
Weitere Kreise						
Andere ständige Kreise der Gemeinde	12,6	9,2	10,6	25,2	5,4	-15,8
Gesamt	11,4	11,1	11,2	-2,6	-4,4	-1,9

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

2.3.2 Veranstaltungen und Seminare der Kirchengemeinden

Art der Veranstaltung	Zahl der Veranstaltungen			Teilnehmer/-innen		
	2011	2013	2015	2011	2013	2015
Evangelisationen	118	163	161	13 914	15 113	11 269
Bibelwochen	315	301	245	14 095	11 465	9 576
Ökumene und Weltmission	1 519	1 535	1 491	68 471	76 535	65 171
Kirchenmusik	3 705	3 661	3 743	374 908	384 909	404 120
Veranstaltungen über theol. Fragen	2 459	2 365	2 367	54 589	56 144	55 463
Veranstaltungen über soziale Fragen	1 181	1 151	1 379	29 531	30 311	29 137
Weitere Veranstaltungen	2 366	2 635	2 901	377 804	360 241	353 988
Gesamt	11 663	11 811	12 287	933 312	934 718	928 724

Art der Veranstaltung	Teilnehmer/-innen pro Veranstaltung			Änderung von 2011 bis 2015 in %		
	2011	2013	2015	Zahl der Ver- anstaltungen	Teilnehmer/ -innen	Teilnehmer/ -innen pro Veranstaltung
Evangelisationen	117,9	92,7	70,0	36,4	-19,0	-40,6
Bibelwochen	44,7	38,1	39,1	-22,2	-32,1	-12,6
Ökumene und Weltmission	45,1	49,9	43,7	-1,8	-4,8	-3,1
Kirchenmusik	101,2	105,1	108,0	1,0	7,8	6,7
Veranstaltungen über theol. Fragen	22,2	23,7	23,4	-3,7	1,6	5,5
Veranstaltungen über soziale Fragen	25,0	26,3	21,1	16,8	-1,3	-15,5
Weitere Veranstaltungen	159,7	136,7	122,0	22,6	-6,3	-23,6
Gesamt	80,0	79,1	75,6	5,4	-0,5	-5,5

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

2.3.3 Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Art der Veranstaltung	Zahl der Veranstaltungen			Teilnehmer/-innen		
	2011	2013	2015	2011	2013	2015
Kinderbibelwochen	790	737	649	31 925	28 004	26 069
Kindergruppen	1 284	1 219	1 104	11 992	10 017	10 476
Jugendgruppen	1 137	1 099	1 051	10 453	10 346	9 335
Eltern-Kind-Gruppen	1 121	979	845	9 648	7 778	7 284
Weitere Veranstaltungen	1 852	1 963	1 679	57 400	45 525	38 540
Gesamt	6 184	5 997	5 328	121 418	101 670	91 704

Art der Veranstaltung	Teilnehmer/-innen pro Veranstaltung			Änderung von 2011 bis 2015 in %		
	2011	2013	2015	Zahl der Ver- anstal- tungen	Teilnehmer/ -innen	Teilnehmer/ -innen pro Veranstal- tung
Kinderbibelwochen	40,4	38,0	40,2	-17,8	-18,3	-0,6
Kindergruppen	9,3	8,2	9,5	-14,0	-12,6	2,0
Jugendgruppen	9,2	9,4	8,9	-7,6	-10,7	-3,5
Eltern-Kind-Gruppen	8,6	7,9	8,6	-24,6	-24,5	0,2
Weitere Veranstaltungen	31,0	23,2	23,0	-9,3	-32,9	-26,0
Gesamt	19,6	17,0	17,2	-13,8	-24,5	-12,2

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

2.4 Kollekten

2.4.1 Landeskirchliche Kollekten nach Zweckbestimmung

Kollekte	Zweckbestimmung	Erträge in €
01.01.	Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD	18 593,05
04.01.	Für die Arbeit mit Ausländern und Flüchtlingen in Westfalen	54 092,63
18.01.	Für Projekte zum Themenjahr „Reformation. Bild und Bibel“	54 559,71
25.01.	Für die offene Arbeit an psychisch Kranken und Behinderten	55 375,59
01.02.	Für besondere Aufgaben evangelischer Schulen in der EKvW und die missionarische Bildungsinitiative der Jugendverbände	52 297,27
15.02.	Für die „Werkstatt Bibel“ der von Cansteinschen Bibelanstalt in Westfalen	57 794,04
01.03.	Für die Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland – Stiftung KiBa	58 871,61
08.03.	Für den Dienst an Frauen und deren Kindern in besonderen Notlagen	66 285,32
15.03.	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag	63 184,66
22.03.	Für die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen und die Evangelische Frauenarbeit in Westfalen	70 586,95
1. Quartal insgesamt		551 640,83
02.04.	Für die Förderung der Familienpflege und der ergänzenden Dienste in der ambulanten Pflege	30 246,57
03.04.	Für den Dienst an Migranten und Aussiedlern	108 489,19
05.04.	Für die Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland – Stiftung KiBa	109 545,27
06.04.	Für die Bahnhofsmision und für Projekte mit Arbeitslosen	41 628,83
12.04.	Für Kur- und Erholungsangebote für Kinder und Familien	55 926,31
19.04.	Für Projekte in der kirchlichen Umweltarbeit	80 852,91
26.04.	Für die Evangelische Jugendarbeit in Westfalen	225 586,91
03.05.	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik	74 717,11
14.05.	Für die Weltmission	40 836,96
17.05.	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD	60 791,05
24.05.	Für die Bibelverbreitung in der Welt	78 198,63
25.05.	Für die Förderung des kirchenmusikalischen und theologischen Nachwuchses	28 842,67
07.06.	Für die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen	51 911,19
21.06.	Für junge Frauen in Not	64 969,47
2. Quartal insgesamt		1 052 543,07
05.07.	Für das Diakonische Werk der EKD	36 978,31
12.07.	Für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“	52 852,81
26.07.	Für die Förderung der evangelischen Kindertagesstätten	51 175,80
09.08.	Für die christlich-jüdische Zusammenarbeit und für die evangelische Schülerarbeit in den Ländern des Nahen Ostens	56 400,08
16.08.	Für den Evangelischen Bund	56 010,90
30.08.	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen	58 931,76
06.09.	Für die Diakonie in Westfalen	64 751,11
13.09.	Für die Weltmission	67 483,61
27.09.	Für die Aktion „Kirchen helfen Kirchen“	62 035,07
3. Quartal insgesamt		506 619,45
04.10.	Für BROT FÜR DIE WELT	186 786,71
18.10.	Für Projekte in der diakonisch-missionarischen Ausbildung	56 281,34
25.10.	Für Projekte der Männerarbeit in Westfalen und der Ev. Arbeitnehmerbewegung	60 925,24
31.10.	Für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen	41 035,87
08.11.	Für die Straffälligenhilfe	57 804,81
15.11.	Für Projekte christlicher Friedensdienste	63 035,61
18.11.	Für Projekte mit Arbeitslosen	29 690,20
22.11.	Für die Förderung der Altenarbeit und der Hospizarbeit	136 487,93
29.11.	Hilfe für Schwangere in Notlagen	86 833,98
06.12.	Für den Dienst an wohnungslosen Menschen	78 932,46
20.12.	Für seelsorgliche Fachdienste	68 668,17
24.12.	Für BROT FÜR DIE WELT	1 550 168,34
25.12.	Hilfen für suchtkranke Menschen	62 231,05
26.12.	Für Projekte im Dienst an Menschen mit Behinderungen	48 493,68
31.12.	Für besondere missionarische Projekte	78 628,87
4. Quartal insgesamt		2 606 004,26
2015 insgesamt		4 716 807,61

Quelle: EKvW

2.4.2 Landeskirchliche Kollekten nach Monaten und Kirchenkreisen

Kirchenkreis	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
Arnsberg	3 041,76	1 554,80	3 905,86	12 869,51	3 580,50	1 726,94	2 202,54
Bielefeld	9 829,02	6 134,52	14 361,84	32 296,89	13 661,24	6 035,77	4 930,19
Bochum	5 052,91	3 495,24	7 395,35	24 589,52	9 292,01	3 191,28	4 427,30
Dortmund	11 607,27	6 626,58	17 498,32	46 070,50	19 166,20	7 389,09	8 228,61
Gelsenkirchen	6 584,64	3 153,91	8 168,56	21 496,55	6 962,41	3 547,71	4 122,63
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	3 577,98	1 938,38	4 833,01	12 541,81	4 287,31	2 048,32	2 368,68
Gütersloh	7 840,10	4 986,22	11 440,10	28 386,78	11 771,41	5 370,27	6 193,05
Hagen	6 109,31	3 422,79	7 112,65	18 248,66	8 231,69	4 152,71	3 578,48
Halle	5 219,15	2 532,74	7 008,98	15 584,66	7 334,73	3 041,88	3 921,65
Hamm	4 884,37	2 612,51	6 159,99	17 783,39	6 767,35	3 085,47	3 398,87
Hattingen-Witten	4 642,48	2 935,03	5 560,96	14 523,97	6 686,52	3 224,91	3 629,15
Herford	10 769,98	7 083,71	16 606,45	37 262,48	20 474,17	6 109,92	7 888,71
Herne	5 299,90	2 524,60	5 877,03	14 795,86	6 460,61	2 929,39	3 640,12
Iserlohn	5 942,17	4 573,11	10 664,00	30 505,09	12 217,29	4 760,20	5 464,35
Lübbecke	4 954,34	3 092,97	8 140,88	19 923,97	12 793,42	4 010,43	4 841,80
Lüdenscheid-Plettenberg	9 389,96	5 869,36	12 552,27	26 884,78	13 212,81	6 032,24	8 273,76
Minden	7 213,54	3 674,40	11 020,14	26 380,34	12 790,38	5 373,58	6 005,55
Münster	6 952,66	4 408,25	10 209,02	27 653,27	10 125,61	4 487,43	5 829,72
Paderborn	4 818,68	2 906,34	7 563,45	20 195,66	8 805,24	3 602,00	4 032,55
Recklinghausen	6 990,39	3 954,75	9 210,83	22 007,69	7 959,71	4 221,16	6 673,57
Schwelm	3 742,45	3 199,75	5 938,96	13 228,73	5 096,76	2 616,79	3 427,30
Siegen	17 272,78	11 810,51	24 976,39	53 503,68	26 361,02	11 993,06	15 209,46
Soest	5 337,51	3 404,73	7 787,73	21 178,88	7 767,70	3 252,82	4 417,99
Steinfurt-Coesfeld-Borken	5 588,14	3 273,25	8 358,47	20 238,79	7 872,57	3 394,52	4 160,42
Tecklenburg	4 028,26	2 378,19	5 580,13	17 235,57	7 829,17	2 718,73	2 905,77
Unna	4 949,84	2 825,26	6 910,37	19 400,40	7 778,82	2 192,04	3 196,55
Vlotho	7 103,17	3 729,69	8 584,25	23 202,39	10 559,07	3 804,18	4 436,92
Wittgenstein	3 878,22	1 989,72	5 502,55	14 286,17	7 540,70	2 567,82	3 601,23
Gesamt	182 620,98	110 091,31	258 928,54	652 275,99	283 386,42	116 880,66	141 006,92

Stand: 2015

Beträge in €

Quelle: EKvW

August	September	Oktober	November	Dezember	Gesamt	Kirchenkreis
2 274,68	2 457,01	5 773,74	5 200,11	38 966,38	83 553,83	Arnsberg
9 329,24	9 614,41	17 458,71	18 893,35	99 240,66	241 785,84	Bielefeld
5 577,81	5 634,53	10 553,38	12 560,22	75 028,20	166 797,75	Bochum
11 390,89	13 575,09	23 414,92	24 908,52	143 498,71	333 374,70	Dortmund
5 488,82	5 511,74	10 354,86	10 682,09	54 742,96	140 816,88	Gelsenkirchen
3 081,40	3 344,05	5 894,24	6 203,22	32 179,85	82 298,25	Gladbeck-Bottrop-Dorsten
7 886,09	8 368,34	13 746,06	15 420,89	101 325,53	222 734,84	Gütersloh
4 247,76	4 566,05	5 213,60	10 537,30	63 713,69	139 134,69	Hagen
4 859,71	5 349,02	10 008,82	9 345,18	42 820,72	117 027,24	Halle
3 865,62	5 013,88	9 559,61	10 480,86	52 174,88	125 786,80	Hamm
3 921,92	6 691,83	8 464,14	10 113,94	47 761,35	118 156,20	Hattingen-Witten
10 334,28	11 319,25	23 599,89	23 800,14	123 882,32	299 131,30	Herford
4 336,86	3 412,59	8 886,63	7 848,42	48 540,88	114 552,89	Herne
6 908,10	9 449,80	13 973,59	15 697,57	72 028,11	192 183,38	Iserlohn
5 537,82	6 284,16	13 166,16	13 051,82	55 976,03	151 773,80	Lübbecke
8 324,13	10 158,63	16 586,41	17 919,68	70 137,56	205 341,59	Lüdenscheid-Plettenberg
6 533,36	7 648,21	16 735,48	16 672,96	75 828,91	195 876,85	Minden
6 934,18	7 752,08	11 959,67	15 171,32	83 714,41	195 197,62	Münster
4 458,09	5 501,73	8 283,78	9 278,17	45 681,31	125 127,00	Paderborn
5 689,52	7 054,77	10 803,19	12 904,23	71 353,11	168 822,92	Recklinghausen
4 191,64	3 944,56	8 181,53	8 508,67	43 578,05	105 655,19	Schwelm
16 911,18	17 404,97	30 277,94	33 287,03	133 825,97	392 833,99	Siegen
5 986,53	5 551,70	10 484,56	9 971,01	50 308,27	135 449,43	Soest
5 359,36	6 503,27	10 423,89	11 318,43	58 321,16	144 812,27	Steinfurt-Coesfeld-Borken
4 547,24	4 611,01	8 325,85	10 884,30	55 642,37	126 686,59	Tecklenburg
4 207,56	5 046,55	9 728,63	10 090,45	55 847,34	132 173,81	Unna
5 483,87	7 594,19	13 931,96	13 328,14	60 279,76	162 037,59	Vlotho
3 675,08	4 906,37	9 237,92	9 774,51	30 724,08	97 684,37	Wittgenstein
171 342,74	194 269,79	345 029,16	373 852,53	1 887 122,57	4 716 807,61	Gesamt

2.4.3 Entwicklung der landeskirchlichen Kollekten nach Kirchenkreisen

Kirchenkreis	Erträge in €			Erträge in € pro Gemeindeglied		
	2013	2014	2015	2013	2014	2015
Arnsberg	85 214,15	83 988,63	83 553,83	1,97	1,97	1,98
Bielefeld	245 037,20	242 702,60	241 785,84	2,41	2,42	2,47
Bochum	165 123,74	162 922,45	166 797,75	1,74	1,76	1,84
Dortmund	320 605,77	325 463,67	333 374,70	1,48	1,53	1,60
Gelsenkirchen und Wattenscheid	148 206,37	143 775,36	140 816,88	1,60	1,59	1,59
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	82 646,36	81 849,38	82 298,25	1,33	1,33	1,36
Gütersloh	218 443,07	208 119,20	222 734,84	2,04	1,98	2,15
Hagen	140 567,91	142 624,91	139 134,69	1,90	1,96	1,95
Halle	114 934,97	110 554,39	117 027,24	2,39	2,33	2,50
Hamm	128 363,24	128 520,08	125 786,80	1,51	1,53	1,52
Hattingen-Witten	93 709,09	116 315,90	118 156,20	1,37	1,73	1,79
Herford	303 507,29	297 663,73	299 131,30	2,53	2,53	2,58
Herne	120 110,63	113 344,25	114 552,89	1,71	1,65	1,70
Iserlohn	202 326,08	203 337,97	192 183,38	2,02	2,07	1,99
Lübbecke	153 252,25	149 714,27	151 773,80	2,34	2,33	2,40
Lüdenscheid-Plettenberg	208 872,50	202 464,98	205 341,59	2,35	2,33	2,42
Minden	201 919,39	198 799,06	195 876,85	2,50	2,50	2,51
Münster	188 141,54	192 921,18	195 197,62	1,75	1,80	1,83
Paderborn	126 202,37	120 911,96	125 127,00	1,53	1,48	1,55
Recklinghausen	174 495,07	171 991,93	168 822,92	1,61	1,61	1,60
Schwelm	98 747,26	102 946,79	105 655,19	2,25	2,40	2,52
Siegen	400 295,59	395 527,75	392 833,99	3,21	3,22	3,24
Soest	133 122,19	136 149,10	135 449,43	2,01	2,08	2,09
Steinfurt-Coesfeld-Borken	153 434,58	145 147,06	144 812,27	1,79	1,70	1,71
Tecklenburg	122 066,48	123 892,78	126 686,59	1,57	1,62	1,67
Unna	144 304,29	132 006,96	132 173,81	1,83	1,71	1,74
Vlotho	170 915,28	169 595,52	162 037,59	2,95	2,97	2,88
Wittgenstein	103 029,56	96 084,32	97 684,37	3,00	2,85	2,94
Gesamt	4 747 594,22	4 699 336,18	4 716 807,61	1,99	2,00	2,04

Quelle: EKvW

2.4.4 Brot für die Welt

Kirchenkreis	Erträge in €			Erträge in € pro Gemeindeglied		
	2013	2014	2015	2013	2014	2015
Arnsberg	35 041,33	37 769,19	37 036,53	0,81	0,88	0,88
Bielefeld	93 469,23	92 363,42	90 851,67	0,92	0,92	0,93
Bochum	66 267,41	65 655,98	67 827,84	0,70	0,71	0,75
Dortmund	126 151,81	123 481,90	134 573,42	0,58	0,58	0,65
Gelsenkirchen und Wattenscheid	51 873,70	49 467,94	49 280,79	0,56	0,55	0,56
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	29 427,05	28 107,47	30 159,13	0,47	0,46	0,50
Gütersloh	83 911,92	84 089,28	92 809,12	0,78	0,80	0,89
Hagen	53 155,72	55 905,73	55 861,01	0,72	0,77	0,78
Halle	40 029,74	40 361,35	40 598,97	0,83	0,85	0,87
Hamm	47 894,61	50 709,53	50 235,76	0,56	0,60	0,61
Hattingen-Witten	21 898,44	43 614,00	44 776,72	0,32	0,65	0,68
Herford	119 423,34	117 467,97	117 730,73	1,00	1,00	1,02
Herne	47 618,70	44 082,54	45 522,57	0,68	0,64	0,67
Iserlohn	68 192,40	67 262,08	65 822,29	0,68	0,68	0,68
Lübbecke	54 855,42	55 588,45	54 474,42	0,84	0,87	0,86
Lüdenscheid-Plettenberg	64 392,78	63 343,29	63 284,54	0,72	0,73	0,74
Minden	73 429,38	72 522,79	71 579,21	0,91	0,91	0,92
Münster	70 617,49	72 919,16	75 946,29	0,66	0,68	0,71
Paderborn	42 446,28	41 736,64	40 363,60	0,52	0,51	0,50
Recklinghausen	64 780,55	67 297,78	65 349,83	0,60	0,63	0,62
Schwelm	34 068,38	39 703,75	41 667,53	0,78	0,93	0,99
Siegen	121 260,27	115 122,44	116 927,99	0,97	0,94	0,96
Soest	47 146,20	47 924,03	46 429,65	0,71	0,73	0,72
Steinfurt-Coesfeld-Borken	55 814,75	54 607,42	53 975,82	0,65	0,64	0,64
Tecklenburg	48 198,96	48 765,39	50 190,48	0,62	0,64	0,66
Unna	54 129,86	54 641,98	50 629,57	0,69	0,71	0,67
Vlotho	58 968,09	58 984,44	57 565,64	1,02	1,03	1,02
Wittgenstein	26 412,53	23 334,09	25 483,93	0,77	0,69	0,77
Gesamt	1 700 876,34	1 716 830,03	1 736 955,05	0,71	0,73	0,75

Quelle: EKvW

3 Gemeindeglieder

3.1 Entwicklung der Gemeindegliederzahlen nach Kirchenkreisen

Kirchenkreis	Zahl der Gemeindeglieder am 31.12.										
	1975	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2012	2013	2014	2015
Arnsberg	46 537	44 305	44 016	47 028	47 855	47 087	44 927	43 830	43 268	42 699	42 300
Bielefeld	179 098	158 144	142 007	129 414	121 758	113 322	105 958	103 431	101 729	100 137	98 049
Bochum	184 367	156 644	139 479	128 362	117 702	107 987	99 748	97 011	95 070	92 693	90 795
Dortmund	397 295	331 608	305 670	281 460	259 829	242 888	225 899	219 478	216 331	212 615	208 500
Gelsenkirchen und Wattenscheid	193 337	158 297	145 250	133 260	120 329	109 428	98 580	94 632	92 885	90 682	88 473
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	86 569	80 516	78 866	75 584	73 064	69 391	65 267	63 430	62 359	61 353	60 618
Gütersloh	135 884	129 746	121 205	120 665	119 923	116 118	110 692	108 398	107 054	105 370	103 727
Hagen	143 601	120 769	109 061	99 062	92 372	84 892	78 244	75 746	74 101	72 606	71 444
Halle	60 403	59 174	54 046	55 054	53 536	52 197	50 072	48 868	48 078	47 418	46 723
Hamm	118 905	108 028	103 481	101 626	97 230	93 440	88 399	86 533	85 219	83 843	82 817
Hattingen-Witten	118 047	104 320	92 684	87 357	82 523	76 047	71 078	69 681	68 592	67 348	66 052
Herford	170 197	161 589	154 008	147 127	141 870	133 767	125 405	121 719	119 893	117 877	115 942
Herne	125 736	108 934	100 834	92 841	86 513	80 339	74 203	71 585	70 304	68 693	67 496
Iserlohn	157 301	143 752	130 929	124 504	120 084	113 063	105 755	102 370	100 387	98 270	96 649
Lübbecke	84 669	82 096	78 301	76 430	75 207	72 292	68 452	66 499	65 438	64 261	63 165
Lüdenscheid – Plettenberg ¹	146 612	136 987	122 010	116 336	109 674	102 722	94 321	90 955	89 051	86 926	84 995
Minden	115 747	109 700	102 569	97 378	94 347	89 105	84 362	82 061	80 767	79 364	77 908
Münster	98 165	101 983	95 264	97 982	99 345	103 598	105 073	107 910	107 795	107 213	106 531
Paderborn	60 024	64 248	69 411	80 655	82 772	84 155	83 312	82 923	82 256	81 737	80 910
Recklinghausen	160 530	147 555	139 885	133 415	127 972	120 967	113 530	110 526	108 706	106 792	105 215
Schwelm	78 674	69 629	61 437	57 441	54 892	50 784	46 748	44 902	43 878	42 842	41 898
Siegen	178 594	164 664	153 431	150 022	145 266	137 485	130 102	126 608	124 524	122 805	121 221
Soest	68 692	70 230	63 994	67 342	70 069	69 959	67 994	66 788	66 228	65 573	64 893
Steinfurt-Coesfeld-Borken	66 966	72 141	73 340	79 271	84 708	88 712	87 701	86 509	85 918	85 366	84 638
Tecklenburg	82 266	83 563	75 582	80 219	80 497	81 403	79 503	78 290	77 513	76 638	75 642
Unna	111 650	108 257	98 556	96 293	91 571	87 840	82 383	80 171	78 780	77 312	76 022
Vlotho	84 173	79 909	75 412	72 448	70 091	65 970	61 253	59 194	58 021	57 029	56 166
Wittgenstein	43 066	40 785	40 845	40 078	39 762	37 943	35 758	34 836	34 376	33 734	33 279
EKvW	3 497 105	3 197 573	2 971 573	2 868 654	2 760 761	2 632 901	2 484 719	2 424 884	2 388 521	2 349 196	2 312 068

Stand: jeweils zum 31.12.

Von Anfang der 80er bis Mitte der 90er Jahre wurden zudem die zur Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gehörenden Kirchengemeinden Bad Sachsa und Tettenborn treuhänderisch vom Kirchenkreis Herford verwaltet.

¹ In den Statistischen Jahresberichten 2011 bis 2014 wurden unter Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg für die Jahre 1975, 1985, 1990 und 1995 irrtümlich die Gemeindegliederzahlen in Lüdenscheid ausgewiesen. Dadurch waren für diese Jahre auch die Summen für die EKvW fehlerhaft.

² Die durchschnittliche jährliche Änderung pro Periode in Prozent berechnet sich als $\left(\left(\frac{\text{Gemeindeglieder am Anfang}}{\text{Gemeindeglieder am Ende}} \right)^{1/(\text{Anzahl der Jahre})} - 1 \right) * 100$.

Quelle: EKvW

Änderung der Zahl der Gemeindeglieder in %									
Gesamt	Durchschnittliche jährliche Änderung pro Periode ²					Änderung pro Jahr			Kirchenkreis
	1975 -2015	1975 -2015	1975 -1985	1985 -1995	1995 -2005	2005 -2015	2012 -2013	2013 -2014	
-9,1	-0,2	-0,5	0,6	0,0	-1,1	-1,3	-1,3	-0,9	Arnsberg
-45,3	-1,5	-1,2	-2,0	-1,3	-1,4	-1,6	-1,6	-2,1	Bielefeld
-50,8	-1,7	-1,6	-2,0	-1,7	-1,7	-2,0	-2,5	-2,0	Bochum
-47,5	-1,6	-1,8	-1,6	-1,5	-1,5	-1,4	-1,7	-1,9	Dortmund
-54,2	-1,9	-2,0	-1,7	-2,0	-2,1	-1,8	-2,4	-2,4	Gelsenkirchen und Wattenscheid
-30,0	-0,9	-0,7	-0,6	-0,9	-1,4	-1,7	-1,6	-1,2	Gladbeck-Bottrop-Dorsten
-23,7	-0,6	-0,5	-0,7	-0,4	-1,1	-1,2	-1,6	-1,6	Gütersloh
-50,2	-1,7	-1,7	-2,0	-1,5	-1,7	-2,2	-2,0	-1,6	Hagen
-22,6	-0,6	-0,2	-0,7	-0,5	-1,1	-1,6	-1,4	-1,5	Halle
-30,4	-0,9	-1,0	-0,6	-0,8	-1,2	-1,5	-1,6	-1,2	Hamm
-44,0	-1,4	-1,2	-1,8	-1,4	-1,3	-1,6	-1,8	-1,9	Hattingen-Witten
-31,9	-0,9	-0,5	-0,9	-0,9	-1,4	-1,5	-1,7	-1,6	Herford
-46,3	-1,5	-1,4	-1,6	-1,4	-1,7	-1,8	-2,3	-1,7	Herne
-38,6	-1,2	-0,9	-1,4	-1,0	-1,5	-1,9	-2,1	-1,6	Iserlohn
-25,4	-0,7	-0,3	-0,7	-0,6	-1,3	-1,6	-1,8	-1,7	Lübbecke
-42,0	-1,3	-0,7	-1,6	-1,2	-1,8	-2,1	-2,4	-2,2	Lüdenscheid-Plettenberg
-32,7	-1,0	-0,5	-1,2	-0,9	-1,3	-1,6	-1,7	-1,8	Minden
8,5	0,2	0,4	-0,4	0,6	0,4	-0,1	-0,5	-0,6	Münster
34,8	0,8	0,7	2,3	0,4	-0,3	-0,8	-0,6	-1,0	Paderborn
-34,5	-1,0	-0,8	-1,0	-1,0	-1,4	-1,6	-1,8	-1,5	Recklinghausen
-46,7	-1,5	-1,2	-1,9	-1,2	-1,9	-2,3	-2,4	-2,2	Schwelm
-32,1	-1,0	-0,8	-0,9	-0,9	-1,2	-1,6	-1,4	-1,3	Siegen
-5,5	-0,1	0,2	-0,4	0,4	-0,7	-0,8	-1,0	-1,0	Soest
26,4	0,6	0,7	0,9	1,1	-0,4	-0,7	-0,6	-0,9	Steinfurt-Coesfeld-Borken
-8,1	-0,2	0,2	-0,4	0,1	-0,7	-1,0	-1,1	-1,3	Tecklenburg
-31,9	-0,9	-0,3	-1,2	-0,9	-1,4	-1,7	-1,9	-1,7	Unna
-33,3	-1,0	-0,5	-1,0	-0,9	-1,6	-2,0	-1,7	-1,5	Vlotho
-22,7	-0,6	-0,5	-0,2	-0,5	-1,3	-1,3	-1,9	-1,3	Wittgenstein
-33,9	-1,0	-0,9	-1,1	-0,9	-1,3	-1,5	-1,6	-1,6	EKvW

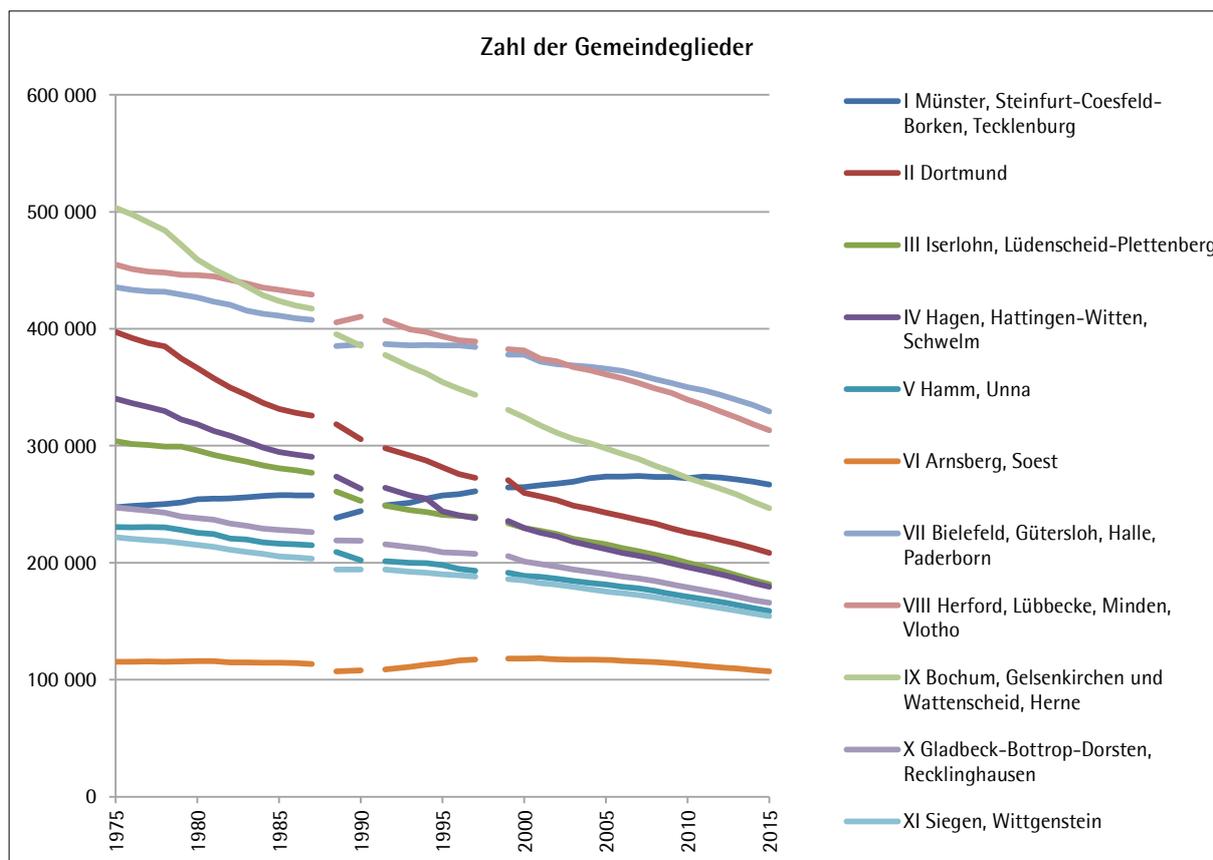
3.2 Entwicklung der Gemeindegliederzahlen nach Gestaltungsräumen

Gestaltungsraum	Zahl der Gemeindeglieder am 31.12.										
	1975	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2012	2013	2014	2015
I Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg	247 397	257 687	244 186	257 472	264 550	273 713	272 277	272 709	271 226	269 217	266 811
II Dortmund	397 295	331 608	305 670	281 460	259 829	242 888	225 899	219 478	216 331	212 615	208 500
III Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg	303 913	280 739	252 939	240 840	229 758	215 785	200 076	193 325	189 438	185 196	181 644
IV Hagen, Hattingen-Witten, Schwelm	340 322	294 718	263 182	243 860	229 787	211 723	196 070	190 329	186 571	182 796	179 394
V Hamm, Unna	230 555	216 285	202 037	197 919	188 801	181 280	170 782	166 704	163 999	161 155	158 839
VI Arnsberg, Soest	115 229	114 535	108 010	114 370	117 924	117 046	112 921	110 618	109 496	108 272	107 193
VII Bielefeld, Gütersloh, Halle, Paderborn	435 409	411 312	386 669	385 788	377 989	365 792	350 034	343 620	339 117	334 662	329 409
VIII Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho	454 786	433 294	410 290	393 383	381 515	361 134	339 472	329 473	324 119	318 531	313 181
IX Bochum, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Herne	503 440	423 875	385 563	354 463	324 544	297 754	272 531	263 228	258 259	252 068	246 764
X Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Recklinghausen	247 099	228 071	218 751	208 999	201 036	190 358	178 797	173 956	171 065	168 145	165 833
XI Siegen, Wittgenstein	221 660	205 449	194 276	190 100	185 028	175 428	165 860	161 444	158 900	156 539	154 500
EKvW	3 497 105	3 197 573	2 971 573	2 868 654	2 760 761	2 632 901	2 484 719	2 424 884	2 388 521	2 349 196	2 312 068

Stand: jeweils zum 31.12.

1 Die durchschnittliche jährliche Änderung pro Periode in Prozent berechnet als $\left(\left(\frac{\text{Gemeindeglieder am Anfang}}{\text{Gemeindeglieder am Ende}} \right)^{1/(\text{Anzahl der Jahre})} - 1 \right) * 100$.

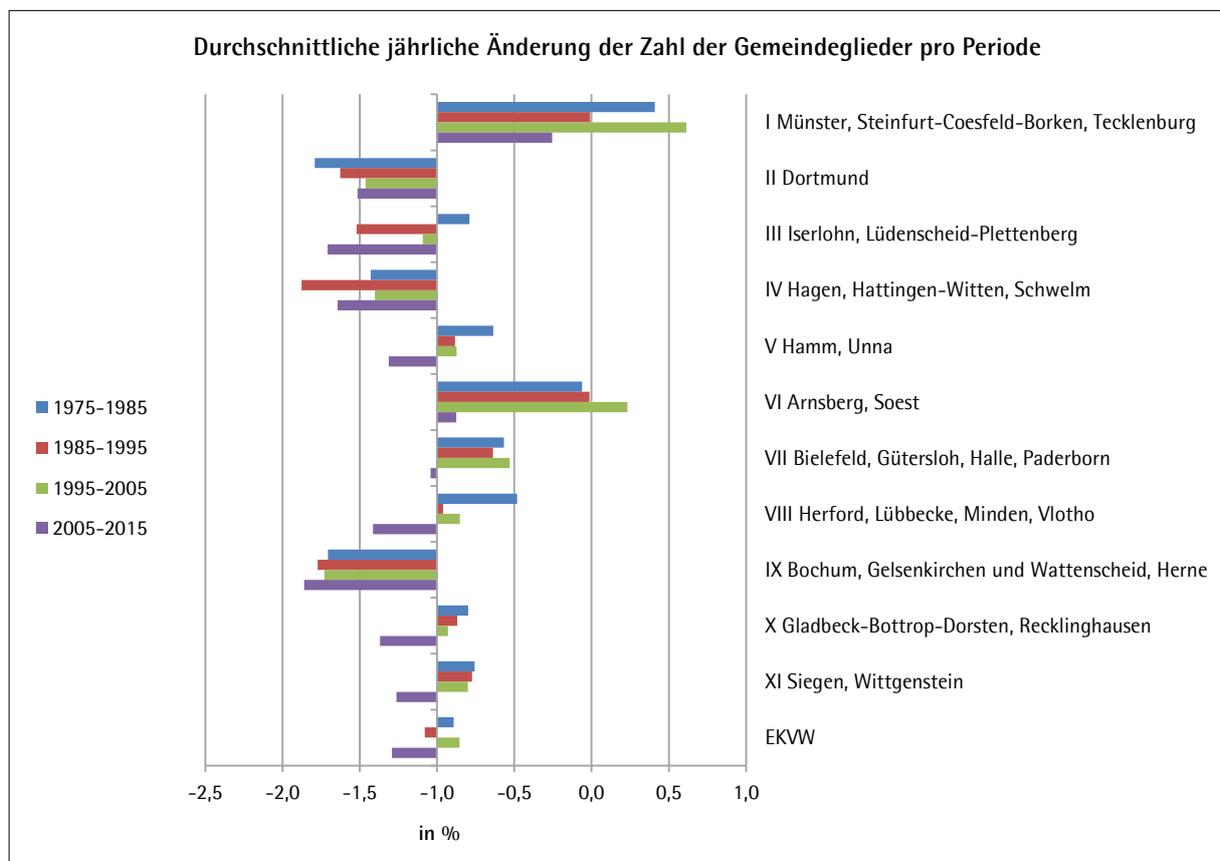
Quelle: EKvW



Ende der 1980er und der 1990er Jahre wurde das Verfahren zur Erfassung der Zahl der Gemeindeglieder umgestellt. Sprünge in den Zeitreihen dürften auf diese Verfahrensumstellung zurückzuführen sein, nicht auf tatsächliche Änderungen der Gemeindegliederzahl. Für die Jahre 1988, 1991 und 1998 liegen infolge der Verfahrensumstellungen keine Werte vor.

Quelle: EKvW

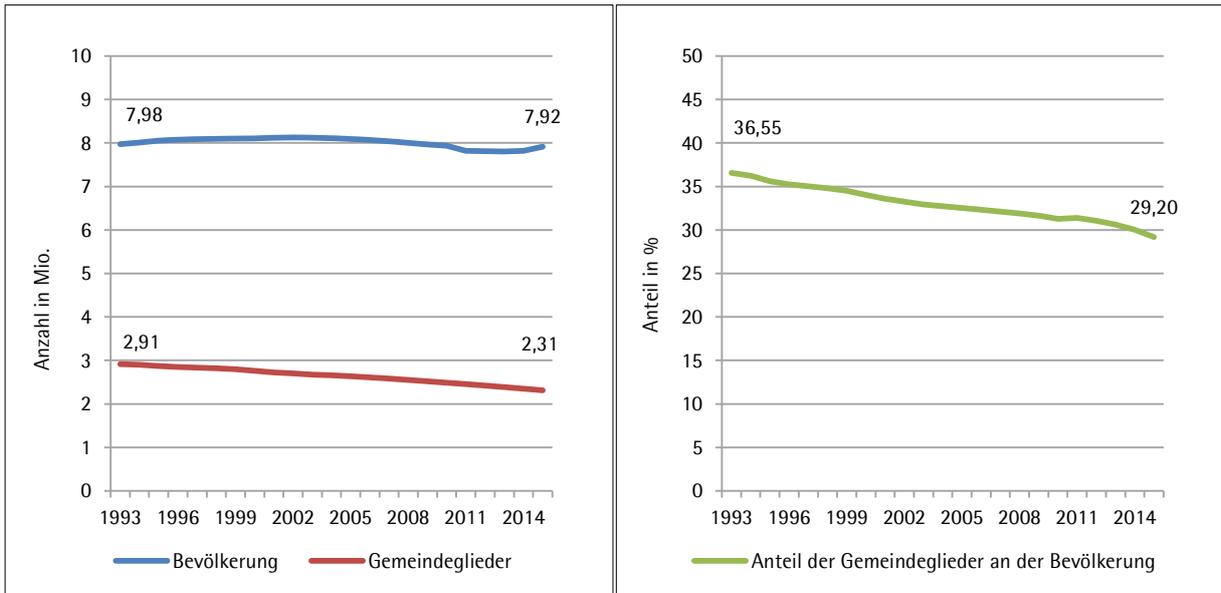
gesamt	Änderung der Zahl der Gemeindeglieder in %					Änderung pro Jahr			Gestaltungsraum
	durchschnittliche jährliche Änderung pro Periode ¹					2012	2013	2014	
1975	1975	1975	1985	1995	2005	2012	2013	2014	
-2015	-2015	-1985	-1995	-2005	-2015	-2013	-2014	-2015	
7,8	0,2	0,4	0,0	0,6	-0,3	-0,5	-0,7	-0,9	I Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg
-47,5	-1,6	-1,8	-1,6	-1,5	-1,5	-1,4	-1,7	-1,9	II Dortmund
-40,2	-1,3	-0,8	-1,5	-1,1	-1,7	-2,0	-2,2	-1,9	III Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg
-47,3	-1,6	-1,4	-1,9	-1,4	-1,6	-2,0	-2,0	-1,9	IV Hagen, Hattingen-Witten, Schwelm
-31,1	-0,9	-0,6	-0,9	-0,9	-1,3	-1,6	-1,7	-1,4	V Hamm, Unna
-7,0	-0,2	-0,1	0,0	0,2	-0,9	-1,0	-1,1	-1,0	VI Arnsberg, Soest
-24,3	-0,7	-0,6	-0,6	-0,5	-1,0	-1,3	-1,3	-1,6	VII Bielefeld, Gütersloh, Halle, Paderborn
-31,1	-0,9	-0,5	-1,0	-0,9	-1,4	-1,6	-1,7	-1,7	VIII Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho
-51,0	-1,8	-1,7	-1,8	-1,7	-1,9	-1,9	-2,4	-2,1	IX Bochum, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Herne
-32,9	-1,0	-0,8	-0,9	-0,9	-1,4	-1,7	-1,7	-1,4	X Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Recklinghausen
-30,3	-0,9	-0,8	-0,8	-0,8	-1,3	-1,6	-1,5	-1,3	XI Siegen, Wittgenstein
-33,9	-1,0	-0,9	-1,1	-0,9	-1,3	-1,5	-1,6	-1,6	EKvW



Durchschnittlich änderte sich die der Zahl der Gemeindeglieder in der EKvW seit 1975 jährlich um -1,0 %. Balken nach links bedeuten eine stärkere Abnahme, Balken nach rechts bedeuten eine weniger starke Abnahme bzw. eine Zunahme der Zahl der Gemeindeglieder im betreffenden Zeitraum.

Quelle: EKvW

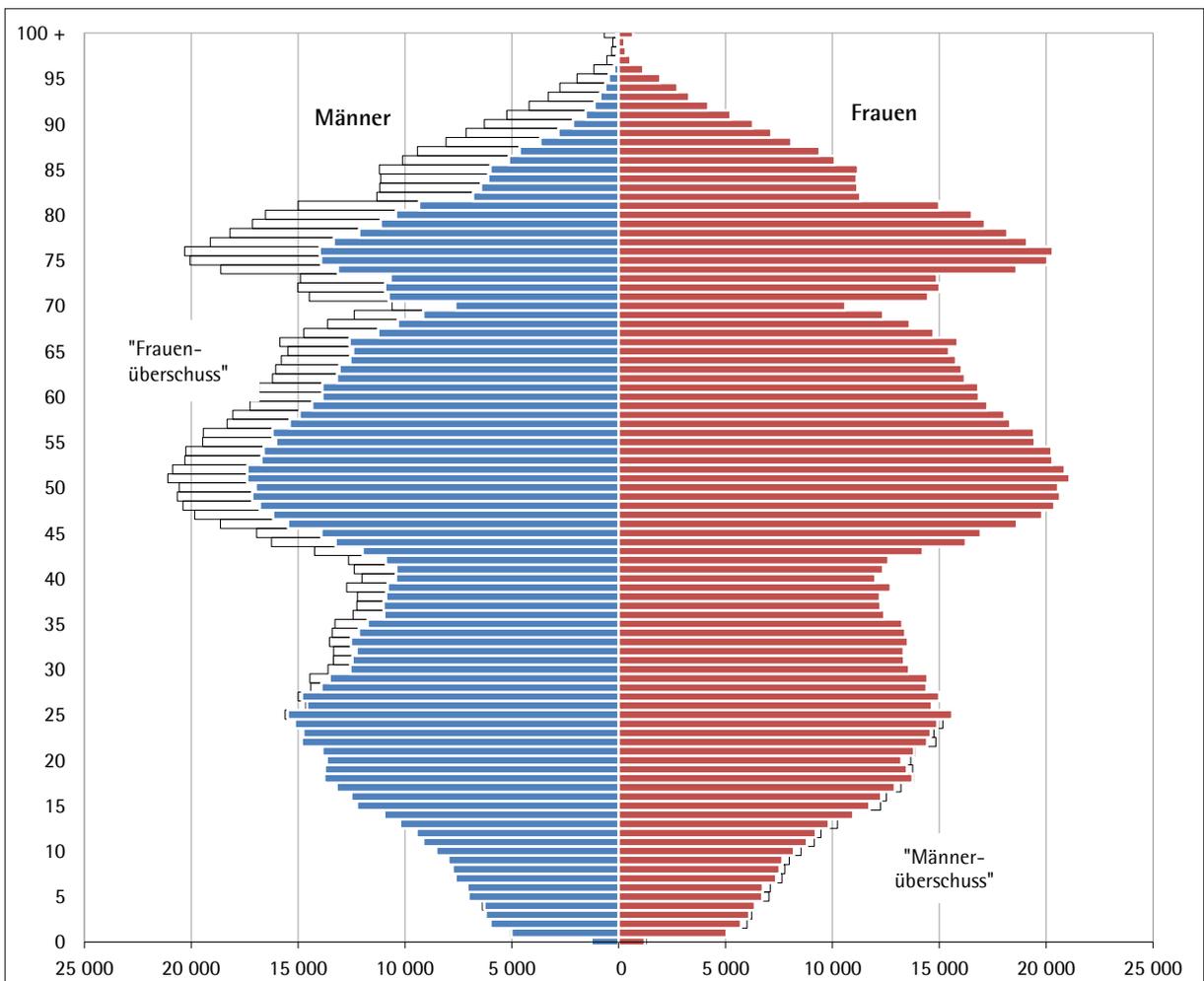
3.3 Bevölkerung und Gemeindegliederzahlen



Bevölkerung der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold (ohne Kreis Lippe) und Münster; bis 2010 auf Basis der Volkszählung 1987, ab 2011 auf Basis des Zensus 2011

Quellen: EKvW, IT.NRW

3.4 Altersstruktur der Gemeindeglieder



Stand: 31.12.2015

Quelle: EKvW

4 Hauptamt und Ehrenamt

4.1 Pfarrerinnen und Pfarrer

4.1.1 Pfarrstellen nach Stellenumfang

	Gesamt	davon bei Kirchengemeinden und Kirchenkreisen	bei der Landeskirche
Bestand am 31.12.2014	1 355,50	1 302,75	52,75
+ Neuerrichtungen	6,50	6,25	0,25
./. Aufhebungen	22,00	22,00	-
Bestand am 31.12.2015	1 340,00	1 287,00	53,00
darunter			
Pfarrstellen, in denen eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahr genommen werden kann	197,00	197,00	-
Pfarrstellen, in denen ausschließlich eingeschränkter pfarr- amtlicher Dienst wahrgenommen wird	179,00	176,00	3,00
davon Besetzung zu 75 %	62,00	60,00	2,00
davon Besetzung zu 50 %	117,00	116,00	1,00

Stand: 31.12.2015

Quelle: EKvW

4.1.2 Entwicklung der Zahl der Pfarrstellen und der Gemeindeglieder

Jahr	Anzahl der Pfarrstellen			Besetzte Pfarrstellen nach			Anzahl der Gemeindeglieder	Gemeindeglieder pro Pfarrstelle		
	gesamt	Kirchen- gemein- den	Kirchen- kreise	Vollzeit	Teilzeit	Dienst- umfang ^{1,2}		gesamt (Spalte 8/2) ²	pro KG- Pfarrstelle (Spalte 8/3) ²	je Dienst- umfang (Spalte 8/7) ²
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1970	1 451	1 333	118	1 329	-	1 329	3 547 935 ³	2 445	2 662	2 670
1975	1 537	1 367	170	1 416	-	1 416	3 497 105	2 275	2 558	2 470
1980	1 605	1 381	224	1 454	-	1 454	3 362 154	2 095	2 435	2 312
1985	1 601	1 365	236	1 508	30	1 523	3 197 573	1 997	2 343	2 100
1990	1 600	1 357	243	1 491	72	1 527	2 971 573	1 857	2 190	1 946
1995	1 646	1 390	256	1 502	108	1 556	2 868 654	1 743	2 064	1 844
2000	1 619	1 352	267	1 356	162	1 442	2 760 761	1 705	2 042	1 915
2005	1 551 ⁴	1 249	302	1 292	204	1 407	2 632 901	1 698	2 108	1 871
2010	1 427 ⁴	1 057	370	1 137	220	1 264	2 484 719	1 741	2 351	1 966
2011	1 418 ⁴	1 043	375	1 137	216	1 265	2 456 233	1 732	2 355	1 942
2012	1 391 ⁴	1 019	372	1 132	219	1 261	2 424 884	1 743	2 380	1 923
2013	1 386 ⁴	1 009	377	1 121	223	1 252	2 388 521	1 723	2 367	1 908
2014	1 372 ⁴	996	376	1 103	214	1 230	2 349 196	1 712	2 359	1 910
2015	1 360 ⁴	982	378	1 075	217	1 206	2 312 068	1 700	2 354	1 917

Stand: 1999 zum 1.1., danach zum 31.12. des jeweiligen Jahres

1 Bei der Umrechnung in Vollzeitäquivalente wurde bis 1999 für Teilzeit ein Dienstumfang von 50% angesetzt, danach die tatsächlichen Dienstumfänge.

2 Zahlen gerundet

3 Gemeindeglieder nach dem Ergebnis der Volkszählung 1970 zum 27.05.1970

4 Ab 2005 wurden die landeskirchlichen Pfarrstellen nicht einbezogen. Diese eingeschlossen ergeben sich die folgenden Werte:

Jahr	Landeskirchliche Pfarrstellen	Pfarrstellen gesamt	Pfarrstellen gesamt nach Stellenumfang
2005	46	1 597	1 513,75
2010	48	1 475	1 399,75
2011	49	1 467	1 393,25
2012	50	1 441	1 370,50
2013	52	1 438	1 366,75
2014	54	1 426	1 355,50
2015	54	1 414	1 340,00

4.1.3 Pfarrstellen und deren Besetzung nach Kirchenkreisen

Kirchenkreis	Gemeindeglieder ¹	Kirchengemeinden	Pfarrstellen							Stellenumfang gesamt
			der Kirchengemeinden			der Kirchenkreise				
			Stellenanteil in %			Stellenanteil in %			darunter	
100	75	50	100	75	50	Sup.-Pfarrstelle				
Arnsberg	42 300	11	14	2	4	11		1		29,00
Bielefeld	98 049	27	39	1		16		4	1	57,75
Bochum	90 795	16	28		8	11	1	3	1	45,25
Dortmund	208 500	28	74	5	5	28		2	1	109,25
Gelsenkirchen und Wattenscheid	88 473	12	30		2	19		1	1	50,50
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	60 618	5	22		2	11			1	34,00
Gütersloh	103 727	17	36	5	2	15		1	1	56,25
Hagen	71 444	20	26	2	2	6	1	1	1	35,75
Halle	46 723	8	19	1	1	3		1		23,75
Hamm	82 817	12	30		4	12	1	4	1	46,75
Hattingen-Witten	66 052	16	24	3		9			1	35,25
Herford	115 942	25	44	1	7	20			1	68,25
Herne	67 496	15	23		2	11			1	35,00
Iserlohn	96 649	25	33	2	8	13	3	2	1	54,75
Lübbecke	63 165	19	22	2	3	7			1	32,00
Lüdenscheid-Plettenberg	84 995	26	34	1	2	10		2	1	46,75
Minden	77 908	23	27	6	3	13	1		1	46,75
Münster	106 531	25	31		2	20			1	52,00
Paderborn	80 910	17	26	4	4	18			1	49,00
Recklinghausen	105 215	12	38		5	14			1	54,50
Schwelm	41 898	5	20			3				23,00
Siegen	121 221	29	46		7	16	1	2	1	67,25
Soest	64 893	23	24	3	2	10	2		1	38,75
Steinfurt-Coesfeld-Borken	84 638	20	24	1	11	11			1	41,25
Tecklenburg	75 642	17	24	3	4	8			1	36,25
Unna	76 022	13	29	2	1	14			1	45,00
Vlotho	56 166	19	21		1	8			1	29,50
Wittgenstein	33 279	16	16		3	6		2		24,50
Gesamt	2 312 068	501	824	44	95	343	10	26	24	1 268,00
Landeskirche			51	2	1					53,00

Stand: 31.08.2016

Stellenumfänge nehmen in der Realität unterschiedlichste Werte an. Die in dieser Tabelle vorgenommene Zuordnung zu Stellenanteilen von 100%, 75%, 50% und 25% bildet die Realität daher nur näherungsweise ab.

1 Gemeindeglieder am 31.12.2015

2 Die Zahl der unversorgten Stellen ergibt sich aus dem Stellenumfang gesamt abzüglich der Besetzung und Versorgung. In den Jahresberichten der letzten Jahre wurden bei der Berechnung dieser Spalte die Versorgungen/Vakanzvertretungen nicht abgezogen. Daher sind die in dieser Tabelle ausgewiesenen Zahlen nicht mit den Vorjahreszahlen vergleichbar. Beachten Sie, dass sich durch die Zuordnung realer Stellenanteile zur den Kategorien 100%, 75%, 50% und 25% Ungenauigkeiten ergeben.

Quelle: EKvW

Besetzung, Versorgung der Pfarrstellen										Unversorgte Stellen ²	Pfarrer/-innen in den Arbeitsbereichen für den Probedienst					Weitere Theologinnen und Theologen mit Aufträgen			
durch Pfarrer/-innen			durch Pfarrstellenverwalter/-innen			Versorgung bzw. Vakanzvertretung					Stellenanteil in %	Sonstige	gesamt	Stellenanteil in %					
100	75	50	100	75	50	100	75	50	25					100	75	50	100	75	
21	2	5							1	3,50	4	1			5	4			Arnsberg
49	4	4				1	1			2,00	6	4	1	1	12	3	1		Bielefeld
35	1	7							3	4,50	11	1	2		14	4			Bochum
92	6	7				1			1	7,75	21	5	1		27	8	2	1	Dortmund
46		3				1	1			0,75	9	2		3	14	6			Gelsenkirchen und Wattenscheid
29	1	2								2,75	7	1			8	1			Gladbeck-Bottrop-Dorsten
47	7	2				1			2	1,00	4	1		1	6	6			Gütersloh
30	3	2				1			1	1,00	3	3	1	2	9	6			Hagen
21	1	2								1,00	4		4		8	2			Halle
39	2	8								2,25	8	3	3		14	4			Hamm
27	6	1						1		2,00	5	1	2		8	2			Hattingen-Witten
56	3	5								7,50	5	4	2		11	5			Herford
31		3				2			1	0,00	4	1	1	2	8	2			Herne
39	7	9				1				5,00	7		2	1	10	8	1		Iserlohn
29	2	3								0,00	4			2	6	7	1		Lübbecke
42	1	5								1,50	6	1			7	7			Lüdenscheid-Plettenberg
34	7	3					1	1	2	4,25	4	2		1	7	4			Minden
45	2	1								5,00	7	1	1	1	10	3	1		Münster
37	5	4				1				5,25	5	1		1	7	2		1	Paderborn
48	3	3							2	1,75	7	1	3	1	12	7		1	Recklinghausen
21	1							1		0,50	5	3	1		9	1	1		Schwelm
56	1	7								7,00	5	2	1	2	10	2			Siegen
30	6	2								3,25	3	2		1	6	7			Soest
32		8							3	3,75	4	5			9	3		1	Steinfurt-Coesfeld-Borken
29	3	5							2	1,50	7	4		1	12			1	Tecklenburg
36	4					1				5,00	5		1	3	9	2			Unna
25		2								3,50	6	1		1	8	3			Vlotho
18	1	1							1	5,00	3		1		4				Wittgenstein
1 044	79	104				10	5	17	9	88,25	169	50	27	24	270	109	7	5	Gesamt
38	2		3							10,50	4	2		6	12	15			Landeskirche

4.1.4 Theologinnen und Theologen

	Gesamt	darunter Frauen	in %
Theologinnen und Theologen			
in Pfarrstellen und Beschäftigungsaufträgen	1 438	454	31,6
davon mit vollem Dienst	1 234	315	25,5
davon im Teildienst	204	139	68,1
Pfarrstellenverwalter/-innen	3	2	66,7
davon mit vollem Dienst	3	2	66,7
davon im Teildienst	-	-	-
Pfarrer/-innen im Probendienst	273	176	64,5
davon mit vollem Dienst	181	94	51,9
davon im Teildienst	92	82	89,1
Gesamt	1 714	632	36,9

Stand: 31.12.2015

Quelle: EKvW

4.1.5 Freigestellte Theologinnen und Theologen

	Gesamt	darunter Frauen	in %
Freigestellte Theologinnen und Theologen			
zum Dienst in der Jugendarbeit	-	-	-
zur Krankenhausseelsorge	1	1	100,0
zum Dienst in Anstalten, Einrichtungen und Geschäftsstellen der Diakonie	18	6	33,3
zum Dienst in Justizvollzugsanstalten	2	-	-
zum Dienst in der Militärseelsorge	6	1	16,7
zum Dienst in einer Auslandsgemeinde	11	4	36,4
zum Dienst in der Mission	-	-	-
zum Studium	-	-	-
zum Dienst in anderen Gliedkirchen der EKD oder einem gesamt-kirchlichen Zusammenschluss	11	1	9,1
aus persönlichen Gründen	5	5	100,0
aus sonstigen Gründen	50	27	54,0
Gesamt	104	45	43,3

Stand: 31.12.2015

Quelle: EKvW

4.1.6 Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst

	Gesamt					darunter Frauen					in %						
	Personenzahl gesamt	davon mit Dienstumfang in %	100	75	50	Summe Dienst- umfang	Personenzahl gesamt	davon mit Dienstumfang in %	100	75	50	Summe Dienst- umfang	Personenzahl gesamt	davon mit Dienstumfang in %	100	75	50
2001	512	195	105	212	379,75	273	78	57	138	189,75	53,3	40,0	54,3	65,1	50,0		
2002	458	186	106	166	348,50	255	79	58	118	181,50	55,7	42,5	54,7	71,1	52,1		
2003	438	188	158	92	352,50	241	73	88	80	179,00	55,0	38,8	55,7	87,0	50,8		
2004	410	184	144	82	333,00	239	78	86	75	180,00	58,3	42,4	59,7	91,5	54,1		
2005	421	180	151	90	338,25	252	76	94	82	187,50	59,9	42,2	62,3	91,1	55,4		
2006	420	180	154	86	338,50	257	80	97	80	192,75	61,2	44,4	63,0	93,0	56,9		
2007	422	174	166	82	339,50	262	82	103	77	197,75	62,1	47,1	62,0	93,9	58,2		
2008	414	173	165	76	334,75	263	82	109	72	199,75	63,5	47,4	66,1	94,7	59,7		
2009	374	156	151	67	302,75	242	72	109	61	184,25	64,7	46,2	72,2	91,0	60,9		
2010	351	160	125	66	286,75	232	80	92	60	179,00	66,1	50,0	73,6	90,9	62,4		
2011	317	143	113	61	258,25	208	71	82	55	160,00	65,6	49,7	72,6	90,2	62,0		
2012	303	142	107	54	249,25	202	72	80	50	157,00	66,7	50,7	74,8	92,6	63,0		
2013	300	179	72	49	257,50	196	93	57	46	158,75	65,3	52,0	79,2	93,9	61,7		
2014	300	192	71	37	263,75	192	99	58	35	160,00	64,0	51,6	81,7	94,6	60,7		
2015	273	181	57	35	241,25	176	94	49	33	147,25	64,5	51,9	86,0	94,3	61,0		

Stand: jeweils zum 31.12.

Quelle: EKvW

4.1.7 Vikarinnen und Vikare

	Gesamt	darunter Frauen	in %
2002	67	29	43,3
2003	64	31	48,4
2004	52	29	55,8
2005	56	37	66,9
2006	45	29	64,4
2007	41	27	65,9
2008	31	19	61,3
2009	32	20	62,5
2010	42	27	64,3
2011	49	26	53,1
2012	54	25	46,3
2013	49	22	44,9
2014	41	19	46,3
2015	34	13	38,2

Stand: jeweils zum 31.12.

In früheren Jahresberichten wurden die Zahlen zum 1.1. ausgewiesen, die Werte sind mit denen zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres identisch.

Quelle: EKvW

4.2 Pfarrausbildung

4.2.1 Liste der westfälischen Theologiestudierenden

	Eingetragen			Neuaufnahmen		
	Anzahl	darunter Frauen	in %	Anzahl	darunter Frauen	in %
1995	597	242	40,5	78	33	42,3
1996	540	225	41,7	73	31	42,5
1997	489	211	43,1	57	27	47,4
1998	423	189	44,7	45	28	62,2
1999	343	155	45,2	25	17	68,0
2000	285	138	48,4	15	9	60,0
2001	255	128	50,2	14	5	35,7
2002	225	116	51,6	16	9	56,3
2003	182	100	54,9	12	7	58,3
2004	166	98	59,0	19	11	57,9
2005	141	78	55,3	15	7	46,7
2006	146	78	53,4	21	13	61,9
2007	157	86	54,8	22	12	54,5
2008	142	78	54,9	19	7	36,8
2009	131	66	50,4	10	2	20,0
2010	119	55	46,2	14	4	28,6
2011	108	58	53,7	17	9	52,9
2012	109	56	51,4	11	6	54,5
2013	119	66	55,5	17	11	64,7
2014	131	74	56,5	29	13	44,8
2015	158	91	57,6	30	21	70,0
2016	168	98	58,3	23	15	65,2

Stand: jeweils zum 1.10., nur in 2005 und 2006 zum 12.09. Auch die Zahl der Neuaufnahmen bezieht sich jeweils auf die Monate bis zum Stichtag, nicht auf das gesamte Jahr.

Die Liste der westfälischen Theologiestudierenden geht zurück auf die Liste, die das Landeskirchenamt bis zur Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht den Kreiswehrratsämtern übermittelt hat. Theologiestudierende mit dem Studienziel Pfarramt wurden seinerzeit vom Wehrdienst befreit. Heute dient diese Liste (wie in allen anderen Landeskirchen der EKD) dazu, diejenigen Studierenden zu erfassen, die erklärt haben, Pfarrerin oder Pfarrer in Westfalen werden zu wollen. (Vgl. auch: „Zu Funktion und Praxis der Liste der Theologiestudierenden (2010)“ in: Beintker/Wöllner (Hg.): Theologische Ausbildung in der EKD. Dokumente und Texte[...], Leipzig 2014, S. 165-166).

Quelle: EKvW

4.2.2 Theologische Prüfungen

Jahr	1. Theologische Prüfung			2. Theologische Prüfung		
	Gesamt	darunter Frauen	in %	Gesamt	darunter Frauen	in %
Anzahl der Prüfungen						
1974	34	2	5,9	66	11	16,7
1975	27	4	14,8	50	6	12,0
1976	30	6	20,0	71	11	15,5
1977	23	2	8,7	46	4	8,7
1978	44	11	25,0	52	9	17,3
1979	62	15	24,2	43	4	9,3
1980	41	18	43,9	55	11	20,0
1981	114	36	31,6	62	10	16,1
1982	81	19	23,5	20	10	50,0
1983	108	30	27,8	72	23	31,9
1984	140	24	17,1	84	27	32,1
1985	122	44	36,1	93	23	24,7
1986	103	30	29,1	114	28	24,6
1987	120	40	33,3	112	33	29,5
1988	129	49	38,0	103	39	37,9
1989	156	59	37,8	109	37	33,9
1990	132	62	47,0	120	37	30,8
1991	155	63	40,6	114	43	37,7
1992	126	55	43,7	120	47	39,2
1993	109	50	45,9	115	54	47,0
1994	132	41	31,1	116	38	32,8
1995	106	36	34,0	119	54	45,4
1996	85	32	37,6	112	51	45,5
1997	72	36	50,0	83	33	39,8
1998	69	32	46,4	72	23	31,9
1999	80	39	48,8	84	27	32,1
2000	30	14	46,7	42	16	38,1
2001	34	13	38,2	51	21	41,2
2002	35	17	48,6	28	12	42,9
2003	31	15	48,4	42	22	52,4
2004	18	12	66,7	19	13	68,4
2005	38	26	68,4	-	-	-
2006	15	11	73,3	21	11	52,4
2007	14	8	57,1	13	9	69,2
2008	13	5	38,5	21	14	66,7
2009	20	14	70,0	11	7	63,6
2010	23	15	65,2	9	7	77,8
2011	27	7	25,9	16	9	56,3
2012	24	13	54,2	16	12	75,0
2013	21	12	57,1	20	9	45,0
2014	26	12	46,2	20	9	45,0
2015	12	7	58,3	12	6	50,0
2016	15	8	53,3	17	8	47,1
Bestandene Prüfungen						
Frühjahr 2012	13	7	53,8	6	4	66,7
Herbst 2012	10	5	50,0	10	8	80,0
Frühjahr 2013	9	4	44,4	10	6	60,0
Herbst 2013	10	7	70,0	10	3	30,0
Frühjahr 2014	13	6	46,2	9	2	22,2
Herbst 2014	9	2	22,2	11	7	63,6
Frühjahr 2015	3	2	66,7	7	2	28,6
Herbst 2015	5	3	60,0	5	4	80,0
Frühjahr 2016	2	1	50,0	10	4	40,0
Herbst 2016	12	7	58,3	7	4	57,1

Stand: 31.08.2016

Quelle: EKvW

4.2.3 Ordinationen

	Gesamt	darunter Frauen	in %
2003	23	10	43,5
2004	18	8	44,4
2005	20	9	45,0
2006	18	8	44,4
2007	19	9	47,4
2008	12	9	75,0
2009	15	10	66,7
2010	13	8	61,5
2011	8	5	62,5
2012	8	4	50,0
2013	20	14	70,0
2014	9	6	66,7
2015	26	10	38,5
2016 ¹	5	3	60,0

¹ Stand 13.09.2016

Quelle: EKvW

4.3 Entgeltlich Beschäftigte

4.3.1 Entgeltlich Beschäftigte nach Kirchenkreisen

Kirchenkreis Ämter und Einrichtungen	Gesamt		davon Vollzeit		davon Teilzeit		darunter geringfügig Beschäftigte ¹	darunter Frauen
		darunter Frauen		darunter Frauen		darunter Frauen		
Arnsberg	257	194	91	64	166	130	70	41
Bielefeld	867	710	354	266	513	444	106	63
Bochum	1 065	916	304	255	761	661	180	130
Dortmund	1 824	1 481	687	494	1 137	987	162	94
Gelsenkirchen und Wattenscheid	691	542	263	171	428	371	82	52
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	757	634	269	212	488	422	125	98
Gütersloh	900	715	343	251	557	464	104	54
Hagen	658	527	184	126	474	401	123	80
Halle	534	442	214	160	320	282	68	44
Hamm	885	757	308	274	577	483	198	125
Hattingen-Witten	660	532	284	207	376	325	80	52
Herford	1 173	1 033	502	440	671	593	130	85
Herne	623	498	304	233	319	265	94	59
Iserlohn	794	657	223	164	571	493	199	153
Lübbecke	486	401	130	113	356	288	82	40
Lüdenscheid-Plettenberg	877	663	324	205	553	458	193	122
Minden	691	580	121	103	570	477	180	90
Münster	651	495	301	208	350	287	96	60
Paderborn	498	404	206	157	292	247	68	43
Recklinghausen	651	505	283	200	368	305	85	49
Schwelm	360	293	131	87	229	206	43	33
Siegen	1 115	889	421	290	694	599	175	109
Soest	526	401	179	127	347	274	130	71
Steinfurt-Coesfeld-Borken	668	545	193	164	475	381	151	88
Tecklenburg	697	578	257	196	440	382	108	69
Unna	780	646	171	131	609	515	220	147
Vlotho	513	422	147	95	366	327	81	57
Wittgenstein	229	172	70	48	159	124	83	54
Landeskirchenamt ²	498	262	373	155	125	107	5	2
Ämter und Einrichtungen	1 187	750	828	452	359	298	33	20
Gesamt	22 115	17 644	8 465	6 048	13 650	11 596	3 454	2 184

Stand: 31.12.2015

Gezählt werden alle entgeltlich Beschäftigten innerhalb der verfassten Kirche, einschließlich von Einrichtungen wie Schulen und Diakonischen Werken in Trägerschaft der verfassten Kirche.

1 Als "geringfügig Beschäftigte" gelten Beschäftigte, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt einen gesetzlich definierten Höchstbetrag nicht übersteigt (derzeit 450 € monatlich, so genannte Minijobs) oder deren Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

2 Die Ermittlung der Zahl der dem Landeskirchenamt zugeordneten Pfarrerrinnen und Pfarrer erfolgt analog zum Jahresbericht 2015, d.h. die Zahlen sind nicht mit den Jahresberichten davor vergleichbar. Enthalten sind u. a. ca. 40 Vikarinnen und Vikare sowie ca. 150 Pfarrerrinnen und Pfarrer, die entweder im Rahmen eines Auftrags nach § 25 PFDG.EKD den Dienst in den Kirchenkreisen wahrnehmen oder Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand oder mit Auftrag in der Vakanzvertretung oder in privatrechtlicher Beschäftigung sind.

Quellen: LKA, Gehaltsabrechnungsstelle (GAST) und Angaben der Kirchenkreise

4.3.2 Entwicklung der Zahl der entgeltlich Beschäftigten

	Gesamt		davon Vollzeit		davon Teilzeit			
		darunter Frauen		darunter Frauen		darunter Frauen	darunter geringfügig Beschäftigte ¹	darunter Frauen
2006	20 604	15 858	7 167	4 888	13 437	10 970	3 802	2 385
2007	20 456	15 943	7 293	5 102	13 163	10 841	3 488	2 195
2008	19 862	15 425	6 806	4 711	13 056	10 714	3 498	2 244
2009	20 338	15 926	6 851	4 835	13 487	11 091	3 495	2 240
2010	20 541	16 174	6 755	4 823	13 786	11 351	3 716	2 295
2011	20 940	16 449	6 907	5 008	14 033	11 441	3 846	2 364
2012	21 782	17 229	7 179	5 201	14 603	12 028	3 770	2 442
2013	22 226	17 524	7 314	5 376	14 912	12 148	3 937	2 494
2014	22 504	17 737	8 131	5 867	14 373	11 870	4 374 ²	2 762 ²
2015	22 115	17 644	8 465	6 048	13 650	11 596	3 454	2 184

Stand: jeweils zum 31.12.

Gezählt werden alle entgeltlich Beschäftigten innerhalb der verfassten Kirche, einschließlich von Einrichtungen wie Schulen und Diakonischen Werken in Trägerschaft der verfassten Kirche.

1 Als "geringfügig Beschäftigte" gelten Beschäftigte, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt einen gesetzlich definierten Höchstbetrag nicht übersteigt (derzeit 450 € monatlich, so genannte Minijobs) oder deren Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

2 Diese Anzahl der geringfügig Beschäftigten in 2014 ist unplausibel hoch, hier liegt vermutlich ein Erhebungsfehler vor.

Quellen: LKA, Gehaltsabrechnungsstelle (GAST) und Angaben der Kirchenkreise

4.4 Ehrenamtliche Mitarbeit

	Gesamt	darunter Frauen		Anteil an den Gemeindegliedern in %
		Anzahl	in %	
2006	93 564	67 838	72,5	3,6
2007	93 122	67 635	72,6	3,6
2008	91 340	65 931	72,2	3,6
2009	91 063	65 701	72,1	3,6
2010	88 443	63 771	72,1	3,6
2011	89 023	63 365	71,2	3,6
2012	88 832	63 631	71,6	3,7
2013	88 383	64 267	72,7	3,7
2014	87 880	62 908	71,6	3,7
2015	88 717	63 608	71,7	3,8

Gezählt werden alle Personen, die ständig und unentgeltlich in der Gemeinde mitarbeiten und Tätigkeiten ausüben, die im allgemeinen Sprachgebrauch als ehrenamtlich bezeichnet werden. Dazu zählen Mitarbeitende im Kirchenvorstand, in Gemeindefräaktionen, bei Gottesdienst und Kirchenmusik (inkl. der Chormitglieder), Gruppenleitende von Jugend- und Erwachsenenkreisen, Mitarbeitende in der diakonischen Arbeit, in der Öffentlichkeitsarbeit, bei Besuchsdiensten, bei Gemeindefesten u.v.m.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

5 Studierende und Hochschulen

5.1 Studierende der ev. Theologie an Universitäten und kirchlichen Hochschulen

	Universitäten ¹										Universitäten		Kirchliche Hochschule Wuppertal		Universitäten und KiHo gesamt	
	Bielefeld		Bochum		Bonn		Köln		Münster		gesamt	darunt. Frauen	gesamt	darunt. Frauen	gesamt	darunt. Frauen
Studierende	gesamt	darunt. Frauen	gesamt	darunt. Frauen	gesamt	darunt. Frauen	gesamt	darunt. Frauen	gesamt	darunt. Frauen	gesamt	darunt. Frauen	gesamt	darunt. Frauen	gesamt	darunt. Frauen
WS 09/10	223	164	239	120	141	75	87	58	441	256	1 131	673	163	71	1 294	744
WS 10/11	236	168	243	124	146	75	88	58	592	356	1 305	781	136	52	1 441	833
WS 11/12	206	145	297	153	179	87	104	70	869	546	1 655	1 001	139	51	1 794	1 052
WS 12/13	185	139	368	191	282	141	116	77	1 020	642	1 971	1 190	134	62	2 105	1 252
WS 13/14	178	140	443	324	613	342	115	78	1 110	698	2 459	1 582	129	67	2 588	1 649
WS 14/15	163	127	515	284	899	499	130	81	1 129	686	2 836	1 677	147	80	2 983	1 757
WS 15/16	167	127	529	302	1068	620	108	65	1 152	708	3 024	1 822	129	69	3 153	1 891
darunter Studienanfänger																
SS 09	7	4	7	4	12	7	2	1	8	5	36	21	4	3	40	24
WS 09/10	26	16	17	10	13	8	7	4	38	22	101	60	21	10	122	70
SS 10	11	2	11	5	13	7	3	2	11	6	49	22	5	3	54	25
WS 10/11	24	18	21	15	12	6	9	6	48	31	114	76	29	10	143	86
SS 11	13	10	5	-	11	3	2	1	8	3	39	17	1	-	40	17
WS 11/12	5	3	52	29	25	12	15	12	56	31	153	87	24	11	177	98
SS 12	16	13	13	7	17	12	5	2	18	12	69	46	2	1	71	47
WS 12/13	17	16	55	28	21	12	17	12	52	37	162	105	22	14	184	119
SS 13	11	9	17	9	38	28	3	2	16	8	85	56	5	1	90	57
WS 13/14	22	20	68	40	54	31	14	9	59	34	217	134	32	24	249	158
SS 14	10	9	26	10	82	58	7	4	10	9	135	90	4	1	139	91
WS 14/15	32	29	48	34	48	27	9	5	67	40	204	135	36	23	240	158
SS 15	19	18	15	10	84	54	-	-	9	6	127	88	1	-	128	88
WS 15/16	13	11	13	11	56	37	4	4	65	45	151	108	24	11	175	119

¹ ohne technische Hochschulen und ohne ehemalige Gesamthochschulen

Quelle: IT.NRW

5.2 Studierende an der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Semester	Studierende		davon Studierende nach Bereich				darunter Studienanfänger					
			Religions- und Gemeinde- pädagogik		Sozialwesen				davon Studienanfänger nach Bereich			
	gesamt	darunter Frauen	gesamt	darunter Frauen	gesamt	darunter Frauen	gesamt	darunter Frauen	gesamt	darunter Frauen	gesamt	darunter Frauen
WS 96/97	1 771	1 273	72	46	1 699	1 227	215	67	22	16	193	51
SS 97	1 783	1 277	71	50	1 712	1 227	179	133	11	11	168	46
WS 97/98	1 965	1 428	78	53	1 887	1 375	346	273	15	11	331	262
SS 98	1 958	1 437	74	53	1 884	1 384	168	138	10	9	158	129
WS 98/99	1 980	1 467	85	59	1 895	1 408	250	209	19	12	231	197
SS 99	1 975	1 465	97	64	1 878	1 401	198	145	19	11	179	134
WS 99/00	2 023	1 504	86	58	1 937	1 446	227	164	8	5	219	159
SS 00	1 977	1 483	70	50	1 907	1 433	167	135	4	3	163	132
WS 00/01	2 037	1 543	61	44	1 976	1 499	298	234	11	9	287	225
SS 01	2 063	1 554	56	40	2 007	1 514	196	152	6	5	190	147
WS 01/02	2 086	1 596	57	43	2 029	1 553	269	229	8	7	261	222
SS 02	2 007	1 528	67	51	1 940	1 477	163	129	13	11	150	118
WS 02/03	1 986	1 532	69	52	1 917	1 480	244	200	14	11	230	189
SS 03	1 982	1 534	77	59	1 905	1 475	183	143	20	16	163	127
WS 03/04	2 031	1 574	80	60	1 951	1 514	275	217	15	10	260	207
SS 04	1 972	1 538	80	59	1 892	1 479	216	162	19	15	197	147
WS 04/05	2 034	1 586	82	59	1 952	1 527	298	236	16	12	282	224
SS 05	1 988	1 560	88	66	1 900	1 494	182	148	13	11	169	137
WS 05/06	1 972	1 546	100	74	1 872	1 472	253	204	21	16	232	188
SS 06	1 923	1 513	84	80	1 839	1 449	185	158	4	4	181	154
WS 06/07	1 952	1 530	83	63	1 869	1 467	265	208	14	11	251	197
SS 07	1 983	1 548	80	59	1 903	1 489	232	172	10	7	222	165
WS 07/08	2 049	1 592	78	57	1 970	1 534	264	209	15	10	249	199
SS 08	2 029	1 580	68	45	1 961	1 535	155	123	7	4	148	119
WS 08/09	2 048	1 611	75	50	1 973	1 561	223	177	11	8	212	169
SS 09	1 911	1 564	80	51	1 918	1 513	147	125	12	9	135	116
WS 09/10	2 030	1 578	95	57	1 935	1 521	222	182	10	6	238	186
SS 10	2 004	1 535	91	53	1 913	1 482	184	143	8	4	184	143
WS 10/11	2 015	1 530	88	52	1 927	1 478	264	223	10	6	246	217
SS 11	1 903	1 442	89	53	1 814	1 389	177	132	15	10	162	122
WS 11/12	1 934	1 450	93	56	1 841	1 394	361	270	20	13	341	257
SS 12	1 837	1 415	92	55	1 745	1 360	298	236	7	5	291	231
WS 12/13	2 000	1 546	94	58	1 906	1 488	281	242	11	8	270	234
SS 13	2 050	1 609	83	51	1 967	1 558	265	214	-	-	264	214
WS 13/14	2 200	1 701	92	58	2 108	1 643	416	328	18	13	398	315
SS 14	2 236	1 738	82	53	2 154	1 685	241	194	-	-	241	194
WS 14/15	2 380	1 864	101	69	2 279	1 795	408	332	31	25	377	307
SS 15	2 318	1 814	86	62	2 232	1 752	147	114	-	-	147	114
WS 15/16	2 329	1 809	94	69	2 235	1 740	245	192	15	11	230	181
SS 16	2 272	1 756	91	68	2 181	1 688	171	133	-	-	171	133

Zum 18.06.2016 wurde die Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe umbenannt.

Quelle: EKvW

5.3 Studierende der Hochschule für Kirchenmusik der EKvW

Semester	Studierende			darunter Studienanfänger		
	gesamt	darunter Frauen	in %	gesamt	darunter Frauen	in %
WS 95/96	44	21	47,7	12	6	50,0
SS 96	44	21	47,7	8	4	50,0
WS 96/97	47	21	44,7	12	5	41,7
SS 97	50	22	44,0	6	4	66,7
WS 97/98	51	22	43,1	11	6	54,5
SS 98	53	25	47,2	6	5	83,3
WS 98/99	48	25	52,1	4	2	50,0
SS 99	51	25	49,0	1	-	-
WS 99/00	50	23	46,0	2	-	-
SS 00	50	23	46,0	6	3	50,0
WS 00/01	48	28	58,3	4	2	50,0
SS 01	48	29	60,4	5	3	60,0
WS 01/02	45	23	51,1	2	-	-
SS 02	45	25	55,6	2	2	100,0
WS 02/03	40	18	45,0	6	5	83,3
SS 03	38	20	52,6	6	3	50,0
WS 03/04	50	27	54,0	12	8	66,7
SS 04	52	29	55,8	3	1	33,3
WS 04/05	54	34	63,0	6	3	50,0
SS 05	46	29	63,0	3	1	33,3
WS 05/06	44	24	54,5	6	4	66,7
SS 06	43	26	60,5	4	3	75,0
WS 06/07	41	23	56,1	3	2	66,7
SS 07	45	23	51,1	8	4	50,0
WS 07/08	41	20	48,8	4	3	75,0
SS 08	39	19	48,7	4	3	75,0
WS 08/09	38	21	55,3	5	4	80,0
SS 09	37	22	59,5	3	2	66,7
WS 09/10	37	22	59,5	12	8	66,7
SS 10	39	23	59,0	6	3	50,0
WS 10/11	39	23	59,0	4	2	50,0
SS 11	39	24	61,5	5	5	100,0
WS 11/12	37	23	62,2	4	3	75,0
SS 12	36	22	61,1	2	1	50,0
WS 12/13	38	22	57,9	6	3	50,0
SS 13	39	22	56,4	6	4	66,7
WS 13/14	42	26	61,9	8	5	62,5
SS 14	41	23	56,1	4	2	50,0
WS 14/15	41	25	61,0	7	3	42,9
SS 15	42	24	57,1	4	2	50,0
WS 15/16	43	24	55,8	6	4	66,7
SS 16	41	20	48,8	3	-	-

Quelle: EKvW

6 Religionszugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler

	Schülerinnen und Schüler							
	gesamt	davon evangelisch	katholisch	orthodox	jüdisch	islamisch	sonstige	ohne Angabe
Anzahl								
EKvW gesamt ¹	1 122 689	332 313	422 654	18 990	297	151 927	43 136	153 372
davon								
Grundschule	271 382	70 183	94 784	5 710	80	43 568	12 086	44 971
Hauptschule	51 319	11 759	17 619	1 679	2	11 458	2 686	6 116
Sekundarschule	17 226	4 894	6 790	229	3	2 350	642	2 318
Gemeinschaftsschule	5 568	1 566	2 495	46	-	789	141	531
Realschule	122 504	35 071	47 344	2 415	20	19 918	5 027	12 709
Gymnasium	229 930	76 094	102 223	2 957	110	18 865	5 836	23 845
Gesamtschule	116 141	39 138	34 763	1 868	23	20 732	4 582	15 035
Berufskolleg	269 996	82 949	105 096	3 626	47	28 448	10 918	38 912
Förderschule im Bildungsbereich G/H ²	35 538	9 551	10 549	420	12	5 445	1 134	8 427
Förderschule im Bildungsbereich BK ³	3 085	1 108	991	40	-	354	84	508
Anteile in %								
EKvW gesamt ¹	100,0	29,6	37,6	1,7	0,0	13,5	3,8	13,7
davon								
Grundschule	100,0	25,9	34,9	2,1	0,0	16,1	4,5	16,6
Hauptschule	100,0	22,9	34,3	3,3	0,0	22,3	5,2	11,9
Sekundarschule	100,0	28,4	39,4	1,3	0,0	13,6	3,7	13,5
Realschule	100,0	28,1	44,8	0,8	0,0	14,2	2,5	9,5
Gemeinschaftsschule	100,0	28,6	38,6	2,0	-	16,3	4,1	10,4
Gymnasium	100,0	33,1	44,5	1,3	0,0	8,2	2,5	10,4
Gesamtschule	100,0	33,7	29,9	1,6	0,0	17,9	3,9	12,9
Berufskolleg	100,0	30,7	38,9	1,3	0,0	10,5	4,0	14,4
Förderschule im Bildungsbereich G/H ²	100,0	26,9	29,7	1,2	0,0	15,3	3,2	23,7
Förderschule im Bildungsbereich BK ³	100,0	35,9	32,1	1,3	-	11,5	2,7	16,5

Stand: Schuljahr 2015/2016

Die Schülerzahlen beziehen sich auf die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster.

¹ Die Gesamtzahlen wurden als Summen der aufgeführten Schulformen berechnet. Daneben gibt es weitere Schulformen, die von etwa 1% der Schülerinnen und Schüler in NRW besucht werden, die in den hier ausgewiesenen Gesamtzahlen nicht enthalten sind.

² G/H steht für Grundschule/Hauptschule.

³ BK steht für Berufskolleg.

Quelle: Schulstatistik NRW

7 Strukturveränderungen

7.1 Strukturveränderungen im Einzelnen

Kirchenkreis	Vorher	Nachher	Datum
Dortmund	Ev. Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm Ev. Kirchengemeinde Huckarde	Ev. Miriam-Kirchengemeinde Dortmund	01.01.2015
Bochum	Ev. Kirchengemeinde Bochum Ev. Gethemane-Kirchengemeinde Bochum Ev. Kirchengemeinde Hordel	Ev. Kirchengemeinde Bochum	01.06.2015
Hattingen-Witten	Ev. Kirchengemeinde Sprockhövel Ev. Kirchengemeinde Bredenscheid-Stüter	Ev. Kirchengemeinde Bredenscheid-Sprockhövel	01.07.2015
Paderborn	Ev. Kirchengemeinde Borgentreich Ev. Kirchengemeinde Peckelsheim Ev. Kirchengemeinde Warburg	Ev. Kirchengemeinde Altkreis Warburg	01.07.2015
Minden	Ev. Kirchengemeinde Hartum Ev. Kirchengemeinde Holzhausen-Nordhemmern	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hartum-Holzhausen	01.09.2015
Gelsenkirchen und Wattenscheid	Ev. Kirchengemeinde Bulmke Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Apostel	Ev. Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen	31.10.2015
Herne	Ev. Kirchengemeinde Ickern-Henrichenburg	Ev. Friedenskirchengemeinde Castrop-Rauxel (Namensänderung)	15.05.2016
Bielefeld	Ev. Auferstehungs-Kirchengemeinde Theesen Ev. Kirchengemeinde Jöllenberg Ev. Kirchengemeinde Vilsendorf	Ev.-Luth. Versöhnungs-Kirchengemeinde Jöllenberg	01.10.2016

Stand: Änderungen im Zeitraum 01.01.2015 bis 01.10.2016

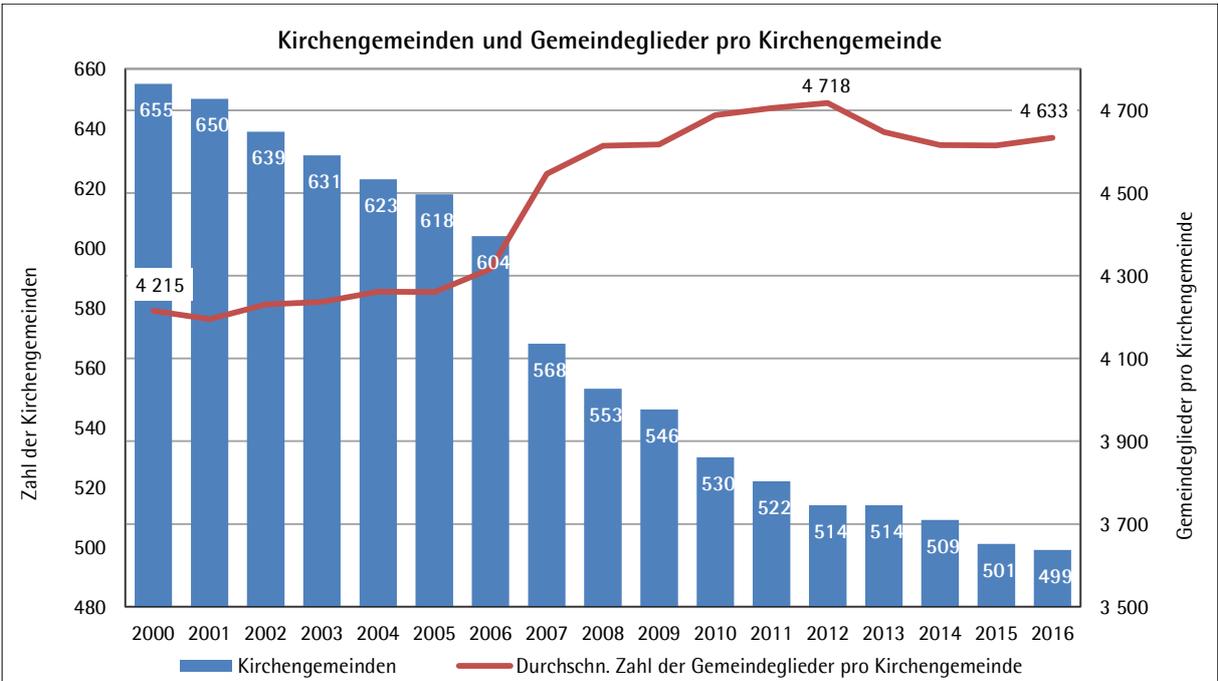
Quelle: EKvW

7.2 Zahl der Kirchengemeinden nach Kirchenkreisen

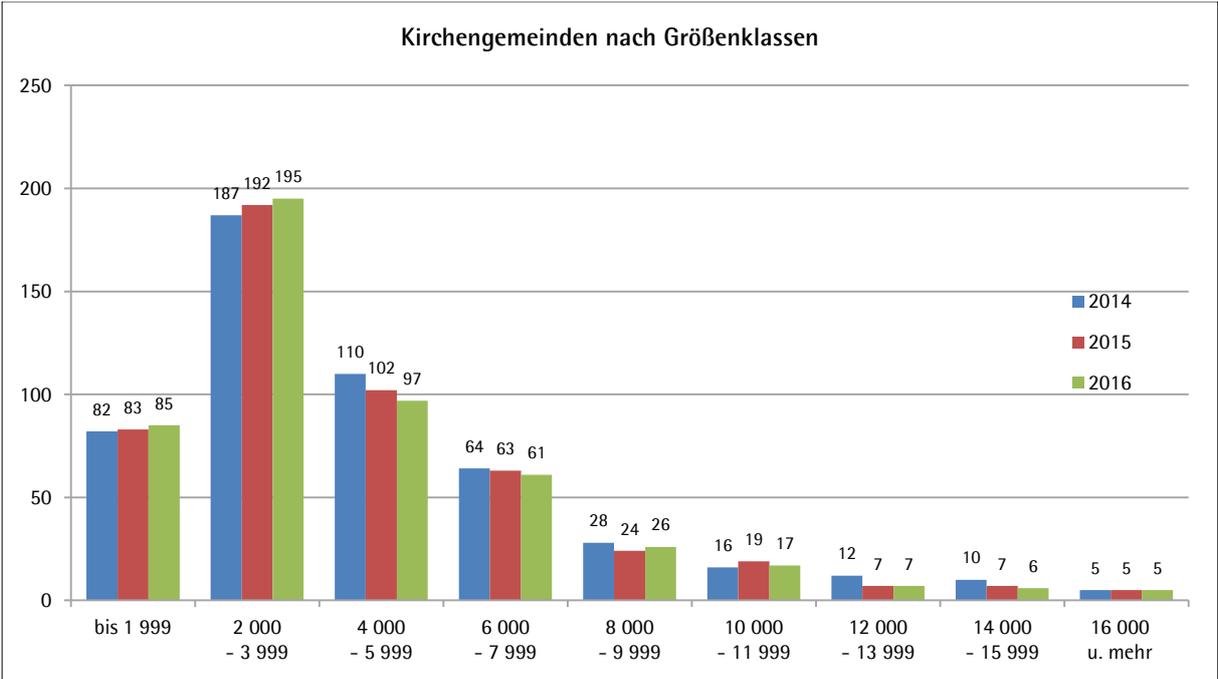
Kirchenkreis	2000	2005	2010	2013	2014	2015	2016 ¹
Arnsberg	14	13	13	11	11	11	11
Bielefeld	37	31	28	27	27	27	25
Bochum	25	22	19	18	18	16	16
Dortmund	56	55	30	29	29	28	28
Gelsenkirchen u. Wattenscheid	22	22	15	15	13	12	12
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	14	14	5	5	5	5	5
Gütersloh	20	20	17	17	17	17	17
Hagen	27	24	23	20	20	20	20
Halle	8	8	8	8	8	8	8
Hamm	19	18	14	12	12	12	12
Hattingen-Witten	20	19	17	17	17	16	16
Herford	36	32	25	25	25	25	25
Herne	23	21	15	15	15	15	15
Iserlohn	26	25	25	25	25	25	25
Lübbecke	20	19	19	19	19	19	19
Lüdenscheid-Plettenberg	29	26	26	26	26	26	26
Minden	24	24	24	24	24	23	23
Münster	26	26	24	25	25	25	25
Paderborn	24	24	23	22	19	17	17
Recklinghausen	23	16	12	12	12	12	12
Schwelm	8	7	5	5	5	5	5
Siegen	30	30	30	29	29	29	29
Soest	23	23	23	23	23	23	23
Steinfurt-Coesfeld-Borken	20	21	21	20	20	20	20
Tecklenburg	21	21	17	17	17	17	17
Unna	18	15	14	13	13	13	13
Vlotho	24	24	22	19	19	19	19
Wittgenstein	18	18	16	16	16	16	16
EKvW	655	618	530	514	509	501	499
Durchschnittliche Zahl der Gemeindeglieder pro Kirchengemeinde	4 215	4 260	4 688	4 647	4 615	4 615	4 633

¹ Stand: jeweils zum 31.12., außer 2016: Zahl der Kirchengemeinden zum 01.10.2016, Zahl der Gemeindeglieder zum 31.12.2015

Quelle: EKvW



Stand: jeweils zum 31.12., außer 2016: Zahl der Kirchengemeinden zum 01.10.2016, Zahl der Gemeindeglieder zum 31.12.2015
 Quelle: EKvW



Stand: 31.08.2014 (514 Kirchengemeinden), 16.09.2015 (502 Kirchengemeinden) und 01.10.2016 (499 Kirchengemeinden).
 Quelle: EKvW

7.3 Entwidmung von Gottesdienststätten

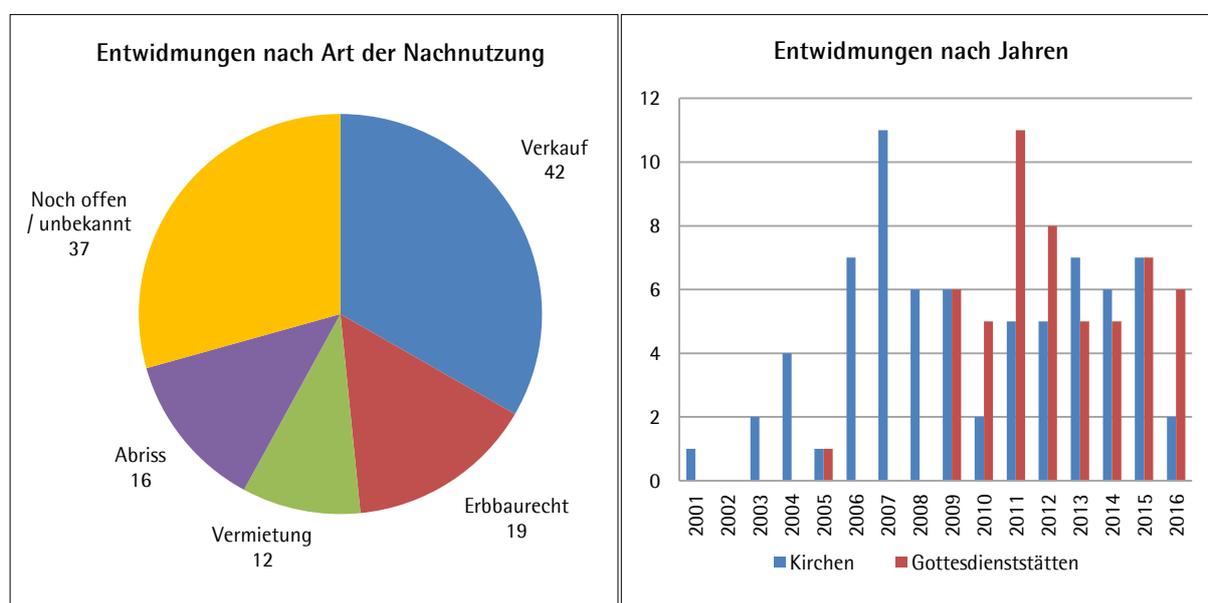
	Gesamt	davon Kirchen	Gottesdienststätten
Zahl der Entwidmungen ¹	126	72	54
davon nach Art der Nachnutzung ²			
Verkauf	42	24	18
Erbbauerecht	19	11	8
Vermietung	12	10	2
Abriss	16	11	5
Noch offen / unbekannt	37	16	21

Stand: Die Zahlen beziehen sich auf den Zeitraum 01.10.2001 bis 31.08.2016.

1 Gemäß § 46 Abs. 3 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der EKvW (Verwaltungsordnung - VwO) bedarf der Beschluss über eine Entwidmung der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Die Zahlen beziehen sich auf diese Genehmigungen.

2 Es handelt sich um vollzogene und geplante Nachnutzungen; teilweise ist die Art der Nachnutzungen noch unbekannt, weil z. B. die Trägerschaft oder die weitere Verwendung nicht endgültig geregelt ist.

Quelle: EKvW



Stand: 31.08.2016

Quelle: EKvW

8 Finanzen

8.1 Kirchensteuereinnahmen und Verwendung

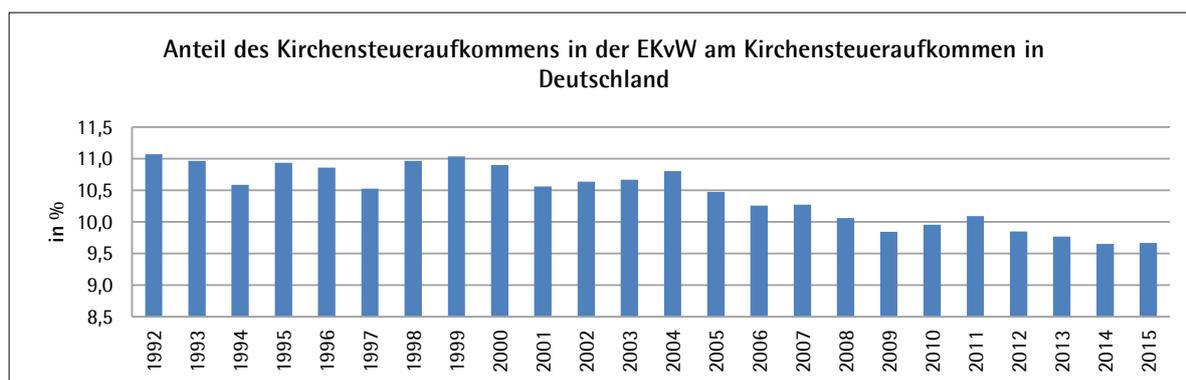
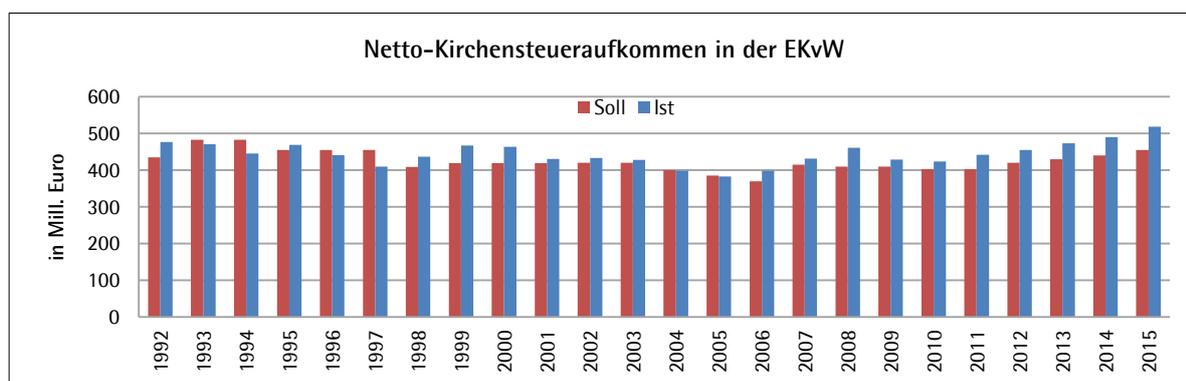
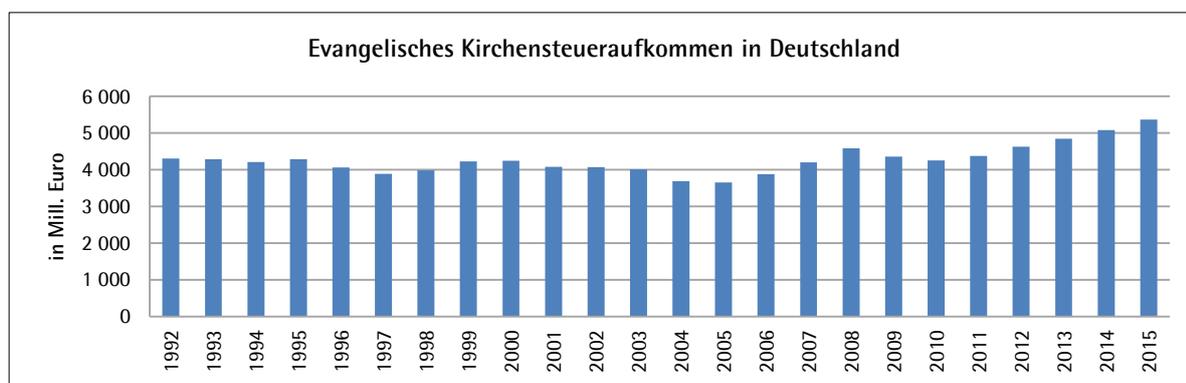
	2011	2012	2013	2014	2015
Netto-Kirchensteueraufkommen					
EKvW gesamt	441 920 385	455 426 195	472 962 440	489 995 456	518 508 236
EKvW pro Kirchenmitglied	180	188	198	209	224
EKD pro Kirchenmitglied	185	198	210	224	241
Verwendung					
EKD-Finanzausgleich	12 631 560	11 944 596	11 749 548	11 652 852	11 826 278
Rückstellungen ¹	24 410 192	20 263 098	32 962 440	35 000 000	41 175 343
Allgemeiner Haushalt	36 439 077	38 089 665	38 542 541	39 900 834	41 895 595
Gesamtkirchliche Ausgaben	28 615 859	29 691 836	29 453 692	30 259 931	32 125 071
Pfarrbesoldung	84 314 400	92 902 150	89 875 800	86 013 900	94 526 600
Kirchenkreise	255 509 297	262 534 851	270 378 419	287 167 939	296 959 348

Beträge in €

¹ Rückstellungen umfassen Zuführungen an die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Clearing-Rückstellungen sowie Rückstellungen für besondere Zwecke.

Quelle: EKvW

8.2 Entwicklung des Kirchensteueraufkommens in EKD und EKvW



Quelle: EKD und EKvW

9 EKD und Gliedkirchen

9.1 Christen in Deutschland

	2013		2014	
	Personen	in %	Personen	in %
Bevölkerung gesamt	80 767 463		81 197 537	
darunter Angehörige				
der Evangelischen Kirche in Deutschland	23 040 392	28,6	22 271 927	27,4
der Evangelische Freikirchen ¹	287 929	0,4	291 000	0,4
der römisch-katholischen Kirche in Deutschland	24 170 754	30,0	23 762 000	29,3
der orthodoxen Kirchen	1 661 000	2,1	1 532 000	1,9
anderer christlicher Kirchen ²	82 426	0,1	68 000	0,1
anderer christlicher Gemeinschaften ³	498 000	0,6	492 000	0,6
der christliche Kirchen insgesamt	49 740 501	61,8	48 416 927	59,6

Stand: jeweils zum 31.12.

¹ Mitglieds- und Gastmitgliedskirchen der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF).

² Mitglieds- und Gastmitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK).

³ Z. B. Angehörige neuer christlicher Gemeinschaftsbildungen und der Neuapostolischen Kirche. Die Angaben wurden von der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW) geschätzt.

Quelle: Statistik der EKD, Zahlen und Fakten zum kirchlichen Leben, 2015 und 2016,
http://www.ekd.de/download/zahlen_und_fakten_2016.pdf.

9.2 Kirchenmitglieder und Bevölkerung in Deutschland und Westfalen

	2014			2015		
	Bevölkerung	Kirchenmit- glieder	Anteil Kir- chenmitglieder an Bevölkerung in %	Bevölkerung	Kirchenmit- glieder	Anteil Kir- chenmitglieder an Bevölkerung in %
Deutschland/EKD	81 197 500	22 629 286	27,9	81 248 691	22 271 927	27,4
Westfalen staatlich/EKvW ¹	7 822 957	2 349 196	30,0	7 918 772	2 312 068	29,2
Anteil Westfalen/EKvW an Deutschland/EKD	9,6	10,4		9,7	10,4	

Stand: jeweils zum 31.12.

¹ Die Bevölkerungszahl für Westfalen bezieht sich auf die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold (ohne den Kreis Lippe) und Münster.

Quellen: Statistisches Bundesamt, IT.NRW, Statistik der EKD, EKvW

9.3 Kirchenmitglieder nach Bundesländern

Bundesland	2014			2015		
	Gesamt	darunter Frauen	in %	Gesamt	darunter Frauen	in %
Baden-Württemberg	3 324 336	1 786 868	53,8	3 272 000	1 759 761	53,8
Bayern	2 464 550	1 320 355	53,6	2 438 862	1 306 294	53,6
Berlin	611 800	348 665	57,0	597 717	340 341	56,9
Brandenburg	396 404	225 614	56,9	390 170	222 330	57,0
Bremen	247 574	142 625	57,6	242 098	139 622	57,7
Hamburg	492 055	284 503	57,8	482 645	278 780	57,8
Hessen	2 236 381	1 205 226	53,9	2 200 046	1 185 632	53,9
Mecklenburg-Vorpommern	260 058	150 402	57,8	254 444	147 217	57,9
Niedersachsen	3 674 399	2 019 362	55,0	3 621 504	1 990 993	55,0
Nordrhein-Westfalen	4 596 845	2 535 065	55,1	4 529 431	2 498 807	55,2
Rheinland-Pfalz	1 171 453	630 518	53,8	1 156 231	622 770	53,9
Saarland	185 727	99 513	53,6	182 990	98 100	53,6
Sachsen	786 790	441 632	56,1	771 270	432 135	56,0
Sachsen-Anhalt	293 920	171 357	58,3	285 340	166 234	58,3
Schleswig-Holstein	1 393 568	774 616	55,6	1 365 921	760 189	55,7
Thüringen	493 426	276 310	56,0	481 258	269 502	56,0
Gesamt	22 629 286	12 412 631	54,9	22 271 927	12 218 707	54,9

Stand: jeweils zum 31.12.

Quelle: Statistik der EKD, Vorjahreswerte veröffentlicht in: Kirchenmitgliederzahlen Stand 31.12.2014,
https://www.ekd.de/download/kirchenmitglieder_2014.pdf

9.4 Kirchenmitglieder und Bevölkerung nach Gliedkirchen

Gliedkirche	2014							2015 Kirchenmit- glieder
	Kirchenmitglie- der	darunter Frauen	in %	Kirchen- gemeinden	Kirchenmit- glieder pro Kirchengeme- meinde	Bevölkerung	Anteil an der Bevöl- kerung in %	
Anhalt	36 384	21 960	60,4	144	253	286 112	12,7	34 509
Baden	1 211 592	655 118	54,1	495	2 448	4 498 815	26,9	1 189 942
Bayern	2 456 140	1 315 428	53,6	1 538	1 597	12 691 568	19,4	2 430 191
Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz	1 021 905	582 330	57,0	1 276	801	6 019 242	17,0	1 001 562
Braunschweig	355 470	199 423	56,1	390	911	813 819	43,7	347 546
Bremen	208 715	120 499	57,7	64	3 261	575 780	36,2	204 057
Hannover	2 714 781	1 489 457	54,9	1 381	1 966	5 996 674	48,3 ¹	2 676 858
Hessen und Nassau	1 628 826	881 380	54,1	1 151	1 415	5 102 465	31,9	1 602 069
Kurhessen-Waldeck	857 055	458 042	53,4	774	1 107	1 823 194	47,0	843 970
Lippe	169 524	92 411	54,5	69	2 457	342 171	49,5	166 163
Mitteldeutschland	766 416	434 626	56,7	1 922	399	4 271 983	17,9	747 110
Nordkirche	2 146 270	1 210 027	56,4	1 000	2 146	6 209 639	34,6	2 103 379
Oldenburg	428 608	238 278	55,6	116	3 695	1 040 842	41,2	423 756
Pfalz	542 677	293 178	54,0	406	1 337	1 553 798	34,9	534 114
Reformierte Kirche	178 866	95 269	53,3	146	1 225		48,3 ¹	177 005
Rheinland	2 662 789	1 469 663	55,2	729	3 653	12 138 256	21,9	2 629 465
Sachsen	727 880	408 175	56,1	716	1 017	3 710 275	19,6	713 648
Schaumburg-Lippe	54 159	29 656	54,8	22	2 462	91 070	59,5	53 178
Westfalen	2 349 196	1 286 338	54,8	501	4 689	7 814 005	30,1	2 312 068
Württemberg	2 112 033	1 131 373	53,6	1 312	1 610	6 217 829	34,0	2 081 337
Gesamt	22 629 286	12 412 631	54,9	14 152	877	81 197 537	27,9	22 271 927

Stand: jeweils zum 31.12.

Ausnahmen für 2014: Hessen und Nassau 05.01.2015, Lippe 01.01.2015, Reformierte Kirche 15.09.2014

¹ Die Evangelisch-reformierte Kirche ist keine Territorialkirche. Sie befindet sich schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Beiden Kirchen können Bevölkerungszahlen nicht direkt zugeordnet werden. Um den Anteil der Evangelischen an der Bevölkerung zu berechnen, wird die Summe der Mitglieder von Hannover und der reformierten Kirche der Bevölkerungszahl auf dem Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gegenübergestellt. Die Gesamtbevölkerung wird bei Hannover, der errechnete Prozentsatz bei beiden Gliedkirchen ausgewiesen.

Quelle: Statistik der EKD, Kirchenmitgliederzahlen Stand 31.12.2014, https://www.ekd.de/download/kirchenmitglieder_2014.pdf, Zahl der Kirchengemeinden http://www.ekd.de/download/zahlen_und_fakten_2016.pdf, Kirchenmitglieder 2015 Kurztabelle.

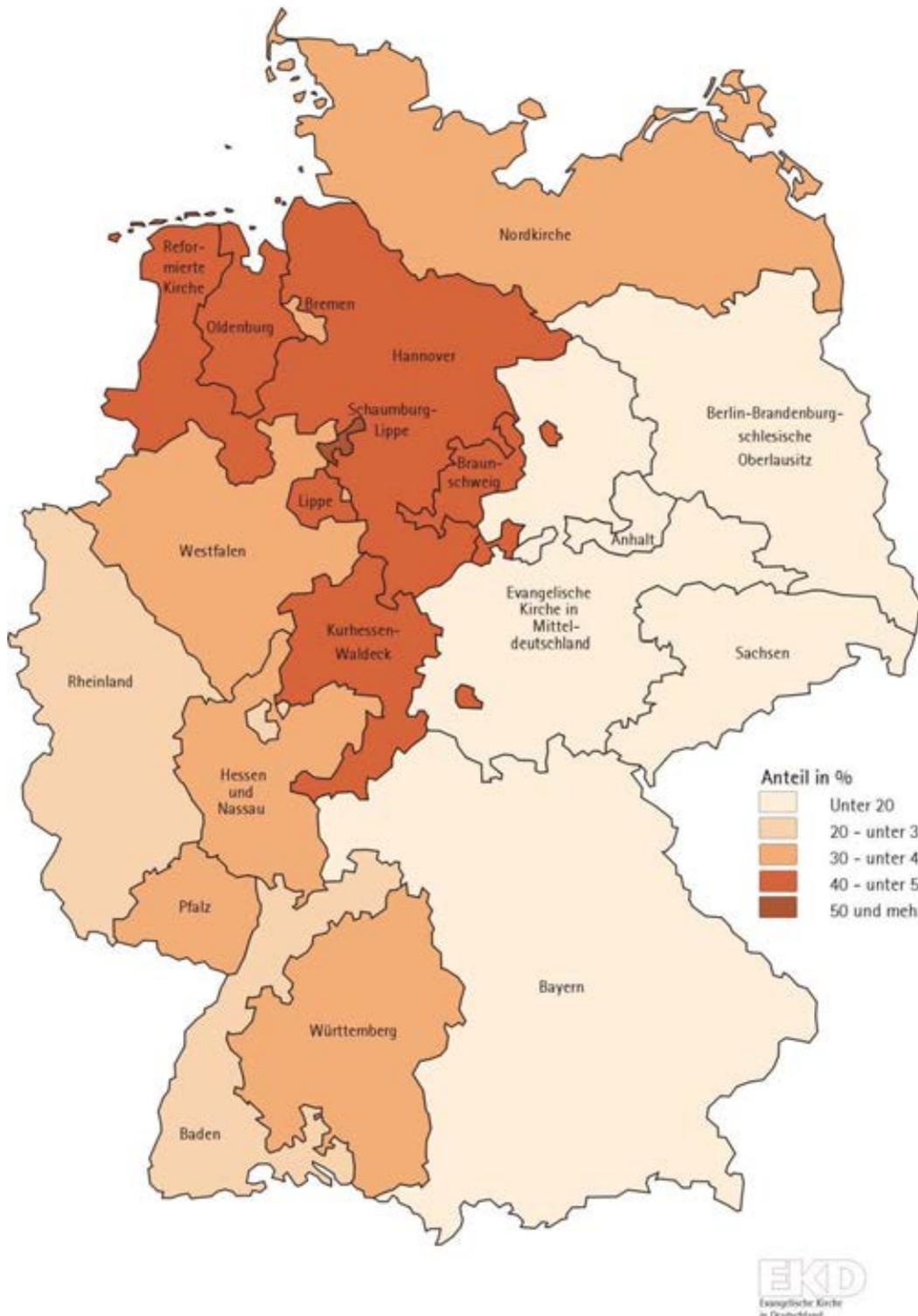
Die Gliedkirchen der EKD



Quelle: Statistik der EKD

Copyright: Kirchenamt der EKD Hannover – Referat Betriebswirtschaft, IT und Statistik

Anteil der Kirchenmitglieder an der Bevölkerung nach Gliedkirchen



Stand: 31.12.2014

Quelle: Statistik der EKD, Die Äußerungen des kirchlichen Lebens im Jahr 2014, S.64, http://www.ekd.de/download/kirch_leben_2014.pdf

Copyright: Kirchenamt der EKD Hannover – Referat Betriebswirtschaft, IT und Statistik

9.5 Kirchliches Leben in den Gliedkirchen

Gliedkirchen	Taufen	Konfirmierte	Trauungen	Ev. Verstorbene	Austritte	Eintritte ¹
Anhalt	228	174	65	620	476	58
Baden	10 015	11 699	2 743	13 592	13 995	2 053
Bayern	21 567	24 134	5 891	27 380	28 401	4 142
Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz	6 507	5 457	1 264	12 073	18 160	2 066
Braunschweig	2 780	3 564	770	5 066	4 592	740
Bremen	1 543	1 519	321	2 437	3 387	761
Hannover	22 123	29 154	5 815	35 312	29 546	5 234
Hessen und Nassau	12 811	15 650	3 684	20 356	19 703	3 153
Kurhessen-Waldeck	6 543	8 468	1 836	11 499	6 554	1 187
Lippe	1 095	1 699	331	2 296	1 439	234
Mitteldeutschland ²	5 652	4 289	1 727	9 540	12 700	1 426
Nordkirche ³	17 299	20 759	3 919	21 503	36 915	6 143
Oldenburg	3 668	5 110	905	4 662	5 144	927
Pfalz	4 334	5 001	1 242	7 248	5 579	876
Reformierte Kirche	1 338	2 019	374	2 249	1 119	403
Rheinland	19 161	21 661	4 453	30 908	27 717	5 466
Sachsen	5 966	5 112	1 133	9 338	11 271	1 373
Schaumburg-Lippe	451	579	133	870	484	110
Westfalen	17 079	20 517	3 845	29 385	20 096	3 988
Württemberg	17 613	23 368	5 057	23 939	22 725	3 811
Gesamt	177 773	209 933	45 508	270 273	270 003	44 151

Stand: 2014

1 Aufnahmen einschließlich Erwachsenentaufen

2 Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelisch-Lutherische Kirche Thüringen sind seit dem 01.01.2009 vereinigt.

3 Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und die Pommersche Evangelische Kirche sind seit dem 27.05.2012 vereinigt.

Quelle: Statistik der EKD, Die Äußerungen des kirchlichen Lebens im Jahr 2014, https://www.ekd.de/download/kirch_leben_2014.pdf

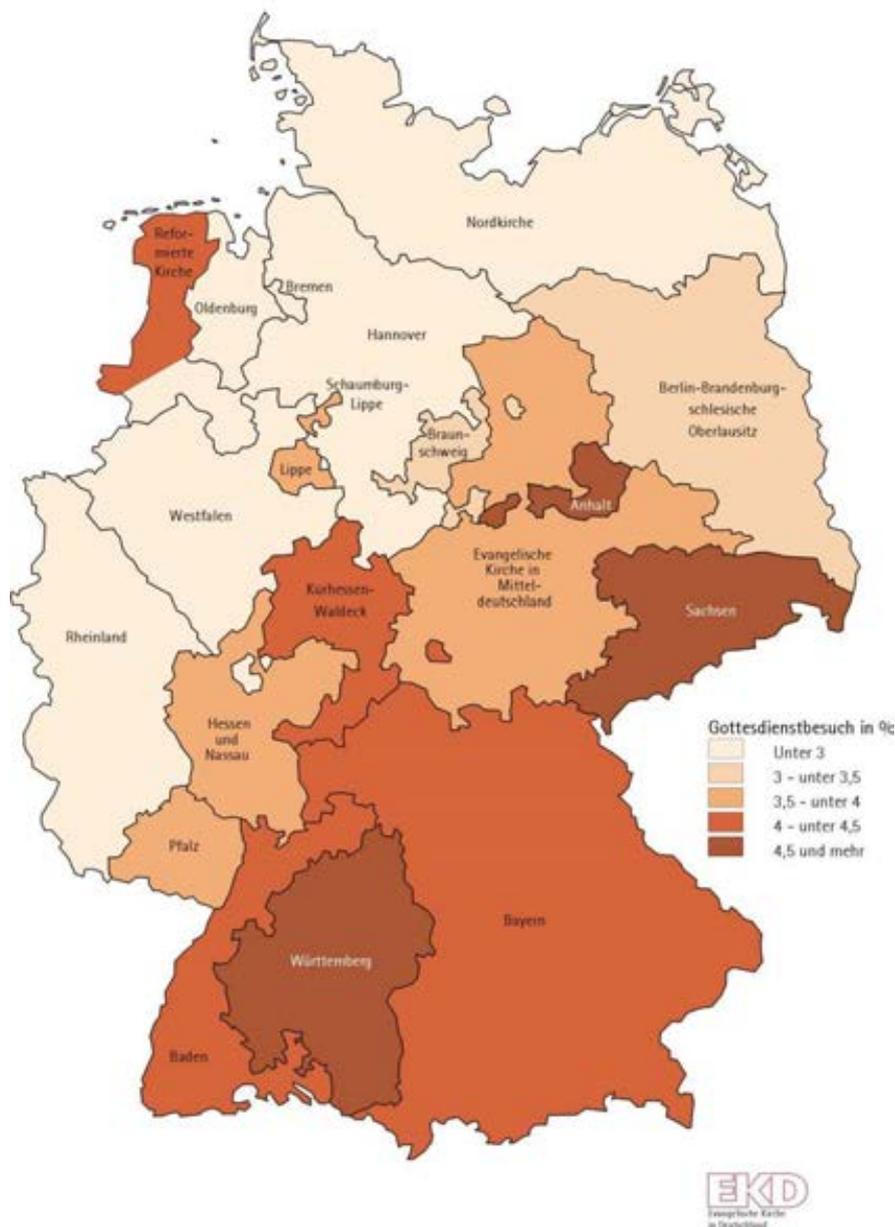
9.6 Gottesdienstbesuch in EKD und EKvW

	2014		2015	
	EKD		EKvW	
	Teilnehmende	in % der Kirchenmitglieder ¹		
Invokavit	761 320	3,4	2,4	2,3
Karfreitag	951 182	4,3	2,9	2,9
Erntedankfest	1 673 771	7,5	4,6	4,6
1. Advent	1 085 172	4,9	3,7	3,8
Heiligabend	8 413 052	37,8	29,9	30,5

¹ Die Anteile beziehen sich auf die Zahl der Kirchenmitglieder am 31.12. des selben Jahres. Daraus ergeben sich Abweichungen zu den Veröffentlichungen der EKD, welche die Anteile in Bezug auf die Zahl der Kirchenmitglieder am Ende des Vorjahres berechnet.

Quellen: Statistik der EKD, Zahlen und Fakten zum kirchlichen Leben 2015, http://www.ekd.de/download/zahlen_und_fakten_2015.pdf; EKvW: EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), 2014 und 2015.

Durchschnittlicher Gottesdienstbesuch nach Gliedkirchen



Stand: 2014

Die Durchschnittszahlen wurden anhand der Zählsonntage ermittelt, siehe dazu Abschnitt 2.1 Gottesdienst und Abendmahl.

Quelle: Statistik der EKD, Die Äußerungen des kirchlichen Lebens im Jahr 2014, S. 67, http://www.ekd.de/download/kirch_leben_2014.pdf

Copyright: Kirchenamt der EKD Hannover – Referat Betriebswirtschaft, IT und Statistik

10 Kirchenwahl 2016

10.1 Ergebnisse der Kirchenwahl 2012 und 2016

	2012 Erhebung/Hochrechnung ¹	2016
Kirchenwahl		
Anzahl der Kirchengemeinden	522	501
darunter mit Wahlhandlung in mindestens einem Wahlbezirk	110/120	95
Anteil der Kirchengemeinden mit Wahlhandlung in %	22,9	19,0
Anzahl der Wahlberechtigten	340 384/370 338	363 622
Anzahl der gültigen Stimmen	20 716/22 539	24 745
darunter per Briefwahl in %	19,3	25,2
darunter Stimmen von 14- bis 15-jährigen in % ²	–	2,3
Wahlbeteiligung		
insgesamt in %	6,1	6,8
unter den 14- bis 15-jährigen in % ²	–	7,6
Besetzung der Presbyterien		
Presbyteriumsmitglieder kraft Amtes (Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer)	1 025/1 115 ³	888
Presbyterinnen und Presbyter		
Anzahl der gewählten Presbyterinnen und Presbyter	4 991/5 430	5 020
Anteil unbesetzter Stellen in % ⁴	2,8	4,4
Anteil der Frauen in %	50,2	52,4
Anteil der erstmals gewählten Personen in %	27,3	26,4

1 Die für 2012 angegebenen Zahlen basieren auf den Angaben der 480 von 522 Kirchengemeinden, die an der Erhebung zur Kirchenwahl 2012 teilgenommen haben. Rechts vom Schrägstrich erfolgt eine einfache Hochrechnung der Absolutzahlen mit dem Ziel, die fehlenden Angaben auszugleichen (Erhöhung um 8,8%). Entsprechend handelt es sich hier um Schätzungen. 2016 haben alle Kirchengemeinden an der Kirchenwählerhebung teilgenommen, daher ist hier keine Hochrechnung erforderlich.

2 Nach der Änderung des Kirchenwahlgesetzes konnten 2016 erstmals auch die 14- bis 15-jährigen ihre Stimme abgeben.

3 Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer können Mitglieder mehrerer Presbyterien sein. 2012 kann es hier zu Doppelzählungen kommen, 2016 wird jede Person nur einmal gezählt.

4 Ausgewiesen ist der Anteil unbesetzter Stellen zum Zeitpunkt der Erhebung, also i.d.R. kurz nach der Wahl.

Quellen: Kirchenwählerhebungen 2012 und 2016, Kidat, KirA Zielgruppe „Presbyter-/innen 2016-2020“.

10.2 Ergebnisse nach Kirchenkreisen

Kirchenkreis	Anzahl der Kirchengemeinden		Anzahl der Wahlberechtigten	Anzahl der gültigen Stimmen	Wahlbeteiligung		Anteil der Briefwähler
	insgesamt	darunter mit Wahlhandlung			insgesamt	unter den 14- bis 15-jährigen	
Arnsberg	11	4	10 211	317	3,1	4,2	14,2
Bielefeld	27	6	18 055	1 179	6,5	6,9	39,4
Bochum	16	2	7 346	392	5,3	8,0	18,4
Dortmund	28	9	55 915	6 479	11,6	8,9	14,7
Gelsenkirchen und Wattenscheid	12	2	10 792	362	3,4	1,2	16,0
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	5	1	3 263	62	1,9	3,5	1,6
Gütersloh	17	3	12 117	592	4,9	8,1	8,8
Hagen	20	0	-	-	-	-	-
Halle	8	1	5 492	319	5,8	7,0	19,7
Hamm	12	3	5 718	392	6,9	4,7	36,7
Hattingen-Witten	16	3	8 946	473	5,3	10,6	33,6
Herford	25	2	5 567	1 319	23,7	26,7	87,3
Herne	15	5	22 016	776	3,5	0,8	17,5
Iserlohn	25	6	31 386	1 873	6,0	7,3	34,3
Lübbecke	19	1	2 022	112	5,5	3,2	5,4
Lüdenscheid-Plettenberg	26	6	20 790	1 344	6,5	13,5	43,0
Minden	23	3	5 593	473	8,5	5,3	26,8
Münster	25	5	17 489	719	4,1	4,2	23,2
Paderborn	17	5	14 669	845	5,8	4,7	19,1
Recklinghausen	12	4	16 723	557	3,3	3,6	18,9
Schwelm	5	1	1 453	113	7,8	2,5	22,1
Siegen	29	3	11 585	762	6,6	2,1	19,7
Soest	23	2	11 977	562	4,7	10,4	21,5
Steinfurt-Coesfeld-Borken	20	6	14 742	845	5,7	7,0	18,1
Tecklenburg	17	4	15 812	948	6,0	12,2	34,7
Unna	13	6	31 392	2 550	8,1	9,3	22,2
Vlotho	19	2	2 551	380	14,9	24,3	29,2
Wittgenstein	16	0	-	-	-	-	-
Gesamt	501	95	363 622	24 745	6,8	7,6	26,4

Quelle: Kirchenwählerhebung 2016